A 450486 DUPL

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

10189

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften.

Von

Robert von Mohl.

Tübingen, 1859.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

JC
233
.A17

Druck von H. Laupp.

Vorwort.

Es ſind jetzt mehr als dreißig Jahre verfloſſen, ſeitdem ich als angehender Lehrer zuerſt eine Vorleſung über Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften hielt; und mehr als dreißig mal habe ich, trotz einiger Unterbrechungen meiner akademiſchen Thätigkeit, dieſen Gegenſtand mündlich behandelt. Erfahrung und weitere Fortſchritte im Wiſſen haben natürlich in ſo langer Zeit und bei ſo vielen Wiederholungen manche Veränderungen in Methode, Ausdehnung des Stoffes und Inhalt der Lehren veranlaßt; zu einer weſentlich verſchiedenen Auffaſſung der Aufgabe habe ich jedoch keine Veranlaſſung gefunden.

Nicht ſelten aufgefordert zu einer Ausarbeitung meiner Handſchrift für den Druck konnte ich mich doch bisher dazu nicht entſchließen. Zuerſt war mir der Verſuch nicht reif genug; ſpäter zogen mich andere wiſſenſchaftliche und ſchriftſtelleriſche Aufgaben mehr an. Und vielleicht würde ich auch jetzt mich dieſer Beſchäftigung nicht zugewendet haben, wäre ich nicht durch einen äußeren Grund dazu veranlaßt worden. Ein langwieriges Augenleiden nöthigt mich, eine mit dieſem Zuſtande verträgliche geiſtige Beſchäftigung zu ſuchen. Als eine ſolche bietet ſich denn nochmaliges Durchdenken und Fertigmachen vorbereiteter Stoffe dar.

Meine Ansichten über die Aufgabe und meine nicht geringen Forderungen an die Bearbeitung einer Encyklopädie der Staatswissenschaften, (dabei auch meine Beurtheilung der vorhandenen Literatur derselben,) habe ich wiederholt öffentlich ausgesprochen. Zuerst in der Tübinger Zeitschrift der Staatswissenschaften, Jahrgang 1845, S. 423—480; später und vollständiger in meiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 111—164. Ich kann mich natürlich nicht beschweren, wenn ich nun selbst nach diesem Maßstabe gemessen werde; unbillig ist es jedoch wohl nicht, wenn ich bitte, vor Ausspruch eines Tadels, sei es über die Behandlungsweise sei es über die Aufnahme oder Weglassung einer bestimmten Disciplin, erst die an den eben bezeichneten Orten näher ausgeführten Gründe für das eingehaltene Verfahren zu prüfen. Habe ich geirrt, so ist es nicht in Uebereilung und aus Mangel an Nachdenken geschehen, sondern in voller Ueberlegung. Ein begangener Fehler ist allerdings unter diesen Umständen um so größer; allein es ist doch wohl zu untersuchen, ob ein solcher wirklich besteht.

Heidelberg, 7ten März 1859.

R. Mohl.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung.

I. **Vorbegriffe über die Organisation des menschlichen Zusammenlebens.**

§ 1. 1. Die Verschiedenheit der menschlichen Lebenskreise . 3
2. 2. Der einzelne Mensch und sein Lebenskreis . . 5
3. 3. Die Familie 10
4. 4. Der Stamm 15
5. 5. Die Gesellschaft 18
6. 6. Der Staat 30
7. 7. Die Staatenverbindungen 34

II. **Literarische Vorbemerkungen.**

§ 8. 1. Verhältniß der Staatswissenschaften zu andern wissenschaftlichen Kreisen 42
9. 2. Von Encyklopädieen überhaupt und von denen der Staatswissenschaften insbesondere 46
10. 3. Die Literatur der Encyklopädieen der St.W. . . 57

I. Dogmatische Staatswissenschaften.

1. Allgemeine Staatslehre.

§ 11. 1. Begriff und Zweck des Staates 65
12. 2. Kritik anderer Auffassungen 73
13. 3. Von der Entstehung der Staaten 84
14. 4. Die Verschiedenheit der Staaten 97
15. 5. Die Staatsgewalt 107
16. 6. Bürger und Unterthan 113
17. 7. Das Volk 119
18. 8. Das Staatsgebiet und die Erdbeziehungen der Staaten 124
19. 9. Verfassung und Verwaltung 130
20. 10. Die Gesetze der Staaten 137
21. 11. Die Parteien im Staate 150
22. 12. Von Änderung und Untergang der Staaten . . 158

2. Öffentliches Recht.

A. Staatsrecht.

a. Philosophisches Staatsrecht.

§ 23. 1. Begriff desselben 170
24. 2. Geschichte des philosophischen Staatsrechts . . . 174

Seite

§ 25. 3. Bedeutung deſſelben für Leben und Wiſſenſchaft . 185
26. 4. Grenzen gegen andere Gebiete geiſtiger Thätigkeit 191
27. 5. Eintheilung des philoſophiſchen Staatsrechts . . 197

I. Allgemeines philoſophiſches Staatsrecht.

1. Verfaſſungsrecht.

28. a. Perſönliches Rechtsverhältniß des Staatsoberhauptes 199
29. b. Von den Regierungs- (Hoheits-) Rechten . . 209
30. c. Die Unverantwortlichkeit und der höchſte Rechtsſchutz des Staatsoberhauptes 218
31. d. Rechte und Pflichten der Unterthanen . . . 223
32. e. Die Vertreter allgemeiner Rechte 238

2. Verwaltungsrecht.

33. a. Ueber Verwaltungsrecht im Allgemeinen . . 244
34. b. Die Staatsbeamten 249
35. c. Von der Verwaltung der Rechtspflege . . . 264
36. d. Von der Polizeiverwaltung 274
37. e. Vom Kriegsweſen 280
38. f. Von den auswärtigen Angelegenheiten . . . 284
39. g. Von der Finanzverwaltung 288

II. Beſonderes philoſophiſches Staatsrecht.

40. 1. Der patriarchaliſche Staat 298
41. 2. Die Patrimonial-Herrſchaft 301
42. 3. Die Theokratie 309
43. 4. Der klaſſiſche Staat 318
5. Der Rechtsſtaat.
44. a. Allgemeine Sätze 324
45. b. Die einzelnen Arten des Rechtsſtaates . . . 333
46. α. Die Volksherrſchaft 335
47. β. Die Ariſtokratie 348
48. γ. Die Monarchie 355
49. 6. Die Despotie 370

b. Poſitives Staatsrecht.

50. 1. Begriff, Zweck und Arten des poſitiven Staatsrechts 377
51. 2. Methode der Bearbeitung 383
52. 3. Quellen und Hülfsmittel 388
53. 4. Literatur 392

B. Völkerrecht.

1. Philoſophiſches Völkerrecht.

54. 1. Begriff des philoſophiſchen Völkerrechts 402
55. 2. Geſchichte deſſelben 406

Seite

§ 56. 3. Literatur 412
57. 4. Die Grundgedanken des philoſophiſchen Völkerrechts 415
5. Die einzelnen Lehren.
58. a. Die Souveränetät 420
59. b. Die Übung des Verkehrs 424
c. Die Ordnung der Gemeinſchaft.
60. α. Grundſätze 430
β. Die friedlichen Mittel.
61. aa. Geſandtſchaften 434
62. bb. Staatsverträge 438
63. cc. Von Sicherungsmaaßregeln . . . 443
64. dd. Schiedsrichter und Vermittler . . 446
γ. Die gewaltſamen Mittel.
65. aa. Retorſion 449
66. bb. Abbrechen der Verbindung . . . 452
67. cc. Krieg 453
2. Poſitives europäiſches Völkerrecht.
68. 1. Beſtand und Quellen deſſelben 461
69. 2. Geſchichte und Literatur 465
3. Einzelne Lehren.
70. a. Gebiet und Eigenthumsrecht der Staaten . . 471
71. b. Die Unabhängigkeit derſelben 474
72. c. Das Geſandtſchaftsrecht 477
73. d. Das Kriegsrecht 484
74. e. Die Verbündeten 491
75. f. Das Recht der Neutralen 492

3. **Staats-Sittenlehre.**

§ 76. 1. Begriff und Nothwendigkeit der Staats-Sittenlehre 499
77. 2. Die oberſten Grundſätze derſelben 505
78. 3. Die Methode 511
4. Das Sittengeſetz im innern Staatsleben.
79. a. Die ſittliche Aufgabe der Verfaſſung . . . 514
80. b. Die ſittlichen Pflichten des Staatsoberhauptes 517
81. c. Die ſittlichen Pflichten der Bürger gegen den Staat 524
82. d. Beſondere ſittliche Pflichten der mit Staatsgeſchäften Betrauten 530
83. 5. Das Sittengeſetz in den auswärtigen Angelegenheiten 535

4. **Staatskunſt** (Politik).

§ 84. 1. Begriff und Umfang der Staatskunſt 539
85. 2. Verhältniß der Staatskunſt zum Recht und zur Sittlichkeit 543

Seite

§ 86. 3. Die Verſchiedenheit der politiſchen Lehren . . . 552
87. 4. Die Literatur der Politik 555

I. Die Grundlagen des Staatslebens.

88. 1. Das Land 562
89. 2. Die Bevölkerung 573
90. 3. Das Eigenthum 583

II. Innere Politik.

1. Verfaſſungspolitik.

91. a. Berückſichtigung der geiſtigen und ſachlichen Bedingungen der concreten Staatsart 597
92. b. Durchführung des Grundgedankens der Verfaſſung 600
93. c. Richtige Ausſtattung der Staatsgewalt . . 605
d. Das Staatsoberhaupt.
94. α. Die Perſon und die Beſtellungsart . . . 613
95. β. Die Ordnung des erblichen Fürſtenthums insbeſondere 619
96. γ. Zweckmäßige Ausübung der Regierungsrechte 625
97. e. Sicherſtellung der Unterthanenrechte 635

2. Verwaltungspolitik.

98. a. Die Hauptſyſteme der Verwaltung 644
99. b. Die Politik der Rechtspflege 656
100. c. Die Politik der Polizeiverwaltung 662
101. d. Die Politik des Staatshaushaltes 676

III. Äußere Politik.

1. Sicherſtellung des Staates.

102. a. Durch eigene Waffenrüſtung 684
103. b. Durch Bündniſſe mit andern Staaten . . . 693

2. Erlangung von Vortheilen.

104. a. Die Gegenſtände 698
105. b. Die Mittel 705

II. Geſchichtliche Staatswiſſenſchaften.

106. Begriff und Nutzen der geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften 712

1. Staatsgeſchichte.

107. 1. Umfang und Eintheilung der Staatsgeſchichte . 716
108. 2. Methode 721
109. 3. Literatur der Staatsgeſchichte 726

2. Statiſtik.

110. 1. Begriff und Umfang der Statiſtik 732
111. 2. Die Quellen 736
112. 3. Geſchichte und Literatur der Statiſtik 740

Einleitung.

I.

Vorbegriffe über die Organisationen des menschlichen Zusammenlebens.

§ 1.

1. Die Verschiedenheit der menschlichen Lebenskreise.

Was immer der Zweck, der Inhalt und die Form des Staates sein mag: jedenfalls ist derselbe ein organisirtes Zusammenleben von Menschen. Es ist daher, wo nicht Bedingung so doch Erleichterung der richtigen Auffassung seiner Eigenthümlichkeit, wenn er in seinem Verhältnisse zu den sonstigen Gestaltungen des menschlichen Lebens und namentlich des Zusammenlebens der Menschen betrachtet wird.

Eine genauere Umschau unter den Erscheinungen des Daseins auf der Erde zeigt nun aber, daß sich jeder Mensch in mehreren Lebenskreisen befindet, welche verschiedene Zwecke haben, neben einander bestehen, und sich zwar gegenseitig durchdringen einander aber weder ausschließen noch aufheben. Der Grund hiervon ist, daß der Mensch zu gleicher Zeit verschiedene Lebenszwecke verfolgt, zu deren Verwirklichung je eine andere Verbindung und Organisation nothwendig ist [1]).

Diese Lebenskreise sind: die Sphäre des einzelnen Individuums; die Familie; der Stamm; die Gesellschaft; der Staat; die Staatenverbindung [2]). Jeder Blick

in die Wirklichkeit zeigt nämlich, daß derselbe Mensch zu gleicher Zeit sein eigenes Leben lebt, Mitglied einer Familie, Genosse eines Stammes und einer besondern Volksthümlichkeit, Theilnehmer an einer größeren oder kleineren Anzahl von gesellschaftlichen Kreisen (worunter namentlich kirchliche Verbindungen sein können), Bürger eines bestimmten Staates, mit diesem aber Theilnehmer an großen völkerrechtlichen Gestaltungen ist. Andere Beziehungen lassen sich nicht denken, oder sind wenigstens thatsächlich nicht vorhanden [3]).

Das besondere Wesen dieser menschlichen Verhältnisse ergibt sich aus der Stellung eines jeden derselben in der ganzen Reihenfolge; und so wird namentlich die Eigenthümlichkeit des Staates erst durch seine Auffassung als ein Glied der ganzen Kette von Gestaltungen und durch seine Vergleichung mit derselben vollständig und allseitig klar.

1) Eine umsichtige Unterscheidung der verschiedenen Lebenskreise ist ein Fortschritt der neueren Wissenschaft, und es ist nicht zu läugnen, daß die socialistischen und communistischen Lehren den Anstoß zu einer vollständigeren Durchdenkung der menschlichen Verhältnisse gegeben haben. Bis dahin pflegte die Staatsphilosophie sich damit zu begnügen, den Menschen einerseits als abstractes Einzelwesen, andererseits als Theilnehmer an einem vollendeten einzelnen Staatsorganismus zu betrachten. Was dazwischen und was darüber hinauslag, blieb ganz unbeachtet. Die Folgen von dieser unvollkommenen Auffassung waren denn nun aber: eine unrichtige Erklärung der Entstehung des Staates; eine mangelhafte Darstellung seines Inhaltes und seiner Aufgabe; die Nichtbeachtung der allgemeinen Weltstellung des Einzelnen und des Staates. Im Uebrigen hat die Wissenschaft allerdings hier noch manche Frage zu lösen. — Da der Schwerpunkt dieses Fortschrittes der Wissenschaft in der Lehre von der Gesellschaft liegt, so ist deren Literatur auch über die allgemeinen Fragen des menschlichen Zusammenslebens nachzusehen. — S. dieselbe unten, § 5.

2) Mit Unrecht würde das Volk als ein besonderer, einerseits vom Stamme, andererseits vom Staate verschiedener Lebenskreis aufgeführt. Entweder wird Volk in dem Sinne eines großen Stammes genommen; dann aber ist eine nochmalige Aufführung unlogisch und überflüssig. Oder aber man versteht darunter die sämmtlichen Einwohner eines Staates ohne

Rückſicht auf ihre etwaige verſchiedene Abſtammung und auf ihre ſonſtigen Organiſationen, wo denn Volk lediglich das Subjekt des Staates iſt und nicht abgeſondert von demſelben betrachtet werden kann.

3) Allerdings weichen die Auffaſſungen anderer Schriftſteller von der vorſtehenden Aufzählung der verſchiedenen Lebenskreiſe ab. So ſtellt z. B. Ahrens in ſeiner organiſchen Staatslehre (Wien, 1850) zwei parallele Entwickelungsreihen auf:

Einzelner	Religion
Familie	Sittlichkeit
Gemeinde	Wiſſenſchaft
Volk	Erziehung
Völkerverein	Kunſt
Menſchheitsverein	Induſtrie
	Recht

Zur Erreichung der Menſchheitszwecke ſei denn aber eine Vereinigung beider Reihen und eine gegenſeitige Durchdringung derſelben nöthig. — G. Ricci dagegen nimmt in ſeiner Schrift Del Municipio (Livorno, 1847) ſieben „Einheiten“ als Entwickelungsſtufen an; und zwar die Patriziſche Familie; den Stamm; die Kaſte; die Corporationen; die Lehre; den Bezirk; die Gemeinde. — Es iſt aber unmöglich, hiermit einverſtanden zu ſein. Was Ahrens betrifft, ſo fallen vor Allem einige offenbare Mißgriffe auf; ſo namentlich die Auffaſſung der Gemeinde als eine Steigerung der Familie, während ſie ein geſellſchaftlicher Kreis mit bedeutender ſtaatlicher Einwirkung iſt; ferner die Trennung des Völker- und des Menſchheitsvereines, welche doch offenbar daſſelbe ſind; endlich die Aufſtellung von Erziehung und Induſtrie als beſondere Lebensaufgaben, obgleich ſie nur Mittel, nicht Zwecke ſind. Sodann aber iſt die ganze Auffaſſung in ſo ferne eine weſentlich verfehlte, als ſie die Geſellſchaft ganz ausläßt, und deren verſchiedene mögliche Mittelpunkte den übrigen Geſtaltungen des menſchlichen Zuſammenlebens als Aufgaben zuweiſt. Die Aufzählung Ricci's dagegen iſt theils unlogiſch, weil die von ihm angeführten Zuſtände ganz verſchiedenen Ideenreihen angehören; theils unvollſtändig, weil die erfahrungsgemäß vorhandenen Kreiſe des menſchlichen Zuſammenlebens durch die von ihm angeführten lange nicht erſchöpft werden.

§ 2.

2. Der einzelne Menſch und ſein Lebenskreis.

Jeder zum Daſein gekommene Menſch hat einen Lebenszweck, und zwar ſeinen eigenen. Keiner iſt blos wegen

Anderer da, nur ein Mittel für fremde Zwecke; denn alle Menſchen ſind mit gleichartigen, wenn ſchon dem Grade nach verſchiedenen, körperlichen und geiſtigen Kräften ausgeſtattet; bei allen folgt die Entſtehung, der Lebensverlauf und der Tod denſelben Geſetzen; und bei allen iſt hinſichtlich des Zuſtandes nach dem Tode dieſelbe Wahrſcheinlichkeit.

Zur Erreichung dieſes Lebenszweckes iſt der Menſch ſittlich verpflichtet, alſo auch berechtigt.

Die Erreichung aber iſt bedingt durch die Aneignung der nöthigen Mittel, das heißt deren Auffindung und Beziehung auf die eigene Perſon. Soweit dieſe Mittel Sachen ſind, iſt Erwerb, Beſitz und — weil ſonſt keine Sicherung des Beſitzes und Gebrauches wäre — ausſchließliches Eigenthum die Folge. Gegenüber von anderen Menſchen aber, welche zu gleichen Lebenszwecken berufen und daher in denſelben nicht zu ſtören ſind, entſteht theils gemeinſchaftliche Erſtrebung desſelben Zweckes, theils gegenſeitiges Dienen. Dieſe beiden letzten Verhältniſſe ſind aber wieder theils von der Natur ſelbſt gegeben, theils ſind ſie freiwillig. In dem einen wie in dem andern Falle muß jeder Einzelne die Perſönlichkeit aller Betheiligten achten, d. h. denſelben ebenfalls die Erreichung ihres eigenen Lebenszweckes geſtatten.

Die Beſtimmung des Lebenszweckes iſt aus den *Bedürfniſſen und Anlagen der menſchlichen Natur* zu entnehmen, da keine äußere für alle Menſchen geltende Auctorität ihn feſtſtellt.

Der Menſch iſt nun aber, ſeiner Natur nach, ein *ſinnlich vernünftiges Weſen*.

1. Zwecke und Mittel des Menſchen als *ſinnliches* Weſen:

Erhaltung des Körpers durch Nahrung, Kleidung, ſchützende Wohnung, Bewahrung der Geſundheit. — Die zu dem Ende

dienenden Mittel ſind: Jagd, Fiſchfang, Viehzucht, Ackerbau, Gewerbe; hiezu dienen aber wieder: Vorrichtungen, Vorräthe, d. h. Privateigenthum, Entfernung ſchädlicher Einwirkungen.

Fortpflanzung des Geſchlechtes. — Als Mittel alſo: Eingehung von Geſchlechtsgemeinſchaft, Erziehung der Kinder, in Folge deſſen erbliches Eigenthum.

Sinnlicher Lebensgenuß. — Zu dem Ende: Beſitz von Ueberflüſſigem und Verfeinertem.

2. Zwecke und Mittel des vernünftigen Weſens.

Ausbildung des Verſtandes und Erwerbung von Kenntniſſen. — Mittel: Mittheilung der Gedanken in verſchiedener Weiſe, Unterricht und Unterrichtsanſtalten.

Des Sittengefühles. — Mittel: eigene Thätigkeit; aber Unterſtützung derſelben durch Entfernung von Zwang und Verführung.

Des religiöſen Gefühls und Glaubens. — Somit: Lehre, gemeinſchaftlicher Gottesdienſt nach der Ueberzeugung der Einzelnen.

Der Einbildungskraft und des Geſchmacks. — Mittel und Folge: Kunſtſchöpfung und -Uebung.

Unzweifelhaft iſt eine gleichzeitige Befriedigung aller dieſer Bedürfniſſe und eine harmoniſche Ausbildung aller dieſer Kräfte das Ideal des menſchlichen Daſeins. Es kann jedoch bei der unendlichen Mehrzahl der Menſchen nur von einer theilweiſen Annäherung die Rede ſein, theils ſchon der ſubjectiven Unvollkommenheit der natürlichen Anlagen wegen, theils wegen Ungunſt der äußern Verhältniſſe. Namentlich nimmt die Erhaltung des phyſiſchen Lebens bei den Meiſten einen allzugroßen Theil der Zeit und Kraft in Anſpruch, als daß genügende Verfolgung der geiſtigen Zwecke ſtatthaben könnte. Selbſt ganze Zeitalter und Völker ſind durch die äußeren Verhältniſſe und

die aus denſelben ſich ergebenden Geſittigungszuſtände zu einſeitiger Ausbildung verurtheilt. Wo aber nicht das Vollſtändige erreicht werden kann, iſt es Gebot der Vernunft, das Unerläßliche vor dem Unweſentlicheren und die Vorausſetzung vor dem Bedingten anzuſtreben, bei der Ausführung aber die Verhältnißmäßigkeit der Mittel im Auge zu behalten.

Es ergibt ſich hieraus nachſtehende in der großen Mehrzahl der Fälle als Norm dienende Reihenfolge der Lebenszwecke:

Erhaltung des eigenen Lebens und der Geſundheit, (als Bedingung alles Weiteren);

Fortpflanzung des Geſchlechtes, (als Bedingung der Fortdauer);

Sittliche und religiöſe Bildung, (als Grundlage des Zuſammenſeins und Richtung für das ganze Leben).

Verſtandesbildung, und zwar der allgemeinen vor der beſonderen wenn auch höheren, (als hauptſächlichſtes Mittel zur Erreichung der übrigen Aufgaben).

Geſchmacksbildung, (einerſeits weniger nothwendig als die übrigen geiſtigen Richtungen, andererſeits nur als Blüthe dieſer gedeihend);

Behaglicher Lebensgenuß, (theils Folge der Erreichung der bisherigen Aufgaben, theils erſt erlaubt, wenn dieſe vollſtändig gelöst ſind).

Es iſt vielleicht ein Unglück, aber kein Unrecht, wenn der einzelne Menſch aus allgemeinen oder beſondern Urſachen dieſe ganze Reihenfolge der Lebenszwecke durchzuleben nicht vermag; wohl aber iſt es unvernünftig, und alſo unſittlich, wenn er das natürliche Verhältniß derſelben verkehrt [1]).

Durch die Verfolgung dieſer verſchiedenen Zwecke und durch die Beibringung der Mittel zu ihrer Erreichung zieht jeder einzelne Menſch einen Lebenskreis um ſich, deſſen Mittelpunkt er ſelbſt, deſſen Umkreis aber die ganze

übrige Welt iſt. Durch das Nebeneinanderbeſtehen unzähliger Menſchen in Raum und Zeit aber wird ein Nebeneinanderliegen ebenſo vieler gleichartiger Lebenskreiſe hervorgerufen. Der Umfang und Inhalt dieſer einzelnen Daſeins- und Thätigkeitsſphären iſt nach den beſondern Verhältniſſen der Perſönlichkeiten allerdings ſehr verſchieden; allein gleichmäßig iſt das Weſen aller, nämlich: erlaubte Selbſtſucht und zurückbeziehen alles Aeußern auf die Perſon. Ebenſo ſind die Geſetze, welche der Einzelne in ſeinem Kreiſe zu befolgen hat, für Alle die gleichen.

Dieſe Geſetze haben nicht nur eine verſchiedene Begründung, ſondern auch einen verſchiedenen Inhalt, je nachdem ſie ein Verhältniß des Menſchen zu regeln beſtimmt ſind. Sie ſind religiöſer Art, wenn ſie aus der Glaubenslehre ſtammen und über das Verhältniß des Menſchen zur Gottheit Vorſchriften geben; ſittlich, wenn ſie von der eigenen Vernunft des Menſchen vorgeſchrieben ſind und es ſich von rein vernünftiger Pflicht gegen die eigene Perſon und gegen andere Geſchöpfe handelt; rechtlich, inſoferne ſie die Erwerbung der zur Erreichung der Lebenszwecke erforderlichen Nothwendigkeiten auf eine äußerlich erzwingbare Weiſe anordnen; Klugheitsregeln, welche über die Wahl zwiſchen mehr oder weniger Zweckmäßigem Vorſchriften geben, und zwar namentlich auch in wirthſchaftlichen Dingen. Richtig aufgefaßt widerſprechen ſich dieſe verſchiedenen Gattungen von Geſetzen nicht, und können ſich nicht widerſprechen, weil die Natur des Menſchen, aus welcher ſie hervorgehen und auf welche ſie ſich beziehen, keinen Widerſpruch in ſich zuläßt. Bei unvollkommener Auffaſſung freilich mögen Zuſammenſtöße unter ihnen vorkommen. Sache der verſchiedenen Wiſſenſchaften iſt es, Lehren zu geben, durch welche ſolche Colliſionen verhütet und beſeitiget werden [2]).

1) Wenn freilich die Natur des Menſchen unvollſtändig, wo nicht gar ganz falſch, aufgefaßt wird, ergeben ſich auch andere Lebensbeſtimmungen als die angegebenen; allein eben ihre Einſeitigkeit iſt der unmittelbare Beweis ihrer Unrichtigkeit. Wenn z. B. der Menſch lediglich nur in ſeinem Verhältniſſe zur Gottheit und etwa als auf einer Vorbereitungsſtufe zu einem anderen Leben befindlich dargeſtellt wird, wird ganz überſehen, daß er außerdem auch noch zu mitlebenden Menſchen in Beziehungen ſteht und ſein Leben auf dieſer Erde einen Sinn und Zweck haben muß, daß dieſes einen unmittelbaren Inhalt hat. Oder aber iſt es ebenfalls falſche Philoſophie, wenn der Lebenszweck des Menſchen lediglich im Glücke oder Genuſſe geſucht wird. Einmal iſt Glück nur das Gefühl der Erreichung eines beſtimmten Zuſtandes, alſo nur eine Folge und nicht die Sache ſelbſt, und zwar eine ſich ſelbſt ergebende und ſomit nicht erſt beſonders zu erſtrebende Folge. Zweitens aber kann möglicherweiſe die Erreichung eines Genuſſes mit der Erſtrebung eines nothwendigen, vielleicht ſehr hochſtehenden, Lebenszweckes im Widerſpruche ſein, wenn nämlich dieſer Genuß die Frucht eines Zuſtandes iſt, der durch die Unterlaſſung einer Pflicht oder einer Anſtrengung gewonnen würde. Der Menſch ſoll und darf genießen; aber nur inſoferne er ſeine Lebensaufgaben mehr oder weniger vollſtändig erreicht.

2) Die Geſetze für den in ſeinem beſonderen Lebenskreiſe ſich bewegenden Menſchen ſind von der Wiſſenſchaft allſeitig bearbeitet, und auch, ſoweit ſie ſich dazu eignen, durch äußerliche Auctorität feſtgeſtellt. So die Religionslehren für Glauben und Handeln, theils als philoſophiſches Syſtem, theils als poſitives göttliches Gebot. So die Sittenlehre; das Privatrecht ſowohl in ſeiner naturrechtlichen als in ſeiner poſitiven Begründung; endlich die wirthſchaftliche Klugheitslehre. Dieſe geordneten Nachweiſungen des Richtigen ſind die Grundlagen eines vernünftigen menſchlichen Lebens, allein ſie ſind nicht die einzigen möglichen und nothwendigen Syſteme von Aufklärungen und Vorſchriften. Die verſchiedenen Thätigkeiten des einzelnen Menſchen und ihre Erzeugniſſe ſind nämlich zwar berechtigt und unentbehrlich; allein es darf nicht vergeſſen werden, daß ſie blos den einzelnen Menſchen, höchſtens wieder im Verhältniſſe zum einzelnen Menſchen, betrachten, ſomit keineswegs den ganzen Reichthum der Lebensgeſtaltungen erſchöpfen.

§ 3.

3. Die Familie.

Das egoiſtiſche, das heißt auf ſich ſelbſt bezogene, Leben der Perſönlichkeit iſt ein nothwendiger und berechtigter Zuſtand, da der Menſch zunächſt an ſich und für ſich da iſt. Aber der-

ſelbe kann in ſolcher Vereinzelung nicht gedacht werden, und noch weniger ſo leben; theils weil er ſchon in einer Verbindung von Menſchen geboren wird und nur in einer ſolchen am Leben bleibt, theils weil er ſeine Lebenszwecke bei einem atomiſtiſchen Verhalten nicht zu erreichen vermag. Ein Naturſtand in dieſem Sinne iſt eine Unmöglichkeit, beſteht nie und nirgends; und es war daher auch ein vollkommen falſcher und irreleitender Ausgangspunkt, wenn frühere Staatslehrer (Hobbes, Rouſſeau, Kant) einen ſolchen ihren Theorieen von dem Weſen und der Entſtehung des Staates zu Grunde legten. Bleibende Verbindungen ſind dem Menſchen unbedingt nothwendig, auch auf den unterſten Stufen der Geſittigung und bei den einfachſten Lebenszwecken. Allerdings iſt bei dieſen Genoſſenſchaften freier Wille des Einzelnen nicht ganz ausgeſchloſſen, und es findet bei allen, mehr oder weniger, ein Zuſammentreffen von Naturnothwendigkeit und Willkühr ſtatt; doch iſt die erſtere bei mehreren ſolcher Verbindungen ſo vorwiegend, daß ſie überall ſtattfindet.

Die erſte, einfachſte und nothwendigſte dieſer menſchlichen Verbindungen iſt die Familie [1]).

Dieſelbe wird gegründet von Einem Mann und einer oder mehreren Frauen [2]). Ihr nächſter Zweck iſt der der Geſchlechtsgemeinſchaft unter den Stiftern und die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechtes; dann aber dient ſie auch zum innigſten gemüthlichen und verſtändigen Zuſammenleben, ſo wie zum gemeinſchaftlichen Erwerbe und Genuſſe der nothwendigen Lebensbedürfniſſe.

Im Allgemeinen iſt ihre Entſtehung und Dauer für die Gründer eine phyſiſche, eine pſychiſche und eine wirthſchaftliche Nothwendigkeit; doch kommt in jedem einzelnen Falle noch freie Wahl dazu und beſtimmt Zeit und Perſonen. Für die aus der geſchlechtlichen Verbindung der Stifter Entſtehenden

aber ist sie eine unfreiwillige Thatsache, was die Geburt in einer bestimmten Familie und das Leben in derselben während der ersten Jahre betrifft; freiwillig jedoch wird die Fortsetzung nach erlangter Selbstständigkeit des Kindes. Die Dauer ist naturgemäß verschieden. Für die Gründenden erlischt sie erst mit dem Leben, indem mit dem Aufhören des einen Zweckes um so mehr Gewohnheit und Hülfsbedürfniß entsteht. Für die in der Familie Erzeugten tritt der Wille zur Trennung ein mit dem Bedürfnisse eine eigene Familie zu gründen und mit Erwerbung der Mittel hiezu. Im letzteren Falle ist übrigens mit der Trennung fortwährende Befreundung gar wohl vereinbar, und sogar durch sittliche Gebote verlangt. Die einzelne Familie ist somit ein wesentlich vorübergehendes Verhältniß, die angebliche Fortdauer derselben Familie durch Jahrhunderte aber eine Reihenfolge von Familien, welche freilich durch erbliches Eigenthum, überlieferte Sitten und vielleicht von Geschlecht zu Geschlecht übergehende Eigenschaften etwas Gemeinschaftliches haben mögen, auch durch positives Recht zu einer künstlichen Einheit verbunden werden können.

Der um eine Familie sich bildende Lebenskreis schließt mit ihr ab und wird von ihr ganz ausgefüllt. Die Familie weist ihrer Natur nach Fremdes ab, soweit von ihrem eigensten Wesen die Rede ist. Deßhalb können und müssen zwar viele Familien zu gleicher Zeit bestehen; eine Verbindung derselben zu gemeinschaftlicher Erreichung der Familienzwecke tritt jedoch nicht ein, sondern es kann ein weiterer Kreis nur durch Zuziehung eines ferneren Principes zum Behufe einer anderen höheren Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens stattfinden [3]). Die physische Kraft der Familie ist deßhab auch klein; allein ihre sittlichen, körperlichen und wirthschaftlichen Wirkungen für den einzelnen Theilhaber sind dennoch höchst bedeutend und durch nichts Anderes ersetzbar.

Der Egoismus der abſtracten Perſönlichkeit erhält in der Familie eine weſentliche Veränderung. Allerdings beſteht er fort bei der Geſammtheit gegenüber von anderen Familien, und es bezieht auch eine Familie die ganze außer ihr ſtehende Welt auf ſich zurück und betrachtet ſich als deren Mittelpunkt. Dagegen tritt unter den Mitgliedern der Familie ein weitreichendes Aufgeben der Perſönlichkeit und Selbſtſucht ein, und ſie gehen, wo nicht ganz ſo doch großentheils, in dem Vereine und gegenſeitig in einander auf. Daher iſt denn auch die Familie die erſte und die größte Schule der Sittlichkeit; und es fehlt da, wo das Familienleben ungeſund iſt, an dem weſentlichſten Anhalte und Antriebe zu rein vernünftigem Handeln. Auch die höheren Geſtaltungen des Zuſammenlebens kränkeln in ſolchem Falle bemerkbar, weil die Grundlage unſicher und faul iſt [4]).

Die Familie ſteht unter denſelben Arten von Geſetzen, wie das Einzelleben und allerdings jede Geſtaltung des menſchlichen Lebens. Es gibt alſo rechtliche, ſittliche, religiöſe und wirthſchaftliche Regeln für die Familie. Vor Allem werden die Verhältniſſe der Frauen, als deren ganzes Daſein vorzugsweiſe in der Familie ſtattfindet und weit weniger in die anderen Formen des menſchlichen Zuſammenlebens eingreift oder durch dieſe bedingt wird, durch die Familie in allen Beziehungen beſtimmt, während ſie wieder ihrerſeits den größten Einfluß auf Gedeihen oder Verfall derſelben haben [5]).

1) Die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des Gedankens und der Einzelheiten des Familienlebens iſt durch die ſocialiſtiſche und communiſtiſche Bewegung ſehr gefördert worden, indem die verlangte Aufhebung der Familie eine ernſtere Prüfung ihres Weſens und ihrer Geſchichte hervorrief. Man ſehe: Boſſe, R., Familienleben. Stuttgart u. Tübingen, 1835. — Laboulaye, E., Histoire de la propriété foncière en Occident. Par., 1839. — Derſ., Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours. Par., 1843. — Schützenberger, F., Les lois de l'ordre social. Par., 1849, Bd. I, S. 249 sq.

— Königswarter, L. J., Histoire de l'organisation de la famille en France. Par., 1851. — Morgan, L., Woman and her master; or a history of the Female Sex. Ed. 2. I. II. Lond., 1855. — Riehl, W. H., Die Familie. Stuttg. u. Tüb., 1855.

2) Die Bildung einer Familie aus mehreren Männern und Einer Frau, wie ſie aus Thibet berichtet wird, iſt eine ſolche ſittliche Ungeheuerlichkeit, daß ſie nicht als eine Art, ſondern als eine ſcheußliche Entartung bezeichnet werden muß. — Die aus Einem Manne und mehreren Frauen beſtehende Familie des Orientes ermangelt auch der richtigen ſittlichen Grundlage, und die Einrichtung iſt die Quelle großer Uebel aller Art, namentlich auch ſtaatlicher; allein ſie läßt doch noch einen Organismus zu, weil Ein Haupt des Ganzen vorhanden, ſomit Einheit des Gehorſams und der Wirthſchaft möglich iſt.

3) Ausnahmsweiſe mögen verheirathete Kinder in engſter Verbindung mit der älterlichen Familie bleiben, z. B. zur gemeinſchaftlichen Bewirthſchaftung eines Gutes oder zu ſolchem Betriebe eines Gewerbes; allein nicht nur ſind es doch nur ſeltene und durch beſondere Verhältniſſe hervorgerufene Fälle, ſondern es iſt auch ein ſchwieriges, weil in ſeinem innerſten Weſen falſches, Verhältniß. Eine ſolche Verbindung kann nämlich auf die Dauer nur aufrecht erhalten werden entweder durch Aufgeben der erlaubten Selbſtſucht der Einen oder der Anderen, oder durch Verwandlung des ſittlichen und natürlichen Bandes in einen rechtlichen Vertrag; in beiden Fällen alſo doch nur durch Beeinträchtigung des Kernes der Sache. — Wo aber gar ſolche Vereinigungen mehrerer Familien zu Einem Hausſtande nicht aus dem freien Willen der Betheiligten, ſondern durch ein äußeres Gebot entſtehen und beſtehen, wohl ſelbſt Nichtverwandte zuſammengezwängt werden, (wie z. B. in den Hauscommunitäten der öſtereichiſchen Militärgränze,) da iſt eine ſolche ſog. Familie nur eine ſtaatliche Einrichtung unter einem fremdartigen Namen und in einer falſchen Form.

4) Von welcher bedeutenden ſtaatlichen Wirkung ein ſittlich geſunder Zuſtand des Familienlebens bei einem Volke iſt, mag ein Vergleich von England und Italien beweiſen. Dort iſt der ernſte, ſittliche Grund des Familienlebens ebenſo unzweifelhaft der Halt und die Quelle eines kräftigen ſtaatsbürgerlichen Sinnes und der Fähigkeit zur geſetzlichen Freiheit, als bei den Italienern im Gegentheile die Fäulniß des häuslichen Lebens die letzte Urſache der hoffnungsloſen ſtaatlichen Zerrüttung iſt. Alle überſchwängliche Hochſtellung der Volksthümlichkeit und alle Verſchwörungen und ſtaatlichen Meuchelmorde werden dem unglücklichen Volke keine Freiheit und Selbſtſtändigkeit verſchaffen, ſo lange der Einzelne nicht in der Familie Pflichterfüllung, Achtung gegen natürliches Geſetz und Selbſtbeherrſchung ſieht und ſelbſt übt. Daß im Oriente die Vielweiberei die ſittliche Urſache der

Willkührherrſchaft iſt, weil ſie in jedem Hauſe eine ſolche nöthig macht, dadurch aber Jeden an ſie gewöhnt, wird ohnedem allgemein zugegeben.

5) So gewiß eine Sicherſtellung und Hochhaltung des Weibes in der Familie ein Beweis und eine Quelle von Geſittigung iſt; und ſo unbeſtreitbar Sklaverei und unwürdige Behandlung deſſelben gleichen Schrittes geht mit Barbarei: ebenſo verkehrt nach entgegengeſetzter Richtung iſt die ſogenannte Emancipation der Frauen, d. h. deren Losreißung von ihrem natürlichen Boden, dem Wirken in der Familie, und ihr Eintreten in das öffentliche Leben und in die Wirkſamkeit der Männer, in welcher jene verwildern, während dieſe die Ruhe und die Sittlichung des Hauſes verlieren. Die Durchführung dieſer krankhaften Folge wäre für Niemand verderblicher, als für die Weiber ſelbſt, und zugleich eine völlige Zerſtörung der Familie und was daraus folgt.

§ 4.

4. Der Stamm.

Aus der einzelnen Familie kann ſich allmälig durch immer fortſchreitende Abzweigung der erwachſenen Kinder und die ſomit in geometriſchem Verhältniſſe zunehmende Anzahl eigener Familien ein Stamm entwickeln. Derſelbe beſteht alſo aus lauter näher oder entfernter Verwandten, und läßt ſich, geſchichtlich oder wenigſtens mythiſch, auf einen gemeinſamen Stammvater zurückführen [1]).

Eine ſolche gemeinſchaftliche Abſtammung hat natürliche und nothwendige Folgen, und bildet auf gewiſſen Stufen der Geſittigung und unter geeigneten äußeren Verhältniſſen eine eigenthümliche Stufe des organiſchen Zuſammenlebens.

Die natürlichen Folgen ſind eine gemeinſchaftliche Grundbeſchaffenheit der körperlichen Erſcheinung und der geiſtigen Anlagen. Damit iſt denn auch eine gemeinſchaftliche Lebensweiſe und Lebensauffaſſung gegeben; woraus ſich denn wieder gleiche Bedürfniſſe, ſowie die Neigung und die Befähigung zu gleichen Befriedigungsmitteln entwickeln. Dieſe Aehnlichkeit des eigenen Seins und der äußern Zuſtände ſchließt das Band

um ſo feſter, welches die natürliche Verwandtſchaft und die geſchichtliche Ueberlieferung zuerſt ſchlingt. Je ſchärfer aber ſich dieſe Eigenthümlichkeiten ausprägen, im Gegenſatze mit anderen Stammesgenoſſenſchaften, mit welchen eine Berührung ſtattfindet, deſto inniger wird das Zuſammenhalten der Verwandten und deſto ſchroffer und leicht feindſeliger die Trennung von den Fremden. Auf dieſe Weiſe bilden verwandte Stämme, d. h. ſolche, welche ſämmtlich Sproſſen aus einer weit tiefer liegenden, vielleicht geſchichtlich nicht einmal mehr nachweisbaren Wurzel ſind, ein mehr oder weniger feſtes Ganzes, während der einzelne dieſer Stämme immerhin wieder ſeine Eigenthümlichkeiten und ſeine eigenen Intereſſen hat und bewahrt [2]). Die Wahlverwandtſchaft iſt namentlich dann beſonders groß, wenn Ein gemeinſchaftlicher religiöſer Glauben geblieben iſt.

Durch das Zuſammenſein der Stammverwandten wird ein höheres Geſammtleben erzeugt, welches theils die Erreichung einzelner gemeinſchaftlicher Intereſſen mit gemeinſchaftlichen Kräften möglich macht, theils eine neue erweiterte Idee der menſchlichen Verhältniſſe erzeugt. Dieſes Verhältniß iſt kein mit Freiheit und Bewußtſein gebildetes, ſondern ein naturwüchſiges im eigentlichen Sinne des Wortes; daher denn auch die Grundlage keine rechtliche, ſondern eine geſchichtliche, und vielleicht eine ſittliche und religiöſe. Das durch den Stamm entſtehende Geſammtleben iſt keineswegs nothwendig ein organiſirtes, ſondern zunächſt ein pſychologiſches und phyſiologiſches. Ein Stamm mag ſich vollkommen als ein Gemeinſchaftliches fühlen und wiſſen, ohne jemals eine alle Genoſſen umfaſſende gemeinſchaftliche Einrichtung gehabt zu haben. Die hauptſächlichſte und beſte Folge der Gruppirung zu Stämmen beſteht darin, daß die Eigenthümlichkeiten der Race intenſiv geſteigert, ausgebildet und befeſtigt werden. Hiedurch entwickelt ſich aber die Verſchiedenheit in der Einheit des Menſchengeſchlechts und wird die Erreichung

der verſchiedenen möglichen Lebensaufgaben der Menſchheit vorbereitet.

Von der Familie unterſcheidet ſich der Stamm weſentlich dadurch: daß er nicht blos vorübergehend iſt, ſondern ſich immer wieder durch neue Geburten innerhalb des Geſammtkreiſes fortſetzt; daß keine die ſämmtlichen Genoſſen umfaſſende Gemeinſchaftliches der wichtigſten Lebensintereſſen und kein gegenſeitiges ſittlichkeit Ineinanderaufgehen der Mitglieder ſtattfindet, ſondern nur eine Gleichartigkeit des Daſeins; daß endlich Zuſammenlegung von Kräften nicht der Mittelpunkt des ganzen Verhältniſſes, ſondern nur Zufall iſt. Wenn z. B. ein Stamm weſentlich Viehzucht treibt, ſo kann allerdings gemeinſchaftliches Eigenthum ſtattfinden, wenigſtens in Beziehung auf die Ausſchließung Fremder von einem beſtimmten Gebiete; bei einem hauptſächlich gewerbenden Stamme bleibt dagegen jede einzelne Familie in ihrem Eigenthume und in ihrer Beſchäftigung ſcharf geſondert. Ebenſo iſt eine Vereinigung aller verwandter Stämme zu einem gemeinſamen ſtaatlichen Ganzen weder nothwendig noch auch immer thatſächlich vorhanden.

Der Stamm iſt ſomit der geſchichtliche Durchgang von der einzelnen Perſönlichkeit und der Familie zu den höheren menſchlichen Lebenskreiſen; an ſich nicht von großer Bedeutung und Wirkung, wohl aber als die körperliche und geiſtige Grundlage übereinſtimmender Lebensanſichten und Bedürfniſſe, und ſomit der Möglichkeit und Nothwendigkeit höherer Forderungen ſo wie entſprechender Mittel und Organiſationen. Bei ſteigender Geſittigung und der Bildung größerer Bevölkerungsmaſſen tritt der Stamm wieder in den Hintergrund zurück, während Perſönlichkeit und Familie ihre volle Bedeutung behalten.

1) Stamm darf nicht verwechſelt werden mit Race oder mit Nationalität. — Unter Race hat man die verſchiedenen gleichbleibenden Spielarten des Menſchengeſchlechtes zu verſtehen, welche ſich durch den ganzen Bau des

Körpers, namentlich die Farbe der Haut, den Gesichtswinkel, die Beschaffenheit der Haare u. s. w. unterscheiden. Eine solche Race kann in eine große Anzahl einzelner Stämme zerfallen, welche bei gemeinschaftlichem Grundtypus dennoch genealogisch vollkommen getrennt sind und deren Mitglieder auch wohl wieder eine specifische Familienähnlichkeit in Körper und Geist haben. Ebenso kann möglicherweise andererseits ein Stamm aus einer ursprünglichen Vermischung verschiedener Racen sich bilden, und dann eine Mischung von den Eigenschaften beider darbieten. — Mit Nationalität ist Stamm in doppelter Beziehung nicht gleichbedeutend. Einmal, insoferne ein Volk, im politischen Sinne des Wortes, aus einer Vereinigung mancher und möglicherweise sehr verschiedener Stämme bestehen kann, so daß die ihm als Ganzes eigenthümlichen Eigenschaften und Neigungen keineswegs mit denen des einzelnen Stammes zusammenfallen, sondern vielmehr gerade ein Erzeugniß ihrer Mischung sind; wobei denn freilich eine andere Frage ist, ob nicht ein aus Einem Stamme erwachsenes Volk, dessen Nationalität somit auch nur eine einfache ist, große staatliche Vortheile hat. (Ein großartiges Beispiel dieser Art bietet die Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Nordamerika dar, deren angelsächsischer Grundcharakter durch keltische und deutsche Beimischung schon jetzt wesentlich verändert ist und im Laufe der Zeit nothwendig eine ganz eigenthümliche Entwickelung erhalten muß.) Zweitens aber darf die Nationalität insoferne nicht mit Stammeseigenthümlichkeit verwechselt werden, als die eine Nationalität bildenden Eigenschaften keineswegs sämmtlich Folgen einer gemeinschaftlichen Abstammung und also einer Körper- und Geistesverwandtschaft sind, sondern noch durch eine Menge anderer Ereignisse und Zustände bewerkstelligt werden, so z. B. durch gewerbliche, staatliche, geschichtliche u. s. w. Es ist sehr wohl denkbar, daß ein und derselbe Stamm, wenn er sich in verschiedenen Staaten ausgebildet hat, allmälig sehr abweichende Nationalitäten bildet. Man nehme z. B. die Deutschen und die Schweizer, die Holländer und die flämischen Belgier, die Beduinen und die Fellahs.

2) Die verschiedenen Stämme der Hellenen, ebenso die verschiedenen slavischen Stämme sind Beispiele theilweiser und beharrlicher Trennung innerhalb einer gemeinschaftlichen Abkunft.

§ 5.

5. Die Gesellschaft.

Die Erfahrung zeigt, daß sich bei allen irgend zahlreicheren und in der Gesittigung vorgeschritteneren Bevölkerungen manchfache gleichförmige Beziehungen und zum Theile bleibende Gestal-

tungen einzelner Beſtandtheile dieſer Menſchenmenge vorfinden. Der Mittelpunkt dieſer Verhältniſſe iſt ein bedeutendes fortdauerndes Intereſſe, welches den ſämmtlichen Betheiligten ein gemeinſchaftliches Ziel des Wollens und Handelns gibt, dadurch aber auch gleiche Sitte und Lebensanſichten, gemeinſchaftliche Einrichtungen, endlich mehr oder weniger ausgebildete und bewußte Organismen erzeugt. Durch dieſe Gleichförmigkeit der geiſtigen, körperlichen und wirthſchaftlichen Richtungen, durch Zuſammenlegung der Kräfte und, wenigſtens zuweilen, durch Wirkſamkeit der Organiſation können ſolche Lebensgeſtaltungen eine große Macht beſitzen, und auf ihre Genoſſen und auf Dritte in weiterer oder engerer Weiſe weſentlich einwirken. Ihre Entſtehung iſt in letztem Grunde eine ganz naturwüchſige, und ſie ſind keineswegs künſtlich, etwa durch Staatsanordnung, erzeugt, ſondern durch die gemeinſchaftlichen Beziehungen zu einer und derſelben Thatſache entſtanden. Ihr Umfang und die Zahl ihrer Theilnehmer iſt äußerſt verſchieden. Oft beſchränken ſie ſich auf eine einzelne Oertlichkeit, (ſo die Gemeinden), oder iſt nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Menſchen dabei betheiligt, (z. B. bei kirchlichen Sekten, gewiſſen Adelsklaſſen); dagegen erſtrecken ſie ſich aber auch über große Bevölkerungstheile und ſogar über mehr als Ein Land und Einen Welttheil, (die großen Kirchen, die Nationalitäten). Die Theilnahme iſt keineswegs in dem Sinne ausſchließlich, daß derſelbe Menſch nur Mitglied einer derſelben Genoſſenſchaft ſein könnte; ſondern vielmehr mag Jeder, je nach ſeiner Betheiligung bei geeigneten Intereſſen, einer größeren oder kleineren Anzahl zu gleicher Zeit angehören. (So kann z. B. ein ungariſcher Magnat zu gleicher Zeit in ſeiner Betheiligung bei dieſem Stande, bei der magyariſchen Nationalität, bei der katholiſchen Kirche, bei den Intereſſen des großen Grundeigenthumes, vielleicht endlich als Mitglied einer Gemeinde, erſcheinen, ſich fühlen und handeln).

Dieſe gemeinſchaftlichen Zuſtände und Organismen werden geſellſchaftliche genannt; die Geſammtheit derſelben in einem beſtimmten Lande iſt die Geſellſchaft [1]).

Die Zahl dieſer geſellſchaftlichen Kreiſe iſt weder an ſich und überhaupt, noch für ein concretes Land von vorne herein feſtſtellbar, ſondern ſie wird durch das thatſächliche Vorhandenſein der maaßgebenden Intereſſen bei einem concreten Volke und zu beſtimmter Zeit geordnet. Wo Intereſſen groß und bleibend ſind, dienen ſie zum Kerne geſellſchaftlicher Kreiſe; aber auch nur dann. Unbedeutende Verhältniſſe vermögen nämlich keine hinreichende Anziehungskraft und keine Nöthigung zu einem für Alle wirkenden Organismus zu üben; und blos vorübergehende wenngleich große Intereſſen können keine dauernden Geſtaltungen hinterlaſſen. Natürlich iſt hierbei ſehr Vieles ſubjectiv; und es kann ein Verhältniß zu einer Zeit oder bei einem Volke von der größten gemeinſchaftlichen Wichtigkeit erſcheinen, während es bei anderen Menſchen und auf anders geſittigten Stufen wenig beachtet wird. Nichts iſt daher unter ſich abweichender, als der geſellſchaftliche Zuſtand verſchiedener Völkerſchaften und ſelbſt deſſelben Volkes zu verſchiedenen Zeiten. — Bei Völkern der Neuzeit und von europäiſcher Geſittigung ſind übrigens erfahrungsgemäß folgende [2]) Intereſſen auch Mittelpunkte geſellſchaftlicher Kreiſe:

1. Die Gemeinſchaft der Nationalität und der Sprache. Wenn verſchiedene Stämme oder gar Racen einem größern, ſei es geographiſchen ſei es politiſchen, Ganzen angehören, tritt unter den zuſammengezwängten leicht eine Zuſammenſchaarung der Nächſtverwandten und ein Gegenſatz der Einen gegen die Andern ein; und es iſt dies von um ſo größerer Bedeutung, als gewöhnlich auch noch Religions-, Stände-, und Beſitzverhältniſſe mit ins Spiel kommen. Daher denn Abſonderung im Raume, oder wenigſtens im Umgange; verſchiedene

Sitten und Bedürfniſſe; oft Haß, Verfolgung und Unterdrückung. Am ſchärfſten ausgeprägt und am ſchwerſten verſchmelzbar ſind geſellſchaftliche Kreiſe dieſer Art, wenn ſie durch eine ſchon im Aeußeren auffallende Raceverſchiedenheit bedingt ſind.

2. Die gemeinſchaftliche Abſtammung von geſchichtlich ausgezeichneten oder rechtlich bevorzugten Familien. Sowohl der Stolz auf eine ſolche Herkunft, als die Bemühung zur Erhaltung der Bevorzugung können zu einem ſehr feſten Bande unter den Betheiligten und zu einer ſchroffen Abſonderung derſelben von allen Plebejern führen. Hieran knüpfen ſich dann leicht noch eigene Sitten, vorzugsweiſer Betrieb beſtimmter Lebensbeſchäftigungen, vielfache gegenſeitige Verwandtſchaft. Ein ſolcher geſellſchaftlicher Kreis mag ſich aber über die Grenzen Eines Staates hinaus erſtrecken, wenn die geſchichtlichen und die beſonderen rechtlichen Verhältniſſe in ſolcher Ausdehnung und in weſentlicher Gleichartigkeit vorliegen, ſomit die Gleichheit der Intereſſen ſowie der geiſtigen und äußeren Zuſtände eine Solidarität auch unter weit auseinander wohnenden Genoſſen erzeugt.

3. Die gemeinſchaftliche perſönliche Bedeutung. Die durch Bildung, genügenden Beſitz und ſtaatlichen Einfluß an der Spitze einer Bevölkerung Stehenden haben, auch wenn keine bevorzugte Geburt dazu kömmt, eine gemeinſame Stellung und gleiche natürliche Intereſſen gegenüber von der großen Menge. So die Aufrechterhaltung feinerer Sitte; die Bewahrung des natürlichen Einfluſſes für Begabung und Bildung; das Beſtehen höherer Culturanſtalten, u. ſ. w. Dieſer Mittelpunkt iſt naturgemäß und berechtigt; allein er iſt weniger feſt und zu abgeſonderter formeller Geſtaltung lange nicht ſo geeignet, als z. B. die Geburtsariſtokratie, dieß aber wegen Unbeſtimmtheit der Gränzen der Genoſſenſchaft und wegen Verſchiedenheit der Anſprüche. Es ſind alſo die Optimaten, die Gentry, die Hono-

rationen eines Volkes immerhin eine bemerkliche und wichtige gesellschaftliche Gestaltung, allein doch weit weniger besonders und ausgeschieden, als der Adel, und in der Regel ohne eine eigene äußere Organisation. Auch hier geht eine, freilich ziemlich lare, Wahlverwandtschaft durch die Betheiligten aller Völker derselben Gesittigungsart.

4. Gleiche Beschäftigung. Allerdings kann dieselbe, wo Mitwerbung besteht, sogar ein Grund von Spaltung und persönlicher Feindschaft sein; allein einmal treten diese störenden Beziehungen thatsächlich nicht immer ein unter Gleichbeschäftigten, sodann sind für Denkende und Leidenschaftslose die Gründe des Zusammenschließens der Genossen und der Absonderung von Fremden weit überwiegend. Gleiche Beschäftigung bringt übereinstimmende Lebensanschauungen und Sitten; das Gedeihen aller Einzelnen hängt vielfach von denselben äußeren Umständen ab; diese bedingen häufig eine gleiche Ordnung des täglichen Lebens, und geben gemeinschaftliche Widersacher und feindselige äußere Gestaltungen. Daher denn eine naturgemäße Neigung nicht nur zu einem gleichartigen Verhalten gegenüber von den Umgebungen, sondern selbst zu einer kräftigen Zusammenlegung der Einzelnkräfte und zu einer bestimmten Organisation für gemeinschaftliche Erstrebung der von Allen getheilten Vortheile. Wenn sich mit diesen Zuständen, wie leicht geschehen mag, auch noch Erblichkeit, staatliche Einrichtungen oder religiöse Vorschriften verbinden, so wird dieser gesellschaftliche Kreis ein ebenso fester als bedeutsamer. Kaum bedarf es dabei der Bemerkung, daß, je nach dem thatsächlichen Vorhandensein gemeinsamer Arbeiten, verschiedene einzelne Kreise dieser Art neben einander bestehen können, welche unter sich wieder in den verschiedensten freundlichen oder gegnerischen Beziehungen sein mögen. Beispiele festester Ordnung und reichster Gliederung dieser Art sind die Kasten Hindostans oder Egyptens; schon

abgeſchwächt ſind die Zünfte und Gilden; noch loſer endlich die gemeinſchaftlichen Kreiſe der Bürger und Bauern, der Gewerbenden und Kaufleute überhaupt, der Fabrikarbeiter und Fabrikbeſitzer, u. ſ. f.

5. Gemeinſchaftliche Verhältniſſe des Beſitzes; und zwar in zwei Beziehungen:

a. Größe des Beſitzes. Ungleichheit des Vermögens gibt in der Regel eine verſchiedene Lebensſtellung, ſowohl was den Einfluß auf Andere als was die Forderungen an die Geſammtheit betrifft. Daran knüpfen ſich dann verſchiedene Sitten und Sympathieen. Zu allen Zeiten haben die Reichen, die mittelmäßig Begüterten und die Armen ſcharf unterſchiedene Abtheilungen der Geſellſchaft gebildet, und ihre Intereſſen ſind häufig, entweder in der Wirklichkeit oder doch in der Meinung der Betheiligten, ungleichartig und ſelbſt feindſelig geweſen. Daher denn ein natürliches Zuſammenhalten, beziehungsweiſe Abſtoßen; nicht ſelten ſogar die furchtbarſten Kämpfe, namentlich wo der Reichthum der Einen die Urſache der Armuth der Andern zu ſein ſchien, oder ſonſt das Uebergewicht des Reichthums mißbraucht wurde. Eine förmliche Organiſation der verſchiedenen Vermögensklaſſen iſt allerdings nicht immer vorhanden, beſonders nicht aller zu gleicher Zeit; allein theils beſteht der Einfluß der verſchiedenen Größe des Beſitzes auch ohne eine äußere Einrichtung, und macht ſich in einem Gefühle der Gemeinſchaftlichkeit und einem Bedürfniße gleichen Handelns geltend, theils kommt ſelbſt eine Organiſation nicht ſelten vor, entweder als eigene ſtaatliche Einrichtung (Cenſusklaſſen), oder durch eine Verbindung mit anderweitigen geſellſchaftlichen Geſtaltungen, z. B. den Geburtsſtänden und den Beſchäftigungsarten. In Fällen der letzteren Art tritt natürlich das eigenthümliche Intereſſe jeder Klaſſe ſehr entſchieden hervor und wird feſt von den Genoſſen geſchützt; freilich wohl auch grimmig angefeindet von den Un-

genoſſen und weniger Begünſtigten. Ein erſt in neuerer Zeit im Großen entwickelter, in allen ſeinen bedenklichen Folgen noch nicht einmal ganz überſchaubarer geſellſchaftlicher Kreis dieſer Gattung iſt der des Proletariates.

b. Art des Beſitzes. Von wenigſtens eben ſo großer Bedeutung iſt die verſchiedene Beſchaffenheit des Beſitzes, namentlich ob derſelbe in Grund und Boden oder in fahrender Habe beſteht. Die erſtere Art begünſtigt eine Neigung zum Beharren und erzeugt in Denen, welche ſelbſt die Bebauung betreiben, einen kräftigen Menſchenſchlag; außerdem in roheren Zuſtänden eine trotzige Unabhängigkeit, in verfeinerten aber eine Abneigung gegen ſtaatliche Aenderungen und gegen vorzugsweiſe Berückſichtigung der Perſönlichkeit. Der Beſitz fahrender Habe dagegen, namentlich der von Geldkapitalien, macht eher geneigt zum Kosmopolitismus in gutem und ſchlechtem Sinne, zu immer neuen Unternehmungen und zur Beweglichkeit; womit ſich freilich auch oft eine feige Scheu vor Gewalt und ſelbſt vorübergehender Unruhe verbindet. Eine ſcharf durchgreifende Sonderung der beiden Gattungen von Beſitzern iſt freilich inſoferne nicht vorhanden, als derſelbe Mann Vermögen von beiderlei Art haben kann; auch pflegt eine förmliche Organiſation nach der Verſchiedenheit des Beſitzes nicht zu beſtehen: dennoch iſt im großen Ganzen der Unterſchied und die Wirkung des Grundbeſitzes und des Reichthumes an fahrender Habe unverkennbar und der ganze Zuſtand einer Bevölkerung weſentlich ein anderer, je nachdem dieſelbe überwiegend aus der einen oder der andern Art von Beſitzenden beſteht.

6. Die Gemeinſchaft der Religion. Ein gemeinſchaftlicher Glaube und Cult iſt für die meiſten Menſchen ein höchſt bedeutendes Intereſſe, und die Beſchaffenheit der Religion in verſtändiger und ſittlicher Beziehung von dem größten Einfluſſe auf den geſammten geiſtigen, zum Theil auch auf den

wirthſchaftlichen Zuſtand. Das naturgemäße Verhältniß iſt, wenigſtens bei einem Volke von weſentlich gleichartiger Geſittigung, Bekenntniß Aller zu derſelben Religion. In dieſem Falle fällt daſſelbe und ſeine Wirkung zuſammen mit der Nationalität. Ebenſo iſt es in vielfachen Beziehungen bedeutend und erſprießlich, wenn der äußeren Abgränzung einer Bevölkerung auch der Abſchluß ihrer religiöſen Einrichtung entſpricht. Allein gewöhnlich weicht hiervon freilich die Wirklichkeit ab; und dieß zwar nach zwei entgegenſtehenden Seiten hin. Einerſeits nämlich ſind ſehr häufig innerhalb derſelben, in andern Beziehungen eine Einheit bildenden, Bevölkerung verſchiedene religiöſe Ueberzeugungen, und ſomit auch verſchiedene kirchliche Organiſationen; andererſeits erſtrecken ſich manche dieſer Glaubensgemeinſchaften und der denſelben entſprechenden Kirchen weit über den einzelnen Staat oder das einzelne Volk hinaus. Die Folgen hiervon ſind nun aber in Beziehung auf verſchiedene neben und durch einander beſtehende Religionen, wo nicht nothwendigerweiſe ſo doch oft, eine ſcharfe, die übrigen geſellſchaftlichen Geſtaltungen wunderbar durchſchneidende und zerſetzende Abſonderung der verſchiedenen Gläubigen, häufig bittere Feindſchaft und Verfolgung, auf die Dauer verſchiedene Lebensrichtung und Geſittigungsſtufe unter Stammesgenoſſen und ſonſt Gleichgeſtellten; bei einer Weltausdehnung einer Kirche dagegen eine Verbindung mit Menſchen, welche in jeder andern Beziehung unter verſchiedenen Einflüſſen ſtehen und deren ſonſtige Intereſſen nichts weniger als gleichartig ſind, überdies möglicherweiſe zwingende Beziehungen zu einem außerhalb des Landes ſtehenden und von deſſen Einrichtungen und Gewalten ganz unabhängigen Religionshaupte oder zu ſonſtigem kirchlichen Mittelpunkte. Die Bedeutung dieſer Zuſtände für die verſchiedenen Stufenfolgen des Zuſammenlebens

der Menſchen kann aber, wie leicht einzuſehen, kaum hoch genug angeſchlagen werden.

7. Das enge räumliche Beiſammenwohnen. Aus der bloſen Thatſache des örtlichen Zuſammenſeins entſteht eine Anzahl von Intereſſen, welche von wenigſtens relativer Bedeutung für die Betheiligten ſind. So die Ordnung von Weg und Steg, die Reinlichkeit der Straßen und Plätze, die Beſchaffung von Brunnen und Abzugsleitungen; dann aber auch die Regelung der Märkte, mancher Gewerbe, die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Tag und Nacht; die Beſtellung gemeinſchaftlicher Schulen und Kirchen. Alle dieſe Zwecke erfordern die Gewinnung einer Uebereinſtimmung, Zuſammenlegung der Kräfte, zweckmäßige Anwendung derſelben: folglich eine Organiſation. Auf dieſe Weiſe bildet ſich die Gemeinde als ein durchaus nothwendiger geſellſchaftlicher Kreis überall, wo Menſchen nahe beiſammen wohnen. Daß der Staat dieſe Geſtaltung oft auch als kleinſten geographiſchen Verwaltungsbezirk anſieht, und ihre, für ganz andere weit näher liegende Zwecke beſtimmte, Organiſation vielfach zur Durchführung ſeiner eigenen Zwecke gebraucht, iſt ein erſt ſpäter dazu kommendes Verhältniß, welches allerdings thatſächlich das Weſen der Gemeinden bedeutend zu ändern pflegt, aber doch deren geſellſchaftliche Grundlage nicht aufhebt [2]).

Das geiſtige und ſtoffliche Ergebniß der zahlreichen geſellſchaftlichen Kreiſe für das Leben der Menſchen und für die Erreichung ihrer Zwecke iſt ein höchſt verſchiedenes, je nachdem das eine oder das andere Intereſſe in den Vordergrund tritt; ferner nach dem Verhalten und dem Bildungsgrade der Betheiligten, ſo wie nach dem Mangel oder der Feſtigkeit einer Organiſation; endlich je nachdem ſich die verſchiedenen Lebenskreiſe durchdringen und zerſetzen, oder nur in Raum und Zeit neben einander liegen. Die Folgen können ſehr gut, aber auch

ſehr verderblich ſein. Sie mögen mit den Richtungen der übrigen, einfacheren und zuſammengeſetzteren, Lebenskreiſe des Menſchen zuſammenfallen und ſie dann ſtärken und ſteigern, oder aber ſie hemmen, verändern, ganz aufheben; ſie können ihrer Macht nach vorwiegen und ein Volk vorzugsweiſe in Anſpruch nehmen, aber auch, bei großer Gleichförmigkeit ſeiner Beſtandtheile und Intereſſen, zurücktreten, oder vielmehr einfach mit dem Weſen deſſelben zuſammenfallen. Willkührlich beſtimmbar ſind übrigens weder die geſellſchaftlichen Kreiſe ſelbſt, noch ihre Folgen; ſondern beide ſtammen natürlicher und unvermeidlicher Weiſe aus den Thatſachen. Dieſe letzteren ſind zwar vielleicht, ganz oder theilweiſe, aus menſchlichem Willen hervorgegangen, oder können auch wohl mit Bewußtſein abgeändert werden; allein wenn ſie einmal beſtehen und ſo lange ſie beſtehen, haben ſie ihren nothwendigen Verlauf und ihre Wirkung.

Damit iſt jedoch nicht geſagt, daß die geſellſchaftlichen Kreiſe nicht außer ihren natürlichen pſychologiſchen, ſittlichen und Zweckmäßigkeits-Geſetzen auch bindenden äußeren Normen zu folgen haben. Einmal ordnet nicht ſelten die poſitive Religion manche geſellſchaftliche Verhältniſſe. Zweitens aber können auch für die Geſellſchaft aus allen Quellen, welche überhaupt Rechte erzeugen, Zwangsvorſchriften entſtehen. So aus der Vernunft ein natürliches Recht, d. h. Feſtſtellung der nothwendigen Mittel zur Erreichung der Zwecke; aus Gewohnheit und allgemeinem Rechtsbewußtſein ein poſitives Recht, oft mit ſehr empfindlichen Folgen für die Dawiderhandelnden; endlich aus zuſtändiger äußerer Auctorität ſchriftliches Geſetz [3]).

1) Die itzt gewonnene Auffaſſung der Geſellſchaft als eines eigenen Lebenskreiſes, welcher verſchieden iſt einerſeits vom Einzelleben und deſſen Erweiterung zu Familie und Stamm, andererſeits vom Staate und deſſen höheren Zuſammenſetzung, iſt eine wiſſenſchaftliche Thatſache von großer Bedeutung. Es war ſelbſt der Begriff der Geſellſchaft ein unmöglicher, ſolange die Staats-

philoſophie keine andere Auffaſſung von der Entſtehung, dem lebendigen Inhalte und der Aufgabe des Staates hatte, als eine Zuſammenſetzung deſſelben unmittelbar aus den einzelnen und vereinzelten Perſönlichkeiten. Unzweifelhaft haben die Socialiſten Verdienſte um die Neuerung; aber freilich nicht nur ſelbſt in Lehre und Anwendung ganz falſche Bahnen eingeſchlagen, ſondern auch manche Andere zu dem Irrthume verführt, die Geſellſchaft lediglich aus dem Geſichtspunkte der Wirthſchaft, d. h. der Befriedigung der nothdürftigen Lebensbedürfniſſe, aufzufaſſen, und als Geſetze derſelben nur wirthſchaftliche, ſomit nur Zweckmäßigkeitsvorſchriften, anzuerkennen. Daher ſind denn auch die zahlreichen Schriften der Socialiſten und die kaum minder häufigen Beurtheilungen derſelben von nur ſehr mittelbarer, hauptſächlich negativer, Bedeutung für die Geſellſchaftswiſſenſchaft; und auch andere Schriftſteller, welche — mit mehr oder weniger Glück und unter ſich ſehr abweichend — die Geſellſchaft in ihrer wahren Bedeutung, nämlich als eine der allgemeinen menſchlichen Lebensgeſtaltungen, zu erörtern geſucht haben, leiden zum großen Theil an einer Ueberſchätzung des wirthſchaftlichen Geſichtspunktes. — Es ſind übrigens hauptſächlich folgende Schriften zu bemerken: Schlözer, A. L., Allgem. Staatsrecht. 1793, S. 31 u. ff. — Hegel, G. W. T., Philoſophie des Rechts. Berlin, 1821. — Eiſenhart, G., Philoſophie des Staats. Leipzig, 1843. — Herbart, J. F., Allgem. praktiſche Philoſophie. (Ausgabe von Hartenſtein, Bd. VIII.) — Stein, L., Geſchichte der ſocialen Bewegung in Frankreich. Leipzig, 1850. (Bd. I, der Begriff der Geſellſchaft.) — Ahrens, H., Die organiſche Staatslehre. Bd. I. Wien, 1850. — Riehl, W. H., Die bürgerliche Geſellſchaft. Stuttgart u. Tübingen, 1851. — Widmann, A., Die Geſetze der ſocialen Bewegung. Jena, 1851. — Winter, A., Die Volksvertretung in Deutſchlands Zukunft. Göttingen, 1852. — Meine eigene Anſicht, ſowie eine Beurtheilung der vorſtehenden Schriften, habe ich gegeben in der Tübinger Zeitſchrift für St.W., 1851; und in der Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. Erlangen, 1855, Bd. I, S. 67 u. ff. — Eine Widerlegung des ganzen Gedankens einer Ausſcheidung der Geſellſchaft unternimmt Bluntſchli, Krit. Ueberſch. d. d. Geſetzgeb., Bd. III, 2, S. 229 fg. Seiner Anſicht nach iſt die Eintheilung des Rechtes in öffentliches und Privat-Recht genügend; zerfällt das öffentliche Recht in Staats- und in Kirchenrecht erheben ſich über die Einſeitigkeit des Einzellebens und nähern ſich dem öffentlichen Rechte die Familie und die verſchiedenen geſellſchaftlichen Verbindungen zu gemeinſamen Zwecken; ſind öffentliches und Privatrecht nicht abſolut getrennt, ſondern es giebt Uebergangsinſtitute, welche beide verbinden, bald von der einen, bald von der andern Seite ausgehend und in die entgegenſtehende hinüberreichend. Damit iſt denn nun aber ein Zwiſchenzuſtand zugegeben; und die Frage iſt nur: ob es wiſſenſchaftlich richtiger iſt,

dieſen in ſeinen Eigenthümlichkeiten zu begreifen und als ſolchen auszuſondern, oder ihn in unbeſtimmter Schwebe und unklarer Vermiſchung nach zwei Seiten hin zu laſſen? Hier ſcheint denn nun aber über das richtige Verfahren kein Zweifel obwalten zu können, wenn es ſich einmal davon handelt, die Geſtaltungen des menſchlichen Zuſammenlebens in ihrem Weſen und in ihrem Unterſchiede aufzufaſſen.

2) Bluntſchli tadelt, a. a. O., S. 251 fg., daß — die Ausſcheidung einzelner geſellſchaftlicher Kreiſe einmal angenommen — nicht auch die Familien und die politiſchen Partheien zu ihnen gerechnet, ſondern jene als ein eigener Lebenskreis aufgefaßt, dieſe ganz übergangen worden ſeien. Alle Merkmale des geſellſchaftlichen Kreiſes ſeien auch bei ihnen vorhanden. — Beides iſt mit Vorbedacht geſchehen. Daß eine Familie auch gemeinſame Intereſſen hat, iſt ganz richtig; allein dieſelben ſind nur mehr oder weniger zufällige Folgen, nicht aber der Zweck der Verbindung und ihr Weſen, welche vielmehr in der Ergänzung der menſchlichen Perſönlichkeit durch eine Perſon verſchiedenen Geſchlechtes und in der Fortpflanzung beſtehen. Dieß iſt nun etwas ſo Eigenthümliches, und der daraus für die menſchliche Perſönlichkeit entſtehende Einfluß iſt ſo ganz verſchieden von den aus gemeinſchaftlicher Verfolgung eines äußeren Zweckes ſich ergebenden Zuſtänden, daß die beiden Arten von Lebenskreiſen nicht vermiſcht werden dürfen. Der Familie gehört unzweifelhaft eine Stelle in der Geſammtſchilderung der verſchiedenen Geſtaltungen des menſchlichen Zuſammenlebens; allein damit nicht gleichbedeutend iſt Aufnahme unter die geſellſchaftlichen Kreiſe. Was aber die politiſchen Partheien betrifft, ſo iſt allerdings einzuräumen, daß ſie große Ähnlichkeit mit den im Vorſtehenden aufgeführten geſellſchaftlichen Geſtaltungen haben, und es wäre ſomit vielleicht ihre Einbegreifung unter dieſelben zu rechtfertigen; dennoch ſcheint es richtiger, ihrer als einer ſpecifiſchen Erſcheinung des Staatslebens zu gedenken, (ſ. unten, § 21,) indem ſie doch lediglich nur im Staate, und zwar nur in beſtimmten Arten deſſelben, möglich ſind, ſie auch überhaupt nur in Beziehung auf ſtaatliche Beſtrebungen und Zuſtände beſtehen.

3) Die Anerkennung der Geſellſchaft als eines eigenthümlichen Lebenskreiſes, welcher nicht zuſammenfällt weder mit dem Leben des Einzelnen noch mit Einrichtungen des Staates, hat ſowohl eine formelle als eine ſachliche Bedeutung. In erſterer Beziehung, indem ſie eine logiſch richtige Ordnung der Staats- und der Rechtswiſſenſchaft möglich macht und namentlich manchen Lehren, welche bisher zwiſchen Staats- und Privatrecht hin und her geſchoben wurden, weil ſie in der That keinem von beiden angehören, ihre gehörige Stellung anweiſt. Daß hierdurch ein ganz neues Gebäude von Wiſſenſchaften entſteht, mag beſchwerlich und ſtörend für die hergebrachten Anſchauungen ſein; es iſt dieß jedoch kein Widerlegungsgrund.

In ſachlicher Beziehung aber iſt einleuchtend, daß bei einer Anerkennung der Geſellſchaft einerſeits die Nothwendigkeit eintritt, die Regeln für das Verhalten des Staates gegen dieſe wichtige Lebensgeſtaltung auszuſondern und zu durchdenken, andererſeits aber der Staatswiſſenſchaft die Regelung großer Verhältniſſe abgenommen iſt und dieſe auf ihre eigene Grundlage geſtellt werden, während bisher dem Staate Fremdartiges zugetheilt, und alſo von ihm Unmögliches oder Falſches verlangt wurde. Letzteres gilt ſowohl vom Rechte als von der Politik.

§ 6.

6. Der Staat.

Der Menſch iſt durch Familie, Stamm und Geſellſchaft weſentlich in ſeinen äußeren und inneren Lebenszwecken gefördert. In allen drei Kreiſen wirken die Kräfte Anderer gemeinſchaftlich mit den ſeinigen zur Erreichung mannichfachen Nutzens, welchen er vereinzelt niemals gewonnen hätte. Allerdings hat er auch Andern ſeinerſeits beizuſtehen; allein der Gewinn eines jeden Theilhabers iſt immer ohne allen Vergleich größer als ſeine Einlage, weil die Geſammtheit ſpecifiſch andere Güter ſchafft, als der Einzelkraft möglich wären ſelbſt bei angeſtrengteſter Verwendung, und weil die Genoſſenſchaft jeden Einzelnen geiſtig entwickelt.

Doch iſt der Zuſtand auch bei voller Entwicklung und Thätigkeit der bisher beſprochenen Formen des Zuſammenlebens ein noch gar unvollkommener; und zwar in mehreren Beziehungen.

1. Die Regeln für die verſchiedenen naturwüchſigen Formen des Zuſammenlebens ſind zum großen Theil nicht durch eine äußere Auctorität gegeben, ſondern folgen nur aus der Natur der Sache. Daher ſind ſie denn nicht beſtimmt genug für alle vorkommenden Einzelheiten; ſie werden keineswegs von Allen und unter allen Umſtänden anerkannt; und ſie ſind, ohne äußeres Beurtheilungszeichen, veränderlich je nach der

wechſelnden Auffaſſung. Daher denn Zweifel, Streit, möglicherweiſe Zerrüttung.

2. Es beſteht in den bisher beſprochenen Lebenskreiſen keineswegs überall eine genügende, immer bereit ſtehende, jeder unberechtigten Störung überlegene Gewalt. Damit aber iſt die Erreichung der gerechten Forderungen der Genoſſen und die Erhaltung des betreffenden Organismus in Frage geſtellt.

3. Im Begriffe der Geſellſchaft liegt, wie bereits bemerkt, das Merkmal einer beſtimmten räumlichen Begränzung nicht; und ebenſowenig die Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Ausdehnung aller geſellſchaftlichen Kreiſe derſelben Art über daſſelbe Volk. Nun iſt aber doch eine ſcharfe Abſcheidung der verſchiedenen Abtheilungen des Menſchengeſchlechtes durchaus nothwendig zur Ordnung des Zuſammenlebens, weil nur auf dieſe Weiſe ein beſtimmter Plan für eine Organiſation, eine Berechnung der Maßregeln, eine ſichere Bezeichnung der Berechtigten und Verpflichteten, die Bildung und Anerkennung einer ausreichenden gemeinſchaftlichen Gewalt denkbar iſt [1]).

4. Endlich und hauptſächlich aber hat die Geſellſchaft nur ein theilweiſes, bruchſtückliches und zufälliges Zuſammenleben. Nicht aus innerer, für Alle gleicher Nothwendigkeit, ſondern je nach den thatſächlichen Verhältniſſen bilden ſich die einzelnen geſellſchaftlichen Kreiſe; in andern, vielleicht eben ſo wichtigen, Beziehungen kommt eine geordnete und wirkſame Genoſſenſchaft gar nicht zu Stande, weil das Intereſſe dafür nicht dauernd, verbreitet oder ſtark genug iſt. Oft finden ganz analoge Zuſtände eine ganz verſchiedenartige geſellſchaftliche Organiſation. Selbſt Widerſprüche unter den geſellſchaftlichen Geſtaltungen und entſchieden falſche Richtungen derſelben ſind nicht unmöglich.

Soll alſo die Geſammtheit aller menſchlichen Lebenszwecke genügend, unter ſich übereinſtimmend und unbeſtritten verfolgt

werden; soll es ferner an den entsprechenden Mitteln zur Zweckerreichung und an dem Gehorsame gegen die Leitung nicht fehlen: so muß für jeden thatsächlich zusammengehörenden, von anderen getrennten, und innerhalb eines bestimmten Theiles der Erdoberfläche lebenden Theil des Menschengeschlechtes ein einheitlicher und kräftig ausgestatteter Organismus bestehen, welcher die einzelnen Persönlichkeiten, die Familien, die Stämme und die gesellschaftlichen Kreise dieses Volkes zusammenfaßt. — Dieser Organismus aber ist der Staat [2]).

Auch er also ist lediglich ein Mittel zur Erreichung menschlicher Zwecke, somit von den übrigen Lebenskreisen wohl nach Umfang, Ordnung, Macht und sachlicher Aufgabe verschieden, nicht aber in seinem letzten Zwecke [3]). Er verhält sich zu den Verschiedenheiten der übrigen Gestaltungen als ausgleichende Einheit; zu Widerspruch und Unvernunft als überwältigende Nöthigung; zu Unvollständigkeit und maßloser Ausdehnung als Ausfüllung und Begränzung. — Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, daß er nur als eine geschichtlich später eintretende Bildungsform betrachtet werden könne. Die Entstehung eines Staates kann zwar mit dem Vorhandensein einzelner Persönlichkeiten und weniger Familien nicht zusammenfallen, weil er zahlreiche Theilnehmer und Verhältnisse, eine räumliche Ausdehnung und die geistigen und stofflichen Bestandtheile einer Macht voraussetzt, er auch zur Ordnung so einfacher und weniger Verhältnisse gar nicht nöthig wäre; dagegen ist seine Entstehung und Entwickelung an und mit dem Stamme und mit der Gesellschaft gar wohl denkbar, und müssen diese keineswegs in ihrer Entfaltung ihm vorangegangen sein. Eben so wenig hören die sonstigen naturwüchsigeren Formen des menschlichen Zusammenlebens mit der vollen Wirksamkeit des Staates auf; vielmehr können alle übrigen Lebenskreise, namentlich auch die Gesellschaft, sich in dem

Staate vortrefflich bilden und gedeihen. Er iſt ja nicht ihre Aufhebung, ſondern ihre Ergänzung; ſie dagegen bilden ſeinen Zweck und ſeinen ſachlichen Inhalt.

Auch der Staat ſteht unter den verſchiedenen Geſetzen, welche überhaupt das menſchliche Leben regeln; alſo unter denen des Rechtes, der Sittlichkeit, der Religion und der Klugheit. Ihre Ineinanderpaſſung iſt Sache des praktiſchen Verſtandes und der Wiſſenſchaft.

1) Es wird ſogleich, § 7, erörtert werden, in wie ferne ein allgemeines Weltreich ſchließlich möglich und nützlich iſt. Zunächſt ſind die allgemein beſtehenden Verhältniſſe ins Auge zu faſſen. Dieſe zeigen nun aber eben eine Abtheilung des Menſchengeſchlechtes in eine Anzahl von gleichzeitigen aber weſentlich verſchiedenen und ſich ferne von einander haltenden Völkerſchaften.

2) Nähere Ausführung über Begriff und Weſen des Staates ſ. unten, § 11 u. 12. Hier handelt es ſich nur von der Bezeichnung ſeiner Stelle in der Reihe der menſchlichen Lebenskreiſe und von ſeinen Verhältniſſen zu dieſen. — Im Uebrigen vergleiche man über das Verhältniß des Staates im Allgemeinen zu dem Weſen des Menſchen und zu dem Medium, in welchem ſich dieſer bewegt, Planta, P. C., Die Wiſſenſchaft des Staates oder die Lehre von dem Lebensorganismus. I. II. Chur, 1852; und (Vollgraff) Erſter Verſuch einer Begründung der allgemeinen Ethnologie. I—III. Marburg, 1851—55.

3) Die Nachweiſung des Staates als eines logiſch nothwendigen Gliedes in einer ganzen Reihe von menſchlichen Lebensgeſtaltungen beweiſt am beſten die Unhaltbarkeit einer naturphiloſophiſchen Auffaſſung. Wenn der Staat nicht mehr und nicht weniger iſt, als eine der Einrichtungen, welcher die Menſchen bedürfen zu Erreichung ihrer verſchiedenen Zwecke; und wenn jede dieſer Einrichtungen eine ihrer ſpeciellen Beſtimmung angepaßte Form und einen entſprechenden Inhalt hat: ſo kann verſtändiger Weiſe von einem myſtiſchen Zuſammenhange des Staates mit dem menſchlichen Organismus, ſei es nun dem geiſtigen oder dem körperlichen, nicht die Rede ſein. Eine ſolche Vergleichung mag Geiſt und Witz zeigen; allein über das Weſen des Staates und über die ihm nothwendigen Einrichtungen kann aus einer Vergleichung der verſchiedenen Staatsbehörden mit dem Verſtande, dem Willen, der Einbildungskraft, oder gar mit Gehirn, Naſe und Nabel weder klares Verſtändniß noch im Leben Anwendbares gewonnen werden. Es verſtößt bekanntlich gegen die erſten Geſetze der Logik und Arithmetik, weſent

lich ungleichartige Dinge mit einander zu vergleichen. Ungleichartig ſind nun aber einmal der einzelne menſchliche Körper oder Geiſt, und die zum Wollen oder Handeln beſtimmten Einrichtungen eines Staates. — Solche naturphiloſophiſche Auffaſſungen des Staates tauchen von Zeit zu Zeit immer wieder auf, theils aus einer ganzen krankhaften Richtung einer Zeit, theils aus individueller myſtiſcher und dichteriſcher Anlage. In neuerer Zeit ſind namentlich folgende Schriften zu nennen: Ribler, J. B., Der Staat aus dem Organismus des Univerſums entwickelt. Landshut, 1805. — (Wangenheim, K. v.,) Die Idee der Staatsverfaſſung. Frankfurt, 1815. — Bluntſchli, J. C., Pſychologiſche Studien über Staat und Kirche. Zürich, 1844. — Rohmer, Th., Die vier Parteien. Zürich, 1844.

§ 7.

7. Die Staatenverbindungen.

Allerdings hat jeder einzelne Staat die Aufgabe, das einheitliche Leben ſeines Volkes herzuſtellen, und zwar in allen Beziehungen und unter Berückſichtigung aller berechtigten Zwecke der ſämmtlichen in demſelben enthaltenen Lebenskreiſe; und ein jeder Staat ſoll in dieſer Rückſicht völlig abgeſchloſſen und genügend ſein. Dennoch iſt die vernünftige Ordnung des menſchlichen Zuſammenlebens nicht beendigt mit der vereinzelten Thätigkeit jedes beſonderen Staates. Vielmehr entſtehen über dieſe hinaus noch dreierlei Aufgaben, damit aber ein noch ſehr erweiteter Lebenskreis. Erſtens erzeugt das Nebeneinanderbeſtehen mehrerer Staaten das Bedürfniß einer Ordnung unter ihnen und ihren Theilnehmern, und gibt zu gleicher Zeit das Mittel der Befriedigung. Zweitens kann die Unvollkommenheit einzelner concreter Staaten die Gründung gemeinſchaftlicher Ergänzungsanſtalten veranlaſſen. Drittens endlich gewährt das Zuſammenwirken vieler, im Ideale aller, Staaten die Möglichkeit der Erreichung weiterer bedeutender Vortheile und ſogar der Gründung eines höhern Zuſammenlebens der geſammten Menſchheit[1]).

1. Das Nebeneinanderbeſtehen mehrerer Staaten

erfordert namentlich in folgenden Verhältniſſen ein übereinſtimmendes Wollen und Handeln:

Zunächſt hinſichtlich des Verkehres der Einzelnen über die Grenzen ihres eigenen Staates hinaus, ſei es nun mit fremden Staaten als ſolchen, ſei es mit den Bürgern derſelben. Die Gründe zu ſolchem Verkehre ſind mannchfach und nöthigend. Namentlich: gegenſeitiger Austauſch von Lebensbedürfniſſen jeder Art, da kein Land und kein Volk einerſeits alles erzeugt, was es bedarf, andererſeits alles verbraucht, was es hervorbringt und was anderen nützlich iſt; Einſammlung von Kenntniſſen und Erfahrungen außerhalb der eigenen Landesgränzen; Geſundheitsrückſichten u. ſ. w. Je geſittigter und vielſeitiger ein Volk iſt, deſto größer iſt auch das Bedürfniß ſeiner Angehörigen nach ſolchem auswärtigen Verkehr (Türken, Hottentotten und Botokuden reiſen gar nicht, Spanier nicht viel). Die immer ſteigende Leichtigkeit des Verkehres ſteigert auch die Möglichkeit, und die Luſt zu demſelben. Aus ſolchen Beziehungen des Einzelnen zum Auslande ergeben ſich dann aber auch Verhältniſſe desſelben zu den fremden Staaten als ſolchen und zu deren Regierungen. So z. B. Verlangen nach Schutz, Begehren nach Unterſtützung, Forderung von Rechtshilfe, Folgerungen aus Uebertretungen der Geſetze.

Sodann können auch ganze geſellſchaftliche Kreiſe, wenn ſchon ſeltener und in der Regel verſchwommener, in Beziehungen zu gleichartigen Geſtaltungen innerhalb der Gränzen anderer Staaten ſtehen. Dadurch tritt denn aber ebenfalls die Nothwendigkeit einer Ordnung von Verhältniſſen, ſowohl mit Einzelnen als mit Regierungen, ein. So z. B. bei gleichen Kirchen, gleichen Ständen, gleichen Racen.

Endlich kommen die Staaten ſelbſt als Einheiten in vielfache Berührungen mit anderen gleichzeitig beſtehenden Staaten. Feſtſtellung der Gränzen, Selbſtändigkeit der Willens-

beſtimmungen und Einrichtungen, Gleichheit der Intereſſen gegenüber von Dritten, Verſchiedenheit der Lebensrichtung, Vertretung einzelner Angehörigen in deren Beziehung zum Auslande, geben vielfache Veranlaſſung zu Verhandlungen und Verabredungen; wohl aber auch zu Streitigkeiten und Feindſchaft.

Eine vernünftige Ordnung aller dieſer Verhältniſſe iſt unerläßlich, ſowohl weil eine Unklarheit oder ein in Handlungen übergehender Widerſtreit in den auswärtigen Beziehungen die inneren Einrichtungen im eigenen Lande ſtören, als weil Zwieſpalt mit den Nachbarn nicht nur die Beziehungen der einzelnen Bürger zu denſelben gefährden, ſondern auch die diesſeitige Geſammtheit in ihren Anſprüchen und vielleicht ſelbſt in ihrem Daſein bedrohen würde. Dieſe vernünftige Ordnung der internationalen Verhältniſſe aber kann wieder von verſchiedenen Geſichtspunkten ausgehen, nämlich vom ſittlichen, religiöſen, rechtlichen, wirthſchaftlichen und von dem der Klugheit. Am nothwendigſten und ausgiebigſten iſt freilich eine rechtliche Ordnung; und deßhalb iſt denn auch dieſe (das Völkerrecht), die bei weitem häufigſte und beſtimmteſte, während eine Feſtſtellung des aus den übrigen Geſichtspunkten ſich ergebenden Geſammtlebens zum Theil eine höhere Geſittigung verlangt, zu welcher Völker nur ſeltener ſich aufſchwingen, (wie z. B. die Ordnung der internationalen Beziehung nach den Geboten des reinen Sittengeſetzes,) zum Theile ſchwer in beſtimmte und unwandelbare Regeln zu bringen iſt, (wie namentlich die Klugheitslehre für die auswärtigen Verhältniſſe.)

2. Die Unzulänglichkeit einzelner, beſonders kleinerer, Staaten iſt allerdings ein großer Fehler; allein um ſo nothwendiger iſt eine Ergänzung. Am wenigſten vom Begriffe eines genügenden Staates entfernt ſind diejenigen, welche zwar ihren Organismus leidlich zu bewerkſtelligen und damit wenigſtens den größeren Theil der Aufgaben im Inneren zu

löſen im Stande ſind, welchen aber die Macht zu einer immer ſicheren Vertheidigung gegen Außen fehlt. Weit weniger entſprechen gerechten Forderungen ſolche Staaten, welche die ſachlichen und geiſtigen Mittel nicht beſitzen, um alle nothwendigen Einrichtungen genügend zu treffen, und bei welchen namentlich ſolche Anſtalten unvollkommen oder ganz unmöglich ſind, deren Gedeihen durch eine große Anzahl von Theilnehmern oder eine ausgedehnte Gebietsſtrecke bedingt iſt. (Oberſte Gerichte; Hochſchulen; Poſten; Eiſenbahnen; ein Zollſyſtem.) Im erſten Falle genügt eine Verbindung mehrerer ſchwächerer Staaten zu einem bloß völkerrechtlichen Ganzen, in welchem die innere Selbſtſtändigkeit und Regierung der einzelnen Genoſſen unangetaſtet bleibt, und nur zur Abwehr gegen Außen gemeinſchaftliche Verabredungen und Anſtalten getroffen ſind; alſo ein Staatenbund. Noch ſchwächere und unzureichendere Staaten dagegen müſſen ſich zu ihrer Ergänzung der Bildung einer gemeinſchaftlichen, über ihnen allen ſtehenden und Schutz und Hülfe in ausreichendem Maaße gewährenden Staatsgewalt unterwerfen, damit aber an dieſe einen entſprechenden Theil ihrer eigenen Souveränität abtreten. Hierdurch entſteht ein doppeltes Verhältniß, Bundesſtaat genannt, deſſen bezeichnende Eigenthümlichkeit das Vorhandenſein von zwei Gewalten mit entſprechenden Organiſationen iſt. — Beiderlei Staatenverbindungen ſind allerdings von mannchfachen Schwierigkeiten und Mängeln begleitet, und bleiben immer nur Nothbehelfe im Vergleiche mit großen einheitlichen Staaten; allein unter gegebenen Umſtänden ſind ſie doch eine unentbehrliche und naturgemäße Gliederung des menſchlichen Zuſammenlebens. Die Einrichtung beider Vereinigungsarten iſt verſchieden. Bei einem bloßen Staatenbunde iſt ein beſtändiges Organ der Geſammtheit nicht eben unerläßlich, und es mag auch durch nur zeitweiſe Zuſammenkünfte und ſelbſt durch ſchrift-

lichen Verkehr das Gemeinſchaftliche verabredet werden. Doch wird allerdings auch hier die Ueberwachung der vertragsmäßigen Leiſtungen ſowie der Verkehr unter den Genoſſen erleichtert ſein durch einen gemeinſchaftlichen beſtändigen Rath, in welchem die Mitglieder, vielleicht mit verſchiedenem Stimmrechte je nach ihrer Bedeutung und Leiſtung, vertreten ſind. Natürlich nimmt aber eine ſolche Verſammlung niemals die Eigenſchaften einer Regierung an, ſondern bleibt immer eine Zuſammenkunft von Abgeordneten ſelbſtſtändiger und nur zu einzelnen Zwecken verbündeter Staaten. Ein Bundesſtaat dagegen bedarf einer förmlichen Staatsgewalt, eines eigenen Inhabers derſelben, einer regelmäßigen Organiſation der untergeordneten Behörden, kurz einer Verfaſſung und Verwaltung. Im Uebrigen kann ſowohl der Hauptgedanke eines ſolchen gemeinſchaftlichen Staates, als die Form der Ausführung verſchieden ſein, je nach der Art der einzelnen verbundenen Staaten und nach der Zweckmäßigkeit.

3. Was endlich die Ausbildung eines höhern Geſammtlebens der Menſchheit durch Zuſammenwirken der einzelnen Staaten, oder etwa auch Staatenverbindungen, betrifft, ſo iſt einleuchtend, daß in derſelben Weiſe, wie die Erreichung der Lebenszwecke der einzelnen Perſönlichkeit durch Zuſammenlegung der Kräfte, Theilung der Arbeit und gegenſeitige geiſtige Anregung vieler Menſchen gefördert wird, ähnliche Vortheile entſtehen müſſen, wenn ganze ſtaatliche Vereine zu einem organiſchen Wirken zuſammentreten. In einem ſolchen Vereine wäre nicht nur Rechtsſchutz ausgiebig beſchafft; ſondern es könnten auch durch großartige Anwendung einer Seits von Mittel- und Kraft-Zuſammenlegung anderer Seits von örtlicher Arbeitstheilung ſachliche und geiſtige Güter geſchaffen werden, zu deren Erzeugung die Mittel der einzelnen, wenngleich zu den nächſten Zwecken genügenden, Staaten niemals hinreichen wür-

den; auch könnten bei ſo engem Verbande die irgendwo gemachten Verbeſſerungen überall Eingang finden; durch alles dieſes aber würde dem menſchlichen Daſein ein höheres Ziel geſteckt, das ganze Leben gehoben werden. Begreiflich gehört jedoch ſchon zur Auffaſſung eines ſolchen organiſchen Lebens vieler Staaten, und noch mehr zu der folgerichtigen und vollſtändigen Durchführung, ein hoher Grad von Geſittigung, und müſſen einem ſolchen Zuſtande viele und lange Ordnungen der internationalen und der bundesſtaatlichen Verhältniſſe aus niedereren Geſichtspunkten und auf tieferen Stufen vorangehen. Erſt einer ſpäten Zukunft iſt daher die Erreichung einer ſolchen Organiſation der geſammten Menſchheit vorbehalten, wenn ſie je überhaupt eintritt. Dann werden ſich auch wohl die hierzu paſſenden Formen finden, deren vorzeitige Erörterung von keinerlei Nutzen wäre [2]). Bis jetzt ſind kaum vereinzelte und nicht immer bewußte Anfänge zu einer ſolchen höheren Ausbildung des Zuſammenlebens gemacht, und ſelbſt die Wiſſenſchaft iſt erſt mit dem Begreifen der Aufgabe beſchäftigt [3]).

1) Es würde geringe Einſicht in die Geſchichte der Entwicklung des Menſchengeſchlechtes im Allgemeinen und des Völkerrechtes im Beſondern beweiſen, wenn aus dem jetzigen noch unvollkommenen Zuſtande der internationalen Ordnung im Gegenſatze mit anderen vorgerückteren Seiten des Lebens geſchloſſen werden wollte, daß die Menſchen eine höhere Stufe derſelben nicht zu erreichen vermögen. Die Fortſchritte in dieſen Verhältniſſen ſind allerdings außerordentlich langſam; allein die Geſittigung hat doch einen bedeutenden Weg zurückgelegt, namentlich ſeit dem claſſiſchen Alterthume, welches den Fremden nur als rechtloſen Feind aufzufaſſen vermochte. Es iſt daher die Hoffnung gar nicht aufzugeben, daß auch noch eine weitere Steigerung zunächſt des rechtlichen Bewußtſeins, dann aber allmälig auch der ganzen ſittlichen Auffaſſung eintreten werde. Jedenfalls iſt die Staatenverbindung in ihren verſchiedenen Auffaſſungen als das abſchließende Glied in der Reihenfolge der menſchlichen Lebenskreiſe aufzuführen, da dieſelbe eine logiſche Nothwendigkeit iſt und wenigſtens unvollkommene Anfänge bereits beſtehen.

2) Die Forderung eines endlichen rein vernünftigen Verhaltens der

Staaten zu einander iſt keineswegs bedingt durch die Annahme eines allgemeinen Weltſtaates und einer gemeinſchaftlichen Regierung aller Völker von einem Mittelpunkte aus. Es laſſen ſich nicht nur andere freiere Geſtaltungen denken, ſondern es iſt vielmehr die Unmöglichkeit einer ſolchen centralen Weltregierung höchſt wahrſcheinlich. — Gelegentlich mag bemerkt ſein, daß der Ausdruck „Staatenſtaat", anſtatt Bundesſtaat, in ſo ferne ein verkehrter iſt, als hier keine höhere Ordnung beſteht, welche eine Vielzahl von Staatenindividuen zu einer Alles durchdringenden und zu weiteren Leiſtungen befähigten Einheit verbindet, ſondern nur ein gewöhnlicher ſtaatlicher Organismus, welcher allerdings zwei verſchiedene Mittelpuncte der Gewalt hat, einen centralen und einen in jedem Gliederſtaate, der aber mittelſt beider nur das zu erreichen ſtrebt, was in einem einheitlich eingerichteten Staate die alleinige Staatsgewalt leiſtet. Auch ſteht die Centralgewalt nicht nur mit Staaten, ſondern auch mit den einzelnen Bürgern in unmittelbaren Verhältniſſen.

3) Kein Theil des menſchlichen Zuſammenlebens iſt noch ſo wenig in ſeiner vollen Bedeutung aufgefaßt, oder gar im Leben genügend geordnet, als das Verhältniß der Staaten zu einander. Einmal iſt ſchon im gewöhnlichen täglichen Verkehr unabhängiger Staaten mit einander von den verſchiedenen Geſichtspunkten faſt ausſchließlich nur der rechtliche im Leben und in der Wiſſenſchaft aufgefaßt, und z. B. eine Durcharbeitung nach dem Sittengeſetze theoretiſch kaum verſucht, in der Anwendung ganz außer Frage; davon ganz abgeſehen, daß ſelbſt dieſe rechtliche Auffaſſung ſehr beſchränkt und unzureichend zu ſein pflegt. Sodann iſt die Lehre von der Zuſammenlegung verſchiedener kleinerer Staaten zu größeren Ganzen kaum noch der Gegenſtand allgemeinerer Erörterungen geweſen. Man begnügt ſich mit der Darſtellung des poſitiven Rechtes der einzelnen concreten Geſtaltungen dieſer Art, und höchſtens mit einer Angabe des rechtlichen Unterſchiedes zwiſchen den beiden Gattungen ſolcher Staatenverbindungen. Allein von einer tiefen Erörterung der Fälle, in welchen die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten aufzugeben iſt, und von einer Feſtſtellung der Grundſätze, welche die Wahl der Gattung und die der beſondern Form regeln ſollte, namentlich aber von einer Auffaſſung dieſes ganzen Verhältniſſes aus andern als rein rechtlichen Geſichtspunkten, iſt gar keine Rede. Daher iſt denn auch Alles in ſolchen Verhältniſſen dem Zufalle überlaſſen und es wird der menſchlichen Leidenſchaft und Kleinlichkeit nicht einmal theoretiſch Leitfaden und Zügel gegeben. Endlich iſt auch das Geſammtleben der ganzen Menſchheit nur verhältnißmäßig ſelten und ungenügend erörtert. Nur wenige Schriftſteller machen hievon eine Ausnahme, indem ſie wenigſtens verſuchen, die Grundlagen eines höhern, allgemein menſchlichen Standpunktes aufzufinden. Man vergleiche: Zachariä, Vierzig Bücher, 2. Aufl., Bd. V, S. 152 fg. — Gagern,

H. C. von, Kritik des Völkerrechts. Leipzig, 1840. — Fallati, J., Die Geneſis der Völkergeſellſchaft (in der Tübinger Zeitſchrift für St.W., 1844). — Kaltenborn, C. von, Kritik des Völkerrechts. Leipzig, 1847. — Laurent, L., Histoire du droit des gens. I—V. Gand, 1855. — Die Bemühungen der Friedensgeſellſchaften und Congreſſe ſind zwar wohlgemeint und beharrlich; allein ſchwerlich wird es ihnen gelingen, auf dem von ihnen gewählten Wege ein Ergebniß zu erzielen. Iſt es doch einleuchtend, daß Selbſthülfe unter Staaten, alſo Krieg, erſt dann entbehrt werden kann, wenn durch die Steigerung der geſammten Geſittigung in den internationalen Verhältniſſen eine rohe Verletzung Anderer und ein Pochen auf größere Gewalt zur ſittlichen Unmöglichkeit geworden iſt. Verſtändigerweiſe müßte alſo auf die Herſtellung der Bedingungen, nicht aber auf die Erreichung einer der Folgen, hingearbeitet werden. Letztere würden ſich ſchon von ſelbſt ergeben. S. über die Friedensfreunde und ihre ſchriftſtelleriſchen Arbeiten meine Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 438 u. ff.

II.

Literariſche Vorbemerkungen.

§ 8.

1. Verhältniß der Staatswiſſenſchaften zu anderen wiſſenſchaftlichen Kreiſen.

Alle menſchlichen Verhältniſſe können eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung erhalten, d. h. eine gründliche Erforſchung ihres Weſens; Auffindung und Formulirung der Geſetze, welchen ſie folgen, und zwar nach den verſchiedenen möglichen Beziehungen; endlich Darlegung der Folgerungen für Denken und Handeln. Auch iſt das geſchichtliche Wiſſen zum Bewußtſein zu bringen. Je nach der Verſchiedenheit des Hauptgegenſtandes bilden ſich die großen Wiſſenſchaftskreiſe.

Dieſe Möglichkeit liegt denn namentlich auch vor für die Organiſationen des Zuſammenlebens der Menſchen; und zwar ſcheidet ſich die Wiſſenſchaft derſelben nicht nur von den Durchdenkungen und Darſtellungen der übrigen menſchlichen Beziehungen, z. B. von den Erforſchungen der geiſtigen und der körperlichen Natur des einzelnen Menſchen oder ſeiner Beziehungen zu der Welt im Ganzen und zu Gott; ſondern ſie zerfällt auch wieder in ſich in verſchiedene Hauptabtheilungen, je nachdem eine beſtimmte Art des Zuſammenlebens der Vorwurf iſt, alſo das Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen und, als nothwendige Ergänzung hievon, die Familie, der

Stamm und die Nationalität, die Gesellschaft, der Staat und die Staatenverbindung. Jede dieser Hauptabtheilungen aber besteht wieder aus gesonderten Systemen, welche entstehen, je nachdem man vom Gesichtspunkte des Rechtes, der Sittlichkeit, der Religion, oder der Zweckmäßigkeit ausgeht.

Gewöhnlich sind allerdings nur die Lebenskreise der einzelnen Persönlichkeit und der Familie, sowie die des Staates Gegenstand ausführlicher und geordneter wissenschaftlicher Behandlung. Das Leben des Stammes und der Gesellschaft ist bisher nur sehr bruchstückweise und gelegentlich berücksichtigt, und also nicht zu einer Gesammtheit von Lehren und Kenntnissen ausgebildet worden; die Beziehungen der Staatenverbindungen aber sind ungetrennt von der Wissenschaft des einzelnen Staates behandelt. Hier ist folglich noch ein weites Feld für nothwendige und nützliche geistige Thätigkeit offen. Wenn nämlich etwa auch die Ausarbeitung der Gesammtwissenschaft des Stammes weniger dringend und fruchtbringend sein mag, weil das Stammes-Leben am wenigsten zur Erreichung der menschlichen Lebensaufgaben beiträgt: so ist eine vollständige wissenschaftliche Bearbeitung der Gesellschaft um so größeres Bedürfniß. Auch wäre ohne Zweifel eine vollständige Ausscheidung der gesammten internationalen Disciplinen von den Erörterungen über den einzelnen Staat nicht nur logisch richtig, sondern auch in sachlicher Beziehung fördernd; doch mag zugegeben werden, daß bei einer solchen Trennung Wiederholungen schwer zu vermeiden wären, und ist es wahr, daß in beiden Fällen Staaten Gegenstand der Betrachtung sind und nicht specifisch verschiedene menschliche Verhältnisse.

Ein richtiges System der Staatswissenschaften muß unter allen Umständen sich völlig frei halten von solchen einzelnen Erörterungen und ganzen Disciplinen, deren Gegenstand nicht der Staat ist. Dieselben sind für sie höchstens Vorkenntnisse, und

ihre Ergebnisse für den Staat bloß insoferne von Bedeutung, als sie die Ordnung von Lebenskreisen erörtern, welche sachlich in dem einheitlichen Organismus des Staates inbegriffen sind, und welche der Staat, je nach ihrer relativen Bedeutung, zu schätzen und bei etwaiger Unzureichenheit ihrer eigenen Mittel mit seiner größeren Kraft zu fördern hat. Es liegen also außerhalb eines richtig gezogenen Kreises nicht nur die Lehren vom Privatrechte, von dem Glauben und der Sittlichkeit des Einzelnen und der Familie, die Regeln für die Lebensklugheit der Einzelnen, (unter welchen besonders die allgemeinen Sätze der Wirthschaftslehre zu bemerken sind;) sondern auch die Wissenschaften von der Gesellschaft im Ganzen und von ihren einzelnen Kreisen [1]). Zu den letztern gehören denn namentlich die Lehren über Recht und Dogma der Kirche, über Stände und Gemeinden, (insoferne nicht der Staat seinerseits eine Ordnung derselben für nothwendig findet,) von den Organisationen der Beschäftigung. Und nur aus den oben angeführten Gründen mögen dagegen die Wissenschaften vom Leben des einzelnen Staates und von den internationalen Gemeinschaften zusammen genommen sein und ein, natürlich gegliedertes, Ganzes bilden.

Eine richtige Sonderung einerseits und vollständige Abschließung andererseits ist aber nicht etwa bloß logisches Bedürfniß, sondern sie hat auch noch den wesentlichen sachlichen Vortheil, daß dem Staate keine Aufgaben ganz verschiedener menschlicher Lebensordnungen aufgedrängt, ihm sonst auch falsche Rechte und Pflichten zugeschoben werden. Eine vermeintliche größere Vollständigkeit ist hier eine gefährliche Verzerrung.

1) Der Umfang der auf diese Weise aus dem Kreise der Staatswissenschaften ausgeschiedenen Disciplinen ist sehr bedeutend, und es fehlt viel, daß dieselben bereits sämmtlich bearbeitet wären. — Was zunächst die Wissenschaft von der Gesellschaft betrifft, so erfordert sie, wenn sie nicht

organiſch, ſondern (was für die meiſten Zwecke bequemer iſt) nach den verſchiedenen Geſichtspunkten äußerlich geordnet wird, nachſtehende Entwicklung:

I. Dogmatiſche Geſellſchaftswiſſenſchaften.
   1. Allgemeine Geſellſchaftslehre, d. h. Begründung des Begriffes und der allgemeinen Geſetze, der verſchiedenen Beſtandtheile und Zwecke.
   2. Geſellſchaftsrechtswiſſenſchaft:
      1. philoſophiſches Geſellſchaftsrecht;
      2. poſitives Geſellſchaftsrecht (z. B. der Stände, der Gewerbegenoſſenſchaften, der Kirchen.)
   3. Geſellſchaftsſittenlehre:
      1 philoſophiſche;
      2. poſitive d. h. religiöſe.
   4. Geſellſchaftszweckmäßigkeitslehre (ſociale Politik). Hier denn namentlich ein großer Theil der Nationalökonomie.

II. Geſchichtliche Geſellſchaftswiſſenſchaften.
   1. Geſchichte der Geſellſchaft und ihrer Kreiſe.
   2. Statiſtik der Geſellſchaft.

Es bedarf nun aber nur eines Blickes auf dieſe Aufzählung, um einzuſehen, daß zwar nicht wenige einzelne Theile dieſer verſchiedenen geſellſchaftlichen Disciplinen bearbeitet ſind, zum Theil ſchon von Alters her, zum Theil erſt in neuerer Zeit; daß aber auch ebenſo große Lücken noch beſtehen. Und überdieß iſt klar, daß es für die richtige Ausbildung der Geſellſchaftswiſſenſchaft höchſt nachtheilig ſein muß, wenn dieſe ſtückweiſen Bearbeitungen ohne Bewußtſein des gemeinſchaftlichen Mittelpunktes, ſomit ohne Zuſammenhang unter ſich, damit aber ohne gegenſeitige Aufklärung und ohne Förderung einer Einſicht in das Weſen der Geſellſchaft ſelbſt behandelt werden. Allerdings iſt in neueſter Zeit hier eine Verbeſſerung eingetreten. — Weit vollſtändiger als die Lehre von der Geſellſchaft iſt, und zwar zum Theil ſeit älteſter Zeit, die Wiſſenſchaft von der einzelnen Perſönlichkeit bearbeitet, wie ſich aus nachſtehender Aufzählung der verſchiedenen Abtheilungen dieſes Ganzen ergibt.

I. Allgemeine Lehre von der menſchlichen Perſönlichkeit (Pſychologie und Phyſiologie.)

II. Perſönlichkeitsrecht:
   a. philoſophiſches Privatrecht;
   b. poſitives Privatrecht.

III. Sittenlehre für den einzelnen Menſchen und die Familie:
   a. philoſophiſche Moral;
   b. religiöſe.

IV. Lebensklugheitslehre
   a. Lehre über den Umgang mit Menſchen;
   b. Volkswirthſchaftslehre, ſoweit ſie ſich auf den Güterverkehr von Einzelnen mit Einzelnen bezieht.

Hier iſt denn alſo weniger nachzuholen; und es handelt ſich, vom Standpuncte der Staatswiſſenſchaft, hauptſächlich nur von der bewußten und vollſtändigen Ausſcheidung aller und jeder Lehre vom Einzeln-Leben.

§ 9.

2. Von Encyclopädieen überhaupt und von denen der Staatswiſſenſchaften insbeſondere.

Unter Encyklopädie einer Wiſſenſchaft verſteht man eine vollſtändige Ueberſicht über deren geſammten Umfang und über den Inhalt aller ihrer Theile. Wenn aber eine ſolche Bearbeitung nicht eine bloße Zuſammenwürfelung unverbundener Mittheilungen ſein ſoll, ſo hat ſie nach Umfang, Abſicht und Methode nachſtehende Forderungen zu erfüllen [1]):

Dem Umfange nach iſt die Geſammtheit derjenigen einzelnen Lehren und ganzen Syſteme aufzunehmen, welche ihren Mittelpunkt in dem Gegenſtande der fraglichen Wiſſenſchaft haben. Fremdartiges iſt auszuſchließen. Mit andern Worten: es müſſen alle Wiſſenſchaften einer beſtimmten Gattung aufgenommen ſein, und nur dieſe.

Die Aufgabe einer Encyklopädie kann eine dreifache ſein. — 1. Sie kann dienen zur erſten Einleitung in das Studium der betreffenden Wiſſenſchaft. In dieſem Falle iſt die Hauptſache: ſcharfe Bezeichnung der Grundbegriffe; Hervorhebung der wichtigſten Sätze und Andeutung der bedeutendſten Streitfragen; richtige logiſche Ordnung der Haupttheile; ein Umriß der Ausbildungs-Geſchichte und der Bücherkunde. — 2. Ein anderer Zweck mag ſein, der größeren Leſewelt eine leichtfaßliche, ſomit nicht tief unter die Oberfläche eindringende allein gefällige, Ueberſicht über ein wiſſenſchaftliches Geſammt-

gebiet zu geben. Hier handelt es ſich davon, den Gegenſtand, die hauptſächlichſten Lehren von demſelben und die berühmteſten Entdecker und Schriftſteller in großen Hauptzügen darzuſtellen und geſchickt zu gruppiren. Weder eine gelehrte Behandlung noch eine techniſch ſcharfe Feſtſtellung der Begriffe und Führung der Beweiſe iſt an der Stelle; wohl aber eine überſichtliche Anſchaulichkeit und eine Lebendigkeit der Gedanken. Von Einzelheiten ſind hauptſächlich die auffallenden, die vielbeſprochenen und die augenblicklich bedeutendſten zu berückſichtigen. — 3. Endlich mag eine Encyklopädie für die mit dem Gegenſtande bereits im Einzelnen Vertrauten als Kritik des Syſtemes, der Methode und der hauptſächlichſten Lehrſätze bearbeitet ſein. Bei dieſer Auffaſſung wird Bekanntſchaft mit dem ganzen Stoffe und mit den hauptſächlichſten Leiſtungen im Gebiete vorausgeſetzt, dagegen hauptſächlich hingeſtrebt auf die genau richtige Feſtſtellung und Formulirung der Grundwahrheiten, auf die Andeutung der ſich hieraus für die verſchiedenen Disciplinen entwickelnden Folgerungen, auf die logiſch richtige Anordnung und Ineinanderfügung der Geſammtheit und der einzelnen Abtheilungen, endlich auf die Richtigſtellung der fruchtbarſten oder beſtrittenſten Fragen im Geiſte des ganzen Organismus der Wiſſenſchaft. — Es iſt nicht möglich, dieſe drei verſchiedenen Aufgaben in demſelben Werke zu verfolgen.

Was endlich die Methode betrifft, ſo iſt bei jeder Encyklopädie eine doppelte möglich[2]). Entweder begnügt man ſich mit einer äußeren Ordnung des Stoffes nach Maßgabe der gewöhnlich bearbeiteten Einzel-Disciplinen, deren jede unter ihrem herkömmlichen Namen, in ihrem ganzen Umfange, aber ins Kleine gezeichnet, dargeſtellt wird, und welche nur als Ganze in eine logiſche Reihenfolge und Verbindung gebracht werden. Oder aber es wird eine organiſche Darſtellung des Stoffes des geſammten Wiſſenſchaftskreiſes verſucht, ſo daß die Gegenſtände

nach ihrem innern Zusammenhange aufgefaßt und vorgeführt werden, jeder einzelne besprochene Gegenstand aber seine allseitige Erledigung, somit seine Erörterung aus dem Standpunkte aller einzelnen Disciplinen, erhält[3]). — Auch hier schließen sich beide Methoden gegenseitig aus, und die Wahl ist je nach der Aufgabe zu treffen, welche man sich bei der ganzen Arbeit gesetzt hat. Für eine erste Einleitung in das Studium ist die äußerlich ordnende Methode die entschieden brauchbarere, für eine wissenschaftliche Kritik dagegen die organische Behandlung vorzuziehen. Eine gemeinfaßliche Uebersicht für bloße Liebhaber mag nach Belieben die eine oder die andere Behandlungsweise wählen.

Eine Anwendung dieser Sätze auf eine Encyklopädie der Staatswissenschaften führt zu nachstehenden Sätzen: Erstens sind sämmtliche staatswissenschaftliche Kenntnisse und Lehren zu berücksichtigen, d. h. alle Disciplinen, deren Mittelpunkt der Staat ist, sei es nun, daß sie das lehren, was der Staat zu thun hat und was in Beziehung auf ihn beobachtet werden soll, sei es, daß sie von den thatsächlichen Zuständen des Staats berichten. Alle anderen, auf den Staat sich nicht wesentlich beziehenden Wissenschaften sind aber auszuschließen.

Von den aufzunehmenden Fächern verursachen die über Thatsachen berichtende keinerlei Schwierigkeit. Offenbar sind ihrer zwei, aber auch nur so viele. Entweder nämlich kann erzählt werden, wie staatliches Leben, im Allgemeinen oder in einzelnen bestimmten Fällen, in der Zeit verlaufen ist; oder aber mag dargestellt sein, wie die staatlichen Zustände in einem bestimmten Augenblicke sich gestaltet haben. Also Staatsgeschichte und Statistik. — Weiter ausgeholt muß werden zur richtigen Feststellung der lehrenden Staatswissenschaften. Und zwar ist es hier vor Allem nöthig zu untersuchen, welchen Arten von Gesetzen der Mensch hinsichtlich

ſeines Lebens im Staate unterworfen iſt, aus wie vielen verſchiedenen Standpunkten alſo Forderungen an ihn geſtellt, Lehren gegeben werden können.

Es laſſen ſich nun aber dreierlei *) Arten ſolcher Geſetze unterſcheiden.

Zunächſt Rechtsgeſetze. Vor Allem muß nämlich das einheitliche Leben im Staate in eine äußere Ordnung gebracht ſein, welcher ſich jeder Theilnehmer zu unterwerfen hat, und welche im Nothfalle durch äußeren Zwang aufrecht erhalten werden kann. In einem Chaos kann der Zweck des Zuſammenlebens nicht erreicht werden, und auf ein freiwilliges, vernünftiges Handeln iſt nicht bei Allen und in allen Fällen zu rechnen; vielmehr muß genau beſtimmt ſein, was die Geſammtheit dem Einzelnen zu leiſten und wie ſich dieſer zu ihr und zu ihren Einrichtungen und Organen zu verhalten hat, ferner, daß und wie Derjenige, welcher durch Mißverſtändniß oder üblen Willen ſtören würde, zum Gehorſam gegen das für Alle Beſtehende und Beſtimmte gezwungen wird. Und zwar muß dieſe Rechtsordnung ſowohl im inneren Leben des einzelnen Staates hergeſtellt ſein, als im Verhältniſſe zu coexiſtirenden Staaten. In beiden Beziehungen können aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Satzungen nicht willkürlich und von Unbefugten aufgeſtellt werden, ſondern ſie müſſen von einer zu ihrer Ausſprechung und Aufrechterhaltung befähigten Macht ausgehen. Dieſe kann denn nun aber entweder die Wahrheit des Gedankens ſein, welcher dem Zwecke des concreten Staates entſpricht, oder eine berechtigte äußere Auctorität.

Durch die Feſtſtellung einer äußeren Nothwendigkeit iſt die unentbehrliche Grundlage des ſtaatlichen Lebens gewonnen, und es reicht dieſelbe auch in der Hauptſache aus zu Erreichung der Zwecke deſſelben. Allein der Menſch ſteht doch auch noch unter einem höheren Geſetze, als dem der blos äußeren Ord-

nung, und es können nicht alle Leiſtungen des Staates und alle Handlungen der Einzelnen im Staate, welche an ſich möglich und wünſchenswerth ſind, durch Zwang erreicht werden. Bei freiem gutem Willen iſt Manches, was über die blos äußere Ordnung hinausliegt, zu erzielen, und es iſt dieſes ſogar gerade das Beſte. Da nun der Menſch überhaupt und in allen ſeinen Lebensbeziehungen unter dem Geſetze der Sittlichkeit ſteht, das heißt, ſchuldig iſt, in allen Fällen nach Grundſätzen reiner Vernünftigkeit zu handeln: ſo hat er auch die ſittliche Verpflichtung, im Staatsleben aus freiem Willen immer und überall, alſo auch da wo er nicht äußerlich gezwungen iſt noch gezwungen werden kann, das Vernünftige zu wollen und zu thun. Die aus der ſittlichen Aufgabe des Menſchen im Staate ſich entwickelnden Regeln bilden dann das Staatsſittengeſetz, die Staatsmoral; und auch ſie umfaßt ſowohl das innere Leben des einzelnen Staates, als das Verhältniß zu anderen in Zeit und Raum nebenliegenden gleichen Geſtaltungen [5]).

Endlich leuchtet auch noch ein, daß das geſammte Handeln der Menſchen im Staate unter dem Geſetze der Zweckmäßigkeit und Klugheit ſteht. Erſt wenn ein an ſich richtiger Gedanke auf zweckmäßige Weiſe, alſo namentlich mit Anwendung der richtigen Mittel, ausgeführt iſt, erfüllt er ſeine Abſicht; und umgekehrt wird auch der beſte und nothwendigſte Plan ſcheitern, vielleicht zum Schaden ausſchlagen, wenn er in einer unpaſſenden Weiſe vollzogen wird. Es reicht nicht hin, das Gerechte und das Gute zu wollen, ſondern es muß daſſelbe auch auf verſtändige Weiſe geſchehen; und die Befolgung der zu einem ſolchen Ergebniſſe führenden Regeln iſt ebenſo gut Verpflichtung für den Menſchen im Staate, als die Einhaltung der Forderungen des Rechtes und der Sittlichkeit. Auch die Herrſchaft des Zweckmäßigkeitsgeſetzes er-

ſtreckt ſich aber über alle Theile und Beziehungen des Staatslebens, ſo daß es nicht nur für alle Staatsgattungen und -Arten Politik giebt, ſondern ebenſo gut eine innere, wie eine äußere.

Offenbar verlangt nun eine vollſtändige Ueberſicht über die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des Staatslebens eine Berückſichtigung ſämmtlicher Lehren, welche aus der Anwendung dieſer drei Arten von Geſetzen auf das einheitliche Zuſammenleben der Menſchen entſtehen. Dieſe Berückſichtigung kann aber auf verſchiedene Weiſe vor ſich gehen. Es iſt nämlich hier ebenfalls an und für ſich möglich, jede einzelne Frage aus allen drei Geſichtspunkten zu betrachten und ſie auf ſolche Weiſe vollſtändig zu erläutern und umſichtig feſtzuſtellen. Allein wenn, wie oben ausgeführt wurde, wenigſtens für beſtimmte Zwecke einer Encyklopädie die äußerliche Ordnung vorzuziehen iſt, ſo mögen die aus den drei verſchiedenen oberſten Anſchauungen entſtehenden Sätze auch in geſchloſſenen Lehrſyſtemen vereinigt gehalten und in logiſcher Neben- und Unter-Ordnung zu dem beabſichtigten überſichtlichen Ganzen zuſammengeſtellt werden. — In gegenwärtigem Werke iſt dieſe letztere Anordnung befolgt.

Was aber die aus einer Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften auszuſchließenden Fächer betrifft, ſo iſt hier (vgl. oben, § 8) vor Allen aufmerkſam zu machen auf ſämmtliche Wiſſenſchaften der übrigen menſchlichen Lebenskreiſe, und auf alle blos allgemeinen menſchlichen Verkenntniſſe. Demgemäß ſind denn namentlich zurückzuweiſen: das natürliche Privatrecht; die geſammten Geſellſchaftswiſſenſchaften; die ganze Wirthſchaftslehre, mit Ausnahme der polizeilichen Unterſtützung der Vermögensthätigkeit der Bürger und der Staatshaushaltungskunde oder Finanzwiſſenſchaft[6]); endlich die Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche einem Staatsmanne ſeine formelle Thätigkeit erleichtern oder ihm Einfluß auf ſeine Umgebung verſchaffen.

Eine zweite Forderung an eine richtig bearbeitete und zur ersten Anweisung des Studiums taugliche Encyklopädie der Staatswissenschaften geht dahin, daß die einzelnen staatlichen Disciplinen womöglich so dargestellt und benannt werden, wie sie sich gewohnheitlich ausgebildet haben. Es ist also sowohl eine nicht gebräuchliche Spaltung, als eine ungewöhnliche Zusammenfassung verschiedener Lehren zu einem neuen Ganzen zu vermeiden; und ebenso hat man es bei den hergebrachten technischen Bezeichnungen zu belassen, selbst wenn sich richtigere oder sprachlich reinere finden ließen. Unwesentliche Aenderungen dieser Art bringen keinen fühlbaren Nutzen, während sie leicht die bisher überkommenen Anschauungen verwirren und das Bekanntwerden mit der bestehenden Literatur stören. Freilich ist damit nicht gesagt, daß logische Fehler beibehalten oder offenbare Lücken nicht ausgefüllt werden dürfen. Ist es auch nicht Aufgabe einer Encyklopädie reformatorisch in der Wissenschaft aufzutreten, so hat sie doch Form und Stoff derselben in untadelhafter Weise darzustellen und nicht zur Verewigung von Fehlern hinzuwirken. — So ist es denn im vorliegenden Falle offenbar einer Seits zu tadeln, wenn das internationale Recht in ein Völkerrecht, ein Staatenrecht und eine Diplomatie zerlegt, oder wenn eine eigene Culturwissenschaft aus Theilen der inneren Staatskunst gebildet und somit deren Inhalt aus dem Zusammenhange gerissen wird; wie es andererseits Mißbilligung verdient, wenn die allgemeine Staatslehre, also die Feststellung der allgemeinen Begriffe vom Staate, seinem Wesen und seinen Beziehungen, mit dem philosophischen Staatsrechte einheitlich verbunden bleibt.

Hieraus ergiebt sich denn folgende Umgränzung und Eintheilung einer — wohlbemerkt äußerlich geordneten — Encyklopädie der Staatswissenschaften als die richtige:

I. Dogmatiſche Staatswiſſenſchaften.
1) Allgemeine Staatslehre[7]).
2) Oeffentliches Recht.
A. Staatsrecht:
a) philoſophiſches,
b) poſitives (Patriarchie; Patrimonialſtaat; Theokratie; antiker Staat; der Rechtsſtaat der Neueren; Deſpotie).
B. Völkerrecht:
a) philoſophiſches,
b) poſitives (europäiſches).
3) Staatsſittenlehre[8]).
4) Staatskunſt. (Stoffliche Grundlagen; politiſche Pſychologie; innere Staatskunſt — alſo Verfaſſungs- und Verwaltungs-Politik, letztere: Organiſationslehre, Juſtiz-Politik, Polizeiwiſſenſchaft, Finanzwiſſenſchaft; — auswärtige Politik.)

II. Hiſtoriſche Staatswiſſenſchaften.
1) Staatengeſchichte.
2) Statiſtik.

1) Weitere Ausführungen über die an eine Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften zu machenden Forderungen, ſowie über die Bedeutung einer ſolchen für Wiſſenſchaft und Leben ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 111 u. ff.

2) Eine alphabetiſche Anordnung des Stoffes iſt gar keine wiſſenſchaftliche Bearbeitung. Wenn daher ein Werk den geſammten Stoff der Staatswiſſenſchaften in eine größere Anzahl von Abſchnitten nach Schlagworten zerkleinert und dieſe in der Buchſtabenreihe ordnet, ſo mag etwa der einzelne dieſer Abſchnitte wiſſenſchaftlichen Sinn und Werth haben, auch vielleicht deren Geſammtheit den ganzen Stoff der Staatswiſſenſchaften enthalten; allein von einer ſyſtematiſchen Entwickelung der Gedanken und einer Ueberſicht über den Stand der politiſchen Disciplinen, gleichgültig für welchen Zweck, kann keine Rede ſein. Davon ganz abgeſehen, daß die, bei einem ſolchen Werke kaum vermeidliche Verſchiedenheit der Verfaſſer und

ihrer Anſichten anſtatt innerer Einheit vielmehr Widerſpruch der einzelnen Beſtandtheile zu erzeugen pflegt. Der Nutzen ſolcher Bücher beſteht lediglich in der leichtern Auffindung einer gewünſchten einzelnen Kenntniß; es kann aber keiner der drei als berechtigt bezeichneten Zwecke einer Encyklopädie damit erreicht werden. Nur zur Gewinnung einer möglichſten Vollſtändigkeit der Bücherkenntniß und wegen der allerdings anerkennenswerthen Tüchtigkeit der Bearbeitung einzelner Abſchnitte in den beſſeren Werken dieſer Art werden daher auch ſolche Schriften unten aufgeführt werden.

3) Vielleicht ließe ſich das Verhältniß der beiden Bearbeitungsmethoden kurz ſo bezeichnen, daß die äußerliche Ordnung eine „Encyklopädie der .... Wiſſenſchaften," die organiſche Bearbeitung dagegen eine „Encyklopädie der .... Wiſſenſchaft" liefere. Damit wäre denn auch der Streit entſchieden, ob Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften oder der Staatswiſſenſchaft zu ſetzen ſei. Es käme auf die Methode in jedem einzelnen Falle an.

4) Es ſind oben, § 6, vier Arten von Geſetzen, als auch für den Staat, wie für die übrigen Geſtaltungen des menſchlichen Zuſammenlebens, maaßgebend angegeben worden, nämlich außer dem Rechte, der Sittenlehre und der Zweckmäßigkeit auch noch die Religion. Es möchte ſomit ſcheinen, als gehöre zu einer vollſtändigen Entwicklung der geſammten Staatswiſſenſchaft auch eine religiöſe Staatslehre. — Dieß mag denn auch im Allgemeinen und als logiſche Forderung zugegeben werden; auch ließen ſich wohl einzelne Culturzuſtände in der Geſchichte auffinden, in welchen Religionsgeſetze für den Staat beſtanden, die ſomit auch wiſſenſchaftlich entwickelt werden könnten. Allein bei den Völkern chriſtlich-europäiſcher Geſittigung hat ſich eine ſolche Staatswiſſenſchaft gar nicht entwickelt, und hat ſich auch nicht entwickeln können. Die chriſtliche Religion ſtellt keine eigenen für das Staatsleben beſonders beſtimmten Gebote auf, ſondern begnügt ſich mit ſittlichen für den einzelnen Menſchen beſtimmten Vorſchriften, welche er dann natürlich auch, als Individuum, auf ſein Verhältniß zum Staate und im Staate anzuwenden hat. So gewiß nun alſo unſere ganze Sittenlehre, folglich auch die Staatsſittenlehre, von chriſtlichen Anſchauungen durchdrungen iſt und ſein ſoll, ſo iſt doch kein Stoff zu einer eigenen Staatsreligion vorhanden. Wenn allerdings in einem Theile der chriſtlichen Welt und während eines beſtimmten Zeitabſchnittes der Staat auf angebliche religiöſe Sätze gebaut worden iſt, ſo daß ſich eine chriſtliche Theokratie entwickelte: ſo iſt dieß einer Seits nie die Auffaſſung der geſammten Chriſtenheit geweſen, anderer Seits längſt dieſe Auffaſſung wieder aufgegeben. Als geſchichtliche und literariſche Erſcheinung wird dieſe Erſcheinung im Staatsleben gehörigen Ortes Erwähnung geſchehen; allein die Aufnahme einer religiöſen Staatslehre in das Geſammtſyſtem der Staatswiſſenſchaften würde ebenſowenig der itzigen allgemeinen Weltanſchauung, als dem Stande der Wiſſenſchaft entſprechen.

5) Unmöglich kann man mit Stahl, Rechts- und Staatslehre, Buch II, Kap. 2, den Unterſchied zwiſchen Recht und Moral im letzten Grunde darin finden, daß das Recht das ſittliche Handeln der Menſchen in Beziehung auf die Norm und Ordnung des Gemeinlebens ſei, die Moral dagegen der ſittlich vollendete Wille des Einzelnen in Beziehung auf Einzelne. Einer Seits iſt eine äußerlich beſtimmte und erzwingbare Feſtſtellung der gegenſeitigen Verhältniſſe unter Einzelnen auch ohne alle Beziehung auf den Staat und ohne Vermittlung durch denſelben denkbar und nothwendig. Unrecht zwiſchen Einzelnen ſoll ſchon an und für ſich und wegen der Erreichung der individuellen Lebenszwecke nicht ſein, keineswegs blos weil dadurch die Ordnung des Zuſammenlebens geſtört würde. Anderer Seits aber iſt gar nicht einzuſehen, warum der ſittlich vollendete Wille des Menſchen nur für die verhältnißmäßig weniger wichtigen Beziehungen zu Einzelnen in Anſpruch genommen werden ſollte, nicht aber auch zur beſtmöglichen Beſchaffenheit und Wirkſamkeit des Allen gemeinſchaftlichen Lebensverhältniſſes des Staates. Auch wenn man die Sittlichkeit als vollendete Perſönlichkeit auffaßt, iſt doch offenbar die Vollendung erſt dann erreicht, wenn auch gegenüber von der Geſammtheit das Richtige geleiſtet wird. Zwar kann, bei der allgemeinen Unvollkommenheit und ſittlichen Mangelhaftigkeit der Menſchen, der Staat nicht blos auf Moral geſtellt ſein; es bedarf vor Allem äußere, im Nothfalle erzwingbare Ordnung durch das Recht: allein dieß hindert nicht, daß das Höhere auf die itzt geſicherte Grundlage gebaut, das Feinere der zuerſt aufgeſtellten gröberen Stütze beigefügt werde.

6) Die Bezeichnung „Nationalökonomie," „Staatswirthſchaftslehre," »économie politique,» darf nicht zur Aufnahme der Wirthſchaftslehre unter die Zahl der Staatswiſſenſchaften verführen. Wenn, ſelbſtredend, eine Staatswiſſenſchaft nur eine ſolche Lehre iſt, welche ſich mit dem Staate beſchäftigt: ſo iſt einleuchtend, daß die Nationalökonomie, welchen Namen man ihr auch immer geben mag, nur zu ihrem geringeren Theile dieſem Kreiſe angehört. Die ſämmtlichen allgemeinen Lehren derſelben, alſo über Gut, Werth, Preis, Kapital, Arbeitskräfte und Arbeitstheilung, Erzeugung und Verzehrung der Güter, Kredit, Verhältniß der verſchiedenen Beſchäftigungsarten unter einander u. ſ. w., haben mit dem Staate gar nichts beſonderes zu thun, und gelten für jeden menſchlichen Lebenskreis, von dem der einzelnen Perſönlichkeit an aufwärts. Nur alſo da, wo es ſich von Forderungen an den Staat zur Unterſtützung in wirthſchaftlichen Dingen mittelſt der Geſammtkraft oder von dem eigenen Haushalte des Staates handelt, gehören die Lehren der Wirthſchaftswiſſenſchaft in den Kreis der ſtaatlichen Disciplinen, wo ſie denn, je nach Zweck und Syſtem des Einzelnen, als eigene und beſonders bezeichnete Wiſſenſchaften (ökonomiſche Politik und Finanzwiſſenſchaft), oder nur als Theile der geſammten innern Staatskunſt behandelt werden mögen.

Dieſe nur theilweiſe Anerkennung als Staatswiſſenſchaft hindert aber natürlich eine innerlich und äußerlich vollſtändige und einheitliche Bearbeitung der Wirthſchaftswiſſenſchaft nicht; nur muß ſie in ſolcher Ausdehnung nicht verlangen, ganz und gar in den Kreis der politiſchen Disciplinen aufgenommen zu werden. Daß auch die meiſten übrigen Theile der Wirthſchaftslehre *Vorkenntniſſe* für ſtaatliches Handeln ſind, berechtigt ſie durchaus nicht zur Einreihung unter die ſtaatlichen Lehren. Es verhält ſich mit ihnen, wie z. B. mit der Lehre von Beſitz und Eigenthum, von Pfändern und Teſtamenten, oder mit den Vorſchriften über Ausbildung der verſchiedenen Truppengattungen und den Regeln für die Ausrüſtung eines Belagerungs-Trains. Auch dieſe Regeln bilden deßhalb keineswegs einen Theil der Staatswiſſenſchaften, weil der Staat Einrichtungen treffen muß, um rechtliche Verhältniſſe im Nothfalle zu ſchützen, und alſo allerdings der Staatsmann einen Begriff von ihrem Weſen haben ſoll; oder weil die Aufſtellung einer genügenden Vertheidigungsmacht eine Aufgabe der Politik iſt, und ſomit der Staatsmann wiſſen muß, daß für verſchiedene Waffenarten eine verſchiedene Ausbildungszeit nöthig iſt, oder daß die Beſchaffung der Geſchütze Geld koſtet. — Es iſt zwar hier nicht der Ort, es näher auszuführen, doch mag es immerhin bemerkt ſein, daß die übliche Dreitheilung der deutſchen Wirthſchaftswiſſenſchaft in Volkswirthſchaftslehre, Volkswirthſchaftspflege und Finanzwiſſenſchaft noch keineswegs die logiſch richtige Eintheilung des Stoffes gibt. Offenbar muß nämlich die Volkswirthſchaftslehre zerfallen: in die Erörterung der ganz allgemeinen Begriffe jeder Wirthſchaft; in deren Anwendung auf das Güterleben des Einzelnen und der Familie; endlich in die Anwendung auf die Wirthſchaft in der Geſellſchaft. Und ebenſo wird die Volkswirthſchaftspflege zu völliger logiſcher Klarheit und zur ſachlichen Richtigkeit nur dann gelangen, wenn auch hier zwiſchen der Hülfe des Staates für den Einzelnen und für die verſchiedenen geſellſchaftlichen Kreiſe wohl unterſchieden wird.

7) Wenn es etwa Anſtoß finden ſollte, daß hier (wie im vorſtehenden § bei den Geſellſchaftswiſſenſchaften) eine *allgemeine Staatslehre* als eine eigene dogmatiſche Staatswiſſenſchaft neben dem öffentlichen Rechte, der Staatsmoral und der Staatsklugheitslehre aufgeführt iſt; und wenn vielleicht die Einwendung Platz zu greifen ſcheint, daß jeder über den Staat aufzuſtellende dogmatiſche Grundſatz zu einer der eben genannten drei großen Disciplinen gehören müſſe, ſomit kein Raum nach richtigen Denkgeſetzen für eine vierte Lehre ſei: ſo diene Nachſtehendes zur Rechtfertigung. Allerdings muß, wenn eine beſtimmte Einrichtung oder Handlung des Staates gefordert wird, dieſelbe aus dem Geſichtspunkte des Rechts, der Sittlichkeit oder der Zweckmäßigkeit begründet werden, und es bilden ſich vollſtändige Lehrgebäude der auf dieſe drei Grundlagen zu ſtellenden Grundſätze; allein

eben weil das menſchliche Leben im Staate nicht blos Einer Gattung von Grundſätzen unterliegt, ſo kann auch das allgemeine Weſen desſelben nicht genügend und ohne erzwungene Verſchiebungen in Einem jener beſonderen Lehrgebäude erörtert werden, ſondern bedarf es hierzu einer umfaſſenderen Grundlage. Dieſe allgemeine Darlegung der Natur des Staates ſoll nun aber eben die allgemeine Staatslehre geben. Gewöhnlich werden dieſe Grundbegriffe im philoſophiſchen Staatsrechte untergebracht; aber dann bleibt nur die Wahl, ſie entweder durch einſeitige Beachtung des Rechtsſtandpunktes zu verſtümmeln, oder aber in einer angeblich rechtlichen Disciplin Sätze vorzutragen und Betrachtungen anzuſtellen, welche weder eine rechtliche Grundlage, noch eine Bedeutung für das Recht haben. Nur ſolche Staatslehrer, welchen der Staat überhaupt ausſchließlich Rechtsanſtalt iſt, können folgerichtig auch ſein ganzes Weſen lediglich aus dem Standpunkte des Rechtes auffaſſen. Daher denn allerdings unter der Herrſchaft der Kant'ſchen Schule von Allgemeiner Staatslehre nichts vernommen wurde. Allein eben dieſer Standpunkt iſt ein ungenügender und überwundener.

8) Die Staatsſittenlehre iſt allerdings ein verhältnißmäßig ſelten bearbeiteter Theil der Staatswiſſenſchaften; und es möchte ſomit ſcheinen, als verſtoße deren Aufnahme gegen den aufgeſtellten Grundſatz, daß die herkömmlichen Eintheilungen beizubehalten ſeien. Da jedoch, (wie unten, § 76 f.), nachgewieſen werden wird, die Erörterung der ſtaatlichen Verhältniſſe aus dem Geſichtspunkte der Sittlichkeit ein nothwendiger Beſtandtheil einer vollſtändigen wiſſenſchaftlichen Bearbeitung des geſammten Staatslebens iſt, ſo iſt eine Berückſichtigung der häufig vernachläßigten Lehre kein Fehler, ſondern vielmehr eine doppelte Pflicht. Es ſoll nur vermeidliche Verwirrung vermieden, nicht aber Lückenhaftigkeit beibehalten werden.

§ 10.

3. Die Literatur der Encyclopädieen der Staatswiſſenſchaften.

Die Zahl der Schriften, welche eine vollſtändige Ueberſicht über die Staatswiſſenſchaften zu geben beabſichtigen, iſt ziemlich groß, namentlich der von Deutſchen verfaßten; allein ein großer Theil derſelben iſt werthlos, entweder weil ſie gleich von Anfang an falſch angelegt waren, oder weil ſie durch Weiterausbildung der Wiſſenſchaft ungenügend geworden ſind. Deßhalb wäre eine bibliographiſch vollſtändige Aufzählung derſelben hier zwecklos. Es genügt an einer Kenntniß der mehr oder minder

brauchbaren Schriften; unter diesen aber ist es billig, die besonders ausgezeichneten besonders hervorzuheben.

I. Systematische Werke.

1. Aeußerlich ordnende.

a) Kürzere Uebersichten, (vorzüglich zur Einleitung in das Studium bestimmt).

Schlözer, A. L., Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungsrecht. Voran: Einleitung in alle Staatswissenschaften. Encyklopädie derselben. Metapolitik. Göttingen, 1793.

Sehr kurz und nicht vollendet, aber geistreich. Hinweisung auf die Gesellschaft.

Rössig, C. G., Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der St.W. Leipzig, 1797.

Jacob, v., Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften. Halle, 1819.

Kronburg, Frh. v., Encyklopädie und Methodologie der praktischen Staatslehre. Dresden, 1821.

Hegel, G. W. F., Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse. Berlin 1820; 2. Aufl. von Gans, 1840.

Großartig und gedankenreich; geistreich in Unterscheidung der verschiedenen Lebenskreise; aber auch manche Mißgriffe und schwerfällige Scholastik enthaltend.

Eiselen, J. F. G., Handbuch des Systems der St.W. Breslau, 1821.

Hegel'sche Schule, aber selbstständig und vielfach klarer. Ebenfalls scholastische Form.

Pölitz, K. H. L., Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten St.W. Leipzig, 1825.

Schön, J., Die Staatswissenschaft, geschichtsphilosophisch begründet. Breslau, 1831.

Dem Umfange nach unvollständig, aber lebensfrisch und gedankenreich.

Bülau, F., Encyklopädie der St.W. Leipzig, 1832; 2. Aufl., 1856.

Nach Umfang und Eintheilung richtig; gefällige Darstellung; doch ohne tieferes wissenschaftliches Eingehen. Die zweite Auflage ist sehr verbessert.

b) Gemeinfaßliche Schriften.

Pölitz, K. H. L., Die St.W. im Lichte unserer Zeit. I—V. Leipzig, 1823 u. 24; 2. Aufl., 1827 u. 28.

Dem Umfange nach ziemlich vollständig, doch mit Zuziehung nicht hergehöriger Disciplinen und fehlerhafter Spaltung Anderer; viele Literatur. Dem Inhalte nach seichte und geistlose Breite.

Brougham, Lord H., Political philosophy. I—III. London, 1844.

Weder vollständig noch vollendet; allein von staatsmännischer Auffassung und voll reicher Belehrung, namentlich über positive Staatseinrichtungen.

Ungewitter, F. G., Populäre Staatswissenschaft oder staatswissenschaftliches Handbuch. Halle, 1845.

Struve, G. v., Grundzüge der Staatswissenschaft. I—IV. Mannheim, 1847—48.

c) Werke von wissenschaftlicher Haltung.

Réal, G. de, La Science du Gouvernement. I—VIII. Aix-la-Chapelle, 1751—1764. 4°. — Eine deutsche Uebersetzung von J. P. Schulin: Die Staatskunst. I—VI. Frankfurt, 1761—1767.

Das erste umfassende Werk über den Gegenstand; inhaltreich und in einzelnen Theilen jetzt noch brauchbar.

Voß, Ch. D., Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaften. I—VI. Leipzig, 1796—1802.

Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate. I—V. Stuttgart, 1820—1832; 2. Ausg. (völlige Umarbeitung). I—VII. Heidelberg, 1839—1843.

Wunderliche Anordnung; vielfache Sophistik und Spielerei; aber

überreich an Gedanken und Kenntniſſen und dadurch von höchſtem Werthe für den Sachverſtändigen.

Rotteck, C. v., Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswiſſenſchaften. I—IV. Stuttgart, 1829—1835.

Theils zu viel, theils zu wenig dem Umfange nach, auch einſeitig in der Richtung; allein voll Verſtand, Zweckbewußtſein und kräftigen Willens.

Eckenthal, D. G. v., Allgemeine Staatslehre. I—III. Neuſtadt, 1833—1835.

Schmidtheuner, F., Zwölf Bücher vom Staate, oder Syſtematiſche Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften. Bd. I. und III. Gießen, 1839—1843.

Unvollendet und mit nicht zur Sache gehöriger Gelehrſamkeit; aber gründlich und verſtändlich.

Eiſenhart, H., Philoſophie des Staates oder allgemeine Socialtheorie. I. II. Leipzig, 1843—44.

2. Organiſch entwickelnde Werke.

Rößling, J. C. H., Die Wiſſenſchaft von dem einzig richtigen Staatszwecke. Erlangen, 1811.

Lips, A., Die Staatswiſſenſchaftslehre oder Encyklopädie und Methodologie der Staatswiſſenſchaften. Leipzig und Erlangen, 1813.

Fritot, A., La Science du publiciste. I—XI. Paris, 1821—23.

Ganz verkehrt.

Hagen, K. H., Von der Staatslehre und von der Vorbereitung zum Staatsdienſte. Königsberg, 1839.

Ahrens, H., Die organiſche Staatslehre. I. Wien, 1850.

Noch unvollendet; wichtig hauptſächlich wegen der Geſellſchaftslehre.

Stein, L., Syſtem der Staatswiſſenſchaft. I. II. Stuttgart und Tübingen, 1852—57.

Unvollendet, aber kaum mit Glück durchführbar wegen unverſtändlicher Scholaſtik.

Morgenstern, L. v., Mensch, Volksleben und Staat im natürlichen Zusammenhange. I. II. Leipzig, 1855.

Geist- und kenntnißreich.

II. Alphabetische Encyklopädien.

Rotteck, C. v., und Welker, C., Staatslexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften. 1. Aufl. I—XV. und Supplem. I—IV. Altona, 1834—1845; 2. Aufl. I—XII. 1845—1848; 3. Aufl. Leipzig, 1857 ff.

Allerdings ungleich, doch mit vielen tüchtigen Abschnitten; mehr für das Leben als für die Wissenschaft geschrieben. Die dritte Auflage noch lange nicht vollendet.

Dictionnaire politique: Encyclopédie du langage et de la science politiques. Avec une introduction de Garnier Pagés. Publ. par E. Duclerc et Pagnerre. 2de éd. Paris, 1843.

Wissenschaftlich unbedeutend; von ultra-liberaler Richtung.

Political Dictionary, forming a work of universal reference, both constitutional and legal. I. II. London, 1845—46.

Verständig und brauchbar, namentlich für englische Einrichtungen und Ansichten.

Hermann vom Busche (Baumstark in Freiburg), Populäres Staatslexicon. Stuttgart, 1852.

Bluntschli, J. C. und Brater, K., Deutsches Staatswörterbuch. I—IV. Stuttgart und Leipzig, 1856 ff.

Von ernstem wissenschaftlichem Geist und entsprechender Form; gemäßigt-freisinnige Richtung. Noch lange nicht beendigt, aber in raschem Fortschreiten.

Wagener, H., Staats- und Gesellschafts-Lexicon. Berlin, 1858.

Im Sinne der reactionären Parthei. Kaum erst begonnen.

Ueberdies finden sich theils in der großen Krünitz'schen Oekonomischen Encyklopädie, theils in Weiske's Rechtslexicon,

theils endlich in dem Brockhauſen'ſchen Converſationslexicon und deſſen verſchiedenen Fortſetzungen, ſowie den franzöſiſchen und nordamerikaniſchen Nachahmungen deſſelben, vielfache und zum Theil vortreffliche Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswiſſenſchaften [1]).

1) Eine ausführlichere Aufzählung und Beurtheilung der Encyklopädieen der Staatswiſſenſchaften ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.W., Bd. I, S. 113—163.

I.

Dogmatiſche Staatswiſſenſchaften.

1.

Allgemeine Staatslehre.

§ 11.

1. Begriff und Zweck des Staates.

Aus der Entwickelung der verschiedenen menschlichen Lebenskreise (s. oben, § 1—7) hat sich die Bedeutung und der Zweck des Staates im Allgemeinen ergeben. Eine genaue Begriffsbestimmung ist denn nun aber folgende:

Der Staat ist ein dauernder einheitlicher Organismus derjenigen Einrichtungen, welche, geleitet durch einen Gesammtwillen sowie aufrecht erhalten und durchgeführt durch eine Gesammtkraft, die Aufgabe haben, die erlaubten Lebenszwecke eines bestimmten und räumlich abgeschlossenen Volkes, und zwar vom Einzelnen bis zur Gesellschaft, zu fördern [1]).

Erläuterung und Rechtfertigung dieser Auffassung des Staates ergiebt sich aus nachstehenden Bemerkungen.

Der Staat muß eine dauernde Einrichtung sein, weil Lebenszwecke bestehen und Schutz und Hülfe zur Erreichung derselben nothwendig ist, so lange überhaupt Menschen vorhanden sind. Das Bedürfniß einer staatlichen Einrichtung ist also niemals ganz befriedigt, vielmehr erneuert sich dasselbe in jedem Augenblicke. Bloß vorübergehende Anstalten wären also durchaus ungenügend; und wenn je ein Staat aufhört, so muß alsbald ein neuer an dessen Stelle treten, wenn

nicht eine große Anzahl menſchlicher Verhältniſſe alsbald in die größte Verwirrung und Noth gerathen ſoll. Inſoferne mag denn auch der Staat eine „ewige“ Einrichtung genannt werden, obgleich die concrete einzelne Erſcheinung desſelben veränderlich iſt, und zwar dieſes nicht bloß thatſächlich und zufällig, ſondern auch nach ihrem Begriffe und ihrer Berechtigung, indem die verſchiedenen Geſittigungsſtufen der Völker auch verſchiedene Formen und Leiſtungen des Staates verlangen.

Der Staat muß aber auch ein einheitlicher Organismus ſein, theils aus den äußeren Gründen der Ordnung, Sicherheit und Verhältnißmäßigkeit, theils aus innerer Nothwendigkeit, damit die Zerfahrenheit und Einſeitigkeit der einzelnen menſchlichen Beſtrebungen ſich zu einem höheren Ganzen vereinigen. Wie die einzelnen Kräfte und Beſtrebungen des Individuums in der Perſönlichkeit zu einem organiſchen Ganzen verbunden ſind: ſo die verſchiedenen Kräfte und Richtungen eines Volkes im ſtaatlichen Organismus [2]).

Zur Bezeichnung des Inhaltes oder der Theile des ſtaatlichen Organismus iſt es nothwendig, das weiteſte Wort zu wählen, weil dieſelben nach Form und Beſtimmung höchſt verſchiedenartig ſind. Sie müſſen daher als Einrichtungen bezeichnet ſein, und nicht etwa als Geſetze, Rechtsnormen u. dgl. Letztere ſind allerdings Beſtandtheile des Staates; aber ſie ſind es nicht allein.

Wenn der Staat eine organiſche Einheit ſein ſoll, ſo muß er auch von einem Geſammtwillen geleitet und angewendet werden, weil ſich ſonſt Widerſpruch zwiſchen den einzelnen Handlungen und Theilen ergeben und Verwirrung entſtehen würde. Hiermit iſt übrigens nicht geſagt, daß die Leitung der Staatsthätigkeit nur durch Uebereinſtimmung des Willens aller einzelnen Theilhaber möglich ſei. Wo immer ein Wille als zur Leitung des Staates befugt und tauglich erachtet iſt, oder

wo ſich ein ſolcher Wille der Geſammtheit der Theilnehmer bis zur Unmöglichkeit eines Widerſpruches als maßgebend darſtellt: da iſt ein Geſammtwille vorhanden. So iſt z. B. ein göttlicher Wille, falls von einem Volke eine unmittelbare ſtaatliche Vorſehung geglaubt wird, der Geſammtwille deſſelben; ebenſo der Wille eines oder mehrerer Mächtiger, welchen aus innerer Achtung oder aus Furcht nicht widerſprochen werden will oder kann: aber allerdings mag auch durch allgemeine Abſtimmung der Geſammtwille gebildet werden. Das Weſentliche iſt, daß der Staat durch einen unwiderſprochenen oberſten Willen in Einheit zuſammengehalten und angewendet wird.

Die Geſammtkraft iſt nöthig im Staatsleben, weil nur durch eine Zuſammenlegung der einzelnen Kräfte diejenige Macht gebildet werden kann, welche nothwendig iſt zur Bekämpfung der äußeren Hinderniſſe für die menſchlichen Lebenszwecke, deren Beſeitigung eben die Kräfte der Einzelnen nicht gewachſen ſind. Ueberdies iſt zu bedenken, daß nicht alle Theilnehmer am Staate beſtändig vernünftig handeln und denken, und daß nicht ſelten bloße Verſtandesgründe nicht ausreichen, um ſie zur Anerkennung des auch von ihnen im Allgemeinen gewollten Zweckes des Staates und der zu ſeiner Durchführung nöthigen Mittel zu bewegen. Der Staat iſt alſo oft in der traurigen Nothwendigkeit, das logiſch Nothwendige zu erzwingen. Da aber der Umfang eines ſolchen ſtaatswidrigen Gebarens möglicherweiſe ſehr groß ſein kann, und doch der Staat alsbald aufhören würde, wenn ſein Wille nicht der höchſte bliebe: ſo muß die ihm zu Gebote ſtehende Kraft eine unter allen Umſtänden überwältigende ſein. Dieſe aber iſt eben nur die Geſammtkraft.

Daß die vom Staate zu fördernden Lebenszwecke nur erlaubte ſein können, bedarf nicht erſt eines Beweiſes. Eine Einrichtung zur Durchführung unerlaubter Aufgaben wäre

ſelbſt unerlaubt. Was aber erlaubt ſei, läßt ſich freilich nicht im Allgemeinen, ſondern nur im einzelnen Staate und Falle angeben. Hierbei wird denn allerdings von der Anſicht ausgegangen, daß *mehrere und verſchiedene Lebenszwecke* denkbar ſeien; zu dieſer Annahme iſt denn aber auch alle Berechtigung. Die menſchliche Natur iſt ſo reich mit geiſtigen und körperlichen Kräften ausgeſtattet, und deren beſondere Geltendmachung und Ausfüllung iſt ſo ſehr in den Willen des Einzelnen geſtellt, oder hängt vielmehr ſo beſtimmt von der geſammten Entwickelungsſtufe des Volkes ab, daß keineswegs nur ein einzelner beſtimmter Lebenszweck für alle Zeiten und Völker geſetzt werden darf. Es kann alſo auch nicht blos Einer in den Begriff des Staates aufgenommen werden. Hiermit ſoll natürlich nicht geſagt ſein, daß alle dieſe verſchiedenen Lebenszwecke gleichbedeutend ſeien und gleich hoch ſtehen. Vielmehr iſt zuzugeben, daß einzelne nur für Menſchen auf niederen Bildungsſtufen genügen, andere aber ſich entwickeln und verſtärken mit der allgemeinen geiſtigen Ausbildung. Es iſt alſo die Anſicht, daß Alles, was ſich folgerichtig aus der menſchlichen Natur entwickelt, auch berechtigt iſt. Allerdings wird mannichfach angenommen, daß die Förderung einer harmoniſchen Ausbildung der allein richtige Staatszweck ſei; dies iſt jedoch ein Irrthum. Eine harmoniſche Entwickelung des ganzen Weſens iſt allerdings das höchſte Lebensziel und Ideal menſchlicher Beſchaffenheit; allein es iſt nicht nur die Erreichung dieſes Zuſtandes, ſondern ſelbſt ſchon ſeine Begreifung, nur unter der Bedingung höherer Geſittigung möglich. Minder organiſirte Menſchen und weniger entwickelte ganze Völker müſſen ſich mit der Auslebung einzelner Kräfte begnügen. Zu Weiterem ſind ſie gar nicht fähig; alſo kann es auch ihre Aufgabe und Pflicht nicht ſein. Die Handhabung einer größern oder kleinern Anzahl einzelner und untergeordneter Kräfte iſt

nun aber nicht etwa nur eine unvollkommene Lösung der Aufgabe einer Harmonie, sondern sie ist etwas specifisch Verschiedenes. Daher denn auch die Aufgabe des Staates nicht bloß für jene letzte und höchste Stufe gestellt werden muß, sondern ebenso selbstständig und berechtigt auch für die Erreichung der übrigen natürlichen Zustände ist. Wenn ein ganzes Volk bis zur Erstrebung einer harmonischen Ausbildung gediehen ist, so ist dies freilich um so besser für dasselbe, und auch sein Staat muß einem solchen wünschenswerthen Zustande entsprechen; allein deßhalb hören andere Zustände nicht auf, und auch für sie muß gesorgt werden [3]). Daß sich aus dieser Verschiedenheit der Zwecke der Völker verschiedene Gattungen von Staaten ergeben, wird unten, § 14, nachgewiesen werden; welche Aufgabe nun aber auch eine solche Gattung verfolgt, ein Staat bleibt sie immer. Die Beschränkung des Staatsbegriffes auf einen einzelnen, dem Beurtheiler etwa besonders genehmen, Zweck ist somit ein logischer Fehler, und enthält überdies die Quelle vielfachen und großen Unrechtes.

Unter Volk ist hier nur eine einheitlich und räumlich zusammen wohnende und somit von anderen ähnlichen Zusammenschaarungen verschiedene Menschenmenge verstanden; nicht aber eine Einheit, welche jede Beimischung fremden Stammes ausschließt und dagegen alle zur selben Nationalität Gehörige umfaßt. Gleiche Abstammung der Bevölkerung eines Staates hat allerdings große politische Vortheile; aber eine nothwendige Bedingung des Staatsbegriffes ist sie nicht, wie sich dies aus der Erfahrung ergibt. (Vergl. übrigens unten, § 16.)

Daß zum Begriffe eines Staates auch ein besonderes Gebiet gehört, ist unzweifelhaft, weil die Ausdehnungsgränze seiner Aufgaben und Mittel bestimmt und seine unbehinderte Wirksamkeit innerhalb derselben gesichert sein muß; allein es ist bei der so eben gegebenen Bestimmung dessen, was unter Volk staatlich

zu verſtehen iſt, überflüſſig, die räumliche Grundlage noch einmal beſonders hervorzuheben.

Daß der Staat die Förderung ſämmtlicher Lebenskreiſe, welche in ſeiner Bevölkerung ſich thatſächlich vorfinden, und ſomit ihren Zweck bilden, zur Aufgabe hat, erhellt aus der Hülfsbedürftigkeit ihrer Aller. Allerdings ſind die Leiſtungen des Staates von verſchiedenem Umfange, je nachdem die eigene Kraft der natürlichen Vergeſellſchaftungen größer oder kleiner iſt, und nach dem Grade der Entwicklung, welche die Geſittigung dieſen beſonderen Kräften gegeben hat; aber ſelbſt die größten geſellſchaftlichen Kreiſe und die höchſten Culturzuſtände können ihrer doch nicht ganz entbehren [4]). Eine große Verarmung der Wiſſenſchaft und vielfache Verſäumniß und Verkehrtheit im Leben iſt dadurch entſtanden, daß lange, und zwar nicht blos von rechtsphiloſophiſchen Schulen ſondern auch im gemeinen Bewußtſein, nur die einzelne Perſönlichkeit und ihre Zwecke in Verbindung mit dem Staate gebracht worden ſind; und es wäre manche übertriebene Forderung und Feindſeligkeit gegen den Staat in der Neuzeit vermieden worden, wenn immer anerkannt geweſen wäre, daß die Geſellſchaft, wie ſie nun auch immer ſei, einen Anſpruch an den Staat habe [5]).

Endlich iſt nur Förderung, nicht aber vollſtändige Uebernahme der Lebenszwecke des Volkes vom Staate gefordert. Es iſt allerdings möglich, daß dieſer ſeine Theilnehmer vollſtändig abſorbirt und er an ihrer Stelle lebt und handelt. Die Staaten des klaſſiſchen Alterthumes und einzelne Theokratien ſind Belege hiervon. Allein es iſt dieß keineswegs immer der Fall; und es iſt recht gut, daß dem nicht ſo iſt. Theils beſchränkt eine ſo weitgehende Thätigkeit des Staates die einzelne Perſönlichkeit und die ganze Bedeutung ihres Daſeins auf der Erde allzuſehr; theils kann der Staat nur ſehr ſchwer die

Mittel zu einer ſolchen allumfaſſenden Erſetzung der Selbſtbeſtimmung der Einzelnen erwerben.

1) Es wird kaum einer ernſthaften Vertheidigung bedürfen, daß bei der Begriffsbeſtimmung des Staates ein beſtimmter und ein allgemeiner Zweck deſſelben ſtillſchweigend vorausgeſetzt iſt. Zwar wird das erſtere theils bei einer naturphiloſophiſchen Auffaſſung des Staates, ſo z. B. von A. Müller, Elemente der Staatskunſt, Bd. I, S. 27 fg. ausdrücklich geläugnet, theils wenigſtens von Schleiermacher, Syſtem der Sittenlehre, S. 274 fg. übergangen; das andere aber von K. L. v. Haller, in ſeiner Reſtauration der Staatswiſſenſchaften, in Abrede geſtellt: allein der Irrthum liegt in allen dieſen Fällen zu Tage. — Daß die naturphiloſophiſche Schule den Staat als ein organiſches Gebilde nicht im Sinne einer vielſeitigen und reichen Einrichtung mit einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkte und Zwecke, ſondern als ein naturwüchſiges Erzeugniß der Weltordnung mit einer den lebendigen Weſen ähnlichen Natur betrachtet, iſt oben § 6, Anm. 3, bereits erwähnt, dieſe Anſicht aber auch widerlegt; und in der That zeigt ſich die bloße Spielerei einer ſolchen Anſchauung am deutlichſten hier, wo ſie, an ſich folgerichtig, keinen eigenen Zweck für den Staat anerkennt, und ſomit jedes Haltes zur Feſtſtellung eigener Regeln ſeines Handelns und zur Beurtheilung ſeiner Leiſtungen entbehrt. Wenn alſo namentlich Müller behauptet, der Staat ſei ſowenig für den einzelnen Menſchen, als dieſer für den Staat da, ſondern es ſeien vielmehr beide in ungetheilter Gemeinſchaft der Ausdruck eines göttlichen Gedankens, ſowie die Schnecke nicht für die Schale und dieſe nicht für jene beſtimmt ſei, ſondern beide zuſammen die Form eines Lebens bilden: ſo iſt allerdings bei phyſiſchen Naturerzeugniſſen, welche zuſammen ein Ganzes bilden, das Verhältniß von Mittel und Zweck nicht vorhanden, und es ſtehen alle Theile auf gleicher Linie; allein ganz anders doch da, wo Menſchen und eine Einrichtung für dieſelben in Frage ſtehen. Hier iſt es geradezu abgeſchmackt und unwürdig, von einer gleichen Bedeutung beider zu reden; und eine unabweisbare Forderung der Vernunft iſt es, daß eine jede Einrichtung auch einen Zweck habe, alſo einen Zweck für Menſchen, wenn ſie durch menſchliche Kräfte gebildet und gehandhabt wird. — Wenn aber Schleiermacher, a. a. O., den Begriff des Staats lediglich in dem, gleichviel wie hervortretenden, Gegenſatze von Obrigkeit und Unterthanen findet, ohne dieſem Verhältniſſe irgend eine Beſtimmung zu geben: ſo mag damit, wie übrigens auch die Abſicht iſt, zwar der Unterſchied zwiſchen der naturwüchſigen Horde (dem Stamme) und einem bewußt geordneten Gemeinweſen bezeichnet ſein, allein es iſt doch nur die äußere Form dieſer weiteren Entwicklungsſtufe der menſchlichen Verbindungen angegeben. Die Obrigkeit muß nun aber nothwendig ihr Recht

zu befehlen auf einen verſtändigen Grund ſtützen, und es müſſen die Unterthanen eine zureichende Urſache des Gehorchens haben. Dieſe Begründung in etwas Anderem, als in der Verfolgung eines gemeinſamen Zweckes zu finden, iſt unmöglich. Ein Befehl ohne beſtimmten Zweck iſt rohe Willkühr, wo nicht Wahnſinn; ein Gehorſam ohne Zweck aber völlige Verläugnung der Perſönlichkeit und der ſittlichen Pflicht. — Haller ſeinerſeits erklärt das Zuſtandekommen des Staates aus einem Aggregate von einzelnen Verträgen, bei welchem Jeder der Betheiligten ſeinen beſondern Zweck habe. Abgeſehen nun davon, daß dieſe Auffaſſung höchſtens auf den Patrimonialſtaat Haller's paßt, und ſchon nicht auf ſeinen eigenen Prieſterſtaat oder ſeine freien Gemeinden: ſo iſt es überhaupt eine ganz willkührliche Annahme, daß in Beziehung auf den Staatszweck die Auffaſſungen thatſächlich ganz auseinanderlaufen und auseinanderlaufen müſſen. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß ſehr große Einigkeit herrſchen kann, was denn auch ganz begreiflich iſt, weil dieſe Forderungen aus dem ganzen Geſittigungsſtande hervorgehen. Es mag ſein, daß ſich nicht alle einzelnen Individuen des Staatszweckes mit gleicher Klarheit bewußt ſind oder gar eine ſchulgerechte Bezeichnung desſelben zu geben vermöchten: damit iſt aber gar wohl eine allgemeine Uebereinſtimmung über das, was vom Staate zu verlangen ſei, vereinbar. Selbſt bei einem aus einem Aggregate von Privatverträgen beſtehenden Patrimonialſtaate iſt ein völliges Auseinanderlaufen der Zwecke unmöglich, und auch ihm liegen einige gemeinſchaftliche Zwecke zu Grunde, namentlich gegenſeitiger Schutz und wirthſchaftliche Vortheile.

2) Mit beſonderer Kraft, wenn ſchon in anderer Entwicklung als hier geſchieht, hebt die Nothwendigkeit der Einheit im Staate hervor: Rößler, C., Syſtem der Staatslehre. Leipzig, 1857.

3) Ueber die verſchiedene Möglichkeit der menſchlichen Lebenszwecke ſehe man namentlich: Welker, C. Th., Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. Gießen, 1813. — Tuden, G., Ueber die weſentlichen Verſchiedenheiten der Staaten und die Strebungen der menſchlichen Natur. Köln, 1822. — Vollgraff, C., Die Syſteme der praktiſchen Politik. Gießen, 1828. (Letzterer freilich wunderlich übertreibend.)

4) Vergl. Dupont-White, L'individu et l'état. Éd. 2. Par., 1858.

5) Es kann nur als ein Beweis verkehrten Scharfſinnes betrachtet werden, wenn der Staat als ein Uebel erklärt wird, (ſo von K. S. Zachariä), oder wenn die Staatloſigkeit, Anarchie, (von Proudhon), als letztes Ziel geſetzt iſt. Daß der Staat die Willkühr der Einzelnen beſchränkt, iſt ganz richtig; allein wenn dieſe Beſchränkung, wie es ſein ſoll, nur gegen unvernünftige und ungeſellſchaftliche Willkühr gerichtet iſt, ſo iſt ſie weit entfernt ein Uebel zu ſein, vielmehr ein großes Glück. Auch kann die Bereithaltung einer Gewalt zur Durchführung der nöthigen Beſchränkung nicht

Digitized by Google

als etwas Beklagenswerthes betrachtet werden, da sie zur Erreichung des Zweckes unerläßlich ist. Wer aber den Zweck will, muß verständigerweise auch die Mittel wollen. Was aber Proudhon's Verlangen betrifft, so ist der Staat eine Ergänzung der allzuschwachen Einzelkraft und ein Schutz gegen Unvernunft. Er möchte also vielleicht entbehrt werden für das Zusammenleben von Engeln, niemals aber für das von Menschen. Hiermit aber ist natürlich wohl vereinbar, daß die Staatsgewalt schwächer werden darf, wenn sich ein Volk zur Selbstbesorgung einer größeren Anzahl von Angelegenheiten befähigt hat. Vergl. Rößler, Allgem. Staatslehre, S. 363 fg.

§ 12.

2. Kritik anderer Auffassungen.

Theils absichtliche Fehler, theils der Wunsch, bestimmte praktische Sätze schon auf den Begriff des Staates selbst zu stützen, haben eine große Menge abweichender Begriffsbestimmungen vom Staate erzeugt. Eine Nachweisung der Unrichtigkeit der bemerkenswertheren dient zur wenigstens negativen Befestigung der eigenen Auffassung und bewahrt vor durchgreifenden Irrthümern [1]).

Es lassen sich aber fünf Arten solcher unrichtiger Begriffsbestimmungen unterscheiden, von welchen jede wieder mancherlei Spielarten in Worten oder Nebenbeziehungen in sich faßt.

1. Der Staat soll eine zum allgemeinen Glücke seiner sämmtlichen Theilhaber bestimmte Verbindung von Menschen sein. (Baco; Thomasius; Bentham.) — Diese anscheinend höchst wohlwollende und zu den besten Folgen führende Auffassung hält eine nähere Prüfung aus mehr als Einem Grunde nicht aus. — Vor Allem ist sie unklar. Es ist nämlich zweifelhaft, ob subjectives oder objectives Glück verstanden wird; d. h. der Zustand thatsächlicher allgemeiner Zufriedenheit, oder eine Sachlage, mit welcher Jedermann zufrieden sein sollte. Daß diese beiden Zustände nicht nothwendig dieselben sind, leuchtet ein;

und ſomit iſt nicht einmal dem Wortlaute nach unzweifelhaft, was denn über das Weſen des Staates ausgeſagt werden will. — Zweitens aber iſt jedes der beiden möglichen Glieder der Alternative unrichtig. Verſteht man nämlich unter Glück ſubjectives Wohlbefinden, ſo beſteht jenes in einem individuellen Urtheile und Gefühle der Staatstheilnehmer. Nach aller Kenntniß von den Menſchen aber iſt es geradezu eine Unmöglichkeit, alle und jede einzelnen Individuen durch dieſelbe Handlungsweiſe, durch denſelben Zuſtand zufrieden zu ſtellen. Ueberdies beſteht gar keine Sicherheit dafür, daß gerade die dem Staate möglichen Maßregeln ein ſolches Gefühl der Zufriedenheit hervorrufen können; ja nicht einmal dafür, daß die Vernunftmäßigkeit eines Zuſtandes dieſe Wirkung unter allen Umſtänden hervorbringt. In dieſer Vorausſetzung alſo wird dem Staate eine unmögliche Aufgabe geſetzt. Wird aber Glück im objectiven Sinne gewonnen, ſo müßte vor Allem angegeben ſein, welches denn der Zuſtand ſei, mit welchem Alle zufrieden zu ſein die Verpflichtung haben. Dies geſchieht nun aber nicht; und ſo iſt über Aufgabe und Weſen des Staates gar nichts geſagt. — Drittens iſt es eine falſche Auffaſſung von der Berechtigung des Menſchen hinſichtlich ſeines irdiſchen Lebens. Derſelbe hat in ſeinem gegenwärtigen Daſein unzweifelhaft beſtimmte Aufgaben zu erfüllen; und zu den hierzu nothwendigen Mitteln iſt er allerdings berechtigt. Unter Aufgaben und Mitteln iſt nun aber Glück weder aus den geiſtigen noch aus den körperlichen Eigenſchaften des Menſchen, und eben ſo wenig aus ſeiner wahrſcheinlichen künftigen Beſtimmung nachweisbar. Wenn alſo die Erreichung der Lebensaufgabe und der Beſitz der dazu dienlichen Mittel den Einzelnen glücklich macht: ſo iſt dies zwar ein angenehmer Zufall und braucht nicht von der Hand gewieſen zu werden; allein nicht dadurch erfüllt er ſeinen Lebenszweck, und nicht dazu werden ihm die für letzteren

nöthigen Mittel gegeben, alſo unter anderen der Staat. Die Lebensaufgabe bleibt ganz dieſelbe, ob ihre Anſtrebung glücklich macht, oder nicht. — Viertens endlich iſt die in Frage ſtehende Begriffsbeſtimmung inſoferne höchſt gefährlich, als dadurch der vollſtändigſten Unterdrückung der Perſönlichkeit und jeder Art von Zwingherrſchaft Thüre und Thor geöffnet iſt unter dem Vorwande, und ſelbſt vielleicht bei der Abſicht, das allgemeine Glück herzuſtellen [2]).

2. Der Staat wird als eine Rechtsanſtalt aufgefaßt. — Dieſe Begriffsbeſtimmung, ſo lange ſie auch die herrſchende war, geht nicht in das Weſen der Sache ein und iſt eine viel zu enge. Unzweifelhaft hat der Staat die Aufgabe, das Recht, ſoweit es dazu ſeiner Hülfe bedarf, zu ſchützen; auch mag gerne zugegeben werden, daß der Rechtsſchutz die erſte und unerläßlichſte Bedingung des menſchlichen Zuſammenlebens iſt: allein damit iſt weder geſagt, daß die Hervorhebung dieſer Aufgabe den eigentlichen Kern der Sache trifft, noch daß der Staat ſonſt keine Zwecke zu erfüllen hat. In erſterer Beziehung iſt nämlich zu bemerken, daß der Rechtsſchutz nicht ſeiner ſelbſt wegen verlangt wird, ſowie das Recht überhaupt nicht an und für ſich einen Werth hat, ſondern nur als Bedingung anderer wünſchenswerther und nothwendiger Zuſtände [3]). Um das eigentliche Weſen des Staates zu erforſchen, muß man alſo tiefer dringen und den letzten Grund ſeines Beſtehens darlegen; dieſer iſt nun aber nicht die Herſtellung einer Rechtsordnung, welche ſelbſt nur ein Mittel iſt, ſondern vielmehr Förderung menſchlicher Lebenszwecke. Was aber die Enge der Beſtimmung betrifft, ſo iſt zweierlei klar. Einmal, daß thatſächlich nicht nur vereinzelte Beiſpiele ſondern ganze große Gattungen von Staaten beſtehen, deren Inhalt und Richtung in bloßer Rechtsordnung, ſchon dem erſten Anblicke nach, nicht aufgeht. So z. B. die Theokratie, der Staat des claſſiſchen Alterthumes,

welcher eine allgemeine Einheit des Volkslebens durchführte, u. ſ. w. Die fragliche Begriffsbeſtimmung ſchließt alſo einen weſentlichen Theil der von ihr zu begreifenden Zuſtände aus. Sodann aber iſt in jedem Staate, welcher Art er immer ſei, weit mehr zu leiſten, als bloßer Rechtsſchutz. Jeder Blick ins tägliche Leben zeigt, daß auch noch vielfache Hülfe und Unterſtützung in ſolchen Beziehungen gefordert und geleiſtet wird, wo von einem Rechte gar die Rede nicht iſt. So z. B. Bewahrung gegen ſchädliche Einwirkung der Naturkräfte, Erleichterung von Verkehr, Förderung der geſammten geiſtigen Ausbildung u. ſ. w. Selbſt die vollkommenſte, von Menſchen gar nie erreichbare, Herſtellung der Rechtsordnung würde den thatſächlich vorhandenen Bedürfniſſen eines Volkes durchaus nicht genügen; dieſes alſo auf keiner Geſittigungsſtufe eine volle Berückſichtigung der Gründe finden, welche einen einheitlichen Organismus des Zuſammenlebens nothwendig machen [a]).

3. Der Staat wird erklärt als eine Geſellſchaft zur Herſtellung des Menſchheitszweckes. — So gewiß nun der Staat eines der Mittel iſt, um die Erreichung menſchlicher Lebenszwecke zu fördern, ſo darf doch dieſer allgemeinen Dienſtleiſtung weder der beſchränkte Sinn unterlegt werden, daß nur ein einzelner beſtimmter Zweck den Menſchen geſetzt und erlaubt, und alſo auch nur dieſer die berechtigte Aufgabe des Staates ſei; noch iſt es richtig, dem Staate die unmittelbare und eigene Erreichung der menſchlichen Zwecke zu übertragen. — Die Unzuläſſigkeit der erſteren Annahme iſt bereits nachgewieſen (ſ. § 2 und 11). Auf welche Weiſe denn alſo auch immer der Eine Menſchheitszweck beſtimmt würde, immer wäre er nur theilweiſe wahr, hinſichtlich aller andern Zuſtände aber würde eine Ungerechtigkeit begangen oder eine Unmöglichkeit verlangt. Und hieran wird nicht etwa dadurch etwas geändert, daß der Zweck möglichſt hoch und weit geſteckt würde, oder

daß man ihn in der harmoniſchen Ausbildung aller Kräfte fände. Weniger entwickelte Völker haben auch ein Recht zu beſtehen und ihre Einrichtungen nach den Zwecken zu treffen, welche mit ihrer Bildungsſtufe übereinſtimmen und aus derſelben hervorgehen. Die Aufdringung einer Lebensaufgabe, welche erſt bei weiterem Verlaufe ihrer Geſchichte und vielleicht erſt in viel ſpäterer Zeit faßlich und alſo möglich für ſie iſt, wäre jetzt noch unerreichbar und widerſinnig, und überdies eine unerlaubte Beeinträchtigung wirklich beſtehender Bedürfniſſe. Eine ſolche Auffaſſung des Staates iſt ein wahres Prokruſtesbett. — Dem Staate aber unmittelbar die Erreichung eines Lebenszweckes, welcher Art dieſer auch ſei, zu übertragen, heißt die Lebensaufgabe und Berechtigung des einzelnen Menſchen, und ſomit auch des ganzen Volkes, beſeitigen. Der Menſch hat das Recht und die Pflicht, ſein Leben ſelbſt zu leben und demgemäß auch die Zwecke deſſelben ſelbſt zu erſtreben. Nur da, wo ihn ſeine Kräfte verlaſſen, ſoll er ſich nach Hülfe, unter anderem des Staates, umſehen. Wenn aber der Staat ſelbſt die Verfolgung dieſer Zwecke ausſchließlich in die Hand nimmt, ſo wird das Verhältniß geradezu umgekehrt. Ueberdieß wird durch eine ſolche Alles verſchlingende und ſich vordrängende Thätigkeit desſelben der Bürger zum Mittel ſeines eigenen Mittels gemacht, und ſo ein widerſinniges Verhältniß erzeugt, indem der Staat zu ſeinem Handeln Mittel bedarf, er aber dieſe nur von ſeinen Theilnehmern erhalten kann [5]).

4. Ferner wird der Staat als ein irdiſches, allerdings unvollkommenes, Abbild des allgemeinen Gottesreiches erklärt, und ihm dabei die Aufgabe geſtellt, dieſem letzteren ſo nahe als möglich zu kommen. (F. Schlegel, de Maiſtre, Stahl.) — Eine ausſchließende religiöſe Lebensauffaſſung iſt eine berechtigte; allein ſie iſt nicht die einzig mögliche und vernünftige, ſomit auch nicht die allein berechtigte.

Nicht nur ist ein die übrigen geistigen Eigenschaften und Bedürfnisse des Menschen ebenfalls berücksichtigendes Leben durchaus, und vielleicht selbst noch in höherem Grade als ein einseitig religiöses, gestattet; sondern es kann einem Volke auch nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn es durch seine Gesittigungsstufe oder durch den Drang der äußeren Verhältnisse zu nächster Berücksichtigung der materiellen Lebensaufgaben veranlaßt ist. Wenn also auch einem Volke, welches eine ausschließlich religiöse Richtung hat, das Recht nicht bestritten werden kann, sein Leben darnach einzurichten, und also auch den Staat folgerichtig anzupassen: so folgt daraus noch nicht, daß andere Völker, oder dasselbe Volk zu anderer Zeit, diese Lebensansicht und Staatseinrichtung auch haben müssen. Die Theokratie ist unter Umständen eine vollständig vertheidigbare und selbst nothwendige Staatseinrichtung; allein sie ist nicht die einzig denkbare und wirkliche. Also ist eine solche Begriffsfassung logisch zu enge und praktisch sehr bedrohlich. Wird aber gar, wie dieß bei den Anhängern dieser Lehre in der Regel, wo nicht immer, der Fall ist, die religiöse Lebensauffassung ausschließlich auf ein bestimmtes Dogma gestützt, so entsteht daraus entweder eine bis zur Verzerrung gehende Verengerung des Staatsbegriffes, oder folgt ein allgemeiner Glaubenszwang [6]).

5. Wenn aber endlich, der Zweck des Staates in der Herstellung einer sittlichen Einheit des Lebens, in der Herrschaft des Sittengesetzes gefunden wird, (Aristoteles, Hegel, Rößler): so ist hier nur eine negative Wahrheit ausgesprochen. Unzweifelhaft soll und darf der Mensch, also auch die organisirte Einheit eines Volkes, keinen unsittlichen Zweck verfolgen und keine unsittlichen Mittel anwenden; allein hiermit ist eine bestimmte, durch den Staat zu erreichende Aufgabe noch nicht gesetzt. Die Ansichten darüber, was rein vernünftig, also

ſittlich ſei, ſind auf verſchiedenen Geſittigungsſtufen der Einzelnen und ganzer Völker ſehr verſchieden, ſowohl dem Gegenſtande als dem Umfange nach. Offenbar muß, wenn dem Begriffe des Staates ein Inhalt und ſeinem Handeln ein beſtimmtes, beurtheilbares Ziel geſetzt werden will, auch die gegenſtändliche Aufgabe des organiſirten Zuſammenlebens beſtimmt werden. Geſchieht dieß aber, dann laufen auch bald die Forderungen auseinander je nach den ſubjectiven Auffaſſungen und den äußeren Verhältniſſen; und es bleibt alſo nichts übrig, als — wie in der oben, § 11, aufgeſtellten Begriffsbeſtimmung geſchehen iſt — die Förderung ſämmtlicher nicht unvernünftiger Lebenszwecke als Aufgabe zu erklären. Wollte aber etwa nur ein einzelner poſitiver Zuſtand als der ausſchließlich ſittliche und ſomit erlaubte anerkannt werden, ſo entſtünde daraus dieſelbe ungerechtfertigte Beſchränkung, wie ſie durch einen ausſchließlich religiöſen Glauben erzeugt würde. Der verkümmernde und ungerechte Zwang weltlicher Philoſophie iſt ebenſo unerträglich, als der eines religiöſen Dogma's. Auch darf nicht überſehen werden, daß eine große Menge ganz und gar nicht unvernünftiger Lebenszwecke mit der Sittlichkeit unmittelbar gar nichts zu thun haben, (ſo namentlich alle Bemühungen um eine Herrſchaft über die Naturkräfte,) und doch unzweifelhaft Gegenſtand der ſtaatlichen Fürſorge ſind. Entweder müßte alſo in Beziehung auf dieſe der Umfang der ſtaatlichen Aufgabe in unerlaubter und unnützlicher Weiſe beſchränkt, oder ihre Einbeziehung auf erkünſtelte und unwahre Art erſchlichen werden. Erſteres iſt practiſch, dieſes aber wiſſenſchaftlich unzuläſſig.

Noch iſt es übrigens nicht überflüſſig, auch noch ſolche in der Feſtſtellung des Staatsbegriffes begangene Fehler bemerklich zu machen, welche zwar nur einzelne Merkmale betreffen und ſomit auf den Kern der Sache nicht eingehen, aber doch,

von bedeutenden Auctoritäten begangen, einen weitreichenden schädlichen Einfluß ausüben könnten.

Hierher gehört vor Allem die, schon von Grotius in den Begriff vom Staate aufgenommene, Bestimmung, daß derselbe eine Gesellschaft freier Menschen sei. Die persönliche Freiheit aller Staatstheilnehmer ist allerdings eine glückliche Frucht vorgeschrittener Gesittigung; allein eine unerläßliche Bedingung des organischen einheitlichen Zusammenlebens ist sie nicht. Auch bei einer theilweise persönlichen Unfreiheit des Volkes ist noch ein Staat denkbar. Unzählige Beispiele aus allen Welttheilen und Zeitaltern beweisen es.

Sehr häufig und von ganzen rechtsphilosophischen Schulen wird das Merkmal der vertragsmäßigen Bildung und Leitung in den Begriff aufgenommen. Wie immer es sich nun auch mit der rechtlichen Entstehung der Staaten, und namentlich mit der Begründung derselben durch einen Vertrag, verhalten mag: immerhin ist Doppeltes einleuchtend. Einmal, daß auch hier die Geschichte in den meisten Fällen Anderes nachweist; was denn wieder verbietet, die Begriffsbestimmung so zu fassen, daß die Mehrzahl der thatsächlich vorhandenen Zustände gar nicht darunter paßt. Sodann, daß es überhaupt ganz vernünftige Veranlassungen zur Bildung eines Gesammtwillens gibt, welche weder auf einem Vertrage ursprünglich beruhen, noch in der Form eines solchen sich aussprechen. So z. B. die allgemeine sittliche Unterwerfung unter ein natürliches Stammesoberhaupt, die Befolgung eines für wahr erachteten göttlichen Gebotes u. s. w. Mit einem Worte: durch Vertrag kann vielleicht in bestimmten Fällen ein Staat entstehen; aber es ist keineswegs die einzige und somit nothwendige Weise der Entstehung, folglich auch kein wesentlicher Bestandtheil des Begriffes.

Wenn das Merkmal der Unabhängigkeit, Souverä-

nität, ebenfalls häufig aufgenommen wird: ſo iſt dies in doppelter Beziehung unrichtig. Einmal zeigt die tägliche Erfahrung, daß es politiſche Geſtaltungen gibt, welche in jeder Beziehung die Aufgabe eines Staates erfüllen und die Rechte eines ſolchen ausüben, aber doch nicht ganz unabhängig von einer außer ihnen ſtehenden Gewalt ſind. Solchen Verbindungen iſt die Bezeichnung als Staat niemals verweigert worden. Zweitens aber würde durch die Aufnahme einer ſolchen Beſtimmung ein für allemal die Möglichkeit vernichtet, die Staaten einer vorgeſchrittenen Geſittigung zu einer höhern Geſammteinrichtung zu vereinigen, falls dieſe nicht ſelbſt wieder ein Staat wäre, was doch nicht durchaus nothwendig und ſelbſt nicht immer möglich iſt.

Endlich erſcheint es von vorne herein unzuläſſig, daß Eiſenhart, (Philoſophie des Staats, Bd. I. S. 117 ff.) den Staat als „arbeitstheiligen“ Verein von Menſchen zu Erreichung ihrer Zwecke bezeichnet. Arbeitstheilung iſt allerdings eine wichtige Form der menſchlichen Beſchäftigung jeder Art, und es mag gerne zugegeben werden, daß in jedem irgend gebildeten Staate nicht nur die Bevölkerung das Geſetz der Arbeitstheilung zur reichlicheren und beſſeren Erzeugung von Gütern anwendet, ſondern auch der Staat ſelbſt ſeine Organe nach dieſem Grundſatze abtheilt und beſchäftigt: allein es trifft dieſe Zweckmäßigkeitsregel das Weſen des Staates auch nicht entfernt und gibt keinerlei Aufſchluß über ſeine Aufgabe oder über ſeine Verſchiedenheit von anderen menſchlichen Vereinen. Auch hier hat die Abſicht, eine beſtimmte Geſtaltung im Leben (und zwar namentlich verſchieden berechtigte Stände) ſchon auf den allgemeinſten Begriff des Staates ſelbſt zu ſtützen, die Verfälſchung dieſes letzteren veranlaßt.

1) Ueberſichten über die verſchiedenen Staatsbegriffe ſind namentlich zu finden in: Raumer, F. v., Ueber die geſchichtliche Entwickelung von

Staat, Recht und Politik. Leipzig, 1826; 2. Aufl. 1831. — Murhard, F., Der Zweck des Staates. Göttingen. 1832. — Struve, G. v., Grundzüge der Staatswiſſenſchaft, Bd. I, S. 1 u. ff. — Rößler, Staatslehre, S. 283 fg.

2) Zu welchen Folgen es führt, wenn als Zweck des Zuſammenlebens die allgemeine Wohlfahrt in objectivem Sinne angenommen wird, beweiſen namentlich die Staatsplane des Socialismus und Communismus, ſowie ein großer Theil der ſogenannten Staatsromane. In allen dieſen gefährlichen, freilich auch geiſtreichen und von ihrer kritiſchen Seite wohl zu beachtenden Schriften wird mit dem Daſein und den Lebensverhältniſſen der Menſchen ganz nach Belieben umgeſprungen. Von einer Achtung der Perſönlichkeit und der einzelnen Lebenszwecke, ja nur von einer Rückſicht auf die gemeinſten Gebote der Sittlichkeit und Schicklichkeit, von einer Berückſichtigung der pſychologiſchen Erfahrung und der allgemeinen Wirthſchaftsgeſetze pflegt gar keine Rede zu ſein. Dieſe Weltverbeſſerungen würden alle Freiheit ſo gründlich vernichten, daß keine Strafanſtalt eine unbedingtere und härtere Beſchränkung auflegen könnte. Vergl. meine Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 65 u. ff.

3) Nicht gut zu begreifen iſt, wie Hartenſtein, Grundbegriff der ethiſchen Wiſſenſchaften, S. 519, einer Seits der Anſicht ſein kann, der Begriff des Staates beruhe darauf, daß jeder Einzelne Schutz für ſeine Privatintereſſen bei der Macht ſuche, und daß deßhalb das erſte und dringendſte Bedürfniß des Staates eine Rechtsordnung ſei; er anderer Seits aber behauptet, daß das Recht nicht als Mittel zu anderen Zwecken, ſondern ſelbſt als Zweck erſcheine, auf deſſen Erreichung für den Staat die eigene innere Würde beruhe. Hier iſt offenbarer Selbſtwiderſpruch. Wenn die Aufgabe des Staats Gewährung von Schutz für die Zwecke Dritter iſt, und hierzu das Recht als erſte Bedingung nöthig iſt, ſo iſt daſſelbe offenbar ein Mittel und nicht ſelbſt Zweck. Ob die Geſammtheit des Staates und ſeiner Einrichtungen an „die Idee des Rechtes gebunden iſt“, mit andern Worten, ob die Rechtsordnung über den ganzen Staat ausgedehnt ſein muß, macht hierin keinen Unterſchied.

4) Die Auffaſſung des Staates als einer bloßen Rechtsanſtalt beginnt mit Pufendorf, iſt von Kant lange unbeſtritten auf den Thron erhoben worden und hat endlich in der liberalen deutſchen und franzöſiſchen Schule ihre höchſte Ausbildung, aber auch ihr wiſſenſchaftliches Ende erreicht. Ein Nachhall davon iſt noch das Gerede über den Unterſchied von Rechts- und Polizeiſtaat. — Beluſtigend iſt es, anzuſehen, wie ſich Anhänger dieſer Anſicht drehen und wenden, den Worten und Begriffen Gewalt anthuend, wenn ſie den doch gar zu unabweisbaren weitergehenden Forderungen des Lebens auf ihrer engen Grundlage Befriedigung verſchaffen wollen.

Man ſehe z. B. Behr, W. J., Polizeiwiſſenſchaftslehre. Würzburg, 1848. — Nichts ändert es offenbar in der Sache, wenn etwa die einzelnen Beziehungen, in welchen Recht gehandhabt werden ſoll, aufgezählt werden; wie dies z. B. von Bitzer, Syſtem des natürlichen Rechts (Stuttg., 1841,) geſchehen iſt. Durch alle Aufzählungen kommt man aus der zu engen Auffaſſung nicht heraus. — Höchſt wunderlich iſt es aber gar, wenn K. S. Zachariä, in ſeinen Vierzig Büchern vom Staate, unterſcheiden will zwiſchen dem praktiſchen und natürlichen Zwecke des Staates, als erſten aber bloß den Rechtsſchutz anerkennt, weil Weiteres zu theuer wäre, und als natürlichen Zweck Förderung der allgemeinen menſchlichen Bildung zugibt. Nicht nur wäre Beſchränkung auf Recht das Theuerſte, wie denn auch die Erfahrung zeigt, daß die Staaten in ihrem und des Volkes Geldintereſſe noch Anderes leiſten; ſondern es iſt überhaupt unſtatthaft, den als „natürlich“ erkannten Zweck des Staates kurzweg aus Zweckmäßigkeitsgründen zu verlaſſen. Jedenfalls muß derſelbe auch im Leben angeſtrebt werden; und erreicht man ihn aus Mangel an Mitteln nicht vollſtändig, ſo iſt wenigſtens das Ziel feſtzuhalten und das Mögliche zu leiſten. — Zu bemerken iſt hierbei übrigens, daß, wenn auch Ahrens Realiſation der Rechtsidee als Staatszweck aufſtellt, er nur den Worten nicht aber auch dem Sinne nach hierher gehört. Er verſteht nämlich unter jener Aufgabe überhaupt die Herbeiſchaffung ſämmtlicher zu Erreichung der menſchlichen Zwecke erforderlichen Mittel. Dies iſt aber etwas ganz Anderes und viel Weiteres.

5) Eine beſondere Stelle unter den Theorieen, welche einen allgemeinen Menſchheitszweck für den Staat in Anſpruch nehmen, iſt die Hegel'ſche beſonders hervorzuheben wegen der großartigen Eigenthümlichkeit ihrer Entwicklung. Hegel ſtellt als Zweck des Staates, weil als Zweck des vernünftigen menſchlichen Handelns die Objectivirung des Sittengeſetzes auf. Seine Entwickelung iſt aber folgende. Der Menſch hat eine dreifache Stufe des Betragens: 1. Recht, d. h. äußerliche Achtung des Andern, ohne daß es auf die Geſinnung dabei ankömmt; 2. Moral, wobei der Menſch lediglich nach ſeiner Geſinnung verfährt; 3. Sittlichkeit, die Vermittelung des rein Aeußerlichen und rein Innerlichen. Die Sittlichkeit hat ſich aber wieder zu bewegen in drei auf einander folgenden Kreiſen: 1. in der Familie; 2. in der Gemeinde, d. h. dem unbewußten Vereine mehrerer Familien; 3. in der bürgerlichen Geſellſchaft, wo ſich die ſtreitenden Intereſſen leicht verſöhnen. Die Bethätigung der Sittlichkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft, alſo die höchſte Steigerung des vernünftigen Willens, iſt der Staat. — Hier iſt denn aber, abgeſehen von der Unrichtigkeit in der Aufzählung der Lebenskreiſe, und abgeſehen ferner von der Unmöglichkeit, das Sittengeſetz in ſeinem ganzen Umfang durch die äußeren Mittel des Staates herzuſtellen, eine Haupteinwendung zu machen, welche allen ſolchen einzelnen

Menſchheitszwecken in ihrer Benützung als Staatszweck entgegenſteht. Es muß doch auch ein organiſches Zuſammenleben für diejenigen Volkszuſtände beſtehen, welchen dieſe höchſte Staatsaufgabe noch nicht erreichbar iſt. Die Begriffsbeſtimmung iſt alſo zu eng.

6) Es wird der Wahrheit der chriſtlichen Religion und der Verpflichtung eines Bekenntniſſes zu derſelben kein Eintrag gethan, wenn bei der Erforſchung des Staatszweckes auch andere thatſächlich vorhandene Lebensauffaſſungen berückſichtigt werden. Unmöglich kann nämlich davon ausgegangen werden, daß alle Völker, weil ſie ſich zum Chriſtenthume nicht bekennen und zum Theil ſchon der Zeit nach ſich nicht dazu bekennen konnten, gar keinen Staat oder nur einen zweck- und ſinnloſen gehabt haben. Wenn alſo auch wirklich die chriſtliche Weltanſchauung die letzte und höchſte Geſittigungsſtufe iſt; und wenn auch ferner, (was übrigens hier weder unterſucht noch zugegeben wird,) gerade die Stahl'ſche Auffaſſung des Chriſtenthums die Wahrheit ausſchließend erfaßt: ſo folgt daraus nur, daß für Völker dieſes Glaubens ein entſprechender Staatszweck geboten iſt; keineswegs aber, daß Völker von anderer Geſittigung nicht berechtigt ſind, auch einen Staat zu haben und dieſen nach ihren Bedürfniſſen zu beſtimmen. Erſt wenn ſie einmal Chriſten ſind, tritt die nun paſſende Staatsaufgabe auch für ſie ein. Die wiſſenſchaftliche Feſtſtellung des Staatsbegriffes muß aber alle an ſich logiſch möglichen Arten des Staates umfaſſen. Mit einem Worte, eine chriſtliche Theokratie, werde ſie nun folgerichtig oder folgewidrig entwickelt, iſt nicht die einzig denkbare noch die einzig wirkliche Staatsgattung; ihr ſpecifiſcher Begriff iſt daher auch nicht maßgebend für andere.

§ 13.

3. Von der Entſtehung des Staates.

Die Geſchichte zeigt, daß die vielen in die Erſcheinung getretenen Staaten auf ſehr verſchiedene Weiſe entſtanden ſind. Einige haben ſich ſtille und faſt unmerklich entwickelt aus kleineren Stämmen und Gutsherrſchaften; andere ſind durch Religionsſtifter geordnet worden; bei Dritten hat eine mächtige Perſönlichkeit zum Mittelpunkte einer Kryſtalliſation gedient; ſehr viele ſind durch Eroberungen und ſonſtige offene Gewalt entſtanden; einzelne unläugbar durch Vertrag.

Begreiflich entſteht die Frage: ob dieſe Verſchiedenheit der thatſächlichen Entſtehung von Bedeutung ſei für das Leben

und die Wirksamkeit der Staaten, namentlich ob ihre Rechtsbeständigkeit im Allgemeinen und die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen dadurch berührt werde?

Allerdings hängt das Wesen eines menschlichen Zustandes und die Wirkung desselben für die Betheiligten nicht in jeder Beziehung von der rechtlichen Form seiner Entstehung ab. Es kann ein Verhältniß auf eine Weise ins Leben treten, welche vom Standpunkte des Rechtes aus nicht vertheidigt werden kann, und doch mag es Nutzen stiften; und umgekehrt ist es möglich, daß sich gegen die Entstehung einer Anstalt oder eines sonstigen menschlichen Zustandes rechtlich gar nichts einwenden läßt, und daß doch dieselben ihren Zweck verfehlen oder sonst zu Klagen Veranlassung geben. Allein richtig ist es doch immer, daß sowohl eine rechtlich unanfechtbare Fortdauer als eine Rechtsbeständigkeit der einzelnen Handlungen bedingt ist durch einen rechtlichen Ursprung, indem wer gar nicht das Recht hat vorhanden zu sein, auch das Recht nicht in Anspruch nehmen kann fortzubestehen, und daß, wer nicht rechtlich existirt, auch keine rechtlichen Wirkungen erzeugen kann. Selbst ein nützlicher Zustand ist somit durch einen ursprünglichen Fehler in der Entstehung auf eine gefährliche Weise in Frage gestellt und kann nur durch sehr günstige anderweitige Eigenschaften Verzeihung finden. Auch hängt die Beantwortung der Frage, auf welche Weise ein bestehender Zustand gültig abgeändert werden könne, in mannichfachen Beziehungen mit der Art der Entstehung zusammen, indem ein schwächeres Recht, als welches den ursprüngliche Zustand erzeugte, eine gültige Veränderung mit demselben nicht vornehmen kann.

So denn nun auch im Staate; und es ist in der That die Frage nach dem zureichenden Rechtsgrunde seines Entstehens von großer Bedeutung. Der Inhalt seiner Leistungen ist freilich durch die Art seiner Begründung nicht nothwendig

bedingt; auch wird keineswegs bloß eine rechtliche Unangreifbarkeit seiner Zustände verlangt: allein da es für die Sicherheit der menschlichen Verhältnisse von großem Werth ist, daß die Fortdauer der bestehenden Staatseinrichtung nicht leicht in Frage gestellt, noch die Gültigkeit der einzelnen Handlungen schon aus allgemeinen Gründen in Zweifel gestellt werden kann; und da die Unanfechtbarkeit einer für nothwendig erachteten Verbesserung sehr wünschenswerth ist: so müssen die Grundsätze über die rechtliche Entstehung des Staates allerdings möglichst klar gemacht und festgestellt werden.

Die große Meinungsverschiedenheit in diesem Punkte [1]) wird aber hauptsächlich von Mangel an Unterscheidung und an bestimmter Stellung der Fragen veranlaßt. Es sind nämlich offenbar drei Fragen getrennt aufzustellen und zu beantworten: 1. Ist das Bestehen von Staaten überhaupt rechtlich erlaubt? 2. Reicht, wenn dem so ist, die allgemeine Berechtigung zu Entstehen und Bestehen schon aus für alle thatsächlichen Fälle einer Staats-Begründung, oder sind auch noch bei jedem concreten Vorkommen nähere rechtliche Bedingungen und Forderungen zu erfüllen? 3. Welche rechtlich unanfechtbare Begründungsarten des Staates gibt es also?

Zu 1. Was die allgemeine Frage betrifft, so ist diese unzweifelhaft und unbedingt zu bejahen. Da nämlich der Mensch nur in einem Staate die verschiedenen Kreise seines Lebens sicherstellen und deren Zwecke erreichen kann, (s. oben, § 6): so ist das Dasein solcher Verbindungen unter allen Umständen, zu jeder Zeit und bei jedem Volke erlaubt. Der allgemeine zureichende Grund, welcher zur rechtlichen Gültigkeit eines jeden Geschäftes nothwendig ist, besteht hier in völlig genügendem Maaße. Daß also überhaupt Staaten begründet werden und bestehen, kann einer rechtlichen Anfechtung nicht unterliegen.

Zu 2. Hiermit ist aber freilich nicht gesagt, daß wegen

der allgemeinen Zuläſſigkeit von Staatenbildungen die Art und Weiſe, wie der einzelne Staat ins Leben tritt, rechtlich gleichgültig iſt, oder keinen weiteren Bedingungen unterliegt. Wie zuläſſig und ſelbſt nothwendig ein Verhältniß im Allgemeinen auch ſei, ſo mögen doch im einzelnen Falle bei der Zuſtandebringung ſolche, formelle oder ſachliche, Fehler begangen werden, daß es vom Rechtsſtandpunkte aus gar nicht beſteht. So iſt z. B. eine durch Zwang oder Täuſchung zu Stande gebrachte Ehe ungültig, ſo erlaubt die Ehe an ſich iſt; ſo iſt ferner eine von Verfügungsunfähigen ausgehende Veräußerung nichtig, obgleich an ſich Eigenthumsübertragung ſtattfindet; und iſt ein unter dem Einfluſſe weſentlicher Täuſchung zu Stande gekommener Vertrag nichtig, wenn ſchon aus einer gegenſeitigen Willenserklärung Rechtsverhältniſſe entſtehen können. Da nun nicht einzuſehen iſt, warum gerade bei dem Zuſtandekommen des ſtaatlichen Verhältniſſes andere Principien gelten ſollten, als die ſonſt im Rechte maaßgebenden; ſo ergeben ſich für daſſelbe nach zwei Seiten hin unbezweifelbare Sätze. — Einer Seits ſteht feſt, daß ſämmtliche Grundlagen, aus welchen überhaupt eine Verpflichtung rechtlich entſtehen und auf welche ein Verhältniß rechtlich geſtellt werden kann, bei einer Staatsgründung Anwendung erleiden. Es iſt ſomit eben ſo falſch, zu behaupten, daß ein Staat *nur* durch einen allſeitigen Vertrag der Theilnehmer rechtlich entſtehen könne, als zu läugnen, daß er auf dieſe Weiſe *gar nicht* zu begründen ſei[3]). Vorausgeſetzt, daß die Vertragenden ſämmtliche Forderungen einhalten, welche bei gültiger Eingehung eines Vertrages beachtet werden müſſen, mag ein Staat unzweifelhaft durch eine ausdrückliche Uebereinkunft der Genoſſen errichtet werden. Allein es iſt dieſe Art der Rechtsbegründung keineswegs die einzige mögliche. Neben ihr ſtehen auch noch andere zureichende Urſachen, und unter dieſen ſolche, welche ſogar

weit leichter angewendet werden können. Auf der anderen Seite iſt unbeſtreitbar, daß auch bei der Gründung eines Staates Fehler begangen werden können, welche dem rechtlichen Beſtande des concreten Zuſtandes zuwider ſind und eine Anerkennung desſelben vom Rechtsſtandpunkte aus nicht zulaſſen. Es iſt nicht wohl thunlich, alle dieſe möglichen Fehler aufzuzählen; aber unzweifelhaft gehören namentlich nachſtehende Fälle hierher:

a) wenn die Gründenden lediglich durch willkürliche Gewalt, ſomit ohne Zuſtimmung des Volkes, ohne eine höhere genügende Auctorität und ohne innere Nothwendigkeit, die Vereinigung erzwingen und die Formen derſelben feſtſtellen[2]);

b) wenn abſichtliche oder unabſichtliche Täuſchung über das Weſen des zu gründenden Staates oder über hauptſächliche Formen desſelben obwaltet, ſomit über Zweck und Mittel;

c) wenn Bedingungen geſtellt aber nicht erfüllt werden;

d) endlich wenn in einer neuen Staatseinrichtung die Lebenszwecke nur eines Theiles des Volkes berückſichtigt, dagegen die der Uebrigen vollſtändig vernachläſſigt ſind.

Zur näheren Erläuterung iſt dabei noch zweierlei zu bemerken. — Einmal unterliegt es keinem Anſtande, daß ein anfänglich unrechtlicher Zuſtand nachträglich verbeſſert und aus einem nur thatſächlichen in einen rechtlich gültigen verwandelt werden kann. Namentlich iſt dieß möglich durch eine ſpätere freie Zuſtimmung zu einem urſprünglich unberechtigt auferlegten Staatsverhältniſſe; und zwar kann auch hier die Zuſtimmung nicht bloß durch ausdrückliche Erklärung, ſondern auch ſtillſchweigend durch beweiſendes, actives oder paſſives, Benehmen erfolgen. Durch eine ſolche nachfolgende Anerkennung mag aber nicht blos dies fehlende Recht überhaupt gegeben, ſondern ſelbſt jede bisher vorgekommene Handlung des betreffenden Staates ratihabirt werden; und ein Beweis ſpäterer ſtill-

ſchweigender Zuſtimmung iſt es namentlich, wenn die anfänglich Widerſprechenden ſich der eingeführten Ordnung nicht blos ruhig fügen, ſondern ſich derſelben zu ihren eigenen Zwecken poſitiv bedienen. — Zweitens aber iſt es gut, darauf aufmerkſam zu machen, daß es nicht als ein allgemeiner Grund zur Verwerfung der Rechtsgültigkeit einer Staatsgründung geltend gemacht werden kann, wenn die von dem neuen Vereine in Ausſicht geſtellten Leiſtungen nicht vollkommen gleich für alle Beſtandtheile der Bevölkerung ſind. Da der Staat nur ein Mittel zu Erreichung menſchlicher Lebenszwecke iſt, dieſe aber bei den verſchiedenen Beſtandtheilen desſelben Volkes verſchieden ſein können; ſo iſt eine Ungleichheit der Wirkungen rechtfertigbar, im concreten Falle vielleicht ſogar nothwendig. Und ſelbſt wenn etwa die Unzureichenheit einzelner Einrichtungen, damit aber die theilweiſe Nichtbefriedigung gewiſſer Theile der Bevölkerung, vorläge, ſo würde daraus nur die Verpflichtung zu einer Verbeſſerung, nicht aber die Ungültigkeit des ganzen Zuſtandes ſich ergeben, falls nur das Weſen des Staates dem Lebenszwecke des Volkes im Ganzen entſpräche.

Zu 3. Aus dem Vorſtehenden erhellt denn aber, daß namentlich nachſtehende einzelne Arten der Staatenbegründung als rechtlich, und ſomit als rechtliche Folgen erzeugend, anerkannt werden müſſen.

Erſtens, ſämmtliche Begründungen durch Vertrag der Betheiligten. Hierbei ſind denn aber wieder zwei weſentlich verſchiedene Unterarten zu unterſcheiden:

die Fälle, in welchen die Geſammtheit der zur Gründung eines Staates Willigen ſich durch eine ausdrückliche Verabredung Aller mit Allen vereinigt und das Nähere feſtſtellt;

ſodann aber diejenigen Verhältniſſe, in welchen ſich eine

größere oder kleinere Anzahl von Einzelnen oder von Gemeinschaften mittelst einzelner Verträge einer bestehenden Gewalt freiwillig anschließt und unterordnet, auf diese Weise aber durch Ansammlung einzelner Bestandtheile ein Ganzes allmälig bildet. Hier können die Verhältnisse der einzelnen Zutretenden zu dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte wesentlich verschieden sein; und es entsteht doch rechtsgültig ein Staat, wenn nur alle Vertragenden frei zustimmen und also ihre Befriedigung finden, und wenn ein einheitlicher Gedanke die Einzelheiten zu einem Organismus bildet [4]).

Zweitens die Begründung durch eine berechtigte Auctorität. Diese kann aber ebenfalls wieder von zweierlei Art sein.

Vor Allem eine religiöse Auctorität. Wenn ein Volk nicht blos an eine göttliche Weltregierung überhaupt, sondern an eine besondere und namentlich nationelle Vorsehung lebendig glaubt, so ist eine unmittelbare Stiftung des Staates durch einen göttlichen Befehl eine logische Möglichkeit und ein religiöses Bedürfniß für dasselbe [5]). Falls nun also eine solche besondere göttliche Anordnung und Fürsorge als thatsächlich erfolgt gelehrt und geglaubt wird, ist auch der daraus entstehende Staat rechtlich gültig gegründet. Sämmtliche Theilnehmer erkennen die anordnende Auctorität als unbedingt maßgebend an. Ob diese Religion im Allgemeinen und ihre Lehre von einer unmittelbaren göttlichen Staatsgründung insbesondere von anderen Völkern ebenfalls für wahr erachtet und getheilt wird oder nicht, ändert nichts an der subjectiven Verbindlichkeit der Betheiligten, folglich auch nichts am objectiven Rechtsstande.

Sodann kann möglicher Weise die staatsgründende Auctorität eine väterliche sein. Wenn sich nämlich ein Stamm unter Beibehaltung patriarchalischer Sitte und Lebensanschauung bis zur Nothwendigkeit eines festeren und kräftigeren Organismus

entwickelt hat; und wenn die Anſicht von der Zweckmäßigkeit einer neuen Ordnung auch von dem mit väterlichem Anſehen bekleideten Stammeshaupte oder den mit gleichem Anſehen ausgerüſteten Aelteſten getheilt wird: ſo kann der Staat von dieſen Perſonen, deren Willen für die Uebrigen aus ſittlichen Gründen und aus Gewohnheit Geſetz iſt, mit Rechtsverbindlichkeit einſeitig angeordnet werden.

Endlich iſt aber auch noch, drittens, die Gründung eines Staates als im concreten Falle rechtlich erfolgt anzuerkennen, wenn dieſelbe zwar mit Gewalt und unter Widerſpruch Betheiligter erfolgt iſt, ſie aber nachweisbar unter den thatſächlich gegebenen Umſtänden die einzige Möglichkeit war, der Geſammtheit des Volkes einen Zuſtand zu verſchaffen, in welchem es die durch ſeine Geſittigungsſtufe hervorgerufenen Lebenszwecke erreichen konnte. — Ein ſolcher Fall ſetzt zweierlei Thatſachen voraus. Einmal das Beſtehen einer phyſiſchen Gewalt, welche das fragliche Volk bisher verhindert hat und auch künftig zu verhindern droht, die ſeinen Lebenszwecken entſprechende Staatseinrichtung zu erlangen; und zwar mag dieſe Gewalt die eines barbariſchen Gewaltherrſchers, etwa eines Eroberers, die einer oder mehrerer anarchiſcher Partheien, oder endlich die eines gegenüber von ſeinen Colonieen ungerechten und dieſelben ſelbſtſüchtigen Abſichten aufopfernden Mutterlandes ſein. Zweitens die Vergeblichkeit der zur Herſtellung einer entſprechenden Staatsordnung verſuchten friedlichen und regelmäßigen Schritte. Hier kann denn nur Gewalt die den angeborenen Verpflichtungen und Berechtigungen der menſchlichen Natur feindlich entgegenſtehende Gewalt beſeitigen; der Staat aber, welcher durch die für die Menſchheitszwecke ſiegreich kämpfende Macht hergeſtellt iſt, hat eine vollkommene Berechtigung zu beſtehen, als das einzige Mittel zur Erreichung einer innerlich und äußerlich nothwendigen Aufgabe[6]).

Ob nun die eine oder die andere dieſer rechtlich gültigen Staatsgründungen wirklich vorliegt, iſt in jedem einzelnen Falle nach den Thatſachen zu entſcheiden, und es iſt natürlich keine Einwendung gegen die Zuläſſigkeit der einen Begründungsart, daß in einem andern Falle eine andere vorliegt und dort als gültig anerkannt wird. Beide können berechtigt ſein, jede in ihrer Art und auf ihrer beſonderen Grundlage. Auch darf nicht überſehen werden, daß möglicher Weiſe bei einem und demſelben Volke zu verſchiedenen Zeiten neue Begründungen des Staatsweſens (nicht bloße Verbeſſerungen des Beſtehenden) vorkommen können, wenn entweder durch innere Unruhen die bisherigen Einrichtungen völlig zerſtört, durch neue weſentlich verſchiedene Lebensauffaſſungen völlig andere Zwecke entſtanden, oder durch äußere Ereigniſſe Veränderungen in Umfang und Beſtandtheilen herbeigeführt worden ſind. In ſolchen Fällen kann bei demſelben Volke im Laufe der Zeit eine Staatsgründung auf ganz verſchiedenen Grundlagen und doch gleichmäßig rechtlich erfolgen.

1) Die Frage über die rechtliche Entſtehung des Staates iſt nicht nur vielfach, ſondern auch mit großer Leidenſchaft behandelt worden. Die Meinungen ſcheiden ſich zuerſt in zwei Haupttheile, je nachdem nur Eine Art der Begründung als zuläßig angenommen wird, oder aber mehrere Arten zugelaſſen ſind. Beide ſind aber wieder ſehr geſpalten. Unter den Vertheidigern einer einzigen ausſchließlichen Gründungsart verlangen nämlich die Einen (ſo namentlich die ganze Kant'ſche Schule), Begründung durch allgemeine Verträge; Andere (wie Stahl, Philoſophie des Rechts II, 2, S. 137 ff.) erkennen nur göttliche Stiftung; Dritte endlich (namentlich Haller, Reſtauration, Bd. I, S. 18 ff.) wollen ausſchließlich den Einfluß natürlicher Macht gelten laſſen. Hierüber ſind ſie denn aber unter ſich in heftiger Fehde begriffen. Ebenſo ſind die Auffaſſungen Derjenigen, welche verſchiedene Gründungsmöglichkeiten annehmen, mannchfach abweichend, und zeichnen ſich auch nicht alle durch Klarheit der Gedanken aus. Hierher gehören z. B. Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate, Buch 2; Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, Bd. I, S. 10 ff.; Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 201 ff.; Zöpfl, Staatsrecht, Bd. I, S. 51 ff.

[illegible]

3) Die Entwicklung der Rechtsphilosophie nimmt [illegible] an der Geschichte der Staatswissenschaften, und namentlich des natürlichen Staatsrechtes an. Die Grundlage wurde zwar von H. Grotius, allein die Lehre hat [illegible] Entwicklung und Bearbeitung gewonnen. Sie nimmt der Engländer, namentlich durch Hobbes (Elementa philosophica de cive. Par. 1642; und Leviathan. London, 1651;) Locke. Two treatises on government. Lond., 1690; Algernon Sidney, Discourses concerning government. Lond., 1698. In Holland U. Huber: De jure civitatis. Ed. 4. Francof. 1708; Spinoza, (Tractatus theologico-politicus. 1670). In Frankreich [illegible] J. J. Rousseau, (Du contrat social. zuerst 1762); und nach ihm die ganze revolutionäre und [illegible] Schule der Franzosen. In Deutschland schließt sich schon Puffendorf an Grotius an, allein die eigentliche Feststellung und vollständige allgemeine Verbreitung fand das Naturrecht statt durch Kant, (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. 2. Aufl. 1798). Während mehr als eines Menschenalters behaupteten nun seine Schüler das wissenschaftliche Feld; unter diesen denn aber namentlich Feuerbach, Gros, Krug, Rotteck. Von den Italienern gehören hierher Lampredi, (Juris publici universalis theoremata. I. II. Liburn., 1777); Baroli, (Diritto naturale. I—VI. Crem., 1837). To

lomei (Corso elementale di diritto naturale. I—III. Padov., 1849); und Soria di Crispan (Philosophie du droit public. Éd. 3. I—IX. Brux., 1853. 1854). S. Ausführlicheres in meiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 227 ff. — Gegner der Vertragstheorie ſind aber unter Anderen: Haller, Reſtauration der St.W. Bd. I, S. 295 ff.; Schleiermacher, Syſtem der Sittenlehre, S. 275 ff.; Thilo, L., Der Staat. Breslau, 1827; Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate, Bd. I, S. 73 ff.; Stahl, Philoſophie des Rechts, Bd. II, Abth. 2. S. 141 ff.; Zöpfl, Staatsrecht. 4. Aufl. Bd. I, S. 70 ff. — Hätte die Widerlegung ſich darauf beſchränkt, die ausſchließende Gültigkeit der Vertragstheorie zu bekämpfen, oder handgreifliche Fehler einzelner ihrer Anhänger zu widerlegen, ſo z. B. die Annahme eines atomiſtiſchen Naturzuſtandes unverbundener Einzelner oder die lächerliche Reihenfolge verſchiedener förmlicher Grundverträge: ſo wäre ſie vollſtändig berechtigt und nützlich geweſen. Allein ſie hat das Ziel weit überſchoſſen durch die Bemühung, die Unmöglichkeit eines Vertrags überhaupt nachzuweiſen, und ſchadet ihrer Wirkſamkeit durch ganz unſtichhaltige Gründe. Leicht nämlich iſt die Unrichtigkeit nachſtehender Argumente einzuſehen: 1. Eine Staatsgründung durch Vertrag ſei eine thatſächliche Unmöglichkeit, und in der That auch nie wirklich dageweſen. Hier iſt einfach zu fragen: warum denn auf gleicher Geſittigungsſtufe, gleichartigen äußeren Bedürfniſſen und geſellſchaftlichen Zuſtänden, endlich namentlich bei einfachen Verhältniſſen eine allgemeine Uebereinſtimmung ganz unmöglich ſein ſoll? Und mit Recht darf die Keckheit oder Unwiſſenheit ſcharf getadelt werden, welche das ſogar häufige thatſächliche Vorkommen von Staatsbegründungen mittelſt Vertrages abläugnen will. Man denke nur z. B. an die Gründung ſo vieler nordamerikaniſcher Staaten bis in die neueſte Zeit herunter; an die Gründung dieſes Bundesſtaates ſelbſt; an die vielen in Europa durch Vertrag zu Stande gekommenen Verfaſſungen u. ſ. w. — 2. Ein Vertrag ſetze bereits den Staat voraus, dieſer könne alſo nicht durch Vertrag entſtehen. (Schleiermacher.) Hier iſt eine ſchwer zu begreifende Verwechslung zwiſchen beſtimmter Form eines Vertrages, (welche allerdings möglicherweiſe nur durch Geſetz, alſo Staat, beſtehen kann,) oder aber zwiſchen den Bedingungen der Ausführbarkeit eines Vertrages, und dem rechtlichen Weſen einer bindenden Willensvereinigung. Warum dieſe letztere nicht ſoll zu Stande kommen und eine verpflichtende Kraft haben können ohne Zuthun einer Obrigkeit, iſt in der That nicht einzuſehen. Auch iſt kein Grund hierfür angegeben worden. — 3. Durch einen Vertrag könne nur die Form der Entſtehung, nicht aber das Weſen der Staatsgewalt erklärt werden. Antwort: Dieß iſt auch gar die Abſicht nicht; ſondern im Gegentheile will gerade nur die Entſtehung begründet werden. Das Weſen des Staates an ſich und das ſeiner

Gewalt beruht allerdings auf ganz andern Gründen. — 4. Der Staat werde auf dieſe Weiſe durch menſchliche Willkühr geſchaffen; dieſer könne es nun auch belieben, gar keinen einheitlichen Organismus zu wollen. Hier iſt nun freilich zuzugeben, daß, wo gar kein Staat beſteht, auch keiner zu begründen iſt; allein dies iſt die Frage gar nicht. Die allgemeine Nothwendigkeit des Staates bleibt auch bei der Vertragstheorie vollſtändig anerkannt; es handelt ſich nur von der rechtlichen Art ſeiner Begründung, wo und wann dieſe Nothwendigkeit ihre Wirkungen äußert. Mehr aber kann keine Theorie leiſten, welches auch ihr beſonderer Inhalt ſei. — 5. Ein Vertrag könne auch gegen die Freiheit gewendet werden. Allerdings; es handelt ſich aber nicht davon, welche gewünſchte oder mißliebige Folgeſätze ſich etwa ergeben aus der richtigen Anſicht über die Staatsgründung, ſolche nur, welche dieß ſei. Iſt die Freiheit nicht ſchon vollſtändig geſichert durch die Entſtehung des Staates ſelbſt, ſo müſſen eben nachträglich Mittel zu ihrer Bewahrung aufgefunden werden. — 6. Ein Vertrag beruhe ſchließlich doch auch nur auf Uebermacht, nämlich der Menge. Hier liegt eine offenbare Begriffsverwechslung vor. Daß die Mehrheit mehr Macht hat als die Minderheit, iſt freilich klar; ebenſo, daß häufig die anfänglich einer verſchiedenen Meinung Zugewendeten ſich der Mehrheit anſchließen müſſen, weil ſie nicht im Stande wären, ihren nächſtgelegenen Wunſch abgeſondert ins Leben treten zu laſſen, und ſie alſo, wenn auch nicht gerne ſo doch rechtlich gültig, eine ſpäte Zuſtimmung geben: allein völlig irrig iſt es, das Entſtehen der Verbindlichkeit und des rechtlichen Zuſtandes als eine Folge der Uebermacht der Mehrheit darzuſtellen, während ſie doch lediglich aus der allgemeinen Uebereinſtimmung der Willen hervorgeht. — 7. Die gemeinſame Anerkennung eines Verhältniſſes brauche nicht auf einem Vertrage zu beruhen, ſondern könne entweder aus deſſen jedem Menſchen einleuchtenden Wahrheit hervorgehen, ſo z. B. die Anerkennung allgemeiner phyſikaliſcher Thatſachen oder Geſetze, oder aus der Nothwendigkeit einer verſtändigen Ordnung. Die Annahme der erſteren Möglichkeit iſt einfache Sophiſtik. Es handelt ſich nicht von der Urſache, warum eine Erſcheinung der Sinnenwelt von jedem Einzelnen gleichmäßig aufgefaßt oder ein Naturgeſetz von Allen erkannt wird; ſondern von der Frage: wie der menſchliche Wille in Beziehung auf Zuſammenleben rechtlich gebunden werden könne. Was aber die Entſtehung und allgemeine Anerkennung eines Verhältniſſes aus einem verbreiteten Gefühle einer, ſittlichen oder ſtofflichen, Nothwendigkeit betrifft, ſo iſt durch Nothwendigkeit nur die Thatſache des Vorhandenſeins im Allgemeinen erklärt, aber noch keineswegs der Rechtsgrund der Erſcheinung im einzelnen Falle und die Gültigkeit ihrer beſonderen Form. Iſt es nun auch richtig, daß dieſer Rechtsgrund nicht ausſchließlich durch vertragsmäßige Zuſtimmung der Betheiligten entſtehen kann, ſo ſollte doch

wenigſtens unter Rechtsgelehrten darüber kein Streit ſein, daß Vertrag jeden Falles ein mögliches und erlaubtes Mittel hierzu iſt. — Nicht erſt einer ernſtlichen Vertheidigung bedarf es, um von einer verſtändigen Vertragstheorie die Vorwürfe ferne zu halten, welche ihr wegen des Mißbrauches mit dem Begriffe der Volksſouveränität gemacht werden. Die Begründung eines Staates durch Vertrag ſetzt keineswegs die Annahme einer urſprünglichen Ausübung der Staatsgewalt durch Alle, oder eines Rechtes zu rein willkührlichen Aenderungen voraus.

4) Es iſt eines der Verdienſte der Haller'ſchen Reſtauration der Staatswiſſenſchaften, daß ſie die Möglichkeit einer allmäligen Staatsgründung durch eine Reihenfolge von einzelnen und verſchiedenartigen Verträgen ſchutz- und hülfebedürftiger Perſonen oder Corporationen mit Einem Mächtigen ausführlich begründet hat. Dieſe Auffaſſung als eine unwürdige anzugreifen, iſt lächerlich; ſie als eine mit Nothwendigkeit zur Unfreiheit führende darzuſtellen, handgreiflich unrichtig; ihr endlich die Vertheidigung jedes Unrechtes ſchuld zu geben, ganz grundlos. Der Fehler der Haller'ſchen Anſicht liegt ganz wo anders; nämlich in ihrer geſchichtlich und wiſſenſchaftlich ungerechtfertigten Ausſchließlichkeit, und in der halb wahnſinnigen Heftigkeit ihrer Angriffe auf alle Andersdenkende.

5) Nur als eine folgewidrige und äußern Zwecken angepaßte Abſchwächung und Verkehrung der göttlichen Stiftung des Staates kann es betrachtet werden, wenn Stahl einen mittelbaren göttlichen Urſprung der (fürſtlichen) Staatsgewalt auszuführen ſucht. Wer den einzelnen Staat und ſeine Einrichtungen auf Gottes Gebot ſtellt, der bedarf keiner philoſophiſchen Begründung und keines Beweiſes, daß der Staat eine ſittlich-rechtliche Anſtalt, als ſolche aber vernünftig und nothwendig ſei. Jenes Gebot genügt vollkommen. Auch kann er folgerichtig nur zur Theokratie gelangen; eine Miſchung aber von geſchichtlichem und rationellem Rechte und von göttlichem Auftrage iſt logiſch unmöglich.

6) Nicht alſo, weil die Gewalt an ſich und als ſolche Recht ſchafft, ſondern weil ſie unter gegebenen Umſtänden das einzige Mittel zur Erreichung eines nothwendigen Zweckes iſt, wird eine Staatsgründung mittelſt ihrer Anwendung gegen ungerechte Verhinderung als rechtlich unangreifbar anerkannt. Jede andere erlaubte Begründung iſt wünſchenswerther, hauptſächlich aus Zweckmäßigkeitsrückſichten; allein deßhalb iſt doch auch gegen die ſchließliche Anwendung im wirklichen Nothfalle nichts einzuwenden, man müßte denn behaupten wollen, daß Willkühr und Unrecht befugt ſeien, die Erreichung der Lebenszwecke Dritter zu verhindern, und daß der Menſch nicht berechtigt ſei, unvernünftige Hinderniſſe wegzuräumen, blos weil ſie ihm entgegenſtehen. Das geſunde natürliche Gefühl hat ſich niemals darüber täuſchen laſſen, daß die Begründung des griechiſchen Staates gerechtfertigt war, weil unter

der türkiſchen Barbarei eine auch nur theilweiſe Verfolgung vernünftiger Lebenszwecke unmöglich war. Die innere Berechtigung herangereifter Colonieen zu eigener Staatsgründung iſt zum Axiom geworden, weil nur ein eigener Staat den aus höherer Geſittigung entſproſſenen Lebenszwecken genügt. Wer würde das Recht der Handlungsweiſe und das rechtliche Beſtehen des daraus hervorgehenden Erzeugniſſes bezweifeln, wenn es einem Einzelnen oder einer Anzahl gelänge, in einem größeren oder kleineren Theile des mittel- oder ſüdamerikaniſchen Feſtlandes einen Staat an die Stelle der dort herſchenden Anarchie zu ſetzen? — Daß eine ähnliche Vertheidigung gewaltſamer Umänderungen in bereits beſtehenden Staaten ſtatt findet, (ſ. unten, § 22,) benimmt der Beweiskraft für die Erlaubtheit einer Neugründung nichts. Derſelbe Rechtsgrund kann in thatſächlich verſchiedenen Verhältniſſen zu verſchiedenen Handlungsweiſen befugen.

7) Von ſelbſt verſteht ſich, daß unter Neugründung nicht auch ſchon bloſe Aenderungen und Verbeſſerungen eines im Weſentlichen bleibenden Staatsweſens begriffen ſind. Ihre Berechtigung beruht auf anderen Vorausſetzungen. Allein eben ſo klar iſt auch, daß nicht blos von Reform die Rede ſein kann, wenn eine in dem ganzen Weſen und in der Hauptaufgabe, vielleicht ſelbſt in den äußeren Beſtandtheilen verſchiedene Geſtaltung eines allerdings längſt beſtehenden Staatszuſtandes eingetreten iſt. Alexander's aſiatiſches Reich war eine ganz ſelbſtſtändige Schöpfung; das ſpaniſche Mexiko keine Fortſetzung des Staates der Azteken; Wilhelm der Eroberer gründete einen ganz neuen Staat in England; die Niederlande von 1815, Belgien im Jahre 1830 waren neu gegründete Staaten. In allen ſolchen Fällen ſteht die Frage über die Berechtigung zur *Gründung* eines Staates offen.

§ 14.

4. Die Verſchiedenheit der Staaten.

Da die durch den Staat zu fördernden Volkszwecke nach Art und Ausdehnung ſehr verſchieden ſein können, und da die Begründung der Staaten ebenfalls auf mannichfache Weiſe möglich iſt: ſo iſt eine Verſchiedenheit derſelben nach Inhalt und Form vorweg zu vermuthen. Und dieſe Vermuthung wird durch die Erfahrung reichlich beſtätigt. Sowohl die Geſchichte als die Umſchau in der Gegenwart zeigt große Abweichungen nicht nur in einzelnen Theilen des Organismus, ſondern auch in der ganzen Richtung.

Eine untadelhafte und umfaſſende Eintheilung dieſer verſchiedenartigen Erſcheinungen iſt nicht bloß logiſches Bedürfniß, ſondern ſie dient auch zur Erleichterung und Richtigkeit in der Aufſtellung von Grundſätzen jeder Art für das ſtaatliche Leben. Ihre Feſtſtellung iſt ſomit eine wichtige Aufgabe für die Wiſſenſchaft [1]). Dabei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß die Hauptabtheilung nach den weſentlichen Unterſchieden geſchieht, und erſt die Unterabtheilungen nach Formen oder Zahlenverhältniſſen gemacht werden dürfen. Ein anderes Verfahren reißt innerlich Zuſammengehörendes auseinander und wirft grundſätzlich Verſchiedenes zuſammen. Auch bedarf es wohl nicht erſt einer Rechtfertigung, wenn ſich auch die Wiſſenſchaft mit der Aufzählung und Ordnung derjenigen Staatszuſtände begnügt, welche bereits in die Erſcheinung getreten ſind, und bloß denkbare ſtaatliche Geſtaltungen unberückſichtigt bleiben. Die Zahl ſchon der erſteren iſt groß genug. Staatsgattungen aber mögen die Hauptabtheilungen genannt werden, welche je diejenigen Staaten umfaſſen, die aus derſelben weſentlichen Lebensanſchauung hervorgehen und denſelben Hauptzweck verfolgen; Staatsarten dagegen ſind deren Unterabtheilungen, zuſammengeſtellt je nach der Gleichheit wichtiger Formen.

Hieraus ergibt ſich denn nachſtehende Eintheilung [2]):

Erſte Hauptgattung. Staaten, welchen die hausväterliche Gewalt zu Grunde liegt und welche die Ordnung eines Stammeslebens zum Zwecke haben. Dieſelben ſind allerdings die niederſte Stufe des einheitlichen Zuſammenſeins auf begrenztem Raume, und ſie ſtehen den naturwüchſigen Zuſtänden eines bloß geſellſchaftlichen Zuſtandes noch ſehr nahe; aber ſie müſſen doch bereits den Staaten zugezählt werden, wenn eine wirkliche gemeinſame Gewalt anerkannt iſt, und wenigſtens die nothwendigſten Einrichtungen zur Ordnung und ihrer Handhabung getroffen ſind. Patriarchaliſche Staaten.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Zweite Hauptgattung. Staaten, welche auf dem Glauben an eine unmittelbare göttliche Stiftung und an eine fortdauernde unmittelbare Leitung der menschlichen Dinge durch göttliche Anordnung beruhen; d. h. Theokratieen. Dieselben zerfallen in zwei wohl zu unterscheidende Arten:

In reine Theokratieen, das ist in solche Staaten, in welchen die Leitung der religiösen und der politischen Dinge in derselben Hand liegt, somit Kirche und Staat ein und dasselbe Ganze bilden, und das gesammte Leben auf der Erde lediglich in dem Verhältnisse des Menschen zur Gottheit aufgefaßt wird. Nothwendig sind hier die Priester auch die Leiter aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten, welcher Art diese auch sein mögen.

Gemischte oder dualistische Theokratieen. Hier wird dem Erdenleben wenigstens so weit Eigenthümlichkeit und selbstständiger Werth zugeschrieben, daß ihm eine von der Besorgung der überirdischen Beziehungen gesonderte Leitung, übrigens immer nach Maßgabe göttlicher Gebote und in der von der Gottheit angeordneten Form, eingeräumt wird. Hier besteht also eine eigene Laienregierung für die weltlichen Dinge, und eine besondere Leitung der religiösen und kirchlichen Angelegenheiten; beide untrennbar verbunden durch dasselbe göttliche Gesetz, und beide beruhend auf derselben göttlichen Auctorität. Nur darin kann Verschiedenheit und möglicher Weise Streit bestehen, ob das Religionshaupt, welches jeden Falles in Sachen des Glaubens und des Cultes selbstständig und die höchste Macht ist, auch eine obere Leitung der weltlichen Dinge hat, so daß das Haupt der letzteren nur ein mittelbarer Statthalter Gottes ist; oder ob die beiden Gewalten, jede in ihrem Kreise, auf gleicher Höhe stehen und unabhängig von einander den sie betreffenden Theil der göttlichen Anordnung vollziehen [3]).

Dritte Hauptgattung. Staaten, deren Bestandtheile sich in abgesonderten Gruppen und Stellungen um eine Macht

ſchaaren, um unter deren Schutz und in der Regel auf deren Gebiet ihren einzelnen erlaubten Zwecken ſicher nachzugehen. Sowohl die Leiſtungen der Macht als umgekehrt die Gegenleiſtungen und die Unterwerfungsbedingungen der einzelnen Beſtandtheile mögen hier verſchiedenartig ſein, nur bleibt immer die Selbſtſtändigkeit und Urſprünglichkeit der den Mittelpunkt bildenden Macht, und andererſeits der Anſpruch auf Schutz. Es ſind dies die Patrimonialſtaaten. — Eine eigenthümliche Spielart dieſer Staatsgattung iſt der militäriſche Lehenſtaat, in welchem die kriegeriſche gegenſeitige Vertheidigung der Kern und faſt der ganze Inhalt des Zuſammenlebens iſt.

Die vierte Hauptgattung beſteht aus denjenigen Staaten, welche ſich die möglichſte Innigkeit und Zufriedenſtellung eines Gemeinlebens aller einzelnen Bürger als Zweck vorſetzt; ſo zwar, daß der Einzelne in der Geſammtheit ganz aufgeht und er keine beſonderen nur ihm eigenthümlichen Lebenszwecke verfolgt. Jeder Einzelne betrachtet und fühlt ſich hier nur als ein Beſtandtheil des großen Ganzen, und bringt deſſen Gedeihen ſeine Perſönlichkeit zum Opfer. Es iſt dies der claſſiſche oder antike Staat, ſo bezeichnet, weil die Griechen und Römer dieſe Lebensauffaſſung hatten. Derſelbe zerfällt übrigens in drei verſchiedene Arten:

erſtens Monarchie, wo die Regierungsgewalt einer einzelnen Perſon zuſteht, ſei es nun, daß dieſelbe durch Wahl der Bürger, oder nach erblichem Anſehen und Rechte, oder auch wohl durch unwiderſtehliche Macht in den Beſitz kömmt;

zweitens, Ariſtokratie, d. h. die Regierung einzelner Ausgezeichneter, welche entweder durch Abſtammung aus beſtimmten berühmten Familien, durch Verdienſte oder durch Vermögen zu dieſem Vorzuge berufen ſind;

drittens endlich Demokratie, wenn die Geſammtheit

der Bürger ſich die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten ſelbſt vorbehält, und in voller Verſammlung darüber beſchließt*).

Fünfte Hauptgattung. Der Rechtsſtaat der Neuzeit. Derſelbe ſteht in doppeltem Gegenſatze, einerſeits gegen die Theokratie, andererſeits gegen den antiken Staat. Gegen jene, inſoferne dem gegenwärtigen Leben auf der Erde ein Selbſtzweck, und zwar als ſolcher die möglichſt vollſtändige Ausbildung aller menſchlichen Kräfte, eingeräumt und die Ordnung des Zuſammenlebens in dieſem Sinne verlangt, das Glaubensleben aber nur als eine einzelne Seite dieſer Entwickelung betrachtet und die Organiſation desſelben nur auf ihren unmittelbaren Bereich und Zweck beſchränkt wird. Gegen den Staat der alten Völker aber inſoferne, als der Zweck und Nutzen des Staates nicht erſt in einem gedeihlichen Geſammtleben ſondern in der unmittelbaren Befriedigung des Einzelnen und der beſonderen geſellſchaftlichen Kreiſe geſucht wird. Der Einzelne geht hier ſo wenig im Ganzen, der Menſch ſo wenig im Bürger unter, daß vielmehr umgekehrt der Staat ſeine Leiſtungen nach den ſubjectiven vernünftigen Forderungen der Einzelnen ausdehnt und zuſammenzieht, und der Einzelne nur wegen der Erreichung ſeiner menſchlichen Zwecke Bürger iſt. — Die Arten dieſer großen Staatsgattung ſind in erſter Linie nach denſelben Beſtimmungsgründen einzutheilen, wie im antiken Staate; alſo ſind auch hier Fürſtenherrſchaften, Regierungen der Vornehmen, endlich Volksherrſchaften zu unterſcheiden. Allein es haben ſich auch einzelne dieſer Arten weiter entwickelt und abgezweigt; namentlich die Monarchie und die Demokratie. Es zerfällt nämlich die erſte im neuzeitigen Rechtsſtaate in eine unbeſchränkte, eine ſtändiſche und eine Fürſtenherrſchaft mit Volksvertretung, je nachdem die Regierungsgewalt Einer Perſon ohne äußere Schranken für die Art der Anwendung übertragen iſt, oder aber gewiſſe Claſſen des Volkes

Antheil an der Regierung haben, oder endlich die Gesammtheit der Bürger eine Anzahl Männer aus ihrer Mitte abordnet zur Wahrung der allgemeinen Interessen und Rechte gegenüber von etwaiger Mißregierung des Staatsoberhauptes. Die Demokratie des Rechtsstaates aber ist entweder eine reine, wenn die Bürger unmittelbar zu einer Versammlung zusammentreten, oder eine repräsentative, wenn die Regierung des Volkes durch gewählte Vertreter aus den verschiedenen Bezirken des Landes besorgt wird, welche dann im Auftrage und Namen der Gesammtheit zusammentreten und die allgemeinen Geschäfte besorgen.

Sechste Hauptgattung. Despotieen, d. h. Staaten, in welchen lediglich der Wille des Einen Herrschers Gesetz und die von ihm vorgeschriebene Richtung Zweck der Gesammtheit ist. Hier ist also von selbstständigen Ansprüchen der Einzelnen nicht die Rede; überhaupt hat das ganze Zusammenleben keine höhere Aufgabe, als die Willkühr des Oberhauptes durchzuführen und die Mittel dazu zu liefern. Nur soweit es sein eigener Vortheil oder seine persönliche Laune und Gesinnung ist, findet Schutz und Förderung der Unterthanen Statt. Das Volk ist nur, der Person des Einen wegen vorhanden. Es liegt in der Natur der Sache, daß keine verschiedene Arten dieser Staatsgattung bestehen; militärische Gewaltherrschaft ist hier die einzige mögliche Form [5]).

Nicht zu verwechseln mit dieser Verschiedenheit der Hauptaufgaben und der Grundformen der Staaten ist die, zuerst von Montesquieu versuchte, Aufstellung verschiedener Geistesrichtungen, welche die einzelnen Staatsarten durchdringen und beleben. Als solche Principien hat er selbst für die Fürstenherrschaft die Ehre, für die Freistaaten die Tugend (Vaterlandsliebe), für die Despotieen die Furcht angegeben; nach ihm aber ist der Gedanke vielfach gewendet und zum Theil ins Abentheuerliche

verdreht werden. Ganz richtig ist nun ohne Zweifel, daß jede eigenthümliche Lebensanschauung auch eine entsprechende Sinnesweise und vorherrschende Neigungen und Leidenschaften erzeugt; ebenso ist unläugbar, daß sich eine solche Geistesbeschaffenheit auch im Staatsleben geltend macht; und es ist namentlich Sache der Staatsklugheit, einen so bedeutenden Hebel in jedem einzelnen Falle richtig zu erkennen und geschickt anzuwenden; allein diese Gemüthsstimmungen sind nicht die Grundlagen, sondern vielmehr die Folgen der wesentlichen Staatenverschiedenheiten, sie sagen nichts aus über die zu lösenden Aufgaben, und sie begründen keine Rechte und Pflichten. Es ist somit eine Frage von nur untergeordnetem Interesse, ob die angegebenen Geistesrichtungen wahr und ob sie erschöpfend angegeben sind. Im Uebrigen wäre es wohl am richtigsten, als vorwiegende Stimmung im patriarchalischen Staate naive Stammesliebe anzunehmen; im Patrimonialstaate Festhaltung des individuellen Rechtes, verbunden mit kriegerischem Geiste in der besonderen Form des Lehenstaats; in der Theokratie gläubige Frömmigkeit; im antiken Staate Gemeinsinn und Aufopferungsfähigkeit; im Rechtsstaate der Neuzeit vielseitigen Bildungstrieb, aber auch Selbstsucht erlaubter und unsittlicher Art, mit verschiedenen Abstufungen je nach den einzelnen Formen, z. B. in der unbeschränkten Monarchie als Ehrgeiz, in der Volksherrschaft als Unabhängigkeitssinn, in Erbstaaten mit Volksvertretung als Eifersucht und Mißtrauen; in der Despotie endlich sittliche Verworfenheit und Feigheit.

1) Die Literatur über die Verschiedenheit der Staatsarten ist sehr groß. Man sehe z. B.: Heeren, Ideen über Politik, 2. Aufl., Bd. I, S. 978 fg. — Schleiermacher, Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen (Abhandl. der Berl. Akad., 1814). — Welker, Letzte Gründe. — Duden, Verschiedenheit der Staaten. — Grundsätze und Ansichten über Staatsformen und deren Ableitung aus dem Wesen des Staates selbst. Leipzig, 1832. — Leo, H., Naturlehre des Staates. Halle, 1833. — Rohmer, Th., Die

vier Parteien, S. 126 fg. — Bluntſchli, Pſychologiſche Studien über Staat und Kirche. S. 229 ff.; Derſ., Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 237 ff. — Zachariä, Vierzig Bücher, 2. Aufl., Bd. III, S. 4 ff.

2) Der Verſuche zu einer Eintheilung der Staaten nach ihren Verſchiedenheiten gibt es ſehr viele. Eine vollſtändige Aufzählung und Beurtheilung derſelben wäre jedoch eben ſo zeitraubend als wenig belehrend; und die beſte Kritik liegt ohnedem in der Aufſtellung des wahren Eintheilungsgrundes. Daher denn hier nur einige wenige Beiſpiele und Bemerkungen. — Die bekanntlich ſchon bei Herodot vorkommende und von Ariſtoteles (Polit., III, 4, 1) ausführlich beſprochene Eintheilung der Staatsverfaſſungen nach der Zahl der Regierenden war vollkommen richtig innerhalb des Kreiſes des antiken Staates, und ſomit als Unterabtheilung dieſer Staatsgattung. Allein unvollkommen war ſie ſchon zur Zeit ihrer Aufſtellung in ſo ferne, als ſie die aſiatiſchen, den Griechen doch nicht unbekannten, Theokratieen und Deſpotieen nicht berückſichtigte; und geradezu unbegreiflich iſt es, daß man auch ſpäter, als neue Weltanſchauungen noch weitere Grundverſchiedenheiten von Staaten erzeugt hatten, bei dieſem Eintheilungsgrunde ſtehen bleiben konnte. Eine Eintheilung, welche den Papſt oder die Chalifen, Ludwig den Vierzehnten, einen König von Polen, den conſtitutionellen König von England, endlich den König von Dahome als ſtaatsrechtliche Weſen derſelben Art zuſammenwirft, trägt ihre Fehlerhaftigkeit an der Stirne; und alle Flickereien haben das Uebel nur vermehrt, weil ſie zu der Benützung eines blos untergeordneten äußerlichen Eintheilungsgrundes in der Regel noch den weiteren Fehler eines Herausfallens aus dem Eintheilungsprincipe fügten. Hierher gehören die Eintheilung von Montesquieu in Monarchieen, Republiken und Deſpotieen, von Heeren in Republiken, Autokratieen und Deſpotieen, von Machiavelli, J. v. Müller, Schmitthenner in Monarchieen und Republiken, von Haller in Fürſtenthümer und freie Communitäten, von welchen die erſteren wieder in Staaten der Patrimonialherren, Prieſter oder Kriegshäupter zerfallen; endlich von Bluntſchli in Ideokratieen, Demokratieen, Ariſtokratieen und Monarchieen, welche ſämmtlich wieder mehrere Unterabtheilungen haben. Was aber Schleiermacher in der oben, Anmerk. 1, angeführten Abhandlung über das Verhältniß der drei Formen zu der geiſtigen Entwicklung der Bevölkerung ſagt, iſt zwar ſehr geiſtreich und erklärend für das Beſtehen derſelben in den einzelnen Fällen: aber die Nichtunterſcheidung weſentlich verſchiedenartiger Zuſtände und die Unvollſtändigkeit der Aufzählung wird dadurch nicht beſeitigt. Anſcheinend tiefer geht allerdings die (ſchon von Ariſtoteles angedeutete) Eintheilung Kant's und vieler Franzoſen, z. B. Lanjuinais' und Deſtutt's de Tracy, welche die Staaten eintheilen in ſolche, die das allgemeine und ſolche, die das beſondere Beſte wollen; allein ſie iſt als Ordnungsprincip

ſämmtlicher ſtaatlicher Erſcheinungen wo möglich noch unhaltbarer. Es iſt nämlich einleuchtend: 1. daß ſämmtliche Staaten, mit einziger Ausnahme der Despotie, die Berückſichtigung des allgemeinen Beſten von ſich behaupten; 2. daß das ſowohl nach Form als nach Aufgabe Allverſchiedenartigſte bunt zuſammengeworfen wird. — Endlich iſt die Vergleichung der Staaten mit den Altern des menſchlichen Lebens, alſo die Annahme von Staaten der Kindheit, des Jünglingsalters u. ſ. w. (wie dies Welcker und Rohmer thun, Bluntſchli aber vertheidigt) nur ein mehr oder weniger dichteriſcher oder witziger Vergleich, aber keine wiſſenſchaftliche Auffaſſung und keine Grundlage für Forderungen im Leben. Daß Völker alt oder jung ſeien, iſt eben ſo wenig ein klarer Verſtandesbegriff oder eine richtige politiſche Erklärung, als wenn zwiſchen männlichen und weiblichen Völkern unterſchieden wird. Solche Bezeichnungen ſind Phraſen oder Bilder der Phantaſie und machen in der Wiſſenſchaft einen fremdartigen, faſt unheimlichen Eindruck.

3) So wenig es Billigung finden kann, wenn dem Rechtsſtaate der Neuzeit eine ausſchließende religiöſe Grundlage gegeben werden will, während doch ſeine Aufgabe eine gleichzeitige und gleichmäßige Förderung aller menſchlichen Kräfte und Bedürfniſſe iſt, und ſich die religiöſe Ausbildung zu ihm nicht anders verhält, als die Übung jeder andern geiſtigen Kraft: ſo iſt es auf der andern Seite ebenſowenig gerechtfertigt, wenn die Theokratie nicht als eine eigene Hauptgattung der Staaten erkannt wird. Es zeugt in der That von wenigem Nachdenken oder von gar geringer geſchichtlicher Kenntniß, wenn völlig über eine Staatsart weggegangen wird, welche in allen Welttheilen und in allen Zeitaltern vorgekommen iſt, deren einzelne Beiſpiele oft einen Jahrtauſende langen Beſtand darbieten, und deren Geſetzgebungen wir überdies weit vollſtändiger beſitzen, als die der meiſten andern Staaten. Die Theokratieen ſind, auch wenn ſie lediglich nur aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes und der Staatsklugheit betrachtet werden, von dem höchſten Intereſſe für jeden denkenden Menſchen, und es iſt in ihnen mehr Menſchenkenntniß und Kühnheit verwendet, als vielleicht in allen übrigen Staatseinrichtungen zuſammen. Vergl. Bluntſchi, St.-Wörterb., Bd. I, S. 250 fg.

4) Die Nichtunterſcheidung des Staates der Neuzeit von dem der Griechen und Römer iſt inſoferne verzeihlich und begreiflich, als die äußeren Formen und Unterarten beider ungefähr gleich ſind, und man ſomit verſucht ſein kann, das in gleiche Unterabtheilungen Zerfallende für ſelbſt gleichartig zu halten. Allein bei genauerem Eindringen in den Geiſt der beiden Staatsgattungen zeigt ſich ein unverſöhnbarer Widerſpruch zwiſchen dem Gemeinleben der Alten und der atomiſtiſchen Selbſtſucht der Neueren. Es iſt deßhalb eben ſo verkehrt, wenn Beiſpiele und Lehren aus dem Staats-

Digitized by Google

leben der Alten ohne Weiteres jetzt als maßgebend benützt werden wollen, als wenn wir unsere modernen Anschauungen in die Erklärung der Ereignisse jener Zeit hineintragen. Es war tief geschmacklos und ein Beweis von großer Unwissenheit, wenn in der großen französischen Umwälzung die wirklichen oder angeblichen Lehren und Einrichtungen Griechenlands und Roms als unmittelbar anwendbar betrachtet und bei jeder Gelegenheit als Muster aufgestellt wurden. Sie stehen nothwendig als etwas ganz Fremdartiges und in keinen organischen Zusammenhang zu Bringendes zu unserm neueren Leben. Und ist je ein Leser gewesen, welcher nicht das Gefühl hatte, daß selbst in Machiavelli's staunenswerthen Betrachtungen die antike geschichtliche Grundlage verschiedenartig und nichts beweisend sei? Davon nicht zu reden, daß der hauptsächlichste Widerwille, welcher ganze Bevölkerungen gegen alle Staatspläne des Communismus erfüllt, schließlich, Vielen freilich unbewußt, auf der Scheu vor der Aufgebung des erlaubtselbstischen Daseins und vor dem Eintritte in ein allumfassendes Gesammtleben beruht. Was Spartaner ertragen konnten und was sie mächtig machte, wäre für uns härter als Negersklaverei; und das platonische Ideal von Recht und Glückseligkeit ist uns, ganz folgerichtig mit unserer Lebensauffassung, der Gipfel der Unnatur und fast Barbarei. — Man vergleiche über die Staatsansicht der Alten: Vollgraff, Antike Politik (Band II. seines Systemes der praktischen Politik); Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, S. 29 ff.

5) Die Despotie wird häufig als die Entartung der unbeschränkten Fürstenherrschaft aufgefaßt, oder wohl gar letztere für gleichbedeutend mit ihr gehalten. Dies ist durchaus unrichtig. Der Grundgedanke beider Staatsarten ist ein wesentlich verschiedener. In der unbeschränkten Monarchie des Rechtsstaates ist von dem Zwecke dieser Staatsgattung nicht das Mindeste aufgegeben, und der Fürst hat alle Pflichten und nur diejenigen Rechte, welche aus der Erfüllung jenes Zweckes hervorgehen. Nicht die Durchführung seiner subjectiven Laune und die Erreichung seines persönlichen Wohlbefindens ist hier der anerkannte Zweck des Staates; und das Uebermaß von Vertrauen, welches alle äußere Nöthigung des Staatsoberhauptes zu folgerichtigem und verfassungsmäßigem Handeln unnöthig findet, mag zwar unvorsichtig und durch die Erfahrung nicht gerechtfertigt sein, allein es ist keine Aufgebung eines Grundsatzes, und überhaupt liegt nur eine Zweckmäßigkeits- und keine Principien-Frage dabei vor. Die Despotie ist eine durchaus selbstständige Gestaltung des Zusammenlebens der Menschen. Daß sie ein sittlich durchaus nichtswürdiges Volksleben voraussetzt, ändert nichts im Begriffe und in der Thatsache; rechtfertigt also auch nicht ein völliges Uebergehen in der Wissenschaft. Hier ist sittlicher Ekel so wenig an der Stelle, als es ein physischer bei Forschungen über Thiergattungen wäre. Aller-

dings gibt die Despotie wenig Stoff zu rechtsphilosophischen Entwicklungen; allein eine denkbare und vielfach bestehende Staatsgattung ist sie immerhin. — Daß also Tyrannei und Despotie nicht gleichbedeutend sind, bedarf wohl nicht erst der Bemerkung. Tyrannei ist gewaltthätiger Mißbrauch der Staatsgewalt, welche bei jeder Art und Form nicht selten vorkommen kann, während dagegen eine Despotie nicht nothwendig tyrannisch zu sein braucht, sondern selbst milde und wohlthätig sein mag.

§ 15.

5. Die Staatsgewalt.

Schon in dem Begriffe des Staates liegt als wesentliches Merkmal das Vorhandensein einer befehlenden, ordnenden und durchführenden Macht. (s. oben § 11.) Diese ist die Staatsgewalt[1]).

Sie besteht theils aus der Befugniß, das Erforderliche zu thun; theils aus den Mitteln der Ausführung und Gehorsamserzwingung. Letztere sind wieder theils menschliche Kräfte, und zwar sowohl geistige als körperliche; theils Geld und Werkzeuge.

Die rechtliche Grundlage der Staatsgewalt ist dieselbe, auf welcher der Staat selbst ruht, also die Lebensanschauung und das Bedürfniß des Volkes; sie ist nur die Verkörperung dieses Bedürfnisses. In einer Theokratie z. B. beruht die Staatsgewalt auf dem göttlichen Befehle; in einem Patrimonialstaate auf der Hausmacht Dessen, um welchen sich die einzelnen Schutzbedürftigen sammeln; im neuzeitigen Rechtsstaate auf dem gemeinschaftlichen freien Willen der Theilhaber. Mit Einem Worte, wer die Berechtigung eines Staates zugibt, erkennt auch die Berechtigung seiner Gewalt.

Die Größe der Staatsgewalt läßt sich grundsätzlich nur auf negative Weise bestimmen. Sie darf nämlich nicht zu schwach sein für ihre Aufgabe; vielmehr muß sie zu jeder Zeit jeden möglichen Widerstand von Menschen gegen die Ausführung

Digitized by Google

der Staatszwecke niederſchlagen, und jedes unter den gegebenen Umſtänden irgend beſiegbare Naturhinderniß beſeitigen können. Sie iſt alſo, nicht bloß thatſächlich ſondern auch rechtlich, verſchieden in den verſchiedenen Staatsgattungen und Arten; und zwar nicht bloß mit Berückſichtigung der Bevölkerung des Gebietes und der Nachbarn, ſondern auch nach der Aufgabe des einzelnen Staates. Je zahlreicher und bedeutender die Zwecke eines ſolchen ſind, deſto größer muß auch ſeine Gewalt ſein. Sie wächst alſo, namentlich auch im Rechtsſtaate der Neuzeit, mit der Vielſeitigkeit der Ausbildung von Volk und Staat, und höchſtens mag eine gleichzeitige Steigerung der Sittlichkeit und des Rechtsgefühles des Volkes einen Abzug geſtatten.

Die Staatsgewalt bedarf zu ihrer Anwendung und Wirkſamkeit eines beſtimmten *Trägers* oder *Inhabers*; es kann aber dieſer kein anderer ſein, als diejenige phyſiſche oder moraliſche Perſon, welcher die Ordnung und Leitung des Staatsweſens zuſteht. Alſo das Stammeshaupt, der Landesherr, der Fürſt, die Vornehmen, die Volksverſammlung u. ſ. w. Dieſer Inhaber mag etwa, wo er ſelbſt nicht anweſend und nicht thätig ſein kann, einen größeren oder kleineren Theil ſeiner Gewalt an Untergeordnete übertragen; und in ausgebildeten Staaten iſt eine weite Verzweigung und künſtliche Abſtufung ſolcher übertragenen Gewalttheile unvermeidlich. Aber niemals kann von einer völligen Unabhängigkeit der theilweiſen und untergeordneten Träger die Rede ſein; immer muß über ihnen der rechtliche Inhaber der geſammten Gewalt und der Urheber ihres Rechtes ſtehen, ſo daß ſich in ihm die Machtvollkommenheit, Souveränität, vereinigt.

Unrichtig iſt der Gedanke, daß der rechtliche Beſitz der Staatsgewalt *immer* bei dem geſammten *Volke* ſei. Es iſt dies weder wahr hinſichtlich des Urſprungs, (wie denn z. B. in dem Patrimonialſtaate oder in der Theokratie die Staats-

gewalt durch eine ganz verſchiedene Macht gegründet wird;) noch iſt dem ſo in Betreff der Innehabung, und zwar nicht blos in den eben genannten Staatsgattungen, ſondern in allen Formen des Staates, in welchen ein von der Volksverſammlung oder den wählenden Bürgern verſchiedenes collectives oder einzelnes Staatsoberhaupt beſteht. Und noch weniger würde aus einer urſprünglichen Begründung durch das Volk, oder ſelbſt aus einer anfänglichen Innehabung von Seiten deſſelben die Befugniß zu einer beliebigen Zurücknahme in eigene Ausübung folgen [2]).

Der Machtvollkommenheit des Staates und ſeines Hauptes entſpricht natürlich die Verpflichtung zum Gehorſam bei der Geſammtheit und den Einzelnen, und zwar in der Ausdehnung, wie ſolche das Weſen des einzelnen Staates, mit anderen Worten der Zweck deſſelben, erfordert. Ueber dieſe innere Berechtigung hinaus geht denn aber auch die natürliche Pflicht nicht. Der ſtaatsbürgerliche Gehorſam iſt ſomit in allen Staaten nur ein bedingter oder verfaſſungsmäßiger; aber freilich ſind die Bedingungen und Grenzen ſehr verſchieden. Daß die Grenze im einzelnen Falle nicht immer leicht zu beſtimmen, in einzelnen Staatsgattungen, ſo namentlich in der Theokratie und in der unbeſchränkten Fürſtenherrſchaft, ſehr weit hinausgerückt iſt, ändert an der Wahrheit des Satzes nichts. Je nach dem Grundgedanken der einzelnen Staatsgattungen iſt denn auch die Richtigkeit des Satzes, „daß Gott mehr zu gehorchen ſei als den Menſchen," zu beurtheilen. Derſelbe iſt *rechtlich* nur wahr in der Theotratie; in den andern Staaten hat er nur eine *ſittliche* Bedeutung, und kann nur inſoferne von Wirkung ſein, als ſich ein Staatsbefehl unvereinbar erzeigt mit der anerkannten Lebensanſicht des Volkes, alſo mit der letzten Grundlage des organiſchen Zuſammenlebens.

Der Staatsgewalt kommen folgende Eigenſchaften zu:

1. Sie ist ausschließend, und also untheilbar. Mehrere obersten Gewalten, welchen die Staatsgenossen gleichen Gehorsam schuldig wären, würden schon dem Begriffe eines Organismus, d. h. der Einheit in der Vielheit, widersprechen; außerdem müßte die unvermeidliche Verschiedenheit der Befehle zur Verwirrung und Auflösung führen. Wo eine staatliche Gestaltung insoferne eine zusammengesetzte ist, als ein Theil der Staats-Zwecke zunächst durch eine Anzahl von untergeordneten Organismen besorgt wird, der Rest aber einem höheren einheitlichen Ganzen zusteht, (also namentlich in einem Bundesstaate,) da ist eine scharfe Scheidung der beiderseitigen Aufgaben, somit auch eine entsprechende Zutheilung von Rechten und von Macht, unerläßlich [3]).

2. Sie ist ewig, d. h. sie hört nicht auf durch den Tod oder den sonstigen Wegfall des zeitigen Inhabers; sondern geht vielmehr alsbald über auf einen neuen Besitzer, falls sich nicht der Staat zu gleicher Zeit ganz auflöst [4]). Es sind daher in allen Gattungen und Arten von Staaten Bestimmungen nothwendig, wie es in solchem Falle zu halten ist. Selbst wenn der neue Inhaber nur unter Bedingungen eintreten kann, berührt die Frage nach Erfüllung derselben zwar die Person des Beanspruchenden, nicht aber die Dauer und das Wesen der Staatsgewalt selbst.

3. Sie ist allumfassend, und zwar in dem Sinne, daß sie ihre Wirkung auf das ganze Gebiet und auf die sämmtlichen Staatstheilnehmer erstreckt. Wie weit die einzelnen Handlungen und menschlichen Verhältnisse ihr unterworfen sind, hängt freilich von dem Wesen und von den einzelnen Gesetzen des concreten Staates ab.

4. Sie ist, endlich, keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Dieß ist schon logisch nothwendig, weil eine Verantwortlichkeit einen Höheren voraussetzt, gegen welchen die

Rechtfertigung zu erfolgen und welcher ein Urtheil auszusprechen hat. Ein über der Staatsgewalt stehender Höherer ist aber nicht vorhanden; wäre doch sonst eben dieser der Inhaber der Staatsgewalt, und dann über ihm Niemand mehr. Außerdem ist aber eine Verantwortlichkeit des Inhabers der obersten Gewalt eine practische Unmöglichkeit, und schon der Versuch einer Geltendmachung ein großes Unglück. Jenes ist der Fall, weil Niemand Den zwingen und einem Befehle unterwerfen kann, welcher über die gesammte Macht des einheitlich geordneten Volkes verfügt; Unglück aber ist die unvermeidliche Folge auch nur eines Versuches, weil ein solcher nothwendig einen erbitterten inneren Kampf hervorrufen muß. Nur eine bereits gestürzte und durch eine neue mächtigere ersetzte Staatsgewalt kann mit Erfolg (wenn schon mit Unrecht) zur Verantwortung gezogen werden; daher ist auch der Anblick eines solchen Vorfalles von so hochtragischer Wirkung.

1) Allgemeine Literatur über Staatsgewalt und Souverainität: Feuerbach, A., Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt, Erfurt, 1798. — Ancillon, F., Ueber Souverainität und Staatsverfassung. Berlin, 1816. — Zachariä, K. S, Vierzig Bücher. Bd. I, S. 82 ff. — Schmitthenner, F., Ueber das Wesen der Staatsgewalt, (in Bülau's Jahrb., 1841, S. 431). — Zöpfl, H., Staatsrecht. Bd. I, S. 76 ff. — Humboldt, W. von, Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staates. Breslau, 1851. — Dupont-White, L'individu et l'état. Éd. 2, Par., 1858.

2) Die Lehre von der ursprünglichen und unveräußerlichen Souverainität des Volkes ist zu aller Zeit bei tiefgehenden staatlichen Bewegungen von Feinden der bestehenden Gewalt behauptet und als ein mächtiges Angriffsmittel benutzt worden. So von F. Hotman in seinen Kämpfen gegen Heinrich III. und die Ligue; von Junius Brutus und Buchanan im Anfange der englischen Umwälzung. Bald hat sie jedoch auch Gegner gefunden, z. B. an Hugo Grotius. (Man sehe diese ältere Literatur bei Hertius, Opusc. Bd. I, dissert. 9.) Die meiste Verbreitung und der größte Einfluß ist dieser Ansicht jedoch durch J. J. Rousseau verschafft worden. Von ihm an ist unzähligemale gelehrt worden, daß die Staatsgewalt (Souverainität) nur dem Volke rechtlich zustehe, nur in seinem Auftrage aus-

geübt werden könne, und in jedem Augenblicke von ihm wieder an ſich gezogen, ſelbſt ausgeübt oder anderwärtig vergeben werden dürfe. Die beſte Widerlegung dieſer Sätze, welche dem Weſen der meiſten Gattungen und Arten des Staates geradezu widerſprechen und mit welchen eine feſte alſo vernünftige Staatseinrichtung unvereinbar iſt, liegt in einer richtigen Auffaſſung des Weſens ſo wie der verſchiedenen Zwecke und Arten des Staates, und es kann alſo ſtatt alles Anderen auch hier darauf verwieſen werden. Diejenigen aber, welche in übergroßem Eifer jakobiniſchen Grundſätzen nur durch eine ebenſo einſeitige Hervorhebung einer göttlichen, patrimonialen oder geſchichtlichen Fürſtenmacht begegnen zu können glauben, ſind ſelbſt ſchuld daran, wenn ihrer allzu ausſchließenden und dadurch unrichtigen Lehre eine ebenſo einſeitige und unzuläſſige nicht ohne Schein von Glück entgegengeſetzt wird. Völliger Unſinn iſt es freilich unter allen Umſtänden, wenn nicht blos von der Souverainität des ganzen Volkes, ſondern auch von der eines jeden Einzelnen geſprochen wird. Dies heißt den ganzen Begriff und die Möglichkeit nicht nur des Staates ſondern ſelbſt jedes menſchlichen Vereines bis zur Familie herunter läugnen. — Die an ſich ſehr einfache Frage über den rechtlichen Inhaber der Staatsgewalt iſt wegen des groben Mißbrauches, welcher hier wiederholt getrieben wurde, über die Gebühr vielfach und ausführlich behandelt. Man ſehe z. B. Murhard, F., Die Volksſouverainität im Gegenſatze der Legitimität. Kaſſel, 1832. — Thilo, L., Die Volksſouverainität in ihrer wahren Geſtalt. Breslau, 1833. — Mauerbrecher, Die deutſchen regierenden Fürſten und die Souverainität. Frankfurt, 1839. — Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht. Bd. II, S. 1 fg.

3) Im entſchiedenen Widerſpruche mit dem Satze, daß die Staatsgewalt eine einheitliche und untheilbare ſei, ſteht die bekannte, ſchon von Ariſtoteles vorgetragene, ſpäter von Locke mächtig erfaßte, endlich hauptſächlich durch Montsquieu verbreitete, Lehre: daß die Staatsgewalt in drei weſentlich verſchiedene Beſtandtheile zerfalle, und daß in jeder freien Verfaſſung eine völlige Trennung derſelben und eine Uebertragung an phyſiſch verſchiedene von einander unabhängige Perſonen oder Körperſchaften ſtattfinden müſſe. Die Unrichtigkeit dieſes Gedankens iſt zwar jetzt faſt allgemein in der Wiſſenſchaft anerkannt; jedoch erſt nachdem er die größten Verwirrungen in der Lehre und den größten Schaden im Leben angerichtet hatte. Sind doch zahlreiche Verfaſſungen auf ſeiner Grundlage angelegt worden mit immer gleich ſchlechten Wirkungen für Ordnung und für Freiheit. — Dieſer ſo allgemeine und lange andauernde Beifall iſt in der That ſchwer zu begreifen, da die Lehre eben ſo ſehr den zu ihrer Stützung angeführten Thatſachen als den erſten Grundſätzen der Logik und der Staatsklugheit widerſpricht. Thatſächlich nicht richtig iſt es nämlich, daß die engliſche

Verfassung ein schlagendes Beispiel dieser Dreitheilung sei. Unlogisch ist es: 1. die Richter überall der ausübenden Gewalt als gleich hohes Eintheilungsglied an die Seite zu setzen, während die Gerichte doch ebenfalls nur die Gesetze anwenden und ausüben, und somit die sogenannte richterliche Gewalt nichts weiter ist, als ein Theil der ausübenden; 2. weil Gesetzgebung und Ausübung lange nicht die ganze Aufgabe und Thätigkeit des Staates und den Zweck der Staatsgewalt erschöpfen, somit diese Eintheilung der letzteren ganz unvollständig ist. Politisch untauglich ist die Lehre sodann aus verschiedenen Gründen. Zunächst schon, weil die Uebertragung blos eines Theils der Staatsgeschäfte an eine bestimmte Person weder einen einseitigen Mißbrauch derselben, noch eine Verbindung mehrerer derselben zu gemeinschaftlicher Unterdrückung verhindert. Sodann aber, weil bei einer solchen Zerreißung der Staatsgewalt anstatt geordneten Zusammenwirkens zum allgemeinen Wohle weit wahrscheinlicher bitterer Streit und gegenseitiges Hemmniß, sowie anstatt gesetzlicher Freiheit nur Anarchie entstehen würde. Diese Ausstellungen sind aber durch die vielfachen Flickarbeiten von B. Constant u. A. entweder gar nicht berührt oder zum Theil sogar noch verstärkt worden. Der Gedanke und Nutzen der Volksvertretung aber beruht glücklicher Weise so wenig auf dieser falschen Spaltung der Staatsgewalt, daß er vielmehr mit derselben ohne Zwang an Worten und Begriffen gar nicht vereinbar ist. — Vergl. über Vorstehendes meine Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften. Bd. I, S. 271 ff.; Bluntschli, Allgem. Staatsrecht. 2. Aufl., Bd. I, S. 397 fg.; Stahl, Lehre vom Staate. 3. Aufl., S. 198 fg.

4) Die Ewigkeit der Staatsgewalt ist, für eine Monarchie, bezeichnend ausgedrückt durch das französische Sprüchwort: le Roi est mort; vive le Roi!

§ 16.

6. Bürger und Unterthan.

Es ist möglich, daß der Mensch zu demselben Verhältnisse theils als Berechtigter, theils als Verpflichteter steht, und natürlich hat er dann in beiden Beziehungen verschiedenen Gesetzen zu folgen. So denn auch im Staate. Es gibt zwar einzelne Staatsgattungen, wie z. B. die Despotie und wohl auch die Theokratie, in welchen das Verhältniß der Verpflichtung fast ausschließlich hervortritt; allein in der großen Mehrzahl derselben sind die Theilnehmer sowohl zu bestimmten Ansprüchen

an den Organismus der Gesammtheit berechtigt, als andererseits zu gewissen Leistungen verpflichtet. Dies allerdings in verschiedenem Maße; und das Urtheil über die Leistungen eines Staates so wie über den Grad der von ihm gewährten Freiheit bestimmt sich eben darnach, ob mehr Leistungen oder mehr Berechtigungen vorliegen.

In den meisten Staatsgattungen also findet der Begriff von Unterthan und von Bürger Anwendung auf jede Person, mit einziger Ausnahme des Staatsoberhauptes. Unterthan ist der Staatsgenosse insoferne er zu gehorchen und zu den Gesammtlasten beizutragen hat. Als Bürger aber ist er zu bezeichnen, insoferne er die Förderung seiner Zwecke vom Staate zu verlangen befugt ist; mit besonderem Nachdruck aber ist er so genannt, wo und soweit er an der Leitung des Staates selbst, zur Vergewisserung dieser seiner Ansprüche, gesetzlichen Antheil nimmt.

Wenn alle Diejenigen, welche der Staatsgewalt unterworfen sind, als Unterthanen bezeichnet werden müssen, so sind auch Solche hiervon nicht ausgenommen, welche eine ausnahmsweise berechtigte Stellung in anderen Beziehungen haben. So z. B. in einer Monarchie die sämmtlichen Prinzen des Hauses, vom Thronfolger an; die Regenten früher unabhängiger Staaten, welche aber jetzt einem größeren einverleibt und seiner Gewalt unterworfen sind; die Häupter kirchlicher Genossenschaften innerhalb des Staates, welchem sie nach Wohnort und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen angehören [1]). Die Stellung eines Unterthanen ist weder rechtlos noch ehrenrührig. Nicht rechtlos, weil die Verpflichtungen nur gesetzlich bestimmte sind, und weil neben ihrer Leistung derselben Person auch Ansprüche, vielleicht sogar sehr weitgehende, zustehen, da mit der Unterwerfung unter den Staatsgedanken und unter dessen Handhabung die mannigfachsten Rechte und ein genügender Schutz gegen

Vergewaltigung gar wohl vereinbar ſind. Nicht ehrenrührig aber, weil die ſittliche Würde des Menſchen unter der Anerkennung einer nützlichen und nothwendigen Einrichtung, alſo auch der Handhabung der Staatsgewalt, nicht leidet.

In der Regel iſt das Unterthanenverhältniß ein *bleibendes* und *ausſchließendes*. Jenes, weil man dem Staate im Zweifel für das ganze Leben angehört; dieſes, weil man naturgemäß nur Angehöriger Eines Volkes und Eines einheitlichen Organismus iſt. Doch ſind Ausnahmen möglich. Einmal vorübergehend, während des Aufenthaltes in einem fremden Staate, deſſen Mitglied man allerdings durch das Betreten ſeiner Grenzen nicht wird, deſſen Geſetzen und Einrichtungen aber man während des Aufenthaltes zu folgen hat. Ein Fremder iſt nicht ſchuldig, zur Aufrechterhaltung des gaſtlichen Staates poſitiv beizutragen; allein er darf deſſen Einrichtungen und Geſetze in keiner Weiſe ſtören und iſt inſoferne denſelben unterthan. Sodann kann, zweitens, durch Anſäſſigkeit in zwei Staaten ein Doppelverhältniß entſtehen, wo denn in Beziehung auf die ſachlichen Verhältniſſe den beiden betreffenden Staaten zu gehorchen iſt, in perſönlichen jedem während der Dauer des Aufenthalts, bei nur einmal möglichen je nach einer Wahl. Endlich noch drittens, wenn der Unterthan eines Staates (geſetzliche Erlaubniß vorausgeſetzt) in den Dienſt eines anderen tritt. Hier iſt er Unterthan des letztern während der ganzen Dienſtzeit, kann aber mannichfach auch in Unterthanenverhältniſſen zu dem angebornen Staate bleiben, und kehrt auch wohl nach Aufhören des beſondern Verhältniſſes ausſchließlich zu dem letzteren zurück. — Nicht zu verwechſeln natürlich mit einem ſolchen doppelten Unterthanenverhältniſſe iſt die Stellung Solcher, welche Theilnehmer an einer collegialiſch geordneten Staatsgewalt ſind, z. B. in einer Ariſtokratie oder reinen Demokratie. Bei dieſen kommt allerdings zu dem

einfachen Bürgerrechte auch noch das Mitregierungsrecht, und ſie mögen in Beziehung auf dieſes, und namentlich ſo lange ſie in ſeiner Ausübung begriffen ſind, beſondere Vorzüge genießen; allein nur der Geſammtheit einer ſolchen regierenden Körperſchaft ſteht die Staatsgewalt zu, und das einzelne Mitglied iſt Unterthan in allen ſeinen Lebensbeziehungen, mit einziger Ausnahme dieſer Theilnahme.

Die Berechtigungen des Staatsbürgers als ſolcher zerfallen in drei Arten. Die eine begreift die Forderungen auf Erfüllung der allgemeinen Staatszwecke, und ſie beſteht theils in Anſprüchen, welche durch die poſitiven Geſetze des concreten Staates ausdrücklich anerkannt ſind, theils aus bloßen Schlußfolgerungen, welche aus der Natur des Staates überhaupt und der betreffenden Staatsgattung insbeſondere folgerichtig abgeleitet werden können. Eine zweite Art ſind die negativen Freiheitsrechte des Einzelnen, d. h. die Beſtimmung, welche jedem Staatstheilnehmer gegenüber von der Staatsgewalt und ihrem Inhaber die Erlaubniß zu gewiſſen Handlungen und die Befreiung von gewiſſen Behandlungen zuſchreibt. Endlich bilden, aber allerdings nicht in allen Staatsarten, die Berechtigung zur Theilnahme an Regierungshandlungen, eine dritte Kategorie. Wenn in neuerer Zeit die in der zweiten Abtheilung befindlichen hauptſächlich ſtaatsbürgerliche Rechte genannt werden, ſo iſt dieſe Bezeichnung an und für ſich unrichtig, weil zu enge; ſie beweiſt aber das große Gewicht, welches eben jetzt, ganz folgerichtig mit der ganzen Lebensauffaſſung auf dieſe negative Freiheit gelegt wird. Zu anderen Zeiten, z. B. im claſſiſchen Alterthume, ſtanden die Anſprüche auf Mitregierung, die politiſchen Rechte, in erſter Reihe. Nichts kann übrigens unter allen Umſtänden verkehrter ſein, als bei den Beſitzern ausgedehnter ſtaatsbürgerlicher Rechte keine Unterthanenſchaft anerkennen zu wollen [2]).

Es ist in unserer Zeit sehr gewöhnlich, das ganze Verhältniß des Einzelnen zum Staate, und zwar sowohl die Seite der Ansprüche als die der Verpflichtungen, lediglich aus dem Gesichtspunkte des Rechtes aufzufassen. Dies ist insoferne begreiflich, als bei dieser Auffassung sich herausstellt, wieviel im Nothfalle mit Gewalt erzwungen werden kann, und als eine solche Gewaltanwendung bei der menschlichen Unvollkommenheit von besonderem Werthe ist. Allein eine solche Betrachtungsweise ist doch eine ganz einseitige, also falsche. Der Mensch hat auch in diesen Verhältnissen des Zusammenlebens, wie in allen sonstigen, noch anderen Gesetzen zu folgen, als denen des Rechtes; nämlich denen der Sittlichkeit und der Klugheit. Wenn ein Unterthan dem Gemeinwesen nur das leistet, wozu er gezwungen werden kann, so bleibt er freilich straffrei und rechtlich unbescholten. Allein leicht ist es möglich, daß ihm das Sittengesetz der Sache oder der Form nach viel weiter Gehendes auflegt; und dann erfüllt er seine Pflicht nicht, und wird das Gemeinwesen sich nicht gut befinden, wenn er nicht auch dieser Auflage Folge leistet. Ebenso ist damit nicht Alles gethan, wenn die Leistungen des Staates gegen den Bürger hinter dem strengen Rechtsgesetze nicht zurückbleiben, und somit Weiteres nicht erzwungen werden kann; seine Aufgabe ist es auch, die Forderungen der Zweckmäßigkeit und Klugheit zu beachten, weil nur auf diese Weise wirklich das erreicht wird, was unter den gegebenen Umständen das Beste und möglich ist. Auch ist sicher nicht zu läugnen, daß der Inhaber einer Staatsgewalt sich mit seiner Pflicht und seinem Gewissen durch eine scharfe Einhaltung der Rechtsvorschriften noch lange nicht abfindet; sondern daß er, falls seine Mittel dazu reichen, so weit zu gehen hat, als das Sittengesetz verlangt. Das Recht ist freilich die Grundlage und die Vorbedingung alles Weiteren; aber es ist nicht die ganze mögliche Vollendung.

1) Wenn es im deutſchen Reiche verboten war, die Reichsfürſten als Unterthanen des Kaiſers zu bezeichnen, ſo war dies begründet nicht etwa in ihrem hohen Range, ſondern vielmehr in ihrem Beſitze der Landeshoheit, welche ein Theil der Staatsgewalt war und die ſie folglich mit dem Kaiſer theilten. Jetzt aber mag ein Standesherr von noch ſo alter und großer Abſtammung ſein, noch ſo viele Vorrechte und ſo fürſtliches Vermögen beſitzen, er iſt jetzt Unterthan, weil er eine Staatsgewalt über ſich hat.

2) Die Behauptung, daß man dem Geſetze unterthan ſei, nicht aber einem Menſchen, iſt nicht etwa blos ein müßiger Wortſtreit, ſondern ſie iſt poſitiv unrichtig. Der Staatsgenoſſe iſt der Staatsgewalt unterthan, nicht blos wo ſie Geſetze vollzieht, ſondern wo ſie überhaupt in ihrem Rechte iſt. Dagegen war, wenn man bis auf Haarſpaltereien genau ſein will, richtig, daß die Miniſter Louis Philipp's ſich in ihren Berichten an den König nicht „Unterthanen" ſondern „Diener" nennen ſollten. Ihre amtlichen Schreiben an das Staatsoberhaupt erließen ſie als deſſen Organe und ſomit „Diener," nicht als Unterthanen im Allgemeinen. Dagegen waren die Franzoſen im Ganzen nach der Julirevolution ſo gut wie vor derſelben „Unterthanen." — Im Uebrigen fit a potiori denominatio. Daher mag immerhin in einem Staate, wo die Verpflichtungen vorwiegen, wie z. B. in Rußland, der Staatsgenoſſe in allen Fällen und Beziehungen Unterthan genannt werden, alſo auch, wenn gelegentlich von Rechten deſſelben die Rede iſt; und umgekehrt mag in Nordamerika immer nur von Bürgern die Rede ſein, auch da, wo ſie gehorchen oder wenigſtens gehorchen ſollten.

3) Es iſt bezeichnender, als löblich und klug, daß in der itzigen Zeit ausſchließlich nur von den Rechten und nicht auch von den Verpflichtungen der Staatsgenoſſen die Rede iſt, und zwar nicht blos in den Geſetzen, ſondern auch in theoretiſchen Bearbeitungen. Unwillkürlich und unbewußt drückt ſich darin ein doppelter Grundzug unſerer ſtaatlichen Zuſtände aus: einmal, die ſelbſtſüchtige Atomiſtik unſerer ganzen Lebens- und Staatsanſchauung; zweitens aber das tiefe Mißtrauen gegen den guten Willen und die Leiſtungen der Regierungen. Auch die faſt durchgängige völlige Nichtbeſprechung der ſittlichen Pflichten und der Klugheitsrückſichten des Bürgers iſt bemerkenswerth; und es darf in ihr ohne Zweifel eine Nachwirkung der ſo lange herrſchenden ausſchließlichen Auffaſſung des Staates als einer bloſen Rechtsanſtalt erblickt werden. Im poſitiven Staatsgeſetze kann freilich nur das, was auch erzwingbar iſt, vorgeſchrieben werden; allein einmal hindert dieß keineswegs die Aufnahme auch von Verpflichtungen des Bürgers; ſodann ſtünde es jeden Falls der Wiſſenſchaft frei, in ihren Forderungen allſeitig zu ſein. — Manches Richtige ſagt in dieſer Beziehung Stahl, Lehre vom Staate, 3. Aufl., S. 518 fg.; einiges auch Schmitthenner, Zwölf Bücher, Bd. III, S. 383 fg. und Mor-

genſtern, Der Menſch, Bd. I, S. 103 fg.: Die Uebrigen ſchweigen meiſt ganz von den Verpflichtungen der Unterthanen, und zwar ſchon von der rechtlichen, gar aber von den noch weiter gehenden. In Welcker's Staatslexikon z. B. iſt gar kein eigener Artikel „Unterthan."

§ 17.

7. Das Volk.

Die Geſammtheit der Theilnehmer des Staats bildet das Volk oder die Nation.

In dieſem ſtaatlichen Sinne iſt es völlig unrichtig, nur einzelne Claſſen als Volk zu bezeichnen; ſei es nun, daß man hierunter nur die untern Schichten der Bevölkerung oder daß man etwa einen bevorzugten Stamm ſo nennt; und gleichgültig, ob man für einen ſolchen Theil aus dieſer Benennung Vorrechte oder Benachtheiligungen ableiten will. Dem Volke gehören die Vornehmen ſo gut wie die Geringen, die Reichen ſo gut wie die Armen an; und wenn und ſo lange ein Staat ein Ganzes iſt, bilden auch die zu dieſem Ganzen vereinigten geſammten oder bruchſtücklichen Nationalitäten eine Einheit [1]).

In ſtaatlicher Beziehung kommen aber beim Volke in Betracht: die Zahl; die Abſtammung; die Geſetze des menſchlichen Lebens; der Grad der Bildung.

1. Die Zahl der Bevölkerung iſt von mannichfacher und großer Bedeutung, und zwar ſowohl die abſolute Größe derſelben, d. h. die Geſammtzahl der innerhalb des Staates lebenden Menſchen, als die relative Größe, d. h. das Verhältniß dieſer Zahl zu dem Flächeninhalte des Landes. — In erſter Beziehung iſt im Allgemeinen eine große Zahl von günſtigen Folgen und alſo wünſchenswerth. Sie iſt, wenigſtens in den meiſten Fällen, die hauptſächlichſte Bedingung der Macht und der Sicherſtellellung des Staates gegen Außen. Sie ſteigert, im Innern, das Nationalgefühl; ermöglicht eine mächtige öffent-

liche Meinung; liefert die zu einer ausgebildeten und mit zahlreichen Organen versehenen Verfassung und Verwaltung nothwendigen geistigen Kräfte; macht manche nützliche Einrichtung, welche zahlreiche Betheiligung voraussetzt, ausführbar; gestattet (was in despotischen Staaten von großem Werthe sein kann) ein in der Menge verborgenes Leben. — Die relative Größe einer bestimmten Bevölkerung aber entscheidet darüber ob der Staat im Zustande einer Untervölkerung, einer Uebervölkerung oder in dem einer zwar dichten aber doch durch die vorhandenen Subsistenzmittel genügend zu ernährenden Bevölkerung sich befindet; wovon denn wieder die mannichfaltigsten und wichtigsten Folgen für allgemeines Wohl und Wehe abhängen, so wie viele und tief einschneidende Einrichtungen und Gesetze[2]).

2. Die Abstammung. — Das Menschengeschlecht zerfällt in eine Anzahl von Racen, d. h. in Abtheilungen von wesentlich verschiedenen und sich immer gleich bleibenden Eigenthümlichkeiten der Körper- und Geistesbeschaffenheit; die Race aber wieder in Stämme, d. h. in gleichbleibende Abschattungen derselben Hauptgattung, mit ebenfalls bestimmt ausgeprägten und dauernden besonderen Eigenschaften. Der Unterschied der Racen ist hauptsächlich physiologisch, und erscheint äußerlich in der Hautfarbe und in der Schädelform; die Verschiedenheit der Stämme aber ist mehr psychologisch und zeigt sich zunächst in der Sprache. Diese Abstammungsverhältnisse sind aber nicht etwa nur in physiologischer und psychologischer Hinsicht merkwürdig, sondern auch von großer Bedeutung für alles staatliche Leben. Vor Allem ist nicht jede Race für jedes Clima von der Natur bestimmt. Es gibt Himmelsstriche und Oertlichkeiten, welche für die Angehörigen bestimmter Racen höchst nachtheilig sind, oder ihnen wenigstens angestrengte Arbeit nicht gestatten. In solchen Gegenden können dieselben also keinen eingenen Staat gründen, und höchstens in geringer An-

zahl und als herrschende Classe bestehen. Sodann erzeugt die Race- und die Stammeseigenthümlichkeit auch eine entsprechende Lebensweise, damit aber verschiedene Gesittigung, und folglich auch verschiedene Forderungen an das Wesen und an die einzelnen Einrichtungen des Staates. Wenn es auch nicht richtig ist, daß bestimmte Racen und Stämme schon von Natur unfähig zu jeder höheren Entwicklung und zu beständiger Dienstleistung gegen die begabteren Abtheilungen bestimmt seien: so ist doch eine Verschiedenheit der Anlagen und somit eine bleibende Verschiedenheit der staatlichen Forderungen und Leistungen unbestreitbar. Welche Bedeutung dieser Umstand für das Recht und für die Staatsklugheit hat, fällt in die Augen. Endlich hat das Nebeneinandersein der verschiedenen und sich mehr oder weniger abstoßenden natürlichen Abtheilungen des Menschengeschlechtes die mannichfachsten und wichtigsten Einflüsse auf das Verhalten und auf die Schicksale der Staaten, sei es nun, daß Nachbarn verschiedenen Stammes gegen einander stehen, oder daß gar die Bevölkerung desselben Staates aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist[3]).

3. Der Verlauf des menschlichen Lebens ist Naturgesetzen unterworfen, welche durch die Regelmäßigkeit ihrer Wirkungen Staunen und fast Grauen erregen. So namentlich das Gleichbleiben der Zahlenverhältnisse zwischen beiden Geschlechtern, die Fruchtbarkeit der Ehen, die mittlere Dauer des Lebens, die Regelmäßigkeit der Sterblichkeit in den verschiedenen Altersstufen. Diese Gesetze sind so eingerichtet, daß sie sich zwar bei dem einzelnen Menschen nicht immer fühlbar und erkennbar machen, wohl aber vollkommen darstellen sowohl bei einer großen Anzahl gleichzeitig Lebender, als in einer längern Aufeinanderfolge der Fälle, folglich in Raum und in Zeit. Die klimatischen Verhältnisse, die Lebensweise, mannichfache öffentliche Einrichtungen bringen wohl in den Formeln dieser Gesetze

einige Abweichungen, ins Günstige oder Ungünstige, hervor; allein theils sind diese Verschiedenheiten nur von geringer Bedeutung, theils sind sie ebenfalls in bestimmten Kreisen und Oertlichkeiten beständig und können somit zu praktischen Anwendungen für das Leben in Berechnung genommen werden. Sowohl ihre Kenntniß im Allgemeinen als die Auffindung der einzelnen örtlichen Abweichungen ist also eine wichtige Aufgabe für Wissenschaft und Leben [4]). Beispiele ihrer Brauchbarkeit für staatliche Zwecke sind aber unter anderen folgende:

a. Die Berechnung des wahrscheinlichen künftigen Ganges der Bevölkerung; woraus sich denn höchst wichtige Schlüsse für das richtige Verhalten des Staates in Beziehung auf Steigerung, Verminderung oder Gleicherhaltung der jetzigen Menschenzahl ergeben.

b. Die Kenntniß des Bestandes der verschiedenen Altersklassen; nothwendig zur richtigen Ordnung der für gewisse Altersstufen zu treffenden Einrichtungen, z. B. der Schulen, der Versorgungshäuser u. s. f., sodann zur Beurtheilung mannichfacher Leistungsmöglichkeiten, wie der Militärpflicht, der Bezahlung von Kopfsteuern, der Abgebung von Wahlstimmen u. dgl.

c. Die Gewinnung sicherer thatsächlicher Grundlagen für zahlreiche Hülfsanstalten, z. B. der Wittwenkassen, Lebensversicherungen, Pensionsgesetze, Leibrenten.

d. Die Entdeckung schädlicher örtlicher Einwirkungen auf Gesundheit und Leben der Menschen, wenn diese sich in abnormer Weise äußern bei bestimmten Altersstufen, Beschäftigungen, Oertlichkeiten.

e. Der Nachweis regelwidriger Zustände in einzelnen Theilen des geselligen Lebens, namentlich etwa in der Zahl der Ehen, der unehelichen Kinder, der Wittwen.

4. Der Grad der Bildung. — Wenn nicht die

ganze bisher festgehaltene Auffassung von dem Wesen und den Zwecken des Staates falsch war, so bedarf die staatliche Wichtigkeit der Gesittigung eines Volkes nicht erst eines besonderen Nachweises. Hängt doch selbst, wenigstens auf die Dauer und wo keine übermächtige ungerechte Gewalt hindert, die ganze Verfassung und Einrichtung des Staates von derselben ab. Außerdem ist Wissen Macht; sittliche gesunde Bildung die sicherste Grundlage eines gedeihlichen Zustandes der Familie und der Gesellschaft; endlich die Art und Höhe der religiösen Bildung entweder eine große Stütze oder ein ebenso bedeutendes Hinderniß, zuweilen selbst der Mittelpunkt des staatlichen Lebens.

1) Nicht blos der populus Romanus begriff sowohl die Plebejer als die Patrizier in sich; sondern es solt dieß bei jeder Nation der Fall sein. Jede Beschränkung auf nur einen Theil der Bevölkerung ist ein Unrecht und ein großer Nachtheit. Eine Verfassung, welche — wie die frühere ungarische — zum populus nur den Adel rechnet, die große Mehrzahl aber nur als misera plebs contribuens behandelt, muß nothwendig die Entwicklung des Landes hemmen und verdient den Untergang. Aber ebenso kann nur eine verächtliche Beschmeichelung der großen Menge oder eine bewußte demagogische Wühlerei die höheren Bildungs-, Vermögens- und Standesverhältnisse als vom Volke geschieden und ihm feindlich entgegengesetzt darstellen. So ungerecht und nachtheilig eine Vernachlässigung der Rechte und Interessen der Mehrzahl ist, eben so ungerechtfertigt und sündhaft gegen die wahre Ausbildung und Gesammtheit ist eine Losreißung derselben von denjenigen Classen, welche das höchste unter gegebenen Umständen Erreichbare bereits erlangt haben. Diese sind Vorbilder und Führer, nicht Feinde, und ihre besseren Zustände nicht zu vernichten, sondern allgemein zu machen.

2) Da die meisten, wenn auch nicht alle, staatlichen Beziehungen der Bevölkerungszahl in das Gebiet der Politik einschlagen, so ist das Nähere unten, § 89, zu ersehen.

3) Die Verschiedenheit der Racen des Menschengeschlechtes ist der Gegenstand höchst zahlreicher Untersuchungen und vielfachen Streites gewesen, und zwar vom naturwissenschaftlichen, theologischen, sprachlichen, geschichtlichen und geographischen Standpunkte aus. Aus dieser großen Literatur dürften namentlich nachstehende Werke für den Gebrauch in den Staatswissenschaften

hervorzuheben ſein: Prichard, Lectures on physiology, zoology and the natural history of man. Ed. I. Lond., 1819; Ed. by Norris. Lond., I. II. 1856. — Agassiz, The diversity of origin of human races. In dem Christian examiner. Bost., 1850. — Gobinean, Cte. de, Essais sur l'inégalité des races humaines. I—IV. Par., 1853/5. — Nott, J. C. and Gliddon, H. R., Types of mankind. I. II. Philad., 1856. — Dieſ., Indigenous races of the earth. Philad., 1857. — Mit unmittelbarer Anwendung auf den Staat aber iſt der Gegenſtand vorzugsweiſe beſprochen von: Comte, Ch., Traité de législation. Éd. 2, Bd II. und III. — Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom St., Bd. II, S. 146 fg. — Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 161 fg. — Courtet de Lisle, La science politique fondée s. l. science de l'homme, ou études des races humaines. Par., 1838. — (Wollgraff, K.,) Ethnographie und Ethnologie. Marbg., 1853. — Man ſehe im Uebrigen auch über dieſe Beziehungen der Bevölkerung zum Staate Weiteres unten, § 37.

4) Die Lehre von den menſchlichen Lebensgeſetzen iſt vielfach bearbeitet. Abgeſehen von den Theorieen über die Wirkungen der Bevölkerungen auf die wirthſchaftlichen und die ſonſtigen geſellſchaftlichen Verhältniſſe, wie ſie von Platon und Ariſtoteles an, namentlich aber ſeit dem großen Umſchwunge durch R. Malthus von kaum zählbaren Schriftſtellern und in den verſchiedenſten Richtungen dargelegt ſind, haben hier namentlich diejenigen Schriften eine Bedeutung, welche die Feſtſtellung und Berechnung der Thatſachen ſowie die Aufſuchung der beſtimmenden Naturgeſetze (Bevölkerungs-Statiſtik und Populationiſtik) unternehmen. So namentlich: Süßmilch, J. P., Göttliche Ordnung in den Veränderungen des Menſchengeſchlechtes. 4. Aufl. I—III. Berl., 1775. — Casper, J. L., Die wahrſcheinliche Lebensdauer. Berl., 1835. — Quetelet, A., Sur l'homme et le developpement de ses facultés. I. II. Brux., 1836. — Moſer, L., Die Geſetze der Lebensdauer. Berl., 1839. — Bernoulli, C. H., Populationiſtik oder Bevölkerungswiſſenſchaft. Ulm, 1840. — Derſelbe, Neue Ergebniſſe der Bevölkerungsſtatiſtik. Ulm, 1843. — Horn, J. F., Bevölkerungswiſſenſchaftliche Studien aus Belgien. Bd. I. Leipz., 1854. — Eine Ueberſicht über die geſammte Literatur der Bevölkerungs-Wiſſenſchaft ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W. Bd. III, S. 443 fg.

§ 18.

8. Das Staatsgebiet und die Erdbeziehung der Völker.

Das Leben des Menſchen geht auf der Erde vor ſich und er iſt an dieſe mit allen ſeinen Bedürfniſſen angewieſen. Ohne

einen entsprechenden, mittelbaren oder unmittelbaren, Antheil an der Erde kann er gar nicht bestehen; je leichtere und reichlichere Gelegenheit zur Befriedigung der Forderungen seiner physischen Natur geboten ist, desto mehr Wohlbehagen findet statt, und desto ungestörter kann auch zur Erreichung der geistigen Zwecke aufgestiegen werden. Dasselbe ist der Fall bei allen zusammengesetzten Lebensgestaltungen bis hinauf zum Staate. Ohne den Besitz eines Landes mag ein Volk eine herumziehende Horde bilden, aber es lebt nicht in einem Staate; ohne eine entsprechende Beschaffenheit des Landes kann der Staat seine Aufgabe gar nicht oder nur mit großer Beschwerlichkeit lösen. Auch für die Staatswissenschaften sind daher die Erdbeziehungen von der höchsten Bedeutung[1]).

1. Vor Allem ist eine Bestimmtheit des Gebietes, d. h. eine sichere Feststellung der Grenzen, nöthig. Ohne diese ist kein Abschluß des Staates sowohl in Beziehung auf die eigenen Theilnehmer als auf Nichtangehörige; somit beständige Gefahr von Streit über den Gehorsam, keine Möglichkeit einer festen gehörigen Ordnung, Ungewißheit über die Ausdehnung der Aufgabe und der zu ihrer Erreichung nöthigen Mittel. Zuweilen ist die geographische Lage eines Landes von der Art, daß die Natur selbst die Grenzen und damit die Gesammtheit des zusammengehörigen Gebietes festgestellt hat; und in diesem Falle ist jede Abweichung einer Quelle von Hader und von Unsicherheit. Eine Nichtanerkennung oder Verletzung der Grenzen von Seiten Dritter ist nicht bloß ein sachlicher Nachtheil, sondern eine Untergrabung des concreten Daseins des Staates.

2. Die vielfachsten Folgen hat die Größe des Gebietes, und zwar sowohl die absolute als die relative, (Letzteres theils im Verhältniß zur Bevölkerungszahl, theils im Vergleiche mit anderen Staaten verstanden). — Die absolute Größe bestimmt,

Ausnahmen abgerechnet, die Zahl der Bevölkerung; und iſt von großer Bedeutung für die Vertheidigungsfähigkeit gegen fremde Einfälle; entſcheidet über die Möglichkeit der Einführung gewiſſer Staatsformen, z. B. der reinen Demokratie, einer patriarchaliſchen Regierung; gibt oder verweigert eine den Bedürfniſſen der Bevölkerung entſprechende Verſchiedenheit der Naturerzeugniſſe. Im Allgemeinen iſt eine bedeutende Ausdehnung des Staatsgebietes von Vortheil und, wo möglich, zu erſtreben; doch bringt die Beſchränktheit der menſchlichen Kräfte und die große Zahl der aus Raum und Zeit entſtehenden Schwierigkeiten die Nothwendigkeit einer Begränzung auf das Ueberſchaubare und Erreichbare mit ſich[2]). — Inwieferne die Größe des Gebietes im richtigen Verhältniſſe zur Bevölkerungszahl ſtehen muß, iſt bereits im vorſtehenden § angedeutet worden. Im Vergleiche mit anderen, entweder benachbarten oder doch ſonſt einflußreichen, Staaten aber iſt die Größe des Landes von Bedeutung, weil ſie, je nach ihrer Ausdehnung, als ein Element der Kraft und Vertheidigungsfähigkeit oder aber der Schwäche und Abhängigkeit erſcheint. Hier findet ein beſtimmtes und bleibendes Maaß natürlich nicht ſtatt, da die wünſchenswerthe Ausdehnung durch veränderliche fremde Thatſachen beſtimmt iſt.

3. Das telluriſche Verhältniß (die Lage auf dem Erdballe) hat namentlich zwei Beziehungen zum Staatsleben:

a) Sie bedingt das Klima. Hierdurch wird aber, wenigſtens zum Theile, weiter beſtimmt: Die Fruchtbarkeit des Landes; die Lebensweiſe, damit aber auch die Bildung des Volkes, ſowie ein Theil der Geſetze und Einrichtungen; der Handelsverkehr je nach Ueberfluß und Bedürfniß; endlich ſogar manchmal die äußere Sicherheit, z. B. durch ungeſunde Hitze, Sandwüſten, Eis. Im Uebrigen zeigt allerdings vielfache Erfahrung, daß die Wirkungen des Klima nicht unbedingt

maßgebend ſind, der Menſch vielmehr durch Beharrlichkeit und Kenntniſſe große Ungunſt deſſelben überwinden kann, und umgekehrt die günſtigſte Himmelsbeſchaffenheit nicht ſicher ſtellt gegen Verfall von Volk und Staat, wenn es ihm an den ſittlichen oder intellectuellen Bedingungen gebricht [3]).

b) Von höchſter Wichtigkeit für den friedlichen Verkehr mit andern Völkern iſt eine Lage des Landes an den großen Waſſerwegen. — Vor Allem iſt günſtig der Beſitz einer mit gutem Hafen verſehener Küſte am offenen Weltmeere; (ſchon weniger natürlich die Lage an einer geſchloſſenen See.) Tief ins Land einſchneidende Meeresarme ſind Vermittler von Reichthum und Bildung; und ein Land, welches keinen Ausweg an die See hat, wird ſich nie zu einer Weltſtellung erheben. — Sowohl Bedingung einer vollſtändigen Benützung der Lage am Meere, als eine große Erleichterung des inneren Verkehres iſt ſodann, zweitens, der Beſitz eines großen Stromgebietes mit allen ſeinen Zuflüſſen. Ein ſolches bildet für Gewerbe, Handel und Geſittigung ein natürliches Ganzes, und der ſchiffbare Strom iſt die bequemſte und wohlfeilſte Vermittelung von Einfuhr und Ausfuhr, alſo von Bedürfniß und Ueberfluß, bis in das Herz des Landes [4]). — Allerdings gewähren Erfindungen der Neuzeit die Möglichkeit, fehlende Waſſerverbindungen durch ebenfalls leicht benützbare und wohlfeile Landwege wenigſtens theilweiſe zu erſetzen; doch kann von einer völligen Gleichſtellung des Nutzens beider Verbindungsarten nicht die Rede ſein.

4. Ferner iſt die geometriſche Figur eines Staatsgebietes nichts weniger als gleichgültig, und zwar ſowohl für die inneren Einrichtungen und die Leichtigkeit aller Verbindungen unter den Theilen deſſelben Ganzen, als in internationalen Beziehungen. In der Regel iſt möglichſte Gedrängtheit und Abrundung der wünſchenswertheſte Zuſtand.

5. Endlich ist noch die geologische Beschaffenheit des Staatsgebietes von mannichfachem Einflusse auf die wirthschaftlichen, gesellschaftlichen, damit aber auch auf die politischen Zustände der Menschen.

a) Von ihr hängt ab die Reichlichkeit, Güte und Vertheilung der Quellen, damit denn aber eine der Hauptbedingungen nicht bloß der Landwirthschaft und der Gewerbe, sondern überhaupt des Vorhandenseins von Menschen.

b) Die Beschaffenheit des Bodens bedingt vielfach die Art und den Reichthum der Vegetation. Nachhülfe durch menschliche Kunst ist allerdings möglich, aber doch nur innerhalb gewisser Grenzen.

c) Von größter Bedeutung ist die Art und die Menge der im Boden enthaltenen Mineralien. Ob Eisen, Kohlen, Gold, Silber u. s. w. innerhalb des Staates erschlossen werden oder nicht, bestimmt wesentlich die Thätigkeit, den Reichthum, die Macht eines Volkes, wenigstens wenn es sich über die untersten Bildungsstufen erhoben hat. Daß aber der Wille und die Einsicht der Menschen hier nicht zur Erzeugung des Fehlenden, sondern nur zur Auffindung des Vorhandenen beitragen können, ist auch in staatlicher Beziehung beachtenswerth.

d) Die Beschaffenheit des Bodens ist von Einfluß auf die Zahl und Art der menschlichen Ansiedelungen, und zwar sowohl hinsichtlich der Bevölkerungszahl, als in Beziehung auf die Vertheilung und Beschaffenheit der Wohnorte. Beides aber ist nicht ohne Wichtigkeit für die Wirthschaft und überhaupt für die Gesittigung und das staatliche Leben.

1) Die Lehre von dem Einflusse der Gebietsbeschaffenheit auf das Leben der Staaten ist keineswegs so gründlich und umfassend bearbeitet, als die Wichtigkeit und das Naheliegen des Gegenstandes mit sich bringen sollte. (Vergl. die unten in § 86, Anmerk 1 angeführten Schriften.)

Bis itzt ſind nur einzelne Geſichtspunkte hervorgehoben, und dieſe zum Theil verkehrt genug behandelt. Wenn z. B. Montesquieu allerdings das Verdienſt hat, auf die Bedeutung des Klima für die körperlichen und geiſtigen Eigenſchaften eines Volkes, und ſomit für Geſetze und Verfaſſungen aufmerkſam zu machen: ſo hat er doch die ganze Wahrheit, faſt wie abſichtlich, dadurch verfehlt, daß er nur auf Wärme und Kälte ein Gewicht legt, in letzterer aber die Quelle aller Mannhaftigkeit und Tugend findet. Und Ch. Comte (Traité de legislation) hat den Fehler wahrlich dadurch nicht verbeſſert, daß er der Hitze die ſittlichenden und geiſtigenden Eigenſchaften beimißt, der Kälte aber Stumpfmachung und Unbeweglichkeit.

2) Ueber die Nachtheile der übermäßigen Ausdehnung eines Reiches geben höchſt belehrenden Aufſchluß das römiſche Reich und Rußland. Jenes ſowohl zur Zeit ſeiner Blüthe, wo die entlegenen Provinzen unter der Raubſucht der Statthalter ſeufzten, als zur Zeit ſeines Verfalls, wo es ſich ſo vieler gleichzeitigen und weit von einander anſtürmenden Feinde nicht zu erwehren wußte; dieſes durch die Verdorbenheit ſeiner Beamten und die Barbarei der entfernt liegenden Theile. — Wenn die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein ungeheures Gebiet wenigſtens jetzt noch mit ſteigendem Wohlſtande und Gedeihen auszufüllen vermögen, ſo iſt die Möglichkeit hierzu gegeben durch die föderative Verfaſſung, welche kräftiges örtliches Leben verbindet mit einheitlicher Leitung.

3) Daß der Einfluß des Klima nicht der den Volkscharakter allein oder auch nur hauptſächlich bedingende iſt, beweiſt am beſten einerſeits die Ungleichheit verſchiedener Bevölkerungen unter dem Einfluſſe eines und deſſelben Klima, andererſeits das Gleichbleiben des Nationalcharakters unter verſchiedenen Himmelsſtrichen. Man vergleiche die alten Römer mit den jetzigen; man ſehe die Verſchiedenheiten der im türkiſchen Reiche gemiſcht unter einander lebenden Stämme: oder auf der andern Seite die Gleichförmigkeit der angelſächſiſchen Bevölkerung in allen Welttheilen; die Fortdauer der franzöſiſchen Eigenthümlichkeiten in Canada und in Louiſiana. Damit iſt aber natürlich nicht geſagt, daß die Beſchaffenheit von Himmel und Boden von keinem Einfluſſe auf die Menſchen und alſo auf die Staaten ſei; nur darf das Verhältniß nicht blos ſtückweiſe aufgefaßt und gewürdigt, und muß Uebertreibung vermieden werden.

4) Von welcher Wichtigkeit der Beſitz eines ganzen Stromgebietes bis zum Meere iſt, zeigt z. B. der Miſſiſippi; von welchem Nachtheile dagegen ein nur zerſtückelter Beſitz und die Unterbindung des unteren Stromlaufes durch eine fremde Macht, erhellt andererſeits aus den Zuſtänden des Rhein- und des Donaugebietes.

§ 19.

9. Verfaſſung und Verwaltung.

Der Staat bildet allerdings begrifflich ein einheitliches Ganzes, und ſomit muß denn auch ſeine ganze Einrichtung eine in ſich übereinſtimmende ſein. Es wäre eben ſo wenig recht, als logiſch und klug, wenn ein Theil dem andern, oder wenn die Einzelheit und Ausführung dem höheren Grundſatze widerſprechen würde. Hiermit wohl vereinbar iſt jedoch nicht nur (was ſich von ſelbſt verſteht) eine Verſchiedenheit des Gegenſtandes und nächſten Zweckes einer ſtaatlichen Thätigkeit, falls dieſelbe nur innerhalb des gezogenen Kreiſes bleibt; ſondern auch eine größere oder geringere Bedeutung der einzelnen ſtaatlichen Anſtalten und Anordnungen, je nachdem dieſelben ſelbſtſtändig beſtimmen oder nur Gegebenes ausführen, oder nachdem der von ihnen zu ſchaffende Nutzen ein größerer oder kleinerer iſt. Und da auch noch inſoferne eine weſentliche Verſchiedenheit der einzelnen Theile des Staatsorganismus ſtattfindet, als die einen dauernd und unveränderlich, andere dagegen je nach den wechſelnden Bedürfniſſen ebenfalls wechſelnd ſind: ſo iſt eine Abtheilung nach dieſen Rückſichten für die Wiſſenſchaft und das Leben nicht nur geſtattet, ſondern ſelbſt nützlich und in manchen Beziehungen nothwendig.

Dieſe Eintheilung nach Beſtändigkeit, Bedeutung und Beſtimmungskraft iſt nun aber die jetzt ſehr geläufige in Verfaſſung und Verwaltung[1]).

Verfaſſung iſt die Summe der Einrichtungen und Beſtimmungen, welche den concreten Staatszweck feſtſtellen, den zu ſeiner Verwirklichung beſtimmten Organismus in den weſentlichen Grundzügen ordnen und erhalten, die zur Durchführung nöthige Staatsgewalt nach Form, Grenzen und Inhaber bezeichnen, endlich die Verhältniſſe zwiſchen den Staatsangehörigen

(Einzelnen ſowohl als geſellſchaftlichen Kreiſen) und der Geſammtheit grundſätzlich regeln.

Die Verwaltung dagegen iſt die Geſammtheit der Vorſchriften und Handlungen, welche dazu beſtimmt ſind, den Inhalt der Verfaſſung in allen einzelnen vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen und demgemäß das ganze Leben im Staate einheitlich zu leiten.

Die Verfaſſung iſt alſo die Grundlage, der Grundſatz, das Ruhende und Feſte; die Verwaltung aber das ſich Bewegende und Wechſelnde, die Wirkſamkeit und die Anwendung im Staate [2]).

Jeder Staat hat eine Verfaſſung; nur natürlich iſt, bei der Verſchiedenheit der Staatszwecke und der dadurch bedingten Einrichtung, eine große und weſentliche Abweichung unter den Verfaſſungen ſowohl nach Inhalt als nach Form. Auch iſt keineswegs nothwendig, daß die Verfaſſungsbeſtimmungen in eigens dazu beſtimmten Urkunden vollſtändig geſammelt, oder daß ſie überhaupt ſchriftlich verzeichnet ſeien; die Grundſätze können an verſchiedenen Orten zerſtreut ausgeſprochen, oder wohl gar nur in Gewohnheit begründet ſein; da die einzelnen Einrichtungen aus verſchiedener Zeit ſtammen und von verſchiedenen Auctoritäten herrühren [3]). Endlich iſt eine große Ausführlichkeit der Verfaſſungsnormen keineswegs eine Bedingung und Sicherſtellung ihrer Zweckmäßigkeit und Feſtigkeit. Eine ſolche Ausdehnung iſt oft die zufällige Folge langwieriger Streitigkeiten, deren Wiederkehr man dadurch zu beſeitigen hofft, oder eines verkehrten geſetzgeberiſchen Beſtrebens, für alle möglichen Fälle zum Voraus auch ſchon die Entſcheidung zu geben.

Ganz unrichtig iſt es, die Verfaſſung eines Staates lediglich als einen Theil der Rechtsordnung aufzufaſſen. Allerdings hat ſie, und ſelbſt vorwiegend, rechtliche Beziehungen, theils weil ſie auch für die Rechtsordnung des concreten Staates

die oberſten Grundſätze beſtimmt, theils aber auch, weil die meiſten ihrer Beſtimmungen entweder eine Befugniß ertheilen oder einen Gehorſam verlangen, alſo ein Rechtsverhältniß gründen. Die Entwicklung des Verfaſſungsrechts iſt daher allerdings eine ſtofflich wichtige Aufgabe und ein weſentlicher Theil des Landes-Rechtsſyſtems. Allein die Verfaſſung ſteht, wie jedes menſchliche Verhältniß, auch noch unter den Geſetzen der Sittlichkeit und der Klugheit, und es iſt Sache der Wiſſenſchaft, auch dieſe Seiten des Verfaſſungslebens zu entwickeln, ſowohl hinſichtlich der Begründung als der Entwicklung. — Und noch entſchiedener ſelbſt tritt es bei der Verwaltung hervor, daß ſie nicht blos Rechtsanſtalt iſt. Allerdings ſoll ſie kein Unrecht ſein und kein Unrecht begehen, allein die Richtigkeit einer Ausführung im Einzelnen und die Behandlung von Menſchen und Dingen zum Behufe der Erreichung beſtimmter Zuſtände ſteht vorzugsweiſe unter dem Geſetze der Zweckmäßigkeit. Eine Verwaltungseinrichtung kann ganz gerecht und doch ſehr ungenügend und ſelbſt ſchädlich, eine Verwaltungshandlung rechtlich ganz unanfechtbar und doch höchſt verwerflich ſein. Nur eine ganz einſeitige und dadurch falſche Auffaſſung des ganzen Staatslebens kann ſich mit bloſer Geſetzmäßigkeit begnügen.

Die Frage nach der rechtlichen Zuſtandebringung einer Verfaſſung, und die nach der Möglichkeit einer Abänderung derſelben, bedarf keiner beſonderen Beantwortung. Beides fällt vollſtändig zuſammen mit der rechtlichen Entſtehung und Abänderung des concreten Staates ſelbſt.

Ueber das Verhältniß der Verfaſſung zur Verwaltung ſind aber nachſtehende Sätze maßgebend:

1. Die Verwaltung muß in Geiſt und Form durchaus verfaſſungsgemäß ſein. Ein Widerſpruch zwiſchen Grundſatz und Anwendung, zwiſchen Allgemeinem und Beſonderem, zwiſchen einem Organismus und ſeiner Thätigkeit iſt jedenfalls

gegen die Geſetze des Denkens und der Zweckmäßigkeit, in den meiſten Fällen überdies gegen die Forderungen des Rechtes und der Sittlichkeit. Eine mehrfach begründete Nothwendigkeit iſt es alſo, daß jede concrete Verfaſſungsart auch eine beſondere ihr eigenthümliche Verwaltungsweiſe hat; und nichts kann verkehrter ſein, als einzelne Verwaltungstheile ohne Weiteres in einen fremden Staatsgrundgedanken zu verpflanzen ohne vorgängige Unterſuchung, ob ſie hier auch verfaſſungsgemäß und alſo folgerichtig und ausführbar ſind. Nicht nur ſtören ſie im Verneinungsfalle die innere Einheit, ſondern es iſt höchſt zweifelhaft, ob auch nur der ſtoffliche Nutzen bei fremden Umgebungen und Vorausſetzungen erreicht, nicht vielleicht gar das Gegentheil bewerkſtelligt wird.

2. Die Verwaltung kann ſich keine eigenen Zwecke frei ſetzen, ſondern hat ſich lediglich an diejenigen zu halten, welche durch die Verfaſſung gegeben ſind. Verfaſſung und Verwaltung decken ſich allerdings inſoferne nicht ganz, als mancher Grundſatz, und ſelbſt manche in die Sinnenwelt tretende Einrichtung der Verfaſſung zu keiner Thätigkeit und Ausübung unmittelbarer Veranlaſſung gibt; allein die Verwaltung iſt ganz innerhalb des Gedankens der Verfaſſung.

3. Da jedoch verſchiedene Mittel zur Erreichung eines und deſſelben Zweckes dienlich ſein können, und die Zweckmäßigkeit je nach Zeit und Zweck der Anwendung unter denſelben wechſelt, ohne daß deßhalb das Ziel ſelbſt im Mindeſten verändert würde oder an Erreichbarkeit verlöre; ſo iſt eine Veränderung in Verwaltungsſachen noch keineswegs ein Beweis, ſei es vom Willen ſei es von der Thatſache, eines Verlaſſens der bisherigen Verfaſſung. So lange die Abweichungen vom Bisherigen noch logiſch folgerichtig unter den Verfaſſungsgrundſatz zu begreifen ſind, iſt dabei nur von einer Frage der Zweckmäßigkeit die Rede. Auch die Verwaltung ſoll nicht ohne überwiegende

Gründe geändert werden, weil dieß immer Mühe und Kosten verursacht, den Bürger ungewiß macht über Rechte und Pflichten, dem Beamten die Gewohnheit und Sicherheit des Handelns nimmt, am Ende auch wohl eine gewohnte kleine Unvollkommenheit bequemer ist als eine neue Verbesserung. Allein unzweifelhaft kommen Veränderungen in der Verwaltung häufiger mit Fug und Recht vor, als dieß in der Verfassung der Fall ist, welche nur geändert werden darf, wenn eine wesentliche Veränderung in der ganzen Lebensauffassung des Volkes erfolgt ist, oder mindestens der bestehende allgemeine Organismus sich erfahrungsgemäß als untauglich zur Ausführung des Grundgedankens erwiesen hat [4]).

4. Die Verwaltung hat somit die Aufgabe, die wirksamsten, die sichersten, die einfachsten und die am wenigsten beschwerlichen und kostspieligen Ausführungsmaßregeln ausfindig zu machen. Theils kann selbst der Erfolg durch die richtige Wahl der Mittel bedingt sein; theils hat der Staat, bei den großen Forderungen, welche allerseits an ihn gemacht zu werden pflegen, alle Ursache, seine Mittel zu Rathe zu halten und sie nicht nutzlos zu verschwenden; theils endlich darf er den Bürgern keine weiteren Beiträge oder sonstige Belästigungen zur Durchführung seiner Verwaltung zumuthen als die nothwendigen, d. h. die den Zweck wirklich erfüllenden. Da nun aber die Verwaltung nicht sowohl in Grundsätzen und Einrichtungen, als hauptsächlich in Handlungen besteht, so genügen bei ihr keineswegs passende allgemeine Befehle, sondern sie hat auch in jedem einzelnen ihr durch die Verfassung mittelbar oder unmittelbar zur Besorgung gestellten Falle mit richtiger Personen- und Sachkenntniß, umsichtig und klug, aber auch schnell, kräftig und, wenn es sein muß, muthig zu handeln.

1) Der jetzt so geläufige Unterschied zwischen Verfassung und Verwaltung ist ein verhältnißmäßig neuer, wenigstens in der formellen Behandlung

und Eintheilung der Wiſſenſchaft. Von den Publiciſten des vorigen Jahrhunderts hat keiner ſeinen Stoff auf dieſe Weiſe eingetheilt, und auch keiner die ſachlichen Grundſätze über das Weſen beider Seiten des Staatslebens und über ihr Verhältniß zu einander erörtert. Erſt die, durch die Amerikaner Sitte gewordene, Abfaſſung von eigenen Verfaſſungsurkunden hat das Bewußtſein eines weſentlichen Unterſchiedes unter den Theilen des Staatsorganismus und den Handlungen der Staatsgewalt allmälig erweckt; und dieſer Urſprung des Begriffes zeigt ſich deutlich in einigen ganz falſchen aber dennoch ſehr verbreiteten Auffaſſungen. So ſpricht man z. B. von „verfaſſungsloſen" Staaten, während man damit blos den Mangel einer ſyſtematiſchen ſchriftlichen Zuſammenſtellung der Grundbeſtimmungen bezeichnen will. Oder man rechnet nicht blos formell, ſondern auch ſachlich, zu der „Verfaſſung" eines Landes, was immer in der Verfaſſungsurkunde ſteht, obgleich hierunter ſehr unbedeutende Dinge gelegentlich vorkommen können. — Auch in der Wiſſenſchaft iſt noch große Unklarheit und Unbeſtimmtheit in der Feſtſtellung des Begriffes der Verwaltung. Man vergl. Krug, W. T., Ueber Staatsverfaſſung und Verwaltung. Königsb., 1806. (Wangenheim, K. v.) Die Idee der Staatsverfaſſung. Frankfurt, 1816. Schlözer, Ch. v., Ueber Staatsverf. und Staatsverw. nach Sievée. Lpz., 1816. Zachariä, H. A., Deutſches Staatsrecht. 2. Ausg. Bd. II, S. 1; Zöpfl, Deutſches Staatsrecht. 4. Aufl. Bd. I. S. 30; Hoffmann, in der Tübinger Zeitſchrift für St.-W. 1844, S. 191; Stahl, Lehre vom Staate, 3. Aufl., S. 205 (kurz und gut.) Viele zerſtreute Bemerkungen bei Gagern, Reſultate der Sittengeſchichte, Bd. IV.

2) Hieraus folgt denn auch, daß manche Gegenſtände des Staatslebens nicht ausſchließlich dem einen oder dem andern Theile zugewieſen werden dürfen, ſondern ihrem oberſten Grundſatze nach der Verfaſſung angehören, in ihrer einzelnen Beſorgung aber lediglich der Verwaltung. So iſt z. B. die Feſtſtellung der allgemeinen Kriegsdienſtpflicht ein Verfaſſungsgrundſatz, dagegen die Aushebeordnung eine Verwaltungsnorm; und gar die tauſend Geſchäfte bei deren Anwendung ſind lediglich Verwaltungsſachen. Oder der Grundſatz der Preßfreiheit einerſeits; die Handhabung der Preßpolizei (Einlieferung von Pflichtexemplaren, Cautionsauflegungen, Anſtellung von Anklagen u. ſ. w.) andererſeits.

3) Die in Hunderten von Fällen ſich wiederholende Ausarbeitung und Bekanntmachung von Verfaſſungsurkunden iſt allerdings ein weltgeſchichtliches Ereigniß, weil ſich in dem ungefähr gleichen Inhalte derſelben die Anſichten der Völker von europäiſcher Geſittigung über das, was dem Staate noth thue, hier ſo unverkennbar ausſpricht, wie zu keiner anderen Zeit in irgend einer Weiſe geſchehen iſt. Noch mehr aber vielleicht deßhalb, weil durch die häufige Wiederholung derſelben Gedanken gewiſſe Forderungen von Recht

und Freiheit ſich immer weiter und immer tiefer verbreitet haben, ſo daß ſie zum Angelpunkte großer Begebenheiten geworden ſind, und es vorausſichtlich noch lange Zeit bleiben werden. Auch ſoll nicht in Abrede geſtellt ſein, daß die ſyſtematiſche Aufzählung und die ſtyliſtiſche Zuſammendrängung der Verfaſſungspunkte in einer Urkunde die Anwendung im Leben ſowohl, als die Auslegung in der Wiſſenſchaft ſehr erleichtert, überdies die Bekanntſchaft mit ihnen in weiten Kreiſen des Volkes fördert. Allein bei aller Anerkennung ihrer Bedeutſamkeit müſſen doch auch fühlbare Nachtheile dieſer Art von Grundgeſetzen zugegeben werden. Da ſie nur die allgemeinſten Sätze enthalten und enthalten ſollen, ſo iſt einerſeits die Aufſtellung unrichtiger oder unausführbarer Normen wohl möglich, andererſeits eine Veränderung der ganzen Grundlage des Staates oder wenigſtens einzelner ſeiner Haupttheile allzuſehr erleichtert. Hierzu kömmt noch, daß die Ausführung der lakoniſchen Beſtimmungen einer Verfaſſungsurkunde oft ſehr lange auf ſich warten läßt, wodurch denn das üble Beiſpiel eines nicht befolgten Geſetzes gegeben iſt und große Widerſprüche ſowie unlösbare Zweifel entſtehen. Endlich iſt durch dieſe Form der Staatsfeſtſtellung die gefährliche Unſitte aufgekommen, die Geſetze fremder Völker kurzweg nachzuahmen, während ſie weder dem dieſſeitigen Bedürfniſſe entſprechen, noch die Bedingungen zu ihrer Ausführung vorhanden ſind. Mit einem Worte: wenn eine Verfaſſungsurkunde das ſcharf und richtig zuſammengedrängte Ergebniß eines ganzen und vollendeten ſtaatlichen Lebensproceſſes iſt, und wenn ſie lange genug unverändert beſteht, um in allen ihren Theilen durch gewöhnliche Geſetze und deren Uebung ausgeführt werden zu können: dann iſt ſie ein naturgemäßer Abſchluß, eine richtige Form und eine gute Grundlage. Wenn ſie aber nur der Schaum iſt, welchen ein heftiges Wogen der politiſchen See aufwirft, ſo iſt ſie vorübergehend und bietet keinen Ankergrund, iſt alſo beſten Falles eine leere Täuſchung, möglicherweiſe die Veranlaſſung zu Unheil.

4) Ein Hauptgrund der falſchen Auffaſſung von Verfaſſung und Verwaltung als bloſer Rechtsinſtitute iſt wohl, daß die Grundfragen über den Staat in dem philoſophiſchen Staatsrechte, und nicht in einer allgemeinen Staatslehre behandelt zu werden pflegen, wo denn natürlich der rechtliche Geſichtspunkt der einzig zuläſſige iſt. Man ſehe z. B. die Behandlung des Gegenſtandes in Schmitthenner's Zwölf Büchern vom Staate, Bd. III, S. 410 fg. — Im Uebrigen iſt dieſe einſeitige Auffaſſung keineswegs der einzige hier vorkommende Fehler. Ebenſo tadelnswerth iſt die verhältnißmäßig ſehr geringe wiſſenſchaftliche Beſchäftigung, welche dem Verwaltungsgebiete überhaupt zu Theil zu werden pflegt. Dieſe hat aber wohl wieder eine doppelte Urſache. Einmal iſt allerdings in einer Zeit, welche einer Neugeſtaltung des Staatslebens bedürftig iſt, die Feſtſtellung

der leitenden Grundsätze das nächstliegende Bedürfniß. Ein zweiter und weit häufigerer Grund aber ist Unkenntniß und Bequemlichkeit. Um über Fragen der Verwaltung, sei es nun aus rechtlichem oder politischem Standpunkte, irgend eine Ansicht zu haben und äußern zu können, sind positive Kenntnisse sowie Einsicht in das Leben und in die bestehenden Geschäftseinrichtungen nothwendig. Diese zu erwerben ist aber mühseliger, als über allgemeine Grundsätze, betreffend die Freiheitsrechte, die Volksvertretung u. dgl., etwas leidlich Anhörbares vorzubringen.

§ 20.

10. Die Gesetze der Staaten.

Ein Gesetz ist eine befehlende Norm, welche von einer zuständigen Auctorität im Staate zur Nachachtung von Seiten der Betheiligten bekannt gemacht ist. — Nicht alle Verhältnisse des Zusammenlebens, ja nicht einmal alle Rechtsverhältnisse, müssen gerade durch Gesetze geregelt werden. Es mag auch Vertrag, Autonomie, d. h. selbstständige Berechtigung Einzelner zu einer Gehorsamsforderung, oder endlich Gewohnheitsrecht, d. h. freiwillige, aus gemeinschaftlicher Rechtsanschauung entstandene Anerkennung von Seiten der Betheiligten, menschliche Verhältnisse bindend ordnen. Aufgabe des Staates ist es: theils solche Verhältnisse, welche durch eigene Thätigkeit der Betheiligten entweder nicht verpflichtend für Dritte, oder nicht bestimmt und zweifelhaft genug festgestellt werden können, seinerseits durch Gesetze zu regeln; theils aber seine eigenen Einrichtungen und Vorschriften auf diese Weise bekannt zu machen und sicher zu stellen. Da in dem Begriffe des Gesetzes eine strenge Verbindlichkeit zur Befolgung liegt, so können selbstredend nur solche Forderungen durch ein Gesetz aufgestellt werden, deren Ausführung im Nothfalle mit Zwang durchgesetzt werden kann [1]). Gegegenstand der Staatsgesetzgebung sind also: einerseits Rechtsverhältnisse der Einzelnen und der verschiedenen in der Einheit des Staates begriffenen untergeordneten Lebenskreise, soweit hier ein Bedürfniß nachhelfender Vorschriften vor-

liegt; andererſeits die Formen und Einrichtungen der Geſammtheit, deren Benützung und Befolgung nicht in den freien Willen der Theilnehmer geſtellt werden ſoll und kann. Wo eine ſolche Zwangsordnung bei einfachen Intereſſen an der Stelle iſt, wie namentlich in vielen polizeilichen Dingen, iſt Geſetzgebung Recht und Pflicht.

Die Geſetze werden nach ihrer Bedeutſamkeit und, was damit gewöhnlich zuſammenhängt, nach ihrer Beſtändigkeit in verſchiedene Arten getheilt [2]):

Verfaſſungsgeſetze ſind diejenigen, welche — gleichgültig ob in gedrängter ſyſtematiſcher Form und als geſchloſſene Urkunden, oder als einzelne Ausführungen — das Weſen der Staatsgattung und die hauptſächlichſten Formen der Staatsart beſtimmen. In der Hauptſache beſchäftigen ſie ſich mit dem Organismus der Geſammtheit ſoweit dieſer ein beſtändiger ſein ſoll. Allein inſoferne auch Beziehungen Einzelner, oder einzelner geſellſchaftlicher Kreiſe zu einander oder zu der Geſammtheit von ſo großer Wichtigkeit erachtet werden, daß ihre Feſtſtellung bezeichnend für das Weſen des concreten Staates erſcheint und ſie vor Aenderungen möglichſt ſichergeſtellt werden ſollen: mögen ſie ebenfalls unter die Verfaſſungsgeſetze aufgenommen ſein.

Einfache Geſetze ſind diejenigen befehlenden Normen, welche nur Einzelheiten und Folgerungen betreffen, doch aber auf eine bleibende und feierliche Weiſe feſtgeſtellt werden wollen. Sie haben natürlich in ihren Vorſchriften den Geiſt und den poſitiven Inhalt der Verfaſſungs- oder Grundgeſetze zu beachten und weiter zu entwickeln. Innerhalb dieſes letzteren Kreiſes können ſie in geordneter Weiſe geändert werden; doch ſind auch ſie allerdings zunächſt für die Dauer beſtimmt.

Bloße Verordnungen oder Verfügungen ſind Befehle, welche zwar auch von der Staatsgewalt im Ganzen oder

von einem ausdrücklich dazu ermächtigten Organe desſelben erlaſſen werden, und welchen ebenfalls von den Betheiligten Gehorſam zu leiſten iſt; welche aber doch nur weitere Ausbildungen der höheren Gattungen von Geſetzen enthalten, oder unbedeutende Angelegenheiten ordnen. Natürlich müſſen ſolche Befehle vor Allem verfaſſungs- und geſetzmäßig ſein.

Bei allen dieſen Gattungen der Geſetze iſt die Allgemeinheit des Befehles weſentliche Eigenſchaft. Sie ſind alſo zur künftigen Befolgung für alle Fälle, welche logiſch unter ihren Gedanken fallen, und für alle Perſonen, welchen die Pflicht des Gehorſams nach dem Willen des Staates obliegt, gegeben. Dieſe Allgemeinheit unterſcheidet ſie von den Staatsentſcheidungen in einzelnen beſtimmten Fällen, (z. B. von Urtheilen,) welche zwar auch Zwangskraft haben, aber nur für bezeichnete Einzelne und für die einzelne Frage. Regelung eines beſtimmten Rechtsfalles durch ein beſonderes Geſetz iſt unzuläſſig, ſoweit es ſich von bereits vollendeten Thatſachen handelt, indem hier die beſtehenden Grundſätze maßgebend ſind.

Die Befugniß zur Erlaſſung von Geſetzen ſteht ausſchließend dem Staatsoberhaupte zu, indem die Erlaſſung ſolcher allgemeiner Befehle nur von Einem Punkte ausgehen kann, wenn nicht unlösliche Verwirrung erfolgen ſoll, und weil die Durchführung des Gebotenen ſchließlich von ihm abhängt. Hiermit wohl vereinbar iſt jedoch die Theilnahme einer größern oder kleinern Anzahl ſonſtiger Staatstheilnehmer an der Vorbereitung und Feſtſtellung der Geſetze, oder die Uebertragung des Rechtes zur Erlaſſung untergeordneter Vorſchriften an beſtimmte Organe des Staatsoberhauptes. Im erſten Falle geſchieht nichts gegen den Willen des Staatshauptes und iſt bei ihm immer die letzte Entſcheidung, ſomit ſeine Stellung ſowie ſeine Mitwirkung zur Durchführung gewahrt. Bei einer theilweiſen Ueberlaſſung an Untergeordnete aber mag für innere Einheit der Befehle durch

die Verpflichtung zur Vorlegung an den Höheren und durch ein Aenderungsrecht desſelben leicht geſorgt werden [3]).

Derjenige, welchem das Recht zur Erlaſſung eines Geſetzes zuſteht, hat ebenfalls die ausſchließende Befugniß zur authentiſchen Auslegung, d. h. zu einer in allen künftigen Fällen bindenden Erklärung über den eigentlichen Willen des Geſetzgebers. Verſchieden hiervon iſt die Anwendung eines Geſetzes auf den einzelnen Fall durch die zuſtehenden Behörden, ſowie die doctrinäre Auslegung durch die Wiſſenſchaft. In dieſen beiden Fällen iſt allerdings auch die wahre Abſicht des Geſetzgebers zu erforſchen und das Geſetz in derſelben anzuwenden, beziehungsweiſe auszulegen: allein die Auffaſſung der unteren Behörde hat keine Zwangskraft für das Staatsoberhaupt, ſondern erhält erſt durch deſſen ausdrückliche oder ſtillſchweigende Billigung allgemeine Bedeutung; die blos theoretiſche Auslegung aber iſt lediglich eine Privatmeinung, welche unmittelbar Niemand verpflichtet, und deren ganze Bedeutung von ihrer logiſchen Richtigkeit abhängt [4]).

Das Geſetzgebungsrecht erſtreckt ſich über alle Theile und Beziehungen des Staatslebens (nicht etwa blos auf die Rechtsordnung); dennoch iſt dieſelbe in ſachlicher Beziehung nach mehreren Seiten hin beſchränkt [5]).

Einmal kann der Geſetzgeber nicht zur Leiſtung von phyſiſch Unmöglichem verpflichten [6]). (Ad impossibilia non datur obligatio).

Zweitens iſt es unerlaubt, ein Geſetz für ganz unabänderlich und für alle Zeiten feſtſtehend zu erklären. Die Gültigkeit der Befehle des Staates beruht in letzter Inſtanz auf dem concreten Grundgedanken des Vereines, d. h. auf dem Lebenszwecke des Volkes. Da es nun unmöglich iſt, den letzteren ein für allemal feſtzuſtellen, einer Veränderung deſſelben aber auch der Staat mit allen ſeinen Einrichtungen zu folgen hat:

ſo ergiebt ſich die Unmöglichkeit eines ganz unabänderlichen Geſetzes von ſelbſt. Nicht zu verwechſeln damit ſind Erſchwerungen leichtſinniger und häufiger Aenderungen ohne wirkliches Bedürfniß. Solche ſind nicht blos erlaubt, ſondern ſelbſt nützlich.

Sodann darf einem Geſetze keine *rückwirkende* Kraft gegeben werden; d. h. es können nur die ſeit der Veröffentlichung der neuen Norm entſtehenden Verhältniſſe und Handlungen nach deren Beſtimmungen vorgenommen, beurtheilt und geregelt werden, die unter der bisher geltenden Geſetzgebung zu Stande gekommenen dagegen ſind nach der Norm dieſer letzteren zu behandeln. Der Unterthan hat durch Befolgung der beſtehenden Geſetze ſeine Pflicht erfüllt und ein Recht auf die durch eine ſolche Handlungsweiſe zu Stande gekommenen Zuſtände und Anſprüche erworben; es wäre offenbare Gewaltthat, ihn derſelben wieder zu berauben, weil der Geſetzgeber nachträglich ſeinen Willen geändert hat.

Ferner dürfen *wohlerworbene* Privatrechte nicht durch ein Geſetz verletzt werden, weil ſonſt die ganze Rechtsordnung in Frage geſtellt und namentlich ihr Hauptnutzen, die Sicherheit und Zuverläßigkeit der Zuſtände, zerſtört wird. Ausnahmen treten nur in ſolchen Fällen ein, wo einer Seits ein großer allgemeiner Nachtheil aus einer unverletzten Erhaltung des Rechts Einzelner entſtände, anderer Seits eine Geldentſchädigung möglich iſt (Zwangseuteignung). — Von einer Unveränderlichkeit *öffentlicher* Rechte iſt dagegen keine Rede, weil ſie nicht ſelbſtſtändiges Eigenthum des damit Beliehenen, ſondern nur ein Ausfluß der allgemeinen Staatszwecke und Einrichtungen ſind. Wenn alſo dieſe in gültiger Weiſe durch die Geſetzgebung geändert werden, ſo erfolgt auch die daraus ſich ergebende Veränderung perſönlicher Zuſtände von ſelbſt und ohne Anſpruch auf Entſchädigung.

Endlich kann der Gesetzgeber keiner seiner Normen eine Gültigkeit gegen eine höhere Art von Gesetzen geben; also nicht einfachen Gesetzen gegen Verfassungsgesetze, oder Verordnungen gegen einfache Gesetze. Dieß ist unabweisbare Forderung der Logik; und eben so unabweisbar ist denn auch der Schluß, daß ein Gesetz von unmöglichem Inhalte auch nicht befolgt werden kann und sogar nicht befolgt werden darf, sei es vom einfachen Bürger, sei es von den zur Vollziehung der gültigen Gesetze bestimmten Behörden [7]).

Eine nothwendige Bedingung der Vollziehbarkeit der Gesetze ist deren Bekanntmachung an sämmtliche Betheiligte. Es kann Gehorsam gegen einen Befehl nicht verlangt werden, wenn selbst sein Vorhandensein nicht bekannt ist. Nicht nur ist selbstredend von einer Straffälligkeit wegen Nichtbeachtung eines Nichtbekannten keine Rede, sei es nun für einfache Staatsbürger oder für untergeordnete Beamte; sondern es kann sich sogar begeben, daß der Grundsatz des blos verfassungsmäßigen Gehorsames, also der Berechtigung zu einem Widerstande, zur Anwendung kömmt, falls die Vollziehung des nicht bekannt gemachten Gesetzes im Widerspruche steht mit dem Inhalte der bisher bestehenden Normen, deren Aufhebung nicht angekündigt ist. — Die Mittheilung an die zum Gehorsame zu Verpflichtenden muß, des Zweckes willen, wirklich und nicht blos dem Scheine nach erfolgen. Sie hat also auf eine Weise zu geschehen, welche eine Bekanntschaft mit dem neuen Gesetze den Betheiligten wirklich möglich macht. Also nicht an einem ungewöhnlichen Orte, wo die Benachrichtigung nicht gesucht wird; nicht in einer Form, welche den zwingenden Befehl nicht erkennen läßt; nicht in einer Weise, welche die Gedächtnißeinprägung erschwert; nicht in einer unverständlichen Sprache [8]). (Wo also namentlich in demselben Reiche von verschiedenen Stämmen der Gesammt-

bevölkerung verſchiedene Sprachen geſprochen werden, iſt eine Bekanntmachung der Geſetze in jeder derſelben nothwendig.)

Vielfach ſind die Forderungen, welche an die Tüchtigkeit einer Geſetzgebung gemacht werden müſſen, und es betreffen dieſelben ſowohl den Inhalt als die Form [9]).

Dem Inhalte nach ſind einer Geſetzgebung nachſtehende Eigenſchaften nothwendig:

Folgerichtige Durchführung des concreten Staatsgedankens in allen ſeinen Anwendungen auf das Zuſammenleben. Wo geradezu ein Widerſpruch mit den oberſten Beſtimmungen der Verfaſſung ſtattfindet, tritt unmittelbare Ungültigkeit ein (ſ. oben); allein es ſind auch weniger plumpe Abweichungen möglich, welche dann den Staat in ſeinem Weſen verkrüppeln und das Bewußtſein des Bürgers von Recht und Pflicht trüben, ohne daß ſie unter den Begriff von formalen Selbſtwiderſprüchen gebracht werden könnten. Auch ſolche ſind zu vermeiden. Nur wenn das Ganze gleichſam aus Einem Guſſe iſt, entſteht auch eine Gleichförmigkeit der Wirkungen. Beſonders genau iſt dieſe Forderung ins Auge zu faſſen nach der Einführung weſentlicher Neuerungen in der Verfaſſung eines Staates, damit weder einerſeits Ueberreſte der früheren jetzt fremdartig gewordenen Zuſtände in entfernteren Theilen des Staatsorganismus ſtehen bleiben, noch andererſeits Einrichtungen unterlaſſen werden, welche zu einer vollſtändigen Geltendmachung des Neuen nöthig wären. Die lange Dauer einer Verfaſſung und überhaupt einer Geſetzgebung iſt namentlich auch deßhalb von ſo großem Werthe, weil es dann weder an Zeit noch an Gelegenheit fehlte, die ſämmtlichen Schlußfolgerungen wirklich zu ziehen. Und ſehr bedenklich iſt dagegen die Herübernahme der Geſetzgebung eines fremden Staates, wie vortrefflich dieſe an ſich und in ihrem Urſprungslande ſein mag, weil eine voll-

ſtändige innere Uebereinſtimmung mit dem diesſeitigen Staatsgedanken kaum zu erwarten ſteht.

Befriedigung des wirklichen Bedürfniſſes. Der Staat iſt nicht ſeiner ſelbſt wegen da, ſondern um die Zwecke des Volkes zu fördern. Hieraus folgt denn, daß auch die Geſetzgebung lediglich eine entſprechende Ordnung der Dinge zur Aufgabe hat. Sie ſoll weder mehr noch weniger leiſten, als zu jeder gegebenen Zeit verlangt wird; und am wenigſten iſt ſie dazu beſtimmt, etwaigen Liebhabereien der Gewalthaber zu dienen oder Verſuche anzuſtellen. Die Befriedigung des wahren Bedürfniſſes ſetzt aber die Erfüllung nachſtehender Bedingungen voraus:

Genaue Erforſchung des Thatbeſtandes. Wenn der Geſetzgeber ſchützen und fördern ſoll, ſo muß er die Wirklichkeit kennen. Befehlende Anordnungen, welche auf falſchen thatſächlichen Vorausſetzungen beruhen, leiſten beſten Falles nicht genug, wahrſcheinlicherweiſe aber ſchaden ſie geradezu. Je genauer alſo ſowohl die Bedürfniſſe nach Gegenſtand und Umfang bekannt ſind, und je genauer die Einſicht in die zu ihrer Befriedigung etwa vorhandenen Mittel iſt: deſto ſicherer und wirkſamer kann der Geſetzgeber vorgehen. Alle Vorkehrungen, welche zu Verſchaffung einer ſolchen Unſicht dienen können, müſſen daher je nach Beſchaffenheit des Falles angewendet werden. Dieſelben ſind namentlich: Berichte ſachvertrauter Behörden; Abhörung kundiger Zeugen (Enquêten); ſtatiſtiſche Arbeiten; Einberufung Sachverſtändiger zur Bearbeitung oder Begutachtung der Entwürfe; Preßfreiheit; Berathungen in Ständeverſammlungen [10]).

Berückſichtigung des Standes der Wiſſenſchaft und fremder Geſetzgebungen. Der Entſchluß, fremden richtigen Gedanken zu folgen, muß allerdings frei bleiben;

denn es ist nicht nur eine Erleichterung der Arbeit, das von Andern bereits Geleistete zu benützen, sondern in der That eine große sittliche und politische Schuld, Besseres zu unterlassen aus Selbstüberhebung und vermeidbarer Unwissenheit. Mittel: Beiziehung von Männern der Wissenschaft; Bekanntmachung der Entwürfe vor deren schließlicher Feststellung; Aufforderung zur Beurtheilung und Belohnung derselben; genügende Bücherſammlungen; Reisen Sachverständiger ins Ausland.

Beschränkung der Gesetzgebung auf allgemein gefühlte Bedürfnisse und auf den richtigen geographischen Umfang. Eine allzugroße Thätigkeit der Gesetzgebung erzeugt leicht Verwirrung in den Befehlen, unsichere Kenntniß der Beamten und Bürger, schließlich Nichtbeachtung. Es kann daher auch des Guten zu viel geschehen, und dieses dann in Uebel umschlagen. Pedantisch und ungerecht aber ist es, Einrichtungen, welche nur einem mehr oder weniger ausgedehnten örtlichen Bedürfniße entsprechen, auf Alle auszudehnen, und diese dadurch zu belästigen. In großen Reichen sind Provinzialgesetzgebungen naturgemäß.

Verhältnißmäßigkeit der Mittel. Die Leistungen des Staates sind ihrem Gegenstande und Werthe nach sehr verschieden; ebenso die Mittel zu ihrer Durchführung nach dem Aufwande an geistiger und körperlicher Kraft. Nutzen und Mittel müssen selbstredend in jedem einzelnen Falle in richtigem Verhältnisse stehen. Wenn also ein Gesetz nur einem verhältnißmäßig geringeren Bedürfnisse abhelfen, es dagegen weitläufige Einrichtungen, zahlreiche Beamte, großen Geldaufwand erfordern, oder den Bürgern viele Zeit kosten würde: so wäre seine Erlassung unverständig, auch wenn an und für sich gegen den Inhalt nichts einzuwenden wäre. Namentlich muß darauf ge-

ſehen werden, ob nicht die richtige Vollziehung eines Geſetzes ein ungewöhnliches Maß von Geiſteskräften erforderte. Da der Staat über große Männer jeden Falles nicht in bedeutender Zahl zu verfügen hat, dieſelben auch wohl theuer zu ſtehen kommen werden, ſo müſſen ſie, ſo weit ſie vorhanden ſind, für die wichtigſten öffentlichen Angelegenheiten aufgeſpart werden, und minder Bedeutendes, was aber ohne ihre Hülfe gar nicht zu Stande kommen könnte oder verkehrt wirken würde, hat zu unterbleiben. Der allgemeine Stand der Bildung eines Volkes bedingt die Geſetzgebung deſſelben in doppelter Weiſe: einmal hinſichtlich der daraus entſtehenden Forderungen an das Leben und an den Staat; zweitens hinſichtlich der zur Ausführung bereiten Geiſteskräfte.

Eine gute Form der Geſetze ſetzt folgende Eigenſchaften voraus:

Beſchränkung auf Grundſätze und Vermeidung kleinlicher Caſuiſtik. Natürlich muß der Geſetzgeber, wenn er verſchiedene Vorſchriften für verſchiedene Gattungen von Fällen geben will, dieſes ausdrücken; allein es iſt nicht nur unmöglich, alle kleineren Abſchattungen der Verhältniſſe aufzufinden und für jede derſelben eine eigene Entſcheidung zu geben, ſondern es führt ſchon der Verſuch zu einem ſolchen Eingehen in die feinſten Unterſchiede zu großen Schwierigkeiten bei der Anwendung, da die Unterordnung der in der Wirklichkeit ſich zutragenden einzelnen Fälle unter einen allgemeinen Satz weit leichter und weit ſicherer iſt, als die analoge Anpaſſung der nächſten kleineren Beſtimmung. Für ganz eigenthümliche Fälle, deren Behandlung nach dem allgemeinen Grundſatze widerſinnig wäre, mag den Behörden der nöthige Spielraum, dem Staatsoberhaupte ein Begnadigungs- und Dispenſationsrecht zuſtehen.

Kürze und Einfachheit der Faſſung. Deutliche Gedanken können immer auch deutlich ausgedrückt werden, und

hoffentlich iſt der Gedanke des Geſetzgebers ein beſtimmter. Da die Geſetze nicht blos für die Beamten und die Männer der Wiſſenſchaft, ſondern auch, und zwar zunächſt, für das Volk beſtimmt ſind, ſo iſt eine Gemeinfaßlichkeit des Ausdrucks Vortheil und Pflicht. Hiermit iſt Schärfe der Faſſung und, an der rechten Stelle, der Gebrauch techniſcher (genau erklärter) Ausdrücke gar wohl vereinbar [1]).

Eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der ganzen Geſetzgebung über einen ganzen Theil des Staatslebens (Codification) iſt nur da an der Stelle, wo der Gegenſtand vollſtändig durchgearbeitet iſt, und wo alſo vorausſichtlich die zu gebenden Vorſchriften im Ganzen und im Einzelnen eine längere Dauer haben werden. Wo aber eine häufige Aenderung der Befehle des Staates durch den Wechſel der Verhältniſſe und Bedürfniſſe nöthig iſt; oder wo die Gedanken über die richtige Ordnung einer Staatsthätigkeit oder eines Verhältniſſes der Bürger unter ſich noch zu keinem Abſchluſſe gekommen ſind, ſomit man ſich noch im Zuſtande der Verſuche befindet: da ſind einzelne Geſetze weit beſſer an der Stelle, weil ſie nach Bedürfniß geändert werden können, ohne daß Verwirrung und Unklarheit in die Normen gebracht und das Anſehen des Geſetzgebers beeinträchtigt wird. Von der einzelnen Geſetzgebung und ihrer Verbeſſerung mag zu Conſolidationen ganzer Abſchnitte, von dieſen aber zur Codification vorgeſchritten werden.

1) Es iſt ein offenbarer Irrthum, wenn man den Geſetzgeber in Beziehung auf Beweggründe, Zwecke und Gegenſtand auf das Rechtsgebiet beſchränken will. Wahr iſt allerdings, daß das Geſetz niemals und in keiner Beziehung befehlen ſoll, was nicht nöthigenfalls erzwungen werden kann, damit ſich der Geſetzgeber nicht lächerlich mache und der Mißachtung verfalle: allein aus welchen Gründen und zu welchem Vortheile der Befehl gegeben wird, iſt dann gleichgültig, wenn er nur überhaupt gerechtfertigt iſt. Da nun das menſchliche Leben jeden Falles auch unter den Vorſchriften der Sittlichkeit und der Klugheit ſteht, überdieß ein Volk unter allgemein

anerkannten religiösen Normen stehen kann: so ist sowohl der Gesichtskreis als die Wirksamkeit des Gesetzgebers weit gesteckt, nur muß immer sein Befehl erzwingbar sein.

2) Gewöhnlich wird der Unterschied zwischen Verfassungsgesetzen, einfachen Gesetzen und Verordnungen nur bei den repräsentativen Formen des modernen Rechtsstaates gemacht. Dieß ist jedoch irrig. Allerdings tritt hier die Verschiedenheit der Befehle schon der Form nach besonders deutlich hervor, und bestehen eigene Grundsätze über das Recht zur Erlassung dieser drei Arten von Gesetzen; allein ein Unterschied unter den befehlenden Normen liegt in der Natur der Sache und kommt daher bei jeder Staatsgattung vor, nur mit andern Benennungen und Folgerungen für die Handhabung. So sind z. B. in einer Theokratie die heiligen Bücher die Verfassung; die späteren Befehle der Religionshäupter aber die einfachen Gesetze oder, in tieferer Abstufung, die Verordnungen. So unterschied man in den mittelalterlichen Patrimonialstaaten sehr wohl zwischen den Landesprivilegien, Landesgrundfesten, Freiheitsbriefen; den einfachen Landtagsabschieden, Manifesten und Gesetzen; endlich den Kanzleierlassen, Decreten u. s. w. — S. über die verschiedenen Arten von befehlenden Normen mein Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Bd. I, S. 193 fg. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom St., Bd. III, S. 362 fg. — Stahl, Lehre vom Staate, 3. Aufl., S. 272 fg. — Bluntschli, Allgem. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 476 fg.

3) Es ist schwer begreiflich, wie Zachariä, Vierzig Bücher, das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes neben der (geschriebenen) Gesetzgebung des Staates durch das Fortbestehen eines Gesetzgebungsrechtes des Volkes neben dem des Staatsoberhaupres erklären will. Offenbar ist hier eine völlige Verwechselung von Begriffen. Recht, d. h. erzwingbare Verpflichtung zu bestimmten Handlungen, kann aus verschiedenen Quellen herrühren, und so unter Anderem aus Gewohnheit, nämlich aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes. Etwas ganz Anderes aber ist das Recht zur Gesetzgebung, d. h. zum Ausspruche eines Befehles im Namen des Staates. Dieses Recht kann nur dem Staatsoberhaupte zustehen, soll nicht Anarchie entstehen.

4) Ueber Auslegung der Gesetze s. namentlich: Zachariä, K. S., Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Lpz., 1805. — Thibaut, A. F. J., Theorie der logischen Auslegung. Alt., 1806. — Mailher, Traité de l'interpretation des lois. Par., 1822. — Savigny, System des R. R. Bd. I, S. 206 fg. — Günther, C. F., Betrachtungen über das Gesetz im Staate. Lpzg., 1842.

5) Ueber die Schranken des Gesetzgebungsrechtes s. Vollgraff, K., Die historisch-staatsrechtlichen Grenzen moderner Gesetzgebung. Marbg.,

1830. — Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. IV., S. 20 fg. — Wippermann, Beiträge zum Staatsrechte, S. 119 fg.

6) Beiſpiele von Geſetzen, welche phyſiſche Unmöglichkeiten anordnen, ſind nicht ſo ganz ſelten. So die Feſtſtellung eines beſtändigen Gold- und Silberwerthes; die Anordnung einer unveränderlichen Leiſtung an Naturalien u. dgl.

7) Dieß iſt die berüchtigte Frage über den bloß verfaſſungsmäßigen Gehorſam, oder, auf einen einzelnen beſonders wichtigen Fall bezogen, die Frage: ob der Richter ein verfaſſungswilliges, übrigens formell untadelhaftes Geſetz oder eine geſetzwidrige Verordnung anzuwenden habe? Eine ausführliche Erörterung über den Gegenſtand ſowie über die, ſehr zahlreiche, Literatur in Betreff deſſelben ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. I, S. 320 fg.

8) Nur die Gewöhnung an das täglich vor Augen Liegende, wie immer es ſei, macht es begreiflich, daß uns der entſetzliche Unſinn nicht auffällt, welcher in der Anwendung von Geſetzbüchern in fremden und ſogar ausgeſtorbenen Sprachen liegt, alſo in einer Ordnung des täglichen Lebens, welche der Menge der Bürger völlig unverſtändlich und unzugänglich iſt, obgleich ſie nach deren Satzungen leben müſſen.

9) Literatur über die Geſetzgebung als Wiſſenſchaft und als Kunſt: Iſelin, J., Verſuch ü. d. Geſetzgebung. Zürich, 1759. — Filangieri, Scienza della legislazione, Buch I. — Zachariä, K. S., Die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung. Lpz., 1806. — Derſ., Vierzig Bücher vom St., Bd. IV, S. 1 fg. — Bentham, J., Influence of time and place in matters of legislation; Nomography; Essay on the promulgation of laws; Papers rel. to Codification. (Vgl. meine Geſchichte u. Literatur der Staatsw., Bd. III, S. 610 fg.) — Mundell, A., Philosophy of legislation. Lond., 1834. — Gerſtäcker, F., Syſtematiſche Darſtellung der Geſetzgebungskunſt. I—IV. Lpz., 1837. — Kitka, J., Ueber das Verfahren bei Abfaſſung der Geſetzbücher. Brünn, 1838. — Morgenſtern, Menſch, Volksleben und Staat. Bd. I, S. 284 fg. — Bluntſchli, Allg. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd, I, S. 476 fg. — Mein Artikel „Geſetz" in Bluntſchli's Staatslexikon. Bd. IV. Außerdem enthalten die Schriften über das parlamentariſche Verfahren, alſo von Jefferſon, May, Cuſhing, ſehr nützliche Beiſpiele und Winke, wenigſtens über Ein Stadium der Geſetzgebung in einem Staate mit Volksvertretung.

10) Hoffentlich wird eine Zeit kommen, welche es ganz unbegreiflich finden wird, wie man jemals Geſetze machen konnte ohne große ſtatiſtiſche Vorarbeiten, ohne parlamentariſche Enqueten, ohne Anhören, wohl gar gegen den Rath, von Sachverſtändigen; alſo ohne irgend eine ſichere Kenntniß der Thatſachen und der Bedürfniſſe. Jetzt freilich werden noch genug Geſetze ohne ſolche Vorbereitung gemacht; ſie ſind aber auch darnach.

11) Manche ſcharfſinnige Bemerkung über die allgemeinen Forderungen an eine der Form und dem Inhalte nach gute Geſetzgebung ſ. bei Zachariä, Vierzig Bücher vom St., Bd. IV, S. 22 fg.

§ 21.

11. Die Parteien im Staate.

Geſchichte und Kenntniß der Gegenwart zeigen, daß in manchen Staaten das ganze öffentliche Leben bewegt wird durch das Ringen verſchiedener Parteien um die Herrſchaft und um die Durchführung ihrer Auffaſſungen. Zuweilen dauern dieſe Kämpfe Jahrhunderte lang fort und beſtimmen das Schickſal der Staaten und der Völker; das Bemühen um den Sieg artet wohl in blutigen Streit und in vernichtende Verfolgung Einzelner und ganzer Claſſen aus. Die Parteien aber ſind in der Regel gebildet aus einflußreichen geſellſchaftlichen Kreiſen, beſonders nach den Momenten der Geburt, des Beſitzes und der Religion. — Dieſe Geſtaltung des ſtaatlichen Lebens iſt jedoch keine nothwendige und allgemeine. Bei anderen Völkern oder in denſelben Staaten zu anderen Zeiten findet ſich keine Spur von ſolchem gemeinſchaftlichem Handeln und ſeinen Folgen [1]).

Das häufige Vorkommen und die tiefgreifende Wichtigkeit der Erſcheinung erfordert eine Erörterung ſchon in der allgemeinſten Lehre vom Staat.

Was zunächſt den Begriff der Partei betrifft, ſo iſt dieſelbe wohl zu unterſcheiden von Faction und von Zuſammenſchaarung. — Eine Faction iſt eine Anzahl von eng verbundenen Perſonen, welche einen unerlaubten ſelbſtiſchen Zweck durch gemeinſchaftliche Anwendung aller zum Ziele führender Mittel, alſo auch unrechtlicher und unſittlicher, zu erreichen ſtrebt. Sie iſt ſich ihres Zweckes und ihrer Mittel genau bewußt, gegen Außen abgeſchloſſen, im Innern aber feſt gegliedert;

möglicherweiſe hält ſie ihren Bund und ihre Mittel geheim. Die Dauer der Vereinigung erſtreckt ſich eigentlich nur auf die Erreichung des Zweckes; doch mag die Sicherſtellung desſelben ein längeres Zuſammenhalten erfordern. — Eine Zuſammenſchaarung dagegen mag es genannt werden, wenn eine beſtimmte wichtige Frage die Leidenſchaften und Wünſche der Bürger ſo lebhaft beſchäftigt, daß die eine beſtimmte Art der Entſcheidung gemeinſchaftlich Wollenden ſich öffentlich an einander anſchließen und gemeinſchaftliche Schritte thun, dies jedoch ohne eine beſtimmte Organiſation oder Abgrenzung und ohne Nothwendigkeit eines Zuſammenhaltens in andern Beziehungen, jedenfalls aber ohne Fortdauer der Gemeinſchaft nach Erreichung des Zweckes. Die angewendeten Mittel können möglicherweiſe ungeſetzliche, namentlich gewaltthätige, ſein, nicht wohl aber unehrliche, als zu welch' letzteren ſich nicht ſo Viele und einander bis jetzt ganz Fremde offen zuſammenfinden würden. — Eine ſtaatliche Partei dagegen iſt die Geſammtheit derjenigen, welche der Staatsgewalt aus Ueberzeugung einer rechtlichen, ſittlichen oder politiſchen Nothwendigkeit eine beſtimmte Richtung geben, gewiſſe ſtaatliche Einrichtungen und Zuſtände herſtellen, zu dem Ende aber, je nach der concreten Verfaſſung, entweder die Regierung ſelbſt auf geſetzliche Weiſe erwerben oder doch wenigſtens einen beſtimmenden Einfluß auf ſie ausüben wollen. Eine Partei hat ein Staatsideal im Auge, von welchem ſie ſich Wohlergehen für Alle, natürlich alſo auch für ihre eigenen Mitglieder, verſpricht; nicht aber unmittelbar und ausſchließlich eine ſelbſtiſche Abſicht. Sie iſt ſich ihres Zweckes bewußt, bekennt ſich offen zu demſelben und ſucht möglichſt viele Anhänger zu gewinnen. Jede ausgebildete und lebenskräftige Partei hat eine mehr oder weniger ausgeprägte äußere Geſtaltung und ſelbſtanerkannte Führer [4]). Die Mittel mögen allerdings bei hochgehender Leidenſchaft auch gewaltthätig und

ſelbſt unſittlich ſein; allein im Weſen der Sache liegt dieſes nicht. Die Dauer einer Partei hängt von dem Beſtande und von der Thatkraft der ihr zu Grunde liegenden Ueberzeugung ab. Durch Gewalt kann ſie nur äußerlich unterdrückt werden; dagegen bringt Ueberzeugung von der Unmöglichkeit oder Unrichtigkeit des Zieles allmälig Gleichgültigkeit gegen dasſelbe; oder führt ein neues mächtigeres Intereſſe ein Zurücktreten der Theilnehmer und vielleicht ein ſchnelles Ende herbei. Nicht ſelten zerfallen auch Parteien nach erreichtem Siege, ſei es nun aus perſönlichem Zwieſpalt über die Beute, ſei es aus Meinungsverſchiedenheit über die Art und Ausdehnung der Folgerungen.

Aus Vorſtehendem ergibt ſich nun

1. der Grund, warum Parteien in gewiſſen Staaten vorhanden ſind, in anderen dagegen fehlen. Parteien ſind unmöglich in denjenigen Staaten, in welchen die Unterthanen keinen geſetzlichen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten haben können, oder wo ſie wenigſtens mit Uebermacht von der Staatsgewalt in gleichmäßigem Gehorſame gehalten werden. So z. B. in einer reinen Theokratie oder in einer unbeſchränkten Monarchie. In anderen Staatsformen liegt eine lebendige und weitverbreitete Theilnahme an den Staatsangelegenheiten nicht im Geiſte des Zuſammenlebens. Wenn alſo auch die Bildung von Parteien hier nicht rechtlich und thatſächlich unmöglich iſt, ſo iſt ſie doch nicht zu erwarten. Beiſpiele hiervon ſind die Patriarchie und der Patrimonialſtaat. Endlich mag es ſich auch da, wo ein regeres öffentliches Leben und Raum für ehrgeiziges Streben iſt, zuweilen (freilich wohl nur auf kurze Zeit), begeben, daß entweder allgemeine Uebereinſtimmung herrſcht, oder eine vollſtändige Abſpannung gegen alle ſtaatliche Zuſtände gleichgültig macht, ſo daß alſo keine Meinungsverſchiedenheiten oder keine wün-

ſchenswerthen Ziele vorliegen. — In gewöhnlichen und geſunden Zeiten beſtehen dagegen Parteien in allen Staaten mit freierer Bewegung der Bürger und bei Streben nach irgend einer Entwickelung. Nie iſt ein zu erreichender neuer Zuſtand ohne alle Schattenſeiten, nie der zu verlaſſende ohne alle Vortheile; beides wenigſtens für Minderheiten. In der Regel können verſchiedene Wege zu demſelben Ziele eingeſchlagen werden. Oft iſt neben einer neu auftauchenden Richtung eine frühere noch nicht erſtorben, oder machen ſich verſchiedene mächtige Intereſſen neben einander in verſchiedenen Theilen der Geſellſchaft geltend. Am gewiſſeſten ſind Parteien da, wo das Volk ſelbſt geſetzlichen Antheil an der Regierung hat, und alſo eine Entſcheidung darüber, was mit dem Staate geſchehen ſoll, unmittelbar oder mittelbar den Maſſen zuſteht. So alſo in beiden Formen der Volksherrſchaft und in dem Fürſtenſtaate mit Volksvertretung.

2. Es liegt keineswegs im Weſen der Partei, daß ſie immer der Regierung feindlich gegenüberſtehe; vielmehr muß jede Partei verſtändigerweiſe dahin ſtreben, die Regierung in ihrem Sinne zu leiten und alſo dieſelbe mit ihren Anhängern zu beſetzen. Hat ſie dieſes erreicht, ſo iſt nicht Bekämpfung, ſondern vielmehr Kräftigung und Aufrechterhaltung der Regierung ihre Aufgabe. Bei einem ſtaatlich durchgebildeten Volke werden alſo irgend verſtändige Parteien niemals ſuchen, die Regierung an ſich unmöglich zu machen, oder Forderungen aufſtellen, welche keine Verwaltung zu erfüllen im Stande wäre; ſondern ſie werden nur eine concrete ihren eigenen Auffaſſungen entgegenſtehende, eben jetzt am Ruder befindliche Regierungsweiſe zu beſeitigen ſuchen, hierbei aber nichts verlangen, was ſie nicht ſelbſt, falls ſie zur Gewalt kämen, ausführen könnten oder wollten. Leicht erklärlich iſt daher, warum conſervative Parteien, wenn ſie im Widerſpruche befindlich ſind, eine richtigere und

ſtaatsmänniſchere Stellung zur beſtehenden Regierung und überhaupt zu den öffentlichen Dingen einzunehmen pflegen [3]).

3. Ganz unklar iſt die oft gehörte Forderung, eine Regierung müſſe ſich frei halten von den Parteien, ein wahrer Staatsmann über den Parteien ſtehen. Vielmehr hat eine Regierung ſich auf die Partei zu ſtützen, welche mit ihrer Richtung und Handlungsweiſe übereinſtimmt; ja in einem freieren Staate wird es die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ſehr erleichtern, wenn die Regierung geradezu aus der mächtigſten Partei ihre hauptſächlichſten Organe nimmt und in deren Sinne überhaupt den Staat führt. Eine Regierung außerhalb aller Parteien iſt ein utopiſches Ideal, welches in der Wirklichkeit leicht in eine bloße Faction umſchlägt und Gefahr läuft, von allen Seiten als dynaſtiſche Selbſtſucht oder als ſtumpfſinnige Beamtenherrſchaft gehaßt und angegriffen zu werden. Ebenſo ſoll der Staatsmann zwar inſoferne über den Parteien ſtehen, als es ihm gebührt, ihrer aller Weſen genau zu kennen und ihre Vorzüge und Schwächen zu beurtheilen; aber in der Handhabung der öffentlichen Gewalt muß er ſich auf die beſte derſelben ſtützen und ſie in ſeinem Sinne leiten. Nur etwa für die Perſon des Fürſten iſt die Forderung, ganz außerhalb den Parteien zu ſtehen, in ſo weit begründet, als er ſich mit keiner derſelben perſönlich und unauflöslich verbinden ſoll, ſondern ſich ſo zu allen, an ſich nicht geradezu feindſeligen, zu verhalten hat, daß er nach Umſtänden und ohne Verläugnung der eigenen Vergangenheit ſeine Räthe wechſeln kann.

4. Unzweifelhaft iſt ein heftiger Parteikampf, namentlich bei langer Dauer und abwechſelndem Glücke, alſo bei ungefähr gleicher Stärke der Gegner, mannchfach unbehaglich und ſchädlich. Es wird der ruhige Fortgang der Geſchäfte geſtört, möglicherweiſe eine tiefe Zerriſſenheit der geſellſchaftlichen Zuſtände bis ins Familienleben herunter erzeugt; die öffentlichen

Männer nützen ſich im leidenſchaftlichen Widerſtreite der Geſinnungen vor der Zeit und oft unverdient ab; die Maßregeln der ſiegenden Partei ſind nicht ſelten gehäſſig und ungerecht, oder ſelbſtſüchtig; im ſchlimmſten Falle kann es zu großer Zerrüttung und ſelbſt zum blutigen Bürgerkriege kommen. Allein der Nutzen eines lebendigen und mehrſeitigen Antheiles am öffentlichen Weſen iſt doch überwiegend. In ſolchem Zuſtande iſt Unthätigkeit und ſtumpfe Gleichgültigkeit bei den Inhabern der Gewalt unmöglich; immer wieder, und zwar auf den verſchiedenen Seiten, werden bedeutende Männer zu Einfluß emporgehoben; ſtrenge Ueberwachung durch Gegner veranlaßt Vermeidung grober Fehler; ein Abſchluß der wichtigſten Staatsfragen und eine billige Ausgleichung in Betreff derſelben iſt nur nach einer lebendigen Durchkämpfung derſelben möglich; bürgerliche Freiheit endlich wird nicht geſchenkt noch mit einem Griffe erhaſcht, ſondern nur im langen Kampfe errungen. Ein Parteileben alſo kennt Stürme, nicht aber Fäulniß und Stillſtand.

5. Eine ungefähr gleiche Macht der Parteien und die Ermüdung eines unentſchieden gebliebenen Kampfes bringt zuweilen eine Uebereinkunft zu gemeinſchaftlicher Leitung des Staates hervor, Coalitionsminiſterien, Vertheilung der öffentlichen Stellen oder des Einfluſſes auf die öffentlichen Angelegenheiten unter den Partheien, u. dgl. Dies kann jedoch auf die Dauer und von Nutzen nur da ſein, wo entweder die Gegenſätze nie bedeutend waren, oder wo ſie ſich durch aufrichtiges gegenſeitiges Nachgeben ausgeglichen haben. Dann mögen auch mehrere Parteien bleibend zu einer neuen gemeinſchaftlichen verſchmelzen. In der Regel jedoch iſt eine ſolche Verbindung nur ein halbe Maßregel und höchſtens ein Waffenſtillſtand. Nach einer kürzeren oder längeren Zeit gegenſeitigen Mißtrauens, großer Unthätigkeit in den wichtigſten Geſchäften und oft eines

allſeitigen Verluſtes an Anſehen reißt das Unzuſammengehörige wieder auseinander und die Spaltung iſt tiefer und bitterer als vorher. Nur in den oben angedeuteten Fällen iſt daher zu einem ſolchen Verſuche zu rathen. — Nicht zu verwechſeln mit ſolchen Verbindungen bisheriger Gegner zu gemeinſamer Regierung ſind Vereinigungen mehrerer Parteien zu gemeinſchaftlicher Bekämpfung eines Gegners; ſolche ſind an ſich naturgemäß und häufig auch wirkſam. Auf eine Dauer der Freundſchaft nach erreichtem Siege iſt jedoch nicht zu rechnen.

6. Gegenſtand der Parteibeſtrebungen kann jede Beziehung des Staatslebens ſein, z. B. Verfaſſungsform, Freiheit oder ſtraffe Regierung, Religionsübung, Erbfolgerecht, Verhalten zum Auslande u. ſ. w. Am dauerndſten und wohl auch am heftigſten ſind diejenigen Parteien, welche auf einer geſellſchaftlichen, namentlich auf einer kirchlichen, Grundlage ruhen. In freien Staaten aber werden zu allen Zeiten zwei Parteirichtungen ſein; eine auf Befeſtigung und Erweiterung der negativen Freiheitsrechte gehende, und eine, welche Kraft der Regierung und Ordnung anſtrebt. Beide können wieder in ſich geſpalten ſein, je nachdem ſie in Zwecken und Mitteln gemäßigt oder der rückſichtsloſen Durchführung aller Folgerungen zugeneigt ſind. In ſolchem Falle mögen dann auch die beiden äußerſten Parteien ſich in Gewaltthätigkeit ähneln und ſelbſt mehr Vorliebe zu einander haben, als zu ihren eigenen milderen Meinungsgenoſſen. Dabei ſind nicht ſelten die Parteien durch Einfluß der Racen und Stämme, geſchichtlicher Vorgänge, religiöſe Zwiſtigkeiten auf wunderbare Weiſe verquickt und zerſetzt [4]). Es iſt unſtaatsmänniſch, irgend einer politiſchen Partei unbedingt den Vorzug vor allen andern zuzuſprechen; je nach den wechſelnden Bedürfniſſen der Zeiten und der Völker, nach der Perſönlichkeit der Führer, nach den zufälligen Leidenſchaften

und Laumen kann Nutzen und Schaden, Lob und Tadel ſehr Verſchiedenen zufallen.

7. Nicht zu verwechſeln ſchließlich mit den Parteien innerhalb desſelben Staatsgedankens iſt der Zuſtand, wenn ein Staat anfängt, der Lebensauffaſſung des Volkes oder eines namhaften Theiles desſelben überhaupt nicht mehr zu genügen, und ſich in Folge deſſen bei einer größern oder kleinern Anzahl der Plan zu einer vollſtändigen und nöhigenfalls gewaltſamen Umänderung ausbildet. Hier iſt denn kein Ringen mehr um eine geſetzliche Erwerbung von Einfluß, ſondern vielmehr der Anfang einer Auflöſung und im günſtigen Falle einer völligen Neugeſtaltung.

1) Ueber Parteien ſ. Rohmer, Th., Die vier Parteien. Zürich', 1844; eine geiſtreiche aber vielfach verſchrobene Schrift, ſelbſt nur Parteierzeugniß in dogmatiſchem Gewande. Vgl. Welcker's Staatslexikon, 2. Aufl. Bd. X, S. 479 ff.

2) Sehr verſchieden von naturgemäßer und unſchädlicher Geſtaltung der Parteien, nämlich von der freiwilligen Anerkennung beſtimmter Männer als Vorkämpfer und Häupter, dem Beſtande eigener Organe zur Vertretung der gemeinſchaftlichen Meinung, endlich dem Gebrauche gewiſſer Mittel zur Förderung der Zwecke, ſind förmlich gegliederte Organiſationen, welche einer Partei eine befehlende Gewalt, regelmäßig vertheilte untergeordnete Behörden, einen genau geregelten Zuſammenhang und eine Verfügung über Geld und Menſchenkräfte geben. Eine ſolche Einrichtung iſt ein Staat im Staate und kann möglicherweiſe der geſetzlichen Gewalt unwiderſtehliche Hinderniſſe in den Weg legen. Beſonders bedenklich iſt, wenn ſich die Mitglieder zu unbedingtem Gehorſame verpflichten, vielleicht ſogar nach den Befehlen geheimer Oberen. Parteiorganismen dieſer Art ſind unverträglich mit einem geordneten Staatsweſen, und mit ihnen iſt, welches immer ihr wirklicher oder angeblicher Zweck ſei, ein Kampf auf Leben und Tod gerechtfertigt, überdies auf die Dauer nicht zu vermeiden. Beiſpiele ſolcher Vereine ſind die Jacobiner, die Carbonari, der badiſche Landesausſchuß von 1849. Ein großer Beweis von der politiſchen Durchbildung des engliſchen Volks iſt es, daß daſſelbe zwar wohl zur Durchführung eines beſtimmten Zweckes eine formellen Organiſation der Anhänger deſſelben duldet, (wie ihn z. B. die Anticornleague beſaß;) daß aber eine fortdauernde Unterordnung unter einem oberſten Rath und eine dadurch zu Stande kommende bleibende und im

Allgemeinen auf öffentliche Angelegenheiten anwendbare Macht von der gemeinen Meinung als unverträglich mit Staat, Geſetz und Recht betrachtet und nimmermehr geduldet wird. Wenn Parteien in Geheimbündelei, Eidesleiſtung und regelmäßigen Verkehr ausarten, dann ſind ſie Verſchwörungen oder Kindereien, nicht aber natürliche Geſtaltungen eines geſunden ſtaatlichen Lebens.

3) Sehr belehrend hinſichtlich der Folgen einer größeren oder kleineren ſtaatlichen Ausbildung iſt eine Vergleichung des Benehmens engliſcher Parteien und des von den deutſchen Liberalen nach der Bewegung von 1848 befolgten. Während jene, wenn ſie durch Erlangung der Mehrheit im Parliamente an das Ruder gekommen ſind, die Uebernahme der Regierung durch die bedeutendſten Männer aus ihrer Mitte als ihren eigenen Triumph betrachten und nun dem beſtehenden Miniſterium treu zur Stütze dienen: wendete ſich die deutſche conſtitutionelle Partei alsbald von ihren bisherigen Stimmführern ab, als dieſe, und mit ihnen die bisher angeſtrebten Maßregeln, unerwartet den Sieg errungen hatten. Miniſteriell zu ſein und zu heißen, erſchien ihnen ein Vorwurf, ohne Rückſicht darauf, wer die Miniſter waren und was ſie thaten. Bei ſo geringer Einſicht mag man wohl zu einem beſtändigen ohnmächtigen Bekritteln von Regierungsmaßregeln, niemals aber zur eigenen Handhabung der Staatsgewalt befähigt ſein.

4) Parteien auf rein ſtaatlicher Grundlage waren oder ſind z. B. die Whigs, Tories und Radicalen in England, die Hüte und Mützen in Schweden, die Conſervativen, Liberalen und Republikaner auf dem ganzen europäiſchen Feſtlande, die Republikaner und Demokraten in Nordamerika. Parteien mit religiöſer Färbung: Guelfen und Ghibellinen; die Puritaner und Independenten; die Hugenotten und Liguiſten; die Geuſen und die Spaniſchgeſinnten. Parteien auf geſellſchaftlicher Grundlage: Patrizier und Plebejer in Rom; die Geſchlechter und die Zünfte der deutſchen und italieniſchen Städte; die Normannen und die Angelſachſen nach Wilhelm dem Eroberer; die Weißen und die Farbigen in den Antillen. Bedeutſame Verquickungen verſchiedener Grundlagen ſind aber unter Andern in Irland, wo keltiſche Abſtammung und katholiſche Kirche im Gegenſatze mit Sachſenthum und Proteſtantismus ſtehen; oder in Ungarn, wo magyariſche Nationalität mit Freiheitsideen ſich verbindet.

§ 22.

12. Von Aenderung und Untergang der Staaten.

Es kann ſich begeben, daß der Staat ſeinem Zwecke, alſo der Förderung der concreten Lebensaufgabe des Volkes, nicht entſpricht. Und zwar ſind hier vier Fälle möglich:

1. Der Staat ist immer ungenügend gewesen wegen mangelhafter Grundanlage. Es kann etwa die Staatsgewalt zu schwach angelegt, der zur Erreichung der Aufgaben nöthige Behördenorganismus nicht bestellt, eine mit dem Wesen des bestimmten Staates unvereinbare Thatsache nicht beseitigt, eine dem Geiste und den Gewohnheiten des Volkes zuwider laufende Verfassungsform gewählt worden sein [1]).

2. Die Staatseinrichtungen sind allmälig in Verderbniß übergegangen, so daß sie nicht mehr zweckgemäß wirken, vielleicht positiv schaden [2]).

3. Die zur Erhaltung des Staates in seiner bisherigen Weise zu bringenden Opfer sind zu schwer geworden, sei es wegen Steigerung der Forderungen, sei es wegen verminderter Leistungsfähigkeit [3]).

4. Die Lebenszwecke des Volkes haben sich geändert, so daß z. B. an die Stelle einer gläubig frommen Auffassung eine bloß verstandesmäßige, an die Stelle eines vegetativen Stammeslebens eine vielseitig thätige Entwickelung aller Kräfte getreten ist, oder daß ein bisher den Zwecken eines anderen Landes willenlos dienendes Volk seine eigenen Zwecke verfolgen, ein von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossenes bei denselben mitwirken will [4]).

Eine Verbesserung offenbarer Mißstände, und namentlich also eines Widerspruches zwischen Mittel und Zweck, ist logisch, rechtlich und sittlich nothwendig; und jede Bestimmung, welche eine Unveränderlichkeit von Staatseinrichtungen unbedingt feststellt, ist deßhalb widersinnig und unerlaubt. Nur wer einen, mit der Geschichte in vollkommenstem Widerspruch stehenden, völligen Stillstand des ganzen geistigen Lebens der Völker, und zu gleicher Zeit ein Gleichbleiben aller ihrer sachlichen Bedürfnisse behauptete, könnte dieses läugnen. Vor Allem aber ist die lange Dauer eines ungenügenden staatlichen Zustandes kein

Grund der Heiligung desſelben, vielmehr ein um ſo gerechterer Grund zu endlicher Verbeſſerung.

Dagegen leuchtet auf der andern Seite ein, daß nicht jede Art der Abänderung eine erlaubte und wünſchenswerthe iſt. Vielmehr muß ſie auf eine rechtlich unangreifbare Weiſe vorgenommen werden und dem Inhalte nach zweckgemäß ſein [5]).

Sinulos namentlich iſt es, einer Staatsbehörde deßhalb, weil ſie mit Verbeſſerung der beſtehenden Zuſtände beauftragt iſt, Befreiung von allen Geſetzen des Rechts, der Sittlichkeit und der Zweckmäßigkeit, ein Recht zum Unrechte, eine Aufgabe zur Unvernunft zuzuſchreiben. Sie hat keine andere außergewöhnliche Befugniß, als die der Nichtbeachtung etwaiger Verbote einer nothwendigen Veränderung [6]).

Demgemäß iſt denn,

zu 1, eine gänzliche Veränderung der beſtehenden Verfaſſung allerdings unerläßlich, wenn dieſelbe ſo verkehrt und ungenügend iſt, daß von einer bloß theilweiſen Verbeſſerung Nichts zu hoffen ſteht. Allein ebenſo unzweifelhaft hat man ſich mit der Ausmärzung nur einzelner ſchlechter Anſtalten zu begnügen, wenn damit die Herſtellung eines geſunden und richtig fungirenden Organismus bewerkſtelligt werden kann. Wenn alſo namentlich ſchon durch Veränderungen in der Verwaltung und in der gewöhnlichen Geſetzgebung das Bedürfniß befriedigt würde, iſt ein Umſturz der Verfaſſung weder zweckmäßig noch erlaubt.

Zu 2. Nicht übermäßig ſchwierig iſt die Aufgabe einer Verbeſſerung, wo bloß entweder Mißbräuche bei einer an ſich guten Einrichtung oder Verderbniß einzelner Theile des in der Hauptſache geſunden Ganzen vorliegen. Hier helfen Verbote und Gebote, neue Ueberwachungen, Austauſche guter Einrichtungen mit ſchlechten. Weit ſchwieriger natürlich iſt eine Verbeſſerung, wenn die Fäulniß bereits den ganzen Organismus

ergriffen hat. Hier wird es eben ſo ſehr am guten Willen der zu den Verbeſſerungen verfaſſungsmäßig Berufenen, als wohl auch an den ſachlichen Mitteln zur Hülfe fehlen. Ein ſolcher Staat geht gewöhnlich ſeinem völligen Untergange entgegen, und es ſind eigentlich nur zwei Mittel einer Verjüngung vorhanden: ein großes Unglück, welches das Volk bis zu ſeinen innerſten Tiefen aufrüttelt, dadurch jede noch vorhandene gute Kraft in Thätigkeit bringt und alles Unhaltbare und Faule zerſchmettert; oder aber ein großer Mann, welcher mit beherrſchender Einſicht und eiſernem Willen den Augiasſtall ſäubert. Letzterer iſt nun aber nicht nach Belieben zu haben; und das Heilmittel des Unglücks, welches freilich auf die Dauer nicht ausbleiben wird, mag leicht auch den Kranken tödten [7]).

Zu 3. Eine Verminderung unerträglich gewordener Laſten iſt in doppelter Weiſe möglich. Entweder durch Aufgebung von Staatszwecken, welche zwar an ſich begründet und nützlich ſind, aber doch nicht den Kern der Aufgabe ausmachen; oder aber durch Vereinigung mit einem andern Staate, ſo daß eine Erſparung in den höheren Regierungsausgaben ſtattfindet. Erſteres Mittel wird bei örtlich beſchränkter Vaterlandsliebe und bei Eitelkeit und Selbſtſucht der bisher Herrſchenden weniger Widerſtand finden, dagegen eine bleibende Verkümmerung des Staatsnutzens zur Folge haben. Dagegen iſt, wenn die gänzliche Aufgebung der bisherigen Selbſtſtändigkeit eines Staates ein allzu großes Opfer erſcheint, durch Gründung eines Bundesſtaates wenigſtens ein erkleklicher Theil eigenen Lebens zu retten [8]).

Zu 4. Für eine ganz neue Lebensrichtung kann lediglich eine entſprechende Umgeſtaltung des Staates in ſeinem ganzen Weſen Befriedigung verſchaffen. Eine geringere Aenderung erreicht den Zweck nicht und führt zu großen Folgewidrigkeiten

im Staatsorganismus. Aber allerdings ist eine so durchgreifende Umgestaltung mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil sich kaum erwarten läßt, daß die neue Lebensauffassung alsbald von Allen einstimmig angenommen wird, und namentlich die im bisherigen Staate besonders Bevorzugten sich schwer zur freiwilligen Aufgebung ihrer Vortheile entschließen; daher wird hier in der Regel nur langer Kampf und Gewaltsamkeit der Mittel zum Ziele führen.

Versäumniß rechtzeitiger und ausreichender Verbesserungen ist nicht nur unsittlich und unrecht, sondern auch unklug. Die nächste Folge ist ein Kränkeln des Staatslebens, immer weiter um sich greifende Unzufriedenheit, staatliche Verschlechterung der Bürger und allgemeines Mißbehagen. Bei längerer Fortdauer aber und in besonders schweren Fällen werden Empörungen und gewaltsame Umsturzversuche nicht ausbleiben, deren Folgen sodann im besten Falle vielfaches Unglück Einzelner, auf lange Zeit wirkende Erschütterungen der Grundlagen alles gesellschaftlichen Lebens, endlich unglückliche Uebergangszustände sind, leicht aber auch blutige Bürgerkriege, ungeheure Verbrechen, gründliche Zerrüttung des Volkswohlstandes und fortdauernde neue Bewegungen sein können. Genügende und zeitige Verbesserung auf gesetzlichem Wege ist also das einzige, aber auch ein sicheres Vorbeugungsmittel. Natürlich ist ein solches nicht zu verwechseln mit feigem und kopflosem Nachgeben gegen unberechtigte Forderungen von Minderheiten oder gegen lärmende Aufwallungen von Pöbelhaufen.

Weder in der Wissenschaft noch im Leben läßt sich die schwierige und kitzliche Frage umgehen: ob zu einer gewaltsamen Auflehnung der Bürger und einer gegen den Willen der bisherigen Machthaber durchzuführenden Aenderung ein Recht bestehe, wenn gewünschte Umgestaltungen des Staates nicht freiwillig und auf friedlichem, gesetzlichem Wege erfolgen?

Unendlich beſſer iſt es freilich, wenn dieſe Frage nicht zur praktiſchen Beantwortung geſtellt wird; und Diejenigen, welche durch Selbſtſucht und Eigenſinn die Nothwendigkeit einer thatſächlichen Löſung herbeiführen, machen ſich des größten politiſchen Fehlers und des höchſten ſittlichen Vergehens ſchuldig. Allein da die Vermeidung einer theoretiſchen Antwort auf die Frage die im Leben etwa vorkommenden Fälle nicht erledigt, im Gegentheile eine beſonnene Erörterung Klarheit und ſomit Nutzen ſchafft: ſo erſcheint die Aufſtellung nachſtehender Sätze als nöthig.

Vor Allem müſſen diejenigen Verhältniſſe ausgeſchieden werden, bei welchen unter keinen Umſtänden von einem Rechte zu einer gewaltſamen Umgeſtaltung des Staates die Rede ſein kann. — Zunächſt ſind es alle diejenigen Fälle, in welchen die gewöhnlichen geſetzlichen Mittel noch nicht vollſtändig erſchöpft ſind. Ein Nothfall iſt ja nicht vorhanden, wo noch regelmäßige Hülfe angerufen werden kann. Von ſelbſt ergibt ſich dabei, wie wohlthätig auch in vorliegender Beziehung Staatseinrichtungen ſind, welche der Stimme des Volkes in geordneter Weiſe Gehör verſchaffen. — Ebenſowenig beſteht ein Recht zu irgend einem gewaltthätigen Schritte, wenn das Bedürfniß der Umgeſtaltung noch kein allgemeines iſt. Der Staat iſt zur Förderung der Lebenszwecke des ganzen Volkes beſtimmt, nicht aber für die abweichenden Auffaſſungen einer Minderheit; und ganz gleichgültig iſt es hierbei, ob eine Minderzahl geiſtig weiter fortgeſchritten zu ſein glaubt als die Maſſe. In letzterer Vorausſetzung mag ſie die Geſammtheit durch Belehrung nach ſich zu ziehen ſuchen; allein bis zur Erreichung dieſes Zieles hat ſie keine Befugniß zur Aufdrängung ihrer vereinzelten Plane. Je folgeſchwerer jeder Verſuch einer gewaltſamen Auflehnung gegen das Beſtehende iſt, und je leichter er fehlgeſchlagen und dann die Uebel nur noch ver-

ſchlimmern kann: deſto unerlaubter und unkluger iſt jede Uebereilung, und alſo namentlich jeder Plan, welchem nicht vorausſichtlich die überwiegende Mehrheit des Volkes zuſtimmen wird. — Endlich noch iſt kein Grund zur Umgeſtaltung des Staates, wenn dieſer, falls er verfaſſungsmäßig regiert wird, den Bedürfniſſen und Wünſchen des Volkes entſpricht, und nur zufällig eben jetzt der zeitige Inhaber der Staatsgewalt (ſei dieſer eine phyſiſche oder moraliſche Perſon) ungeſetzlich und tyranniſch verfährt. Hier mag es ſich von der Entfernung des Schuldigen aus der von ihm mißbrauchten Stellung handeln; nicht aber von einer Aenderung der Staatseinrichtungen. Vielmehr tritt, wenn jene perſönliche Beſeitigung thatſächlich und rechtlich durchgeführt iſt, der nach den beſtehenden Geſetzen Nächſtberechtigte an die Stelle des Vertriebenen ein, mit dem Auftrage und mit der Warnung, die verletzte Verfaſſung wieder herzuſtellen und ſelbſt zu achten.

Es bleibt alſo für eine erlaubte Revolution nur der einzige Fall, wenn nach Erſchöpfung aller verfaſſungsmäßigen Mittel zur Abhülfe oder, was dem gleich kommt, bei geſetzwidriger Verſchließung derſelben die von der Geſammtheit des Volkes zur Befriedigung einer neuen Lebensrichtung als nothwendig angeſehene Einrichtung mit Gewalt vorenthalten wird. Hier tritt offenbar ein Nothrecht des Volkes ein; und zwar ein um ſo entſchiedeneres, als die Erreichung höherer menſchlicher Lebenszwecke in Frage ſteht. Ein Recht zur Bewahrung des ungenügend gewordenen Zuſtandes kann für Niemand beſtehen, da ein Staat, welcher den concreten Lebenszwecken des Volkes im Wege iſt, keine Berechtigung hat; und die Stellung, welche der zu ſolcher Vertheidigung Geneigte in dem unerlaubt gewordenen Staate etwa einnimmt, macht keinerlei Unterſchied in dem Mangel an Berechtigung. Mag es etwa auch, aus Mangel an poſitivem Geſetze, kein rechtliches Verbrechen ſein,

der neuen Lebensauffaſſung und ihren Folgen zu widerſtehen: ſo verdient eine ſolche Haltung doch ſittlich und vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus den härteſten Tadel. Ebenſo bedarf es nicht erſt der Bemerkung, daß die Art des abzuändernden Staates keinerlei Unterſchied in dem Rechte ihn zu verändern macht. Eine Theokratie z. B., welche den Glauben des Volkes verloren hat, iſt ſo wenig berechtigt weiter zu beſtehen, als ein patriarchaliſcher Staat, deſſen geringe Leiſtungen erweiterten Lebensanforderungen nicht mehr entſprechen.

Dies die Antwort vom rechtlichen Standpunkte aus; allein nicht aus den Augen dürfen die großen Schwierigkeiten gelaſſen werden, welche ſich bei der Durchführung ſolcher außergeſetzlicher Schritte ergeben. Schon der Umſtand, daß zu gewaltſamen Maßregeln gegriffen werden muß, beweiſt, daß ernſtlicher Widerſtand, ſei es von bisherigen Gewalthabern ſei es von einer Minderzahl, in Ausſicht ſteht. Vielleicht, und ſelbſt wahrſcheinlich, miſchen ſich auch fremde Staaten aus Beſorgniß der Anſteckung oder aus Luſt in der Verwirrung zu gewinnen, in den Streit. Leicht alſo möglich, daß viele Jahre erbitterten und verheerenden Kampfes die Folge einer ſolchen Bewegung ſind. Der Nationalwohlſtand und die Geſittigung können in einem Meere von Blut untergehen; Verfolgungen, Hinrichtungen und Vertreibungen Einzelner und ganzer Parteien Glück und Leben von Tauſenden vernichten. Dabei iſt ein guter Erfolg nichts weniger als ſicher, wäre es auch nur deßhalb, weil der Erſchöpfung und Verzweiflung oft auch eine verhaßte und dem urſprünglichen Bemühen noch ſo entfernte Herrſchaft als einen Rettungsanker erſcheint. Vielleicht iſt ſogar der aus den Fugen gebrachte Staat nicht wieder in irgend eine bleibende Ordnung zu bringen. Die verſchiedenen Beſtandtheile des Volkes treten feindſelig auseinander und bekämpfen ſich, da keiner übermächtig iſt, mit abwechſelndem Glücke, und führen durch

eine Reihenfolge immer neuer Umwälzungen eine gänzliche Auflöſung von Staat und Geſellſchaft herbei. Endlich noch iſt es außerordentlich ſchwierig, vor dem Eintritte der Thatſachen den wahren Stand der Volksgeſinnung zu kennen und alſo die Rechtmäßigkeit und die Räthlichkeit von Gewaltmaßregeln zu beurtheilen. Aeußerungen Einzelner, und wären ſie noch ſo laut und noch ſo entſchieden, geben keinen Maßſtab. Selbſt eine anſcheinend allgemeine Volksſtimmung mag nur augenblickliche Regung auf der äußerſten Oberfläche ſein; über die Nachhaltigkeit ſelbſt einer tiefer gehenden Bewegung liegt keine Gewißheit vor. Auf ſolche Weiſe iſt ein Mißlingen ſehr wohl möglich; ein ſolches aber führt nicht nur über die Urheber und ihre hauptſächlichſten Genoſſen ſchweres Unglück, ſondern ſtürzt auch noch ungezählte Andere in Elend und Verſchlechterung ihrer bisherigen Zuſtände. — Aus all dem ergibt ſich nun, daß es eine gleichmäßige Forderung des Rechtes, der Sittlichkeit und der Klugheit iſt, keine gewaltſamen Aenderungen im Staate zu unternehmen, wo irgend ein Zweifel über das allgemeine Bedürfniß und irgend eine Möglichkeit der Zufriedenſtellung mit dem Bisherigen vorhanden iſt. Es iſt nicht blos feige Folgewidrigkeit und Geſinnungsloſigkeit, welche bei Revolutionen nach dem Erfolge urtheilt; ſondern in der That gibt hier nur der Sieg auch das Recht, weil nur aus jenem auf das Vorhandenſein der Bedingungen des letzteren geſchloſſen werden kann [1]).

1) Schlagende Beiſpiele von Staatseinrichtungen, welche vom erſten Anfange an falſch waren, weil ſie an einer Schwäche der öffentlichen Gewalt litten, ließen ſich in Menge aus der Geſchichte der ſeit 1789 entſtandenen Verfaſſungen anführen. So z. B. die ſämmtlichen Grundgeſetze, welche der Familie der erſten franzöſiſchen Verfaſſung (von 1791) angehörten; ferner die Cortesverfaſſung mit allen ihren Nachahmungen. Aber auch die polniſche, die ungariſche Verfaſſung. Namentlich ſind ferner die Einrichtungen mancher Staatenbünde zu nennen, welche von Anfang an angeborener Schwäche kränkelten,

nur Unſegen und Unzufriedenheit erzeugten und in der Regel mit großer Unehre endeten. So z. B. die nordamerikaniſche Conföderation von 1781; die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft von 1815; der deutſche Bund. — Fälle von Staatseinrichtungen, welche von Anfang an nichts taugten, weil ſie dem Geiſte und den Gewohnheiten des Volkes unangemeſſen waren, ſind dagegen der Einheitsſtaat für die Schweiz im J. 1798; die verſchiedenen Republiken in Frankreich; repräſentative Demokratieen in den ſpaniſchen Kolonieen.

2) Beiſpiele: Das deutſche Reich vor ſeinem Ende; das franzöſiſche Königthum vor der Revolution; die venetianiſche Ariſtokratie im 18. Jahrh.; das engliſche Parliament vor der Reform; die Türkei (falls dieſe jemals etwas taugte.) Um von dem römiſchen Reiche im Weſten und Oſten, von dem Mongolenreiche u. ſ. w. nicht zu reden.

3) Klägliche Fälle ſolcher Unzureichenheit aus Mangel an Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke waren die Hunderte von deutſchen Zwergſtaaten vor den Seculariſationen und Mediatiſirungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts; und ſehr verbreitet iſt wohl die Ueberzeugung, daß die Aufhebung unmöglich gewordener Zuſtände lange nicht weit genug gegangen ſei. Auch ſind einzelne der Schweizer Kantone, Monaco u. ſ. w. hier zu nennen.

4) Hierher gehört der Uebergang deutſcher Patrimonial-Staaten in den Rechtsſtaat; die Losſagung herangewachſener Kolonieen vom Mutterlande, wie z. B. in Nordamerika; die Umwandlung ſo vieler europäiſcher unbeſchränkter Fürſtenthümer in Repräſentativ-Staaten.

5) Wie im Leben nicht ſelten die Beſtrebungen nach einer Aenderung unklar in Zwecken und Mitteln ſind, z. B. die Bekämpfung eines Zuſtandes ſich verwandeln kann in einen Streit mit einer Perſon, welche der Träger deſſelben iſt; oder wie umgekehrt die Bekämpfung eines tyranniſchen Staatsoberhauptes zu einem Angriffe auf die beſtehende Staatsordnung ſelbſt führt: ſo liegen auch in der Literatur die Erörterungen über das Widerſtandsrecht gegen geſetzwidrige Regierungshandlungen oder ſchlechte Fürſten in bunter Vermiſchung mit den Lehren und den Streitſchriften über das Recht zu der Aenderung der Staatsverfaſſung. Eine ſcharfe Sonderung beider Gattungen von Schriften iſt daher nicht möglich, ſo weſentlich verſchieden auch ihr Gegenſtand iſt. Die Schriften über blos verfaſſungsmäßigen Gehorſam ſind zuſammengeſtellt in meiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 320 ff.; von Werken über das Recht und die Politik der Revolutionen im e. S. ſind aber folgende zu bemerken: **Aristoteles**, Polit., lib. V. — **Volney**, C. F. de, Les Ruines. Par., 1791. — **Ferrand**, A. de., Théorie des révolutions. I—IV., Par., 1817. — **Ehrhard**, Gh. D., Ueber das Recht des Volks zu einer Revolution. Jena, 1795. — **Murhard**, Fr., Das Recht der Nation zur Erſtrebung zeitgemäßer

ihrem Culturgrade angemeſſener Verfaſſungen. Frankfurt, 1832. — Ronx, A dissertation on the ruins or revolutions of Empires. Lond., 1832. — Zachariä, K. S., Vierzig Bücher, Bd. III, S. 76 fg. — Stahl, Lehre vom Staate, 3. Aufl., S. 541 fg.

6) Mit Entſchiedenheit muß der häufig aufgeſtellten und befolgten Lehre entgegengetreten werden, daß eine verfaſſunggebende Verſammlung von allen Rechtsverpflichtungen befreit ſei und alle Zuſtände im Staate ganz nach ihrem Belieben ordnen könne. Wenn gültig entſchieden iſt, daß weſentliche Aenderungen in den bisherigen Staatseinrichtungen getroffen werden ſollen, ſo hört freilich ſelbſtredend jedes Recht auf, welches ſich auf die Erhaltung und Ausübung der zu ändernden Theile des Staatsorganismus bezieht; und ebenſo klar iſt, daß der Geſetzgeber berechtigt iſt, die der neuen Ordnung der Dinge entſprechenden Rechte feſtzuſtellen. Allein Verhältniſſe, welche nicht in den Kreis des zu Aendernden fallen, unterliegen deßhalb, weil Anderes neu geſtaltet wird, keiner beſondern Gewalt, ſondern ſind nach den gewöhnlichen Grundſätzen zu behandeln und zu achten. Außerdem iſt zu bemerken, daß, wo Privatrechte durch die Anderungen berührt werden, ein Anſpruch auf Entſchädigung beſteht; und es iſt, ganz abgeſehen vom Rechtspunkte, eine ſtrenge Beobachtung dieſes Grundſatzes ſchon aus Klugheitsgründen nöthig. Theils erſpart man durch ein gerechtes Verfahren den neuen Einrichtungen Widerwillen und ſpätere Angriffe, theils zeigt mehrfache Erfahrung, daß noch nach langer Zeit bei einer günſtigen Wendung der Verhältniſſe Entſchädigungsforderungen vorgebracht werden und dann ſchwer zu tragen ſind.

7) Wie ein Staat bei urſprünglich geſunder Grundlage durch Geiſtloſigkeit und Erlahmen aller Springfedern ganz zu Grunde gehen kann, ſo daß er beim erſten Stoße als ein Schutthaufen in ſich zuſammenfällt; wie aber auch das Volk durch ein ſolches Unglück aufgerüttelt und geſtählt werden kann: dies zeigt Preußen in den Jahren 1806 und 1813. Nicht ſo glücklich iſt das geſammte Deutſchland geweſen, als es ſich davon gehandelt hat, an die Stelle ſeines elend verkommenen und elend zu Grunde gegangenen Reiches eine neue Ordnung zu ſetzen. Nur unvollkommenes Flickwerk iſt an die Stelle getreten, durch welches weder Ehre, noch Recht, noch endlich Wohlfahrt der Nation geſichert wurde. Möge es ihm beſchieden ſein, noch durch eine rechtzeitige und gründliche Verbeſſerung das ſonſt unvermeidlich eintretende Unglück von ſich abzuwenden! Der Untergang wäre ſicher genug; ob aber auch ein glücklicher Aufſchwung darauf folgen würde, iſt ungewiß. Jedenfalls wären ohne Zweifel die Leiden der Unglückszeit unermeßlich, und die zur Aufraffung nöthigen Anſtrengungen ohne Vergleich größer, als die zu einer Vorbeugung und Verbeſſerung nöthigen.

8) Welchen Weg Staaten einzuſchlagen haben, die zu ſelbſtſtändigem

Beſtande keine Mittel haben, zeigt der Vorgang der Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die Schweiz im Jahre 1848. Freilich war hier keine perſönliche Eitelkeit und keine Sorge für das Intereſſe Einzelner zu überwinden!

9) Es iſt gleich unrichtig, die Revolutionen als ein unvermeidliches Naturereigniß anzuſehen, welches gar keinen Berechnungen und keinen ſittlichen Geſetzen unterworfen ſei, und welches man denn eben mit allen ſeinen Folgen, etwa wie ein Erdbeben, über ſich ergehen laſſen müſſe; und ſie zu betrachten als eine unerlaßbare Sünde gegen die göttliche Weltordnung, als ein in keiner Weiſe zu entſchuldigendes Unrecht, und als eine unvermiſchte Maſſe von Verbrechen und Uebeln, welche unter allen Umſtänden auf Tod und Leben zu bekämpfen und deren Urheber und Theilnehmer als der Auswurf der Menſchheit zu bezeichnen ſeien. Mit einem Worte, weder der mechaniſche Fatalismus von Thiers und anderen Franzoſen, noch die ſüßliche Theologie und die handgreiflichen Begriffsverwechslungen und Trugſchlüſſe Stahl's geben die Wahrheit. Gewaltſame Umwälzungen ſind keine bloſe Naturgewalt und Thatſache, weil ſie die logiſch richtigen Folgen menſchlicher Fehler und Leidenſchaften ſind, und ſchon in ihren Urſachen vermieden, möglicherweiſe ſelbſt noch im Verlaufe durch ſtärkere Gegenmittel aufgehalten werden können. Unrecht und Unſittlichkeit aber ſind ſie nur, wenn ſie ohne zureichende Rechtfertigung begonnen wurden, d. h. wegen unwichtiger Beſchwerden, ohne vernünftige Ausſicht auf Erfolg, und ſo lange noch andere regelmäßige Mittel zur Abhülfe vorhanden waren. Allerdings führen ſie in der Regel unermeßliche Uebel und Verbrechen mit ſich; allein die größere Hälfte der Schuld trifft Diejenigen, welche durch Beharren auf unerträglichem Widerſinne und Unrechte zu einem ſo fürchterlichen und ſo unſicheren Heilmittel hingedrängt haben. Die Frage iſt ſchließlich eben hier, wie noch in einigen andern Fällen des Staatslebens, ob der Menſch Gewalt und Unrecht bis zu weſentlicher Beeinträchtigung ſeiner ganzen Lebenszwecke widerſtandslos zu tragen verpflichtet und ſittlich berechtigt iſt? ob es im Staatsleben keinen Zuſtand der Nothwehr gibt? Natürlich begreift eine aus Mannesgefühl und aus Achtung vor Menſchenrecht hervorgegangene Antwort weder die Rechtfertigung ehrgeiziger oder mit dem Leben zerfallener Verſchwörer, noch die Vertheidigung und Verſchleierung von Grauſamkeiten, als angeblich revolutionärer Mittel, in ſich. Wer aber die Rechts- und Sittlichkeitsfragen in Beziehung auf dieſen, durch Stillſchweigen doch nicht ganz zu vermeidenden Zuſtand, ſcharf ins Auge faßt und grundſätzlich zu beantworten ſucht, iſt nicht etwa ein Feind, ſondern im Gegentheile ein vorſorgender Freund begründeten Rechtes und allgemeinen Wohlergehens.

2.

Öffentliches Recht.

A. Staatsrecht.

a. Philosophisches Staatsrecht.

§ 23.

1. Begriff desselben.

Das philosophische Staatsrecht ist das System derjenigen Rechtssätze, welche die Befugnisse und Verpflichtungen sämmtlicher Staats-Theilnahme, als solcher, feststellen, insoferne sich diese Sätze einerseits auf das innere Leben des einzelnen Staates beziehen, andererseits aus dem Wesen des Staates überhaupt und seiner einzelnen Gattung und Art insbesondere mit logischer Nothwendigkeit folgen.

Es verdienen also hauptsächlich vier Punkte eine nähere Betrachtung.

1. Die Feststellung eines Staatsbegriffes und die allgemeine Wahl einer passenden Form für denselben reicht zur Ordnung des Zusammenlebens lange nicht aus. Soll der Zweck erreicht werden, so muß der concrete Organismus in allen seinen Theilen in Wirksamkeit treten und müssen alle einzelnen im Staatsleben vorkommenden Fälle des Handelns der Staatsgewalt unterworfen werden. Dies darf aber natürlich

nicht willkührlich und grundsatzlos geschehen, sondern nach logisch richtigen Regeln.

2. Das Staatsrecht umfaßt die Rechtsverhältnisse sämmtlicher Staatstheilnehmer als solcher. Die richtige Abgrenzung des Gegenstandes erfordert eine doppelte Rücksicht: einerseits Ausdehnung auf alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sowohl Einzelne als ganze Classen und gesellschaftliche Kreise in Beziehung auf das Zusammenleben im Staate haben; andererseits die Beschränkung auf Sätze, welche staatliche Verhältnisse regeln. Demgemäß zerfällt der Inhalt des Staatsrechtes vom Standpunkte der dadurch betroffenen Personen aus in zwei große Abtheilungen:

a) Die Rechtsforderungen des Staatsoberhauptes. Ihm ist aufgetragen, den Zweck des Staates zu verwirklichen; zu dem Ende aber theils die erforderlichen stehenden Einrichtungen zu treffen und aufrecht zu erhalten; theils im einzelnen Falle zu entscheiden und auszuführen. Hierzu bedarf er einer gesicherten Stellung und des Rechtes, in dem erforderlichen Umfange Befehle zu geben und ihre Ausführung zu erzwingen und überwachen. Dieser rechtlichen Stellung entspricht aber andererseits die Verpflichtung aller Uebrigen, d. h. sämmtlicher Unterthanen, zu Gehorsam, Achtung und Mitwirkung.

b) Die rechtlichen Forderungen der Unterthanen an den Staat. Der Staat hat die Lebenszwecke des concreten Volkes zu fördern; dem Volke aber steht in seiner Gesammtheit und in seinen einzelnen thatsächlichen Bestandtheilen auf die möglichst vollständige Erfüllung dieser Bestimmung ein vollkommenes Recht zu, welches schon in dem Begriffe des Staates begründet ist, dann aber durch Uebernahme des Gehorsams und der Leistung weiter befestigt wird. Die daraus entspringenden Forderungen sind schließlich

gegen das Staatsoberhaupt gerichtet, weil dieſes die Perſonifikation des Staates und der Inhaber der zur Ausführung nöthigen Staatsgewalt iſt. Was die Einrichtungen zur Durchführung betrifft, ſo ſind ſie freilich mannichfach abweichend in den verſchiedenen Staatsgattungen und deren Unterarten; allein ins Rechtsgebiet gehören ſie immer, wie ſie ſtofflich beſchaffen ſein mögen, da auch hier Durchſetzung gegen abgeneigten Willen anwendbar iſt, und die Gewährung der den Unterthanen je nach dem concreten Staatszwecke zuſtehenden Vortheile nicht der Willkühr überlaſſen, ſondern ein beſtimmt erworbener Anſpruch derſelben iſt.

3. Das Staatsrecht beſchäftigt ſich lediglich mit dem innern Staatsleben. Es wird alſo der Staat grundſätzlich als etwas in ſich Abgeſchloſſenes betrachtet; nur das Leben innerhalb der phyſiſchen Grenzen des Gebietes und der beſonderen Aufgabe des concreten Staatsgedankens wird geregelt und nach ſeiner rechtlichen Seite feſtgeſtellt. Dabei iſt denn freilich wohl zu beachten, daß in jedem Staate, weil er nun doch thatſächlich nicht allein in Raum und Zeit beſteht, ſchon bei ſeiner inneren Organiſation das Vorhandenſein fremder Staaten nicht unberückſichtigt bleiben kann, damit für Nothfälle die Mittel zur Erlangung des diesſeitigen Rechtes bereit ſeien, und weil die Verhältniſſe einzelner Staatstheilnehmer, ſelbſt im inneren Leben, durch Beziehungen zum Auslande auf eine die Thätigkeit des Staates in Anſpruch nehmende Weiſe berührt werden können. Die hierdurch veranlaßten Einrichtungen und Grundſätze berückſichtigen alſo zwar wohl die Thatſache anderweitiger Staaten; allein ſie machen doch einen Theil des innern Organismus aus, und ſie ſind daher auch bei der wiſſenſchaftlichen Darlegung der rechtlichen Grundſätze für das Innere zu beachten. Nöthig iſt dabei freilich, wenn Verwirrung der

Grenzen vermieden werden ſoll, eine ſcharfe Unterſcheidung zwiſchen der im innern Staatsleben zur Erſcheinung kommenden Bedingungen oder Folgen einer Regelung der auswärtigen Verhältniſſe, und dieſen ſelbſt, welche dem Völkerrechte anheimfallen [1]).

4. Die Ableitung der Rechtsſätze *aus dem Weſen* des Staates überhaupt und der Gattungen und Arten deſſelben insbeſondere iſt das Bezeichnende des philoſophiſchen Staatsrechtes, im Gegenſatze des poſitiven. Ein Geſetz kann beſtehen, entweder weil es von einer äußeren, mit entſprechender Macht begleiteten Auctorität ausgeht; oder aber weil es ſich aus einer inneren Nothwendigkeit ergiebt, ſomit ohne äußeren Zwang und Befehl. Ein Widerſpruch zwiſchen beiden Arten von Geſetzen iſt an und für ſich nicht nothwendig, weil das poſitiv vorgeſchriebene auch an ſich vernünftig ſein kann und ſogar ſein ſoll. Allein nicht nur kann das poſitive Geſetz beſtimmter und in den Einzelnheiten ausführlicher ſein, während dagegen das aus innerer Nothwendigkeit rührende in der Regel umfaſſender und durchgreifender iſt; ſondern es ſind allerdings ſelbſt Widerſprüche nicht unmöglich. Wenn nämlich die poſitive Auctorität entweder eine falſche Auffaſſung von ihrer Aufgabe hat, oder wenn ſie glaubt, wegen thatſächlicher Verhältniſſe eine vollkommene Durchführung des Vernünftigen nicht anordnen zu können: ſo mag allerdings zwiſchen dem philoſophiſchen und dem poſitiven Rechte ein größerer oder kleinerer Unterſchied ſein. In dieſem Falle gilt jedes der beiden verſchiedenen Geſetze auf ſeinem Gebiete, und keines wird durch das Beſtehen und die relative Richtigkeit des andern beeinträchtigt. Welche Anwendung im Leben ſodann ſolche von einander abweichende Geſetze finden, iſt eine andere, hier nicht weiter zu beſprechende Frage.

Der letzte Grund der Gültigkeit des philoſophiſchen Rechtes iſt ſeine logiſche Nothwendigkeit zu Erreichung des concreten,

vernünftigen Lebenszweckes, und es hat somit auf diesem Standpunkte keine Bedeutung, was entweder nicht nothwendig als Mittel oder nicht vernünftig nach seinem Zwecke ist. Eben aber weil aus dem Wesen des Staates und seiner Arten das philosophische Recht herfließt, ist dasselbe aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt: nämlich aus Sätzen, welche sich aus dem allgemeinsten Wesen des Staates überhaupt ergeben, und welche daher gleichmäßig gültig sind für alle einzelnen Staatsgattungen und deren Formen; und aus solchen, welche nur die Folgen der besonderen Abschattungen des Staatsgedankens sind und nur für diesen besonderen Kreis gelten. Mit anderen Worten: das philosophische Staatsrecht zerfällt in ein allgemeines und in ein besonderes der einzelnen von der Vernunft anerkannten Gattungen und Arten von Staaten.

1) Es ist unlogisch und unbequem, wenn die auf die äußeren Verhältnisse sich beziehenden Lehren aus dem innern Staatsleben und einige der angrenzenden Theile des Völkerrechtes zu einer eigenen Staatswissenschaft, „Staatenrecht" genannt, verarbeitet werden, gleichsam zu einem neutralen Gebiete zwischen Staatsrecht und Völkerrecht. Entweder gehört eine Vorbereitungseinrichtung und ein Folgesatz noch zu der Ordnung des innern Lebens, oder sie betreffen schon die Verhältnisse mehrerer von einander unabhängigen Staaten. Danach mag dann leicht ausgeschieden werden, und es bildet das innerlich Zusammengehörige auch äußerlich Ein Ganzes. — A. M. ist Held, System des Verfass.-Rechtes, Bd. I, S. 26.

§ 24.

2. Geschichte des philosophischen Staatsrechtes.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des philosophischen Staatsrechtes zerfällt in die drei Abschnitte des Alterthums, des Mittelalters und der neueren Zeit, deren jeder durch eine ganz verschiedene Auffassung des Staates bezeichnet ist.

I. Das klassische Alterthum.

Die hauptsächlichsten Bearbeiter auch dieses Zweiges der

Philoſophie waren die Griechen; die Römer ſchloſſen ſich nur als Schüler und Nachfolger an. Ein günſtiges Geſchick hat die Hauptſchriften beider Völker erhalten, nämlich Plato's beide Werke „vom Staate“ und „von den Geſetzen“; die „Politik“ des Ariſtoteles; endlich Cicero's „Abhandlung über den Staat,“ (letztere freilich nur verſtümmelt.) Es iſt ſomit eine Kenntniß und Beurtheilung der Leiſtungen des claſſiſchen Alterthums in dieſem Fache wohl möglich.

Wie dies zu jeder Zeit geſchieht und wie es auch gar nicht anders wünſchenswerth iſt, geht das philoſophiſche Staatsrecht der Griechen und Römer nicht etwa von einer rein ſubjectiven Auffaſſung des einzelnen Schriftſtellers und von einer individuellen Lebensanſchauung aus; ſondern es ruht weſentlich auf der herrſchenden Volksanſicht von Leben und Staat, und ſucht nur dieſe zu verallgemeinern und wiſſenſchaftlich zu begründen. Zum Verſtändniße der Literatur iſt daher ein Begreifen jener Anſicht nothwendig. Es ſind nun aber hauptſächlich zwei Punkte der helleniſchen Lebensanſchauung maßgebend. Der erſte iſt der Mangel einer Achtung des Menſchen als ſolchen. Nur der Bürger, inſoferne und weil er an der Leitung des Geſammtweſens Antheil nimmt, hat einen Werth; dieſem Verhältniſſe aber wird ſowohl die Individualität und das angeborene Recht des Berufenen ſelbſt, als, wenn es nöthig iſt, das Recht Anderer zum Opfer gebracht. Bei dem Bürger geht der Menſch ganz auf im Staatstheilnehmer; Fremde aber ſind rechtlos, die arbeitenden Claſſen bloſe Werkzeuge, Sclaven einer Nothwendigkeit. Der andere Punkt iſt die Auffaſſung des Staates nicht als einer Ordnung des Zuſammenlebens, ſondern als ein Geſammtleben. Der einzelne Bürger verfolgt im Staate keine eigenen und ſelbſtſtändigen Zwecke, ſondern er iſt ein organiſcher Beſtandtheil des Ganzen und lebt nur für die Zwecke und in den Zwecken desſelben. Das Wohl des Ganzen iſt

inſoferne auch ſein eigenes, als es ſich auf ihn, den Beſtandtheil, reflektirt. Der Staat iſt nicht ſeinetwillen da, ſondern umgekehrt er für den Staat, und dieſer letztere muß als ein lebendiger Organismus, welcher hoch über dem einzelnen Menſchen nicht nur an Macht, ſondern auch an Recht ſteht, betrachtet werden. — Hierzu kommt noch, daß wenigſtens bei den Griechen Recht und Sittlichkeit nicht ſcharf genug getrennt wurden, und daher, wenn irgend ein Zuſtand vernünftig erſchien, die formelle Befugniß zu ſeiner Herſtellung nicht bezweifelt wurde.

Mitten in dieſer Anſchauung ſtehen nun die beiden Platoniſchen Werke, und ſie ſind, als deren geiſtreicher und unerſchrocken durchgeführter Ausdruck, von hoher culturgeſchichtlicher Bedeutung. Im Uebrigen ſind ſie allerdings unter ſich wieder ſehr verſchieden. In den Büchern vom „Staate“ wird das volle Platoniſche Ideal dargeſtellt, und der Idee des an ſich Guten (der Gerechtigkeit) Ausführung verſchafft. Das Ergebniß iſt eine vollſtändige Verwendung eines jeden Einzelnen für die Geſammtheit, und zwar gerade in der Weiſe, wie er hierzu paßt. Weder Körper, noch Geiſt, noch Vermögen gehören dem Einzelnen, aber es wird ihm das höchſte menſchliche Glück dadurch zu Theil, daß das Ganze in vollſter Blüthe iſt. — Von dieſem Ideal ſteigt Platon in den „Geſetzen“ bedeutend herab, indem er ſeine Forderungen nach der Leiſtungsfähigkeit der Menſchen beſchränkt. Allein ſelbſt hier iſt von angeborenem Rechte des Menſchen keine Rede, Nicht nur ſind Sclaverei, Zurückſetzung der Kaufleute und aller Gewerbenden beibehalten; ſondern es ſoll auch das Leben des freien, d. h. mitregierenden, Bürgers bis in das Innerſte ſeines häuslichen Lebens hinein nach dem vermeintlichen Nutzen der Geſammtheit geregelt ſein.

Ganz anders iſt die Behandlungsweiſe des Ariſtoteles; deßhalb aber ſeine Grundanſicht keineswegs eine verſchiedene. Er ſchafft kein Ideal, ſondern verhält ſich kritiſch zu dem

Beſtehenden. Seine Hauptaufgabe iſt, die Eigenthümlichkeiten der ihm bekannten Formen des Staates je nach ihrer Bedeutung für das allgemeine Wohl zu unterſuchen und hieran Rathſchläge zu knüpfen; allein auch er geht von dem Gedanken eines Geſammtlebens aus und bemißt darnach die Rechte und Pflichten des Einzelnen.

Cicero's Werk iſt von weit geringerer Selbſtſtändigkeit und Bedeutung, und ſchließt ſich vielfach an Ariſtoteles an.

II. Das Mittelalter.

Die in der chriſtlichen Religion begründete Werthſchätzung des Menſchen als ſolchen und der dem antiken Leben völlig fremde Sinn einer werkthätigen Bruderliebe gaben dem Zuſammenleben eine ganz andere Richtung und Bedeutung, ſobald das Chriſtenthum die allgemeine Lebensauffaſſung beſtimmte. Schon hierin lag die Nothwendigkeit einer neuen Staatsphiloſophie; das Leben der Menſchen hatte einen Selbſtzweck bekommen, und jeder Einzelne hatte für ſich und für Andere eine von Gott ſelbſt gegebene Beſtimmung. Hierzu kam aber noch, daß ſich eine ganz neue Anſicht von dem Zuſammenleben im Staate bildete. Die neue chriſtliche Weltanſchauung glaubte an eine höchſte Leitung der menſchlichen Angelegenheiten durch die Gottheit ſelbſt. Ein die geſammte Chriſtenheit umfaſſender Weltſtaat, von welchem die einzelnen Länder nur untergeordnete Theile ausmachten, erſchien ihr aber das befohlene Mittel. Daß ſie die Regierung dieſes heiligen römiſchen Reiches der Chriſtenheit zwiſchen einem geiſtlichen und einem weltlichen Haupte theilte, brachte hierin keine weſentliche Aenderung. Der Zweck, nämlich die Pflegung eines gottgefälligen chriſtlichen Lebens, war derſelbe auf den beiden Seiten des Gottesreiches, der geiſtlichen und der weltlichen, nur mit verſchiedenen Formen und Mitteln.

Das Jahrtauſend nach Zerſtörung des römiſchen Reiches

war wiſſenſchaftlich wenig thätig; daher denn auch die Zahl der Schriften über philoſophiſches Staatsrecht aus der ganzen Zeit des Mittelalters eine gar geringe iſt. Dennoch fehlt es nicht ganz an Darſtellung des Staatsgedankens; ja ſie zerfallen ſogar in mehrere wohl zu unterſcheidende Abtheilungen.

Einmal nämlich begab ſich, daß die eben angedeutete chriſtliche Lebensanſicht gerade von den Gebildeten häufig nicht getheilt wurde, indem dieſe das geringe Maß ihres Wiſſens aus den Schriften der antiken Völker ſchöpften, damit aber auch eine heidniſche Lebensphiloſophie einſaugten. So entſtanden zwei im Grunde verſchiedene Behandlungen der allgemeinen Fragen über den Staat. Die eine war der richtige Ausdruck der allgemeinen Volksanſicht, alſo eine chriſtlich theokratiſche; die andere dagegen ſchloß ſich an die Philoſophie der Alten, namentlich an die ariſtoteliſche, ſoweit ſie dieſelbe verſtand, an. Letztere war zwar eine Pflanze aus anderem Himmelsſtriche und hatte nur ein kränkliches Leben, da ſie des geſunden Bodens einer lebendigen Volksanſchauung entbehrte; allein ſie erſchien leicht als die vornehmere, weil die gelehrte. Auf die Wirklichkeit freilich hatte ſie nicht den mindeſten Einfluß.

Ein anderer Unterſchied beſtand darin, daß innerhalb der chriſtlichen Staatsauffaſſung wieder ein ſcharfer Zwieſpalt war. Wie ſchon im Leben Streit zwiſchen den Kaiſern und den Päpſten, den Welfen und den Ghibellinen um die Herrſchaft war; und wie hier einerſeits für den Papſt, als den geiſtlichen Statthalter Gottes auf Erden, das Recht der Oberherrſchaft auch in weltlichen Angelegenheiten verlangt, auf der andern Seite für den Kaiſer, als den ebenfalls gotteingeſetzten Träger des weltlichen Schwertes, Unabhängigkeit in den Dingen dieſer Erde gefordert ward: ſo fanden beide Anſichten ihre Vertretung auch in Schriften. Es gab ein welfiſches und ein ghibelliniſches philoſophiſches Staatsrecht.

Unter den Schriften des Mittelalters ſind denn namentlich folgende bezeichnende Beiſpiele dieſer drei Richtungen:

Chriſtlich-theokratiſch, mit Begünſtigung des geiſtlichen Oberhauptes ſind: Thomas von Aquino, (De rebus publicis et principum institutione;) und Iſidorus Iſolanus, (De regum principumque institutis.)

Auf chriſtlicher Grundanſchauung mit ghibelliniſcher Richtung ſtehen z. B.: Dante, (De monarchia;) Marſilius, (De translatione imperii;) P. von Andlo, (De imperio romano-germanico.)

Von den an die Griechen und Römer ſich Anſchließenden ſind vorzugsweiſe zu nennen: Egidius Romanus, Engelbertus Admontenſis, F. Patricius, vor Allen aber Machiavelli in ſeinen Abhandlungen über Livius.

Völlig mundgerecht für unſere wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſe und Formen ſind dieſe Theorien freilich erſt gemacht worden von J. H. Majer, F. K. Eichhorn und Stahl.

III. Die neuere Zeit.

Die ſcholaſtiſch-theokratiſche Philoſophie des Mittelalters wurde durch ein doppeltes Ereigniß zerſtört. Eines Theiles durch eine Umwandlung der Wiſſenſchaft, welche ihrerſeits wieder theils von dem allgemeinen Wiedererwachen der klaſſiſchen Bildung, theils von Bacon's neuer Methode der Unterſuchung herrührte; anderen Theiles durch die Reformation, mit welcher die Lehre von dem Einen chriſtlichen Weltſtaate unvereinbar war, und welche überhaupt zu verſtändigem Prüfen auf allen geiſtigen Gebieten den Anſtoß gab. Die Wirkung trat jedoch erſt langſam ein, da zunächſt kirchliche Streitigkeiten die allgemeine Theilnahme feſſelten.

Als Gründer einer neuen Staatsrechtsphiloſophie trat Hugo Grotius auf, welchen ſein Bemühen, ein philoſophiſches Recht

für die gegenſeitigen Verhältniſſe der Völker zu finden, zu einer allgemeinen Unterſuchung der letzten vernünftigen Quellen des Rechtes überhaupt und des Staatsrechts insbeſondere führte. Er war es, welcher die rechtliche Entſtehung der Staaten auf einen allgemeinen Vertrag aller Theilnehmer gründete, und als Urſache der Eingehung ſolcher Verträge lediglich das Bedürfniß eines geordneten Zuſammenlebens annahm. Völlige Unbeſchränktheit des Einzelnen war ihm der urſprüngliche rechtliche Zuſtand; möglichſt geringe Beſchränkung auch im Staate Forderung des Rechtes und der Zweckmäßigkeit. Unter den verſchiedenen Einrichtungen eines Staates ließ er die Wahl lediglich nach Gründen der Nützlichkeit.

Dieſer rationaliſtiſche Grundgedanke fand allſeitigen Anklang, bildete ſich jedoch bei den verſchiedenen europäiſchen Völkern in abweichender Art weiter aus, je nachdem äußere Bedürfniſſe und Erfahrungen oder die Eigenthümlichkeiten der geiſtigen Auffaſſung Einfluß übten.

Zuerſt wurde die neue Vertragstheorie vom Staate in England aufgefaßt und weiter durchgebildet. Hier legte der große Kampf der Stuarts gegen die Volksfreiheit das Bedürfniß nahe, eine allgemeine Grundlage zur Vertheidigung der Anſtrebungen im Leben zu haben. Und zwar ſtützten ſich ſowohl die Anhänger der Stuarts als ihre Gegner auf die Lehre von der Entſtehung der Staatsgewalt durch freien Vertrag. An der Spitze der Erſteren ſtützte Th. Hobbes (in ſeinen beiden Werken: De cive, und Leviathan) die unbeſchränkte Fülle der königlichen Gewalt auf eine unwiderrufliche Uebertragung, zu welcher die Furcht vor allgemeiner Rechtloſigkeit dränge. Ihm gegenüber leiteten die Verantwortlichkeit der oberſten Gewalt Locke und A. Sidney ebenfalls aus der Gründung durch Vertrag ab. Die Revolution von 1688 entſchied zuerſt thatſächlich den Sieg der letzteren Auffaſſung; allmälig,

wenngleich langsam, wurde auch in der Wissenschaft die Lehre vom unbedingten Gehorsam in England verlassen. Große Beiträge zu seiner Ausbildung hat das philosophische Staasrecht später in diesem Lande nicht erhalten. De Lolme führte in gemäßigtem Sinne und als wissenschaftliche Grundlage der Einherrschaft mit Volksvertretung die Lehre vom Rechtsstaate mit französischer Färbung weiter aus. Godwin und Bentham bildeten sie in republikanischem Sinne durch; Burke machte die Bedeutung der fürstlichen Gewalt und der vornehmen Gesellschaftsklassen geltend; Bowyer (Commentaries on universal public law, 1854) sucht endlich itzt die verständige Grundlage mit einer positiv religiösen zu verbinden.

Auch in Holland mußte sich die Lehre vom Rechtsstaate gegen Vertheidiger der unbeschränkten und auf göttlicher Gründung ruhenden Regierungsgewalt durchkämpfen. Als Vertreter der ersteren Ansicht haben sich Th. Graswinkel und J. F. Horn einen Namen gemacht; ihnen gegenüber steht vor Allem U. Huber (De jure civitatis, 1705), namentlich dadurch ausgezeichnet, daß er die Gründung des Staates durch Vertrag nicht blos auf die Furcht vor äußerer Gewaltigung, sondern hauptsächlich auf das gesellschaftliche und sittliche Wesen des Menschen stützt. Nachdem die großartige Erscheinung B. Spinoza's auf dem staatsrechtlichen Gebiete ohne merklichen Einfluß vorübergegangen war, haben sich in viel späterer Zeit den Ter und De Wal im Geiste der deutschen Rechtsphilosophie der Vertragslehre wieder entschieden zugewendet.

In Frankreich kam eine Ausbildung des philosophischen Staatsrechtes erst durch Montesquieu und J. J. Rousseau in wissenschaftliche Blüthe. Der Erste setzte sich allerdings in seinem weltberühmten Werke „über den Geist der Gesetze" (1748, überarbeitet 1757) nicht blos eine rechtliche Theorie zum Ziele; allein er fügte den bisherigen Auffassungen wesentlich

Neues bei. Theils machte er darauf aufmerksam, daß die physische Beschaffenheit des Wohnortes von bestimmendem Einflusse auf die geistigen Eigenschaften der Völker sei, somit auch auf ihre staatlichen Bedürfnisse und Leistungsfähigkeiten; theils suchte er für die verschiedenen Staatsformen die entsprechende Sinnesweise der Völker auf; theils endlich lehrte er die Staatsgewalt spalten und jede ihrer Wirkungsarten, zum Schutze des Rechtes und der Freiheit, abgesonderten Personen übertragen. Auch war er es, welcher die Verbindung einer Volksvertretung mit dem erblichen Königthume als die beste Form des neuzeitigen Staates anpries, und dadurch zu ihrer Verbreitung mehr als irgend ein Anderer beitrug. — Rousseau dagegen (hauptsächlich in seiner Schrift Du contrat social, 1752) führte die Lehre von der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit der Menschen und von der Gründung des Staates durch Vertrag mit Beredsamkeit und anscheinend scharfer Logik bis zu ihren äußersten Folgesätzen durch. Ihm ist der Zweck des Staates das gleiche Wohl Aller, das Recht des Volkes auf Freiheit aber unveräußerlich. — Die Wirkung beider Schriftsteller war eben so tief als anhaltend, und sie zeigt sich namentlich sehr deutlich in der zahlreichen Literatur, welche die große französische Staatsumwälzung gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts hervorrief. Die Wortführer der gemäßigteren Ansicht, wie z. B. Necker, Mounier, Malouet, schlossen sich wesentlich an Montesquieu an; die Anhänger des völligen Umsturzes und der Republik dagegen an Rousseau, so namentlich Sieyes, Condorcet, Target, Gudin. Unter dem Kaiserreiche war eine Entwickelung des philosophischen Staatsrechtes aus äußeren Gründen nicht möglich; wohl aber brachte die Rückkehr der Bourbonen einen großen Aufschwung, und zwar nach zwei verschiedenen Seiten hin. Einmal nämlich entstand eine wissenschaftlich weit ernstere, politisch umsichtigere und namentlich in

der Lehre von der Volksvertretung für das ganze Festland maßgebende Schule von Anhängern des Rechtsstaates. So namentlich B. Constant, Rossi, Guizot u. A. Dann aber trat auch eine neue theokratische Auffassung und eine heftige Bekämpfung des neuzeitigen Staates auf, am besten vertreten durch de Maistre, Bonald und Ballanche.

In Deutschland knüpft sich die Behandlung des philosophischen Staatsrechtes ganz unmittelbar an H. Grotius an. Pufendorf war der Erste, welcher dessen Lehre auf den hohen Schulen verkündete. Ihm folgte Thomasius und später Wolf; sämmtlich Anhänger der Vertragstheorie und des Rechtsstaates, wenn schon in etwas verschiedener Auffassung und Ausführung. Die formell beste Begründung aber, die reinlichste Erörterung und die weiteste Verbreitung erhielt diese Auffassung vom Staate durch Kant (Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1798). Die Zahl der Schriftsteller beläuft sich allein in Deutschland in die Hunderte, und unter diesen sind viele berühmte und tüchtige Männer. So unter Anderen Hoffbauer, Bauer, Krug, Gros, Rotteck, namentlich aber auch Martini, dessen Lehrbuch Jahrzehnte lang in Oesterreich vom Staate geradezu anerkannt war. — Später hat sich allerdings größere Selbstständigkeit gezeigt und es besteht in Deutschland jetzt eine weit größere Anzahl von rechtsphilosopischen Schulen als in irgend einem andern Lande. Als die bedeutenderen derselben erscheinen die Herbart'sche, die Krause'sche, jetzt vorzüglich vertreten durch H. Ahrens, endlich die Hegel'sche. Davon nicht zu reden, daß auch in Deutschland ein theils berechtigter, theils unberechtigter Rückschlag gegen die atomistische Vereinzelung der Menschen, gegen die Auffassung des Staates als einer bloßen Rechtsanstalt und gegen seine Begründung durch Vertrag eingetreten ist. Dies aber nach zwei Seiten hin. Einerseits haben

K. L. v. Haller und Jarke die fürſtliche Gewalt wieder auf ſelbſtſtändiges Recht zu ſtellen verſucht; andererſeits wollen A. Müller, Stahl und Krauß der Staatsgewalt einen göttlichen Urſprung geben, freilich in weſentlich unter ſich verſchiedener Weiſe. — Ein natürliches Bedürfniß drängt daher gerade in Deutſchland und eben jetzt zu einer Staatsrechtsphiloſophie, welche den verſchiedenen möglichen und berechtigten Auffaſſungen vom Staate und ſeinen Zwecken gleichmäßig gerecht wird, das heißt eine jede derſelben in ihrer relativen Wahrheit, aber auch nur in dieſer, anerkennt. Den beſten Verſuch dieſer Art hat Bluntſchli gemacht, (Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., 1857.)

Da in Italien von jeher die äußeren Zuſtände einer freien Entwickelung der Lehre vom Staate wenig günſtig waren, ſo iſt nicht ſowohl zu wundern, daß von dem begabten Volke hier nicht ſo viel geſchah, wie in anderen Ländern, als vielmehr, daß noch ſo Vieles geleiſtet iſt. Freilich finden ſich erſt gegen der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts einſchlagende Schriften; ſeit dieſer Zeit aber nicht wenige. Die Mehrzahl der Italiener bekennt ſich zu der Rechtsſtaatsphiloſophie, namentlich nach der Auffaſſung Kant's, welche über Oeſterreich zu ihnen drang; und es gehören hierher, außer dem ſchon ältern Lampredi, namentlich Baroli, Rinaldini, Tolomei und Soria di Crispan. Eine andere Anzahl folgt der Krauße'ſchen Lehre, namentlich Melchiorre, Ambroſoli und Boncompagni. Ganz ſelbſtſtändig, höchſt gedankenreich, aber auch von ungenießbarer Form ſind die Werke Romagnoſi's.

Endlich ſind auch noch die Werke zu erwähnen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erſchienen ſind. Daß hier bloß Anhänger des Rechtsſtaates ſind, bedarf nicht erſt der Bemerkung; ſolcher aber enthält dieſe junge Literatur ſchon mehrere von bemerkenswerther Bedeutung. Abgeſehen von Denjenigen, welche ſich die Vertheidigung der

Lostrennung von England zur Aufgabe gestellt hatten, (wie Payne, J. Adams und Livingstone,) sind namentlich zu nennen die berühmten Verfasser des Föderalisten: A. Hamilton, Jay und Madison; außerdem aber auch, mehr oder weniger, die Ausleger der positiven Gesetze des Landes, also Marshal, Story, und vor allen der geistreiche Vertheidiger des Südens und der Sklaverei Calhoun.

1) Die Geschichte des philosophischen Staatsrechtes ist vielfach bearbeitet; nachstehende Schriften geben, namentlich in ihrer Verbindung, eine reichhaltige Uebersicht: Glafey, A. F., Geschichte des Rechts der Vernunft. Leipz., 1739. — Stahl, H. F., Geschichte der Rechtsphilosophie. 3. Aufl. Heidelberg, 1853. — Hinrichs, H. F. M., Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation. I—III. Leipz., 1848—1852. — Fichte, J. H., die philosophische Lehre von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrhunderts. Leipz., 1850. — Mohl, R., die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Bd. I. Erlangen, 1855. S. 217 u. ff. — Vorländer, F., Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen. Marb., 1855. — Blakey, R., History of the political literature from the earliest times. I. II. Lond., 1855. — Fehr, J., Entwickelung und Einfluß der politischen Theorien. Insbr., 1855.

§ 25.

3. Bedeutung des philosophischen Staatsrechts für Leben und Wissenschaft.

Der im Leben stehende und wirkende Staat bedarf bei der Unvollkommenheit der menschlichen Bildung eines positiven Rechtes, d. h. eines von einer anerkannten Auctorität ausgehenden, von Allen ohne Weiteres anerkannten und von der Gesammt-Gewalt gehandhabten Befehles. Die aus dem Wesen des Staates mittelst geregelten Denkens entwickelte Lehre, also das philosophische Staatsrecht, hat nun eine solche äußere Kraft nicht; sondern führt nur eine logische, aber keine thatsächliche Nothwendigkeit mit sich. Dennoch hat ein System solcher rein

aus der Vernunft entwickelten und nur auf ihre innere Wahrheit gestützten Sätze nicht nur eine Wichtigkeit für die Wissenschaft; sondern sie ist auch von unmittelbarer Bedeutung für das Leben, bei richtiger Anwendung und innerhalb bestimmter Schranken [1]).

Wissenschaftlich, d. h. zur allseitigen Aufklärung des Menschen über sich selbst und die Welt, ist das philosophische Staatsrecht in doppelter Richtung bedeutsam. — Einmal ist es immerhin von großem Interesse, zu wissen, welche Zwangsverbindlichkeiten für den Menschen aus seinem Leben in einer bestimmten Staatsgattung schon mit innerer Nothwendigkeit entstehen; mit andern Worten, welche Beschränkungen an Freiheit und Selbstbestimmung den Menschen unvermeidlich treffen, weil er überhaupt nicht außerhalb des Staates leben kann, und der sogar in bestimmten staatlichen Zuständen je nach seiner Gesittigungsstufe leben soll. Die Vergleichung der Vortheile des staatlichen Zusammenlebens mit den zu seiner Durchführung nöthigen Opfern ist immer ein sehr wichtiger Beitrag zum Begreifen des irrdischen Daseins, sei es nun, daß die Waagschaale nach der einen oder der andern Seite sich senke. — Zweitens gibt das philosophische Staatsrecht einen unentbehrlichen Beitrag zur Beurtheilung der concreten Zustände jedes Volkes und zu jeder Zeit. Es gibt nämlich dasselbe einen Maßstab an die Hand, inwieferne in jedem einzelnen Falle der vorliegende Staatsgedanke vollständig ausgeführt ist, und er namentlich die berechtigten Forderungen der Theilnehmer erfüllen kann; ferner ob in der besondern Wirklichkeit nicht zwangsweise Lasten aufgelegt sind, welche sich aus der Natur der Sache allein nicht rechtfertigen lassen. Allerdings ist es möglich, daß auch noch andere unbeseitigbare Umstände von Einfluß waren auf die Ausdehnung und Höhe der positiven Verpflichtung; allein jedenfalls ist eine Kenntniß des an sich Nothwendigen zur Beur-

theilung erforderlich. Für Geſchichte und Statiſtik iſt die Feſtſtellung eines ſolchen Maßſtabes geradezu unerläßlich.

Von noch vielfacherem Werthe iſt das philoſophiſche Staatsrecht für das *Leben*. — Völlig verkehrt wäre es freilich, einem, wenn auch noch ſo richtigen, rechtsphiloſophiſchen Satze eine Zwangskraft im einzelnen Falle einzuräumen. Noch weit weniger kann davon die Rede ſein, daß ein ſolcher Satz einem unzweifelhaft poſitiven Geſetze vorgezogen werde; das publicirte Geſetz bleibt verbindlich für den Bürger, ſo lange es nicht auf ordnungsmäßigem Wege abgeändert iſt, (abgeſehen jetzt von den ſeltenen Ausnahmsfällen, welche etwa eine gewaltſame Auflehnung gegen die poſitive Auctorität rechtfertigen). Es liegt dies ſowohl im Begriffe des Rechts, als es von der Staatsklugheit angerathen wird. Wohl aber iſt das philoſophiſche Staatsrecht zu nachſtehenden Zwecken im Leben verwendbar:

Einmal kann ein vollſtändiges Syſtem deſſelben zur Entdeckung von *Lücken* in einer beſtehenden Geſetzgebung hinführen, auch ehe ſich dieſer Mangel durch Nachtheile im Leben auf empfindliche Weiſe bemerklich gemacht hat. Wenn dieſe Einſicht in die Unvollkommenheit des Beſtehenden rechtzeitig benützt wird, ſo mag dadurch manchem Leiden oder mancher Schwäche ganz vorgebeugt werden.

Zweitens dient das philoſophiſche Recht zur *ſachlichen Kritik* der beſtehenden poſitiven Geſetzgebung, und gibt ſomit nicht nur Veranlaſſung zur Vornahme von Verbeſſerungen, ſondern ſelbſt den Inhalt dieſer letztern [2]). Daß dabei auch noch manche andere Verhältniſſe zu erwägen ſind, ſo z. B. geſchichtliche Begründung von Zuſtänden, an welche ſich vielfache Intereſſen oder theuer gewordene Gewohnheiten knüpfen, unverhältnißmäßiger Aufwand, auswärtige Beziehungen, Forderungen des Sittengeſetzes u. ſ. w., verſteht ſich freilich von ſelbſt. Das

abſtracte Recht iſt nicht das einzige Geſetz, unter welchem die menſchlichen Lebensverhältniſſe ſtehen; und der Menſch muß ſich nur allzu häufig mit relativ Gutem begnügen [3]).

Drittens mag das philoſophiſche Recht nicht ſelten mit Nutzen verwendet werden zur Auslegung zweifelhafter Stellen der Geſetze. Wenn es ſich nämlich davon handelt, den wahrſcheinlichen Willen des Geſetzgebers zu erforſchen, und wenn weder ſprachliche noch geſchichtliche Nothwendigkeit zu einer beſtimmten Auslegung drängt: ſo iſt die Annahme, daß die aus der Natur des concreten Rechtsinſtitutes ſtammende Beſtimmung auch wirklich vom Geſetzgeber gewollt worden ſei, der naturgemäße Weg zur richtigen Erkenntniß; und es beſteht ſogar zu dieſer Auffaſſung, bis zu etwa geführtem Gegenbeweiſe, eine Verpflichtung, weil folgerichtiges Denken und bewußte Abſicht beim Geſetzgeber vorausgeſetzt werden müſſen. — Dieſe Benützung des philoſophiſchen Staatsrechtes iſt namentlich in den neuzeitlichen Rechtsſtaaten von häufiger Anwendung, weil es hier ausgeſprochen und von allen Seiten anerkannt iſt, daß der Staat in der Wirklichkeit die aus ſeinem innerſten Weſen hervorgehenden Forderungen ſo viel als möglich zu erfüllen habe.

Viertens endlich hat die Entwickelung von Rechtsſätzen aus der Natur des Staates den Nutzen, daß ſie das Rechtsbewußtſein ſtärkt und entwickelt. Der Bürger erfährt auf dieſe Weiſe, was an ſich ſein ſollte, und er bekommt einen höheren Maßſtab für ſeine Forderungen an ſich und Andere. Wenn ein ſolcher Geiſt die Maſſe durchdringt, ſo iſt eine Verfehlung des Staatszweckes durch gedankenloſes Halten am Hervorgebrachten oder durch ſchlechte Regierung weit ſchwieriger. In allen menſchlichen Verhältniſſen iſt wahr, daß „Wiſſen Macht iſt."

Nicht erſt bemerkt braucht zu werden, daß alle dieſe

nützlichen Anwendungen des philoſophiſchen Staatsrechtes durchaus bedingt ſind durch das Aufſtellen einer richtigen Lehre. Falſche Theorieen führen gerade zu entgegengeſetzten Ergebniſſen. Namentlich deßhalb iſt es denn auch von höchſter Bedeutung, daß die weſentliche Verſchiedenheit der Staatsgattungen und ihrer Arten begriffen wird, indem allerdings nichts nachtheiliger für Benützung in der Wiſſenſchaft und im Leben ſein kann, als das Durcheinanderwerfen verſchiedenartiger Begriffe und ihrer Folgerungen.

1) Die nicht ſelten bei Männern des poſitiven Wiſſens zu findende Mißachtung des philoſophiſchen Rechtes rührt von mehreren in Beziehung auf jene Wiſſenſchaft begangenen Fehlern, aber auch von Mißverſtändniſſen her. — Einmal iſt nicht zu läugnen, daß nicht ſelten die Natur und die Bedeutung des philoſophiſchen Rechtes weit genug verkannt wird, um demſelben eine unmittelbare Macht auf das poſitive Recht einräumen und letzteres in einem Widerſpruchsfalle ſelbſt auf ſeinem eigenen Gebiete, nämlich bei der Anwendung im Leben, zurückſetzen zu wollen. Hiergegen ſich aufzulehnen hat der Vertreter des poſitiven Rechtes alle Befugniß. Allein es geht aus einem ſolchen Mißbrauche nicht hervor, daß das philoſophiſche Recht in dem ihm gebührenden Kreiſe, nämlich in der Belehrung darüber, welche Zwangseinrichtungen im Staate als an ſich vernünftig gefordert werden können, unbefugt und unwahr iſt. — Ein zweiter Irrthum beſteht darin, daß man dem philoſophiſchen Rechte Mangel an Beſtimmtheit vorwirft, und ihm deßhalb Werth abſpricht. Natürlich kann, wo es ſich lediglich von einer Darlegung der aus dem Weſen einer Sache abzuleitenden Sätze handelt, ein Eingehen in alle möglichen Einzelfragen nicht erwartet werden; auch laſſen ſich Formen, Zahlbeſtimmungen u. dgl. aus der inneren Natur eines Verhältniſſes ſehr ſelten ableiten. Allein es iſt eben thöricht, dergleichen Beſonderheiten und Zufälligkeiten vom philoſophiſchen Rechte zu erwarten, und es kann der Wiſſenſchaft ſelbſt nicht zum Vorwurfe gereichen, wenn ſie eine Frage unbeantwortet läßt, welche gar nicht an ſie hätte gerichtet werden ſollen. Wenn aber die behauptete Unbeſtimmtheit darin beſteht, daß Sätze eines beſtimmten einzelnen Bearbeiters nicht klar gedacht oder nicht deutlich ausgeſprochen ſind, ſo kann die etwaige Unfähigkeit eines einzelnen Unberufenen kein verſtändiger Vorwurf gegen die Sache ſelbſt ſein. Es iſt gar wohl möglich, die Sätze des philoſophiſchen Staatsrechtes mit voller logiſcher Schärfe auszudrücken; und auch das poſitive Recht hat wahrlich viele Ausleger, deren Antworten ohne Befriedigung laſſen. —

Eine dritte Quelle der Mißachtung, und vielleicht die reichlichſte derſelben, iſt die große Meinungsverſchiedenheit der Schriftſteller über philoſophiſches Staatsrecht. Es wird einer Lehre jede Beachtung verweigert, über deren Inhalt ihre eigenen Bearbeiter im größten Widerſpruche ſeien. Wem unter den Streitenden oder wenigſtens Abweichenden denn gefolgt werden könne und ſolle? Daß man ſeine Wahl zu treffen hat unter den verſchiedenen Auffaſſungen, iſt allerdings richtig; ebenſo kann nicht geläugnet werden, daß gar vieles Unrichtige und ſelbſt gründlich Verkehrte über philoſophiſches Staatsrecht geſchrieben iſt. Allein einen Grund gegen die Wiſſenſchaft an ſich und gegen ihren richtigen Gebrauch kann dieſe Verſchiedenartigkeit und theilweiſe Unrichtigkeit nicht abgeben. Der verſtändige Leſer hat das Wahre aufzufinden; und er kann es auch. Wenn aber gedankenloſe und nur flüchtig mit dem Gegenſtande ſich Beſchäftigende ſich nicht zu helfen wiſſen, ſo iſt dies nicht mehr und nicht weniger, als in jeder allgemeinen Wiſſenſchaft geſchieht. — Endlich ſoll nicht verhehlt werden, daß viertens, die meiſten Syſteme des philoſophiſchen Staatsrechts inſoferne eigene Schuld an einem gerechten Tadel tragen, als ſie die Möglichkeit einer verſchiedenen vernünftigen Staatsauffaſſung nicht zugeben. Hierdurch werden ſie, ſo richtig ſie die einzelnen von ihnen gewählten Staatsgedanken bearbeiten mögen, einſeitig und beziehungsweiſe unrichtig. Doch iſt hier nicht ſchwer zu helfen. Es braucht blos die fälſchlich für unbedingt wahr ausgegebene Lehre als eine nur relativ richtige erkannt und gebraucht zu werden.

2) Ein zum Mindeſten unrichtiger Ausdruck iſt es übrigens, wenn Schmitthenner, Zwölf Bücher, Bd. III, S. 12 fg., dem philoſophiſchen Staatsrechte die Bedeutung beilegt, eine „ſittliche" Beurtheilung des concreten Staates zu liefern. Wenn Recht und Sittlichkeit, wie doch ohne Zweifel ſein muß, in der Wiſſenſchaft getrennt werden, und wenn das Staatsrecht die Grundſätze für die rechtliche, die Staatsmoral die Grundſätze für die ſittliche Seite des Staatslebens liefert: ſo iſt klar, daß das erſtere nicht zu einem Urtheile über Fragen des letzteren beſtimmt und befugt iſt. Selbſt angenommen, was hier dahin geſtellt bleiben ſoll, daß der Staat vorzugsweiſe eine „ethiſche" Anſtalt ſei, ſo muß doch das engere rechtliche Gebiet immer nach ſeinen eigenen Principien aufgefaßt werden. Damit wohl vereinbar iſt die Anſtellung einer ſittlichen Beurtheilung; nur muß dieſe, um ihrer eigenen Richtigkeit willen und damit der Rechtsordnung nicht Gewalt geſchehe durch Anwendung eines fremdartigen Maaßſtabes, auf ihrer eigenen Grundlage ruhen.

3) Wenn ſich Napoleon darüber beklagte, daß Frankreich durch die „Ideologen" zu Grunde gerichtet worden ſei, ſo iſt dies nur ſehr bedingt richtig, und beweiſt in jedem Falle nichts gegen die ächte Wiſſenſchaft. Allerdings iſt in keinem andern Lande der Welt eine ſo gründlich verkehrte

Anwendung von rechtsphiloſophiſchen Sätzen gemacht worden; allein es iſt, ganz abgeſehen von allen den übrigen Urſachen, welche den übeln Verlauf der großen ſtaatlichen Bewegungen verſchuldeten, wohl zu bedenken, daß die rechtsphiloſophiſchen Lehren, welche hier zur Anwendung gebracht wurden, ſchon an ſich vielfach ganz unrichtig waren, und daß ſie überdieß, wie ſie nun waren, ohne Berückſichtigung der thatſächlichen Umſtände mit logiſcher Starrheit zur Anwendung gebracht wurden. Wenn ein Haus, das gegen die Grundſätze der Statik und ohne Beachtung des Untergrundes errichtet worden iſt, einſtürzt: ſo trägt nicht die Wiſſenſchaft die Schuld hiervon, ſondern gerade im Gegentheile die Unkenntniß und verkehrte Anwendung derſelben.

§ 26.

4. Grenzen gegen andere Gebiete geiſtiger Thätigkeit.

Außer der Grenzbeſtimmung zwiſchen Staatsrecht einerſeits und Staatsſittenlehre und Politik andererſeits, iſt auch noch gegenüber von anderen geiſtigen Gebieten eine ſcharfe Abgrenzung des erſteren nothwendig, und zwar iſt namentlich Sorge zu tragen, daß ſich die rechtliche Auffaſſung des Staates nicht verlaufe in das Recht anderweitiger menſchlicher Zuſtände, welche dem Staate mehr oder weniger naheſtehen. Es wäre dies nicht blos eine Störung formaler wiſſenſchaftlicher Grenzen, ſondern es müßte auch zu ſachlich unrichtigen Sätzen führen, weil die verſchiedenen menſchlichen Lebenskreiſe, je nach ihren beſonderen Zwecken, verſchiedene Geſetze der Nothwendigkeit anerkennen.

1. Unterſchied vom Staats- und Privatrecht. Im Allgemeinen iſt hier die Grenze klar gezogen, indem feſtſteht, daß alle diejenigen Rechtsnormen und Anſtalten, welche die Verhältniſſe des Einzelnen und der Familie (als der nothwendigen Ergänzung der Perſönlichkeit) gegenüber von anderen Einzelnen und Familien regeln, Gegenſtand des Privatrechtes; dagegen die Vorſchriften über die organiſirte Einheit des Volkslebens und über die von der Geſammtheit

ausgehende Ergänzungshülfe, sowie über die zur Durchführung nöthigen Anstalten und Mittel Sache des Staatsrechtes sind[1]). Doch ist es nöthig, das gegenseitige Verhältniß in einigen Beziehungen schärfer ins Auge zu fassen. — Einmal nämlich hat der Staat, obgleich die Ordnung der Privatrechts-Sphären zunächst nicht seine Aufgabe ist, doch die Pflicht, und also auch das Recht, die objectiven Grundsätze für Regelung des Privatrechtes durch befehlende Normen festzustellen, soweit nicht Gewohnheitsrecht oder Autonomie für einen solchen Anhalt gesorgt haben. Theils nämlich müssen allgemein anerkannte Grundsätze vorhanden sein, wenn und wo gar kein oder kein sicher erkennbarer Einzelwille vorliegt. Theils sind den Privaten solche Bestimmungen über ihre Angelegenheiten, welche dem öffentlichen Wohle entschieden zuwider laufen, ganz zu verbieten. Theils endlich macht der nur allzu wahrscheinliche unrechtliche Wille oder der Starrsinn Einzelner weitläufige und verbreitete Einrichtungen nothwendig zur Abwehr künftiger Störungen im Privatrechte (bürgerliche Rechtspolizei), zur Aufstellung eines genügenden Gerichtswesens, endlich zur Vollziehung der gesprochenen Urtheile. Die Befugniß zu allen diesen Anordnungen, sowie deren formelle Feststellung ist nun Theil des Staatsrechtes, während die Rechtsordnung selbst, welche dadurch bewerkstelligt wird, Gegenstand des Privatrechtes bleibt. — Sodann aber sind einzelne Persönlichkeiten mit dem Staate wesentlich verbunden und unentbehrliche Organe desselben, geben aber doch ihre Persönlichkeit nicht auf; sie sind weder Sklaven des Staates noch bloße Gedankenwesen. Diese stehen also in doppelten Rechtsbeziehungen. In staatsrechtlichen, insoferne sie Bestandtheile des Staatsorganismus sind und er und sie gegenseitig auf einander einwirken; in privatrechtlichen, insoferne sie außerhalb dieser staatlichen Stellung leben und zu Menschen und Sachen in Verhältniß stehen. Eine Sonderung dieser

beiden Beziehungen iſt nun zwar nicht unmöglich, aber ſie iſt ſchwierig; und es muß in jedem einzelnen Falle immer unterſucht werden, ob ein concretes Rechtsverhältniß eine Folge der Stellung im Staatsorganismus oder der rein menſchlichen Verhältniſſe iſt. Aus praktiſchen Gründen kann allerdings eine ungetrennte Behandlung beider Seiten zweckmäßig ſcheinen, und dann iſt es Sache der freien Wahl, welchem von beiden großen Rechtsgebieten die Darſtellung eingefügt werden will. So z. B. das Privatfürſtenrecht, die Rechte der Beamten, Volksvertreter u. ſ. w. — Endlich ſteht der Staat ſelbſt inſoferne in privatrechtlichen Beziehungen, als er, zur Durchführung der ihm obliegenden Leiſtungen, im Beſitze von Eigenthum und anderen nutzbaren Rechten iſt; mit anderen Worten, als Fiscus. Es wäre nun allerdings nicht unmöglich und nicht grundſätzlich ungerecht, für dieſe Vermögensverhältniſſe des Staates andere Grundſätze feſtzuſtellen, als für die gleichnamigen Eigenthumsverhältniſſe von Privaten; und es würde dann eine ſolche beſondere Geſetzgebung ohne Zweifel logiſch richtig in das Gebiet des Staatsrechtes fallen: allein es iſt (freilich mit nicht unbeachtenswerthen Ausnahmen im römiſchen Rechte) für nützlicher und anſtändiger erachtet worden, den Vermögen beſitzenden Staat den für die Privaten geltenden Grundſätze unterzuordnen. Damit wird nun ein Theil der Rechtsſphäre des Staates in das Privatrecht gerückt und die Grenze zwiſchen beiden verſchoben, was denn aber, wie geſagt, nicht in der Natur der Sache liegt, ſondern die Folge poſitiv rechtlicher Beſtimmungen iſt, welche in den einzelnen Staaten nach Belieben geordnet ſein mögen[2]).

2. Unterſchied von Staatsrecht und Geſellſchaftsrecht. — Die Anerkennung der Geſellſchaft, als eines eigenthümlichen, vom Staate einerſeits und von den Beziehungen der Perſönlichkeit andererſeits verſchiedenen Lebenskreiſes bringt

die Nothwendigkeit einer Trennung der betreffenden Rechtssysteme mit sich; erleichtert sie aber auch. Früher war hier große Verwirrung und ein unlösbarer, weil ein unlogischer, Streit über die Zutheilung. So z. B. bei dem Rechte der Gemeinden, der Zünfte, der Kirchen, des Adels, welche alle bald dem Privat-, bald dem Staatsrechte angefügt wurden, und somit manchmal eine unnöthige doppelte, zu anderen Malen gar keine Berücksichtigung fanden[3]). Die richtige Abtheilung zwischen Staatsrecht und Gesellschaftsrecht ist leicht zu finden, indem es nicht wohl zweifelhaft sein kann, zu welchem von beiden Gebieten ein bestimmter Lebenskreis gehört; ob er nämlich ein Theil des bewußten staatlichen Organismus, oder ob er ein naturwüchsiges Ergebniß eines menschlichen Interesses ist. Doch ist auch hier ein Zusammentreffen beider Gebiete in zwei Punkten bemerkbar. Einmal wird der Staat in der Regel in der Lage sein, die volle Freiheit des einzelnen gesellschaftlichen Kreises insoweit beschränken zu müssen, als zur Erhaltung der Einheit des Gesammtorganismus nöthig ist. Ein solches Eingreifen kann denn aber im Gebieten und Verbieten, in Abwehr und in positiver Einrichtung bestehen. Zweitens hat der Staat bei allen oder doch bei den meisten gesellschaftlichen Kreisen ergänzend und unterstützend aufzutreten, wo deren eigene Kräfte zur Erreichung des nützlichen Zweckes nicht genügen. Hier findet leicht eine mannichfache Betheiligung bei den Einrichtungen und Handlungen eines solchen Kreises statt, und somit also auch ein Zusammentreffen von Rechten. In beiden Fällen muß die Grenze zwischen den beiden Rechtsgebieten so gezogen werden, daß jedem derselben diejenigen Sätze und Lehren zufallen, in dessen Wesen sie ihre oberste Begründung finden. Also gehört z. B. eine etwaige Gesetzgebung über die Organisation der Zünfte, über deren Abscheidung von einander, über politische oder gerichtliche Vorrechte ihrer Mitglieder u. dgl. in das

Staatsrecht; während Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Claſſen von Zunftgenoſſen zu einander, die Anſprüche der Mitglieder an die Geſellſchaftskaſſen, die innere Disciplin der Genoſſenſchaften Theile des Geſellſchaftsrechtes ſind. Oder es ſind die landſtändiſchen Rechte des Adels im Staatsrechte, ſeine Corporationseinrichtungen im Geſellſchaftsrechte zu behandeln. Kirchenpragmatiken, Concordate, Staatsaufſichtsbehörden über die Kirche gehören in das Staatsrecht; die Organiſation der Kirche, die Zuſtändigkeit der kirchlichen Behörden, die Gewalt über die Laien in das Geſellſchaftsrecht. — Daß bei dieſer Eintheilung der bisherige Schematismus der Rechtswiſſenſchaft geändert werden muß, iſt beſchwerlich, bringt aber nützliche Folgen.

3) Verhältniß des Staatsrechtes zu dem Strafrechte und zu den Proceſſen. — Strenge genommen ſind die Anordnungen des Staates über die äußeren Mittel und Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und zur Ertheilung von Rechtsſprüchen organiſche Theile des Staatsrechtes [4]). Allein die große geſetzgeberiſche, wiſſenſchaftliche und praktiſche Thätigkeit in dieſen Beziehungen hat eine Ausſcheidung des Strafrechtes und der beiden Proceſſe herbeigeführt, und die Lehren darüber zu ſelbſtſtändigen juriſtiſchen Disciplinen ausgebildet. So wenig ſyſtematiſch dies nun auch iſt, ſo mag es aus Zweckmäßigkeitsgründen doch ſein Bewenden dabei behalten; nur iſt freilich kaum zu vermeiden, daß einzelne Punkte, bei welchen der Staat oder das Staatsoberhaupt nicht blos als befehlende Gewalten, ſondern auch als die Gegenſtände von Rechtsbeſtimmungen erſcheinen, oder wo es ſich von allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechten handelt, im Staatsrechte entweder ausſchließlich, oder wenigſtens gleichmäßig behandelt werden. Fälle dieſer Folgewidrigkeit ſind: das Begnadigungs- und Abolitionsrecht, die Majeſtäts- und Hochverrathsverbrechen, die

Miniſterverantwortlichkeit; ferner die Beſtimmung über Gleichheit vor dem Geſetze, über Bewahrung vor ungerechtfertigtem Verhafte, das Verbot von Vermögenseinziehung.

1) Dieſe beiderſeitige Begriffsbeſtimmung iſt ſchon ſo häufig, wenn auch mit verſchiedenem Wortausdrucke, ausgeſprochen worden, daß ſie als allgemein angenommen betrachtet werden kann. Man vergl. z. B. Savigny, Syſtem des r. R., Bd. I, S. 22 fg.; Puchta, Curſus der Inſtitutionen, Bd. I, § 21; Stahl, Rechtsphiloſophie, 2. Aufl., Bd. II, 1, S. 239; Zachariä, H. A., D. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 2 fg. — Zuweilen werden zur näheren Erläuterung zwei Regeln über den Unterſchied zwiſchen Staats- und Privatrecht aufgeſtellt: 1. das Privatrecht könne nach dem Willen der Betheiligten geändert werden, das Staatsrecht aber nicht; 2. im Staatsrechte ſei der Berechtigte verpflichtet, ſein Recht auszuüben, nicht aber ſo im Privatrechte. Vgl. Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl., S. 3; Zöpfl, d. Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. I, S. 27; Gerber, Ueber öffentliche Rechte, S. 29 fg. Dieſe Regeln haben nun allerdings eine theilweiſe Wahrheit; allein ſie ſind nicht richtig ausgedrückt, und es finden viele Ausnahmen ſtatt. — Zu 1. Es iſt ein, mindeſtens theilweiſe, unrichtiger Ausdruck, daß das Privatrecht vom Einzelnen geändert werden könne. Der Einzelne kann allerdings in der Regel ſein ſubjectives Recht nach Willen ändern, einſeitig oder durch Vertrag; allein ſoweit das Recht objectiv feſtſteht, ſei es durch Gewohnheit, durch Geſetzgebung oder durch Richterſpruch, kann er es nicht ändern. Oft muß er ſogar ſubjectiv den vom Staate geſetzten oder auf Gewohnheit beruhenden Regeln gehorchen. Der Einzelne mag z. B. die Bedingungen einer Pachtung feſtſtellen, auch anders als das Geſetz ſie als Regel anordnet; allein er kann nicht nur an dem Geſetzbuche nichts ändern, ſondern er muß ſich auch ſubjectiv den Vorſchriften über Teſtamentsabfaſſung oder Notherbenrecht fügen, wenn ſeine Anordnungen zu Recht beſtehen ſollen. — Zu 2. Der ſogenannt Berechtigte im Staatsrechte hat in der Regel einen Auftrag zu vollziehen oder iſt die Perſonification einer Anſtalt; und inſoferne muß er allerdings handeln. Eine ſolche Handlung als Recht zu bezeichnen iſt jedoch unpaſſend. Soweit der Betheiligte in Frage ſteht, iſt die Vollziehung, richtig ausgedrückt, eine Verpflichtung, und auf eine ſolche kann der Verpflichtete allerdings nicht verzichten. Dagegen gibt es allerdings auch im Staatsrechte freie Rechte im eigentlichen Sinne, bloße Befugniſſe; und dieſe ſtehen denn ganz in der Verfügung des Berechtigten. Fälle dieſer Art ſind: das Petitions-, Aſſociations-, Preßfreiheitsrecht der Bürger; oder das Veto, das Begnadigungsrecht, das Recht der Ehren und Belohnungen für den Fürſten. — Im Uebrigen ſollte es nicht erſt der Bemerkung bedürfen, daß Staats-Recht und

öffentliches Recht keineswegs gleichbedeutende Ausdrücke ſind. Oeffentliches Recht iſt ein viel weiterer Begriff, als Staatsrecht, indem es alles Recht in ſich begreift, was nicht lediglich die Verhältniſſe Einzelner, als ſolcher, betrifft. Es umfaßt alſo außer dem Staatsrechte auch das Völkerrecht und, ohne Zweifel, das Geſellſchaftsrecht.

2) Es bedarf wohl keines Beweiſes, daß der Satz Bluntſchli's (Allg. Staats-R., Bd. I, S. 3,): „die Rechte des Fiscus gehören dem Privatrechte an, weil der Staat, inſoferne er ein ausſchließendes Vermögen hat, einer Privatperſon gleich und als Fiscus ſelbſt Privatperſon iſt," eine petitio principii iſt. Das iſt ja eben die Frage: ob der Staat mit ſeinem Eigenthum den Grundſätzen unterworfen ſei, welche Einzelne zu befolgen haben? In der „Ausſchließlichkeit" des Beſitzes kann der Grund nicht liegen; denn der Staat beſitzt unzählige Rechte ausſchließlich, welche damit noch nicht in das Privatrecht fallen.

3) Es iſt unbegreiflich, daß die offenbare Unmöglichkeit, manche Theile des Rechtslebens entweder im Staatsrechte oder im Privatrechte mit irgend einer logiſchen Befriedigung unterzubringen, oder auch nur dieſelben auf eine zufriedenſtellende Weiſe unter denſelben zu vertheilen, nicht ſchon längſt auf das Vorhandenſein eines von dieſen beiden Rechtsſphären verſchiedenen Zuſtandes aufmerkſam gemacht hat. Leicht freilich iſt die Sache abgemacht, wenn man mit Held, Syſtem des Verfaſſungsrechtes, Bd. I, S. 18, „alles übrige Recht," welches nicht Staatsrecht ſei, als Privatrecht bezeichnet. Damit iſt aber weder ein poſitiver Begriff des Privatrechtes gegeben, noch der Verwirrung vorgebeugt, welche in einer ſo großen und das Verſchiedenartigſte umfaſſenden Maße entſtehen muß. Gar zu domitianiſch iſt die wohl auch ſchon aufgeworfene Frage: ob denn das Geſellſchaftsrecht, falls man ein ſolches zugebe, zum Privat- oder zum Staatsrecht zu rechnen ſei? Darin liegt ja eben das Weſen der Geſellſchaft, daß ſie weder dem Staate noch dem Privatleben angehört.

4) Vgl. Held, Syſtem des Verf.-Rechtes, Bd. I, S. 19 fg.

§ 27.

5. Eintheilung des philoſophiſchen Staatsrechtes.

Die aus dem Weſen des Staates entwickelten Rechts-Grundſätze zerfallen ihrem Gegenſtande und ihrer Bedeutung nach in mehrere Gattungen, deren Verſchiedenheit auch im Syſteme berückſichtigt werden muß.

Zunächſt nämlich ſind die Lehren entweder allgemeine, das heißt jeden Staat ohne weitere Unterſcheidung der Gattung

und der Art betreffende; oder *besondere*, welche nur das Wesen einer bestimmten einzelnen Staatsgattung oder Staatsart darlegen. — Das philosophische Staatsrecht zerfällt demgemäß in ein allgemeines und in eine Anzahl von besonderen [1]).

Eine zweite Verschiedenheit der Lehrsätze aber ist die Abtheilung in *Verfassungs-* und in *Verwaltungsrecht*, (s. oben, § 19.) — Auch die philosophische Rechtslehre vom Staate unterscheidet zwischen den Grundgedanken des Staates und den einzelnen Ausführungsmitteln, wenn es schon in der Natur der Sache liegt, daß der aus allgemeinen Vernunftsgrundsätzen abgeleiteten Lehren der zweiten Gattung wenigere sind, als derer, welche die Verfassung regeln. Die Ausführung steht allerdings auch unter dem Rechtsgesetze; allein die Hauptsache ist doch auf allgemeinem Standpunkte die Zweckmäßigkeit. Beim positiven Staatsrechte ist das Verhältniß des Umfanges beider Theile gerade das umgekehrte.

Daß dagegen eine Eintheilung des Staatsrechtes in ein *inneres* und ein *äußeres* weder als zweckmäßig noch als logisch erkannt werden kann, ist bereits erörtert worden [2]).

1) Gewöhnlich wird nur das *positive* Staatsrecht in ein allgemeines und ein besonderes getheilt; wobei dann darüber noch Streit sein kann, ob und wie weit für eine Anzahl bestimmt bezeichneter Staaten (z. B. der sämmtlichen deutschen, schweizerischen, nordamerikanischen) ein allgemeines positives Recht thatsächlich bestehe. Die Ursache, warum dieselbe Eintheilung so selten bei dem *philosophischen* Staatsrechte vorgenommen wird, man dieses sogar sehr häufig kurzer Hand „allgemeines" benennt, ist lediglich darin zu suchen, daß man diesem die falsche Bestimmung zu geben pflegt, die Rechtsnormen für das in ein bestimmtes philosophisches System passende Staats*ideal* zu entwickeln, (welches dann allerdings nur Eins sein kann,) anstatt von ihm die Entwicklung des *Wesens* des Staates überhaupt in allen seinen möglichen Verschiedenheiten zu verlangen.

2) S. oben, § 23, S. 172.

I. Allgemeines philoſophiſches Staatsrecht.

1. Verfaſſungsrecht.

§ 28.

a. Perſönliches Rechtsverhältniß des Staatsoberhauptes.

Die Handhabung und Anwendung der zur Aufrechterhaltung des Staates und zu Erreichung ſeiner Zwecke beſtimmten Gewalt muß einer phyſiſchen oder moraliſchen Perſon [1]) zuſtehen. Dieſe iſt das Staatsoberhaupt, welches ſomit als Verkörperung der Staatsgewalt und als Vertreter des concreten Staates erſcheint [2]).

In allen Staaten, in welchen dieſe Stellung einer phyſiſchen Perſon oder einer kleinen Anzahl von Perſonen gebührt, iſt das Staatsoberhaupt ununterbrochen in Wirkſamkeit. Wo aber eine zahlreiche Verſammlung an der Spitze des Staates ſteht, tritt dieſelbe nur in kürzern oder längern Zwiſchenräumen zuſammen, und es iſt ſomit nur während dieſer Zeit die Möglichkeit einer Ausübung von Rechten und Pflichten vorhanden. Nothwendig iſt alſo in ſolchen Fällen, daß ein Beauftragter des Staatsoberhauptes, (welcher ebenfalls wieder eine phyſiſche oder moraliſche Perſon ſein kann,) beſtändig vorhanden ſei, theils zur Ausführung des vom Staasoberhaupte Beſchloſſenen, theils zur Beobachtung und zur Vorbereitung der Geſchäfte für die regelmäßigen Verſammlungen der oberſten Behörde, theils endlich zur Ergreifung der in unvorhergeſehenen dringenden Fällen nothwendigen Maßregeln. Am verwickeltſten iſt das Verhältniß in einer repräſentativen Demokratie, in welcher der rechtliche Inhaber der Staatsgewalt, nämlich die Geſammtheit der ſtimmberechtigten Bürger, in ſichtbarer Einheit niemals erſcheint, ſondern nur durch Wahlen und vielleicht durch Abſtimmungen in Bezirksverſammlungen ſeinen Willen

kund thut, während der größte Theil der Aufgabe eines Staatsoberhauptes durch dazu bestimmte Stellvertreter besorgt wird, seien diese nun Versammlungen von Abgeordneten oder oberste ausübende Beamte. — In einer Theokratie mag die Gottheit selbst theoretisch als das Staatsoberhaupt angenommen sein, und dann auch ihren Willen durch Orakel, Inspirationen u. s. w. mittheilen, wenn nicht gar in menschlicher Gestalt als Incarnation sichtbar sein; in der Regel wird jedoch ein Statthalter die Stelle des Staatsoberhauptes hier vollständig vertreten.

Von der höchsten Bedeutung sind natürlich die Bestimmungen über die Bezeichnung der Person des Staatsoberhauptes und über das ihr auf die Leitung der Staatsgeschäfte zustehende Recht. Dieselben sind aber sehr verschieden in den verschiedenen Gattungen und Arten des Staates. Zum Theile sind sie durch die besondere Natur der einzelnen Staatsart ein für allemal gegeben; zum Theile aber steht eine Wahl unter verschiedenen Möglichkeiten offen. In dem letztern Falle sind die den Ausschlag gebenden Erwägungen großentheils politischer Art, d. h. sie fließen aus Zweckmäßigkeitserwägungen, und es ist daher auch ihre nähere Auseinandersetzung der Staatskunst vorzubehalten. (S. dieselben unten, § 94.) Die feststehenden Bestimmungen rechtlicher Art sind aber folgende:

1. Persönliche Befähigung. — In keiner einzigen Staatsgattung ist jedes menschliche Individuum zum alleinigen oder getheilten Besitze und zur Ausübung der Staatsgewalt rechtlich befähigt. Unter allen Umständen müssen die zur Besorgung ernster Geschäfte nothwendigen geistigen und körperlichen Eigenschaften vorhanden sein; dann aber liegt auch noch die Erfüllung besonderer Bedingungen in dem Wesen sehr vieler Staatsarten. Selbst in der Volksherrschaft steht der Mitbesitz der Staatsgewalt nur einer Minderzahl zu; und in

den meiſten Staaten ſind ſogar nur ganz Wenige, vielleicht zu jeder Zeit immer nur Einer, vollſtändig befähigt. Wie immer aber die poſitiven und die negativen Beſtimmungen geſtellt ſein mögen, niemals kann ein Mangel an denſelben durch noch ſo bedeutende anderweitige Eigenſchaften oder Verdienſte erſetzt werden; und ſelbſt wenn durch Irrthum oder Täuſchung eine Beſitzergreifung bereits vor ſich gegangen wäre, würde dieſelbe wieder vernichtet durch Entdeckung der Wahrheit. Ebenſowenig kann durch eine Privatübereinkunft unter blos einem Theile der näher oder entfernter Berufenen die Ordnung des Anrechtes geändet oder der Mangel einer nothwendigen Eigenſchaft nachgeſehen werden. Einer ſolchen Abweichung müßte jeden Falles erſt eine in gültiger Weiſe vorgenommene Abänderung des beſtehenden Rechtes vorangehen.

Die am häufigſten verlangten Eigenſchaften ſind denn aber nachſtehende:

a) Abſtammung von beſtimmten Geſchlechtern. — Es läßt ſich keineswegs ſchon aus dem Weſen des Staates an ſich ableiten, daß nur Solche, welche einer beſtimmten Familie oder einem engeren Stamme angehören, mit der Geſammtgewalt bekleidet ſein müſſen; auch gibt die Abkunft von einem ausgezeichneten oder wenigſtens mit der Leitung von Geſchäften betrauten Vorfahren nicht die mindeſte Sicherheit für eigene Befähigung. Abſtammung von beſtimmten Geſchlechtern iſt daher keine im geſammten Staatsleben als nothwendig nachzuweiſende Eigenſchaft. Dennoch tritt dieſe Beſtimmung wenigſtens in einer großen Anzahl von Staaten in erſte Linie. Wenn nämlich auch nicht mit dem allgemeinſten Begriffe vom Staate verbunden, ſo iſt ſie doch bei beſtimmten einzelnen Arten weſentlich nothwendige Folge des beſonderen Gedanken. So liegt es denn namentlich ſchon im Begriffe der Patriarchie, der

Ariſtokratie und des Erbkönigthums, und iſt ſomit hier eine rechtliche Nothwendigkeit, daß nur die Mitglieder beſtimmter Familien im Beſitze oder Mitbeſitze der Staatsgewalt ſein können; und auch in der Theokratie mag daſſelbe nicht nur ohne Widerſpruch mit dem Grundgedanken, ſondern, je nach dem Inhalte des Dogmas, ſogar in folgerichtigem Zuſammenhange feſtgeſtellt ſein. In den übrigen Staatsformen freilich iſt die Abſtammung entweder von keiner rechtlichen Bedeutung, wie im hausherrlichen Staate, wo der Gutsbeſitz entſcheidet; oder ſie iſt ſogar geradezu ausgeſchloſſen, wie im Wahlkönigthume, in gewiſſen Formen der Theokratie und in den beiden Formen der Volksherrſchaft. — Wo nun aber für die Beſitzer oder Mitbeſitzer der Gewalt dieſe Bedingung geſtellt iſt, da knüpfen ſich auch folgerichtig manche weitere Beſtimmungen an. Zunächſt über die Ehen in den berechtigten Geſchlechtern, ſo daß von deren Einhaltung die Vererbung der Fähigkeit auf die Nachkommen abhängt. Es darf nichts ungewiß bleiben oder mit dem Grundgedanken im Widerſpruche ſein. Ferner muß in denjenigen Staatsarten, welche nur Einen Inhaber der Staatsgewalt kennen, beſtimmt ſein, wer von den ſämmtlichen, zur Innehabung der Staatsgewalt im Allgemeinen Befähigten der Nächſtberechtigte iſt; mit anderen Worten, es muß außer dem Erbfolgerecht auch die Erbfolge-Ordnung geordnet werden. Endlich iſt zu entſcheiden, ob etwa durch letztwillige Verordnung des Beſitzenden, durch Annahme an Kindesſtatt, durch freiwillige Abtretung die Regel geändert werden kann oder nicht; was Alles beſſer verneint wird.

b) Körperliche und geiſtige Fähigkeit zur Beſorgung von Geſchäften. — Ohne Zweifel iſt es ſelbſt

an den höchſten menſchlichen Eigenſchaften nicht zu viel, wenn es ſich von einem ausſchließlichen oder doch weſentlich beſtimmenden Einfluſſe auf die Leitung eines Staates handelt. Dennoch iſt es nicht wohl möglich, einen poſitiven Nachweis ſolcher ungewöhnlicher Befähigung von den nach dem concreten Staatsgedanken zur Inhabung der Staatsgewalt Berufenen zu verlangen. Theils würden hieraus unlösbare Widerſprüche mit den perſönlichen Berechtigungen (z. B. durch Geburt) entſtehen; theils laſſen ſich keine ſicheren und von grobem Mißbrauche bewahrten Prüfungsmittel denken. Zuweilen möchte es ſogar, wenn die Forderungen irgend hoch geſpannt wären, ganz an Befähigten und alſo Berechtigten fehlen, oder wenigſtens der ganze Charakter einer Staatsform verkehrt werden. (Wie z. B. in einer Volksherrſchaft, wenn nur Einer oder ganz Wenige aus ſämmtlichen Bürgern tauglich erfunden würden.) Man muß ſich alſo mit negativen Forderungen begnügen, das heißt nur Diejenigen ausſchließen, welche unzweifelhaft ganz unfähig an Körper und Geiſt ſind. So weit muß aber gegangen werden; das Gegentheil wäre, und zwar in allen Staatsarten, geradezu widerſinnig und ſomit rechtlich unmöglich. Natürlich ſchließt übrigens die Feſtſtellung der allgemeinen Grundſätze eine Unterſuchung des Thatbeſtandes im einzelnen ſtreitigen Falle ſo wenig aus, daß ſie vielmehr vorausgeſetzt werden muß. — Von der größten Bedeutung iſt natürlich die ganze Frage in Staaten mit einem einzigen Oberhaupte, weil hier einer Seits die Perſönlichkeit von entſcheidendem Einfluſſe auf Wohl und Wehe des Ganzen, anderer Seits die Ausſchließung Unfähiger mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden iſt, da ſich ſo leicht Leidenſchaften und Ränke einmiſchen, auch manche Frage entſchieden werden muß, bei

deren Beantwortung das Beſſere der Feind des Guten ſein kann. Ein Eingehen in alle Einzelheiten würde hier zu weit führen; doch laſſen ſich zwei allgemeine Sätze als Anhaltspunkte aufſtellen. Einmal, daß ſämmtliche nach der Verfaſſung bei der Bildung des Staatswillens betheiligte Perſonen und Korporationen bei einem ſolchen hochwichtigen Beſchluſſe, von welchem die Geſetzlichkeit und die Ruhe einer ganzen Regierungsperiode abhängen kann, ihre Stimme in gewohnter Weiſe abzugeben haben [3]). Zweitens, daß es zwar nicht folgerichtig aber für den Staat zuträglicher iſt, einen perſönlich Unfähigen nicht ganz auszuſchließen, ſondern ihm dem Scheine nach die Regierung zu laſſen und nur einen Stellvertreter zur Ausübung zu beſtellen. Namentlich bei Minderjährigkeit muß in denjenigen Staatsarten, in welchen eine beſtimmte Perſon zur Uebernahme der Staatsgewalt durch Geburt berechtigt und eine einſtweilige Stellvertretung denkbar iſt, dieſe letztere angeordnet werden, weil ſich eine ſolche Unfähigkeit zu einer genau beſtimmten Zeit von ſelbſt verliert, ein bleibender Verluſt der Staatsgewalt aber wegen eines nur vorübergehenden Mangels als ſehr unbillig erſcheint. Ueberdies wäre hier, wenigſtens in vielen Fällen und bei bereits vorgerückter Jugend, die Entſcheidung, ob im concreten Falle wirklich eine die rechtliche Erwerbung verhindernde Unfähigkeit vorliege, ſchwer zu treffen, und iſt daher eine Ausgleichung in der Weiſe räthlich, daß einerſeits die im Augenblicke des Anfalles beſtehende Minderjährigkeit von der Erwerbung nicht ausſchließt, andererſeits der Eintritt der Selbſtregierung in allen Fällen und ohne Unterſcheidung der perſönlichen Fähigkeit auf eine beſtimmte ſichernde Zeit hinausgerückt wird.

c) Bekenntniß zu einer beſtimmten Religion. — Dieſe Eigenſchaft iſt natürlich unerläßlich in der Theokratie,

und kaum zu miſſen in der Patriarchie und im klaſſiſchen Staate; dagegen hat ſie rechtlich keine Beziehung zu irgend einer andern Staatsart, namentlich nicht zu den verſchiedenen Formen des Rechtsſtaates, deſſen vielſeitiger Zweck durch den Bekenner einer jeden Religion erreicht werden kann, falls er nur überhaupt auf der entſprechenden Geſittigungsſtufe ſteht.

2. Rechtliche Erwerbung. — Der bloſe Beſitz gewiſſer Eigenſchaften reicht zum Beſitze oder Mitbeſitze der Staatsgewalt höchſtens in der Ariſtokratie und in der Demokratie aus, vorausgeſetzt daß auch hier nicht etwa nur eine beſtimmte Zahl Berechtigter beſteht, und nicht wenigſtens die wirkliche Ausübung durch die Erfüllung gewiſſer Formen, z. B. Leiſtung eines Eides, Nachweis der Wehrhaftigkeit u. ſ. f. bedingt iſt. In allen andern Fällen muß die Staatsgewalt noch beſonders erworben werden, um rechtlich im Beſitze zu ſein. Dies aber ſetzt Doppeltes voraus: nicht-rechtswidriges Offenſtehen der in Frage befindlichen Stelle, alſo Erledigung durch Tod, freiwilligen Rücktritt, geſetzliche Entfernung u. ſ. f.; zweitens aber rechtmäßiger Uebergang gerade an den Betheiligten, alſo nach den Beſtimmungen der Erbfolgeordnung bei erblichem Rechte, durch geſetzliche Wahl oder Ernennung, durch rechtsgültige Erwerbung der Herrſchaft in einem Patrimonialſtaate. — Eine Erwerbung, bei welcher dieſe Bedingungen fehlen, iſt Uſurpation; eine ſolche gibt kein Recht, ſondern iſt nur ein thatſächliches Verhältniß, in der Mehrzahl der Fälle ſogar ein Verbrechen [4]). Ob durch ſpätere Handlungen der anfängliche Fehler geheilt werden kann, hängt davon ab, ob die im einzelnen Falle erforderlichen Eigenſchaften von dem Betreffenden erworben werden können, und ob der zum Beſitze eigentlich Berechtigte auf eine gültige Weiſe beſeitigt iſt, überhaupt kein näher Berechtigter beſteht. Reſtauration iſt der nach einer unrecht-

lichen Unterbrechung erfolgende Wiedereintritt des Berechtigten. Die Regierung eines unrechtmäßigen Zwischenherrschers erzeugt zwar für diesen selbst niemals Rechte; wohl aber können für Dritte aus dem anfänglich blos thatsächlichen Zustande mannchfache Rechtsverhältnisse entstehen, wenn der eigentlich Berechtigte verständigerweise keine Hoffnung auf Wiederlangung seines Besitzes mehr hat. Die höchste Nothwendigkeit ist nämlich Fortdauer des Staates, und es ist nicht unerlaubt sich zu Demjenigen in Verhältnisse zu setzen, welcher unter den gegebenen Umständen dieselbe allein gewährt. Auch kann Derjenige, welcher nicht im Stande ist den Schutz der Staatsgewalt zu gewähren, nicht verlangen, daß ihm die rechtlichen Folgen dieser schützenden Macht zu gute kommen.

3. Dauer des Besitzes der Staatsgewalt. — Die Staatsgewalt selbst dauert so lange als der Staat; der Inhaber derselben aber wechselt, und zwar sowohl durch Beendigung des Lebens des Berechtigten, als durch Aufhören der Berechtigung. In dem letzteren Falle ist eine Beibehaltung der Stellung über die Dauer des Rechtes hinaus Usurpation, und erzeugt alle Folgen einer solchen für den unberechtigt gewordenen Besitzer und für Dritte. Die Gründe der Beendigung sind nachstehende:

a) der Tod des Inhabers;

b) der Verlust der persönlichen Befähigung zur Erwerbung und Bekleidung der Stelle des Staatsoberhauptes oder einer Mitausübung der obersten Gewalt;

c) der Ablauf einer bestimmten Besitzzeit, falls nur für diese und nicht auf Lebenslang die Berechtigung erworben ist, wie z. B. bei einer nur zeitweisen Wahl oder bei einer Stellvertretung bis zur eigenen Befähigung eines Dritten;

d) die völlige Umwandlung des Staates, falls diese eine veränderte Inhabung der Staatsgewalt in sich begreift

und sie auf rechtlich gültige Weise zu Stande gekommen ist;

e) die Entziehung der Staatsgewalt wegen Mißbrauches derselben;

f) der freiwillige Rücktritt, da ein Zwang zur Beibehaltung der Regierung weder aus Rechts- noch aus Klugheitsgründen vertheidigbar ist. Der Rücktritt kann jedoch nur vollständig, unwiderruflich und ohne Bedingungen, welche die verfassungsmäßige Staatsgewalt beeinträchtigen würden, geschehen;

g) die Vertreibung durch äußern Feind, sobald jede vernünftige Hoffnung auf Wiedererwerbung erloschen ist. Auf Unmögliches gibt es kein Recht und der Staat kann ohne berechtigten Inhaber der Staatsgewalt nicht bestehen.

4. Anerkennung der Regentenhandlungen der Vorgänger. — Durch den Wechsel der Person wird die Staatsgewalt selbst nicht geändert, und ihre Handlungen haben nicht deßhalb eine Gültigkeit, weil sie von einem bestimmten Menschen vorgenommen sind, sondern weil sie von dem rechtlichen Inhaber auf formell untadelhafte Weise und innerhalb seiner Zuständigkeit erfolgten. Somit hängt denn auch die Dauer ihrer rechtlichen Kraft nicht davon ab, ob der sie Veranlassende persönlich noch im Besitze der Macht ist, sondern davon, ob aus sachlichen oder formellen Gründen eine Veränderung eintrat. Ein Nachfolger kann daher Regierungshandlungen seiner Vorgänger nur soweit aufheben, als er berechtigt ist, seine eigenen früheren Handlungen einseitig zu ändern. Die Form der Regierung und die etwaige Zahl der Theilnehmer an der Staatsgewalt macht hier keinen Unterschied, und vorstehende Sätze gelten nicht bloß in einer Fürstenherrschaft [5]).

1) Vollkommen begriff- und verstandlos ist es allerdings, in denjenigen

Staaten, deren Oberhaupt eine moraliſche Perſon iſt, die einzelnen phyſiſchen Perſonen, aus welchen dieſelbe gebildet iſt, als „Souveräne,“ als Inhaber der Staatsgewalt oder als Staatsoberhäupter zu bezeichnen, nur der Collectivperſon kommt dieſe Eigenſchaft ſammt ihren Rechten zu. Allein nicht zu läugnen iſt, daß jeder Einzelne, inſoferne er als Beſtandtheil der Collectivperſon gedacht wird und handelt, im Mitbeſitze der Staatsgewalt iſt. Hiermit iſt die rechtliche Stellung und Verpflichtung als Unterthan in allen übrigen Beziehungen ſehr wohl vereinbar

2) Ueber die perſönlichen Rechtsverhältniſſe eines Staatsoberhauptes ſ. zunächſt die oben in § 15,. Anm. 1, angeführte Literatur; ſodann noch beſonders: Maurenbrecher, R., Die deutſchen regierenden Fürſten und die Souveränität. Frankf., 1839. — Bluntſchli, Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 335 ff. — Zachariä, H. A., Deutſches Staatsrecht, Bd. I, S. 284 u. ff. — Zöpfl, Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. I, S. 76 u. ff. — Held, Syſtem des Verfaſſ.-Rechtes, Bd. II, S. 115 fg.

3) Unter keinen Umſtänden darf in einer repräſentativen Monarchie die Mitwirkung der Ständeverſammlung bei der Herſtellung des Beweiſes einer perſönlichen Unfähigkeit das zunächſt zum Throne Berufenen übergangen werden. Es gereicht ihrer Unterſuchung und Anerkennung eben ſo ſehr zum Schutze der Rechte des zu Entfernenden, als zu der Sicherſtellung der Rechte des eintretenden Stellvertreters. Ueberdieß hat das Volk ein Recht auf eine beſtimmte Ueberzeugung, daß der von ihm geforderte Gehorſam gegen den Stellvertreter auch wirklich rechtlich begründet ſei. Einſeitige Erklärungen von irgend einer Seite gewähren nicht dieſelbe Gewißheit; und welche rechtliche Kraft Beſchlüſſe von Perſonen und Vereinigungen haben ſollen, denen ſonſt keine Zuſtändigkeit in Staatsangelegenheiten zur Seite ſteht, (wie etwa eines Familienrathes,) iſt ohnedem nicht einzuſehen. Selbſt zu geheimen Sitzungen iſt in einer ſo wichtigen, jeder Unklarheit und Ungewißheit möglichſt zu entziehenden Angelegenheit nicht zu rathen.

4) Ueber die rechtliche Stellung eines Uſurpators und eines Zwiſchenherrſchers ſ. folgende Schriften: Pfeiffer, B. W., Inwiefern ſind Regierungshandlungen eines Zwiſchenherrſchers verbindlich? Kaſſel, 1818. — Schaumann, Die rechtlichen Verhältniſſe des legitimen Fürſten, des Uſurpators und des Volkes. Kaſſel, 1820. — Stickel, J. J., Beitrag zu der Lehre von den Handlungen eines Zwiſchenherrſchers. Gießen, 1825. — Zachariä, H. A., Ueber die Verpflichtungen reſtaurirter Regierungen, in der Tüb. Zeitſchr. ſ. St.-W., Bd. IX, S 79 fg. — Zöpfl, D. Staats-Recht, Bd. II, S. 2 fg. — Bluntſchli, Allgem. Staatsr., Bd. II, S. 47 fg.

5) Die Lehre von der Verbindlichkeit der Regierungshandlungen der Vorfahren iſt ſehr vielfach bearbeitet. Siehe die Literatur darüber bei

Zachariä, Deutſches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 353; beſonders aber: Kamptz, A. H. von, Erörterungen der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus den Handlungen ſeiner Vorfahren. Neuſtrelitz, 1800. — Eberts, Verſuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für ſeinen Regierungsnachfolger. Landshut, 1819. — Reyſcher, in der Zeitſchr. f. deutſch. R. Bd. II, S. 68 u. ff.

§ 29.

b. Von den Regierungs- (Hoheits-) Rechten.

Das Staatsoberhaupt hat die Aufgabe, den Staat in allen einzelnen dazu geeigneten Fällen in Thätigkeit treten zu laſſen, das heißt zu regieren. Natürlich iſt ſowohl der Umfang als die Richtung der Regierungsthätigkeit und der dazu erforderlichen Rechte je nach dem Zwecke der Staatsgattungen verſchieden; und folgerichtig müſſen auch die einzelnen Einrichtungen und Formen hiernach verſchieden beſtimmt ſein. Allein, was innerhalb dieſer Aufgabe liegt, darf und ſoll, mittelbar oder unmittelbar, allein oder unter Theilnahme von Seiten der Unterthanen [1]), von dem Staatsoberhaupte geſchehen; und was außerhalb dieſes Zweckes iſt oder gar mit demſelben im Widerſpruche ſteht, muß unterbleiben. Die Frage über die Berechtigung und Verpflichtung im einzelnen Falle iſt zunächſt nach den Geſetzen des beſtimmten Staates zu entſcheiden; in Ermangelung ſolcher aber muß die Antwort aus dem Weſen des Staates überhaupt und der beſondern Gattung und Art deſſelben im Einzelnen abgeleitet werden. Der bloſe Mangel einer ausdrücklichen Hervorhebung eines Rechtes iſt noch kein Grund, daſſelbe ganz in Abrede zu ſtellen; die Entſcheidung richtet ſich darnach, ob daſſelbe ein nothwendiges Mittel zur Erreichung eines unzweifelhaften und verfaſſungsmäßigen Staatszweckes iſt [2]). Wenn es ſich aber von der Erhaltung und Rettung des Staates bei plötzlich einbrechender Gefahr handelt, und keine Zeit oder Möglichkeit einer Abhülfe

im ordentlichen gesetzlichen Wege ist, da steht dem Staatsoberhaupte sogar das Recht zu, mit Verletzung bestehender Einrichtungen und Rechte das Nothwendige vorläufig vorzukehren [3]).

Wegen der Verschiedenheit der Zwecke und der aus ihnen hervorgehenden Formen der Staaten kann, wie bemerkt, von einer völligen Uebereinstimmung der Hoheits- oder Regierungsrechte nicht die Rede sein; doch mögen etwa nachstehende als in allen Gattungen und Formen des Zusammenlebens bestehend betrachtet werden:

1. In Beziehung auf das innere Staatsleben.

a) Sorge für Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, als unerläßliche Bedingung der Erreichung jedes Lebens- und Staatszweckes, wie beschränkt oder wie ausgedehnt derselbe auch sei. Hierzu gehört denn aber: 1) Hinwirkung auf möglichste Unzweifelhaftigkeit und auf genügenden Umfang der Rechtsnormen, sei es durch Thätigkeit der Gesetzgebung, sei es durch Ordnung des Gewohnheitsrechtes, sei es durch Feststellung des Gerichtsgebrauches; 2) Bestellung der Einrichtungen zur Abwehr erst drohender Rechtsstörungen (Präventivjustiz); 3) Einsetzung von Gerichten zur Widerherstellung des bereits gestörten Rechtes, sei es in bürgerlichen, sei es in Strafsachen, und Bewerkstelligung einer ungestörten und rechtzeitigen Wirksamkeit dieser Gerichte; 4) Vollziehung der gefällten und in Rechtskraft übergegangenen Urtheile. Inwieferne sich diese Regententhätigkeit nun durch gesetzgeberische Anordnungen oder durch persönliches und unmittelbares Handeln des Staatsoberhauptes zu äußern hat, hängt theils von den positiven Vorschriften des concreten Staates ab, theils von der Natur der einzelnen Handlungsweise. In manchen Staaten und selbst in ganzen Staatsgattungen hat das Mißtrauen in die Fähigkeiten oder in den leidenschaftlosen rechtlichen

Willen des Staatsoberhauptes Beschränkungen seiner persönlichen Thätigkeit als rathsam erscheinen lassen; so z. B. hinsichtlich der alleinigen Erlassung von Rechtsgesetzen, hinsichtlich der Leitung und der Entscheidung der einzelnen Rechtsfälle u. s. w. Dann ist, bei der großen Wichtigkeit der Sache, die Einhaltung der Beschränkungsvorschriften eine der ersten Regentenpflichten und der wichtigsten Unterthanenrechte. Aber alle solche Maßregeln rühren doch nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, sind nur Ausnahmen von der Regel, und grundsätzlich hat daher das Staatsoberhaupt die ganze Aufgabe zu erfüllen, steht ihm im Zweifel eine Berechtigung und eine Pflicht zu [4]).

b) Anwendung der Staatsgewalt zur Gewährung einer Hülfe für die einzelnen Unterthanen sowie für die thatsächlich vorhandenen gesellschaftlichen Gliederungen des Volkes in allen Fällen, in denen nach dem Wesen der Gattung, welcher der Staat angehört, Thätigkeit von seiner Seite Verpflichtung ist, weil die eigene Kraft der zunächst Betheiligten zur Erreichung ihrer Zwecke nicht ausreicht. Dieser Theil der Thätigkeit des Staatsoberhauptes ist außerordentlich verschieden nach Umfang und Richtung. Sehr klein und kaum merklich in einem hausväterlichen oder einem hausherrlichen Staate, macht er sich in einer Theokratie in allen Beziehungen des Lebens fühlbar, jedoch ausschließlich zur Durchführung der religiösen Gebote und der von denselben vorgeschriebenen Lebensordnung, und ist er mit kaum erschwingbaren Aufgaben belastet im Rechtsstaate, wo die Ausbildung der sämmtlichen menschlichen Kräfte Lebenszweck des einzelnen Menschen, die eben so weit gehende Förderung also Pflicht des Staates ist. Wie groß oder klein jedoch die Aufgabe des Staatsober-

hauptes hier ſein mag, immer hat ſich dieſelbe in verſchiedenen Beziehungen und Einrichtungen zu äußern. Theils nämlich als beſtändige und allgemeine Beaufſichtigung der Zuſtände und Bedürfniſſe des Volkes, damit nichts Nöthiges verſäumt werde und nichts Gemeinſchädliches vor ſich gehe. Theils als Sorge für geſetzliche Normen, wenn in Beziehung auf die Hilfsleiſtungen Rechte und Pflichten der Bürger ausdrücklich und bleibend feſtzuſtellen, nothwendige Formen für ihr Verhalten oder das der Behörden vorzuſchreiben, unerläßliche Bedingungen und beſtimmte Verfahrensarten anzuordnen ſind. Theils als Beſtellung der verſchiedenen Arten von Behörden, welche unter oberſter Leitung des Staatsoberhauptes, in ſeinem Auftrage und an ſeiner Statt, deßhalb aber und der Ordnung wegen in genau vorgezeichneter Zuſtändigkeit und Verfahrensweiſe, die einzelnen Fälle der Staatshülfe zu beſorgen haben. Theils als eigene Entſcheidung der wichtigſten ſtreitigen oder nichtſtreitigen Fälle, welche der Entſcheidung von Beamten nicht überlaſſen werden wollen; namentlich auch damit Einheit des Staatswillens erhalten bleibe. Theils endlich als Beſchaffung, Verwaltung und Anweiſung der entſprechenden ſachlichen Mittel zur Vollbringung aller dieſer Aufgaben. — Auch hier mag Beſorgniß vor Mißbrauch oder Untüchtigkeit in einzelnen Beziehungen zu Beſchränkungen der alleinigen Thätigkeit des Staatsoberhauptes führen, und können dann die Eingränzungen je nach den Formen der concreten Verfaſſung verſchieden formulirt ſein; allein dieſelben ſind auf dieſem Gebiete der Staatsthätigkeit noch mehr, als die bei der Rechtspflege beliebten, bloße Ausnahmen und die Beſorgung der Hülfsleiſtung des Staates iſt weſentlich in den perſönlichen Willen des Staatsoberhauptes geſtellt.

2. In Beziehung auf die auswärtigen Verhältniſſe des Staates.

Es iſt nicht bloß Grundſatz des poſitiven Völkerrechtes, ſondern es liegt in dem innerſten Weſen der Sache, daß der Staat in allen ſeinen Beziehungen zu anderen gleichzeitigen Staaten ausſchließlich durch ſein Oberhaupt vertreten iſt, und daß nur dieſes (natürlich möglicherweiſe auch durch einen Beauftragten) rechtsgültig für die Geſammtheit fordern, entſcheiden und handeln kann. Gegenüber von anderen Staaten nämlich erſcheint der Staat als eine Einheit; der Wille deſſelben kann nur durch die phyſiſche oder moraliſche Perſon ausgeſprochen und gehandhabt werden, welche an der Spitze ſteht und über die geſammte Macht deſſelben gebietet, auch im Innern den Gehorſam gegen Verabredungen und Beſchlüſſe erzwingt. Jede ſelbſtändige Thätigkeit von nur untergeordneten und nur theilweiſen Organen würde zur Verwirrung führen und das Ganze weder berechtigen noch verpflichten. Daher ſteht dem Staatsoberhaupte hier zu:

a) die geſammte friedliche Vertretung des Staates gegen Außen; alſo das active und paſſive Geſandtſchaftsrecht, die Leitung von Verhandlungen mit fremden Staaten, der Abſchluß von Verträgen mit denſelben, die Handhabung aller völkerrechtlichen Verhältniſſe im Innern des Landes, ſowie die Vertretung der einzelnen Bürger im Auslande. Nur in einigen Arten des Rechtsſtaates kann eine Mitwirkung von Unterthanen bei den Verträgen überhaupt oder wenigſtens bei denjenigen Gattungen und Bedingungen derſelben ſtattfinden, welche in die innere Geſetzgebung oder in das Geldweſen des Staates eingreifen.

b) Die Schützung der Rechte des Staates durch die völkerrechtlich geſtalteten Gewaltmittel, alſo durch Retorſionen, Repreſſalien oder Krieg. In Beziehung auf den

letzteren allerdings [illegible] in denjenigen Staatsarten [illegible] Mitwirkung der Unterthanen [illegible] in welchen dieselbe im Ganzen oder in ihren einzelnen Classen nur zu einer bestimmten Dienstleistung verbunden sind, zu weiterem also ihre freiwillige Zustimmung geben müssen. Es sind meist aber theils die Patrimonialstaaten, theils die freieren Arten des Rechtsstaates.

Zur Ausführung sämmtlicher Aufgaben des Staates ist die Aufbringung und Verwendung entsprechender Mittel unerläßlich. Auch ist es grundsätzlich dem Staatsoberhaupt überlassen. Die zur Durchführung erforderlichen Mittel beziehen aber hauptsächlich in der erforderlichen Anzahl und Art der untergebrachten Beamten in gewaffneter Macht und in Geld oder Gut.

a) Ueber das dem Staatsoberhaupt zustehende Recht, Behörden zu bestimmen, dieselben mit den nöthigen Beamten zu versehen und Geschäftsordnung [illegible] Zuständigkeit festzustellen, [illegible] des Zusammenhanges wegen, unten, [illegible]

b) Zur Erreichung der Staatszwecke ist bewaffnete Macht in zwei wesentlich verschiedenen Fällen nöthig: zur Vertheidigung gegen Angriff oder Unrecht auswärtiger Staaten, und zur Ueberwindung eines ungesetzlichen Willens im Innern, welcher durch die Einwirkung der Behörden und durch Strafrechtspflege nicht gebrochen werden kann. Die gewaffnete Macht ist der schärfste Ausdruck der Staatsgewalt, und logischer Nothwendigkeit gebührt ihre Anwendung, folglich aber auch die Herstellung ihrer Schlagfertigkeit, dem Inhaber der Staatsgewalt; und zwar ganz gleichgültig, aus welchen Bestandtheilen dieselbe besteht, ob aus Land- oder Seemacht, aus stehenden Truppen oder aus Bürgerwehr. Dabei macht theils die militärische

[illegible], theils die Sicherung des Staates und der einzelnen Bürger gegen Gewaltthätigkeit bewaffneter Banden einen unbedingten Gehorsam der unter den Waffen Stehenden gegen den Befehl des Staatsoberhauptes nöthig. Die Unterordnung der bewaffneten Macht unter einen von dem Staatsoberhaupte unabhängigen Befehl hätte entweder Zerrüttung der Staatseinheit oder Unterwerfung des nur noch scheinbaren Staatshauptes unter den Feldherrn zur Folge: Ungehorsam des Heeres aber ist die gefährlichste aller Anarchieen, und ist [illegible] der Mißbrauch des Gehorsams zur Durchführung ungesetzlicher Regierungshandlungen vorzugehen [illegible]. — Hiermit wohl vereinbar sind Gesetze, und also je nach der Staatsart, Einwirkungen weiterer Factoren des Staatswillens in Betreff der Größe, Art und Zusammensetzung der bewaffneten Macht, ihrer Verpflegung, der ordentlichen oder außerordentlichen Verwendung im Innern zur Aufrechterhaltung der Ordnung; ferner Bestimmungen über Mitwirkung zu Erklärung von Krieg und Frieden. Nothwendig ist nur, daß die vorhandene Macht zu Niemands Befehl steht, als zu dem des Staatsoberhauptes, und daß sie nicht durch das Einreden Vieler und Nichtsachverständiger unbrauchbar gemacht werden kann.

c) Theils bittere Erfahrungen von Aussaugung und Verschwendung, theils große Empfindlichkeit in Allem [illegible] Besitz und Eigenthum betrifft, haben häufig [illegible] Beschränkung der Staatsoberhäupter [illegible] bringung und Verwendung der Geldmittel [illegible] als in anderen, vielleicht [illegible] für nöthig erachtet [illegible] und Arten, so [illegible] hausherrlichen Staaten [illegible]

[illegible]m einen Staats-
[illegible]s blos formellen
der Rechte unter
stattfinden; allein
[illegible]rfassungsgemäßen
[illegible]lassung übersehen

[illegible] Staatsoberhaupt
[illegible]mungen liegendes
zu nehmen habe,
[illegible] vorübergehenden
[illegible]e Dictatur beruht
[illegible]es Staatszweckes
eine ganz andere
[illegible]wehr. Man hat
durch bestimmte
werde, (so z. B.
[illegible]schluß, die Be-
Fristen u. s. w.;)
[illegible]d entweder ein
die Noth auch
[illegible]nfalls geschehen
Staats-Recht,
[illegible]-R., 2. Aufl.,

unmittelbare
[illegible]e Staatsober-
[illegible]es wenigstens
[illegible]hischen. Die
[illegible]lche lediglich
Stande des
[illegible]t sind, ist
[illegible]berhauptes
[illegible]omit ein-
[illegible]nrichtung
[illegible]deutender
gestellt.
[illegible]ch unter-
[illegible]u jeder
[illegible]auptes
gerade

letzteren allerdings findet in denjenigen Staatsarten eine Mitwirkung der Unterthanen ſtatt, in welchen dieſelben im Ganzen oder in ihren einzelnen Claſſen nur zu einer beſtimmten Dienſtleiſtung verbunden ſind, zu weiterem alſo ihre freiwillige Zuſtimmung geben müſſen. Es ſind dieſes aber theils die Patrimonialſtaaten, theils die freieren Arten des Rechtsſtaates.

3. Zur Ausführung ſämmtlicher Aufgaben des Staates iſt die Aufbringung und Verwendung entſprechender *Mittel* unerläßlich. Auch ſie iſt grundſätzlich dem Staatsoberhaupte überlaſſen. Die zur Durchführung erforderlichen Mittel beſtehen aber hauptſächlich in der erforderlichen Anzahl und Art von untergeordneten *Beamten*; in *gewaffneter Macht*; und in *Geld* oder Gut.

a) Ueber das dem Staatsoberhaupte zuſtehende Recht, Behörden zu beſtimmen, dieſelben mit den nöthigen Beamten zu verſehen und Geſchäftsordnung ſo wie Zuſtändigkeit feſtzuſtellen, ſiehe, des Zuſammenhanges wegen, unten, §. 33 und 34.

b) Zu Erreichung der Staatszwecke iſt bewaffnete Macht in zwei weſentlich verſchiedenen Fällen nöthig: zur Vertheidigung gegen Angriff oder Unrecht auswärtiger Staaten; und zur Ueberwindung eines ungeſetzlichen Willens im Innern, welcher durch die Einwirkung von Behörden und durch Strafrechtspflege nicht gebrochen werden kann. Die gewaffnete Macht iſt der ſchärfſte Ausdruck der Staatsgewalt; mit logiſcher Nothwendigkeit gebührt ihre Anwendung, folglich aber auch die Herſtellung ihrer Schlagfertigkeit, dem Inhaber der Staatsgewalt; und zwar ganz gleichgültig, aus welchen Beſtandtheilen dieſelbe beſteht, ob aus Land- oder Seemacht, aus ſtehenden Truppen oder aus Bürgerwehr. Dabei macht theils die militäriſche

Brauchbarkeit der Truppen, theils die Sicherung des Staates und der einzelnen Bürger gegen Gewaltthätigkeit bewaffneter Banden einen unbedingten Gehorsam der unter den Waffen Stehenden gegen den Befehl des Staatsoberhauptes nöthig. Die Unterordnung der bewaffneten Macht unter einen von dem Staatsoberhaupte unabhängigen Befehl hätte entweder Zerrüttung der Staatseinheit oder Unterwerfung des nur noch scheinbaren Staatshauptes unter den Feldherrn zur Folge; Ungehorsam des Heeres aber ist die gefährlichste aller Anarchieen, und ist ihr selbst der Mißbrauch des Gehorsams zur Durchführung ungesetzlicher Regierungshandlungen vorzuziehen [5]). — Hiermit wohl vereinbar sind Gesetze, und also, je nach der Staatsart, Einwirkungen weiterer Factoren des Staatswillens in Betreff der Größe, Art und Zusammensetzung der bewaffneten Macht, ihrer Verpflegung, der ordentlichen oder außerordentlichen Verwendung im Innern zur Aufrechterhaltung der Ordnung; ferner Bestimmungen über Mitwirkung zu Erklärung von Krieg und Frieden. Nothwendig ist nur, daß die vorhandene Macht zu Niemands Befehl steht, als zu dem des Staatsoberhauptes, und daß sie nicht durch das Einreden Vieler und Nichtsachverständiger unbrauchbar gemacht werden kann.

c) Theils bittere Erfahrungen von Aussaugung und Verschwendung, theils große Empfindlichkeit in Allem, was Besitz und Eigenthum betrifft, haben häufig eine größere Beschränkung der Staatsoberhäupter hinsichtlich der Aufbringung und Verwendung der Geldmittel hervorgerufen, als in anderen, vielleicht an sich wichtigeren, Beziehungen für nöthig erachtet ward. In ganzen Staatsgattungen und Arten, so namentlich in den hausväterlichen und hausherrlichen Staaten und in der Fürstenherrschaft mit

Ständen oder Volksvertretung, kann das Staatsoberhaupt weder über die Art noch über die Größe der Geldleistungen allein und nach Belieben bestimmen, sondern es ist die Zustimmung der Zahlenden selbst in verschiedenem Maße erforderlich. Dennoch bleiben mit Nothwendigkeit dem Regenten auch in Beziehung auf die Wirthschaft des Staates große Rechte. Abgesehen von der Bestimmung oder wenigstens Mitbestimmung der Leistungen des Volkes, liegt ihm nämlich ob: die ganze Einrichtung für den richtigen Einzug der Beiträge von den Einzelnen, die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und Verrechnung des gesammten Staatseigenthumes, die wirkliche Anordnung der Ausgaben. Falls die Bedürfnisse des Staates ganz oder theilweise aus eigenem Grundbesitze oder aus Gewerben bestritten werden, steht dem Staatsoberhaupte auch noch die Leitung der bestmöglichen Bewirthschaftung dieser Einkommensquellen zu.

1) Es ist nicht richtig, wenn die Rechte des Staatsoberhauptes ohne Weiteres als gleichbedeutend mit dem Inhalte der Staatsgewalt angenommen und daher häufig nicht besonders neben diesem betrachtet werden. In mehreren Staatsgattungen und Staatsarten ist dem allerdings so, und in keinem richtig organisirten Staate kann dem Staatsoberhaupte die Einwirkung auf irgend eine Aufgabe des Staates ganz entzogen sein: allein rechtlich und politisch möglich ist es immerhin, daß in bestimmten Fällen die Anwendung der Staatsgewalt nicht einseitig und in jeder Beziehung von dem Staatsoberhaupte abhängt. Darin eben besteht ja die größere oder kleinere politische Freiheit, ob eine Theilnahme der Unterthanen bei gewissen wichtigen Staatshandlungen stattfindet, oder nicht.

2) Es ist nicht blos kurzsichtig und thörigt, sondern geradezu unrechtlich, (weil ein Hinderniß für die Erreichung der Staatszwecke,) wenn einer gesetzlichen Aufzählung der Rechte der Staatsgewalt und des Oberhauptes insbesondere ausdrücklich die Bestimmung beigefügt ist, daß ihm weitere Befugnisse nicht zustehen. Hier liegt offenbar die gleich schlimme Alternative in einem nicht berücksichtigten aber thatsächlich eintretenden Falle vor: daß entweder der naturgemäß zum Handeln Berufene, also im Zweifel das Staatsoberhaupt, das positive Gesetz übertreten und sich vielleicht großen

Schwierigkeiten und übler Verantwortung aussetzen muß, um einen Staatszweck nicht unerfüllt zu lassen; oder daß Nothwendiges aus blos formellen Gründen unterbleibt. Eine Aufzählung und Vertheilung der Rechte unter die verschiedenen Organe des Staatswillens mag immerhin stattfinden; allein es muß die rechtliche Möglichkeit eines im Allgemeinen verfassungsgemäßen Handelns offen bleiben, wenn der Gesetzgeber eine Veranlassung übersehen hatte.

3) Wohl zu unterscheiden von dem Satze, daß das Staatsoberhaupt ein in der logischen Folgerichtigkeit der gesetzlichen Bestimmungen liegendes allein nicht ausdrücklich ausgesprochenes Recht in Anspruch zu nehmen habe, ist die Lehre, daß ihm ein Nothrecht zustehe, welches bis zur vorübergehenden Hintansetzung wirklich bestehender Rechte gehe. Eine solche Dictatur beruht zwar auch auf dem Grundsatze, daß das zur Erreichung des Staatszweckes Nothwendige geschehen dürfe und müsse: allein sie hat eine ganz andere Richtung und Tragweite. Es ist hier das Recht der Nothwehr. Man hat sich nicht selten bemüht, wenigstens den Eintritt des Falles durch bestimmte Formen festzustellen, damit unnöthige Willkühr vermieden werde, (so z. B. die Aufhebung der Habeas-Corpus-Acte durch Parliamentsschluß, die Beschränkung des Belagerungszustandes auf bestimmte Fälle oder Fristen u. s. w.;) es ist aber einleuchtend, daß dieß eine Folgewidrigkeit und entweder ein schädliches Hemmniß oder eine leere Warnung ist. Wenn die Noth auch die Beschränkung zu durchbrechen gebietet, so muß es ebenfalls geschehen und ist es ebenfalls gerechtfertigt. Vgl. Zachariä, D. Staats-Recht, 2. Aufl., Bd. II, S. 119 fg.; Bluntschli, Allg. Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 108 fg.

4) Unzweifelhaft hat die Erfahrung gelehrt, daß eine unmittelbare Leitung und Entscheidung von streitigen Rechtssachen durch die Staatsoberhäupter selbst manchen Nachtheilen unterliegt; und zwar gilt dies wenigstens ebensosehr von republikanischen Oberhäuptern als von monarchischen. Die Bestellung von unabhängigen Richtern, d. h. also von solchen, welche lediglich nur nach ihrer Einsicht und Ueberzeugung von dem objectiven Stande des Rechtes im einzelnen Falle zu verfahren befugt und verpflichtet sind, ist daher allerdings sehr räthlich. Aber die Beschränkung des Staatsoberhauptes in dieser Beziehung ist doch strenge als Ausnahme und somit einschränkend zu erklären; und es bleibt daher selbst da, wo jene Einrichtung auf das gewissenhafteste eingehalten wird, immerhin noch ein bedeutender Theil der Rechtsordnung unter den Inhaber der Staatsgewalt gestellt. Kabinetsjustiz ist da eine schwere Regentensünde, wo sie grundgesetzlich untersagt ist; allein nur weil dies und soweit dies der Fall ist. Es hat zu jeder Zeit Staaten gegeben, welche das eigene Rechtsprechen des Staatsoberhauptes zugelassen und selbst verlangt haben, und in diesen wird der Regent gerade

wegen einer großen persönlichen Thätigkeit in dieser Beziehung gepriesen. So ist es von jeher in den patriarchalischen Staaten gewesen; so hat sich die souveräne Volksversammlung in den classischen Staaten gewisse Fälle zur Entscheidung vorbehalten; so waren die römischen Imperatoren, die deutschen Kaiser, der heilige Ludwig von Frankreich Richter in ihren Reichen; und auch jetzt noch ist das französische Staatsoberhaupt, wenigstens dem Rechte nach, der oberste Richter in Sachen der Verwaltungsjustiz. Die ganze Frage wird gewöhnlich nur von Einer Seite untersucht; offenbar kann aber auch die Unabhängigkeit der Richter zu weit ausgedehnt und Aberglauben mit ihr getrieben werden. Auch die Gerichte dürfen keinen Staat im Staate bilden. Vgl. einer Seits: Klüber, J. L., Die Selbstständigkeit des Richteramtes, Frankf., 1832; Pfeiffer, B. W., Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes. Götting., 1851. Anderer Seits: van Lennep, J. F., De partibus, quas reges habuerint habeantque etiam nunc in administranda justitia. Amst., 1849; Zachariä, D. Staats-R., Bd. II, S. 205 fg.; Bluntschli, Allgem. Staatsr., Bd. II, S. 91 fg.

5) Beispiele verkehrter Einrichtungen sind nicht etwa blos im Lehenstaate das Waffenrecht aller seiner Vasallen, oder das Bestehen von Krongroßfeldherrn und von Haustruppen in Polen; sondern sie kommen auch in unserer Zeit gar nicht selten vor, freilich immer mit der Strafe auf dem Fuße. So z. B. die Bestimmung der französischen verfassunggebenden Versammlung, welche die Verfügung über die Nationalgarde der Regierung ganz entzog; so das Verlangen im J. 1848, die Heere auf die Verfassung zu beeidigen; so die Duldung von berathenden Clubs im französischen Heere. Und schwerlich ist die im Jahre 1858 vorgekommene Hervorrufung von Zuschriften aller einzelnen Abtheilungen des französischen Heeres vereinbar mit staatlichen und völkerrechtlichen Aufforderungen.

§ 30.

c. Die Unverantwortlichkeit und der höchste Rechtsschutz des Staatsoberhauptes.

Unzweifelhaft kann ein Inhaber der Staatsgewalt Fehler begehen in seiner Leitung der Staatsgeschäfte, ja selbst schwere Rechtsverletzungen.

Ebenso unzweifelhaft ist, daß solche Handlungen sittlichen Tadel verdienen; und bei unerträglichen Mißbräuchen mag ein

Recht zum Widerſtande und ſelbſt zur Entfernung des Tyrannen von der mißbrauchten Regierung eintreten.

Eine rechtliche Verantwortlichkeit des Staatsoberhauptes und eine Beſtrafung desſelben wegen der von ihm begangenen Geſetzesverletzungen findet jedoch nicht ſtatt. Theils wäre eine ſolche Verantwortlichkeit ein Widerſpruch in ſich. Verantwortlich kann man nur gegen einen Höheren ſein; ein Staatsoberhaupt hat aber Niemand über ſich. Theils aber wäre eine Anordnung hierzu nicht ausführbar gegen den Uebermächtigen; überdieß ſchon der Verſuch höchſt gefährlich, weil er leicht zu noch weiterem Unrechte und zu gänzlichem Geſetzesumſturze anreizen, dadurch aber zu innerem Kampfe und vielleicht zur völligen Unterjochung führen würde. Hier iſt nur die Wahl zwiſchen zwei Uebeln; Unverantwortlichkeit und Strafloſigkeit iſt aber das geringere [1]). — Dieſer Satz gilt ſowohl von phyſiſchen als von moraliſchen Perſonen, welche im Beſitze der Staatsgewalt ſind.

Die rechtlichen Folgen dieſes Verhältniſſes ſind aber nachſtehende:

Gegen einen ſchließlichen Ausſpruch des Staatsoberhauptes oder eine vollendete Handlung desſelben findet eine Berufung nicht ſtatt. Dieſelbe iſt gültig, wenn ſie innerhalb der Zuſtändigkeit, in den geſetzlich vorgeſchriebenen Formen und ohne Verletzung einer ausdrücklich verbietenden oder gebietenden Grundbeſtimmung erfolgt iſt, auch wenn ſie offenbar unſittlich oder ſchädlich wäre. In wieferne eine rechtsverletzende Regierungshandlung von den zunächſt dadurch Betroffenen zu achten iſt, ergibt ſich aus den Grundſätzen über den bloß verfaſſungsmäßigen Gehorſam; jedenfalls ſind die dagegen anzuwendenden Schutzmittel bloße Thatſachen und keine formal gültigen Rechtshandlungen. Es iſt ein Zuſtand der Nothwehr und kein Prozeß.

Eine Wiederaufhebung einer ſchädlichen oder rechtswidrigen

Regentenhandlung ist allerdings eine sittliche Pflicht des Staatsoberhauptes; es steht jedoch zu deren Herbeiführung (die eben angedeuteten höchsten Nothfälle abgerechnet) den Unterthanen kein anderes Mittel zu, als Herbeiführung einer besseren Einsicht und eines richtigeren Willens durch Bitten und Vorstellungen. Möglicherweise ist sogar die Wiederaufhebung nicht mehr möglich, wenn nämlich bereits von Dritten Rechte daraus erworben worden sind. In solchem Falle kann nur von Entschädigung die Rede sein; und auch diese ist nur billig, nicht aber strenges Recht, soweit die in Frage stehende Handlung formell gültig war.

Die Nichtverantwortlichkeit erstreckt sich nicht weiter, als auf die Person des Staatsoberhauptes. Bei allen übrigen Staatstheilnehmern, und ständen sie demselben noch so nahe, besteht weder die logische Unmöglichkeit noch die politische Bedenklichkeit einer Anklage und eines Richterspruches. Auch darf die Erwägung nicht abhalten, daß ein mitschuldiges Staatsoberhaupt ungestraft bliebe; die übrigen Schuldigen können immerhin für den ihnen zur Last fallenden Antheil an dem Unrechte zur Verantwortung gezogen werden, und das Strafrecht verlangt keineswegs, daß entweder sämmtliche Schuldige bestraft werden, oder alle straffrei ausgehen. — Die in den Repräsentativ-Verfassungen ausgesprochene Verantwortlichkeit der Minister ist also weder eine Eigenthümlichkeit dieser Staatsgattung, noch eine, rechtlich tadelnswerthe, Unterschiebung eines Unschuldigen für den nicht erreichbaren Schuldigen, selbst nicht bloß eine politische Warnungsmaßregel; sondern nur ein genauer festgestellter Fall eines ganz allgemeinen Verhältnisses [2]).

Nicht zu verwechseln mit der staatsrechtlichen Unverantwortlichkeit ist der höhere Schutz, welcher dem Staatsoberhaupte zukömmt, und welcher sich darin äußert, daß Verletzungen der staatlichen Stellung desselben mit absolut hohen

Strafen bedroht ſind, Vergehen gegen die Perſönlichkeit deſſelben aber mit ſtrengeren Strafen, als wenn dieſelben Handlungen gegen eine Privatperſon begangen worden wären. Es können ſogar Handlungen, welche vollkommen ſtraflos ſind gegenüber von Unterthanen, zu Verbrechen erklärt ſein, falls ſie in Beziehung auf das Staatsoberhaupt begangen werden. Hochverrath iſt die Antaſtung der Regierungsrechte, wenn ſie in einer Anmaßung derſelben von Seiten eines Unterthanen oder in der gewaltſamen Verhinderung des Staatsoberhauptes an der Ausübung ſeiner Rechte beſteht. Ebenſo jeder Angriff auf Leib und Leben des Regenten und auf ſeine perſönliche Freiheit. Majeſtätsverbrechen aber iſt eine Ehrenbeleidigung deſſelben. — Die Rechtfertigung dieſer Sätze und Einrichtungen liegt in Doppeltem. Einmal ſteht nach der geſammten Auffaſſung gewiſſer Staatsgattungen dem Oberhaupte eine beſondere ſittliche oder religiöſe Würde und Bedeutung zu, deren Verletzung alſo auch ein beſonders ſchweres Vergehen iſt. So z. B. in der Patriarchie, in welcher Kindespflicht gegen das Stammeshaupt zu bewahren iſt; in der Theokratie, deren Oberhaupt wo nicht die verkörperte Gottheit ſelbſt doch jedenfalls ein von ihr beſonders Begnadigter und dadurch Geheiligter iſt; nach den, feierlich unklaren, Anſchauungen Vieler auch der Fürſt eines Rechtsſtaates oder einer Hausherrſchaft, als welcher durch beſondere göttliche Gnade zu dieſer Stellung berufen ſei. Zweitens aber muß, und zwar durchaus in jeder Staatsgattung und Staatsform und auch bei ausſchließend verſtändiger Anſchauung, das Recht und die Perſon des Oberhauptes aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen Vergewaltigungen möglichſt geſichert werden. Je größer die Gefahr iſt, welcher ein Theilnehmer am Staate und gar ein Organ deſſelben ausgeſetzt iſt, deſto entſchiedener muß auch der ihm gewährte Rechtsſchutz ſein. Eine beſondere Bedrohung findet aber bei

dem Staatsoberhaupte vor allen Anderen ſtatt, weil er berufen iſt, dem ungeſetzlichen Willen und den ſelbſtiſchen Leidenſchaften überall entgegenzutreten, und er ſomit der Rache und dem Jähzorne ganz beſonders bloßgeſtellt wird. Auch kommt in Betracht, daß ſich Ehrgeiz durch die Antaſtung ſeiner Rechte Bahn zu zu brechen verſuchen könnte, dadurch aber die Staatsordnung den bedenklichſten Gefahren ausgeſetzt wäre [3]).

1) Ganz in derſelben Weiſe faßt Bluntſchli, Allgem. Staatsr., Bd. II, S. 69 fg. die Sache auf. — Im Uebrigen iſt die Entſcheidung nicht immer auf dieſe Seite gefallen. Wenn nämlich auch die Rechtsanſicht der Römer und ihre Neigung zu einem ſtarken Regimente für die Unverantwortlichkeit war, ſo fand das Gegentheil ſtatt im älteren deutſchen Staatsleben. In den germaniſchen Staaten war Verantwortlichkeit der Fürſten vielfach anerkannt, ſelbſt die des deutſchen Kaiſers von den Kurfürſten beanſprucht. Ob nun minderer Mannesmuth oder größere ſtaatliche Einſicht die Urſache ſei, mag unentſchieden bleiben; unzweifelhaft iſt jeden Falles, daß die allgemeine Anſicht der neueren Zeit ſich für die Unverantwortlichkeit ausſpricht; und nicht einverſtanden kann man ſich erklären, wenn Bluntſchli, a. a. O., dieſes auf die Fürſtenthümer beſchränken, die republikaniſchen Staatsoberhäupter aber einer Verantwortlichkeit unterwerfen will. Allerdings enthalten die neueren republikaniſchen Verfaſſungen Vorſchriften über Anklagen gegen die gewählten Präſidenten, Gouverneure, Bundesräthe u. ſ. w., und über die zu ihrer Aburtheilung beſtimmten Gerichte; allein es handelt ſich hier gar nicht von Staatsoberhäuptern im rechtlichen Sinne des Wortes, ſondern vielmehr von oberſten Beamten des eigentlichen Staatsoberhauptes, nämlich des Volkes ſelbſt, welchem in letzter Inſtanz die Staatsgewalt zuſteht. Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Verantwortlichkeit von Beamten kann aber keinem Zweifel unterliegen. — Wollten aber etwa die Prozeſſe gegen Karl I. und gegen Ludwig XVI. als Beweiſe einer Annahme und Geltendmachung von Verantwortlichkeit angeführt werden, ſo iſt zu bedenken, daß dieſe Verfahren keine rechtsbegründeten Handlungen, ſondern revolutionäre Thatſachen waren. Eben weil die rechtliche Ordnung der Dinge bei dieſen Anklagen vollſtändig mißachtet und verkehrt ward, machen dieſelben ſo gewaltigen Eindruck und bilden ſie die Spitze der auf den Umſturz alles beſtehenden Staatsrechtes gerichteten Beſtrebungen.

2) Ueber Miniſter-Verantwortlichkeit ſ. unten, § 59.

3) Durch die Behauptung einer allgemeinen rechtlichen Nothwendigkeit ſtrenger Beſtrafung des Hochverraths und der Majeſtätsverbrechen

will natürlich dem Unſinne und der Barbarei, welche in Willkührherrſchaften und in Zeiten niedrigen Sklavenſinnes in dieſen Beziehungen ſchon hervorgetreten ſind, das Wort nicht geredet werden. Auch ſoll entwürdigende Beſtrafung ſolcher Vergehen, wie z. B. kniefälliges Abbitten vor einem bloßen Bilde, nicht vertheidigt ſein.

§ 31.

d. Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Den Rechten des Staatsoberhauptes entſprechen natürlich die Verpflichtungen der Unterthanen vollkommen, beide Begriffe decken ſich gegenſeitig. Wo immer alſo und wieweit das Staatsoberhaupt zu handeln und zu befehlen berechtigt iſt, da haben die Unterthanen zu gehorchen; und zwar, je nach der Art des Falles, entweder durch einfaches Unterlaſſen oder durch thätige Leiſtung. Im Falle des Ungehorſames wird die Staatsgewalt gegen ſie angewendet, und erfolgt entweder eine der Schwere des Falles angemeſſene Strafe oder ein unmittelbarer Zwang durch Anwendung von Uebergewalt [1]). Je größer und ausgedehnter die Zwecke einer Staatsgattung ſind, deſto weiter gehen auch die Verpflichtungen der Staatsangehörigen; und es ſteht die negative Freiheit im umgekehrten Verhältniſſe zur Geſittigung [2]). Aber ganz aus denſelben Gründen hört auch die Pflicht des Unterthanen mit der Berechtigung des Staates und ſeines Oberhauptes auf. Einem Befehle, zu deſſen Ertheilung kein Recht beſteht, iſt offenbar Niemand Folgſamkeit ſchuldig. Auch dies ſind Correlate; und der Grundſatz des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſames gilt durchaus in allen Staatsgattungen. Der einzige Unterſchied zwiſchen den Staaten iſt hier nur der, daß das Recht zu befehlen nach dem Weſen und der Verfaſſung des einen weiter geht, oder weniger ſcharf formulirt iſt, als bei anderen.

Ebenſo ſtehen natürlich den Verpflichtungen und Aufgaben des Staatsoberhauptes die Rechte der Unterthanen gegenüber [3]).

Es ſind aber dieſelben doppelter Art, je nachdem den Unterthanen als Folge des beſondern Weſens der Staatsart eine Mitwirkung bei der Ordnung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zuſteht, oder ſie Leiſtungen des Staates für ihre perſönlichen und geſelligen Verhältniſſe zwar zu verlangen aber dieſelben paſſiv zu empfangen haben. Erſteres ſind die politiſchen Rechte; im letzteren Falle beſtehen ſtaatsbürgerliche Rechte im engern Sinne. Beide zuſammen werden wohl auch, freilich nicht beſtimmt genug, mit dem Namen der verfaſſungsmäßigen oder der Grundrechte bezeichnet. Staatsbürgerliche Rechte ſtehen in jeder Gattung und Art des Staates den Unterthanen zu; politiſche Rechte ſind eine Zugabe in nur einzelnen Staaten. Beide aber ſind natürlich nicht zu verwechſeln mit privatrechtlichen Anſprüchen, welche ein Bürger etwa, in Folge beſonderer Beziehungen zum Staate, beſitzen mag, und welche mit dem Weſen und der Allgemeinheit des gegenſeitigen Verhältniſſes nichts zu thun haben [4]).

1. Staatsbürgerliche Rechte im engern Sinne.

Die Anſprüche, welche der einzelne Unterthan ſchon als Theilnehmer an der Staatsverbindung für ſeine Perſon zu machen berechtigt iſt, ſind ihrem Inhalte nach ſehr verſchieden nach der Gattung, d. h. nach dem Zwecke, der Staaten. Im allgemeinen philoſophiſchen Staatsrechte können ſie nur formell oder ihrer Richtung nach bezeichnet werden.

a) Das Recht einer bleibenden Theilnahme am Staate. Der Staat iſt eine nothwendige Anſtalt zur Erreichung des Lebenszweckes; und zwar iſt die Theilnahme gerade an einem beſtimmten Staate ein Bedürfniß für die concrete Geſittigung und für die äußeren Verhältniſſe der Meiſten. Da nun nicht die Menſchen des Staates wegen, ſondern vielmehr der Staat der Menſchen wegen vorhanden iſt; da ferner die Regierung des Staates ſich den Umfang und die Gegen-

ſtände ihrer Thätigkeit nicht nach ihrem Belieben zu wählen, ſondern vielmehr die thatſächlich vorhandenen anzuerkennen und zu beſorgen hat, ſo beſteht kein Recht, Solche, welche auf rechtliche Weiſe Mitglieder des Staatsverbandes geworden ſind, aus demſelben zu verweiſen, und ſie gegen ihren Willen entweder einem beſtimmten anderen Staate zuzutheilen, oder zur Aufſuchung irgend einer neuen Verbindung zu zwingen. Wer einem Volke angehört, hat das Recht in demſelben zu leben und zu ſterben und die für daſſelbe beſtehenden Anſtalten mit zu genießen. Somit können denn namentlich Abtretungen von Gebietstheilen ſammt ihren Bewohnern oder Austauſchungen ſolcher mit anderen Staaten blos mit der Zuſtimmung der Betheiligten geſchehen. Nur, wenn ein Staatsangehöriger eine mit dem Zwecke des concreten Staates und mit ſeinen Einrichtungen durchaus unvereinbare Geſinnung thatſächlich und nachhaltig erwieſen hat, mag eine Ausſcheidung desſelben zur Strafe und als Vorbeugungsmaßregel rechtlich angeordnet werden. Es ſteht aber eine ſolche Verfügung der Todesſtrafe zunächſt, weil ſie ebenfalls die ganze Lebensbeſtimmung ändert und alle bisherigen Verbindungen des Zuſammenſeins abbricht; ihre Anordnung muß daher im einzelnen Falle durch analoge, wenn ſchon etwas ſchwächere, Gründe gerechtfertigt ſein, wie ſie die Zuerkennung einer Lebensberaubung erfordert. — Dagegen ſteht dem Unterthanen ein Recht auf freiwillige Verlaſſung des Staates, alſo ein Auswanderungsrecht, unbedenklich zu. Ein Menſch, welcher in ſeinem bisherigen Staatsverbande ſeine weſentlichen Lebenszwecke nicht erreichen kann, hat nicht nur die Befugniß ſondern ſogar die ſittliche Pflicht, denſelben zu verlaſſen und ſich einen geeigneteren zu ſuchen. Ob ſein Wegzug die geiſtigen und ſachlichen Kräfte des bisherigen Staates vermindert, iſt gleichgültig, da nicht der Menſch ein Mittel für den Staat, ſondern dieſer ein Mittel für den Menſchen iſt.

Nur verſteht ſich, daß der zu einer Auswanderung Luſttragende durch ſeine freiwillige Handlung nicht von der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen befreit wird, mag er dieſe nun gegen die Geſammtheit oder gegen Einzelne eingegangen haben. Je nach der Art dieſer Verpflichtungen kann er daher entweder bis zur vollſtändigen Leiſtung zurückgehalten oder zur Beſtellung genügender Sicherheitsleiſtung genöthigt werden. Auch werden die privatrechtlichen Beziehungen, welche Verpflichtungen in der Wahl des Aufenthaltsortes auflegen und die Willkür brechen, durch die Luſt auszuwandern nicht aufgehoben [a]).

b) Recht auf Gewährung der Vortheile, welche die betreffende Staatsart jedem einzelnen Theilnehmer in Ausſicht ſtellt. Eine willkürliche Verkürzung Einzelner oder ganzer Claſſen geht gegen den oberſten Staatsgedanken und iſt das höchſte mögliche Unrecht von Seiten des Staates. Die Gewährung iſt alſo nicht eine Gnade, welche auch nach Belieben entzogen werden kann; ſondern ſie iſt förmliche Rechtspflicht von Seiten des Staates und ſeines Oberhauptes, deren eigenes Vorhandenſein durch dieſe Leiſtung bedingt iſt. Bei einer nachweisbaren und nicht zu beſeitigenden Unzulänglichkeit der Mittel muß wenigſtens das Geſetz der Verhältnißmäßigkeit beobachtet werden. Vor Allem iſt alſo wenigſtens das zur Erhaltung des Daſeins Unentbehrliche zu leiſten, namentlich der Rechtsſchutz. Ueber das Weitere entſcheidet die Wichtigkeit, dieſe nach dem Durchſchnitte verſtändiger menſchlicher Schätzung berechnet. Es muß alſo insbeſondere die Bedingung vor dem dadurch Bedingten hergeſtellt werden; ferner geht das für Viele bedeutende dem vor, was nur für eine kleinere Anzahl von Wichtigkeit iſt. Schwierig allerdings iſt eine untadelige Abwägung der geiſtigen und der ſachlichen Güter. Endlich iſt noch zu bemerken, daß die Lebenszwecke des gerade beſtehenden Geſchlechtes den größeren Vortheilen der zukünftigen Gene-

rationen nicht zum Opfer gebracht, aber ebenſowenig den Nachkommen das Daſein und die volle Auslebung deſſelben durch Vorwegnahme der ihnen unentbehrlichen Mittel erſchwert werden darf.

c) Das Recht ungeſtörter Entwickelung der Perſönlichkeit und der geſellſchaftlichen Verhältniſſe, ſoweit nicht die Zwecke und Einrichtungen des beſonderen Staates im Wege ſtehen. Allerdings iſt hier eine große Verſchiedenheit unter den Staaten. Während einzelne Gattungen, wie z. B. der klaſſiſche Staat und die Theokratie, einen großen Theil des ganzen Menſchen für ſich in Beſchlag nehmen, wird im hausherrlichen Staate die Eigenthümlichkeit der Perſon und der geſellſchaftlichen Klaſſe kaum nennenswerth berührt, und bleibt auch im Rechtsſtaate die einzelne Perſönlichkeit grundſätzlich ſehr ſelbſtſtändig, wennſchon hier der große Umfang der Anſprüche an den Staat eine gleiche Größe der Forderungen ſeinerſeits zur Folge hat. Nirgends iſt jedoch eine vollſtändige Aufhebung der einzelnen Perſönlichkeit und ihrer Zwecke durch den concreten Staatszweck gegeben. — Als die am weiteſten verbreiteten Anſprüche erſcheinen aber folgende: das Recht freier ungefährlicher Beſchäftigung und der Uebung ſowohl geiſtiger als körperlicher Kräfte, ſomit vor Allem Befreiung von Sklaverei und Hörigkeit [6]); das Recht, die eigene Wirthſchaft nach Gutdünken einzurichten; das Recht der freien Gedankenäußerung und der Bekanntſchaft mit fremden Gedanken; Religionsfreiheit [7]); das Recht, mit Anderen in freiwillige Vereinigung zur gemeinſchaftlichen Betreibung erlaubter Privatangelegenheiten zu treten. — Im Uebrigen ergibt ſich aus demſelben Grunde, aus welchem überhaupt die Beſchränkung und Einfügung der Privatrechte für die Staatseinheit nothwendig iſt, auch die Befugniß des Staates, eine im Allgemeinen der freien Auslebung überlaſſene Thätigkeit zu beſchränken, wenn die volle Freiheit eine große Störung des Staates zur Folge hätte.

d) Der Anſpruch auf gerechtes und ſchonendes Verfahren der Staatsbehörden in Beziehung auf Verhaftung, Hausſuchung und Beſchlagnahme von Briefen. Solche Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit ſind allerdings nicht ganz zu vermeiden, namentlich als Mittel zur Entdeckung und Beſtrafung von Verbrechen; allein der Bürger kann mit Recht verlangen, daß ſie nur in den durch eine Staatsnothwendigkeit gebotenen Fällen und in dem mit der Erreichung des Zweckes vereinbarlichen mildeſten Grade vorgenommen werden. Deßhalb iſt denn auch eine eigene geſetzliche Feſtſtellung der zu einer Verhaftung u. ſ. w. berechtigenden Veranlaſſungen und die Einräumung ſchützender Formen gegen einen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt (Habeas-Corpus-Acte) wo nicht unbedingt nothwendig, ſo doch höchſt nützlich.

e) Das Recht auf Schutz des Eigenthumes gegen willkürliche und ungerechte Beeinträchtigungen von Seiten des Staates und ſeiner Behörden. Es iſt kaum ein Staat denkbar, in jedem Falle kein irgend entwickelter, welcher nicht Beiträge aus dem Vermögen der Bürger verlangen müßte, als Mittel zu Erreichung ſeiner Aufgabe; allein dieß muß nach Geſetz und Recht geſchehen, alſo nur nach allgemeinen Normen, mit ſtrenger Einhaltung der Verhältnißmäßigkeit, unter Entſchädigung für außerordentliche, aus öffentlichen Gründen nicht zu vermeidende Eingriffe in das Eigenthum nur Einzelner (Zwangsenteignung).

f) Recht der Beſchwerde wegen Nichterfüllung gerechter Anſprüche oder bei Erduldung poſitiven Unrechtes. Das ganze Recht des Staates iſt ſchließlich auf ſeine Förderung der menſchlichen Lebenszwecke gegründet; und nur um dieſe zu erreichen lebt der Menſch im Staate. Nun iſt allerdings Irrthum und lückenhafte Erfüllung der Aufgabe möglich, in Folge der Unvollkommenheit der menſchlichen Natur; aber eben wegen dieſer

Möglichkeit muß auch ein Recht aufmerkſam zu machen und Beſſerung zu verlangen für den Nichtbefriedigten beſtehen. Daher denn die Verpflichtung des Staates, nicht blos ein Recht der Beſchwerde und Bitte einzuräumen, ſondern auch Anſtalten zur Herbeiführung einer gründlichen Unterſuchung und, eintretenden Falles, einer Abſtellung der Beſchwerden zu treffen.

2. Politiſche Rechte der Unterthanen.

Die Theilnahme der Unterthanen an den Staatsangelegenheiten verhält ſich zu den verſchiedenen Gattungen und Arten von Staaten auf ſehr verſchiedene Weiſe. In einigen derſelben, ſo namentlich in der Theokratie, in der unbeſchränkten Fürſtenherrſchaft und auch wohl in der Ariſtokratie, iſt eine ſolche ſelbſt ſchon dem Begriffe des concreten Zuſammenlebens zuwider. In anderen Gattungen und Arten dagegen liegt dieſe Theilnahme in dem beſonderen Gedanken, und bildet wohl ſelbſt deſſen Eigenthümlichkeit. So in der Fürſtenherrſchaft mit Ständen oder mit Volksvertretung. In dritten Staatsarten mag eine ſolche Theilnahme beſtehen oder auch nicht, ohne daß der beſondere Begriff und Zweck durch das Vorhandenſein einer größeren oder kleineren Mitwirkung der Bürger weſentlich ausgebildet, oder er durch die Abweſenheit derſelben beeinträchtigt wäre. Dies iſt der Fall in den hausväterlichen und hausherrlichen Staaten.

Die Theilnahme der Unterthanen kann aber eine dreifache ſein. — Einmal nämlich mag ihnen eine geſetzliche Mitwirkung zu beſtimmten Handlungen der Staatsgewalt zuſtehen, ſei es nun, daß ſie das Recht in ihrer Geſammtheit, oder daß ſie es durch Stellvertreter oder Beauftragte auszuüben haben. Dies kann der Fall ſein bei der Geſetzgebung, bei der Feſtſtellung der Einnahmen und Ausgaben des Staates, bei auswärtigen Verträgen, bei Krieg und Frieden. — Zweitens iſt eine Befugniß

denkbar, die Regierungshandlungen in irgend einer beſtimmten Form zu überwachen und ſich dadurch gegen Nachläßigkeit, üblen Willen oder Geſetzwidrigkeit zu ſchützen, wobei wieder die Bezeichnung der zur Einſchreitung geeigneten Fälle entweder eine genau begrenzte ſein oder ganz allgemein die Rechte und Intereſſen des Volkes begreifen kann. — Drittens endlich kann eine ausſchließliche Beſorgung gewiſſer Staatsgeſchäfte angeordnet ſein, ſei es für die Geſammtheit der Unterthanen, ſei es für einzelne Abtheilungen derſelben oder allenfalls für Stellvertreter. So z. B. bei gewiſſen Theilen der Provinzialverwaltung, bei der Rechtspflege (durch Geſchworene), beim Armenweſen, bei einzelnen Unterrichtsanſtalten u. ſ. w.

In welchen Beziehungen dieſe verſchiedenen Arten von Theilnahme Platz zu greifen haben, unterliegt nicht ſowohl einer Entſcheidung des Rechtes als der Staatsklugheit. Sehr viel hängt namentlich von dem Stande der Geſittigung des Volkes ab, ſowohl der allgemeinen als der ſtaatlichen insbeſondere. Je höher die erſte ſteht, deſto umfaſſendere Anſprüche an die Leitung der Staatsangelegenheiten werden gemacht werden; und je entwickelter die letztere iſt, deſto unbedenklicher mag ein Theil der öffentlichen Geſchäfte vom Volke ſelbſt beſorgt werden. Eine Hauptregel iſt aber unter allen Umſtänden, daß jede Veränderung von beſtehenden Rechten, ſei es nun durch neue Geſetze ſei es durch thatſächliches Gebaren, einer Mitwirkung der Betheiligten unterſtellt werden muß.

Die rechtlichen Folgerungen aus der Einräumung politiſcher Rechte ſind im Allgemeinen nachſtehende:

Vor Allem können ſolche Regierungshandlungen, welche der Inhaber der Staatsgewalt entweder nicht einſeitig oder gar nicht vornehmen ſoll, nur unter der Vorausſetzung der wirklichen Ausübung des betreffenden Rechtes der Unterthanen rechtsgültig zu Stande kommen. Eine Unterlaſſung der Bei-

ziehung der Bürger hat alſo jedenfalls Ungültigkeit des Angeordneten zur Folge, möglicherweiſe auch Verantwortlichkeit und Beſtrafung der Schuldigen (nur nicht des Staatsoberhauptes ſelbſt.) Ob in dringenden Nothfällen und bei einer Unmöglichkeit die geſetzliche Mitwirkung rechtzeitig zu beſchaffen ein vorläufiges einſeitiges Vorgehen des Staatsoberhauptes und eine erſt nachträgliche Gutheißung der Berechtigten ſtattfinden kann, hängt zunächſt von poſitiven Beſtimmungen ab; rechtlich erlaubt, und ſelbſt nothwendig, iſt aber ein formell ungeſetzliches Verfahren, wenn aus dem Einhalten der Regel Gefahr für den Staat ſelbſt entſtünde. (S. oben, § 29.)

Ebenſo iſt es Sache der poſitiven Geſetzgebung feſtzuſtellen, ob der erſte Anſtoß zu gemeinſchaftlich vorzunehmenden Handlungen von der einen oder von der andern Seite zu geſchehen hat; füglich mag dabei nach Zweckmäßigkeitsgründen verfahren werden. Im Allgemeinen iſt wohl eine beiden Theilen zuſtehende Berechtigung das Richtige.

Die zur verſtändigen Ausübung eines politiſchen Rechtes nothwendigen Bedingungen und vorbereitenden Handlungen müſſen den Berechtigten zuſtehen, etwa unter Feſtſtellung ſolcher Formen und Grenzen, daß Störung der öffentlichen Ordnung, des regelmäßigen Ganges der Regierung und der dem Staatsoberhaupte verbleibenden Rechte vermieden bleibt. Hierher gehören namentlich die Befugniſſe der Berechtigten, ſich zur rechtzeitigen Vornahme ihrer Aufgaben zu verſammeln, Verſtändigungen über bevorſtehende Wahlen zu treffen, ungeſtörte Verbindung mit den bei einer beſtimmten Handlung beſonders Betheiligten zu pflegen, Mittheilungen an Gewaltgeber oder Intereſſenten über Thätigkeit und Erfolg derſelben zu machen [8]).

In dem Begriffe des Rechtes der Mitwirkung liegt es ſchon ſelbſt, daß die zu einer ſolchen Berufenen perſönlich keine Verantwortlichkeit oder Unbill wegen des Inhaltes oder der

Form ihrer Thätigkeit ausgesetzt sein können, vorausgesetzt daß sie sich in den Schranken ihrer Zuständigkeit halten und nicht ihrerseits die Rechte des Staatsoberhauptes und seiner Organe beeinträchtigen. Sache der Staatsklugheit ist es, die Bestimmungen über begründete Verantwortlichkeit so zu treffen, daß sie nicht zu einer Einschüchterung und thatsächlichen Aufhebung des freien Mitwirkungsrechtes mißbraucht werden können.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung zwischen der Staatsgewalt und den zur Mitwirkung berechtigten Bestandtheilen des Volkes tritt zunächst mit rechtlicher Nothwendigkeit eine Unterlassung der in Frage stehenden Staatshandlungen ein. Die Einheit des Staatsorganismus ist jedoch nicht hergestellt, noch den Bedürfnissen des Lebens Rechnung getragen, wenn nicht für die Fälle unausgleichbarer Meinungsverschiedenheit eine gesetzliche Entscheidung angeordnet ist [9]).

Dasselbe gilt von denjenigen Bestimmungen, in welchen den Unterthanen nur eine Controle bereits geschehener Regierungshandlungen zusteht, falls sich ein entschiedener Widerspruch über den Rechtspunkt ergibt. Bis zu einer solchen höheren Entscheidung oder in Ermangelung einer solchen, ist das angefochtene Recht der Regierung vollkommen eben so gut, als das der Widersprechenden, und sie ist nicht schuldig dem gegentheiligen Verlangen sich zu fügen, blos weil es gestellt ist.

Wie immer aber ein Streit zwischen dem Staatsoberhaupte und mitberechtigten Bestandtheilen des Volkes geartet sein mag, in keinem Falle steht den zu einer Theilnahme Berechtigten die Befugniß zu, solche Handlungen zur Wahrung ihrer Stellung vorzunehmen, welche mit dem Bestehen des Staates unvereinbar sind. Ein etwaiges Ueberschreiten von der einen Seite ermächtigt nicht anderer Seits zu einer Auflösung des Staates und zur eigenen Nichterfüllung von Verpflichtungen. Daher denn namentlich eine zur Erzwingung von Rechtsschutz von

Seite einer Ständeverſammlung beſchloſſene allgemeinen Steuerverweigerung ein durchaus unerlaubter Schritt iſt. Die Verſammlung mag alle ihrer ungerechtfertigt erſcheinenden Ausgaben verweigern, ebenſo die ihr ſchädlich oder unrechtlich dünkenden Einnahmearten verwerfen; es ſteht ihr ferner zu, Beſchwerden und, vielleicht, gerichtliche Klagen gegen verfaſſungswidrig handelnde untergeordnete Organe des Staatswillens vorzubringen: aber ſie kann nicht dem Staate die geſammten zu ſeinem Beſtande und zur Erfüllung ſeiner Rechtspflicht nothwendigen Mittel verweigern [10]).

Die nach Vorgängen in Nordamerika und in Frankreich vielfach unternommene Zuſammenſtellung der ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechte in kurzen Sätzen, (Erklärungen der Menſchen- und Bürgerrechte, Grundrechte u. ſ. w.,) iſt ein bedenkliches Unternehmen, welches eine ſehr richtige formelle Behandlung und eine verſtändige Handhabung verlangt, wenn es nicht mannchfaches Uebel erzeugen ſoll. Auf der einen Seite mögen nämlich ſolche allgemeine Grundſätze allerdings einen Wendepunkt in der ganzen Staatsrichtung bezeichnen und feſtſtellen, auch für die Geſetzgebung eine Norm zu baldiger Weiterausführung abgeben. Auf der andern Seite aber kann leicht eine allzuweite Faſſung große Verlegenheiten für verſtändige Einzelbeſtimmungen bereiten und, bis überhaupt eine Ausbildung erfolgt iſt, ſchwere Verwirrung in dem beſtehenden Rechte und große Mißverſtändniſſe veranlaſſen [11]). Eine geſetzliche Verkündigung ſolcher allgemeinſter Sätze iſt daher nur dann räthlich, wenn dadurch eine weſentliche Veränderung in dem Staate ſcharf bezeichnet und der Ausgangspunkt für eine neue Geſetzgebung bleibend feſtgeſtellt werden ſoll, überdieß eine baldige Entwicklung durch einzelne und unmittelbar ausführbare Geſetze in Ausſicht ſteht. Auch iſt die überlegteſte Faſſung nach Inhalt und Form dringend nothwendig; und es bleibt wohl immer das räthlichſte,

dieſen kurzen Sätzen ausdrücklich nur eine Verbindlichkeit für den Geſetzgeber zuzuſchreiben, bis zu deren Erfüllung aber das beſtehende Recht als fortdauernd zu erklären.

1) Die Anwendung von Strafen wegen Ungehorſams der Unterthanen gegen die Staatsgewalt iſt das regelmäßige Mittel zur Erzwingung der geſetzlichen Ordnung. Sie iſt im Allgemeinen genügend und weniger verletzend für die Menſchenwürde als ein unmittelbarer phyſiſcher Zwang. Letzterer aber kann doch nothwendig ſein, wo das zu befürchtende Uebel nicht wieder gut zu machen wäre, oder wo der ganze Beſtand der Staatseinrichtung auf dem Spiele ſteht, endlich wo die Frechheit in der Auflehnung gegen die Geſetze allzu groß und von gefährlichem Beiſpiele iſt. So alſo z. B. bei Feuer- und Waſſersnoth, bei offener Widerſetzlichkeit im Kleinen oder Großen, bei gewaltſamer Störung der Ordnung oder einer gleichartigen Bedrohung von Rechten, zur Aufrechterhaltung von Maßregeln gegen anſteckende Krankheiten.

2) Unzweifelhaft wird der Nomade, der Vaſall in einem militäriſchen Lehensſtaate oder der Stadtbürger in einem hausherrlichen Staate weit weniger vom öffentlichen Weſen und für daſſelbe in Anſpruch genommen, als der Bürger eines neuzeitigen Rechtsſtaates. Allein letztere Einrichtung leiſtet auch ihren Angehörigen weit mehr. Man vergleiche die Zuſtände eines Beduinen oder eines Ritters im Mittelalter mit denen eines jetzigen Franzoſen, Engländers oder Deutſchen.

3) Allgemeine Literatur über die ſtaatsbürgerlichen und politiſchen Rechte: mein Staats-R. des Königr. Württemberg, 2. Aufl., Bd. I, S. 323 fg. — Vogel, E., Darſtellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen. Lpz., 1841. — Ottow, Die Grundrechte des deutſchen Volkes. Frankf., 1849. — Schützenberger, F., Les lois de l'ordre social. Par., 1849, Bd. I, S. 202 fg. — Soria de Crispan, J., Philosophie de droit public. Brux., 1853, Bd. I und II. — Zachariä, D. Staatsrecht, Bd. I, S. 398 fg. — Zöpfl, D. Staats-R., Bd. II, S. 202 fg. — Held, Syſtem des Verf.-Rechtes, Bd. II, S. 543 fg. — Bluntſchli, Allg. Staatsr., Bd. II, S. 476 fg.

4) Die häufige Vermiſchung der ſtaatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne und der politiſchen Rechte der Unterthanen, wie ſie nicht nur in der Lehre, ſondern auch häufig genug in der Geſetzgebung, z. B. in Verfaſſungsurkunden, vorkömmt, iſt nicht blos eine theoretiſche Verwirrung, ſondern hat auch im Leben ſchädliche Folgen. Sie veranlaßt nämlich zweierlei Maſſen von Rechten, welche gar wohl von einander getrennt ſein können, als mit einandergehend in Verleihung und Verſagung zu behandeln.

5) Es beweiſt wohl ein großes ſtaatliches Selbſtgefühl, wenn nach

dem engliſchen Staatsrechte die allegiance des Bürgers, nach ruſſiſchem das Unterthanenverhältniß rechtlich gar niemals aufhören kann, und wenn das franzöſiſche Recht bei einer Auswanderung annimmt, daß ſie avec esprit de retour geſchehe; und in dieſer Beziehung nimmt ſich das in allen deutſchen Verfaſſungen ſo hochgeſtellte Recht der Auswanderung etwas kläglich aus: allein jene unlösbare Staatsleibeigenſchaft iſt rechtlich nicht zu vertheidigen. Man mag das Gefühl beneiden, welches dem Irrthume zu Grunde liegt; aber es ſollte eben dem Gefühle des Einzelnen überlaſſen bleiben, ob er in ſeinem mächtigen und die Volkseigenthümlichkeit befriedigenden Vaterlande bleiben kann und will, oder nicht.

6) In Betreff der Sklaverei geht der Rechtsanſpruch gegenüber vom Staate nicht blos dahin, daß er ſelbſt keinen Unfreien in ſeinem Privatbeſitze habe oder gar die ganze Bevölkerung in ein ſolches Verhältniß bringe; ſondern es wird von ihm auch gefordert, daß er zwiſchen Unterthanen unter ſich keinerlei Eigenthum an der Perſon geſtatte. Zunächſt iſt dieß allerdings eine privatrechtliche Frage; allein da einer Seits einem Unfreien die vom Staate in Ausſicht geſtellten Vortheile nicht erreichbar ſind, andererſeits der ganze Zuſtand von Sklaverei, Leibeigenſchaft u. ſ. w. nur unter dem Schutze der Staatsgeſetze beſtehen kann: ſo iſt es immerhin auch eine unmittelbar an die Staatsgewalt zu ſtellende Forderung, d. h. alſo ein ſtaatsbürgerliches Recht, daß er keinerlei Unfreiheit dulde. Die Gewährung dieſes Rechtes iſt ſogar die erſte Pflicht, da es Bedingung der Verfolgung aller weiteren Lebenszwecke iſt. — Allerdings iſt in ganzen Arten und Gattungen von Staaten, ſo im klaſſiſchen Staate, in den orientaliſchen Gewaltherrſchaften und Theokratieen, in den ſlaviſchen Rechtsſtaaten der Gegenwart, ja ſelbſt, zu ihrer ewigen Schmach, in der repräſentativen Demokratie der Vereinigten Staaten Leibeigenſchaft und Sklaverei im großartigſten Maaße vorhanden geweſen und noch vorhanden: dennoch kann die Forderung der Beſeitigung als eine faſt allgemeine geſtellt werden. Bei keiner einzigen Staatsart, den klaſſiſchen Staat etwa abgerechnet, bringt ſchon ihr Weſen ſelbſt die Sklaverei mit ſich, ſondern iſt überall nur eine zufällige Folge von Mangel an Geſittigung und von Eigennutzen.

7) Nicht erſt der Bemerkung bedarf es, daß Gedanken- und Gewiſſensfreiheit zwar wohl ein Kleinod für die Bürger der meiſten Staatsgattungen, dagegen grundſätzlich unverträglich mit der Theokratie iſt. Ob dieſe nun genügenden Erſatz für die Verweigerung dieſes ſtaatsbürgerlichen Rechts gewährt durch die Sicherſtellung des Glaubens und durch eine religiöſe Ordnung des ganzen Lebens, iſt eine Frage, bei deren Beantwortung die Meinungen weit auseinander gehen.

8) Es iſt ſchwer zu ſagen, ob die Mittelchen, durch welche nicht ſelten die ſelbſtſtändige und überlegte Ausübung von politiſchen Rechten verhindert

werden will und jeden Falles verkümmert wird, unrechtlicher, armſeliger oder, der dadurch erzeugten Erbitterung und Abneigung wegen, unkluger ſind. Sie ſind ein Beweis von Mangel an Muth und Aufrichtigkeit, und helfen überdieß in der Regel nicht einmal zum nächſten Zwecke. Eine Regierung, welche dergleichen anordnet oder auch nur duldet, ſpricht ſich ſelbſt ein entſetzliches Urtheil.

9) Unläugbar iſt es eine große Unvollkommenheit in den repräſentativen Monarchieen, daß bei einer unheilbaren Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Staatsoberhaupte und den Unterthanen eine rechtlich gültige und eine verſtändige Entſcheidung nicht beſteht. Mit dem einfachen Nichthandeln iſt natürlich in vielen Fällen nicht gedient; und ein einſeitiges Handeln kann doch auch nicht geſtattet ſein, wenn nicht der ganze Gedanke gegenſeitiger Mitwirkung völlig untergraben werden ſoll. Eine dem Regenten geſtattetete Auflöſung der widrig geſtimmten Verſammlung und die Anordnung neuer Wahlen iſt ein in ihren Folgen ſehr unſicheres, in manchen Zeiten ſchwer anwendbares Mittel, und findet überdies gegenüber von nicht gewählten Vertretern gar nicht ſtatt. Die beiden jetzt thatſächlich getroffenen Auskünfte, nämlich der um jeden Preis zu erlangende Einfluß der Regierung auf die zur Mitwirkung berechtigte Verſammlung, oder aber das parlamentariſche Syſtem, bieten zu ſchweren Bedenken Grund. Erſteres bringt die ganze ſtaatliche Sittlichkeit in Gefahr, und iſt doch nicht zuverläſſig; letzteres ſetzt eine große und dauernde Unterwerfung der perſönlichen Fürſtengewalt unter die Mehrheit des Volkes voraus und hat große Schwankungen in der Leitung des Staates im Gefolge. In einem ganz vereinzelt ſtehenden, völlig unabhängigen Staate mag die Auffindung einer allen Forderungen entſprechenden Einrichtung eine Unmöglichkeit ſein; dagegen iſt bei kleineren Staaten, welche zu einem über ihnen ſtehenden Bundesſtaate vereinigt ſind, die Beſtellung einer unparteiiſchen und mit genügender Gewalt ausgerüſteten Entſcheidungs-Behörde ohne Zweifel zu bewerkſtelligen. Nicht die innere Fehlerhaftigkeit des Gedankens hat daher das völlige Scheitern des vom deutſchen Bunde beſchloſſenen Schiedsgerichtes für die Streitigkeiten zwiſchen Regierungen und Ständen herbeigeführt; ſondern die einſeitig den Regierungen überlaſſene, ſomit den Unterthanen keine Gewähr der Unparteilichkeit gebende Zuſammenſetzung des Gerichtes. Bei allſeitigem aufrichtigem Willen könnte durch Beſtellung eines tüchtigen Bundesgerichtes ein Vortheil geſchaffen werden, welcher manche Nachtheile der Kleinſtaaterei ausgliche.

10) Ueber wenige Gegenſtände des Staatslebens herrſchen ſo verwirrte Begriffe, wie über das vermeintliche Recht der Steuerverweigerung in den neuzeitigen Staaten mit Volksvertretung. Nicht nur wird von den Meiſten das Recht zu einer ſolchen Verweigerung grundſätzlich angenommen, ſondern

daſſelbe ſogar als die Hauptſtütze und das Hauptmittel des Syſtemes der Volksvertretung erklärt. Als thatſächlichen Beweis der Möglichkeit und Nützlichkeit aber pflegt man ſich theils auf die Weigerung mittelalterlicher Stände gegen außerordentliche Verwilligungen, theils auf England zu berufen. Hier iſt nun vor Allem dieſe letztere Berufung ganz unpaſſend. Theils nämlich beſteht in England das parlamentariſche Syſtem, während auf dem ganzen Feſtlande die dualiſtiſche Auffaſſung der Volksvertretung herrſcht, was denn zur Folge hat, daß dort nur einer im Unterliegen begriffenen Partei die Mittel zur Fortführung ihrer Herrſchaft entzogen, hier aber die Regierung, ja der Staat ſelbſt gelähmt würde. Theils aber iſt thatſächlich in England von einer Verweigerung der geſammten Steuern ſeit einer feſten Regelung der Verfaſſungsgrundſätze gar keine Rede mehr; ſondern höchſtens wird die Verweigerung irgend einer kleinen Einnahme oder Ausgabe als Probe benützt, ob das Miniſterium noch die Mehrheit im Unterhauſe habe. Und ebenſowenig iſt die Berufung auf die Handlungsweiſe der älteren Stände ſchlagend. In dieſen hausherrlichen Staaten war und blieb die Hauptſache der Staatseinnahmen und Ausgaben ganz unberührt durch eine ſolche Verhandlung. Bei den Verweigerungen der Stände handelte es ſich hier nur von Anmuthung zu außerordentlichen Leiſtungen, zu deren Erfüllung keine rechtliche Verpflichtung war. Aber auch abgeſehen hiervon iſt der Gedanke, dem Staate alle Mittel zu ſeinem Beſtande und zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten zu verſagen und hierin einen Schutz der Volksrechte zu erblicken, geradezu widerſinnig. Wie kann von einem Rechte, die beſtimmteſten Verpflichtungen des Staates nicht zu erfüllen, verſtändigerweiſe geſprochen werden, und wie kann eine ſolche Auflöſung aller Dinge ein Rechtsſchutz ſein? Auch vergeſſe man nicht, daß die Stände nur mit der Staatsgewalt zuſammen zu wirken, nicht aber zur unbedingten Unterwerfung derſelben durch Aushungerung berufen ſind. — Nicht zu verwechſeln natürlich mit einer ſolchen Steuerverweigerung aus politiſchen Gründen iſt ein Nichteingehen der Stände in einen größern oder kleinern Theil des Finanzplanes, und das hieraus hervorgehende Verlangen derſelben, daß zweckmäßigere Beſteuerungsvorſchläge gemacht werden mögen. Eine ſolche Meinungsverſchiedenheit hat eine ganz andere rechtliche Bedeutung und iſt viel leichter zu löſen.

11) Vgl. Schützenberger, a. a. O. — Die ſchärfſte, zum Theil freilich auch übertreibende, Kritik einer Erklärung von Menſchen- und Bürgerrechten hat Bentham geliefert in den beiden Schriften: The book of fallacies; und Anarchical fallacies. S. Works, Bd. II, S. 189 fg.; 480 fg. Beide ſind auch von Dumont franzöſiſch bearbeitet worden; ſ. die Brüßler Ausgabe der Oeuvres de J. Bentham, Bd. I.

§ 32.

e. Die Vertreter allgemeiner Rechte.

In manchen Staatsarten gehört eine Vertretung allgemeiner Rechte des Volkes oder einer ſeiner Theile durch eine dazu beſtimmte kleinere Anzahl zum Weſen der Verfaſſung und zwar ſowohl als Währung ſtaatsbürgerlicher, wie als Ausübung politiſcher Rechte. So vor Allem in der repräſentativen Demokratie, in der repräſentativen Monarchie und in der Monarchie mit Ständen; möglicherweiſe und nicht grundſätzlich, ſondern mehr zufällig, auch in einzelnen Fällen des hausherrlichen Staates. Der Zweck iſt, Schutz gegen Mißregierung zu erlangen, ohne die Verwirrung, die Geſchäftsverzögerung und die Leidenſchaftlichkeit, welche unmittelbare Mitwirkung der Menge herbeiführen könnte; ferner der, in großen Gebieten und bei zahlreichen Bevölkerungen wenigſtens eine mittelbare Theilnahme ſämmtlicher Bürger zu ermöglichen [1]).

Ausübung politiſcher und Vertheidigung allgemeiner ſtaatsbürgerlicher Rechte durch Stellvertreter iſt zuerſt in den germaniſchen Staaten des Mittelalters vorgekommen [2]). Dem claſſiſchen Staate war der Gedanke unbekannt, und er iſt auch in der That nicht verträglich mit deſſen Weſen, nämlich dem Aufgehen des Einzelnen in der Geſammtheit, und mit der daraus folgenden unmittelbaren Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Hier konnte wohl eine Beſchränkung des einen Staatsorganes durch ein anderes (z. B. des Senates durch die Volkstribunen) ſtattfinden; nicht aber eine Gegenüberſtellung des Volkes und der Staatsgewalt und die Uebertragung des höchſten Ehrenrechtes Vieler auf einen Einzigen. Unzweifelhaft iſt eine Beſorgung der im Staatsleben zuſtehenden Rechte durch Vertreter eine große Abſchwächung der dem Einzelnen zuſtehenden Befugniß, und unter Umſtänden faſt nur noch eine Fiction

derſelben. Allein in den großen Staaten der Neuzeit iſt dieſe Einrichtung doch eben die einzige Möglichkeit einer Theilnahme der Menge; und daß ſie Allen Schutz gewähren kann, beweiſt die Erfahrung.

Die weſentlichſte Frage bei dem ganzen Verhältniſſe iſt: ob die Vertreter nach einem bindenden Mandate zu handeln haben; oder ob ihnen nur eine allgemeine geſetzliche Zuſtändigkeit als Richtſchnur gegeben iſt, innerhalb deren ſie ſich nach eigener Ueberzeugung bewegen? Vom Standpuncte des Rechtes aus iſt allerdings wohl ein Mandats-Verhältniß das natürlichſte; jedoch auch ein freierer Auftrag keine innere Unmöglichkeit. Aus Zweckmäßigkeitsgründen muß dem letzteren unbedingt der Vorzug gegeben werden, indem bei feſtſtehenden Aufträgen der einzelnen Bevollmächtigten weder eine Uebereinſtimmung unter dieſen ſelbſt leicht möglich wäre, noch auch eine Verhandlung mit der Regierung Nutzen ſchaffen könnte. Alle thatſächlichen Berichtigungen oder beſſere Gründe wären wirkungslos; eine noch ſo feſte neue Ueberzeugung der Vertreter hätte keinerlei Wirkung; und eine Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dieſen und der Regierung könnte nicht etwa durch gegenſeitiges Nachgeben ausgeglichen werden, ſondern müßte immer mit einem vollſtändigen Scheitern des Planes endigen, wenn ſich nicht das Staatsoberhaupt unbedingt fügen wollte. Allerdings iſt bei ſolcher Unabhängigkeit der Abgeordneten eine ernſtliche Meinungsverſchiedenheit zwiſchen ihnen und den Vertretenen möglich; und es kann ſelbſt eine abſichtliche Täuſchung oder eine Selbſttäuſchung der Wähler über die ſtaatlichen Anſichten und über die perſönlichen Zwecke des Gewählten ſtattfinden. Allein dieß iſt in ſo ferne von geringer Bedeutung, als dadurch die Handlungen des Vertreters nicht ungültig werden, vielmehr ſeine im Namen und im allgemeinen Auftrage der Vertretenen abgegebene Erklärungen verbindlich für dieſe bleiben. Dem ſittlichen und poli-

tiſchen Uebelſtande der Meinungsverſchiedenheit kann nach Ablauf der geſetzlichen Vertretungszeit durch eine neue Wahl abgeholfen werden, während die indeſſen auflaufenden Nachtheile reichlich durch die Vortheile der freien Stellung überwogen ſind. — Eine nothwendige Folge hiervon iſt denn aber, daß es den zur Abordnung eines Vertreters Berechtigten nicht geſtattet ſein kann, demſelben während der Dauer ſeiner Dienſtzeit einen förmlichen Auftrag zu geben, oder ihn etwa zur vorzeitigen Niederlegung ſeiner Stelle aufzufordern. Auch Letzteres wäre nichts Anderes, als ein mittelbarer Zwang. Und eben ſo wenig entſpricht es dem Syſteme, wenn der ſich um eine Abordnung Bewerbende zum Voraus ins Einzelne gehende Zuſicherungen über den Inhalt ſeiner künftigen Erklärungen und über die Art ſeiner Handlungen gibt. Ein ſolches Verſprechen wäre zwar nicht rechtlich, wohl aber ſittlich vollſtändig bindend; und doch ebenfalls abgelegt vor näherer Kenntniß der Gründe Anderer, namentlich der Regierung, häufig vor vollſtändiger Bekanntſchaft mit den Thatſachen, endlich ohne Rückſicht auf die im Augenblicke des einſtigen Handelns obwaltenden Verhältniſſe und Schwierigkeiten [3]).

Ueber das Recht an der Beſtellung eines Vertreters Antheil zu nehmen, activ es Wahlrecht, entſcheidet die Beantwortung der Vorfrage: ob man die Mitwirkung zu Staatsgeſchäften aus dem Geſichtspuncte eines dem einzelnen Befugten zuſtehenden Rechtes, oder ob man es als einen zu Erreichung allgemeinen Nutzens dienenden Auftrag aufzufaſſen hat? — Im erſten Falle kann man ſich der Folgerung nicht entziehen, daß jeder durch ſeine allgemeine Stellung bei den zu beſorgenden Geſchäften irgendwie perſönlich Betheiligte ohne alle weitere Berückſichtigung ſonſtiger Eigenſchaften, falls nur Verfügungsfähigkeit vorhanden iſt, auch die Befugniß habe, zu der Beſtellung des gemeinſchaftlichen Stimmführers mitzuwirken. Nur wird verlangt werden müſſen, daß das Recht der Betheiligung

bei der Ernennung im Verhältniſſe der Betheiligung bei den zu vertretenden Intereſſen und Rechten abgeſtuft ſei. Es wird alſo bei der Wahl der Vertreter allgemeiner Rechte auch das allgemeinſte Stimmrecht, zur Vertretung beſonderer Kategorieen von Rechten aber ein dem Umfange nach beſchränktes und der Betheiligung nach abgeſtuftes Wahlrecht ſtattfinden. — Bei der anderen Vorausſetzung dagegen muß es nicht nur die hauptſächlichſte, ſondern ſogar die einzige Rückſicht ſein, zwar die ſämmtlichen mit dem erforderlichen Verſtändniſſe der vorzunehmenden Handlung ausgerüſteten Bürger, aber auch nur ſolche, zur Mitwirkung bei der Wahl aufzufinden. Alsdann iſt eine beliebige Bezeichnung von wünſchenswerthen geiſtigen oder dinglichen Eigenſchaften, eine gänzliche Ausſchließung aller ſittlich Unzuverläſſigen oder intellectuell Unbrauchbaren, endlich wohl ſelbſt eine Herbeiziehung perſönlich zwar nicht Betheiligter, aber zur Vornahme einer tauglichen Wahl beſonders Geeigneter, folgerichtig und zweckmäßig. — Offenbar iſt nun die letztere Auffaſſung die richtigere. Sie verſpricht einerſeits eine Berückſichtigung des allgemeinen Staatsgedankens und des geſammten Organismus, auf der anderen Seite aber eine möglichſt wirkſame Vertretung der beſonderen in Frage ſtehenden Rechte und Intereſſen; mit einem Worte: gute Wahlen. Bei der Ueberlaſſung der Ernennungen an die Berechtigten dagegen beſteht keinerlei Gewähr, daß dieſelben in der That ihre Aufgabe richtig begreifen, und daß ſie nicht in einem ſelbſtiſchen, ſtaatsfeindlichen Sinne vorgehen. Da ein Geſetz nur allgemeine Vorſchriften zu geben, nicht aber die Eigenſchaften einzelner beſtimmter Menſchen zu beurtheilen vermag, ſo kann natürlich die Bezeichnung der zu Wahlen beſonders Befähigten nicht anders als nach Kategorieen geſchehen. Wenn ſich nun auch hierbei in einzelnen Fällen das thatſächliche Vorhandenſein der angenommenen Eigenſchaften nicht erwahren wird: ſo iſt dieſe

unvermeidliche Folge der Unvollkommenheit menſchlicher Einrichtungen doch weit weniger nachtheilig, als wenn kurzweg und ganz im Allgemeinen von der Betheiligung bei einem Rechte auf eine ſittliche und geiſtige Befähigung zur Vornahme einer ſchwierigen Handlung geſchloſſen würde [4]).

Eben ſo fallen die Beſtimmungen hinſichtlich des paſſiven Wahlrechtes, d. h. hinſichtlich der Berechtigung die angetragene Vertretung gewiſſer Rechte und Intereſſen anzunehmen, verſchieden aus, je nachdem die Gewählten als der Ausdruck des perſönlichen Anſpruches oder als die Erkorenen der Einſichtigen betrachtet werden. — Im erſten Falle iſt nur eine Wahl aus der Mitte der Vollberechtigten ſelbſt folgerichtig. Die Inhaber eines beſtimmten Rechtes haben, in dieſer Vorausſetzung, einen gewiſſen Antheil an den Staatsgeſchäften; eine unmittelbare Ausübung durch Alle iſt unthunlich, und muß auf einzelne im Namen Aller Handelnde beſchränkt werden. Dieſe Stellvertreter ſind alſo ein Ausſchuß der Berechtigten, und müſſen aus ihrer Mitte genommen ſein. Mit anderen Worten: hier deckt ſich das paſſive und das active Wahlrecht; und wie die Befugniß zur Theilnahme überhaupt von dem Beſitze eines Rechtes abhängig gemacht iſt, ſo muß letzterer auch als genügende Sicherheit für die zur Handhabung der fraglichen Stellung erforderliche Befähigung gelten. — Iſt dagegen die Wahl beſonders Befähigten übertragen, ſo liegt die Bezeichnung der zu Ernennenden je nach ihrer Tauglichkeit gleichfalls im weiteren Verfolge deſſelben Gedankens. Hier kann denn alſo ein weit ausgedehnteres und ſelbſt ein nach weſentlich verſchiedenen Eigenſchaften bemeſſenes paſſives Wahlrecht gar wohl ſtattfinden. Je mehr man ſich bemüht hat, einſichtsvolle Wähler zu erhalten, deſto freiere Wahlen können ihnen überlaſſen ſein. — Daß erbliches Recht zur Rechtsvertretung gegenüber von der Regierung nur mit der erſteren

Anſicht vereinbar iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Hier hat ſie denn aber auch bei einem ungewöhnlich großen und in ſeiner Fortdauer erblich geſicherten Maße von Rechtsbeſitz lediglich nichts Auffallendes oder Widerſprechendes. Ebenſo mag hier die Bekleidung gewiſſer Aemter, mit welchen entſprechende Rechte verbunden ſind, als genügende Berechtigung und Befähigung betrachtet werden.

1) Ueber das Weſen der Rechtsvertheidigung und der Theilnahme an Staatsangelegenheiten durch Vertreter ſehe man unter Anderen: (Thilo.) Was iſt Verfaſſung und was Volksrepräſentation? Breslau, 1835. — Sismonde de Sismondi, J. C., Études s. l. constitutions des peuples libres. Brux., 1836. — Cherbuliez, A., Théorie des garanties constitutionelles. I. II. Paris, 1838. — Möhl, A., Ueber das Repräſentativſyſtem. Mannh., 1840. — Witzleben, C. D. von, Die Grenzen der Volksrepräſentation in der conſtitutionellen Monarchie. Leipz., 1847. — Meine Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. Bd. I, S. 265 u. ff.

2) Unger, F. W., Geſchichte der deutſchen Landſtände. I. II. Hannover, 1844. — Guizot, F., Histoire des origines du gouvernement réprésentatif. I. II. Brux., 1851.

3) Vgl. Dahlmann, Politik, 2. Aufl., S. 164.

4) Die Meinungsverſchiedenheit der Theoretiker über das richtige Wahlſyſtem und die Unzufriedenheit im Leben über die beſtehenden Einrichtungen ſtammen beide aus der herrſchenden Unklarheit über den zu befolgenden Grundgedanken. Wenn man zu gleicher Zeit dem Syſteme der Berechtigung Rechnung trägt durch eine gleichmäßige Vertheilung der Wähler über das ganze Land, aber auch dem Syſteme der Einſicht durch die Vorſchrift von Eigenſchaften, welche mit dem Geſammtauftrage der Verſammlung in keinem ſachlichen Zuſammenhange ſtehen, ſondern nur wünſchenswerthe geiſtige Kräfte ſichern ſollen: ſo iſt man in unlösbarem Widerſpruche mit ſich ſelbſt. Kommt nun aber noch dazu, daß die Garantie der Wählereinſicht und -Abſicht ausſchließlich in Vermögensverhältniſſen geſucht wird, ſo ſteigt nothwendig die Verwirrung im Syſteme und die Unzufriedenheit auf beiden Seiten. Die ihr Recht Anrufenden ſind zum größern oder kleinern Theile ausgeſchloſſen, und zwar durch den verhaßteſten aller Unterſchiede, den des Vermögens; die ihrer Tauglichkeit zur Vornahme guter Wahlen ſich Bewußten aber verlangen, und mit Recht, die Berückſichtigung anderer Eigenſchaften, als die des Vermögens und der hieraus zur Noth abzuleitenden beſſeren allgemeinen Bildung und erhaltenden Geſinnung. Nachbeſſerungen im Ein-

zelnen, z. B. die Beifügung einzelner Kategorieen von ſog. Kapacitäten, machen das Uebel nur ſchlimmer, weil die Folgewidrigkeiten immer zahlreicher. Hier kann nur eine klare Entſcheidung für das eine oder für das andere Syſtem helfen, wo dann freilich bei der Wahl des Berechtigungsſyſtemes die Schwierigkeit einer richtigen, verhältnißmäßigen Zutheilung von Wahlrechten, bei dem Fähigkeitsſyſteme der Vorwurf willkührlicher Herausziehung und eine große Unbeliebtheit des Gedankens ſelbſt zu beſiegen iſt. Durchaus folgerichtig in ſich iſt allerdings das Syſtem des allgemeinen Wahlrechtes; allein es geht von einer weſentlich falſchen Unterſtellung aus, nämlich von der thatſächlichen Gleichheit aller Rechte, während nur Gleichheit der Rechtsfähigkeit beſteht. — Vorſchläge zu ebenfalls folgerichtigen, aber nach der Größe und dem Gegenſtande der zu vertretenden Rechte und Intereſſen abgeſtuften, Wahlſyſtemen ſind gemacht von: Winter, A., Die Volksvertretung in Deutſchlands Zukunft. Gött., 1852; von dem ungenannten Verfaſſer der Abhandlung: Das Repräſentativ-Syſtem, ſeine Mängel und deren Abhülfe, in der D. Viertel-J.-Schr., 1852, Nr. 3; und von Bluntſchli, Allgem. Staats-R., Bd. I, S. 128 fg. — Sehr beachtenswerthe Bemerkungen über die Nachtheile eines allgemeinen Stimmrechtes ſ. bei Sismondi, Études s. l. constitutions des peuples libres. Brux., 1836, S. 37 fg.

2. Verwaltungsrecht.

§ 33.

a. Ueber Verwaltungsrecht im Allgemeinen.

Wenn es Aufgabe der Verwaltung iſt, den geſammten Inhalt der Verfaſſung in allen einzelnen vorkommenden Fällen zur Geltung zu bringen; wenn ſie zu dieſem Zwecke vollſtändig verfaſſungsgemäß und überdieß zweckmäßig und ausreichend ſein muß (ſ. oben, § 10): ſo zerfällt ihre Thätigkeit in zwei Hauptabtheilungen.

Erſtens hat ſie die Mittel aufzufinden, zu ordnen und bereit zu halten, um allen vorkommenden Fällen quantitativ und qualitativ gewachſen zu ſein; mit anderen Worten, es müſſen die für die verſchiedenen Richtungen ihrer möglichen Thätigkeit erforderlichen Behörden beſtellt, mit Amtsanweiſungen

verſehen und mit den entſprechenden ſachlichen Mitteln ausgerüſtet ſein.

Zweitens aber hat die Verwaltung wirklich zu *handeln*, wo und wie es ſich gebührt.

Die rechtlichen Folgen dieſer Aufgabe ſind aber nachſtehende:

1. Die *Zahl der Verwaltungsbehörden* ſowie der einer jeden derſelben zugetheilten Perſonen muß ſo groß ſein, daß dieſelben überhaupt im Stande ſind, die ihnen zufallenden Geſchäfte rechtzeitig und doch überlegt und gründlich zu erledigen. Je geſittigter ein Volk iſt, deſto größer und und verſchiedenartiger ſind auch die Anſprüche an Anſtalten und Hülfen, welche nur durch vereinigte Kräfte beſchafft werden können. Allerdings mag die geſellſchaftliche und ſtaatliche Bildung eines ſolchen vorangeſchrittenen Volkes die Richtung nach einer immer freieren Entfaltung der Privatkraft und namentlich nach der Befriedigung möglichſt vieler Bedürfniſſe durch freiwillige Vereinigung und außerſtaatliche Organiſation der Einzelnkräfte (selfgovernment) nehmen, dadurch aber auch dem Staate manche Leiſtungen erſparen; allein theils tritt dieſe Richtung keineswegs nothwendig ein bei ſteigender Geſittigung und bei einer aus ihr folgenden Steigerung der Unterſtützungsanſprüche, theils bleiben auch bei dem ſelbſtthätigſten Volke immerhin Bedürfniſſe, zu deren genügender Befriedigung die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen. Im allgemeinen iſt alſo der Satz wahr, daß mit dem Steigen der Geſittigung auch die Anforderungen an den Staat ſich vermehren. Mit ihrem Steigen aber muß die Ausdehnung der Behörden ebenfalls wachſen [1]). — Eine Einrichtung der Behörden nach dem Grundſatze der Arbeitstheilung wird zur Förderung der Geſchäfte vorzugsweiſe beitragen. Nothwendig iſt auch die Möglichkeit einer außerordentlichen Hülfe bei einem ungewöhnlichen Geſchäftsandrange.

2. Dagegen ist jeder Ueberfluß an Stellen oder Personen verwerflich; und zwar nicht bloß als ein Hemmniß rascher Erledigung und als eine Verschwendung von geistigen Kräften, endlich als eine Veranlassung zum Vielregieren; sondern namentlich auch als ein Unrecht gegen den steuerpflichtigen Bürger. Möglichste Einfachheit der Formen, Vermeidung pedantischer und zweckloser Controlen, endlich, wo es nur immer die Rechtssicherheit und das Bedürfniß allseitiger Erwägung gestattet, Uebertragung der Geschäfte an Einzelne anstatt an Kollegien, sind die hauptsächlichsten Mittel zur Beschränkung der Verwaltungsorgane auf den wirklichen Bedarf.

3. Eine Verzögerung der schließlichen Entscheidung des Staates über die Zeit hinaus, welche eine gründliche Bearbeitung und die Möglichkeit einer Berufung an höhere und daher voraussichtlich einsichtsvollere und unparteiischere Behörden erfordert, ist ebenfalls ein Unrecht gegen die Unterthanen. Daher denn gefordert werden muß, daß Verschleppungen durch den bösen Willen der einen Partei vorgebeugt sei; daß die Beamten ihre volle Kraft auf die Erledigung der vorliegenden Fälle verwenden; endlich daß gründliche, häufige und unvermuthete Untersuchungen durch Vorgesetzte Kenntniß vom Stande der Geschäfte geben und das Auflaufen von Rückständen verhindern.

4. Die Verpflichtung der Verwaltung zum Handeln ist eine verschiedene, je nachdem ein Fall vorliegt, in welchem der Staat nur auf besonderes Anrufen des Betheiligten einzuschreiten hat, oder er schon aus allgemeinen Gründen und ohne besondere Aufforderung Einzelner thätig sein soll. Das Erstere findet statt theils in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wo ein Richter nur ist, wo ein Kläger auftritt; theils in denjenigen Fällen polizeilicher Unterstützung, in welchen der Zweck der Staatseinrichtung auch dann erreicht wird, wenn sie nicht

mit Zwang allgemein durchgeführt ist, sondern sie nur dem Einzelnen einer Nachhülfe Bedürftigen zur Verfügung gestellt zu sein braucht. Aus eigenem Antriebe dagegen hat der Staat zu handeln einerseits in der ganzen Präventivjustiz, sowie da, wo die Bestrafung einer Rechtswidrigkeit die Aufgabe ist; andererseits wo die polizeiliche Unterstützung ein so allgemeines Bedürfniß ist, daß ihr unaufgefordertes Eintreten als überall und immer erwünscht erachtet werden kann; drittens endlich überall, wo von der Aufrechterhaltung und Durchführung des Staatsorganismus, einzelner Verfassungsbestimmungen oder von der Beschaffung der Staatsmittel die Rede ist [2]). Sowohl ein unzeitiges und unverlangtes Handeln, als ein nachlässiges oder böswilliges Stillesitzen der Verwaltung ist ein Unrecht, wenn das Gegentheil Pflicht war.

5. Wenn der Unterthan durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten oder ein unrichtiges Unterlassen der Verwaltung in Schaden gekommen ist, so ist er zu einer Entschädigungsforderung berechtigt. Ob die Klage zunächst gegen den fehlenden Beamten oder gegen den gesammten Staat zu richten sei, hängt davon ab, ob die fragliche Handlung nach gesetzlichen Vorschriften selbstständig von den Beamten vorzunehmen war, (wie namentlich gerichtliche Handlungen von einem Richter,) oder ob sie von einer zuständigen höheren Gewalt, wenn auch nur im Allgemeinen, angeordnet wurde. Auch in dem ersteren Falle hat übrigens der Staat subsidiarisch zu haften, wenn der Beamte nicht zahlungsfähig ist, weil jeden Falles der Bürger durch den Staat genöthigt war, sich gerade an den bestimmten Beamten zu halten und dessen Amtshandlung als eine Aeußerung des Staatswillens anzuerkennen. Von selbst versteht sich, daß nicht bloß Begehungen, sondern auch Unterlassungen zu einer Entschädigung berechtigen, wenn die Verletzung durch eine

richtige Ausübung des Aufsichtsrechtes von Seiten der Staatsgewalt hätte verhütet werden können [3]).

6. Die Wohlfeilheit der Staatsverwaltung ist zwar nicht die oberste Rücksicht, vielmehr muß vor Allem der Zweck erreicht und das hierzu erforderliche Maß von Mitteln aufgewendet werden; allein es ist allerdings rechtliche Pflicht gegen den Bürger, ihm nur die unvermeidlichen Lasten aufzuladen. Somit muß Alles unterlassen werden, was zu Erreichung der Zwecke nicht nothwendig ist, bestehe dieses nun in überflüssigen Einrichtungen und Personen, oder in einer luxuriösen Ausstattung der Verwaltung. Namentlich sind größere Beamtengehalte, als nothwendig ist zur Gewinnung der entsprechenden geistigen Kräfte oder zur Bewahrung der Ehrlichkeit in Geldsachen, durchaus verwerflich [4]).

1) Es beweist ein völliges Verkennen der Aufgaben des jetzigen Staates, wenn zuweilen der kleine Regierungsaufwand in früheren Zeitabschnitten als Muster aufgestellt wird. Die Zeiten des Patrimonialstaates, welcher kaum etwas Rechtspflege, und selbst diese nur theilweise, gewährte, von allen jetzigen Einrichtungen der Präventivjustiz und der gesammten polizeilichen Thätigkeit aber gar nichts wußte, z. B. nichts von Gesundheitspolizei, von Staatsfürsorge für die Armuth, von öffentlichem Unterrichtswesen jeder Art, von Staatssammlungen für Kunst und Wissenschaft, von Posten, Landstraßen, Kanälen, Eisenbahnen, Telegraphen, — diese Zeiten sind vorüber. Also kann auch von einer Besorgung einer Verwaltung durch einen Kanzler, wenige Räthe in der Kanzlei oder von Haus aus, und einige Schreibersknechte nicht mehr die Rede sein. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; wer die Gesittigung genießen will, muß sie bezahlen. Vollkommen unverständig ist es daher, wenn zuweilen Ständeversammlungen eine Erweiterung der Verwaltungsmittel nicht bewilligen, trotzdem daß der zu besorgenden Gegenstände bei vermehrter Bevölkerung oder neu entstandenen Richtungen der Staatsthätigkeit weit mehr geworden sind. Das einzige Mittel, die immer steigenden Forderungen an die Staatsverwaltung und die natürlich mit ihrer Gewährung gleichen Schritt haltende Vermehrung der Staatsausgaben zu beschränken, ist eigene Besorgung gemeinschaftlicher Angelegenheiten durch wohl organisirte Privatkraft, namentlich durch Belebung der gesunden gesellschaftlichen Bestandtheile des Volkes. Ob aber diese Besorgung gerade wohlfeiler zu stehen kommt, ist eine ganz andere

Frage. Zunächſt verſchwindet der Poſten nur aus den Staatsrechnungen.

2) Ganz falſch iſt es, den Satz, daß wo kein Kläger ſei, auch kein Richter beſtehe, auf ſolche Zweige der Staatsthätigkeit zu übertragen, in welchen entweder aus allgemeinen Gründen des öffentlichen Wohles, oder wegen allgemeiner Verbreitung des individuellen Bedürfniſſes eine beſtändige Thätigkeit der Staatsorgane aus eigenem Antriebe nöthig iſt. Selbſt bei der Beſtrafung von Rechtsverletzungen bedarf es nach richtiger Auffaſſung des Strafrechtes, keiner beſonderen Aufforderung des Verletzten; und wo eine ſolche ausnahmsweiſe noch gefordert wird, wie z. B. bei Ehrenverletzung, Hausdiebſtahl, Ehebruch u. ſ. w., geſchieht es lediglich aus einer (ob richtigen?) Schonung des Gefühls und nicht aus Grundſatz.

3) Ueber dieſe ebenſo wichtige als ſchwierige Frage ſ. Zachariä, A. H., Deutſches Staatsrecht, Bd. II, S. 53 (und die zahlreiche angeführte Literatur;) Zöpfl, D. Staatsrecht, Bd. II, S. 793 fg. — Wenn Letzterer den Staat nicht haftbar erklärt für rechtswidrige Handlungen eines Richters, ſo iſt dies im Widerſpruche mit dem von ihm ſelbſt für die Haftpflicht der Verwaltung angeführten Grunde, nämlich daß der Staat die Einrichtung der Behörden als die ſeinige anerkennt und die Bürger nöthigt, ſich derſelben und der von ihm beſtellten Beamten zu bedienen. Dieß iſt bei den Gerichten eben ſo gut der Fall, wie bei Verwaltungsämtern. Dieſer Anſicht iſt auch K. S. Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. I, S. 99.

4) Eine höchſt verkehrte Sparſamkeit iſt ein allzuniederer Anſatz der Beamtengehalte, wenn weder den geſteigerten Preiſen der Lebensbedürfniſſe noch dem in andern Beſchäftigungsarten zu gewinnenden Einkommen Rechnung getragen wird. Dies kann nur zu einer Verunſittlichung der Beamtenſchaft, (welche dem Volke viel theurer zu ſtehen kommt, als genügſame rechtliche Gehalte) und zur Verſcheuchung der Männer von Begabung und Selbſtgefühl aus dem Staatsdienſte führen. Es entſpricht ſogar der menſchlichen Natur, wenn einige höhere Gehalte, als ſie die ſtrenge Nothwendigkeit erforderte, als Preiſe für ungewöhnliche Brauchbarkeit und Leiſtung im Staatsdienſte ausgeſetzt werden. Obgleich nur Wenige ſie erlangen können, ſtreben doch Viele, ſie durch beſonderes Verdienſt zu erreichen. Die Eine glänzende Stellung des Lordkanzlers von England treibt Hunderte von Advokaten zu angeſtrengteſter Arbeit.

§ 34.

b. Die Staatsbeamten.

Von ſelbſt leuchtet ein, daß ſogar in dem kleinſten Staate das Staatsoberhaupt die Geſammtgewalt nicht ſelbſt und nicht

allein anwenden kann zur Erfüllung der Zwecke des Zusammenlebens und zur Handhabung der hierzu bestehenden und nothwendigen Rechte, sondern daß ihm hierzu eine den Leistungen quantitativ, qualitativ und örtlich entsprechende Anzahl von Organen zu Gebote stehen muß, mit anderen Worten, daß Staatsdiener verschiedener Art nothwendig sind [1]). Ebenso ist klar, daß sowohl die Ordnung und die Sicherung der Dienstleistung, als die Verpflichtung der Unterthanen zum Gehorsam gegen die Beauftragten der Staatsgewalt eine unzweifelhafte und ausschließliche Bezeichnung Derjenigen verlangt, welche das Recht und die Obliegenheit zur Besorgung bestimmter Geschäfte haben.

Eine solche Einrichtung ist natürlich der Grund und der Gegenstand vielfacher Rechtsverhältnisse. Zwar hat die Verschiedenheit der Staaten nicht unbedeutenden Einfluß auf letztere; doch lassen sich nachstehende allgemein gültige Grundsätze aufstellen [2]):

I. Recht der Ernennung.

Im Wesentlichen muß es dem Staatsoberhaupte zustehen, Diejenigen zu bezeichnen, welche als seine untergeordneten Gehülfen und unter seinen Befehlen die Regierungshandlungen besorgen. Die Organe des obersten Inhabers der Staatsgewalt müssen, wenn nicht innere Zerrüttung und vielfaches Hemmniß folgen soll, desselben Geistes sein, wie er selbst. Der nöthige Gehorsam erfordert, daß dieselben von ihm abhängig seien; endlich kann die Erkundung nach den Tauglichsten und die Bekanntschaft mit bereits erworbenen Verdiensten am leichtesten von Dem geschehen, welcher an der Spitze aller Geschäfte steht und von allem im Staate Vorgehenden Bericht erlangen kann. Daher ist denn allgemeine Regel, daß die Beamten in den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes in Einherrschaften vom Staatsoberhaupte ernannt, von regierenden moralischen

Perſonen aber gewählt werden. — Die einzigen Ausnahmen ſind folgende:

1. In großen Staaten mögen untergeordnete Aemter von näher gerückten höheren Behörden beſetzt werden, damit das Staatsoberhaupt nicht bedeutenderen Geſchäften dadurch entzogen werde, wohl auch zur Vermeidung von Verſchleppung. In ſehr ausgedehnten Reichen, oder wo ganze Provinzen entfernt von dem Mutterlande durch Statthalter regiert werden, muß dieſe Uebertragung der Ernennung bis zu hohen Poſten heraufgehen. Ebenſo iſt in Kriegszeiten das Recht, Beförderungen augenblicklich vorzunehmen, für den Befehlshaber eines entfernt von dem Staatsoberhaupte gegen den Feind ſtehenden Heeres wo nicht unerläßlich, doch wenigſtens höchſt räthlich, ſowohl zur Erweckung höchſten Eifers, als zu beſtändiger Inſtandhaltung der Organiſation der Truppen [3]).

2. Wo die Verwaltung eines Geſchäftes unter der alleinigen Verantwortlichkeit des vorgeſetzten Beamten geſchieht, (wie z. B. bei einem Kaſſenamte), iſt es gerecht, dieſem einen weſentlichen Einfluß auf die Ernennung der ihm untergeordneten Gehülfen einzuräumen.

3. Zuweilen mag auch die Beſetzung von Stellen den Unterthanen überlaſſen ſein, entweder um einem demokratiſchen oder ariſtokratiſchen Beſtandtheile einige Rechnung zu tragen, oder im Vertrauen auf den Geiſt beſtimmter Klaſſen. Letzteres mag dann ſelbſt in ganz unbeſchränkten Fürſtenherrſchaften vorkommen, wie z. B. in Rußland bei den Adelswahlen [4]).

II. Gewinnung der Beamten.

Die Beſetzung der einzelnen Stellen kann, ohne Rechtsbeeinträchtigung, auf mehr als Eine Weiſe geſchehen.

1. Durch Reihedienſt, ſo alſo, daß die Verſehung beſtimmter Geſchäfte nach einer beſtimmten Reihenfolge unter

den Bürgern abwechſelt, und in der Regel nur auf kürzere Zeit von jedem verſehen wird.

2. Durch Zwangsauswahl, alſo durch Bezeichnung Einzelner, welche auch gegen ihren Willen, aber als vollſtändige rechtliche Pflicht, eine beſtimmte Stelle auf beſtimmte Zeit zu übernehmen haben. Natürlich dürfen auch in ſolchem Falle nur Taugliche ausgewählt werden, und möglicherweiſe iſt es deßhalb nothwendig, und dann auch gerechtfertigt, die Bevölkerung in Abtheilungen zu bringen.

3. Durch freien Vertrag mit dem Staate. Entweder mag der Staat unter Anbietung gewiſſer Vortheile und unter Feſtſtellung gewiſſer Befähigungsbedingungen dazu auffordern; oder aber kann auch das Anerbieten zur Uebernahme eines Amtes von dem Bewerber ausgehen. Die Feſtſtellung allgemeiner geſetzlicher Normen über Befähigungsbedingungen einerſeits und Leiſtungen des Staates andererſeits ändert an dem rechtlichen Verhältniſſe einer freien Uebereinkunft im einzelnen Falle lediglich nichts ab, ſondern dient nur zur Abkürzung und zur größeren Beſtimmtheit der Verhandlungen. Möglicherweiſe kann das Anerbieten ſowohl von der einen als von der anderen Seite auf ganze Gattungen von Aemtern ſich erſtrecken, oder auch nur beſtimmte einzelne Aemter betreffen [5]).

4. Durch Vertrag mit dem Inhaber der Stelle. Vorausgeſetzt, daß beſtimmte Aemter nach dem poſitiven Rechte eines Staates als Gegenſtand privatrechtlichen Beſitzes erklärt ſind, und daß dem Inhaber eine Abtretung ſeines Eigenthumes an Dritte ebenfalls auf privatrechtlichem Wege geſtattet iſt, (eine Einrichtung, gegen welche ſich vom politiſchen Standpuncte aus Viel einwenden laſſen mag, die aber keine rechtliche Unmöglichkeit enthält:) kann die Erwerbung eines Amtes durch jegliche Art von Verträgen unter Privaten geſchehen. So namentlich durch Kauf. Wenn hierbei der Staat eine Aufſicht führt oder

gewiſſe Bedingungen vorſchreibt, um ſeine Intereſſen möglichſt zu wahren, ſo ändert dieß nichts an der privatrechtlichen Natur des Geſchäftes [6]).

5. Durch Erbgang nach beſtimmtem Erbfolgerecht oder Erbfolgeordnung. Natürlich auch nur unter Vorausſetzung einer beſtimmten geſetzlichen oder rechtlichen Verleihung eines erblichen Rechtes.

Die Wahl unter dieſen verſchiedenen Mitteln iſt weſentlich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Vom rechtlichen Standpunkte aus iſt nur ſoviel zu bemerken, daß zu einem Zwange keine Nothwendigkeit und ſomit auch kein Recht vorhanden iſt, ſo lange die nöthige Anzahl Freiwilliger ohne allzugroße Opfer für den Staat zu gewinnen iſt; ferner, daß die Unterthanen ein förmliches Recht auf eine tüchtige Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte haben, und daß ſomit diejenigen Beſetzungsarten der öffentlichen Aemter, welche nicht einmal einen Verſuch zur Beſchaffung der nöthigen Eigenſchaften machen, nicht bloß unzweckmäßig, ſondern auch rechtlich verwerflich ſind; drittens endlich, daß bei einer zwangsmäßigen außerordentlichen Uebertragung, bei welcher nicht alle Befähigten gleichmäßig in Anſpruch genommen werden, den über ihren perſönlichen Antheil hinaus Beigezogenen eine Entſchädigung für ihre Zuvielleiſtung gebührt [7]). Unter Berückſichtigung dieſer Sätze und bei Zurathehaltung der Nützlichkeitsrückſichten ergeben ſich denn folgende Regeln:

Eine Reihenfolge in der Auflegung von Dienſtleiſtungen iſt an ſich gerecht, und der Unterſchied des Vermögens namentlich iſt kein Grund zu einer Ungleichheit. Die verſchiedene Größe des Beſitzes rechtfertigt eine verhältnißmäßige Stufenfolge der ſachlichen Leiſtungen an den Staat, da dieſer ſeinerſeits in gleicher Verſchiedenheit das Vermögen ſchützt und fördert; dagegen verhält ſich der Staat zur Perſon der Bürger

auf gleiche Weiſe, und ſo haben denn auch Alle gleichmäßig mit der Perſon einzuſtehen, wo dieß überhaupt nöthig iſt. Es fällt jedoch in die Augen, daß der Mangel an Vorbereitung für die beſondere Dienſtleiſtung, die geringe perſönliche Befähigung vieler der bloßen Reihe nach Aufzufordernder, endlich der durch eine gleiche Vertheilung der Laſt erzeugte häufige Wechſel der Dienſtleiſtenden nur bei ganz wenigen öffentlichen Geſchäften eine Verſehung nach Reihenfolge zuläßt; namentlich etwa bei einigen Sicherheitsdienſten, bei gewiſſen einfachen Geſchäften der Rechtspflege u. ſ. w. In allen anderen Fällen wäre eine Beſetzung öffentlicher Aemter nach der Reihenfolge nicht nur unzweckmäßig, ſondern ſelbſt ein förmliches Unrecht gegen die Unterthanen, deren Anſprüche an den Staat auf ſolche Weiſe gar nicht befriedigt werden können.

Eine Zwangsauswahl hat, außer bedeutenden rechtlichen Bedenken, namentlich auch das gegen ſich, daß bei allen Dienſtleiſtungen, welche eigene geiſtige oder ſittliche Anſtrengung von Seiten jedes einzelnen Ausführenden verlangen, auf eine ſolche bei Gezwungenen nicht zu rechnen iſt. Es können alſo nur ſolche Geſchäfte durch Unfreiwillige beſorgt werden, deren pünktliche Verſehung durch Aufſicht und Strenge erzwungen werden kann. Dies iſt denn hauptſächlich der Fall bei gewöhnlichem Kriegs- oder Seedienſte; möglicherweiſe, namentlich wenn nur Gebildetere beigezogen werden, bei einigen Dienſtleiſtungen zu örtlichen Rechts- oder Polizeizwecken, z. B. zur Dienſtleiſtung als Geſchworne, Sachverſtändige und dgl. [8]).

Da nun Uebertragung der Staatsgeſchäfte in Erbrecht oder durch Privatvertrag ſowohl wegen möglicher völliger Untauglichkeit, als aus vielen weiteren Zweckmäßigkeitsgründen außer Frage iſt: ſo bleibt als Regel die Beſetzung der Aemter durch freien Vertrag.

III. Maßregeln zur Sicherstellung einer guten Besetzung.

Unzweifelhaft liegt eine möglichst gute Besetzung der Staatsämter im eigenen wahren Interesse des Regenten oder der sonst zur Verleihung Berechtigten. Eine sittliche und rechtliche Pflicht ist sie ohnedem. Schlechte Gründe verschiedener Art können jedoch, auch erfahrungsgemäß, Neigung zur Bevorzugung minder Tauglicher erwecken; daher sind denn folgende Bestimmungen, deren Zweck eine Nöthigung zur Wahl des Besten und jedenfalls zur Entfernung Untauglicher ist, gerecht und zweckmäßig:

1. Bezeichnung der zum Staatsdienste unter allen Umständen überhaupt Unfähigen; also namentlich der Weiber, der Entmündigten, der Verbrecher, der Fremden (mit Vorbehalt der Befähigung durch Aufnahme in das Staatsbürgerrecht). Ungerechtigkeit dagegen ist der Ausschluß Solcher, welche ein Amt während einer bestimmten Zeit bisher bekleideten. Solche können leicht die einzig Tauglichen sein, und ein lebendiger öffentlicher Geist mag eine stumpfe Gewohnheit unpassender Wiedererwählung beseitigen.

2. Formelle Aufstellung des Grundsatzes, daß immer der beziehungsweise Tüchtigste zu nehmen sei. Als Durchführungsmittel aber bieten sich dar:

a) Befähigung eines jeden an sich Tüchtigen zur Bekleidung jedes Amtes, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

b) Feststellung von Prüfungen und Probezeiten; wobei eine gesetzliche Aufzählung diejenigen Aemter bezeichnen muß, deren Bekleidung durch eine bestimmte Art von Prüfungen bedingt ist [9]).

c) Begutachtung sämmtlicher Bewerber durch eine vorgesetzte, wo möglich collegialische, Behörde;

d) Nichtanerkennung des Dienstalters als Beförderungsgrund,

mit einziger Ausnahme ſolcher höherer oder beſſer bezahlter Stellen, welche keine andere Befähigung als die zum bisher bekleideten niederen Amte ausreichenden verlangen; und auch hier nur, wenn alle übrigen Verhältniſſe gleich ſind.

e) Beſetzung der Stellen, erſt nach bereits eingetretener Erledigung, alſo Verbot aller Anwartſchaften.

IV. Rechtliche Natur des Staatsdienſtverhältniſſes.

Es iſt ein ganz verkehrter Scharfſinn, das Staatsdienſtverhältniß unter irgend eine der privatrechtlichen Vertragsarten bringen und darnach die rechtlichen Eigenſchaften deſſelben bemeſſen zu wollen. Theils iſt überhaupt von Vertrag bei allen öffentlichen Dienſten, welche der Reihenfolge nach oder durch Zwangsaushebung auferlegt ſind, gar keine Rede, und doch finden natürlich auch hier Rechtsſätze Anwendung. Theils iſt ſelbſt da, wo wirklich ein Vertrag vorliegt, dieſer kein privatrechtliches, ſondern ein dem öffentlichen Rechte angehöriges Verhältniß eigenthümlicher Art, welches einfach nach den in der Sache liegenden Grundſätzen zu bemeſſen und nach ſeinem Gegenſtande zu bezeichnen iſt. Die rechtlichen Folgerungen aus dem Staatsdienſtverhältniſſe ſind denn aber hauptſächlich nachſtehende:

1. Verpflichtung zur vollſtändigen Beſorgung des Dienſtes. Die Vollziehung der übertragenen und übernommenen Aufgabe iſt gegenüber von den Unterthanen ein Recht, gegenüber vom Staatsoberhaupte eine Pflicht, und ſie kann daher keineswegs nach Belieben geleiſtet oder unterlaſſen werden, ſondern muß vielmehr vollſtändig, ſoweit eine geiſtige und körperliche Möglichkeit vorliegt und es vom Staate verlangt wird [10]), geſchehen. Doch liegt es nicht in der allgemeinen Natur des Dienſtverhältniſſes, daß der Staat über die ganze Zeit eines öffentlichen Dieners verfügen kann, auch über die

Beſorgung des beſonderen Dienſtes deſſelben hinaus. Solches mag nur dann verlangt werden, wenn es im Vertrage zur ausdrücklichen Bedingung gemacht iſt, oder es ſich aus der beſonderen Natur eines zwangsweiſe übertragenen Dienſtes ergibt, z. B. beim Kriegsdienſte. Ebenſo bringt die Uebernahme eines Amtes noch keineswegs die Verpflichtung mit ſich, jede anderweitige Stelle und jeden andern vom Staate anzuweiſenden Aufenthaltsort anzunehmen. Dieß kann nur etwa gefordert werden, wenn allgemeine Bedingungen einer Dienſtpragmatik jedem Dienſtverhältniſſe zu Grunde liegen und dieſe der Regierung ein ſolches Recht zuſprechen.

2. Gehorſam gegen die Dienſtbefehle der Vorgeſetzten, welche dagegen die Verantwortlichkeit zu übernehmen haben. Nur bei Aufträgen, welche ein offenbares Verbrechen enthalten, iſt Berechtigung zur Zurückweiſung. — Eine eigenthümliche Ausnahme von dieſer Verpflichtung zum Gehorſam in Dienſtſachen beſteht in den Einherrſchaften mit Volksvertretung, indem hier die Befehle des Staatsoberhauptes der Gegenzeichnung eines Miniſters bedürfen, welche dann ihrerſeits die volle Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Für ſie iſt nämlich keine unbedingte Verpflichtung zur Uebernahme der Gegenzeichnung, ſondern immer die Wahl zwiſchen dieſer und der Niederlegung des Amtes.

3. Verantwortlichkeit wegen Mißbrauch des Amtes, und zwar nach zwei Richtungen. — Einerſeits gegenüber von dem Staatsoberhaupte. Das übertragene Amt darf nur zum öffentlichen Nutzen, nicht aber zum Privatvortheile des Dieners, noch viel weniger zu Begehung von Rechtswidrigkeiten angewendet werden. Ebenſo iſt die möglichſt vollſtändige Vollziehung der ertheilten Aufgabe und die Vermeidung jeder Nachläſſigkeit im Dienſte Rechtspflicht. In beiden Fällen erfolgt Strafe nach den allgemeinen oder nach beſonderen Geſetzen, und es iſt das Recht und die Pflicht des Staatsober-

hauptes, die Vornahme des betreffenden Rechtsverfahrens zu veranlaſſen. Es iſt kein Grund vorhanden, für dieſe Verantwortlichkeit gegen das Staatsoberhaupt andere Behörden und Formen anzuwenden als die gewöhnlichen richterlichen. — Andererſeits gegen die Unterthanen oder deren Vertreter. Wenn ein öffentlicher Diener durch rechtswidrige Handlung oder Unterlaſſung die Rechte eines Bürgers oder der Geſammtheit derſelben verletzt, ſo iſt er ſtaffällig und, je nach den Umſtänden, zum Erſatze verpflichtet. Im Zweifel hat der Verletzte ſelbſt den Richter anzugehen, und ſind die gewöhnlichen Gerichte zuſtändig. Doch ſind zuweilen eigene Behörden beſtimmt zur Uebernahme der Ueberwachung und zur Anſtellung der Klagen; ebenſowohl beſondere Gerichte zuſtändig, ſei es für gewiſſe Gattungen von Beamten, ſei es für beſtimmte Arten von Vergehen. So z. B. die Volkstribune in Rom, der Juſtiza major in Aragon und die volksvertretenden Verſammlungen der Neuzeit, als Kläger; die Pairskammern und die Staatsgerichtshöfe, als Richter. — Ueber die ſubſidiäre Verpflichtung des Staates zur Entſchädigung, ſ. § 33, S. 247.

4. Verſchwiegenheit in Amtsſachen. Es iſt wünſchenswerth, daß die Verwaltung im Ganzen möglichſt öffentlich ſei; allein ſehr verſchieden hiervon iſt ein Ausplaudern der dem einzelnen Beamten durch ſein Amt, und nur durch dasſelbe, zur Kunde kommenden Geheimniſſe des Staates oder Einzelner, namentlich wenn daraus Schaden entſteht. Hier iſt Verletzung eines anvertrauten Gutes.

5. Dagegen hat der Beamte ſeinerſeits vom Staate zu verlangen:

a) den geſetzlichen oder beſonders verſprochenen Gehalt ſeiner Stelle;

b) beſondern Schutz gegen Vergewaltigungen im Amte oder wegen deſſelben;

c) Vertretung durch den Staat in ſämmtlichen durch allgemeine oder beſondere Dienſtanweiſungen angeordneten amtlichen Handlungen.

Eine eigene Dienſtpragmatik, welche die Pflichten und die Rechte der Staatsdiener ausdrücklich und ausführlich feſtſtellt, gibt beiden Theilen eine ſichere Grundlage, vermeidet Zweifel bei der Entſcheidung von Rechtsfragen, und erſpart ausführliche Verhandlungen und Verabredungen bei der Uebertragung des einzelnen Amtes.

V. Dauer des Verhältniſſes.

Zur Vermeidung von Willkür, welche zum Schaden des einzelnen Dieners eine ihm gegen ſeinen Willen aufgetragene Verpflichtung ungebührlich verlängern, oder ein freiwillig übernommenes Amt gegen Wunſch und Vortheil des Bekleidenden, und vielleicht der Geſammtheit, vor der Zeit entziehen möchte, iſt eine geſetzliche Feſtſtellung der Dauer des Staatsdienſtes unerläßlich. Dieſes Geſetz muß aber eine doppelte Richtung einhalten. Bei den Reihedienſten und den Zwangsübertragungen iſt eine Beſchränkung auf das geringſte mit der tüchtigen Verſehung vereinbare Zeitmaß eine rechtliche Forderung des Unterthanen. Bei den durch Vertrag beſtellten Aemtern aber iſt eine Fortſetzung des Verhältniſſes während der vollen Leiſtungsfähigkeit der richtige Grundgedanke. Häufiger Wechſel der Beamten hat vielfache Nachtheile hinſichtlich der Geſchäftsgewandtheit und Sachkenntniß, der Ausführung weitausſehender Plane, der Folgerichtigkeit der Staatsverwaltung, endlich der Thatkraft gegen das Ende der Amtszeit; überdieß führt eine Unſicherheit hinſichtlich der Dauer der Aemter nicht ſelten zu einer verbrecheriſchen Ausbeutung derſelben als Erſatz für das bald wieder wegfallende Einkommen. Auch kann der Staat mit Billigkeit und namentlich mit Erfolg nur dann bedeutende Bedingungen hinſichtlich gründlicher Vorbereitung zum Dienſte

ſtellen, wenn er ſeinerſeits nicht blos eine vortheilhafte und ehrenvolle, ſondern auch eine ſichere Stellung gewährt. Als Regel muß daher gelten, daß ein Beamter lediglich nur durch Urtheil und Recht von ſeiner Stelle entlaſſen werden kann [11]); und daß ihm, wenn der Staat etwa ſeiner Dienſtleiſtung nicht mehr bedarf oder dieſelbe nicht länger wünſchenswerth erſcheint, wenigſtens ſein Gehalt und ſein durch das Amt erworbener Rang unverkürzt verbleibt. Nur bei denjenigen Aemtern, welche unentgeltlich von Freiwilligen verſehen werden, und deren Bekleidung ſomit keine ernährende Lebensſtellung, ſondern vielmehr ein Opfer iſt, mag ein häufigerer und ſelbſt ein unfreiwilliger Wechſel ohne Schaden und ohne Unbilligkeit ſtattfinden. Ebenſo treffen die Gründe für Erſchwerung der Entlaßbarkeit wenigſtens nicht in ihrer vollen Stärke bei ſolchen Dienern zu, von welchen nur mechaniſche Arbeiten verlangt werden. — Die Ertheilung von Ruhegehalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Alters, ferner die Unterſtützung von Wittwen und Waiſen iſt keine rechtlich nothwendige Folge des Staatsdienſtvertrages; ſondern vielmehr Sache der Berechnung, ob auf dieſe Weiſe, oder durch die Gewährung höherer, einen Ueberſchuß laſſender Gehalte die natürlichen Forderungen jedes Dienſtkandidaten in dieſen Beziehungen am beſten für den Staat und für die Beamten erfüllt werden.

1) Die neuerlichen, zuerſt von Haller in ſeiner Reſtauration der St.-W. gemachten, Verſuche den Begriff und die Benennung des Staatsdienſtes wieder auszumerzen und an deren Stelle fürſtlichen Dienſt zu ſetzen, ſind geſchichtlich und begrifflich ganz richtig in Beziehung auf den Patrimonialſtaat; und ſie ſind ſomit auch ein folgerichtiges Mittel für Diejenigen, welche überhaupt dieſe Staatsart wieder zurückführen und ſie als die allein berechtigte darſtellen möchten. Ebenſo klar iſt aber auch, daß die Gegner dieſer Auffaſſung und Abſicht dem widerſtreben müſſen. Die Geſetzgebungen und Verfaſſungen aller jetzigen Staaten ſind ohnedem entgegen. — Wenn aber etwa dieſer Umtauſch deßhalb vorgenommen werden wollte, damit den Beamten blinder Gehorſam auch gegen verfaſſungswidrige

Befehle angemuthet werden könnte: ſo wäre nicht nur Zweck und Mittel gleich niederträchtig, ſondern auch nicht einzuſehen, was dadurch für das Syſtem der Regierungswillkür gewonnen ſein ſollte. Ein ehrlicher Mann gibt ſich auch in einem Privatdienſtverhältniſſe zu einer Schlechtigkeit nicht her, und ein Schurke verkauft ſich ebenſogut im Staatsdienſte an das Unrecht. Vergl. Stahl, die Staatslehre, 3. Aufl., S. 308. — Im Uebrigen ſind die im gegenwärtigen § entwickelten Rechtsſätze, wiewohl billig und in der großen Mehrzahl der Staaten anwendbar, mit Uebergehung der Beſonderheiten des Patrimonialſtaates dargelegt.

2) Ueber das Staatsdienſtverhältniß ſehe man: Moſer, K. F. von, der Herr und der Diener. Frankf., 1759. — Seuffert, S. J. M., Von dem Verhältniſſe des Staats und der Diener des Staats. Würzb., 1793. — Von der Becke, A. F., Von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn, 1797. — (Scheffner,) Gedanken und Meinungen über Manches im Dienſt. 1—4. Königsb., 1802—1821. — Gönner, N. T., Der Staatsdienſt. Landshut, 1808. — Brewern, G. von, Das Verhältniß der Staatsverwaltungsbeamten im Staate. Leipz. u. Riga, 1835. — Heffter, A. W., Ueber die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener. (In deſſen Beitr. zum D. Staats- und Fürſtenrecht, S. 106 u. ff.) — Meiſterlin, F., Die Verhältniſſe der Staatsdiener. Kaſſel, 1838. — Schmitthenner, Zwölf Bücher, Bd. III, S. 502 fg. — Seybold, F. von, Das Inſtitut der Aemter. München, 1854. — Morgenſtern, Menſch, Volksleben und Staat, Bd. I, S. 175 fg. — Zachariä, H. A., Deutſches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. Bd. II, S. 17 u. ff. — Bluntſchli, Allg. Staatsrecht. 2. Aufl., Bd. II, S. 115 fg.

3) Sehr belehrend ſind die Klagen Wellington's (in der Sammlung ſeiner Dienſtſchreiben), daß ihm, weil er keine Beförderungen vorzunehmen berechtigt ſei, ein Hauptmittel zur Einwirkung auf das Heer fehle — Wie viel zweckmäßiger waren die Berechtigungen, welche dem franzöſiſchen Oberbefehlshaber in der Krim 1855 ertheilt waren!

4) Die Ernennungen der ſämmtlichen Komitatsbeamten durch den Adel war der klarſte Beweis, wie mächtig das ariſtokratiſche Element in der alten ungariſchen Verfaſſung war. Bekannt iſt aber auch, auf welchem niedern Standpunkte die königliche Gewalt eben durch dieſe Abgetrenntheit der Beamten ſtand.

5) Es iſt ſchwer zu begreifen, warum Manche (ſo jetzt auch wieder Zachariä und Bluntſchli, a. a. O.) der Begründung des Staatsdienerverhältniſſes durch Vertrag ſo ſehr entgegen ſind. Die Thatſache, daß die öffentlichen Dienſte durch Angebot einer- und Annahme andererſeits in jedem einzelnen Falle zu Stande kommen, iſt doch unläugbar; und ebenſo, daß eine ſolche Zuſtandebringung eines Rechtsverhältniſſes ein Vertrag iſt. An

Digitized by Google

dieſer rechtlichen Natur der Entſtehung ändert der Inhalt der dem Beamten vom Staatsoberhaupte verliehenen Rechte, und namentlich die Frage, ob dieſelben die Natur von Privilegien haben, durchaus nichts. Die Rechte gegenüber von den Unterthanen und die Pflichten gegen den Staat und deſſen Haupt werden durch den Umſtand, daß der Träger dieſes Verhältniſſes daſſelbe vertragsmäßig übernahm, nicht im Mindeſten geändert. Da die höhern Beamten notoriſch nicht im Reihendienſte eingetreten ſind, noch mit Gewalt ausgehoben werden, ſondern ſie ſich um das Amt freiwillig melden und es ihnen aus freiem Entſchluſſe übertragen wird, oder umgekehrt, das Anerbieten an ſie geſchieht und ſie es ohne Zwang annehmen: ſo liegen doch offenbar alle Erforderniſſe eines Vertrages, und die keines andern Rechtsverhältniſſes vor. Völlig abgeſchmackt iſt es freilich, dieſen Vertrag unter eine der Formen der Innominatkontracte des römiſchen Rechtes, oder unter das Mandatsverhältniß, das **precarium** und die **locatio conductio operarum** zu zwängen. — S. Schmitthenner, a. a. O.

6) Nicht zu verwechſeln mit dem deutſchen Dienſthandel des 18. Jahrhunderts, jener unglaublichen Schlechtigkeit und Anzeige von Fäulniß, iſt das Syſtem, welches gewiſſe Aemter als ein Privateigenthum des jeweiligen Inhabers betrachtet, und daher dieſem (nicht dem Staate oder dem Fürſten) Abtretung durch Kauf geſtattet. Unzweifelhaft iſt dieſe ganze Auffaſſung verkehrt und hat daſſelbe, wo nicht ungemiſcht doch vorherrſchend, große Nachtheile. Allein es iſt ein öffentlich anerkanntes rechtliches Verhältniß und kein Verbrechen. So z. B. das Eigenthumsrecht an die Offiziersſtellen im engliſchen Landheere; ſo in Frankreich vor der Revolution das Privatrecht an viele Richterſtellen, und auch jetzt noch an die Stellen der Notare, der Anwälte (avoués) und der Wechſelagenten. — Ueber die Nachtheile einer ſolchen Einrichtung ſ. **Bellet, V., Offices et officiers ministeriels. Par., 1850**; zu vertheidigen ſucht ſie: **Bataillard, Ch., Du droit de propriété et de transmission des offices ministeriels. Par., 1840.**

7) Eine der ſchreiendſten Ungerechtigkeiten in unſerem jetzigen Staatsleben iſt die geringe Entſchädigung, welche die zwangsmäßig in das Heer Eingereihten erhalten, und welche kaum über die nothwendigſte Lebenserhaltung während des Dienſtes hinausgeht. Freilich wäre mit einer wirklichen Entſchädigung für die Störung des ganzen Lebenszweckes oder mindeſtens für die Verfügung über die beſten Jugendjahre die Größe der jetzigen ſtehenden Heere unvereinbar. Ob aber deren Verminderung ein Unglück wäre, iſt billig die Frage.

8) Belege, daß auch höhere Aemter im Wege der Zwangsübertragung beſetzt werden können, ſind z. B. die Senatorenſtellen in Hamburg, die Sheriffſtellen in England u. ſ. w.

9) Die Staatsprüfungen sind hier nur vom rechtlichen Standpunkte aufgefaßt. Daß das System, wenn die Forderungen der Ausdehnung oder dem Inhalte nach übertrieben werden und unverständig sind, auch großen Schaden anrichten kann, namentlich durch Verhinderung einer freieren allgemeinen menschlichen Bildung; und daß Prüfungen überhaupt kein Mittel zur Erkundung jeglicher Art von guten Eigenschaften sind: ist freilich eine leidige Wahrheit, welche sich eben jetzt aller Orten aufdrängt. Das Uebel ist zum Theil so groß geworden, daß man sich gegen alle Prüfungen überhaupt erklären möchte, wären dieselben nicht einiger Schutz gegen Begünstigung unbrauchbarer Verwandter oder Hochgeborener. — Vgl. den Aufsatz: Ueber Staatsdienstprüfungen, in der D. Viertel-J.-Schr., Nr. XVI, S. 79 fg.; Morgenstern, Mensch, Volksleben und Staat, Bd. I, S. 191 fg.

10) Die Ausübung des Amtes geschieht im Auftrage des Staates und zu dessen Zwecken und in keiner Weise als ein Privatrecht des Dieners und zu seinem Nutzen. Wenn also die höhere Staatsgewalt von dem Beamten die gänzliche oder theilweise Einstellung seiner Thätigkeit verlangt, so mag dieß zu mißbilligen sein und vielleicht, je nach der Verfassung des concreten Staates, zu Beschwerden und weiteren Rechtshandlungen eines zum Schutze der Gesetze und gesetzlichen Einrichtungen Berechtigten (z. B. der Ständeversammlung) Veranlassung geben: aber der Beamte selbst hat keine Befugniß, trotz des Verbotes weitere amtliche Handlungen vorzunehmen, und wären solche ohne Gültigkeit. Eine andere oben, S. 260, beantwortete, Frage ist die über die Fortdauer der Ansprüche eines Beamten an Gehalt und Rang auch nach entzogenem Dienstauftrage.

11) Gewöhnlich wird der volle gerichtliche Schutz gegen willkürliche Entfernung aus dem Amte nur den mit einer Richterstelle Beauftragten gewährt, Verwaltungsbeamten dagegen nur eine geringere Sicherstellung in Aussicht gestellt, etwa Spruch einer obersten collegialischen Behörde oder dgl. In ganzen Ländern, z. B. in Frankreich, ist nicht einmal davon die Rede, sondern das Schicksal der Verwaltungsbeamten ganz in die Willkür der Regierung gegeben. Hierzu ist durchaus kein Grund, vielmehr der Mangel an einer Sicherstellung der Verwaltung höchst nachtheilig. Daß bei den Richtern noch ein weiterer Grund zum Schutze im gewissenhaft besorgten Amte kömmt, nämlich das Verlangen nach einer unabhängigen Rechtspflege, ist wahr; allein sämmtliche andere Gründe für eine gesicherte Stellung sprechen auch für die Verwaltungsbeamten. Es darf kühn behauptet werden, daß die, wenigstens gewöhnliche, Sicherstellung der Verwaltungsbeamten in Deutschland ein, vielleicht nicht gehörig anerkanntes, Correctiv vielfach ungünstiger politischer Zustande ist; und so lange Frankreich seine Verwaltungsbeamten der Willkür Preis giebt, werden alle Bemühungen um wissen-

Digitized by Google

ſchaftliche Vorbereitung und um Integrität vergeblich ſein, und wird ſich überdieß die Verwaltung als das gewiſſenlos gefügige Werkzeug jedes Gewaltherrſchers erweiſen. Die angebliche Nothwendigkeit einer vollkommenen politiſchen Uebereinſtimmung unter allen Organen des Staates erfordert keineswegs eine Zerſtörung der Grundlage einer guten Verwaltung, indem auf offenbaren Ungehorſam mit Fug und Recht Entlaſſung durch ein Strafurtheil folgt, bei entſchiedener Unverträglichkeit eines bedeutenden Mannes aber eine einfache Enthebung von den Geſchäften unter Belaſſung der rechtlichen Stellung ausreicht, und ſicher im großen Ganzen das weit geringere Uebel iſt.

§ 35.

c. Von der Verwaltung der Rechtspflege.

Die Aufgabe des Staates, eine feſte Rechtsordnung herzuſtellen und zu erhalten, iſt nur dann erfüllt, wenn ſowohl die Vorbeugung von Rechtsſtörungen als die Wiederherſtellung des geſtörten Rechts ins Auge gefaßt und in beiden Beziehungen das für menſchliche Kräfte Mögliche geleiſtet iſt. Zu dem Zwecke iſt dann aber die Berückſichtigung der nachſtehenden Forderungen nothwendig:

I. Die Sorge für Abwehr erſt drohender Rechtsſtörungen, Präventivjuſtiz, — auch wohl, aber unpaſſend, „Rechtspolizei“ und zum Theil „freiwillige Gerichtsbarkeit“ genannt — iſt naturgemäß der erſte Theil der Leiſtung. Es entſpricht beſſer der Idee einer feſten und allgemeinen Rechtsordnung und iſt für die Betreffenden weit zuträglicher, wenn Rechtsſtörungen gar nicht vorkommen, als wenn ſie, vielleicht ſpät und unvollkommen, wieder verbeſſert werden. Die Vorſorge muß ſich aber auf alle Arten von Rechten erſtrecken, welches immer die Gegenſtände und die Träger derſelben ſeien, und ob es ſich von einer gewaltſamen verbrecheriſchen Verletzung oder von einer unbegründeten Anzweiflung des Rechtes handle. Mit andern Worten, die Präventivjuſtiz hat ſowohl den Staat als die Privaten zu ſchützen und hat ſowohl Verbrechen als unbegründete

Digitized by Google

bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten zu verhindern. Die Grenze ihrer Aufgabe iſt lediglich einerſeits die Beſchränktheit der menſchlichen geiſtigen und körperlichen Kraft überhaupt, andererſeits die dem Bürger zur Erreichung ſeiner erlaubten Zwecke zuzugeſtehende perſönliche Freiheit. Theils aus letzterem Grunde, theils weil eine Rechtsſtörung durch bloße Abläugnung eines andererſeits behaupteten Anſpruches eine minder gefährliche Handlung iſt, als ein gewaltſamer Eingriff, ſind daher auch die Aufgaben der vorbeugenden Rechtspflege enger geſteckt in bürgerlichen als in Strafſachen. — Im Uebrigen verſteht ſich, daß dieſem Theile der Rechtspflege nur diejenigen Einrichtungen und Handlungen des Staates zuzuzählen ſind, welche ausdrücklich und ausſchließlich die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zum Gegenſtande haben. Allerdings hat jede Vorkehrung oder Einwirkung, welche eine größere Geſittigung erzeugt, auch eine erhöhte Achtung vor dem Rechte zur Folge. Und ebenſo wird eine ſtracke Wiederherſtellung bereits geſtörter Rechte für Viele ein Grund zu gänzlicher Unterlaſſung einer Störung ſein, weil ihnen eine ſolche anſtatt eines Vortheiles nur Strafe oder wenigſtens Zurückweiſung und Unannehmlichkeiten bringt. Allein dieſe guten Folgen treten doch nur nebenbei ein, und die ſie erzeugenden Staatseinrichtungen haben zunächſt und hauptſächlich andere Zwecke, welchen gemäß ſie auch einzurichten ſind. Nicht nur richtige Logik, ſondern auch Berückſichtigung der ſachlichen Aufgaben erfordert daher ihre völlige Ausſcheidung aus dem Syſteme der Präventivjuſtiz.

Der ſelbſtſtändige Zweck und die eigenthümliche Beſchaffenheit der zur Abwehr von Unrecht beſtimmten Staatseinrichtungen erfordert die Aufſtellung eigener, nur für dieſen Theil der Staatsthätigkeit berechneter Grundſätze. Die weſentlichſten derſelben ſind aber folgende:

1. Keinerlei Gattung von möglichen Rechtsſtörungen iſt

grundsätzlich ausgenommen von der Thätigkeit der Präventivjustiz. Die bei strafbaren Handlungen, namentlich aber bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten etwa eintretenden Unterlassungen von Vorbeugungsmaßregeln sind Ausnahmen, welche nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit gemacht werden, und somit auf die Fälle von überwiegendem Nutzen der freien Willkür beschränkt werden müssen.

2. Nur Rechtsverletzungen sind Gegenstand der Präventivjustiz; nicht also auch Verletzungen von Interessen durch Dritte, unsittliche Handlungen, oder schädliche Unternehmungen des Menschen gegen sich selbst.

3. Dagegen darf dieselbe ihre Thätigkeit nicht versagen, wenn eine unrechtliche Handlung zwar bereits begonnen hat, aber vielleicht Fortsetzung und Beendigung der Rechtsstörung verhindert werden kann. Natürlich bleibt die Strafe für den bereits begangenen Theil des Unrechtes den Gerichten vorbehalten.

4. Die Präventivjustiz ist zum Handeln berechtigt, sobald eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Rechtsordnung gestört werden will. Diese Wahrscheinlichkeit muß, zur Vermeidung von Willkür und Mißgriffen, sowohl eine objective als eine subjektive sein, wobei in letzterer Beziehung ganze Kategorieen von Personen unter stehende Normen gebracht werden können; aber die Grundsätze über Beweis, sei es im bürgerlichen sei es im strafrechtlichen Verfahren, finden keine Anwendung, da die Aufgabe der Vorbeugung nicht ist, eine bestimmte Thatsache unter einen allgemeinen Grundsatz zu stellen, wozu natürlich vor Allem erst das Vorhandensein der Thatsache feststehen muß; sondern vielmehr die Beurtheilung der Frage: ob eine künftige, also eine noch gar nicht vorhandene Thatsache voraussichtlich einzutreten drohe, aber noch verhindert werden könne? Jene Beweisgrundsätze sind aber blos auf den Nachweis bereits vollendeter Thatsachen berechnet.

5. Der Staat wartet nicht auf eine Klage, um einem bedrohtem Rechte ſeinen vorbeugenden Schutz angedeihen zu laſſen; vielmehr handelt er, ſobald ihm aus zureichenden Gründen die Wahrſcheinlichkeit einer künftigen Rechtsverletzung vorliegt.

6. Je wichtiger das bedrohte Recht iſt, und je weniger der bereits Verletzte wieder in den vorigen Stand verſetzt oder vollſtändig entſchädigt werden kann, deſto kräftiger und umfaſſender müſſen die Abwendungsmaßregeln ſein. — Daſſelbe gilt von beſonders frechen oder ſehr häufigen Störungen.

7. Beſchränkungen in der präventiven Thätigkeit des Staates treten ein:

a) Wenn ſachliche und geiſtige Unmöglichkeit oder auch nur große Unwahrſcheinlichkeit des Gelingens von Vorbeugungsmaßregeln vorliegt. Nicht nur würde in ſolchem Falle die Kraft des Staates zwecklos verſchwendet, ſondern auch ſein Anſehen geſchwächt; überdies die natürliche Freiheit ohne entgegenſtehenden Gewinn beſchränkt.

b) Eine Staatshülfe unterbleibt, wo und ſoweit der Einzelne durch Anwendung eigener Kraft und Vorſicht und innerhalb der geſetzlichen Ordnung ſich ſelbſt zu ſchützen vermag. Auch bei dieſer Schutzaufgabe darf und will der Staat nicht an der Stelle des Einzelnen handeln und ſo wenig deſſen Freiheit verkümmern als die Pflichten deſſelben auf ſich nehmen; ſondern er tritt nur ein, wo eine Geſammtkraft nöthig iſt.

c) Eine Beſchränkung bereits beſtehender Rechte Einzelner darf als Vorbeugungsmittel nur da gebraucht werden, wo andere Mittel nicht ausreichen, und wo das zu ſchützende Recht dem des Schutzes wegen zu beſchränkenden an Bedeutung wenigſtens gleichſteht. Ueberhaupt iſt die Anwendung unverhältnißmäßiger Mittel unerlaubt.

d) Eine Entſchädigung für eine zugefügte Beſchränkung

iſt zwar nicht dem zu Beſchützenden ſelbſt, wohl aber Dritten, welche in der Durchführung der Schutzmittel in ihrem Beſitze gekränkt werden, zu gewähren.

II. Die wiederherſtellende Rechtspflege zerfällt in zwei weſentlich verſchiedene Abtheilungen: in die bürgerliche Rechtspflege (Civiljuſtiz), und in die Strafrechtspflege (Criminaljuſtiz).

1. Die bürgerliche Rechtspflege hat die Aufgabe, alle Streitigkeiten unter Staatsangehörigen zu ſchlichten, welche über das Vorhandenſein oder über die Grenzen und Bedingungen eines Privatrechtes entſtanden ſind, und hat die Herſtellung der geſetzlichen Rechtsordnung in dem beſonderen Falle zu bewirken. Es muß dabei immer auf das Anrufen eines der Betheiligten gewartet werden, weil bei einer freiwilligen Nachgiebigkeit des in Anſpruch Genommenen oder in ſeiner Forderung Zurückgewieſenen gar keine Rechtsſtörung vorliegt, indem es Jedem freiſteht, ſeine Anſprüche nach Gutdünken zu beſchränken oder aufzugeben. — Die zur Schlichtung des Streites dienenden Normen, ſind entweder die beſonderen für den concreten Fall getroffenen Verabredungen und rechtlich befugten einſeitigen Feſtſtellungen; oder aber das allgemeine Recht des Landes (Geſetz oder Gewohnheit), wo ſolches entweder in Ermangelung beſonderer Beſtimmung zur Anwendung kömmt, oder wenn es ſolche grundſätzlich ausſchließt. — Zwei Gattungen von Rechtsſtreitigkeiten erfordern beſondere Berückſichtigung. Einmal ſolche, bei welchen die Rechtsordnung des Staates mit einem auswärtigen Verhältniſſe in Berührung kommt. Alſo wenn ein dem Staate Fremder an einen dieſſeitigen Unterthanen eine Forderung ſtellt; wenn ein im Staatsgebiete gelegenes Gut Gegenſtand des Streites unter Fremden iſt; endlich wenn für eine unter der Herrſchaft eines fremden Geſetzes zu Stande gekommene Handlung dieſſeits Gültigkeit in Anſpruch genommen

wird. Zweitens diejenigen Fälle, bei welchen ein Streit wegen angeblich verletzten Rechtes zwiſchen einem Unterthan als ſolchen und dem Staate als befehlender Macht obwaltet. Für die erſtgenannten Fälle (des internationalen Privatrechtes) bedarf es nicht ſowohl eigener Behörden oder eines beſonderen Verfahrens, als vielmehr der Aufſtellung ausreichender und den Forderungen des Völkerrechts gemäßer geſetzlicher Beſtimmungen. In der andern Beziehung aber muß vor Allem beſtimmt werden, ob die ſtreitende Staatsgewalt einfach als Partei vor die gewöhnlichen Gerichte zu treten hat, oder ob hier eigene Behörden, etwa unter Anwendung eines beſonderen Verfahrens, das Urtheil fällen. Die letztere Einrichtung erſcheint, trotz vielfachen Widerſpruches, das Richtige, ſowohl wenn die Stellung der Staatsgewalt zum Unterthanen, als wenn die hier nothwendige genaue Kenntniß der Verwaltungsgeſetze und Zwecke ins Auge gefaßt wird.

2. Die Strafrechtspflege beruht auf der allgemeinen Ueberzeugung, daß einem Unterthanen ein entſprechendes Uebel zuzufügen ſei, wenn er gegen ein ausdrückliches Gebot oder Verbot des Staates, alſo mit beſonderem Ungehorſame und gewaltthätig oder hinterliſtig, ein Recht der Geſammtheit oder Einzelner verletzt habe. Dieſe Ueberzeugung wird allerdings von Verſchiedenen auf verſchiedene Weiſe rechtlich begründet; und es iſt auch nicht ohne wichtige Folgen, ob Abſchreckung, Wiedervergeltung, Vertheidigung der Rechtsordnung, Wiederausſöhnung mit derſelben, oder irgend eine andere Begründung des Strafrechtes angenommen wird: allein über die Berechtigung zu einer Beſtrafung und über die Nothwendigkeit derſelben iſt vollkommene Uebereinſtimmung. Ebenſo iſt darüber bei Niemand ein Zweifel, daß eine Strafe nur da eintreten darf, wo der Staat ausdrücklich bei einer Uebertretung ein Uebel angedroht hat; ferner, daß eine Strafe nur dann zuerkannt und voll-

zogen werden darf, wenn genügend nachgewiesen ist, daß die verbotene Handlung wirklich und daß sie von einer bestimmten Person begangen wurde; endlich, daß der Thäter zurechnungsfähig, auch nicht etwa in gerechter Nothwehr begriffen war. Die vom Gesetze anzudrohenden Strafübel müssen verhältnißmäßig, d. h. mit der Wichtigkeit des verletzten Rechtes steigend oder fallend sein; sie dürfen keine zwecklosen, unberechenbaren und das Gefühl empörenden, also auch Dritte entsittlichenden Leiden zufügen; vielmehr sollen sie sowohl den Gestraften als Dritte, welche von der Sache Kunde erhalten, rechtlich zu bessern geeignet sein.

3. Beide Arten der wiederherstellenden Rechtspflege geben im Uebrigen noch zu folgenden Forderungen vom Rechtsstandpunkte aus Veranlassung:

Vor Allem ist das Bedürfniß einer sehr ausgedehnten Gesetzgebung einleuchtend. Wenn auch Gewohnheitsrecht und vielleicht, je nach der Verfassung des Staates, autonomische Bestimmungen in größerem oder kleinerem Maße bestehen sollten, so verlangt doch sowohl die Strafrechtspflege eine ausführliche Feststellung aller verbotenen Handlungen und der darauf gesetzten Strafen, also auch die Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse ein wohlgeordnetes und höchst umfangreiches System von Regeln. In beiden Beziehungen machen die Veränderungen in den Lebenseinrichtungen und in der Gesittigungsstufe der Völker von Zeit zu Zeit Umgestaltungen nothwendig. Auch das Verfahren sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als in Straffällen muß strenge durch Gesetz geregelt sein, damit nicht im einzelnen Falle Streit und Verzögerung entstehe, Jeder die ihm zur Seite stehenden Rechtsgründe vorzubringen vermöge, und jede Willkür von Seiten der Rechtsbeamten des Staates unmöglich sei.

Die Gründe, warum die zur Besorgung der Rechtspflege

zu bestellenden Behörden hinsichtlich der Behandlung und der Entscheidung des einzelnen Falles unabhängig, d. h. keinen Befehlen des Staatsoberhauptes oder eines Beamten desselben ausgesetzt sein dürfen, sind bereits im Allgemeinen erörtert. (S. oben, § 29, Anmerk. 4) Eine nähere Betrachtung des Gegenstandes führt denn nun aber noch zu nachstehenden Sätzen:

Einer Seits ist wohl zu bemerken, daß die zu Zwecken der Unabhängigkeit geforderte Ausnahmestellung nur den Gerichten, und auch diesen nur insoferne sie bestimmte einzelne Rechtssachen leiten und entscheiden, zukommt. Es haben also, erstens, die zur allgemeinen Beaufsichtigung und Inganghaltung der Rechtspflege bestimmten Behörden, wie namentlich das Justizministerium und die Staatsanwaltschaft, keine solche Stellung in Anspruch zu nehmen. Sodann sind auch die richterlichen Behörden hinsichtlich der ihnen etwa aufgetragenen anderweitigen Geschäfte oder in Betreff des rein formellen Theiles ihrer richterlichen Thätigkeit von den Befehlen des Staatsoberhauptes keineswegs ausgenommen. In solchen Beziehungen verhalten sie sich wie alle übrigen Staatsbeamten. Endlich ist kein zureichender Grund, der gesammten Präventivjustiz eine solche Unabhängigkeit einzuräumen. Allerdings dürfen auch ihre Geschäfte, wo es sich von wohlerworbenen Rechten der Bürger handelt, nur nach Vorschrift der Gesetze vor sich gehen, und können auch hier keine willkürlichen allgemeinen oder besonderen Anordnungen der Regierungsgewalt Platz greifen; allein abgesehen hiervon muß der Staatsgewalt, zur sichern Abwendung von Uebeln, die Erlassung von Befehlen und die Anordnung von Vollzugsmaßregeln zustehen.

Anderer Seits erfordert die Erreichung des Zweckes der gerichtlichen Unabhängigkeit, nämlich der Fernehaltung persönlichen Einflusses der Staatsgewalt auf die einzelne Rechtssache,

daß nicht blos eine Ertheilung von Befehlen an den mit einem Processe beschäftigten Richter untersagt ist, sondern auch die Zuständigkeit nicht willkürlich bestimmt werden kann, vielmehr ein für allemal gesetzlich geregelt wird. Nur dann nämlich ist es unmöglich gemacht, an der Stelle eines voraussichtlich gewissenhaften und Einflüsterungen unzugänglichen Richters einen gefügigeren aufzustellen. Es muß also der Grundsatz gelten, daß Niemand seinem natürlichen Richter entzogen werden darf, nämlich dem durch die Gerichtsordnung des Staates ein für allemal für zuständig über Person oder Gegenstand erklärten. Es findet also weder Verweisung an einen in dem concreten Processe nicht zuständigen Richter, noch gar die Niedersetzung eigener Ausnahmegerichte für eine größere oder kleinere Anzahl bestimmter Fälle statt. — Ausnahmen sind nur gerechtfertigt entweder durch einen genügenden Recusationsgrund oder in dringender Noth, wenn die Erhaltung des Staates vorübergehend außerordentliche Maaßregeln, und namentlich auch eine schnellere und mit wenigeren technischen Schwierigkeiten umgebene Rechtspflege erfordert [6]).

Endlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß weil sowohl die bürgerliche als die Strafrechtspflege für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im ganzen Umfange des Staatsgebietes und bei allen der Staatsgewalt bleibend oder vorübergehend Unterworfenen zu sorgen hat, Niemand der Zutritt zum Richter verschlossen werden darf. Sache des Letzteren ist es, Verlangen zurückzuweisen, welche nicht für die Thätigkeit der Gerichte geeignet sind; allein von einer subjectiven Rechtlosigkeit kann bei Niemand die Rede sein, auch nicht bei dem Verbrecher oder dem Fremden.

1) Ueber Rechtspflege vom Standpunkte des Staates s. Zachariä, Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 203 u. ff., und die daselbst angeführte Literatur; namentlich aber Bluntschli, Allg. Staatsr., Bd. II, S. 193 fg. (bei welcher trefflichen Ausführung nur zu bedauern ist, daß

Handhabung der Rechtsordnung und Gerichtsverfahren als gleichbedeutend genommen, dadurch aber die ganze vorbeugende Rechtspflege ausgeschlossen ist.) — Ueber die Präventivjustiz insbesondere s.: Pöhlmann, System der Staatsthätigkeit zum Schutze der Privatrechte. Baireuth, 1829; und mein System der Präventivjustiz. 2. Aufl., Tüb., 1845.

2) Die Präventivjustiz hat allerdings immer noch um ihre wissenschaftliche Anerkennung zu ringen, indem sie, gegen alle richtige Logik und ohne Berücksichtigung des wesentlich verschiedenen Inhaltes, unter ganz andere oberste Grundsätze gebracht, gewöhnlich als ein Bestandtheil der Polizei, als die sogenannte Rechtspolizei, betrachtet und behandelt wird. Wenn es nun aber weder richtig ist, daß die Polizei grundsätzlich die Abwendung künftiger Uebel zum Gegenstande hat; noch die sachlichen und formellen Grundsätze über die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung dieselben sind, wie die über die Förderung der Interessen der Bürger; wenn es ferner für die Herstellung einer durchaus genügenden und untadelhaften Rechtspflege nur förderlich sein kann, wenn die sämmtlichen Aufgaben derselben als ein Ganzes behandelt werden: so ist es wahrlich Zeit, daß die Abwendung künftiger Rechtsstörung als eine Justiz- (wenn auch nicht Gerichts-) Sache anerkannt und nach Rechtsgrundsätzen behandelt wird.

3) Der Grundsatz, daß in Rechtsgeschäften nach bloßer Wahrscheinlichkeit verfahren werden könne und müsse, widerstreitet allerdings der Auffassung der Rechtsgelehrten; dies aber nur darum, weil diese gewöhnlich Rechtspflege und Richtersprüche für gleichbedeutend erachten. Wenn es aber Aufgabe des Staates ist, erst drohenden Rechtsstörungen zum Voraus zu begegnen, und wenn für den Menschen die Zukunft nur mehr oder weniger wahrscheinlich, niemals aber gewiß ist: so muß man sich eben in die unsicherere Grundlage des Handelns da fügen, wo eine Gewißheit nicht möglich ist. Der Unterschied ist am Ende übrigens nicht einmal so sehr groß, weil auch die wiederherstellende Rechtspflege gar häufig genöthigt ist, auf den Grund größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu handeln, und dies sowohl in bürgerlichen als in Strafsachen.

4) Ueber das internationale Privatrecht und seine Literatur siehe unten, § 59.

5) Während in Frankreich das Bestehen einer eigenen Verwaltungsrechtspflege nicht nur theoretisch vollkommen anerkannt ist, sondern auch deren wissenschaftliche Bearbeitung dem Umfange und dem Werthe nach den bedeutendsten Theil des öffentlichen Rechts bildet: wird in Deutschland immer noch über die Zulässigkeit des Begriffes gestritten und gilt es bei Vielen fast für einen Verrath an Recht und Gerechtigkeit, einen solchen Theil der Rechtspflege anzuerkennen. Die natürliche Folge dieser falsch angewendeten Gewissenhaftigkeit ist aber nicht etwa ein größerer Rechtsschutz,

ſondern entweder eine Ueberlaſſung der zwiſchen dem Unterthanen und dem Staate ſtreitigen Fälle an die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden und an deren weit ungebundenere Willkür, oder, beſten Falles, ein Verfahren ohne wiſſenſchaftliche Durchbildung, ohne Berückſichtigung der eigenthümlichen Verhältniſſe, ſomit ohne Gewährleiſtung für den Sieg des Rechtes. — Die deutſche Literatur, im Weſentlichen eine polemiſche, iſt denn aber nachſtehende: Gegen die Zuläſſigkeit einer Verwaltungsrechtspflege ſind: Mittermaier, Archiv f. d. civil. Praxis, Bd. IV u. Bd. XII. — Hofacker, Jahrbücher, Bd. I u. II. — Pfeiffer, Praktiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſchaft, Bd. III. — Minigerode, Was iſt Juſtiz- und was Adminiſtrativſache? Darmſt., 1835. — Jordan, Art. Adminiſtrativjuſtiz in Weiske's Rechtslexikon, Bd. I. — Kuhn, Das Weſen der deutſchen Adminiſtratvjuſtiz. Dresd., 1843. — Vertheidiger der Verwaltungsrechtspflege dagegen ſind: (Köſtlin,) Ueber Verwaltungsjuſtiz. Stuttg., 1823. — Weiler, Ueber Verwaltung und Juſtiz. Mannh., 1826. — Pfizer, C. von, Ueber die Grenzen zwiſchen Verwaltung und Civiljuſtiz. Stuttg., 1828. — Nachtrag dazu. Stuttg., 1833. — Funke, Die Verwaltung in ihrem Verhältniſſe zur Juſtiz. Zwickau, 1838. — Pöhlmann, Das Weſen der adminiſtrativ contentiöſen Sachen. Würzb., 1853. — Ueber die höchſt zahlreiche franzöſiſche Literatur ſ. meine Geſchichte und Literatur der St. W., Bd. III, S. 193 fg.

6) S. Bluntſchli, a. a. O., S. 202 fg.

§ 36.

d. Von der Polizeiverwaltung.

Der Staat hat nicht bloß Rechtsordnung im Volke zu erhalten, ſondern er ſoll auch unmittelbar durch Anwendung der Geſammtkraft die Lebenszwecke der Bürger, alſo ihre Intereſſen, möglichſt fördern. Der Umfang dieſer Thätigkeit iſt allerdings in den verſchiedenen Staaten ein ſehr abweichender, je nach der Geſittigungsſtufe des betreffenden Volkes und nach der Größe der dem Staate zu Gebote ſtehenden Mittel. Allein ſelbſt in den unentwickeltſten Volkszuſtänden und in den einfachſten Staatsgattungen kann dieſe Wirkſamkeit nicht ganz fehlen, und ihre Bedeutung ſteht in geradem Verhältniſſe zur geiſtigen und ſachlichen Entwickelung.

Die wiſſenſchaftliche Geſammtbezeichnung dieſer Thätigkeit

iſt Polizei [1]). Die Regeln aber, welche der Staat auf dieſem weiten Felde ſeiner Thätigkeit zu befolgen hat, ſind doppelter Art; einerſeits Sätze der Zweckmäßigkeit, wie nämlich die gewünſchte einzelne Nachhülfe am ſicherſten, am leichteſten und am wohlfeilſten zu bewerkſtelligen ſei, andererſeits Rechtsgrundſätze, indem auch bei der Förderung der Intereſſen dem Rechte wenigſtens nicht entgegengehandelt werden darf, wenn auch deſſen Pflege nicht unmittelbar beabſichtigt iſt. Die erſtere Gattung der Regeln iſt weſentlich poſitiven Inhaltes und bildet den bezeichnenden Theil der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung der Polizei; die Rechtsregeln dagegen ſind mehr negativ, indem ſie nur lehren was zu vermeiden iſt, und etwa nach beſtimmter Seite hin die Grenzen der Staatsthätigkeit feſtſtellen [2]). — Nur die letzteren können hier im Staatsrechte Berückſichtigung finden.

Der Staat hat die rechtliche Pflicht, polizeiliche Maßregeln zu treffen, beſtehen dieſe nun aus bleibenden Einrichtungen oder aus einzelnen Handlungen, wenn ſich in Beziehung auf ein Intereſſe der Bürger nachſtehende Umſtände vereinigen:

1. Rechtliche und geſetzliche Erlaubtheit des Zweckes. Die Polizei hat, wie eben bemerkt, zwar nicht für die Rechtsordnung im Staate zu ſorgen; allein dennoch kann ſie die Aufgabe nicht haben, den Bürger zu unterſtützen, wenn ſein Intereſſe dem Inhalte nach oder in der Ausführung unvereinbar mit dem Rechte wäre. Nicht nur würde der Staat durch eine ſolche Hülfe mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen, indem er einerſeits das Recht förderte, andererſeits es ſelbſt ſtörte; ſondern es bleibt überhaupt die Aufrechthaltung der Rechtsordnung die erſte Aufgabe des Staates, weil ſie die Erreichung aller übrigen ermöglicht.

2. Sittliche Untadelhaftigkeit des Intereſſes und der zur Ausführung erforderlichen Mittel. Die eigene Thätig-

keit des Staates zur poſitiven Förderung der Sittlichkeit des Volkes iſt allerdings in den verſchiedenen Staatsgattungen eine ſehr verſchiedene, und iſt in manchen derſelben, ſo namentlich im Rechtsſtaate, eine ſolche vielleicht gar nicht vorhanden. Allein ſelbſt gegen die Sittlichkeit zu handeln oder die Unſittlichkeit beim Volke durch Anwendung der allgemeinen Kraft zu fördern, kann natürlich unter keinen Umſtänden ſein Recht und ſeine Pflicht ſein. Nicht weil er der Sittlichkeit feindſelig iſt, beſchäftigt er ſich mit ihr nicht; ſondern weil man (gleichgültig jetzt mit welcher Richtigkeit) der Anſicht iſt, daß nur das eigene innere Wollen des Menſchen Sittlichkeit ſei und Sittlichkeit erzeuge, dieſes Wollen aber vom Staate weder abhänge noch ausgehe.

3. Unzweifelhafte und zwar allgemeinere Nützlichkeit des Zweckes. Daß nutzloſes Treiben nicht durch Verwendung der Staatskraft, alſo auf Koſten der einzelnen Bürger, gefördert werden dürfe, iſt ein Verlangen des geſunden Menſchenverſtandes; doppelt aber ſo, weil in der Regel die Forderungen an Staatshülfe umfaſſender ſein werden, als die dem Staate zu Gebote ſtehenden Mittel, ſomit die Förderung von nutzloſen Verlangen eine Unmöglichkeit der Unterſtützung von nützlichen Zwecken zur ſicheren Folge hatte. — Die Forderung einer allgemeinen Nützlichkeit des zu unterſtützenden Zweckes iſt allerdings nicht im Weſen der Sache ſelbſt begründet; vielmehr iſt ein menſchlicher Lebenszweck deßhalb keineswegs unerlaubt oder auch nur unwichtig, weil nur Einzelne ihn verfolgen; und es wäre ſicherlich ſehr wünſchenswerth, wenn der Staat im Stande wäre, auch ganz vereinzelte aber an ſich vernünftige Zwecke zu fördern. Allein die Unzureichenheit der Mittel nöthigt hier zu einer Beſchränkung; und da es ohne Zweifel verſtändiger und gerechter iſt, das Bedürfniß Vieler dem Wunſche Weniger oder ganz Einzelner vorzuziehen, ſo

kann über die Richtung, in welcher die Grenze zu ziehen ist, kein Zweifel obwalten.

4. Unzureichenheit der Privatkraft. Der Staat hat nicht unmittelbar für die Erreichung sämmtlicher Lebenszwecke aller seiner einzelnen Theilnehmer zu sorgen, sondern nur Schutz und Hülfe da zu gewähren, wo die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen. Es ist sowohl das Recht, als die Pflicht, und endlich der Nutzen der Unterthanen, in Verfolgung ihrer Zwecke bis zu der äußersten Grenze der ihnen selbst zu Gebote stehenden Mittel zu gehen; und zwar gilt dieß nicht etwa nur von dem vereinzelten Individuum, sondern die Selbstständigkeit hat auch da einzutreten, wo Gesammtkräfte, sei es von freiwilligen Vereinen sei es von gesellschaftlichen Kreisen, die Mittel liefern. Jede Hülfsthätigkeit des Staates in Fällen, wo Privatkräfte ausgereicht hätten, ist einerseits eine Beeinträchtigung der zur Bildung der Staatsgewalt und zur Lieferung der von ihr benöthigten Mittel verpflichteten Bürger, andererseits der natürlichen Freiheit der zunächst Betheiligten. Ueberdieß werden in der Regel die letzteren ihre Bedürfnisse und die Befriedigungsmittel selbst am besten kennen, wird ferner ihre Thatkraft und Geschicklichkeit durch eigene Uebung gesteigert, und hat endlich die Gewährung einer unnöthigen Staatshülfe einen Mangel an Mitteln zur Leistung nöthiger Unterstützung zur Folge. Nur durch folgerichtigste Festhaltung dieser Grenzlinie zwischen der Thätigkeit des Staates und der Privaten ist störendes und sachlich nachtheiliges Schwanken in Gesetzgebung und Verwaltung zu vermeiden. — Von höchster Bedeutung für die polizeiliche Wirksamkeit des Staates ist daher die fröhlichste Ausbildung des Vereinswesens und eine kräftige Organisation der dazu geeigneten gesellschaftlichen Kreise. Die mit Recht beklagte übergroße polizeiliche Thätigkeit unserer Zeit ist zu einem nicht unbedeutenden Theile die nothwendige Folge der

atomiſtiſchen Auflöſung des Volkslebens, welche die von dem Mittelalter ſich losringende Geſittigung bezeichnet. Freilich zum Theile auch eine vermeidliche Folge der Angſt des böſen Gewiſſens vor allem Vereinsweſen und der übergroßen Luſt zu regieren. — Natürlich ſteht es übrigens dem Staate zu, polizeilich zu handeln, wenn die Privatkräfte zwar wohl Einiges aber Ungenügendes zu Stande zu bringen vermöchten. Ebenſo hat der Staat das Ganze zu übernehmen, wenn die Betheiligten wohl einen Theil der fraglichen Maßregeln genügend beſorgen könnten, allein die doch nicht zu entbehrende ergänzende Staatshülfe nur bei vollſtändigem Zuſammenhange und Ineinandergreifen ihrer Einrichtungen das Gewünſchte zu leiſten vermag.

Im Weſen der polizeilichen Unterſtützung des Staates liegt die freiwillige Benützung derſelben durch die Bürger; dennoch treten freilich auch viele Fälle ein, in welchen der Staat Zwang eintreten läßt. Dieß iſt namentlich in drei Fällen unvermeidlich. Vorerſt, wenn die Maßregel überhaupt den beabſichtigten Zweck nur erfüllen kann, falls ſie ganz allgemein geachtet und durchgeführt iſt. Zweitens, um bei einer vom Staate getroffenen Einrichtung Ordnung und Ueberſicht zu erhalten; wo es denn immerhin dem Einzelnen freiſtehen mag, von der ganzen Anſtalt Gebrauch zu machen oder nicht, er jedoch, wenn er ſie in Anſpruch nimmt, ſie in beſtimmter Weiſe gebrauchen muß. Drittens endlich zur Strafe, wenn der Bürger eine Staatseinrichtung beeinträchtigen und ihren Nutzen für Dritte verhindern würde [3]). — Erſt in zweiter Linie ſteht die Frage, ob die Polizeibehörden des Staates zur Ausführung des Zwanges ſelbſt berechtigt ſind, oder ob ſie die Hülfe anderer Zweige der Staatsthätigkeit in Anſpruch zu nehmen haben. Im Allgemeinen kann an der eigenen Zuſtändigkeit kein Zweifel ſein, da bei einer richtigen Organiſation

der Staatsgewalt jeder Theil derſelben auch mit den Mitteln ausgerüſtet iſt, ſich zu erhalten und ſeine Zwecke zu erreichen. Es muß daher namentlich auch der Polizei das Recht zuſtehen, in den erforderlichen Fällen den Gehorſam durch unmittelbare Nöthigung der Widerſpenſtigen zu erzwingen; und es iſt auch, wenn der Zwang in Strafen beſteht, an ſich kein Grund vorhanden, den Polizeibehörden die Zuerkennung derſelben zu entziehen. Doch mag immerhin die Rückſicht auf das bedächtigere Verfahren der Gerichte und auf ihre größere Uebung in Erwägung von Rechtsſätzen zu der Ausnahme bewegen, daß bei hochgehenden Strafen die Polizei nur als Klägerin auftritt, ein Gericht aber die Unterſuchung und Urtheilsfällung übernimmt [4]).

1) Der Begriff der Polizei iſt allerdings einer der beſtrittenſten in den geſammten Staatswiſſenſchaften, ſo zwar, daß eine eigene ausgedehnte Literatur darüber beſteht, und ſelbſt bis auf die neueſte Zeit die Grundanſchauung der Bearbeiter ſehr verſchieden iſt. Die Schuld davon trägt theils Unklarheit über das Weſen und über die Aufgaben des Staates im Allgemeinen, namentlich die Vermiſchung von verſchiedenen Staatsgattungen; theils unwiſſenſchaftliches Kleben an fehlerhaften poſitiven Einrichtungen und Geſetzen; theils endlich die Unfähigkeit zur logiſchen Beherrſchung einer großen Menge zwar ſachlich und formell aber doch nicht in ihrem letzten Grunde verſchiedener Staatsthätigkeiten. Siehe hierüber mein Syſtem der Polizeiwiſſenſchaft, Bd. I, Einleitung.

2) In dem hier feſtgehaltenen Sinne ſind die oberſten Grundſätze und die einzelnen Anſtalten der Staatspolizei entwickelt in meinem eben angeführten Werke: Die Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates. I. II. 2. Aufl. Tüb., 1844. Daſelbſt auch die Geſchichte und die weitere Literatur der Wiſſenſchaft.

3) Beiſpiele von gerechtfertigtem Zwange bei Polizeieinrichtung. — Wegen der Nothwendigkeit einer allgemeinen Befolgung zum Behufe der Erreichung des Zweckes: bei den Maßregeln gegen anſteckende Krankheiten; bei den Vorſchriften zur Abwendung von Feuersgefahr; bei der Entfernung ſchädlicher Gewerbeeinrichtungen aus der Nähe der Wohnorte; bei dem Verbote Geld zu prägen u. ſ. w. — Wegen Erhaltung der nothwendigen Ordnung: bei der Einrichtung von Apotheken; bei Leihhäuſern; Findelhäuſern; bei der Benützung der Poſten, der Landſtraßen oder Kanäle; beim Beſuche öffentlicher Lehranſtalten oder verſchiedenen Sammlungen des Staates.

4) Ein bezeichnendes Beispiel von der unergründlichen Begriffsverwirrung hinsichtlich der polizeilichen Thätigkeit des Staates ist die Auffassung der Meisten, mit Einfluß der Gesetzgebungen, über das Wesen und über die Erlaubtheit der Polizeistrafen. Während auf der einen Seite, vollkommen sinnlos, die unbedeutenderen Rechtsverletzungen, z. B. kleine Diebstähle, Verbalinjurien u. dgl., Polizeivergehen genannt werden und deren Bestrafung den Polizeibehörden übertragen ist: werden manche Fälle von Verletzungen bloßer Polizeimaßregeln unter die Verbrechen gereiht, ja wird überhaupt der Polizei die Berechtigung streitig gemacht, in ihren eigenen Angelegenheiten Strafen zu erkennen. Letzteres geschieht denn namentlich auch deßhalb, weil sie nicht unbefangen sei und in eigner Sache richten würde; wie wenn die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Staatseinrichtung ein persönliches Interesse der Beamten wäre und Unparteilichkeit ausschlösse, und wie wenn nicht auch die Gerichte ganz in demselben Verhältnisse zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung stünden und somit ebenfalls, als betheiligt, Rechtsverletzungen nicht bestrafen dürften!

§ 37.

e. Vom Kriegswesen.

Die noch unvollkommene Gesittigung der Völker und ihrer Oberhäupter nöthigt alle Staaten, zur Vertheidigung gegen Außen nach Kräften gerüstet zu sein. Auch läßt die Möglichkeit ausgedehnter oder hartnäckiger Auflehnungen gegen die Staatsgewalt im Innern die Bereithaltung einer bewaffneten Macht als Bedürfniß erscheinen. Die Einrichtung dieses gewaltigen und große Opfer erfordernden Mittels ist ein wichtiger Theil der Verwaltung, und auch hier die Einhaltung mancher Rechtsforderungen zu verlangen [1]).

Wenn Vertheidigung der Gesammtheit und ihres Organismus nöthig ist, so folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß jeder Bürger die Verpflichtung hat, dazu beizutragen; und zwar sowohl, wenn es verlangt wird, durch persönliche Leistungen, als durch Beischaffung der Geldmittel. — Der persönliche Dienst mag auf verschiedene Weise eingerichtet sein. Vor Allem kann allgemeine Verpflichtung aller (versteht sich waffenfähiger) Männer

ſtattfinden; dieſer aber wieder in der Form eines Reihedienſtes, als allgemeine Bürgerwehr, oder endlich durch Zwangsaushebung Einzelner; und es unterliegt keinem Zweifel, daß wenn eine dieſer Leiſtungsarten von den zuſtändigen Factoren des Staatswillens als die nothwendige oder auch nur als die zweckmäßigſte Form der Rüſtung erkannt iſt, ſie von den dadurch Betroffenen übernommen werden muß [2]). Doch iſt eine ſolche allgemeine Dienſtpflicht nicht die einzige Möglichkeit, eine bewaffnete Macht zu bilden. Dieſelbe läßt ſich auch durch Anwerbung einzelner Freiwilliger, welchen entſprechende Vortheile in Ausſicht geſtellt werden, zu Stande bringen; oder durch die Annahme fremder Miethtruppen in geſchloſſener und eingeübter Organiſation; endlich iſt noch die Bildung von Militärcolonieen oder die Ausſcheidung eigener Kriegerſtämme denkbar. Vom Standpuncte des Rechtes iſt keines dieſer Rüſtungsmittel zu beanſtanden, keines aber auch entſchieden zu bevorzugen; die Wahl unter denſelben, — falls ſie überhaupt einer allgemeinen Dienſtpflicht der Bürger vorgezogen werden, — beziehungsweiſe eine geſchickte Verbindung, iſt ſomit Sache der Geſetzgebung. Dieſe muß dann einerſeits die Zweckmäßigkeit, d. h. die Gewinnung einer ausreichenden bewaffneten Macht beachten; andererſeits das Recht des Bürgers, weder in perſönlichen noch in Geldleiſtungen über das Nothwendige hinaus in Anſpruch genommen zu werden, ſo wie die möglichſte Sicherſtellung gegen Mißbrauch des Heeres zu verfaſſungs- und geſetzwidrigen Unternehmungen im Inlande [3]) berückſichtigen. — Sodann aber handelt es ſich auch noch neben der Beſchaffung der Mannſchaft, um die übrigen Theile der Kriegsrüſtung, und iſt die Beibringung der Mittel hierzu Pflicht der Unterthanen. So alſo um Feſtungen, Waffenvorräthe, Kaſernen, Sold u. ſ. w. Da die Aufgabe eine dauernde iſt, ſo erſcheint natürlich auch die Leiſtung als eine regelmäßige. Wenn aber auch zur Her-

ſtellung der Waffenrüſtung ausnahmsweiſe ein außerordentlicher Eingriff in das Eigenthum des Einzelnen unvermeidlich iſt, mag er ebenfalls vollzogen werden, unter Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften für geſetzliche Enteignung und gegen genügende Entſchädigung. So z. B. bei der Abtretung von Grundſtücken zu Befeſtigungswerken, oder von kriegstauglichen Pferden.

Den Grundſatz der Gleichheit vor dem Geſetze auch in dieſen Dingen aufrecht zu erhalten, iſt von der höchſten Wichtigkeit, da es ſich von ſo großen Laſten und ſo tief eingreifenden Opfern, ſelbſt der Perſönlichkeit, handelt. Und zwar gilt die Forderung nicht etwa bloß von Geldabgaben und von der perſönlichen Verpflichtung zum Waffendienſte im Großen und Ganzen, ſondern auch von der Ordnung innerhalb deſſelben und von manchen anderweitigen Anſprüchen, welche zu militäriſchen Zwecken geſtellt zu werden pflegen. — Aus dieſem Geſichtspuncte iſt namentlich die Bildung beſonders begünſtigter und beſſer gehaltener Abtheilungen im Heere (Garden und dergleichen) auch rechtlich zu verwerfen, wenn eine ſolche Einrichtung nur als Zierrath und Spielerei dient, und nicht zur Belohnung beſonderer Tapferkeit und zur Bildung eines zuverläſſigen Rückhaltes. — Ferner muß, aus demſelben Rechtsgrunde, eine Einquartierung von Soldaten in den Häuſern der Bürger wo möglich vermieden, jedenfalls aber eine vollſtändige Entſchädigung gewährt werden [4]). — Endlich mag zwar unter Umſtänden die Ausſchreibung von Lieferungen an Lebensmitteln oder ſonſtigen Bedürfniſſen, oder die Stellung von Pferden und Fuhrwerken zur Fortbringung von Heergeräthſchaften nicht zu vermeiden ſein: allein eine vollſtändige Ausgleichung muß ſchnell erfolgen.

Von größter Wichtigkeit ſowohl für das Recht als für die Brauchbarkeit des Heeres ſind die Beſtimmungen über die Befehlshaberſtellen. Hier macht aber die Verſchiedenheit der

Staatsgattungen und der Zuſammenſetzung der Heere einen ſehr weſentlichen Unterſchied. Während der Befehl in Lehenſtaaten den Vaſallen je nach ihrer Abſtufung von Rechtswegen und in Folge des Lehenvertrages gebührt; er in Ariſtokratieen ein weſentliches Recht der jüngeren Mitglieder der herrſchenden Geſchlechter iſt; bei Miethtruppen vielleicht dem eine beſtimmte Mannſchaftszahl Stellenden der Befehl über dieſelbe zufällt: muß bei einem aus allen Klaſſen der Bevölkerung gebildeten Heere einzig die Brauchbarkeit und das Verdienſt zu den Anführerſtellen befähigen. Eine Bevorzugung der Geburt oder eine Beförderung von bloßen Günſtlingen iſt nicht nur ein großer Fehler, weil dabei der Sporn zu Auszeichnungen weggenommen wird und Talent ſowie Erfahrungen unbenützt bleiben, ſondern es iſt auch ein ſchreiendes Unrecht.

1) Ueber die bei der bewaffneten Macht des Staates zur Sprache kommenden Rechtsfragen, (freilich zum Theile vermiſcht mit politiſchen und techniſchen Erwägungen,) ſ. Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 565 fg.; Morgenſtern, Menſch, Volksleben und Staat, Bd. I, S. 412 fg.; Bluntſchli, Staats-R., 2. Aufl., Bd. II, S. 162 fg.

2) Es iſt eine ganz unnöthige Ziererei und Heuchelei, wenn man die Verpflichtung der Bürger im Heere zu dienen als ein beſonderes Ehrenrecht darzuſtellen ſucht. Daß Führung der Waffen gegen den Wunſch der Betreffenden weſentlich eine Verpflichtung iſt, und zwar eine ſchwere, bleibt trotz aller Schönrederei Jedem klar, am meiſten den Betroffenen ſelbſt. Allein eine richtige Auffaſſung des Verhältniſſes ſchadet der Durchführung des nothwendigen Opfers keineswegs. Im Gegentheil wird ja durch Verkleidung der Verpflichtung in ein Recht die erſtere auf einen ganz falſchen Boden geſtellt.

3) Dieſe letztere Rückſicht iſt es, welche die Bildung einer bewaffneten Macht aus freiwillig angeworbenen Söldlingen, namentlich aus Fremden, bedenklich erſcheinen läßt. Solche laſſen ſich natürlich, da ſie keine nähere Rückſicht haben als das Verhältniß zum beſoldenden Dienſtherren, leichter zur Unterſtützung von rechts- und freiheitsfeindlichen Planen eines ehrgeizigen und gewaltthätigen Staatsoberhauptes verwenden. Doch kann ſelbſt hier keine allgemein gültige Verwerfung ausgeſprochen werden. Einen Beweis, daß Miethtruppen keineswegs mit Nothwendigkeit ein Mittel zur Unterdrückung der Freiheit und ein Werkzeug in den Händen der Gewalt-

herrſchaft ſind, ſondern daß man ſogar aus, übertriebener, Rückſicht auf Recht und Freiheit der Bürger zu ihnen ſeine Zuflucht nimmt, hat England ſchon zu wiederholten Malen gegeben. Freilich iſt hier eine mächtige Einrichtung zur Sicherung der verfaſſungsmäßigen Freiheit und ein kräftiges Rechtsbewußtſein im ganzen Volke eine genügende Schutzwehr gegen jeglichen Mißbrauch. Es wird alſo immer darauf ankommen, ob die allgemeine Geſtaltung des ſtaatlichen Lebens eine ſolche Bildung des Heeres erträgt.

4) Das engliſche Geſetz, welches die Einquartirung von Soldaten in Bürgerhäuſern unbedingt unterſagt, iſt zwar aus den gräulichen Mißbräuchen, welche die beiden letzten Stuarts in dieſer Beziehung trieben, geſchichtlich wohl zu erklären; allein die nothwendigen Folgen einer Unterbringung marſchirender Truppen in Wirthshäuſern, nämlich große Koſtſpieligkeit und bedenkliche Erſchwerung der Beweglichkeit des Heeres, laſſen eine Uebertragung des Grundſatzes auf andere Länder nicht als zweckmäßig erſcheinen.

§ 38.

f. Von den auswärtigen Angelegenheiten.

Die Aufgabe einer Regierung hinſichtlich der Verhältniſſe zu anderen Staaten iſt eine doppelte. Zunächſt hat ſie die Rechte und die Intereſſen der Geſammtheit im Auslande zu zu wahren, dagegen aber auch die Pflichten derſelben gegen fremde Staaten zur Ausführung zu bringen. Zweitens aber iſt es auch ihre Pflicht, einer Seits die Rechtsanſprüche und den erlaubten Vortheil ihrer einzelnen Unterthanen zu vertreten und ſie in deren Verfolgung zu unterſtützen, wenn fremde Staaten denſelben nicht gerecht werden wollen und die eigenen Bemühungen der Privaten zur Gewinnung eines richtigen Verſtändniſſes nicht ausreichen; anderer Seits die Einzelnen abzuhalten, die Rechte fremder Staten und deren Bürger vom diesſeitigen Gebiete aus zu verletzen. Die Veranlaſſung der Thätigkeit iſt dabei, je nach der Veranlaſſung, eine verſchiedene. In allgemeinen Angelegenheiten wird von Amtswegen gehandelt, ſobald irgendwie ſichere Kunde von der Nothwendigkeit eines Einſchreitens vorliegt. Unterſtützung der Privaten wird

gewährt auf Aufuchen derſelben und nach genügendem Nachweiſe ihres Rechtes. Eine Ueberwachung und Nöthigung der Einzelnen endlich erfolgt, ſowohl wenn fremde Staaten Schutz verlangen und den Beweis liefern, als wenn die eigene Aufſichtsführung Kenntniß von begangenen oder beabſichtigten Rechtsverletzungen bringt.

Die Ausführung dieſer verſchiedenen Regierungsaufgaben findet allerdings in der Hauptſache gegenüber von fremden Staaten und im Auslande ſtatt, und gehört daher auch die Erörterung ihrer rechtlichen Seiten dem Völkerrechte und nicht dem Staatsrechte an. Dennoch fällt auch ein Theil derſelben in das Gebiet der inneren Verwaltung und ihres Rechtes. Einmal nämlich iſt die Beſtellung der Behörden zur Beſorgung der auswärtigen Angelegenheiten und die Ernennung der einzelnen dabei verwendeten Beamten lediglich Sache des inneren Rechtes, und nur in denjenigen Fällen, in welchen einzelne dieſer Beamten in das Ausland geſchickt werden und außerhalb des Staatsgebietes amtliche Handlungen vorzunehmen haben, kommen völkerrechtliche Beſtimmungen und Gewohnheiten zur Anwendung. Sodann aber hat der Staat, beziehungsweiſe das Staatsoberhaupt, auch gegenüber von den eigenen Unterthanen rechtliche Verpflichtungen hinſichtlich der Verhältniſſe zum Auslande zu erfüllen, deren Feſtſtellung und Einhaltung denn lediglich Gegenſtand des inneren Landesrechtes und deren Handhabung Theil der Verwaltung iſt [1]).

Was zuerſt die zur Beſorgung internationaler Geſchäfte beſtimmten *Behörden* und *Beamten* betrifft, ſo ſind dieſelben theils und hauptſächlich eigens dazu beſtellt; theils aber haben auch die dem inneren Dienſt zunächſt gewidmeten Behörden in manchen Fällen zu wirken. Von den Beamten der erſteren Art iſt der kleinere Theil im Inlande mit der Leitung und Zuſammenfaſſung der Geſchäfte beauftragt, der andere

Theil befindet ſich in verſchiedenen völkerrechtlichen Stellungen (als Geſandte, Conſuln, Hülfsbeamte, Commiſſäre u. ſ. w.) im Auslande, um hier im Namen und mit dem Gewichte des Staates die oben angedeuteten Aufgaben zu löſen. Es iſt kein Grund vorhanden, in Beziehung auf dieſe Beamten, ihre Ernennung, ihre Dienſtrechte ſowie Dienſtverpflichtungen andere Grundſätze anzunehmen, als die überhaupt für die Staatsdiener beſtehenden. Nur mag (freilich vielleicht nicht ganz zweckmäßig) bei Conſuln der Fall eintreten, daß ſie dem Staate gar nicht als Unterthanen angehören und ſich auch durch Uebernahme des beſtimmten Amtes nicht in dieſes Verhältniß begeben wollen, ſondern in allen den übernommenen Dienſt nicht betreffenden Beziehungen Angehörige ihres heimathlichen Staates und allen Geſetzen deſſelben unterworfen bleiben. In Beziehung auf das Amt freilich ſtehen ſie unter den durch den beſonderen Dienſtvertrag oder durch eine allgemeine Dienſtpragmatik ausgeſprochenen Rechtspflichten.

Als eine gegenüber von den Bürgern beſtehende rechtliche Pflicht der Regierung kann aber die genügende Vornahme nachſtehender, die auswärtigen Angelegenheiten betreffenden Handlungen verlangt werden:

Einziehung möglichſt genauer und vollſtändiger Nachrichten über den Stand der Rechte und Intereſſen des Staates und ſeiner Angehörigen im Auslande. Ganz begründet iſt hierbei die Forderung, daß die im Auslande beſtellten Agenten auch ſolche Verhältniſſe ins Auge zu faſſen haben, welche zwar nicht unmittelbar den Staat als Macht oder die Regierung betreffen, allein deren Kenntniß für die geiſtige Bildung oder für die Gewerbe und den Handel des Landes von Nutzen ſein können. — Demgemäß iſt denn auch die Auswahl dieſer Beamten zu treffen.

Rechtzeitige und kräftige Eröffnung von Unterhand-

lungen mit fremden Staaten, wo eine Uebereinkunft mit denſelben zur Sicherung eines Rechtes oder zur Gewinnung eines Vortheiles nöthig iſt. Auch dürfen die betreffenden Behörden nicht außer Augen laſſen, daß der Staat nicht ſeiner ſelbſt wegen beſteht, ſondern zur Förderung der Lebenszwecke ſeiner Angehörigen; ſodann, daß eine Regierung der allgemeinen Geſittigung oder Wohlfahrt auch ſeine Macht vermehrt.

Abſchluß von Verträgen oder, je nach der Beſchaffenheit des Falles, einſeitige Feſtſtellung von Grundſätzen, durch welche das richtige Verhältniß zum Auslande hergeſtellt und die höhere Aufgabe des Zuſammenlebens der Völker befördert wird. — In wieferne die Unterthanen, namentlich vermittelſt ihrer Vertreter, einen Antheil an der Abſchließung ſolcher Verträge und der Feſtſtellung ſolcher Grundſätze haben, hängt von der Verfaſſung des einzelnen Staates ab. Die rechtliche Natur deſſelben im Verhältniſſe zum Auslande wird übrigens jeden Falles durch die Art, wie der Staatswille im Innern zu Stande kömmt, nicht geändert.

Strengſte Einhaltung der allgemeinen rechtlichen und der durch beſondere Verabredung feſtgeſtellten Rechtsverpflichtungen gegen fremde Staaten, wobei namentlich zwei Gegenſtände beſonders zu erwähnen ſind. Einmal, Sorge dafür, daß die diesſeitigen Unterthanen die Rechte Fremder, und zwar ſowohl ganzer Staaten als einzelner Angehöriger derſelben, nicht auf eine ſtrafbare Weiſe verletzen. Zweitens, umfaſſende Feſtſtellung derjenigen Rechtsſätze, welche der Staat, namentlich auch durch ſeine Gerichte, in denjenigen Fällen zur Anwendung bringt, in welchen ſeine Mithülfe zur Rechtsſicherung Dritter nöthig iſt.

1) Es iſt ein offenbarer Fehler, daß derjenige Theil der Beſorgung auswärtiger Angelegenheiten, welcher im Innern des Landes und durch innere Behörden geſchieht, oder welcher im Innern des Landes zur Aus-

führung kommt, von den Darstellungen des öffentlichen Rechtes ganz übergangen wird. Die Systeme des Staatsrechtes schieben die ganzen Erörterungen dem Völkerrechte zu, welches seiner Seits sich, und zwar mit größerem Rechte, gar nicht darum bekümmert, weil sie nicht internationalen sondern einseitigen und inneren Rechtes seien. Nur die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes in den auswärtigen Beziehungen und, vorkommenden Falles, die gleichnamigen Rechte der Ständeversammlungen werden etwa besprochen. Damit ist aber der Gegenstand lange nicht erschöpft.

§ 39.

g. Von der Finanzverwaltung.

Schon die Ausführung der Verfassung, noch mehr aber die Instandhaltung der bisher geschilderten Verwaltungszweige erfordert einen sehr beträchtlichen Aufwand von materiellen Mitteln, also von Geld und Geldeswerth. Daß dieselben von dem Volke, welches den Staat bildet und dessen Vortheile genießt, beigeschaft werden müssen, ist eine logische Nothwendigkeit. Wer den Zweck will muß auch die Mittel wollen. Und ebenso unzweifelhaft ist, daß die rechtzeitige Betreibung, die Bereithaltung und Bewahrung, endlich die sachgemäße Verwendung dieser Mittel eine Aufgabe der Regierung ist [1]). Möglicherweise mag in solchen Staaten, deren Verfassung einen Schutz der Unterthanen gegen Mißregierung erlaubt und verlangt, bei der Feststellung von Einnahmen und Ausgaben und zur Ausübung einer Controle über die wirkliche Ausführung des Beschlossenen eine Theilnahme der Staatsbürger in irgend einer Weise stattfinden; allein die Ausführung und somit die eigentliche Handhabung des ganzen Staatshaushaltes steht immer der Regierung zu, und bildet einen Haupttheil der Verwaltung [2]). Eine grundsätzliche Ausnahme in diesen allgemeinsten Lehren macht nur der Patrimonialstaat, in welchem die Bestreitung der Regierungskosten in erster Linie Sache des Staatsoberhauptes ist, und wo die Unterthanen, wenigstens so weit

es ſich von urſprünglicher rechtlicher Verpflichtung handelt, nur beſtimmte Leiſtungen und zwar an den Fürſten zu tragen haben [3]).

Die Beibringung der für die Staatsausgaben erforderlichen Mittel kann auf verſchiedene rechtlich gleich erlaubte Weiſe geſchehen. Die zwei hauptſächlichſten Syſteme ſind aber: Ausſcheidung eines eigenen Staatsgutes aus dem geſammten Nationalvermögen, damit aus deſſen Einkünften die Staatsbedürfniſſe beſtritten werden; oder aber Einforderung von Beiträgen unmittelbar aus dem Vermögen der Staatsbürger. Das Staatsgut kann denn aber wieder aus verſchiedenen Arten von einträglichem Beſitze beſtehen, namentlich aus Grundeigenthum, aus Gewerben und aus Kapitalen; und bei den beiden erſten Arten mag wieder entweder zufälliger, das heißt nach den allgemeinen Regeln des Privatrechtes erwerbbarer, Beſitz ſein, oder aber ausſchließliches, nur dem Staate rechtlich mögliches Eigenthum, Monopol oder Regal. Natürlich können beide Hauptſyſteme auch verbunden werden, ſo daß der aus einem unzureichenden Staatsgute nicht zu deckende Theil der Staatsbedürfniſſe von den Unterthanen zugeſchoſſen wird.

Vom rechtlichen Standpunkte aus ſind beide Syſteme gleich unanfechtbar, und es iſt daher nur eine Frage der Zweckmäßigkeit und der thatſächlichen Verhältniſſe, ob und wieweit das eine oder das andere ergriffen werden will und kann. Ebenſo ſind ſämmtliche Arten des Staatsbeſitzes an ſich rechtlich zuläßig. Selbſt Monopole können, wenn ſie nur dem Staate ein entſprechendes Einkommen gewähren, vertheidigt werden, obgleich ſie allerdings vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und Klugheit mehr als Einer Anfechtung ausgeſetzt ſind. Nur mag im Allgemeinen bemerkt ſein, daß bei einer großen wirthſchaftlichen Ausbildung des Volkes das Staatsgut, namentlich inſoferne es aus Gewerben beſteht, einen entſchieden höhern Ertrag geben wird, wenn es in die Hände Einzelner übergeht und von dieſen

bewirthſchaftet wird, und daß alſo in ſolchen Verhältniſſen deſſen Veräußerung volkswirthſchaftlich zweckmäßig iſt. Ebenſo mag es ſich wohl begeben, daß ein dem Staate zuſtehendes Monopol ſo viele Hemmniſſe bereitet, daß ſein mittelbarer Nachtheil den Nutzen für die Staatskaſſe überwiegt. Ob aber nicht auch dann rechtliche Gründe zu ihrer Beibehaltung nöthigen können, iſt eine andere, lediglich nach den Verhältniſſen des concreten Falles zu beantwortende Frage.

Im Einzelnen ſind hinſichtlich der Aufbringung des Staatsbedarfes folgende rechtliche Sätze zu bemerken:

Das Volk iſt ſchuldig, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel beizubringen; allein dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich nur auf das wirklich Nothwendige. Weder zur Betreibung von bloßen Liebhabereien, noch zur luxuriöſen Ausſtattung der öffentlichen Anſtalten und Beamten, noch endlich gar zu Unſittlichkeiten und Thorheiten des Staatsoberhauptes oder Anderer hat es die Pflicht, Abzüge an ſeinem Vermögen zu machen. — Zu dem Nothwendigen gehört übrigens — außer den rechtlichen Verbindlichkeiten — nicht blos die Sorge für die ſachlichen Lebensgüter, ſondern auch, entſprechend der Geſittigungsſtufe des Volkes, die Förderung der geiſtigen Bildung [3]).

Eine nothwendige Ausgabe iſt die ſtandesmäßige Unterhaltung des Staatsoberhauptes. Selbſt in ſolchen Staaten, in welchen die Ausübung der Staatsgewalt einer moraliſchen Perſon zuſteht, können Ausgaben für dieſen Zweck nöthig ſein; jedenfalls aber in allen einheitlich regierten Staaten. Lediglich der Patrimonialſtaat macht hier grundſätzlich eine Ausnahme, als in welchem die ganze Regierung ein Privatrecht und eine Folge des Privatbeſitzes eines großen eigenen Vermögens iſt. — Auch dieſe Ausgabe für das Staatsoberhaupt findet aber ihre Grenze in dem wirklich Nothwendigen. Und

nur eine Zweckmäßigkeitsfrage ist es, ob die Ausstattung des Staatsoberhauptes ein für allemal, etwa durch Ueberlassung entsprechender Domänen, oder ob sie von Zeit zu Zeit und bei passenden Gelegenheiten geschieht. Natürlich kann das einmal Festgestellte und Angenommene nur mit allseitiger Zustimmung wieder geändert werden. Widrigen Streit wird es vermeiden, wenn genau festgestellt ist, welcherlei Ausgaben als persönliche und somit vom Staatsoberhaupte zu tragende gelten sollen, welche andere aber der Staatskasse, als für die Gesammtheit gemacht, zur Last fallen.

Die Verwaltung des Staatsgutes steht, wie jede andere Regierungsaufgabe, unter der obersten Leitung des Staatsoberhauptes. Dieselbe darf jedoch zu keinem andern Zwecke geschehen, als um der Staatskasse den größtmöglichen nachhaltigen Ertrag zu verschaffen. Das Staatsgut hat namentlich nicht den Zweck, dem persönlichen Vergnügen des Staatsoberhauptes zu dienen, oder begünstigten Beamten, Pächtern oder Günstlingen ein unverhältnißmäßiges Einkommen zu gewähren. Eine Benützung dieser Art ist unmittelbares Unrecht gegen die steuerpflichtigen Unterthanen. Nur da, wo ein Stück des Staatsgutes auch noch zur Erreichung anderer öffentlicher Zwecke verwendet wird, mag der direkte Ertrag in den Hintergrund treten [4]).

Hinsichtlich der von den Unterthanen zu leistenden Beiträge ist zu unterscheiden zwischen dem Ertrage der Hoheitsrechte (Regalien) und den Steuern. Bei beiden ist allerdings strenge Gerechtigkeit zu beobachten, und der oberste Grundsatz muß verhältnißmäßige Gleichheit der Beiträge sein. (Eine absolute Gleichheit wäre, bei der großen Verschiedenheit der Forderungen aus Regalien und der steuerbaren Vermögen, weder thatsächlich möglich, noch wäre sie gerecht, da die Staatsanstalten von Verschiedenen in sehr verschiedenem Maaßstabe in An-

ſpruch genommen, auch der Reichere mehr geſchützt und er in Bedeutenderem gefördert wird.) Im Uebrigen ſind die bei beiden Erträgnißarten zu befolgenden rechtlichen Grundſätze verſchieden. — Die Hoheitsrechte, Regalien, beſtehen in Einnahmen, welche aus Veranlaſſung der Ausübung eines Rechtes des Staatsoberhauptes verlangt werden. So z. B. der Ertrag von Geldſtrafen, von Taxen und Sporteln für Conceſſionen und Gnadenbezeugungen, die Einnahme für Abtretung des Bergregals an Unterthanen u. ſ. w. Die Erhebung muß natürlich auf einem Geſetze oder auf einem Gewohnheitsrechte beruhen, und darf nur nach den feſtgeſtellten Größenverhältniſſen geſchehen. Der Einzug zur Staatskaſſe aber kann keinem Zweifel unterliegen, auch wenn die Zahlungspflicht in unmittelbarem Zuſammenhange mit einer Handlung des Staatsoberhauptes ſteht, da dieſer nicht für ſeine Perſon, ſondern als Regent eine ſolche Handlung vornimmt. Der eigentliche Grund zu Forderungen dieſer Art mag ein ſehr verſchiedener ſein. Theils hängen ſie mit geſchichtlichen Verhältniſſen zuſammen, theils ſoll dadurch auch wohl mißbräuchliche Benützung der Staatsanſtalten verhindert werden. Im Uebrigen iſt es allerdings nicht zu billigen, wenn ſolche Regierungshandlungen, auf welche der Unterthan ein förmliches Recht hat, ihm erſt noch beſonders verkauft werden; noch zu rechtfertigen, wenn an ſich nachtheilige Maßregeln gegen eine Taxe verwilligt werden, oder überhaupt etwas des Geldes wegen geſchieht, was ohne eine ſolche Einnahme aus Gründen des öffentlichen Wohles unterblieben wäre. — Die Steuern werden unmittelbar aus dem Vermögen der Bürger und lediglich auf den Grund hin erhoben, daß er zur Erhaltung des Staates eventuell einzuſtehen hat. Ohne Zweifel entſpricht den Forderungen des Rechtes eine allgemeine Einkommenſteuer am meiſten. Wenn aber dieſe ohne allzu große Schwierigkeiten nicht erhoben werden

kann, ſo ſteht eine Vermögensſteuer vom Rechtsſtandpunkte aus ihr am nächſten. Nur unvollkommene und plumpe Nothbehelfe ſind die Belaſtung einzelner Gattungen von Vermögen oder Einkommen oder gar die Beſteuerung einzelner Handlungen, welche auf den Beſitz von Vermögen oder Einkommen ſchließen laſſen. Das auf den erſten Anblick durchaus gerecht erſcheinende Syſtem einer verhältnißmäßigen Bezahlung für jede Dienſtleiſtung des Staates in der Form von Taxen und Sporteln, hält wenigſtens als ausſchließendes und auf die Beiſchaffung des geſammten Staatsaufwandes berechnetes Syſtem eine nähere Prüfung nicht aus. Theils erforderte es unerträgliche Schreiberei und Kontrole; theils wäre es in der Wirklichkeit ungerecht, weil Diejenigen, welche zufällig in unmittelbarer Berührung mit dem Staate kämen, z. B. Rechtsſchutz von ihm verlangten, auch für alle Diejenigen bezahlen müßten, welche einen zwar nur indirekten allein vielleicht höchſt bedeutenden Nutzen vom Beſtehen des Staates und ſeiner Anſtalten hätten [5]).

Die *Befreiung* von einer ſonſt allgemeinen Beitragspflicht iſt nur da gerechtfertigt, wo die ſtracke Durchführung des Grundſatzes unbillig oder widerſinnig wäre; oder etwa als beſondere Belohnung und zur Aufmunterung bei Unternehmungen von öffentlichem Nutzen. Dagegen iſt eine Steuerbefreiung ganzer Stände, als ſolcher, eine handgreifliche Ungerechtigkeit gegen Diejenigen, welche nun neben ihrem richtigen Antheile auch noch den Ausfall von den Begünſtigten übernehmen müſſen. Doppelt aber iſt dem ſo, wenn die Bevorzugten den höheren Ständen angehören, welche ohnedem thatſächlich den größten Nutzen vom Staate haben.

Da den Unterthanen nur die Verpflichtung obliegt, das für Staatszwecke wirklich Nothwendige zu liefern, ſo ergibt ſich eine *ſparſame und ehrliche Verwaltung* der öffentlichen Gelder, und überhaupt des Staatseigenthums, als eine

Rechtspflicht der Regierung. Dieſelbe iſt aber namentlich in zwei Richtungen zu erfüllen. — Vorerſt muß für die möglichſte Sparſamkeit bei den Verwaltungskoſten, beſonders bei dem Steuereinzuge, geſorgt werden. Ohne Verwaltungskoſten iſt freilich der Staatshaushalt nicht zu betreiben, und es kann dabei ſogar, wie im Privathaushalte, eine falſche Sparſamkeit ſtattfinden; allein es darf doch nie vergeſſen werden, daß dieſe Koſten immer ein Uebel ſind, welches auf das kleinſte Maaß beſchränkt werden muß, und daß die Steuerpflichtigen nur zur Erreichung der auch ihnen zu Gute kommenden Staatszwecke Abzüge aus ihrem Vermögen zu dulden haben, nicht aber um Finanzbeamten, Steuerpächtern u. dgl. ein reichliches Einkommen zu verſchaffen. Jeder Einnahmezweig alſo, welcher nur eine verhältnißmäßig kleine reine Einnahme in die Staatskaſſe liefert, iſt nicht blos unzweckmäßig, ſondern auch ungerecht. — Zweitens aber iſt zu bedenken, daß nur ſorgfältig bewahrtes und redlich verwaltetes Staatsgeld wirklich ſeinen Zweck erfüllen, nämlich zu öffentlichen Ausgaben verwendet werden kann, durch Betrug oder Diebſtahl entfremdetes aber, oder durch Nachläßigkeit verſchleudertes den Beitragspflichtigen nutzlos abgenommen iſt, von dieſen ſogar im Zweifel zum zweitenmale bezahlt werden muß, da die Staatsbedürfniſſe ungedeckt bleiben. Demnach iſt die ſtrengſte Pünktlichkeit in der Aufbewahrung und die größte Sparſamkeit in der Verwendung aller Staatseinnahmen, und überhaupt des Staatsgutes, nicht blos ein Vortheil für den Haushalt des Staates, ſondern ebenſoſehr auch ſtrenge Rechtspflicht. Die Veruntreuung öffentlicher Gelder muß mit beſonders ſtrengen Strafen bedacht werden, und iſt die unnachſichtige Vollziehung dieſer Geſetze Rechts- und Gewiſſenspflicht des Staatsoberhauptes.

Es iſt nicht mehr als billig, daß die jeweil Lebenden auch die Ausgaben für die von ihnen ſelbſt angeordneten und

ihnen zum Nutzen gereichenden Staatseinrichtungen ſelbſt tragen; und ſie ſind nicht berechtigt, das, was ſie ſelbſt zu leiſten hätten, ſpäteren Geſchlechtern aufzubürden. So ergibt es ſich denn als allgemeiner Grundſatz, daß die Aufnahme von Staatsſchulden vom Rechtsſtandpunkte aus zu verwerfen iſt. Nur wenn ein ebenfalls auf die Nachkommen übergehender Vortheil von mindeſtens gleicher Bedeutung mittelſt einer Schuld erworben wird, findet das Verfahren keinen rechtlichen Anſtand [6]). Wenn aber, wie ſich dies allerdings begeben mag, eine unerläßliche Ausgabe nicht aus den laufenden Einnahmen beſtritten werden kann, z. B. der Aufwand für einen Vertheidigungskrieg, und ſomit allerdings eine Schuldenaufnahme nicht zu vermeiden iſt: muß wenigſtens gefordert werden, daß dieſelbe in ſo kurzer Zeit getilgt werde, daß die Handelnden ſelbſt auch noch die Folgen tragen.

1) Eine wiſſenſchaftliche Behandlung des Staatshaushaltes kann, namentlich bei den Einnahmen, auch Erörterungen vom Rechtsſtandpunkte aus nicht wohl vermeiden; daher denn die beſſeren Schriften dieſer Gattung auch für das Verwaltungsrecht von Bedeutung ſind. So denn namentlich das Hauptwerk, Rau's Finanzwiſſenſchaft, (3. Aufl., 1850.) Von den Lehrern des Staatsrechtes iſt namentlich Bluntſchli, (Allgem. Staatsrecht, Bd. II. S. 369 fg.) auch hier bemerkenswerth durch Klarheit der Gedanken und richtiges Urtheil über das Ausführbare; Stahl aber (Staatslehre, S. 576 fg.) durch geiſtreiche und kecke Scheingründe. Eine eigene ausführliche Erörterung des geſammten Staatshaushaltes aus dem Geſichtspunkte des Rechtes ſcheint nicht zu beſtehen.

2) Wenn in einzelnen Fällen ſtändiſche Korporationen nicht blos die Verwilligung und die Kontrole der Staatsgelder haben, ſondern ſelbſt eine eigene Finanzverwaltung führen, d. h. Einnahmen erheben und Staatsausgaben unmittelbar bezahlen: ſo mag eine ſolche Einrichtung in vorangegangenen Erfahrungen von Mißbräuchen des Staatsoberhauptes eine geſchichtliche Erklärung finden, aber Billigung kann ihr nicht zu Theil werden, da ſie die Einheit der Staatsgewalt zerſplittert, die Stellung der Stände ganz verkehrt und leicht zu den widerwärtigſten Streitigkeiten und zu neuen Mißbräuchen Veranlaſſung gibt. Gar keinen Sinn hat aber eine ſolche Abweichung vom Grundſatze, wenn Ständen nur die Verwaltung eines Theiles des Staatshaushaltes eingeräumt iſt, ohne daß ſie eine der zu

leiſtenden Ausgabe entſprechende eigene Einnahme haben; (wie z. B. in Württemberg ihnen die Beſorgung der Staatsſchuldenkaſſe überwieſen iſt.) Hier kann nur Geſchäftsvermehrung die Folge ſein, ohne irgend eine weitere Sicherung der Steuerpflichtigen.

3) Ueber die Eigenthümlichkeiten des Patrimonialſtaates ſ. unten, § 41. — Bei der völligen Abweichung des Haushaltes dieſer Staatsgattung konnte an gegenwärtiger Stelle keine weitere Rückſicht auf die für ſie geltenden Regeln genommen werden.

4) Das Staatsgut iſt geſchichtlich allerdings nicht aus rationellen Gründen geſtiftet, ſondern hauptſächlich bei der Verwandlung der Patrimonial- und Lehensſtaaten in Rechtsſtaaten aus den Familiengütern der Fürſten enſtanden. Allein wenn einmal auf eine rechtlich gültige Weiſe vorhanden, iſt auch ſeine Verwaltung und Verwendung nach allgemeinen Grundſätzen zu betreiben. Ob die Verwaltung mit Beachtung des Rechtes der fürſtlichen Familien vor ſich ging, iſt eine thatſächliche Frage, welche nach dem Verlaufe eines jeden einzelnen Falles entſchieden werden muß. — Daß die perſönliche Stellung des Staatsoberhauptes eine unabhängigere iſt, wenn die Familiengüter beibehalten und nicht gegen eine Civilliſte ausgetauſcht werden, mag richtig ſein. Allein hieraus ergibt ſich die rechtliche Unmöglichkeit einer Abtretung noch keineswegs; und ob dieſe Unabhängigkeit ſich auch für das Volk vortheilhaft erweiſt, iſt überhaupt eine zweite Frage.

5) Vielfach iſt Streit darüber erhoben worden, ob im Staate die Ausgaben nach den Einnahmen, oder die Einnahmen nach den Ausgaben zu beſtimmen ſeien? Dieſe Frage iſt nicht mit einer einfachen Bejahung oder Verneinung zu erledigen. Einerſeits nämlich iſt einleuchtend, daß die Regel der Privatwirthſchaft, die Ausgaben unbedingt nach den Einnahmen zu richten, im Staatshaushalte deßhalb keine nothwendige Anwendung findet, weil die Einnahmen nicht feſt begrenzt ſind, ſondern in Nothfällen auf das ganze Volksvermögen zurückgegriffen werden kann. Auch darf nicht vergeſſen werden, daß der Staat Zwecke zu erfüllen hat, welche höher als Vermögensrückſichten ſtehen, und daß ihm unbedingte rechtliche Verpflichtungen obliegen. Andererſeits iſt aber auch unzweifelhaft, daß eine Ueberſpannung der Kräfte in kürzerer oder längerer Zeit eine gänzliche Zerſtörung der wirthſchaftlichen Grundlagen des Lebens zur Folge haben müßte, und daß der Bürger wohl verpflichtet iſt, das zur Erreichung der Staatszwecke Nothwendige aufzubringen, nicht aber auch Ueberflüſſiges herſtellen muß. Hieraus ergibt ſich denn, daß ſoweit von Erreichung der weſentlichen Staatszwecke und von Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten die Rede iſt, ſich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten haben; hinſichtlich des blos Nützlichen oder gar des zur Zierde Gereichenden die Einnahmen maßgebend ſind. Die Eintheilung eines Budgets in einen bleibenden und einen

veränderlichen Theil, von welchen jener alle unbedingt nothwendigen Ausgaben enthält, dieſer dagegen je nach den Umſtänden und Möglichkeiten ſteigt und fällt, iſt daher gar nicht zu verwerfen.

6) Eine geiſtreiche Vertheidigung der Lehre, welche nur Bezahlung für die einzelne Dienſtleiſtung des Staates anerkennt, liefert: Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwiſſenſchaft. Stuttg., 1819. Allein keine Widerlegung könnte die völlige Unausführbarkeit ſo ſchlagend nachweiſen, als dieſe aus der Auseinanderſetzung ſelbſt erhellt. — Völlig unbegründet iſt es aber, wenn Stahl, a. a. O., jede Steuerlehre, welche von der Verpflichtung des einzelnen Bürgers zu einem Beitrage zu den Staatszwecken ausgeht, in dieſelbe Kategorie ſetzt, ihr vorwerfend, daß ſie fälſchlich das Verhältniß des Bürgers zum Staate als eine Dienſtmiethe, locatio operarum, auffaſſe; und wenn er dann ſeiner Seits die Steuern als aus dem geſammten Socialvermögen des Staates, ehe der Erwerb in Privateigenthum übergehe, genommen und zu nehmend darſtellt. Letztere Auffaſſung iſt ein ganz haltloſes Phantaſiegebilde, welches keine Prüfung aushält ſei es vom rechtlichen, ſei es vom volkswirthſchaftlichen Standpunkte. Das Volksvermögen iſt nur ein Aggregat alles Einzelnbeſitzes, und Alles, was in irgend einer Steuerform an den Staat bezahlt wird, muß erſt von dem Bezahlenden erworben worden, alſo ſein Privateigenthum geweſen ſein. Aber auch die Beſchuldigung einer atomiſtiſchen Auffaſſung und eines Verkennens des wahren Verhältniſſes des Menſchen zum Staate und im Staate iſt hier lediglich nicht an der Stelle. Es iſt nicht von einer Aſſecuranz für Schutz und nicht von Abonnement auf Staatsleiſtungen die Rede, ſondern von der durch den einfachen Menſchenverſtand gebotenen Verpflichtung des ganzen Volkes, die für ſeine einheitliche Organiſation und deren von ihm gewollte Leiſtungen ſich als nöthig ergebenden Mittel aufzubringen. Eben weil die Geſammtheit auf einer beſtimmten Geſittigungsſtufe gemeinſchaftliche Zwecke hat, muß ſie auch die Mittel aufbringen. Wenn aber das ihr als Geſammtheit zuſtehende Vermögen (Domänen, Regalien u. ſ. w.) hierzu nicht ausreicht, ſo müſſen die Einzelnen, nach irgend einem gerechten Maßſtabe, das noch Fehlende zuſchießen. Eine andere Auffaſſung und eine andere Forderung ſcheint in der That gegen die Grundgeſetze des Denkens zu gehen.

7) Ein Beiſpiel von Staatsſchulden, welche man mit gutem Gewiſſen auch auf ſpätere Geſchlechter übergehen laſſen kann, geben die für die Erbauung der Eiſenbahnen aufgenommenen Gelder. Freilich iſt auch hier vorausgeſetzt, daß keine ſpätere Erfindung dieſes Verkehrsmittel vor Rückzahlung der darauf verwendeten Summe unnütz machen werde.

II. Besonderes philosophisches Staatsrecht.

§ 40.

1. Der patriarchalische Staat.

Wenn ein Volk sich dem Stammesleben noch nicht entwunden hat, somit es weder eine vielfach gegliederte Gesellschaft, noch auch eine vorgeschrittene Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse besitzt; wenn ferner das religiöse Bedürfniß nicht sehr entwickelt ist: so ist eine patriarchalische Regierung das Naturgemäße [1]).

Die Grundlage dieser Staatsgattung ist die gemeinschaftliche Art und Lebensauffassung von Stammverwandten, die Ausschließlichkeit des Bedürfnisses mit solchen und als solche zusammenzuleben, und die hieraus folgende Freundlichkeit der Gesinnungen und Einfachheit der Forderungen. Ein solches Volk ist zufrieden, wenn die nothwendigsten Grundsätze für friedliches räumliches Nebeneinanderleben feststehen; wenn für eine Schlichtung etwaiger Streitigkeiten gesorgt ist; und wenn endlich eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Abwehr äußerer Feinde besteht. Zur Erreichung dieser Zwecke genügen denn aber wenige und einfache Bestimmungen. Es wird die gewünschte Ordnung weniger durch Recht als durch Sittengesetz geleitet; und bestehen weniger ausdrückliche Verordnungen als Gewohnheiten.

Selbst so einfache Einrichtungen bedürfen jedoch einer Regierung. In der Natur der Sache liegt es nun aber nicht gerade, daß diese Leitung einem Einzelnen, als dem anerkannten Haupte des Stammes und Staates, übertragen sei; möglicherweise könnte auch eine Versammlung sämmtlicher Familienväter, oder auch ein kleinerer Rath von Aeltesten über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten entscheiden, die wenigen bestehenden Ein-

richtungen beaufsichtigen und leiten, und erforderlichen Falles das Zusammenwirken der Gesammtkraft anordnen. Die Anerkennung eines einzigen Hauptes ist jedoch theils dem Familienleben am analogsten, theils für so einfache Zustände das Geeignetste.

Auch die nähere Bestimmung, wer das einheitliche Oberhaupt sei, ist nach Zweckmäßigkeitsgründen zu treffen. Entweder mag Wahl eintreten, sei es aus dem ganzen Stamme sei es aus einzelnen bevorzugten Geschlechtern; oder kann sich nach Erbrecht die Führung des Stammes bei den unmittelbaren Nachkommen des anerkannten Gründers erhalten. Letzteres ist wohl das Natürlichere. Ueberdies würden sich die Nachtheile einer Wahl des Staatsoberhauptes auch in diesen ursprünglichen Zuständen zuweilen fühlbar machen. — Sehr wohl verbindbar mit der Bestellung eines einzelnen Hauptes, welcher Art dasselbe immer sei, ist jedoch die gelegentliche Berathung mit einer Anzahl von Aeltesten, oder die Einberufung einer allgemeinen Versammlung bei einer Lebensfrage für Alle.

Zwei Regierungsaufgaben des Oberhauptes stehen in erster Linie: das Richteramt und die Anführung im Kriege. Wenn die Religion des Volkes es erlaubt, so ist auch die Bekleidung der Stelle eines Oberpriesters naturgemäß, und sie wird zur Erhöhung des Ansehens und der Macht des Stammeshauptes viel beitragen. Wie beschränkt oder ausgedehnt übrigens die Aufgabe eines solchen Oberhauptes immer sei, jeden Falles beruht sie auf einem mehr sittlichen Grunde und auf Gewohnheit, als auf scharf ausgesprochenen und festgestellten Rechtsverhältnissen. Seine Stellung, und auch die ihm obliegenden Leistungen so wie die ihm zur Verfügung überlassenen Mittel, sind die eines Hausvaters. Dieß zeigt sich in dem Maaße und in der von den Umständen bestimmten Veränderlichkeit seiner Handlungen, in der Art des von ihm verlangten Gehorsams und in dem

Rechte ſo wie der Wahl der Beſtrafung. — Von ſtehenden untergeordneten Beamten iſt, ſchon aus Mangel an einer genügenden Beſchäftigung, nicht die Rede. Höchſtens mögen Unteranführer im Kriege oder Aufſeher über einzelne beſtimmte gemeinſchaftliche Anſtalten oder Intereſſen beſtehen. — Ebenſo iſt kaum ein Grund zu regelmäßigen Staatsabgaben; wogegen denn freilich andererſeits der Staat außer einer formalen Ordnung des Zuſammenlebens nichts leiſtet. Selbſt ein öffentliches Einkommen des Oberhauptes iſt nicht nöthig. Derſelbe lebt, wie alle Anderen im Stamme, von ſeinem Vermögen, z. B. ſeinen Heerden; und er lebt wie die Anderen. Für die geringe Mühe des Regierens iſt er reichlich belohnt durch das größere Anſehen und vielleicht durch einen bedeutenderen Antheil an der Kriegsbeute oder den Geſchenken von Fremden.

Wie das Ganze rein naturwüchſig iſt und auf Hertommen ruht, ſo beſteht in einem ſolchen Staate auch kaum eine förmliche ſchriftliche Geſetzgebung. Das Meiſte iſt Gewohnheitsrecht; und wenn je eine neue beſondere Verabredung zu treffen iſt, ſo mag ſie ebenfalls dem Gedächtniſſe anvertraut bleiben. (Daher denn auch der naturgemäße Einfluß der Aelteſten des Stammes.) Eine Ausnahme findet nur da ſtatt, wo eine Religionsurkunde zu gleicher Zeit Beſtimmungen über Recht und Staat enthält.

Eine ſo einfache und ſo wenig kräftige Einrichtung iſt natürlich auch nur für die einfachſten Verhältniſſe geeignet. Nicht nur können blos kleine Völker auf beſchränktem Gebiete durch eine ſo geringe Gewalt in Ordnung und Zucht gehalten werden; ſondern es verbietet auch der Mangel an Mitteln die Schaffung von Einrichtungen zur Forderung irgend höherer Lebenszwecke oder zu einer kräftigen Unterſtützung ſachlicher Intereſſen. Sobald ſich ein Volk über die niedrigſte Geſittigungsſtufe erhebt, kann es mit dem hausväterlichen Staate und deſſen Leiſtungen

nicht mehr zufrieden sein. Am wenigsten taugt dann aber die Beibehaltung des Grundsatzes der Patriarchie, nämlich des natürlichen Ansehens und Rechtes des Familienhauptes, in Verbindung mit einer großen physischen Gewalt und mit der Einrichtung einer künstlichen Verwaltung. In einem solchen Falle tritt äußerste und herabwürdigende Gewaltherrschaft unter dem Vorwande und unter der Form des väterlichen Rechtes auf [2]).

1) Ueber die wissenschaftlich wenig bearbeitete Gattung des patriarchalischen Staates s. Leo, H., Studien zu einer Naturlehre des Staates. — Schmitthenner, F., Zwölf Bücher vom Staate. Bd. III, S. 26 u. ff.

2) Ein Beispiel von der großen Härte des auf wesentlich andere Verhältnisse übergetragenen Grundsatzes der Patriarchie gewährt China.

§ 41.

2. Die Patrimonialherrschaft.

Das Bestehen eines Patrimonialstaates ist bedingt: einerseits durch das Vorhandensein einer Macht, welche auf großem Besitze, (etwa auch auf persönlichen Eigenschaften,) beruht, somit an und für sich besteht, nicht durch Uebertragung künstlich geschaffen ist und nicht erst durch Anerkennung Dritter Bedeutung erhält; andererseits durch eine Lebensauffassung, welche Besitz und Erwerb, sowie rechtliche Sicherung derselben voranstellt, höhere Forderungen aber nicht macht. In diesem Falle begibt es sich naturgemäß, daß die eines Schutzes ihrer Person und ihrer Habe Bedürftigen sich um die Gewährung desselben an den Mächtigen wenden, oder von ihm seinerseits angegangen werden; und so durch Vertrag über gegenseitige Leistungen, oder durch stillschweigende Uebereinkunft und Gewohnheit das gewünschte Verhältniß zu Stande kömmt. — Hierbei macht es denn aber keinen wesentlichen Unterschied, ob der in Frage stehende Mächtige ein Einzelner oder eine

moraliſche Perſon (z. B. eine Stadtgemeinde) iſt. Ebenſo iſt es keineswegs eine Nothwendigkeit, daß ſämmtliche in das Schutzverhältniß Tretende den gleichen Rechtszuſtand erhalten. Je nach dem Grade ihres Schutzbedürfniſſes und nach ihrer Fähigkeit zu Gegenleiſtungen mögen vielmehr Einzelne oder ganze Abtheilungen beſondere Rechte und Verpflichtungen haben [1]).

Die Geſittigung eines Volkes, welchem dieſe Staatsgattung paßt, mag ſchon eine etwas höhere ſein, als die eines im einfachen Familienleben befangnen Stammes, namentlich mag gar wohl ſchon Ackerbau und Handwerk im Schutze einer ſolchen Ordnung betrieben werden. Weniger freilich eignet ſich der Patrimonialſtaat auch noch zur Befriedigung höherer geiſtiger Bedürfniſſe oder zur Förderung ſolcher ſachlicher Intereſſen, welche große und koſtbare Einrichtungen vorausſetzen. Einerſeits würde es bei den beiderſeits genau bemeſſenen Leiſtungen ſowohl an Beibringung entſprechender Mittel von Seiten der Schutzgenoſſen, als an der Verpflichtung von Seiten des Herrn fehlen; andererſeits kann überhaupt ein höheres geiſtiges Leben nicht ſtattfinden in einer ſolchen engen privatrechtlichen und privatwirthſchaftlichen Auffaſſung, und in einer ſo bruchſtückartigen und zufälligen Ordnung des Zuſammenlebens.

Der Fürſt übt in dieſem Staate keine blos übertragene Macht aus, und bekleidet keine ihm unter Bedingungen überlaſſene Würde. Er iſt nicht blos für die Zwecke des Volkes vorhanden, und am wenigſten nur deſſen erſter Beamter. Vielmehr beſitzt er ſeine Macht aus eignem Rechte und als Privateigenthum; und ebenſo ſind die Folgerungen und die Verabredungen ſein perſönliches Recht, das er zu ſeinem Nutzen und nach ſeinem Belieben übt, ſo lange er nicht gleich guten Rechten Dritter begegnet. Er iſt nicht vom Volke erwählt und auf den Thron erhoben worden, ſondern im Gegentheile hat er das Volk um ſich geſammelt und durch ſeinen Schutz gemeinheitlich

gegründet. — Die Erwerbung der fürſtlichen Macht und ihrer ſachlichen Grundlage erfolgt auf jegliche Weiſe, durch welche überhaupt Rechte und Eigenthum erworben werden können: alſo durch Erbſchaft, Kauf, Tauſch, Heirath, Occupation u. ſ. w. Namentlich mag Eroberung die Grundlage ſein, wenn nur dieſelbe ſpäter in ein Recht verwandelt worden iſt, ſei es durch Anerkennung des bisherigen Beſitzers, durch Verjährung oder wie immer.

Die Regierung eines Patrimonialſtaates iſt im Weſentlichen Beſorgung der eigenen Angelegenheiten des Machthabers zu ſeinen Zwecken und mit ſeinen Mitteln. Die Beſorgung allgemeiner Angelegenheiten iſt nur eine Folge der beſonderen Verhältniſſe und Verabredungen, welche durch die Ausdehnung des Schutzes und der Gewalt über die Zugewendeten entſtanden ſind. Eine Scheidung der Behörden für den Hofhalt und für die Privatgüter und der für den Staatsdienſt beſtimmten findet daher hier nicht ſtatt; im Gegentheile ſind die ſämmtlichen Beamten im perſönlichen Dienſte des Fürſten und zur Beſorgung ſeiner Angelegenheiten beſtimmt, in welcherlei Verbindung er ſie ihnen auftragen mag. — Damit iſt aber keineswegs geſagt, daß der Fürſt im Verhältniſſe zu ſeinen Vaſallen und Unterthanen nach Willkür zu handeln berechtigt ſei. Vielmehr ſind ganz dieſelben Verbindlichkeiten hier vorhanden, welche überhaupt den menſchlichen Verkehr regeln. Zunächſt alſo müſſen ſolche rechtliche Verbindlichkeiten ſtrenge eingehalten werden, welche durch Verträge, einſeitige Feſtſtellung oder Gewohnheitsrecht zwiſchen dem Fürſten und den Unterthanen entſtanden ſind, ſei es nun, daß ſie die Geſammtheit umfaſſen oder nur einzelne oder Abtheilungen betreffen [2]). Sodann aber iſt es ſittliche und religiöſe Pflicht des Fürſten, ſeine Gewalt, auch wo er nicht förmlich rechtlich verpflichtet iſt, und darüber hinaus, zum Wohle ſeiner Nebenmenſchen, zunächſt aber ſeinen Schutzbefohlnen,

nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen anzuwenden. Ein Machthaber ſolcher Art, welcher nur die feſtſtehenden Rechtsverhältniſſe anerkennt und handhabt, gibt allerdings keinen Grund zu rechtlicher Beſchwerde; allein er erfüllt durch dieſe kahle Beſchränkung auf das äußerlich Erzwingbare ſeine höheren Pflichten nicht, welche doch um ſo größer ſind, als ihm die Vorſehung bedeutende Mittel Gutes zu thun zugewieſen hat.

Unter dieſen Umſtänden iſt denn die Stellung der Unterthanen trotz der weſentlich ſelbſtiſchen Stellung des Herrn durchaus keine rechtloſe; im Gegentheile mögen Allen oder wenigſtens Einzelnen ſogar bedeutende Anſprüche an den Fürſten zuſtehen. Aber dieſe Rechte ſtehen lediglich auf einer poſitiven Grundlage, und es kann nichts aus allgemeinen Sätzen und aus dem Weſen eines nach irgend einem Ideale geordneten Zuſammenlebens verlangt werden. Die zur Erreichung von Lebenszwecken über die feſtgeſtellten Leiſtungen des Fürſten hinaus erforderlichen Anſtalten ſind von den Betreffenden durch Anwendung ihrer eigenen Kräfte zu bewerkſtelligen; woran ſie denn aber auch vom Fürſten in keiner Weiſe gehindert werden dürfen. Leicht zu begreifen iſt daher auch, daß ſich gerade in Patrimonialſtaaten die Organiſation der Geſellſchaft entwickelt.

Es widerſpricht dem Verhältniſſe zwiſchen dem urſprünglich Mächtigen und den unter Bedingungen in ſeinen Schutz Eingetretenen nicht, — wenn es ſchon auch nicht unbedingt nothwendig iſt, — daß den Unterthanen, als den Schwächeren, eigene Sicherleiſtungen für die unverkürzte Gewährung der ihnen zuſtehenden Rechte, ſowie zur Verhinderung einer unbefugten Ueberſpannung der von ihrer Seite ſchuldigen Leiſtungen zuſtehen. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß durch eine ſolche Einrichtung das Weſen der geſicherten Rechte nicht verändert wird. Weder erhalten dieſelben eine andere Grundlage, noch eine Ausdehnung über die urſprüngliche Abſicht und Beſtimmung

mung hinaus. — Dieſe Gewährleiſtungen können nun aber ſehr verſchiedener Art ſein. Eine ſittliche Sicherung ſollen Eide, etwa beim Regierungsantritte, oder feierliche Erneuerungen der ausgeſtellten Urkunden und dgl. geben. Durch Beſtellung eines Gerichtes kann Klagen auf ſtreng rechtlicher Grundlage abgeholfen werden, (wo dann freilich die Befugniß und die Macht zur Vollſtreckung des Urtheiles ſchwierig zu ordnen iſt.) Endlich können Verſammlungen, ſei es der einzelnen Berechtigten ſei es von Stimmführern und Vertretern ganzer Gattungen, mit dem Rechte einer Beſchwerdeführung verſehen ſein, dieſem aber Nachdruck geben dürfen durch Verweigerung ordentlicher oder außerordentlicher Leiſtungen. Es widerſtrebt ſogar dem Weſen dieſer Staatsgattung nicht, wenn zur vollſtändigen Sicherung von Unterthanenrechten dieſen eine Mitwirkung bei Regierungshandlungen eingeräumt iſt. Da die Regierung Privatrecht iſt, ſo mag der Beſitzer deſſelben Antheil an ihr nehmen laſſen, gleichſam Dienſtbarkeiten einräumen, ohne daß aus allgemeinen ſtaatlichen Gründen eine Grenze hier nachgewieſen werden könnte [3]). Aber eben ſo gewiß können andererſeits die Berechtigten keine nicht ausdrücklich eingeräumte Befugniſſe aus allgemeinen ideellen Auffaſſungen des Staatslebens ableiten. Soweit Brief und Siegel gehen, ſo weit geht auch ihr Recht; aber nicht ein Haar breit weiter. Und ebenſo iſt die Bildung ihrer Verſammlungen theils nach den beſtimmten Verabredungen, theils nach der etwaigen Verſchiedenheit der zu vertretenden Rechte geregelt, nicht aber nach allgemeinen Gedanken von Rechtsgleichheit u. dgl.

Die Ausdehnung der Verwaltung eines Patrimonialſtaates hängt lediglich ab von den in jedem einzelnen Falle beſtimmten gegenſeitigen Leiſtungen. Allgemein gültige Sätze ſind in dieſer Beziehung nicht zu bilden; doch mögen nachſtehende als im Durchſchnitt anwendbar betrachtet werden. — Einer häufigeren und ausgeführteren ſchriftlichen Geſetzgebung ſteht hier nichts

im Wege. Im Gegentheil erfordert die unzweifelhafte Feſtſtellung der Leiſtungen von beiden Seiten, ſowie die Ordnung der Sicherungsanſtalten eine genaue Aufzeichnung; und an ſie ſchließt ſich denn von ſelbſt die gleiche Feſtſtellung der übrigen Rechte und Verhältniſſe an. — Die Gerichtsbarkeit, und ſomit die Errichtung und Beſetzung von Gerichten, iſt zwar keine unbedingt nothwendige Aufgabe des Patrimonialſtaates, indem möglicherweiſe die Unterthanen ſelbſt Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung unter ſich treffen können; allein weitaus in den meiſten Fällen wird allerdings gerade die Sicherſtellung des Rechtes die Hauptgrundlage des ganzen gemeinſchaftlichen Verhältniſſes ſein, und deßhalb die Beſtellung der hierzu nothwendigen Anſtalten dem Staatsoberhaupte obliegen. Hiermit ſind dann aber Ausnahmsgerichte, befreite Gerichtsbarkeit, Theilnahme der Stände an der Gerichtsbeſetzung u. ſ. w. gar wohl vereinbar. — Von nur geringer Bedeutung pflegen die polizeilichen Anſtalten in einem Patrimonialſtaate zu ſein. Die ganze Geſittigungsſtufe, und namentlich auch der volkswirthſchaftliche Zuſtand, welche in dieſer Staatsgattung ihre Befriedigung finden, erfordern eine größere Ausdehnung ſolcher Hülfeleiſtung noch nicht. Ueberdies ſind die Beiträge der Unterthanen zu den allgemeinen Laſten in der Regel nicht von ſolcher Bedeutung, daß ſie große Ausgaben geſtatteten. — Grundſätzlich ſollte der Staatshaushalt im Patrimonialſtaate ein ſehr einfacher ſein, indem die von den Unterthanen in Folge der Aufnahme in das Schutzverhältniß zu machenden Leiſtungen in die Kaſſe des Fürſten fallen, und hier mit der Hauptſache, dem Vermögen des Landesherrn ſelbſt, von denſelben Beamten und nach den gleichen Grundſätzen verwaltet werden. Allein theils die zur Sicherſtellung gegen Mißbräuche auch in wirthſchaftlichen Dingen getroffenen Anſtalten, theils die den Unterthanen im Ganzen oder einzelnen Abtheilungen

derſelben unmittelbar verbleibenden Einrichtungen und Ausgaben bringen doch gewöhnlich eine weit verwickeltere Form der Haushaltung zuwege. Es beſtehen getrennt neben einander eine Finanzverwaltung des Fürſten und eine des Landes, nicht ſelten ſelbſt nach Vermögensverwaltungen einzelner Stände; jede mit verſchiedenen Einnahmen, Ausgaben, Verrechnungen und vielleicht Schulden. Die Verbindung zwiſchen dieſen verſchiedenen Haushaltungen findet aber theils durch Bezahlung beſtimmter verabredeter Summen von der einen an die andere, theils durch Zuſammenlegung von beiden Seiten zu gemeinſchaftlichen Ausgaben ſtatt. Von ſelbſt verſteht ſich, daß Schulden des Fürſten von den Unterthanen ſo wenig zu tragen ſind, als umgekehrt die ihrigen von ihm. Nur wenn eine urſprüngliche oder nachträgliche Uebernahme erfolgt, tritt eine Verbindlichkeit zur Bezahlung einer urſprünglich fremden Verpflichtung ein, gegen welche dann nicht ſelten ſtaatliche Rechte verſchiedener Art eingeräumt werden müſſen*). — Auch die Verpflichtung zum Kriegsdienſte iſt hier nicht nach allgemeinen Grundſätzen feſtgeſtellt, ſondern beſtimmt ſich nach den beſonderen Verabredungen des Schutzverhältniſſes, und es mögen die Leiſtungen der einzelnen Stände hier ſehr verſchieden ſein, ohne daß von einem Unrechte die Rede ſein könnte. Weitergehende Leiſtungen an perſönlichem Dienſte und an Geld müſſen freiwillig von den Unterthanen übernommen werden, und es findet daher auch, ſoweit von außerordentlichen Beiträgen die Rede iſt, eine Mitberathung und Zuſtimmung zum Kriege ſelbſt ſtatt. Aus eignen Mitteln, mit den regelmäßig Verpflichteten oder mit Geworbenen mag dagegen der Fürſt nach Belieben Krieg führen.

Im Uebrigen ſind dreierlei verſchiedene Formen des Patrimonialſtaates zu unterſcheiden: der *haushherrliche* Staat, bei welchem ein großer fürſtlicher Grundbeſitz den Mittelpunkt gibt; die *militäriſche Lehensmonarchie*, in welcher ein

Eroberer ein Land unter seine Getreuen vertheilte mit der Bedingung gegenseitigen gewaffneten Schutzes; endlich eine herrschende Stadtgemeinde, welche unterworfenen Landschaften Schutz gewährt und befiehlt. Im letzteren Falle kann jede Art der Volksherrschaft oder der Regierung bevorzugter Geschlechter in der herrschenden Gemeinde bestehen, ohne daß hierdurch etwas Wesentliches im Verhältnisse zu den Unterthanen geändert wäre.

1) Unzweifelhaft das beste Werk über das allgemeine Recht des Patrimonialstaates ist Haller's Restauration der Staatswissenschaften, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung, mit einziger Ausnahme der Darstellung der geistlichen Staaten. Der Grundfehler des Ganzen, nämlich die unrichtige Verallgemeinerung des Patrimonialprincipes auf alle Gattungen von Staaten, ist natürlich nicht von Bedeutung, wo es sich nur vom Patrimonialstaate handelt. — Vollgraff (Systeme der praktischen Politik, Bd. III und IV) schadet einer richtigen Grundansicht über die Verschiedenheit des antiken Staates und der Staaten der Neuzeit durch Uebertreibungen und abentheuerliche Behauptungen, namentlich aber dadurch, daß er die sämmtlichen Fürstenthümer der germanisch-slawischen Völker bis zur Gegenwart nur als Patrimonialstaaten gelten lassen will, damit aber grundsätzlich Verschiedenes durcheinander wirft. — Die sehr ausführliche geschichtliche Entwicklung des Patrimonialstaates bei Schmitthenner, Zwölf Bücher, Bd. III, S. 26 fg. ist weder klar in dem Grundgedanken, noch kann der dargestellte Hergang als der wirkliche und die große dabei aufgewendete Gelehrsamkeit in Sprache und Alterthümern als eine wohl angebrachte anerkannt werden. — Bluntschli erwähnt, (Allgem. Staatsr., Bd. I, S. 339 fg.) nur des Lehensstaates im europäischen Mittelalter.

2) Es ist eine sehr richtige Bemerkung von Bluntschli, Allgem. Staats-R., Bd. I, S. 347, daß der Lehensstaat (besser überhaupt der Patrimonialstaat) vorzugsweise Rechtsstaat sei. Allein die überwiegende Gewohnheit, den modernen Staat so zu bezeichnen, — obgleich Rechtsordnung nur der kleinere Theil seiner Thätigkeit ist, — macht es nicht räthlich, jenem diese Benennung zu geben.

3) Es ist eine merkwürdige Verkennung des eigenen Vortheiles und eine grobe Verwirrung der Begriffe, wenn diejenige Partei, welche die möglich geringste Beschränkung der fürstlichen Rechte bei Volksvertretung anstrebt und zu dem Ende den Grundsatz, daß der Fürst im wesentlichen Besitze der Staatsgewalt zu bleiben habe, sogar zur gesetzlichen Anerkennung gebracht hat, zu gleicher Zeit auch den Rechtsstaat wieder in einen Patri-

monialstaat zu verwandeln bemüht ist. Gerade im Patrimonialstaate findet weder grundsätzlich noch thatsächlich eine solche genaue Beschränkung der ständischen Rechte statt, vielmehr kann hier Mitregierung der Unterthanen in jedem beliebigen Maße bestehen ohne Verletzung des Grundgedankens. Die Ausdehnung solcher Rechte ist lediglich eine thatsächliche Frage und eine Folge von Zufällen und äußeren Nothwendigkeiten.

4) Es entspricht sowohl dem Rechte als dem Vortheile beider Theile, wenn im Patrimonialstaate die Wirthschaft des Fürsten (oder der herrschenden Gemeinde) und die des Landes möglichst scharf getrennt und die Rechtstitel genau bestimmt und immer unzweifelhaft erhalten werden. Hier ist z. B. auf eine Ueberlassung der Domänen des Fürsten an das Land so wenig ein Anspruch, als auf eine Einziehung des Eigenthums der Unterthanen von Seiten des Herrn. Und wenn die Behandlung des Kammergutes als Staatsgut in einigen deutschen Staaten so heftigen Widerspruch von Seiten der fürstlichen Inhaber gefunden hat und noch findet, so wäre nicht der mindeste Grund zum Tadel, würde es sich von Patrimonialstaaten handeln. Es ist vielmehr die folgewidrige Mischung dieser Staatsgattung mit dem neuzeitlichen Rechtsstaate, oder der unausführbare Versuch, letzteren wieder umzuwandeln in die frühere Patrimonialherrschaft, was Mißstimmung erregt und das Gefühl der Unhaltbarkeit erweckt. — Daß übrigens bei einer rein durchgeführten Haushaltung eines Patrimonialstaates wunderliche und unzweckmäßige Verwaltungseinrichtungen entstehen, darf nicht verwundern, muß vielmehr in den Kauf genommen werden. So z. B. herr- und landschaftliche gemeinschaftliche Schuldenzahlungs-Deputationen, dergleichen Schloßbau-Deputationen u. s. w.

§ 42.

3. Die Theokratie.

Nicht wenige Religionen lehren, daß das Leben der Menschen von einer göttlichen Macht unmittelbar geleitet werde, und daß sich diese namentlich auch die Anordnung und Leitung der staatlichen Zustände vorbehalte. Bald ist diese Fürsorge auf ein bestimmtes einzelnes Volk beschränkt, welches dadurch als Liebling der Gottheit erklärt ist; bald spricht eine Weltreligion dieß für Alle aus. Wo der Glaube an eine solche Lehre maßgebend ist für das ganze Leben eines Volkes, da erzeugt er denn auch einen entsprechenden Staat, welcher in seinem innersten Wesen,

Digitized by Google

und damit auch in allen ſeinen Einrichtungen, weſentlich verſchieden von anderen Organiſationen des Zuſammenlebens iſt [1]).

Die rechtliche Begründung dieſer Staatsgattung hat nicht die mindeſte Schwierigkeit. Die Verpflichtung der Gläubigen, ſich allen aus einem göttlichen Befehle folgenden Einrichtungen und Geſetzen zu unterwerfen, unterliegt natürlich weder Zweifel noch Bedingung; und es mag auch den Vorſchriften, welcher Art ſie ſein mögen, mit Vertrauen und Freudigkeit gefolgt werden, da ſie von der höchſten Weisheit herrühren und nur zeitliches und ewiges Wohl der Menſchen bezwecken. Selbſt anſcheinend ſchädliche Einrichtungen ſind ohne Kritik aufzunehmen, da ihnen ein höherer verborgener oder entfernter Nutzen zuzuſchreiben iſt. Aber natürlich iſt der volle Glaube an die betreffende Religion unerläßliche Vorausſetzung. Wo dieſer wankt, iſt auch der ganze Staat in Zweifel geſtellt; und wenn eine andere religiöſe Ueberzeugung poſitiv eingetreten iſt, hat auch der bisher geglaubte Staat weder Sinn noch Berechtigung mehr. Im Uebrigen iſt der Inhalt der zur Grundlage dienenden Religion von keiner weſentlichen Bedeutung. Auch irrthümliche Lehren vermögen einen Staat zu gründen, falls nur überhaupt eine unmittelbare Einwirkung der Gottheit auf menſchliche Angelegenheiten mit ihrem Weſen vereinbar iſt, und wenn und in ſo ferne ſie Glauben bei einem Volke finden [2]).

Ein Staat, welcher auf ſolche unmittelbare Anordnung der Gottheit gegründet iſt, und (nach dem Glauben ſeiner Angehörigen) unter unmittelbarer Leitung einer göttlichen Macht ſteht, iſt eine Theokratie [3]). Die Annahme einer ſolchen Staatsgattung hat aber nicht nur für den religiöſen Glauben nichts Unmögliches, ſondern es kann ſich auch das vernünftige Denken dieſelbe aneignen, falls nur überhaupt eine unmittelbare Einwirkung der Gottheit als eine ſittliche und logiſche Möglichkeit angenommen iſt. Da ein Syſtem von richtigen

Schlußfolgerungen auf dieſer Grundlage errichtet werden kann, ſo gibt es auch ein philoſophiſches Staatsrecht der Theokratie.

Die Glaubenslehre über die Art des göttlichen Eingreifens in die ſtaatlichen Angelegenheiten und über die Mittheilung des göttlichen Willens, kann eine ſehr verſchiedene ſein, ohne daß hieraus ein weſentlicher Unterſchied für die rechtliche Natur des Staates entſtünde. Ob eine Incarnation der Gottheit, oder eine Verkündung ihres Willens durch Inſpiration, Orakel und Ausfluß eines heiligen Geiſtes, oder ob endlich eine bleibende Uebertragung an eine gotterleuchtete und heilige Prieſterſchaft als die Form der göttlichen Regierung gelehrt und geglaubt wird, iſt in Beziehung auf die Staatsleitung an ſich gleichgültig, da in allen dieſen Fällen der letzte Grund des Rechtes und der Rechtspflicht in einem unzweifelhaften göttlichen Befehle beſteht [4]). — Von weſentlicherer Bedeutung iſt dagegen der Unterſchied, ob in einer Theokratie das religiöſe und das weltliche Leben als untrennbar verbunden und ſich gegenſeitig vollkommen durchdringend angenommen, danach denn auch kein Unterſchied zwiſchen Staat und Kirche aufgeſtellt wird, ſondern nur Eine allgemeine Lebensordnung beſteht, deren Haupt und Lenker ein regierender oberſter Prieſter iſt; oder ob die Ordnung der irdiſchen Angelegenheiten zwar immer nach dem unmittelbaren Befehle der Gottheit, aber doch als ein getrennter Organismus beſteht, und neben ihr, aber nur für die religiöſen Dinge und für das Leben über die Erde hinaus, als zweite Anſtalt die Kirche eingerichtet iſt, wo denn ein weltliches und ein religiöſes Haupt neben einander beſteht. Die erſtere, offenbar folgerichtigere, Auffaſſung und Anordnung mag die *reine* oder *ungetheilte* Theokratie genannt werden; die andere iſt als *dualiſtiſch* zu bezeichnen. Beide Formen haben allerdings die wichtigſten Grundlagen mit einander gemein, allein die Folgerungen im Einzelnen ſind verſchieden.

Zunächſt von den in ſämmtlichen Glaubensſtaaten gleichmäßig beſtehenden oberſten Principien.

In jedem Staate dieſer ganzen Gattung iſt die Religionslehre die Hauptſache. Dieſelbe enthält nämlich nicht nur die Glaubensſätze über das Verhältniß des einzelnen Menſchen zu Gott und zu der Welt, die Vorſchriften über den Cultus und über die Stellung und die geiſtige Macht der Prieſter, ferner etwa ſittliche Vorſchriften; ſondern auch die Rechtsgrundlagen für den Staat, für die Regierungsbefugniſſe des Staatsoberhauptes, endlich für die Einrichtung des Zuſammenlebens. Die Erhaltung des allgemeinſten und vollſten Glaubens an dieſe Religionslehre iſt daher auch die wichtigſte Aufgabe des Staates. Unduldſamkeit gegen Ungläubige oder Andersgläubige iſt in der Theokratie keine Härte und Rechtsverletzung, ſondern lediglich Selbſtvertheidigung des Staates. Ein Angriff auf einen Glaubensſatz iſt nicht blos Gottloſigkeit, ſondern zu gleicher Zeit Hochverrath.

In jeder Form der Theokratie iſt ferner eine Einrichtung unentbehrlich, welche als eine unmittelbare Einholung des Willens der Gottheit gilt und als ſolche geglaubt wird, weil ſelbſt in einer noch ſo ausführlichen Verfaſſung und Geſetzgebung doch unmöglich für alle im Laufe der Zeit vorkommenden Fragen ſchon zum Voraus eine Antwort und für alle allmälig entſtehenden Bedürfniſſe ſchon eine Befriedigung enthalten ſein kann. In welcher Form und unter welchen Vorausſetzungen dieſe Einholung des geſetzgeberiſchen und oberſten verwaltenden Willens der Gottheit ſtattfindet, iſt rechtlich gleichgültig; nur verlangt der Zweck Zugänglichkeit zu jeder Zeit, und darf die Entſcheidung keiner der regelmäßigen Leitung des Staates ferner ſtehenden Gewalt anvertraut ſein, damit kein Widerſpruch entſtehe. Von ſelbſt verſteht ſich ein unbedingter Gehorſam aller Gläubigen gegen eine ſolche höchſte Entſcheidung; und eine

Theilnahme der Unterthanen und Laien an ſolchen oberſten Ausſprüchen des Staatswillens, oder gar ein Recht zur Kritik und zum Widerſpruche, iſt geradezu undenkbar. Höchſtens mag eine Theilnahme der Unterthanen an der Geſetzgebung und Regierung in der dualiſtiſchen Theokratie bei denjenigen Beziehungen ſtattfinden, welche weſentlich dem weltlichen Staate angehören und unter der Leitung des weltlichen Oberhauptes ſtehen.

Da die Einheit und die Feſtigkeit des Glaubens, welche für die Theokratie Lebensbedingung iſt, durch die ganze Bildung des Volkes bedingt iſt, ſo muß in jeder Theokratie nicht nur die geſammte Erziehung ſondern auch die Wiſſenſchaft und Literatur ausſchließlich und vollſtändig in den Händen der Prieſterſchaft ſein. Lehren, welche, und wäre es auch erſt in entfernterer Folge, nicht zuſammenſtimmen mit den Religionsſatzungen, können in dieſer Staatsgattung keine Berechtigung oder auch nur Duldung haben. Namentlich iſt eine freie Erörterung der Wahrheit der Staatsreligion, eine ſubjektive Auslegung der heiligen Schriften und eine kritiſche Unterſuchung der geſchichtlichen Thatſachen in denſelben ganz außer Frage. Selbſt Wiſſenſchaften, welche ſich mit entfernter liegenden Gegenſtänden beſchäftigen, dürfen zu keinen Ergebniſſen gelangen, welche mit der kirchlich beſtehenden Lehre unvereinbar ſind. Ein daraus entſtehender ſachlicher oder intellektueller Schaden kann dabei vom Standpunkte des Staates nicht in Betracht kommen; nur um dieſen Preis erhält ſich eine Theokratie auf die Dauer. Fängt ein Volk an, eine freie Bildung und eine ungefeſſelte Forſchung nach Wahrheit höher anzuſchlagen, als die Bewahrung ſeines Glaubens, dann iſt eine Umwandlung der bisherigen Staatsgattung in irgend eine andere nahe bei der Hand; freilich auch durchaus berechtigt, weil dann der Glaubensſtaat der Lebensauffaſſung und den daraus ſich ergebenden Lebenszwecken nicht mehr entſpricht [5]).

Gleichheit der Staatstheilnehmer vor dem Geſetze iſt in der Theokratie nicht möglich. Wenn auch ſämmtliche Laien, hoch oder nieder, in gleicher Unterordnung unter der geiſtigen Gewalt in Religionsſachen ſtehen, ſo muß doch jedenfalls für die Prieſter ein beſonderes Recht beſtehen. Ihnen, als den Gottgeweihten und der Gottheit Näherſtehenden, gebühren Vorrechte vor den Laien; namentlich können ſie ihren Gerichtsſtand nur bei ihren eigenen Oberen haben.

Von höchſter Bedeutung für die Theokratie iſt die Beſtimmung über die Erwerbung der Prieſterwürde. Es gibt aber nur zwei folgerichtige Erwerbungsarten: entweder Geburt aus einer erblichen Prieſterkaſte, oder Aufnahme durch eine heilige und unerlöſchliche Weihe. Im letzteren Falle iſt Eheloſigkeit der Prieſter unerläßlich, damit nicht Unheiliges von Heiligen entſtehe, und der Prieſter nicht nähere Verhältniſſe habe, als die zu ſeinem Stande, der Kirche und dem Staate.

Endlich noch gilt für jede Theokratie die Forderung, daß die Prieſterſchaft und überhaupt die ganze religiöſe Einrichtung wirthſchaftlich ſelbſtſtändig und von dem guten Willen der Laien unabhängig ſei. Daher denn namentlich der Grundſatz der Unantaſtbarkeit und Unveräußerlichkeit alles Grundeigenthumes der Kirche.

Die äußere Einrichtung einer Theokratie iſt dagegen allerdings ſehr verſchieden, je nachdem dieſelbe eine reine oder eine dualiſtiſche iſt. Natürlich iſt die erſtere Art weit leichter zu organiſiren, als die verwickeltere Verbindung von Prieſter- und Laien-Regiment.

In der reinen Theokratie ſteht an der Spitze der Vereinigung von Staat und Kirche die Perſonifikation oder der Statthalter Gottes. Er iſt der Leiter aller geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten; zu ſeiner Berathung und, wenn es nöthig ſein ſollte, zu ſeiner Beſchränkung ſteht ihm eine Ver-

ſammlung von Oberſten der Prieſterſchaft zur Seite. Unter ihm breitet ſich eine wohlgeordnete Hierarchie von Prieſtern über den ganzen Staat aus, zu gemeinſchaftlicher Beſorgung der religiöſen Aufgaben und der verſchiedenen Staatsgeſchäfte Als Verfaſſungsurkunde dienen die heiligen Schriften; die Kirchengeſetze aber enthalten die weitere Ausführung. Paſſend werden die Tempel zu Gerichtshöfen und zu ſonſtigen öffentlichen Geſchäften verwendet. Eine ſtrenge Ceremonialgeſetzgebung dringt bis in das Innerſte des täglichen und häuslichen Lebens, damit die ungetrennte Verbindung von Kirche und Staat, Religion und Geſetz immer vor Augen bleibe und der Prieſter alle Lebensverhältniſſe beherrſche. — Nur die Ordnung der bewaffneten Macht bietet hier eine ernſte Schwierigkeit. Es iſt zwar möglich, daß die Religion eine kriegeriſche ſei, und dann mögen die Prieſter des Kriegsgottes auch in den Waffen geübt und die Anführer des Heeres ſein; allein in der Regel widerſtreitet das Weſen der religiöſen Lehre einer ſolchen Einrichtung. Dann bleibt nur die für das Beſtehen der Verfaſſung gleich gefährliche Wahl der Bildung eines eigenen zwar ſehr bevorzugten aber doch untergeordneten Kriegerſtammes, oder die Uebertragung der Vertheidigung an Miethtruppen und deren Anführer[6]).

Bei einer dualiſtiſchen Theokratie iſt die Abtheilung der Geſchäfte zwiſchen dem geiſtlichen und dem weltlichen Oberhaupte die höchſte Aufgabe, von deren glücklicher Löſung alles weitere Recht und das Schickſal des Staates abhängt. Im Allgemeinen iſt natürlich kein Zweifel darüber, daß dem geiſtlichen Haupte die Leitung aller religiöſen Angelegenheiten gebührt; allein im Einzelnen entſtehen darüber nothwendig Schwierigkeiten, was von den blos mittelbaren Unterſtützungsanſtalten der Kirche überwieſen werden ſoll; und hauptſächlich iſt es eine ſchwere Aufgabe, Einrichtungen zu treffen, welche die Ueber-

einſtimmung zwiſchen beiden Gewalten erhalten beziehungsweiſe wiederherſtellen können, ohne daß die eine derſelben ihre Selbſtſtändigkeit in dem ihr gebührenden Kreiſe verliere. Die Erfahrung zeigt, daß kirchliche Erziehung des Laienfürſten, Verwendung der Prieſter zu den gelehrteren Staatsgeſchäften und die Furcht vor Kirchenſtrafen und Bann nicht immer hinreichen, um dem oberſten Prieſter beſtimmenden Einfluß zu verſchaffen.

Große Stetigkeit und lange Dauer iſt im Weſen der Theokratie begründet; und ſie ſteht auf doppelt feſter Grundlage, weil ſie neben dem weltlichen auch ein geiſtiges Schwert führt. Doch beſteht ſie nur unter der Vorausſetzung eines feſten und allgemeinen Glaubens. Weder iſt ſie alſo der Staat für Völker, welche überhaupt keine weſentlich religiöſe Auffaſſung vom Leben haben, noch hat ſie das Recht und die Kraft zu beſtehen, wenn eine neue Entwickelung der Geſittigung den bisherigen Glauben des Volkes lockert oder ganz ändert. Entweder verwandelt ſie ſich dann, im Kampfe um ihre Erhaltung, in die härteſte Zwingherrſchaft, welche Leib und Seele grauſam in Feſſeln hält, oder ſie geht über in eine andere Staatsgattung.

1) Das Staatsrecht der Theokratie iſt von allgemeinem Standpunkte aus weit weniger bearbeitet, als die theoretiſche und geſchichtliche Wichtigkeit dieſer Staatsgattung erwarten läßt. Nur Haller hat in ſeiner Reſtauration, Bd. IV u. V, dies ausführlich getban, und unzweifelhaft iſt dieſer Abſchnitt des Werkes nicht der unbedeutendſte; doch iſt die Auffaſſung zu enge, weil lediglich nur die chriſtliche Theokratie des Mittelalters berückſichtigend, und iſt es ein ſchiefer Gedanke, die geiſtlichen Staaten unter das Patrimonialprincip zu ſtellen. — Eine klaſſiſche Entwicklung des Rechtes der Theokratie hätte Stahl in ſeiner Staatslehre geben können, wenn er ſeine Grundanſchauung von der göttlichen Inſtitution des Staates folgerichtig entwickelt hätte. Nun geht aber ein tiefer Riß durch das ganze Syſtem, indem weltliches Fürſtenthum auf die überſinnliche Grundlage erbaut, beide aber nicht durch Gedanken, ſondern durch Worte verbunden ſind. — Bluntſchli, im Allg. Staatsrechte, Bd. I, S. 250 fg. erörtert die Theokratie nur aus geſchichtlichem und aus politiſchem Geſichtspunkte, nicht aber auch aus rechtlichem. — Hauptſächlich muß man ſich daher aus ſolchen

Werken unterrichten, welche eine mehr oder weniger ausführliche Nachricht von einzelnen beſtehenden Theokratieen geben. Als ſolche ſind dann aber namentlich von Werth: Ueber die Braminentheokratie: Menu's Geſetzbuch und Bohlen, Ueber das alte Indien; über die jüdiſche Theokratie: Michaelis's Moſaiſches Recht, Leo's Geſchichte des jüdiſchen Staates, Hüllmann's Staatsverfaſſung der Israeliten, Duncker's Geſchichte des Alterthums, Bd. I; über die Buddhiſtiſchen Theokratieen: Turner's und Huc's Reiſen nach Thibet und Prinſep's Schilderung des Buddhaismus; über Egypten: die Werke von Wilkinſon, Bunſen u. ſ. f.; über Peru endlich: Prescott's Eroberungsgeſchichte.

2) Wenn Haller der Meinung iſt, daß nur die wahre d. h. die chriſtliche Religion, einer Theokratie auf lange Zeit zur Grundlage dienen könne, falſche Religionen dagegen zwar auch zu dieſer Staatsgattung benützbar ſeien, ihr jedoch keine Dauer gewähren: ſo widerſpricht dem die Geſchichte geradezu. Von ſämmtlichen bekannten Theokratieen hat gerade die katholiſch-chriſtliche die kürzeſte Zeit beſtanden und ſich auch am wenigſten vollſtändig entwickelt. Offenbar thut auch die Wahrheit, d. h. der Inhalt einer religiöſen Lehre, hier nichts zur Sache, ſondern kömmt es blos darauf an, ob ſie das Dogma einer unmittelbaren göttlichen Leitung menſchlicher Dinge zuläßt, ob daſſelbe zu ſtaatlichen Zwecken benützt wird, und ob das Volk treu und beſtändig glaubt. Dies Alles kann aber auch bei Religionen ſtattfinden, welche wir für falſch erachten.

3) Gewöhnlich wird in den Begriff einer Theokratie die Hinweiſung auf ein Leben nach dem Tode aufgenommen, ſo daß der Staat als eine Erziehungsanſtalt für dieſen ſpätern Zuſtand erſcheint. Dies iſt bei den meiſten Theokratieen thatſächlich richtig; aber es iſt dieſes Dogma doch nicht nothwendig für die Gründung eines Glaubensſtaates. Der Mittelpunkt des Gedankens iſt die Einrichtung und Leitung des Staates nach unmittelbarem göttlichem Befehle, dieſer kann dann aber auch das Leben blos auf dieſer Erde ins Auge faſſen. Schwerer zu leiten wird eine Theokratie freilich ſein, wenn ihren Häuptern die Anweiſung auf ein glückliches Daſein nach einem im Glauben und Gehorſam zugebrachten Leben und die Bedrohung mit unnennbaren, vielleicht ewigen Strafen abgeht.

4) Daß jede Art der Verbindung zwiſchen der Gottheit und dem ſichtbaren Staatsoberhaupte verwendet werden mag, wenn nur überhaupt eine angenommen iſt, und daß man dem Gläubigen keck Vieles bieten kann, zeigt die Erfahrung. Nicht blos Papſt und Kaiſer und die Unfehlbarkeit des Erſteren, haben eine Theokratie gebildet; ſondern auch die Incarnation Buddha's im Großen Lama, die Abſtammung Manu Capac's von der Sonne und die Nachfolge des Propheten bei den Chalifen haben gleich gut für Theokratieen gepaßt.

5) Es ist ganz unverständig, über Unduldsamkeit und Verfinsterungssucht der christlichen Theokratie zu klagen und etwa als schlagendes Beispiel Galiläi anzuführen. Eine Theokratie beruht nun einmal auf unbedingtem Glauben; dieser aber hat keinen größeren Feind, als ein Wissen, welches unvorsichtig aufgestellte Erzählungen oder Lehrsätze der heiligen Bücher oder der späteren Kirche als unmöglich nachweist. Das Verbot eines solchen Wissens mag ein verzweifeltes Mittel sein; aber es ist in der That das einzige, wenn überhaupt die Theokratie erhalten werden will.

6) Ein Kriegsgott erleichterte die Einrichtung der bewaffneten Macht in der muhamedanischen, der merikanischen und der peruanischen Theokratie; zu eigenen Kriegerkasten entschloß man sich in Indien und Egypten, freilich mit großen Opfern und beständiger innerer Gefahr; am schwächsten war die Einrichtung der christlichen Theokratie, welche unverbunden und selbstständig ein weltliches Schwert neben das geistliche stellte.

§ 43.

4. Der klassische Staat.

Vollkommen verschieden von allen anderen Auffassungen des organischen Zusammenlebens war die der klassischen Völker des Alterthums, d. h. der Griechen und Römer. Da dieselbe aber eine vernünftige Grundlage hat, so ist sie nicht etwa blos bei einer vollständigen Uebersicht der geschichtlich ins Leben getretenen Staatseinrichtungen ins Auge zu fassen, sondern sie kann und muß auch in ihrer wissenschaftlichen Allgemeinheit behandelt werden und bildet so, unter der Benennung des klassischen (oder des antiken) Staates einen Theil des philosophischen Staatsrechts [1]).

Der Grundgedanke dieser Staatsgattung ist ein möglichst vollkommenes Gemeinleben, in welchem die einzelne Persönlichkeit ihre Befriedigung findet, aber auch vollkommen aufgeht. Im Uebrigen mag die Richtung dieses Gemeinlebens, und der Zweck, welchen sich dasselbe setzt, je nach der Gesittigung und den äußeren Verhältnissen des Volkes verschieden sein: Krieg und Herrschaft; Wissenschaft und Kunst; Gewerbe und Handel.

Weiter entwickelt ergibt denn nun aber die Grundanſchauung des vollkommenen Gemeinlebens folgende weſentliche Sätze: Der einzelne Menſch kann nur in ausnahmsloſer und inniger Verbindung mit ſeinem ganzen Stamme ſeine vollendete Ausbildung und Ergänzung erhalten.

Das Weſen der Geſammtheit ſtrömt auf jeden Beſtandtheil zurück, und ſo iſt deren Blüthe und Glück zu gleicher Zeit auch die Lebenserfüllung des Einzelnen. Die rechtlich nothwendige Folge hiervon iſt, daß jeder Einzelne ſeine beſonderen Zwecke entweder ganz aufgeben, oder ſie jedenfalls denen der Geſammtheit unterordnen und zu deren Unterſtützung dienen laſſen muß. Es kann dies, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, bis zur Aufgebung des Privateigenthums, des abgeſonderten Familienlebens, ſelbſt des ausſchließlichen ehelichen Rechtes gehen. Nicht einmal auf das Leben iſt ein unbedingtes Recht, wenn daſſelbe im Widerſpruche mit dem öffentlichen Nutzen ſteht; ſo ſind z. B. ſchwächliche Kinder auszuſetzen. Ueber die Lebensbeſchäftigung des Einzelnen beſtimmt, — wenigſtens kann dies theoretiſch verlangt werden, — nicht er ſelbſt, ſondern der Staat je nach den Anlagen. Gemeinſchaftliche öffentliche Erziehung iſt ohnedem unerläßliches Mittel. Die Verfolgung einer geiſtigen Richtung, welche mit der der Geſammtheit nicht übereinſtimmt, wäre ein ſchweres Vergehen, und mag alſo verboten und beſtraft werden. Selbſt Erfindungen oder neue Gewohnheiten können Gegenſtand von Verbot und Verfolgung ſein, wenn ſie den Kern der beſtehenden Volkseigenthümlichkeit zu ändern drohen. Daß jeder Bürger dem Heere eines ſolchen Staates angehört, verſteht ſich ebenſoſehr von ſelbſt, als daß er überhaupt Aemter, Aufträge und Laſten zu übernehmen hat, zu welchen er beſonders tauglich erfunden wird.

Dagegen nimmt aber auch der Bürger vollen Antheil an dem Staatsleben. Er bringt ſeine Zeit auf dem öffentlichen

Platze oder in verfassungsmäßigen Versammlungen und Geschäften zu; er hat Anspruch an den Genuß aller Güter und Vortheile, welche dem Staate gehören; er kann vollständigen Unterhalt vom Staate verlangen, wenn seine eignen Mittel nicht ausreichen; ein Schutz im Auslande gebührt ihm als einem integrirenden Theile des Staates. Die härteste Strafe nach der Lebensberaubung ist Verbannung, als welche von allen Gewohnheiten und Zwecken des ganzen Daseins ausschließt.

Der wesentliche Unterschied zwischen dieser Lebens- und Staatsauffassung und der aller neueren Völker fällt in die Augen. Bei den Alten dient der Einzelne dem Staate und findet in dessen Wohl mittelbar auch die Befriedigung seiner Zwecke; bei den Neuen ist der Staat für alle Einzelnen da, und er findet seinen Ruhm in dem Wohle der Bürger. Dort besteht die Freiheit in der Theilnahme an der Regierung, hier im möglichst wenig regirt werden. Im antiken Staate sind die Leistungen des Bürgers ein Ausleben seiner Persönlichkeit, im neuzeitlichen eine Beschränkung derselben. Bei den Griechen und Römern war die Volksherrschaft, bei uns ist fürstliche Regierung der richtigste Ausdruck des Staatsgedankens[2]).

In ein solches festgeschlossenes und in sich durchaus einiges Ganzes können Fremde keine Aufnahme erhalten. Wenn sie, aus Nützlichkeitsgründen, geduldet werden, so bilden sie eine vollkommen gesonderte Klasse, welche von allem eigentlichen staatlichen Rechte ausgeschlossen ist, und deren Nachkommen erst, vielleicht nach mehrern Geschlechtern, wenn sie sich vollständig eingelebt haben, als Bürger aufgenommen werden können. Dasselbe gilt von Unfreien und Freigelassenen; und es ist ein Beweis von schon weit vorgeschrittener Zersetzung und Fäulniß, wenn solche schnell und in ganzen Massen aufgenommen werden. — Hausſklaverei ist ein kaum vermeidlicher Zustand in einem

ſolchen Staate, damit der Bürger, während Andere für ihn arbeiten, den Staatsgeſchäften und überhaupt dem öffentlichen Leben ſich widmen kann.

Der möglichen Formen dieſer Staatsgattung ſind es drei.

Eigentlich iſt nur die reine Volksherrſchaft ganz folgerichtig, und zwar in der Weiſe, daß jeder Bürger unmittelbar an den Staatsangelegenheiten Antheil nimmt, und ſeine Stimme dabei zählt. Nicht blos vereinbar damit, ſondern die allein richtige Ausführung iſt es freilich, wenn der Stimmantheil eines Jeden nicht blos nach der Kopfzahl, ſondern nach ſeiner Bedeutung für das Gemeinweſen und Gemeinleben bemeſſen wird. Es mögen daher immerhin die Reicheren, welche mehr ſteuern und koſtſpieligen Waffengattungen angehören, ein ausgiebigeres Stimmrecht beſitzen; oder können geſchichtlich ausgezeichnete Geſchlechter, deren Gewohnheiten und Haltung das Weſen des gemeinſchaftlichen Lebens beſtimmen, auch beſonders gehört werden. Von einer bloßen Stellvertretung der geringeren Bürger kann jedoch keine Rede ſein. Der ganze Gedanke iſt unvereinbar mit dieſer Staatsauffaſſung und dem Verhältniſſe des Einzelnen zu der Geſammtheit; der Einfluß des perſönlich weniger Bedeutenden mag ein geringerer ſein; aber ſein Antheil am Staate iſt unter allen Umſtänden ein unmittelbarer. — Zur Vorbereitung der Geſchäfte einerſeits, namentlich zur Verhinderung unüberlegter oder factiöſer Beſchlüſſe, und zur Ausführung des Beſchloſſenen andererſeits ſind natürlich Vorkehrungen erforderlich, welche die Ruhe und Handlungsfähigkeit Weniger mit Gefahrloſigkeit für das Recht der Geſammtheit verbinden. Dieſe beſtehen weſentlich in der Wahl eines kleineren Senates, welchem die Prüfung und vorläufige Billigung der Anträge an die Volksverſammlung, ſo wie die Ueberwachung und Vollſtreckung zuſteht; in der Beſtellung von öffentlichen

Rednern, welche die Gründe und Gegengründe der Vorſchläge vor dem verſammelten Volke zu erörtern haben; in der, übrigens nur auf kurze Zeit und vielleicht ſelbſt durch bloſes Loos zu vollziehenden, Wahl der nöthigen Beamten; endlich in der Bedrohung mit Strafen für ſchädliche Anträge an die Verſammlung. Zur Gewältigung außerordentlicher Gefahren mag noch eine Uebertragung der geſammten Staatsmacht auf einzelne Wenige ſtattfinden; aber nur auf kurze Zeit und unter ſtrenger Verantwortlichkeit; und iſt ſogar wohl ein Oſtracismus, alſo die zeitweile Beſeitigung eines durch ſeine hervorragende Perſönlichkeit und durch ſeine Verdienſte der Gemeinfreiheit gefährlichen Bürgers, unvermeidlich.

Aber auch eine ariſtokratiſche Regierungsform iſt vereinbar mit dem Grundgedanken des klaſſiſchen Staates, jedoch allerdings mittelſt einer etwas künſtlicheren Auslegung. Wenn nämlich davon ausgegangen wird, daß Jeder nach ſeinen Fähigkeiten zu dem Geſammtleben beizutragen habe, und daß es das natürliche Recht und die vernünftige Pflicht der Beſten ſei, zu regieren; wenn ferner als Erfahrungsſatz angenommen wird, daß höhere Eigenſchaften bei denjenigen Bürgern vorausgeſetzt werden können, welche in beſtimmten äußeren Stellungen ſich befinden, alſo entweder von geſchichtlich ausgezeichneten Geſchlechtern abſtammen, oder im Beſitze großen, namentlich angeerbten Reichthumes ſind; wenn endlich der Maſſe der Bürger ein Antheil an dem öffentlichen Leben, wenn auch nicht an der Regierung, unverkümmert erhalten wird: ſo läßt ſich eine Uebertragung der oberſten Leitung an die vermuthlich Beſten zur Noth vereinigen mit der Aufrechterhaltung eines allgemeinen Geſammtlebens. Ja, es haben Männer von hervorragender geiſtiger Kraft und ſolche, welche unter den Nachtheilen einer Volksregierung zu leiden hatten, ſelbſt im Alterthume die ariſtokratiſche Regierungsweiſe für die vorzüglichſte erklärt [3]). Am

ſtärkſten iſt natürlich unter ſolchen Umſtänden die Ariſtokratie da, wo ſie ſich mit dem Prieſterthume verbindet. — Gegen Mißbrauch der Gewalt auf Koſten der Menge ſind immerhin Einrichtungen möglich und räthlich. So z. B. die Beſtellung von Volkstribunen, deren Zuſtimmung zu den Geſetzen nothwendig iſt.

Am wenigſten paßt für den klaſſiſchen Staat die beſtändige Regierung eines Einzelnen, weil hier ein ſtaatliches Gemeinleben doch kaum noch etwas Anderes als eine bloße Dichtung iſt, und namentlich die Zwecke und Intereſſen des Einen, nicht aber die Bedürfniſſe und Anſchauungen der Geſammtheit den Ausſchlag geben. Am leidlichſten iſt dieſe Regierungsart in der Form einer bloßen Magiſtratur; allein auch ſo muß ſie gefürchtet und gehaßt ſein, daher auch in der Regel ſchnell wieder ein Ende finden [4]).

1) Ueber das Weſen des klaſſiſchen Staates ſ. Welcker, K. Th., Letzte Gründe, S. 342 u. ff. — Vollgraff, K., Antike Politik. Gießen, 1828. — Hermann, K. F., Griechiſche Staatsalterthümer 4. Aufl. Heidelb., 1855. — Plaß, Die Tyrannis. I. II. Bremen, 1852. — Bluntſchli, Allgem. Staatsrecht, Bd. I, ſchildert zwar die drei verſchiedenen Formen des klaſſiſchen Staates in ihren Eigenthümlichkeiten, allein er faßt dieſe Staatsgattung nicht als ein Geſondertes, ſondern vertheilt ihre verſchiedenen Erſcheinungen nach dem ſecundären, blos formellen Eintheilungsgrunde der Zahl der Regierenden.

2) Eine große Verwirrung in theoretiſchen Sätzen und in Rathſchlägen für das Leben iſt ſchon häufig dadurch entſtanden, daß der klaſſiſche Staat nicht unterſchieden wurde von dem Rechtsſtaate der Neuzeit, und ſo Lehren und Erfahrungen des erſteren ohne Weiteres als anwendbar erachtet wurden für die Verhältniſſe der Gegenwart. Daß dies bei dem Erwachen der Bildung und Gelehrſamkeit nach dem Mittelalter geſchah, iſt begreiflich, indem theils das Weſen des Rechtsſtaates ſich noch nicht deutlich entwickelt hatte, theils überhaupt das wenige vorhandene Wiſſen auf den Reſten der griechiſchen und römiſchen Geſittigung beruhte. So konnte denn Bodinus in ſeinem großen Werke über den Staat durchweg von den Anſichten der Alten ausgehen; und ſelbſt Machiavelli lehnte ſeine Betrachtungen an den römiſchen Staat an. Allein ein Beweis von halber Bildung oder von Gedanken-

loſigkeit iſt es, wenn der Fehler auch jetzt noch gemacht wird, wo Thatſachen und Begriffe viel klarer vorliegen. Die Politik des Ariſtoteles verliert ihren Werth als ein Meiſterſtück menſchlichen Scharfſinns nicht, wenn ihr eine unmittelbare Bedeutung für unſer jetziges Leben nur da eingeräumt wird, wo ſie die Forderungen und die Folgen der allgemeinen menſchlichen Natur, alſo Unverändertes und Unveränderliches beſpricht, nicht aber in der Erörterungen ſpecifiſch griechiſcher Staatsgedanken und Einrichtungen.

3) Ueber die theils offene theils verſteckte Bekämpfung der Volksherrſchaft durch Sokrates und ſeine Schule ſ. meine Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften. Bd. I, S. 71 u. ff.

4) Wie ſehr die Herrſchaft eines Einzelnen dem helleniſchen Geiſte widerſtrebte, mag ſchon der Umſtand beweiſen, daß eine Tyrannis niemals über das zweite Geſchlecht hinaus aufrecht erhalten werden konnte.

5. Der Rechtsſtaat.

§ 44.

a. Allgemeine Sätze.

Ganz auf den Boden der nüchternen Verſtändigkeit ſtellt ſich der Menſch, wenn er einerſeits dem Leben auf der Erde einen ſelbſtſtändigen und unmittelbaren Zweck beimißt, andererſeits aber die Entwickelung ſeiner ſämmtlichen Kräfte zunächſt als vereinzelte Perſönlichkeit und als rein individuelle Aufgabe zu erreichen ſtrebt. Bei dieſer Lebensauffaſſung ſetzt er ſich ein bewußtes und höheres Ziel, ſucht dieſes aber weder in einer ausſchließlich religiöſen Entwickelung, noch in einem vollſtändigen Aufgehen in einer größeren Gemeinſchaft; ſondern vielmehr in einer möglichſt allſeitigen Auslebung ſeines ganzen Weſens.

Dieſe Begreifung des Daſeins auf der Erde hat großen Einfluß auf jede Ordnung des Zuſammenſeins von Menſchen. In erſter Linie ſteht bei ſolcher Auffaſſung allerdings die vereinzelte Perſönlichkeit ſelbſt und die Familie mit ihren erlaubt-egoiſtiſchen Zwecken, und mit dem Rechte und der Pflicht zur Verfolgung derſelben durch eigene Kräfte, ſoweit dieſe reichen. Aber natürlich iſt auch hier das Bedürfniß einer Verbindung

mit Anderen, namentlich einer gesellschaftlichen Gliederung und eines einheitlichen Staates. Zu gesellschaftlichen Kreisen treten Diejenigen zusammen, welche ein ihnen allen gemeinschaftliches Interesse einzeln nicht erreichen können und daher zu einer freiwilligen Verbindung zusammentreten, oder auch ohne bestimmte bewußte Absicht durch gleiche Lage der Verhältnisse eine größere Gemeinschaft bilden. Die Vereinzelung bleibt somit die Regel; der gesellschaftliche Kreis aber ist eine Ergänzung aus Nothwendigkeit. Und ebenso verhält es sich um eine Stufe höher mit dem Staate. Nur die Unzureichenheit der gesellschaftlichen Verbindungen, und das Bedürfniß einer Ordnung und Rechtserhaltung unter denselben drängt zu einem allumfassenden und einheitlichen Staate. Grundsatz bleibt auch hier, die Selbstthätigkeit des Einzelnen und in zweiter Reihe die der gesellschaftlichen Kreise; beides jedoch wird ergänzt und geordnet durch den einheitlichen Gedanken und die Gesammtmacht des Staates.

Es ist aber die Aufgabe des letzteren eine doppelte. Erstens, Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im ganzen Bereiche der Staatskraft, als ein Bedürfniß und ein Gut an sich und als die Bedingung alles Weiteren. Zweitens, die Unterstützung vernünftiger menschlicher Zwecke, wo und insoweit die eigenen Mittel der einzelnen oder bereits zu kleineren Kreisen vereinigten, Betheiligten nicht ausreichen. — Hierbei ist also weder von einem das ganze Leben durchdringenden frommen Glauben, noch von höher oder niederer gespannten gemüthlichen Regungen die Rede, sondern lediglich von einer klaren und berechnenden Verstandesansicht. Das dadurch entstehende Verhältniß ist ohne Zweifel wegen der Verbindung von Selbstbestimmung und von kräftiger Unterstützung zur Ausbildung aller dem Menschen verliehenen Kräfte ein wesentlicher Fortschritt in der Entwickelung des Menschengeschlechtes; ob es aber dessen höchste und

letzte Vollendung iſt, wie Manche eitel wähnen, unterliegt nicht geringen Bedenken. Wenn aber dieſer Staatsgattung der Name Rechtsſtaat gegeben worden iſt, ſo iſt die Bezeichnung in mehr als Einer Beziehung keine glückliche, namentlich keine vollſtändige; allein es ſcheint doch beſſer, die weit verbreitete beizuhalten, um keine Verwirrung zu veranlaſſen [1]).

Das Zuſtandekommen des Rechtsſtaates mag allmählig und auf geſchichtlichem Wege erfolgen, wenn ſich ein Volk von einer anderen Geſittigungsſtufe, anfänglich vielleicht langſam und unbewußt, zu der blos verſtändigen Lebensauffaſſung entwickelt. Es iſt aber ebenſowohl möglich, daß eine Gründung und Einrichtung mit klaren Bewußtſein der Betheiligten und durch förmliche Verabredung unter denſelben zu Stande kömmt. — Eine beſtimmte Regierungsform iſt bei dieſer Staatsgattung nicht aus innerer Nothwendigkeit geboten oder aus äußeren Gründen allein möglich. Vielmehr mag jede Ordnung der Staatsgewalt Anwendung erleiden, welche nur überhaupt die vollſtändige Erreichung der oben bezeichneten beiden Hauptaufgaben in Ausſicht ſtellt. Namentlich iſt die unmittelbare Theilnahme aller Genoſſen an der Regierung nur eine Frage der Zweckmäßigkeit, und ihre Ausführung weſentlich bedingt theils durch den Umfang des Volkes und Gebietes, theils durch den Bildungsgrad der Menge.

In allen Formen des Rechtsſtaates ſind jedoch, als unmittelbare Folgerungen aus dem Grundgedanken, beſtimmte Rechte der einheitlichen Gewalt, und ebenſo gewiſſe Anſprüche der einzelnen Theilnehmer und der thatſächlich beſtehenden geſellſchaftlichen Kreiſe vorhanden [2]).

1. Die eigenthümlichen Rechte der Staatsgewalt ſind folgende:

Anſpruch auf gleichen verfaſſungsmäßigen Gehorſam ſämmtlicher Theilnehmer am Staate, ſei es in ihrer per-

ſönlichen Eigenſchaft, ſei es als Mitglieder von Korporationen oder geſellſchaftlichen Kreiſen. Da der Rechtsſtaat die Lebenszwecke aller ſeiner Bürger gleichmäßig zu fördern beabſichtigt, ſo haben alle auch gleiche Verpflichtung gegen ihn, und eine Ausnahme oder Begünſtigung Einzelner in Beziehung auf Leiſtung und Gehorſam iſt unvereinbar mit dem Weſen dieſer Staatsgattung, überdieß eine Ungerechtigkeit, mindeſtens eine unbillige Ungleichheit, gegenüber von den zur vollen Verflichtung Angehaltenen.

Berechtigung zur Vornahme aller Maßregeln, welche zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich ſind. Für gewöhnlich ſind natürlich die regelmäßigen Vorſchriften und Formen der Verfaſſung einzuhalten; allein in außerordentlichen Fällen muß auch ein Recht zu entſprechenden ungewöhnlichen Handlungen in Anſpruch genommen werden, ſelbſt wenn die Geſetzgebung die Befugniß nicht ausdrücklich ausſpricht. Ein ſolches Recht ſteht allerdings, verſtändigerweiſe, der Regierung jedes Staates zu, welcher Gattung dieſe immer angehöre; allein im Rechtsſtaate iſt es beſonders hervorzuheben, da einer Seits derſelbe bei ſeiner weiten Aufgabe leichter in den Fall kommt, es zu gebrauchen, anderer Seits die Vereinigung einer ſolchen außerordentlichen Befugniß mit den Verfaſſungsformen mehrerer Arten des Rechtsſtaates ſchwer zu bewerkſtelligen iſt. Die Aufgabe des Staates iſt hier nicht, wie im Patrimonialſtaate, auf einzelne genau umgrenzte Fälle beſchränkt; und die Staatsgewalt kann nicht, wie etwa in einer Theokratie, die ihr fehlende Macht von einer außer und über ihr ſtehenden, in ihrer Berechtigung unanfechtbaren Gewalt erhalten: ſondern man muß in der rein verſtändigen, zur Umfaſſung des ganzen menſchlichen Lebens beſtimmten und ein geſchloſſenes Ganzes bildenden Einrichtung ſich einfach auf den logiſchen Satz ſtützen, daß wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß; und es

iſt der Muth und die Einſicht erforderlich, in Nothfällen die nur für die gewöhnlichen Zuſtände berechnenden Schranken durchbrechen zu laſſen. Hiermit iſt, je nach der beſondern Form eines Rechtsſtaates, immerhin im einzelnen Falle eine Verantwortlichkeit vereinbar, welche die beſondere Dringlichkeit einer Hülfe und die Unzureichenheit der gewöhnlichen Mittel nachzuweiſen nöthigen kann.

Entſcheidung darüber, ob bei dem einzelnen Anſpruche auf Unterſtützung ein Intereſſe von hinreichender Wichtigkeit und Allgemeinheit vorliege, um eine Verwendung der Geſammtkraft zu rechtfertigen. Unzweifelhaft hat im Rechtsſtaate jeder Einzelne das Recht, die Förderung ſeiner ſubjectiven Lebenszwecke vom Staate zu verlangen. Allein ebenſo unzweifelhaft iſt, daß die Möglichkeit dieſer Hilfe ihre Gränze findet in den dem Staate zu Gebote ſtehenden Mitteln, und daß es vernünftig iſt, in einem Colliſionsfalle dem allgemeineren Nutzen einen beſchränkteren vorzuziehen (S. oben, § 36, S. 276). Die Entſcheidung nun aber, welches Intereſſe den Vorzug verdiene, kann nicht der Schätzung des einzelnen nach Förderung Begehrenden überlaſſen ſein, ſondern muß dem Staatsoberhaupte als dem Vertreter des Ganzen und dem, welcher die Ueberſicht über alle Bedürfniſſe und Mittel hat, zuſtehen, wenn nicht die Verwirklichung der Staatszwecke und ſelbſt der Beſtand des Staates der Selbſtſucht, dem Eigenſinne, der Unkenntniß Einzelner preiß gegeben ſein ſoll.

Recht des Staatsoberhauptes auf entſprechendes Einkommen aus dem Volksvermögen, indem die betreffende phyſiſche oder moraliſche Perſon die Regierung nicht als eine Privatſache und zu Erreichung perſönlicher Zwecke führt, ſondern ſie nur die Perſonification der Staatsgewalt iſt und die Zwecke des Volkes anzuſtreben hat. — Nur in der reinen Demokratie findet wohl, wenn auch nicht ſtreng rechtlich ſo

doch aus überwiegenden Zweckmäßigkeitsgründen, eine Ausnahme statt, weil jeder vollberechtigte Bürger Mitglied der regierenden Volksversammlung ist, und also schließlich jeder sich selbst bezahlen würde, oder, bei Vertheilung der Steuern nach dem Vermögen, der ärmere Bürger von dem reicheren unterhalten werden müßte, was mit der Gleichheit und der Gleichberechtigung nach beiden Seiten hin schwer vereinbar wäre.

2. Als allgemeine Rechte der Staatsgenossen im Rechtsstaate ergeben sich aber nachstehende Ansprüche [3]):

Vorerst Gleichheit vor dem Gesetze, d. h. Berücksichtigung der Lebenszwecke Aller ohne Unterschied auf persönliche Verhältnisse, und objektive Anwendung der allgemeinen Norm ohne Rücksicht auf Rang, Stand u. s. w. des Einzelnen. Zweitens, nicht nur Berechtigung zur Verfolgung jedes an und für sich erlaubten Lebenszweckes, sondern auch Unterstützung in den dazu geeigneten Fällen. Als erlaubt aber ist anzuerkennen, was weder mit unzweifelhaften Rechten Dritter im Widerspruche ist, noch die bestehende Staatseinrichtung und die von dem Staate obliegende Erfüllung der allgemeinen Zwecke stört. Die einzigen gerechtfertigten Ausnahmen sind solche Beschäftigungen, deren ungefährlicher Betrieb durch gewisse nicht näher aufzuweisende Eigenschaften bedingt ist; sodann, vielleicht Beschränkungen, welche die Last der öffentlichen Armenversorgung und das Heranwachsen eines Proletariates nicht allzu groß werden lassen. — Drittens, gleicher Anspruch aller Befähigten auf Antheil an öffentlichen Geschäften, soweit eine solche nach der besonderen Art des Staates den Unterthanen überhaupt zusteht, sei es nun als Bekleidung von Aemtern, als unmittelbares Stimmrecht, oder als aktive und passive Betheiligung bei einer Vertretung. Eine unerläßliche Bedingung hierbei ist jedoch die Befähigung, indem vernünftigerweise die Ausübung eines Rechtes einem dazu nicht Befähigten nicht zustehen kann.

Es verſteht ſich, daß die Befähigung theils durch perſönlichen Nachweis, theils aber, und zwar in den meiſten Fällen, durch die Erfüllung gewiſſer geſetzlicher und allgemeiner Bedingungen geliefert wird. — Vierteus, perſönliche Freiheit, indem die Unterwerfung eines Staatsgenoſſen unter einen andern durch Sklaverei, Leibeigenſchaft oder Hörigkeit irgend einer Art jenem die Verfolgung ſeiner Lebenszwecke rechtlich nicht geſtattet, was im geraden Widerſpruche mit dem Grundgedanken des Rechtsſtaates iſt. — Fünftens, Freiheit der Gedankenäußerung in jeder Form, als welche ein unentbehrliches Mittel iſt zur allſeitigen geiſtigen Ausbildung, auf welchen die Bürger des Rechtsſtaates einen unbeſchränkten Anſpruch haben. Von ſelbſt verſteht ſich jedoch, daß durch Form und Inhalt einer Gedankenäußerung keine Rechte verletzt werden dürfen, und daß hiergegen ſowohl Strafen als vorbeugende Maßregeln vorzukehren ſind, letztere ſoweit es ohne Beinträchtigung des ganzen Anſpruches geſchehen kann. — Sechsteus, freie Religionsübung, ſoweit nicht dem Rechte Einzelner oder der Geſammtheit dadurch Eintrag gethan oder die Verfaſſung und der einheitliche Organismus des Staates dadurch geſtört wird. Ein Bürger, deſſen religiöſe Ueberzeugungen unvereinbar ſind mit dem rechtlich beſtehenden Staate, kann wegen dieſer ſubjektiven Auffaſſung weder eine Veränderung des der Geſammtheit paſſenden Staatsgedankens verlangen, noch ſtraflos ungehorſam ſein. Ihm bleibt nichts übrig, als den Staat zu verlaſſen. Und auch ein ganzer religiöſer Verein (Kirche oder Secte), deſſen Lehre oder äußere Einrichtung unvereinbar iſt mit dem Gedanken des Rechtsſtaates oder mit der Verfaſſung im concreten Falle, hat ſo wenig ein Recht ſich aufzudrängen, als irgend eine andere geſellſchaftliche mit den Staatszwecken unvereinbare Geſtaltung. Hat er ſo großen Umfang und ſo tiefen Einfluß, daß er eine ſeiner Auffaſſungen gemäßere

Staatsgattung herbeizuführen im Stande iſt, ſo mag er dafür auf geſetzlichem Wege wirken; bis dahin aber hat ſich die Minderzahl zu fügen, und der ſittliche Grund der abweichenden Anſicht giebt keine Berechtigung zum Ungehorſam gegen das beſtehende Geſetz[1]). — Siebentens, Recht der Ortsveränderung. Der Bürger eines Rechtsſtaates gehört demſelben nicht blos an, inſoferne er Mitglied einer beſtimmten Genoſſenſchaft iſt, ſondern er iſt ein Theil des großen Ganzen, und das ganze Staatsgebiet iſt ſein Vaterland. Wo er alſo innerhalb deſſelben ſeine Zwecke am beſten erreichen kann, mag er ſich aufhalten. Hiermit ſind Beſtimmungen über beſondere Bedingungen zur Erwerbung von Korporationsrechten und ausnahmsweiſe Vorſchriften über gezwungene Eingrenzung oder Ausweiſung von Verdächtigen und über Unterſtützung Bedürftiger wohl vereinbar. — Achtens endlich, die Befugniß zur Bildung freiwilliger Vereine zu gemeinſchaftlicher Verfolgung erlaubter, d. h. nicht unrechtlicher und nicht gemeinſchädlicher Zwecke. Inwieferne auch ſtaatliche Aufgaben durch ſolche Vereine erſtrebt werden dürfen, hängt von der Verfaſſungsart ab. Wo das Volk grundſätzlich von der eigenen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ganz ausgeſchloſſen iſt, da hätten freiwillige Vereine zur Erlangung eines ſolchen Einfluſſes keinen erlaubten Zweck, und wären im Widerſpruche mit dem Gedanken der Verfaſſung. Dagegen ſind ſie an der Stelle, wo und inwieweit ſie die Ausübung politiſcher Rechte durch die Bürger vorbereiten und erleichtern.

1) Die Literatur über das philoſophiſche Staatsrecht des Rechtsſtaates iſt höchſt ausgedehnt, namentlich deßhalb, weil von einer nur allzu großen Anzahl von Schriftſtellern das philoſophiſche Staatsrecht überhaupt nur auf dieſer Grundlage anerkannt und bearbeitet iſt. Die Mehrzahl aller neuern politiſchen Schriften, und zwar ſämmtlicher Culturvölker, iſt rechtsſtaatlichen Inhaltes, auch wo ſich die Verfaſſer dieſer Richtung nicht bewußt ſind. Vgl. oben, § 24, S. 127; und, ausführlicher, meine Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 215 u. ff.

2) Die ſo zahlreichen neuern Verfaſſungsurkunden haben zu einem weſentlichen Theile auch die Beſtimmung, die Grundſätze über die allgemeinen Rechte des Staatsoberhauptes und der Bürger im Rechtsſtaate genau zu formuliren. Daß ſie im Ganzen glücklicher geweſen ſind in richtiger Feſtſtellung der erſteren Gattung von Rechten, als hinſichtlich der Unterthanenrechte, muß zugegeben werden; namentlich iſt man unläugbar in Zeiten großer Aufregung weiter in der Einräumung von Freiheitsrechten gegangen, als ſich mit einer kräftigen Regierung und mit der Erhaltung der Ordnung im Staate verträgt. Doch folgt hieraus noch nicht, daß ſolche Formulirungen ſtaatsbürgerlicher Rechte ganz zu unterlaſſen ſeien; ſondern es iſt nur eine vorſichtige Faſſung und eine richtige Behandlung nothwendig. Vergl. das hierüber in § 31, Seite 232, Geſagte. — Daſelbſt (Seite 234) auch die Literatur über die ſtaatsbürgerlichen Rechte.

3) Die Rechtsverhältniſſe der Unterthanen, wie ſie ſich überhaupt in ſämmtlichen Gattungen von Staaten aus dem Weſen der organiſirten Einheit des Volkslebens ergeben, ſind oben, § 31, Seite 229, erörtert. In jeder einzelnen Staatsgattung treten jedoch, je nach der beſonderen Natur derſelben, eigenthümliche Modificationen dieſer Rechte ein. Eine genauere Bezeichnung dieſer letzteren iſt namentlich im Rechtsſtaate angedeutet, theils wegen deſſen unmittelbarer Bedeutung für die Gegenwart, theils weil die Rechte der einzelnen Staatstheilnehmer in keiner andern Staatsgattung in gleichem Grade ausgebildet und ausgedehnt ſind.

4) Nichts mag leichter zugegeben werden, als daß die Feſtſtellung eines richtigen Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche *thatſächlich* eine ſehr ſchwere Aufgabe der Staatskunſt iſt, namentlich in Beziehung auf die katholiſche Kirche, bei deren ungeheurem Umfange, mächtiger Organiſation, eben ſo ſchlauer als zäher Ueberlieferung, endlich und hauptſächlich aber wegen ihrer weſentlich theokratiſchen Richtung und Lehre. Dagegen iſt die Auffindung des richtigen *rechtlichen Grundſatzes* höchſt einfach, vorausgeſetzt, daß man weder dem Staate gelegenheitlich ein ungebührliches Regiment in kirchlichen Angelegenheiten verſchaffen, noch den Beiſtand der Kirche zur Niederhaltung eines politiſchen Aufſtrebens bedienen will, was dann durch Ueberantwortung weſentlicher Rechte des Staates und durch ungebührliche Gleichſtellung der Kirche mit dem Staate erkauft werden muß. Schlagende Beiſpiele von Fehlern in beiden Richtungen bietet freilich, trotz aller Erfahrung, ſelbſt die neuere Zeit. So auf der einen Seite Preußen; auf der andern Oeſterreich und, wenn ſchon in geringerem Grade, Frankreich.

Digitized by Google

§ 45.

b. Die einzelnen Arten des Rechtsstaates.

Der Zweck des Rechtsstaates hat keineswegs eine bestimmte Form der Regierung zur nothwendigen Folge; vielmehr kann jede Gestaltung der Staatsgewalt, welche eine Förderung der sämmtlichen menschlichen Lebenszwecke erlaubt und in Aussicht stellt, rechtlich stattfinden. Nur eine Frage der Zweckmäßigkeit ist es somit, welche von den verschiedenen möglichen Formen den Vorzug verdiene, und es ist auch die Reihe der rechtlich möglichen Arten noch keineswegs als für immer abgeschlossen zu betrachten.

Bis jetzt sind drei verschiedene Hauptarten von Einrichtungen[1]) aufgefunden worden, von welchen zwei wieder in Unterarten zerfallen. Entweder nämlich steht die Staatsgewalt dem Volke, d. h. den sämmtlichen zur Ausübung politischer Rechte nach den Gesetzen des concreten Staates befähigten Staatsbürgern, zu; wobei denn wieder der wichtige Unterschied stattfindet, daß in der reinen Demokratie die Berechtigten in einer großen Versammlung zusammentreten, zu Berathungen und Beschlußnahmen, in der Volksherrschaft mit Vertretung dagegen die Bürger zunächst aus ihrer Mitte eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Stellvertretern wählen, welchen sodann die Ausübung der dem Volke zustehenden Rechte überlassen wird. — Oder aber steht die höchste Gewalt einer kleineren Anzahl von ausschließlich berechtigten Geschlechtern zu, welche dieselbe gemeinschaftlich führen. Der Grund dieser Berechtigung kann ein verschiedener sein, z. B. Abstammung von bestimmten Voräldern, oder Besitz einer bezeichneten Art und Größe von Vermögen; aber der Gedanke der ausschließlichen Bevorzugung ist immer derselbe[2]). — Oder endlich ist der Inhaber der Staatsgewalt ein, sei es durch Wahl sei es durch

Erbrecht dazu berufener Einzelner. Hierbei ist denn aber wieder eine dreifache Möglichkeit. Zunächst kann das Staatsoberhaupt die Gewalt unumschränkt besitzen, d. h. ohne daß dem Gebrauche derselben äußere Schranken gesetzt oder irgend Jemand Mitberechtigungen eingeräumt wären. Sodann ist eine Theilnahme der verschiedenen Stände an bestimmten Regierungsrechten möglich, theils zur Schätzung der Unterthanenrechte, theils zur Verstärkung der Einsicht und der Kraft der Regierung. Endlich mögen Vertreter des ganzen Volkes die Befugniß haben, den Inhaber der Staatsgewalt von Ausschreitungen und Mißbräuchen abzuhalten, hierzu aber theils mit dem Rechte der Theilnahme an bestimmten Geschäften, theils mit einem Klagerechte ausgerüstet sein.

So wichtig nun auch die Wahl unter den verschiedenen möglichen Arten des Rechtsstaates ist, so werden doch die rechtlichen Grundlagen der ganzen Staatsgattung durch diese Verschiedenheit der Form der Staatsgewalt nicht geändert. Namentlich gibt die unbeschränkte Handhabung derselben der regierenden Versammlung Bevorzugter, oder einem Einzelherrscher keineswegs das Recht, ganz nach ihrem Belieben zu verfahren und die allgemeinen Zwecke des Rechtsstaates abzuändern oder zu verstümmeln. Der ganze Unterschied besteht nur darin, daß solche Staatsoberhäupter in der Auffassung und Ausführung an Niemands Zustimmung oder Mitwirkung gebunden, sondern lediglich an die Achtung des Rechtes durch sittliche und religiöse Gründe gewiesen sind. (Despotie ist eine ganz andere Staatsgattung, nicht aber etwa nur eine hart angewendete unbeschränkte Einherrschaft im Rechtsstaate). — Hiermit ist aber natürlich nicht gesagt, daß die allgemeinen Gründe, welche ein Volk überhaupt zu einer Aenderung des Staates berechtigen, nicht auch ihre Anwendung finden auf die Wahl unter den verschiedenen Unterarten des Rechtsstaates. Da vielmehr die

Eigenthümlichkeit jeder dieſer Formen von großer Wichtigkeit für die Erreichung der Zwecke des Volkes im Rechtsſtaate iſt, je nach der concreten Geſittigungsſtufe und nach den äußern Umſtänden, ſo findet die Lehre von Verbeſſerungen im Staate und nöthigenfalls von gewaltſamen Aenderungen (ſ. oben, § 22) auch im Innern dieſer einzelnen Staatsgattung ihre volle Anwendung.

1) Der Umſtand, daß auch der klaſſiſche Staat des Alterthums die drei Formen der Monarchie, der Ariſtokratie und der Demokratie kannte, hat zu dem Irrthume beigetragen, als ob dieſe Dreitheilung die überhaupt für alle Staaten gültige ſei. Es iſt aber vielmehr zufällig, daß auch die Erreichung der Zwecke des Rechtsſtaates mit dieſen drei Formen vereinbar iſt; wie denn nicht nur das Grundverhältniß derſelben zu dem beſondern Staatsgedanken ein weſentlich verſchiedenes von den Verhältniſſen im klaſſiſchen Staate iſt, ſondern auch die einzelnen Formen in beiden Staatsgattungen weſentlich abweichender Art ſind.

2) Die Ariſtokratie hat keine Unterarten, indem eine Theilnahme des Volkes an der Regierung, alſo etwa eine repräſentative Ariſtokratie, zwar nicht rechtlich unmöglich wäre, wohl aber aus Klugheitsgründen zu allen Zeiten unterlaſſen worden iſt.

§ 46.

a. Die Volksherrſchaften.

Die Volksherrſchaft, und zwar in ihren beiden Formen, beruht auf dem doppelten Satze: daß es ein natürliches Recht jedes ſelbſtſtändigen und urtheilsfähigen Menſchen ſei, ſeine eigenen Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen, und ſomit denn auch das Recht der geſammten Bürger, die ſtaatlichen Geſchäfte zu ordnen; ſodann, daß immer die Minderzahl ſich der Mehrzahl bei Beſchlüſſen über gemeinſchaftliche Rechte und Intereſſen zu fügen habe [1]). Durch den erſten Satz wird die Regierung eines Einzelnen oder Einzelner, ſei es nun aus eigenem oder aus übertragenem Rechte, grundſätzlich ausgeſchloſſen. Der zweite Satz aber iſt die unerläßliche Bedingung der Ordnung und

Handlungsfähigkeit bei jeder Vielheit von Perſonen. Eines beſonderen rechtlichen Beweiſes bedarf die Berechtigung aller perſönlich Befähigten zur Theilnahme an den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten bei der rationaliſtiſchen und egoiſtiſch atomiſtiſchen Lebensauffaſſung, welche dem Rechtsſtaate zu Grunde liegt, allerdings nicht. Es iſt die gemeinſchaftliche Beſorgung zwar nicht die einzige rechtlich mögliche Art[2]), (und in dieſer Beziehung wird nicht ſelten die demokratiſche Anſicht über die Gebühr ausgedehnt;) allein es iſt einleuchtend daß ſie berechtigt iſt, ſobald keine höhere, vom Willen des einzelnen Menſchen unabhängige Macht als Grundlage des Staates angenommen wird. Nicht ſo einfach iſt eine rechtliche Begründung der Herrſchaft der Mehrheit. So begreiflich ſie nämlich auch dann iſt, wenn der Grundſatz durch allgemeine Zuſtimmung für künftige Fälle feſtgeſtellt iſt: ſo wenig verſteht ſich an und für ſich, daß ein Menſch ſeine Lebenszwecke und ſeine Ueberzeugung von der beſten Durchführungsweiſe aufzugeben hat, weil Andere verſchiedener Anſicht ſind. Die einzige, aber freilich auch durchſchlagende, wirkliche Rechtfertigung iſt die praktiſche Nothwendigkeit der Sache. Wenn nicht der Staat in jedem Augenblicke auseinanderfallen ſoll, ſo muß nach einer beſtimmten und nach einer einheitlichen Norm gehandelt werden, auch wo Meinungsverſchiedenheit beſteht. Da nun weder nach Recht, noch nach Billigkeit gefordert werden kann, daß die Vielen ſich den Wenigen fügen; auch nicht anzunehmen iſt, daß ſich die Wahrheit vorzugsweiſe bei der Minderzahl befinde: ſo bleibt nichts übrig, als die Anſicht der Mehrzahl auszuführen. Daneben hat die Minderzahl immer das Recht, durch alle erlaubten Mittel die Ueberzeugung für ſich zu gewinnen und dadurch früher oder ſpäter die Mehrheit zu erlangen; auch mögen immerhin Einrichtungen getroffen ſein, welche die Minderzahl gegen Willkür und Unterdrückung, wenigſtens in beſtimmten Beziehungen

und in bereits festgestellten Verhältnissen, zu sichern geeignet sind [3]).

In jeder Volksherrschaft sind die Bestimmungen über die Erwerbung des Bürgerrechtes, und somit über die Theilnahme an den Staatsangelegenheiten, von der höchsten Bedeutung, indem sie über die Eigenschaften der regierenden Gewalt entscheiden. Hier ist denn einerseits jede Ausschließung selbstständiger und zur Mitbesorgung der allgemeinen Angelegenheiten intellectuell und sittlich befähigter Staatsgenossen unzweifelhaft ein Unrecht. Andererseits aber ist eben so klar, daß Solche, bei welchen eine Unfähigkeit zur Besorgung der Geschäfte erwiesenermaßen vorliegt, oder deren Verhältnisse vernünftigerweise keine Selbstständigkeit der Entscheidung annehmen lassen, beseitigt werden müssen. Daher denn mit Recht Weiber und Kinder als geistig unbefähigt, Verbrecher und tolle Verschwender als sittlich unzuverlässig, in Privatdiensten Stehende, Haussöhne und der öffentlichen Armenunterstützung Verfallene als unselbstständig ausgeschlossen werden. Auch mag es wohl gerechtfertigt werden, wenn Fremde entweder gar nie oder besten Falles erst nach langjährigem Aufenthalte zur Theilnahme zugelassen werden, weil bei ihnen eine verschiedene Grundanschauung in staatlichen Fragen und eine ungenügende Kenntniß von Personen und Dingen mit Recht zu vermuthen steht [4]).

Da der Staat regiert werden muß, und da es in der Demokratie von höchstem Interesse ist, daß dieses in der That nach dem Sinne der Mehrzahl des Volkes geschehe: so kann füglich die Theilnahme des Einzelnen an den öffentlichen Geschäften nicht bloß als Recht, sondern als Pflicht aufgefaßt, und somit im Nothfalle erzwungen werden.

Die in jeder der beiden Arten der Volksherrschaft besonders geltenden Sätze sind nachstehende:

I. Die reine (autokratische) Demokratie.

Die Gründung und Erhaltung eines Staates, welcher durch eine Volksverſammlung regiert werden ſoll, iſt keineswegs blos Sache des Willens, ſondern ſie iſt vielmehr bedingt durch mehrfache äußere Verhältniſſe, ohne deren gleichzeitiges Vorhandenſein eine ſolche Regierungsform thatſächlich unausführbar, dann aber auch rechtlich unerlaubt iſt, weil etwas Unmögliches nicht Recht ſein kann. Dieſe Bedingungen ſind aber:

1. Beſchränkung des Gebietes und der Volkszahl auf ein ſo geringes Maß, daß die geſammten Bürger ſich, nach Bedürfniß der Geſchäfte, häufig und ſchnell genug verſammeln können, und daß die Größe der von ihnen gebildeten Verſammlung die Möglichkeit der Ausfüllung durch eine menſchliche Stimme nicht überſchreitet.

2. Möglichkeit, die vorkommenden Geſchäfte ohne Hinderniß durch klimatiſche Verhältniſſe in offener Verſammlung zu beſorgen; alſo entweder ein beſtändig milder Himmelsſtrich, oder eine ſolche Einfachheit der ganzen Staatsverhältniſſe, daß die nöthigen Beſchlüſſe in jedem Jahre zu günſtiger Zeit getroffen werden können.

3. Wirthſchaftliche Befähigung der Bürger, den Staatsgeſchäften die nöthige Zeit zu widmen. Dies iſt für die Maſſe, falls man nicht zu dem unerlaubten und vielfach verderblichen Mittel der Hausſklaverei greifen will, kaum anders möglich, als bei ſehr einfachem gewerblichem oder landwirthſchaftlichem Betriebe und bei wenigſtens leidlicher allgemeiner Wohlhabenheit.

Außerdem muß faſt noch in gleiche Reihe mit dieſen Grundbedingungen die Abweſenheit bedeutender und bleibender Verſchiedenheiten in der Zuſammenſetzung des Volkes geſtellt werden. Wenn die Mitglieder der Volksverſammlung in Beziehung auf weſentliche Eigen-

ſchaften nicht etwa blos individuell, ſondern in ganzen Maſſen verſchiedenartiger Beſchaffenheit ſind, ſo wird theils eine häufige Abweichung in den Anſchauungen und Forderungen, theils eine gegenſeitige Abneigung daraus hervorgehen. Dieß kann nur nachtheiligen Einfluß auf die Ruhe und Gegenſtändlichkeit der Berathungen in der Verſammlung äußern, und zerſtört die Gemeinſchaft des Ausgangspunktes für Beſchlüſſe und Handlungen. Fälle dieſer Art ſind z. B. Verſchiedenheit des Stammes oder gar der Race und Religionsverſchiedenheit.

Da dieſe Bedingungen bei der großen Mehrzahl der gegenwärtigen geſittigten Völker und der beſtehenden Staaten nicht vorhanden ſind, ſo iſt denn auch an eine Einführung und Aufrechterhaltung der reinen Demokratie in der Regel nicht zu denken, und alle dahin gerichteten Beſtrebungen erſcheinen als ſinnlos und unberechtigt [5]).

In den ausnahmsweiſe für eine reine Volksherrſchaft geeigneten Fällen iſt nun aber vor Allem eine Abtheilung unter den öffentlichen Geſchäften in der Richtung zu machen, daß zwar grundſätzlich alle Entſcheidungen, welche dem Staatsoberhaupte zuſtehen, der Verſammlung vorbehalten bleiben, diejenigen Handlungen aber, welche zu der Berathung und Beſchlußnahme einer großen Menge ungeeignet ſind, oder welche wenigſtens einer ſolchen vorangehen und nachfolgen müſſen, für die Behandlung eines Ausſchuſſes ausgeſchieden werden. Hierher gehören denn: als ungeeignet an ſich für eine größere Verſammlung, die ganze laufende Verwaltung, jede unmittelbare Aufſicht und alles wirkliche Handeln; als einer Vorbereitung bedürftig, wichtige Anträge; endlich als der Ausführung angehörig, die Entwerfung der Vollziehungsanweiſungen und die Einwirkung auf den einzelnen Fall oder Menſchen, ſowie die wirkliche Herbeiſchaffung der Mittel. Auch die Entziehung jeglicher Rechtspflege, und zwar in bürgerlichen wie in ſtaatlichen

Sachen, und deren Ueberlaſſung an eigene ſelbſtſtändige Gerichte iſt im höchſten Grade räthlich, da die ſämmtlichen Gründe, welche ſchon in Einherrſchaften die Nichteinmiſchung des Staatsoberhauptes in die einzelne Rechtsſache als zweckmäßig erſcheinen laſſen, in noch weit höherem Grade bei einer Volksregierung eintreten [6]).

Demgemäß bleibt denn für die regierende Volksverſammlung: die Feſtſtellung der, anderwärts vorbereiteten, Geſetze jeder Art; die Beſchlußfaſſung über Krieg und Frieden, ſowie über Verträge mit dem Auslande; die Anordnung der Abgaben und der perſönlichen Dienſtleiſtungen der Bürger; die Wahl der höheren Beamten; die Anklage (aber nicht das Urtheil) wegen Amtsvergehen und Staatsverbrechen, ſowie andererſeits die Zuerkennung von öffentlichen Belohnungen. — Sehr nothwendig iſt die Feſtſtellung einer ſtrengen und die Geſchäfte fördernden Verſammlungsordnung. Das Recht eine Stimme abzugeben in Staatsangelegenheiten iſt nicht nothwendig gleichbedeutend mit dem Rechte als Redner in der Verſammlung aufzutreten. Räthlich iſt ferner eine Berechtigung und Verpflichtung gewiſſer Beamter zur Einberufung außerordentlicher Volksverſammlungen; ſowie das Beſtehen einer geſetzlichen Form zur Uebertragung außerordentlicher Berechtigungen an Einzelne in Fällen dringender Gefahr und großer Verwicklung.

Bei der Beſtellung des kleineren Rathes oder Senates iſt allerdings die Berechtigung eines der Volksherrſchaft fremden Elementes ſorgfältig zu vermeiden; dagegen iſt es ſehr zweckmäßig, wenn derſelbe die beſten Staatsmänner der Republik in ſich begreift. Es wird alſo zwar Wahl vom Volke und aus dem Volke die einzige Art der Beſetzung ſein, allein längerer und höherer Dienſt in Staatsämtern, ſo wie reiferes Alter paſſend als Eintrittsbedingung vorgeſchrieben ſein. Häufige Neuwahlen haben die Uebereinſtimmung der ſtaatlichen Richtung

zwiſchen der großen Verſammlung und dem Senate und die Verbindung der einzelnen Mitglieder der letzteren mit ihren Mitbürgern ſicher zu ſtellen. Daß die hauptſächlichſten Beamten im kleineren Rathe ſitzen, verſteht ſich von ſelbſt. Im Uebrigen kann die Wahl aller Beamten immer nur auf eine beſtimmte kurze Zeit ſtattfinden, damit dieſelben nicht durch den Einfluß des Amtes ſich den Weg zu verfaſſungswidriger Gewalt bahnen. Die Beſchäftigungen aller Bürger mit Staatsangelegenheiten und die, wenigſtens regelmäßige, größere Einfachheit der Einrichtungen und Verhältniſſe in einer Volksherrſchaft vermindern die Nachtheile einer ſolchen Beſetzung der Stellen.

Von den *ſtaatsbürgerlichen Rechten* iſt in einer Volksherrſchaft das Recht der freien Gedankenäußerung und das Recht zu Verſammlungen und Vereinen von beſonderem Werthe; ebenſo eine möglichſt freie Gemeindeverfaſſung, theils als folgerichtige Anwendung des Gedankens der Volksherrſchaft, theils als unerläßliche Uebung in der Selbſtregierung. Dagegen laſſen ſich in dieſer Staatsgattung ſtrenge Sittengeſetze zur Aufrechterhaltung der Volkseigenthümlichkeit, und ſelbſt tief einſchneidende Beſtimmungen zur Verhinderung ſowohl übermäßigen Reichthums als unabhängig machender Armuth zur Erhaltung der Gleichheit unter den Bürgern rechtfertigen.

II. Die *Volksherrſchaft durch Vertretung* (repräſentative Demokratie).

Das Nichteintreten der oben angedeuteten ſachlichen Bedingungen einer reinen Volksherrſchaft mittelſt allgemeiner Verſammlung, verbunden mit der Abneigung gegen eine Beherrſchung durch einen Einzelnen oder durch Wenige, haben unter den Völkern der Neuzeit den Gedanken erzeugt, ſich zwar volksthümlich aber doch nur mittelſt *Abgeordneter aus der Mitte der Bürger* zu regieren. In den meiſten Fällen, doch nicht in allen und nicht nothwendig, kam hierzu noch die Ueber-

zeugung von der Nothwendigkeit der Gewaltentheilung zum vermeintlichen Schutze des Rechtes und der Freiheit. Es ist einleuchtend, daß diese Staatsform auch für die zahlreichsten Völker, bei ausgedehntem Gebiete, in jedem Klima und bei verwickelten und vielfachen Staatsaufgaben Anwendung erleidet. Die einzige thatsächliche Voraussetzung, nicht sowohl der Einführung als des Bestandes und Gedeihens, ist das Vorhandensein einer allgemein regen Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten.

Das wichtigste Gesetz in einer Volksherrschaft durch Vertretung ist die Bestimmung über die Wahl der Vertreter.

Da es in dem Begriffe einer Volksherrschaft liegt, allen selbstständigen und nicht aus einem besonderen Unfähigkeitsgrunde ausgeschlossenen Bürgern Antheil an der Leitung des Staates zu geben; so muß in der vorliegenden Staatsform die Betheiligung an den Wahlen der Vertreter als ein Recht und nicht als ein Auftrag betrachtet werden. Es kann somit nicht etwa nur besonders befähigten Bürgern das aktive Wahlrecht eingeräumt sein; auch widerspricht der in der Volksherrschaft unbedingt geltende Grundsatz der Rechtsgleichheit einer Abtheilung der Wähler nach Ständen, Interessen u. s. w. Etwaige Nachtheile einer so weit ausgedehnten Betheiligung sind als unvermeidliche Folgen der Verfassungsart zu tragen[7]). Dagegen ist es keineswegs dem Gedanken einer Volksregierung zuwider, wenn die, natürlich hier doppelt nothwendige, Tüchtigkeit der Gewählten, durch Beschränkungen des Passivwahlrechtes gesichert werden will; also z. B. durch mittelbare Wahlen oder durch Bedingungen vorangegangener Dienstleistungen und reiferen Alters. Auch besteht kein rechtliches Hinderniß, die Vertreter des Volkes, wenn dieß für zweckmäßig erachtet werden sollte, in verschiedene Abtheilungen mit abweichenden Rechten zu bringen, und diese dann auch auf verschiedene Weise wählen zu lassen.

Die Stellung der vertretenden Körperschaft ist im Allgemeinen die einer allgemeinen Volksversammlung, da ihr die Rechte der Gesammtheit verfassungsmäßig übertragen sind. Doch bedarf es nicht erst eines Beweises, daß sich das Volk auch, wenn und so weit es dies für nothwendig oder passend erachtet, einzelne Gegenstände seiner schließlichen Genehmigung oder Verwerfung (in Bezirksversammlungen und mit Zusammenzählung aller abgegebenen Stimmen) vorbehalten kann. Bei Beschlüssen über Verfassungsfragen und gar über Verfassungsänderungen ist ein solches Veto des gesammten Volkes selbst als rechtlich nothwendig zu verlangen [8]). — Im Uebrigen macht es allerdings in den Befugnissen und Geschäften der Versammlung einen großen Unterschied, ob die Besorgung der Verwaltung einer von der Versammlung getrennten physischen oder moralischen Person anvertraut ist oder ob auch sie durch die Körperschaft geschieht [9]). — Im ersteren Falle beschränkt sich der Auftrag der Versammlung auf die Feststellung der allgemeinen Normen, also auf Gesetzgebung, Feststellung der Abgaben und Dienste, und auf Genehmigung der Staatsverträge; sodann auf die Ueberwachung der handelnden Regierung. Die zur Verwaltung bestimmte Person aber hat die Handhabung der Staatsgewalt, soweit dies zu dem Zwecke der Ausführung der Staatszwecke nothwendig ist. Sie unterscheidet sich jedoch, namentlich in zwei Punkten, von einem aus eigenem Rechte Regierenden. Einmal stehen ihr nur die bestimmt übertragenen Rechte und Geschäfte zu, und sie kann, selbst in dringenden Fällen, diese nicht aus der Natur der Staatsaufgabe ergänzen, sondern es ist Sache des Volkes, durch den Beschluß einer Verfassungsergänzung oder einer außerordentlichen Maßregel nachzuhelfen. Zweitens aber ist sie verantwortlich für die Ausübung der ihr anvertrauten Gewalt; grundsätzlich dem gesammten Volke als dem rechtlichen Inhaber der

Staatsgewalt, nach positiven Bestimmungen aber möglicherweise besonders dazu Berechtigten, etwa der vertretenden Versammlung oder einem Theile derselben. — Ist dagegen die Versammlung der vom Volke gewählten Vertreter verfassungsgemäß auch mit der Leitung der Verwaltung beauftragt, so erweitert sich der Kreis ihrer Thätigkeit sehr bedeutend. Natürlich kann sie nur in den wichtigeren Fällen selbst die Anordnungen treffen; allein sie mag allerdings durch Ausschüsse aus ihrer Mitte oder nach Berichterstattung oberster Beamten die Zügel der Regierung führen. Eine nothwendige Folge der Einrichtung ist selbstredend die beständige Anwesenheit der ganzen Versammlung, indem zwar wohl Gesetzgebung und selbst Ausübung einer Ueberwachung von Zeit zu Zeit unterbrochen werden mag, niemals aber die oberste Leitung der Verwaltung, welche in jedem Augenblicke zum Handeln bereit sein muß.

Die Beantwortung der Frage, ob eine von der vertretenden Körperschaft verschiedene Regierung zu bestellen sei, ist nun aber aus Zweckmäßigkeitsgründen, nicht aber aus rechtlicher Nothwendigkeit zu geben, da jene Versammlung wie eben bemerkt, den Auftrag, die Verwaltung zu besorgen, von dem eigentlichen Inhaber der Staatsgewalt immerhin erhalten kann, und sie keineswegs unbedingt unfähig zu seiner Erfüllung ist. In Abrede ist freilich nicht zu ziehen, daß die unzweifelhaft weit zweckmäßigere Einrichtung einer abgesonderten Verwaltungsbehörde dem Wesen der Staatsart keineswegs widerspricht, vielmehr dieselbe, wenn beschlossen, nach allen Regeln der Verwaltungspolitik durchgeführt werden mag. Ob dabei die oberste Leitung der Geschäfte einem Einzelnen oder einigen Wenigen, also einem Directorium, überlassen werden will, ist zwar keine unbedeutende, doch aber nur eine untergeordnete Frage. In allen Fällen freilich müssen die Betreffenden von dem Volke gewählt sein.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen erfordern in der repräsentativen Demokratie keine eigenthümlichen Bestimmungen aus Grund des besondern Staatsgedankens; nur versteht sich, daß sie auch in dieser Volksherrschaft möglichst weit ausgedehnt sein müssen.

1) Ueber Volksherrschaften sehe man: Gagern, Resultate der Sittengeschichte. Bd. III. Die Demokratie. — Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, 2. Aufl, Bd. III, S. 192 u. ff. — Brougham, Political philosophie, Bd. III. — Billard, F., De l'organisation de la république. Éd. 2, Par., 1848. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 265 u. ff. — Besonders belehrend ist hier das Studium der Gesetze concreter Beispiele; so z. B. einer Seits der atheniſchen Verfassung (wie sie z. B. von Hermann und von Böckh geschildert ist) anderer Seits das der Vereinigten Staaten von Nordamerika (in rechtlicher Beziehung am besten dargestellt von Story, politisch aber von Tocqueville.)

2) Es ist eine vollkommen verkehrte Auffassung, die Volksherrschaft als die einzig vollständig gerechtfertigte Form des Rechtsstaates zu betrachten. Die Hauptfrage ist offenbar die Erreichung sämmtlicher Zwecke der ebengenannten Staatsgattung, und die Form der Regierung ist nur ein Mittel dazu. Falls also andere Regierungsformen ebenfalls zur Erreichung dieser Zwecke dienen, sind sie vollständig eben so berechtigt, und wenn etwa gar erwiesen werden könnte, daß sie besser dazu dienen, so würden sie sogar berechtigter sein. — Ebenso ist es ungegründet, daß die Volksherrschaft allein des Menschen würdig sei. Des vernünftigen Menschen würdig ist es, die besten Mittel für seine Zwecke zu wählen, und nöthigenfalls selbst auf eine Freiheit zu verzichten, wenn dies die Bedingung eines wichtigen Vortheiles ist.

3) Die Begründung des Entscheidungsrechtes der Mehrheit hat namentlich den übertriebenen Freiheitsfreunden der neuesten Zeit viele Mühe gemacht, und es sind eben so künstliche als absurde Beweisführungen vorgenommen worden. Diese Versuche mußten mißglücken, weil diese Herrschaft in der That sich nicht auf ein Recht stützt, sondern vielmehr eine Rechtsverletzung ist, sobald man nicht die praktische Nothwendigkeit als einen Rechtsgrund annimmt. Man vergl. z. B. Fröbel, J., System der socialen Politik, Bd. II, S. 95 u. ff.

4) Die Vereinigten Staaten bieten gegenwärtig ein merkwürdiges Beispiel dar von der Nothwendigkeit einer richtigen Begründung des Bürgerrechtes in einer Volksherrschaft; und zwar dieses nach zwei Seiten zu gleicher Zeit hin. Auf der einen Seite nämlich bringt die Verwechselung

der angeborenen Menſchenrechte mit der Befähigung zu Staatsgeſchäften zu dem verkehrten Beſtreben, das aktive und folgerichtigerweiſe auch das paſſive Wahlrecht ſelbſt auf die Weiber auszudehnen. Auf der andern Seite hat die offenbar zu kurz gegriffene Aufnahme Eingewanderter in das volle Bürgerrecht nach blos 5 Jahren zu der großen Bewegung der Knownothings geführt. So völlig verkehrt die erſte Richtung iſt, ſo vollſtändig berechtigt iſt die zweite, (natürlich abgeſehen von ungeſetzlichen Gewaltthätigkeiten und Rohheiten.)

5) Bei den jetzigen großen Forderungen der Völker an die Leiſtungen des Staates, welche natürlich entſprechende Mittel vorausſetzen, die ihrerſeits nur von einem größern Gebiete und einer zahlreichen Bevölkerung geliefert werden können, iſt die Bildung reiner Volksherrſchaften jetzt kaum noch in ganz einzelnen Ausnahmsfällen von vereinzelten Städten oder Hirtenlandſchaften möglich, je weiter daher der demokratiſche Geiſt um ſich greift, deſto größer muß auch die Verbreitung der in der Form der Vertretung geordneten Volksherrſchaft werden, da nur dieſe die Bedingung der Macht und der Selbſtregierung des Volkes vereinigt. — Dieſe Staatsform hat ſich denn auch ſogleich ausgebildet, ſobald ſich in den neuzeitigen größeren Staaten Abneigung gegen Einherrſchaft Bahn brach. So in Holland, namentlich aber in England in dem Kampfe mit den Stuarts, und in Amerika bei der Befreiung von England.

6) Anders freilich Ariſtoteles, welcher in der beſten Demokratie namentlich die Gerichtsbarkeit dem ganzen Volke übergeben will.

7) So richtig im Allgemeinen die Anſicht iſt, daß die Befugniß an einer ſtaatlichen Wahl Antheil zu nehmen, nicht vom Standpunkte des perſönlichen Rechtes aufgefaßt, ſondern als ein Auftrag oder als ein Amt betrachtet werden muß: ſo verhält ſich dies doch anders in der Volksherrſchaft durch Vertretung. In der Volksherſchaft geht man überhaupt von dem angebornen Rechte des Einzelnen, an der Regierung Theil zu nehmen, aus. Will oder kann nun dieſes Recht aus äußeren Gründen nicht ſelbſt ausgeübt, ſondern ſoll es an einen Stellvertreter übertragen werden: ſo hat der Einzelne bei der Wahl ſeines Vertreters allerdings ein Recht und keinen Auftrag. Und wenn Bluntſchli, Allg. Staats-R., Bd. I, S. 284 fg., auch in der repräſentativen Demokratie den verſchiedenen Beſtandtheilen und Intereſſen im Volke, namentlich alſo dem Vermögen, der Bildung, in Berufs- und Lebensweiſe, eine deren Verhältniß zum Ganzen gemäße Vertretung ſichern will: ſo ſind dieſe politiſchen Rückſichten ohne Zweifel an ſich ganz beachtenswerth, allein es kann ihnen in einer Volkswirthſchaft keine Geltung eingeräumt werden, da ſie den Grundgedanken der Staatsform geradezu widerſprechen. Erſter Grundſatz des Rechtes und der Politik iſt es, folgerichtig zu ſein; und in keiner Staatsform, welche ſie auch ſei, können

die Vorzüge aller übrigen, auch die im Grundſatze verſchiedenen mit eingeſchloſſen, vereinigt werden. — Vollkommen verkehrt und auf falſche Art geiſtreich iſt es, wenn Zachariä, a. a. O., S 206, gar der Repräſentativ-Demokratie die Abſicht unterlegt, durch eine „Wahlariſtokratie“ die Demokratie zu mäßigen. Die Aufgabe iſt ja nicht, dem wirklichen Willen des rechtmäßigen Inhabers der Staatsgewalt einen andern unterzuſchieben, ſondern vielmehr dieſem mit möglichſter Sicherheit den wahren Ausdruck zu verſchaffen. Und daß die Häupter und Stimmführer der politiſchen Meinungen immer nur weſentlich gemäßigter ſeien, als die Maſſe, iſt auch eine völlig willkürliche Annahme, welche den Thatſachen keineswegs entſpricht.

8) Unzweifelhaft ſind ſolche unmittelbare Abſtimmungen des ganzen Volkes von mannchfachen Nachtheilen und Gefahren begleitet, (vergl. Bluntſchli, a. a. O., S. 280); allein auch hier müſſen die rechtlich nothwendigen Folgen des oberſten Grundſatzes getragen werden. — Die Bemerkung, daß in den Vereinigten Staaten Verfaſſungsabänderungen durch eigens gewählte zahlreichere Verſammlungen beſchloſſen werden, iſt thatſächlich keineswegs richtig. Solche „Conventionen“ bereiten allerdings die Abänderungsbeſchlüſſe vor; allein in der Regel behält ſich das Volk die Schlußabſtimmung vor. So verwarf z. B. im Jahre 1853 das Volk von Maſſachuſetts die von der Convention vorbereiteten Verfaſſungsänderungen. S. Krit. Zeitſchr. für auswärt. Rechtsw., Bd. XXVII, S. 283 fg.

9) Der Beiſpiele von Beſorgung der Regierungsgeſchäfte durch die vertretende Verſammlung ſelbſt und ohne eine von ihr verſchiedene Verwaltung ſind allerdings ſelten; und, was noch ſchlimmer iſt, ſie ſind ſämmtlich nur in Zeiten revolutionärer Aufregung und Unordnung, nicht aber als regelmäßige Einrichtung vorgekommen. So z. B. in England unter dem Langen Parlamente, in Amerika (ſo weit das Beiſpiel paßt) während des Revolutionskrieges beim Congreſſe, in Frankreich beim Nationaleonvente. Es läßt ſich alſo aus dieſen Vorgängen für die Theorie wenig entnehmen; und dies um ſo weniger, als wenigſtens hinſichtlich der beiden europäiſchen Vorkommniſſe die Geſchichte ſich nur ſehr ungenügend mit dieſer Seite der Zuſtände beſchäftigt hat. Das Beiſpiel der Vereinigten Staaten, welche mit Aufſtellung einer geſonderten Regierung vorangegangen ſind, hat auch wohl eine Wiederholung des Verſuches, alle Geſchäfte Einer Verſammlung zu übertragen, für künftig unwahrſcheinlich gemacht, ſelbſt für wenig geordnete Zuſtände. Wenigſtens iſt in Frankfurt im Jahre 1848 alsbald die Beſtellung einer von der Verſammlung verſchiedenen Regierung beſchloſſen worden.

§ 47.

β. Die Aristokratie.

Die Aristokratie ist diejenige Form des Rechtsstaates, in welcher die Staatsgewalt von verhältnißmäßig Wenigen besessen und ausgeübt wird, und zwar aus eigenem Rechte. — Eine bestimmte Verhältnißzahl ist nicht anzugeben; nur müssen allerdings, wenn der Begriff aufrecht erhalten sein soll, die Regierenden in entschiedener Minderheit gegenüber von der Gesammtmenge des Volkes sein. Der Besitz der Gewalt aus eignem Rechte aber ist nothwendig, weil offenbar Derjenige oder Diejenigen, welchen eine Ernennung der Regierenden und eine Uebertragung der Staatsgewalt zustünde, die eigentlichen Inhaber der letzteren wären, und somit die Aristokratie gar keine eigenthümliche Staatsart, sondern nur eine mehr oder weniger zweckmäßig eingerichtete Form entweder der Monarchie oder der repräsentativen Demokratie bildete. Wahl-Aristokratie ist ein Widerspruch in sich selbst [1]).

Im positiven Rechte mag die Erwerbung der Gewalt von Seiten einer Minderzahl auf verschiedene Weise vor sich gehen; soll aber die Aristokratie im Systeme des philosophischen Staatsrechtes eine Stelle einnehmen, so muß ein zureichender Grund für diese Bevorzugung nachgewiesen werden können. In Ermangelung einer unbedingten logischen Nothwendigkeit reicht freilich auch hier zu einem berechtigten Dasein eine entschiedene Tauglichkeit zur Erreichung des Zweckes des Rechtsstaates aus.

Auf den ersten Blick bieten sich zweierlei Gründe einer solchen Tauglichkeit bestimmter Weniger dar: ein entschiedener thatsächlicher Einfluß auf die Gesellschaft und das Volk; und der Besitz ausgezeichneter Eigenschaften zu einer guten Regierung. In dem ersten Falle besitzt nämlich die regierende Minderheit die Mittel, die aus ihrem Willen hervorgegangenen Staats-

einrichtungen ohne Widerſtand durchzuſetzen; im andern Falle werden die zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten Befugten das Beſte wollen und vollbringen. — Eine nähere Prüfung zeigt jedoch, daß der Beſitz großen Einfluſſes an ſich noch keine rationelle Begründung eines ausſchließenden Regierungsrechtes iſt. Perſönlicher Einfluß der Inhaber der Staatsgewalt ſtellt zwar die Herſtellung von Ordnung und Gehorſam, alſo allerdings große Vortheile in Ausſicht; er gibt jedoch keineswegs Sicherheit für eine den gerechten Forderungen des Volkes entſprechende Regierungsweiſe. Im Gegentheile iſt eher eine Ausbeutung des Staates für die abgeſonderten mit materieller Macht durchzuſetzenden Zwecke der Minderzahl zu erwarten. Unzweifelhaft haben große Intereſſen Anſpruch auf genügende Berückſichtigung im Staate, und es iſt gute Politik für jede Regierungsgewalt, ſich wo möglich auf Einzelne oder Partheien zu ſtützen, welche einen großen Einfluß haben. Dieß iſt jedoch keineswegs gleichbedeutend mit einer ausſchließlichen Ueberlaſſung der Staatsgewalt an Diejenigen, welche in der Lage ſind, mächtig auf ihre Umgebungen einzuwirken, ſei es nun durch ungewöhnlichen Beſitz, ſei es durch eine geiſtige Suprematie. Macht alſo iſt kein verſtändiger Grund zur ausſchließlichen Uebertragung von weiterer Gewalt und zu ausſchließenden Rechten auf Beherrſchung Dritter. — Anders allerdings der Beſitz ausgezeichneter Eigenſchaften zu guter Beſorgung der Staatsgeſchäfte. Auch dieſer Vorzug gibt zwar ſtrenge genommen noch kein Recht; allein es iſt wenigſtens vernünftig, Denjenigen die Beſorgung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zu übertragen, welche ſie vorausſichtlich beſſer als Andere beſorgen werden. Auch mag ohne Anſtand zugegeben werden, daß ſolche beſondere Tauglichkeit immer nur bei einer verhältnißmäßig unbedeutenden Minderheit vorhanden iſt. Wenn ſich alſo ein ſicheres Mittel findet, die zur Regierung vorzugsweiſe taugliche

Minderzahl zu bezeichnen, so ist eine Aristokratie als rationell begründet und rechtlich erlaubt zu erklären.

In diesem entscheidenden Punkte gebricht es nun freilich an vollständiger Sicherheit, und ist man auf das Feld der Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten gestellt. Eine gesellschaftliche oder staatliche Minderheit, deren sämmtlichen einzelnen Angehörigen höhere Tüchtigkeit zu Staatsgeschäften mit innerer Nothwendigkeit zustände, ist um so weniger aufzufinden, als eine Wahl, wie bereits bemerkt, nicht verträglich ist mit den Grundgedanken der concreten Staatsform. Es bleibt also nur übrig, solche Verhältnisse aufzusuchen, in welchen wenigstens mit Wahrscheinlichkeit eine besondere Tauglichkeit zu erwarten steht. Als die einzigen Zustände dieser Art bieten sich denn nun aber dar die Abstammung von bestimmten Geschlechtern, welche sich in den öffentlichen Angelegenheiten erfahrungsgemäß ausgezeichnet haben, und der Besitz großer Reichthümer. Allerdings haben beide Thatsachen keine nothwendige und unmittelbare Beziehung zur Fähigkeit und zum Willen, gut zu regieren; allein Wahrscheinlichkeitsschlüsse lassen sich doch ziehen. Die Abstammung von tüchtigen und berühmten Vorfahren erweckt bei guter Erziehung und leidlicher eigener Anlage den Entschluß, nicht nachstehen zu wollen; frühe Vorbereitung zu öffentlichen Geschäften gibt Kenntnisse und Uebung; ehrenhafte Ueberlieferung in der Familie erweckt Selbstgefühl und vornehme Gesinnung. Der Besitz großen Vermögens aber gewährt alle Mittel zu höherer Ausbildung, hält Noth und deren erniedrigende Folgen im Wollen und Handeln ferne, reizt wohl zur Auszeichnung auch in andern Beziehungen. Diese Vermuthungen sind an sich nicht unverständig; unglücklicherweise stehen ihnen aber auch weniger günstige Wahrscheinlichkeiten und sogar entschiedene Nachtheile zur Seite. Nicht in Abrede kann nämlich gestellt werden, daß

möglicherweiſe die Abſtammung von bevorzugten Geſchlechtern und der Beſitz großen Vermögens auch üble und namentlich einer guten Regierung ungünſtige Eigenſchaften entwickelt; jener vorzugsweiſe Hochmuth, ſelbſtſüchtiger Kaſtengeiſt, Abneigung gegen ernſte Arbeit, dieſer aber widrigen Geldſtolz, banauſiſche Geſinnung, Verweichlichung. Und jeden Falles iſt einleuchtend, daß die auf die eine oder die andere Weiſe Ausgeſchiedenen nicht alle ſtaatliche Tüchtigkeit des ganzen Volkes in ſich begreifen und ſomit ihre Alleinberechtigung das gemeine Weſen brauchbarer Kräfte beraubt; ferner, daß die völlige Ausſchließung der Mehrheit bei Vielen, und zwar bei den Kräftigſten und Ehrgeizigſten am meiſten, Neid und Haß erzeugen kann.

Die Frage iſt alſo: ob die in Ausſicht zu nehmende Regierungs-Tüchtigkeit als ſo bedeutend, ihr thatſächliches Eintreten als ſo ſicher, und ihr Vorwiegen über die ungünſtigen Umſtände als ſo entſchieden angenommen werden kann, daß die Uebetragung der Staatsgewalt als vernünftig begründet erſcheint? — Dieſe Frage iſt hinſichtlich einer Vermögensariſtokratie zu verneinen. Die guten Eigenſchaften einer ſolchen ſind weder von entſcheidendem Belange noch hinreichend zuläſſig; und die nur möglichen ſo wie die jeden Falles zu erwartenden Nachtheile ſo beträchtlich, daß ſich die Gründung einer Regierung auf ſie nicht rechtfertigen läßt. Mehr ſpricht für die Geburtsariſtokratie, da ihre ſpecifiſchen Eigenſchaften eine unmittelbare Beziehung zur Handhabung von Staatsgeſchäften haben, ihre vermuthlichen Fehler weniger nachtheilig erſcheinen, ihre Ausſchließlichkeit durch Aufnahme einzelner hervorragender Kräfte außerhalb ihres Kreiſes nützlich gebrochen werden kann, und ſie ſogar, erfahrungsgemäß, geringeren Widerwillen erweckt, als die Bevorzugung großen Reichthums. Reicht dies nun auch nicht hin, um der Ariſtokratie eine ganz unanfechtbare rationelle Begründung zu geben, ſo rechtfertigt es doch wohl, wenn dieſe

Staatsform nicht ganz aus Philoſophie des Rechtsſtaates verwieſen wird.

Ihre Zulaſſung nun aber angenommen, ſo erfordern nachſtehende einzelne Sätze eine nähere Betrachtung.

Unzweifelhaft die wichtigſte Beſtimmung in einer Ariſtokratie iſt die Beſtimmung der Geſchlechter, welchen das Recht zur Regierung zuſtehen ſoll. Nicht nur darf über dieſe Berechtigten an ſich kein Zweifel obwalten, ſondern es muß auch genaue Beſtimmung über die Familienrechte, namentlich über das Eherecht, getroffen ſein. — Eine unbedingte Abgeſchloſſenheit der Zahl der regierungsbefugten Geſchlechter iſt nicht nur keine rechtliche Nothwendigkeit, ſondern ſie iſt ſogar ein großer politiſcher Fehler, weil ſie dem Verdienſte und Ehrgeize keine geſetzliche Bahn eröffnet, und weil ſie ausgeſtorbene Familien zu erſetzen nicht geſtattet. Eine, wenngleich ſeltene, Eröffnung des „Goldenen Buches“ muß daher möglich ſein, und eine entſprechende geſetzliche Einrichtung dafür beſtehen.

In dem Gedanken der Ariſtokratie iſt kein Grund aufzufinden, welcher eine Verſchiedenheit der Berechtigung im Schooße derſelben ausſchlöſſe. Vielmehr iſt, wenn thatſächlich bei einem Theile der Geſchlechter ein minderer Anſpruch auf Bevorzugung vorliegt, auch eine nur theilweiſe Einräumung von Rechten angezeigt[2]). — Ebenſo verträgt es ſich mit dem Weſen der Einrichtung gar wohl, und muß ſogar aus Zweckmäßigkeitsgründen gefordert werden, daß perſönlich Unbefähigte ausgeſchloſſen ſind; ja, daß alle auf den Zutritt zu Staatsgeſchäften Anſpruch machende Mitglieder geſetzliche Beweiſe ihrer Brauchbarkeit liefern und, vielleicht, eine beſtimmte Dienſtlaufbahn in untergeordneter Stelle erſt durchlaufen müſſen, ehe ſie in die regierende Körperſchaft aufgenommen werden[3]).

Je nach der Zahl der Berechtigten mag in einer Ariſtokratie entweder die Geſammtheit derſelben in Einer Verſammlung

die Regierung führen; oder aber kann es nothwendig werden, eine Eintheilung in einen großen und in einen engeren Rath zu machen. In diesem Falle fällt dem letzteren die Vorbereitung der Geschäfte, die Ueberwachung und die höchste Verwaltung, vielleicht die Besorgung der geheim zu haltenden Angelegenheiten zu; der vollen Versammlung aber die Gesetzgebung, die Beschlußnahme in besonders wichtigen Fällen des inneren und des äußeren Staatslebens, endlich wohl auch die Aemterbesetzung.

Theils die Uebung in Staatsgeschäften, theils die Nothwendigkeit einer politischen Zuverlässigkeit erfordert die Besetzung aller irgend wichtigen Aemter im Staate durch Mitglieder der Geschlechter; kluges Mißtrauen gegen die eigenen Genossen aber macht einen häufigen Wechsel in den Stellen räthlich [4]). Falls es für zweckmäßig erachtet wird, zum Vorsitze in der regierenden Versammlung und etwa an die Spitze der Verwaltungsbehörden einen einzelnen Mann bleibend zu stellen, so kann dies doch nur ein formeller Vorzug sein, eine sichtbare Personifikation der Staatsgewalt; alle wirklichen Regierungsrechte müssen den Versammlungen der gesammten Berechtigten vorbehalten bleiben. Am wenigsten verträgt sich die Erblichkeit einer solchen Stellung mit der Sicherheit der Geschlechterherrschaft.

Abgesehen von der staatlichen Stellung und also im Privatleben ist das einzelne Mitglied der Aristokratie Unterthan und den Gesetzen Gehorsam schuldig. Bevorzugungen auch im Privatrechte sind allerdings nicht unverträglich mit den obersten Grundsätzen; allein ebenso wenig auch die Anlegung besonderer Beschränkungen oder Verbindlichkeiten, falls diese aus allgemeinen Gründen zur Erhaltung des Ansehens oder der Sicherheit der Aristokratie für nothwendig erachtet werden [5]).

Zu eigenthümlichen Grundsätzen hinsichtlich der Rechtsver-

hältniſſe der Staatsbürger iſt kein Grund vorhanden; die gewöhnlichen Forderungen des Rechtsſtaates genügen, ſind aber auch vollſtändig ausführbar. Eine Vertretung der Unterthanen gegenüber von der Regierung iſt zwar keine logiſche und rechtliche Unmöglichkeit; allein es ſprechen ſehr gewichtige Klugheitsgründe dagegen, indem jede Einrichtung ſolcher Art zu einem beſtändigen Kampfe zwiſchen dem ariſtokratiſchen und demokratiſchen Elemente führt, hierbei aber die Menge leicht den Sieg auf die Dauer davon trägt[6]).

1) Literatur über Ariſtokratieen: Gagern, Reſultate der Sittengeſchichte. Bd. II. Ariſtokratie. — Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S 173. — Brougham, Political philosophy, Bd. II. — Bluntſchli, Allgem. Staatsrecht, Bd. I, S. 289 u. ff. — Die Hauptſache iſt jedoch das Studium tüchtiger ariſtokratiſcher Verfaſſungen ſo namentlich der von Sparta, von Rom, von Venedig und von Bern.

2) Ein merkwürdiges Beiſpiel von einer inneren Abtheilung in der Ariſtokratie iſt das venetianiſche »Serrar del consiglio,« wodurch die größere Anzahl der Geſchlechter von der Erwerbung der höchſten Würden ausgeſchloſſen wurde.

3) Vortreffliche Einrichtungen zur ſtaatsmänniſchen Erziehung der jüngeren Mitglieder der Ariſtokratie beſtanden in Rom durch den regelmäßigen Stufengang in der Bekleidung öffentlicher Aemter; ſodann in Bern theils durch dieſelbe Einrichtung, theils aber durch die frühzeitige Bildung der ganzen Jugend in Staatsgeſchäften mittelſt eines Scheinbildes der Regierung, in welchem alle wirklichen Aemter ebenfalls verliehen und die im Leben vorkommenden Geſchäfte zur Uebung betrieben wurden.

4) Ein Uebermaß von Mißtrauen war es, wenn die venetianiſche Ariſtokratie in ſpäterer Zeit den Befehl des Landheeres keinem aus ihrer eigenen Mitte mehr anvertraute, ſondern einen fremden Feldherrn miethete. Wenn der Ariſtokratie irgend eine Aufgabe zufällt, ſo iſt es die Führerſchaft im Kriege. Gegen einen Mißbrauch des Ruhmes und des Einfluſſes eines Feldherrn zu ehrgeizigen eigenen Planen laſſen ſich genügende Vorkehrungen treffen, ſo lange die ganze Staatsform überhaupt noch Lebensfähigkeit hat. Fehlt dieſe aber, ſo fällt die Ariſtokratie um ſo ſchneller zuſammen, wenn ſie ſelbſt die Gewohnheit des Kriegsbefehles verlor.

5) Die Ueberwachung der venetianiſchen Nobili durch den Rath der Zehn und die Staatsinquiſitoren, ſodann die vielfachen beſonderen Beſchränkungen derſelben durch Geſetz und Gewohnheit beweiſen deutlich, daß

ausſchließende Theilnahme an Staatsgeſchäften und große perſönliche Rechtsbeſchränkung gar wohl Hand in Hand geben können.

6) Wenn die Geſchichte zeigt, daß eine reine Ariſtokratie eine der feſteſten und ausdauerndſten Staatsformen iſt, ſo zeigt ſie ebenſo unzweifelhaft, daß eine Miſchung von Ariſtokratie und Demokratie zur Urſache von fortdauernden inneren Unruhen wird. Man ſehe Rom, die italieniſchen Städte des Mittelalters, ſelbſt viele der deutſchen Reichsſtädte. Auch wenn die Theilnahme der Demokratie in der Form einer vertretenden Verſammlung ſtattfände, würde das Ergebniß kein anderes ſein.

§ 48.

γ. Die Monarchieen.

Der Beſitz der geſammten Staatsgewalt eines Rechtsſtaates durch ein einzelnes menſchliches Individuum, und ſomit die Aufgabe deſſelben, die zahlloſen und ſchwierigen Anwendungen zu den Zwecken dieſer Staatsgattung anzuordnen und zu leiten, ſcheint allen Forderungen der Vernunft zu widerſprechen, ſowohl wenn man das Maß der menſchlichen Fähigkeiten, als wenn man die Möglichkeit einer vollſtändigen Unbrauchbarkeit des Berechtigten, oder endlich das Recht und die Würde aller übrigen Staatstheilnehmer ins Auge faßt. Die Geſchichte zeigt jedoch nicht nur, daß die meiſten, ſondern daß namentlich auch die größten und gebildetſten Völker dieſe Regierungsform haben, ſondern auch, daß ſie im Ganzen beſſere Ergebniſſe liefert, als die übrigen anſcheinend vernünftigen Einrichtungen. Ein genaueres Nachdenken läßt aber die Gründe einſehen.

Das häufige Beſtehen der Einherrſchaft im Rechtsſtaate erklärt ſich leicht daraus, daß es thatſächlich gar manche mögliche Ausgangspunkte für dieſe Form der Regierung gibt. Der Beſitz der oberſten Gewalt kann nämlich geſchichtlich angebahnt ſein durch die bereits bedeutende Stellung eines Individuums in einer anderen Staatsgattung, wenn ſich dieſe in einen Rechtsſtaat verwandeln will; oder ſie mag die Folge des Glanzes und der Leiſtungen einer großen Perſönlichkeit ſein, welche nach

übereinſtimmender Anerkennung hoch über Allen ſteht und Jegliches beſſer vermag als Andere; ferner iſt auch bei Völkern, welche zu einem Rechtsſtaate reif ſind, die Thatſache des Beſitzes einer großen Macht ſchon oft hinreichender Grund zu widerſpruchsloſer Unterwerfung und zur Erwartung von Schutz und Hülfe geweſen; endlich mag ein klares Bewußtſein der Vortheile der Einherrſchaft zu freiwilliger Einführung derſelben bewegen. — Was aber die Gründe der wenigſtens vergleichungsmäßigen Vorzüglichkeit der Leiſtungen betrifft, ſo beſtehen ſie in der hier obwaltenden ſtarken Zuſammenfaſſung der Staatsgewalt; in der Einheit und Stetigkeit der von einem Einzelnen ausgehenden Regierungsplane; in der möglichen Schnelligkeit der Entſchließung und des Befehls; in der Fähigkeit zu einer Ortsveränderung und einer perſönlichen Anweſenheit des Staatsoberhauptes, da wo dieſe noth thut; endlich in der über die Intereſſen und Leidenſchaften der Einzelnen und der Parteieen emporragenden Stellung des Fürſten. Allerdings iſt die Einrichtung eine gewagte, indem das Schickſal des Staates und des Volkes auf eine einzelne Perſönlichkeit geſtellt iſt, keine der möglichen Bezeichnungen dieſer Perſon aber eine Sicherheit gewährt, daß dieſelbe in Geſinnung, Verſtand und Thatkraft wirklich die nöthige Höhe habe; und weil ſogar in der eigenthümlichen Stellung eines ſolchen Herrſchers nur zu viele Gründe beſonderer Verderbniß liegen. Allein hieraus folgt keineswegs die vernünftige Nothwendigkeit einer Verwerfung des ganzen Gedankens, ſondern nur die Zweckmäßigkeit der Aufſuchung von Einrichtungen, welche die ſchwachen Seiten zu verbeſſern geeignet ſind ohne die eigenthümlichen Vortheile zu zerſtören [1]).

Es beſteht eine doppelte rechtliche Möglichkeit zur Erwerbung der Fürſtenwürde im Rechtsſtaate. Entweder Wahl durch Solche, welchen im einzelnen Staate das Recht

hiezu zusteht; oder Erbgang nach bestimmten Grundsätzen. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Arten den Thron zu besetzen ist allerdings von der höchsten Wichtigkeit für das Schicksal von Volk und Staat; allein sie ist nicht sowohl aus Rechts-, denn aus Zweckmäßigkeitsgründen zu treffen, und daher auch ihre Erwägung der Staatskunst zuzuweisen. (S. unten, § 94.) Auf dem Standpunkte des Rechtes sind nur wenige Sätze hervorzuheben.

In Fürstenthümern, welche nach dem Grundsatze der Erblichkeit besetzt werden, ist die genaueste, jeden Zweifel und jeden ungerechtfertigten Anspruch unmöglich machende Bezeichnung der mit einem Erbrechte Versehenen das oberste und das wichtigste Staatsgesetz. Dasselbe hat denn aber nicht blos die Bedingungen der Berechtigung überhaupt festzustellen, sondern mit eben so großer Unzweifelhaftigkeit die Reihenfolge des Anspruches unter den im Allgemeinen Berechtigten. Es muß also sowohl das Erbfolgerecht als die Erbfolgeordnung, und zwar letztere unter allen überhaupt möglichen Voraussetzungen [2]), geregelt werden, so daß in jedem Augenblicke sowohl die Frage, wer überhaupt einen Anspruch auf die Regierung zu machen hat, als die, wer von den Berechtigten itzt gerade der Nächstberechtigte ist, klar entschieden vorliegt. Zu dem Ende sind Bestimmungen zu treffen: über das Erbrecht der Weiber; über die Ehen in der fürstlichen Familie [3]); über die Gestaltung oder Unmöglichkeit von Adoptionen; über die einen Ausschluß nach sich ziehenden persönlichen Mängel; über den Fall des Aussterbens aller gesetzlich Berechtigten.

Im Falle einer Wahl-Monarchie dagegen muß das aktive und passive Wahlrecht, die Form der Vornahme, endlich die Verweſung des Reiches während der Erledigung geordnet sein. Im Wesen des Rechtsstaates im Allgemeinen oder seiner monarchischen Form insbesondere, ferner in dem Gedanken die

Regierung durch Wahl zu übertragen, liegen keine Gründe an sich, gerade dieſe oder jene Form des Verfahrens, oder eine beſtimmte Ausdehnung und Beſchränkung der activen und der paſſiven Rechte vorzuſchreiben; eine richtige Ordnung der ſchwierigen Angelegenheit iſt lediglich Sache der Staatsklugheit. Doch mag ſchon aus Rechtsgründen verlangt werden, daß nur die Befähigung zur Vornahme einer richtigen Wahl und die zur Führung einer tüchtigen Regierung einen Anſpruch gebe, und daß alſo von einem allgemeinen Rechte des Volkes zur Vornahme der Wahl und von einer rechtlichen Fähigkeit eines jeden Bürgers, gewählt zu werden, keine Rede ſei. Auch liegt es ſchon in dem rechtlichen Verhältniſſe des Einzelnen zur Verfaſſung und in den zu einer Abänderung derſelben vorgeſchriebenen Formen, daß Verabredungen zwiſchen Wählern und einem Bewerber über Beſchränkung ſeiner Regierungsrechte, Gewährung ungeſetzlicher Begünſtigungen, Aufhebung mißliebiger Geſetze von keinerlei Verbindlichkeit ſind und keinen begründeten Anſpruch geben können.

Erfahrungsgemäß ſind drei Arten der Einherrſchaft im Rechtsſtaate vorhanden. Dieſelben finden aber ſämmtlich auch im philoſophiſchen Staatsrechte eine Stelle, indem ihre Eigenthümlichkeiten auf verſtändigen Gründen beruhen. Die eine berückſichtigt nämlich vor Allem die Vortheile der einheitlichen Gewalt, während die beiden andern den Beſorgniſſen vor Mißbrauch und Unfähigkeit Rechnung tragen [4]).

1. In der unbeſchränkten Einherrſchaft (abſoluten Monarchie) ſteht dem Regenten die ganze Staatsgewalt ohne alle äußere Beſchränkung und ohne alle Theilnahme der Unterthanen zu. Allerdings ſoll er dieſelbe lediglich zur Vollziehung der Zwecke des Rechtsſtaates gebrauchen, namentlich jedes Unrechtes und jeder Willkür ſich enthalten; auch gilt der Grundſatz des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſames der Unter-

thanen vollkommen. Allein die Einhaltung jener Aufgabe ist nur dem eigenen Rechtsgefühle und dem Gewissen des Fürsten übertragen; und für die sichere und ruhige Anwendung des den Unterthanen zustehenden Widerstandsrechtes ist keine Form gegeben. Diese Regierungsform sichert somit im vollsten Maße die freie Verwendung der Gesammtkraft zu den dem Staatsoberhaupte als nützlich und nothwendig erscheinenden Zwecken; allein sie gibt keinerlei Gewährleistung dafür, daß nur öffentliche Zwecke von ihm verfolgt werden, und sie läßt die Möglichkeit offen, daß einer Seits die gerechten Forderungen der Bürger nicht erfüllt, anderer Seits diese aber mit Lasten überbürdet oder in ihren Rechten gekränkt werden.

Die Frage, ob in der unbeschränkten Einherrschaft eine Verfassungs-Urkunde oder eine Anzahl von Grundgesetzen möglich oder nützlich sei, ist eine ziemlich müßige. Nichts hindert allerdings die Bezeichnung einzelner Gesetze mit solchen Namen; auch ist es mit dem Wesen der Staatsform vereinbar, denselben eine besondere Bedeutung beizulegen, eine vorzugsweise strenge Einhaltung derselben auch von Seiten des Staatsoberhauptes zu verlangen, und sie von ihm, etwa bei der Krönung, versprechen zu lassen: allein ein besonderer Nutzen wird dadurch kaum erreicht. Weder ist durch die Verstärkung der sittlichen Pflicht die wirkliche Beachtung gesichert, noch auch nur der unbeschränkte Gesetzgeber gehindert, Aenderungen, Zusätze oder auch völlige Zurücknahmen anzuordnen.

In ähnlicher Weise verhält es sich denn auch mit der gewöhnlichen Gesetzgebung. Unzweifelhaft ist es Pflicht des Staatsoberhauptes, dahin zu wirken, daß dieselbe genügend dem Umfange nach und möglichst gut in Form und Inhalt sei. Auch ist es wohl möglich, Einrichtungen zu treffen, welche eine gute Vorbereitung und Ausarbeitung herbeizuführen geeignet sind, etwa vorgängige Anhörung eines Rathes und dergl.

Allein ſchließlich bildet doch eben der ausgeſprochene Wille des Fürſten ſelbſt die befehlende Norm. — Natürlich kann übrigens auch hier Gehorſam nur verlangt werden, wenn der Befehl unzweifelhaft und wenn er den zur Befolgung Verpflichteten eröffnet iſt. Es ſind alſo über die Form der Geſetzgebung und über die Art der Bekanntmachung feſtſtehende Regeln nothwendig; und wenn ſich der Fürſt dabei Bedingungen auflegt, z. B. die Einhaltung gewiſſer Formen der Befehle, ſo hat eine Verſäumniß derſelben formelle Ungültigkeit im einzelnen Falle zur Folge.

Die öffentlichen Beamten ſind keine Privatdiener des Fürſten, ſondern deſſen untergeordnete Gehülfen bei der Staatsleitung; allein ſelbſtverſtändlich haben ſie in Staatsgeſchäften keinen von ſeinem Befehle unabhängigen Willen und kein Recht zu einem endgültigen Widerſpruche, ſondern es iſt ihre Pflicht, den Auftrag des unbeſchränkten Oberhauptes auszuführen. Eine andere ſtaatsrechtliche Verantwortlichkeit, als die gegen den Fürſten, beſteht für ſie nicht. Nur eine Unabhängigkeit der Gerichte iſt auch hier an der Stelle; ja hier doppelt nothwendig.

Die Rechte der Unterthanen ſind übrigens die allgemein im Rechtsſtaate beſtehenden; nur können ſie keinerlei politiſches Recht in Anſpruch nehmen, welches mittelbar oder unmittelbar eine Theilnahme an der Regierung oder eine Beſchränkung des fürſtlichen Willens gewähren würde[5]).

2. Die durch Stände beſchränkte Monarchie. Da weder ſittliche Gründe, noch die Furcht vor thatſächlichem Widerſtand erfahrungsgemäß den Inhaber der Staatsgewalt immer abhalten von Mißbrauch derſelben, und ſomit Rechte ſowohl als Intereſſen der Unterthanen durch den Regenten ſelbſt Noth leiden können: ſo liegt der Gedanke nahe, dadurch Schutz zu gewähren, daß den Unterthanen ſelbſt ein regelmäßiger Einfluß auf die Regierung eingeräumt werde. Dieſer kann nun

zunächſt in einem Rechte zu Beſchwerden und nöthigenfalls zu förmlichen Klagen beſtehen; wird aber zweckmäßigerweiſe in beſtimmten Fällen auch auf eine Mitwirkung bei Regierungshandlungen ausgedehnt. Weil nämlich in manchen und gerade in den wichtigſten Fällen, ſo z. B. bei der Geſetzgebung, im Staatshaushalte, bei Verträgen mit Auswärtigen u. ſ. w., die Wiedergutmachung eines bereits zugefügten Unrechtes oder Schadens durch eine ſpätere Beſchwerde ſchwer und ſogar unmöglich iſt, ſo erſcheint eine vorbeugende Maßregel als weit vorzüglicher. Eine ſolche iſt denn aber in einer Betheiligung der Unterthanen ſelbſt zu finden, weil mit Recht angenommen werden darf, daß ſie mit Willen zu ihrer eigenen Beſchädigung nicht zuſtimmen werden, Unkunde der Verhältniſſe und falſche Beurtheilung derſelben aber durch Auswahl tüchtiger Männer und durch zweckmäßige Verhandlung beſeitigt werden kann. Allerdings verliert das Staatsoberhaupt durch eine ſolche Einrichtung an Selbſtſtändigkeit und an Macht zur Durchſetzung ſeiner Auffaſſungen; allein es gewinnt dagegen reichlich an Verminderung ſeiner ſittlichen Verantwortlichkeit, an Beruhigung der öffentlichen Meinung und an wünſchenswerthem Zuſtande der Angelegenheiten [6]). — Dieſe Einwirkung der Unterthanen kann denn nun aber auf verſchiedene Weiſe organiſirt ſein. Eine dieſer Arten, welche auch in ihren Grundzügen vielfache geſchichtliche Anwendung gefunden hat, beruht auf dem Grundgedanken, den beabſichtigten Einfluß auf die Regierungshandlungen je immer denjenigen Abtheilungen des Volkes einzuräumen, deren Rechte und Intereſſen zunächſt in Frage ſtehen. Es wird alſo das Volk in ſeine geſellſchaftliche Klaſſen oder in Stände zerlegt und dieſen je in den ſie betreffenden Angelegenheiten Aufſicht, Klagerecht und ausnahmsweiſe Mitwirkung eingeräumt. Bei ganz allgemeinen, d. h. die Geſammtheit des

Volkes betreffenden, Fällen können dann auch alle Stände zusammen wirken [7]).

Hierbei ist dann aber hauptsächlich auf dreierlei zu sehen.

Vorerst darauf, wer die *berechtigten Klassen* sein sollen, und wer den *Willen derselben auszusprechen* hat. — Verständigerweise läßt sich der erste Punkt nicht von vornherein bestimmen, sondern es ist auf die concreten Verhältnisse jedes einzelnen Staates Rücksicht zu nehmen. Die geschichtliche Ausbildung der Gesellschaft muß zur Grundlage dienen, und die Erreichung des Zweckes verlangt ebenso auf der einen Seite, daß neu entstehende, mit eigenthümlichen Rechten und Interessen versehene gesellschaftliche Klassen berücksichtigt, als andererseits, daß solche Stände, welche im Laufe der Zeit ihre Bedeutung verloren haben, ausgeschieden werden. Aus diesen Gründen ist denn namentlich die, in früheren geschichtlichen Zuständen allerdings begründet gewesene, Eintheilung des Volkes in Geistlichkeit, Adel und Städte keineswegs eine unveränderliche, oder auch nur eine thatsächlich jetzt noch genügende. Je ausgebildeter das Leben eines Volkes ist, desto zahlreichere Abtheilungen werden sich unterscheiden lassen. — Die Geltendmachung der Rechte des einzelnen Standes aber kann aus leicht begreiflichen Gründen nur selten durch die Gesammtheit aller seiner Mitglieder unmittelbar stattfinden; sondern es müssen berechtigte Stimmführer bestellt werden, welche sowohl gegenüber der Regierung als Bevollmächtigte ihrer Genossen auftreten, als diese letzteren selbst durch ihre Handlungen verpflichten. In vielen Fällen, namentlich bei nicht förmlich organisirten und zahlreichen gesellschaftlichen Klassen, wird die Einrichtung eigens dazu bestimmter Wahlen das natürliche und richtige Mittel sein. Wo jedoch ein Stand ohnedem schon zur Besorgung seiner Angelegenheiten berechtigte Vorsteher und Organe hat, sind diese ohne Zweifel auch gegenüber von

der Regierung die richtigen Vertreter. Wahlen sind jedoch keine nothwendige Form der Theilnehmer an den öffentlichen Angelegenheiten. Bei minder zahlreichen und durch ihre äußern Verhältnisse auch zu einem Zeit- und Geldaufwande befähigten Ständen mag ohne Anstand die Gesammtheit persönlich erscheinen; nur darf daraus kein Uebergewicht der Stimmen gegenüber von den andern Ständen abgeleitet werden.

Zweitens müssen die rechtlichen Formen und Folgen einer Ausübung des Beschwerderechtes festgestellt sein. Die Hauptsache ist hier natürlich die Auffindung eines passenden, d. h. in Staatssachen verständigen und nach allen Seiten hin unabhängigen, Richters. Nur die eigene Zusammensetzung eines Staatsgerichtshofes wird hier allen Forderungen entsprechen, übrigens auch sie schwierig sein.[6]).

Drittens endlich müssen die Fälle genau bestimmt sein, in welchen die ausnahmsweise Mitwirkung der Stände bei der Vornahme von Regierungshandlungen stattfindet. Die Hauptrücksicht hierbei ist die Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit einen gemachten Fehler wieder vollständig gut zu machen. Wo in einer bedeutenden Beziehung solches klar vorliegt, ist vorgängige Mitberathung und Zustimmung an der Stelle. Dabei darf aber auch auf der andern Seite das Bedürfniß nicht überschritten werden, damit nicht der wesentliche Vorzug der Einherrschaft, nämlich die Leichtigkeit und Schnelligkeit des Entschlusses und der Ausführung, allzu oft und ohne überwiegenden Grund verloren gehen. Es ist demnach nicht räthlich, daß die Theilnahme der Unterthanen-Korporationen über die wichtigeren Fälle der Gesetzgebung, die Ordnung des Staatshaushaltes und namentlich des Steuerwesens, endlich etwa über Verträge mit dem Auslande, welche die Rechte und Interessen der Unterthanen berühren, hinausgehe. Dafür muß freilich gesorgt sein, daß die Einräumung der Rechte nicht vereitelt

werde durch Verhinderung der gesetzlichen Thätigkeit der Stände. Es sind also bestimmte Zeitpunkte für regelmäßige Versammlungen derselben festzustellen, und muß außerdem noch der Fürst das Recht und die Pflicht zu außerordentlichen Einberufungen in dringenden Fällen haben.

Eine Zusammenstellung aller gesetzlichen Bestimmungen über diese Verhältnisse *in einer Urkunde* ist zwar nicht nothwendig, aber ganz zweckmäßig. Jedenfalls müssen dieselben sicher gestellt sein gegen willkürliche und leichtsinnige Veränderungen, was namentlich durch Erschwerung der Abänderungsformen bewerkstelligt werden kann.

3. *Die Einherrschaft mit Volksvertretung.* Der bisher erörterte Gedanke der Sicherstellung mag aber auch auf die Weise aufgefaßt und ausgeführt werden, daß nicht den einzelnen Bestandtheilen des Volkes, sondern seiner Gesammtheit ein Recht zur Vertheidigung und Mitwirkung gegenüber von dem Staatsoberhaupte eingeräumt ist. Es erscheinen also hier nicht Stimmführer der wichtigeren gesellschaftlichen Kreise, sondern Vertreter der Gesammtheit. Diese mögen allerdings auch die Rechte und die Interessen Einzelner wahren, weil diese Bestandtheile des Ganzen sind; allein ihre Aufgabe besteht doch zunächst in der Vertretung der Gesammtheit als solcher. Es ist also hier nicht der gesellschaftliche Inhalt und die natürliche Gliederung des Volkes berücksichtigt, sondern die im Staate sich darstellende Einheit desselben; und es soll allgemeine Rechtssicherheit und Wohlfahrt nicht durch Fürsorge im Einzelnen bewerkstelligt, sondern umgekehrt der Zustand der Einzelnen durch die Wahrung der Gesammtansprüche in zufriedenstellender Weise geordnet werden. Regierung, als solche, und Unterthanen, ebenfalls als solche, stehen einander gegenüber, sich gegenseitig beschränkend und scharfe Wache haltend [9]).

Die Bezeichnung der Berechtigten und verbindlich machenden

Stimmführer mag an ſich auf verſchiedene Weiſe geſchehen; ſo durch Wahl nach der Kopfzahl und in gleichmäßigen geographiſchen Wahlbezirken, oder durch erbliche Uebertragung an beſtimmte Geſchlechter, ſelbſt durch Ernennung des Fürſten u. ſ. w.; allein logiſch richtig und zu gleicher Zeit ſtaatlich zweckmäßig iſt nur eine ſolche Bezeichnung, welche Sicherheit gewährt für thätige Ausübung des Auftrages und für wirkliche Uebereinſtimmung mit der allgemeinen Anſchauung des Volkes. Dies iſt denn aber doch nur weſentlich der Fall bei einer von Zeit zu Zeit ſich wiederholenden Wahl. Die Theilnahme an dieſer muß einerſeits ſo weit ausgedehnt ſein, daß ſie wirklich ein Ausdruck der allgemeinen Stimmung iſt; andererſeits iſt es geradezu unverſtändig die Theilnahme daran auf Solche auszudehnen, welchen vorausſichtlich die Einſicht oder der Wille zur Vornahme einer guten Wahl abgeht. Nicht aus dem Geſichtspunkte eines allgemeinen Bürger- oder gar Menſchenrechtes, ſondern aus dem eines wichtigen ſtaatlichen Auftrages an die dazu Befähigten iſt hier die Wahl aufzufaſſen [10]).

Die Berechtigung des ganzen Volkes in ſeiner Einheit gegenüber von der Regierung erfordert folgerichtig die Bildung nur *Einer Verſammlung von Vertretern*; und wenn etwa zur Gewinnung eines vollſtändigen Ausdruckes aller in Folge vorhandenen Auffaſſungen und Kräfte noch eine andere Bezeichnung von Vertretern neben den allgemeinen Wahlen nach Kopfzahl für nöthig erachtet ſein ſollte, ſo wäre auch deren Eintritt in die gemeinſchaftliche Verſammlung das zunächſt Richtige. Nur aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit kann daher eine Abtheilung in mehrere Verſammlungen gutgeheißen werden; und wenn denn auch ſolche Gründe, namentlich in der mehrfachen Berathung und in der gegenſeitigen Mäßigung, aufzufinden ſind, ſo bleibt doch die Ein-

richtung immerhin von zweifelhaftem Rechte und kann leicht zu einer Verfälschung der Volksstimme führen.

Das oben, bei der durch Stände beschränkten Monarchie, hinsichtlich des Beschwerderechtes und der Mitwirkung Bemerkte findet bei einer allgemeinen Volksvertretung ebenfalls Anwendung. Auch hier ist die Theilnahme an Regierungshandlungen nur Ausnahme; grundsätzlich bleibt die ganze Staatsgewalt und deren Anwendung dem Fürsten, und ist im Zweifel eine Regierungshandlung derer vorläufigen Zustimmung der Volksvertretung nicht bedürftig, wohl aber nachträglich einer Beschwerde oder Klage ausgesetzt. Es bedarf also in der repräsentativen Monarchie ebenfalls einer genaueren Bezeichnung der Regierungshandlungen, bei welchen die Volksvertretung das Recht der Mitwirkung in Anspruch zu nehmen hat; nur versteht es sich von selbst, daß diese Bestimmungen ganze Kategorieen begreifen können, und daß alsdann die Versammlung in jeden einzelnen logisch unter derer Begriff kommende Fälle zuständig ist.

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherstellung der Volksvertreter gegen Störungen in der Ausübung ihres Auftrages, sei es nun, daß eine solche durch Einschüchterung und Beeinträchtigung besonders thätiger oder mißliebiger Mitglieder, oder durch eine Verhinderung des Zusammentrittes der ganzen Versammlung von der Regierung versucht werden möchte. Mag etwa auch in ersterer Beziehung in einem Lande mit festgewurzeltem Rechts- und Freiheitssinne und mit unerschütterlicher Selbstständigkeit der Gerichte auf besondere Einrichtungen verzichtet werden können, so muß in weniger rechtsfesten Zuständen eine unbedingte Unantastbarkeit der Volksvertreter wegen Anträgen und Abstimmungen in der Versammlung und ein Schutz gegen hinterlistige und störende Anklagen wegen angeblicher Privatvergehen festgestellt sein [11]). Gegen Unterlassungen

der Einberufung der ganzen Verſammlung und gegen vorzeitige Auflöſungen derſelben ſchützt aber, außer der geſetzlichen Feſtſtellung einer regelmäßigen Einberufungsfriſt, die Verwilligung der Staatseinnahmen und Ausgaben auf eine nur mäßige Zeit, alſo eine Maaßregel, welche ohnedem ſchon durch die Unmöglichkeit einer Vorausſicht auf lange Zeit geboten iſt [12]).

Höchſt wünſchenswerth wäre eine Anſtalt, durch welche ein ernſtliches Zerwürfniß zwiſchen Regierung und Volksvertretern und die daraus hervorgehende Stockung in den Staatsgeſchäften mit Einſicht und Unparteilichkeit geſchlichtet werden könnte. Da nun aber höchſtens in einem Staatenbunde für die halb ſouverainen Gliederſtaaten deſſelben, nicht aber auch für ganz unabhängige und vereinzelt ſtehende Staaten eine höhere Macht dieſer Art aufzufinden iſt: ſo bleibt zunächſt nur das unſichere und ungenügende Mittel einer Auflöſung und Neuwahl der Volksvertretung als geſetzlicher Verſuch zur Wiederherſtellung der Einhelligkeit. — Durch allſeitige Anerkennung und aufrichtige Handhabung des parlamentariſchen Syſtemes, nämlich der Wahl des Miniſteriums im Sinne der Mehrheit der Volksvertretung, wird freilich thatſächlich das Eintreten unlöslicher Verwirrungen zum größten Theile verhindert. Aber dieſes Syſtem läßt ſich nicht durch Geſetz befehlen, ſondern ſetzt ein ſtaatlich ſehr durchgebildetes Volk und namentlich große, feſte und genau formulirte Parteien voraus; ferner die Einwilligung des Fürſten, ſeine perſönlichen Anſichten den politiſchen Nothwendigkeiten zu unterordnen und von ſeinem Einfluſſe auf die Staatsangelegenheiten Vieles an ſeine oberſten Räthe abzugeben. Beide Vorausſetzungen ſind aber der theuer erkaufte Preis langen und entſchieden durchgekämpften ſtaatlichen Ringens, und laſſen ſich nicht durch bloße Beſchlüſſe oder durch das Verlangen Einzelner verwirklichen [13]).

1) Literatur über die Monarchie: Vollgraff, Syſteme der Politik,

Bd. III, S. 207 u. ff. — Hoffmann, Die ſtaatsbürgerlichen Garantieen 2. Aufl., Bd. I, S. 13 u. ff. — Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 97 u. ff. — Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 236 u. ff. — Bluntſchli, Allgem. Staatsrecht, Bd. I, S. 312 fg. — Gagern, H. C. v., Reſultate der Sittengeſchichte. Die Fürſten. — Hinrichs, H. F. W., Die Könige. Lpz., 1852.

2) Die Erbfolgeordnung mag an ſich nach verſchiedenen Grundſätzen geregelt ſein; ſo z. B. als Erſtgeburtsrecht, als Seniorat oder Majorat, ſelbſt nach Auswahl durch den Vater; und wenn nur die Beſtimmungen unzweifelhaft und erſchöpfend ſind, ſo läßt ſich vom Rechtsſtandpunkte nichts dagegen einwenden. Politiſch ſind ſie dagegen keineswegs gleich empfehlenswerth. S. Weiteres unten, § 95.

3) Auch über die Beſtimmungen zur Regelung des Ebenrechtes in erbfürſtlichen Familien ſ. unten, § 95.

4) Wenn Bluntſchli, a. a. O., ſechs verſchiedene Hauptformen der Monarchie aufzählt, nämlich: das helleniſche und altgermaniſche Königthum; das altrömiſche Königthum; das fränkiſche Königthum; die Lehensmonarchie; die abſolute Monarchie; und die conſtitutionelle Monarchie: ſo ſind die einheitlichen Regierungsformen ganz verſchiedener Staatsgattungen zuſammengeſtellt, und es hängt dies mit der, freilich nicht folgerichtig feſtgehaltenen, allgemeinen Eintheilung der Staaten nach der Zahl der Regierenden zuſammen. Ob in dieſer Vorausſetzung die oben angegebene Aufzählung vollſtändig und ob ſie in allen Beziehungen richtig iſt, mag hier dahin geſtellt bleiben; der Gattung des Rechtsſtaates gehören jeden Falles nur die drei Formen der unbeſchränkten, der durch Stände beſchränkten und der durch allgemeine Volksvertretung beſchränkten Fürſtenherrſchaft an.

5) Ueber unbeſchränkte Monarchie ſ. Filmer, Patriarcha, or the natural power of Kings. Lond., 1669. — Bossuet, Politique tirée des propres paroles de la Sainte Écriture. Par., 1704. 4. — Murhard, F., Die unumſchränkte Fürſtenherrſchaft, Kaſſel, 1831. — Ganz verkehrt iſt freilich, wenn von dem Letztgenannten die unumſchränkte Einherrſchaft des Rechtsſtaates als gleichbedeutend mit Despotie, ja ſogar mit Tyrannei genommen wird, während doch Despotie eine ganz andere Staatsgattung, Tyrannei aber ein in jeder Regierungsform möglicher Mißbrauch der Gewalt iſt. — Weit beſſer: Bluntſchli, Allgem. Staats-R., Bd. I, S. 348 fg.; und Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 454 fg.

6) Allgemeine Erwägungen über den Gedanken einer Rechtsvertheidigung durch Stellvertreter ſind bereits oben, § 32, Seite 238 fg., angeſtellt worden. Ueber die Einzelnheiten der Ausführung, aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit, ſ. unten, § 98.

7) Die Vertretung nach verſchiedenen geſellſchaftlichen Klaſſen wird

gewöhnlich für gleichbedeutend genommen und mit Aufrechterhaltung oder gar Wiedereinführung der ſogenannten Feudalſtände, während ſie vielmehr, richtig aufgefaßt, eine Bekämpfung der falſchen Maßregel iſt, die verſchwundene Organiſation der germaniſchen Geſellſchaft an die Stelle der Wirklichkeit zu ſetzen. Als der Gipfelpunkt dieſes verkehrten und in ſeiner practiſchen Anwendung für Fürſt und Volk gleich verderblichen Unweſens mag bezeichnet werden: Zimmermann, G., Die Vortrefflichkeit der conſtitutionellen Monarchie für England und deren Unbrauchbarkeit für die Länder des europäiſchen Continentes. Hannov., 1853. — Richtigere und namentlich einen allgemeinen Standpunkt einnehmende Erörterungen des Syſtemes ſind: Liebe, Der Grundadel und die neuen Verfaſſungen. Leipz., 1844. — Stahl, Staatslehre, 3. Aufl., S. 365 u. ff. — Das Repräſentativſyſtem, ſeine Mängel und ſeine Heilmittel. In d. Viert.-Jahr-Schrift, 1852, Nr. 3. — Winter, A., Die Volksvertretung in Deutſchlands Zukunft, Gött., 1852.

8) Ueber Staatsgerichtshöfe und deren Zuſammenſetzung ſ. unten, § 97.

9) Die Literatur über die conſtitutionelle Monarchie iſt außerordentlich zahlreich, und zwar iſt ſowohl der Grundgedanke ſelbſt, als die weitere Entwicklung deſſelben in den Einzelheiten des Staatsorganismus von den verſchiedenſten Standpunkten aus und von Schriftſtellern aller geſittigten Völker bearbeitet worden. Siehe eine Zuſammenſtellung und Beurtheilung in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. I, S. 267 bis 320.

10) Es iſt ein Beweis von Schwäche des Denkens, wenn man nicht zu unterſcheiden vermag zwiſchen der in der Demokratie jedem ſelbſtſtändigen Bürger zuſtehenden Antheile an den Wahlen und dem nur an Taugliche zu gebenden Wahlauftrage in der repräſentativen Monarchie. Im erſten Falle muß man ſich die Folgen des allgemeinen Stimmrechtes, welche ſie auch ſeien, gefallen laſſen, weil dieſes Recht weſentlich im Gedanken der ganzen Staatsart wurzelt; dieſe Nachtheile aber ohne Noth in die Volksvertretung der Einherrſchaft überzutragen, iſt ſinnlos. Hier kann der Bürger nur verlangen, daß ſein Recht gegen Regierungsmißbrauch bewahrt, und daß die hierzu tauglichſte Art der Vertretung gewählt werde; nicht aber, daß er zu einer ſtaatlichen Handlung zugezogen ſei, auch wenn er zu ihrer richtigen Vollbringung perſönlich unfähig iſt, und er alſo den Zweck durch ſeine Mitwirkung in Gefahr ſetzen würde.

11) Ueber den beſonderen Schutz der Mitglieder von Ständeverſammlungen ſ. (Lappenberg) Die Privilegien der Parlamentsmitglieder. Hamburg, 1848. Der berühmte Geſchichtsforſcher vergißt jedoch bei ſeiner Bekämpfung ſolcher Vorrechte, daß nicht jedes Land eine Unabhängigkeit

der Gerichte, eine unwiderstehliche öffentliche Meinung und einen durchgebildeten politischen Sinn hat, wie England.

12) Unter den Mitteln zur ununterbrochenen Wirksamkeit einer Volksvertretung ist die Bestellung von Ausschüssen nicht ausgeführt, obgleich diese allerdings den Zwischenraum zwischen einer Versammlung und der andern ausfüllen, und sich vom rechtlichen Standpunkte aus lediglich nichts gegen sie einwenden läßt. Allein man kann bei ihnen, laut der Lehre der Geschichte, der Alternative nicht entgehen, entweder nur geringen unmittelbaren Einfluß auf die Regierungshandlungen einzuräumen, damit aber die Ausschüsse ziemlich nutzlos zu machen, oder aber ihnen eine bedeutende Stellung zu geben, welche sie dann allmälich gebrauchen, um sich an die Stelle der wahren Volksvertretung zu setzen, was schließlich das Verkommen der ganzen Anstalt zur Folge hat. Letzteres war der Hergang in gar vielen deutschen Ländern.

13) Ueber das parlamentarische und das dualistische System der Volksvertretung in der Einherrschaft s. meine Geschichte und Literatur der Staats-W. Bd. I, S. 188 u. ff.

§ 49.

6. Despotie.

Die Despotie, Zwangsherrschaft, ist diejenige Staatsgattung, in welcher die gesammte Staatsgewalt in den Händen eines Einzelnen ruht, diesem aber keine außer seiner eigenen Willkür liegende Aufgabe gestellt ist, und wo somit das Staatsoberhaupt bloß Rechte und keine Pflichten, das gesammte Volk aber nur Pflichten und keine Rechte hat.

Die Despotie ist demgemäß weder zu verwechseln mit unbeschränktem Königthume, noch mit Tyrannei. — Allerdings sind dem absoluten Monarchen ebenfalls äußere Schranken in der Ausübung der Staatsgewalt nicht gezogen; allein er hat diese Gewalt lediglich zur Erfüllung der Zwecke derjenigen Staatsgattung anzuwenden, welcher das concrete Volk angehört. Dieses hat ein Recht hierauf, (wenn schon kein gehörig geschütztes;) und die Richtung sowohl als die Art der Regierung ist eine Pflicht für den Fürsten, (wenn gleich keine Vorkehrungen bestehen zu regelmäßiger Erzwingung der Erfüllung.)

Der Despot dagegen hat grundsätzlich für keinen Lebenszweck des Volkes zu sorgen; sein augenblicklicher Wille ist für ihn und für Andere der einzige Gegenstand des organisirten Zusammenlebens. — Tyrannei dagegen ist jede ungerechte Gewaltausübung. Sie ist kein normaler und grundsätzlicher Zustand, wie die Despotie, sondern vielmehr immer die Verletzung eines solchen. Dem tyrannisch Behandelten stehen Gesetze und Rechte zu, allein sie werden thatsächlich verletzt; während in der Despotie gar kein Gesetz und kein Recht besteht, als das des Herrschers. Tyrannische Regierung kann bei ungünstiger Gestaltung der Verhältnisse und bei rechtswidrigem Willen einflußreicher Personen in jeder Staatsgattung und Staatsform vorübergehend vorkommen, selbst in der Demokratie; die Despotie ist eine bestimmte Form des staatlichen Daseins. Ein Despot kann unzweifelhaft in jedem Augenblicke herb und ungerecht und somit tyrannisch handeln, allein es ist auch ein gerechtes und selbst mildes Verfahren von seiner Seite möglich, ohne daß deßhalb das Wesen seiner Stellung und der Staatsart sich änderte[1]).

Despotieen haben, laut Ausweis der Geschichte, zu allen Zeiten bestanden; und fast scheint es sogar, als ob diese, einem gesittigten Volke allerdings unbegreifliche und unerträgliche, Staatsart gewissen Himmelsstrichen und Menschenracen angemessen sei. In andern Fällen ist sittlich ganz zu Grunde gerichteten oder von Barbaren unterjochten Völkern ein solcher Zustand auferlegt worden[2]). Wie dem nun aber auch sein mag, und wie immer sich die Erscheinung erklären läßt: jeden Falles fordert eine vollständige wissenschaftliche Behandlung des Staates die Erörterung auch dieser Gattung desselben; und unzweifelhaft haben nicht nur die geschichtlichen Disciplinen den Bestand und die Entwicklung der Thatsachen darzulegen, sondern auch die dogmatischen Wissenschaften das Wesen der besondern Gestaltung zu erörtern und die daraus sich ergebenden Schluß-

folgerungen zu ziehen. Am lohnendſten iſt dabei offenbar die Aufgabe der Staatsſittenlehre, indem ihr in erſter Linie obliegt, das Unvernünftige und Unerlaubte einer ſolchen Lebensauffaſſung nachzuweiſen und auf Beſeitigung des ganzen Zuſtandes zu dringen; ſie aber auch noch eventuell dadurch Nutzen ſtiften kann, daß ſie dem Despoten, während des Beſtandes der Zwangsherrſchaft, eine wohlthätige Anwendung ſeiner ungemeſſenen Gewalt als Gewiſſenspflicht empfiehlt. Weniger erfreulich iſt ſchon, was der Staatskunſt zufällt. Zwar mag es immer den kalten Scharfſinn reizen, die Mittel anzugeben, durch welche die rein ſubjektive Gewaltherrſchaft eines Einzelnen feſt begründet und gegen innere und äußere Feinde geſchützt werden kann; und es zeigt ein weltberühmtes Beiſpiel, daß hier ſelbſt ein wiſſenſchaftliches Meiſterwerk geliefert werden mag [3]); allein es widerſpricht doch eine ſolche Unterſuchung dem ſittlichen Gebote, und ſie erſcheint dem natürlichen Gefühle als ein fluchwürdiger Mißbrauch von Wiſſen und Nachdenken. Weniger haſſenswerth weil weniger gefährlich, aber auch geiſtig in weit geringerem Maaße anſprechend iſt endlich die Bearbeitung der Despotie vom Standpunkte des philoſophiſchen Staatsrechtes. Daſſelbe hat allerdings nicht die Aufgabe, die rechtliche Seite idealer Staatszuſtände zu entwickeln, vielmehr wird nur von ihm verlangt, daß es die Rechtsſätze aufſtelle, welche ſich aus dem Begriffe und dem Weſen der verſchiedenen Staatsformen ergeben, und in ſo ferne iſt auch die Despotie ein möglicherweiſe von ihm zu beſprechender Gegenſtand. Aber nicht nur iſt ein Zuſtand unbedingter Berechtigung auf der einen, und abſoluten Mangels an Rechtsforderungen auf der andern Seite ein magerer Stoff für wiſſenſchaftliche Erörterungen; ſondern hauptſächlich iſt es widrig, ſich mit einer ſo tief ſtehenden und verächtlichen Lebensanſchauung zu beſchäftigen. Doch verſteht ſich von ſelbſt, daß auch hier die richtige Behandlung nicht

in einer Verſchleierung und künſtlichen Abwendung der mit logiſcher Nothwendigkeit ſich ergebenden Folgerungen, ſondern vielmehr in deren Auffindung und Nachweiſung beſteht.

So ſteht denn an der Spitze der Grundſatz, daß die Willensäußerung des Staatsoberhauptes verbindliche Norm, alſo Geſetz, iſt, ſobald ſie ausgeſprochen ward und ſo lange ſie aufrecht erhalten werden will. Weder iſt eine beſtimmte Form der Mittheilung oder Bekanntmachung nothwendig, noch kann der Inhalt, ſo ungerecht oder verderblich er ſein mag, als ein Grund der Ungültigkeit geltend gemacht werden. Zwar mögen auch hier beſtimmte Anordnungen als bleibende Vorſchriften angeſehen werden und bekannt gemacht ſeyn; und es iſt ſogar möglich, einzelnen derſelben eine beſondere Bedeutung als Grundgeſetzen beizumeſſen: allein auch ſolche ſind nicht nur im einzelnen Falle einer Verletzung durch einen beſonderen Befehl ausgeſetzt, ſondern ſie können in jedem Augenblicke durch eine neue Anordnung des Staatsoberhauptes zurückgenommen oder geändert werden. So lange die Geſetze und ihre verſchiedenen Arten beſtehen, gelten auch in der Despotie ſowohl für Beamte als für Unterthanen Regeln über ihr gegenſeitiges Verhältniß, ihre Auslegung und Anwendung; aber es iſt keine Sicherheit ihres Beſtandes, und die Erlaubniß der zur Geltendmachung im einzelnen Falle kann nach Belieben genommen werden. — Die einzige Gattung von Vorſchriften, welche der Willkühr des Staatsoberhauptes entgegen geſtellt ſein mögen, ſind Religionsgeſetze. Nicht nur iſt deren Beſtand ſeinem Belieben entzogen; ſondern es iſt auch gefährlich für ihn, ſie bei einzelnen Gelegenheiten zu mißachten. In ihnen allein mag ſich alſo ein, freilich nicht dem Staat zu verdankender, Schutz finden [4]).

Die Beamten ſind die perſönlichen Diener und Begünſtigten des Herrſchers; einen andern Willen und Auftrag, als die blinde Vollſtreckung ſeiner Befehle haben ſie nicht. Von

Erfüllung geſetzlicher Bedingungen zu Bekleidung eines Amtes iſt ſo wenig die Rede, als von einem Rechte auf daſſelbe; die Ernennung ſteht lediglich in dem Belieben des Herrn; ebenſo die Erlaſſung oder Verſetzung auf eine andere Stelle. Abtheilung nach Geſchäftsgegenſtänden iſt natürlich auch hier erforderlich; doch erſcheint Vereinigung von bürgerlicher und militäriſcher Amtsgewalt durch alle Stufen der Verwaltung als das beſte Mittel zur ſtrackeſten Handhabung des Gehorſams. Verantwortlichkeit von Beamten findet nur ſtatt gegenüber vom Staatsoberhaupte; folgerichtigerweiſe in dem von ihm jedesmal beliebten Maaße und mit den von ihm ausgeſprochenen Folgen. Falls der Despot die Handhabung ſeiner Gewalt ganz oder theilweiſe an einen einzigen Günſtling (Weſir) übertragen will, ſo ſteht ihm dieß nach Belieben frei, und ebenſo das Ausmaaß der einem ſolchen überlaſſenen Rechte. Je weiter dieſe Stellvertretung geht, deſto ungeſtörter mag ſich der Herr ſelbſt dem Genuſſe und dem Müſſiggange überlaſſen. Doch verſteht ſich von ſelbſt, das auch gegenüber von einem ſolchen Träger der Gewalt dem Staatsoberhaupte Abſetzung und Beſtrafung oder gelegentliches eigenes Handeln völlig frei ſteht[5]). — Unabhängigkeit der Gerichte beſteht nicht, indem ſowohl in Straf- als in bürgerlichen Sachen der Ausſpruch des Staatsoberhauptes formales Recht iſt, wenn und wie er erfolgt. Auch Untergeordneten mag ein ſolches Recht willkürlicher Rechtsſprechung in beliebiger Ausdehnung und Abſtufung übertragen ſein. Hiermit ſind übrigens ſelbſt volksthümliche Formen der Rechtspflege in den gewöhnlichen Fällen wohl vereinbar. Es ſind dieß Angelegenheiten, bei welchen der Herrſcher perſönlich nicht intereſſirt iſt.

Das einzige Regierungsmittel der Despotie iſt *phyſiſche Gewalt*, und Furcht der einzige Beweggrund für die Unterthanen, Gehorſam zu leiſten. Die Ordnung und Getreuerhal-

tung einer zur Niederhaltung jeder Widerſetzlichkeit vollkommen genügenden bewaffneten Macht iſt daher die wichtigſte Aufgabe der Staatsgewalt. Das Heer mag, je nach den geſchichtlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſen des einzelnen Staates, aus den Abkömmlingen des erobernden Stammes, aus Miethtruppen oder aus zwangsweiſe Ausgehobenen beſtehen; jeden Falles haben die Unterthanen alles zu leiſten, was zur Erhaltung und Zufriedenſtellung derſelben für nöthig erachtet wird.

Von Rechten der Unterthanen iſt ſchon begrifflich keine Rede. In jedem Augenblicke kann das Staatsoberhaupt und jeder ſeiner Diener, ſo weit ein ſolcher die Befugniß dazu erhalten hat, über Leib und Leben, Ehre und Gut verfügen. Ob Einrichtungen zur Anbringung von Beſchwerden und Bitten beſtehen, iſt Sache der Willkür und Gnade; jeden Falles iſt eine Suſpenſivkraft für eingelegte Rechtsmittel nicht im Geiſte der Deſpotie. Was etwa zur Förderung von Interreſſen der Unterthanen geſchieht, z. B. für Unterrichtszwecke, Verkehrsförderung, öffentliche Geſundheitspflege u. ſ. w., iſt lediglich Geſchmack und Sache der Gnade, ſei es nun daß Eitelkeit, Liebhaberei oder natürlich ſittliches Pflichtgefühl die Anordnung veranlaſſen mag. — Falls das Staatsoberhaupt es für nützlich erachtet, mögen immerhin Verſammlungen von Unterthanen einberufen werden, ſei es zur Berathung des Herrſchers ſelbſt, ſei es, örtlich, um untergeordneten Beamten mit Rath und That zur Hand zu ſein; allein von einem ſelbſtſtändigen Rechte zur Mitwirkung, von einer Verhinderung des nicht für gerecht oder dienlich Erachteten iſt keine Rede. Auch in dieſem Verhältniſſe bleibt der mittelbar oder unmittelbar geltend gemachte Wille des Oberhauptes die einzige gültige Norm und das einzige Recht.

1) Die Literatur über den deſpotiſchen Staat iſt nicht zahlreich; am wenigſten iſt der Gegenſtand auf dem Standpunkte des philoſophiſchen

Staatsrechtes bearbeitet. Man ſehe: **Montesquieu, Esprit des lois,** Liv. II, ch. 5; Liv. III, ch. 8 und 9. — Welcker, K. Th., Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 13 fg. — Zachariä, Vierzig Bücher, Bd. III, S. 126 fg. — Stahl, Rechtslehre, 3. Aufl., S. 457. — Bluntſchli, Staats-Wörterbuch, Art. „Despotie."

2) Wenn Welcker, a. a. O., die Despotie als den Staat der „Sinnlichkeit" bezeichnet und in ihr deßhalb die der Kindheit der Völker und die ihrem Greiſenalter angemeſſene Regierungsform erkennt: ſo iſt dieß weder geſchichtlich richtig, noch theoretiſch zu vertheidigen. Einer Kindheit der Völker, (wenn denn doch der Vergleich der Geſittigungszuſtände mit den menſchlichen Altersſtufen beibehalten werden ſoll,) entſpricht nicht der Gewaltſtaat, ſondern die Patriarchie oder etwa der Patrimonialſtaat; und daß bei einem dem Verfalle zugehenden Volke Despotie regelmäßig ſtattfinde, iſt ebenfalls nicht zu behaupten. Mangel an Sittlichkeits- und Rechtsgefühl bei den Regierenden und, falls es despotiſche Zuſtände auf die Dauer ertragen ſoll, eine gleiche Geſinnung bei dem Volke, ſind die Bedingungen dieſer Staatsgattung; ein ſolcher minderer Geſittigungszuſtand iſt aber unter verſchiedenen Vorausſetzungen und in mancherlei Entwickelungsſtadien möglich.

3) S. Machiavelli's Buch von Fürſten. Daß die ſchließliche Abſicht des großen Florentiners nicht die Dauer der Despotie, ſondern dieſe ihm nur ein nächſtes Mittel zur Erreichung eines vaterländiſchen Wunſches war, ändert nichts in dem ſachlichen Inhalte des Werkes, als einer Politik der Despotie. — Auch Zachariä, a. a. O., gibt treffliche Beiträge zu einer Staatskunſt der Zwangsherrſchaft.

4) Kein ſchlagenderer Beweis von der inneren Entſetzlichkeit der Despotie, als daß der Koran, trotz ſeiner Nichtanerkennung der Menſchenwürde, doch noch eine Art von Schutz gegen die Launen der mohamedaniſchen Herrſcher iſt.

5) Feine Bemerkungen über das Weſirat, als eine natürliche Folge der Despotie, bei Montesquieu, Buch II, Kap. 5.

b. Positives Staatsrecht.

§ 50.

1. Begriff, Zweck und Arten des positiven Staatsrechtes.

Nicht blos die aus dem Wesen des Staates und aus den verschiedenen möglichen Auffassungen des Grundgedankens mittelst logischer Schlußfolgerungen abzuleitenden Rechtssätze lassen eine wissenschaftliche Behandlung zu und erfordern eine solche; sondern es ist dies auch der Fall hinsichtlich derjenigen Normen, welche in einem bestimmten einzelnen Staate zur Regelung desselben von einer zuständigen Auctorität ausgesprochen sind. Für die Ordnung des wirklichen Lebens genügen die Sätze des philosophischen Staatsrechtes nicht. Theils sind sie nicht immer zweifellos; theils steigen sie nicht in alle Einzelheiten der täglichen Vorfälle herab; theils und hauptsächlich aber haben sie nur eine logische Wahrheit, aber keine zwingende äußere Gewalt. Es bedarf also eines bestimmt ausgesprochenen, ausführlichen und äußerlich gültigen Rechtes. Auch dieses kann und muß denn aber wissenschaftlich bearbeitet werden, d. h. es sind dessen oberste Grundsätze und leitende Regeln aufzufinden, die Folgesätze aus denselben zu ziehen, und ist das Ganze in eine systematische Ordnung zu bringen. Eine solche Behandlung ergibt denn aber eine eigene Abtheilung der Staatswissenschaften, das positive Staatsrecht, welches folglich ist: die systematische Darstellung sämmtlicher das innere Leben eines, einiger oder aller in der Wirklichkeit bestehenden Staaten ordnenden, von einer zuständigen Auctorität ausgehenden Rechtssätze.

Die Beſchäftigung mit dem poſitiven Staatsrechte mag in ſehr verſchiedenem Umfange geſchehen; entweder nämlich nur ſo, daß das öffentliche Recht eines einzelnen beſtimmten Staates wiſſenſchaftlich dargeſtellt wird, oder aber in umfaſſenderer Weiſe, und zwar in letzter Vollendung als Darſtellung des geſammten poſitiven Staatsrechtes, ſo weit von demſelben überhaupt genügende geſchichtliche Kenntniß vorhanden iſt. Das poſitive Staatsrecht iſt alſo ein allgemeines oder ein beſonderes; jenes aber wieder in ſehr verſchiedener Ausdehnung, je nachdem eine größere oder kleinere Anzahl von Staaten gemeinſchaftlich berückſichtigt iſt. Von ſelbſt verſteht ſich, daß eine Gleichartigkeit unter ſolchen Staaten vorhanden ſein muß, welche eine gemeinſchaftliche Darſtellung erhalten ſollen, ſei nun dieſe Verwandtſchaft eine geſchichtliche und nationale, oder eine innere auf gleicher Lebensauffaſſung beruhende [1]). Nicht ſowohl im Weſen der beiden Darſtellungsweiſen, als vielmehr in den Bedürfniſſen für das Leben und in den äußeren Darſtellungsmöglichkeiten liegt es aber, wenn das Recht eines einzelnen Staates weit ausführlicher erörtert zu werden pflegt, als dies bei den Zuſammenfaſſungen einer größern Anzahl geſchieht.

Daß die ſämmtlichen Sätze eines poſitiven Rechtes zu behandeln ſind, alſo nicht blos ſolche, welche die Verfaſſung betreffen, ſondern auch die die Verwaltung ordnenden, iſt durch den Begriff eines wiſſenſchaftlichen Syſtemes geboten. Wenn etwa auch einzelne Abtheilungen der letzteren durch eigene Gattungsnamen bezeichnet werden, wie z. B. Polizeirecht, Finanzrecht u. dgl., ſo treten ſie dadurch aus ihrer Verbindung mit dem Ganzen und aus ihrer logiſchen Unterordnung unter dasſelbe nicht heraus [2]). Aufgabe einer geſchickten Bearbeitung iſt es, bei untergeordneterem nicht in allzu große Einzelheiten einzugehen, (falls nicht gerade die Darſtellung der letzteren die Aufgabe einer monographiſchen Arbeit iſt.)

Auch die im positiven Staatsrechte zu behandelnden Rechtssätze betreffen sämmtlich das innere Leben der Staaten. Insoferne sie die Verhältnisse von Staat zu Staat regeln, sind sie Gegenstand des Völkerrechtes. Nur wenn eine Norm auf der Grenze zwischen beiden Gebieten liegt, also zwar das Verhältniß zu fremden Staaten betrifft, aber innerhalb der eigenen Grenzen ihre Ausführung findet und somit einen Theil des eigenen Staatsorganismus ausmacht, (z. B. eine Bestimmung über die bei Ratificationen von völkerrechtlichen Verträgen einzuhaltenden Formen, oder eine Feststellung über das sogenannte internationale Privatrecht:) mag sie, je nach dem Bedürfnisse, auch in den Kreis des Staatsrechtes gezogen werden.

Die zuständige Auctorität, welche Rechtssätze für das innere Staatsleben aufstellen darf, ist nach der Gattung des einzelnen Staates sehr verschieden; die entscheidende Frage ist, ob sie im bestimmten einzelnen Falle als Quelle der Rechtsbildung und Gesetzgebung anerkannt ist. Es mag also mit gleicher Gültigkeit für das positive Recht und als gleich sichere Grundlage für eine wissenschaftliche Bearbeitung desselben der Befehl ausgehen von Gott selbst oder einem von ihm gesetzten Statthalter; von dem gesammten Volke; von einem aus eigenem Rechte und mit selbstständiger Macht regierenden Fürsten u. s. w. Je nach der Verfassung ist vielleicht die Zustimmung mehrerer Factoren nothwendig. Keinem Zweifel unterliegt dabei, daß auch im Staatsrechte Gewohnheitsrecht gültig sein kann, sobald nur die in der betreffenden Staatsart zur Bildung eines Rechtssatzes regelmäßige beauftragte Autorität die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Satzes ausdrücklich oder stillschweigend theilt.

Zweck der wissenschaftlichen Bearbeitung eines positiven Staatsrechtes ist die Auffindung und Begründung derjenigen Maßregeln, durch welche die allgemeine Aufgabe des concreten

Staates, ſomit ſeine Gattung und ſeine Art, feſtgeſtellt iſt, welche die Befugniſſe und Pflichten der Staatsgewalt einerſeits und die Unterthanen andererſeits ordnen, welche endlich ſich an den Organismus und an die Formen der Behörden knüpfen. Die Aufgabe iſt alſo nicht erſchöpft, wenn nur diejenigen Sätze aufgeführt und behandelt werden, welche ausdrücklich in einem Geſetze enthalten ſind; ſondern es müſſen vielmehr einerſeits die leitenden Grundſätze aus den vielleicht zunächſt nur Einzelnes und Untergeordnetes beſtimmenden poſitiven Normen ausgezogen, und andererſeits die weiteren Folgerungen aus den ausdrücklich aufgeſtellten Sätzen entwickelt werden. Namentlich iſt im Falle einer Unklarheit das Geſetz richtig auszulegen, und im Falle eines inneren Widerſpruches dieſer darzulegen und möglichſt zu beſeitigen. Eine Lücke in dem poſitiven Rechte iſt anzuzeigen und, bis zur Ausfüllung, anzugeben, wie vorkommenden Falles eine Entſcheidung nach Analogie, alſo nach dem muthmaßlichen folgerichtigen Willen des Geſetzgebers gefunden werden kann. Kritik des beſtehenden Rechtes iſt keine weſentliche Aufgabe; aber da ſie zum richtigen Verſtändniſſe und zur Berichtigung etwaiger Fehler des Beſtehenden dient, erſcheint ſie als nützliche Zugabe, vorausgeſetzt, daß der wirkliche Beſtand des Rechtes nicht nach bloſen Wünſchen verdreht und abgeändert, ſondern er vor Allem in ſeiner Wahrheit dargelegt und daran erſt Urtheil und Verbeſſerungsvorſchlag geknüpft wird.

Der Nutzen einer tüchtigen wiſſenſchaftlichen Darſtellung eines poſitiven öffentlichen Rechtes iſt eben ſo vielſeitig als groß. Für die Angehörigen des betreffenden Landes ſelbſt gibt ſie eine ſichere und geordnete Belehrung über ihre Rechte und Pflichten hinſichtlich des ſtaatlichen Zuſammenlebens; und dieß zwar für alle Arten von Theilnehmern, alſo für das Staatsoberhaupt ſelbſt, für die verſchiedenen ihm untergeordneten Beamten und Organe, für die Unterthanen im Ganzen und für deren einzelne Klaſſen,

endlich, vorkommenden Falles, für die zur Vertretung der Unterthanenrechte bestimmten Corporationen und einzelnen Personen. Jedem wird mitgetheilt, was er zu leisten und was er zu fordern hat; selbst für schwierige und seltene Fälle mögen die entscheidenden Grundsätze zum voraus aufgesucht und bereit gehalten werden; die ganze rechtliche Folgerung aus einem Verhältnisse liegt vor Augen. Allerdings hindert auch die beste wissenschaftliche Bearbeitung gelegentliche Uebertretungen von Gesetz und Recht nicht, indem bloße Lehre üblen Willen, Leidenschaft, Irrthum und Unwissenheit nicht zu verhindern vermag; allein sie erschwert immerhin die Begehung von ungesetzlichen Handlungen oder die Unterlassung von rechtlichen Pflichten, theils durch Aufklärung der zunächst Betheiligten, hauptsächlich aber durch die Verbreitung eines klaren Rechtsbewußtseins in der ganzen Menge, welches die sicherste Stütze des gesetzlichen Zustandes ist. Die Kenntniß des Rechtes fremder Staaten dagegen nützt (abgesehen von etwaigen Fällen unmittelbaren Gebrauches) durch die von ihr hervorgerufene Vergleichung mit den eigenen Zuständen. Diese werden deutlicher, sei es daß das Fremde im Wesentlichen übereinstimme, sei es daß es abweiche.

Sehr schwer ist es, in einer Encyklopädie der gesammten Staatswissenschaften dem positiven Staatsrechte eine geeignete Behandlung angedeihen zu lassen. Selbst für ein Werk von sehr beträchtlichem Umfange ist der Stoff überwältigend umfangreich, wenn eine Reihenfolge von Darstellungen des Rechtes aller bedeutenderen und merkwürdigeren Staaten beabsichtigt wird. Und es kommt noch dazu einer Seits die große Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, für den Darsteller, in so vielen verschiedenen Rechtssystemen genügend bewandert zu sein, anderer Seits das Bedenken, ob nicht die Leser vor einer so großen Zahl von positiven Rechtssätzen, bei welchen Widerholung unvermeidlich und die nur zum geringsten Theile durch

unmittelbare Anwendbarkeit näher gerückt ſind, erſchreckt und ermüdet zurücktreten werden. In einem gedrängteren encyklopädiſchen Werke dagegen iſt an die Aufnahme von ausführlicheren Entwicklungen der einzelnen Rechtsſyſteme gar nicht zu denken; ſelbſt nicht, wenn von jeder Gattung oder Art auch nur ein einzelner Staat als Beiſpiel herausgegriffen werden wollte. Eine bloße ſkizzenhafte Aufzählung aber hat gar keinen Sinn und Nutzen; erſt durch die ſcharfe und umſichtige Entwicklung im Einzelnen wird im poſitiven Staatsrechte wiſſenſchaftlich und für das Leben Vortheil geſchafft; eine ſolche iſt aber im engen Raume unmöglich. — Unter dieſen Umſtänden muß denn in jedem einzelnen Falle dem Wiſſen und der Geſchicklichkeit des Verfaſſers eines umfaſſenden encyklopädiſchen Werkes die richtige Auswahl und die belehrende Darſtellung einer Anzahl von poſitiven Staatsrechten anheimgeſtellt werden; für kürzere Schriften aber bleibt kaum ein anderer verſtändiger Ausweg offen, als ſich lediglich zu beſchränken auf eine Nachweiſung der relativen Bedeutung dieſes Theiles der ſtaatlichen Disciplinen, auf eine Erörterung der richtigen Behandlungsweiſe und etwa einen Fingerzeig über die Literatur, Alles mit völliger Uebergehung der einzelnen Staaten und ihres Rechtes. Mit anderen Worten, es kann ſich hier nur davon handeln, die Stellung der beſtimmten Wiſſenſchaft im Geſammtgebiete zu bezeichnen, nicht aber davon, ihren Inhalt ins Kleine gezeichnet aufzuweiſen. Jeden Falles wird im Nachſtehenden nur auf dieſe Weiſe verfahren [3]).

1) Beiſpiele der verſchiedenen möglichen Bearbeitungsarten des allgemeinen poſitiven Staatsrechtes ſind namentlich nachſtehende: — Erſtens, Zuſammenfaſſungen national verbundener Staaten; alſo das gemeine deutſche Territorialſtaatsrecht, oder Darſtellungen aus dem Staatsrechte ſämmtlicher Schweizerkantone, der nordamerikaniſchen in der Union befindlichen Staaten, allgemeines Recht der helleniſchen Staaten. — Zweitens Zuſammenſtellungen nach der inneren Einheit des Staatsgedankens; wie z. B. allgemeines

conſtitutionelles Staatsrecht, gemeinſchaftliches Recht der Theokratieen u. ſ. f. — Drittens, Gemeinſchaft der geographiſchen Lage; allgemeines poſitives Staatsrecht der europäiſchen Staaten. — Viertens, Zuſammenfaſſung nach der Zeit; Staatsrecht des Mittelalters, der Reformationszeit u. dgl.

2) Nur bei völlig unklarem Denken iſt es möglich, neben das Staatsrecht oder gar neben das Verwaltungsrecht als coordinirte Wiſſenſchaften noch ein Polizeirecht, Armenrecht, Kameralrecht u. dgl. zu ſtellen.

3) Es iſt geradezu unbegreiflich, wie in den Encyklopädieen der St.-W. das poſitive Staatsrecht behandelt zu werden pflegt. Gewöhnlich iſt es, ohne Zweifel im Gefühle der Schwierigkeit einer brauchbaren Behandlung, ganz übergangen; wo es aber berückſichtigt wird, ſind in der Regel nur einzelne Formen des Staates berückſichtigt, dieſe dann aber wohl in endloſer Wiederholung ganz gleichartiger Beſtimmungen. So z. B. eine Reihenfolge von Rechtsſyſtemen conſtitutioneller Staaten. Ausgezeichnet in dieſer Beziehung iſt nur Lord Brougham's Political philosophy, welche vortreffliche Schilderungen verſchiedener ſtaatsrechtlicher Zuſtände liefert.

§ 51.

2. Methode der Bearbeitung.

Das in einem oder in mehreren Staaten gültige poſitive Staatsrecht läßt ſich in dreierlei verſchiedenen Weiſen wiſſenſchaftlich behandeln, nämlich: 1. dogmatiſch; 2. geſchichtlich; 3. vergleichend.

1. Eine dogmatiſche Darſtellung gibt ein vollſtändiges Syſtem der in einem feſtgeſtellten Augenblicke (gewöhnlich in der Gegenwart) beſtehenden und gültigen Rechtsſätze nach ihrem gleichzeitigen Inhalte und Umfange. Es ſind alſo vor Allem die leitenden Grundſätze aufzuſtellen, ſei es nun daß dieſelben vom Geſetzgeber ausdrücklich ausgeſprochen wurden, ſei es daß ſie ſich aus der wiſſenſchaftlichen Unterſuchung ergeben. Ihnen werden die näheren Beſtimmungen über einzelne Theile des ſtaatlichen Lebens angereiht, welche ihrerſeits aus der Geſchichte, aus dem Wortlaute der Geſetze, aus nachweisbarem Gewohnheitsrechte, endlich aus dem Geiſte des Syſtemes richtig ausgelegt werden. Ueberall müſſen die Folgeſätze logiſch ent-

wickelt, die Zweifel, Widerſprüche und Lücken gehörigen Ortes erwähnt und nach Thunlichkeit beſeitigt werden. Der richtig geſtellte Stoff iſt ſodann nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände ſachgemäß einzutheilen; es muß vom Allgemeinen zum Beſonderen, vom Satze zu den Folgerungen fortgeſchritten werden. Zum Beweiſe der Richtigkeit des Angeführten und zur Erleichterung näheren Nachſchlagens ſind die Belege der einzelnen Behauptungen genau zu geben; eine Anführung literariſcher Hülfsmittel und Gewährsmänner iſt wenigſtens nützlich. — Durchweg iſt alſo hier die Abſicht, das im Augenblicke der Darſtellung Gültige in ſeinem ganzen Umfange zu lehren; und natürlich iſt es Pflicht und Ehrenſache, nur die objective Wahrheit, dieſe aber ganz zu geben, ohne verfälſchende Begünſtigung irgend eines Faktors des Staatslebens oder einer eigenen politiſchen Abſicht. Geſchichtliche Mittheilungen werden nur gemacht, wo und ſoweit dieſelben unentbehrlich ſind zum Verſtändniſſe eines neueſten Rechtszuſtandes.

2. Die geſchichtliche Behandlung beſteht in einer Erzählung der allmäligen Entwickelung des gegenwärtig gültigen Rechtsſyſtemes. Wo möglich muß dieſelbe mit den erſten überhaupt vorhandenen Nachrichten von dem in Frage ſtehenden Staate, alſo mit den geſchichtlichen Anfängen des Volkes und ſeines einheitlichen Organismus, beginnen und ununterbrochen bis zur Gegenwart herablaufen; jedenfalls und wenigſtens aber von der letzten weſentlichen Umgeſtaltung des jetzigen Staates ausgehen und, nach Erläuterung der Beſtandtheile dieſes Ausgangszuſtandes, auf die eben angeführte Weiſe bis zur Gegenwart fortſchreiten. Hierbei ſind denn nicht nur die Hauptgrundzüge der ganzen Verfaſſung, ſondern auch alle einzelnen ſtaatsrechtlichen Inſtitute ins Auge zu faſſen. Die Kunſt und der Nutzen einer richtigen geſchichtlichen Behandlung beſteht weſentlich in einer Verbindung der Einzelheiten zum Ganzen

und in einer Erläuterung jener durch dieſes. Wo eine weſentliche Aenderung im Grundgedanken des Staates oder in den Formen ſeiner Verfaſſung eingetreten iſt, muß ein Abſchnitt gemacht und der Gegenſatz des Frühern zu der neuen Geſtaltung erläutert werden. Von der allgemeinen Geſchichte des Landes und Volkes, ſowie von der perſönlichen Geſchichte der Regenten darf nur ſoviel aufgenommen werden, als zum Verſtändniſſe der ſtaatsrechtlichen Handlungen und Zuſtände unentbehrlich iſt; in der Hauptſache wird Kenntniß dieſer Seite der Geſchichte vorausgeſetzt. Von privatrechtlichen Gegenſtänden können nur diejenigen Berückſichtigung finden, welche untrennbar mit dem öffentlichen Rechte verbunden ſind oder zur Erläuterung eines Punktes deſſelben dienen [1]). Der letzte Abſchnitt einer ſolchen Rechtsgeſchichte iſt natürlich eine gedrängte Darſtellung des jetzt Beſtehenden. — Aufſuchung und Entſcheidung von Streitfragen und Ziehung von Folgerungen iſt hier nur dann an der Stelle, wenn dergleichen ins Leben getreten iſt und zu Thatſachen Veranlaſſung gegeben hat. Dagegen erſcheint es nöthig, auch ſolche Rechtsanſtalten zu entwickeln, welche ſpäter wieder ganz verſchwunden ſind, da dieſelben zu ihrer Zeit einen ergänzenden Beſtandtheil des Rechtes ausmachten. Großes Wiſſen und geſunder geſchichtlicher Sinn ſind die Hauptbedingungen einer guten geſchichtlichen Leiſtung, während rechtswiſſenſchaftliche Durchbildung und ſcharfe Logik als Haupterforderniſſe einer dogmatiſchen Darſtellung hervortreten.

3. Vergleichende Darſtellung. Weniger zur Verſtändniß der Einzelheiten eines Rechtsganzen, als zu einer allgemeinen Ueberſicht theils über die allgemeine Stellung einer Staatseinrichtung zu dem ſtaatlichen Leben überhaupt, theils über den relativen Werth der einzelnen Beſtimmungen des concreten Rechts dient eine Nebeneinanderſtellung des Rechtes verſchiedener Staaten. Hier iſt denn ſowohl das Gemeinſame

als das Verſchiedenartige hervorzuheben, Verſtändniß und Beurtheilung aber durch Gegenüberſtellung zu ermitteln. Eine Vergleichung dieſer Art kann übrigens, wenn ſie wirklich ihren Zweck erreichen, nämlich das beſtehende Recht des beſtimmten Staates kennen lehren ſoll, nur mit verwandten Zuſtänden und Rechtsſyſtemen vorgenommen werden. Eine Zuſammenſtellung mit ganz Fremdartigem gibt zwar wohl ſtark in die Augen fallende Gegenſätze, bietet aber keinerlei Anleitung zur Erläuterung des dieſſeits beſtehenden Rechtes, zur Ausfüllung ſeiner Lücken, zur Kritik der einzelnen Sätze und Inſtitute. Eine richtige Vergleichung kann aber ſowohl gleichzeitige als gleichartige Staaten umfaſſen; und es iſt an ſich ſowohl eine Nebeneinanderſtellung verſchiedener ſtofflicher Entwicklungen als verſchiedener Syſteme denkbar. Die Form der Darſtellung mag entweder tabellariſch oder nach beſtimmter Reihenfolge der Gegenſtände angelegt ſein; Auslegung ſchwieriger Stellen und Weiterführung der Lehre iſt natürlich hier nicht die Aufgabe.

Jede dieſer drei Behandlungsarten hat ihren eigenthümlichen Werth, welcher durch keine der beiden andern erſetzt werden kann.

Eine tüchtige dogmatiſche Darſtellung ſetzt ſowohl das Staatsoberhaupt als die Unterthanen ins Klare über ihre Rechte und über ihre Pflichten im Staate; gibt den Beamten und den Volksvertretern Anleitung zur richtigen Auffaſſung ihrer Aufgaben und zeichnet ihr Handeln im einzelnen Falle vor; belehrt den Geſetzgeber über den Stand der Rechtsentwickelung, über deren Lücken und Widerſprüche, ſo wie über die Folgerungen, welche die Wiſſenſchaft aus ſeinen Beſtimmungen ziehen muß, weiſt ihm alſo das Feld und die Richtung neuer Thätigkeit an. Dadurch, daß die Streitfragen auf eine umſichtige und reinwiſſenſchaftliche Weiſe beſprochen und entſchieden ſind, wird bei

gutem Glauben Zank vermieden und eine richtige Behandlung des einzelnen vorkommenden Falles vorbereitet. Begründete Ausstellungen und an rechter Stelle angebrachte Wünsche machen aufmerksam und bahnen Verbesserungen an. Ein Werk dieser Art ist also eine Stütze des Rechtes, eine Veranlassung zu Besserem, und ein bequemes Hülfsmittel bei den Vorkommnissen des täglichen Lebens. — Dagegen besteht hier freilich auch die Gefahr, daß eine falsche aber den Schein der Wahrheit tragende Darstellung unrichtige Auslegungen begünstige, unbegründete Forderungen hervorrufe oder wenigstens unterstütze, bisher Gesichertes zweifelhaft mache, und überhaupt an die Stelle des wirklich bestehenden Rechtes eine nur subjective Auffassung oder gar Absicht setze. Jedenfalls ist der Vortheil für Kritik, Verbesserung und Zukunft größer, als für Pietät und Erhaltung des Bestehenden.

Der bezeichnende und in der That höchst bedeutende Nutzen einer guten rechtsgeschichtlichen Darstellung ist das wahre Verständniß des concreten Rechts. Man wird durch Kenntniß des wirklichen Herganges bewahrt vor falschen Voraussetzungen, wie sich solche aus Unwissenheit in der Geschichte oder aus der Anwendung fremdartiger und an sich falscher Systeme leicht ergeben. Durch die Erzählung früherer Versuche und Fehler wird gewarnt vor falschen Schritten, namentlich vor Belebungsversuchen bereits verstorbener Anstalten. Ein geschichtlicher Sinn bewahrt vor Sprüngen in Aenderungen. — Als nachtheilig dagegen ergibt sich, daß eine solche Behandlungsweise des Rechtes mehr für das Wissen als für die richtige und sichere Behandlung des Lebens leistet; daß leicht eine Verwechslung von geschichtlich richtiger Darstellung mit theoretischer und praktischer Löblichkeit entsteht; daß der Blick mehr rückwärts, als auf Verbesserung und Vorschreiten gerichtet wird. Die Rechtsgeschichte ist eine nothwendige Vorkenntniß für den Staats-

mann und für den Gelehrten; aber für den Bürger und für den gewöhnlichen Beamten hat sie geringen Werth, und auch jene dürfen nicht mit ihr abschließen.

Die vergleichende Darstellung endlich ist weder für das praktische Leben noch für die Wissenschaft gründlich genug oder zu unmittelbarer Verwendung brauchbar; wohl aber liefert sie Stoff zum Nachdenken und lehrt fremde gute Einrichtungen kennen. Nur allzu häufig freilich begibt sich, daß sie in tabellarische Geistlosigkeit oder nutzlos wiederholende Breite ausartet. Nimmermehr kann sie den Hauptstamm der literarischen Bearbeitung eines öffentlichen Rechtes bilden, sondern nur eine gelegentliche mehr oder weniger nützliche Beigabe.

1) Es darf wohl bei aller Anerkennung der großen Leistungen eines Eichhorn und seiner Schule, die Frage aufgeworfen werden, ob die jetzt in Deutschland ganz allgemein gewordene Darstellung der gesammten, sowohl das Privat- als das öffentliche Recht umfassenden, Rechtsgeschichte ein Vortheil für das richtige Verständniß der beiden Haupttheile des vaterländischen Rechtes ist? Unzweifelhaft ist nämlich der Stoff hierdurch für die Zeit, den Fleiß und das Gedächtniß der Meisten zu groß geworden; auch ist das Zusammensuchen des je zu einem Haupttheile Gehörigen wenigstens für den Anfänger eine schwierige Aufgabe. So gewiß daher einzelne Hauptwerke, welche organisch das gesammte Rechtsleben umfassen und die Geschichte dieses Organismus geben, als Grundlage und vollständige Belehrung höchst dankenswerth ja unerläßlich sind; und so unzweifelhaft auch die Bearbeitung des öffentlichen Rechtes noch als unvollkommen anzusehen ist, so lange es der Literatur eines Volkes noch an einer allgemeinen rechtsgeschichtlichen Darstellung fehlt: so darf doch nicht die ganze Wissenschaft in einer solchen aufgehen. Namentlich in Deutschland wäre es wohl an der Zeit, daß auch wieder abgesonderte rechtsgeschichtliche Erzählungen für Staats- und für Privatrecht gegeben würden. Es mag des Guten auch zu viel geschehen. In Frankreich und England findet das Gegentheil statt.

§ 52.

3. Quellen und Hülfsmittel.

Das positive Staatsrecht nimmt seinen Stoff aus verschiedenen Quellen.

1. Aus dem geſchriebenen Rechte, d. h. aus den von einer zuſtändigen geſetzgebenden Gewalt erlaſſenen und in gehöriger Weiſe bekannt gemachten Vorſchriften. Wenn auch nicht in allen Staaten, ſo doch in den meiſten, und wenn nicht immer mit derſelben Bezeichnung, theilen ſich die geſchriebenen Geſetze in die Kategorieen der Grund- oder Verfaſſungsgeſetze, der einfachen Geſetze, endlich der Verordnungen und Erlaſſe. Man ſehe über dieſe Eintheilung, ihre Bedeutung und ihre Folgen oben, § 20, S. 138.

2. Aus dem Gewohnheitsrechte, d. h. denjenigen Rechtsſätzen, welche die Geſammtheit der Staatstheilnehmer, oder auch wohl eine beſtimmte Gattung derſelben, als verbindlich für ſich anerkennen, obgleich dieſelben nicht von einer förmlich beſtellten geſetzlichen Gewalt ausgegangen und bekannt gemacht ſind. Es iſt alſo das allgemeine Rechtsbewußtſein, beſtätigt und nachgewieſen durch wirkliche Uebung, welches den Grund der Verbindlichkeit enthält, und keinem Betheiligten geſtattet, von der beſtimmten Anſicht abzuweichen. Auch im öffentlichen Rechte ſind ſolche Rechtsgewohnheiten üblich, und hier ſogar vorzugsweiſe nothwendig, indem es nicht zu allen Zeiten gelingt oder für räthlich erachtet wird, ſchriftliche Geſetze über ſtaatsrechtliche Fragen zu erlaſſen, dieſe aber doch einer feſten Beantwortung bedürfen. Da nur bei Zuſtimmung aller Betheiligten ein Gewohnheitsrecht entſteht, ſo leuchet ein, daß die Gültigkeit eines dem öffentlichen Rechte angehörigen Satzes dieſer Art durch die, ausdrückliche oder ſtillſchweigende, Zuſtimmung des Staatsoberhauptes bedingt iſt. Wo ſolche fehlt, iſt das allgemeine Rechtsbewußtſein weſentlich mangelhaft; und überdies würde, falls die Gewohnheit der Einwilligung des Staatsoberhauptes entbehren könnte, dieſes letztere möglicherweiſe gegen ſeinen entſchiedenen Willen zur Anerkennung und wohl ſelbſt zur Ausführung von Grundſätzen und

Einrichtungen genöthigt ſein, was ſchon gegen den Begriff ſeiner Stellung iſt. Dagegen iſt kein Grund einzuſehen, warum ein aufrichtigerweiſe zu Stande gekommenes Gewohnheitsrecht nicht ebenſowohl ein beſtehendes, gebietendes oder verbietendes, Geſetz ſollte beſeitigen können, als es über eine noch nicht geordnete Frage Beſtimmungen zu geben vermag. In dem einen wie in dem andern Falle iſt die allgemeine Ueberzeugung von der rechtlichen Nothwendigkeit einer beſtimmten Ordnung vorhanden, und iſt ſie der Grund einer Verpflichtung [1]).

3. Aus der Analogie. Da angenommen werden muß, daß der Geſetzgeber folgerichtig denkt und in Uebereinſtimmung mit ſich ſelbſt will, ſo iſt auch der Schluß gerechtfertigt, daß er über einen Punkt, den zu ordnen er thatſächlich unterlaſſen hat, nach Anleitung der in weſentlich verwandten Fällen von ihm ſelbſt angewendeten Grundſätze entſchieden haben würde, wenn er Veranlaſſung gehabt hätte, ſich über ihn auszuſprechen. In einem ſolchem Falle wird alſo zwar nur ein vermutheter Wille des Geſetzgebers anerkannt und zur Anwendung gebracht, allein mit logiſcher innerer Berechtigung; und es gilt dieſelbe Schlußfolge gleichmäßig vom Urheber eines ſchriftlichen Geſetzes wie von den Begründern eines Gewohnheitsrechtes. Auch bei den letzteren muß und kann ein mit ſich einiges Denken vorausgeſetzt werden; nur iſt allerdings wohl zuweilen der Beweis, von welchen oberſten Grundſätzen ein Gewohnheitsreicht ausgehe, ſchwieriger zu führen. — Natürlich kann übrigens eine Vermuthung nur dann aufgeſtellt werden, wenn ein ausdrücklich ausgeſprochener Satz nicht vorhanden iſt, und nur in Beziehung auf ſolche Gegenſtände, welche in ihren weſentlichen Eigenſchaften denen ähnlich ſind, deren Recht auf ſie angewendet werden ſoll. Gerade die Vermuthung eines logiſch wichtigen Denkens und gleichmäßigen Wollens muß ja zu der Annahme führen, daß der Geſetzgeber einen weſentlich verſchiedenen Fall

auch wesentlich abweichend entschieden haben würde, wenn er in der Lage gewesen wäre, sich auszusprechen. Noch weniger bedarf es eines Beweises, daß der Wille eines dem Staate ganz fremden Gesetzgebers, und wäre die Aehnlichkeit der Fälle noch so schlagend, kein Recht im diesseitigen Staate schafft. Von dem Willen einer fremden Staatsgewalt läßt sich kein logisch nothwendiger Schluß auf die Ansichten und auf den Willen des einheimischen Gesetzgebers machen. Beispiele fremder Staatseinrichtungen mögen zum Nachdenken und zur Nachahmung ermuntern, allein eine zwingende Gewalt haben sie nicht [2]).

4. Aus dem philosophischen Staatsrechte. Allerdings haben die lediglich aus dem Wesen des Staates überhaupt abgeleiteten Sätze keine äußerlich zwingende Kraft, und ist insoferne das philosophische Staatsrecht keine Ergänzung, sondern vielmehr ein Gegensatz des positiven. Allein wenn in einem bestimmten Falle weder ein schriftliches oder Gewohnheitsrecht vorliegt, noch auch nur nach Analogie geschlossen werden kann, und doch das thatsächlich vorliegende Verhältniß eine rechtliche Ordnung, die aufgeworfene Frage eine Antwort verlangt: so bleibt kein anderes Mittel zu einer Entscheidung zu gelangen, als mittelst einer philosophisch rechtlichen Entwickelung denjenigen Rechtssatz zu finden, welcher vernünftigerweise in einem Staate der vorliegenden Art und Gattung zu gelten hat. Nicht also, weil einem solchen Satze eine äußere Zwangskraft beiwohnt, sondern weil, in Ermangelung jedes positiven Befehles, es unvernünftig wäre anders zu handeln, ist er zu befolgen. Es kömmt hier ein ähnlicher, nur erweiterter Schluß von der Folgerichtigkeit des Gesetzgebers zur Anwendung, wie bei der Analogie. Man hält sich nämlich hier an den allgemeinen Staatsgedanken, welchen der Gesetzgeber ausdrücklich oder stillschweigend zu Grunde gelegt hat, während bei der Analogie ein besonderer Ausspruch Grund der Vermuthung

iſt [3]). — Daß nur die philoſophiſch richtige Lehre der beſonderen Staatsgattung, welcher der in Frage ſtehende Staat angehört, zur Beantwortung benützt werden darf, ſollte unter dieſen Umſtänden nicht erſt erwähnt werden müſſen.

1) Ueber Gewohnheitsrecht im Allgemeinen ſehe man: Puchta, G. F., Das Gewohnheitsrecht. I. II. Erlangen, 1828 u. 1837. — Beſeler, G., Volksrecht und Juriſtenrecht, Leipz., 1843. — Thöl, H., Volksrecht, Juriſtenrecht u. ſ. w. Roſtock, 1846. — Ueber Gewohnheitsrecht im öffentlichen Rechte insbeſondere aber mein Württembergiſches Staatsrecht, Bd. I, S. 75 u. ff.

2) Schlagende Beweiſe von falſcher Anwendung der Analogie als Rechtsquelle geben manche Bearbeitungen des allgemeinen deutſchen Territorialſtaatsrechtes, inſoferne dieſelben in unzähligen Fällen einen Satz für ganz Deutſchland gültig aufſtellen, blos weil er in einigen Staaten poſitives Recht iſt. — Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen ſei übrigens ausdrücklich bemerkt, daß es keine unerlaubte Anwendung der Analogie eines fremden Staatsrechtes iſt, wenn aus dem Geiſte einer Staatsverfaſſung argumentirt wird, welche nachweisbar der diesſeitigen Geſetzgebung zum Vorbilde gedient hat. Nur gelten dann die Sätze nicht deßhalb, weil ſie in einem andern Staate Rechtens ſind, ſondern deßhalb, weil ſie auch diesſeits wenigſtens in ihren Grundlagen angenommen ſind.

3) So unzweifelhaft unrichtig es iſt, wenn blos vernunftrechtliche Sätze ohne Weiteres und ſo lange noch poſitive Rechtsquellen vorhanden ſind, ſodann ohne Bezeichnung ihrer Abſtammung, für poſitives Recht gegeben werden: ebenſowenig kann auf der andern Seite bezweifelt werden, daß in Ermangelung aller poſitiven Entſcheidung auf das Weſen des Staates und ſeiner beſonderen Einrichtung zurückgegangen werden darf und ſelbſt muß. Welche andere Norm ſoll denn in ſolchem Falle gelten, als die rein vernunftmäßige? Das ſpaßhafte alte Wort: „Hie hört das Roſtocker Stadtrecht auf und fängt der geſunde Menſchenverſtand an," hat einen ganz guten Sinn; nur muß das poſitive Recht wirklich ganz zu Ende ſein. Oder ſoll in einem ſolchem Falle etwa die menſchliche Unvernunft anfangen??

§ 53.

4. Literatur des poſitiven Staatsrechtes.

Es iſt eine räumliche Unmöglichkeit die unermeßliche Literatur des poſitiven Staatsrechtes aller Zeiten und aller Völker irgendwo gemeinſam und vollſtändig aufzuführen. Die Auf-

zählung der über das öffentliche Recht auch nur eines einzelnen Staates erſchienenen Schriften füllt, wo ſie unternommen iſt, umfaſſende Werke [1]). Selbſt eine Hervorhebung der ausgezeichneteren Schriften dieſer Gattung unterliegt großen Schwierigkeiten wegen der Menge der bearbeiteten Rechte, und weil nicht ſelten ſchon Monographieen wichtige Beiträge liefern oder wiſſenſchaftlich vorzüglich gearbeitet ſind.

Auch eine Geſchichte der Bearbeitung des poſitiven Staatsrechtes aller Völker läßt ſich weder in Kurzem geben, noch iſt ſie auch nur gehörig vorbereitet. In Beziehung auf die wenigſten Staaten iſt eine Literatur-Geſchichte dieſer Art vorhanden [2]).

Die einzige Aufgabe der nachſtehenden Bemerkungen kann daher ſein, wenigſtens diejenigen Bücher zu nennen, deren Daſein ſchon aus Gründen allgemeiner Bildung nicht unbekannt bleiben darf, oder welche bei Bearbeitung von poſitiv ſtaatsrechtlichen Fragen zunächſt unentbehrlich ſind.

I. Werke, welche das poſitive Recht mehrerer Staaten umfaſſen.

1. Sammlungen von Grundgeſetzen. — Allerdings ſind nur etwaige Einleitungen und Anmerkungen in ſolchen Sammlungen Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Arbeit; dennoch darf, weil hier die Grundlagen alles poſitiven Rechts gegeben werden, Bekanntſchaft mit ihnen nicht fehlen.

Eine größere Anzahl von Staaten verſchiedener Nationalität und Verfaſſung berückſichtigen: Martens, G. F. von, Sammlung der wichtigſten Reichsgrundgeſetze. Band I. Göttingen, 1794. (Sehr brauchbar für ältere Zuſtände.) — De la Croix, Constitutions des princ. états de l'Europe et de l'Amerique. Paris, 1791; éd. 3, 1802. I—IV. — Pölitz, K. H. L., Die Conſtitutionen der europäiſchen Staaten I—III. Leipz., 1817 u. ff.; 2. Aufl. fortgeſetzt von Bülau. I—IV, 1.

Leipzig, 1832—1848. (Umfaſſend; gute Ueberſetzungen; unvollendet abgebrochen.) — Dufau, Duvergier et Guadet, Collection des constitutions. I—IV. Paris, 1821—30. — Schubert, F. W., Die Verfaſſungsurkunden und Grundgeſetze. I. II. Königsb., 1848 u. 1850. (Beſte Bearbeitung, aber nicht vollendet.) — Rauch, A., Parlamentariſches Taſchenbuch. I—VII. Erlang., 1848 u. ff. 16. (Umfaſſende aber ſchlechte Sammlung der neueren Grundgeſetze.)

Nur beſtimmte Staatengruppen berückſichtigen folgende Sammlungen: 1. Die nordamerikaniſchen Freiſtaaten beſitzen eine große Anzahl von Schriften, welche die Verfaſſungsurkunden der Union und der einzelnen Staaten enthalten. So z. B. The Constitutions of the U. S. Philad., 1791. — Bigelow, J. R., The Americans own book, or Constitutions etc. Ed. 2. Newyork, 1848. Eine vergleichende Zuſammenſtellung aber gibt: Smith, Comparative view of the Constitutions. Ed. 2. 1812. — Die Verfaſſungen der ſchweizeriſchen Kantone geben: (Uſteri,) Handbuch des ſchweizeriſchen Staatsrechts. 2. Aufl. Aarau, 1821. — Snell, L., Handbuch des ſchweizeriſchen Staatsrechts. I. II. Zürich, 1839 und 1844. (Enthält ſehr gute Erläuterungen geſchichtlicher, ſtatiſtiſcher und literariſcher Art.) — Die deutſchen Verfaſſungsurkunden gibt am beſten: Zachariä, H. A., Die deutſchen Verfaſſungsgeſetze der Gegenwart. Gött., 1855. Erſte Fortſetzung. Gött., 1858 (ſehr vollſtändig.) — Eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung aber liefert: Zangen, G. L. von, Die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten. I—III. Darmſt., 1828—36.

2. Bearbeitungen. Es fehlt bis jetzt an einem Werke, welches auch nur in annähernder Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit das poſitive öffentliche Recht einer Anzahl der wichtigſten Staaten darſtellte. Noch am meiſten nähert ſich einer Löſung

der Aufgabe das ſchon öfter genannte Werk von Lord Brougham, Political philosophy. Eine ſehr ungenügende tabellariſche Darſtellung gibt Biſinger, J. C., Vergleichende Darſtellung der Staatsverfaſſungen. Wien, 1818. Nicht tief eingehend, allein einige beachtenswerthe Staaten darſtellend iſt Eiſenhart, H., Die gegenwärtige Staatswelt. Bd. I. Lpz., 1856.

II. Unter den wiſſenſchaftlichen Bearbeitungen des Rechtes einzelner Staaten ſind wieder die rechtsgeſchichtlichen Werke von den dogmatiſchen zu unterſcheiden.

1. Rechtsgeſchichtliche Werke. — Die Bearbeitung von Staatsalterthümern und die Erforſchung des geſchichtlichen Urſprunges einzelner öffentlicher Einrichtungen iſt zu allen Zeiten Gegenſtand wiſſenſchaftlicher Thätigkeit geweſen. Zum Beweiſe dienen die berühmten Werke von Pfeſinger (Vitriarius illustratus), Datt (De pace publica), oder von Spelman (namentlich ſein Glossarium), Madox (Baronia Anglica und Geſchichte der Exchequer; von Du Tillet (Recueil de lois françaises), Limnäus (Notitia regni Franciae). Erſt in neuerer Zeit jedoch iſt die ganze Entwickelung der Staats- und Rechtseinrichtungen der wichtigſten Völker mit klarem Bewußtſein des Zweckes, in umfaſſender Vollſtändigkeit und mit geſchichtlicher Kunſt geſchrieben worden. Nachdem nämlich in Deutſchland Pütter in der „Hiſtoriſchen Entwickelung der Staatsverfaſſung" den Weg, wenn auch nur theilweiſe, gezeigt hatte, erreichte Eichhorn in ſeiner Deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte das Ziel auf bewundernswerthe Weiſe. Neben ihm gab J. Grimm auch für das Staatsrecht Beiträge mit unerreichter Gelehrſamkeit. Sie haben eine große Schule gebildet, welche ſelbſtſtändige Werke von bleibendem Werthe lieferte und weit über die Gränzen Deutſchland's hinaus von Einfluß auf die Wiſſenſchaft iſt. Für Deutſchland gehören hierher die Arbeiten von Zöpfl, Walter, Waitz,

Gengler u. A. In Frankreich hatten ſchon vor der Revolution Viele und nicht ohne Erfolg, allein ſelten mit rein wiſſenſchaftlicher Abſicht die Verfaſſungsgeſchichte ihres Vaterlandes bearbeitet; zuletzt Fräulein von Lezardière mit großer Gelehrſamkeit. Einen neuen Anſtoß und ungleich höheren Aufſchwung gaben ſpäter Thierry und Guizot (dieſer namentlich in der Histoire de la civilisation en France.) Endlich iſt der Gegenſtand in deutſcher Art und mit deutſcher Rechtsgelehrſamkeit von Klimrath, von Warnkönig und Stein, ſodann von Schäffner bearbeitet worden. Für England iſt die angelſächſiſche Zeit bearbeitet worden von Turner, Phillips, Palgrave und, ganz vortrefflich, von Kemble; die normanniſche Zeit von Philipps, Thierry; die Geſammtheit aber hauptſächlich von Millar, von Lappenberg und Pauli und vor Allen von Hallam in ſeinen beiden vortrefflichen Werken der Geſchichte des Mittelalters und der Verfaſſungsgeſchichte von England. Die flanderiſche Rechtsgeſchichte hat Warnkönig zuerſt aus der Quelle dargeſtellt. Endlich verdienen noch die ſtaats- und rechtsgeſchichtlichen Arbeiten von Schweizern über ihr Vaterland alle Anerkennung, ſo namentlich die von Bluntſchli über Zürich, von Blumer über die ſämmtlichen kleineren Demokraticen, von Segeſſer über Luzern. — Die Zahl der ſtaatsgeſchichtlichen Monographieen, vorab der deutſchen, iſt kaum überſchaubar.

2. Syſtematiſche Werke.

a. Hausherrliche Staaten. — Die einzelnen deutſchen Territorien waren zwar keine völlig unabhängigen Staaten, und es ſpielt daher auch auch in der Darſtellung ihres öffentlichen Rechtes die Beziehung zu Kaiſer und Reich eine bedeutende Rolle; dennoch mögen die höchſt zahlreichen Arbeiten über dieſelben immerhin als bezeichnende Beiſpiele von Syſtemen der Patrimonialregierung gelten. So z. B. Vieles, was J. J.

Moſer in ſeinem großen Werke über allgemeines deutſches Staatsrecht und in zahlreichen Monographieen dargeſtellt hat; dann aber namentlich Weiße's ſächſiſches Staatsrecht, Breyer's Elementa j. p. Wirtembergici; Hagemeiſter's mecklenburgiſches Staatsrecht. Außerdem ſind auch die Schriften über ungariſches Staatsrecht hier von Bedeutung, ſo z. B. von Roſenmann, Guſtermann, vor Allem aber von Cziraky (Conspectus j. p. regni Hungariae).

b. Theokatieen. — Leider ſind zuverläſſige und wiſſenſchaftlich tüchtige ſyſtematiſche Darſtellungen des Rechtes von Theokratieen nicht häufig; doch beſtehen gute Arbeiten über den jüdiſchen Prieſterſtaat von Michaelis, (Moſaiſches Recht,) Hüllmann u. A.: von der Verwaltung des Chalifates gibt Hammer Nachricht; und die Grundſätze des chriſtlichen heiligen Römiſchen Reiches im Mittelalter ſind ſogar vielfach erörtert worden, am gelehrteſten von Pütter, am geiſtreichſten von Majer (die beiden höchſten Würden des H. R. Rs.).

c. Der klaſſiſche Staat. — Die Bearbeitung der griechiſchen und römiſchen Staatszuſtände war ſchon dadurch geboten, daß unſere Geſittigung zu einem weſentlichen Theile auf der Literatur dieſer Völker ruht, bei den Römern überdies durch der Bedeutung ihres bürgerlichen Rechtes für uns. So fehlt es denn auch keineswegs an vortrefflichen Schriften über dieſe Staatsgattung. Das griechiſche Staatsrecht iſt erläutert durch Schömann, K. F. Herrmann, Göttling, Wachsmuth; in einzelnen Theilen von O. Müller, Böckh und Plaß. Das römiſche Staatsrecht aber kennen wir durch Heineccius, Hugo, vor Allem aber durch Niebuhr's unſterbliches Werk, und was dann die Neueren, wie Huſchke (Servius Tullius), Hopfgarten, Mommſen, Becker u. A. dazu gethan.

d. Demokratieen des Rechtsſtaates. — Von ein-

fachen Volksherrſchaften der Neuzeit ſind wohl nur die Rechte der deutſchen freien Städte und einzelner Schweizerkantone bearbeitet, bald mehr bald weniger ausreichend und wiſſenſchaftlich. So namentlich die Darſtellungen des Hamburger Staatsrechtes von Bueck und von Weſtphalen; von der Schweiz aber die kürzeren Darſtellungen bei Simmler und in Meiſter's eidgenöſſiſchem Staatsrecht; ausführlicher in Snell's Handbuch und in den betreffenden Bänden des „Gemäldes der Schweiz." Eine ſehr anſprechende Monographie über Zug hat Renaud bearbeitet. — Deſto ausgiebiger iſt die Literatur über die repräſentative Demokratie. Zwar ſind die hauptſächlichſten Werke dieſer Gattung Darſtellungen von Bundeseinrichtungen, nämlich der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Dies ändert aber deßhalb im Weſentlichen nichts, weil auch die Bundeseinrichtungen nach demſelben Grundgedanken organiſirt ſind, wie einzeln ſtehende Staaten dieſer Art. So können denn die Schriften von Bluntſchli und Stettler über die Schweiz, namentlich aber die von R. Mohl, Rawle, Kent, Walker und vor a. A. von Story für die ganze Staatsgattung benützt werden. Das letztgenannte Werk iſt eine Zierde der geſammten Literatur des Staatsrechtes.

e. Ariſtokratieen. — Am bezeichnendſten für dieſe Staatsart ſind ohne allen Zweifel die Darſtellungen des venetianiſchen Staates, von welchen denn namentlich Contarini (De magistratibus et rep. Venetorum), Maier (Beſchreibung von Venedig), und Curti (Mémoires sur la Rép. de Venice) ausführliche Mittheilungen enthalten. Auch iſt es wohl erlaubt die Bearbeitungen des polniſchen Staatsrechtes hierher zu zählen, z. B. alſo die Schriften von Chewalkowski, Lengnich und Weiſenhorſt.

f. Unbeſchränkte Einherrſchaften. — Beiſpiele

von Bearbeitungen dieſer Verfaſſungsart ſind die von Perez Valiente über Spanien; von Liberatore und Bianchini über Neapel und Sicilien; von Schlegel über Dänemark. Auch mögen, trotz des theilweiſen Vorhandenſeins unmächtiger Provinzialſtände, die ſämmtlichen Bearbeitungen des früheren franzöſiſchen Staatsrechtes hierher gezählt werden, von welchen (abgeſehen von den, zum Theile vortrefflichen, monographiſchen Arbeiten) beſonders Fleury und Guizot zu nennen ſind. Ebenſo, und zwar unter gleicher Nichtberückſichtigung der nur dem Namen nach beſtehenden Stände, die Schriften über öſterreichiſches Staatsrecht, welche freilich größtentheils blos das Verwaltungsrecht betreffen. So die zahlreichen und ausführlichen Werke von Graf Barth-Barthenheim, Schopf, Engelmayer u. ſ. w.; aus der jüngſten Zeit aber die, an Geiſt, Methode und ſtaatswiſſenſchaftlichem Geſichtskreiſe unendlich höher ſtehenden, Werke von Stubenrauch und Czörnig.

g. Einherrſchaften mit Volksvertretung. — Die Zahl der ſyſtematiſchen Bearbeitungen dieſer Art von öffentlichem Rechte iſt höchſt zahlreich, und unter denſelben manche meiſterhafte Leiſtungen. Das engliſche Staatsrecht behandeln die, zum Theil weltberühmten Werke von Blackſtone (zuerſt 1765, eine 21ſte Ausgabe vom Jahr 1844, ungerechnet viele Auszüge, Commentare und Bearbeitungen für Amerika,) Stephen, Brougham, Homersham Cox und Bowyer. Von Frankreich handeln unter Anderen Paillet und Laferrière; namentlich aber iſt hier die ebenſo umfangreiche als ausgezeichnete Literatur des Verwaltungsrechtes zu bemerken, welche in einer nirgendwo anders auch nur entfernt erreichten Weiſe die leitenden Grundſätze feſtſetzt, die Folgerungen ſcharfſinnig und nach allen Seiten hin zieht, das rechtliche Verfahren in ſtreitigen Fällen vorzeichnet. Hier glänzen denn die Namen

von Cormenin, Degerando, Dufour, Macarel u. v. A. Eine Bearbeitung des allen deutſchen Staaten gemeinſamen poſitiven Rechtes, namentlich alſo auch des in der großen Mehrzahl derſelben geltenden Rechtes der Volksvertretung, iſt ſehr häufig und in berühmt gewordenen Werken mitgetheilt. So von Klüber, Jordan, Zöpfl, Zachariä, Held. Von einzelnen deutſchen Staaten aber ſind bearbeitet worden: Preußen von Simon, Jakobſon und (trefflich) von Rönne; Bayern von von Cucumus, Moy und namentlich Pözl; Sachſen (ungenügend und unvollendet) von Bülau und Milhauſer; Württemberg von R. Mohl; Kurheſſen (wenig löblich) von F. Murhard; Großherzogthum Heſſen von Weiß; Sachſen-Weimar von Schweizer. Außerdem beſtehen in allen dieſen Staaten noch höchſt zahlreiche Monographieen, namentlich auch über Verwaltungsrecht.

1) Den deutlichſten Begriff von dem unermeßlichen Umfange, welchen die Literatur eines poſitiven Staatsrechtes bei längerem Beſtande des Staates und bei einer die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit begünſtigenden Geſittigungsrichtung des Volkes erreichen kann, gibt das deutſche Staatsrecht. Schon zu Zeiten des Reiches füllten die, kaum zuweilen mit kritiſchen Bemerkungen begleiteten, Titel der vorhandenen Schriften bedeutende und ſelbſt wieder bändereiche Werke; und die Zahl der ſeitdem erſchienenen Bearbeitungen iſt verhältnißmäßig eben ſo groß. Ueber die ältere Literatur ſehe man z. B. mehrere Schriften von J. J. Moſer (Bibliotheca juris publici, 3 Bde.; Neueſte Geſchichte der d. Staatsrechtslehre; Neueſte Bibliothek des allg. d. St.-R.'s.), Hoffmann, namentlich aber von Pütter (Literatur des d. Staatsrechtes, 3 Bde.) und von deſſen Fortſetzer Klüber (Literatur.) Die neueren Werke füllt aber ein bedeutender Theil der ſeitdem erſchienenen rechtswiſſenſchaftlichen Literatur-Verzeichniſſe von Erſch, Schletter und Walther. — Nicht geringer iſt die Zahl der Schriften über das franzöſiſche Staatsrecht, wie ſich ſchon aus den, keineswegs vollſtändigen, Aufzeichnungen in Le Long, Bibliothèque historique oder in dem von Dupin vervollſtändigten Verzeichniſſe in Camus, Lettres sur la profession d'avocat ergibt.

2) Es mag ununterſucht bleiben, aus welchem Grunde im poſitiven Staatsrechte die in andern Fächern reichlich verſuchte Geſchichte der wiſſen-

ſchaftlichen Bearbeitung und literariſchen Thätigkeit ſo ſelten unternommen wird; Thatſache iſt, daß Schriften dieſer Art in der Literatur der meiſten Cultur-Völker vergeblich geſucht werden. Nichts dieſer Art beſteht z. B. in Frankreich, England, Italien. Nur in Deutſchland hat ſich das Bedürfniß oder die Liebhaberei an ſolchem Wiſſen thätiger gezeigt. Moſer, namentlich aber Pütter (in den oben, Anm. 1, angegebenen Schriften) haben für das ältere deutſche Staatsrecht Bedeutendes geleiſtet; eine Herabführung des von ihnen Begonnenen bis zur Gegenwart iſt verſucht in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. II. In eben dieſem Werke habe ich denn auch, ſoweit Hülfsmittel und Raum es geſtatteten, ähnliche Arbeiten unternommen für das poſitive Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Schweiz, Englands und Frankreichs.

B. Völkerrecht.

1. Philoſophiſches Völkerrecht.

§ 54.

1. Begriff des philoſophiſchen Völkerrechtes.

Das Nebeneinanderſein verſchiedener Staaten in Raum und Zeit erzeugt das Bedürfniß einer Rechtsordnung für ihr gegenſeitiges Verhältniß. Schon das tägliche Zuſammenleben verſchiedener Staaten erfordert eine rechtliche Regelung, damit nicht die mannichfachen Berührungen, in welchen ſie ſowohl mit Geſammtheiten als mit einzelnen Theilnehmern kommen, zu beſtändigen Streitigkeiten, damit aber in Ermangelung einer gemeinſchaftlichen höhern Gewalt zur Selbſthülfe und ſomit zu einem allgemeinen Zuſtande der Gewalt und der Herrſchaft des Stärkeren führen. Außerdem muß aber das rechtliche Zuſammenſein der coexiſtirenden Staaten auch noch aus dem höheren Geſichtspunkte betrachtet werden, daß eine friedliche und gegenſeitig freundliche Haltung deſſelben die Bedingung einer höheren allgemeinen Ausbildung der Menſchen iſt. Viele erlaubte Zwecke Einzelner und ganzer Völker können innerhalb der engen Grenzen

des besondern Staates nicht erreicht werden, sondern erfordern eine freiere Bewegung auch auswärts und ein Zusammenwirken von Kräften verschiedener Nationalität. Je verbreiteter und inniger ein solcher außerstaatlicher Verkehr ist, desto näher kömmt er dem Ideale des menschlichen Gesammtlebens [1]). Daß aber ein solches weiteres Ausleben nur unter dem Schutze einer eben so weit verbreiteten und anerkannten Rechtsordnung möglich ist, bedarf ebensowenig eines Beweises, als daß diese Ordnung auf allgemeinen innerlich wahren Grundsätzen beruhen muß.

Eine vollständige Erfüllung dieser Forderungen wäre vorhanden, wenn die Rechtsordnung unter den Staaten sich mit allgemeiner Anerkennung über die ganze Erde verbreitete; und es ist auch denkbar, daß bei immer weiter fortschreitender und sich ausbreitender Gesittigung derselben Art eine solche allgemeine Weltrechtsordnung in künftigen Jahrhunderten Möglichkeit und Bedürfniß wird. Zunächst aber ist die Entwickelung des menschlichen Geschlechtes so weit noch nicht vorgeschritten, und es ist daher nicht nur dem nächsten praktischen Bedürfnisse Genüge geleistet, sondern überhaupt alles vernünftig Mögliche geschehen, wenn eine gemeinschaftliche Rechtsordnung je für diejenigen Staatengruppen festgestellt wird, deren Gesittigung eine wesentlich gleiche ist, welche also dieselben Grundanschauungen von Recht und Sittlichkeit und dieselben äußerlichen Forderungen haben. Größeres und Weiteres bleibt der Zukunft überlassen, sowie die Gegenwart bereits Größeres und Weiteres leistet, als die Vergangenheit es vermochte und wollte [2]).

Zunächst ist also bei der Rechtsordnung unter den Staaten immer nur von der Regelung des Zusammenlebens der Völker von europäischer Gesittigung die Rede; und zwar nicht etwa blos, wo es sich von positiven Feststellungen handelt, sondern ebensogut bei Aufstellung allgemein vernünftiger Rechtssätze. Auch die letzteren sind nur dann ein gemeinschaftliches Bedürfniß, und

haben nur dann eine allgemeine Anerkennung zu verlangen, wenn ſie Mittel zur Erreichung einer weſentlich gleichen Lebensaufgabe ſind. Für Völker von ganz anderen Grundanſchauungen ſind ſie weder verſtändlich noch ein Mittel zu einem Zwecke, ſomit auch nicht verbindlich. Einer Ausbreitung des europäiſchen Völkerrechtes muß eine Ausbreitung der europäiſchen Geſittigung vorangehen [3]).

Die gemeinſchaftliche Rechtsordnung unter den dazu geeigneten Staaten kann ebenſogut, wie die Rechtsordnung innerhalb des einzelnen Staates, von einem doppelten Geſichtspunkte aufgefaßt und auf einer doppelten Grundlage entwickelt werden. Einmal nämlich ſo, wie ſich die Forderungen aus dem Geſichtspunkte der allgemeinen Vernunftmäßigkeit ergeben, ſoweit ſie an ſich wahr und innerlich ſind; dann aber auch als eine geordnete Zuſammenſtellung der ausdrücklich verabredeten Grundſätze oder überhaupt auf einer äußeren Auctorität beruhenden Regeln.

Die Geſammtheit der auf erſterer Grundlage beruhenden Sätze iſt das philoſophiſche Völkerrecht [4]); ſeine Stelle unter den Staatswiſſenſchaften aber nimmt es ein, wenn es logiſch richtig begründet und ſyſtematiſch entwickelt iſt. Eine Gültigkeit im Leben hat es natürlich nur inſoferne in Anſpruch zu nehmen, als dieſe überhaupt wiſſenſchaftlich begründeten, aber von keiner äußeren Auctorität aufgenöthigten Sätze zukömmt. Es lehrt alſo das, auf dem Boden der europäiſchen Geſittigung, an ſich Wahre; ſteckt für die zuſtändigen Gewalten des wirklichen Lebens ein ideales Ziel auf; dient zur Kritik des Beſtehenden vom allgemeinen menſchlichen Standpunkte; und mag endlich als die Richtſchnur der Vernunft auch zur unmittelbaren Anwendung dienen, wenn es an poſitiver Norm fehlt.

1) Es iſt wo nicht eine falſche, ſo doch jedenfalls eine ſehr zweifelhafte und beſtreitbare Auffaſſung, wenn Mehrere — ſo namentlich Fallati und

Laurent — als letzte Aufgabe der menſchlichen Entwickelung die Gründung eines allgemeinen Weltſtaates und ſomit eines das geſammte Menſchengeſchlecht umfaſſenden einheitlichen Organismus aufſtellen. Man kann das Geſetz der Harmonie auch weſentlich anders auffaſſen, nämlich als weſentlichen Einklang getrennt bleibender Vielheiten. Jedenfalls iſt die Erreichung eines ſolchen Zieles im höchſten Grade zweifelhaft und in die Ferne gerückt, und bedarf es zunächſt und noch auf lange einer wiſſenſchaftlichen Grundlage für die rechtsphiloſophiſche Auffaſſung der jetzt beſtehenden und nach aller Wahrſcheinlichkeit noch während ungezählter Generationen allein möglicher Verhältniſſe. Das richtige letzte Ziel des philoſophiſchen Völkerrechtes iſt ſomit kein Weltſtaatsrecht, ſondern ein Weltſtaatenrecht. Vgl. meine Anzeige von Laurent, Histoire du droit des gens, in der Zeitſchr. für Rechtsw. des Ausl., Bd. XXIV, S. 313 fg.

2) Nichts hat der wahren wiſſenſchaftlichen Entwickelung des philoſophiſchen Völkerrechtes ſo ſehr geſchadet als die, freilich ſchon von Grotius veranlaßte namentlich aber von der Kant'ſchen Schule feſtgehaltene und ausgebildete, Annahme, daß daſſelbe nichts Anderes ſei, als eine Anwendung der Sätze des philoſophiſchen Privatrechtes auf unabhängige moraliſche Perſonen. Nicht nur iſt ſchon äußerlich die Anwendung der für phyſiſche Individuen und für ihr Verhältniß zu ihres Gleichen gültigen Rechtsſätze auf moraliſche Perſonen theils ganz unmöglich wegen Mangels an entſprechenden Verhältniſſen, theils wenigſtens höchſt gezwungen und ſchief; ſondern die Hauptſache iſt, daß auf dieſe Weiſe die beſondere Aufgabe der Rechtsordnung unter Staaten, nämlich die Annäherung an eine Weltrechtsordnung, gar nicht einmal ins Auge gefaßt wird. Es fehlt ſomit an der richtigen Grundlage der gemeinſamen Rechtsverbindlichkeit und an der Verfolgung des eigenthümlichen Zieles. Mit Einem Worte, ein ſolches philoſophiſches Völkerrecht iſt leer, hohl und falſch zu gleicher Zeit. Hierin liegt denn auch der Grund, warum die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des philoſophiſchen Völkerrechtes ſo lange vollkommen im Stocken war.

3) Die Annahme verſchiedener und auf weſentlich abweichender Grundlage ruhender Lehren des Völkerrechtes, des philoſophiſchen ſowohl als des poſitiven, beruht auf denſelben Gründen, welche eine Annahme verſchiedener und doch gleichberechtigter Syſteme des philoſophiſchen Staatsrechtes verlangen, nämlich auf der Anerkennung der Berechtigung verſchiedener rechtlicher Lebensauffaſſungen und daraus ſtammender Geſittigungsarten. Sie ſteht und fällt alſo mit dieſer letzteren. Siehe oben, § 14, Seite 97.

4) Strenge genommen iſt allerdings der Ausdruck „Völkerrecht" nicht ganz richtig, indem nicht die Völker, ſondern ihre organiſchen Einheiten, die Staaten, die hier in Frage ſtehenden Rechtsſubjecte ſind. Es iſt aber doch die Bezeichnung beizubehalten, weil die Worte „Staatenrecht" und „Staats-

Digitized by Google

recht" durch ihren allzu nahen Gleichlaut leicht Verwechslung veranlaſſen. Das jetzt häufig angewendete Wort „internationales Recht" iſt ein fremdes, und außerdem derſelben Ausſtellung ausgeſetzt, wie der Ausdruck „Völkerrecht."

§ 55.

2. Geſchichte des philoſophiſchen Völkerrechtes.

Aus dem Vorſtehenden erhellt, daß jedes Völkerrecht zwei Bedingungen vorausſetzt: das thatſächliche Vorhandenſein verſchiedener, unabhängiger, unter keiner höhern gemeinſchaftlichen Gewalt ſtehender Staaten; und das allſeitige Anerkenntniß der Berechtigung zum beſonderen Beſtehen und zur Verfolgung gewiſſer Lebenszwecke. Da in der europäiſchen Staatengruppe dieſe beiden Bedingungen nicht zu allen Zeiten vollſtändig vorhanden waren, ſo erklärt ſich denn auch, daß die Entwickelung der Wiſſenſchaft des philoſophiſchen Völkerrechtes eine verhältnißmäßig ſehr ſpäte war.

Es ſind drei [1]) verſchiedene Zeitabſchnitte wohl zu unterſcheiden.

Im klaſſiſchen Alterthume ſind kaum entfernte Anklänge und Anfänge vorhanden, weil die Geſittigung nicht ſo weit vorgeſchritten war, um in dem Fremden einen vollſtändig und gleichmäßig Berechtigten zu erkennen. Eine Rechtsauffaſſung, welche den Fremden und den Feind mit demſelben Worte bezeichnete (hostis), und welche alle nicht zu der eigenen Nationalität gehörigen Stämme als rechtloſe Barbaren betrachtete, war keine Grundlage für ein Völkerrecht. Wenn daher auch, wie nicht zu läugnen iſt, einige billige und menſchliche Rückſichten in einzelnen Beziehungen unter den Staaten des Alterthumes ſtattfanden, wie z. B. hinſichtlich der Herolde, Geſandten, des Gaſtrechtes u. ſ. w.; und wenn bei beſtimmten Völkern ſogar von einzelnen völkerrechtlichen Einrichtungen die Rede iſt,

wie z. B. bei den Hellenen von den Amphiktyonen, den gemeinschaftlichen Heiligthümern und Spielen, bei den Römern aber von einem priesterlichen Collegium fociale und einem jus fociale: so beruhten jene Grundsätze nur auf unklaren Gefühlen, welche nicht auf Grundsätze zurückgeführt und nicht in Folgerungen entwickelt wurden, diese Uebungen dagegen auf vereinzelter und grundsatzloser Sitte. Ueberdies bezogen sich alle diese Anklänge an ein Völkerrecht lediglich nur auf die Kriegsart. Von einer Wissenschaft des Völkerrechtes überhaupt und von einem philosophischen Völkerrechte insbesondere war gar keine Rede; und selbst die so meisterhaft und fein ausgebildete römische Rechtswissenschaft kannte nicht einmal den Begriff, wie sich aus der bekannten Eintheilung des Rechtes in jus naturale, jus gentium und jus civile ergibt, von welchen das jus gentium nichts weniger als ein Völkerrecht in unserem Sinne, sondern nur die Gesammtheit der bei verschiedenen Völkern zufällig gleichmäßig geltenden Rechtssätze jeglicher, namentlich auch privatrechtlicher, Art ist. Im Alterthume also ist der Ursprung der wissenschaftlichen Bearbeitung des philosophischen Völkerrechtes nicht zu suchen [2]).

Ebensowenig kann er aber im Mittelalter gefunden werden, nur freilich hier aus einem ganz andern Grunde. Der Begriff eines Völkerrechtes bestand nämlich auch jetzt nicht; allein nicht deßhalb, weil ein europäisches Volk dem andern keine vollständige Berechtigung des Daseins und überhaupt kein Recht zugestanden hätte, sondern vielmehr, weil nach der großartigen Weltanschauung dieser Zeit die gesammte Christenheit nur ein einziges Gottesreich bildete, an dessen Spitze der Papst und der Kaiser standen, und in welchem die einzelnen Nationalstaaten nur als untergeordnete Provinzen ihren Platz fanden. Hier mochte denn nun wohl die christliche Sittenlehre gemeinschaftliche Vorschriften auch über das Verhalten zu fremden

christlichen Staaten geben, auch das canonische Recht einzelne Vorschriften für Fürsten und ganze Völker enthalten: allein dies gab doch nur die Grundlage für eine Staatsmoral oder für eine kirchliche Pflicht, nicht aber für ein Völkerrecht, dem es schon an der unerläßlichen Voraussetzung, nämlich dem thatsächlichen Vorhandensein völlig unabhängiger und von einander getrennter Staaten fehlte. Allerdings war im wirklichen Leben von der festen Gliederung des heiligen römischen Reiches und von einem bethätigten Gehorsame seiner Gliederstaaten unter das gemeinschaftliche weltliche Haupt nicht viel zu sehen. Da aber die ganze Wissenschaft auf der großen Fiction beruhte, so konnten von ihr die thatsächlichen Abweichungen wohl getadelt, nicht aber zu einem Lehrsysteme verarbeitet werden[3]). Auch die allgemeine ritterliche Kriegssitte war kein Ausgangspunkt für das Völkerrecht, da sie nicht blos zwischen Staat und Staat geübt wurde, sondern auch im Staate bei jeder Privatfehde, und somit ein besonderes Verhältniß zwischen Staat und Staat nicht hervortreten ließ, noch ordnete. Daß aber das Verhältniß zu den nichtchristlichen, namentlich den muhamedanischen Staaten, ebenfalls nicht auf den Begriff und die Nothwendigkeit eines Völkerrechtes führte, lag in der Nichtanerkennung der Berechtigung von Heiden. Mit solchen war man wohl in unversöhnlichem Kriege, nicht aber auf der Grundlage gemeinschaftlicher Erstrebung höherer Lebenszwecke[4]).

So waren denn erst in der neueren Zeit die Bedingungen einer wissenschaftlichen Bildung des Völkerrechtes gegeben. Durch die Reformation zerfiel das einheitliche christliche Reich auch dem Gedanken nach, und so machte sich die Nothwendigkeit eines Rechtes unter den unabhängigen und gleichstehenden Staaten immer fühlbarer. Zunächst freilich stand die Rechtsphilosophie noch nicht auf der Stufe, um eine unantastbare Begründung und eine tadellose Entwickelung zu Stande zu bringen. Die

Anlehnung an das römiſche Recht konnte nur zur Verdunkelung der Aufgabe und zu falſcher Methode führen [5]). Erſt Hugo Grotius war es, welcher dieſe Schwierigkeit zu beſiegen verſtand. Gedrängt durch das Bedürfniß, für die ganz verwilderten internationalen Zuſtände ſeiner Zeit und namentlich für die ohne Recht und Sinn unternommenen Kriege eine rechtliche Norm aufzufinden, entwarf er ſein großes Werk über das Recht des Kriegs und Friedens; um ſeine Sätze aber auf eine unerſchütterliche Grundlage zu ſtellen, ſchickte er dem eigentlich völkerrechtlichen Syſteme eine allgemeine Rechtsphiloſophie voraus. Sein Grundgedanke war, die Sätze des natürlichen Privatrechtes anzuwenden auf die Verhältniſſe unter den Staaten; als Beweismittel aber brauchte er in bunter Miſchung ſowohl geſchichtliche Thatſachen als allgemeine rechtliche Argumentation [6]).

Von ihm ab hat das philoſophiſche Völkerrecht eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung behalten, und iſt dieſelbe von Zeit zu Zeit verbeſſert worden. Es gingen nämlich zwei verſchiedene Richtungen von Grotius aus. Die eine hielt ſich mehr an die Thatſachen und an das poſitive Recht unter den Staaten, wie ſich dieſes allmälig ausbildete; die andere aber, von welcher zunächſt hier die Rede iſt, bemühte ſich das Ideal des Rechtsverhältniſſes unter den Völkern immer ſicherer zu begründen und wiſſenſchaftlich vollkommen zu entwickeln. Es laſſen ſich aber, abgeſehen von den unmittelbaren Nachfolgern und Auslegern des Grotius, hauptſächlich drei verſchiedene Richtungen hierbei unterſcheiden.

Den erſten bedeutenden Schritt zur Vervollkommnung that der berühmte deutſche Philoſoph Chriſtian Wolf; (wie denn überhaupt die ganze weitere Entwickelung des philoſophiſchen Völkerrechtes Deutſchen zu danken iſt.) Sein großes Verdienſt iſt, daß er neben das Princip der Freiheit im Völker-

verkehre d. h. der Unabhängigkeit und der gleichen Berechtigung derſelben, die Forderung der Ordnung, von ihm civitas maxima genannt, ſetzte, und dadurch, wenn auch zunächſt noch kein letztes ſtoffliches Ziel, ſo doch eine zwingende Beſchränkung und eine Form aufſtellte. Unglücklich freilich war ſeine Methode, nämlich eine Art von mathematiſcher Beweisführung. — Dieſe Lehre Wolf's hat ſehr lange die Wiſſenſchaft beherrſcht, und iſt ſelbſt jetzt noch vielfach benützt; doch nicht unmittelbar in ſeinem eigenen Werke, ſondern in der leichteren und geſchmackvolleren, auch durch die franzöſiſche Sprache verbreiteteren Bearbeitung des Schweizers Vattel.

Wenigſtens für Deutſchland wurde dann aber gegen das Ende des 18. Jahrhunderts die Wolf'ſche Schule verdrängt durch Kant und die große Anzahl ſeiner Anhänger. Dieſe neue Bearbeitung war jedoch für das Völkerrecht nur inſoferne eine Verbeſſerung, als eine ſchärfere Beſtimmung des Rechtsbegriffes zu Grunde gelegt ward, und vor Allem die Entwickelung in einer richtigern rechtswiſſenſchaftlichen Weiſe vor ſich ging. Ein Rückſchritt ſogar hinter Wolf wurde in dem wichtigen Punkte gemacht, daß man die beſondere Eigenthümlichkeit des Völkerlebens und die Nothwendigkeit einer Aufſtellung eigener rechtlicher Grundſätze für daſſelbe nicht erkannte, ſondern einfach zu der Anwendung des natürlichen Privatrechtes auf die Verhältniſſe zwiſchen Staat und Staat zurückkehrte. Die innere Falſchheit dieſer Auffaſſung trägt denn auch die Schuld, daß die zahlreichen Schriften dieſer Schule die Wiſſenſchaft des philoſophiſchen Völkerrechtes nur wenig gefördert haben und das Gefühl des Leeren, Erzwungenen und Unvollſtändigen hinterlaſſen.

Erſt in den letzten Jahren iſt durch eine richtige Materialkritik ein bedeutender weiterer Schritt geſchehen [7]). Durch den älteren Gagern, Fallati, namentlich aber Kaltenborn

und Laurent iſt das Bedürfniß einer allgemeinen Weltrechtsordnung erwieſen und die daraus hervorgehende eigenthümliche Aufgabe des philoſophiſchen Völkerrechtes begründet und entwickelt worden. Dieſe neue Schule iſt allerdings noch in ihrem Beginne, allein ſie iſt ohne Zweifel die Lehre der Zukunft.

1) Ein Zurückgehen in der Geſchichte des philoſophiſchen Völkerrechtes hinter die Hellenen und Römer, und alſo namentlich auf die frühern aſiatiſchen Kulturvölker, mag zwar eine ſchöne Aufgabe für gelehrte Forſchungen, und das Ergebniß derſelben ein merkwürdiger Beitrag zur Geſchichte der Geſittigung des Menſchengeſchlechtes ſein: allein zur Geſchichte unſeres europäiſchen philoſophiſchen Völkerrechtes trägt es nichts bei. Die ganze Lebensauffaſſung dieſer Völker iſt eine ſo weſentlich verſchiedene von der unſrigen, und ihre geiſtige Entwicklung hat ſo geringen unmittelbaren Einfluß auf den jetzigen Europäer gehabt, namentlich auf deren völkerrechtliche Anſchauung, daß das Ganze etwas Fremdartiges und Unzuſammenhängendes bleibt. Damit iſt natürlich dem gelehrten Werthe der Schriften oder Abſchnitte von Laurent, Müller-Jochmus, Hälſchner nichts benommen.

2) Ueber das Völkerrecht der Hellenen und Römer iſt namentlich das Werk von Laurent, Bd. II u. III, ſowie Müller-Jochmus und Oſenbrüggen (De jure belli et pacis Romanorum) nachzuſehen. Ueber die Eintheilung der römiſchen Rechtsgelehrten aber in jus naturale, jus gentium und jus civile ſiehe Dirkſen im Rheiniſchen Muſeum für Jurisprudenz. Bd. I; Puchta, Gewohnheitsrecht, Bd. I, S. 24 u. fg.; Voigt, Die Lehre vom jus naturale, rectum et bonum und jus gentium der Römer. Leipz., 1856.

3) Wenn Aegidi (in der Erlanger theolog. Zeitſchr., Bd. XXXIV, S. 143) die Weltanſchauung des Mittelalters „das Völkerrecht des heiligen römiſchen Rechtes" nennt: ſo enthält dieſer geiſtreiche Ausdruck doch einen Widerſpruch in ſich. Völkerrecht in einem Reiche kann nicht beſtehen, wenigſtens nicht in der Wiſſenſchaft.

4) Ueber die völkerrechtlichen Anſichten des Mittelalters ſehe man Ward, R., Enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe. I. II. London, 1795; Pütter, K. Th., Beiträge zur Völkerrechtsgeſchichte. Leipz., 1847.

5) Die erſten unvollkommenen Verſuche des neuzeitigen Völkerrechtes ſind hauptſächlich von Oldentorp (1539), Henning (1550), Winkler (1615). Am meiſten benützt hat Grotius jedoch wohl das Werk von Alberieus Gentilis (De jure belli, 1588). — Vollſtändige Nachrichten über dieſen Theil der Literatur gibt: Kaltenborn, K. von, Die Vorläufer des Hugo Grotius. Leipz., 1848.

6) Hugo Grotius (Hugh de Groot) war geboren in Delft im Jahr 1583. Sein weltberühmtes Werk ſchrieb er als Verbannter in Frankreich im Jahre 1624. Lebensbeſchreibungen deſſelben in großer Anzahl ſ. bei Ompteda, Literatur des Völkerrechtes, Bd. I, S. 179 u. ff.; ein ſpäteres Werk dieſer Art hat Luden verfaßt. — Die unmittelbaren Nachfolger und Commentatoren von H. Grotius ſind namentlich Puſendorf, Thomaſius, Gundling, Cocceji, Achenwall.

7) Merkwürdig iſt, daß Hegel das philoſophiſche Völkerrecht gänzlich unberückſichtigt gelaſſen und ſomit auf daſſelbe weder ſeine Methode noch ſeine Auffaſſung des Rechtes angewendet hat. Das Verſäumniß iſt nachgeholt durch die, im nächſten § zu nennende, Abhandlung von Fallati; ob ganz im Sinne des Meiſters, ſteht freilich dahin.

§ 56.

3. Literatur des philoſophiſchen Völkerrechtes.

In weit größerer Ausdehnung und mit bedeutenderem Erfolge, als in den meiſten übrigen Staatswiſſenſchaften, iſt die Literatur-Geſchichte des Völkerrechtes bearbeitet, ſei es nun, daß der noch nicht ungewältigbar angewachſene Stoff zu einer Beſchäftigung reizte, ſei es, daß die wiſſenſchaftliche Begründung der Disciplin eine genaue Ueberſchau und Sichtung der verſchiedenen Auffaſſungen räthlich erſcheinen ließ. Leicht iſt es alſo, eine genügende Kenntniß von dem, im Verhältniſſe zu dem noch kurzem Beſtande der Wiſſenſchaft beträchtlichen, Beſtande der vorhandenen Schriften zu erlangen.

1. Ueber die Geſchichte des philoſophiſchen Völkerrechtes ſind vor Allem nachzuſehen: Ompteda, H. L. von, Literatur des Völkerrechts. I. II. Regensburg, 1785; Hinrichs, H. F. W., Geſchichte des Natur- und Völkerrechtes. I—III. Leipz., 1848 u. fg., (freilich kaum lesbar;) Kaltenborn, in der vorſtehend angeführten Schrift über die Vorläufer des H. Grotius; Wheaton, H., Histoire du Droit des Gens. Leipz., 1841, und ſpäter weitere Auflagen, (mit unerquicklicher Vermengung von politiſcher Geſchichte und

Literatur, sowie von positivem und philosophischem Völkerrechte;) endlich meine Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 337 u. fg.

2. Die neueste Entwickelung des Staatsrechtes ist vorbereitet und als nothwendig nachgewiesen hauptsächlich in folgenden Schriften: Gagern, H. C. von, Kritik des Völkerrechtes. Leipz., 1840, (geistreiche aber unsystematische Erörterungen); Fallati, J., Genesis der Völkergesellschaft, in der Tübinger Ztschr. für St.-W. Bd. I, (auf Hegel'scher Grundlage, aber in selbstständiger Weiterführung von großartiger Auffassung, doch wohl im letzten Ziele verfehlt;) Kaltenborn, K. von, Kritik des Völkerrechtes. Leipz., 1847, (unzweifelhaft dem gründlichsten und verständigsten Werke dieser Art, und dem Beginne eines neuen Abschnittes der Wissenschaft.)

3. Der Systematik des Völkerrechtes, also der inneren und äußeren Anordnung und die Abrundung des zu einem vollständigen Lehrgebäude gehörigen Stoffes, hat Bulmerincq (Systematik des V.-R's. Bd. I, Dorp., 1858) ein ausführliches und von großer Sach- und Bücherkenntniß zeugendes Werk gewidmet. Zunächst handelt es sich allerdings von der richtigen Ordnung des positiven Völkerrechtes; allein da die Gründe für die Beantwortung der Fragen, was im Völkerrechte zu besprechen sei, und unter welchen leitenden Gesichtspunkten so wie in welcher Reihenfolge dieß zu geschehen habe, in ihrer tieferen Begründung immer auf das Wesen der Aufgabe an sich und den Grundgedanken des ganzen Verhältnisses führen, so kommt die Untersuchung auch wesentlich der philosophischen Seite des Völkerrechtes zu Gute.

4. Systematische Werke über das philosophische Staatsrecht bestehen in großer Anzahl; es genügt jedoch, da namentlich die zur Kant'schen Schule gehörigen Schriften sehr große

Aehnlichkeit mit einander haben, von jeder Richtung nur die hervorragendsten zu nennen.

Die Grundlage des gesammten philosophischen Völkerrechtes ist, wie bereits bemerkt, das Werk von Hugo Grotius: De jure belli et pacis libri tres, erste Ausgabe Paris, 1625. 4. Dasselbe hat so häufige Auflagen erhalten, als wohl irgend ein anderes neueres Buch; schon Ompteta zählt 45 Ausgaben der lateinischen Urschrift. Ebenso ist es in alle lebende Sprachen übersetzt; zuletzt noch, mit einem Commentar, 1855 von Whewell in Cambridge ins Englische [1]).

Das völkerrechtliche System von Wolf bildet einen Theil seines großen Werkes über das philosophische Recht. Der ausführliche Titel, welcher zu gleicher Zeit Bericht erstattet über die Richtung der Arbeit, lautet: Ch. de Wolf, Jus gentium, methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pacticii et consuetudinarii est, accurate distinguitur. — Die spätere Bearbeitung, welche das in jeder Beziehung, mit einziger Ausnahme der Form, weit bessere Grundwerk vollkommen verdrängt und eine, an sich kaum verdiente, Weltberühmtheit erlangt hat, führt den Titel: E. de Vattel, Droit des Gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués etc. Die erste Auflage erschien im Jahre 1778; seit der Zeit ist es sehr häufig neu herausgegeben und in die meisten lebenden Sprachen übersetzt worden, und noch immer geht in Europa und Amerika die weitere Verbreitung fort. Vergl. hierüber meine Geschichte der St.-W. a. a. O., S. 386 u. fg.

Von der Kant'schen Schule möchten namentlich folgende Schriften zu nennen sein. Unter den Deutschen: Zachariä, K. S., Vierzig Bücher vom Staate, Bd. V; von den Italienern Baroli, P., Diritto naturale privato et publico. I—V. Crem., 1837; Tolomei, G., Corso di Diritto naturale.

I—III. Padua, 1848; unter den Franzoſen: Rayneval, G. de, Institutions de Droit de la Nature et des Gens. Ed. 2. I. II. Paris, 1832; unter den Portugieſen: Pinheiro-Ferreira, S., Cours de Droit interne et externe. I. II. Par., 1830. Im letztern Werke iſt der Atomismus der Kant'ſchen Rechts- und Staatsanſchauung auf die Spitze getrieben und zu gleicher Zeit das Völkerrecht von einem radical politiſchen Standpunkte aufgefaßt [2]).

Die neue Auffaſſung der Wiſſenſchaft erwartet noch eine ſyſtematiſche Ausführung der Grundſätze, welche in ihrer allgemeinen Berechtigung nachgewieſen ſind.

1) Als die beſten Ausgaben von H. Grotius gelten die bei Bleau in Amſterdam erſchienenen, namentlich die vom Jahre 1646; ſodann die Ausgaben cum notis Gronovii et Barbeyracii, Amſt., 1720 u. 1735. (Nachgedruckt in Leipzig, 1758.)

2) Ausführliche Nachrichten über die neuere Literatur des philoſophiſchen Staatsrechtes ſiehe in meiner oben angeführten Geſchichte der Staatswiſſenſchaften, Bd. I.

§ 57.

4. Die Grundgedanken des philoſophiſchen Völkerrechts.

Sämmtliche Rechtsverhältniſſe zwiſchen unabhängigen Staaten ſind, inſoferne dieſe der europäiſchen Geſittigung angehören, Folgerungen aus drei Sätzen, deren eigene Richtigkeit kaum eines Beweiſes bedarf.

1. Grundſatz der Souverainität oder unabhängigen Perſönlichkeit des einzelnen Staates. Jeder thatſächlich abgeſonderte und zu einem organiſchen Ganzen abgeſchloſſene Staat hat ſein eigenes Daſein, welches der Ausdruck der allgemeinen Lebensanſchauung ſeines Volkes iſt oder wenigſtens ſein ſoll. Die aus dieſem beſonderen Daſein hervorgehenden eigenen Zwecke verfolgt er mit ſeinen eigenen Mitteln. Ueber die Zuläſſigkeit, weil Vernünftigkeit, ſeiner Zwecke und ſeiner Mittel hat er

nur selbst zu entscheiden; ein Dritter, sei dieser ein Einzelner oder eine Körperschaft, ist nicht berechtigt, ihm Anschauungen aufzudrängen, welche ihm fremd sind, oder ihn zu Handlungen zu nöthigen, welche mit seinen Lebensauffassungen im Widerspruche stehen [1]). Ob Nicht-Genossen seine Art zu sein billigen, ist ganz gleichgültig, da die Berechtigung dieser Lebensgestaltung lediglich auf der eigenen inneren Wahrheit, und nicht auf der zufälligen Billigung Anderer beruht; ebenso steht ihm die freie Anwendung aller ihm nothwendig scheinenden Mittel zu, so lange deren Bestand oder Handhabung nicht mit den gleichen Rechten Dritter in Widerspruch kömmt. Mit anderen Worten, jeder selbstständige Staat ist im Zustande negativer Freiheit gegenüber von allen andern Staaten, hat aber auch die gleiche Freiheit dieser zu achten.

2. Grundsatz der Verkehrsnothwendigkeit. Sowohl die einzelnen Menschen und gesellschaftlichen Kreise, wie die Staaten als Ganzes, können nicht selten ihre Zwecke durch ein ausschließlich innerhalb der Grenzen ihres Gebietes gehaltenes Leben nicht erreichen, sondern sie müssen zu ihrer vollständigen Auslebung mit fremden Menschen und Dingen, und hinsichtlich der ersteren sowohl mit einzelnen als mit ganzen Staaten, in Verbindungen treten. — Was nämlich die Staaten betrifft, so haben sie sich besonders mit anderen Staaten zu verständigen über die Grenzen gemeinschaftlicher Rechte, damit nicht aus der Ungewißheit Hader und Unrecht entstehe; sie können veranlaßt sein zur Verabredung gemeinschaftlicher nützlicher Einrichtungen, deren Wirkungen entweder über die eigenen Grenzen hinausgehen, oder zu deren Anlage und Unterhaltung der einzelne Staat zu schwach wäre; sie mögen sich mit fremden Staaten zu gemeinsamen Schutzmaßregeln verbinden, wenn sie von demselben Feinde bedroht sind; sie werden endlich nicht selten eines ihrer Angehörigen sich gegenüber von einem andern Staate

anzunehmen haben, wenn jener ſein Recht oder ſeinen erlaubten Vortheil nicht mit eigener Kraft zu erreichen oder zu ſchützen vermag. Außerdem kommt ein Staat zu einzelnen Bürgern fremder Staaten in ein rechtliches Verhältniß, wenn dieſelben das diesſeitige Gebiet betreten oder innerhalb deſſelben wirkſame Handlungen vornehmen. Auch iſt dieſes möglich in Beziehung auf geſellſchaftliche Kreiſe, welche theils auswärts, theils diesſeits Genoſſen, Einrichtungen und Intereſſen haben. — Die einzelnen Staatsgenoſſen (und geſellſchaftlichen Kreiſe) treten aber ſowohl mit fremden Staaten als mit den einzelnen Angehörigen mannchfach in Verbindung. Mit den Staaten ſelbſt, inſoferne ſie das Gebiet derſelben beſuchen zur Verfolgung ihrer perſönlichen Zwecke, hier nun aber für die Dauer ihres Aufenthaltes unter der öffentlichen Gewalt und unter den Geſetzen ſtehen; ſodann hinſichtlich ſolcher Handlungen, welche irgendwie in dem fremden Gebiete in die Erſcheinung gelangen oder dort eine Regung oder Hülfe erfordern. Mit fremden Einzelnen oder geſellſchaftlichen Kreiſen aber kommen ſie in Berührung, inſoferne die Erreichung irgend eines menſchlichen Zweckes eine Mitwirkung derſelben erfordert, oder dieſelben auch ohne ihr Zuthun durch eine Handlung diesſeitiger Bürger in ihren Rechten oder Intereſſen thatſächlich berührt werden. Es iſt kaum ein menſchlicher Lebenszweck zu denken, ob er nun die Perſon, das Vermögen, die geiſtigen oder die leiblichen Verhältniſſe betreffe, welcher nicht zu ſolchen Verhältniſſen im Auslande Veranlaſſung geben könnte. — Offenbar wäre es nun eine Verhinderung der Erreichung erlaubter Lebenszwecke, wenn ſich ein Staat gegen alle Fremde vollkommen abſchließen, mit denſelben nicht nur ſelbſt keinerlei Verbindungen eingehen, ſondern ihnen auch keine Betreibung ihrer Angelegenheiten in ſeinem Gebiete grundſätzlich geſtatten wollte. Ein ſolcher ganz abgeſperrter Staat würde nicht nur ſeinem eigenen Volke im

Ganzen und im Einzelnen einen Theil der möglichen Förderung der Lebenszwecke vorenthalten, ja sie sogar positiv an der eigenen Verfolgung derselben hindern; sondern er würde auch andern Staaten und deren Bürgern denselben Nachtheil zufügen. Anstatt das Seinige nach Kräften zur besten Erreichung der Menschheitszwecke beizutragen, wäre er ein offenbares Hinderniß. Daher liegt die Verpflichtung klar vor, daß ein Staat mit fremden Staaten und deren Angehörigen in gegenseitigen Verkehr selbst zu treten und den Verkehr anderer zu gestatten hat. Nur unter zwei Voraussetzungen findet eine Ausnahme von dieser Verpflichtung statt. Einmal wo und insoweit der Staat selbst oder seine Angehörigen durch einen solchen Verkehr in ihrem Rechte und erlaubten Vortheile verletzt würden. Zweitens aber, wo nach der Gesittigungsstufe oder wenigstens nach der concreten Handlungsweise eines fremden Staates ein Verkehr auf gegenseitig gleicher Grundlage nicht stattfinden kann [2]).

3. Grundsatz der Ordnung in der Gemeinschaft. Das Zusammenleben in Raum und Zeit und der gegenseitige Verkehr bedürfen aber einer rechtlichen Regelung. Einerseits muß die Souverainetät mit den aus ihr fließenden Ansprüchen und Folgerungen gegenseitig anerkannt sein. Andererseits sind die Bedingungen und die Formen des Verkehres sowohl der Gesammtheiten als der Einzelnen, sowie die rechtlichen Grenzen desselben festzustellen. Ohne eine solche Ordnung würde häufiger Streit, Selbsthülfe und vielfache Störung der Lebensaufgaben nicht vermieden werden können. Die Mittel zu dieser Ordnung aber sind: Anerkennung einer Weltrechtsordnung; besondere Verträge; Gesandtschaften; Mittel zur Schlichtung von Zwistigkeiten, z. B. Schiedsgerichte; endlich Zwangsmittel, also Retorsion und Krieg. Selbst im letztern Falle aber ist eine rechtliche Ordnung dieses thatsächlichen Vertheidigungsmittels nothwendig, damit Barbarei und unnöthige Leiden vermieden werden.

Digitized by Google

Das letzte Ziel der Verkehrsordnung unter den Staaten bleibt immer ein ungestörtes Rechtsverhältniß, mit anderen Worten der ewige Frieden.

Wenn denn aber unzweifelhaft die einzige richtige Systematik einer Wissenschaft diejenige Eintheilung und Reihenfolge des Stoffes ist, welche aus dem Wesen der Sache selbst und aus der zu erfüllenden Aufgabe entspringt: so folgt auch, daß eine zuerst getrennte Behandlung dann aber schließliche Verbindung der drei bisher besprochenen obersten Grundsätze die formelle Ordnung des Völkerrechtes zu bilden hat [3]).

1) Ein Zwang gegen Dritte, das diesseitig für ersprießlich und richtig Erachtete ebenfalls anzuerkennen und auszuüben, mag sich vielleicht in kirchlichen Dingen vertheidigen lassen, jedoch selbst hier nur unter gewissen religiösen Voraussetzungen, welche keineswegs von Jedermann zugegeben werden; unter keiner Voraussetzung aber im staatlichen und rechtlichen Leben. So lange die eigene freie Lebensentwickelung von Fremden nicht gehemmt oder bedroht ist, haben wir kein Recht, ihnen unsere Lebensauffassung aufzudringen. — Ebenso ist die Kleinheit eines Staatsvereines kein Grund zu einer Verminderung seiner Selbstständigkeit. Falls er und seine Angehörigen mit schwachen Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke zufrieden sind, ist die Bedingung eines eigenen staatlichen Daseins erfüllt, und steht die Souverainetät auch einer solchen kleinen Verbindung rechtlich fest.

2) Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Gestattung eines geordneten Verkehres zu erlaubten Zwecken ist weder in der Auffassung des Völkerrechtes von Hugo Grotius, noch in der von Kant enthalten. Höchstens bricht das dunkle Gefühl einer solchen Nothwendigkeit durch den atomistischen Egoismus, welcher die Souverainetät als die einzige rechtliche Grundlage der Völkerverhältnisse kennt, unwillkürlich und folgewidrig durch, wie z. B. bei der Forderung des passagium innoxium. Erst mit der Anerkennung einer allgemeinen Verkehrsberechtigung und Verpflichtung wird nun aber wirklich das Völkerrecht zu einem Beförderungsmittel der Menschheitsaufgabe, und verliert sich der letzte Rest des Barbarenthumes, welches nur den eigenen Staat und höchstens die Stammesgenossen als berechtigt erkannte, und ein commercium mit denselben zuließ. Nur eine freie Anerkennung des Grundsatzes aber macht auch eine Ausbildung desselben in allen seinen Folgerungen möglich, und bringt dadurch endlich Ordnung und rechtswissenschaftliche Schärfe in eine ganze Anzahl von Lehren, welche bisher nur einem unbestimmten Gefühle oder einer grundsatzlosen Gewohnheit anheimgefallen waren. Es ist

daher unzweifelhaft die Aufnahme dieſes Grundſatzes die wichtigſte Verbeſſerung, welche die Wiſſenſchaft des philoſophiſchen Völkerrechtes ſeit ihrer Gründung erhalten hat.

3) Es bedarf keines Beweiſes, wie vollkommen unlogiſch oder, weil für die Eigenthümlichkeit des Völkerrechtes gar nicht berechnet, unbrauchbar die gewöhnlichen Eintheilungen der Völkerrechtslehre ſind. Die Eintheilung in Recht des Friedens und Recht des Krieges iſt ſchon deßhalb zu verwerfen, weil ſie das geſammte Recht und eine der möglichen Folgen des Unrechtes als auf gleicher Stufe ſtehend und das Verhältniß mit gleicher Berechtigung theilend darſtellt. Sie iſt aber auch unlogiſch, indem ſie einerſeits gar keinen Ordnungsgrund für die einzelnen rechtlichen Zuſtände und Fragen enthält, andererſeits den Krieg fälſchlich als einzige Folge des Unrechtes darſtellt. Eine Eintheilung der völkerrechtlichen Lehren nach den Kategorieen irgend eines Civilrechtes iſt handgreiflich falſch, weil hier ganz fremdartige Geſichtspunkte eine ſachlich unrichtige Auffaſſung und ein formell unklares Durcheinanderwerfen zur Folge haben. Wie weit endlich eine blos regiſtermäßige Aufzählung von Rechten und Verbindlichkeiten von jeder wiſſenſchaftlichen Beherrſchung des Stoffes iſt, und wie wenig es bei einer ſolchen Behandlung möglich iſt, den inneren Zuſammenhang der Sätze und ihre ſich gegenſeitig bedingende Wahrheit nachzuweiſen, bedarf nicht erſt eines Beweiſes. Vergl. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechtes, S. 273 u. fg. und Bulmerincq, Syſtematik des Völkerrechtes. Dorpat, 1858.

5. Die einzelnen Lehren.

§ 58.

a. Die Souveränität.

Das ſelbſtherrliche Daſein eines Staates begreift eine Reihe von Rechten in ſich, deren vollſtändige Anerkennung und Achtung von anderen Staaten gefordert und im Nothfalle erzwungen werden darf.

1) Das Recht auf ein eigenes ſtaatliches Daſein, d. h. das Recht als ein beſonderer und unabhängiger Staat zu beſtehen. Weder die Vereinigung einer Anzahl von Menſchen zu einem eigenen Staate, noch die Trennung der bisher in einem Staate verbunden Geweſenen und die Bildung mehrerer Staaten aus der bisherigen Einheit darf von Fremden bean-

ſtandet werden. Das Eine und das Andere iſt lediglich nach Grundſätzen des inneren Staatsrechtes zu beurtheilen und unterliegt der Entſcheidung Dritter nicht. Sobald ein Staat thatſächlich beſteht, iſt er auch, eben weil er beſteht, in ſeiner ganzen Berechtigung von den übrigen Staaten anzuerkennen und als ebenbürtig zu behandeln. Die, eine neue Geſtaltung etwa beſtreitenden, Anſprüche bisher Berechtigter heben die Thatſache des ſelbſtſtändigen Daſeins und die rechtlichen Folgerungen aus demſelben für die übrigen Staaten nicht auf [1]).

2) Das Recht, die den concreten Volkszwecken und der Bildungsſtufe entſprechende Regierungsform zu wählen. Die Verfaſſung eines jeden Staates iſt lediglich ſeine Angelegenheit; und ebenſo iſt die Frage, ob eine Veränderung mit rechtlicher Gültigkeit vor ſich gegangen ſei, nur nach den Grundſätzen des poſitiven und beziehungsweiſe allgemeinen Staatsrechtes zu unterſcheiden, ſomit unter allen Umſtänden nur von den Staatstheilnehmern ſelbſt. Der einzige Fall einer Berechtigung zur Einſprache gegen die inneren Einrichtungen eines fremden Staates iſt, wenn ſich aus denſelben entweder die Abſicht oder jedenfalls die thatſächliche Folgerung einer Rechtsverletzung Dritter und die Unmöglichkeit eines geordneten Nebeneinanderbeſtehens ergiebt. Aber auch dann iſt in erſter Linie nur die Beſeitigung ſolcher antiſocialer Grundſätze oder Einrichtungen zu verlangen [2]).

3) Das Recht auf ungeſtörten Gebrauch der Kräfte innerhalb und außerhalb des eigenen Gebietes, natürlich in den Schranken des Rechtes. Kein Staat darf durch Fremde verhindert werden, in ſeinem Innern die ihm beliebigen Einrichtungen zur Entwickelung geiſtiger, phyſiſcher und wirthſchaftlicher Kräfte, oder zu ſeiner Vertheidigung und zur Verſtärkung ſeiner öffentlichen Gewalt zu treffen. Ebenſo ſteht es jedem Staate frei, die ihm zu Gebote ſtehenden Gelegenheiten

zur Ausdehnung seines Handelns und seiner Schifffahrt zu benützen oder Kolonieen in herrenlosen Ländern anzulegen. Zu solchen Zwecken steht es ihm auch frei, seine Gesetze über Gewerbthätigkeit, Ein- und Ausfuhr nach seinen Bedürfnissen zu ordnen, vorausgesetzt, daß er die allgemeine Verpflichtung zur Förderung des Verkehres unter den Menschen beachtet.

4) Das Recht, mit anderen Staaten in Verbindung zu treten, sei es zur Verstärkung der eigenen Sicherheit, sei es zur Erreichung von Vortheilen; nur darf natürlich die Verabredung nicht gegen das Recht und gegen die Unabhängigkeit Dritter gerichtet sein. Selbst das Aufgeben eines größeren oder kleineren Theiles der eigenen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Souverainität zum Behufe des Eintrittes in einen größern Staatenbund oder Bundesstaat steht völkerrechtlich jedem Staate frei, indem Dritte kein Recht darauf haben, kleine und unmächtige, weil vereinzelte, Nachbarn zu haben.

5) Das Recht auf Ehre und äußere Achtung. Nicht nur ist der Staat eine Vereinigung von Einzelnen und ist somit eine Verletzung seiner Ehre eine Beleidigung jedes Genossen, und schon deßhalb ein Unrecht; sondern er ist auch, in seiner Einheit und als selbstständig betrachtet, eine Gesittigungsanstalt, welche ihres Zweckes wegen Anerkennung und Achtung verlangt. Diese Anerkennung hat sich aber namentlich zu äußern gegenüber von dem Staatsoberhaupte, als der Personifikation des Ganzen. Selbstverständig ist freilich, daß der einzelne Staat, sei es nun wegen eines angeblich höhern Zweckes seines ganzen Daseins sei es wegen einer selbstgegebenen besonderen Würde seines Hauptes, keine ungewöhnlichen Ehrenrechte in Anspruch nehmen kann. In seinem Innern mag er nach Belieben seine Selbstschätzung durch Formen und durch materielle Satzungen ausdrücken; aber gegenüber von anderen Staaten, welche ganz dasselbe Recht für ihre Zwecke und Formen haben,

ſteht er auf gleichem Boden. Größere Rückſicht auf Mächtigere iſt Sache der Klugheit und Schicklichkeit, nicht aber des Rechtes.

6) Das Recht auf Vergrößerung, ſoweit dies ohne Verletzung Anderer geſchehen kann. Die dadurch entſtehende größere Macht iſt für andere Staaten nur ein Grund zu Vorſicht und etwa zu ſchützenden Vorkehrungen, aber weder ein Rechtsgrund zu einer Verhinderung des an ſich Erlaubten, noch eine Befugniß zu einer ungerechten Vergrößerung der eigenen Macht [3]).

1) So gewiß einem Staate weder zugemuthet werden kann noch es ihm zuſteht, den empörten Beſtandtheil eines anderen Staates ſogleich als ſelbſtſtändig anzuerkennen, auf die Gefahr hin daß derſelbe alsbald wieder von der rechtmäßigen Obrigkeit unterworfen werde: ebenſowenig kann er verhindert ſein, einen thatſächlich beſtehenden und vorausſichtlich ſeine Unabhängigkeit nachhaltig bewahrenden Staat anzuerkennen, weil etwa eine frühere Regierung ihre Anſprüche auf Gehorſam noch nicht aufgegeben hat. Die Streitigkeiten über dieſe Rechtsfragen ſind von den zunächſt Betheiligten allein zu erledigen; für Dritte iſt die Thatſache eines ſelbſtſtändigen und wahrſcheinlich geſicherten Daſeins die einzige Rückſicht. Daher iſt denn auch die Einziehung eines Verkehres mit ſolchen neuen Staaten weder eine Abläugnung des etwaigen Rechtes einer früheren Regierung, noch eine Beleidigung derſelben; vielmehr kann im Gegentheile ein thatſächlich ſelbſtſtändiger Staat ſich für verletzt erachten, wenn er von anderen Staaten wegen eines von ihm nicht anerkannten Anſpruches innerer ſtaatsrechtlicher Art nicht anerkannt werden will. Eine ſo ſpäte völkerrechtliche Anerkennung, wie ſie z. B. der Schweiz erſt im weſtphäliſchen Frieden, oder Holland zu derſelben Zeit zu Theil wurde, iſt nicht nur lächerlich, ſondern unrecht.

2) Ueber das Recht der Staaten zu einer Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates (Intervention) haben die Anſichten noch in der neueſten Zeit mehrfach und entſchieden gewechſelt, freilich nicht ſowohl aus Rechts- als aus politiſchen Gründen. Während die heilige Allianz das Recht einer Intervention in Anſpruch nahm, iſt bei den ſpäteren wiederholten Umgeſtaltungen Frankreichs und den Folgen derſelben die Nichtintervention faſt eben ſo allgemein und noch weit ängſtlicher verlangt worden. Auch die Literatur iſt getheilt. Während wenigſtens Einzelne die Intervention vertheidigen, ſo z. B. Kamptz, Erörterung des Rechtes der Mächte in die Verfaſſung eines einzelnen Staates ſich einzumiſchen. Berl., 1821,

und Battur, Traité de droit politique, Par., 1823, Bd. II, S. 296 fg.: wird dieſelbe von den Meiſten entſchieden verworfen, ſo namentlich von Vattel, Liv. II, Ch. 54; Kant, Zum ewigen Frieden, S. 11; Martens, Précis du droit des gens, éd. 3. S. 77; Heiberg, Das Recht der Nichtintervention. Leipz., 1842; Rotteck, H. von, Das Recht der Einmiſchung. Freiburg, 1845; Wheaton, Élémens du droit international, éd. 2, Bd. I, S. 77 fg.; Heffter, Völkerrecht, § 44; Rotteck, K. von, und Scheibler, Art. Intervention im Staatslexikon, 2. Aufl. Die außerordentliche Folgewidrigkeit des wirklichen Staatslebens in dieſem Punkte gibt Beiſpiele für jede mögliche Meinung, kann aber freilich die Lehre ſelbſt nicht beeinträchtigen.

3) Der berühmte Mittelpunkt der europäiſchen Politik, das Gleichgewicht, mag ſich auf Erwägung des Vortheiles ſtützen; allein ein Recht, andere Staaten an Vergrößerungen zu hindern oder wenigſtens eine gleiche eigene Vergrößerung zu verlangen, iſt ſicherlich nur in dem Falle vorhanden, wenn jene fremde Vergrößerung eine unabwendbare Gefahr für die Sicherheit anderer Staaten iſt. Und auch dann muß die ausgleichende eigene Vergrößerung an ſich gerechtfertigt ſein, weil eine ungerechte Bedrohung von Seiten eines Fremden nicht zur Begehung eines eigenen Unrechts gegen einen Dritten befugt. — Sehr zahlreich iſt die Literatur über das europäiſche Gleichgewicht, freilich zum großen Theile mehr Betrachtungen und Vorſchläge aus dem Standpunkte der Politik, als aus dem des Völkerrechtes enthaltend. S. dieſelbe verzeichnet bei Ompteda, Literatur des V.R.'s, Bd. II, S. 485 fg.; Kamptz, Neue Literatur, S. 97 fg; Klüber, Völkerrecht, Ausg. von Morſtadt, § 42, Anmerk. a).

§ 59.

b. Die Uebung des Verkehres.

Aus dem Rechte, den zu der eigenen Ausbildung und Auslebung nöthigen und mit gegründeten Anſprüchen Dritter vereinbaren Verkehr zu pflegen, und aus der Verpflichtung einen ſolchen zu geſtatten, ergeben ſich nachfolgende Sätze [1]):

1) Ein Staat, welcher ſich gegen friedlichen und geordneten Verkehr mit andern Staaten vollſtändig und grundſätzlich abſchließt, und zu dem Ende den Eintritt aller Angehöriger fremder Staaten in ſein Gebiet und den Verkehr ſeiner Unterthanen mit Auswärtigen verbietet oder thatſächlich

unmöglich macht, ſtellt ſich ganz außerhalb des gemeinſchaftlichen Rechtsbodens. Er läugnet die gemeinſchaftliche Aufgabe der Staaten zur möglichſten Förderung der allgemeinen Geſittigung, und er hindert Andere, ſoviel an ihm iſt, ihre Lebenszwecke zu erfüllen. Es iſt daher kein Unrecht, ihn mit Gewalt zur Aufgebung einer ſolchen Vereinzelung zu zwingen; und jedenfalls kann er nicht verlangen, daß im Uebrigen die Regeln des Völkerrechtes, ſoweit ihm dieſelben nützlich und bequem ſind, auf ihn angewendet werden[2]). — Nicht hierher zu zählen iſt jedoch der Fall, wenn ein Staat den Verkehr mit beſtimmten fremden Völkern vorzugsweiſe begünſtigt und dieſen deßhalb poſitive Vorrechte einräumt. Die übrigen können hierüber nur dann ſich beklagen, wenn ihnen die Rechte verſagt werden, welche ſich aus den allgemeinen Grundſätzen über Zulaſſung ergeben. Die Schwierigkeiten einer ungleichen Mitwerbung müſſen ſie zu überwinden ſuchen. Daß Retorſion zur Beſeitigung einer ſolchen Verſchiedenheit der Verkehrsrechte angewendet werden kann, verſteht ſich freilich von ſelbſt.

2) Nicht blos als ein Beweis von Achtung, ſondern als ein förmliches Recht kann verlangt werden, daß eine Regierung amtliche *Mittheilungen* annehme, welche ihr von anderen Staaten gemacht werden wollen, indem nur unter dieſer Vorausſetzung eine gegenſeitige Auseinanderſetzung der Wünſche und Anſprüche möglich iſt, durch die Abweiſung einer Mittheilung aber man ſich in die Unmöglichkeit verſetzt, begangenes Unrecht auch nur in Erfahrung zu bringen. Einer förmlichen Abſchließung gleich zu erachten iſt natürlich das Beſtehen auf Verkehrsformen, welche mit der Gleichberechtigung anderer Staaten nicht vereinbar oder ehrverletzend für dieſelben ſind [3]). Nicht einbegriffen dagegen in die Verpflichtung einer Zugänglichkeit iſt:

a. Die Annahme einer *Geſandtſchaft*. Mündliche oder ſchriftliche Verhandlung an Ort und Stelle mit einem

beſonders dazu Abgeordneten iſt kein unumgänglich nothwendiges Mittel zur Kenntnißnahme und Verſtändigung; es iſt alſo kein Recht vorhanden, weiter als ungeſtörte ſchriftliche Mittheilung zu verlangen. Am wenigſten kann die Annahme einer ſtehenden Geſandtſchaft oder gar einer beſtimmten Perſon als Geſandten für eine allgemeine Rechtspflicht erklärt werden.

b. Der Verkehr untergeordneter Behörden mit fremden Staaten. Nur das Staatsoberhaupt ſelbſt vertritt den Staat gegen Außen; nur an ihn alſo oder an die von ihm ausdrücklich dazu Beſtellten kann eine Eröffnung von einer fremden Regierung gemacht oder gar ein Verlangen geſtellt werden. Die Verhandlung eines fremden Staatsoberhauptes mit einem dieſſeitigen Untergeordneten iſt eine grobe Verletzung, weil ſie die Nichtanerkennung des übergangenen Staatsoberhauptes in ſich begreift. Der Verkehr eines Untergeordneten mit einem Untergeordneten dagegen iſt jedenfalls nutzlos, weil ihnen doch beiderſeits die Befugniß abgeht, eine Verpflichtung für ihren Staat zu übernehmen oder zu erwerben; ſie könnte aber auch leicht eine Mißachtung und eine Störung der fremden Staatsordnung ſein.

3) Jeder Staat hat die Verpflichtung, ſich zu einer beſtimmten Regelung der Grenzen mit den Nachbarſtaaten zu vereinigen, indem eine ſolche die erſte Bedingung eines friedlichen Nebeneinanderſeins und eines geordneten Verkehres iſt.

4) Jeder Staat hat die Verpflichtung, einen ihm unſchädlichen Verkehr fremder Staaten und ihrer Angehörigen auch in ſeinem Gebiete zu geſtatten und hierzu einen geordneten Gebrauch der Land- und Waſſerwege und der ſonſtigen Verkehrsanſtalten einzuräumen. Zu dem Ende ſind Fremde zur Betreibung aller an ſich rechtlich erlaubter Zwecke in das Gebiet zuzulaſſen, und iſt ihnen der erforderliche Aufenthalt zu geſtatten. Daß ſie keine Rechte in Anſpruch nehmen können,

welche der Einheimische selbst nicht genießt, versteht sich von selbst; es ist vielmehr dem Staate freigestellt, ihnen solche Beschränkungen aufzulegen, welche das Wohl der eigenen Unterthanen oder die ungestörte Erreichung der Staatszwecke verlangt. So kann z. B. den Fremden Einkauf und Ausfuhr von Lebensmitteln verboten werden, wenn Mangel im Lande ist und man die Maßregel für zweckmäßig zur Erhaltung der nothwendigen Lebensbedürfnisse erachtet; oder es mag die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen verboten werden, wenn der Staat selbst rüstet. Der Staat mag seinem Bürger den Betrieb bestimmter Gewerbe vorbehalten, wenn er überhaupt einer unbedingten Beschäftigungsfreiheit nicht huldigt, sondern schon unter seinen eigenen Angehörigen Beschränkung der zu selbstständigem Gewerbbetriebe Berechtigten, z. B. durch Zunfteinrichtungen, Concessionssysteme u. s. w., für nöthig erachtet. Jedenfalls hat der Ausländer während seines ganzen Aufenthaltes innerhalb der Landesgrenzen sich den Gesetzen im Allgemeinen und in Beziehung auf den besonderen Zweck seines Aufenthaltes zu unterwerfen; er ist in den Beziehungen des Privatrechtes und des Verkehres zeitweiser Unterthan und hat die allgemeine Ordnung des Landes zu achten. Auf Entschuldigung wegen Unkenntniß der Gesetze hat er keinen Anspruch; es war seine Sache, sich mit denselben bekannt zu machen. Vollkommen berechtigt ist auch der Staat, von dem einzelnen Fremden, welcher Zulassung verlangt, Ausweis über die Ehrenhaftigkeit seiner Person und über die Erlaubtheit seines Aufenthaltszweckes zu verlangen, Solche aber gänzlich zurückzuweisen oder wieder zu entfernen, deren vorgängiges Leben neue Rechtsverletzungen oder sonstige Nachtheile erwarten läßt, welche einen diesseits nicht erlaubten Zweck verfolgen, oder welche bereits seit ihrem Eintritt über die Grenzen Gesetzesverletzungen begangen haben [4]).

4) Aehnlich verhält es ſich mit der bloßen Durchreiſe der Angehörigen fremder Staaten und mit der Durchfuhr ihrer Waaren. Beides iſt grundſätzlich zu geſtatten; und namentlich darf einem rückwärtsliegenden Staate der Bezug der ihm nothwendigen Lebensmittel und der Rohſtoffe für ſeine Gewerbe nicht unterſagt werden. Nur haben ſich natürlich auch blos durchreiſende Fremde während ihres Aufenthaltes im Lande nicht nur den örtlichen Rechts- und Polizeigeſetzen zu unterwerfen und ſind hinſichtlich ihrer innerhalb des Gebietes begangenen Handlungen nach dieſſeitigen Geſetzen zu beurheilen; ſondern ſie haben auch in Beziehung auf die Durchfuhr ihrer Waaren und auf die Benützung der Verkehrswege und Mittel die beſtehenden Anordnungen zu befolgen und etwa verlangte billige Entſchädigung für den Gebrauch zu leiſten. Eine Gleichſtellung mit den eigenen Unterthanen des Staates können ſie rechtlich nicht verlangen.

1) Von den zahlreichen Schriften über das völkerrechtliche Verkehrsrecht ſind namentlich folgende zu bemerken: Hanker, H., die Rechte und Freiheiten des Handels der Völker, nach dem Völkerrecht und der Moral. Hambg., 1782. — Steck, Essais s. divers sujets relatifs au commerce et à la navigation. Berl., 1794. — Reimarus, J. R. H., Le commerce. Amst. et Par., 1808. — Zachariä, K. S., Vierzig Bücher, Bd. V, S. 240 fg. (Allerdings auf die falſche Grundlage eines „Weltbürgerrechts“ geſtellt.) — Massé, Le droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens. I—IV. Par., 1844.

2) Die grundſätzliche Abſchließung China's und Japan's gegen alle Fremde iſt ein Beweis von Barbarenthum und die in neueſten Zeiten verſuchte und zum Theil gelungene Nöthigungen derſelben zu einem freieren Verkehre iſt nicht nur wegen ihrer wirthſchaftlichen Folgen ein Gewinn, ſondern kann vom Rechtsſtandpunkte aus vertheidigt werden. Allerdings haben die genannten aſiatiſchen Staaten das Recht, ihre inneren Einrichtungen nach ihrem Belieben und Bedürfniſſe zu treffen; aber ſie haben nicht das Recht, den von ihnen bewohnten Theil der Erde für die Verfolgung der Lebenszwecke anderer Völker ganz unzugänglich zu machen. Derſelbe Tadel trifft freilich die früheren europäiſchen Kolonialgeſetze, namentlich die ſpaniſchen.

3) Die in einigen halbbarbariſchen aſiatiſchen Staaten von fremden

Geſandten verlangten Cäremonien, wie z. B. der chineſiſche Kotu, ſind Beiſpiele von Verkehrsformen, welche einer völligen Abſchließung gleichkommen, indem von Vertretern unabhängiger Staaten als Bedingung der Zulaſſung und des Eintretens in amtlichen Verkehr Ehrenbezeugungen verlangt werden, welche auf ein Unterordnungsverhältniß hinweiſen.

4) Kein verſtändiger Menſch wird unnöthige und widerſinnige Paßplackereien anrathen oder auch nur vertheidigen. Ebenſo iſt eine vollkommene Willkühr in der Zurückweiſung oder Wiederentfernung Fremder aus dem Staatsgebiete nicht nur gehäſſig, ſondern geradezu völkerrechtswidrig. Es muß hier nach beſtimmten Grundſätzen gehandelt werden und eine Nichtzulaſſung oder Ausweiſung nur in genau bezeichneten Fällen erweisbarer Gefährlichkeit für die eigene Rechtsordnung oder die Verfolgung der eigenen Staatszwecke ſtattfinden können. Allein man hat ſich doch hier auch vor Uebertreibungen nach der andern Seite hin zu hüthen, und darf der Staat nicht, in übergroßer Sorge für die Wünſche Fremder, in die Unmöglichkeit verſetzt werden, ſeine eigene Sicherheit zu wahren und den Anſprüchen ſeiner eigenen Unterthanen auf Schutz ihrer Rechte und Intereſſen zu entſprechen. Wenn alſo z. B. die engliſche und amerikaniſche Geſetzgebung jedem Fremden ohne Unterſchied den Zutritt in das Land geſtattet, ſo daß der Regierung kein Recht zur Abhaltung oder Wiederentfernung zuſteht, ſo iſt dies kein Grund zur Aufſtellung eines gleichlautenden allgemeinen Satzes im Völkerrechte, vielmehr iſt jenes beſondere Verhalten in dreifacher Beziehung ein Fehler. Einmal wird dadurch ein Schutz der eigenen Bürger gegen gefährliche Fremde unmöglich gemacht, ſomit zu Gunſten Solcher, welche zu keinem Anſpruche an den Staat berechtigt ſind, eine Pflicht gegen das eigene Volk und Land nicht erfüllt. Zweitens aber entſagt der Staat ohne Grund und Noth einem Vertheidigungsmittel, deſſen er ſelbſt zur Wahrung ſeiner Rechte leicht ſehr bedürftig ſein könnte. Endlich wird England und Amerika durch dieſe unbedingte Selbſtverpflichtung zur Aufnahme Fremder in die Unmöglichkeit verſetzt, den von einem geſittigten Staate mit Recht zu verlangenden Beitrag zu einer Weltrechtsordnung zu leiſten. Die Abneigung der Engländer gegen eine Alienbill beruht auf achtungswerthem Grunde, iſt aber ein Mißverſtändniß und wird zu weit getrieben. Die von fremden Staaten häufig geführten Beſchwerden ſind zum großen Theile gerechtfertigt, und die in der Hinweiſung auf die Landesgeſetzgebung beſtehende angebliche Entſchuldigung iſt durchaus nichtig. Darin eben beſteht der Vorwurf, daß die Landesgeſetzgebung mit den Forderungen des Völkerrechtes nicht übereinſtimmt. Vgl. meine Reviſion der völkerrechtlichen Lehre vom Aſyle, in der Tüb. Zeitſchr. für Staatsw., 1853, S. 461 fg.

c. Ordnung der Gemeinschaft.

§ 60.

α. Grundsätze.

Die Herstellung eines rechtlichen Zusammenlebens unter europäisch gesittigten Völkern ist durch die Befolgung nachstehender Grundsätze bedingt:

1) Jeder Staat ist verpflichtet, in seinem Verhalten zu andern coexistirenden Staaten in allen Fällen nach Rechtsgrundsätzen zu verfahren, nicht aber nach Eigennutzen und gewaltthätig. Mit andern Worten, er hat das Bestehen eines Völkerrechtes und die allgemein verpflichtende Kraft desselben anzuerkennen.

2) Der Staat hat nicht blos in den von ihm unmittelbar ausgehenden Handlungen die Rechte anderer Staaten zu achten, sondern er hat auch die Verpflichtung, seine Unterthanen von Verletzungen fremder Staaten und ihrer Angehörigen abzuhalten; hierzu denn aber theils die entsprechenden gesetzlichen Normen, so weit es nothwendig ist mit Strafandrohung, anzuordnen, theils in den dazu geeigneten Fällen thatsächliche Verhinderung eintreten zu lassen. Nur wenn er beweisen kann, daß er Alles, was in seinem Rechte und in seiner Macht lag, zum Schutze der Fremden gethan hat, ist er frei von Vorwürfen wegen Fahrlässigkeit oder gar Mitschuld. Auszuliefern an einen beleidigten Staat zur Bestrafung durch denselben hat übrigens der Staat seine eigenen Unterthanen nicht, sondern nur durch die eigenen Gerichte die eigenen Gesetze gegen sie anzuwenden.

3) Die Verpflichtung, zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung beizutragen, legt jedem Staate eine doppelte Aufgabe auf. Einmal hat er die Regeln festzustellen, nach welchen die zwischen Fremden und Einheimischen entstandenen Rechtsverhältnisse zu beurtheilen und zu

entſcheiden ſind. Zweitens muß er ſeine ſtrafende Gerechtigkeit wirken laſſen, wo es einer Thätigkeit derſelben zur Wiederherſtellung eines verletzten fremden Rechtes bedarf. — In erſter Beziehung iſt auf eine gerechte Weiſe zu beſtimmen, welche rechtliche Wirkungen fremdländiſchen Formen der Rechtsgeſchäfte einzuräumen ſeien, ob und wie weit die nach fremdem Geſetze entſtandenen Statusrechte dieſſeits anerkannt werden, nach welchem Rechte im Auslande abgeſchloſſene Geſchäfte oder im Inlande mit Ausländern entſtandene Verhältniſſe ſachlich zu beurtheilen ſind, welche Zwangskraft einem fremden gerichtlichen Urtheile dieſſeits zukömmt u. ſ. w. — Eine Forderung an die ſtrafrechtliche Thätigkeit des Staates oder wenigſtens an eine Beihülfe zu fremdſtaatlicher Thätigkeit iſt dagegen in ſolchen Fällen vorhanden, wenn zwar der dieſſeitige Staat und ſeine Bürger nicht verletzt worden ſind, auch die fragliche Handlung von einem Ausländer oder im Auslande begangen wurde, der zunächſt betheiligte Staat aber in thatſächlicher Unmöglichkeit zur Herſtellung der Rechtsordnung ſich befindet, während dieſſeits eine Einwirkung auf den Schuldigen möglich iſt. Daher ſind

a. fremde Flüchtige an den Staat auszuliefern, gegen deſſen Geſetze ſie ſich in ſchwerer Weiſe vergangen haben, ſobald ihre Schuld nachgewieſen oder wenigſtens überwiegend wahrſcheinlich gemacht iſt, auch nach den Einrichtungen des betreffenden fremden Staates eine gerechte und menſchliche Behandlung erwartet werden kann. Ausnahmen beſtehen alſo nicht nur gegenüber von barbariſchen Staaten überhaupt, ſondern namentlich auch bei angeblich politiſchen Verbrechern, als bei welchen das Unrecht der Unterliegenden keineswegs immer unzweifelhaft iſt, auch nicht immer auf leidenſchaftloſe Gerechtigkeit gezählt werden kann.

b. Eigene Unterthanen, welche im Auslande ein Verbrechen begangen, der Beſtrafung deſſelben aber ſich durch

Rückkehr in die Heimath entzogen haben, sind nach den diesseitigen Gesetzen zu bestrafen, sobald dies verlangt und die Schuld der Angeklagten nachgewiesen wird [1]).

4) Streitigkeiten zwischen fremden Staaten, bei welchen diesseitige Rechte oder Interessen nicht betheiligt sind, sind von den Betheiligten selbst zu erledigen und haben sich Dritte nicht in dieselben zu mischen. Jeder Staat hat also das Recht und die Pflicht der Neutralität bei fremden Kriegen, und zwar für sich und für seine Unterthanen. Während des Streites unter den Fremden bleibt der Neutrale in seinen bisherigen Verhältnissen zu beiden Theilen, und es darf ihm aus der Fortsetzung seiner freundschaftlichen Beziehungen zu beiden kein Vorwurf gemacht werden, noch ein Nachtheil zugehen, wogegen er aber auch seinerseits sich jeder, selbst blos mittelbaren, Begünstigung eines der Streitenden sorgfältig zu enthalten hat. Eine Ausnahme von der Neutralitätspflicht tritt jedoch bei solchen Handlungen ein, welche zwar zunächst den Staat noch nicht selbst verletzt haben, allein eine gemeingefährliche Verletzung des Völkerrechtes enthalten. So z. B. bei Anstrebung einer allgemeinen Herrschaft, bei allgemeiner Aufstellung rechtswidriger Grundsätze, bei Verletzung eines Gesandten u. dgl. [2]).

5) Alle auf einem besondern Rechtstitel beruhende Verpflichtungen gegen einen fremden Staat sind strenge einzuhalten. So also zunächst die aus einem förmlichen Vertrage herrührenden; sodann aber auch die nur gleichsam in einem Vertrage begründet sind, (z. B. Rückerstattung einer Zahlung, deren Zweck wegfiel;) endlich die aus einer rechtswidrigen Handlung (ex delicto) folgenden, wo Entschädigung und Entschuldigung zu leisten ist.

6) Zur Verfolgung der Rechte und der Interessen gegenüber von anderen Staaten bestehen sowohl friedliche Mittel, als für den Nothfall gewaltsame. Die letzteren können im

Völkerrechte nicht entbehrt werden, da über unabhängigen Staaten kein Richter besteht, sie somit im Falle einer Verletzung oder Bedrohung sich alsbald im Zustande der Nothwehr befinden. Natürlich dürfen aber die gewaltsamen Mittel erst dann angewendet werden, wenn die friedlichen zu keiner Abhülfe geführt haben oder thatsächlich nicht anwendbar sind. Auch im Falle ihrer Anwendung aber sind nicht nur die allgemeinen Forderungen der Menschlichkeit möglichst zu beachten, sondern es tritt auch der Gegner nicht überhaupt in einen Zustand der Rechtslosigkeit. Somit bleiben alle Rechtsverhältnisse zwischen den Streitenden, welche nicht Gegenstand des Haders sind, noch zum Behufe der Durchführung von Gewaltmaßregeln unterbrochen werden müssen, fortwährend bestehen [3]).

7. Es ist die sittliche und die rechtliche Pflicht aller Staaten, solchen allgemeinen Maßregeln zuzustimmen, welche eine Schlichtung von internationalen Rechtsstreitigkeiten in gerechter, einsichtiger und erfolgreicher Weise in Aussicht stellen. Ewiger Friede bleibt das letzte Ziel des Verhaltens der Staaten zu einander, wenn schon dasselbe thatsächlich noch weit entfernt ist [4]).

1) Es ist allerdings der Wissenschaft, trotz vielfacher und ernstlicher Bemühungen, noch nicht gelungen, die Grundsätze über die Mitwirkung der Staaten zu einer allgemeinen Weltrechtsordnung zweifellos und mit allgemeiner Zustimmung festzustellen. Vielmehr laufen, auch noch in neuester Zeit, die Ansichten über das, was hier Rechtens sei, weit auseinander. Es ist jedoch zu hoffen, daß die große Thätigkeit, welche eben jetzt in diesem eben so wichtigen als ansprechenden Rechtstheile herrscht, allmählig zu einer Vereinigung führen wird, nur muß freilich zu diesem Zwecke ein höherer, nämlich ein völkerrechtlicher, Standpunkt eingenommen und die Entscheidung nicht aus denjenigen Regeln gezogen werden, welche beim Widerspruche verschiedener Rechte eines und desselben Staates zur Anwendung kommen. — Die Literatur über das s. g. internationale Privatrecht ist höchst zahlreich und zerfällt in zwei durch einen weiten Zeitraum getrennte Hälften. Von den älteren Werken sind namentlich die von Boullenois, Bynkershoek, Dumoulin (Molinäus), Hertius, Huber, Roden-

Rückkehr in die Heimath entzogen haben, sind [illegible] seitigen Gesetzen zu bestrafen, sobald dies verlan[illegible] der Angeklagten nachgewiesen wird [1]).

4) Streitigkeiten zwischen fremden [illegible] dieſſeitige Rechte oder Intereſſen nicht [illegible] den Betheiligten ſelbſt zu erledigen [illegible] in dieſelben zu miſchen. Jeder [illegible] und die Pflicht der Neutral[illegible] zwar für ſich und für ſeine [illegible] unter den Fremden bleibt [illegible] Verhältniſſen zu beider[illegible] Fortſetzung ſeiner fre[illegible] Vorwurf gemacht w[illegible] er aber auch ſei[illegible] günſtigung ein[illegible] Eine Ausn[illegible] ſolchen H[illegible] nicht ſe[illegible] letzu[illegible] ein[illegible]

β. Die friedlichen Mittel.

§ 61.

aa. Geſandtſchaften.

Die erſte Nothwendigkeit zur Herſtellung und Erhaltung eines rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen Staaten iſt eine gegenſeitige Verſtändigung über Forderungen und Gegenforderungen, deren Gründe u. ſ. w. Solche Verſtändigungen aber werden, wo nicht nothwendigerweiſe ſo doch am zweckmäßigſten, durch mündlichen Verkehr bewerkſtelligt. Da nun die Staatsoberhäupter ſelbſt nur ausnahmsweiſe perſönlich zuſammenkommen und verhandeln können, ſo iſt die Abordnung von Bevollmächtigten, alſo von Geſandten, eines der häufigſten und unentbehrlichſten völkerrechtlichen Vorkommniſſe [1]).

Gesandter ist wesentlich ein vom Staatsoberhaupte
von Staatsgeschäften an das Oberhaupt eines
abgeordneter Bevollmächtigter. Er hat sich,
wohl über seine Vollmacht im Allgemeinen
ag zur Besorgung des besondern Geschäftes
Handlungen haben für den ihn absen-
, sowie für den Staat nur insoweit
ch Auftrag hatte oder wenigstens
ung nachträglich anerkannt wurde.
ne Bevollmächtigung übertragen will,
e; und nach Grundsätzen des philosophischen
besteht auch kein rechtlicher Unterschied unter den
en je nach ihrem sonstigen Range im vaterländischen
Staatsdienste oder nach dem Gegenstande ihres Auftrages.
Die einzige Frage ist, ob sie wirklich und gehörig bevollmächt sind.

Da nur das Staatsoberhaupt den Staat gegenüber von Außen vertritt, so kann ein Gesandter auch nur von ihm abgeordnet werden, und kann eine Gesandtschaft nur an ein Staatsoberhaupt gerichtet sein. Untergeordnete Staatsbeamte wie hoch immer ihre Stelle sein mag, haben weder aktives noch passives Gesandtschaftsrecht; höchstens mag, durch eine ausdrückliche Erklärung, dem Staathalter einer getrennten und weit entlegenen Provinz oder Kolonie ein solches Recht im Bereiche seiner Amtsthätigkeit eingeräumt sein [2]).

Die Annahme einer Gesandtschaft ist nicht unbedingte Rechtspflicht, da möglicherweise Mittheilungen und Verständigungen auch noch auf andere Weise erfolgen können; nur ist freilich in der Regel die Ablehnung ein Beweis von entschiedener persönlicher Ungunst oder von geringer Neigung zur Ordnung der Verhältnisse. Noch weniger besteht eine Verbindlichkeit, mit einer bestimmten Person als Gesandten zu verkehren; und wenn auch kein Recht in Anspruch genommen

burg und P. Voet zu bemerken; von neuen dagegen die von Story, Burge, C. G. Wächter, Fölix und Maſſé. Die ſtrafrechtliche Seite der Frage iſt vom Standpunkte des Völkerrechtes aus bearbeitet von Berner, R. Mohl und Bulmerincq. Ueber das Ganze aber ſ. meine Geſchichte der Staatsw., Bd. I, S. 441 u. fg.

2) Ueber Neutralität ſ. namentlich: Galiani, F., Dei doveri dei principi guerregianti verso i neutrali. Nap., 1781. (Deutſch von Cäſar, 1790). — Samhaber, Ueber Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen. Würzb., 1791. — Sodann die betreffenden Abſchnitte in den Syſtemen des Völkerrechts von J. J. Moſer, (Verſuche, Bd. X), Martens, Klüber, Wheaton, Oke Manning, Heffter.

3) Die Frage, ob ein Krieg alle Verträge zwiſchen feindlichen Mächten aufhebe, und wenn, ob für immer oder nur für die Dauer des Krieges, iſt Gegenſtand großer Meinungsverſchiedenheit, und zwar nicht blos in der Wiſſenſchaft. Eine unbedingte Bejahung beruht offenbar in letztem Grunde auf dem unrichtigen und ſelbſt völlig barbariſchen Gedanken der völligen Rechtloſigkeit des Feindes. Ohne richtige Unterſcheidung der verſchiedenen Gegenſtände der Verträge iſt die Frage gar nicht beantwortbar; mit Anwendung einer ſolchen Unterſcheidung aber ſehr leicht.

4) Ueber den vielfach, aber in der Regel mehr mit gutem Willen als mit ſcharfem Denken beſprochenen ewigen Frieden, und über die, namentlich in jüngſter Zeit ſehr zahlreiche Literatur deſſelben ſ. meine Geſchichte der Staatsw., Bd. I, S. 438 u. fg.

β. Die friedlichen Mittel.

§ 61.

aa. Geſandtſchaften.

Die erſte Nothwendigkeit zur Herſtellung und Erhaltung eines rechtlichen Verhältniſſes zwiſchen Staaten iſt eine gegenſeitige Verſtändigung über Forderungen und Gegenforderungen, deren Gründe u. ſ. w. Solche Verſtändigungen aber werden, wo nicht nothwendigerweiſe ſo doch am zweckmäßigſten, durch mündlichen Verkehr bewerkſtelligt. Da nun die Staatsoberhäupter ſelbſt nur ausnahmsweiſe perſönlich zuſammenkommen und verhandeln können, ſo iſt die Abordnung von Bevollmächtigten, alſo von Geſandten, eines der häufigſten und unentbehrlichſten völkerrechtlichen Vorkommniſſe[1]).

Ein Gesandter ist wesentlich ein vom Staatsoberhaupte zur Besorgung von Staatsgeschäften an das Oberhaupt eines andern Staates abgeordneter Bevollmächtigter. Er hat sich, selbstverständlich, sowohl über seine Vollmacht im Allgemeinen als über seinen Auftrag zur Besorgung des besondern Geschäftes auszuweisen, und seine Handlungen haben für den ihn absendenden Regenten persönlich, sowie für den Staat nur insoweit Verbindlichkeit, als er wirklich Auftrag hatte oder wenigstens seine freiwillige Geschäftswaltung nachträglich anerkannt wurde. Wem ein Staat eine solche Bevollmächtigung übertragen will, ist seine eigene Sache; und nach Grundsätzen des philosophischen Völkerrechtes besteht auch kein rechtlicher Unterschied unter den Gesandten je nach ihrem sonstigen Range im vaterländischen Staatsdienste oder nach dem Gegenstande ihres Auftrages. Die einzige Frage ist, ob sie wirklich und gehörig bevollmächt sind.

Da nur das Staatsoberhaupt den Staat gegenüber von Außen vertritt, so kann ein Gesandter auch nur von ihm abgeordnet werden, und kann eine Gesandtschaft nur an ein Staatsoberhaupt gerichtet sein. Untergeordnete Staatsbeamte wie hoch immer ihre Stelle sein mag, haben weder aktives noch passives Gesandtschaftsrecht; höchstens mag, durch eine ausdrückliche Erklärung, dem Staathalter einer getrennten und weit entlegenen Provinz oder Kolonie ein solches Recht im Bereiche seiner Amtsthätigkeit eingeräumt sein [2]).

Die Annahme einer Gesandtschaft ist nicht unbedingte Rechtspflicht, da möglicherweise Mittheilungen und Verständigungen auch noch auf andere Weise erfolgen können; nur ist freilich in der Regel die Ablehnung ein Beweis von entschiedener persönlicher Ungunst oder von geringer Neigung zur Ordnung der Verhältnisse. Noch weniger besteht eine Verbindlichkeit, mit einer bestimmten Person als Gesandten zu verkehren; und wenn auch kein Recht in Anspruch genommen

werden kann, von einem fremden Staate die Absendung einer ihm bezeichneten Persönlichkeit zu verlangen, so mag doch die Wahl zwischen blos schriftlichem Verkehre und der Bezeichnung eines nicht widrigen Gesandten gelassen werden.

Die Möglichkeit, Gesandte zu schicken und mittelst derselben Staatsgeschäfte zu betreiben, ist bedingt durch eine vollständige Unverletzlichkeit ihrer Person. Theils wäre es unbillig, einen Absendenden Mißhandlungen von Seiten der beschickten Staatsgewalt auszusetzen, und wäre es unklug einen so gefährlichen Auftrag anzunehmen; leicht würde sich also das ganze Mittel zur Verbindung unter den Staaten unanwendbar erweisen. Theils aber kann der mit einem Gesandten Beschickte keine richterliche Gewalt oder Herrscherbefugniß über denselben in Anspruch nehmen, da dieser nicht sein Unterthan ist und auch keine Verpflichtung hat, seine Handlungen nach dem Gefallen des Beschickten einzurichten. Die Beschädigung eines Gesandten ist daher, weil sie ebensosehr ein großes Unrecht als äußerste Erschwerung einer Rechtsordnung unter den Staaten ist, zu allen Zeiten als eine der größten Verletzungen des Völkerrechtes und als eine Handlung feiger Barbarei betrachtet und wo möglich gerächt worden. — Was aber vom Gesandten persönlich gilt, gilt auch von den ihm zur Hülfe beigegebenen Personen, deren Anwesenheit und Mitwirkung für ihn unentbehrlich ist; und muß auch, nach Grundsätzen des philosophischen Rechtes, auf sein Eigenthum und vor Allem auf seine Briefschaften ausgedehnt werden.

Zweifelhaft mag sein, ob es erlaubt ist, einen Gesandten, welcher sich innerhalb der Grenzen des beschickten Landes eines Verbrechens schuldig macht, oder der sich weigert, eine innerhalb desselben eingegangene privatrechtliche Verbindlichkeit zu erfüllen, daselbst vor Gericht zu stellen und die Gesetze des Landes auf ihn anzuwenden. Einerseits nämlich ist ganz richtig, daß ihn

ſein Auftrag, Staatsgeſchäfte zu betreiben und ſein Recht zu dem Ende einen Aufenthalt zu machen, nicht befugt zur Begehung einer Geſetzwidrigkeit in dem fremden Gebiete, und daß er zu ſolchem Zwecke weder geſendet noch angenommen worden iſt; andererſeits liegt die Möglichkeit eines Mißbrauches der Gerichtsbarkeit unter dem falſchen Vorwande eines begangenen Verbrechens ebenfalls klar vor. Wo nicht abſolute Nothwendigkeit ſo doch dringende Klugheitsregel iſt daher die Befreiung fremder Geſandten von jeder Art von Gerichtsbarkeit, ſei es in bürgerlichen ſei es in Strafſachen; dagegen aber auch ebenſo unzweifelhaft das Recht des verletzten Staates, einen ſolchen Geſandten zurückzuſchicken und ſeine gerichtliche Behandlung vom Heimathſtaate zu verlangen [3]).

Polizeiliche Geſetze und ſonſtige Anordnungen allgemeiner Wohlfahrt hat ein Geſandter inſoweit zu beachten, als ihre allgemeine unverbrüchliche Haltung Bedingung ihrer Wirkung iſt. Der Abgeordnete eines fremden Staates hat kein Recht, durch ſeine Anweſenheit die öffentliche Ordnung des beſchickten Staates und die Erreichung der Zwecke deſſelben zu hindern. Wenn jedoch eine Einrichtung nur die Ordnung eines Unterthänenverhältniſſes oder die Leiſtung einer ſtaatsbürgerlichen Pflicht betrifft, iſt er, als Fremder, von ihrer Befolgung ausgenommen [4]).

1) Nachweiſungen über die Literatur des Geſandtſchaftsrechtes ſ. unten, § 72.

2) Es iſt alſo keine von der Kritik des philoſophiſchen Völkerrechtes verurtheilte Anomalie, ſondern eine nothwendige Ausnahme, wenn die Oberſtatthalter der engliſchen Beſitzungen in Aſien ein auf aſiatiſche Staaten und Verhältniſſe beſchränktes, innerhalb dieſes Kreiſes aber vollſtändiges Geſandſchaftsrecht ausüben. Die oberſten Beamten abgeſonderter Provinzen, welche in erreichbarer Nähe ihres eigenen Staatsoberhauptes leben, mögen etwa Commiſſäre oder ſonſtige Abgeordnete ohne geſandtſchaftlichen Charakter an benachbarte Regierungen abſenden, allein ein Geſandtſchaftsrecht ſteht ihnen nicht zu.

3) Die ſogenannte Exterritorialität des poſitiven europäiſchen Völkerrechtes iſt eine bloße Rechtsfiction, welche nicht einmal zur Verdeutlichung des Verhältniſſes beiträgt. Nicht weil von einem Geſandten angenommen werden muß, daß er ſich gar nicht im Gebiete des beſchickten Staates aufhalte und gleichſam eine Enclave ſeines eigenen Staates im fremden Territorium bewohne, iſt er von jeder ſtaatlichen Einwirkung der beſchickten Gewalt auf ſeine Perſon frei zu erklären; ſondern weil eine Unterordnung unter den fremden Staat die Abſendung von Geſandſchaften bedenklich erſcheinen laſſen und die Erreichung ihres Zweckes in Frage ſtellen, ſomit eines der wirkſamſten Mittel zur Herſtellung und Erhaltung eines friedlichen und rechtlichen Verhältniſſes unter den Staaten ſchwer anwendbar machen würde. — Deßhalb kann denn auch ein Aſylrecht des Geſandten für ſeine Wohnung aus Gründen des philoſophiſchen Rechtes nicht in Anſpruch genommen werden, wennſchon allerdings die Betretung derſelben zur Nachforſchung nach einem Verbrecher mit großer Vorſicht und ohne Beeinträchtigung der Perſon, des Gefolges und des Beſitzes des Geſandten vorgenommen werden muß.

4) Mit Recht wird ein Geſandter der Geſetzgebung über Geſundheits-, Feuer-, Eiſenbahn-Polizei u. ſ. w. gleich jedem andern Bewohner des Landes unterworfen; nicht aber den Conſcriptionsgeſetzen, der Schulpflicht für die Kinder, den Anordnungen über die Landesreligion u. dgl.

§ 62.

bb. Staatsverträge.

Wenn ſich auch die gegenſeitigen Rechte der Staaten in ihren Grundlagen aus dem Weſen der Verhältniſſe entwickeln laſſen, ſo bleibt doch bei ſolch allgemeiner Ableitung vieles unbeſtimmt, und es mag auch die Beweisführung von anderer Seite in Abrede gezogen werden. Schon bei gutem Glauben, noch mehr aber bei bewußt ſchlimmer Abſicht können daher leicht Streitigkeiten entſtehen. Ein weſentliches Mittel zur Beſeitigung derſelben iſt die Abſchließung von *Verträgen*, durch welche Rechte und Verbindlichkeiten klar feſtgeſtellt, in allen ihren Einzelheiten verfolgt und von allen Betheiligten ausdrücklich anerkannt werden. Enthält eine Verabredung auch noch keine Gewährleiſtung ehrlicher Einhaltung; ſo erſchwert

ſie doch die Begehung offenbaren Unrechtes in mehr als einer Beziehung [1]).

Da durch einen Vertrag mit einer auswärtigen Macht der ganze Wille des Staates gebunden und die Staatsgewalt zu ſeiner Einhaltung verpflichtet wird, ſo kann ein gültiger Abſchluß nur durch das Staatsoberhaupt ſelbſt oder in ſeinem ausdrücklichen Auftrage und mit ſeiner Genehmigung geſchehen. Uebrigens iſt die Verabredung auch dann verpflichtend für den Staat, wenn der Auftrag zwar ein allgemeiner war, er aber nicht überſchritten wurde; und es bedarf in ſolchem Falle keiner nochmaligen Genehmigung von Seiten des Staatsoberhauptes [2]). — Natürlich findet die Forderung auf mittelbare oder unmittelbare Theilnahme des Staatsoberhauptes in Beziehung auf ſämmtliche Contrahenten ſtatt. Ein Vertrag, welcher von einem Staatsoberhaupte einerſeits mit einem Untergeordneten andererſeits geſchloſſen wäre, hätte nicht nur keine Verbindlichkeit für die Regierung des Letzteren, ſondern wäre überdies eine grobe Verletzung der übergegangenen Staatsgewalt. Eine Ausnahme findet nur da ſtatt, wo und ſoweit ein Statthalter oder ähnlicher Beamter eine ausgeſprochene und anerkannte Befugniß zu völkerrechtlicher Selbſtbeſtimmung hat.

Verträge zwiſchen zwei Staatsoberhäuptern, welche *rein perſönliche* Angelegenheiten derſelben betreffen, und ſomit gar keine ſtaatlichen Angelegenheiten ordnen, gehören dem Völkerrechte nicht an, und können nur durch eine plumpe Verwechſelung oder offenbaren Mißbrauch der Gewalt in den Bereich deſſelben gezogen und mit den Mitteln deſſelben aufrecht erhalten werden.

Die *Gültigkeit* eines Staatsvertrages unterliegt denſelben Bedingungen, welche bei den Verträgen überhaupt einzuhalten ſind. Es muß alſo der Gegenſtand der völkerrechtlichen Verabredung phyſiſch und rechtlich möglich ſein; die Vertragenden

müſſen dispoſitionsfähig ſein; es darf kein weſentlicher Irrthum über Sachen oder Perſonen ſtattfinden; kein Betrug des einen Vertragenden gegen den andern; keine unmittelbare Nöthigung zum Eingehen, welche einen freien Entſchluß unmöglich machte. An einen Vertrag, welchem die nöthigen Bedingungen der Gültigkeit fehlen, ſind natürlich beide Partheien nicht gebunden; es bleiben aber die früheren Anſprüche in ihrer vollen Gültigkeit, und überdieß ſteht dem durch fremde Schuld bei der Nichtzuſtandebringung Verletzten ein Anſpruch auf Schadenerſatz zu. — Im Einzelnen mag noch Folgendes bemerkt ſein:

Eine die rechtliche Gültigkeit des Vertrages anfechtende Nöthigung iſt da nicht vorhanden, wo die Nichteingehung zwar wohl vorausſichtlich einen Nachtheil zur Folge hätte, die Zuſtimmung jedoch nicht phyſiſch erzwungen, ſondern zwiſchen ihr und dem Nachtheile die freie Wahl gelaſſen wird[3]).

Der Gegenſtand eines Staatsvertrages kann jeder beliebige Punkt des öffentlichen Lebens ſein, alſo ſowohl die Ordnung von Rechten als die von Intereſſen, und mag ebenſogut das ganze Verhältniß zweier Staaten zu einander, als nur ganz einzelne Punkte betreffen. Ferner iſt jede Art von Vertrag, durch welche überhaupt von einer moraliſchen Perſon ein Recht eingeräumt und erworben werden kann, völkerrechtlich zuläſſig. Alſo z. B. Kauf-, Schenkungs-, Leihe-, Tauſch-, Darlehensverträge u. ſ. w. Auch hindert nichts, einem Vertrage zwiſchen zwei Staaten aufſchiebende oder wiederaufhebende Bedingungen, ferner Nebenverabredungen zur Verſtärkung der Vollziehungsverpflichtung beizufügen; etwa die Leiſtung feierlicher Verſprechen, Uebergabe von Pfändern, Verabredung von Conventionalſtrafen.

Die durch einen Vertrag verabredete Leiſtung muß an ſich rechtlich möglich ſein; und es erhält ein Staatsoberhaupt

namentlich durch ein in einem Vertrage gegebenes Verſprechen kein Recht zur Begehung einer Handlung, welche ihm an und für ſich nach der Verfaſſung des Staates nicht zuſteht. Sein eigener einſeitiger Wille vermag dieſe nicht zu ändern, und der Inhaber einer fremden Staatsgewalt hat gar keine Zuſtändigkeit noch Einräumungsbefugniß. So iſt alſo nach Grundſätzen des philoſophiſchen Völkerrechtes namentlich ein Offenſivbündniß rechtlich ungültig, d. h. ein Vertrag zu gemeinſchaftlicher kriegeriſcher Bekämpfung eines Dritten, wobei der Zweck nicht blos Vertheidigung des eigenen Rechtes, ſondern ein freiwilliger und ſelbſtſtändiger Angriff auf deſſen Daſein oder Selbſtſtändigkeit wäre. Ebenſo ein Vertrag auf gemeinſchaftlichen Widerſtand gegen eine gerechte Forderung eines dritten Staates. Ferner kann ein Staatsoberhaupt durch einen Vertrag mit einem Auswärtigen kein Recht zur Nichtberückſichtigung eines verfaſſungsmäßigen Mitwirkungsrechtes der Stände oder zur Beſeitigung eines Rechtes der Unterthanen erwerben [4]).

Die Dauer der völkerrechtlichen Verträge iſt nicht an die Perſon der abſchließenden Staatsoberhäupter gebunden, welche nicht als Individuen, ſondern als Träger der fortdauernden Staatsgewalt gehandelt, und nicht ihren eigenen Willen, ſondern den des ganzen Staates gebunden haben. Weder der Tod eines der abſchließenden Regenten, noch ſelbſt eine in einem der vertragenden Staaten vorgefallene Verfaſſungsveränderung hebt die Gültigkeit der für den Staat geſchloſſenen Verträge auf; ſondern es gehen die daraus entſtandenen Rechte und Verbindlichkeiten auch auf den Nachfolger oder auf die neue Regierung über, wie immer ſie entſtanden ſein mag. Dagegen iſt es möglich, einen Vertrag nur auf eine beſtimmte Zeit abzuſchließen, wo denn, falls keine rechtszeitige Verlängerung erfolgt, die ganze Verabredung mit Ablauf der Friſt erliſcht und das urſprüngliche Verhältniß, wie es vor

dem Vertrage war, vollständig wieder eintritt. Aus innern Gründen hört die Gültigkeit eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen und ursprünglich rechtskräftig gewesenen Vertrages nur dann auf, wenn eine thatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Weiterleistung eintritt; wobei aber Doppeltes zu bemerken ist. Einmal ist es keinem der Contrahenten gestattet, durch eine eigene freiwillige Handlung sich in die rechtliche Unmöglichkeit einer Weiterleistung zu versetzen. Zweitens aber ist als eine thatsächliche Unmöglichkeit zu erachten, wenn die Weiterleistung mit dem Fortbestehen des Staates in Beziehung auf Unabhängigkeit, Erreichung seiner allgemeinen Zwecke oder Erhaltung der unentbehrlichen Mittel unvereinbar wäre [5]).

1) Die Staatsverträge sind zwar, namentlich in früheren Zeiten, vielfach Gegenstand von Bearbeitungen gewesen, (s. Ompteda, Bd. II, S. 583 fg.; Kamptz, S. 270 fg.;) auch bildet ihre Erörterung, selbstverständlich, einen wesentlichen Theil der allgemeinen Systeme des Völkerrechtes: allein es gebricht doch bis jetzt an einer gründlichen und erschöpfenden monographischen Behandlung.

2) Die besondere Ratifikation der Staatsverträge durch die beiderseitigen Staatsoberhäupter, ist allerdings nach positivem europäischem Völkerrechte unerläßlich, auch wenn eine ganz allgemeine und unbedingte Vollmacht zur Abschließung ertheilt war. Das philosophische Völkerrecht kennt jedoch eine so weitgehende Nothwendigkeit nicht, da offenbar ein rechtlicher Grund nicht vorhanden ist, welcher eine Bevollmächtigung auf die Unterhandlung beschränkte, die Abschließung aber ausschlösse. Es ist Sache des Auftrag Gebenden, die Gränzen seiner Vollmacht nach Umständen und allgemeinen Klugheitsregeln zu bestimmen; allein rechtlich mag er unzweifelhaft Auftrag bis zum völligen Abschlusse ertheilen. Am wenigsten kann eingeräumt werden, daß bei einer Ratifikation ein unbedingt gegebenes Versprechen nach Gutdünken zurückgezogen werden könne.

3) Bei der Anwendung des Satzes, daß ein erzwungener Vertrag ungültig sei, muß mit großer Vorsicht und offener Rechtlichkeit verfahren werden, wenn nicht namentlich die Gültigkeit aller Friedensschlüsse, somit gerade der wichtigsten aller Verträge, in Frage gestellt sein soll. Ein Friedensschluß mag ungültig sein, wenn das besiegte Staatsoberhaupt persönlich in den Händen des Gegners war und hier mit physischer Gewalt oder Drohung persönlicher Gefahr zum Abschlusse genöthigt wurde. Allein die bloße

Unmöglichkeit, den Krieg weiter fortzuſetzen, iſt kein Grund zur ſpätern Nichthaltung des Vertrages, indem hier die volle freie Wahl zwiſchen den Folgen eines weiteren unmächtigen Widerſtandes und der Gewinnung des Friedens mittelſt beſtimmter Opfer offen ſtand.

4) Ganz mit Recht wird von den Ständeverſammlungen deutſcher Bundesſtaaten den Regierungen beſtritten, daß ſie ſich durch ein Bundesgeſetz, d. h. durch einen von ihnen ſelbſt und zwar einſeitig geſchloſſenen Vertrag, von der Einhaltung einer Verfaſſungsbeſtimmung befreien können. Aber dieſe Beweisführung iſt nur inſoweit richtig, als es ſich von neuen d. h. nicht ſchon in den Grundgeſetzen des Bundes enthaltenen Verabredungen handelt. Wo ein Bundesgeſetz nur eine richtige Folgerung aus den Verfaſſungen aller einzelnen Staaten erzeugt und dem Rechte nach vorangehenden Grundgeſetzen iſt, iſt derſelbe kein neuer Vertrag, ſondern nur die erlaubte und ſomit für alle Angehörigen eines deutſchen Staates verbindliche Folgerung aus einem gültigen Vertrage. Durch die Zugeſtehung eines Grundſatzes gibt man allerdings nicht jeden andern beliebigen Grundſatz auch zu, wohl aber die ſämmtlich logiſch richtigen Folgeſätze.

5) Die Dauer der Staatsverträge iſt Gegenſtand vielfältigen Streites und einer ſehr zahlreichen Literatur. Es beſtehen mehr als 80 eigene Schriften über dieſe Frage; ſ. Ompteda und Kamptz, Literatur, und Dreſch, L., Ueber die Dauer der Volksverträge. Landshut, 1808. Die Meinungen gehen durch die ganze Reihe der Möglichkeiten von der Annahme einer Befreiung von der eingegangenen Verpflichtung wegen einfachen Nachtheiles bis zur ſtarrſten Behauptung unverbrüchlicher Einhaltung des gegebenen Wortes, auch wo augenblicklicher Untergang die Folge wäre.

§ 63.

cc. Sicherungsmaaßregeln.

Nicht blos bei vertragsmäßigen Zuſicherungen, ſondern überhaupt bei allen Rechtsverhältniſſen zwiſchen Staat und Staat kann ein Zweifel in den aufrichtigen Willen zur Einhaltung des beſtehenden Rechtes obwalten, ſei es nun blos von Seiten eines der Betheiligten, ſei es gegenſeitig. Es iſt daher ein natürlicher und ein rechtlich durchaus unanfechtbarer Gedanke, durch beſondere Vorkehrungen den ſchwachen Willen zu befeſtigen oder die Verletzung thatſächlich ſchwieriger zu machen. Solche Vorkehrungen können theils, wie bereits bemerkt, durch Neben-

bestimmungen der Verträge selbst angeordnet sein, theils aber selbstständig, wohl selbst von Dritten, ergriffen werden. Nicht blos die üblichsten, sondern voraussichtlich auch die wirksamsten Mittel dieser Art sind nachstehende:

1. Die Uebernahme einer Garantie durch einen in der Hauptsache unbetheiligten Staat[1]). Allerdings nicht einseitig und unaufgefordert, wohl aber mit Zustimmung der zunächst Betheiligten, kann ein Dritter die Erklärung abgeben, für die vollständige Aufrechterhaltung eines bestimmten Rechtsverhältnisses in der Art einstehen zu wollen, daß er sich selbst, im Nothfalle mit seiner ganzen Macht, gegen denjenigen der unmittelbar Betheiligten, welcher die ihm zufallende Verpflichtung nicht erfülle, wenden und ihn, sei es allein sei es mit den zunächst Verletzten gemeinschaftlich, zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtung nöthigen werde. In solchem Falle steht dem Garanten ein Recht zur Beurtheilung der gegenseitigen Handlungen der Betheiligten zu, und somit allerdings auch die eigene Entscheidung darüber, ob der Fall einer Einschreitung eingetreten sei. Ueber andere Verhältnisse der Betheiligten, als die ausdrücklich als Gegenstand der Garantie erklärt sind, steht dem Dazwischentretenden keinerlei Einmischung zu. — Zu bemerken ist hierbei noch, daß eine Garantie auch in Beziehung auf innere staatsrechtliche Verhältnisse eines bestimmten Staates übernommen werden kann; so z. B. in Betreff der Aufrechterhaltung einer Verfassung, der Beobachtung einer Amnestie, der Gewährung von Religionsfreiheit u. dgl. Hierdurch entsteht also nur ein Verhältniß zwischen zwei Staaten und zwar in Beziehung auf ein Verhältniß, welches an und für sich und abgesehen von dem besonderen Vertrage, der Einwirkung fremder Staaten ganz entzogen ist. Eine solche Garantie sichert nicht ein Rechtsverhältniß zwischen Staat und Staat, sondern zwischen Staatsoberhaupt und Unterthanen. Die Uebernahme kann nur

ſtattfinden, wenn ſämmtliche verfaſſungsmäßige Faktoren des Staatswillens ihre Zuſtimmung gegeben haben.

2. Die Beſtellung von Unterpfändern. Die Uebergabe von werthvollen Sachen an den zu einer Leiſtung Berechtigten mit der Befugniß, dieſelben bis zur völligen Erfüllung ſeiner Forderung in Beſitz zu behalten, iſt ein ſehr geeignetes Mittel die Einhaltung und wo möglich die Beſchleunigung der Leiſtung zu ſichern, weil erſt dann die volle Verfügung über das eigene Gut zurückkehrt. Doppelt groß iſt die Sicherheitsleiſtung, wenn der von dem Fordernden eingenommene Beſitz militäriſche Vortheile gegenüber dem zur Leiſtung Verpflichteten gewährt, dieſer alſo im äußerſten Falle um ſo leichter mit Waffengewalt zur Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit angehalten werden kann. Die rechtliche Dauer des Beſitzes eines Unterpfandes erſtreckt ſich bis zur vollſtändig erfolgten Leiſtung der in Frage ſtehenden Verbindlichkeit; auf die Erzwingung anderweitiger Rechtsverhältniſſe darf ſie nicht ausgedehnt werden. Eine blos theilweiſe Erfüllung der Verpflichtung berechtigt zu einer entſprechend theilweiſen Zurückforderung des Pfandgegenſtandes nur in dem Falle, wenn hierüber ausdrücklich etwas verabredet iſt. Im Uebrigen kann eine Verpfändung nur im Wege des Vertrages zwiſchen dem Verpflichteten und dem Berechtigten zu Stande kommen, nicht aber etwa durch ein einſeitiges Zugreifen des Berechtigten; wenigſtens ſo lange es ſich von friedlichen Mitteln und nicht von Selbſthülfe handelt.

3. Die Stellung von Geißeln. Wenn Perſonen von Einfluß und an deren unbeſchädigtem Daſein dem Staate und ſeinem Oberhaupte viel gelegen ſein muß, einem andern Staate in Gewahrſam übergeben werden bis zur Erfüllung einer beſtimmten Verbindlichkeit, ſo mag hierin eine große ſittliche Nöthigung zur möglichſt vollſtändigen und ſchleunigen Erfüllung der Leiſtung liegen. In ſolchem Falle hat der zur Forderung

Berechtigte die Befugniß, die Geißeln nach ſeinem Gutdünken in engem Gewahrſam an dem ihm dazu tauglich ſcheinenden Orte zu halten, und zwar bis zu vollſtändiger Leiſtung der Verpflichtung; eine Mißhandlung oder gar Tödtung der Geißeln ſteht ihm jedoch nicht zu, ſelbſt bei offenbar böswilliger Nichtleiſtung des Verſprochenen. Bei der Unſicherheit des Mittels einerſeits und der Härte deſſelben für Unſchuldige andererſeits wird übrigens dies Mittel im friedlichen Völkerverkehre wenig angewendet; eher noch nach ausgebrochenem Kriege zur Sicherſtellung beſtimmter Forderungen oder zur Bewahrung gegen Hinterliſt.

1) Die im Mittelalter häufig vorkommende Uebernahme der Garantieen durch große Vaſallen iſt mit den jetzigen Auffaſſungen des Verhältniſſes zwiſchen Staatsoberhaupt und Unterthan ganz unvereinbar. Eine Garantie und den daraus möglicherweiſe folgenden Zwang gegen das Staatsoberhaupt kann jetzt nur noch ein fremder Staat übernehmen, da es Vaſallen, welche die Macht zu einer Nöthigung des Landesherren und im Kriegsrecht gegen denſelben hätten, im neuzeitlichen Staate nicht mehr gibt.

§ 64.

dd. Schiedsrichter und Vermittler.

Wenn Streitigkeiten zwiſchen zwei Staaten durch die unter ihnen ſelbſt gepflogenen Verhandlungen nicht geſchlichtet werden können, und doch von beiden Seiten der Wunſch zu einer friedlichen Beilegung beſteht: ſo iſt immer noch das Mittel einer für beide Theile freundlich geſinnten und auf Vermeidung eines gewaltſamen Zuſtandes gerichteten Einmiſchung dritter Staaten möglich. Die Benützung einer ſolchen Möglichkeit iſt aber nicht blos ſittliche Pflicht der Streitenden, damit thunlichſt Uebel vermieden werde; ſondern ſie iſt ſogar eine Forderung des Rechtes, da zur Selbſthülfe nur geſchritten werden darf, wenn jedes friedliche Rechtsmittel nutzlos erſchöpft iſt. — Im Uebrigen kann dieſe Einmiſchung Dritter doppelter Art ſein.

Eine Vermittelung tritt da ein, wo ein dritter bei dem Streite unbetheiligter Staat ſich anbietet, die Streitpunkte in einer für beide Theile gleich wohlwollenden Geſinnung mit denſelben zu beſprechen und einen Ausgleichungsvorſchlag zu machen. Da von einem ſelbſtſtändigen Rechte der Einmiſchung in fremde Angelegenheiten nicht die Rede iſt, ſo kann das ganze Verfahren nur mit freiwilliger Zuſtimmung aller Theile vor ſich gehen; und wenn der Verſöhnungsverſuch nicht gelingt, ſo tritt der Vermittler wieder in ſeine unbetheiligte Stellung zurück. Eine bewaffnete Vermittelung mit der Folge, daß ſich der Vermittler gegen denjenigen der Streitenden, welcher durch ſeine Hartnäckigkeit die Schuld des Scheidens trägt, mit Waffengewalt wendet, iſt nach allgemeinen Grundſätzen nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn der Vermittler bei Fortdauer des Streites ſelbſt gegen ſeinen Willen in derſelben gezogen werden oder ſonſt Beeinträchtigungen erleiden würde [1]).

Ein noch wirkſameres Mittel zur Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten iſt die Wahl eines Schiedsrichters, welcher nach Anhörung beider Theile einen förmlichen Spruch über die Rechtsfrage ertheilt. Das Eintreten eines ſolchen Urtheiles kann auf doppelte Weiſe herbeigeführt werden. — Entweder nämlich haben beſtimmte Staaten überhaupt für den Eintritt von Streitigkeiten die Unterwerfung unter einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch verabredet. In dieſem Falle iſt der Aufruf des Schiedsrichters, die Führung der Sache vor ihm und die Befolgung ſeines Spruches einfache Vertragspflicht; und höchſtens mag darüber Zweifel und Streit entſtehen, ob der Streitfall zu einer beſtimmten Gattung von Meinungsverſchiedenheiten gehöre, wenn nämlich nicht für alle und jede, ſondern nur für beſtimmte Arten von Streitigkeiten Unterwerfung unter ein Schiedsgericht verabredet iſt. — Oder aber wird ohne vorgängige allgemeine Verabredung und ſomit blos für einen

einzelnen bereits ausgebrochenen Streit die Verlegung des Rechtspunktes an einen Schiedsrichter verabredet, wo sich denn die Zuständigkeit des letzteren und eine Verbindlichkeit seinen Spruch anzuerkennen strenge auf den einzelnen verabredeten Fall beschränkt. — Da die Uebernahme des Schiedsrichteramtes dem darum angegangenen Staate Beschwerde verursacht, und er sogar möglicherweise selbst dadurch in Streitigkeiten verwickelt werden kann: so ist die Uebernahme eines Schiedsgerichtes in den freien Willen des dazu Aufgeforderten gestellt. Nur ist natürlich eine Thätigkeit im einzelnen Falle Verpflichtung, wenn das Amt für eine ganze Gattung von Streitigkeiten ein für allemal übernommen ist.

Bei einem Vermittelungsversuche finden bestimmte Formen des Verfahrens nicht statt; vielmehr ist es hier lediglich der Klugheit des Vermittlers anheimgestellt, auf welche Weise er seinen Ausgleichungsvorschlag den beiden streitenden Theilen am leichtesten eingänglich zu machen glaubt. Dagegen sind an ein schiedsgerichtliches Verfahren wesentliche rechtliche Forderungen zu stellen. Es müssen hier vor dem Spruche beide Theile mit ihren Vorbringen und den Beweisen für dieselben gehört werden; eine unheilbare Unfähigkeit des Schiedsrichters, z. B. wegen eigener Betheiligung, vernichtet dessen Zuständigkeit; ein auf nachweisbare Täuschungen gestützter Ausspruch ist unverbindlich für den Benachtheiligten; eben so der Spruch eines nachweisbar bestochenen oder sonstwie unehrlichen Richters; endlich hat ein den verabredeten Zuständigkeitskreis des Schiedsgerichtes überschreitendes Verfahren desselben keine verpflichtende Kraft für die Parteien. Der Schiedsrichter hat zur ordnungsmäßigen Leitung des Verfahrens und zur Gewinnung einer eigenen rechtlichen Ansicht die Befugniß, prozeßleitende Decrete und Beweisinterlocute zu erlassen; freilich ohne daß er eine obrigkeitliche Gewalt zu beanspruchen hätte und eine Nichtbefolgung von

Seiten eines der Streitenden eine andere Folge hätte, als eine Unterbrechung des ganzen Verfahrens. Für die wirkliche Ausführung des gefällten Urtheiles zu sorgen, ist weder die Pflicht noch das Recht des Schiedsrichters, falls nicht solches ausdrücklich verabredet wurde. An sich hat der schiedsrichterliche Spruch lediglich die rechtliche Bedeutung eines Vergleiches unter den Streitenden; er ist also endgültig und keiner weitern Berufung fähig, aber er ist kein Befehl einer über den Parteien stehenden Macht.

Eine immer weitergehende und allmälig zur allgemeinen Zwangsgewohnheit werdende Benützung von Schiedsgerichten ist ohne Zweifel als der nächste große Fortschritt zu rechtlicher Ordnung der internationalen Verhältnisse zu betrachten. Derselbe kann jedoch nur durch Ausbildung der allgemeinen Gesittigung, nicht aber durch eine Zwangsmaßregel bewerkstelligt werden.

1) Ueber Vermittlung s. vornämlich: Bielefeld, Institutions politiques, Bd. II, S. 152 fg. — Heinichen, Ueber Vermittlungen. In der Minerva, Oct. 1813, S. 1 fg. — Steck, Essais sur plusières matières, S. 3 fg.

2) Vgl. Haldimand, A. G. S., de modo componendi controversias inter aequales. Ludg. Bat., 1738. 4.

γ. Die gewaltsamen Mittel.

§ 65.

aa. Retorsion.

Der Staat ist zur Vertheidigung seiner Rechte befugt; wenn daher sämmtliche friedliche Mittel vergeblich versucht sind, so befindet er sich, in Ermangelung einer höheren gemeinschaftlichen Gewalt, im Zustande der Nothwehr. In diesem Falle mag er sich denn auch gewaltsamer Mittel zur Vertheidigung seines Rechtes bedienen, wobei nur die Forderung zu

ſtellen iſt, daß dieſelben nicht über das erlaubte Ziel hinausgehen und ihrerſeits ſelbſtſtändige und unnöthige, ſomit nicht erlaubte Rechtsverletzungen werden.

Das gelindeſte dieſer thatſächlichen Schutzmittel iſt die Anwendung von Retorſion. Es beſteht aber dieſelbe darin, daß der Staat gegenüber von einem andern Staate, welcher ſeine Rechte verletzt hat, unfreundliche und den Intereſſen desſelben nachtheilige Maßregeln ergreift. Der Zweck ſolchen Verfahrens iſt ein doppelter. Theils ſoll der Gegner auf die widrigen Folgen eines unbilligen oder geradezu ungerechten Benehmens aufmerkſam gamacht, dadurch aber zur Zurücknahme ſeiner beſchwerenden Handlungen veranlaßt werden. Theils aber ſucht man inſoferne eine beſſere Stellung gegen ihn einzunehmen, als ihm die Zurücknahme der neuen Maßregel als Gegenleiſtung für die Wiederaufhebung der von ihm ausgehenden Verletzung in Ausſicht geſtellt wird. Die Retorſion erſcheint als gerechtfertigt, inſoferne ſie wirklich die Wiederherſtellung der geſtörten Verhältniſſe bewerkſtelligen kann; allein das Lob der Sicherheit gebührt ihr nicht, weil möglicherweiſe ein trotziger Gegner ſelbſt noch mehr gereizt und zu neuen mißliebigen Handlungen veranlaßt werden kann.

Der Gegenſtand einer Retorſion kann jegliches internationale Verhältniß ſein und braucht mit den vom Gegner zuerſt vorgenommenen Störungen ſachlich nicht zuſammenzuhängen. Der Staat kann alſo, wenn er dieſes zweckmäßig findet, auf einem ganz andern Felde, als wo er angegriffen iſt, retorquiren [1]). Unter allen Umſtänden aber darf eine Retorſion kein förmliches Unrecht wider den Gegner enthalten, ſondern nur in einer ihm widrigen und nachtheiligen Maßregel beſtehen. Die Erduldung eines Unrechtes befugt zwar zur Beweiſung eines Unwillens, zur Zurückziehung einer bisher erzeigten Gunſt und zur Anwendung eines unmittelbaren Zwanges in

Vertheidigung des verletzten Rechtes, aber nicht zur Zufügung eines ſelbſtſtändigen Unrechtes. — Ob die Regierung eine Retorſionsmaßregel in eigner Machtvollkommenheit anordnen kann, oder ob ſie hierzu der Mitwirkung anderer Faktoren des Staatswillens, z. B. der Ständeverſammlung, bedarf, hängt von dem ſachlichen Inhalte der Anordnung ab, und es fällt die Beurtheilung hierüber lediglich dem Staatsrechte anheim [2]).

Weſentlich verſchieden von der Retorſion iſt die Repreſſalie, welche weſentlich in der Zufügung eines Unrechtes wegen zuerſt erlittener Beeinträchtigung beſteht [3]). Obgleich ſowohl der Zweck als die Wirkung einer ſolchen Maßregel die gleichen, wie die einer Retorſion ſind, ſo kann doch, aus den eben angeführten Gründen, das philoſophiſche Völkerrecht die Zufügung eines bewußten und ſelbſtſtändigen Unrechtes nicht billigen. Daß das poſitive europäiſche Völkerrecht Repreſſalien nicht verwirft, ändert in dieſer Auffaſſung nichts; vielmehr muß die Forderung geſtellt werden, daß dieſe Uebung als ein Reſt ungeſittigter Rachſucht aufgegeben werde.

1) Beiſpiele von Retorſionen ſind: Auflegung eines hohen Differenzialzolles auf die Waaren des Gegners, falls er zuerſt einem dieſſeitigen Gewerbeintereſſe unbillig zu nahe getreten iſt; die Zurücknahme freiwillig eingeräumter und nicht durch Vertrag geſicherter Bevorrechtungen der Angehörigen des fremden Staates in dieſſeitigem Gebiete; die Aufkündigung von Verträgen zu gemeinſchaftlicher Beſchaffung von Vortheilen, deren größere Hälfte dem Gegner zu Gute kömmt; eine Schifffahrtsakte im Falle der Erſchwerung des dieſſeitigen Handels mit den Kolonieen des Gegners u. ſ. w.

2) Nur durch ein Geſetz, alſo mit Zuſtimmung der Stände, kann unter Anderem eine retorquirende Zollerhöhung oder die Aufhebung einer Begünſtigung der Fremden in der Prozeßordnung erfolgen; dagegen mag die Regierung auch in einem konſtitutionellen Staate einſeitig vorgehen bei der Entziehung des Exequatur für Conſuln, bei der Verweigerung einer längeren Benützung dieſſeitiger Anſtalten durch den fremden Staat oder ſeine Angehörigen, bei der Aufhebung eines Vorrechtes, welches lediglich Fremden zugute kam, deren Rechtswächter die dieſſeitigen Landſtände nicht ſind.

3) Repreſſalien werden geübt, wenn wegen einer ungerechten Hinrich-

tung eines diesseitigen Angehörigen unschuldige Bürger des fremden Staates diesseits ebenfalls hingerichtet werden; wenn eine ungerechtfertigte Wegnahme diesseitigen Eigenthums durch den fremden Staat das Eigenthum seiner Bürger im diesseitigen Gebiete zerstört oder demselben definitiv entzogen wird; wenn als Wiedervergeltung für eine in diplomatischen Verhältnissen erzeugte Ungunst ein rechtsgültig bestehender und vom Gegner nicht verletzter Vertrag einseitig gebrochen wird.

§ 66.

bb. Abbrechen der Verbindung.

Die beständige Verbindung zweier Staaten durch Gesandtschaften und sonstigen regelmäßigen Verkehr ist theils ein Zeichen guten Vernehmens, theils gereicht es beiden Staaten zum Vortheile in mancherlei Beziehungen. Ein völliges Abbrechen dieser Verbindung ist daher ein zulässiges Mittel, um einen verletzenden Gegner, auf welchen andere geringere Maßregeln keinen Eindruck machten, zur Besinnung zu bringen. Einerseits wird dadurch ein starkes Gefühl der Verletzung und der Entschluß, sich Unrecht nicht weiter gefallen zu lassen, ausgedrückt, dadurch aber möglicherweise eine Verbesserung des gegnerischen Benehmens hervorgerufen. Sodann aber kann der aus dem Aufhören jedes geordneten freundlichen Verkehres entstehende Nachtheil eine Veranlassung zu einer Wiederannäherung geben, damit der frühere vortheilhafte Zustand wieder zurückkehre [1]).

Die Abbrechung des Verkehres darf, wenn sie nicht selbst in Rechtsverletzung ausarten soll, nicht ausgedehnt werden auf Verweigerung solcher Leistungen, welche entweder allgemeine Rechtspflicht oder durch bestimmte Verträge festgestellt sind; sondern es kann in diesen Beziehungen nur insoferne der Gegner beeinträchtigt werden, als alle Erleichterungen wegfallen, welche durch den regelmäßigen Verkehr dem zu einer Leistung Berechtigten zugehen. Dagegen ist die Verweigerung jeder nicht rechtlich zu fordernden Gefälligkeit, sei es für den Staat sei

es für Einzelne, eine erlaubte und nothwendige Folge einer ſolchen unfreundlichen Stellung. Daß dabei der ſich abwendende Staat ebenfalls Nachtheile erleidet, liegt in der Natur der Sache, iſt aber kein entſcheidender Grund zur Unterlaſſung, wenn die Erlangung größerer Vortheile mit Wahrſcheinlichkeit von der Ergreifung des Mittels erwartet werden kann.

Die Anordnung der in Frage ſtehenden Maßregel iſt lediglich Sache des Staatsoberhauptes; und es bedarf daſſelbe, auch in Staaten mit Volksvertretung, keiner Zuſtimmung zu einem ſolchen Schritte, da die Anknüpfung und Unterhaltung der Verbindungen mit dem Auslande ganz ihm anheimfällt, und die übrigen Factoren des Staatswillens, ſelbſt in jenen Staaten, deren Verfaſſungen hier den Volksrechten die weiteſten Einräumungen machen, erſt da mitzuwirken anfangen, wo es ſich von der Feſtſtellung einer Verbindlichkeit für den Staat oder deſſen Angehörige handelt, alſo zur Genehmigung von Verträgen oder zur Erlaſſung der durch Verabredung mit Fremden nothwendig gewordenen Geſetze.

1) Die Einführung dieſes gewaltſamen Schutzmittels im poſitiven europäiſchen Völkerrechte iſt als ein Zeichen weiter fortſchreitender Geſittigung zu begrüßen, indem in Fällen, welche früher zu einer unmittelbaren Eröffnung von Feindſeligkeiten geführt hätten, jetzt doch noch ein letzter Zwiſchenverſuch zur Wiederherſtellung eines allen Theilen nützlichen Verhältniſſes gemacht wird. Die Wiſſenſchaft hat übrigens bis jetzt dem ganzen Verhältniſſe ihre Aufmerkſamkeit noch nicht zugewendet. Selbſt in den Syſtemen des Völkerrechtes findet ſich keine Erörterung über das Abbrechen der diplomatiſchen Verhältniſſe, als über einen beſtimmten völkerrechtlichen Zuſtand.

§ 67.

cc. Krieg.

Wenn alle friedlichen ſowie die weniger eingreifenden gewaltſamen Mittel vergeblich angewendet worden ſind, oder wenn der Staat unmittelbar mit Gewalt überzogen wird: ſo bleibt

zur Vertheidigung des Rechtes schließlich nichts übrig als Krieg, d. h. Abwehr des Unrechtes mit bewaffneter Hand. Der Staat ist in solchem Falle in der Lage eines in Nothwehr befindlichen und zur Selbstvertheidigung zu Ergreifung der äußersten Mittel genöthigten, also auch berechtigten, Individuums [1]). Das Mittel des Krieges ist allerdings ein unsicheres, weil keineswegs mit Nothwendigkeit der Sieg auf Seiten des Rechtes ist; er ist ein gewagtes Mittel, weil im Falle des Unterliegens nicht nur die beabsichtigte Abwehr des Unrechtes nicht erreicht, sondern leicht noch eine weitere und vielleicht größere Verletzung an Recht und Interessen zugefügt wird; er ist endlich ein Mittel, welches selbst im besten Falle mit den schmerzlichsten Opfern erkauft wird und unzähliges menschliches Elend unvermeidlich im Gefolge führt: allein er ist in der That die „ultima ratio regum," und er ist unvermeidlich, wenn nicht schließlich jedes Recht der Gewaltthat blosgestellt sein soll [2]).

Daß ein Krieg nur zur Vertheidigung des Rechtes und zwar nur nach Erschöpfung aller andern Mittel geführt werden darf; daß er ferner nur bei einer entsprechenden Größe des zu schützenden Rechtes vernünftiger- und sittlicherweise zu unternehmen ist; endlich daß er, der mit den Kräften des ganzen Staates und mit den mannichfachsten Leiden des ganzen Volkes und einzelner Bürger unternommen wird, ebenfalls nur wegen allgemeiner staatlicher Rechte und nicht etwa aus persönlichen Gründen der Staatsoberhäupter zu führen ist: liegt in der Natur der ganzen Maßregel und ihrer schweren Folgen. Ein ohne Nothwendigkeit unternommener Krieg ist ein ebenso großes Unrecht gegen das eigene als gegen das feindliche Volk. Nur ein Vertheidigungskrieg (im rechtlichen, nicht im strategischen Sinne genommen) ist rechtlich erlaubt.

Die förmliche Ankündigung eines beabsichtigten Krieges

iſt Rechtspflicht, weil möglicherweiſe der Gegner durch dieſen Beweis des jetzt zur Ausführung kommenden ernſtlichen Willens noch im letzten Augenblicke von ſeinem Unrechte zurücktreten, dadurch aber den ganzen Krieg und alle für denſelben zu bringenden Opfer erſparen kann [3]).

Da der einzige erlaubte und vernünftige Zweck des Krieges Vertheidigung des bedrohten Rechtes iſt: ſo iſt auch die erlaubte Dauer des Krieges durch die Erreichung dieſes Zweckes bedingt. Wenn alſo die Rechtsſicherung vollſtändig erreicht iſt, muß Frieden geſchloſſen werden; und eine Weiterführung des Krieges, ſei es nun aus Rache ſei es zur Gewinnung von Vortheilen, auf welche kein Rechtsanſpruch beſteht, wäre eine ſelbſtſtändige und ſchwere Rechtsverletzung. Nur verſteht ſich von ſelbſt, daß in der Rechtsſicherung nicht blos die Abtreibung des Angriffes im gegenwärtigen Falle begriffen iſt, ſondern auch die Erwerbung einer Sicherſtellung gegen ſpätere Wiederholung unrechtlichen Gebarens, ſowie die Erlangung einer vollſtändigen Entſchädigung für die Koſten und Uebel des durch gegneriſches Unrecht aufgenöthigten Krieges. — Auch die Fortſetzung eines Krieges iſt ein Unrecht, wenn durch die Erfahrung die Unmöglichkeit der Erreichung des Zweckes erwieſen iſt, alſo die Hoffnung auf eine wirkſame Beſiegung des Gegners aufgegeben werden muß. Daß in ſolchem Falle der Streitpunkt nicht erledigt iſt, macht inſoferne keinen Unterſchied, als er erwieſenermaßen auf dieſe Weiſe nicht erledigt werden kann.

Das Weſen des Krieges beſteht in der Bekämpfung und in der Vernichtung der Vertheidigungsmittel des Gegners durch Anwendung von Waffengewalt. Was alſo hierzu dient, iſt erlaubt; und jede Beſchädigung des Friedens, welche zur Brechung ſeines Widerſtandes nichts beiträgt, iſt ungerechtfertigt und unter Umſtänden, namentlich gegen Wehrloſe und

Schuldloſe begangen, eine Barbarei. Das philoſophiſche Völkerrecht kennt inſoferne keine unerlaubte Art der Kriegführung, als es die Anwendung jeder Art von Waffen und jede Weiſe des Angriffes geſtattet, welche den Widerſtand des Feindes zu brechen, alſo namentlich ſeine Vertheidiger und ſeine Vertheidigungsmittel unſchädlich zu machen geeignet iſt. Herkommen und ritterliche Sitte ſind keine Rechtsverbindlichkeit, wo es zum Aeußerſten gekommen iſt. Dagegen aber verbietet das natürliche Recht allerdings die Anwendung ſolcher Kampfarten oder überhaupt Behandlungen des Feindes, welche zwar Einzelnen ſchweren Schaden zufügen, allein auf die Macht zum ferneren Widerſtande und auf den Willen zum Nachgeben von keinem Einfluſſe ſind.

Bemächtigung oder Zerſtörung des Eigenthumes von einzelnen Bürgern des feindlichen Staates iſt nur dann geſtattet, wenn dies zu Zwecken der Kriegführung nützlich iſt, wenn alſo entweder dadurch die Waffenfähigkeit des Feindes beeinträchtigt oder die eigene Führung des Kriegs erleichtert und geſichert wird. So können denn alſo unzweifelhaft Gebäude zu Kriegszwecken zerſtört, die zur Ernährung des feindlichen Heeres dienenden Lebensmittel weggenommen oder vernichtet, die zur Erhaltung der eigenen Streitmacht erforderlichen Gegenſtände benützt und im Nothfalle angeeignet werden [4]). Man mag ſelbſt, als äußerſte Maßregel, zu einer allgemeinen Verheerung eines Landſtriches ſchreiten, wenn dieſelbe wirklich das einzige Mittel zur Erreichung eines bedeutenden kriegeriſchen Zweckes iſt, z. B. zur Deckung eines Rückzuges oder zur Vertreibung des Feindes aus einer feſten Stellung durch Entziehung der nothwendigen Lebensmittel. Aber durchaus unerlaubt, weil von keinem Einfluſſe auf den Gang des Krieges, iſt die Vernichtung oder Verſtümmelung öffentlicher zu friedlichem Gebrauche dienender Gebäude, Denkmale, Sammlungen u. ſ. w.; ebenſo

die Wegnahme oder Zerstörung von Privateigenthum, welches zur Ernährung des Krieges nicht dienen kann, oder dessen Vernichtung die Widerstandskraft des Feindes nicht mindert [5]).

Die Tödtung bewaffneter Feinde ist unvermeidlich, solange dieselben im Widerstande verharren. Allein sie muß aus Gründen des Rechtes und der Menschlichkeit beschränkt werden auf die unvermeidlichen Fälle. Es ist also nicht nur unerlaubt, Feinde, welche zur Niederlegung der Waffen und zur Aufgebung jeder fernern Theilnahme am Kriege bereit sind, zu tödten; sondern es müssen auch in denjenigen Fällen, in welchen eine Niederlegung der Waffen auf eine geeignete Vorstellung hin erwartet werden kann, der Bekämpfung immer erst Aufforderungen zur Ergebung vorangehen. So z. B. vor der Belagerung und namentlich vor der Erstürmung einer Festung; ferner an eine vollkommen eingeschlossene Abtheilung auf freiem Felde. Ebenso ist zur Erhaltung des Lebens von Gefangenen und von verwundeten Feinden möglichste Sorgfalt zu tragen. Gefangene namentlich dürfen in Sicherheit gebracht und während der Dauer des ganzen Krieges in Gewahrsam gehalten, nicht aber mißhandelt oder gesundheitszerstörenden Entbehrungen ausgesetzt werden [6]).

Der Zustand von Feindseligkeit zwischen zwei Staaten hebt die gegenseitige Rechtsfähigkeit und die Verpflichtung zur gegenseitigen Einhaltung des Rechtes nicht auf, soweit es sich nicht von der Bekämpfung selbst und den dazu nothwendigen Mitteln handelt. Daher bleibt auch während der Dauer eines Krieges die Möglichkeit, bindende Verträge mit dem Feinde zu schließen, und die Verpflichtung, dieselben zu halten. Ja es ist sogar eine besonders ängstliche Einhaltung solcher Verabredungen nothwendig, weil nur unter dieser Voraussetzung auf eine Willigkeit des Gegners zur Eingehung gerechnet werden kann, gerade aber solche während der Dauer eines Krieges

geſchloſſene Verträge zur Verminderung der Uebel deſſelben und zur Anbahnung des Friedens dienlich und nothwendig ſind. So namentlich Waffenſtillſtandsverträge, Verabredung von Demarkationslinien, Verträge über Auswechſelung von Gefangenen u. dgl. Ueber die Berechtigung zum Abſchluß eines ſolchen Vertrages entſcheidet die Art deſſelben. Dasjenige Organ des Staatswillens, welches zur Vornahme der Handlungen, deren Arten durch Vertrag geregelt werden ſollen, berechtigt iſt, hat auch das Recht, dieſen Vertrag zu ſchließen. So alſo kann ein ſelbſtſtändiger militäriſcher Befehlshaber mit dem ihm gegenüberſtehenden Feinde jeden Vertrag ſchließen, welcher ſich auf ihre gegenſeitigen kriegeriſchen Handlungen bezieht, z. B. Capitulationen, örtliche Waffenſtillſtände u. dgl.; allein er darf nicht über den Bereich ſeines Befehles hinausgehen, ſei es in räumlicher Beziehung oder hinſichtlich ſolcher Perſonen, welche ihm nicht untergeordnet ſind, ſei es in rechtlicher Hinſicht, indem er Angelegenheiten ordnete, welche mit der Kriegsführung nichts zu thun haben, oder gar ohne Auftrag vom Staatsoberhaupte über die Weiterführung des Krieges überhaupt entſchiede. Je nach dem Inhalte eines Vertrages mit dem Feinde kann alſo möglicherweiſe eine Genehmigung eines Höheren oder des Staatsoberhauptes ſelbſt nöthig ſein. Ehrenhaftigkeit und Klugheit fordern, dem Feinde Nachricht von etwaigen beſonderen Beſchränkungen des Vertragsrechtes eines Befehlshabers zu geben, damit nicht der in Folge einer ſpäteren Verweigerung etwa entſtehende Nachtheil einer Hinterliſt und einem Mißbrauche des Vertrauens zugeſchrieben werde.

Der letzte Zweck des Krieges iſt Wiederherſtellung des Rechtes und alſo des Friedens. Es dürfen daher die kriegführenden Staaten die Möglichkeit nicht abſchneiden, zu dieſem Ziele zu gelangen. Folglich darf nicht erklärt werden, daß keinerlei Verbindung mit dem Feinde ſtatthaben, keinerlei Mit-

theilung von demſelben angenommen werden werde, oder daß der Krieg, ohne alle Rückſicht auf etwaige Beilegungsvorſchläge, bis zu völliger Vernichtung des Gegners werde geführt werden. Vielmehr iſt es eine völkerrechtliche Verbindlichkeit, die Mittel zu einer Ausſöhnung offen zu laſſen und Mittheilungen von dem Feinde anzunehmen; natürlich unter Vorbehalt aller nothwendigen Vorſichtsmaßregeln gegen etwaigen Mißbrauch oder gegen Ueberliſtung.

1) Erörterungen über das Kriegsrecht bilden einen großen Theil der Literatur des Völkerrechtes, wie denn die wiſſenſchaftliche Bearbeitung des letzteren gerade mit dieſem Gegenſtande begonnen hat, und ſie ſelbſt bis in die neueſte Zeit, freilich in faſcher Auffaſſung, oft genug in die zwei Hälften des Friedens und Kriegs-Rechtes zerfällt. Außer den betreffenden Abtheilungen in allen Syſtemen und faſt unzähligen Erörterungen einzelner Fragen, (vgl. Ompteda, Bd. II, S. 614 fg. und Kamptz, S. 317 fg.) ſind namentlich folgende ausführliche Beſonderwerke vorhanden: Albericus Gentilis, De juri belli, zuerſt Oxon, 1588, 4. — Koch, J. G. F., Europäiſches Land- und Seekriegsrecht. Erl. 1778.

2) Die Literatur über die Unrechtlichkeit und Widerſinnigkeit des Krieges iſt durch die Bemühungen der Friedensgeſellſchaften ſehr vermehrt worden. Man kann einem großen Theile der Schilderungen von dem durch den Krieg erzeugten Elende und von den ungeheuren Koſten nicht nur der Kriege ſelbſt, ſondern ſchon der regelmäßigen Bereithaltung für einen ſolchen, nämlich der ſtehenden Heere, vollſtändig zuſtimmen; allein es iſt damit nicht das Mindeſte gewonnen zur Beſeitigung der Kriege, ſolange nicht eine vollſtändige Unmöglichkeit der Rechtsverletzung eines Staates durch einen anderen, oder eine höhere richtende Gewalt über alle Staaten gegeben iſt. An Beides aber iſt zunächſt nicht zu denken, und ſo muß noch für unbeſtimmte Zeit das Kriegsrecht einen leidigen aber unentbehrlichen Theil ſelbſt des philoſophiſchen Völkerrechtes bilden.

3) Die Ankündigung eines Krieges wird häufig als Ehrenſache betrachtet, damit ſich der Feind nicht über einen unvorhergeſehenen Ueberfall beſchweren könne. Es mag dahingeſtellt bleiben, inwieferne eine ſolche Benachrichtigung ritterliche Pflicht iſt; eine rechtliche Verbindlichkeit, den Feind erſt zu warnen, damit er ſich in der Feſthaltung des begangenen Unrechtes gehörig verſtärken möge, beſteht ſicher nicht. Eine ſolche kann nur aus der Möglichkeit eines Nutzens der letzten Drohung abgeleitet werden. Im Uebrigen iſt die Sache von geringer praktiſcher Bedeutung, da Kriege jetzt nicht mehr aus dem Stegreife geführt werden können.

4) Es iſt vielleicht richtige Klugheitsrückſicht, wenn ein in feindliches Gebiet eingedrungenes Heer ſeine Bedürfniſſe nicht wegnimmt, ſondern bezahlt; Rechtspflicht iſt es nicht. Wenn ein Staat zur Vertheidigung ſeines Daſeins oder ſeiner Rechte zur Ergreifung der Waffen genöthigt wurde, ſo kann er ſich die Führung des Krieges auf Koſten des ungerechten Gegners nach Möglichkeit erleichtern. Falls die Ausſchreibung von Lieferungen im feindlichen Lande eine Ungleichheit der Laſt für die dortigen Bürger veranlaßt, ſo iſt es Sache ihrer Regierung, nach wiederhergeſtelltem Frieden eine Ausgleichung auch dieſes Theiles der Kriegskoſten zu veranſtalten, nicht aber Aufgabe des eingefallenen Heeres, ſich nach den Steuerrollen des Feindes und nur im Verhältniſſe des beſetzten Landestheiles zum ganzen Reiche zu ernähren.

5) Die Wegnahme des Eigenthumes feindlicher Bürger auf der See, ſowie die Beſchlagnahme ſolchen Eigenthumes, welches ſich bei Ausbruch der Feindſeligkeiten im dieſſeitigen Gebiete befindet, kann lediglich aus dem Geſichtspunkte einer Ueberwälzung der Kriegskoſten auf den Feind vertheidigt werden. Freilich gehörte zu einer vollſtändigen Rechtfertigung des Verfahrens, daß ein Erſatz ſolcher Verluſte durch den eigenen Staat des Beſchädigten Sitte wäre. Da nun aber dem nicht ſo iſt, ſo läßt ſich auch die Wegnahme nur ſoweit rechtfertigen, als überhaupt die Verwendung feindlichen Privateigenthums zu Kriegszwecken gerechtfertigt iſt, d. h. alſo, wenn es zur Ausführung militäriſcher Operationen erforderlich oder zur Ernährung und Ausrüſtung des Heeres unmittelbar dienlich iſt. Ein entſchiedener Schritt zu höherer Geſittigung in völkerrechtlichen Dingen, weil eine Schonung Unſchuldiger, würde es ſein, wenn einſt eine allſeitige Verzichtleiſtung auf dieſe Art von Selbſthülfe ſtattfände.

6) Eine unverzeihliche und zu gleicher Zeit, bei dem vielfachen Wechſel des Kriegsglückes, unbegreifliche Roheit iſt die nur allzu häufige ſchlechte Behandlung von Kriegsgefangenen während der Verbringung an einen Sicherheitsort. Der entwaffnete Feind darf natürlich von Wiederergreifen der Waffen und von der Rückkehr zu ſeinem Heere mit Gewalt abgehalten werden; allein eine menſchliche und ſeine Geſundheit nicht gefährdende Behandlung iſt folgewidrig, wenn ihm das Leben im Kampfe geſchenkt wurde. Der Vortheil des Grundſatzes kommt beiden ſtreitenden Theilen gleichmäßig zu.

2. Positives europäisches Völkerrecht.

§ 68.

1. Bestand und Quellen desselben.

Wie im innern Staatsleben eine blos philosophische Entwickelung von Rechtssätzen nicht genügt, so ist sie auch, und zwar ganz aus denselben Gründen, für die sichere Ordnung des Rechtes zwischen Staat und Staat nicht ausreichend. Auch hier bedarf es allgemein anerkannter und von einer zuständigen Auctorität ausgehender und aufrecht erhaltener Sätze [1]). Doch ist allerdings insoferne ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Arten von positivem öffentlichen Recht, als das Staatsrecht von einer unzweifelhaft zuständigen, genau umgrenzten und mit den nothwendigen Ausführungsmitteln genügend versehenen höheren Gewalt ausgeht; das positive Völkerrecht dagegen, in Ermangelung einer über den unabhängigen Staaten stehenden gesetzgebenden Gewalt, nur auf der freiwilligen Anerkennung der Staaten beruhen kann, und auch eine genügende Macht zur Durchführung im Falle einer Verletzung keineswegs immer vorhanden ist.

Eine Folge hiervon ist denn, daß, namentlich im Falle blos stillschweigender Zustimmung, das thatsächliche Vorhandensein oder mindestens der Umfang der Gültigkeit eines positiven völkerrechtlichen Satzes zweifelhaft sein mag. Auch ist erklärlich, daß sich die positiven Entscheidungen nicht gleichmäßig über alle Theile der äußeren Staatenverhältnisse erstrecken, sondern offenbare und empfindliche Lücken bestehen, deren Aus-

füllung erſt von einer günſtigen Gelegenheit und von einem Weiterſchreiten der allgemeinen Geſittigung abhängt. Es iſt ſomit nicht nur ein wiſſenſchaftlicher Fehler, ſondern auch ein für das bürgerliche Leben bedenkliches Unternehmen, wenn das Syſtem eines poſitiven Völkerrechtes nicht auf die nachweisbar vorhandenen Thatſachen beſchränkt, ſondern nach einem logiſchen Ideale ausgeführt und in ſeinen mangelhaften Theilen mit willkürlichen Behauptungen oder mit blos philoſophiſch rechtlichen Sätzen ergänzt wird.

Auch das für die Staaten europäiſcher Geſittigung[2]) gegenwärtig geltende poſitive Völkerrecht ſteht vollkommen auf dieſen Grundlagen. Es ſind, dem Bedürfniſſe gemäß, poſitive Sätze über das gegenſeitige rechtliche Verhalten dieſer Staaten in größerem Umfange vorhanden; allein ſie beruhen ſämmtlich nicht auf einer geſetzgebenden Gewalt, ſondern nur auf ausdrücklichem oder ſtillſchweigendem Uebereinkommen einer größeren oder kleineren Anzahl von Staaten, ſie ſind alſo hinſichtlich ihres Beſtands und Umfanges einzeln nachzuweiſen, und keineswegs vollſtändig erſchöpfend. Ein entſchiedener Mißgriff iſt es, wenn ein Satz über ſeine gerechtfertigte Tragweite hinaus verallgemeinert, alſo namentlich eine für einen beſtimmten einzelnen Fall getroffene Verabredung als eine allgemeine und bleibende, eine von einigen wenigen Staaten ausgeſprochene Anerkennung als eine für alle gültige ausgegeben wird.

Die Quellen des poſitiven europäiſchen Völkerrechtes ſind demgemäß doppelter Art:

1. Ausdrückliche *Verträge* zwiſchen europäiſchen Staaten. Dieſelben zerfallen wieder in zwei Gattungen von weſentlich verſchiedener Bedeutung für das Recht; nämlich in *allgemeine*, welche die ſämmtlichen europäiſchen Staaten binden, weil ſie ſämmtlich, mittelbar oder unmittelbar, an denſelben Antheil genommen und ſie anerkannt haben; und

besondere, welche nur zwischen einer größern oder geringern Anzahl von kleinern Staaten zu Stande gekommen sind. Die Zahl der ersteren ist nicht so bedeutend[3]); desto größer, ja völlig unzählbar, ist dagegen die Menge der besonderen Verträge. Ihre Bedeutung für ein allgemeines europäisches Völkerrecht beruht hauptsächlich auf dem Umstande, daß sie, obgleich völlig unabhängig von einander zu Stande gekommen, doch über viele Punkte wesentlich Gleichartiges festzustellen, welche Uebereinstimmung denn auf eine gemeinschaftliche, durch die Thatsache nachweisbare Grundansicht vom Völkerrechte hinweist.

2. Gewohnheitsrecht. Auch abgesehen von den in ausdrücklichen Verträgen schriftlich festgestellten Sätzen ist eine ganz bedeutende Anzahl von Rechtssätzen unter den europäischen Staaten in Uebung, und zwar nicht blos als freiwillige gegenseitige Einräumungen und internationale Höflichkeit, sondern anerkannt als förmliche Rechtspflicht eines jeden gesitteten Staats. Das Dasein eines Gewohnheitsrechtes ist natürlich in jedem einzelnen Falle zu erweisen, was denn geschehen mag theils durch Aufzeigung einer thatsächlich beständigen Befolgung, theils aber auch durch den Nachweis ausdrücklicher Behauptung ihrer Gültigkeit von Seiten maßgebender Staaten. Ihre Verbindung unter einander und mit den vertragsmäßig festgestellten Sätzen zu einem Ganzen ist eine schwierige, aber keine unmögliche Aufgabe.

1) Das Bestehen eines positiven europäischen Völkerrechtes ist allerdings schon häufig in Zweifel gezogen worden; allein die Gründe sind in der That sehr schwach. Wenn nämlich der Mangel an ausreichenden schriftlichen Bestimmungen als Grund der Ableugnung dienen soll, so beruht dieses auf einem handgreiflichen Verkennen der Natur des Rechtes überhaupt. Daß nicht blos geschriebenes Gesetz Rechtsquelle ist, braucht doch nicht erst erwiesen zu werden. Nicht schlagender ist die Einwendung, daß die vorhandenen Quellen zur Bildung eines vollständigen Systemes nicht ausreichen.

füllung erſt von einer günſtigen Gelegenheit und
Weiterſchreiten der allgemeinen Geſittigung ab
ſomit nicht nur ein wiſſenſchaftlicher Fehler,
für das bürgerliche Leben bedenkliches Unt
Syſtem eines poſitiven Völkerrechtes nic
vorhandenen Thatſachen beſchränkt, sor
Ideale ausgeführt und in ſeinen
willkürlichen Behauptungen oder r
Sätzen ergänzt wird.

Auch das für die Sta
genwärtig geltende poſiti
dieſen Grundlagen. E
Sätze über das geger
in größerem Umfa
nicht auf einer e
drücklichem ob
oder kleiner
ihres Beſ
wegs r
weur
al

Beziehung auf
Staaten zu verſtehen, und
Charakters ihrer Bildung überhaupt
insbeſondere, ſondern namentlich auch deßhalb,
Völkerrecht bei ihrer Entſtehung als unabhängige
lich als auch für ſie bindend anerkannt haben. Das Nämwohl ſeiner Zeit der Fall ſein bei den in Auſtralien und andern
Erdtheilen ſich vorbereitenden Staaten europäiſcher Geſittigung. Eine andere
Frage iſt freilich die, ob nicht ſachliche Veränderungen im poſitiven Völkerrechte durch dieſe Theilnahme der neuen Staaten allmälig eintreten werden.
Wenigſtens die Nordamerikaner ſcheinen entſchiedene Luſt hierzu zu haben.

3) Beiſpiele von Verträgen, welche alle europäiſchen Völker formell binden, ſind die Wiener Congreßakte vom Jahre 1815 und die Aachener Verabredung über die Rangklaſſen der diplomatiſchen Agenten. Der Sache nach allgemein verbindlich waren aber z. B. der weſtphäliſche Frieden, der Frieden von Utrecht. Wenigſtens eine große Anzahl von Staaten verpflichtete ſich bei den beiden Seeneutralitäten, bei der heiligen Allianz. Endlich iſt ein allgemeiner Völkerrechtsſatz über die Unerlaubtheit des Sklavenhandels zwar nicht durch einen einzelnen Vertrag, aber durch viele ganz auf derſelben Grundlage ruhende Einzelverträge zu Stande gekommen.

§ 69.

2. Geschichte und Literatur.

[illegible] wissenschaftlichen Bildung des Völkerrechtes [illegible] Grotius war philosophisches und positives [illegible] sogleich getrennt, und es diente das letztere [illegible] fälschlich, als thatsächlicher Beleg für die [illegible] Sätze. Dennoch läßt sich von [illegible] Schriftstellern verfolgen, welche das [illegible] oder weniger bewußt und mehr oder [illegible] delten, so z. B. Zouch (Zuchäus) [illegible] Terter, 1680. Auch wurden [illegible] Standpunkte aus besonders bear- [illegible] Gesandtenrecht von Wicque- [illegible] einer scharfen Absonderung [illegible] Satzungen beruhenden Rechtes vom [illegible] sowie einer umfassenden systematischen Bearbeitung [illegible] ersteren gebührt jedoch J. J. Moser. Schon als jüngerer Mann hatte er einige, zunächst wenig beachtete, kleinere Handbücher verfaßt; dann aber machte er in hohem Alter zwei sehr umfassende Werke bekannt; seinen „Versuch eines neuesten europäischen Völkerrechtes," 12 Bände, 1777—1780, und seine „Beiträge zum neuesten europäischen Völkerrecht," 8 Bände, 1778 bis 1780 [1]).

Diese Grundlage ließ freilich in wissenschaftlicher Beziehung, und zwar sowohl was den höhern geschichtlichen Zusammenhang der Thatsachen, als was die scharfe Formulirung der daraus abgeleiteten Grundsätze betrifft, zunächst noch Vieles zu wünschen übrig; auf ihr wurde jedoch bald rüstig weiter gebaut, und die noch zu stellenden Forderungen fanden allmählig Erfüllung. Zunächst waren es deutsche Staatsgelehrte, welche sich Verdienste im positiven Völkerrechte erwarben, wie besonders G. F. von

Dies iſt richtig, und eine ungebührliche Verallgemeinerung oder ſonſtige ungerechtfertigte Ausdehnung des vorhandenen poſitiven Rechtes iſt ein nicht ſtreng genug zu rügender Fehler; allein damit iſt die richtige Aufſtellung und Anwendung des Rechtsſtoffes, ſo weit er geht, ſehr wohl vereinbar. Wenn aber endlich gar dem poſitiven Völkerrechte deßhalb das Daſein beſtritten werden will, weil ſeine Sätze nicht erzwingbar ſeien, (wie Puchta, Gewohnheitsrecht, und Wippermann, Beiträge zum Staatsrechte, will,) ſo iſt theils die Behauptung an ſich nicht richtig, indem eine Erzwingung durch die Kraft eines einzelnen oder mehrerer Staaten allerdings möglich iſt, theils findet eine offenbare, aber kaum verzeihliche, Verwechſelung zwiſchen erzwingbar dem Gedanken nach und thatſächlich erzwingbar im einzelnen Falle hier ſtatt. Nur Erzwingbarkeit im erſteren Sinne iſt aber ein Merkmal des Rechtsbegriffes; thatſächlich und aus zufälligen Gründen nicht erzwingbar kann jedes, auch das anerkannteſte und poſitivſte Recht ſein. — Die Frage über das Beſtehen eines poſitiven europäiſchen Völkerrechtes iſt, abgeſehen von den einſchlagenden Stellen der Syſteme, erörtert in folgenden Schriften: Martens, G. F. von, Von der Exiſtenz eines poſitiven europäiſchen Völkerrechtes. Göttingen, 1784. — Pütter, K. Th., Beitrage zur Völkerrechtsgeſchichte u. ſ. w. Leipz., 1843. — Kaltenborn, K. von, Kritik des Völkerrechtes, S. 169 u. fg.

2) Unter den Staaten europäiſcher Geſittigung ſind in Beziehung auf das Völkerrecht immer auch die amerikaniſchen Staaten zu verſtehen, und zwar nicht blos wegen des allgemeinen Charakters ihrer Bildung überhaupt und ihrer Rechtsanſchauung insbeſondere, ſondern namentlich auch deßhalb, weil ſie das europäiſche Völkerrecht bei ihrer Entſtehung als unabhängige Staaten ausdrücklich als auch für ſie bindend anerkannt haben. Das Nämliche wird wohl ſeiner Zeit der Fall ſein bei den in Auſtralien und andern Welttheilen ſich vorbereitenden Staaten europäiſcher Geſittigung. Eine andere Frage iſt freilich die, ob nicht ſachliche Veränderungen im poſitiven Völkerrechte durch dieſe Theilnahme der neuen Staaten allmälig eintreten werden. Wenigſtens die Nordamerikaner ſcheinen entſchiedene Luſt hierzu zu haben.

3) Beiſpiele von Verträgen, welche alle europäiſchen Völker formell binden, ſind die Wiener Congreßakte vom Jahre 1815 und die Aachener Verabredung über die Rangklaſſen der diplomatiſchen Agenten. Der Sache nach allgemein verbindlich waren aber z. B. der weſtphäliſche Frieden, der Frieden von Utrecht. Wenigſtens eine große Anzahl von Staaten verpflichtete ſich bei den beiden Seeneutralitäten, bei der heiligen Allianz. Endlich iſt ein allgemeiner Völkerrechtsſatz über die Unerlaubtheit des Sklavenhandels zwar nicht durch einen einzelnen Vertrag, aber durch viele ganz auf derſelben Grundlage ruhende Einzelverträge zu Stande gekommen.

§ 69.

2. Geſchichte und Literatur.

Bei der erſten wiſſenſchaftlichen Bildung des Völkerrechtes durch Hugo Grotius war philoſophiſches und poſitives Völkerrecht nicht ſogleich getrennt, und es diente das letztere hauptſächlich, freilich fälſchlich, als thatſächlicher Beleg für die Richtigkeit rechtsphiloſophiſcher Sätze. Dennoch läßt ſich von Grotius an eine Reihe von Schriftſtellern verfolgen, welche das poſitive Völkerrecht, mehr oder weniger bewußt und mehr oder weniger ausſchließlich, behandelten, ſo z. B. Zouch (Zuchäus) 1650, S. Rachel, 1676; Textor, 1680. Auch wurden einzelne Gegenſtände von dieſem Standpunkte aus beſonders bearbeitet, ſo namentlich z. B. das Geſandtenrecht von Wicquefort. Das eigentliche Verdienſt einer ſcharfen Abſonderung des lediglich auf poſitiven Satzungen beruhenden Rechtes vom philoſophiſchen ſowie einer umfaſſenden ſyſtematiſchen Bearbeitung des erſteren gebührt jedoch J. J. Moſer. Schon als jüngerer Mann hatte er einige, zunächſt wenig beachtete, kleinere Handbücher verfaßt; dann aber machte er in hohem Alter zwei ſehr umfaſſende Werke bekannt; ſeinen „Verſuch eines neueſten europäiſchen Völkerrechtes," 12 Bände, 1777—1780, und ſeine „Beiträge zum neueſten europäiſchen Völkerrecht," 8 Bände, 1778 bis 1780[1]).

Dieſe Grundlage ließ freilich in wiſſenſchaftlicher Beziehung, und zwar ſowohl was den höhern geſchichtlichen Zuſammenhang der Thatſachen, als was die ſcharfe Formulirung der daraus abgeleiteten Grundſätze betrifft, zunächſt noch Vieles zu wünſchen übrig; auf ihr wurde jedoch bald rüſtig weiter gebaut, und die noch zu ſtellenden Forderungen fanden allmählig Erfüllung. Zunächſt waren es deutſche Staatsgelehrte, welche ſich Verdienſte im poſitiven Völkerrechte erwarben, wie beſonders G. F. von

Martens und Klüber; ſpäter nahmen auch andere Völker lebendigen Antheil an der weiteren Ausbildung, ſo daß itzt nicht nur von der Alleinherrſchaft der Erſteren auf dieſem Felde keine Rede mehr iſt, ſondern ſie ſogar allmählig nachſtehen. Die Zahl ſowohl der Syſteme als der Bearbeitungen einzelner Theile und Fragen iſt eine ſehr beträchtliche geworden, und es iſt dieſer Zweig der Rechtswiſſenſchaft mehr als irgend ein anderer eine Weltliteratur, weil nur das poſitive Völkerrecht für alle Culturvölker eine gemeinſchaftliche unmittelbare Geltung hat. Die bis in die jüngſte Gegenwart reichende Thätigkeit läßt mit Sicherheit auch auf noch fernere Ausbildung und Vervollſtändigung zählen[2]).

Eine weſentlich verſchiedene Behandlung des Stoffes und ſomit etwa eine Reihenfolge von Schulen iſt bis jetzt nicht zu unterſcheiden. Die, allerdings vorhandenen, Verſchiedenheiten der einzelnen Werke beruhen auf der Eigenthümlichkeit der Verfaſſer und ſind von untergeordneter Bedeutung. Zur Gewinnung einer Ueberſicht iſt daher eine Abtheilung nach den Gegenſtänden der Bearbeitung und gelegentlich nach der Nationalität der Verfaſſer zweckmäßig.

Die Geſchichte des poſitiven Völkerrechtes iſt mannchfach bearbeitet, und zwar ſowohl die Geſchichte der äußeren Erſcheinungen als die der Bearbeitungen derſelben. Vielleicht wäre eine ſchärfere Trennung der politiſchen und der Literargeſchichte zweckmäßig, obgleich allerdings nicht zu läugnen iſt, daß Thatſachen und Lehren hier vielfach in Wechſelwirkung ſtehen. Als Hauptwerke in dieſer Beziehung ſind aber namentlich folgende zu merken. Der Engländer R. Ward gibt in ſeiner (bereits oben, § 55, angeführten) Enquiry into the history of the law of nations in Europe, I. II. Lond., 1795, eine kurze Geſchichte des Völkerrechtes im Alterthume und eine ausführlichere des Mittelalters. Der Amerikaner H. Wheaton

entwickelt in ſeiner Histoire du progrès du droit des gens en Europe (zuerſt franzöſiſch erſchienen in Leipzig 1841, ſpäter in wiederholten franzöſiſchen und engliſchen Auflagen) ſowohl die Geſchichte der völkerrechtlich wichtigen Ereigniſſe vom weſtphäliſchen Frieden bis zum Wiener Congreſſe, als den Verlauf der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung in dieſer Zeit. Vor Allem aber hat der Belgier F. Laurent in einer Histoire du droit des gens (Gent, ſeit 1850, bis jetzt 5 Bde.) ein Werk von der ſtaunenswertheſten Gelehrſamkeit und Vollſtändigkeit geliefert, welches freilich bis jetzt nur das Morgenland, das klaſſiſche Alterthum und den Anfang des Mittelalters umfaßt, in dieſer Ausdehnung aber die Handlungen der Staaten und die Leiſtungen der Schriftſteller in gleicher Vortrefflichkeit beſpricht.

Die Zahl der Syſteme in allen Sprachen und von Schriftſtellern der verſchiedenen Völker iſt ſehr beträchtlich. — Unter den Deutſchen hat Martens (in ſeinem Précis du droit de gens, zuerſt 1788,) ſich den Ruhm muſterhafter Klarheit und Beſtimmtheit in den Grundſätzen und richtiger Methode in der Behandlung des geſchichtlichen Stoffes erworben, dadurch aber ſeinem Werke während faſt zweier Menſchenalter eine Herrſchaft über Europa hinaus verſchafft. Später hat Klüber (Droit des gens moderne, 1819; deutſch: Europäiſches Völkerrecht, 1821) ſeine große Literaturkenntniß auch in dieſem Fache bewährt, namentlich aber A. W. Heffter (Das europäiſche Völkerrecht der Gegenwart, zuerſt 1844) ein durch rechtswiſſenſchaftliche Schärfe und gründliche Erwägung ausgezeichnetes Handbuch geliefert. — Unter den Engländern haben ſich in raſcher Reihenfolge Manche neueſter Zeit ausgezeichnet. So namentlich Oke Manning (Commentaries, 1839) durch vorzügliche Behandlung der handelsrechtlichen Fragen; R. Wildman, (Institutes, 1850,) durch Anführung vieler rechtlich bedeutender Fälle und Beurtheilung derſelben

nach engliſcher Rechtsauffaſſung; R. Phillimore, (Commentaries, 1854,) durch vortreffliche juriſtiſche Methode, ächt wiſſenſchaftlichen Sinn und große Gelehrſamkeit. — Amerika kann bereits zwei tüchtige ſyſtematiſche Arbeiten aufweiſen. Kent hat ſeinem berühmten großen Werke über das amerikaniſche Recht eine zwar gedrängte aber höchſt ſtoffreiche und trefflich behandelte Ueberſicht über das poſitive Völkerrecht einverleibt; und der bereits genannte Geſandte Wheaton hat in einem ausführlichen und im Ganzen ſehr beachtenswerthen Syſteme (Elements, zuerſt engliſch 1836, ſeitdem wiederholt in franzöſiſchen und engliſchen neuen Auflagen,) den Stoff mit europäiſcher Gelehrſamkeit aber vom amerikaniſchen Standpunkte dargeſtellt. — Von Spaniern haben ſich J. M. de Pando, (Elementos, 1843,) durch ein tüchtiges und ausführliches Syſtem, E. de Ferrater, (Codigo, 1846), und A. Riquelme (Elementos, 1849,) wenigſtens durch mannchfache tüchtige Einzelheiten ihrer Arbeiten ausgezeichnet. — In Rußland, welches in jüngſter Zeit die Pflege der Völkerrechtswiſſenſchaft ſehr begünſtigt, hat Kapuſtin eine von der gründlichſten Kenntniß des Gegenſtandes zeugende Ueberſicht begonnen. — Selbſt von dem Südamerikaner A. Bello, (Principios, 1840,) iſt ein ganz brauchbares Handbuch vorhanden. — Daß Frankreich gar keine nennenswerthe ſyſtematiſche Darſtellung der poſitiven völkerrechtlichen Verhältniſſe, welche es im Leben ſo vortrefflich zu handhaben weiß, geliefert hat, iſt in der That ſchwer begreiflich.

Unter den Gegenſtänden des poſitiven Völkerrechtes, welche monographiſch vorzugsweiſe bearbeitet ſind, zeichnen ſich namentlich nachſtehende aus:

Die Rechtsverhältniſſe der diplomatiſchen Agenten ſind der Gegenſtand vielfacher Erörterungen; namentlich werden die Conſuln einer großen Menge von Schriften beſprochen. Das Recht

und die Geſchäfte der Geſandten ſind vor Allem erörtert von Wicquefort, A. de, L'ambassadeur et ses fonctions. A la Haye, 1680; J. J. Moſer, Verſuch, Bd. III und IV, und Verſuche, Bd. III und IV; Martens, K. von, (Guide diplomatique, 4. Aufl., 1857); Graf Garden, (Traité de diplomatie, 1833); und A. Miruss, (Geſandtſchaftsrecht, 1847); von dem Erſteren mit der meiſten Sachkenntniß, von dem Letzteren mit großer Ausführlichkeit. Unter den Werken über das Conſulatweſen zeichnen ſich aber namentlich A. von Miltitz, (Manuel des Consuls, 1837,) durch ſtaunenswerthe Vollſtändigkeit und Gelehrſamkeit, H. B. Oppenheim, (Lehrbuch, 1854,) durch den Verſuch eines allgemeinen poſitiven Conſulatrechtes aus.

Die außerordentlich wichtigen Rechtsverhältniſſe des Seehandels in Krieg und Frieden ſind in einer großen Menge von Schriften und zum Theil vortrefflich bearbeitet. Von Franzoſen haben namentlich Th. Ortolan (Règles internationales, zuerſt 1845,) und G. Maſſé, (Droit commercial, 1844), unter den Deutſchen A. Miruss, (Seerecht, 1838,) und K. von Kaltenborn, (Seerecht, 1851,) den Gegenſtand in ſeinem ganzen Umfange dargeſtellt. Die Frage über den Handel der Neutralen in Kriegszeiten, ein ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht blos für die Literatur, ſondern auch für das Verhalten der Staaten im Leben unberechenbar wichtiger Gegenſtand, iſt geſchichtlich, caſuiſtiſch und doctrinell in einer ganzen Bibliothek erörtert. Glücklicherweiſe hat ſteigende Geſittigung den früher mit ſo wüthendem gegenſeitigem Eifer geführten Streit über die Unantaſtbarkeit feindlichen Gutes in neutralen Schiffen und über die rechtlich erlaubte Ausdehnung einer Seeblokade zum großen Theile geſchlichtet. Es legt hiervon die jüngſte Literatur bereits Zeugniß ab; von Seiten engliſcher Schriftſteller freilich nicht ohne Widerwillen.

Endlich ist noch der reichen Literatur für das internationale Privatrecht zu gedenken, welche wenigstens zur guten Hälfte sich mit den positiven Bestimmungen der Staaten beschäftigt. S. über dieselbe oben, § 60.

Selbstverständlich sind die Sammlungen von völkerrechtlichen Verträgen nicht nur stoffliche Grundlagen, für jede wissenschaftliche Bearbeitung des positiven internationalen Rechtes, sondern auch unentbehrliche Hülfsmittel für den im Leben thätigen Staatsmann. Deßhalb ist denn auch die Zahl dieser Zusammenstellungen sehr bedeutend, und es befinden sich unter denselben höchst umfangreiche Werke. Sie zerfallen in zwei Gattungen: in allgemeine Vertragssammlungen, welche die völkerrechtlichen Verträge einer größeren Anzahl von Staaten und während eines größeren Zeitabschnittes umfassen, und in besondere, welche nur die von einem einzelnen Staate abgeschlossenen oder die auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Vereinbarungen enthalten. — Für die erstere Abtheilung bleibt Du Mont's großes Corps universel diplomatique, (Amsterdam, 1726 u. fg. mit der Fortsetzung von Barbeyrac und Rousset, 13 Theile in Fol.) für alle Zeiten eine treffliche Grundlage. Ergänzungen bis in die neueste Zeit herunter geben aber Wenck (Codex juris gentium, 1781,) und namentlich Martens, (Recueil des traités, zuerst 1790, in verschiedenen Auflagen und von verschiedenen Fortsetzern weiter geführt bis zur Gegenwart). Eine Auswahl haben getroffen K. von Martens und F. von Cussy, (Recueil manuel,) F. W. Ghillany, (Diplomatisches Handbuch, 1854). — Von den besonderen Vertragssammlungen verdienen aber namentlich theils wegen der Wichtigkeit der betreffenden Staaten, theils wegen der Vollständigkeit der Mittheilung eine besondere Erwähnung: die Sammlungen der englischen Staatsverträge von Rymer (3. Aufl. 1739,) und

von L. Hertslet, (1827 fg., blos Handelsverträge enthaltend); die franzöſiſchen Handlungs- und Schifffahrtsverträge von A. von Hauterive und F. von Cuſſy (vom weſtphäliſchen Frieden an, 1833 u. fg.); die vortreffliche ſpaniſche Sammlung von Abreu und Capmany, (1740 u. fg.) und deren Fortſetzung von Del Cantillo (1843); die amtliche Sammlung der Verträge des Hauſes Savoyen, bearbeitet von Datta (1836 fg.); die ſehr vollſtändigen Sammlungen der Verträge der Vereinigten Staaten von Nordamerika von Elliot, (1834) und von Minot (1844); endlich die neueſtens begonnene Sammlung der öſterreichiſchen Verträge von Neumann (1855).

1) Ueber die Verdienſte Moſer's um das poſitive Völkerrecht ſ. meine Geſchichte der Staatsw., Bd. II, S. 412 u. fg. Es gibt wohl kein zweites Beiſpiel in der Geſchichte der Wiſſenſchaften, daß ein achtzigjähriger Mann noch die Grundlage einer neuen Wiſſenſchaft in ſolcher Ausdehnung legte.

2) Die Literaturgeſchichte und Bibliographie des Völkerrechtes iſt reichlicher bedacht als die der meiſten Staatswiſſenſchaften. Man ſehe: Ompteda, D. L. H. von, Literatur des Völkerrechts. I. II. Regensburg, 1785. — Kamptz, K. A. von, Neue Literatur des Völkerrechts. Berl., 1817. (Fortſetzung von Ompteda's Werk.) — Mohl, R., Die neue Literatur des Völkerrechts, in der «Geſchichte und Literatur der St.W.» Bd. I, S. 335 bis 470. — Twiss, T., Two introductory lectures on international Law. Lond., 1856.

3. Einzelne Lehren.

§ 70.

a. Gebiet und Eigenthumsrecht der Staaten.

Das europäiſche Völkerrecht ſtellt eine Reihe von Grundſätzen über das Gebiet der Staaten auf, welche ſich aus allgemeinen Rechtsbegriffen nicht ableiten laſſen, aber auf beſtimmteſter Gewohnheit beruhen.

Vor Allem iſt zu bemerken, daß das Gebiet eines Staates nicht blos aus Land-, ſondern auch aus Waſſergebiet beſtehen

kann. Letzteres zerfällt wieder in das Eigenthums- und Souveränitätsrecht an Grenzflüſſen und Landſeen, und in Eigenthum an Theilen des Meeres. — Bei Grenzflüſſen und Landſeen geht das Hoheitsrecht der anliegenden Uferſtaaten bis in die Mitte des Waſſers, falls keine andere Linie ausdrücklich verabredet iſt. Letzteres iſt aber bei Flüſſen ſehr häufig der Fall, inſoferne der ſog. Thalweg, d. h. der natürlich tiefſte Rinnſal des Fluſſes, welchem abwärts ſegelnde Schiffe folgen, als Grenze feſtgeſtellt zu werden pflegt. — Das Meer dagegen iſt zwar in ſeinen offenen Theilen keiner Beſitzergreifung durch einen einzelnen Staat rechtlich fähig, und früher hierauf etwa erhobene Anſprüche ſind jetzt allgemein als unzuläſſig erkannt. Dagegen werden folgende beſondere Meeresſtrecken zum Gebiete der betreffenden Staaten gerechnet: 1. der längs der ganzen Küſte ſich erſtreckende Streifen des Meeres[1]); 2. ein rings vom Gebiete deſſelben Staates eingeſchloſſenes Meer, deſſen Zufahrt von Uferfeſtungswerken aus vertheidigt werden kann; 3. Meerengen, deren beide Ufer demſelben Staate gehören und deren Durchfahrt vom Ufer aus beherrſcht wird[2]). — Auf ſolchem Waſſergebiete ſteht dem beſitzenden Staate die ganze Fülle der Hoheitsrechte zu, wie auf einem Landgebiete. So denn: ausſchließende Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafſachen; Erhebung von Abgaben von Fremden und ihren Waaren, unter Umſtänden ſelbſt bei bloßer Durchfahrt; das Recht der Ausſchließung fremder Kriegsſchiffe und Anſpruch auf vollſtändige Neutralität bei einem Seekriege dritter Mächte; Fiſcherei mit Ausſchluß der Fremden; Recht auf Anerkennung der Herrſchaft durch ſymboliſches Cäremoniell beim Schiffsgruße u. dgl.

In völkerrechtlicher Bedeutung iſt Staatseigenthum, ſomit vom Staate gegen jede fremde Beeinträchtigung vertretbar, Alles was innerhalb der Grenzen liegt. Es beſteht alſo daſſelbe: 1. aus den Staatsdomänen; 2. aus der Geſammtheit

des Privatgrundbesitzes; 3. aus dem herrenlosen Gute innerhalb der Grenzen. Quidquid est in territorio est de territorio.

Von eigentlichen Bestimmungen über die Erwerbung von Staatsgebiet sind namentlich die Grundsätze über Occupation herrenloser Länder zu bemerken. Eine solche Besitzergreifung ist ein allgemein anzuerkennender Erwerbstitel, und kann nicht blos bei einem etwa neuentdeckten Lande, sondern auch bei einem längst bekannten aber von keiner völkerrechtlich anerkannten Macht besessenen Gebiete stattfinden. Nur als privatberechtigte, nicht aber als völkerrechtlich anzuerkennende Eigenthümer werden hierbei (freilich nicht eben zur Ehre der europäischen Gesittigung) sogenannte wilde oder barbarische Völkerstämme betrachtet [3]). Zu einer, völkerrechtliche Ansprüche begründenden, Besitzergreifung gehört jedoch, daß auf dem Lande selbst irgend ein Hoheitsakt, z. B. Aufstellung des Wappens oder einer Flagge, vollzogen und damit die förmliche Erklärung einer Besitzergreifung verbunden worden ist.

Besitzerwerbung durch Verjährung findet nach dem europäischen Völkerrechte nicht statt.

1) Der Grundsatz, daß das Meer längs der Küste zum Staatsgebiete gehört, ist allgemein anerkannt, aber die Ausdehnung dieses Gebietstheiles streitig. Von den früher beiweitem größeren Ansprüchen ist man schon seit längerer Zeit ziemlich allgemein zu der Beschränkung auf denjenigen Meeresstrich zurückgekommen, welcher vom Ufer aus mit Kanonen bestrichen werden kann. Doch macht z. B. England viel weiter gehende Rechte noch jetzt geltend.

2) Weit bestrittener sind die Grundsätze über das Eigenthumsrecht an ringsum vom Staatsgebiete eingeschlossenen Meeren und an Meerengen. Gewöhnlich bestehen hierüber besondere Verträge, und allgemein anerkannt ist, daß die Durchfahrt durch eine Meerenge, welche zwei offene Meere verbindet, nicht untersagt oder mit Bedingungen beschwert werden darf. Eine eigenthümliche Ausnahme bildete das dänische Recht auf den Sundzoll.

3) Die Nichtanerkennung des Eigenthumsrechtes Wilder an ihr Land ist schon in unzähligen Fällen durch Besitzergreifung ganzer Inseln, Länder

und ſelbſt halber Welttheile, ſowie durch Grenzregelungen ohne alle Theilnahme der urſprünglichen Bewohner bethätigt worden, und iſt unzweifelhaft die Quelle ſchreienden Unrechtes gegen die ſchwächeren Ureinwohner und der allmäligen aber ſicheren Ausrottung derſelben geweſen. Inwieferne durch ſolche Gewaltthätigkeiten die Ausdehnung der europäiſchen Geſittigung und Race bewerkſtelligt, dadurch aber eine große Förderung der Menſchheitszwecke angebahnt worden iſt, mag verſchieden beurtheilt werden; eine vollſtändige Rechtfertigung der Beraubung und des Gewaltmißbrauches iſt jedoch ſchwerlich damit zu begründen.

§ 71.

b. Die Unabhängigkeit der Staaten.

Nach europäiſchem Völkerrechte genügt die bloße Thatſache eines ſelbſtſtändigen Beſtehens nicht, um einem Lande und ſeinen Bewohnern die Stellung und das Recht eines unabhängigen Staates zu verſchaffen. Vielmehr muß ein neuer Staat von den bisher bereits beſtandenen anerkannt ſein, wenn er Anſpruch auf Gleichberechtigung, namentlich auf actives und paſſives Geſandtſchaftsrecht, auf Vertragsrecht und auf rechtmäßige Kriegführung, machen will. Dieſe Anerkennung wird oft lange verzögert von Seiten ſolcher Staaten, welche aus Rechts- oder Vortheilsgründen die Entſtehung des neuen Staates nicht gerne ſehen, und es iſt die Verweigerung zwar wohl ein Grund zum Abbrechen jedes Verkehres und zur Bezeigung des Mißvergnügens durch unfreundliche Maßregeln, nicht aber zu einem Kriege. Bei empörten Provinzen oder Kolonieen erfolgt die Anerkennung von Seiten der meiſten Staaten erſt dann, wenn die frühere Regierung in die Lostrennung und ſelbſtſtändige Geſtaltung gewilligt hat. Eine frühere Anerkennung iſt von Seiten der noch Anſprüche machenden alten Regierung nicht ſelten als eine Kriegsurſache behandelt worden [1]).

Ebenſo abweichend von den Grundſätzen des philoſophiſchen Völkerrechtes ſind die Aufſtellungen des poſitiven europäiſchen

Rechtes hinsichtlich der einem Staate zustehenden Ausdehnung seines Gebietes und seiner Macht. Das System des Gleichgewichtes ist hiernach nicht blos ein politischer Wunsch und ein vortheilhafter Zustand, sondern ein förmliches Rechtsverhältniß, dessen Aufrechterhaltung jeder andere Staat verlangen und im Nothfalle erzwingen kann, und dessen Verletzung sogar ein Rechtsgrund zu einer allgemeinen Verbindung der übrigen Staaten gegen die einseitig vorgehende Macht abgibt. — Es sind bei diesem Systeme früher nur die Besitzungen in Europa selbst und in dessen nächster Nähe in Betrachtung gekommen, Erwerbungen in andern Welttheilen dagegen der Lust und Gelegenheit des Einzelnen freigestellt geblieben. Ein ähnliches, aber allerdings noch in der ersten Entwickelung begriffenes, System bildet sich jedoch allmälig in Amerika, wo wenigstens von Seiten der Vereinigten Staaten die Erwerbung neuer Besitzungen von Seiten europäischer Staaten als unerlaubt behauptet wird [2]).

Hinsichtlich des Cäremoniells und der Ehrenrechte erkennt das positive Völkerrecht eine Gleichheit unter sämmtlichen Staaten nicht an; vielmehr findet eine bestimmte Rangverschiedenheit statt. Dieselbe ist allerdings wesentlich auf die Thatsache der Macht gegründet, allein sie hängt doch auch von dem verschiedenen Titel der Staatsoberhäupter und von dem Alter desselben ab. Die Haupteintheilung ist die in Staaten königlichen Ranges und in solche, welchen dieser nicht gebührt. Zu den ersten gehören alle Monarchieen von den Kaiserthümern bis zu den Großherzogthümern; auch ist die Gleichberechtigung mächtigen Republiken niemals versagt worden. — Nicht zu verwechseln übrigens mit diesen Rangbestimmungen ist die Eintheilung in Großmächte und in Staaten zweiten, dritten u. s. w. Ranges, welche nur ein thatsächliches Machtverhältniß, nicht aber einen bestimmten Rang mit daran geknüpften for-

malen Rechten bezeichnet. — Streitigkeiten über die Präcedenz haben den Frieden von Europa ſchon ſehr ernſtlich bedroht, und wenn auch in neuerer Zeit dieſelben möglichſt umgangen werden, ſo ſind doch die Anſprüche keineswegs rechtlich aufgegeben, ſondern es wird nur von ihnen durch gemeinſame Uebereinkunft und ohne rechtliche Folgerung Umgang genommen [3]). — Eine Folge dieſer Rangverhältniſſe iſt denn auch, daß es einem Staate zwar wohl freiſteht, in ſeinen innern Beziehungen und amtlichen Formen ſich nach Belieben Titel und Cäremoniellanſprüche beizulegen, eine Aenderung des Herkömmlichen aber im Verkehre mit dem Auslande nur mit deſſen Zuſtimmung ſtattfindet [4]).

Die Grundſätze über das Einmiſchungsrecht eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen, namentlich in ſeine Verfaſſung, haben im europäiſchen Staatenleben die größten Schwankungen erlitten, und ſind keineswegs als ſchließlich feſtgeſtellt zu betrachten. Am weiteſten in den Einmiſchungsanſprüchen ging die heilige Allianz. Daß aber auch auf anderer Grundlage und in anderer Richtung ſehr weitgehende Anſprüche an eine beſtimmte Geſtaltung eines Staates erhoben werden können, beweiſen die gemeinſchaftlichen Forderungen der großen chriſtlichen Mächte auf eine völlige Umgeſtaltung der Verfaſſung des türkiſchen Reiches (im Jahr 1856). — Eingriffe in die bloße Verwaltung eines fremden Staates werden unbedingt als rechtswidrig betrachtet; und es mag nur im einzelnen Falle wegen einer vermeintlichen Rechtsverletzung durch die Behörden eines andern Staates Abhülfe und vielleicht Entſchädigung verlangt werden.

1) Nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika halten ſich hinſichtlich der Anerkennung neuer Staaten unbedingt an die Thatſache des ſelbſtſtändigen Beſtehens und verzichten ausdrücklich auf jede Unterſuchung des Rechtsgrundes.

2) Der Keim eines amerikaniſchen Gleichgewichts- und Ausſchließungsſyſtemes iſt die ſogenannte Monroe doctrine. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei ſteigender Macht des Staatenbundes der Anſpruch auf Beſchränkung der europäiſchen Mächte ſich nicht begnügen wird mit Verhinderung neuer Erwerbungen, ſondern daß auch das Aufhören des Beſitzes von Kolonieen in Amerika und in deſſen nächſten Umgebungen als ein mit Gewalt aufrecht zu erhaltender Grundſatz wird ausgeſprochen werden. America for the Americans.

3) Die große Wichtigkeit, welche in früherer Zeit den Rangverhältniſſen unter den europäiſchen Staaten und dem ganzen damit zuſammenhängenden Cäremonialweſen beigelegt wurde, iſt pſychologiſch ſehr merkwürdig. Eine höchſt zahlreiche und in die größten Einzelnheiten und Feinheiten eingehende Literatur beweiſt die Ausdehnung der Beſchäftigung mit dem Gegenſtande und die Bedeutung, welche man demſelben im Leben zuſchrieb. S. dieſelbe bei Ompteda und Kamptz. Eine Ueberſicht über die weſentlichen Fragen gibt Günther, Völkerrecht in Friedenszeiten. Altenb., 1787, Bd. I, S. 199 u. fg. Den neueſten Zuſtand enthält Mosheim, F. A., Ueber den Rang der europäiſchen Mächte. Sulzbach, 1819.

4) So gebraucht z. B. England vielfach in ſeinem inneren amtlichen Sprachgebrauche die Bezeichnung »imperial«, ohne daß es die Kaiſerwürde gegenüber von dem Auslande in Anſpruch nähme oder von dieſem freiwillig erhielte.

§ 72.

c. Das Geſandtſchaftsrecht.

Das poſitive Völkerrecht hat die Verhältniſſe und Anſprüche der Geſandten in großer Ausführlichkeit ausgearbeitet und Mancherlei beſtimmt, was aus allgemeinen Vernunftgrundſätzen nicht abzuleiten iſt[1]).

Vor Allem ſind drei weſentlich verſchiedene Gattungen diplomatiſcher Agenten zu unterſcheiden.

1. Geſandte, d. h. Beamte, welche zur Beſorgung der politiſchen und der rechtlichen Angelegenheiten zwiſchen Staat und Staat an eine auswärtige Regierung geſendet werden, ſei es zur Erledigung einer beſtimmten einzelnen Angelegenheit ſei es für ſämmtliche zwiſchen beiden Regierungen zu verhandelnden Geſchäfte. Dieſelben zerfallen wieder in

vier verſchiedene Rangklaſſen, welche jedoch nicht hinſichtlich der eigentlich völkerrechtlichen Stellung, ſondern nur in Beziehung auf Ehrenrechte und Cäremoniell abgeſtuft ſind. Es ſind nämlich:

a. Botſchafter oder Ambaſſadeure. Nach früherer Auffaſſung nicht blos zur Beſorgung der Staatsgeſchäfte, ſondern auch zur Vertretung der Perſon des Staatsoberhauptes beſtimmt; jetzt aber nur noch durch beſondere, ſowohl gegenüber von dem beſchickten Hofe, als im Verkehre mit anderen Geſandten in Anſpruch zu nehmende Ehrenrechte ausgezeichnet.

b. Außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter; die gewöhnlichen Häupter der Geſandtſchaften von größeren Staaten an Regierungen wenigſtens ähnlichen Ranges. Die Bezeichnung „außerordentlich“ hat längſt aufgehört etwas anderes als ein Titel zu ſein. Die ihnen zuſtehenden Ehrenrechte ſind immer noch groß, doch ſtehen ſie hierin entſchieden den Botſchaftern nach.

c. Noch tiefer in dieſen Beziehungen ſtehen die Miniſterreſidenten, eine durch den Aachener Congreß im Jahre 1818 eingeſchobene Klaſſe, zu weniger koſtſpieliger Vertretung von und bei kleineren Staaten.

d. Geſchäftsträger, zwar berechtigt zur Beſorgung aller amtlichen Angelegenheiten, allein mit geringen Etiquetteanſprüchen; in großen Staaten nicht bei dem Staatsoberhaupte ſelbſt, ſondern nur bei dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt. Die Stelle kann eine bleibende ſein, aber auch nur in einem vorübergehenden Auftrage beſtehen, welcher während der Erledigung einer Geſandtſchaft oder der perſönlichen Abweſenheit des Geſandten einem untergeordneten Beamten ertheilt iſt.

Der völkerrechtliche Schutz, die Berechtigung zur Vornahme jeder Gattung von Geschäften und die Vertretung der schickenden Regierung sowie ihrer Unterthanen ist bei allen Arten von Gesandten gleich; und ebenso sind die Handlungen der verschiedenen Arten von Gesandten vor dem Rechte gleichbedeutend, es sei die Erwerbung von Ansprüchen oder die Uebernahme von Verbindlichkeiten in Frage. Nicht jeder Staat hat jedoch das Recht, jede ihm beliebige Art von Gesandten zu schicken, sondern kleinere Staaten müssen sich mit den untergeordneten Rangstufen begnügen; immer aber wird gegenseitige Beschickung mit Gesandten gleichen Ranges verlangt.

Nebenpersonen bei Gesandtschaften, welche zwar nicht das Recht selbstständiger Geschäftsführung für ihre Regierung, wohl aber einen Anspruch auf völkerrechtlichen persönlichen Schutz haben, sind: Gesandtschaftsräthe, Secretäre, Offiziere, Attachés; wohl auch Dolmetscher, Kaplane u. s. f.

2. Consuln, d. h. Beamte zur Wahrung der Handels- sowie Schifffahrtsrechte und -Interessen in einem fremden Lande. Mit der Besorgung allgemeiner politischer oder überhaupt anderer als den Verkehr der einzelnen Unterthanen betreffenden Geschäfte sind sie grundsätzlich nicht beauftragt; doch finden Ausnahmen statt, theils in Abwesenheit jeder Art von Gesandtschaft und in besonderem Auftrage, theils aber in der Levante, d. h. gegenüber von muhamedanischen Staaten und von den höheren örtlichen Beamten derselben. Namentlich werden Consuln nicht selten verwendet, wenn die noch nicht vollständig geordneten völkerrechtlichen Verhältnisse, z. B. die noch nicht förmlich erfolgte Anerkennung eines neuen Staates, die Absendung einer förmlichen Gesandtschaft nicht gestatten. Ein Staat kann Consuln nicht nur neben seiner Gesandtschaft, sondern sogar eine größere Anzahl derselben an verschiedenen Orten des fremden Landes bestellen; häufig sind sie nicht einmal eigentliche Beamte

des beſtellenden Staates oder auch nur deſſen Unterthanen, ſondern Kaufleute des Landes, in welchem Conſulatgeſchäfte zu beſorgen ſind. Sie haben keine Beglaubigung bei dem fremden Staatsoberhaupte, müſſen aber von dieſem anerkannt ſein, (das Exequatur erhalten,) und es kann ihnen auch die Befugniß wieder einſeitig von der Landesregierung entzogen werden, wenn dieſe Urſache hat, mit ihnen unzufrieden zu ſein. Wo ſie nicht, die Stelle von Geſandten vertreten, haben ſie auch die völkerrechtliche Unabhängigkeit nicht in Anſpruch zu nehmen. — Im Uebrigen gibt es drei Claſſen von Conſuln:

a. Generalconſuln, Leiter des ganzen Conſulatweſens in einem größeren Bezirke; (doch auch wohl blos Titel.)

b. Conſuln, beſtimmt zur Beſorgung der Geſchäfte an einem beſtimmten Handelsplatze; dem Generalconſul untergeordnet, wo ein ſolcher beſteht.

c. Conſularagenten und Viceconſuln, einem einfachen Conſul zugetheilt oder an einem für den Beſtellenden weniger wichtigen Platze [2]).

3. Außergewöhnliche diplomatiſche Agenten, d. h. Perſonen, welche zur Beſorgung von Geſchäften mit einem fremden Staate beauftragt ſind, ohne jedoch förmlich als Geſandte oder Conſuln beſtellt und anerkannt zu ſein. Sei es daß eine Miſſion geheim gehalten werden will, ſei es daß nur ein beſtimmtes Geſchäft von einem beſonders dazu geeigneten Manne beſorgt werden ſoll, ſei es endlich, daß die Beſtellung einer förmlichen Geſandtſchaft als überflüſſig erſcheint; kurz aus verſchiedenen Gründen mag ein Auftrag ertheilt werden, deſſen Uebernahme weder den vollen völkerrechtlichen Schutz, noch Anſpruch auf Ehrenrechte, noch endlich eine Befugniß zur Beſorgung irgendwelcher anderer Geſchäfte verleiht. Fälle dieſer Art ſind:

a. die ſogenannten Négociateurs sans qualité,

d. h. im Geheimen und ohne förmliche Beglaubigung zur Beſorgung politiſcher Angelegenheiten abgeſendete Perſonen; möglicherweiſe weder Beamte noch auch nur Unterthanen der ſie beſtellenden Regierung, zuweilen ſelbſt Frauen.

b. Commiſſarien, zur Beſorgung eines einzelnen, namentlich beſondere techniſche Kenntniſſe erfordernden, Geſchäftes in einem fremden Staate beauftragte Beamte. Sie haben ſich mit ihrem Auftrage, commissorium, auszuweiſen, aus welchem denn auch der Umfang ihrer Berechtigung, z. B. ob bis zur Abſchließung eines Vertrages gehend, ihr Verhältniß zu der Geſandtſchaft ihres Staates u. ſ. w., ſich ergibt.

c. Agenten, zunächſt zur Beſorgung der Privatangelegenheiten des Staatsoberhauptes an einem fremden Orte beſtimmt, dann aber wohl auch, in Ermangelung regelmäßiger diplomatiſcher Vertretung gelegentlich zu Staatsgeſchäften gebraucht. In letzterem Falle ſind ſie mit einem Empfehlungsſchreiben (lettre de provision) zu verſehen.

Das poſitive Völkerrecht erkennt das Recht eines jeden Staates, diplomatiſche Agenten jeder Art anzunehmen oder zurückzuweiſen, ſowie das Recht, deren Sendung auch wider ihren Willen aufzuheben, in vollem Umfange an. Ebenſo können beſtimmte Perſonen verbeten werden. Doch iſt eine behutſame Ausübung dieſes Rechtes nicht nur eine Forderung der Klugheit, ſondern auch Gewohnheit; die Wegſchaffung einer fremden Geſandtſchaft iſt ein beinahe feindſeliger Schritt, welcher auch in der Regel der Eröffnung eines Krieges kurz vorangeht.

Nach Gewohnheitsrecht ſind ſowohl zum Beginne einer Geſandtſchaft, als bei dem freundlichen Aufhören einer ſolchen gewiſſe Formen und Urkunden unerläßlich. Der neue Geſandte erhält, namentlich wenn er mit der allgemeinen Beſorgung der Geſchäfte beauftragt iſt, ein allgemeines Beglau-

bigungsſchreiben (Creditiv), welches er in mehr oder weniger feierlicher Audienz zu übergeben hat; die zu einem Congreſſe, Bundestage oder zur Erledigung eines einzelnen beſtimmten Geſchäftes abgeordneten Geſandten werden mit einer Vollmacht verſehen. Strenge genommen beginnt die Geſandtſchaft ſowie der volle Genuß der geſandtſchaftlichen Rechte erſt mit der Entgegennahme dieſer Urkunden. — Beim Aufhören einer Geſandtſchaft wird ein Abberufungsſchreiben übergeben und erhält der bisherige Geſandte ein Recreditiv von dem beſchickten Staatsoberhaupte. — Bei Conſuln finden nur Ernennungsdecrete, bei Commiſſarien blos Vollmachten ſtatt[3]).

Sämmtliche zu den Geſandten im weiteren Sinne gehörigen Perſonen (nicht aber auch Conſuln und diplomatiſche Agenten ohne Geſandteneigenſchaft) haben Unantaſtbarkeit ihrer Perſon und vollſtändige Unabhängigkeit von der beſchickten Regierung in großem Maße in Anſpruch zu nehmen. — Die Unverletzlichkeit der Perſon eines Geſandten findet nicht blos in Beziehung auf Handlungen ſtatt, welche von der beſchickten Regierung ausgehen möchten, ſondern auch gegenüber von den einzelnen Unterthanen, welche wegen Verletzung eines Geſandten ſtrenge zu beſtrafen ſind. Auch die ſämmtlichen Untergeordneten eines Geſandten, ſeine Familie und ſeine Dienerſchaft genießen dieſen völkerrechtlichen Schutz. Weniger gewiſſenhaft iſt die europäiſche Gewohnheit, nicht eben zu ihrer Ehre, hinſichtlich des ſchriftlichen Verkehres der Geſandten. — Die Befreiung von jeder Botmäßigkeit gegen den beſchickten Staat die ſ. g. Exteritorialität der Geſandten, geht nach poſitivem Völkerrechte ſehr weit, und begreift namentlich folgende Rechte in ſich:

gänzliche Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit, ſei es in bürgerlichen ſei es in Staatsſachen. Selbſt wegen einer während der Dauer der Geſandtſchaft begangenen Handlung

kann ein Geſandter nur bei ſeinen einheimiſchen Gerichten belangt, und mag höchſtens ſeine Abberufung verlangt werden;

Freiheit des Gottesdienſtes innerhalb der geſandtſchaftlichen Wohnung;

Befreiung von allen Abgaben an den Staat, ſowie von Einhaltung der Polizeianordnungen, falls nicht deren ausnahmsloſe Befolgung in der Natur der Sache liegt, wie z. B. bei gewiſſen Vorſchriften der Geſundheits-, der Feuer-, der Reinlichkeitspolizei;

Aſylrecht, d. h. Unbetretbarkeit der Wohnung des Geſandten zur Vornahme von Verhaftungen oder ſonſtigen gerichtlichen und polizeilichen Handlungen, es müßte denn mit Zuſtimmung des Geſandten geſchehen. Auch Unterthanen des beſchickten Staates werden im Gebiete des Geſandten durch dieſes Recht geſchützt [4]).

1) Ueber die Literatur des Geſandſchaftsrechtes ſ. oben, §. 69, S. 469, und meine Geſchichte der St.-W., Bd. I, S. 408 u. fg.

2) Das Conſulatweſen hat ſowohl hinſichtlich der Zahl der Conſulate als in Betreff der Verwendung von Conſuln zu eigentlich diplomatiſchen Geſchäften in neuerer Zeit eine immer ſteigende Bedeutung erhalten, namentlich ſeitdem die Abſendung beſoldeter Conſuln häufiger geworden iſt. Es iſt daher auch die rechtliche Lehre über dieſen Gegenſtand in einem Uebergange begriffen, und es werden ſich wohl mit der Zeit beſtimmtere Unterſcheidungen der verſchiedenen Arten von Conſuln und ihrer Rechte ausbilden; wie denn ſchon jetzt die gewöhnlichen Handelsconſuln, die Conſuln in der Levante und die abgeſchickten beſoldeten Conſuln mit weſentlich diplomatiſchen Aufträgen nicht viel mehr als den Namen gemeinſchaftlich haben, und namentlich die beiden letzten Gattungen den Geſandten ſehr nahe kommen.

3) Ueber das bis ins Kleinliche ausgebildete Cäremonial- und Formweſen des geſandtſchaftlichen Verkehres ſ. namentlich das oben, 369, angeführte Werk von K. von Martens. Viel Belehrendes enthält auch Kölle, F., Betrachtungen über Diplomatie. Stuttg. u. Tüb., 1838.

4) Hinſichtlich der in der Exteriorialität begriffenen Rechte fand in früheren Zeiten noch größere Strenge und weitere Ausdehnung ſtatt, als dies jetzt verlangt und bewilligt wird. Namentlich iſt von einem unbe-

dingten Asylrechte, oder gar einem Quartierrechte, nicht mehr die Rede, wenigstens nicht wenn offenbarer Mißbrauch statt fand, und bei besonders dringenden Fällen. Auch die Befreiung von Abgaben hat wenigstens hinsichtlich der zollfreien Einfuhr von Gegenständen zum Gebrauche der Gesandtschaften in Folge argen Mißbrauches beinahe überall bedeutende Beschränkungen erlitten, und ist jetzt gewöhnlich entweder auf eine gewisse Zeit oder auf eine bestimmte Zollsumme beschränkt.

§ 73.

d. Das Kriegsrecht.

Der eigenthümlichen Bestimmungen des europäischen Völkerrechtes über das Recht Krieg zu führen und über das bei einem solchen zu beobachtende Verhalten sind verhältnißmäßig nicht viele noch bedeutende[1]).

Auch hier gilt der Grundsatz, daß nur eine rechtmäßige Regierung zur Kriegsführung befugt ist. Von nicht anerkannten Gewalten angeordnete Feindseligkeit gelten als Verbrechen und werden an den Theilnehmern bestraft. Ebenso gilt der Grundsatz im Allgemeinen, daß nur die nach den Gesetzen ihres Staates zur Waffenführung Berufenen Antheil an kriegerischen Handlungen nehmen dürfen, ebenfalls bei Strafe als Aufführer oder Räuber behandelt zu werden. Doch bestehen hier zwei Ausnahmen, von welchen die eine löblich, die andere dagegen sehr verwerflich ist.

Einmal nämlich ist gewohnheitsrechtlich anerkannt, daß eine entgegenstehende bewaffnete Truppe als regelmäßiger und völkerrechtlich zu behandelter Feind zu betrachten ist, sobald dieselbe eine förmliche militärische Organisation angenommen hat und ihrerseits den Krieg auf herkömmliche Weise führt. Natürlich ist mit dieser Anerkennung der Gewaffneten als ehrenwerther Feinde keineswegs auch eine rechtliche Anerkennung ihrer Sache oder eine Strafloſigkeit der den Gewaltzustand hervorrufenden und leitenden Personen ausgesprochen[2]).

Sehr zu tadeln dagegen iſt die, zwar in den neueſten Fällen europäiſcher Kriege thatſächlich nicht ausgeübte aber grundſätzlich noch keineswegs aufgegebene, Theilnahme von Privatperſonen am Seekriege auf eigene Fauſt und als Gewinnunternehmen. Allerdings erfordert die Ausübung der Kaperei die Ausſtellung eines Kaperbriefes für jedes einzelne dazu beſtimmte Schiff von Seiten einer rechtmäßigen Kriegsmacht; allein ſolche Briefe werden nicht blos an Einheimiſche und Fremde gegeben, ſomit auch an Solche, welche in keiner Art und Weiſe bei der Sache betheiligt ſind; ſondern es wird auch der ganze Gedanke einer erlaubten Kriegführung, nämlich der Beſiegung des Gegners durch Staatskräfte, verlaſſen, inſoferne der Angriff hier lediglich aus dem Geſichtspunkte des Gewinnes von dem ſich freiwillig dazu Meldenden geführt wird. Ueberdies artet dieſer Privatſeekrieg ſehr leicht in Gewaltthat und Grauſamkeit aus, ſo daß zur Seeräuberei kaum noch ein weiterer Schritt iſt[3]).

Beim Ausbruche eines Krieges ſind nach poſitivem Völkerrechte Maßregeln Sitte, welche nicht mit Nothwendigkeit aus dem Weſen des Zuſtandes folgen. So namentlich die Abberufung aller Unterthanen aus Civil- und Militärdienſten des jetzt feindlichen Staates, und zwar bei ſchweren Strafen; die Zurückberufung ſelbſt der in keiner Verbindung mit der feindlichen Regierung ſtehenden, in deren Gebiet ſich bisher aufhaltenden dieſſeitigen Bürger; die Unterbrechung jedes Verkehres, Geſchäftes, ſelbſt Briefwechſels mit Perſonen innerhalb der feindlichen Grenzen, ebenfalls bei leichteren oder ſchweren Strafen; endlich wohl auch die Beſchlagnahme des den Unterthanen der feindlichen Macht zuſtehenden, im dieſſeitigen Gebiete befindlichen Privateigenthumes, bald mit mehr bald mit weniger Strenge, in der Regel wenigſtens der Schiffe und ihrer Ladungen. Nachſicht in allen dieſen Dingen wird als ein frei-

williger Beweis milder Geſinnung, nicht aber als Pflicht betrachtet.

Hinſichtlich des Verfahrens gegen bewaffnete Feinde verlangt das poſitive Völkerrecht einige Milderung des allgemeinen Grundſatzes, daß ſie mit Liſt oder Gewalt vertheidigungsunfähig gemacht, alſo gefangen genommen, verwundet und getödtet werden dürfen. Es iſt nämlich gewohnheitsrechtlich nicht erlaubt: einen Preis auf den Kopf eines rechtmäßigen Gegners zu ſetzen; Meuchelmord gegen Feinde zu üben; Brunnen und Lebensmittel zu vergiften, oder Gefangene mit anſteckenden Krankheiten zurückzuſenden; vergiftete oder nutzlos grauſame Waffen zu gebrauchen. In allen dieſen Fällen ſind nicht nur Repreſſalien geſtattet, ſondern es wird namentlich auch Todesſtrafe gegen die auf ſolche verbotene Weiſe Kriegführenden verhängt. — Eine Tödtung des Feindes iſt nicht geſtattet, wenn derſelbe zur Niederlegung der Waffen bereit iſt und um ſein Leben bittet, vorausgeſetzt daß ein ſolcher ſich vorher keiner völkerrechtswidrigen Handlung ſelbſt ſchuldig gemacht hat, und daß Bewachung von Gefangenen mit der eigenen Sicherheit vereinbar iſt. Zu dem Ende müſſen belagerte Feſtungen vor dem Sturme zur Ergebung aufgefordert und muß die bedingungsloſe Anerbietung zur Gefangengebung angenommen werden.

Die Perſon unbewaffneter Unterthanen des Feindes, ſelbſt der ſogenannten Nichtſtreitenden beim Heere, darf nicht muthwillig und abſichtlich verletzt werden; namentlich iſt Verwundung oder Tödtung von Wehrloſen und Gewalt an Frauen gegen das Völkerrecht. Eine traurige Ausnahme macht freilich die Behandlung auch der nichtkriegeriſchen Einwohner einer mit Sturm genommenen Stadt.

Hinſichtlich des Eigenthumes des Feindes gelten nachſtehende beſondere Grundſätze:

Das bewegliche Eigenthum des feindlichen Staates

ſelbſt iſt nach ſtrengem Rechte gute Beute des Siegers. Wenn dieſes Recht nicht in ſeiner vollen Strenge ausgeübt wird in Beziehung auf Gegenſtände, welche nicht zur Kriegführung dienen, ſo iſt dies freiwillige Schonung. Doch gilt muthwillige Zerſtörung, namentlich wenn es Werke der Geſittigung betrifft, als roher Mißbrauch der Gewalt, während allerdings die Wegführung als Siegeszeichen geſtattet iſt. — Das bewegliche Eigenthum von friedlichen Privatperſonen ſoll grundſätzlich nicht beſchädigt oder weggenommen werden; doch ſteht es einem in Feindes Land ſtehenden Heere zu, ſeine Bedürfniſſe durch Auflegung von unentgeltlichen Lieferungen zu decken. Ebenſo iſt es einem in Feindes Land ſtehenden Sieger geſtattet, die von ihm beſetzten Gebietstheile vorläufig zu eigenem Vortheile zu verwalten und namentlich die Steuern für die Kriegskaſſe einzuziehen. — Bewegliche Habe von feindlichen Militärperſonen iſt im Falle ihrer Gefangennehmung oder ſonſtigen Bemächtigung Beute des Siegers, wenn nicht ausdrücklich eine Ausnahme durch einen Vertrag bedingt iſt. Zu bemerken iſt dabei, daß eine ſolche Beute durch vierundzwanzigſtündigen Beſitz rechtlich in Eigenthum übergeht, ſo daß es, nach Ablauf dieſer Zeit zurückerobert, von dem frühern Eigenthümer dem neueſten Beſitzer nicht abverlangt werden kann.

Unbewegliches Eigenthum des Feindes geht für denſelben durch die bloße Thatſache der zeitweiſen Beſitzergreifung nicht verloren. Privateigenthum dieſer Art bleibt in ſeinem Rechtstitel durch einen feindlichen Einfall ganz unangetaſtet; und nur inſoferne kriegeriſche Maßregeln eine augenblickliche Beſetzung und Benützung erfordern, mag es vorübergehend beeinträchtigt werden; in dieſem Falle iſt auch gänzliche Umwandlung und ſelbſt Zerſtörung deſſelben nicht unerlaubt, auch eine Entſchädigung dafür nicht üblich. Daſſelbe gilt von Staatseigenthum im engeren Sinne. Das völkerrechtliche Eigen-

thum des Staates dagegen, d. h. der ausſchließende Anſpruch auf ein Gebiet, kann in Folge eines Kriegs verloren gehen, jedoch rechtlich erſt durch die förmliche Abtretung im Friedensſchluſſe. Bis dahin iſt der Beſitz nur thatſächlich.

Eigenthümliche Grundſätze gelten in Beziehung auf Schiffe und auf die Ladung derſelben. Nicht nur die Kriegsſchiffe des Staates, ſondern auch Handelsſchiffe, welche feindlichen Privatperſonen angehören, ſind im Falle der Wegnahme gute Beute, und zwar gleichgültig, ob die Wegnahme durch Staatsſchiffe, durch Kaper oder vom Ufer aus erfolgt. Uebergang in das Eigenthum des Wegnehmenden erfolgt jedoch erſt, wenn Schiff oder Ladung in Sicherheit gebracht iſt, wozu denn aber auch das Verbringen in den Schutz einer Flotte gehört. Eine ſpätere Wiedernahme bringt das Schiff dem füheren Eigenthümer unter folgenden Modalitäten zurück: wenn die Wiedernahme durch ein Kriegsſchiff des Staates in den erſten 24 Stunden nach der Wegnahme erfolgt, unentgeltlich, nach Ablauf dieſer Friſt gegen Vergütung eines Werththeiles; wenn ein Kaper die Repriſe macht, in den erſten 24 Stunden gegen Erlegung der Hälfte des Werthes, nach dieſer Zeit gar nicht. — Uebrigens genügt bei Privatſchiffen die bloße Thatſache der Wegnahme nicht zur Erwerbung des Eigenthumes, ſondern ein weggenommenes Schiff dieſer Art muß vor ein Priſengericht gebracht und von dieſem dem Wegnehmenden zugeſprochen werden [4]).

Die während der Dauer eines Krieges vorkommenden Verträge zwiſchen den Kriegführenden haben nach poſitivem Völkerrechte nachſtehende Eigenthümlichkeiten:

Der zu einer Mittheilung an den Feind Abgeſendete hat ſich demſelben offen, bei Tag und ohne Verkleidung zu nähern, widrigenfalls er als Spion behandelt werden kann. Vor Beſchädigung durch Waffen hat er ſich durch Anwendung

beſtimmter Zeichen, zur See namentlich durch Aufſteckung der Parlamentärsflagge, zu ſchützen. Eine Verletzung deſſelben bei vollſtändiger Einhaltung der Vorſichtsregeln iſt ein Verbrechen gegen das Völkerrecht; es ſteht jedoch jedem Kriegführenden frei, den Ort, die Zahl und die Form feindlicher Annäherungen nach ſeinem Belieben beſonders zu beſtimmen und davon Nachachtung zu verlangen. Im Falle einer Uebertretung der allgemeinen oder der beſonderen Regeln findet Anwendung von Waffen rechtlicher Weiſe ſtatt.

Waffenſtillſtände können entweder ganz örtlich ſein, oder einen größern Kriegsſchauplatz umfaſſen, oder endlich die ganze Kriegführung zwiſchen den ſtreitenden Mächten einſtellen. Eine Berechtigung zum Abſchluſſe der beiden erſten Arten ſteht dem an Ort und Stelle befindliche höchſten militäriſchen Befehlshaber zu. Abſchluß eines unzweckmäßigen Vertrages dieſer Art mag den Fehlenden gegenüber von ſeiner eigenen Regierung verantwortlich machen, allein der Feind erwirbt jedenfalls ein Recht auf Einhaltung der Verabredung. Allgemeine Einſtellungen ſämmtlicher Feindſeligkeiten dagegen ſind, weil ſie auch eine große politiſche Tragweite haben, der Genehmigung der beiderſeitigen Staatsoberhäupter unterworfen.

Zur Abſchließung von Kapitulationen ſind regelmäßig die an Ort und Stelle den oberſten Befehl Führenden berechtigt, und es bedarf zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit keiner Genehmigung der Staatsregierung, wenn ſich die Bedingungen nicht über die militäriſchen Verhältniſſe und etwa über die unmittelbare Behandlung der Einwohner einer belagerten Feſtung hinaus erſtrecken. Außergewöhnliche Beſchränkungen des Befehlenden in dieſem Rechte und die daraus folgende Nothwendigkeit einer Ratifikation ſind dem Feinde vor dem Abſchluſſe des Vertrages zur Nachachtung mitzutheilen [5]).

1) Wenn die europäiſchen Völker auch noch nicht ſo weit in der Ge-

ſittigung gediehen ſind, daß ſie ſich des ebenſo unſicheren als rohen Mittels des Krieges ganz enthalten: ſo iſt doch gegenüber von den Sitten des Alterthums und ſelbſt des Mittelalters ſchon in manchen Beziehungen eine entſchiedene Milderung und Menſchlichkeit eingetreten. Namentlich geht eine entſchiedene Richtung dahin, den Krieg für die dem Heere nicht angehörigen Bürger weniger nachtheilig zu machen. Von einer Verwirkung der Freiheit und des ganzen Eigenthums der Einwohner eines eroberten feindlichen Bezirkes oder gar von Ausrottung der ganzen Bevölkerung iſt keine Rede mehr. Auch Verheerungen des feindlichen Gebietes ſind nur noch aus militäriſchen Zwecken erlaubt und jede muthwillige Beſchädigung dieſer Art gilt als eine völkerrechtswidrige Barbarei. Der einzige Reſt alter Unſitte iſt die Wegnahme feindlicher Handelsſchiffe und ihrer Ladungen. — Selbſt die Forderung eines Löſegeldes von einem gefangenen Feinde hat ganz aufgehört, und es findet jetzt entweder gegenſeitiger Austauſch während des Krieges oder wenigſtens beiderſeitige unentgeltliche Entlaſſung aller Gefangenen beim Friedensſchluſſe ſtatt. — Mögen dieſe Milderungen des Kriegsrechtes die Vorboten immer weitergehender Menſchlichkeit ſein!

2) Der früher aufgeſtellte Grundſatz, daß nur Uniformirte als regelrechte Feinde behandelt werden, hat ſeit den amerikaniſchen und franzöſiſchen Revolutionskriegen nicht aufrecht erhalten werden können, indem die Mittel dieſer Staaten zur herkömmlichen Ausrüſtung und Bekleidung der von ihnen aufgebotenen großen Maſſen nicht ausreichten, dieſe aber doch Beſtandtheile der geſetzlichen Kriegsmacht waren. Da jedoch die Beſchränkung der Kriegsübel auf das möglichſt enge Maß durch die Beſeitigung aller Freibeuterſchaaren und durch die Fernhaltung der dem Heere nicht regelmäßig angehörigen Bevölkerung des Landes bedingt iſt: ſo dürfen auch jetzt noch Diejenigen mit aller Strenge behandelt werden, welche die Waffen gegen einen in das Land eingefallenen Feind ergreifen, ohne zu der geſetzlich angeordneten und vom Staate anerkannten Kriegsmacht zu gehören.

3) Glücklicherweiſe ſind nicht nur in den letzten europäiſchen Kriegen keine Kaperbriefe mehr ausgeſtellt worden, ſondern es bildet auch die gegenſeitige Verzichtung auf dieſes Kriegsmittel einen Theil des Pariſer Friedens von 1856. Allein da wegen der Weigerung der Vereinigten Staaten, dieſer Verabredung beizutreten, dieſe unſelige Art von Seekrieg doch noch keineswegs als ganz aufgegeben betrachtet werden kann, ſo iſt auch jetzt noch die Literatur über dieſen Gegenſtand zu beachten. Eigene Monographien darüber ſind: **Martens, G. F. de, Essai conc. les armateurs. Goetting.**, 1795. — Berg van Middelburgh, J. E., Verhandeling over de afſchaffing van de kaapvaahrt. Utr., 1828. — Wurm, C. F., in Rotteck's und Welcker's Staatslexikon, Art. Priſe.

4) Das Nähere über die Wegnahme, die Wiedernahme und die ge-

richtliche Verurtheilung von Schiffen ist in den Werken über das Seerecht nachzusehen.

5) Mehrere Beispiele von bitteren Klagen und von lange nachdauerndem Hasse wegen nicht eingehaltener Kapitulationen, und zwar namentlich wegen Verweigerung der Ratifikation nach bereits begonnener Vollziehung der Uebergabe, zeigen, wie äußerst sorgfällig in solchen Fällen verfahren werden muß. Und es ist auch einleuchtend, daß die Folgen einer Ueberschreitung der Befugniß zum Abschlusse einer Kapitulation nicht den der gewöhnlichen Regel vertrauenden Feind, sondern das eigene Heer und zunächst den sich verfehlenden Befehlshaber treffen müssen.

§ 74.

e. Die Verbündeten.

Es ist wohl nicht löblich, daß nach dem bestehenden Gewohnheitsrechte bei den Bündnissen zum Behufe gemeinschaftlicher Kriegführung Mancherlei zugelassen wird, was der Natur der Sache nicht entspricht.

So ist es denn nach positivem Völkerrechte nicht unerlaubt, daß Staaten, welche bei einem Streitpunkte unmittelbar gar nicht betheiligt sind, sich doch an einen der Kriegführenden anschließen und ebenfalls in das Feld rücken.

Es ist ferner nach diesem Rechte nicht verboten, auch Offensivallianzen zu schließen, und zwar sogar allgemeine, d. h. in jedem Falle eines von dem Verbündeten beschlossenen Angriffskrieges geltende, als besondere, nur auf den gemeinschaftlichen Angriff eines bestimmten Staates berechnete. Ein solcher Angriff mag die Einmischung weiterer Staaten auch auf der anderen Seite veranlassen; aber er gilt nicht als eine grundsätzliche Verletzung des Völkerrechtes.

Dagegen mag man sich wohl mit der Eigenthümlichkeit einverstanden erklären, daß nach bestehenden Ansichten der Verbündete eines Feindes nicht unter allen Umständen als überhaupt im Kriege begriffen betrachtet und demgemäß auch in jeder Beziehung als Feind behandelt wird. Wenn nämlich

ein Staat nur in Folge eines allgemeinen und nicht auf den vorliegenden Fall besonders gerichteten Bündnisses sich dem in einen Krieg geratheten Verbündeten anschließt, dabei aber seine Mitwirkung strenge auf das verabredete Maß von Truppen oder Geldleistungen beschränkt, ohne anderweitige feindselige Schritte zu thun: so steht dem Gegner die Wahl zu, ob er nur die wirklich gegen ihn fechtenden Truppen eines solchen Verbündeten feindlich behandeln, im Uebrigen aber friedliche Verhältnisse fortdauern lassen will; oder ob er (wozu er allerdings vollkommen berechtigt ist) die Theilnahme am Kriege als einen Grund zu allgemeinen Feindseligkeiten zu betrachten geneigt ist. Im ersteren Falle werden die Kriegsübel auf das möglichst enge Feld beschränkt [1]).

1) Beispiele solcher nur theilweisen Kriegführung gegen Alliirte gab u. a. Rußland im Jahre 1812, wo es Preußen und Oesterreich nur so weit als im Kriege mit sich begriffen betrachtete, als in Erfüllung früherer allgemeiner Verträge dieser Staaten mit Frankreich eine bestimmte Anzahl ihrer Truppen Bestandtheile des großen Einfalls-Heeres bildeten. Vollen Krieg hat dieselbe Macht dagegen, und wohl vollkommen mit Recht, an Sardinien erklärt, als dieses im Jahre 1855 mit England und Frankreich ein Bündniß nach bereits ausgebrochenem Kriege schloß.

§ 75.

f. Das Recht der Neutralen.

Mannchfach sind die Eigenthümlichkeiten, welche das positive Völkerrecht in der Lehre über die Neutralität dritter Staaten während der Dauer eines Krieges darbietet; und keineswegs mögen sämmtliche Abweichungen von den einfachen Sätzen des philosophischen Rechtes als gerecht und billig gepriesen werden. Vielmehr ist auf diesem Gebiete Mißbrauch der Gewalt und Selbstsucht lange grell hervorgetreten.

Schon das Recht und die Verpflichtung zur Neutralität im Allgemeinen ist nicht so bestimmt, wie es

ſein ſollte. Zwar ſteht es auch nach poſitivem europäiſchen Völkerrechte jedem unabhängigen und nicht etwa durch beſondere Kriegsbündniſſe verpflichteten Staate zu, bei einem Kriege zwiſchen Dritten neutral zu bleiben; allein eine rechtliche Verpflichtung, ſich der Theilnahme an fremden Händeln zu enthalten, beſteht grundſätzlich nicht. Hierüber entſcheidet lediglich der Vortheil und die Klugheit des einzelnen Staates. Wer Theilnahme an einem ihm dem urſprünglichen Gegenſtande des Streites nach fremden, Kriege für angemeſſen findet, hat natürlich die thatſächlichen Folgen zu tragen; aber eine vom europäiſchen Völkerrechte verbotene Handlung begeht er durch ſeine Einmiſchung nicht. — Eine bemerkenswerthe Ausnahme hiervon iſt, daß einzelne Staaten unbedingt und zu einer beſtändigen Neutralität durch allgemeine europäiſche Beſtimmungen verpflichtet ſind; ſo namentlich die Schweiz und Belgien, früher Krakau. Auch iſt es eigenthümlich, daß einzelne Provinzen der kriegführenden Macht, natürlich in Folge beſonderer Verabredung zwiſchen den Kriegführenden, neutral bleiben können; wie z. B. im Kriege von 1733 die öſterreichiſchen Niederlande für neutral erklärt waren.

Was nun aber die einzelnen Rechte und die Pflichten der Neutralen betrifft, ſo beſtehen allerdings im Allgemeinen keine Beſtimmungen, welche ſich nicht ſchon aus der Natur der Sache ergäben. Es wird auch nach poſitivem Rechte verlangt, daß ein neutraler Staat keinem der beiden Kriegführenden irgendwelchen Vorſchub bei ſeinen kriegeriſchen Unternehmungen leiſte, dagegen ihm denn auch die Fortdauer jeder freundlichen Beziehung nach beiden Seiten hin geſtattet[1]). Unter keinen Umſtänden darf ein neutraler Staat in ſeinem Gebiete, oder mit Benützung deſſelben, kriegeriſche Maßregeln von der einen oder von der anderen Seite zugeben; und es iſt eine gegen ſeinen Willen vorgenommene Handlung letzterer Art

eine ſo ſchwere Verletzung ſeiner Rechte, daß er augenblicklich Krieg deßhalb an den ſeine Unabhängigkeit verletzenden Staat erklären kann, und er ſogar, wenn ſeine Verhältniſſe es irgend erlauben, durch ſeine Ehre zu dieſem Schritte genöthigt iſt[2]). — Dagegen bietet das ganze Verhältniß des Handels der Neutralen zur See große Schwierigkeiten dar. Hier ſind nämlich die Intereſſen der großen kriegführenden Seemächte in entſchiedenem Widerſpruche mit denen der gewöhnlich neutral bleibenden Handelsſtaaten, und zwar in einer ganzen Reihe von Fällen; und es ſind daher auch die völkerrechtlichen Aufſtellungen über das zu beobachtende Verhalten ſehr verſchieden je nachdem ſie von einer Seite ausgehen[3]), auch hat ihre Durchführung ſehr gewechſelt, je nachdem die Seemächte, vorab England, in der Lage waren, ihren Vortheil durchzuführen, oder ſie ſich des guten Willens der Neutralen durch Nachgiebigkeit von ihrer Seite zu verſichern hatten. Erfreulich iſt übrigens allerdings, daß ſich neuerer Zeit auch hier das poſitive Völkerrecht den Forderungen der Humanität ſichtbar nähert; wie namentlich das Vorgehen in dem ruſſiſchen Kriege von 1854 u. f. beweiſt, wo ſelbſt England, wenn auch noch nicht grundſätzlich und für immer, ſo doch thatſächlich und für jetzt, in den Hauptpunkten den von ihm früher entſchieden beſtrittenen Forderungen der Neutralen nachgab[4]).

Die weſentlichſten Punkte, um welche es ſich hier handelt, ſind aber nchſtehende:

Keinem Zweifel unterliegt, daß neutrale Schiffe auch während eines Seekrieges die Hafen der kriegführenden Mächte beſuchen und Waaren ein- und ausführen dürfen; jedoch iſt eben ſo allgemein und im Grundſatze zugegeben, daß Kriegscontrebande kein Gegenſtand der Einfuhr ſein darf. Hierunter verſteht man alle Gegenſtände, welche der Kriegführung zu Lande und zur See dienen; allein nicht beſtimmt erledigt iſt

die Frage, welcherlei Waaren hierher zu rechnen seien? Wenn nämlich auch kein Streit ist über die sogenannten unmittelbaren Kriegsbedürfnisse, also Waffen aller Art, Pferde-Rüstungen, Kriegsschiffe, Pferde, Pulver und Geschoß: so ist über die blos mittelbaren Kriegsbedürfnisse, als da sind Schiffbaumaterialien, Rohstoffe zur Verfertigung von Waffen und Pulver, Steinkohlen, endlich Lebensmittel, die Meinung verschieden; und auch in dem neuesten Falle sind hier die Forderungen der Neutralen keineswegs vollständig anerkannt worden.

Ebenfalls dem Grundsatze nach unzweifelhaft ist der Satz, daß Neutrale einen blokirten Seehafen oder Küstenstrich nicht besuchen dürfen. Allein großer Streit war lange darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Blokade vorhanden sei, und es sind namentlich drei wesentlich verschiedene Grundsätze aufgestellt worden. Ein engster, allein allerdings jetzt allgemein verlassener, Begriff der Blokade erkennt eine solche nur da an, wo ein Schiff unmittelbar beim Einlaufen einer Beschießung von Schiffen, welche vor dem Hafen liegen, oder von Strandbatterieen aus zu bestehen hätte. Nach einer zweiten Aufstellung ist eine Blokade schon dann vorhanden, wenn ein ansegelndes Schiff offenbar Gefahr läuft, von kreuzenden Kriegsschiffen angehalten zu werden. Am weitesten ging die von England und Frankreich lange geübte Blokade auf dem Papier, d. h. die von einer kriegführenden Macht ausgegangene Erklärung, daß eine bestimmte friedliche Küste, möglicherweise das ganze friedliche Land, im Blokadezustande sei, und zwar dieses ohne Rücksicht darauf, ob thatsächlich eine entsprechende Seemacht zur wirklichen Durchführung der Blokade vorhanden war oder nicht. Es scheint jedoch nach den Vorgängen des letzten Seekrieges, daß sich auch die großen Seemächte zu der Einräumung entschlossen haben, eine Blokade zwar durch Erklärung her-

zuſtellen, dies aber nur zu thun, wo und ſo lange eine der Durchführung entſprechende Seemacht wirklich abgeſendet iſt.

Ein dritter Streitpunkt iſt die, namentlich in Beziehung auf den Kolonialhandel ſehr wichtige, Frage, ob die Neutralen während der Dauer des Krieges eine Art von Handel mit einer der kriegführenden Mächte treiben dürfen, welcher ihnen in Friedenszeiten nach den Geſetzen dieſes Staates nicht zuſteht? Hier ſcheinen allerdings die Seemächte bei ihrer Verneinung der Frage das volle Recht auf ihrer Seite zu haben.

Noch wichtiger aber, als alles bisherige, iſt die Beantwortung der Frage: ob frei Schiff frei Gut mache? und unfrei Schiff unfrei Gut? Mit anndern Worten: ob die in einem neutralen Schiffe befindlichen Waaren eines Feindes weggenommen werden dürfen, oder ob ſie vielmehr, als auf neutralem Boden gelegen, nicht anzutaſten ſeien? ſodann: ob die Waare eines Neutralen, welche auf einem feindlichen Schiffe gefunden werde, mit dieſem zur guten Priſe werde, oder ob ſie, als Eigenthum eines Befreundeten, freizugeben ſei? Iſt auch die letztere Frage, weil ſelten ein Neutraler Waaren auf Schiffen einer kriegführenden Nation verſendet, nicht von großer practiſcher Bedeutung, ſo iſt dies um ſo mehr der Fall in Beziehung auf die erſtere Frage, und zwar nach zwei Seiten hin. Einmal, weil deren Bejahung auch einer ſchwächeren Seemacht wenigſtens einen Theil ihres Ausfuhrhandels während der Dauer des Krieges erhält; ſodann weil dieſelbe den Neutralen einen großen Gewinn durch Frachthandel in Ausſicht ſtellt. Die älteſten Seegeſetze, namentlich das Consolato del mar, leugneten, daß frei Schiff frei Gut mache; und während ſpäter die Neutralen die Freiheit mit größtem Eifer vertheidigten, hielten die großen Mächte, namentlich England, das Recht zur Wegnahme feindlicher Waaren von neutralen Schiffen

ebenſo beſtimmt aufrecht. In dem jüngſten Kriege der Weſtmächte mit Rußland dagegen haben auch ſie die Freiheit, zunächſt für dieſen Krieg ſpäter als Grundſatz, anerkannt.

Ein letzter Streitpunkt iſt endlich noch der, ob Handelsſchiffe, welche unter dem Schutze eines Kriegsſchiffes ihres Staates, unter Convoi, ſegeln, von den Kriegsſchiffen der kriegführenden Mächte angehalten und in Beziehung auf den Inhalt ihrer Ladungen unterſucht werden dürfen, oder ob das Wort des convoiirenden Befehlshabers als genügender Beweis eines rechtlich erlaubten Inhaltes angenommen werden müſſe? Dieſe Frage, welche zu blutigem Zuſammenſtoße mit Neutralen geführt hat, verliert freilich ihren Werth großentheils, wenn der Grundſatz, daß frei Schiff frei Gut mache, beſtehen bleibt.

Die Verletzung der Grundſätze hinſichtlich des den Neutralen zuſtehenden Handelsrechtes wird von Seiten der dadurch benachtheiligten kriegführenden Macht mit Confiscation von Schiff und Ladung beſtraft, wenn der Fehlende auf der That ertappt wird. Doch kann dieſe Strafe nur in Folge des Urtheiles eines Admiralitätsgerichtes eintreten, deſſen Verfahren, wenigſtens im Weſentlichen, eine gleichtautende europäiſche Gewohnheit feſtſtellt [b]).

1) Wenn das Recht und die Pflicht der Neutralen gegenüber von den kriegführenden Mächten auch wohl dahin formulirt wird, daß der Neutrale beiden kriegführenden Theilen gleiche Begünſtigungen einräumen müſſe: ſo iſt dies inſoferne nicht richtig, als der Neutrale grundſätzlich gar keine Begünſtigung des Krieges vornehmen ſoll, thatſächlich aber überdies eine vollkommen gleiche Begünſtigung beider Parteien, theils der geographiſchen Lage derſelben, theils der Verſchiedenheit ihrer Bedürfniſſe wegen, kaum je möglich iſt. Ein Neutraler wird ſich daher ſehr leicht Unannehmlichkeiten ausſetzen, wenn er der einen Macht, welche deſſen bedarf, Kriegsbegünſtigungen thatſächlich angedeihen läßt, der andern aber, welche der Lage der Sache nach keinen Gebrauch davon machen kann, nur mit Worten dieſelbe Unterſtützung anbietet.

2) Ein weltgeſchichtliches Beiſpiel rückſichtsloſer Verletzung eines neutralen Gebietes iſt der Zug eines franzöſiſchen Heeres durch das preußiſche Franken im öſterreichiſchen Kriege von 1805; und wohl allgemein wird es als ein unentſchuldbarer Mangel an Selbſtachtung und als der verderblichſte politiſche Fehler betrachtet, daß Preußen die Beleidigung nicht alsbald durch eine Kriegserklärung erwiderte.

3) Die Literatur über den Seehandel der Neutralen iſt außerordentlich zahlreich. Nicht nur bildet die Beſprechung des Gegenſtandes einen Hauptinhalt aller Syſteme des poſitiven Völkerrechtes, ſondern es beſtehen auch ſehr viele Monographieen. Von den letzteren vertheidigt die ſtrengen Anſichten Englands am beſten Jenkinson, Ch. (nachmals Lord Liverpool) Discourse on the conduct of Great Britain in respect to neutral nations during the present war. Lond., 1757. Von den Schriften für die Rechte der Neutralen ſind namentlich zu erwähnen: Hübner, M., De la saisie des bâtimens neutres etc. à la Haye, 1759. — Totze, La liberté de la navigation. Lond. et. Amst., 1780. — Büſch, J. G., Ueber das Beſtreben der Völker, einander in ihrem Seehandel recht weh zu thun. Hamburg, 1800. — Jouffroy, Le droit des gens maritime. Par., 1806. — (Biedermann,) Manuel diplomatique sur le dernier état de la controverse concernant les droits des neutres. Leipz., 1814. Hautefeuille, L. B., Des droits et des devoirs de nations neutres en temps de guerre maritime. I—IV. Par., 1848. Die Geſchichte des ganzen Verhältniſſes aber hat, wennſchon mit ſichtbarer Hinneigung zu den älteren engliſchen Anſichten, entwickelt: Reddie, J., Researches in maritime international law. I. II. Edingb., 1844.

4) Den neueſten Zuſtand dieſer Lehre entwickelt eine Reihe von Schriften, welche während des engliſch ruſſiſchen Krieges erſchienen ſind, namentlich von Lock, Hoſack, Thomſon, Hazlitt und Roche. Das Nähere ſ. in meiner Geſchichte der St.W., Bd. I, S. 424 u. fg.

5) Ueber das Verfahren der Priſengerichte und über die von denſelben zur Anwendung kommenden Grundſätze gibt ſehr belehrende Auskunft: Jakobſen, F. J., Seerecht des Kriegs und Friedens. Altona, 1815. — Derſelbe. Handbuch über das praktiſche Seerecht der Engländer und Franzoſen. I. II. Hamburg, 1803.

3.

Staats-Sittenlehre.

§ 76.

1. Begriff und Nothwendigkeit der Staats-Sittenlehre.

Die kategoriſchen Forderungen, welche zum Behufe einer grundſätzlichen Aufſtellung und Durchführung der Staatseinrichtungen an ſämmtliche Staatsgenoſſen geſtellt werden, ſind — wie bereits oben, § 9, S. 49, ausgeführt iſt, — doppelter Art. Die eine, bisher beſprochene, Gattung betrifft die Herſtellung der äußeren Ordnung und läßt ſich auch durch äußere Mittel erzwingen; die andere dagegen verlangt einen vernünftigen Willen von jedem Einzelnen in Beziehung auf das Zuſammenleben, und ihre Erfüllung hängt lediglich von dem Einfluſſe der Betreffenden ab. Die Forderungen der erſteren Art ſind die des *Rechtes*, und zwar die des philoſophiſchen, inſoferne ſie nur aus einer logiſchen Nothwendigkeit hervorgehen, oder des poſitiven, wenn ſie durch eine zuſtändige Auctorität als Befehle ausgeſprochen ſind; die der zweiten Art aber ſind die der *Sittlichkeit*, und ſie beruhen ausſchließlich auf dem Gewiſſen des Menſchen.

Das Verhältniß der beiden Syſteme von Forderungen zu einander liegt klar vor. — Hinſichtlich des *Gegenſtandes* ſowohl, als des *Umfanges* der beabſichtigten Wirkſamkeit ſtehen ſie völlig gleich. Beide beziehen ſich auf das einheitlich

geordnete Zuſammenleben der Menſchen im Staate, und zwar in deſſen ſämmlichen Verhältniſſen und Formen. Demnach iſt das innere und das äußere Leben des Staates, die Verfaſſung eben ſo gut als die Verwaltung, nach den Forderungen des Rechtes und nach denen der Sittlichkeit zu ordnen und zu handhaben; auch finden beide gleichmäßig ihre Anwendung auf ſämmtliche Gattungen und Arten von Staaten. Wenn einmal eine beſtimmte Form des Zuſammenlebens aus der allgemeinen Geſittigung eines Volkes hervorgegangen iſt, ſo iſt dieſelbe nicht nur äußerlich zu ordnen, logiſch auszubilden und in allen Beziehungen aufrecht zu erhalten, ſondern es beſteht auch die ſittliche Pflicht für ſämmtliche Theilnehmer, das unter dieſen gegebenen Umſtänden Vernünftige zu wollen und zu vollbringen. Das Gewiſſen verlangt, daß die naturgemäße und alſo berechtigte und ſelbſt nothwendige Geſtaltung des Zuſammenlebens mit freiem Willen und mit Anwendung aller verfügbaren Kräfte vollſtändig, ehrlich und möglichſt nützlich durchgeführt werde. — Eine weſentliche Verſchiedenheit zwiſchen Staatsrecht und Staatsmoral findet dagegen inſoferne ſtatt, als das erſtere lediglich die äußere Ordnung, ſo weit dieſe durch ſinnliche, im Nothfalle erzwingbare Mittel durchgeſetzt werden kann, herzuſtellen hat, die Sittlichkeit dagegen über dieſe, freilich vor Allem nothwendige aber doch durch die Unvollkommenheit der menſchlichen Kräfte enger gezogene Grundlage hinausgeht. Theils verlangt ſie für die erzwingbaren Leiſtungen auch noch eigenen guten Willen der Betheiligten; theils fordert ſie ſelbſt die Vornahme ſolcher Handlungen, welche rein vernünftig aber nicht erzwingbar ſind, ſei es nun, weil die Nothwendigkeit ihres Eintretens oder wenigſtens ihr Maaß weſentlich von der ſubjectiven Beurtheilung des Einzelnen abhängt und ſomit eine allgemeine und gleichförmig zu handhabende Regel nicht aufgeſtellt werden kann, ſei es, weil die Handlung Anſtrengungen und

Opfer voraussetzt, welche über die gemeine, für Alle gültige Regel hinausgehen und deren Auferlegung also von Seiten der Staatsgewalt die Gleichheit des Rechtes nicht gestattet. Und zwar verlangt das Sittengesetz hierbei von dem Staatsgenossen Doppeltes:

einmal, daß er selbst das völlig Vernunftgemäße anstrebe und sich dabei von seiner sinnlichen Natur weder zurückhalten noch über die richtigen Grenzen treiben lasse;

zweitens, daß er die Zwecke Anderer achte wie die seinigen, und sie vorkommenden Falles fördere, soweit seine Kräfte gehen und nicht eigene mindestens gleich wichtige Zwecke ihn in Anspruch nehmen [1]).

Von einem grundsätzlichen Widerspruche zwischen den Forderungen des Rechtes und der Sittlichkeit kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein; und wenn auch ohne Zweifel das Recht manche Bestimmung trifft, welche sich nicht schon mit logischer Nothwendigkeit aus den Gesetzen der reinen Vernünftigkeit ableiten läßt, sondern mit einem gewissen Grade von Willkür eine zweifelhafte Frage entscheidet, so ist doch auch ein solcher Theil der Rechtsordnung der Sittlichkeit an sich keineswegs zuwider, von ihr vielmehr als ein Theil der unerläßlichen äußeren Ordnung zu achten und zu fördern. — Doch ist allerdings in Einem Falle ein Zusammenstoß möglich. Wenn nämlich das positive Recht, gebietend oder verbietend, eine Regel aufstellt oder eine Einrichtung anordnet, welche unvereinbar ist mit rein vernünftigem Wollen und Handeln, so widerspricht einer Seits das Gewissen eines jeden mit dem verfehlten Befehle in Berührung Kommenden einer Vollziehung desselben, und bedroht doch das Recht den Ungehorsam mit Strafe oder anderen Nachtheilen. Die Erwägung daß das Recht hier auf falschem Wege sei, hilft nicht aus der Klemme. Einmal besteht es, und ist auch bereit sein Gebot mit Gewalt durchzusetzen; sodann ist die Aufrechterhaltung der Rechtsord-

nung eine ſo nothwendige Vorbedingung auch des geſitteten Lebens, daß eine Anerkennung derſelben immer auch eine bedeutende ſittliche Pflicht iſt. Der letztere Grund entſcheidet. Es muß der Fall als eine Colliſion ſittlicher Pflichten aufgefaßt und ſomit der Erfüllung der bedeutenderen der Vorzug gegeben werden. Welche derſelben höher anzuſchlagen ſei, läßt ſich immer nur im einzelnen Falle entſcheiden. Im Zweifel wird aber die Befolgung der Rechtsnorm vorgehen; nicht als ſolche, ſondern weil die Aufrechterhaltung der geſammten Rechtsordnung, wie ſie beſteht, von hoher Bedeutung für das vernünftige Zuſammenleben der Menſchen iſt. Sollte jedoch in einzelnen Fällen die Gewiſſensforderung eine unter keinen Umſtänden zurückzuſtellende ſein, ſo hat der Betreffende ihr zu folgen und die daraus ſich ergebenden Nachtheile, namentlich alſo auch die vom Rechte angedrohten Strafen, als unvermeidliche Uebel über ſich ergehen zu laſſen. Sittliche Pflicht der Staatsgewalt iſt es denn freilich auch, dem Widerkehren ſolch' unglücklichen Widerſpruches durch ſchleunige Aenderung des poſitiven Rechtes vorzubeugen, unter Umſtänden auch in dem bereits thatſächlich vorliegenden Falle der Gewiſſenstreue durch Begnadigung zu Hülfe zu kommen.

Ueber das Verhältniß der Sittlichkeit und der Staatsſittenlehre zur Politik, ſ. unten, § 84.

Kaum erſt eines Beweiſes ſollte es bedürfen, daß auch die Wiſſenſchaft vom Staate den Standpunkt der Sittlichkeit nicht vernachläſſigen darf. Nicht nur wird durch eine regelgerechte Entwickelung der ſittlichen Staatspflichten das Bewußtſein derſelben geſtärkt, ihr Inhalt klarer gemacht, und dadurch zu ihrer häufigeren und beſſeren Befolgung Veranlaſſung gegeben[2]); ſondern es iſt dieſe Beachtung auch ein theoretiſches Bedürfniß. Nur dann nämlich ſind alle möglichen Seiten des Lebens der Menſchen im Staate erörtert, und die Geſetze dieſer

verſchiedenen Auffaſſungen durch Gegenſatz und wechſelſeitiges Eingreifen erläutert, wenn auch die rein vernünftige Auffaſſung dargelegt und neben das Erzwingbare auch das nur Wünſchenswerthe geſtellt iſt. So gewiß zu einem vollendeten Syſteme der Staatswiſſenſchaft außer dem kahlen Rechte auch die Lehre der Klugheit, die Politik, gehört: ebenſo ſicher muß die Moral in ihren Forderungen gehört werden [3]) Es iſt alſo weder ein Beweis von wiſſenſchaftlicher Umſicht, noch von allgemeiner menſchlicher Geſittigung, daß die Staats-Sittenlehre, die ſchon im Leben geringere Berückſichtigung findet als das Recht und die Klugheit, von der Theorie vollſtändig vernachläſſigt zu ſein pflegt; noch iſt es eine Entſchuldigung oder ein genügender Erſatz, wenn die rein philoſophiſchen und die theologiſchen Moralſyſteme auch die Pflichten des Menſchen im Staate beachten [4]).

1) Folgende Beiſpiele mögen die Verſchiedenheit des Rechtes und der Sittlichkeit in Beziehung auf das Staatsleben zeigen. Unzweifelhaft giebt das Recht einem conſtitutionellen Monarchen die Initiative bei Geſetzen und das Veto bei Anträgen der Stände; und es kann vom Rechts-Standpunkte aus nichts eingewendet werden, wenn die Initiative häufig und läſtig oder aber auch allzu ſpärlich gebraucht wird, während die Ausübung des Veto gegenüber von bloßen Bitten (ohne ſtrenges Recht) gar keine rechtliche Grenze hat. Dagegen verlangt die Sittenlehre eine gewiſſenhafte Benützung dieſer fürſtlichen Befugniſſe; alſo eine bereitwillige und wohlüberlegte Anwendung der Initiative in allen Fällen, in welchen durch ein neues Geſetz etwas Gutes geſtiftet werden kann, und eine Verzichtung auf das Veto, wo eine Bitte vernünftig und billig iſt. Eine entgegengeſetzte Handlungsweiſe, bei welcher Eigenſinn, Eigennutzen, Trägheit, Rachſucht u. ſ. w. der Beweggrund zur Ausübung des Rechtes wäre, iſt zwar nicht unrecht, aber höchſt unſittlich. — Das Recht hat ferner vom Bürger nichts zu verlangen, als daß er die geſetzlichen Verbote achte und die geſetzlichen Leiſtungen erfülle; die Moral aber verlangt von ihm noch, je nach den Umſtänden, freiwillige Förderung des allgemeinen Beſten, Muth zur Beſeitigung von Gefahren und zu Bekämpfung von Unfug, ungezwungene Opfer in Zeiten der Noth und Gefahr. — Ein Staatsbeamter endlich, welcher nur die in ſeinem Dienſtvertrage verabredete Thätigkeit entwickelt, welcher den Staat nicht betrügt und ſich vom Unterthanen nicht beſtechen läßt, erfüllt allerdings ſeine Rechtspflicht, iſt aber dabei doch nur ein gemeiner Miethling, wenn er

nicht alle ſeine Kräfte anſtrengt, um ſo vieles und ſo gutes zu leiſten, als er überhaupt vermag. Seine Sittlichkeit fängt da erſt an, wo das Recht aufhört. — Und ſo noch bei unzähligen weitern Gegenſätzen oder Ergänzungen, wo überall das natürliche Gefühl mit der bloſen Rechtserfüllung nicht zufrieden iſt, weil es erachtet, daß nicht die volle Schuldigkeit gethan ſei, und es doch keine Hülfe und Begründung ſeiner Forderung findet, wenn ihm der Unterſchied zwiſchen Recht und Sittlichkeit nicht klar vorliegt.

2) Es würde wenig Menſchenkenntniß verrathen, wenn von einer häufigeren und beſſeren Bearbeitung der Staats-Sittenlehre ein ſehr großer Einfluß auf die allgemeine Handlungsweiſe der Menſchen im Staate erwartet werden wollte; allein unzweifelhaft trägt es doch zu dem vorherrſchend ſelbſtiſchen Gebaren ſo Vieler bei, daß niemals von weitergehenden Forderungen an den Bürger, den Beamten, den Volksvertreter, den Fürſten die Rede iſt, als wozu ſie nach ſtrengem Rechte gezwungen werden können. Der ohnedem ſo oft mißverſtandene und falſch angewendete Begriff des Rechtsſtaates gibt eine Veranlaſſung weiter, nicht mehr zu thun, als was das äußere Geſetz verlangt, während dieſes doch nur das Wenigſte, nicht aber das Höchſte befiehlt.

3) Von einer eigenen Literatur der Staats-Sittenlehre iſt bis jetzt nicht die Rede. In den Syſtemen der Staatswiſſenſchaften iſt die Staatsmoral, freilich unbegreiflich genug, ausnahmslos ganz übergangen. Ebenſowenig beſteht eine beſondere Monographie über dieſelbe. Die philoſophiſchen und theologiſchen Syſteme der Ethik behandeln allerdings auch die Pflichten des Menſchen im Staate und gegen den Staat; allein theils ſind für dieſe Schriften die Beziehungen zum Staate doch nur ein untergeordneter Abſchnitt der Anwendung, daher häufig ſtofflich ſehr knapp gehalten; theils aber iſt, in der Regel, die Bearbeitung nicht von der Art, daß ſie den Bedürfniſſen des Staatsgelehrten entſpräche. Die den Verfaſſern zu Gebote ſtehenden Kenntniſſe von Staatsleben pflegen doch nur äußerlich und bruchſtücklich zu ſein, und laſſen daher eine vollſtändige und ganz richtige Auffaſſung der Fragen nicht zu. Nicht ſelten iſt die Methode und Darſtellungsweiſe techniſch ſchwerfällig, und ſogar nur unter Vorausſetzung des Studiums eines ganzen philoſophiſchen Syſtemes überhaupt verſtändlich. Die theologiſchen Bearbeitungen ruhen auf einer jeden Falles nur für chriſtliche Staaten brauchbaren Grundlage, und haben leicht eine Neigung zu gemüthlicher erbaulicher Betrachtung, anſtatt ſcharfer wiſſenſchaftlicher Feſtſtellung. Davon gar nicht zu reden, daß faſt immer, welcher Gattung dieſe Syſteme angehören mögen, die Gränzen gegen Staatsrecht und gegen Politik nicht eingehalten ſind, zum Theile grundſätzlich. — Zu den gut gemeinten aber mehr erbaulichen als wiſſenſchaftlichen Darſtellungen gehören Mosheim's (Miller's) Sittenlehre der H. Schrift, Bd. IX, Gött.,

1770, S. 1—343; und Reinhard's System der christlichen Moral, 4. Aufl., Bd. III, S. 541—604. Auch Hirscher, Christliche Moral, 5. Aufl., Bd. III, S. 693—743, neigt sich dieser Auffassung zu; abgesehen davon, daß das Machtliche zu sehr vorwaltet. Lediglich ein System des philosophischen Staatsrechtes liefert: Wirth, J. U., System der speculativen Ethik. Heilbr., 1841, Bd. II, S. 167—390. Zu technisch philosophisch gehalten ist der Abschnitt in G. Hartenstein's Grundbegriffen der ethischen Wissenschaften. Lpz., 1844, S. 234—294, und 487—574. Zwar anerkennenswerthe, aber sehr kurze und zum Theil ganz fragmentarische Bemerkungen sind enthalten in J. G. Fichte's Systeme der Sittenlehre (1798), S. 305—335; in Schleiermacher's Entwurf eines Systems der Sittenlehre (herausg. von A. Schweizer,) S. 274—290; und in Marheinecke's System der theologischen Moral, S. 530—555. So bleibt denn eigentlich nur R. Rothe's Theologische Ethik, Bd. III, 2, S. 840 bis 1009, wo sich denn allerdings Fülle des Stoffes, Wissenschaftlichkeit der Behandlung und besonnener Freimuth zu einem trefflichen Ganzen verbinden. Nur stimmt leider die grundsätzliche Vermischung von Moral und Politik mit der in gegenwärtiger Darstellung festgehaltener Trennung der verschiedenen Gesetze für das praktische Leben der Menschen nicht überein.

§ 77.

2. Die obersten Grundsätze der Staats-Sittenlehre.

Auch das sittliche Leben ist nach bewußten Grundsätzen, und nicht blos nach Gefühlen einzurichten. Doppelt so im Staate, wo es in Berührung kömmt mit dem Rechte und mit der Klugheit, welche beide bestimmten Regeln folgen und unklare Gefühlseinwirkungen entweder gar nicht beachten, oder durch dieselben in Verwirrung gebracht werden würden. Auch ist nur bei der Aufstellung bestimmter Grundsätze eine wissenschaftliche Bearbeitung möglich.

Es sind nun aber zwei wesentlich verschiedene Verhältnisse, für deren sittliches Gebaren Grundsätze aufgestellt werden müssen. — Zuerst für den Staat selbst, als Gesammtheit und Einrichtung. Es ist zwar eine falsche Auffassung, den Staat lediglich als eine sittliche Anstalt zu betrachten, und somit allen und jeden in die Erscheinung tretenden Staaten eine

und dieſelbe ſittliche Aufgabe, und zwar dann folgerichtig keine andere, als die Erſtrebung der höchſten für den Menſchen überhaupt erreichbaren inneren Vernunftmäßigkeit zuzuweiſen. Der Staat iſt vielmehr eine durch die Unzureichenheit der übrigen einfacheren Verbindungen unter den Menſchen hervorgerufenes Erzeugniß des Bedürfniſſes, und ſein Weſen ſo wie ſeine Aufgabe ergibt ſich mit logiſcher Nothwendigkeit aus den, zu verſchiedenen Zeiten und bei verſchiedenen Völkern weſentlich verſchiedenen, Zuſtänden der Cultur. Hieraus folgt denn auch, vom Standpunkte der Sittlichkeit aus, eine eigene Aufgabe für jede Staatsgattung, und ſelbſt für jede Unterart derſelben, welche eben darin beſteht, den in ſeiner Eigenthümlichkeit aufgefaßten beſonderen Staatszweck mit freiem Willen und mit Anſtrengung aller Kräfte durchzuführen und ihn bis zu ſeiner ideellen Vollkommenheit zu heben. Reine Vernunftmäßigkeit iſt nicht da vorhanden, wo etwas erſtrebt wird, was unter den gegebenen Umſtänden nicht möglich iſt und von den Betreffenden nicht gewollt werden kann, ſondern da, wo das an ſich erlaubte Vorhandene redlich und mit Aufopferung ſinnlicher und ſelbſtiſcher Vortheile gewollt wird. So alſo, wie die Verſchiedenheit der Staaten eine Verſchiedenheit der oberſten Rechtsgrundſätze erzeugt, ſo verlangt ſie auch eine derſelben entſprechende Eigenthümlichkeit der ſittlichen Forderungen. — Das zweite ſtaatliche Verhältniß, für welches ſittliche Grundſätze aufgeſtellt werden müſſen, iſt das Benehmen des einzelnen Staatstheilnehmers im gemeinſchaftlichen Leben und in ſeiner Beziehung zu dem Staate und deſſen Organen und Einrichtungen. Die allgemeine Verpflichtung, vernünftig zu wollen und zu handeln und aus freiem Willen das irgend mögliche Zuträgliche zu fördern, kann keinem Zweifel unterliegen; in ſtofflicher Beziehung gehen aber die Forderungen hier ſehr auseinander, einer Seits je nach der perſönlichen Stellung des Einzelnen zum Staate,

anderer Seits aber je nach der Gattung und Art im Staate ſelbſt.

Dieſer Verſchiedenheit der Beziehungen unerachtet laſſen ſich doch wenigſtens einige ganz allgemeine Sätze aufſtellen, welche den ſittlichen Forderungen an das Staatsleben als oberſte Anhaltspunkte dienen. Welchen beſondern Zweck nämlich auch ein beſtimmter Staat verfolge, bleibt er doch unter allen Umſtänden eine einheitliche Einrichtung zur Förderung gemeinſchaftlicher Lebenszwecke eines Volkes; und wie abweichend auch, je nach den Aufgaben und Formen der verſchiedenen Staatsgattungen und -Arten die Verhältniſſe der einzelnen Genoſſen ſein mögen, immer ſind ſie doch, ſei es einflußreiche und herrſchende ſei es dienende, Mitglieder der Einheit. — Was nun aber

I, zunächſt die für das ſittliche Verhalten *der Staaten ſelbſt* aufzufindenden Grundſätze betrifft, ſo iſt offenbar

1. Grundlage für eine vernünftige Geſtaltung der Einrichtungen und gleichlaufende Richtung des Handelns die unverrückte Feſthaltung des Satzes, daß der Staat nicht zur Befriedigung der Wünſche und Intereſſen nur Einzelner, ſondern zur Förderung der aus der concreten Geſittigung *des geſammten Volkes ſich ergebenden Lebenszwecke* beſteht, ſo ferne dieſe einer Unterſtützung durch eine einheitliche Macht und Ordnung bedürfen. Je nach der nothwendigen oder freigewählten Staatsform können einzelne Perſonen oder ganze Stände bevorzugt ſein; allein es dürfen dieſe Ausnahmsſtellungen nicht zur Hauptſache gemacht werden, ſondern es muß der Zweck der Geſammtheit in dem freien Willen der Staatsgewalten allem vorgehen und rückhaltlos verfolgt werden. Die Behauptung: «l'état, c'est moi» iſt nicht nur eine logiſche und eine thatſächliche Unwahrheit, ſondern eine grobe Unſittlichkeit, von wem und wo immer ſie aufgeſtellt werden mag.

2. Nicht nur vereinbar hiermit, ſondern ſogar nur

eine weitere Ausführung deſſelben Grundſatzes iſt die Forderung, daß die beſonderen Gedanken jeder Staatsgattung und Staatsform in ſeinem innerſten Weſen begriffen und in allen Beziehungen durchgeführt werden ſoll. Ein Widerſpruch einzelner Einrichtungen mit dem Principe, rühre er aus Geiſtesträgheit oder aus Selbſtſucht, ſtört nothwendig die beſtehenden und befugten Lebenszwecke einer größeren oder kleineren Anzahl, beeinträcht für ſie den aus dem Staate zu ziehenden Nutzen, iſt ſomit unbillig gegen ſie und unſittlich.

3. So gewiß es ſittliche Pflicht iſt, die beſtehende Staatseinrichtung mit allen erlaubten Mitteln und mit freiem Willen aufrecht zu erhalten, ſo lange dieſelbe der Lebensrichtung des Volkes im Ganzen entſpricht: ebenſo gewiß iſt es Forderung der Sittlichkeit, die zu jenem Zwecke verliehenen Mittel nicht länger zu gebrauchen, wenn die veränderte Geſittigung auch eine andere Staatsaufgabe nothwendig macht. In dem eben angegebenen Falle iſt Aenderung der Verfaſſung das einzige Vernünftige, und alſo Gewiſſenspflicht. Natürlich iſt es denn auch ſittliche Pflicht eines jeden Urtheilsfähigen, und namentlich der Einflußreichen, ſich von dem wahren Verhalten der Thatſachen beſtmöglich zu überzeugen und dabei etwaigen perſönlichen Intereſſen keinen Spielraum zu laſſen.

4. Die Anerkennung der vernünftigen Zwecke Dritter und deren freiwillige und aufrichtige Förderung, wo eine ſolche wünſchenswerth iſt und ohne Zurückſetzung eigener gleich wichtiger Zwecke geſchehen kann, iſt unzweifelhafte Forderung des Sittengeſetzes. Dies findet denn auch Anwendung im Verhältniſſe von Staat zu Staat.

II. Hinſichtlich des rein vernünftigen Verhaltens Einzelner im Staate ſind aber nachſtehende allgemeine, ſomit von etwaigen beſonderen Stellungen und Verhältniſſen abſehende, Sätze aufzuſtellen:

1. Jeder Menſch hat den Staat, in welchem er im Weſentlichen ſeinen concreten vernünftigen Lebenszweck erreichen kann und durch die Geſammteinrichtung gefördert findet, nicht nur anzuerkennen und unangetaſtet zu laſſen, ſondern er ſoll auch denſelben *poſitiv* achten und ihn, wo ihm dieſes nöthig erſcheint, mit Wort und That *fördern und vertheidigen*. Dagegen darf niemand ſich einem Staate anſchließen, in welchem er ſeinen vernünftigen Lebenszweck nicht zu erreichen vermag. Entweder muß er einen ſolchen, wenigſtens relativ unſittlichen, Staat durch erlaubte Mittel zu ändern ſuchen; oder aber er hat denſelben zu verlaſſen. Nur Letzteres ſteht ihm frei, wenn die überwiegende Mehrzahl der Bürger ihre vernünftigen Zwecke im Staate, wie er itzt iſt, erreichen zu können überzeugt iſt.

2. Jeder hat die Befugniß und die Pflicht, die ihm zuſtehenden Rechte ſoweit geltend zu machen, als dies zur Erreichung ſeiner vernünftigen Zwecke nöthig iſt. Die Zwecke Anderer braucht er nicht über die eigenen zu ſtellen, falls ſie nicht von entſchieden größerer Bedeutung ſind; ja er iſt ſelbſt ſittlich dazu nicht befugt. Dagegen gehen die vernünftigen Zwecke der *Geſammtheit*, oder wenigſtens Vieler, den Zwecken nur *Einzelner* vor; und wo gar die Durchführung eines Anſpruches für den Berechtigten nicht nothwendig, für Andere dagegen nachtheilig iſt, muß ſie jeden Falles unterlaſſen werden[1]).

3. Jede Rechtsverpflichtung gegen Dritte iſt pünktlichſt, d. h. *gutwillig, rechtzeitig*, und *ohne Beläſtigung des Berechtigen*, einzuhalten. Eine feſte Rechtsordnung iſt Grundbedingung der Erreichung aller Lebenszwecke; ihre Achtung und Förderung daher auch wichtige ſittliche Pflicht. Auch wenn ein Recht nicht die ganze vernünftige Forderung erfüllt, iſt es zu achten ſo lange es beſteht, und nur durch erlaubte Mittel kann auf deſſen Verbeſſerung hingewirkt werden. Ausnahmsweiſe iſt jedoch die Verletzung einer Rechtsforderung

ſittlich erlaubt, wenn ihre Erfüllung unvereinbar wäre mit der Erreichung eines geiſtig oder ſachlich entſchieden höher ſtehenden menſchlichen Zweckes; nur muß natürlich von dem Uebertretenden die Folge der Verletzung, z. B. Strafe, getragen werden [2]).

4. Das allgemein Nützliche iſt dem Beſonderen, das Wichtige dem Unbedeutenden vorzuziehen, wo immer eine Wahl iſt. Im Zweifel aber iſt es Pflicht, dasjenige zu unternehmen, wozu man die meiſte Befähigung hat, und wo man alſo am ſicherſten Nutzen zu bewirken im Stande iſt; nicht aber etwa das Angenehmere oder Glänzendere.

5. Endlich noch ſind die Gebote des Sittengeſetzes nicht blos auf den Inhalt der Handlungen, ſondern auch hinſichtlich der Vollziehungsweiſe einzuhalten. Auch bei letzterer kann eine unnöthige, und ſomit unſittliche, Beeinträchtigung Dritter ſtattfinden, z. B. durch Verzögerung, Unfreundlichkeit, Rückſichtsloſigkeit u. ſ. w.

1) Bei einer Colliſion von eigenen und von fremden Zwecken, wo ſomit die Pflicht eintreten kann die geringeren perſönlichen Zwecke den entſchieden wichtigeren fremden nachzuſtellen, iſt kein äußerer Maßſtab zur gegenſeitigen Schätzung dieſer Zwecke anwendbar. Hier entſcheidet nur die eigene aufrichtige Ueberzeugung, welche aus der allſeitigen Ueberlegung der concreten Verhältniſſe hervorgeht und ſomit keiner allgemeinen Regel unterworfen werden kann. Auch macht die äußere Lage der Dinge einen großen Unterſchied. Wenn z. B. die Erhaltung der Familie die ganze Kraft und Zeit eines Mannes verlangt, oder wenn er durch die Betreibung einer nützlichen Kunſt oder Wiſſenſchaft vollſtändig in Anſpruch genommen iſt: ſo iſt er ſittlich vollkommen befugt, in gewöhnlichen Zeiten der Beſorgung von öffentlichen Geſchäften ſich zu entziehen. Allein anders, wenn entweder in beſonderer Gefahr der Staat aller Kräfte bedarf, welche überhaupt verfügbar ſind, oder wenn ein wichtiger Zweck nur durch die Wirkſamkeit eines dazu vorzugsweiſe Befähigten erreicht werden mag.

2) Wohl zu unterſcheiden von der Frage, in welchen Fällen ein Rechtsgebot aus rechtlichen Gründen und ſtraflos unbeachtet gelaſſen werden kann, z. B. in Fällen von Nothwehr, wegen phyſiſcher Unmöglichkeit der Leiſtung oder wegen eines von einer höheren Auctorität ausgehenden Befehles, iſt die Frage: ob und wann ein rechtliches Gebot des Staates aus

ſittlichen Gründen verletzt werden dürfe, und dann auch ſolle? Daß dieß jeden Falles nur ſelten geſchehen darf, iſt allerdings ſchon dadurch begründet, daß die rechtliche Ordnung des Staates die Grundlage und Vorbedingung der Erreichung menſchlicher Lebenszwecke iſt, und daß ein großer Theil ihres Nutzens in der Zuverläſſigkeit ihrer Aufrechterhaltung beſteht. Allein damit iſt nicht bewieſen, daß es nicht wenigſtens einzelne Verhältniſſe geben kann, in welchen es ſittliche Pflicht iſt, ein geſetzliches Gebot wiſſentlich und willentlich zu verletzen, weil deſſen Vollſtreckung entſchieden unvernünftige Folgen hätte und großen unmittelbaren Schaden brächte. Unzweifelhaft iſt die in einem ſolchen Falle obwaltende Collition der Pflichten einer der ſchwierigſten, und es muß verlangt werden, daß nicht blos mit Reinheit des Gefühles und der Abſicht, ſondern auch mit möglichſter Umſicht und Sachkenntniß verfahren werde. Die für Verletzung des Geſetzes angedrohte Strafe kann übrigens kein Entſcheidungsgrund für die Beachtung des Geſetzes ſein; vielmehr muß ihre Erſtehung, auch wenn ihr mit Sicherheit entgegen geſehen werden kann, als eine der Erfüllung der ſittlichen Pflicht zu bringendes weiteres Opfer betrachtet werden, und es erhöht noch die Ausſicht auf ſie das ſittliche Verdienſt des Entſchluſſes. In wie ferne es dann anderer Seits für die Staatsgewalt ſittliche Pflicht ſein kann, die rechtlich verdiente Strafe durch Begnadigung zu beſeitigen, iſt eine zweite, ebenfalls ſchwierige, Frage.

§ 78.

3. Die Methode.

Folgerichtig mit der Behandlung des philoſophiſchen Staatsrechtes und in Uebereinſtimmung mit den ſo eben, § 76 und 77, erörterten Anſichten über die einer jeden Gattung und Art der Staaten eigenthümlichen ſittlichen Grundſätze, wäre wohl die Darſtellung der Staatsſittenlehre zu zerlegen in ſo viele einzelne in ſich abgeſchloſſene Erörterungen, als es ſolche Beſonderheiten gibt. Da jedoch einer Seits die Wiſſenſchaft bis itzt zu einer ſolchen Durcharbeitung des Stoffes noch nicht gelangt iſt [1]), anderer Seits die Nebeneinanderſtellung der durch die Verſchiedenheit der Staaten hervorgerufenen Lehren auch ihre unzweifelhaften Vortheile darbietet: ſo ſcheint es für die durch eine Encyklopädie beabſichtigten Ueberſchau zu genügen,

wenn in Beziehung auf hauptſächlichſte ſtaatliche Beziehungen die Anwendung des Sittengeſetzes nachgewieſen, dabei denn aber auch die bei den verſchiedenen Staatsformen ſich ergebenden Eigenthümlichkeiten beſonders hervorgehoben werden.

Hierbei iſt es wohl am Platze zu bemerken, daß bei einer zweifelhaften und vielleicht von der Theorie noch nicht bearbeiteten Frage der Staatsſittenlehre namentlich zwei Regeln im Auge zu behalten ſind:

1) Vor Allem iſt das beſondere Weſen des concreten Staates, alſo ſeine Gattung und Form, ſcharf aufzufaſſen, damit die Handlungsweiſe über deren ſittliche Nothwendigkeit man mit ſich zu Rathe geht, auch wirklich im Einklange mit den allgemeinen Aufgaben und dem rings um beobachteten Verhalten ſei. Es iſt nicht blos möglich einen fremdartigen Rechtsſatz ſtörend in eine für ihn nicht paſſende Staatsart hineinzutragen; ſondern dieß kann eben ſo gut auch bei ſittlichen Normen geſchehen, und iſt dann nicht minder verkehrt.

2) Selbſt wenn der zum Handeln Berufene für ſeine Perſon auf einer andern Geſittigung ſteht, als das übrige Volk, und ihm ſomit die dem letztern entſprechende und von ihm aufrecht erhaltene Staatsart nicht genügt: ſo hat er doch in allen vorkommenden Fällen das für die beſte Durchführung der beſtehenden Einrichtungen taugliche Verfahren einzuhalten und dieſe mit freiem Willen ſo wie nach beſten Kräften zu fördern. Einerſeits können nur auf dieſem Wege die Vortheile gewonnen werden, welche in der, vielleicht unvollkommenen, Geſtaltung des Zuſammenlebens möglich ſind. Andern Theiles iſt dann erſt der Beweis, daß das Volk ſich zu einer andern Anſchauung vom Staatszwecke zu erheben und die nöthigen Aenderungen vorzunehmen habe, ſchlagend zu führen, wenn das Beſtehende mit beſtem Wiſſen und Gewiſſen vollzogen wurde und es dennoch in ſeinen Erfolgen nicht genügt. — Mit einer

ſolchen Anerkennung des Thatſächlichen iſt immerhin das Recht und die ſittliche Pflicht einer theoretiſchen Aufklärung über Beſſeres, ſowie die entſchiedene Abweiſung durchaus unvernünftiger, alſo unbedingt unſittlicher, Handlungsweiſen im einzelnen Falle wohl vereinbar.

1) Die Verſchiedenheit der Staaten und die daraus ſich ergebende Mannchfaltigkeit des ſittlichen Verhaltens iſt — ſo weit meine Kenntniß der betreffenden Literatur geht — nirgends auch nur mit einem Worte in den Syſtemen der Sittenlehre berückſichtigt. In den auf philoſophiſcher Grundlage errichteten erklärt ſich dies unſchwer, indem hier das in das betreffende allgemeine Syſtem paſſende Ideal des Staates ausſchließlich berückſichtigt wird. Weniger Grund haben die theologiſchen Lehrgebäude der Moral, da der chriſtliche Charakter des Staates, welchen ſie allerdings vorausſetzen und verlangen, ſich gar wohl mit verſchiedenen Auffaſſungen des Zuſammenlebens verträgt. Am meiſten nähert ſich noch Hartenſtein, Grundbegriffe der ethiſchen Wiſſenſchaften, S. 530 fg., einer Anerkennung der verſchiedenen Staatsaufgaben; doch kommt es auch hier nicht zur klaren Einſicht und zu einer beſtimmten Forderung.

2) Dieſe Auffaſſung wird vielleicht Widerſpruch erfahren, weil das Gewiſſen immer und überall daſſelbe ſei, ſomit auch immer nur dieſelben Forderungen ſtellen könne. Dem iſt allerdings ſo unter gleichen äußeren Bedingungen; allein eben ſo richtig iſt, daß unter verſchiedenen Vorausſetzungen und zu verſchiedenen Zwecken auch verſchiedenes Handeln Gewiſſenspflicht wird. So iſt es z. B. im modernen Rechtsſtaate ſittliche Pflicht, Gedanken- und Gewiſſensfreiheit zu fördern; ſicher aber nicht in einer Theokratie. In einer Patriarchie iſt es ſittliche Forderung an den Bürger, das Oberhaupt mit kindlicher Ehrfurcht zu betrachten; dazu iſt in einem Patrimonialſtaate kein Grund, alſo auch keine Pflicht. Der klaſſiſche Staat verlangt auch von dem freien Willen ſeiner Theilnehmer ein ſo weit gehendes Aufgehen des Einzellebens in dem Wohle der Geſammtheit, wie es in keiner anderen Staatsgattung ſittliche Aufgabe iſt. In einer abſoluten Monarchie haben nicht nur die Lehren über die ſittlichen Pflichten eines Wählers und eines Abgeordneten gar keine Stelle, ſondern es iſt überhaupt das ganze vernünftige Verhalten zu einem Befehle des Inhabers der Staatsgewalt in einer Einherrſchaft mit Volksvertretung und in einem unbeſchränkten Fürſtenthume weſentlich verſchieden.

4. Das Sittengesetz im innern Staatsleben.

§ 79.

a. Die sittliche Aufgabe der Verfassung.

Die Verfassung eines Staates ist weder eine Bewahranstalt für Alterthümer noch ein Erziehungsmittel, sondern die Grundlage des Zusammenlebens, wie solches aus dem concreten Gesittigungsstande des Volkes in der Gegenwart entspringt. Wenn nun unzweifelhaft verschiedene Gesittigungsstufen der Völker bestehen, so ist es eine Forderung der Vernunft, die Verfassung der jemaligen thatsächlich erreichten Stufe anzupassen, und es darf namentlich die Ansicht von der größern Vorzüglichkeit einer andern Lebensanschauung nicht dazu verführen, die dieser letzteren entsprechenden Einrichtungen auch einem dazu nicht geeigneten Zustande aufzudrängen. Mit anderen Worten, es ist nicht blos Forderung des Rechtes und der Klugheit, sondern auch der reinen Sittlichkeit, nach der relativen und nicht nach der absoluten Güte einer Verfassung zu streben [1]).

Demgemäß sind vom sittlichen Standpunkte aus an die Verfassung eines Staates nachstehende Forderungen zu stellen:

1. Dieselbe muß so eingerichtet sein, daß der gesammte sittliche Inhalt des bestehenden Lebenszweckes sich im Staate entwickeln kann und von demselben, soweit dies nöthig ist unterstützt und gefördert wird. Ausnahmen zu Ungunsten einzelner Volksklassen oder erlaubter Lebensrichtungen sind unsittlich [2]).

2. Unvernünftige einzelne Einrichtungen sind unerlaubt, theils an sich, theils weil sie die volle Entwickelung des vernünftigen und also allein sittlichen Staatszweckes stören [3]).

3. Einräumungen von Rechten über das Bedürfniß hinaus, sei es daß allgemeine Staatszwecke sei es daß ein-

zelne an ſich erlaubte Lebenseinrichtungen überflüſſig gefördert werden, ſind unſittlich, weil dadurch Dritten unnöthige Beſchränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden, ſomit die Entwickelung ihrer Perſönlichkeit ohne Nothwendigkeit geſtört iſt [4]).

4. Eine Verfaſſung welche gar keinen vernünftigen Lebenszweck des Volkes anerkennt oder vorausſetzt, (wie z. B. die Despotie,) ſondern daſſelbe lediglich als Mittel für fremde Zwecke behandelt, iſt unheilbar unſittlich.

5. Jede Verfaſſung mag unbeanſtandet Maßregeln treffen, welche ihre Aufrechterhaltung und Entwicklung ſicher zu ſtellen geeignet ſind; allein ſie darf auch nicht unterlaſſen, einen geſetzlichen und nicht unnöthig erſchwerten Weg zu beſtimmen für eine etwaige frühere oder ſpätere Ausdehnung des Lebenszweckes des Volkes, alſo auch für Verfaſſungsänderungen [5]).

1) Wenn Rothe, Ethik, Bd. III, S. 900 u. fg., verlangt, daß die Verfaſſung eines jeden Staates „die Realiſirung der vollendeten ſittlichen Gemeinſchaft" anzuſtreben habe, ſo vermag man dem nicht beizuſtimmen, indem die Aufgabe der Sittlichkeit nicht darin beſteht, etwas unter gegebenen Umſtänden Unerreichbares zu wollen, ſondern vielmehr das unter den vorhandenen Umſtänden Vernünftigſte. In wie ferne der Gang der Geſchichte nachweiſt, daß die Völker eine entſchiedene Richtung auf die Verwirklichung des ſittlichen Zweckes nehmen, mag dahin geſtellt bleiben; jeden Falles haben ſie dieſes Ziel, und zwar in ſehr verſchiedenen Abſtufungen, noch nicht erreicht, und die für ihr Zuſammenleben nöthigen Einrichtungen müſſen nach den jetzigen Bedürfniſſen deſſelben berechnet ſein.

2) Ein Verſtoß gegen die Forderung, daß der geſammte ſittliche Inhalt des Volkslebens in der Verfaſſung ausgeprägt ſei, würde z. B. in einer Patriarchie begangen, in welcher zwar wohl den väterlichen Rechten des Regenten, nicht aber den kindlichen Anſprüchen der Unterthanen Rechnung getragen wäre; oder in einem Rechtsſtaate, welcher eine ausſchließende Staatskirche anerkennte, Sklaverei duldete, keine Sittenpolizei in den dazu geeigneten Fällen hätte; oder endlich in einem hausherrlichen Staate, welcher ausſchließlich die Anſprüche der großen Gutsbeſitzer förderte, die kleineren aber ganz unberückſichtigt ließe.

3) Hier muß denn unterſchieden werden zwiſchen unbedingt Unvernünftigem und nur bedingt Verwerflichem, je nachdem eine Einrichtung in jeder Art von Staat ſinnlos und zweckwidrig iſt, weil ein geordnetes Zuſammenleben überhaupt unmöglich machend, oder ſie nur im Widerſpruche mit einer beſtimmten Staatsgattung ſteht. — Unbedingt unvernünftige Einrichtungen ſind z. B.: Befreiungen ganzer Klaſſen Leiſtungsfähiger von jeder Tragung der Staatskoſten; unantaſtbare Aſyle für Verbrecher; unlösbarer Dualismus im Staatswillen; das liberum veto eines einzelnen Unterthanen oder Mitgliedes einer regierenden Verſammlung. — Nur bedingt unvernünftig iſt dagegen eine Ueberlaſſung der Rechtspflege an die Prieſter einer beſtimmten Religion, in ſo ferne dieſe Einrichtung allerdings in der großen Mehrzahl der Staaten weder dem Verhältniſſe des Staates zu den kirchlichen Geſellſchaften nach dem Begriffe und Bedürfniſſe der Rechtspflege entſpricht, ſie dagegen in einer Theokratie als ganz folgerichtig und ſelbſt nothwendig erſcheint. So das allgemeine Gebot einer öffentlichen Geſammterziehung aller Kinder, welches nur in dem klaſſiſchen Staate eine genügende Rechtfertigung findet, überall ſonſt aber in die Anſprüche auf individuelle Entwicklung und in die Rechte der Aeltern eingreift. Ferner die Unterſagung von Verſammlungen zur Beſprechung ſtaatlicher Fragen, als welche zwar nicht in einer Demokratie oder in einer repräſentativen Monarchie, wohl aber in einer unbeſchränkten Fürſtenherrſchaft, einer Ariſtokratie, einer Theokratie an der Stelle iſt.

4) Ueber das Bedürfniß hinaus gehende und ſomit unſittliche Rechte ſind: eine allzu große Civilliſte; eine Ausdehnung des Begriffs des Majeſtätsverbrechens auf unſchuldige Handlungen; Einräumung von Rechten an die Staatsbeamten, welche weder durch die Nothwendigkeit einer Gewinnung tüchtiger Männer für den öffentlichen Dienſt, noch durch das Bedürfniß einer hinreichenden Macht zur Führung des Amtes geboten ſind. — Nicht wohl der Bemerkung bedarf es, daß die Verſchiedenheit der Staaten auch in dieſer Beziehung einen großen Unterſchied macht. Perſönliche Bevorrechtungen einer Prieſterſchaft mögen z. B. in einer Theokratie nützlich und nöthig ſein, während ſie im Rechtsſtaate keinen Zweck haben und ſomit ein Anſpruch auf Gleiches als eine unſittliche Anmaßung zu verwerfen iſt. Die im klaſſiſchen Staate ganz zweckmäßige Sitten-Cenſur und Luxus-Polizei iſt in ſolcher Weiſe und Ausdehnung in allen jenen Staatsgattungen verwerflich, welche kein gemeinſchaftliches Leben aller ihrer Theile beabſichtigen.

5) Am ſchwierigſten wird die Erfüllung dieſer ſittlichen Pflicht in der Theokratie ſein, weil ihr doch nicht zugemuthet werden kann, ſelbſt einen Zweifel in die unbedingte Wahrheit und ewige Dauer der von der Gottheit ſelbſt angeblich ertheilten Geſetze auszuſprechen. — Im Uebrigen vgl. J. G. Fichte, Syſtem der Sittenlehre, S. 468.

§ 80.

b. Die ſittlichen Pflichten des Staatsoberhauptes.

Unzweifelhaft hat Jeder, welcher auch nur einen kleinen Antheil an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hat, ſittliche Pflichten in dieſer Beziehung; doch treten dieſe vorzugsweiſe bei Solchen hervor, welche in Folge der concreten Staatseinrichtungen als Einzelne mit der Handhabung der Staatsgewalt betraut ſind.

Von je größerem Einfluſſe ihr perſönliches Benehmen für die Erreichung der allgemeinen Zwecke, alſo für das Wohl und Wehe des ganzen Volkes iſt, deſto größer iſt auch ihre ſittliche Aufgabe, alles in ihren Kräften Stehende zu thun, um ihre Stelle möglichſt vollſtändig auszufüllen und nützlich zu machen. Höhe des Rechtes und Ausdehnung der Pflicht ſtehen in unmittelbarem Verhältniſſe. Und zwar beſteht kein Unterſchied, ob das Staatsoberhaupt durch Bewerbung und Wahl, oder ob es durch Zufall der Geburt in die ſo einflußreiche und für ein ganzes Volk wichtige Stellung gelangt. In jenem Falle iſt es Gewiſſensſache, die abgelegten Verſprechen zu halten und das gewonnene Vertrauen zu rechtfertigen. Für den durch Geburt Berufenen aber iſt es Gebot, den vor Tauſenden Anderer, eben ſo ſehr oder ſelbſt mehr Geeigneter, zugefallenen Vortheil durch Erfüllung der ganzen Aufgabe nachträglich möglichſt zu verdienen. — Ebenſo wird das Recht, die Regierung niederzulegen, zur einleuchtenden Pflicht, wenn Erfahrung und Selbſterkenntniß einen Inhaber der Staatsgewalt von ſeiner Unfähigkeit zur genügenden Ausführung der Stellung überzeugt haben, oder wenn eine ſpätere Beeinträchtigung der Kräfte durch ein Unglück eingetreten iſt. So wenig es löblich und erlaubt iſt, vor bloſen Gefahren und Schwierigkeiten oder aus Bequemlichkeit zurückzutreten, ſo tadelnswerth iſt eine

Festhaltung, welche nur zum Unheile für Staat und Volk ausschlagen kann [1]).

Die Verschiedenheit der Staatsarten ist natürlich von großem Einflusse auf die besonderen Forderungen, welche an das sittliche, über das erzwingbare Recht hinausgehende, Verhalten der zur Leitung der Staatsangelegenheiten Berufenen zu stellen sind. Je mit dem Zwecke des Staates ändert sich auch die Aufgabe für die Leitenden und Ausführenden. — In einer Patriarchie ist es Pflicht des Oberhauptes, daß es wirklich von väterlichen und verwandtschaftlichen Gesinnungen gegen die Mitglieder des Stammes durchdrungen sei und überhaupt das ganze Verhältniß als ein rein menschliches auffasse. — Ein Patrimonialstaat verlangt jeden Falles streng rechtliche Sinnesweise, welche nicht an dem Buchstaben der Verträge und Satzungen klebt, noch weniger durch Benützung von Scheingründen und schlauen Ausflüchten Versprechungen zu umgehen oder Ungebührliches zu erlangen strebt; allein mit Fug kann auch noch von dem Mächtigen und zur Ertheilung von Wohl und Wehe Befähigten verlangt werden, daß er über das Recht hinaus Billigkeit übe, freies Wohlwollen zeige und seiner Seits bei passenden Gelegenheiten mehr leiste, als wozu er strenge genommen genöthigt ist. Namentlich ist es in diesem Verhältnisse Pflicht, eine augenblickliche Verlegenheit der Unterthanen, im Ganzen oder Einzelnen, nicht zu wohlfeiler Erkaufung einer unverhältnißmäßigen bleibenden Leistung auszubeuten. — In der Theokratie ist jeden Falles demüthiges Erkennen der göttlichen Gnade, streng nach den religiösen Satzungen eingerichtetes Leben, vorwiegendes Streben nach dem Höheren und Geistigen Gewissenspflicht; in einer getheilten Theokratie aber kömmt noch sowohl für das geistige als für das weltliche Haupt die schwierige Aufgabe hinzu, die Stellung des Mitregenten nicht unnöthig zu erschweren durch äußerste Verfolgung des eigenen Rechtes, Frieden

zu erhalten durch Nachgiebigkeit in erlaubten Dingen, die verfassungsmäßige Stellung und Würde aber mit Muth und Beständigkeit aufrecht zu halten. — Wenn erfahrungsgemäß die sittlichen Gefahren einer Volksherrschaft (im klassischen Staate sowohl, als im neuzeitlichen Rechtsstaate), namentlich Neid und Undankbarkeit gegen verdiente Männer, Gewaltthätigkeit gegen Außen, Leichtfertigkeit und Uebereilung in den Beschlüssen, Wankelmuth im Festhalten sind: so liegen auch die Pflichten sehr nahe, welche vor andern in dieser Staatsform der regierenden Gewalt obliegen. — Die Aristokratie verlangt dagegen von jedem Einzelnen der zur Herrschaft Berufenen vorzugsweise Mäßigung, persönliche Fähigmachung zum öffentlichen Dienste, Aufopferung wo es Noth ist, vornehmen Sinn. — Die an den Fürsten im Rechtsstaate an sich und wegen des großen und immer noch wachsenden Umfanges der Aufgaben dieser Staatsgattungen zu stellenden sittlichen Forderungen sind so bedeutend, daß man sich der Unvollkommenheit der menschlichen Natur erinnern muß, um nicht Unmögliches zu verlangen. Bei einem unbeschränkten Monarchen tritt namentlich einer Seits die Pflicht beständiger Zurückdrängung selbstischer Zwecke und Neigungen, anderer Seits die Nothwendigkeit angestrengtester Thätigkeit und Aufmerksamkeit in allen Theilen des, schließlich von ihm allein bestimmten, Staatslebens in erste Linie. Für Fürsten, welche eine Volksvertretung neben sich haben, ist aufrichtiges Ergeben in die Beschränkung ihrer persönlichen Macht und Bewahrung von Wohlwollen gegen die zur Mitwirkung Berufenen eine wichtige, leider nicht eben leichte, Aufgabe [3]).

Im Uebrigen sind namentlich nachstehende einzelne Forderungen, mit nur untergeordneten Abänderungen, in allen Arten und Formen des Staates an einzelne Inhaber der Staatsgewalt zu stellen:

1. Ein Staatsoberhaupt hat seine wahre staatliche

Aufgabe aufzufassen; also weder sich eine Stellung, Würde oder Berechtigung beizulegen, welche nicht verfassungsgemäß und nothwendig ist, noch auch einseitig nur diejenigen Beschäftigungen herauszugreifen, welche ihm subjectiv zusagen, unangenehme aber nothwendige dagegen zu vernachlässigen [3]).

2. Ein Staatsoberhaupt ist dem Staate seine ganze Zeit und Kraft schuldig. Auch bei der angestrengtesten Thätigkeit bleibt doch immer, namentlich in einem größeren Staate, aus der unermeßlichen Aufgabe Vieles unerreicht; um so unsittlicher ist daher Trägheit, blos mechanische Geschäftsführung, Vergnügensucht, Hingebung an Spielereien.

3. Der an der Spitze aller Geschäfte Stehende, von dessen persönlicher Entscheidung und Richtung so Vieles abhängt, ist sittlich verpflichtet, zur Erkundung der Wahrheit und des Thatbestandes der öffentlichen Angelegenheiten. Eine absichtliche oder wenigstens gerne getragene Selbsttäuschung über unbefriedigte Bedürfnisse und begründete Unzufriedenheit, oder über die Untauglichkeit und den schlechten Willen untergeordneter Organe ist nicht nur eine unkluge Verblendung, sondern ein sittlich höchst tadelnswerthes Hinderniß der Erfüllung von Regentenpflichten. Daher denn gefordert werden muß: Zugänglichkeit für jeden Hülfesuchenden; fleißige eigene Einsicht von wichtigen Verhandlungen so wie von den thatsächlichen Zuständen der Staatseinrichtungen und der verschiedenen Landestheile; Vermeidung von unbedingtem Vertrauen in Günstlinge; Ausdehnung persönlicher Bekanntschaften und Besprechungen über einen abgeschlossenen Kreis hinaus [4]); strenge Bestrafung von Täuschung und amtlicher Lüge; endlich Gestattung von Preßfreiheit, wo dieselbe nur irgend vereinbar ist mit der Verfassung des Staates. Dagegen ist es ebenfalls Pflicht, geheime Zuträgereien abzuweisen, namenlosen Anklagen zu mißtrauen, ein Spionensystem ferne zu halten.

4. **Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit** im ganzen Regentenleben. Blos heuchleriſche und ſcheinbare Haltung der Geſetze, Vorſchiebung öffentlicher Zwecke bei ſelbſtiſchen Abſichten, hinterliſtige Abnützung der Perſonen oder Parteien, Unaufrichtigkeit gegen die eigenen Beamten, verderben den ganzen Geiſt des Volkes und der Staatsverwaltung und verhindern vieles Gute; ſie ſind alſo unſittlich.

5. Da von der Brauchbarkeit und Ehrlichkeit der Beamten die Wirkſamkeit der Staatseinrichtungen zum großen Theile abhängt, ſo iſt die beſtmögliche Beſetzung der Aemter eine der wichtigſten Pflichten des Regenten. Wenn auch nicht rechtlich, ſo fällt doch ſittlich die ganze Schuld des Uebels, welches ſchlechte Staatsbeamte verurſachen, auf das Staatsoberhaupt, welches ſie ernannt hat. Mit Recht muß daher verlangt werden, daß das Staatsoberhaupt nicht nur ſelbſt den aufrichtigen Willen habe und die erforderliche Mühe anwende zur beſtmöglichen Beſetzung aller öffentlichen Stellen; ſondern daß es auch allgemeine Einrichtungen treffe, welche geeignet ſind, die Tüchtigſten in jedem einzelnen Falle zu ſeiner Kenntniß zu bringen und Unbrauchbare ferne zu halten. Dies kann aber ſelbſt dann verlangt werden, wenn der freie Wille des Regenten empfindlich dadurch beſchränkt würde. Unter allen Umſtänden verwerflich iſt namentlich: ausſchließliche Bevorzugung einzelner Stände zu gewiſſen Aemtern, weil dadurch einerſeits Befähigte entfernt, andererſeits Unfähige aufgenöthigt werden; unverdiente Beförderung perſönlicher Lieblinge; Zurückſetzung tüchtiger aber perſönlich dem Regenten nicht angenehmer Männer; Verleihung von Staatsämtern zur Belohnung von Unſittlichkeiten, z. B. von politiſchem Verrathe, von Dienſtleiſtungen unehrenhafter Art u. ſ. f.

6. Ein richtiges Syſtem der Belohnungen und Strafen iſt einer der wichtigſten Hebel einer guten Verwal-

tung und greift überdies fördernd in das ganze Volksleben ein. Die ſittliche Pflicht des Regenten iſt, weder ſchlaffe Weichlichkeit noch leidenſchaftliche Härte bei den Strafen, bei den Belohnungen aber nur Berückſichtigung wahren Verdienſtes obwalten zu laſſen [5]). Perſönliche Beziehungen dürfen weder bei den Strafen noch bei den Belohnungen eingreifen; namentlich alſo ſoll das Begnadigungsrecht nur da, wo es in den beim einzelnen Falle obwaltenden Umſtänden begründet iſt, nicht aber etwa zur Verherrlichung von Familienfeſten oder perſönlichen erfreulichen Ereigniſſen gebraucht werden.

7. Die Stellung eines Staatsoberhauptes bringt große Ausgaben mit ſich; entſprechende Einnahmen ſind daher nothwendig, und es iſt nicht unſittlich ſie zu verlangen. Wohl aber iſt es eine Verletzung der ſittlichen Pflicht, die Geldforderungen an den Staat zu den perſönlichen Ausgaben über das wirkliche Bedürfniß hinaus zu ſteigern, wobei nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß nicht Prunk und Verſchwendung, ſondern im Gegentheile Einfachheit der äußeren Erſcheinung wahre Größe und Würde iſt, und daß Luxus an der Spitze allmälig die ganze Geſellſchaft durchdringt und das Volk zur Verarmung und Entſittlichung führt. Es iſt nicht blos ein Beweis von kleinlicher Geſinnung und Mangel an wahrer Bildung, ſondern wahrhaft unſittlich, wenn die großen einem Staatsoberhaupt perſönlich zur Verfügung geſtellten Mittel auf eine nichtige Weiſe vergeudet, nicht aber zu bedeutenden und bleibenden Werken und für höhere Bildung verwendet werden.

8. Wohlwollen und Wohlthätigkeit ſind Pflichten des Hochgeſtellten und des Reichen; um ſo mehr alſo eines Staatsoberhauptes. Doch iſt nicht blos Härte und Geiz, ſondern auch ſchlaffe Weichheit und Mangel an Unterſcheidung und Nachdenken hier ein Fehler.

9. Ein muſterhaftes Privatleben iſt bei einem

Staatsoberhaupte nicht blos an und für ſich und perſönlich eine Pflicht, ſondern es wird deren Vernachläſſigung durch das weithin ſichtbare Beiſpiel in beſonders hohem Grade tadelnswerth. Je leichter von ihm ein ſchlechter Lebenswandel geführt werden kann, deſto größer iſt auch das Verdienſt von Mäßigung und Entſagung.

10. Endlich muß in auswärtigen Angelegenheiten des Staates Verträglichkeit und Billigkeit verlangt werden, damit nicht Zerwürfniſſe mit Fremden ohne Noth entſtehen. Jeder Krieg hat ſo unendliches Elend und Unglück in ſeinem Gefolge, daß eine muthwillige Herbeiführung eines ſolchen eine unverantwortlich ſchwere ſittliche Schuld iſt. Dagegen ſoll allerdings ein Staatsoberhaupt auch die Rechte und den Vortheil ſeines Staates in auswärtigen Beziehungen perſönlichen Rückſichten nicht zum Opfer bringen, ſondern auch hier Eifer, Uneigennützigkeit und Muth zeigen.

1) Es iſt eine völlige Verkehrtheit, die Pflicht zur Regierungsniederlegung von Seiten eines zur Beſorgung der Geſchäfte unfähig Gewordenen dadurch beſeitigen zu wollen, daß die Uebertragung der Staatsgewalt für eine von der Vorſehung ausgehende Aufgabe erklärt wird, deren Ablehnung Ungehorſam und Sünde ſei. Gerade auf dieſem religiöſen Standpunkte muß anerkannt werden, daß die Entziehung der unerläßlichen Fähigkeiten ebenfalls eine zu beachtende göttliche Schickung iſt; und es muß in derſelben einer Seits eine von Allen unweigerlich zu befolgende Hinweiſung auf einen neu angeordneten Zuſtand der Dinge, und anderer Seits eine Verpflichtung zu perſönlicher Demüthigung unter den ſogar thatſächlich ausgedrückten Willen der Vorſehung erblickt werden.

2) Mit großem Rechte macht Rothe, Ethik, Bd. III, S. 922, auf die beſondere Schwierigkeit einer aufrichtigen Anerkennung des conſtitutionellen Principes in der Zeit des Ueberganges von unbeſchränkter Regierung zu beſchränkter, aber auch auf die beſondere Pflicht guten Willens unter dieſen Umſtänden aufmerkſam. Allerdings haben auch die Unterthanen in ſolcher Zeit beſondere Verpflichtung zu Vertrauen und zur Nachgiebigkeit in untergeordneten Punkten.

3) Nicht bloß eine Geſchmackloſigkeit und ein religiöſer Fehler, ſondern auch eine große ſittliche Schuld iſt es, wenn ein Staatsoberhaupt im Wider-

ſpruche mit der Geſchichte und mit dem rechtlichen Charakter des Staates ſeiner Stellung und Perſon eine Heiligkeit und göttliche Unverantwortlichkeit beilegt. Dies kann nur zu einer Ueberhebung über die Pflichten und zu einer falſchen Stellung zu den Unterthanen führen. Das Bewußtſein einer beſonderen Begünſtigung durch die Vorſehung darf nur zur Demuth und zu der angeſtrengteſten Pflichterfüllung, nicht aber zu einer Selbſtvergötterung und zur Verſäumung der Aufgabe führen.

4) Hermetiſche Abſchließung der perſönlichen Umgebung eines Fürſten und Beſchränkung des Umganges auf eine bevorrechtete Klaſſe bringt, neben der Verarmung des geiſtigen Lebens, auch die Unmöglichkeit einer richtigen Kenntniß der Thatſachen und der Menſchen. Sie iſt daher ebenſo ſehr gegen die ſittliche Pflicht des Staatsoberhauptes, als ſie lächerlich und langweilig iſt. — Starke aber wahre Aeußerungen über die Nichtigkeit und Verderblichkeit eines abgeſchloſſenen Hoflebens ſ. bei Fichte, Beiträge z. Berichtigung der Urtheile über die franzöſiſche Revol., Werke, Bd. VI, S. 241; Schleiermacher, Politik, S. 168; Rothe, Ethik, Bd. III, S. 934.

§ 81.

c. Die ſittlichen Pflichten der Bürger gegen den Staat.

Es ſind drei weſentlich verſchiedene Zuſtände zu unterſcheiden:

1. wenn der Staat unzweifelhaft der Lebensanſicht des Volkes entſpricht und auch ſeine Einrichtungen im Weſentlichen folgerichtig ſind;

2. wenn zwar im Ganzen kein Widerſpruch zwiſchen dem Gedanken des beſtehenden Staates und der Geſittigung des Volkes vorhanden iſt, wohl aber im Einzelnen bedeutende Aenderungen als nothwendig erſcheinen;

3. wenn der Lebenszweck des Volkes und das Weſen der beſtehenden Staatseinrichtungen in entſchiedenem Widerſpruche ſteht.

Zu 1. Einem vollſtändig genügenden Staate hat ſich der Bürger ganz anzuſchließen. Alſo ſoll er denſelben nicht blos nicht verletzen, ſondern ihn auch, ſoweit er als

Einzelner dazu befähigt iſt, zu fördern und gegen innere und äußere Angriffe zu vertheidigen ſuchen. Er hat alſo, wenn dadurch ein Nutzen geſtiftet wird und die Staatsordnung es zuläßt, auch freiwillige Dienſte zu leiſten, in ſeinem Lebenskreiſe Schaden abzuwehren durch Wort und That, ungeſetzlichen oder gemeinſchädlichen Beſtrebungen Anderer entgegenzutreten, wenn ein negatives Verhalten von ſeiner Seite die ſchlechten Bemühungen fördern oder ihnen auch nur den Anſchein einer allgemeinen Billigung verleihen würde, namentlich aber wenn die regelmäßige bürgerliche Gewalt nicht ausreichen ſollte [1]). Von ſelbſt verſteht ſich, daß in allen Fällen des gewöhnlichen Lebens die Geſetze und Einrichtungen eines zu Recht beſtehenden Staates von den Unterthanen nicht nur pünktlich und vollſtändig, ſondern auch freudig und freiwillig zu befolgen ſind. Auch wo der Zwang der öffentlichen Gewalt nicht hinreicht, oder wenn die Entdeckung einer Uebertretung nicht zu befürchten iſt, muß jede, allgemeine oder beſondere, Verpflichtung erfüllt werden; ſo namentlich in gewiſſenhafter Bezahlung der Abgaben und Leiſtung der perſönlichen Dienſte. Im Falle einer von der Behörde aus guten Gründen verlangten Auskunft iſt rückſichtsloſe und unerſchrockene Wahrheit Bürgerpflicht. Eine, verſteht ſich geſetzlich ausgeſprochene, Strafe ſoll mit Anerkennung des begangenen Unrechtes und mit dem Entſchluſſe einer Vermeidung von Rückfällen hingenommen werden. Wenn aber der Staat einem Einzelnen ein, formelles oder materielles, Unrecht zufügen will, ſo hat dieſer in erſter Linie nicht nur das Recht, ſondern ſelbſt (in Rückſicht auf die ebenfalls mittelbar bedrohte Geſammtheit) die Pflicht, alle geſetzlichen Mittel zu der Abwendung der Ungeſetzlichkeit anzuwenden. Gelingt dieſes nicht, ſo iſt er zu einfachem Nichtgehorchen, ſog. paſſivem Widerſtande, befugt. Will ihm aber endlich entweder die Bejahung einer entſchieden ungeſetzlichen oder unſittlichen Handlung

zugemuthet oder ein unerſetzlicher Verluſt zugefügt werden, ſo iſt er ſittlich ſelbſt bei einer thätlichen Widerſetzlichkeit nicht zu tadeln [2]). Und was hier von Einzelnen, in ihren individuellen Rechten Bedrohten und Verletzten gilt, iſt auch Recht und Pflicht für Alle, wenn die Geſammtheit durch einen Verfaſſungsbruch der Staatsgewalt in die Gefahr verſetzt iſt, die ihren Lebenszwecken entſprechende Einrichtung des Zuſammenlebens zu verlieren [3]). — Dieſe ſämmtlichen Forderungen beſtehen aber ſelbſt dann, wenn der Staat zwar der vereinzelten ſubjectiven Anſicht eines Bürgers nicht entſpricht, er aber unzweifelhaft der Ausdruck der Bedürfniſſe des Volkes im Ganzen iſt.

Zu 2. Wo eine theilweiſe Verbeſſerung ſtaatlicher Zuſtände wirkliches Bedürfniß iſt, da hat auch der einzelne Bürger die Pflicht, von ſeinem Standpunkte aus und mit den ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln auf geſetzlichem Wege die Aenderung anzuſtreben und zu erleichtern. Da hier im Weſentlichen eine genügende Staatsordnung vorausgeſetzt iſt, ſo dürfen allerdings die Aenderungsmittel das Beſtehende nicht in ſeinem Weſen in Gefahr ſetzen oder erſchüttern; allein die Mittel zur Verbeſſerung müſſen nach der Kraft des Widerſtandes bemeſſen werden. Zunächſt iſt es Pflicht, der eigenen Ueberzeugung eine allgemeine Verbreitung zu verſchaffen zu ſuchen; bei eigenſüchtigem Beharren der Feinde des Beſſeren mag dann zu Verſuchen vorgeſchritten werden, die öffentliche Meinung zu beleben und durch Einhelligkeit mächtig zu machen; endlich kann einem geſchloſſenen Widerſpruche auch eine feſte Organiſation der Verbeſſerer und ein entſchiedenes Parteihandeln entgegengeſetzt werden. Doch erfordert nicht blos die Klugheit, ſondern auch die ſittliche Pflicht große Vorſicht. Vor Allem muß darauf geſehen werden, daß die Bewegung nicht zu weit gehe und ſie auch ſolche Theile der Staatsordnung ergreife, bei welchen eine Veränderung nicht nothwendig und wünſchens-

werth ist. Es darf daher eine Agitation weder mit solchen Genossen begonnen werden, welche voraussichtlich weitere und schädliche Plane haben, falls man nicht derselben beständig Herr zu bleiben die Gewißheit hat; noch soll sie in einer Zeit bereits bestehender großer Aufregung begonnen werden, damit nicht die Staatsgewalt so großen Bedrängnissen ganz erliege. Sodann darf kein Gebrauch von an sich unsittlichen Parteimitteln gemacht werden; z. B. also von Verleumdung der Gegner, Bestechung, gewaltsamer Einschüchterung Andersdenkender, Beschützung schlechter Parteigenossen. Ferner sind geheime Verbindungen zu vermeiden, weil solche sehr leicht in Förderung unerlaubter Zwecke und zu Benützung schlechter Mittel ausarten. Höchstens mögen geheime Verabredungen dann entschuldigt sein, wenn der offenen Benützung des Rechtes ungerechte Gewalt entgegengesetzt wird. — Nicht erst der Bemerkung bedarf es, daß es auch sittliche Pflicht ist, jeder Bemühung um eine Aenderung im Staate eine ernstliche eigene Prüfung der Richtigkeit und Möglichkeit der beabsichtigten Einrichtung vorangehen zu lassen, und daß ein neuer Gedanke nicht schon deßhalb unterstützt werden darf, weil er von einer gewöhnlich das Richtige wollenden Partei ausgeht, oder er sich für freisinnig ausgibt. Es gibt auch eine ungesunde und schädliche Humanität; und es ist widersinnig, in einer Schwächung der nothwendigen Staatsgewalt einen Gewinn für Recht und Freiheit zu sehen. Für Diejenigen also, welche sich bei einem Bestreben nach einer Staatsveränderung betheiligen wollen, ist Erwerbung der Voraussetzungen eines selbstständigen Urtheiles unerläßliche Aufgabe. — Daß keine Veränderung der allgemeinen sittlichen Pflichten des einzelnen Unterthanen gegen die zunächst noch zu Recht bestehende Staatsordnung während des Ganges der Verbesserungsbemühungen eintritt, bedarf nicht erst eines Beweises [4])

Zu 3. Bei einem der Entwickelungsstufe des Volkes

durchaus nicht genügenden ſtaatlichen Zuſtande iſt eine ernſtliche Hinwirkung auf eine weſentliche Aenderung nicht nur erlaubt, ſondern entſchiedene Pflicht. Auch hier darf die richtige Reihenfolge der Bemühungen nicht verlaſſen werden; nur mögen ſich allerdings die Mittel zur Durchſetzung der berechtigten Forderungen im Nothfalle bis zu thatſächlicher Durchſetzung ſteigern. Unter welchen Vorausſetzungen und Bedingungen dieſer äußerſte und in vielen Richtungen höchſt gefährliche Schritt rechtlich nicht mehr zu tadeln iſt, hat eine Erörterung bereits gefunden, (ſ. oben, § 22, S. 162 fg.;) daß deren ſtrengſte Einhaltung auch vom ſittlichen Standpunkte aus Pflicht iſt, verſteht ſich von ſelbſt [5]).

Da eine Revolution nur ein Zuſtand thatſächlichen Widerſtandes gegen ein thatſächliches Unrecht iſt, und da ſie überhaupt rechtlich und ſittlich nur dann eine Vertheidigung finden kann, wenn ſie ein beſſeres Recht und eine höhere menſchliche Geſittigung erſtrebt, ſo ergiebt ſich, daß die zu einem ſolchen äußerſten Mittel Getriebenen von der Einhaltung der Forderungen des allgemeinen Rechtes und des Sittengeſetzes keineswegs befreit ſind. Eine Revolution iſt nicht an die Formen des beſtehenden poſitiven Rechts gebunden, eben weil ſie dieſes ändern will; allein ſie iſt kein Freibrief für jede Gewaltthat und Schändlichkeit [6]).

1) Es iſt ein Beweis von völliger Gedankenloſigkeit, wenn Erfüllung der Bürgerpflicht und ſittliche Ehre nur und unter allen Umſtänden auf Seiten der Widerſpruchspartei gefunden werden will. Wenn die ſtaatlichen Zuſtände befriedigend, und die Regierung gerecht und nützlich thätig iſt, ſo iſt nicht ein Angriff auf ſie, ſondern ein treues Feſthalten an ihr Pflicht, weil Forderung der Vernunft. In einem ſolchen Falle iſt ſelbſt ein negatives Stillſitzen bei Angriffen auf das Beſtehende nicht blos unklug und feig, ſondern auch geradezu unſittlich. Eine weite Verbreitung einer dieſer einfachen Wahrheit entgegengeſetzten Anſicht iſt freilich auch ein Beweis von allgemeinen ſchlechten Zuſtänden, weil nur unter deren Eindruck eine ſolche Verkehrtheit möglich iſt.

2) Der letztere Satz wird sehr häufig von den bedeutendsten Auctoritäten in der Sittenlehre bestritten; so z. B. von Marheinecke, Theologische Moral, S. 303 fg.; Kant, Zum ewigen Frieden, Werke, Bd. V, S. 411; Rothe, Moral, S. 978: ihre Auffassung ruht aber auf einem falschen Grundsatze. Es wird nämlich entweder, z. B. von Kant, davon ausgegangen, daß die Staatsgewalt eine unbedingt unwiderstehliche sei; während sie doch nur zur Durchführung des Staatszweckes, nicht aber des Unrechtes, besteht, also nur bedingtes Recht hat; oder aber wird angenommen, von Rothe, daß die Weigerung des Gehorsams gegen die ungesetzlich handelnde Obrigkeit auch Ungehorsam gegen die wirkliche und wohlberechtigte Obrigkeit in sich schließe, während doch gerade zwischen beiden unterschieden wird, und auch unterschieden werden kann und soll. Die Gefahr, welche der bis zu thatsächlichem Widerstande getriebene Bürger läuft, ist allerdings eine große, und die Wenigsten werden den Muth haben, einer sittlichen Pflicht wegen sich derselben auszusetzen; allein dieß ändert nicht nur nichts an dieser Pflicht selbst, sondern erhöht nur das Verdienstliche ihrer Erfüllung. Von einer Aufhebung des Staates durch die Anerkennung eines Widerstandes kann aber nicht die Rede sein, da die Ueberzeugung von dem selbst allseitigsten Eintreten eines solchen im Falle absolut ungesetzlicher und unsittlicher Befehle lediglich die Unterlassung dieser zur Folge hätte, also sogar eine Verbesserung und Kräftigung des Staates.

3) Einverstanden hiermit sind hiermit die meisten Moralisten, so z. B. Schleiermacher, Christl. Sitte, S. 268 fg.; Harleß, S. 242; Rothe, Bd. III, S. 979. Ist dieß nun aber nicht ein offenbarer Widerspruch mit der Läugnung der sittlichen Berechtigung des Einzelnen zu einem unvermeidlich gemachten Widerstande? Wenn z. B. Rothe die Recht und Pflicht des Widerstandes gegen einen Staatsstreich damit begründet, daß die Staatsgewalt in solchem Falle sich selbst „gegen den Staat auflehne," daß sie „rebellire": so ist wesentlich gar kein anderes Verhältniß vorhanden, als bei der verfassungswidrigen Verletzung eines Einzelrechtes.

4) Wer wird behaupten wollen, daß wenn in einem Lande z. B. eine Verbesserung der Wahlordnung oder auch die Einführung einer Volksvertretung angestrebt, eine Umgestaltung der Rechtspflege, der Armenpolizei u. s. w. verlangt wird, der sich dabei betheiligende Einzelne bis zur Erlangung des Gewollten Steuern defraudiren, Lügen über das Staatsoberhaupt ausstreuen, der Verpflichtung zum Heerdienste sich entziehen dürfe?

5) Es unterliegt keinem Zweifel, daß der berüchtigte Satz der französischen Conventsverfassung; „die Empörung sei die heiligste der Pflichten", in solcher Allgemeinheit ausgedrückt, geradezu Unsinn und Barbarei ist; aber nimmermehr wird sich auf der andern Seite ein gesundes sittliches Gefühl einreden lassen, daß es gegen die Gewissenspflichten gehe, im Nothfalle auch

mit Gewalt einem Zuſtande der Dinge ein Ende zu machen, welcher eine Erfüllung der menſchlichen Lebenszwecke nicht geſtattet. Selbſtvertheidigung iſt nicht unſittlich; aber es muß Grund zu einer ſolchen ſein. — Ueber die, allerdings bedingte, ſittliche Berechtigung von Revolutionen vgl. Fichte, Naturrecht, Werke, Bd. III, S. 182; Ammon, Chriſtliche Sittenlehre, Bd. III, 2, S. 91 fg.; Rothe, Bd. III, S. 982 fg. — Andere ſind allerdings anderer Anſicht. So z. B. Marheineke, Theologiſche Moral, S. 550; Hartenſtein, Ethiſche Wiſſenſchaften, S. 528 fg.

6) Man kann nicht beſtimmt genug der namentlich von Thiers in die Welt gebrachten Lehre entgegentreten, daß alle in einer Revolution begangenen Verbrechen nur eine unvermeidliche Folge des ganzen Zuſtandes und daher den Geſetzen der ſittlichen Verantwortlichkeit nicht unterworfen ſeien. Verkehrt iſt es freilich, die Handlungen einer revolutionären Gewalt nach offen ausgebrochenem Kampfe an den Maßſtab einer Civilprozeßordnung zu halten; allein ein Mann, welcher im Aufſtande gegen die bisherige Ordnung der Dinge begriffen iſt, wird dadurch keineswegs berechtigt zu ſelbſtſüchtigen Schurkereien oder zur Grauſamkeit. In allen Verhältniſſen ſteht der Menſch unter dem Gebote der Sittlichkeit.

§ 82.

d. Beſondere ſittliche Pflichten der mit Staatsgeſchäften Betrauten.

Auch die dem Staatsoberhaupte untergeordneten Organe des Staatswillens haben die ſittliche Pflicht, über die erzwingbare rechtliche Verbindlichkeit hinaus Gutes für den Staat zu wirken. Die geſetzliche oder vertragsmäßige Verbindlichkeit iſt ein Wenigſtes was geleiſtet werden muß bei Vermeidung von Vorwürfen und Strafe; wer aber weiter leiſten kann, iſt dazu ſittlich verpflichtet, weil der Menſch in allen Verhältniſſen ſo viel Gutes leiſten ſoll, als er vermag. Manche an ſich ſehr wichtige Leiſtung läßt ſich auch gar nicht als rechtliche Verbindlichkeit formuliren, weil ſie auf inneren und freiwilligen Entſchlüſſen beruht und ſomit nicht erzwungen werden kann.

I. Sittliche Pflichten der Beamten.

Außer der Vollbringung aller vorgeſchriebenen Arbeit in beſtimmter Menge und Güte, der Reinheit in Geldſachen, der

Verſchwiegenheit im Amte, endlich dem Gehorſame und der beſondern Treue gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſind noch vom rein ſittlichen Standpunkte aus nachſtehende Forderungen an alle in öffentlichen Aemtern Stehende zu machen:

1. Eigener Eifer für möglichſt gute Erreichung des Zweckes, für welchen das Amt beſteht. Blos formale Strafloſigkeit genügt dem Gewiſſen nicht; vielmehr fordert dieſes: Nachdenken über Zwecke und Mittel; Arbeit über das vorgeſchriebene Maß hinaus, wo dies nöthig und nützlich iſt; Aufmunterung von Genoſſen und Untergeordneten; Anwendung des perſönlichen Einfluſſes zur Bewerkſtelligung amtlichen Nutzens. Dies Alles aber auch bei unangenehmen Geſchäften; eifrige Beſorgung von Liebhabereien iſt noch keine Sittlichkeit.

2. Aufrichtigkeit und Wahrheit gegen oben; im Nothfalle alſo auch Muth und Verzichtung auf Vortheile, wenn die Erfüllung dieſer Pflicht mit Ungunſt aufgenommen wird.

3. Wohlwollen, Mitgefühl und Freundlichkeit nach unten.

4. Gerechte Würdigung und entſprechende Förderung tüchtiger Untergeordneter. Unſchädlichmachung ſchlechter und Gleichgültigkeit gegen die Verdienſte eines Untergeordneten oder gar neidiſche und ſelbſtſüchtigtige Verheimlichung derſelben iſt nicht blos in Beziehung auf den darunter Leidenden verwerflich, ſondern auch als ein Nachtheil für den Staat, welchem die Verwendung eines tüchtigen Mannes in einer einflußreicheren Stelle dadurch entzogen wird. Ebenſo iſt eine Schonung eines ſchlechten Beamten nach vergeblicher Warnung oder nach grobem Vergehen entſchieden unſittlich, ſei es nun, daß die Nachſicht nur aus ſchlaffer Weichlichkeit ſei es daß ſie gar aus eigenen ſchlechten Abſichten geſchehe.

5. Gewiſſenhaftigkeit in der Verſchaffung von eigenen Vortheilen. Nicht blos wo ein Gewinn mittelſt einer rechtlich verbotenen Handlung erworben werden kann, ſondern auch wo die Erlangung dem Staate oder den Bürgern nachtheilig wäre, iſt die Nachſuchung und Annahme ſittlich unerlaubt.

6. Fortbildung in der intellectuellen Befähigung zum Amte. Ein Stehenbleiben auf dem Standpunkte des jungen Mannes, welcher dem Staate ſeine Tauglichkeit zum Eintritte in den öffentlichen Dienſt nachzuweiſen hat, kann für das ganze Leben um ſo weniger genügen, als theils Vieles von dem Erlernten unvermeidlich wieder vergeſſen wird, theils die für einen höheren und wichtigen Wirkungskreis erforderlichen Kenntniſſe und Gedanken andere ſind, als welche von dem Anfänger verlangt werden. Ein Beamter thut ſeine Schuldigkeit nicht, wenn er aus Trägheit in Anſichten und Planen um ein Menſchenalter zurück iſt [1]).

II. Der Volksvertreter.

Man iſt um ſo mehr befugt, entſchiedene ſittliche Anſprüche an Diejenigen zu ſtellen, welche die Vertretung der Volksrechte gegenüber der Regierung übernommen haben, weil dieſe Aufgabe, wenigſtens bei der großen Mehrzahl, nämlich allen Gewählten, eine ſelbſtgegebene iſt, und Jeder, welcher ſie übernimmt, die große Verantwortlichkeit derſelben wohl kennt. Die beſonderen Forderungen aber ſind:

1. Furchtloſigkeit nach Oben und Unten. Das Letztere iſt keineswegs das Leichtere von Beiden, indem ein gewiſſenhaftes Ausſprechen der Wahrheit leicht die Beliebtheit beim Volke koſten kann, was mannchfache Unannehmlichkeiten und beſonders ein Verluſt der Stelle bei einer neuen Wahl zur Folge hat. Allein der Volksvertreter iſt nicht zur blinden

Vertheidigung der jeweiligen öffentlichen Meinung, sondern zu der des Rechtes und des öffentlichen Wohles bestimmt.

2. Verschmähung selbstischer Zwecke, falls diese mit dem öffentlichen Wohle im Widerspruche stehen. Allerdings rechtlich nicht strafbar, wohl aber sittlich verwerflich, sind daher u. a.: Ränke zum Sturze eines tüchtigen Ministeriums, um an dessen Stelle zu kommen; Befriedigung der Eitelkeit durch ein Aufsehen machendes, aber störendes oder gar schädliches Auftreten; ungerechtfertigter Widerspruch gegen Regierungsmaßregeln aus falscher Popularitätssucht; Unterstützung der Regierung gegen bessere eigene Ueberzeugung, um Vortheile für sich oder die Seinigen zu erwerben.

3. Treue gegen die Partei, solange deren Richtung im Wesentlichen der eigenen Ueberzeugung entspricht. Nur durch eine wohlgeordnete Parteiorganisation ist in Staaten mit Volksvertretung etwas Wirksames zu erreichen; daher hat sich der Einzelne unterzuordnen, solange nicht seine Ueberzeugung sondern nur seine Selbstschätzung und Eitelkeit in Frage steht [2]).

III. Der Geschworenen.

1. Unparteilichkeit und Gerechtigkeit gegen jeden Angeklagten. Weder die politische Partei, noch das gegenseitige Bekenntniß, die gesellschaftliche Stellung des Angeklagten, oder endlich die Art des angeschuldigten Verbrechens dürfen zu Gunsten oder Ungunsten einen Ausschlag geben.

2. Muth; und zwar nicht etwa blos gegenüber von einer ungerechtfertigten Zumuthung der Regierung, sondern auch gegenüber von einer aufgeregten und voreingenommenen öffentlichen Meinung, so wie gegenüber von den Drohungen einer Partei oder der Verbrechensgenossen.

3. Angestrengte Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen so wie eigene selbstständige Prüfung der Sachlage und der

von beiden Seiten vorgebrachten Beweiſe. Je weniger das Geſetz den Geſchworenen an ein beſtimmtes Beweisſyſtem bindet, oder von ihm eine Erklärung über die Gründe ſeines Ausſpruches verlangt: deſto mehr iſt er in ſeinem Gewiſſen gebunden, mit Aufwendung ſeiner ganzen Geiſteskraft die Wahrheit zu erforſchen, um nicht leichtſinnig oder gedankenlos, einen unſchuldigen Mitbürger zu verurtheilen, oder der Rechtsordnung im Staate einen Schlag zu verſetzen.

4. Endlich hat der Geſchworene Standhaftigkeit zu erweiſen in der Feſthaltung des von ihm nach gewiſſenhafter Prüfung für richtig erachteten Urtheiles. Eine Nachgiebigkeit aus Schwäche, aus Gleichgültigkeit oder aus Bequemlichkeit führt ihn entweder zur Theilnahme an einem Juſtizmorde oder zur Betheiligung bei einer Schwächung des Rechts im Staate [3]).

1) Allerdings iſt es dann auch Aufgabe für den Staat, dem Beamten die pekuniären Mittel zu einer ſeiner Stellung entſprechenden Fortbildung nicht zu verſagen. Wer ſich und ſeiner Familie nur eben und kaum die nothwendigſten Bedürfniſſe verſchaffen kann, vermag keine Mittel auf weitere Ausbildung zu verwenden.

2) Es verräth vollſtändige Unkenntniß der Thatſachen und Möglichkeiten, wenn dem Volksvertreter unbedingtes Freihalten von allem Parteiweſen als ſittliche Pflicht auferlegt werden will. Ohne beſtimmte Plane und Verabredung Gleichgeſinnter iſt hier kaum etwas zu erreichen; daher denn ein Anſchluß an Solche, — welcher niemals ohne Aufopferung eines Theiles eigener Liebhabereien und ohne Verzichtleiſtung auf manche Befriedigung der Eitelkeit und des Ehrgeizes geſchehen kann, — ſogar verlangt werden muß, und zwar auch vom ſittlichen Standpunkte aus. Damit iſt denn ſelbſtſtändiges Handeln in wichtigen Fällen, falls die Partei einen falſchen Weg einſchlägt und ſie ſich hiervon nicht abbringen läßt, wohl vereinbar, und ſogar eine der ſchönſten, aber auch der ſchwerſten, Pflichten eines Volksvertreters.

3) Die Abfaſſung und Verbreitung einer guten gemeinfaßlichen Belehrung über die ſittliche Seite der Aufgabe eines Geſchworenen wäre wohl nicht überflüſſig.

§ 83.

5. Das Sittengeſetz in den auswärtigen Verhältniſſen.

Es iſt ein häßlicher Flecken in der europäiſchen Geſittigung, daß das Sittengeſetz in den Verhältniſſen von Staat zu Staat ſo wenig beachtet wird, und daß man ſich ſogar der Verletzung öffentlich rühmt als eines Beweiſes von Staatsklugheit. Nur allzu oft ſind hier Mittel und Zwecke gleich ſchlecht, und zwar ſelbſt bei Solchen, welche ſich in ihrem Privatleben einer unehrenhaften Handlung niemals ſchuldig machen würden, und die ſelbſt im innern Staatsleben vor einer offenbaren Immoralität zurücktäten. Um ſo entſchiedener iſt die Aufgabe der Wiſſenſchaft; und allmälig kann ſie doch wohl der beſſern Geſinnung einen Weg bahnen [1]).

Als die gewöhnlichen Unſittlichkeiten im Völkerverkehre erſcheinen hauptſächlich nachſtehende Handlungen:

1. Unterdrückung der Schwächeren; entweder völlige Vernichtung derſelben durch Eroberung, oder doch Dienſtbarmachung derſelben zu fremden Zwecken, Nichtbeachtung ihrer gerechten Forderungen u. dgl. — Forderung der Sittlichkeit iſt aber nicht blos die gleiche Achtung der Rechte Mächtiger und Unmächtiger, ſondern ſelbſt Unterſtützung und Forthülfe der Schwächeren und nöthigen Falles Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe Dritter.

2. Neidiſche und eiferſüchtige Verhinderung der inneren Entwickelung anderer Staaten, namentlich in Beziehung auf Verfaſſung, auf Beilegung von kirchlichen und ſtaatlichen Streitigkeiten, auf Handel und Gewerbe. Der Fehler iſt ein um ſo größerer, als die Mittel nicht weniger ſchlecht ſind, wie die Zwecke, da nur zu oft außer offener und roher Gewalt auch Beſtechung von Beamten, Ränke mit Parteihäuptern, Aufmunterung und Unterſtützung von Anführern,

absichtliche Bestärkung einer fremden Regierung auf einer schlechten Bahn angewendet werden. — Lehre der Sittlichkeit ist aber hier: in jedem Falle Erhaltung vor jeder Störung; aber auch positive Unterstützung, wo dies ohne eigenen Nachtheil geschehen kann.

3. Verkennung der Verpflichtung, den Verkehr unter den Völkern zum Behufe einer möglichsten Steigerung des materiellen Wohles und der Gesittigung zu fördern. Sei es aus verkehrter Auffassung der eigenen Selbstständigkeit, sei es aus Gleichgültigkeit und Trägheit, sei es endlich zur Erhaltung untergeordneter und mit den Nutzen einer freieren Bewegung und eines Zusammenwirken in gar keinem Verhältnisse stehender Vortheile werden dem Zutritte Fremder, dem Tausche von Waaren, vielleicht selbst dem Wandern der eigenen Bürger ins Ausland Schwierigkeiten in den Weg gelegt, Anträge zur Erleichterung der Verbindungsmittel abgewiesen, gemeinschaftliches Wirken zur Erreichung höherer geistiger und sachlicher Zwecke abgelehnt. Daß gerade entgegengesetztes Verhalten Forderung der Civilisation und des Sittengesetzes ist, bedarf keines Beweises.

4. Anwendung unsittlicher Mittel zur Erlangung von Kenntnissen über die Absichten anderer Staaten; also z. B. heimliche Erbrechung von Briefen, Bestechungen, Ränke aller, selbst gemeinster Art, z. B. mit Buhlerinnen einflußreicher Männer u. dgl. — Hier sind denn Offenheit, Ehrlichkeit, Ehrenhaftigkeit die Gebote des Sittengesetzes.

5. Kriegführung ohne vorangegangene Erschöpfung aller friedlichen Mittel zu gerechter Erledigung der obwaltenden Streitigkeiten, oder aus unbedeutenden, vielleicht selbst ungerechten, Gründen. Jeder Krieg ist ein unermeßliches Uebel für beide Theile durch Menschenverlust, Familienjammer,

Verbreitung von Unsittlichkeit, Zerstörung von Kapital, Unterbleiben von Verbesserungen. Ein Krieg ist also sittlich nur im äußersten Nothfalle, und überdieß nur zur Vertheidigung großer Rechte gestattet. Vielmehr muß vor Allem Unterlassung aller unbilligen Forderungen und Verträglichkeit in sämmtlichen Verhältnissen zum Auslande gefordert werden. Kriegführung aus bloßer Ruhmsliebe, aus Eroberungslust oder Habsucht, und selbst wegen unbedeutender Beschwerden unternommen, ist die größte sittliche Unthat, welche ein Mensch begehen kann, weil keine andere schlechte Handlung mit so weit ausgedehnten und selten eine mit so schweren Leiden für die Mitmenschen verbunden ist; und auch wenn Krieg aus gerechten Ursachen, also zur Vertheidigung wichtiger Rechte, geführt werden muß, ist eine vorgängige Anwendung aller wirksamen und ehrenhaften Beilegungsmittel unerläßliche Pflicht. Daher sind nicht nur dem einzelnen Falle eines entstehenden Zerwürfnisses Unterhandlungen und Vorschläge zu billiger Beseitigung des Beschwerdegrundes anzuwenden; sondern es ist hauptsächlich auch eine hohe sittliche Aufgabe für sämmtliche gesittigte Staaten, auf die allgemeine Einführung einer friedlichen und gerechten Einrichtung zur friedlichen Entscheidung von internationalen Streitigkeiten, (etwa von Schiedsgerichten,) hinzuwirken und sich der zu Stande gebrachten wirklich zu bedienen [2]).

6. Duldung unnöthiger Uebelzufügung im Kriege, z. B. gegen friedliche Einwohner, muthwillige Zerstörungen von Eigenthum, Aussaugung eroberter feindlicher Provinzen über das Bedürfniß des eigenen Heeres hinaus. — Hier ist dann strengste Mannszucht, Humanität und Mäßigung im Verlangen Pflicht.

1) Eine sittliche Betrachtung der internationalen Verhältnisse wird von Publicisten sehr selten angestellt; mit Ausnahme etwa der Schriftsteller über den ewigen Frieden und der Stimmführer der Friedens-Congresse,

menſchlichen Weisheit, das beſte Mittel für den beſten Zweck aufzufinden. Da aber auch dieſe Auswahl am ſicherſten nicht blos im ſubjectiven und augenblicklichen Falle und nach den Eingebungen der individuellen Begabung und Erfahrung getroffen wird, ſondern ſich vielmehr allgemeine Grundſätze über das richtige Verhältniß von Zweck und Mittel überhaupt und für die beſonderen menſchlichen Aufgaben finden laſſen: ſo iſt auch hier eine wiſſenſchaftliche Behandlung und eine geordnete Lehre denkbar und rathſam. Eine Klugheitslehre läßt ſich für die verſchiedenen Zweige des menſchlichen Handelns entwerfen, und iſt auch für manche derſelben längſt bearbeitet. So z. B. für die Wirkſamkeit der Kirche, für die der Schule, für die gewöhnlichen Verhältniſſe des häuslichen und des Familienlebens u. ſ. w.

Der Staat, als eine Einheit ſehr mannchfaltiger Einrichtungen und beſtimmt zur Erreichung hoch geſteckter Aufgaben, bedarf einer richtigen Auswahl zweckmäßiger Mittel mehr, als jede andere Geſtaltung menſchlicher Dinge. Die Feſtſtellung der oberſten Grundſätze und das klare Bewußtſein des Zweckes muß allerdings vorangehen, und iſt maßgebend für die Mittel; allein die richtige Auswahl unter dieſen iſt Bedingung des Gelingens, eine Auffindung der Regeln hiefür aber weder überflüſſig, noch auch nur leicht. — Nicht überflüſſig, weil zwar allerdings der geſunde Verſtand einzelne allgemeine Regeln für Zweckmäßigkeit des menſchlichen Handelns überhaupt unſchwer auffindet und ohne viele wiſſenſchaftliche Entwickelung oder gelehrten Apparat als richtig nachweiſt, allein damit für die Entſcheidung im einzelnen Falle noch gar wenig gewonnen iſt. Beſten Falles bleiben nämlich ſolche Regeln ganz im Allgemeinen ſtehen, und bedürfen alſo immer noch einer ſachlichen Vermittelung; ſehr häufig aber kann von einer Wahl überhaupt nur dann die Rede ſein, wenn die verſchiedenen möglichen

Mittel erſt einzeln geprüft und unter den verſchiedenen Vorausſetzungen, welche die Gattung und Art des concreten Staates, der größere oder kleinere Reichthum, die Zahl und die Eigenthümlichkeit des Volkes, oder welche der allgemeine Zuſtand von Krieg und Frieden mit ſich bringt, erörtert ſind. Mit Einem Worte, eine allgemeine Zweckmäßigkeit und Klugheitslehre reicht nicht aus; es bedarf noch einer beſondern ſtaatlichen [1]). — Die Bearbeitung einer ſolchen iſt aber auch nicht leicht, theils wegen der großen Menge von Aufgaben, welche ein Staat (namentlich ein Rechtsſtaat) zu erreichen hat, wegen der mannchfachen Hinderniſſe, die ſich theils durch Fehler der menſchlichen Natur, theils durch die große Koſtſpieligkeit oder den ſonſtigen Kraftaufwand mancher Staatsanſtalten aufthürmen; theils wegen der Nothwendigkeit, die neben einander beſtehenden Anſtalten vor gegenſeitiger Beeinträchtigung und Durchkreuzung zu bewahren. Die Schwierigkeit ſteigt ſogar mit der Geſittigung eines Volkes, inſoferne ein ſolches um ſo größere und um ſo vielſeitigere Forderungen an den Staat ſtellt, als ſeine eigene geiſtige Natur ſich freier entfaltet und ſeine Verhältniſſe zu der Außenwelt vielſeitiger und beherrſchender werden.

Wird nun dieſe Lehre von den Staatsmitteln wiſſenſchaftlich bearbeitet, d. h. in ihren oberſten Grundſätzen erkannt und in ihren Folgerungen ſyſtematiſch entwickelt, ſo tritt ſie als *Staatskunſt* oder *Politik* in die Reihe der dogmatiſchen Disciplinen ein, und mag dann als *die Wiſſenſchaft von den Mitteln, durch welche die Zwecke der Staaten ſo vollſtändig als möglich in der Wirklichkeit erreicht werden*, bezeichnet ſein [2]).

Da der Staat in keiner ſeiner Beziehungen ohne Mittel beſtehen und wirken kann, ſo erſtreckt ſich auch die Wiſſenſchaft von dieſen Mitteln über das ganze Gebiet des einheitlichen Zuſammenlebens. Es gibt ſomit eine Verfaſſungs- und eine Ver-

waltungspolitik, eine Politik des inneren und eine des äußeren Staatslebens; bei jener aber ist wieder die Lehre vom zweckmäßigen formellen Organismus unterschieden von den Grundsätzen über die sachlich richtige Besorgung der einzelnen Aufgaben, und es bilden sich eigene Abtheilungen für die beste Einrichtung der Rechtspflege, der Polizei, des Staatshaushaltes, der bewaffneten Macht, der friedlichen Verhältnisse zu dem Auslande u. s. w. — Manche dieser Abtheilungen haben sich unter eigenen Namen zu besonderen Disciplinen ausgebildet, wie z. B. die Finanzwissenschaft, die Polizeiwissenschaft, die Diplomatie, die Lehre von der Präventivjustiz u. s. w. Natürlich ist dies aber weder ein Grund, die entsprechende Abtheilung in einem vollständigen Systeme der Staatskunst zu übergehen, noch eine Veranlassung, dieselben höher zu stellen als andere ebenbürtige, zufällig bis jetzt mit keiner besondern Bearbeitung und einer eigenen Benennung versehene, Abschnitte [1]).

1) Nichts ist leichter, als allgemeine Klugheitsregeln aufzustellen; z. B. daß das Mittel nicht im Widerspruche mit dem Zwecke stehen dürfe; daß nur wirksame Mittel zu wählen seien; daß unter den wirksamen die sichersten den Vorzug verdienen; daß bei gleicher Sicherheit die größere Wohlfeilheit entscheide, u. dgl. Allein nichts ist auch einleuchtender, als das mit solchen Sätzen für die Erreichung eines bestimmten Zweckes lediglich nichts gewonnen ist, und daß namentlich der Staatsmann zur theoretischen Vorbereitung für ein richtiges Handeln einer weit mehr ins Einzelne gehenden Lehre in Betreff des Verhaltens zu den verschiedenen concreten Staatszwecken und über die Eigenschaften sowie das gegenseitige Verhalten der verschiedenen staatlichen Einrichtungen bedarf. Man sehe z. B. die allerdings geistreichen und von Beobachtung und Menschenkenntniß zeugenden, aber von jeder unmittelbaren Anwendbarkeit in einer bestimmten Frage fernen Sätze in K. S. Zachariä's Vierzig Büchern, Bd. II, S. 240 fg. — Die auch wohl zu Tage getretene Mißachtung jeder theoretischen Politik ist unverständig. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung ersetzt allerdings niemals den Mangel an gesundem Urtheile und an praktischem Sinne; allein eine bloße naturalistische Klugheit kommt schwer auf leitende allgemeine Grundsätze und somit zu einem folgerichtigen Gesammtverfahren, und niemals kann sie das positive Wissen im einzelnen Falle unnöthig machen. Daß die Leiter der

ſtaatlichen Geſchicke ſehr häufig der Wiſſenſchaft ganz fremd ſind, iſt wahr genug; allein die Frage iſt gerade, ob ſich dieſes nicht in ihren Handlungen nur allzu häufig zeigt.

2) Die Begriffsbeſtimmungen der Politik gehen den Worten nach allerdings ſehr auseinander; allein in der Hauptſache ſtimmen ſie — abgeſehen von offenbaren logiſchen Fehlern — doch in der Regel überein, und der Streit dreht ſich mehr um Worte als um die Sache. So wird z. B. der Begriff der Politik von Schlözer (Staatsgelahrtheit, S. 15,) dahin beſtimmt, daß ſie geordnete Anzeige von den Staatsgeſchäften zu machen und die Mittel zu deren zweckmäßigſten Beſorgung anzugeben habe. Spittler (Politik, S. 3,) bezeichnet ſie als die Wiſſenſchaft der beſten Einrichtungen des Staates. Luden (Politik, S. 36) verlangt von ihr Entwicklung der Maximen der Staatsweisheit. Zachariä (Vierzig Bücher, Bd. I, S. 170) ſtellt ihr die Aufgabe, unter den verſchiedenen Wegen, welche zum Ziele führen, den beſſeren zu wählen. Bülau, (Encyklopädie, 2. Aufl., S. 267) bezeichnet ſie als die Lehre von den Mitteln zu der Erreichung der Zwecke des Staates. Handgreiflich unrichtig iſt es freilich, wenn zuweilen die geſammte Staatswiſſenſchaft als Politik bezeichnet wird, oder wenn andererſeits nur eine einzelne Seite des ſtaatlichen Lebens, z. B. das Verhalten zum Auslande, ihr als Gegenſtand angewieſen iſt. Eine polemiſche Erörterung der verſchiedenen Definitionen mag füglich unterbleiben, da in der Hauptſache kein Zweifel beſteht.

3) Wenn man den Grundgedanken feſthält, daß die Politik die Lehre von den Staatsmitteln iſt, und wenn es klar iſt, daß die Polizeiwiſſenſchaft oder gar die Culturpflege und die Volkswirthſchaftspflege nur eben einzelne Abſchnitte der Verwaltungspolitik ſind, ſo verurtheilen ſich jene Syſteme von ſelbſt, welche neben einer Verwaltungspolitik und als coordinirten derſelben die eben genannten Disciplinen aufhören. Der Fehler iſt derſelbe, wie wenn neben einem Syſteme des bürgerlichen Rechtes und auf gleicher Stufe mit demſelben die Lehre von dem Pfandrechte, von den Verträgen u. ſ. w. aufgeführt werden wollte.

§ 85.

2. Verhältniß der Staatskunſt zum Recht und zur Sittlichkeit.

Es läßt ſich nicht läugnen, daß häufig bei der Beſorgung von Staatsangelegenheiten Maßregeln ergriffen werden, welche Vortheile verſprechen, dagegen mit dem Rechte und den Geboten der Sittlichkeit nicht vereinbar ſind. Auch iſt es eine weitverbreitete Annahme, daß die wiſſenſchaftliche Politik Rathſchläge

ertheilen könne, welche mit den Grundsätzen der übrigen dogmatischen Staatswissenschaften sich nicht vereinigen lassen, ja daß sogar ihr Wesen in dieser Verschiedenheit der Auffassung bestehe.

Dies ist denn ein handgreiflicher Irrthum, und jene thatsächliche Handlungsweise verdient Tadel, nicht aber Empfehlung. — Schon logisch kann von einem Widerspruche der Lehren der Politik und des Rechtes und der Moral nicht die Rede sein. Wenn nämlich jene die Wissenschaft von den Staatsmitteln ist, d. h. wenn sie anzugeben hat, auf welche Weise am zweckmäßigsten die feststehenden Aufgaben des Staates erreicht werden können; wenn ferner diese Aufgaben unzweifelhaft durch das Recht und durch das Sittengesetz bestimmt sind: so ist es ja ein völliger Widerspruch in sich, solche Ausführungsmittel als die zweckmäßigsten zu empfehlen, welche die Aufgaben zerstören, zu deren Lösung sie bestimmt sind. Zweckmäßig kann ein Mittel schon nach den Gesetzen des Denkens nur dann sein, wenn es nach Geist und Richtung mit der Aufgabe übereinstimmt. — Ein Widerspruch darf aber auch aus dem ferneren Grunde nicht zugelassen werden, weil die Leitung einer so verwickelten Anstalt, wie der Staat ist, nur dann ohne Verwirrung vor sich gehen kann, wenn eine innere Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Theilen und eine Gleichförmigkeit in der Handlungsweise stattfindet. Nicht nur würden da, wo in dem einen Falle das Recht und die Sittlichkeit als die leitenden Normen aufgestellt, in einem anderen Falle aber die Erreichung von Gewinn mit bewußter Verletzung dieser Grundsätze verfolgt wäre, die Leistungen des Staatsorganismus ganz unvereinbar unter sich sein, sondern es müßten auch sowohl die Beamten des Staates als die Bürger in eine unlösbare Verwirrung gestürzt werden, hinsichtlich dessen, was sie zu leisten und zu fordern hätten. Wie wollte sich der Staat auf sein Recht

berufen und daſſelbe nöthigen Falles mit Gewalt durchführen, wenn er ſelbſt, da wo es ihm augenblicklich taugte, daſſelbe mit Füßen träte? Ein ſolcher Widerſpruch in der eigenen Handlungsweiſe könnte nur ſeine Berechtigung in ihren Grundlagen ſchwächen, und ein allgemeines Raub- und Betrugſyſtem an die Stelle der ewigen Ordnung ſetzen. — Endlich bedarf es nicht erſt eines Beweiſes, daß die allgemeinen Geſetze für das menſchliche Handeln auch für das Zuſammenleben der Menſchen gelten, und daß das, was der Einzelne für ſich nicht thun darf, auch nicht von Mehreren und für Mehrere geſchehen kann. Vielmehr muß die Anſicht auch in dieſer Frage feſtgehalten werden, daß das organiſirte Zuſammenleben der Menſchen dieſelben auf eine höhere Stufe der Entwickelung aller ihrer Kräfte und Zwecke ſtellt; und wenn alſo je ein Unterſchied in der Gültigkeit der Rechts- und Sittengeſetze ſtattfindet in dem Leben des Einzelnen und in dem Geſammtleben des Staates, ſo kann dieſer nur darin beſtehen, daß an die höhere Stufe des menſchlichen Daſeins auch noch höhere und rechtliche ſittliche Forderungen gemacht werden.

Es mag ſich alſo immerhin begeben, daß in einem beſtimmten einzelnen Falle durch Verletzung des Rechtes oder der Sittlichkeit ein größerer ſachlicher Vortheil erreicht werden könnte, als durch deren Beobachtung; allein ein ſolches Verfahren iſt eben unbedingt unerlaubt, und kann daher auch nicht als das zweckmäßigſte empfohlen werden. Der Unterſchied in der Anſtrengung oder im ſchließlichen Gewinne ändern hierin nichts; und es iſt daher höchſtens noch als ein Nebengrund anzuführen, daß eine unrechtliche und unſittliche Politik wenigſtens auf die Dauer und in ihren mittelbaren Folgen auch eine ſchlechte iſt, nämlich Nachtheile im Gefolge hat, welche den unmittelbaren Gewinn der Schlechtigkeit überwiegen. Zur richtigen

Einsicht in letzterer Beziehung gehört freilich ein weiterer Ueberblick und ein längerer geschichtlicher Verlauf.

Ueber das Verhältniß der von den verschiedenen dogmatischen Wissenschaften aufgestellten Lehren zu einander sind demnach im Einzelnen folgende Sätze gültig [1]):

1. Wenn Recht, Sittenlehre und Staatskunst mit einander übereinstimmen, so muß die in Frage stehende Maßregel unter allen Umständen durchgeführt werden, da eine Bestätigung aus so verschiedenen Standpunkten unbedingt für die Richtigkeit und selbst Nothwendigkeit spricht.

2. Wenn eine von der Politik angerathene Handlungsweise zwar vom Rechte und von der Sittlichkeit nicht verlangt, sie aber von ihnen auch nicht verworfen wird, so mag sie immerhin ausgeführt werden, falls sie bei näherer Prüfung wirklich Vortheil verspricht.

3. Collidirt dagegen ein in sachlicher Beziehung von der Klugheitslehre empfohlener Schritt mit dem Rechtsgesetze, so muß er unterbleiben; und zwar ist es gleichgültig, ob das positive oder das allgemeine Recht den Widerspruch erhebt. Im ersteren Falle ist allerdings der Beweis des Widerspruches leichter zu führen und dieser selbst für das gemeine Verständniß augenfälliger; allein da Heilighaltung des Rechtes die Grundlage allen Zusammenlebens ist, so darf vom Staate auch nicht gegen das Wesen des Rechtes gehandelt werden. — Ausnahmen treten nur in folgenden Fällen ein:

a. Wenn ein zu Geld anschlagbares Recht eines Einzelnen der zweckmäßigen Vollziehung einer allgemeinen Aufgabe entgegen steht, so kann dasselbe gegen vollständige Entschädigung bei Seite gesetzt (expropriirt) werden. Hier ist einmal keine wirkliche Beeinträchtigung wegen der Entschädigung; zweitens kein Mißbrauch zu fürchten, eben wegen derselben; endlich steht dem, im Zweifel allerdings

zu achtenden, Wunſche des Einzelnen auf ungeſtörte Auslegung die Erreichung der Zwecke Vieler oder Aller überwiegend gegenüber.

b. In Nothfällen, d. h. zur Rettung des Staates, geht deſſen Erhaltung dem Rechte der Einzelnen vor, auch wenn keine Entſchädigung geleiſtet werden kann[2]). Die Möglichkeit der Coexiſtenz iſt überhaupt die Bedingung des Rechtes, ſo unter Einzelnen, wie zwiſchen Einzelnen und Vielen. Hier kann nur die Stärke entſcheiden und die iſt auf Seite des Staates. Großmuth und Selbſtaufopferung mögen Einzelne etwa üben; aber der in der Erfüllung ſeiner Aufgabe für ein ganzes Volk begriffene Staat iſt nicht dazu ermächtigt. Natürlich muß jedoch eine ſolche Rechtsverletzung auf das beſchränkt werden, was als nothwendig zur Erreichung der Rettung erſcheint; und iſt der regelmäßige und geſetzliche Zuſtand wieder herzuſtellen, ſobald derſelbe zur Bewältigung der Gefahren ausreicht.

4. Hinſichtlich der Colliſionen zwiſchen Politik und Sittengeſetz iſt zwar richtig, daß das letztere noch von keinem Staate ausdrücklich als Richtſchnur anerkannt worden iſt; da aber die Einhaltung deſſelben von Allen und für Alle als unbedingte menſchliche Pflicht feſtſteht, namentlich ein Beſtehen der Geſellſchaft ohne Moral undenkbar, jene aber der nächſte Inhalt des Staates iſt; und da eine Trennung des Staatsmannes in zwei verſchiedenen Perſonen, von denen die eine, dem Privatleben angehörige, unter der Herrſchaft des Sittengeſetzes ſtünde, die andere, mit öffentlichen Angelegenheiten beſchäftigte, von demſelben entbunden wäre, als widerſinnig verworfen werden muß[3]): ſo ergibt ſich unzweifelhaft das Zurückſtehen politiſcher Rathſchläge gegen die moraliſchen Pflichten als allgemeiner Grundſatz. Die Größe des augenblicklichen Vortheiles, welcher durch die Verletzung einer ſittlichen Pflicht

erlangt werden könnte, ist so wenig eine Rechtfertigung einer solchen Handlungsweise, daß vielmehr die Ueberwindung der Versuchung gerade um so entschiedener verlangt werden muß. Es bedarf also nicht einmal der Beiziehung des an sich übrigens ganz richtigen Grundes, daß ehrliches Benehmen, wenigstens auf die Dauer, auch die richtigste Politik sei [4]). — Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist jedoch hierbei noch eine doppelte Bemerkung nöthig:

a. Die Benützung objectiver Thatsachen zu Erreichung eines an sich erlaubten Zweckes widerspricht dem sittlichen Gesetze nicht. Ob Diejenigen, welche die in Frage stehenden Thatsachen erzeugt haben, hierbei ihrer Seits sittlich verfahren sind, oder nicht, macht für das diesseitige Handeln keinen Unterschied. Die Pflicht des Staatsmannes, wie überhaupt des Menschen, besteht nicht darin, alle und namentlich auch die seiner Besorgung gar nicht zustehende Verhältnisse in der Außenwelt erst nach dem Sittengesetze zu regeln, ehe er sie als existirend annehmen darf; sondern er hat nur seiner Seits und bei dem, was er vornimmt, das Sittengesetz zu achten. Die Verantwortlichkeit für fremdes Thun bleibt dem Fremden überlassen; und wenn ein Mangel an Sittlichkeit bei Andern die Erreichung unserer, an sich erlaubten, Zwecke erleichtert, so wäre es thöricht, und in Beziehung auf die eigenen Lebensaufgaben sogar tadelnswerth, hiervon keinen Gebrauch zu machen, oder eine solche Thatsache nicht in Berechnung zu nehmen. Erst da beginnt eigene Unsittlichkeit, wo ein fremder Fehler nicht blos als eine Thatsache betrachtet und behandelt, sondern wo er von diesseits angeregt und befördert wird [5]).

b. Die Verpflichtung, das Sittengesetz nicht dem Vortheile zu opfern, hebt die Grundsätze über die sog. Collision

ſittlicher Pflichten nicht auf. Wenn alſo allerdings einer Seits ſelbſt der größte Vortheil nicht mittelſt Verletzung eines Sittengeſetzes erworben werden ſoll; anderer Seits die ſittlichen Pflichten an und für ſich einander vollkommen gleich ſtehen, eigentlich nur verſchiedene Ausdrücke deſſelben Geſetzes ſind: ſo iſt doch, wo eine Unmöglichkeit gleichzeitiger und gleichmäßiger Vollziehung mehrerer ſittlicher Anforderungen vorliegt, eine Wahl unter denſelben nothwendig. Bei dieſer Abwägung kann denn aber, eben wegen der Gleichheit der ſittlichen Pflicht, lediglich die Wichtigkeit des Gegenſtandes die Entſcheidung an die Hand geben. Hieraus ergibt ſich denn namentlich: daß diejenige Handlung vorzuziehen iſt, welche der größeren Anzahl von Menſchen Förderung vernünftiger Lebenszwecke verſchafft; daß ein dauernder Nutzen einem vorübergehenden vorgeht, namentlich alſo z. B. die Begründung einer lange andauernden Wirkſamkeit einem einzelnen, wenngleich glänzenden Falle; daß die Erhaltung geſichert werden muß, ehe an die Förderung gedacht werden kann; daß die Ausbildung der geiſtigen Kräfte der Bevölkerung höher ſteht als die der ſinnlichen Güter, (inſoferne nicht letztere überhaupt die Möglichkeit zu jeder Geſittigung gewähren,) unter den geiſtigen Zwecken aber Sittlichkeit und Religion der bloßen Verſtandesbildung vorzuziehen iſt, letztere aber der äſthetiſchen Verfeinerung. Auch kann keinem Streite unterliegen, daß die Erfüllung der Pflichten gegen den eigenen Staat im Zweifel denen gegen Fremde vorgeht [6]).

1) Das Verhalten der Politik zum Rechte und zur Moral iſt der Gegenſtand ſehr vielfacher ſchriftſtelleriſcher Erörterungen geweſen; namentlich iſt der Widerſpruch von nützlichen Maßregeln und von ſittlichen Forderungen vielfach beſprochen. Schon die ganze zahlreiche Literatur über Macchiavelli's Schrift von Fürſten gehört weſentlich hierher. Dann aber ſind namentlich

noch folgende beſondere Werke zu merken: Garve, Ch., Verbindung der Moral und Politik. Breslau, 1788. — Berg, G. H. von, Verſuch über das Verhältniß der Moral zur Politik I. II., Heilbronn, 1790. — Droz, G., Applications de la morale à la politique. Paris, 1815. — Lieber, F., Political ethics. I. II. Boston, 1839.

2) Beiſpiele von zweckmäßigem Unrecht in Nothfällen ſind: Dictatur, auch wo ſie der Verfaſſung unbekannt iſt; caveant Consules, ne respublica detrimentum capiat; Suspenſion von Verfaſſungsgeſetzen in Bürgerkriegen; Erklärung einer unruhigen Provinz in Belagerungsſtand, u. ſ. w. — Vgl. Grundſätze der Realpolitik. Stuttg., 1853.

3) Es iſt (z. B. von Luden) der Verſuch gemacht worden, eine Verſchiedenheit des Sittengeſetzes für das Privatleben und für die ſtaatliche Stellung dadurch zu rechtfertigen, daß man die Herſtellung der zweckmäßigen öffentlichen Zuſtände als die höchſte ſittliche Pflicht eines Regenten aufſtellt, nun aber behauptet, folgerichtig ſei die Erzielung jedes zu dieſem Zwecke führenden Mittels ebenfalls Aufgabe, etwas Gebotenes aber könne nicht unerlaubt ſein, wie immer unter anderen Umſtänden darüber geurtheilt werden müſſe. Offenbar liegt hier aber eine plumpe petitio principii vor. Daß das Staatsoberhaupt die Aufgabe hat, den Staat möglichſt gut einzurichten und zu verwalten, unterliegt allerdings keinem Zweifel; allein damit iſt noch keineswegs geſagt, daß nun auch jedes beliebige, an und für ſich noch ſo tadelnswerthe Mittel verwendet werden dürfe. Darum handelt es ſich ja eben, ob der Zweck das Mittel heilige? Dieſe Frage iſt nach allgemeinem Zugeſtändniſſe zu verneinen für alle Verhältniſſe des Privatlebens, das heißt wo nur die Lebenszwecke Einzelner in Frage ſtehen; warum ſie nun aber in ſtaatlichen Verhältniſſen, alſo dann, wenn Viele betheiligt ſind, ſollte bejaht werden müſſen, iſt durchaus nicht einzuſehen. Nicht die Ausdehnung der Wirkungen einer Handlung, ſondern ihre innere Vernunftmäßigkeit entſcheidet über ihre Sittlichkeit, und eine unſittliche Handlung bleibt unter allen Umſtänden eine unerlaubte. Mit derſelben Logik würde man zwar einen kleinen Diebſtahl beſtrafen, einen großen aber billigen.

4) Es iſt eine merkwürdige Erſcheinung, daß ſich ſo Viele und nicht etwa blos grundſatzloſe Weltleute, ſondern auch ehrliche Theoretiker zu der Anerkennung des Grundſatzes, daß das Sittengeſetz wegen politiſcher Vortheile nicht verletzt werden dürfe, nicht entſchließen können; ſo z. B. Garve und Berg. Ihre Ausnahmen und Beſchränkungen ſind auf verſchiedene Weiſe begründet. So will Berg wenigſtens einer unſittlichen Bedrohung unſittliche Mittel entgegenſetzen laſſen; Garve aber findet eine für die Geſammtheit überwiegend nützliche Maßregel gar nicht unſittlich, weil die Vorſchriften der Moral überhaupt nur wegen des glücklichen Zuſammenlebens der Menſchen vorhanden ſeien. Die Irrthümer liegen jedoch zu Tage; und am wenigſten

kann man ſich durch das ihnen zu Grunde liegende Gefühl verführen laſſen, daß es unverſtändig und unwürdig ſei, ſich durch die Unſittlichkeit eines Dritten beeinträchtigen zu laſſen, wenn es dieſer nur ſchlau genug treibe. Zu einem ſolchen Nachtheil iſt allerdings weder der Einzelne für ſich, noch der Staatsmann für die Geſammtheit verpflichtet; allein man hat ſich nicht durch Erwiederung der Schlechtigkeit, ſondern, und zwar überdies weit zweckmäßiger und ſicherer, durch genaue Aufmerkſamkeit und kräftiges Entgegentreten zu ſchützen.

5) Wer wird z. B. verlangen, daß in einem Kriege aus der Feigheit oder ſtrafbaren Achtloſigkeit des feindlichen Feldherrn kein Vortheil gezogen, daß nicht bei Verhandlungen mit einer fremden Regierung die Eitelkeit eines Geſandten oder des Fürſten ſelbſt klug benützt, eine von einem Verräther freiwillig angebotene Mittheilung zurückgewieſen werde? Die Gränzlinie zwiſchen ſittlich Erlaubtem und Verbotenem iſt allerdings zuweilen fein; doch mag ſie bei einiger Aufmerkſamkeit erkannt werden. Während z. B. Beſtechung eines fremden Beamten zur Begehung einer Pflichtwidrigkeit unerlaubt iſt, als Verführung zu einer Unſittlichkeit, erſcheint ein Geſchenk zur Gewinnung für unſer gutes Recht nicht als tadelnswerth. Es iſt unſittlich, in einer einflußreichen Zeitung ein Lügenſyſtem zu erkaufen zur Verdeckung ehrgeiziger Pläne oder zur Vertheidigung begangenen Unrechts; nicht aber, das Blatt zur Gewinnung der öffentlichen Meinung für eine gute Sache zu bewegen. Stolz und Vertrauen auf gerade Mittel mögen die Anwendung heimlichen und indirecten Handelns verwerfen; dieß hat aber mit Sittlichkeit nichts zu thun, und kann ſogar, wenn dadurch ein nützlicher Zweck verfehlt wird, in entſchiedenen Fehler umſchlagen.

6) Wie es ſich immer mit dem Streite der Ethiker über das Beſtehen oder Nichtbeſtehen einer Pflichtcolliſion verhalten mag; und wenn etwa auch bei den Vertheidigern des Beſtehens manches Mißverſtändniß mitunterlaufen mag (ſ. die ſcharfſinnigen Bemerkungen von Rothe, Ethik, Bd. III, S. 60 fg.): ſo läßt ſich doch nicht in Abrede ziehen, daß der Fälle ſehr viele ſind, in welchen aus verſchiedenen Geſichtspunkten ſittliche Forderungen hinſichtlich derſelben Handlung an denſelben Menſchen gemacht werden. Und ebenſo unläugbar iſt, daß nicht dem Zufalle oder der Willkür die Entſcheidung, welche Forderung vorgehen ſoll, überlaſſen werden kann, ſondern ein Geſetz für die Auswahl geſetzt werden muß. Die Frage iſt nur, ob, (wie z. B. Rothe a. a. O. will,) die Wahl dem ſubjektiven Ermeſſen des Handelnden, was „gerade in dieſem Augenblicke gerade von ihm beſtimmt" mit Hinblick auf ſeine allgemein ſittliche Aufgabe verlangt werde, überlaſſen werden ſoll; oder ob ein äußerer und objectiver Maaßſtab gefunden werden kann, (wie dieß andere Moraliſten, z. B. Reinhard, Ammon, Hirſcher, Baumgarten-Cruſius u. ſ. w., vielfach verſucht haben.) Letzteres erſcheint nun

aber als das Richtigere; da unzweifelhaft ein Verhältniß von größerem Werthe für die vernünftigen Lebenszwecke der Menſchen iſt, als ein anderes, ſomit auch jenes, bei an ſich für den Handelnden gleicher Bedeutung der Pflichten, dem minderwichtigen vorgezogen werden muß, wenn nicht beide erreicht werden können. Es möchte ſchwer ſein, dem natürlichen Verſtande und Gefühle die Unrichtigkeit dieſer letzteren Anſchauung beizubringen. — Was nun aber den objectiven Maaßſtab der Wichtigkeit betrifft, ſo mag dieſer allerdings falſch aufgeſtellt werden, — wie denn ſo viele Abweichungen unter den Anhängern dieſer Lehre ſtattfinden; — allein dieß iſt kein Grund gegen die Sache ſelbſt, ſondern nur eine Nöthigung zu genauer Prüfung.

§ 86.

3. Die Verſchiedenheit der politiſchen Lehren.

Schon die allgemeine Staatslehre weiſt nach, daß der Staatsgedanke auf eine weſentlich verſchiedene Weiſe aufgefaßt werden kann und aufgefaßt wird; mit anderen Worten, daß die Menſchen ihrem geordneten Zuſammenleben verſchiedene Zwecke geben und dieſes darnach einrichten. Im Staatsrechte, dann aber auch in der Staatsſittenlehre, iſt dieſe Verſchiedenheit näher entwickelt und ſchärfer beſtimmt worden, und es hat ſich daraus namentlich in der, ausführlicher gehaltenen, Lehre vom öffentlichen Rechte eine beträchtige Reihe von Staats-Gattungen und Staatsarten ergeben. Für jede dieſer Gattungen hat ſich ein beſonderes Recht herausgeſtellt, welches zwar nicht in allen, aber doch in vielen und wichtigen Punkten abweicht von dem Rechte der anderen.

Nur in ſehr ſeltenen Fällen hat bis itzt die Wiſſenſchaft die Bedeutung dieſer Verſchiedenheit der Staaten auch für die Staatskunſt anerkannt und durchgeführt. Weitaus die meiſten Bearbeitungen ſehen ganz ab hiervon und ſtellen nur eine einzige Reihe von Grundſätzen und Rathſchlägen auf, welche ſomit als für alle Staaten gleich anwendbar erſcheinen [1]).

Dieſes Verfahren iſt in der That ſchwer zu begreifen.

Wenn nämlich die Güte einer Maßregel vor Allem davon abhängt, daß ſie mit dem Zwecke der zu fördernden Anſtalt übereinſtimmt und dieſen begünſtigt; und wenn ferner nur in ſeltenen Fällen eine und dieſelbe Handlungsweiſe gleich paſſend für verſchiedene Zwecke iſt: ſo iſt einleuchtend, daß die Verſchiedenheit des Staatsgedankens und des Staatsrechtes auch eine ebenſo große Verſchiedenheit der zu ihrer Befeſtigung und Förderung dienenden Mittel erfordert. Mag man auch zugeben, daß einzelne Erörterungen und Regeln überall paſſen, weil ſie entweder überhaupt eine richtige Behandlung der Menſchen lehren, deren Natur ſtets dieſelbe iſt; oder weil ſie Zuſtände betreffen, in welchen die Verſchiedenheit des Staatszweckes weniger hervortritt, wie z. B. bei den Verhältniſſen zu fremden Staaten; oder endlich, aber am ſeltenſten, weil eine und dieſelbe Einrichtung für alle Staatsformen paßt: ſo bleibt dies Alles doch immer nur Ausnahme. Je genauer in die Einzelheiten des Staatslebens eingegangen und für jede derſelben die zweckmäßige Handlungsweiſe aufgeſucht wird, deſto ſchärfer und unabweisbarer treten die Folgerungen der urſprünglichen Verſchiedenheit hervor und deſto weniger kann man ſich dem Wahne überlaſſen, durch ein einziges Syſtem die Forderungen der Wirklichkeit an eine richtige Staatskunſt zu erledigen. Weit eher in der That ließe ſich noch Ein Recht für verſchiedene Staatsarten, als eine gleich gute Politik für dieſelben denken.

Es iſt daher durchaus nothwendig, daß eine umfaſſende wiſſenſchaftliche Bearbeitung der Staatskunſt in ſo viele Lehren zerfalle, als ſich Arten von Staaten unterſcheiden laſſen; wobei denn allerdings nicht nur die Unterarten einer und derſelben Gattung in vielen und gerade in den wichtigſten Beziehungen übereinſtimmen werden, ſondern auch einige allgemeine Grundlehren für ſämmtliche Geſtaltungen des Staatsgedankens ſich ergeben. Die Art und Weiſe der Behandlung mag übrigens

auch hier eine doppelte ſein. Entweder iſt es möglich, jede einzelne Staatsgattung und Staatsart abgeſondert zu behandeln und ſo den Parallelismus auch in der Form vollſtändig durchzuführen; oder aber es mag nur Ein Lehrgebäude entworfen, hier aber bei jedem einzelnen Punkte eine Verſchiedenheit von Rathſchlägen gegeben und die Richtigkeit und Nothwendigkeit ihrer Anwendung auf die verſchiedenen Arten von Staaten gezeigt werden.

Die Eigenſchaften dieſer beiden Darſtellungsweiſen verhalten ſich ungefähr wie die Folgen der analogen zweifachen Behandlung des Staatsrechtes und der Staatsſittenlehre. (Vgl. oben, § 14, 27 und 78.) Auch in der Politik wird es daher, wie bei der Staatsmoral, (aber nicht beim Staatsrechte,) den Bedürfniſſen einer Encyklopädie beſſer entſprechen, wenn die Entwickelung der Lehrſätze nur einmal ſtatt findet, hierbei aber nach Bedürfniß Rückſicht auf die verſchiedenen Staatsarten genommen wird. Selbſtverſtändlich aber iſt wohl dabei, daß die Grundlage dieſer ſyſtematiſchen Darlegung die zunächſt ſtehende Staatsgattung, nämlich der Rechtsſtaat der Neuzeit, iſt, und daß bei dieſem wieder zunächſt die Form der repräſentativen Monarchie ins Auge gefaßt wird. Was durchaus gemeinſchaftlich iſt, z. B. hinſichtlich der ſachlichen Grundlagen des Staatslebens oder auch einzelner Einrichtungen und Beziehungen, mag leicht als ſolches bezeichnet und etwa vorangeſtellt werden.

1) Die Zahl der Schriften, welche die Politik einzelner beſtimmter Staatsarten getrennt behandeln, iſt außerordentlich klein. Machiavelli allerdings hat wohl unterſchieden zwiſchen der Politik eines Freiſtaates und der für einen Despoten paſſenden. Allein es hat dies wenige Nachfolger gefunden, und von Späteren gehören faſt nur hierher die verſchiedenen Makrobiotiken in Haller's Reſtauration der Staatswiſſenſchaften und Vollgraff's nicht vollendetes Werk über die Syſteme der praktiſchen Politik im Abendlande. Damit ſoll denn freilich nicht geſagt ſein, daß die

ſämmtlichen übrigen Schriftſteller der bewußten Meinung geweſen ſeien, Lehren aufzuſtellen, welche gleichmäßige Anwendung in verſchiedenen Gattungen von Staaten erleiden können; vielmehr ſind ſie häufig wohl davon ausgegangen, daß überhaupt nur ein einziger Begriff vom Staate ſich vertheidigen laſſe, und alſo auch nur dieſer eine wiſſenſchaftliche Politik bedürfe und verdiene. Obgleich ſie alſo, formell, ganz allgemein vom Staate reden, haben ſie doch in der That nur eine beſtimmte Art deſſelben im Auge. Der für die Anwendung im Leben ſich ergebende Nachtheil iſt freilich derſelbe, ob die ungebührliche Verallgemeinerung politiſcher Lehren auf einem Irrthume über das Weſen des Staates oder aus Gedankenloſigkeit hinſichtlich des Verhältniſſes von Mittel und Zweck entſpringt.

§ 87.

4. Literatur der Politik.

Die Zahl der über Gegenſtände der Staatskunſt geſchriebenen Werke iſt außerordentlich groß, weniger jedoch an ganzen Syſtemen, als an Bearbeitungen einzelner Abtheilungen und Fragen. An ausführlichen literargeſchichtlichen und bibliographiſchen Hülfsmitteln gebricht es[1]).

Die nachſtehenden Mittheilungen haben den Zweck, die vorzüglichſten Arbeiten hervorzuheben, jedoch nur ſolche, welche das geſammte Gebiet der Politik zum Gegenſtande haben. Bearbeitungen einzelner Abtheilungen der Staatskunſt werden bei dieſen ſelbſt angeführt.

I. Syſteme.

1. Auf den Grundlage der antiken Staatsanſicht.

Zwar ſind lange nicht alle von Griechen und Römern verfaßte Schriften über Staatskunſt auf uns gekommen; dennoch vermögen wir uns durch die Schriften Plato's und Ariſtoteles' einen genügenden Begriff von der antiken Behandlungsart der Wiſſenſchaft zu machen, und iſt namentlich in der Politik des Ariſtoteles ein für alle Zeiten gültiges Meiſterwerk erhalten. Sowohl das Bezeichnende dieſer Arbeiten

an ſich, als ihr Verhältniß zu einander iſt bereits oben (§ 24) angedeutet worden; es genügt daher hier die Bemerkung, daß dieſelben für die Politik des antiken Staates nicht weniger als für das Recht deſſelben von Bedeutung ſind. Zu ihrem Verſtändniſſe iſt eine durch viele Jahrhunderte ſich hinziehende Reihe von Commentaren vorhanden. — Unter den Neueren, welche von dem Standpunkte des antiken Staates aus politiſche Lehren geben, ragen namentlich zwei hervor: Bodinus, J., De republica libri VI, zuerſt 1577; und Vollgraff, K., Antike Politik. Gießen, 1828. (Auch als Bd. II. ſeiner Syſteme der praktiſchen Politik.) Jenes tiefgelehrte Werk iſt ein Nachzügler der Ariſtoteliſchen Philoſophie des Mittelalters, jedoch ſchon mit beſtimmtem Hereinſpielen neuzeitlicher Staatsauffaſſung; wie dies in trefflicher Erläuterung nachweiſt Baudrillart, H., Jean Bodin et son temps. Par., 1853. Das deutſche Werk faßt das Weſen des antiken Staates mit Schärfe und Sachkenntniß auf. Nicht ohne Nutzen mag etwa auch noch K. S. Zachariä's Schrift über Cicero's Werk vom Staate (Heidelb., 1823) benützt werden.

2. Auf der Grundlage religiöſer Weltanſchauung.

Vollſtändige Syſteme der Politik auf religiöſer Grundlage, alſo mit anderen Worten der Theokratie, haben namentlich Ad. Müller (Elemente der Staatskunſt. I—III. Berlin, 1809) und K. L. von Haller (Makrobiotik der geiſtlichen oder Prieſterſtaaten, Bd. V. der Reſtauration) geliefert; Erſterer geiſtreich, phantaſtiſch, ſpielend mit Gleichniſſen; Letzterer mit großem Verſtande und vollſtändiger Sachkenntniß. — Noch ſind aber hier einige andere Arten von Schriften zu merken. Einerſeits die mehr deſultoriſchen Bemerkungen von F. von Schlegel (in ſeinen Vorleſungen über die Philoſophie des Lebens, und über die Philoſophie der Geſchichte) und von

J. De Maistre, Souvenirs de St. Pétersbourg, von welchen namentlich letztere ein großes politiſches Verſtändniß beweiſen. Andererſeits aber die in ſyſtematiſche Form gebrachten Auszüge aus der Bibel; namentlich: Bossuet, Politique tirée des propres paroles de la Sainte Écriture; und, von einem Ungenannten, „Die Staatsweisheit der Bibel," 2. Aufl., Leipz., 1849. Der Erſte belegt kurze Aphorismen mit ausführlichen Bibelſtellen und lehrt unbeſchränkte Fürſtenherrſchaft in ungeſchminkteſter Weiſe; der Andere dagegen ſetzt ein vollſtändiges Syſtem der Politik eines conſtitutionellen Staates aus Bibelſtellen zuſammen, oft mit ſchlagendem, nicht ſelten freilich auch nur mit gezwungenem Scharfſinne.

3. Auf der Grundlage des modernen Rechtsſtaates.

Sowie im philoſophiſchen Staatsrechte, ſo iſt auch in der Staatskunſt Montesquieu's großes Werk über den Geiſt der Geſetze eine Hauptgrundlage; wenn ſchon bei deren mehr auf Glanz als ruhige Wahrheit der Grundlage berechneter Bearbeitung keineswegs immer Richtiges oder gar die volle Staatsweisheit gelehrt wird. — Nicht tief eindringend und allzu wortreich, aber voll edlen Eifers für Recht und öffentliches Wohl, ſowie bewundernswerth in Berückſichtigung des Vaterlandes und der perſönlichen Verhältniſſe des Verfaſſers iſt die umfaſſende, jedoch nicht vollendete, Arbeit des Neapolitaners Filangieri (La scienza della legislazione, zuerſt 1780; in alle europäiſche Sprachen überſetzt. — Auf radikalem Standpunkte, mannchfach unanwendbar, aber wegen engliſchen Grundanſchauungen bedeutend, ſind des Schotten Craig, „Grundzüge der Politik" (Elements of polit. science, Edinburgh, 1814; deutſch, jedoch verſtümmelt, von Hegewiſch). — Von Deutſchen ſind namentlich die Beiden, freilich nicht vollendeten, Schriften von Luden und von Dahlmann zu

bemerken. Erſterer ſuchte durch möglichſte Steigerung der Staatskräfte und der Regierungsmacht die Mittel zu einem glücklichen Befreiungskampfe von fremder Uebermacht zu gewinnen, und hoffte nach Erreichung dieſes nächſten Zieles auf Erzielung von Freiheit und Recht im Innern. Bedeutender durch die Geſinnung und den ſittlichen Eifer als durch ſtaatsmänniſche Ueberlegung gibt das Buch in einer Vergleichung mit Macchiavelli's Schrift von Fürſten, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt, einen ſchlagenden Beweis von der Verſchiedenheit deutſcher und welſcher Volksthümlichkeit und von dem Vorſchreiten der Geſittigung ſeit dem Mittelalter. Dahlmann's Bruchſtück iſt formlos und ſtofflich unzureichend, allein ein höchſt achtbares Ergebniß tiefer Forſchung und ernſten Nachdenkens. — Geiſtreich und belehrend endlich iſt des Deutſch-amerikaners F. Lieber größere Arbeit (Political ethics), die Anſchauungen zweier Welttheile und europäiſche Gelehrſamkeit mit amerikaniſchem Freiheitsſinn vereinigend.

4. Umfaſſende Syſteme.

Nur in der deutſchen Literatur finden ſich einige Werke, welche ſich die Aufgabe ſetzen, die Politik der verſchiedenen Staatsgattungen gleichmäßig zu bearbeiten; keines hat jedoch die große Aufgabe vollſtändig gelöſt. Vollgraff's „Syſteme der praktiſchen Politik im Abendlande" (4 Bde., 1828,) ſind bei weitem nicht vollendet; zeugen aber, ſoweit ſie gehen, von Verſtändniß der eigenthümlichen Aufgaben der verſchiedenen Staaten. — K. S. Zachariä's „Vierzig Bücher vom Staate" behandeln auch die Staatskunſt in ihrem vollen Umfange. Die betreffende Abtheilung des Werkes iſt, wie das Ganze, voll Geiſt und Gedanken, gelehrt und anregend; allein auch wunderlich abſpringend und oft ſpielend, Auffallendes und Paradoxes nicht ſelten der Wahrheit vorziehend.

II. Fragmentiſten.

Sehr groß iſt die Anzahl der Bücher, welche zwar auf alle Theile der Staatskunſt eingehen, ſich aber keine ſyſtematiſche Ordnung und regelrechte Ausführung der einzelnen Gegenſtände vorſetzen, ſondern nur beliebige Punkte hervorheben und dieſe nach den Gedanken und Lebenserfahrungen der Verfaſſer beſprechen. Namentlich ſind es Staatsmänner, welche in der Zurückgezogenheit von Geſchäften oder zur Erholung von denſelben ſolche Bruchſtücke niederzuſchreiben und dadurch richtiges Handeln, jedenfalls Nachſinnen, zu erwecken ſuchen. Natürlich ſind Schriften dieſer Art nicht zum ſyſtematiſchen Unterrichte und überhaupt nicht für Anfänger beſtimmt, wohl aber höchſt belehrend für den Mann vom Fache, ſei er nun Gelehrter oder zum Handeln berufen. Es iſt hier nur möglich einzelne Beiſpiele hervorzuheben. — In erſter Linie, ſowohl nach Zeit als nach Bedeutung, ſtehen hier immer die unſterblichen Werke Niceolo Macchiavelli's, und zwar namentlich ſein „Buch von Fürſten“ nnd ſeine „Bemerkungen über die 10 erſten Bücher von J. Livius.“ Im erſteren ſucht er, ſelbſt vor dem abſcheulichſten Verbrechen nicht zurücktretend, alle Mittel auf, welche ihm dienlich dazu ſcheinen, eine gewaltige Regierungsmacht in die Hände eines Einzelnen zu legen, um ſodann dieſelbe zu großen vaterländiſchen Zwecken verwenden zu können. Im anderen Werke lehrt M. die Politik eines freien Volkes und eines freien Staates. In beiden zeigt ſich der ſcharfſinnigſte Verſtand, und die feinſte Beobachtungsgabe, welche je in tiefverderbter Zeit und in einem unglücklichen Lande einem perſönlich nicht fleckenloſen Menſchen verliehen worden ſind. — Vielleicht ſittlich nicht beſſer, jedenfalls nicht größer, aber gebildeter, Gewaltthaten abgeneigt und in der Atmoſphäre neuzeitlicher und germaniſcher Anſchauungen lebend war der Schotte J. Hume, welcher, neben ſeinem großen

Geſchichtswerke, auch eine Sammlung politiſcher Abhandlungen (Essays and treatises) hinterlaſſen hat. Sein Grundgedanke iſt, daß die beſondere Volksthümlichkeit die Grundlage die Politik jedes Staates ſein müſſe. — Von tadelloſer Geſinnung, begeiſtert für geſetzliche Freiheit, namentlich in der Form des parlamentariſchen engliſchen Syſtemes iſt Hume's, ebenfalls als Geſchichtſchreiber vorzugsweiſe berühmter, Landsmann Macaulay. Seine Abhandlungen (Historical and critical essays) ſchließen ſich gewöhnlich an eine große geſchichtliche Geſtalt oder an ein bedeutendes hiſtoriſches Werk an, und behandeln ſo die verſchiedenſten Fragen der Staatskunſt in künſtleriſcher Form wie mit ſtaatsmänniſchem Blicke. — Von Deutſchen ſind hier vorzugsweiſe zu nennen: Möſer's patriotiſche Phantaſieen (zuerſt 1774), eine Sammlung einfacher und unſcheinbarer, nur im kleineren Kreiſe inneren Wohlergehens ſich bewegender Aufſätze, welche aber von der vortrefflichſten Geſinnung und von der tiefſten Lebensweisheit erfüllt ſind; — F. K. von Moſer's „Moraliſche und politiſche Schriften" (1763) und deſſen „Politiſche Wahrheiten" (1796), die bittern Lebenserfahrungen eines vornehmen und trotzigen Geiſtes, voll Kenntniß des verrotteten Fürſtenthumes und Hofunweſens zu Ende des 18. Jahrhunderts, mit Drängen auf Pflichterfüllung; mehr Diagnoſe als Arznei; — H. C. von Gagern's „Reſultate der Sittengeſchichte" (1808 u. fgg.), geiſtreiche, von Beleſenheit und Nachdenken erzeugte, aber oft etwas wunderliche Gedanken eines erfahrenen Weltmannes; — Radowitz's „Geſpräche aus der Gegenwart" (zuerſt 1846) vortreffliche Schilderungen der Eigenſchaften und Beſtrebungen der politiſchen Parteien der neueſten Zeit, in höchſt anerkennenswerther Weiſe von anfänglich unklareren und ſelbſt phantaſtiſchen Anſchauungen allmälig fortſchreitend zu bewußter Auffaſſung von geſetzlicher Freiheit.

III. Staatsromane.

Weniger von der ernsten und zunftmäßigen Wissenschaft beachtet, als sie es in der That verdienen, sind jene Bücher, welche ein frei ersonnenes Gemälde von einem in der Wirklichkeit nicht bestehenden Staate geben und dadurch auch das wirkliche Leben zu belehren suchen. Ohne Zweifel ist diese Form oft zu bloßer Spielerei und zu den thörichtesten Rathschlägen mißbraucht worden; allein an und für sich bietet sie den nicht zu verachtenden Vortheil dar, die Folgen einer vorgeschlagenen Einrichtung anschaulich und Eindruck machend vorzuführen. Und da sie in der Regel nur von kühnen Neueren gewählt wird, welche für ihre Aenderungsvorschläge so wenig Anknüpfung in den bestehenden Verhältnissen finden, daß sie sie nur in einem ganz erdichteten Zustande glauben vortragen zu können: so ist das Erscheinen solcher Schriften immerhin als ein Zeichen der Zeit und nicht selten als ein Vorbote von ernstlichen Bewegungen zu betrachten. Manche Einrichtung ist jetzt allerwärts eingeführt, welche sich vor einigen Jahrhunderten kaum in einem Gedichte zu zeigen wagte. — Im Uebrigen zerfallen die Staatsromane in zwei wesentlich verschiedene Gattungen:

Die erste derselben begreift solche Schriften, welche bestehende Staatsformen idealisiren, dadurch aber auf die gewöhnlichen Fehler und Lücken des wirklichen Lebens aufmerksam machen wollen. Es gehören hierher z. B. Xenophon's Cyropädie, Fénélon's Telemach und mehrere Schriften A. von Haller's. Daß diese Abtheilung weniger ansprechend und belehrend ist, liegt in der Natur der Sache.

Die andere, freiere, Gattung schildert lediglich durch Einbildung geschaffene Staaten und Einrichtungen. Ihre Zahl ist ziemlich beträchtlich, und es sind ebenso bekannte als merkwürdige Bücher darunter. So namentlich die „Utopia" des

engliſchen Staatskanzlers Morus (zuerſt 1516), welche der ganzen Gattung einen häufig gebrauchten Namen gegeben hat; die «Civitas Solis» des calabreſiſchen Mönchs Campanella; die „Reiſe nach Ikarien," verfaßt von dem franzöſiſchen Communiſten Cabet (1842) [2]).

1) Eine beſondere Literaturgeſchichte der Politik beſteht nicht, ſondern man iſt auf die gelegentlichen und auch wohl fremdartigen Stoffen eingeſprengten Bemerkungen in den allgemeinen Werken über die Geſchichte der Staatswiſſenſchaften verwieſen. — Selbſt die bibliographiſchen Mittheilungen ſind nur fragmentariſch. Erſch's Literatur der Jurisprudenz und Politik (2. Aufl., 1823) iſt theils auf deutſche Schriften, theils auf einen kürzeren Zeitabſchnitt beſchränkt; und meine Abhandlung über die „Allgemeine Literatur der Politik" in Bd. III der Geſchichte und Literatur der St.-W., hat nur die allgemeineren Werke zum Gegenſtande.

2) Eine ausführliche Schilderung der Staatsromane ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. I, S. 167 fg.

I. Die Grundlagen des Staatslebens.

§ 88.

1. Das Land.

Schon in der allgemeinen Staatslehre (ſ. oben, § 18,) iſt vorläufig auf die große Bedeutung hingewieſen worden, welche das Staatsgebiet nach ſeiner Größe und Beſchaffenheit für die verſchiedenſten Seiten des menſchlichen Zuſammenlebens hat. Es bildet im eigentlichſten Sinne des Wortes die Grundlage deſſelben; und wenn es denn Aufgabe der Politik iſt, die Lehren über die richtigen Mittel zu Erreichung der Staatszwecke anzugeben, ſo muß vor Allem unterſucht werden, welche Beziehungen die verſchiedenen Eigenſchaften und Beſchaffenheiten des Landes zum Staate haben. Dieſelben liefern einen großen Theil jener Mittel, und eine umfaſſende Sorge für das Staatsbeſte beginnt daher mit ihrer genauen Kenntniß [1]). Vortheil-

haft für eine bestimmte Aufstellung der leitenden Sätze ist es dabei, daß die Verschiedenheit der Staaten, in der Hauptsache wenigstens, hier keine Berücksichtigung verlangt.

1. Zunächst kommt die Größe des Staatsgebietes in Betracht. Allerdings mag eine in Beziehung auf Fruchtbarkeit oder Verkehr besonders günstige oder ungünstige Lage, oder eine ausgezeichnete geistige Beschaffenheit der Bevölkerung, endlich ein Verhältniß zu den Nachbarn einen anomalen Einfluß ausüben; allein im Allgemeinen sind nachstehende Sätze als maßgebend zu betrachten:

a. Ein großes Gebiet gewährt dem Staate die Möglichkeit, auch eine zahlreiche Bevölkerung mit selbsterzeugten Lebensmitteln zu nähren. Es kann also hier der Ackerbau zur Grundlage der Volkswirthschaft gemacht, Gewerbe und Handel aber einer naturgemäßen Entwickelung überlassen werden; was denn theils auf die Sicherheit des Wohlstandes, theils auf die polizeiliche Thätigkeit des Staates und auf die Feststellung des Staatseinkommens von großem Einflusse ist.

b. Ein großes Gebiet bietet vielfache Vortheile zur Vertheidigung gegen einen einfallenden Feind, indem derselbe selbst nach einem Siege nicht leicht das Ganze überrennen und besetzen kann.

c. In einem großen Gebiete, namentlich wenn sich dasselbe durch verschiedene klimatische Zonen erstreckt, wirken schädliche Elementarereignisse nicht leicht auf die Gesammtheit.

d. Der erforderliche Umfang des Gebietes ist nicht blos nach den unmittelbaren eigenen Bedürfnissen, sondern auch nach der Größe und Macht anderer Staaten, namentlich der benachbarten und derer, mit welchen Macht- und Vortheils-Beziehungen bestehen, zu bemessen. Wenn auch

nicht die Möglichkeit, die eigenen Zwecke zu erreichen, so doch die äußere Sicherheit ist durch eine zureichende Macht bedingt; eines der wesentlichsten Elemente aber ist ein genügendes Gebiet. Zunehmender Länderumfang eines Staates, namentlich wenn bei demselben ehrgeizige und Eroberungs-Gelüste anzunehmen sind, ruft daher auch bei den übrigen mehr oder weniger bedrohten Staaten ein Vergrößerungsbedürfniß oder eine Verbindung zur Wiederverminderung des Gegners hervor.

e. Im Uebrigen darf die Größe eines Staatsgebietes das von Menschenkraft und -Verstand zu gewältigende Maß nicht übersteigen, wenn nicht mannichfache Nachtheile daraus entstehen sollen. Es wird nämlich bei sehr weiten Entfernungen das Zusammenwirken der Staatseinrichtungen und die Verwendung der gesammten Mittel an einem gegebenen Punkte sehr erschwert, und geht hierdurch viele Kraft verloren; es werden manche Staatsausgaben durch die weiten Entfernungen ohne einen entsprechenden Nutzen vergrößert; die Uebersicht über die entfernter liegenden Landestheile und die in denselben befindlichen Regierungsorgane ist bleibend erschwert, überhaupt die genaue Kenntniß so weit ausgedehnter Räume und die ihrer zerstreuten Bedürfnisse und Mängel nicht leicht zu erreichen; endlich hat ein weit ausgedehntes Land auch viele Nachbarn, mit welchen die Beziehungen nicht immer förderlich und sicher zu ordnen sind.

2. Von großer Bedeutung in staatlicher Beziehung sind sodann die Grenzen des Gebietes. — Die erste Forderung in dieser Beziehung ist, daß dieselben genau bestimmt und somit unzweifelhaft seien, damit nicht Streit darüber entstehe und überhaupt klar sei, bis wohin sich die Rechte und die Pflichten des Staates räumlich erstrecken. — Eine zweite und eine hoch-

wichtige Forderung iſt, daß die Grenzen mit den Endpunkten des naturgemäßen Thätigkeitsgebietes des Volkes zuſammenfallen. In der Regel iſt dies ein großes Stromgebiet mit allen Nebenzweigen bis in die Gebirge, oder auch wohl eine Mehrheit von ſolchen Gebieten; es mag aber eine Einfaſſung durch Meer oder durch Bergzüge ebenfalls das zuſammengehörige Ganze bilden [2]). — Ferner iſt, da auf beſtändigen Frieden mit den Nachbarn nicht zu hoffen iſt, zu wünſchen, daß die Grenze eine leicht vertheidigbare militäriſche Stellung bilde; namentlich iſt dies da nothwendig, wo ein anliegender Staat beſtändig feindſelig geſinnt oder barbariſch iſt. — Endlich hat es große Vortheile, wenn die Grenzen des Gebietes zuſammenfallen mit denen der Nationalität des Volkes; und es kann dieſer Geſichtspunkt ſogar eine Abweichung von einem ſonſt natürlichen Grenzzuge rechtfertigen.

3. Nicht gleichgültig iſt die vom Staatsgebiete gebildete geometriſche Figur. Doch ſind hier die Verhältniſſe von der Art, daß ſich nicht leicht alle Vortheile zu gleicher Zeit erreichen laſſen, ſie ſich vielmehr zum Theile gegenſeitig ausſchließen.

a. Je ähnlicher die Geſtalt eines Landes einem Kreiſe iſt, deſto näher iſt die Oberaufſicht und die leitende Gewalt ſelbſt den entfernteſten Punkten; deſto ſchneller kann die ganze Kraft des Staates auf einen beſtimmten Punkt geworfen werden; deſto weniger Berührungspunkte mit dem Auslande ſind vorhanden; endlich deſto geringeren Einfluß übt Berührung mit fremdländiſchem Weſen auf die zuſammengeballte Bevölkerung. — Von dieſer Regel gibt es jedoch auch manche Ausnahme. So iſt z. B. der Beſitz einer lange geſtreckten mit gutem Seehafen verſehenen Küſte immer ein Vortheil, ſelbſt wenn das Hinterland einem andern Staate gehört. Ferner iſt der Beſitz eines Land-

ſtriches, welcher nothwendige Rohſtoffe für Unterhalt oder Gewerbe liefert, auch dann nützlich, wenn die Regelmäßigkeit der Figur dadurch geſtört werden ſollte. Endlich iſt eine lange Ausdehnung in der Richtung des Meridians vortheilhaft, falls dieſelbe eine Verſchiedenheit der natürlichen Erzeugniſſe zur Folge hat, dadurch aber ſowohl der innere als der äußere Verkehr belebt wird.

b. Nachtheilig iſt es in der Regel, wenn das Staatsgebiet in verſchiedene ganz getrennte Theile zerfällt. Nicht nur fallen dann die Vortheile der Abrundung weg, ſondern es entſtehen leicht auch bedenkliche Beziehungen zu dem Auslande. Liegt nämlich fremdes Land zwiſchen den verſchiedenen Gebietstheilen, ſo iſt der Staat vielfach abhängig von Fremden in Beziehung auf die Verbindung zwiſchen ſeinen Gebietstheilen, und es kann die Lage ſelbſt gefährlich ſein in Kriegszeiten. Liegt dagegen Meer dazwiſchen, ſo mag im Falle eines Seekrieges mit einem ſtärkeren Gegner die Verbindung leicht ganz unterbrochen und überdies ein ſchwacher Punkt mit Sicherheit von dieſem angegriffen werden. Auch darf nicht überſehen werden, daß ſich die Volksthümlichkeit in getrennten Gebietstheilen nicht mit derſelben Gleichförmigkeit ausbildet. — Uebrigens finden auch von dieſer Regel mannchfache und große Ausnahmen ſtatt. Vor Allem iſt das Verhältniß von Kolonieen ein ganz eigenthümliches. Dieſelben ſind, ſelbſtredend, vom Mutterlande getrennt und in der Regel weit entfernt; dennoch können ihre Vortheile für Entwickelung von Gewerbe und Handel, für die Machtſtellung des Staates und für ſeine Finanzen, für die Ausdehnung und für die Uebung der Seemacht, für die Unterbringung einer im Mutterlande überflüſſigen Bevölkerung, bei richtiger Benützung von höchſter Bedeutung ſein [3]). Sodann

aber mag auch der Beſitz ganz vereinzelt liegender und an ſich weder zum Handeln noch zur Erzeugung einer größern Menge von Rohſtoffen dienender Punkte militäriſche und ſomit politiſche Vortheile darbieten, wenn jene nämlich leicht zugänglich und vertheidigbar, zu gleicher Zeit aber zur Beobachtung von Gegnern oder zu Stützpunkten für Flotten und Heere geeignet ſind [4]).

c. Endlich iſt es eine unnatürliche und mannichfach ſchädliche Geſtaltung des Gebietes, wenn ein anliegender Staat einen tief einlaufenden Winkel in das dieſſeitige Land bildet. Hierdurch wird nicht nur die Verbindung unterbrochen, manche finanzielle oder Sicherheitseinrichtung erſchwert, ſondern es kann auch in militäriſchen Beziehungen höchſt bedenklich ſein.

4. Ein Staat, welcher durch ſeine geographiſche Lage gehindert iſt an dem Weltverkehre Antheil zu nehmen, bleibt nothwendig ärmer und unbedeutender, als ſeine ſonſtigen Hülfsquellen es mit ſich brächten. Eine ſolche Theilnahme iſt aber bedingt durch die Erſtreckung des Gebietes bis zum freien Weltmeere; und ein nur ungenügender Erſatz iſt das Recht der Benützung einer Stromſchifffahrt bis zum Meere oder die Theilnahme an guten Verbindungsmitteln zu Lande, alſo namentlich an ausgedehnten Eiſenbahnſyſtemen. Bedürfniß für jeden größeren Staat iſt es daher, wenigſtens an Einem aus dem Inneren zugänglichen Punkte bis zum offenen Meere zu reichen [5]). Eine Ausnahme machen hier höchſtens ganz rohe und auf die Erzeugung der eigenen nothwendigſten Bedürfniſſe beſchränkte Völker, welche keinen nennenswerthen auswärtigen Verkehr haben; ſodann etwa Theokratieeen, als welche ſich überhaupt ſoviel als möglich vom Verkehre mit Andersgläubigen abſchließen [6]).

5. Sowohl für den Nationalreichthum und für die Zahl

der Bevölkerung, als für die Größe der unmittelbaren Staatsmittel ist die Fruchtbarkeit des Gebietes von wesentlicher Bedeutung. Von einer freien Wahl und einer ins Große gehenden Bestimmung kann freilich nur da die Rede sein, wo es sich von der Gründung ganz neuer Staaten oder Kolonieen handelt; und hier ist denn auch die Berücksichtigung der natürlichen Fruchtbarkeit erstes Gebot, dessen Vernachlässigung sich durch große spätere Opfer und durch geringeres Gedeihen bitter rächt. Doch mag immerhin in bereits bestehenden Staaten Vieles im Einzelnen zur Verbesserung der natürlichen Fruchtbarkeitsverhältnisse geschehen; und es ist eine wichtige Aufgabe für den Staat, in den dazu geeigneten Fällen die Gesammtkraft zu verwenden. Dies findet aber theils statt durch Förderung der Privat-Unternehmungen, theils durch unmittelbare Anwendung von Staatsmitteln zur Gewältigung großer Maßregeln, welche über die Kräfte der einzelnen Bürger oder freiwilliger Vereine hinausgehen. Es sind dies aber hauptsächlich Entwässerungen, sei es durch Abzugskanäle, sei es durch Eindeichung, sei es durch Bodenerhöhung; Bewässerungen, und zwar sowohl mittelst Staatsanlage von Kanälen, als namentlich durch eine zweckmäßige allgemeine Gesetzgebung über das Wasserrecht; endlich Regelung der Feuchtigkeitsverhältnisse und dadurch der Temperatur mittelst richtiger Behandlung des Waldareals [7]).

Nicht erst der Bemerkung bedarf es übrigens, daß der Besitz sämmtlicher im Vorstehenden angedeuteter natürlicher Vortheile nur von vorübergehendem Nutzen, somit die Bemühung um Erlangung dieser Eigenschaften des Gebietes großentheils vergeblich ist, wenn das Vorhandene nicht erhalten und das Zusammengebrachte nicht beisammen gelassen wird. Ein Staat hat keine sichere Grundlage für Macht und Wohlergehen, wenn er nicht den natürlichen Vortheilen seines Gebietes den Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit

beifügt. Durch eine Theilung zerſplittert ſich die Macht gegen Außen und vermindert ſich die Fähigkeit zur Erreichung allgemeiner Zwecke im Innern bei gleichzeitiger Vermehrung der Laſten der Unterthanen. Sie iſt ein politiſcher Selbſtmord, welchem glücklicherweiſe nicht nur das Intereſſe der Unterthanen, ſondern auch das der Regierenden entgegen iſt. Nur in ſeltenen Fällen kann aus Zweckmäßigkeitsgründen von der Trennung eines bisher einheitlichen Staates in mehrere von einander unabhängige Länder die Rede ſein, nämlich wenn ein Reich über die oben angedeuteten möglichen Grenzen der Ueberſicht und einheitliche Verwaltung hinaus ausgedehnt iſt; ſodann wenn Kolonieen in Bevölkerung, Wohlſtand und Selbſtſtändigkeitsſinn weit genug vorgeſchritten ſind, um das Bedürfniß zur Lostrennung vom Mutterlande lebhaft zu empfinden; endlich vielleicht, wenn alle Bemühungen, verſchiedene je in eigenen Stammlanden anſäſſige Nationalitäten zu einem einheitlichen Ganzen oder wenigſtens zu einem friedlichen Nebeneinanderbeſtehen zu vereinigen, geſcheitert ſind. — Dafür allerdings iſt zu ſorgen, daß nicht eine zweckmäßige Detail-Regelung der Grenzen oder ſonſt vortheilhafte kleinere Abtretungen und Austauſchungen durch allzu unbedingtes Verbot von Gebietsveräußerung rechtlich unmöglich gemacht werden.

1) Die Literatur über die Gebietsverhältniſſe der Staaten iſt, trotz der offenbaren Wichtigkeit der Sache und trotzdem daß ſich in der Wirklichkeit ein großer Theil der auswärtigen Politik nur um Gebietsverhältniſſe dreht, doch weder ſehr zahlreich noch ſehr bedeutend. Die meiſte Beachtung verdienen noch: Die Erdbeziehung der Staaten. München, 1821. — Études de géographie, appliquées à la politique. Par., 1826. — Ueber das phyſiſche Element der Bildung und der Wechſelverhältniſſe der Staaten. Stuttg., 1833. — Cotta, B., Deutſchlands Boden und deſſen Einwirkungen auf das Leben der Menſchen. Leipz., 1854. — Manche geiſtreiche aber zerriſſene Bemerkungen über das Verhältniß der Erdbeſchaffenheit zu den Menſchen und den Staaten giebt auch Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, Bd. II, S. 43 fg. — Sehr belehrend iſt allerdings auch für rein politiſche Zwecke das Studium der Erdkunde, wie ſich dieſe, vor allen durch

Ritter's Verdienſt, auf ihren natürlichen Grundlagen und in großartiger Auffaſſung der Geſtaltung und Gliederung der Erdoberfläche ausgebildet hat.

2) Der Gipfel aller Gedankenloſigkeit und Verkehrtheit in dieſer Beziehung iſt die Abgränzung der neugegründeten Staaten in Nordamerika, welche lediglich noch willkürlich auf der Karte gezogen, in der Regel in rechten Winkeln ſich ſchneidenden Linien beſtimmt wird, ohne alle Berückſichtigung der natürlichen Bodenbildung, alſo des Laufes der Flüſſe, der Höhenzüge u. ſ. w. Hierdurch werden die nach allen Verkehrsverhältniſſen untrennbarſten Landſtriche künſtlich verſchiedenen Staaten zugewieſen und umgekehrt von der Natur getrennte Striche verbunden. Dieß hat ſchon jetzt, bei einer gemeinſamen oberſten Regierung und bei vollkommenſter Verkehrs- und Niederlaſſungsfreiheit im ganzen Gebiete der Union ſchweren Nachtheil in Beziehung auf mancherlei Staatseinrichtungen, z. B. Beſteuerung, Gerichtsbarkeit, Wegbau; allein vollkommen unhaltbar werden ſolche Gränzen ſein, wenn einmal die einzelnen Staaten ſchärfer von einander getrennt ſind, vielleicht die Union in mehrere Reiche zerfällt. In ſolchem Falle wäre eine vollſtändige Umgeſtaltung eines großen Theiles der Staatengränzen unerläßlich.

3) Das Kolonialweſen hat ſowohl im Leben und Handeln der Staaten, als in der Staatswiſſenſchaft zu allen Zeiten eine große Rolle geſpielt. Die aſiatiſchen Despotieen, Rom, England und Spanien haben dieſelben, wenn ſchon in verſchiedener Form, zur Feſthaltung von Eroberungen benützt; die Phönizier und Carthager zur Ausbreitung und Sicherſtellung des Handels, und in noch weit großartigerem Maaße ſind ihnen hierin die neueren Seemächte gefolgt; den Griechen haben ſie zur Beſeitigung von Uebervölkerung und zur Entfernung beſiegter politiſcher Partheien gedient; ſelbſt als Mittel der Beſtrafung und zur Sicherſtellung gegen Verbrecher ſind Kolonieen angelegt werden. Bald iſt engſter freundſchaftlicher Verband das Mittel geweſen zu Erreichung des Zweckes und zur Bewahrung des Einfluſſes; bald wurde vollſtändige Beherrſchung, Ausbeutung der natürlichen Erzeugniſſe, Unterdrückung alles ſelbſtſtändigen ſtaatlichen und gewerblichen Lebens als das richtige Mittel und Verhältniß angeſehen; endlich iſt in der neueſten Zeit, vorzüglich in England, allmählige Erziehung zur Selbſtſtändigkeit als das nicht nur gerechteſte, ſondern auch auf die Dauer klügſte Verfahren erkannt. Und ebenſo hat die Theorie, je nachdem ſie beſtimmte Zuſtände und aus dieſen hervorgegangene Erfahrungen vorzugsweiſe im Auge hatte, bald die Gewinnung, bald die Entledigung von Kolonieen, bald möglichſte und ſelbſtſüchtige Ausnützung, bald aber auch Kräftigung der eigenen Intereſſen der Nebenländer als das richtige Verfahren geprieſen. Wenn aber hier viel Widerſpruch und Unklarheit hervortrat, ſo lag die Urſache theils in den verſchiedenen Syſtemen der Volkswirthſchaft, theils in dem Mangel

einer ſcharfen Unterſcheidung zwiſchen den Arten und den verſchiedenen ungleichen Zwecken der Pflanzſtaaten. — Ein großes Verdienſt um die Verdeutlichung und Vereinigung der Lehre hat ſich Roſcher erworben durch ſein treffliches Werk: Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung. 2. Aufl., Lpz., 1856. Doch dürften deßhalb noch Ergänzungen an der Stelle ſein, weil er die Kolonieen lediglich aus dem volkswirthſchaftlichen Standpunkte betrachtet, während auch noch andere, rein politiſche, Rückſichten maßgebend ſein können. Roſcher faßt nämlich die Kolonieen aus einem vierfachen Geſichtspunkte auf: nämlich als: 1) Eroberungs-Kolonieen, in welchen Ausbeutung des Landes durch ſtrenge Beherrſchung deſſelben und ſeiner Bewohner beabſichtigt ſei; 2) Handels-Kolonieen, einerſeits zum Einkaufe von dortigen Erzeugniſſen und Handelsartikeln, anderer Seits zum Abſatze und zur Vertreibung von Waaren beſtimmt; 3) Ackerbau-Kolonieen, nach welchen Auswanderung geleitet und von welchen der Kauf von Gewerbeerzeugniſſen des Mutterlandes erwartet werde; endlich 4) Plantagen-Kolonieen, zum Bau von tropiſchen Gewächſen, in der Regel mittelſt Sclaven. Es fällt aber in die Augen, daß auch neben dieſen wirthſchaftlichen Zwecken und in mannchfacher bald Unterſtützung bald Durchkreuzung derſelben noch andere ſtaatliche Abſichten verfolgt werden können, woraus ſich denn auch eine andere Eintheilung der Pflanzſtaaten und Nebenländer ergäbe. So ſind oben bereits Militär- und Strafkolonieen genannt worden; es hat ſchon religiöſe Kolonieen gegeben; und es iſt, namentlich in der neueren Zeit, bei der Anlegung neuer Nebenſtaaten die Verbreitung der eigenen Nationalität in fremde Welttheile der nächſte Zweck geweſen, dem ſich dann freilich, wenigſtens für den Anfang, auch Handels-, Auswanderungs- und Macht-Zwecke anſchließen mögen. Durch dieſe Verſchiedenheit und mannchfache Verquickung der Verhältniſſe und Abſichten wird der Gegenſtand außerordentlich verwickelt, und in jedem Falle kann mit wenigen einzelnen Sätzen keine volle und überall anwendbare Wahrheit gegeben werden. — Die Literatur über das Kolonialweſen iſt ſehr zahlreich, da ſie theils allgemeine Werke, theils aber auch nur die Geſchichte oder die Beurtheilung einzelner Kolonialzuſtände, endlich vielfache Rathſchläge, und zwar ebenfalls wieder von umfaſſender Art oder für einzelne Fälle und Länder, enthält. Nur Beiſpielsweiſe kann daher hier zunächſt hingewieſen werden, einer Seits auf die allbekannten umfaſſenderen Werke von Heeren, (Ideen über die Politik u. ſ. w. der Alten;) Raynal, (Histoire philosophique des Etablissemens dans les deux Indes;) Malo de Tuque, (Hist. de los establecimientos ultra-marinos;) Brougham, (Colonial polity of the european powers), anderer Seits auf die klaſſiſchen Schilderungen einzelner Kolonieen, ſo alſo Ulloa's vom ſpaniſchen Südamerika; (Noticias segretas) Depons' von Terra firma; Humboldt's von Meriko und von Cuba;

Bryan-Edwards' von Weſtindien; oder auf Bancroft's Geſchichte der Koloniſation Nordamerika's; endlich auch die politiſchen Erörterungen von: Talleyrand, (Essai s. l. avantages à retirer des colonies nouvelles in den Mém. de l'acad. des sciences pol.); Wakefield, (England and America;) Merivale, (Lectures on colonies and colonisation;) Cornwall Lewis (Government of dependencies;) Lechvalier, J., (Rapport s. l. questiones coloniales.) Weiteres, wenn auch lange nicht Vollſtändiges, iſt zu finden bei Mac Culloch, Literature of polit. economy, S. 87 fg.; und in dem Dict. de l'écon. polit., art. »Colonies.« — Daß nicht alle Völker die zur Gründung, Heranziehung und Erhaltung einer Kolonie nöthigen ſittlichen, wirthſchaftlichen und ſtaatlichen Eigenſchaften haben, zeigt die Erfahrung, und iſt z. B. in ſprüchwörtlicher Weiſe zu Ungunſten der Franzoſen feſtgeſtellt.

4) Ein in der Geſchichte nicht wiederholtes Beiſpiel von Erwerbung geſchickt gelegener Beobachtungs- und Stützpunkte gibt England, welches ſämmtliche Welttheile mit einem Gürtel ſolcher vereinzelter Beſitzungen allmälig umſtrickt hat.

5) Eines der merkwürdigſten Beiſpiele unbezwinglichen Verlangens nach Erreichung des Meeres unter jeder Bedingung bietet die Beſitzergreifung des Hafens von Cobija am Stillen Meere von Seiten des Staates Bolivia dar. — Sehr bezeichnend ſind ferner die Beſtrebungen Rußlands ſeit Peter dem Großen zu fahrbaren und freien Meeren zu gelangen; und es iſt dieſes Bedürfniß ſo unabweislich, das Verlangen ſo berechtigt, daß eine vollſtändige Erreichung des Planes nicht wird verſagt werden können, ſo große Intereſſen andere Staaten auch dagegen haben mögen — Welch' ein Fehler es war, daß Preußen Oſtfriesland abtrat, iſt wohl jetzt außer Streit.

6) Ueber die Fruchtbarmachung ganzer Gebiete geben namentlich die folgenden Schriften Nachricht: Joubert de Passa, Voyage en Espagne, ou recherches sur les arrosages, sur les lois et coutumes, qui les régissent, I. II. Par., 1824. — Burger, Landwirth. Reiſe durch Oberitalien. Bd. II, S. 49 fg. — Nadault de Buffon, Les canaux d'arrosage. I. II. Par., 1843. — Mauny de Mornay, Pratique et législation des irrigations. I. II. Par., 1844. — Kaſthofer, Betrachtungen über die Veränderungen im Klima des Berniſchen Hochlandes. Bern, 1822. — Moreau de Jonnès, Ueber die Veränderungen in dem phyſiſchen Zuſtande der Länder durch Ausrottung der Wälder. Tüb., 1828. — Grebe, Die Beaufſichtigung der Privatwaldungen. Eiſenach, 1845.

§ 89.

2. Die Bevölkerung.

Der lebendige Bestandtheil des Staates ist das Volk, und für das Volk besteht der Staat. Auch über dieses Wechselverhältniß ist in der allgemeinen Einleitungs-Wissenschaft das zunächst Bemerkenswerthe angegeben worden. (S. oben, § 17.) Da jedoch namentlich in der Politik die Beschaffenheit der Bevölkerung von großer und mannichfacher Bedeutung und dieselbe sowohl eine hauptsächliche Quelle als der wesentlichste Gegenstand der Staatsmittel ist: so muß sie auch noch im Näheren und Einzelnen untersucht werden.

1. Vor Allem ist die Zahl der Bevölkerung von Bedeutung; wobei denn aber wieder zu unterscheiden ist zwischen der absoluten Größe der Bevölkerung und der relativen, d. h. zwischen der Gesammtzahl der im Lande Lebenden, und dem Verhältnisse dieser Zahl zum räumlichen Umfange des Landes.

a. Die absolute Größe der Bevölkerung ist vor Allem von großer Wichtigkeit für die Machtstellung des Staates, somit für seine Sicherheit und seinen Machteinfluß gegen Außen. Namentlich bei der immer fortschreitenden Vergrößerung einzelner Mächte, sowie bei der beständig zunehmenden Zahl der Heere, besitzen kleine Bevölkerungen die Mittel zur eigenen Sicherstellung in sehr geringem Grade; höchstens mag eine besonders günstige geographische Lage hier nachhelfen. Die Gattung und Art des Staates macht in dieser Beziehung keinen Unterschied [1]). — Aber auch hinsichtlich des innern Staatslebens ist die Zahl von großer Bedeutung; und zwar theils von günstiger, theils von ungünstiger. Von günstiger insoferne, als unter einer großen Anzahl auch eine verhältnißmäßige Menge

von tüchtigen Männern aller Art ist, was denn namentlich bei solchen Regierungsformen sehr in Betracht kommt, welche eine besonders große Menge von Talenten erfordert, wie dies bei allen freieren Verfassungen der Fall ist, also in Volksherrschaften und in Staaten mit Ständeversammlungen. Auch mag das nur bei einer zahlreichen Bevölkerung bedeutende Gewicht der öffentlichen Meinung als ein Vortheil betrachtet werden. Nachtheilig dagegen ist eine große Bevölkerung deshalb, weil die unter Vielen entstehenden Bedürfnisse und Forderungen die Oberaufsicht der höchsten Behörden über so zahlreiche Geschäfte sehr erschweren, und auch die Gesetzgebung den hier entstehenden vielfachen Verhältnissen schwer nachkommen kann. Mit einer bestimmten Staatsform, nämlich der reinen Demokratie, ist eine bedeutende Bevölkerung sogar völlig unverträglich. Da übrigens diese Nachtheile in der Regel theils durch Einräumung einer ausgedehnteren Selbstregierung der untergeordneten Gebietstheile, theils durch Preßfreiheit zum großen Theile abgeholfen werden können; die Einführung einer reinen Volksherrschaft aber nur selten ein Wunsch und eine Möglichkeit, noch seltener ein Glück ist: so mag eine absolut große Bevölkerung immerhin im Wesentlichen als ein Vortheil bezeichnet werden.

b. Die relative Größe einer Bevölkerung hat sehr verschiedene Folgen, je nachdem eine Uebervölkerung, eine zu geringe Bevölkerung, oder endlich eine zu den sicheren Nahrungsquellen in richtigem Verhältniß stehende Menschenzahl vorhanden ist. Bei einer dünne über eine weite Oberfläche ausgebreiteten Bevölkerung ist einer Seits, wenn nicht allzu ungünstige Verhältnisse obwalten, große Leichtigkeit für Erwerbung der nothwendigsten Bedürfnisse sowie von Grundeigenthum vorhanden. Auf der andern Seite

beſtehen aber auch Schwierigkeiten im Gewerbebetriebe wegen mangelnder Arbeitstheilung, ſchlechter und weiter Communikationswege und großer Entfernung der Kundſchaft, ſomit auch langſamer und geringer Capitalanſammlung; ferner geringerer Stand der Bildung bei dem ſeltneren Verkehre der zerſtreuten Einzelnen; endlich Beſchwerlichkeit in Beſorgung der Staatsgeſchäfte und in der Aufbringung größerer Macht an einem beſtimmten Punkte [2]). Gerade die entgegengeſetzten Folgen treten aber in einem übervölkerten Lande ein. Hier wird große und vielfach abgetheilte Thätigkeit ſein, leichte Verbindung jeder Art, Bereitwilligkeit zu aller Arbeit, geſteigerte Geſittigung: dagegen aber auch ſehr hoher Preis des Grundeigenthums, kleiner Lohn für die übermäßig angebotene Arbeit, vielleicht Mangel an nothwendigen Lebensbedürfniſſen, in Folge dieſer Verhältniſſe aber zahlreiche Armuth, Proletariat, mannchfache Verwilderung und große Verbrechenzahl [3]). — Sehr begreiflich iſt alſo die Forderung, daß die Dichtigkeit der Bevölkerung gerade in dem richtigen Verhältniſſe ſtehe zu dem Umfange des Gebietes und den mit Sicherheit und Nachhaltigkeit vorhandenen Erwerbsquellen. Nur in dieſem Falle iſt große wirthſchaftliche und geiſtige Thätigkeit ſammt ihren Folgen, ſowie Kraft und Leichtigkeit der Regierung zu erwarten; iſt weder Trägheit oder Barbarei, noch unbefriedigbarer Ruf nach Arbeit. Dieſe Verhältniſſe ſind aber in allen Staatsformen ganz die gleichen.

Von großer Bedeutung für die ſichere Kenntniß der Staatsverhältniſſe und für die der öffentlichen Thätigkeit zu gebenden Richtung iſt daher eine genaue und beſtändig auf dem Laufenden bleibende Kenntniß aller derjenigen Thatſachen und Naturgeſetze, welche ſich auf die abſolute und relative Größe der Bevölkerung

beziehen, und aus welchen ſowohl der gegenwärtige Zuſtand nach allen Seiten hin, als auch die wahrſcheinliche künftige Entwickelung derſelben erſehen werden mag. Es iſt dieſe Kenntniß zu einer eigenen Wiſſenſchaft, zu der Bevölkerungswiſſenſchaft, ausgebildet worden, welche zwar nicht ſelbſt in die Reihen der Staatswiſſenſchaften gehört, aber, etwa wie die Volkswirthſchaftslehre, zu ihren unentbehrlichſten Vorausſetzungen [4]).

2. Ebenfalls von großer politiſcher Wichtigkeit ſind die Abſtammungsverhältniſſe der Bevölkerung. — Schon die Race und der Stamm, welchen das Volk angehört, iſt nichts weniger als gleichgültig. Wenn auch die Behauptung unrichtig iſt, das einzelne Abtheilungen des Menſchengeſchlechtes der natürlichen Anlagen zu höherer Geſittigung und zur ſelbſtſtändigen Beſorgung ihrer Angelegenheiten entbehren, alſo jeden Falles zu jeder ſtaatlichen Einrichtung unfähig ſeien: ſo iſt doch eine große Verſchiedenheit der Geiſteskräfte und Neigungen unter den Racen und Stämmen unläugbar. Es iſt alſo Aufgabe der Staatskunſt, die angeborenen Eigenſchaften jedes Volkes genau zu erkunden und nur die denſelben entſprechenden ſtaatlichen Einrichtungen anzuſtreben. Rückſichtsloſigkeit in dieſer Beziehung muß bleibendes Unbehagen, auf die Dauer Verkümmerung eines Volkes hervorrufen [5]). — Es ſind aber auch noch zwei andere Erwägungen, welche ſchwer in die Wagſchaale fallen. Erſtens, ob die geſammte Bevölkerung des Staates einem und demſelben Stamme angehört, oder ob ſie aus verſchiedenen Nationalitäten zuſammengeſetzt iſt. Zweitens aber, ob der den Staat bewohnende Stamm vollkommen auch in ihm aufgeht, oder ob etwa Theile deſſelben in anderen Staaten leben.

Von großem Vortheile iſt die Stammeseinheit einer Bevölkerung, inſoferne ſich hier bei gleichen natürlichen Anlagen,

denſelben Sympathieen und Abneigungen, bei gleicher Geſchichte und Sprache eine homogene Geſittigung bildet, welche über den einzuhaltenden Staatszweck im Ganzen und über die zu ſeiner Förderung taugenden Einrichtungen keinen Zweifel läßt, bei Einheit der Geſinnung auch eine Uebereinſtimmung im ſtaatlichen Handeln erzeugt, und überhaupt das gleichſam aus einem Guſſe beſtehende Volk viel leichter regierbar macht. Eine gemiſchte Bevölkerung gewährt dieſe Vortheile nicht; und es iſt hier ſogar möglich, daß entweder bei einer großen Verſchiedenheit der natürlichen Anlagen und Neigungen, damit aber auch des Grades oder der Art der Geſittigung, eine einheitliche Geſetzgebung zum Prokruſtesbett wird, oder daß bei entſchiedener gegenſeitiger Abneigung der zuſammengezwungenen Stämme tiefe Spaltungen, damit aber große Gefahren im Innern und gegen Außen beſtehen. Verſchiedenheit der Sprachen, faſt immer mit verſchiedener Abſtammung verbunden, iſt ein Grund gegenſeitiger Trennung, erſchwert überdies das gegenſeitige Verſtändniß von Regierung und Unterthanen außerordentlich, und führt leicht zu gewaltſamer Einführung einer Staatsſprache, welche dann wieder mit äußerſtem Widerwillen und mit bitterem Gefühle der Unterdrückung von allen anders redenden Stämmen aufgenommen wird [6]). Am ſchlimmſten iſt es, wenn die Bevölkerung nicht blos aus verſchiedenen Stämmen derſelben Menſchenart, ſondern ſogar aus verſchiedenen Racen beſteht. Und nicht immer kann ſogar auf eine Ausgleichung durch die Entſtehung einer Blendlingsbevölkerung gerechnet werden. Leicht bildet dieſe nur einen neuen ganz abgeſonderten Beſtandtheil [7]). Eine Verſchmelzung verſchiedener Volksthümlichkeiten iſt zwar unter Umſtänden, nämlich bei nicht allzugroßer Verſchiedenheit der Stämme, bei ſehr geſchickter Behandlung und nach langer Zeit möglich; allein da wo kein

überwiegender Stamm als Mittelpunkt vorhanden ist, wo ganze große Völkerschaften neben einander und in geschiedenen Provinzen wohnen, wo ein Stamm, dessen Umwandlung wünschenswerth wäre, schon einen hohen Grad von Gesittigung erreicht hat und auf diesen stolz ist, endlich wo nicht blos verschiedene Stämme, sondern verschiedene Racen sind, muß selbst diese entfernte Hoffnung aufgegeben werden [8]). Die einzige Staatsform, welche sich zu diesen auf die Natur des Menschen selbst gegründeten Verhältnissen anders verhält, ist diejenige, in welcher erbliche Kasten bestehen; im Zweifel also Theokratieen. Hier nämlich ist Stamm- und selbst Race-Verschiedenheit so wenig ein unbesiegbares Hinderniß, daß sie vielmehr eine natürliche Veranlassung und feste Aufrechterhaltung abgibt.

Die Zersplitterung Eines Volkes unter verschiedene Staaten ist ein an sich unnatürlicher Zustand und zieht daher auch viele üble Folgen nach sich. Es leidet die Kraft und die Höhe der geistigen Entwickelung; die Ausbildung einer bestimmten und gleichförmigen Sitte ist nicht wohl möglich; hauptsächlich aber ist schlimm, daß das Bewußtsein der Nationalität und das der Staatsangehörigkeit nicht zusammenfällt. Leicht entsteht bei einem solchen zersplitterten Volke eine größere Anhänglichkeit an die Nationalität, als an den besonderen Staat; ja es mögen dann die einzelnen Regierungen, welche die verschiedenen Bruchstücke beherrschen, Gegenstand tiefer und unheilbarer Abneigung sein, weil zunächst sie der Vereinigung im Wege stehen. Hieraus entstehen denn aber wieder, sowohl in den innern als in den äußeren Verhältnissen, unabsehbare und schwer durch irgend eine Staatskunst zu heilende Gefahren und sonstige Uebelstände [9]). Eine der wichtigsten, freilich aber auch der schwierigsten Aufgaben ist daher eine Beseitigung einer solchen Trennung; eines der hauptsächlichsten Mittel aber da, wo eine einfache Vereinigung nicht möglich ist, besteht in der

Errichtung von Bundesstaaten, welche wenigstens in manchen und hauptsächlichen Beziehungen Einheit schaffen.

3. Die Art und die Höhe der geistigen Bildung der Bevölkerung ist von doppelter Bedeutung für die Staatskunst. — Einer Seits wegen des Einflusses, welchen dieselbe auf die Forderungen hinsichtlich der Gestaltung des gesammten Staatswesens hat. Die Lebenszwecke eines Volkes werden durch seine Gesittigung wo nicht ausschließlich so doch wesentlich bestimmt; und es ist also nicht blos Forderung des Rechtes, die Gattung und die Art der Staatseinrichtung danach zu ordnen, sondern ebenso sehr eine Aufgabe für die Staatsklugheit, einer solchen Forderung zur richtigen Zeit und vollständig gerecht zu werden. Ein mit der Bildung der Bevölkerung nicht im Einklange befindlicher Staatsorganismus ist eine beständige Quelle bitterer Unzufriedenheit, sei es nun, daß der Staat in seinen Leistungen zurückbleibt hinter den Bedürfnissen, sei es daß er gar von einem wesentlich verschiedenen Lebensgedanken ausgeht und diesen darzustellen sucht. Leicht steigert sich bei fortgesetzter Festhaltung an dem Falschen und bei Hoffnungslosigkeit, die gerechtfertigten Wünsche erreichen zu können, der Unmuth bis zu offenem Widerstande und zu gewaltsamem Umsturze. Jeden Falles verzehrt die Aufrechterhaltung des aufgedrungenen Zustandes die besten Kräfte in unfruchtbarem Kampfe und mit Beeinträchtigung der nothwendigen und nützlichen Leistungen. — Sodann aber sind die vorhandenen geistigen Kräfte und Fähigkeiten unentbehrliche Mittel zu Erreichung der Staatszwecke. Die sittliche Bildung ist die festeste Grundlage eines gesunden Familienlebens und von großer Bedeutung für die Gesellschaft; somit denn auch für den Staat. Je höher aber die Staatszwecke gesteckt sind und je ausgebildeter der Staatsorganismus ist, desto mehr geistige Kräfte nimmt er auch in Anspruch. Steigerung der Volksbildung und staatliches

Gedeihen ſtehen daher in beſtändiger Wechſelwirkung; und es iſt vergeblich und thöricht, eine Verfaſſung oder Verwaltung erſtreben zu wollen, zu welcher die Geſittigung des Volkes die Vorbedingungen und die ausführenden Kräfte nicht enthält.

4. Ferner iſt auch die *körperliche* Beſchaffenheit einer Bevölkerung, alſo ihre Kraft und Geſundheit, von weſentlicher Bedeutung. Nicht die Zahl der Köpfe, ſondern die Summe der verfügbaren Kraft iſt die Bedingung des Gelingens, ſowohl für die Erreichung der Zwecke der Einzelnen, namentlich für ihren Wohlſtand, als auch, mittelbar und unmittelbar, für den Staat ſelbſt. Ein kranker oder ſonſt untauglicher Menſch vermehrt nicht nur die geiſtige oder körperliche Habe des Volkes und Staates nicht, ſondern zehrt ſogar müßig von derſelben; ein vor erreichter Leiſtungsfähigkeit in der Jugend Sterbender hat blos gekoſtet; ein zur Führung der Waffen Unfähiger iſt eine weitere Aufgabe für die Vertheidigung, alſo eine Schwierigkeit anſtatt eine Hülfe. Alle Mittel alſo, welche die körperliche Kraft der Bevölkerung ſteigern, ſind feſt anzufaſſen und, wenn nicht etwa höhere Rückſichten entgegenſtehen, mit Eifer und Nachhaltigkeit anzuwenden. So namentlich eine ſorgfältige Medicinalpolizei, kräftigende Volksſitten, Ausdehnung der Waffenpflicht.

5. Endlich iſt die *geſellſchaftliche Gliederung* der Bevölkerung von höchſter politiſcher Bedeutung. Aus ihr ergibt ſich, wo die Schwerpunkte des ſtaatlichen Lebens liegen; ſie beſtimmt einen großen Theil der Forderungen an die Staatsthätigkeit; nach ihr, als nach dem natürlichen Organismus des Volkes, hat ſich auch die künſtliche Organiſation des Staates vielfach zu richten. Näheres über dieſe Seite des menſchlichen Zuſammenlebens iſt jedoch bereits oben, § 2—5, angegeben.

1) Die zur Selbſtſtändigkeit und Sicherheit eines Staates nothwendige Zahl der Bevölkerung iſt eine ganz andere geworden, ſeitdem die neuere

Kriegskunſt, namentlich durch Anwendung des Syſtemes der Conſcription, ſo ungeheure Heere ins Feld führt. Dadurch ſind Staaten, welche in früherer Zeit ſogar eine beherrſchende Stellung einnehmen konnten, zu ziemlich hülfloſer Abhängigkeit von den großen Mächten herabgedrückt worden. Mit einer „Berliner Wachparade“ könnte jetzt ſelbſt ein Friedrich der Große keinen Krieg mehr führen.

2) Ein ſchlagendes Beiſpiel ſowohl der erfreulichen als der ſchlechten Folgen einer für die Größe des Landes zu dünnen Bevölkerung liefern jetzt noch, und vorausſichtlich auf lange Zeit, die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ihre weiten menſchenleeren Räume ſind allerdings das gelobte Land für Solche, welche die Uebervölkerung mancher Theile Europa's in Armuth und Ausſichtsloſigkeit hält, und welche, um den Preis eines halbbarbariſchen Lebens, für ſich, und noch mehr für ihre nächſten Nachkommen, Grundeigenthum um wohlfeilen Preis und Nahrung im Ueberfluſſe erwerben wollen. Allein die Vereinigten Staaten ſind auch in ihrem Innern in geiſtigen, geſellſchaftlichen und wirthſchaftlichen Beziehungen um ganze Generationen zurück und zum Theile, eben der dünn verſtreuten Bevölkerung wegen, in den ſchweren Anfängen der Geſittigung befangen. Sie haben allerdings nicht die Leiden, aber auch nicht die Vorzüge des alten Europa. — Ein anderes bezeichnendes Beiſpiel von den Nachtheilen einer relativ kleinen Bevölkerung bietet Rußland dar, deſſen Unglück und hauptſächlichſtes Hinderniß ſprüchwörtlich die „Entfernungen“ ſind.

3) Es iſt eine der unbegreiflichſten Begriffsverwirrungen, wenn das Daſein und ſelbſt die Möglichkeit einer Uebervölkerung von Manchen geläugnet wird. Mit den allgemeinen hohlen Sätzen, daß unter allen Umſtänden durch Arbeit ein Werth geſchaffen werden könne, daß jedes Gut irgendwo in der Welt einen Verzehrer und alſo auch eine Bezahlung finden müße, endlich daß der Arbeiter für dieſe Bezahlung ſich Lebensbedürfniſſe verſchaffen werde, es dann aber ganz gleichgültig ſei, in welchem Lande dieſe urſprünglich erzeugt worden, iſt offenbar gar nichts geſagt. Um Arbeitserzeugniſſe verkaufen zu können, muß ein Käufer vorhanden ſein; um Lebensbedürfniſſe einzukaufen, muß ein erreichbarer Verkäufer gefunden werden. Nichts iſt aber ungewiſſer, als ob beides der Fall iſt, wenn im Lande ſelbſt die Arbeit keine Verwendung findet und die Lebensmittel nicht verkäuflich ſind. Es kann dies ſein; und wenn es ſicher und nachhaltig ſo iſt, ſo beſteht allerdings keine Uebervölkerung. Es kann aber auch nicht ſo ſein, oder wenigſtens nicht immer und mit Sicherheit; dann aber iſt Uebervölkerung vorhanden, weil das eigene Land der Arbeit nicht bedarf und für den Arbeiter keine Lebensbedürfniſſe hat. — Zum Beweiſe dienen doch gewiß manche Striche Deutſchlands, der Schweiz, Irlands u. ſ. w., wo, allerdings aus verſchiedenen Urſachen allein eben thatſächlich, mehr Angebot von

Arbeit als lohnende Verwendung ist. Wo die übermäßige Vertheilung des Bodens ein Ackerbauproletariat, das Verkommen des Handwerkers und die noch mangelhafte Organisation des Fabrikbetriebes ein Gewerbeproletariat erzeugt hat, und wo sich, bei der übermächtigen Mitwerbung anderer Länder die Gewerbeerzeugnisse nicht nach Belieben und in jeder wünschenswerthen Ausdehnung im Auslande verkaufen und gegen Lebensbedürfnisse eintauschen lassen: da muß bleibendes und großes Elend sein.

4) Die Literatur über die Bevölkerungswissenschaft s. oben, § 17, Anmerkung 4.

5) Die hauptsächlichsten Werke über die Stammes-Verschiedenheit des Menschengeschlechtes sind § 17, Anmerk. 3 angegeben. In politischer Beziehung, sind namentlich die daselbst genannten Schriften von Courtet de Lisle, Comte und Gobineau zu beachten.

6) Wer kennt nicht die sehr ernsten Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Sprachen in Oesterreich verursacht? Oder die Uebel, welche in britisch Indien aus der unvollkommenen Kenntniß der Landessprachen von Seiten der europäischen Beamten entstanden sind? Selbst in der Schweiz sind die vier verschiedenen Sprachen ein Grund großer Mißstände. — Vgl. Morgenstern, der Mensch, Bd. I, S. 246 fg.; und besonders Rößler, C., System der Staatslehre, S. 527 fg.

7) Beispiele dieser verschiedenen thatsächlichen Verhältnisse liegen in Menge vor, und eine genauere Betrachtung derselben weist auch die angedeuteten politischen Folgen unzweifelhaft nach. So sind Frankreich, Spanien, England und Schottland, China (wie es scheint) Fälle großer Einheitlichkeit der Bevölkerung. Oesterreich aber, die Niederlande von 1815—1830, die Türkei bieten Beispiele dar von verschiedenstämmiger und deßhalb schwer zusammengehender Bevölkerung. Von der Unverträglichkeit ganz verschiedenartiger Racen in demselben Staatsleben aber zeugen die sämmtlichen ehemaligen europäischen Kolonieen, in welchen Weiße, Indier und Neger gemischt leben sollen und sich gegenseitig tödtlich hassen. Hier ist denn auch die Vergeblichkeit der Hoffnung auf ein gemeinschaftliches Band und auf Versöhnung durch eine Mischrace an den Tag gelegt.

8) Vollständig gelungen sind die Verschmelzungen der Briten, Angelsachsen und Normannen zu dem englischen Volke; der Deutschen und Slaven auf dem rechten Elbufer; der Bretagner, Basken und Lothringer mit den Franzosen; der bunt zusammengesetzten Bestandtheile der europäischen Bevölkerung der Vereinigten Staaten. — Von keiner Ausgleichung der Verschiedenheit zu Einer Nationalität ist aber die Rede z. B. in Oesterreich; zwischen Polen und Russen; zwischen Deutschen, Franzosen und Italiänern in der Schweiz; zwischen Türken und Griechen.

9) Deutschland, Italien!

§ 90.

3. Das Eigenthum.

Beſitz von Gütern, d. h. von Dingen, welche zu Erreichung menſchlicher Zwecke gebraucht werden, iſt nicht minder eine Bedingung des Staates, als das abgeſchloſſene Gebiet und die Bevölkerung. Güter bedarf ſowohl der Einzelne zur Erreichung ſeiner Zwecke, als der Staat zur Erfüllung der ihm geſtellten Aufgaben; und je zahlreicher und größer dieſe Zwecke ſind, deſto bedeutender müſſen auch die Güter ſein. Es bedarf aber zweier Gattungen derſelben, einmal der zum unmittelbaren Gebrauche nöthigen, ſodann der zur Erzeugung neuer Dinge erforderlichen. (Ohne die entſprechende Zahl und Art der letzteren würde der Verbrauch bald den ganzen Vorrath aufzehren.)

Aus dieſer Unentbehrlichkeit der Güter auch für die Staatszwecke ergeben ſich aber nachſtehende leitende Grundſätze:

1. Es ſind in Beziehung auf das Güterweſen diejenigen von Privaten ausgehenden Einrichtungen zu begünſtigen, welche die leichteſte, reichlichſte und nachhaltigſte Erzeugung der für menſchlichen Gebrauch nothwendigen Dinge in Ausſicht ſtellen.

2. Der Staat hat für directe Einrichtungen zu ſorgen, welche die Bewahrung und verſtändige Vermehrung der Güter ſicherſtellen.

3. Der Einzelne kann kein Recht in Anſpruch nehmen, welches unvereinbar wäre mit der Beſchaffung, Bewahrung und vollen Entwicklung des für das Volks- und Staatsleben nothwendigen Güterweſens.

4. Die für den Staat, alſo für die Geſammtheit, nothwendigen Güter müſſen auf diejenige Weiſe ausgeſondert werden, welche die richtigen Güterverhältniſſe der Einzelnen am wenigſten ſtört.

Hieraus erhellt, daß die Beantwortung der beiden Fragen: welches rückſichtlich der Gütererzeugung und -Vertheilung der richtig organiſirte Grundgedanke ſei? und welche Größe des Nationalvermögens als ſtaatlich wünſchenswerth erſcheine? eine Vorbedingung für jede Politik iſt.

I. Nach Erfahrung und Geſchichte gibt es zwei weſentlich verſchiedene Güterſyſteme: das Syſtem der Bevorrechtung, d. h. Uebertragung der Güterquellen an ausſchließlich Berechtigte; und das Syſtem des gemeinen Rechtes, d. h. Anerkennung der Perſönlichkeit jedes Menſchen im Verhältniſſe zur Güterwelt. Beide Syſteme ſind verſchiedener Auffaſſung fähig [1]).

1. Das Syſtem der Bevorrechtung zerfällt in drei Modifikationen:

a. Uebertragung des Grundes und Bodens an einen hierzu ausſchließlich berechtigten Stand; folglich Beſitzloſigkeit der Mehrzahl und Nöthigung derſelben entweder zu Gewerben oder zu landwirthſchaftlicher Arbeit auf fremdem Eigenthum. — Hierbei iſt wieder inſoferne Verſchiedenheit, als in ſolchen Fällen zuweilen die Gewerbe ebenfalls Monopol bevorzugter Klaſſen ſein können, oder aber ſie freigegeben ſein mögen [2]).

b. Eintheilung des geſammten Volkes in erbliche Kaſten, deren Rechte und Pflichten zu beſtimmten Beſchäftigungen unveränderlich und ausſchließlich ſind und auf jedes Mitglied derſelben übergehen [3]).

c. Ausſchließliches Recht des Staates auf alle Güterquellen. Hier ſind ſomit einerſeits alle Kapitale, Vorräthe, Grundſtücke u. ſ. w. öffentliches Eigenthum, andererſeits nimmt der Staat auch alle neuen Erzeugniſſe zunächſt für ſich in Anſpruch und in ſeinen Gewahrſam; die Einzelnen aber erhalten einen beſtimmten Auftrag zur

Erzeugung neuer Güter, andererseits einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Antheil aus den öffentlichen Vorräthen [4]).

2. Das System des gemeinen Rechtes.

a. Bei dem Systeme der freien Mitwerbung wird, (natürlich immer unter Einhaltung der Rechtsregeln,) das Recht Aller anerkannt, jede Art von Privateigenthum in beliebiger Form und Größe zu erwerben; jede Art von Gütern auf die dem Einzelnen vortheilhaft scheinende Weise zu erzeugen; über das Eigenthum an Güterquellen und erzeugten Gütern nach Belieben zu verfügen, namentlich sie frei auszutauschen gegen andere Werthe. Eine Verpflichtung für Andere unfreiwillig und unentgeldlich zu arbeiten besteht nicht, mit einziger Ausnahme der an den Staat zur Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse zu liefernden Beiträge. Erblichkeit des Privateigenthums ist nothwendige Folgerung.

b. Der Sozialismus geht von der Ansicht aus, daß eine Herrschaft des Kapitals über die Arbeit eine auf die Dauer unvermeidliche Folge des Systemes der freien Mitwerbung sei, hieraus aber Abhängigkeit, Armuth und Verbrechen entspringen; ihm ist daher die Arbeit das einzig gerechte Verhältniß des Menschen zur Güterwelt; eine Hülfe des Staates hierzu aber eine gerechte Forderung an ihn. — Dieser Gedanke spaltet sich aber wieder in zwei wesentliche Verschiedenheiten:

α. Der St. Simonismus verlangt Einziehung des Grundeigenthums und der Kapitale durch den Staat, Vertheilung der Arbeitsquellen an die Einzelnen durch die Regierung je nach der Fähigkeit und Würdigkeit; Ueberlassung des Ertrages an den Einzelnen zu seinem persönlichen Genusse. Es besteht also hier noch Privat-

eigenthum, jedoch nur an Selbſterworbenem und ohne Vererbung.

β. Der Fourierismus dagegen will Grundeigenthum und Kapital ebenfalls einziehen, allein den bisherigen Beſitzern Actienſcheine ausſtellen und außerdem Vorkehrung zu gemeinſchaftlicher großartiger Bewirthſchaftung des auf ſolche Weiſe zuſammengebrachten Geſammtvermögens treffen. Der Einzelne hat ſomit doppeltes Einkommen: theils als Inhaber eines Actienſcheines, theils als Arbeiter. Die Verſchiedenheit des Genuſſes aber iſt theils eine Folge des größeren oder kleineren Actienbeſitzes und ſomit zufällig und perſönlich unverdient, theils durch Arbeit erworben und alſo rationell [5]).

c. Der Communismus geht von der unbedingten Gleichheit aller Menſchen aus und folgert hieraus eine eben ſo unbedingte Gleichberechtigung an alle Güter. Daher geſtattet er denn kein perſönliches Eigenthum, welches ihm Diebſtahl an den Uebrigen iſt; keinen Handel, den er für Betrug erklärt; kein Geld, als das ſicherſte Sklavereimittel; keine Familie und keine Ehe, als die Urquellen ſelbſtſüchtiger Abſonderung. — Die Ausführung aber wird auf doppelte Weiſe gedacht. Die Einen ſind einfach für gleiche Vertheilung des geſammten Volksvermögens mit freiem Verfügungsrechte des Einzelnen über ſeinen Antheil; folgerichtigerweiſe für immer neue Vertheilung, ſobald durch das ungleiche Gebaren der Einzelnen wieder verſchiedene Größe des Beſitzes eingetreten iſt. Andere dagegen ſind für einen allgemeinen Zwang zur Arbeit und für gleiche Vertheilung des auf dieſe Weiſe für die Geſammtheit Erworbenen.

Eine Beurtheilung dieſer verſchiedenen Vermögenſyſteme

iſt zunächſt vom Standpunkte des Rechtes, dann aber auch von dem der Zweckmäßigkeit vorzunehmen. Wie ſie aber auch ſchließlich ausfallen mag, jeden Falles darf eine Unterſuchung nicht unterbleiben. Die Folgen der Entſcheidung für das eine oder das andere dieſer Syſteme ſind von unüberſehbarer Wichtigkeit; und daß das in der Geſellſchaft und dem Staate der Neuzeit eben Beſtehende auch das Unverbeſſerliche und ausſchließend Richtige ſei, kann doch nicht ohne Weiteres vorausgeſetzt werden [6]).

Das Syſtem der Bevorrechtung, in welcher Form es auch erſcheinen mag, läßt ſich weder von dem einen noch von dem andern Standpunkte aus rechtfertigen. — Rechtlich nicht, weil der Menſch zur Erreichung ſeiner Lebensaufgabe, nämlich zur Entfaltung ſeiner Perſönlichkeit, ein Recht auf Benützung der äußeren Dinge in Anſpruch nehmen muß, und zwar ſowohl zu ſeiner Lebenserhaltung als zur Erreichung ſeiner beſonderen Zwecke. Allerdings iſt dieſes Recht durch das gleiche Recht Anderer beſchränkt; ſowie für die zur Erhaltung und Gewinnung der Güter nothwendigen Maßregeln; allein die rechtliche Möglichkeit zur Aneignung und Benützung jeder Art von Gütern und zu jeder Art von Kraftübung muß bleiben. — Wirthſchaftlich aber iſt das Syſtem der Bevorrechtung verwerflich, weil durch die Abhaltung der freien Thätigkeit einerſeits und durch Zwangsbeſchäftigung andererſeits die dem Einzelnen paſſendſte und daher auch für die Geſammtheit zuträglichſte Verwendung von Kapital und Einſicht gehemmt und ſomit entweder völlige Unthätigkeit oder doch wenigſtens minder vortheilhafte Verwendung dieſer Güterquellen erzeugt wird. Außerdem fehlt dem ausſchließlich Bevorrechteten der Sporn der Mitwerbung; er wird alſo ohne Zweifel ſchlechter und theurer, aus beiden Gründen auch weniger arbeiten. Nicht in Betracht hingegen kommt der etwaige Vortheil einer geſetzlichen

Arbeitstheilung, indem dadurch die freiwillige und somit die dem Bedarf wirklich entsprechende, und damit weit zweckmäßigere verhindert wird. — Die einzelnen Arten der Bevorrechtung unterliegen überdies jede noch eigenen und zum Theile sehr gewichtigen Ausstellungen.

Die Systeme des gemeinen Rechtes sind unter sich höchst verschieden, und namentlich steht das System der freien Mitwerbung dem Sozialismus und Communismus entschieden gegenüber.

Das unbeschränkte persönliche Eigenthum und die freie Mitwerbung sind die Grundlage der jetzigen Zustände der gesittigten Völker mit allen ihren Wundern, aber auch mit häßlichen wirthschaftlichen und sittlichen Flecken und mit großen Gefahren. Dieses System hat sich sehr schnell entwickelt, ist jedoch mit Ausnahme einiger weniger Länder, noch nicht völlig durchgeführt; sehr allgemein werden aber bereits die Nachtheile und Gefahren der Massenarmuth und die Uebel einer übermäßigen und unsittlichen Mitwerbung gefühlt. Die hieraus entstandene Spannung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist ebenso unangenehm als bedenklich. Leider steht eine Uebereinstimmung über die Mittel sobald noch nicht zu erwarten. — Die unbedingten Anhänger der neuzeitigen Volkswirthschaftslehre sehen den Grund der Uebel, (welches sie jedoch nur theilweise zugeben,) lediglich in der noch mangelhaften Ausführung des Freiheitssystemes. Sie hoffen von der Aufhebung aller Beschränkungen möglichst große und individuelle Thätigkeit und die höchstmögliche Gütererzeugung. Für die Leiden der Einzelnen haben sie nur den Rath der Vorsicht und der Entsagung; der Untergang einzelner Theile der Gesellschaft in Folge übermächtiger Mitwerbung erscheint ihnen theils als unabwendbar, theils als selbstverschuldet durch nicht rechtzeitige Aenderung der Arbeit, jedenfalls nur als ein vorübergehendes

Uebel. Hieran iſt nun allerdings richtig, daß die folgewidrige Verbindung der neuen Freiheitsforderungen mit den Ueberreſten früherer Bevorrechtungen ein Gewirre von ſich ſelbſt widerſprechenden Uebeln erzeugt; allein die Freunde der freien Geſtaltung der Dinge fehlen in dreifacher Beziehung. Einmal, daß ſie die urſprünglichen Vortheile einer unbedingten Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums für nachhaltig erachten, während dieſe nun während einiger Generationen ungetrübt erſcheinen, dann aber in eine ſchädliche Zerſplitterung des Bodens übergehen können. Zweitens iſt das leichte Weggehen über die durch Mitwirkung Erdrückten eine harte Gedankenloſigkeit und der den Verunglückten zugeworfene Tadel wegen angeblich ſtarrſinnigen Feſthaltens an Ueberlebtem häufig ſehr ungerecht. Endlich iſt es eine kurzſichtige oder abſichtliche Selbſtverblendung, wenn die in dem Syſteme der freien Mitwerbung ſich vielfach geltend machende Herzloſigkeit und Unſittlichkeit unbeachtet bleibt. Die daraus entſtehende Uebermacht des Kapitals ſchafft allerdings Güter in Menge; allein ſie hat auch, menſchlich betrachtet, unſelige Folgen. Der Menſch wird nur als Maſchine betrachtet, nicht aber als ein Weſen mit Gefühl, mit geiſtigen und ſittlichen Bedürfniſſen, mit Genußfähigkeit. Geringe Kraft oder geiſtige Anlage iſt ein Verbrechen, oder hat wenigſtens die Folgen eines ſolchen; und das ganze Glück eines Volkes wird lediglich gemeſſen nach der Summe der von ihm erzeugten Güter. Völlig verkehrt iſt daher der Gedanke, den Uebeln des beſtehenden Syſtemes entgegenzutreten durch eine noch freiere Entwickelung deſſelben. — Eine andere Auffaſſung von den Uebeln und von den Hülfsmitteln haben die ſogenannten Humanitarier. Dieſe erkennen die ſchlimmen Folgen des Concurrenzſyſtemes wohl an und beklagen die aus demſelben entſtehenden Leiden; allein ſie erachten die Lehren der Volkswirthſchaft als unangreifbar im Gebiete der Güterwelt,

und ſind daher gegen jede grundſätzliche Beſchränkung der freieſten Bewegung. Beide Standpunkte ſuchen ſie denn durch Bemühung um Verbeſſerung des Looſes der Einzelnen zu vereinigen, ſei es indem ſie dieſelben zu dem unvermeidlichen Kampfe möglichſt gut ausrüſten, z. B. durch Erziehung, Sittlichkeit, Religioſität, Sparſamkeit, ſei es daß ſie beſtimmte Erſcheinungen der Maſſenarmuth, etwa ſchlechte Wohnungen, ſchädliche Arbeitsplätze, Verfälſchung der Lebensmittel, Hülfloſigkeit in Krankheit und Alter u. ſ. w. durch Unterſtützung und Intelligenz wegzuräumen bemüht ſind. Unzweifelhaft ſind alle dieſe Bemühungen vortrefflich und ſittlich höchſt löblich; allein ſie ſtellen ſich eine hoffnungsloſe Aufgabe. Wenn das Uebel nicht ſelbſt angegriffen wird, ſondern nur in ſeinen Folgen, ſo iſt keine Heilung möglich. Die Aufgabe iſt nicht: reichlich und zweckmäßig Almoſen zu geben, ſondern ſie iſt, dafür zu ſorgen, daß keine eines Almoſens Bedürftigen vorhanden ſeien[7]). — Nur durch eine vollſtändige Umwälzung des ganzen beſtehenden Vermögens- und Wirthſchaftsſyſtemes glauben die Sozialiſten und Communiſten helfen zu können. An die Stelle der jetzigen Einrichtungen ſchlagen ſie mannichfache und unter ſich ſehr verſchiedene Zuſtände vor. So wie nun aber ihre oben bezeichneten Angriffe auf das itzt beſtehende Syſtem auf Mißverſtändniſſen und Mißkennen der menſchlichen Natur beruhen, und wie namentlich die Beſeitigung des perſönlichen Eigenthumes ganz unmittelbar zur Barbarei und allgemeiner Armuth führen würde: ſo ſind auch die vorgeſchlagenen Mittel ganz unhaltbar, entweder lächerliche Hirngeſpinnſte oder Vorſchläge zu der härteſten und allgemeinſten Zwangsarbeit. Von dieſer Seite iſt alſo nicht nur keine Verbeſſerung, ſondern im Gegentheil Untergang aller Geſittigung und alles Rechtes zu erwarten.

Da ſomit einer Seits die ſämmtlichen Syſteme der Bevorrechtung unerlaubt und untauglich ſind, anderer Seits Com-

munismus und Sozialismus vernünftigerweise ganz außer Frage stehen, so bleibt allerdings nur das System der freien Mitwerbung übrig als Grundlage für ein richtiges Verhalten des Staates. Aber damit ist nicht gesagt, daß die unläugbaren und großen Schattenseiten desselben ohne Versuch einer Verbesserung gelassen oder nur mit den äußerlichen und unzureichenden Vorkehrungen des Wohlwollens bekämpft werden dürfen. Vielmehr sind drei Forderungen zu stellen: 1. billige Berücksichtigung der Arbeiter bei der Vertheilung des Gewinnes; 2. erleichterte Ueberlassung von Kapital an persönlich tüchtige aber zu keiner sachlichen Sicherheitsleistung befähigte Gewerbende; 3. Sorge der Gesammtheit für arbeitsunfähig Gewordene. Die richtigen Mittel zu Erreichung dieser Zwecke sind allerdings noch nicht gefunden; es ist somit besser, die endliche Entdeckung derselben abzuwarten, als durch halbe oder verkehrte Maßregeln Uebel und Gefahren fortzupflanzen, wo nicht gar zu erhöhen.

II. Nicht blos das System des Vermögens, sondern auch die Größe desselben ist von politischer Bedeutung; und zwar sowohl die Größe des Staatsvermögens, als die des Besitzes der Einzelnen.

Daß der Staat eine seinen Ausgaben entsprechende Einnahme haben muß, bedarf keines Beweises. Je nachdem also jene gestellt sind, ist auch für die Beibringung entsprechender Mittel zu sorgen. Im Uebrigen ist allerdings in dieser Beziehung ein sehr großer Unterschied unter den verschiedenen Staatsgattungen. Diejenigen derselben, welche niedereren Gesittigungsstufen entsprechen, namentlich also die Patriarchie und der Patrimonialstaat, haben auch nur Weniges zu leisten, und es ist daher auch kein bedeutendes Staatsvermögen nöthig [9]). Auch in einer Despotie verlangt das Wesen der Einrichtung an sich nicht mit Nothwendigkeit bedeutende Mittel; doch mag

allerdings Verſchwendung des Fürſten oder eine ſehr reichliche Bezahlung ſeiner einzigen Stütze, der bewaffneten Macht, Forderungen erzeugen, welche bis zur Erſchöpfung aller Hülfsquellen gehen. Bedeutend dagegen ſind die Bedürfniſſe einer Theokratie, weil einer Seits der Cultus und eine beherrſchende Stellung der Prieſter große Summen koſtet, und anderer Seits der Grundgedanke des Staates wohl verträglich iſt mit der Befriedigung mancher höheren Lebenszwecke, z. B. mit Pflege der Kunſt. In dem Gedanken des klaſſiſchen Staates lag ein Maßſtab des öffentlichen Aufwandes an ſich nicht, ſondern es wurde die Größe der Ausgaben, und ſomit auch der erforderlichen Einnahmen, erſt durch die beſondere Richtung und Geſittigungsſtufe des gemeinſchaftlich lebenden Volkes beſtimmt. Bei koſtſpieligen Steigerungen, wie namentlich künſtleriſchen, konnte die Ausgabe ſehr hoch ſein, während einfacher lebende und rohere Völker ſich mit Wenigem begnügten. Jeden Falles am höchſten geſpannt ſind die Anſprüche an die Größe des Staatseinkommens in dem modernen Rechtsſtaate wegen der Vielſeitigkeit ſeiner Leiſtungen; und hier mag man wohl den Satz aufſtellen, daß das Staatsvermögen kaum groß genug ſein könne. Auch darf hier mit Sicherheit auf ſtetig wachſende Forderungen gezählt werden. Die ſich, namentlich durch Staatsförderung, ſteigernde Geſittigung des Volkes verlangt auch eine entſprechende Zunahme des Staatsvermögens, weil jede weitere Ausbildung des Menſchen neue Forderungen von Leiſtungen des Staates zur Folge hat [9]). Nur muß allerdings vor doppeltem Mißverſtändniſſe gewarnt werden. — Einmal vor der Verwechſelung, oder wenigſtens Gleichſtellung, des für die Perſon des Staatsoberhauptes beſtimmten Einkommens mit dem Staatsvermögen. Jenes hat eine Grenze, über welche hinaus eine Vermehrung nicht nur nicht nöthig oder zweckmäßig, ſondern ſogar ſchädlich iſt. — Zweitens aber vor der Erwerbung

den Staatsvermögen durch unerlaubte Mittel, zu welchen denn nicht nur unrechtliche und unsittliche, sondern auch unpolitische gehören. Namentlich darf die Thätigkeit und das Erwerbrecht der Einzelnen nur so weit zu Gunsten des Staatsschatzes beschränkt werden, als dies unbedingt nothwendig ist. — Die Größe der Staatseinnahmen bestimmt übrigens nichts über die Art des dem Staate gebührenden Vermögens; vielmehr ist es eine wichtige, wenn schon erst in zweiter Linie stehende, Frage, ob das Einkommen des Staates aus den Erträgnissen eines eigenen, ihm als Gesammtheit angehörigen, Vermögensstammes fließt, oder ob es durch Beiträge aus dem Gute der einzelnen Bürger zusammengebracht wird. Die Zweckmäßigkeit eines eigenen Vermögens und seiner Größe hängt einer Seits ab von der wirthschaftlichen Ausbildung des Volkes, anderer Seits aber allerdings, wenigstens in einigen Fällen, auch von der Art des Staates. In einem Patrimonialstaate beruht der ganze Organismus des Zusammenlebens auf der Hausmacht des Fürsten; und hier ist also ein eigenes Vermögen desselben unerläßlich. Auch in einer Theokratie wird es zur Macht der regierenden Geistlichkeit beitragen, wenn die Kirche selbst großes Vermögen hat. Ein Rechtsstaat dagegen mag, und zwar in allen seinen Formen, mit und ohne Grundstaat bestehen und es entscheidet hier lediglich die volkswirthschaftliche Rücksicht.

Anders wieder sind die politischen Verhältnisse des Einzelreichthums. Zwar liegen im Allgemeinen die Vortheile eines bedeutenden und verbreiteten Wohlstandes der einzelnen Staatsgenossen am Tage, und es wird auch demselben in der Regel keine Grenze gesetzt oder gewünscht; dennoch sind auch schon mannchfach andere Auffassungen vorgetreten, zum Theil bei Gesetzgebern, welche den Ruf der höchsten Weisheit genießen. Man hat nämlich, wenigstens in einzelnen Fällen, das Eigenthum der Privaten durchweg auf einer niederen Stufe

zu erhalten gesucht, theils durch direkte Verbote des Besitzes gewisser Sachen oder der Ausübung gewisser Erwerbsarten, theils wenigstens durch indirekte Erschwerung oder Verhinderung von Gewerben. Als Gründe einer solchen freiwilligen Beschränkung hinsichtich der Mittel zu Erreichung der Lebenszwecke werden denn aber angegeben: die Verweichlichung und Verunsittlichung durch den Reichthum; die durch den Besitz entstehende Ungleichheit unter den Bürgern, welche zu innern Spaltungen, zu Beherrschung durch die Reichen, oder zu neidigem Haß der Proletarier führen könne; endlich der Anreiz fremder Habsucht zu Eroberungen und Ueberfällen. Diese Gründe sind denn nun aber doch höchstens in Volksherrschaften so triftig, daß im Allgemeinen bescheidene und möglichst gleiche Vermögensverhältnisse verlangt werden können. In allen übrigen Staaten sind die Vortheile eines großen Besitzes bei den Bürgern weit überwiegend; und es ist somit von Seiten des Staates nicht auf Begrenzung und Niederhaltung, sondern im Gegentheile auf Steigerung hinzuwirken.

1) Die Lehre von den verschiedenen Vermögenssystemen ist lange nicht mit der Gründlichkeit bearbeitet, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Selbst in der unendlichen Mehrzahl der Werke über Volkswirthschaft ist das System des persönlichen Eigenthumes und der gleichen Berechtigung in Beziehung auf Eigenthum als sich von selbst verstehend und stillschweigend vorausgesetzt. Nur von Zeit zu Zeit stört ein Staatsroman oder, dann freilich gefährlicher, das Ausbrechen einer gegen das bestehende System gerichteten Massenbewegung dieses Stillleben. So müssen denn die Angriffe auf die verschiedenen Systeme und deren Vertheidigung mit Mühe gesammelt werden; und es fehlt noch immer an einem gründlichen Werke, welches die Besitzverhältnisse in ihrem ganzen Umgange, das heißt sowohl mit Berücksichtigung der Geschichte als der Wissenschaft und im Hinblicke auf die verschiedenen Staatsarten, darstellte. Noch am meisten ist in den beiden letzten Jahrzehnten geschehen, seitdem Socialismus und Communismus eine Durchdenkung der Eigenthumsfrage besonders nahe legten. — Es sind somit dreierlei Gattungen von Schriften zur Zurechtfindung nöthig. Vorerst die Schriften der Socia-

liſten und Communiſten. (S. die wichtigſten derſelben ſammt weiteren Nachweiſungen in meiner Literaturgeſchichte der Staatswiſſenſchaften, Bd. I, S. 8 u. fg.) Sodann die Kritiken dieſer Beſtrebungen und Schriften, namentlich die Schriften von Reybaud, Soudre, Mrs. Henuell, Stein. (A. a. O., S. 81 u. fg.) Endlich wenigſtens die Anfänge einer allgemeinen wiſſenſchaftlichen Darſtellung unter dieſen aber namentlich: Hildebrand, B., Die Nationalökonomie in Gegenwart und Zukunft. Bd. I. Frankf., 1848; Thiers, Du droit de la propriété. Par., 1849; Roſcher, Syſtem der Volkswirthſchaft, Bd. I, S. 123 u. fg.

2) Fälle von ausſchließender Berechtigung zum Beſitze von Grundeigenthum kommen hauptſächlich in Patrimonialſtaaten vor; es mag jedoch dieſe eben ſo ungerechte als unwirthſchaftliche Maaßregel auch in anderen Staatsgattungen nachgewieſen werden, namentlich in Folge des Einbruches eines erobernden Stammes oder bei einer übermächtig und übermüthig werdenden Ariſtokratie. Man ſehe z. B. England nach Eroberung der Normannen; Ungarn, Polen und Rußland; das germaniſche Mittelalter überhaupt. Einen Fall von Monopoliſirung der Gewerbe durch die Einen neben Monopoliſirung des Grundeigenthums durch Andere liefert die ſtrenge Zunftordnung und das Gewerberecht der Städte, ebenfalls im Mittelalter.

3) Jede Art von menſchlicher Beſchäftigung war durch ausſchließende und erbliche Abgrenzung an beſtimmte Kaſten übertragen in den Theokratieen der Braminen und der egyptiſchen Prieſter. Wie unzerſtörbar aber die, auf den erſten Blick ſo unerträglich ſcheinende, Einrichtung iſt, wenn ſich ein Volk erſt einmal recht in ſie eingelebt hat, beweiſt der Zuſtand Oſtindiens bis zu dieſem Augenblicke.

4) Selten allerdings ſind die Beiſpiele von einem Monopol des Staates in Beziehung auf alle Arten von Eigenthum und Gewerb. Doch iſt wenigſtens ein ſehr merkwürdiger Fall dieſer Art vorhanden in der Einrichtung der Incas in Peru. S. Prescott, Conquest of Peru. Und wenigſtens ſehr nahe dieſem Muſter war die Dictatur von Dr. Francia in Paraguay. Bekannt iſt, daß in den Staatsromanen dieſer Zuſtand häufig als ein Ideal menſchlicher Verhältniſſe dargeſtellt wird, und daß eine Abtheilung der Communiſten für ihn ſchwärmt.

5) Bei dem Fourierismus iſt ſehr wohl zu unterſcheiden zwiſchen dem Grundgedanken des ganzen Syſtemes und den Einzelheiten des Lebens im Phalanſtere oder gar der geradezu thörichten Lehre von der Abwechslung der Arbeit und der Leidenſchaft für zahlreiche Arten der Beſchäftigungen. Jenes Syſtem hält allerdings auch keine ernſtliche Prüfung aus; aber es fällt und ſteht nicht mit dem tollen Beiwerke, und es giebt ſehr ernſte Veranlaſſung zum Nachdenken.

6) In dieſer Beziehung iſt lange und ſchwer gefehlt worden; und noch

erfüllt die Wiſſenſchaft die ihr hier obliegende Aufgabe keineswegs ganz genügend oder allgemein. Es läßt ſich nicht läugnen, daß erſt die ſocialiſtiſchen und communiſtiſchen Anfechtungen die Meiſten aufmerkſam darauf gemacht haben, wie unſer ganzes jetziges Leben mit allen Wundern ſeiner Induſtrie und der Erfindungen weſentlich auf einem Vermögensſyſteme ruht, welches keineswegs das einzig mögliche iſt, ja ſogar großen Anfechtungen offen liegt. Namentlich ließ ſich die Nationalökonomie, welche doch ſo recht eigentlich die Wiſſenſchaft dieſes Zuſtandes iſt, bis vor Kurzem nicht davon träumen, daß ſie nur hypothetiſche Wahrheiten gebe und geben könne; und ſelbſt jetzt pflegt ſie von ihrer Unfehlbarkeit und Alleingültigkeit ſo überzeugt zu ſein, daß ſie das Vorhandenſein anderer wirthſchaftlicher Grundauffaſſungen ganz und gar überſieht. Dieß iſt nun aber weder wiſſenſchaftlich noch klug.

7) Es iſt nicht nur verſtändig, ſondern in der That ſittliche und ſtaatliche Pflicht, unumwunden einzugeſtehen, daß der richtige Gedanke für eine gründliche Verbeſſerung der Nachtheile des Syſtemes der freien Mitwerbung noch nicht gefunden iſt; nicht aber durch übertriebene Geltendmachung einzelner zweifelhafter oder mindeſtens untergeordneter Hülfsmittel eine Weisheit zu heucheln, welche nicht vorhanden iſt, und eine Ruhe in Ausſicht zu ſtellen, welche auf dieſe Weiſe nicht herbeigeführt werden kann. Damit iſt dem guten Willen der Humanitarier und der theilweiſen Brauchbarkeit ihrer Hülfsvorſchläge ſowie noch einer Menge anderer Beſſerungsmaßregeln nicht im mindeſten zu nahe getreten. Es wird nur behauptet, daß noch ſo wohlthätige Mittel gegen einzelne Krankheitsſymptome die Gefahr des conſtitutionellen Uebels nicht brechen, und daß nur Empirismus nicht aber rationelles Heilverfahren ſolche an die Hand gibt.

8) Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen ſei hier bemerkt, daß die Möglichkeit eines geringen Staatsvermögens in der Patriarchie und in dem Patrimonialſtaate nur in Beziehung auf die unmittelbaren Leiſtungen des Staates zu Förderung der Volkszwecke ausgeſprochen iſt. Damit wohl vereinbar iſt ein großes eigenes Vermögen des Stammeshauptes und des Patrimonialfürſten, über welches ſie zu ihren perſönlichen Zwecken verfügen. In der Patrimonialherrſchaft iſt ein bedeutendes Vermögen des Herrn ſogar Bedingung der Exiſtenz des Staates; nur kömmt den Unterthanen, außer allgemeiner Schutz, grundſätzlich nichts davon zu Gute.

9) Ein völliges Verkennen von Urſache und Wirkung war es, wenn man, und zwar ſehr allgemein, vor etwa einem Menſchenalter von der Einführung der Volksvertretung einer Seits kräftige Förderung aller gerechtfertigten Intereſſen der Völker, anderer Seits aber große Wohlfeilheit der Regierung erwartete. Der erſtere Nutzen ſchloß das Eintreten des anderen ſelbſtredend aus. Allerdings bringt eine tüchtige Ständever-

ſammlung Ordnung und Durchſichtigkeit in den Staatshaushalt, was ebenfalls ein großer Vortheil iſt; und es ſoll auch nicht geläugnet werden, daß ſie wahnſinnige und gewiſſenloſe Verſchwendung, wie ſolche zuweilen in unbeſchränkten Fürſtenthümern geſehen wird, nicht aufkommen läßt: allein beides iſt wohl vereinbar mit einem beſtändigen Steigen der regelmäßigen und nothwendigen Staatseinnahmen. Abſolut wohlfeil mag eine Patriarchie, ein Patrimonialſtaat, ſelbſt eine Despotie ſein; allein in demſelben Verhältniſſe leiſten ſie auch wenig.

II. Innere Politik.

1. Verfaſſungspolitik.

§ 91.

a. Berückſichtigung der geiſtigen und ſachlichen Bedingungen der concreten Staatsart.

Auch abgeſehen davon, daß die rechtliche Begründung einer Verfaſſung überhaupt bedingt iſt durch das Vorhandenſein einer beſtimmten Geſittigung und des daraus entſpringenden Lebenszweckes des Volkes, ſetzt das Beſtehen und Gedeihen einer Staatseinrichtung noch manche weitere geiſtige und ſachliche Zuſtände voraus. Die Wahl der Verfaſſung iſt alſo auch in dieſer Beziehung keineswegs eine unbedingt freie; und ein Mißgriff rächt ſich zum Mindeſten durch ein ſchwächliches Leben der nicht indicirten Ordnung, leicht aber ſelbſt durch förmliches Mißlingen und vielfaches Unglück [1]).

Falls die geiſtigen Bedingungen einer beſtimmten Verfaſſung nicht vorhanden ſind, wird entweder die Löſung einer Aufgabe unternommen, für welche keine ausreichenden Kräfte beſtehen, was nur zu Mißvergnügen und Schaden führen kann; oder aber wird ein Zuſtand aufgedrungen, welcher der Neigung und Richtung des Volkes zuwider iſt, wodurch ebenfalls wieder bleibende Unzufriedenheit, bei kräftigen und unab-

hängigen Völkern aber baldige Aenderung wo nicht Umsturz herbei geführt wird. Eine Verfassung mag wohl bei ihrer Gründung oder Verbesserung dem jetzigen Stande der Volks-Entwickelung voran sein und diese dann allmälig nach sich ziehen; allein die Keime des Weiteren und die Mittel zur allmäligen Vervollkommnung müssen jedenfalls und von Anfang an vorliegen.

Sind dagegen die sachlichen Bedingungen nicht vorhanden, so läßt sich auch eine dem Gedanken nach richtige, d. h. für das Volk an sich passende, Staatsordnung thatsächlich nicht gründen, jedenfalls auf die Dauer nicht erhalten.

So ist denn für die Begründung und die Fortdauer eines hausväterlichen Staates einer Seits wirkliche Stammesverwandtschaft der ganzen Bevölkerung als sachliche Voraussetzung erforderlich; anderer Seits ist dessen Bestehen geistig bedingt durch geringe Bedürfnisse und somit eine niedere Bildungsstufe, ferner durch eine vorherrschende Vorliebe zum Stamme (Clan-Eigenschaft). — Der hausherrliche Staat erfordert einer Seits eine selbstständige, hauptsächlich auf Grundbesitz gestützte Macht des Oberhauptes, anderer Seits ebenfalls geringere Bildung, dagegen lebendigen Rechtssinn. Achtung vor Rangverhältnissen und geschichtlichem Herkommen ist zwar nicht unbedingt nothwendig, aber doch zuträglich. — In der Theokratie ist unbedingter religiöser Glaube Alles; Gleichgültigkeit oder gar Schwanken macht diese Staatsgattung völlig unmöglich. Bestimmte thatsächliche Zustände sind dagegen hier nicht erforderlich; am ehesten etwa noch abgeschlossene von dem großen Weltverkehre abgewendete Lage. — Die sämmtlichen Arten des Rechtsstaates setzen eine Verstandesansicht vom Leben voraus. Ein hoher Grad von Sittlichkeit ist weniger Bedürfniß, als Achtung vor dem bestehenden Rechte. Die Gesittigungsstufe mag im Uebrigen eine verschiedene sein, indem

dieſe Staatsgattung je nach Bedürfniß oder Verlangen qualitativ und quantitativ Verſchiedenes zu leiſten vermag. Als thatſächliche Grundlage aber iſt (mit Ausnahme einer einzigen Unterart) ein größerer Umfang und ein anſehnliches Volksvermögen erforderlich zur vollen Blüthe. Der an den Rechtsſtaat geſtellten Forderungen ſind ſo viele und ſie ſind zum Theil ſo koſtſpielig, überdieß bedarf er ſo zahlreicher und bedeutender geiſtiger Kräfte, daß in kleinerem Raume und bei weniger und armer Bevölkerung die Mittel nicht gefunden werden. Außerdem ſetzen aber die einzelnen Arten dieſer Staatsgattung noch mancherlei beſondere Zuſtände voraus. Die Demokratie namentlich bedarf eines lebendigen Sinnes für die allgemeinen Angelegenheiten und Hochſtellung der Gleichheit. In ihrer Form als reine Volksherrſchaft aber iſt ſie insbeſondere und ausnahmsweiſe nur in einem beſchränkten Gebiete möglich, ſowie bei vorherrſchender Vermögensgleichheit; während eine repräſentative Demokratie auch mit großer wirthſchaftlicher Thätigkeit und ſomit Vermögensungleichheit wohl verträglich iſt, falls ſich nur die Abneigung gegen bevorzugte Stellung erhält. Eine Ariſtokratie fordert bei den herrſchenden Geſchlechtern Kraft, Sittenſtrenge, ſtaatsmänniſche Ausbildung, unabhängiges Vermögen; bei den Unterthanen jedenfalls unterwürfigen Sinn und entweder große Neigung zu wirthſchaftlicher Thätigkeit oder ſittliches Verkommenſein. Eine Monarchie endlich ſetzt Pietät gegen die Stellung, wo nicht gegen die Perſon des Fürſten voraus; und es wird Eitelkeit des Volkes und Freude an Glanz und Auszeichnung mindeſtens zuträglich ſein. Entwickelter Rechtsſinn iſt hiermit wohl vereinbar, nicht aber vorherrſchendes Streben nach Gleichheit. Zur glücklichen Durchführung der repräſentativen Form dieſer Staatsart aber iſt noch insbeſondere erforderlich: eine höhere politiſche Bildung des geſammten Volkes; eine zahlreiche Bevölkerung, damit es an der

nöthigen Zahl der befähigten Männer nicht fehle; verbreiteter Wohlstand zur Gründung von unabhängigen Stellungen; Mäßigung und ehrenhafte Gesinnung. — Eine Despotie ist nur bei einem Volke möglich, welches entweder sehr roh oder sittlich ganz verkommen ist; freilich erzeugt, in trauriger Wechselwirkung, sie selbst solche Zustände weiter, und trägt sie daher auch, erfahrungsgemäß, die Bedingungen einer langen Dauer in sich selbst, so beklagenswerth und für die Menschenwürde demüthigend dies auch ist.

1) Zu jeder Zeit sind einzelne Fälle vorgekommen, in welchen unpassende Verfassungen aufgedrungen wurden und mißglückten; allein seit dem Ausbruche der großen französischen Umwälzung ist dieser Fehler besonders häufig in Europa und Amerika gemacht worden. Die Folgen liegen aber auch zu Tage. Nicht nur sind Hunderte von Verfassungen, weil es ihnen an den günstigen Bedingungen der Lebensfähigkeit fehlte, in kürzester Zeit wieder zu Grunde gegangen, wo nicht gleich von Anfang an ein todter Buchstabe geblieben; sondern es ist auch unabsehbares Elend durch dieses Gebaren über zahlreiche Länder gekommen, weil sie nicht nur die, unter allen Umständen unvermeidlichen, Verluste der Aufhebung gewohnter Zustände und die Uebel der Uebergangszeiten zu tragen hatten, sondern sie sich in die neuen Gestaltungen gar nicht einzuleben, noch dieselben zu befestigen wußten. Bei manchen läßt sich gar nicht absehen, wie für die völlig zerrütteten und verstörten Verhältnisse je wieder eine Ordnung gefunden werden soll. So z. B. in den mittel- und südamerikanischen Staaten, welchen eine unglückliche Gedankenlosigkeit die repräsentative Demokratie aufdrang, für welche auch nicht eine einzige geistige Bedingung vorhanden war. Ist es doch selbst sehr zweifelhaft, ob die europäischen Völker romanischer Art genugsamen Sinn für rechtliche Freiheit besitzen, um diese Regierungsform, ja selbst um die Volksvertretung in der Monarchie, zu ertragen.

§ 92.

b. Durchführung des Grundgedankens der Verfassung.

Geht man von den zwei an sich klaren Sätzen aus, daß die einzelnen Theile eines Organismus unter sich und mit dem Ganzen nicht im Widerspruche sein dürfen, wenn nicht Ver-

wirrung und Auflöſung erfolgen ſoll; ſodann, daß ein Grundſatz erſt dann ſeinen wahren Werth und Nutzen zu beweiſen im Stande iſt, wenn er in allen ſeinen Folgerungen entwickelt und zur Anwendung gebracht iſt: ſo ergeben ſich hieraus für die Verfaſſungspolitik nachſtehende Forderungen:

1. Alle Folgerungen aus einem fremdartigen Staatsgedanken ſind ferne zu halten. Weder die Aehnlichkeit der Form noch der Nutzen einer Einrichtung in deren einheitlichem Zuſammenhange dürfen hierbei irre machen. Erſtere beweiſt nichts für die innere Uebereinſtimmung; die Erreichung des gleichen Nutzens aber iſt unter anderen Vorausſetzungen höchſt zweifelhaft [1]).

2. Selbſt wenn eine Einrichtung einer andern Form derſelben Staatsgattung angehört, iſt vor ihrer Annahme wohl zu unterſuchen, ob ſie nicht gerade mit dem ſpecifiſchen Unterſchiede beider Formen zuſammenhängt. Nur wenn ſie eine Folgerung aus einem beiden Unterarten gemeinſchaftlichen Grundgedanken iſt, kann ſie unbeſorgt nachgeahmt werden; und auch dann noch erfordert es eine Unterſuchung, ob nicht der zwiſchen den beiden Arten beſtehende Unterſchied wenigſtens eine Modification erfordert [2]).

3. Wenn ein Vortheil, welcher mit dem beſonderen Weſen einer Staatsart zuſammenhängt, auch in einem fremdartigen Staate als wünſchenswerth erſcheint, ſo ſind Mittel aufzuſuchen, welche in Uebereinſtimmung mit den letzteren ſtehen und wenigſtens im Weſentlichen die gewünſchte Wirkung haben. Natürlich ſind hierbei etwaige Nebenwirkungen dieſer neuen Maßregeln, ein beſonderer Aufwand für dieſelben u. ſ. w., auch in Berechnung zu nehmen [3]).

4. Auf die allgemeine Durchführung eines oberſten Gedankens iſt namentlich in zwei Fällen beſonders zu achten. Erſtens, wenn ein ganz neuer ſtaatsrechtlicher Zuſtand

eingetreten iſt. Leicht nämlich bleiben in ſolchem Falle folgewidrige und ſtörend Reſte der frühern Verfaſſung übrig; vor Allem in der Verwaltung, wenn die Verfaſſung gewechſelt wurde. Eine ſolche Miſchung ſtört ſowohl die richtige Würdigung als die Kräftigung der neuen Einrichtung. Zweitens aber, wenn allmälig entſtandene thatſächliche Bedürfniſſe oder weiter entwickelte theoretiſche Grundſätze einen bisher nicht erprobten Fortbau der Staatseinrichtung nöthig machen. Hier iſt ebenſowohl rechtzeitige Thätigkeit als genaue Feſthaltung des Grundgedankens erforderlich [4]).

5. Sobald ein Grundſatz als verfaſſungsgemäß anerkannt iſt, muß auch eine entſprechende Einrichtung für ſeine alsbaldige und vollſtändige Ausführung im Leben getroffen werden, theils weil er nur auf dieſe Weiſe wirklich nützt, theils damit keine falſchen Anwendungen gemacht werden, theils endlich, damit nicht die Zögerung Mißtrauen und Unmuth errege [5]).

Mit dieſen Sätzen ſteht allerdings die häufig und von großen Auctoritäten geprieſene Lehre im Widerſpruche, daß eine Miſchung der verſchiedenen Regierungsgrundſätze und Formen die beſte Politik ſei, indem hierdurch die beſonderen Nachtheile vermieden, dagegen die Vortheile ſämmtlicher Formen, vereinigt werden. So wird z. B. eine Miſchung von Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie als das ſicherſte Mittel zur Erreichung von Kraft, zur Befriedigung des Ehrgeizes und zur Zufriedenſtellung der Menge erklärt, und als ein Beiſpiel von dieſer Verbindung auf die repräſentative Monarchie hingewieſen. Hier iſt nun aber der Grundſatz irrig und das Beiſpiel falſch. Nicht zu verwechſeln nämlich mit der klugen Beſchränkung einer Kraft, welche mißbraucht werden könnte, iſt die Miſchung von zwei verſchiedenen Grundſätzen in einer und derſelben Einrichtung. Jene Maßregel mag zuträglich

ſein, dieſe aber führt nothwendig zu Verwirrung. Die repräſentative Monarchie aber als eine Miſchung der genannten drei Staatsformen zu erklären, heißt das Weſen derſelben verkennen und mit Worten ſpielen. Nur in Einem Falle mag etwa eine wirkliche Miſchung von verſchiedenartigen Gewalten ſich empfehlen, zwar nicht grundſätzlich und für die Dauer, aber doch als nächſtes Auskunftsmittel; nämlich als ein Vergleich nach hartem und unentſchiedenem Kampfe der Parteien [6]).

1) Wie zweckmäßig die Feſtſtellung einer Civilliſte erſcheinen mag: nimmermehr wird ſie in einem hausherrlichen Staate eingeführt werden können, da ſie geradezu den Grundgedanken ſtört. Auf den Nutzen einer allgemeinen Lehr- und Lernfreiheit, auf Gewiſſensfreiheit muß in einer Theokratie verzichtet werden. In einem Rechtsſtaate ſind dagegen Kaſten (falls man dieſe etwa für zuträglich erachten ſollte) ganz unmöglich.

2) Unbeſchränkte Monarchie und durch Stände beſchränkte Monarchie ſind Unterarten derſelben Staatsform; dennoch iſt es nicht räthlich, Provinzialvertretungen aus der letzteren in die erſtere zu übertragen, weil ſie in jener mannchfachen Nutzen gewähren. Sie gehen gegen den Grundgedanken des Unterſchiedes, nämlich gegen die Unbeſchränktheit der fürſtlichen Gewalt. — Dem gewählten Präſidenten einer repräſentativen Demokratie kann das unbedingte Veto eines conſtitutionellen Fürſten nicht zugetheilt werden, da er kein Recht gegen den erklärten, mittelbaren oder unmittelbaren, Willen des Volkes hat. — Eine Modification wenigſtens wird das einem Fürſten zuſtehende Begnadigungsrecht in den Händen eines ſolchen Präſidenten erleiden müſſen, damit es nicht zu Parteizwecken mißbraucht oder gar ſeine Anwendung bei ſchwächerer Gewalt abgetrotzt werde.

3) In einer abſoluten Monarchie kann der Nutzen einer vielſeitigen Erwägung der Geſetzesentwürfe nicht etwa durch Schaffung blos berathender Stände erreicht werden. Einerſeits würden dieſe den Zweck nicht ganz erreichen, und andererſeits doch ein gefährlicher Anfang zur Beſchränkung ſein. Hier muß alſo die durch die Mitwirkung von Ständen erreichbare allſeitige Durchdenkung der Geſetzesentwürfe ſo viel möglich durch einen zahlreich und verſchiedenartig beſetzten Staatsrath angeſtrebt werden, oder durch Aufforderung der Sachverſtändigen zur Kritik. Die in einer Monarchie mögliche Zulaſſung aller Befähigten zu den Staatsämtern kann in einer Ariſtokratie nicht ſtattfinden, damit nicht von Verräthern die Herrſchaft entwunden werde. Hier muß alſo die nothwendige Auswahl für die Aemter durch eine

muß Recht für die Macht, und Macht für das Recht vorhanden sein [3]). Damit ist denn aber auch von selbst klar, daß die Größe der Staatsgewalt mit dem Steigen der Bevölkerung und mit der des Gebietes verhältnißmäßig zunehmen muß; während eine Vermehrung wegen steigenden Wohlstandes und größerer Betriebsamkeit eines Volkes weniger nöthig ist, indem in solchem Falle die größere Bedeutung der Privatkräfte eine Ueberweisung mancher bisher von der Regierung besorgten Vorkehrungen an die Bürger möglich macht. — Was nun aber die Mittel zur Herstellung einer genügenden zwingenden Macht betrifft, so ist darüber Manches zu bemerken, und nicht für alle Fragen ist eine zweifellose Antwort bereit. Jeden Falles müssen diese Mittel doppelter Art sein: Strafe und unmittelbare Ueberwältigung. In der Regel genügt allerdings die Androhung und Vollziehung von Strafen; allein diese und die unmittelbare Anwendung von Gewalt schließen sich gegenseitig nicht aus. Und zwar mag sowohl, je nach der Art des Falles, Strafandrohung in erster Linie stehen, bei Mangel an Erfolg thatsächliches Einschreiten stattfinden; oder aber ist vor Allem der Wille des Staates durchzusetzen, dann aber Strafe wegen böser Absicht und angefangener Ausführung zu erkennen. — Vom politischen Standpunkte aus ist die Wirksamkeit des Strafsystemes vor Allem zu beachten. Die Strafe soll abschrecken von Störung der Staatsordnung, und sie muß darauf berechnet sein. Auch wo kein Recht im engern Sinne des Wortes verletzt wird, ist daher die Zufügung eines entsprechenden Uebels erlaubt, falls dieselbe dazu geeignet ist, die staatliche Thätigkeit wirklich zu sichern [4]). Dabei versteht sich aber allerdings von selbst, daß auch die Forderungen des Rechtes an ein Strafsystem nicht mißachtet werden dürfen, indem es immer die erste Aufgabe des Staates bleibt, für Erhaltung der Rechtsordnung zu sorgen, und er sie also am

Allgemeines Staatsrecht, Bd. I, S. 240 fg. Schon Tacitus ſah die Schwierigkeit und jedenfalls den baldigen Untergang einer gemiſchten Verfaſſung klar ein. S. deſſen Annalen, IV, 33.

§ 93.

c. Richtige Ausſtattung der Staatsgewalt.

Wenn die Staatsgewalt ihren Zweck, die Durchführung des Staatsgedankens in allen Beziehungen, in allen Fällen und ſelbſt gegen den größten möglichen Widerſtand, zu erreichen im Stande ſein ſoll, ſo bedarf ſie einer entſprechenden Macht, der Einheit, endlich der allgemeinen Berechtigung.

1. Die Macht der Staatsgewalt muß jedenfalls ſo groß ſein, daß ſie den in den concreten Verhältniſſen möglicher Weiſe vorkommenden ungeſetzlichen Störungen ſchnell und entſchieden begegnen kann. Es iſt wünſchenswerth, daß Angriffsgelüſten gar keine verſtändige Hoffnung auf Erfolg zur Seite ſtehe, indem alsdann das doch Unerreichbare nicht einmal verſucht wird, während bei der Möglichkeit eines Erfolges die Schwierigkeit der Sache die Vorbereitungen und die Entſchloſſenheit der Feinde nur ſteigert. Zu genügender Macht gehört aber theils ausreichendes Recht [1]), theils entſprechende phyſiſche Gewalt [2]). Um aber auch außergewöhnlichen Gefahren vollkommen gewachſen zu ſein, ohne daß doch in gewöhnlichen Zeiten eine Vergeudung von Machtmitteln ſtattfände, muß die geſetzliche Möglichkeit einer außerordentlichen Steigerung auch der Staatsgewalt beſtehen. Von einer Ausgleichung fehlenden Rechtes durch überflüſſige Macht, oder umgekehrt, kann nicht die Rede ſein, weil dadurch entweder, wenn des Rechtes zu wenig iſt, die Regierung zu ungeſetzlichen Handlungen getrieben wird, alſo auf einen abſchlüſſigen Pfad kommt, oder aber, wenn die Macht fehlt, ein offenbarer Bankbruch der Gewalt erfolgt. Vielmehr

Vortheil allſeitiger Durchſpähung, Eindruck machenden Auftretens und leichter Verſtärkung in Fällen des Bedürfniſſes für ſich hat; dagegen freilich auch durch große Strenge bei Fehlern und genaue Amtsanweiſungen von Mißbrauch der Gewalt abgehalten werden muß [6]). Als Nachhut in beſonders ſchweren Fällen kann entweder eine zahlreiche Bürgerwehr oder das ſtehende Heer gebraucht werden. Eine Verwendung der erſteren wird allerdings empfohlen durch die leicht herzuſtellende große Anzahl, den ſittlichen Einfluß ihres Auftretens, die mögliche Verbreitung der Anſtalt über das ganze Land, endlich den geringen Aufwand für die Staatskaſſe; dagegen iſt die Beſchwerlichkeit für die Pflichtigen, die große Störung in wirthſchaftlicher Beziehung, hauptſächlich aber der mögliche politiſche Mißbrauch der Volksbewaffnung von ſolcher Bedeutung, daß wohl nur bei einem großen Bedürfniſſe in einem concreten Staate und in beſtimmten Zeiten für die Errichtung einer Bürgerwehr zu ſtimmen iſt [7]). Bei der Verwendung des ſtehenden Heeres zur Aufrechterhaltung der Geſetze und der Regierungsanordnungen muß allerdings dafür geſorgt werden, daß der Befehl dieſer Dienſte nur von den bürgerlichen Behörden ausgehe, und daß der Gebrauch der bewaffneten Macht weder das Bedürfniß überſchreite noch die Gerechtigkeit verletze; allein grundſätzlich kann von einer rechtlichen Untauglichkeit des Heeres zu ſolch einem Dienſte nicht die Rede ſein. Vielmehr muß, wenn es zu dieſem Aeußerſten gekommen iſt, mit voller Entſchloſſenheit und Kraft verfahren werden, damit nicht das letzte Mittel des Staates ſich unwirkſam erweiſe, damit aber dem Ungehorſame in ſeiner gefährlichſten Höhe zum Siege verholfen werde, d. h. die Staatsgewalt als vernichtet, damit aber der Staat als aufgelöſt erſcheine.

2. Hinſichtlich der nothwendigen Einheit der Staatsgewalt iſt nicht ſowohl der Grundſatz ſelbſt erſt noch zu beweiſen

(ſ. hierüber oben, § 15), als vielmehr nur auf die Fälle hinzuweiſen, in welchen nicht ſelten gegen ihn gefehlt wird. Dies ereignet ſich aber

a. zuweilen durch die Beſtellung von Mitregenten, mit voller Regierungs-Gewalt. Entweder iſt das eigentliche Staatsoberhaupt zur Selbſtregierung noch fähig, oder es iſt dem nicht ſo. In jener Vorausſetzung iſt eine Theilung der Geſchäfte und der Macht überflüſſig, und zu gleicher Zeit ſehr bedenklich wegen der Möglichkeit von Zwieſpalt, Eiferſüchtelei, Ränken aller Art. Hat einen noch regierungsfähigen Fürſten ein unüberwindlicher Widerwille gegen die Weiterbeſorgung der Staatsgeſchäfte übernommen, ſo ſteht ſeinem völligen Rücktritte rechtlich nichts entgegen, und ſittlich iſt er dazu verbunden. Keineswegs aber ſoll er, etwa durch ſeine Umgebung aufgeregt, nur in einzelnen einer Laune oder einem ſelbſtiſchen Vortheile entſprechenden Fällen ausnahmsweiſe ein Lebenszeichen von ſich geben, dadurch aber die Plane des gewöhnlich handelnden Mitregenten durchkreuzen und deſſen Anſehen ſchwächen. Iſt er aber unfähig geworden, ſo iſt völliger Rücktritt das einzige Naturgemäße, die Beſtellung eines Mitregenten dagegen eine Quelle von Unklarheiten und Schwierigkeiten, im Zweifel überdies von Ränken.

b. Eine grundſatz- und ſinnloſe Theilung von Regierungsrechten zwiſchen dem Oberhaupte und einer bevorzugten Klaſſe von Unterthanen iſt die Geſtattung von Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Folgen der Einrichtung ſind überdies: falſche ſtaatsrechtliche Stellung ſowohl der Patrimonialherren als ihrer Untergebenen; unnöthige alſo ſchädliche Vermehrung der Behörden; durchſchnittliche geringere Tüchtigkeit der Patrimonialbeamten; zweifelhafte Unparteilichkeit und Unabhängigkeit derſelben; Erſchwe-

rung nützlicher Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung.

c. Der Wirkung einer Theilung der Staatsgewalt gleich ist die Ausrüstung von Statthaltern, Vicekönigen u. dgl. mit vollständigen Regierungsrechten. Kömmt hierzu gar noch Erblichkeit, so folgt leicht Verlust der ganzen Provinz durch Usurpation. Eine entschuldigbare Ausnahme findet nur dann statt, wenn eine sehr weit vom Stammlande entfernte Besitzung in schwierigen inneren oder äußeren Verhältnissen steht, welche einen schnellen Entschluß an Ort und Stelle nothwendig machen. Auch hier ist aber wenigstens durch passenden Wechsel und durch gemessene Verantwortlichkeit des Stellvertreters dem Schlimmsten wo möglich vorzubeugen [8]).

3. Die volle Berechtigung der Staatsgewalt ist unerläßlich zur Durchführung ihrer Aufgabe. Wenn Personen oder Verhältnisse innerhalb der Grenzen des Staates ihrem Bereiche entzogen sein könnten, so wäre für die Einreihung derselben in den Staatsorganismus nicht gesorgt, auch würden überdies anderweitige Störungen nicht wohl zu vermeiden sein. Beispiele einer solchen Entziehung sind: das Bestehen von Asylen, welchen selbst der Staat flüchtige Verbrecher nicht zu entziehen berechtigt ist; die Verleihung von Bevorrechtungen an Unterthanen von Seiten einer fremden Gewalt, namentlich wenn letztere ein bleibendes Schutzrecht in Anspruch nimmt [9]); eine Uebertreibung der Zuständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, besonders durch den Mangel einer Behörde für Zuständigkeitsstreitigkeiten, sowie durch den Mangel einer Verwaltungsrechtspflege.

1) Als ein nachtheiliger Mangel an Recht der Staatsgewalt ist gar manche Bestimmung solcher Verfassungsurkunden zu bezeichnen, welche unter dem Drange ultra-demokratischer Forderungen entstanden sind. So z. B.

die unbedingten Berechtigungen zu Volksverſammlungen; ein der Einwirkung des Staates ganz entzogenes Vereinsrecht; die abſolute Verfaſſungswidrigkeit eines Belagerungszuſtandes; Preßfreiheit, auch wenn ſie zu verrätheriſchen Kundgebungen an einen Feind mißbraucht wird.

2) Mangel an phyſiſcher Gewalt iſt z. B. vorhanden in den amerikaniſchen Gliederſtaaten, ſeitdem ſie bevölkerter ſind und große Städte in ſich ſchließen. Dieſer Mangel iſt denn ſchuld an den nicht ſeltenen empörenden Fällen von Gewaltthätigkeiten des Pöbels, aber auch an der Anwendung des Lynchgeſetzes; er beſteht ferner ſelbſt bei der Bundesregierung, wenn ſie z. B. amtlich erklären mußte, die zur Verhinderung von völkerrechtswidrigen Freiſchaarenzügen nöthigen Mittel nicht zu beſitzen. An Mangel an Gewalt kranken überhaupt Bundesregierungen häufig; ebenſo die Regierungen in halbrevolutionirten Ländern. Mangel an Gewalt in den Händen des deutſchen Kaiſers hat das Reich zu Grunde gehen laſſen.

3) Nicht zu verwechſeln mit einer unzuläſſigen Ausgleichung von Recht und Macht iſt die, allerdings zuläſſige und natürliche, Ausgleichung von Machtbeſtandtheilen. Außer der phyſiſchen Macht kann nämlich ein Staatsoberhaupt auch eine ſittliche Macht beſitzen, deren Anwendung die an ſich nicht ausreichende äußerliche Gewalt ergänzt. So beſteht z. B. für einen Theokraten die Möglichkeit geiſtliche Strafen, Kirchenbann, Interdict u. dgl. zu erkennen und damit einer ungenügenden militäriſchen Macht nachzuhelfen. Oder aber iſt eine feſtbegründete und allgemeine Pietät gegen das Staatsoberhaupt ein nicht zu verachtendes Machtelement. Zwiſchen ſolcher geiſtigen Macht und einer phyſiſchen mag eine Verwechslung und Ausgleichung ſtattfinden; und es kann vielleicht ein mit großer geiſtiger und nur ſchwacher phyſiſcher Macht ausgerüſteter Regent den Staatszweck vollſtändig zur Erfüllung bringen, während ein jedes ſittlichen Einfluſſes beraubtes Oberhaupt lediglich nur durch ein Uebermaß phyſiſcher Macht zu beſtehen vermag.

4) Die vielen und ſcharfſinnigen Unterſuchungen über das Weſen und den Zweck der Strafe, ſowie über das Recht des Staates zur Androhung und Vollziehung von Strafen, welche ſeit Beccaria bei allen geſittigten Völkern angeſtellt worden ſind, leiden an dem großen Mangel, daß ſie nur das Verhältniß der Strafe zur Rechtsverletzung erörtern, nicht aber deren Dienlichkeit und erlaubte Anwendbarkeit zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung überhaupt. Von dieſem Standpunkte aus nimmt denn wohl die durch ein Strafſyſtem zu bewirkende Abſchreckung von Ungehorſam einen ganz andern Charakter an, als derſelben auf dem engeren Felde der Rechtsordnung gebührt. Mag es daher ſein, daß ſich die Abſchreckungstheorie als Mittel der Rechtsordnung nicht ganz vertheidigen läßt, ſo iſt ſie nicht denſelben Einwänden ausgeſetzt, wenn es ſich um Beſiegung des

Ungehorſams gegen die Staatsgewalt handelt. Der Irrthum, Geſetzesverletzung und Rechtsverletzung als gleichbedeutend zu nehmen, äußert auch hier ſeine Folgen.

5) So einfach die Ordnung der Polizeimannſchaft in kleineren Gemeinden iſt, ſo ſchwierig wird die Aufgabe in ſehr großen Städten. Daß hier ohne einen ſehr künſtlichen Organismus und ohne das genaueſte Ineinandergreifen des Dienſtes der Zweck völlig verfehlt würde, leuchtet eben ſo ſicher ein, als daß nur eine militäriſche Ordnung das Wünſchenswerthe leiſten kann. Damit iſt aber allerdings nicht geſagt, daß nicht etwaigen Sitten und ſelbſt Vorurtheilen in Beziehung auf die blos äußere Erſcheinung der örtlichen Polizeimannſchaft Rechnung zu tragen und die äußere Form des Militäriſchen möglichſt zu beſeitigen ſei; nur darf natürlich der Zweck darunter nicht leiden. Muſterhaft in dieſer, wie in mancher andern, Beziehung iſt die Einrichtung der engliſchen Polizei, wie ſie Peel zuerſt in London einführte und ſie ſich ſodann allmälig faſt über das ganze Land ausdehnte.

6) Als Muſter für die Einrichtung einer Gensdarmerie iſt im Ganzen immer noch die franzöſiſche Ordnung zu betrachten. Von welchen unerträglichen und unzähligen Uebeln eine ſolche bewegliche Schutzmannſchaft befreit und wie ſehr ſie zur Kräftigung der Staatsgewalt beiträgt, beweiſt am beſten ein Vergleich der jetzigen Zuſtände Deutſchlands mit denen zu Ende des 18. Jahrhunderts, wie ſie ſich aus den zahlreichen Schriften über das Gauner- und Bettlerweſen ergeben, oder eine Schilderung des Unfugs in England vor Einführung der jetzigen Polizeimannſchaft. Ueber letzteres ſ. Report on the Police of the Metropolis, 1819; Report on the establishment of an efficient Constabulary Force in the counties of England and Wales, 1839.

7) Ueber die Zweckmäßigkeit und Einrichtung einer Bürgerwehr ſind die Akten noch keineswegs geſchloſſen, und iſt die rechte Mitte zwiſchen kindiſchem Spiele zur Verzierung von Feſtlichkeiten, unerträglicher Beläſtigung der wohlhabenderen Klaſſen und gefährlichem Janitſcharenthum des Aufruhres noch nicht gefunden. Hier gilt denn alſo wohl zur Zeit noch die Regel: in dubiis abstine.

8) Welche Folgen für den Beſtand eines Reiches eine zu weit gehende Theilung der öffentlichen Gewalt haben kann, mag die Auflöſung des deutſchen Reiches in allmälig faſt unabhängig werdende Kurſtaaten, Herzogthümer, Markgrafſchaften u. ſ. w. zeigen; oder die Lostrennung von Egypten, von Serbien, der Donaufürſtenthümer; das Zerfallen des Reiches des Moguls in Oſtindien.

9) Beiſpiele von Beeinträchtigung der Staatsgewalt durch Bevorrechtungen einzelner Unterthanen von Seiten einer höheren äußeren Macht

sind unter anderen: der von der Bundesgesetzgebung in Deutschland den Standesherren gegenüber von den Landesgesetzgebungen eingeräumte Schutz; die Eingriffe der europäischen Gesandtschaften und Consulate in der Türkei zu Gunsten ihrer Landsleute, oder Solcher, welche sie in ihren Schutz aufnehmen; die allmäligen Aufreibungen der einheimischen Regierungen in Ostindien durch die Einmischung der Engländer zu Gunsten von Unterthanen derselben. — In wie ferne Bekämpfung von Barbarei einen solchen Zustand sittlich rechtfertigt oder wenigstens entschuldigt, und überhaupt welcher Nutzen der eingreifenden fremden Macht zugeht, ist eine andere Frage. Hier ist zunächst nur von der politischen Wirkung für den beeinträchtigten Staat die Rede.

d. Das Staatsoberhaupt.

§ 94.

a. Die Person und die Bestellungsart.

Die Leitung der Staatsgewalt sowie die Uebertragung derselben an eine bestimmte Person kann, sowohl was die Zahl der Berechtigten als was die Art der Bezeichnung betrifft, auf sehr verschiedene Weise geschehen. Es ist nämlich an sich möglich, daß ein Einzelner im Besitze der Staatsgewalt sei; oder aber kann es eine, größere oder kleinere, Mehrzahl von Personen sein; und es ist denkbar, daß die Erwerbung einer solchen Stellung geschehe nach Erbgang, durch Ernennung von dazu Berechtigten, oder als gesetzliche Folge bestimmter Eigenschaften. Die Bestimmungen in diesen Beziehungen sind von großer Bedeutung, indem jede Modalität ihre eigenthümlichen Vortheile und Nachtheile hat, und es ist eine der wichtigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Staatskunst, genaue Begriffe über die naturgemäßen Eigenschaften jeder Einrichtung zu geben.

Damit ist denn freilich nicht gesagt, daß je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung eine freie Wahl unter sämmtlichen an sich möglichen Bestimmungen stattfinde. Die Personalfrage ist in der Regel, und zwar nach Zahl und Uebertragungsweise,

durch die Gattung und Art des concreten Staates ein für allemal entſchieden, und nur in verhältnißmäßig ſeltenen Fällen bleibt in der einen oder anderen Beziehung eine Entſcheidung nach Abwägung von Gründen Für und Wider [1]). Allein theils trägt eine richtige Einſicht in dieſe Verhältniſſe viel bei zur umſichtigen Beurtheilung der verſchiedenen menſchlichen Zuſtände im Staate; theils mögen die Vortheile und Nachtheile der möglichen Beſtimmungen den Ausſchlag geben, wenn es ſich überhaupt von einer Aenderung der beſtehenden Staatsgattung oder Staatsart handelt.

Zu einer Entſcheidung vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit iſt denn namentlich die Unterſuchung über eine doppelte Frage Vorbedingung: einmal, ob die Regierung eines Einzelnen oder Mehrerer größeren Vortheil verſpricht; zweitens ob bei einer Einzelnregierung die Bezeichnung des Betreffenden beſſer durch Erbrecht oder durch Wahl geſchieht?

Hinſichtlich der Zahl der zur Regierung Beſtimmten iſt allerdings nicht zu läugnen, daß es eben nicht viele Menſchen gibt, welche die mehrfachen und bedeutenden Eigenſchaften des Körpers, Verſtandes, der Geſinnung und der Thatkraft beſitzen, deren Verein erſt zur tüchtigen Leitung der Staatsangelegenheiten befähigt. Es iſt ferner einleuchtend, daß die Wahrſcheinlichkeit des Vorhandenſeins dieſer Eigenſchaften eine um ſo kleinere iſt, als überhaupt die Zahl der rechtlich in Betrachtung Kommenden gering iſt. Endlich iſt von ſelbſt klar, daß der Mangel der nothwendigen Eigenſchaften von höchſt gefährlichen Folgen für das Wohl des Staates und Volkes iſt, weil keineswegs mit Sicherheit vorausgeſetzt werden darf, daß der eigene Mangel durch Zuziehung ergänzender Rathgeber und Gehülfen aus eigenem Antriebe und aus bewußtem Gefühl der Schwäche erſetzt wird. Dagegen iſt auf der andern Seite ebenſo richtig, daß die Bezeichnung einer größeren Anzahl von Perſonen zu

gemeinſchaftlicher Regierung ihre eigenthümlichen Nachtheile darbietet. Zwar iſt zu vermuthen, daß unter Mehreren ſich die verſchiedenen nöthigen Eigenſchaften bei dem Einen oder bei dem Andern, vereinzelt oder in Mehrzahl vorfinden. Allein theils iſt damit noch nicht geſagt, daß der Träger einer ſolchen Eigenſchaft ſich bei ſeinen Genoſſen den wünſchenswerthen Einfluß verſchaffen kann; Neid, Parteiung, perſönlicher Widerwille können mit mehr oder weniger Bewußtſein ſich widerſetzen. Theils iſt bei einer Mehrzahl möglich, daß ganz widerſprechende Eigenſchaften in der Körperſchaft vorhanden ſind, welche ſich dann gegenſeitig aufheben und gar kein Ergebniß zu Stande kommen laſſen. Theils endlich hat jede Berathung und Beſchlußnahme durch eine Mehrzahl ihre eigenthümlichen Nachtheile. Die Billigung ganz neuer und großer Gedanken durch ein Collegium iſt keineswegs als ſelbſtverſtändlich zu erwarten, da die Mittelmäßigkeit gewöhnlich in der Mehrheit iſt. Die Entwerfung und Ausarbeitung eines verwickelten Planes durch eine Mehrzahl hat große Schwierigkeiten, und ſelten wird die innere Folgerichtigkeit und Einheit dabei gewinnen. Die entſchloſſene Feſthaltung eines Syſtemes oder auch nur eines einzelnen Vorſatzes wird häufig gefährdet durch die Verſchiedenheit der Meinungen und durch die Nothwendigkeit, irgend eine Uebereinkunft zu treffen. Ein Geheimniß iſt weit ſchwieriger zu bewahren; bei einer großen Anzahl iſt es ſogar ganz außer Frage. Die Berathungen und Beſchlußnahmen einer Mehrzahl ſind zeitraubend und können auch nicht in jedem Augenblicke veranſtaltet werden, was bei den gewöhnlichen Geſchäften ſchwerfällig, bei dringenden ſogar gefährlich iſt. Unter Mehreren mag der Eine oder der Andere durch fremde oder durch Parteien gewonnen und zum Verrathe, wenigſtens zur Verzögerung gebraucht werden. Endlich kann ſich eine Verſammlung, namentlich eine größere, nicht an jeden Ort verſetzen, wo die

perſönliche Anweſenheit des Staatsoberhauptes wünſchenswerth iſt; es iſt ihr eine Einwirkung durch Perſönlichkeit verſagt; manche Aufgabe eines Staatsoberhauptes, wie z. B. den Befehl über Streitkräfte, kann ſie unmittelbar gar nicht übernehmen. — Es ſtehen ſomit die Wahrſcheinlichkeiten der Unvollkommenheit und die Möglichkeiten der völligen Unbrauchbarkeit eines Einzelnen der unbedingten Gewißheit mannchfacher und ſchwerer Nachtheile einer Geſchäftsbeſorgung durch Mehrere gegenüber. Leicht alſo mag man da, wo eine vollkommene freie Wahl zwiſchen beiden Beſetzungsarten offen ſteht, zwiſchen ihnen ſchwanken; und es werden im einzelnen Falle eher Nebenumſtände die Entſcheidung geben, als allgemein durchſchlagende Gründe. Bei einem Volke z. B., deſſen große Zahl, höhere Geſittigungsſtufe, ausgedehnte Gewerbthätigkeit, vielfache und ſchwierige Beziehungen zum Auslande vorzugsweiſe eine thätige, ſchnell gefaßte und mit ſich ſelbſt einige Leitung verlangen, bietet die Regierung eines Einzelnen eine größere Wahrſcheinlichkeit zufriedenſtellender Führung. Daſſelbe iſt der Fall bei einem durch Parteien tief zerriſſenen Volke, oder da, wo, aus welcher Urſache immer, eine große Gleichgültigkeit gegen das Allgemeine oder eine große Verderbniß ſtattfindet. Dagegen mag in einfachen Verhältniſſen, bei einem ſtaatlich angeregten Volke und etwa nach ſehr ſchlechten Erfahrungen in Betreff von Einzelnregierungen die Uebertragung der Staatsgewalt an Mehrere immerhin das Richtigere ſein [2]).

Wo nun aber eine Regierung durch eine Mehrzahl beſteht, ſei es, daß ſie durch den Grundgedanken des concreten Staates unvermeidlich gegeben iſt, wie namentlich in einer Ariſtokratie und in einer reinen Demokratie, ſei es daß ſie unter mehreren Möglichkeiten gewählt wurde, da ſind jeden Falles Vorkehrungen zu treffen, um die bei ſolcher Form möglichen Vortheile nach Thunlichkeit zu genießen, die eigenthüm-

lichen Nachtheile aber so weit als möglich zu beschränken. Hierbei ist denn ein Unterschied zu machen zwischen solchen Versammlungen, deren Zahl schon verfassungsmäßig und nach dem Begriffe derselben beschränkt ist, und sehr zahlreichen Versammlungen, welche einer möglichst großen Betheiligung zugänglich sein sollen.

Bei kleineren Versammlungen ist zweierlei ins Auge zu fassen. Einmal, eine tüchtige Geschäftsausbildung sämmtlicher zur Theilnahme Berufener, wie eine solche sowohl nothwendig zur Erreichung einer guten Regierung, als möglich bei den besonderen Verhältnissen der Berechtigten ist. Zweitens die Sorge dafür, daß die Zahl der zur Mitregierung Berufenen nicht allmälig sich allzu sehr verringere, was Verlust von Kraft und von Befähigung zur Folge hätte. Ersteres mag denn aber erreicht werden durch eine zweckmäßige Erziehung sämmtlicher zur Mitregierung einst Berufener, sowie durch frühe wohlgeordnete und vielseitige Uebung in Staatsgeschäften. Gegen allzu große Verminderung der Zahl hilft bei einer erblichen Aristokratie die Möglichkeit einer Aufnahme neuer Mitglieder, natürlich mit Verhinderung von Uebermaß; bei einer Regierung Bevorzugter dagegen, wo das Vermögen den Ausschlag gibt, ist vorübergehende Herabsetzung des Census räthlich, wenn die unverminderte Aufrechterhaltung der ganzen Summe die vollständige Ergänzung nicht gestattete.

In reinen Volksherrschaften kann selbstredend von einer systematischen Erziehung aller Bürger zur Regierung nicht die Rede sein, und braucht man anderer Seits ein Erlöschen der Regierungsberechtigten nicht zu fürchten; vielmehr ist hier die Aufgabe, durch Ausschließung der nach ihren Verhältnissen wahrscheinlich Unfähigen eine übergroße Ausdehnung der Volksversammlung zu verhindern und zu gleicher Zeit wenigstens eine negative Sicherstellung der Regierungsbefähigung zu er-

halten. In der Hauptſache wird dies durch Vermögensbeſtimmung zu erreichen ſein; allein es mag auch noch durch andere Mittel nachgeholfen werden, wie z. B. durch Ausſchließung der im Auslande Geborenen, ſämmtlicher wegen ſchwerer Vergehen bereits Verurtheilter, oder Solcher, welche der Geſammtheit die allgemeinen Dienſtleiſtungen verweigert haben.

Weit geringere Zweifel walten ob hinſichtlich der Frage, ob bei Einzelnregierungen Erbrecht oder Wahl die richtige Berufungsart ſei? Trotz mannchfacher unläugbarer Unzuträglichkeiten iſt der erblichen Beſetzung unbedingt der Vorzug zu geben. Allerdings iſt man bei derſelben allen Zufälligkeiten der natürlichen Anlagen bloßgegeben; auch hat wohl die Ausſicht auf den künftigen Anfall der Regierung und das Verderbniß durch eine ſelbſtſüchtige und niedrig geſinnte Umgebung des künftigen Thronerben durchſchnittlich größere Nachtheile zur Folge, als das Vorhandenſein der reichlichſten Bildungsmittel und das frühe Hineinleben in die Ausnahmsſtellung Vortheile verſpricht. Allein wenn die Geſchichte in irgend einem Punkte übereinſtimmende Lehren gibt, ſo iſt dies hinſichtlich der Verderblichkeit eines Wahlreiches. Alle Staaten, welche dieſe Regierungsform hatten, ſind gerade an ihr zu Grunde gegangen. Und es iſt dies auch leicht begreiflich. Vor Allem bietet eine Wahl ſchon an ſich keine viel größere Wahrſcheinlichkeit der Uebertragung an eine vollkommen taugliche Perſönlichkeit dar, als der Zufall der Geburt, weil weitaus in der Regel nicht die Tugenden des Gewählten, ſondern ganz andere Umſtände die Ernennung beſtimmen werden. Hierzu kommen aber noch als poſitive weitere Nachtheile: die allmälige Schwächung der nothwendigen Regierungsgewalt durch Wahlkapitulationen; die Gefahr und Unordnung häufiger Interregnen; die Möglichkeit beſtrittener Wahlen und daraus hervorgehende Bürgerkriege, Zerreißung des Staates, Einmiſchung Fremder; das immer

neue Aufſtehen hochgeſtellter Familien, welche auf Koſten der Geſammtheit reich gemacht und begünſtigt werden; das ſich wiederholende Erwachen von Factionen, welche ſich um die Ernennung ihrer Günſtlinge ſtreiten. So wenig verſtändig es nun alſo auch ſcheinen mag, dem bloßen Zufalle der Geburt die Regierung von Ländern und Völkern zu überlaſſen, und für ſo wenig würdig man dies auch halten mag: ſo nöthigen doch Erfahrung und ruhiges Nachdenken zur Bevorzugung dieſer Beſetzung des Thrones [3]).

1) Hinſichtlich der Zahl der mit der Staatsgewalt Betrauten iſt eine freie Wahl nur etwa vorhanden: in der Patriarchie, wo ſowohl die Regierung eines Stammeshauptes, als die einer Zahl von Aelteſten, endlich vielleicht eine allgemeine Verſammlung möglich iſt; in der Theokratie, wenn das Dogma ein oberſtes Collegium von Prieſtern geſtatten ſollte; endlich in der repräſentativen Demokratie, (ſo weit es ſich von der ausübenden Gewalt handelt,) wo ein Einzelner und eine kleinere oder größere Verſammlung denkbar iſt. In Betreff der Uebertragungsweiſe iſt in der Theokratie, und in der Monarchie, ſowohl des klaſſiſchen als des modernen Staates, und in der Deſpotie eine Wahl zwiſchen mancherlei Einrichtungen möglich.

2) Vergleichungen über die Eigenſchaften der Einherrſchaft und der Regierung von Mehreren ſind häufig angeſtellt worden; freilich nicht immer mit Unbefangenheit und ohne vorgefaßte Vorliebe für eine beſtimmte Regierungsweiſe. Man ſehe z. B.: Godwin, Political justice, Bd. II, S. 1 u. fg.; Lord Brougham, Political philosophy, Bd. III, S. 109 u. fg.; Rotteck, Vernunftrecht und Staatswiſſenſchaft, Bd. II, S. 177 u. fg., und Welcker's Staatslexikon, 2. Aufl., Bd. IX, Art. Monarchie.

3) Ueber Erblichkeit und Wahl in der Einherrſchaft ſ. Zachariä, 40 Bücher, S. 111 und fg.; Stahl, Rechts- und Staatslehre, Bd. II, S. 210 u. fg.

§ 95.

β. Die Ordnung des erblichen Fürſtenthums insbeſondere.

Der Uebergang der fürſtlichen Gewalt nach Erbrecht iſt ohne Zweifel das richtige Syſtem; allein es bedarf doch dasſelbe noch einer Reihe von näheren Beſtimmungen zur Siche-

rung ſeiner Vorzüge und zur möglichſten Beſeitigung ſeiner gefährlichen Eigenſchaften. Die bedeutendſten dieſer Maaßregeln ſind nachſtehende:

1. Ordnung der Ehen in den regierenden Familien. — Daß nur eheliche Kinder in der Regierung nachfolgen dürfen, iſt nicht blos eine Berückſichtigung ſittlicher Forderungen, ſondern iſt auch der Unzweifelhaftigkeit der Anſprüche wegen nothwendig. Wer von den aus einer Ehe Stammenden der nach beſtimmten Grundſätzen Nächſtberechtigte iſt, kann nie zweifelhaft ſein; wohl aber wäre jedem Truge, und ſomit jeder Ungewißheit, Thür und Thor geöffnet, wenn auch angebliche uneheliche Kinder einen Anſpruch geltend machen könnten. Eine nothwendige Folge hiervon iſt denn namentlich, daß alle geſetzlichen Vorſchriften, welche die Thatſache und den Zeitpunkt der Eingehung einer Ehe zu beweiſen beſtimmt ſind, in den regierenden Familien vorzugsweiſe eingehalten werden müſſen. Es iſt daher nicht blos vom Standpunkte des poſitiven Rechtes, ſondern weit mehr noch aus dem der Zweckmäßigkeit gegen den Begriff von Gewiſſensehen u. dgl. in den fürſtlichen Familien ernſtlichſte Verwahrung einzulegen. Mit der Unzweifelhaftigkeit der Regierungsberechtigung geht einer der Hauptvortheile der Erbmonarchie, welcher für manche Schattenſeiten derſelben Entſchädigung zu gewähren hat, verloren. — Die Staatsklugheit erfordert aber überdieß noch, daß die Ehen in den fürſtlichen Familien einer Reihe von ganz eigenthümlichen Beſtimmungen unterworfen werden, für welche in der Stellung von Privatperſonen kein Bedürfniß vorhanden iſt, und welche daher auch dem gemeinen Rechte des Landes fremd ſein können und ſelbſt müſſen. Namentlich gehören hierher die beiden Satzungen, daß die Ehen in den fürſtlichen Familien nur ebenbürtige ſeien, d. h. nur mit ebenfalls Fürſtenmäßigen abgeſchloſſen werden können; und daß zu ihrer Gültigkeit die Zuſtimmung des

Familien- und Staatsoberhauptes gehöre. Ersteres ist nothwendig, damit nicht die Verbindungen mit ärmeren und tiefer stehenden Familien immer wiederkehrende Veranlassungen zu ungerechten Begünstigungen solcher Verwandter und zu ihrer Bereicherung abgeben [1]). Die besondere Zustimmung aber erscheint geboten, weil die Ehe eines zur Thronfolge Berufenen möglicherweise von unmittelbaren staatlichen Folgen ist, je nachdem sie eine Verbindung mit diesem oder jenem fremden Fürstenhause begründet. Die durch beide Bestimmungen allerdings entstehende ausnahmsweise Beschränkung der Mitglieder fürstlicher Familien kann nicht in Betracht kommen gegenüber von dem allgemeinen Vortheile; und sie ist insoferne nicht einmal unbillig, als dieselben Personen auch große Vortheile von ihrer Stellung haben. Daß die Leichtigkeit, eine Neigungsheirath einzugehen, keineswegs eine größere Sicherstellung des ehelichen Glückes gewährt, ist überdieß, nach aller Erfahrung, nicht blos von fürstlichen Personen Erfahrungssatz.

2. Ausschließliches Erbrecht der Männer. — Viele Gründe vereinigen sich, um das Erbfolgerecht in Fürstenthümern lediglich auf die Männer zu beschränken. Das ganze geistige Wesen der Frau eignet sich wenig zur Besorgung von Regierungsgeschäften, als welche folgerichtiges Denken, Festigkeit des Vorsatzes und nicht selten persönlichen Muth verlangen. Ihre Erziehung gibt ihnen nicht die hier erforderlichen Kenntnisse; der zartere Körperbau und mannichfache ihm eigene Krankheitszustände stellen viele Unterbrechungen der Thätigkeit in Aussicht, und lassen Anstrengungen schwer ertragen. Ein Weib kann sich nicht an die Spitze des Heeres stellen, und überhaupt schwer mit persönlicher Einsicht und Wirkung die Vertheidigungsanstalten des Staates überwachen. Einzelne Beispiele von großen Fürstinnen beweisen hiergegen nichts, indem Staatseinrichtungen auf die Regel und nicht auf Aus-

nahmen gestellt sein müssen [2]). — Die einzige erlaubte Ausnahme ergiebt sich, wenn bei völligem Aussterben des Mannsstammes nur entweder die Wahl eines ganz neuen regierenden Hauses oder die einmalige Uebertragung der Regierung an eine Frau freisteht. Hier ist das Letztere im Allgemeinen weniger bedenklich; jedoch ist ein ausschließendes Erbrecht des Mannsstammes auch in der neu zu gründenden Familie alsbald wieder Bedürfniß.

3. Bei einer Besetzung des Thrones nach Erbrecht sind mannchfache Fälle möglich, in welchen der durch die Erbfolgeordnung zunächst Berufene zur eigenen Führung der Regierung, sei es nur vorübergehend sei es voraussichtlich bleibend, persönlich nicht befähigt ist. Daß bestimmte und wohlerwogene Regeln über das Verhalten in solchen Fällen unerläßlich sind, leuchtet ein; ebenso aber auch, daß nur der allgemeine Nutzen, nicht aber der Vortheil oder die Annehmlichkeit des zunächst Betheiligten, die Entscheidung an die Hand geben kann. Eine weitere Ausführung dieser wichtigen Fragen ist jedoch an dieser Stelle nicht nöthig, da der Vortheil hier mit der, bereits oben, § 28, erörterten Nothwendigkeit einer genauen Bestimmung des Rechtes zusammenfällt.

4. Die Zweckmäßigkeit der Erbfolgeordnung, d. h. der Bestimmung, wer unter den im Allgemeinen Berechtigten der Nächstberechtigte sei, ist hauptsächlich durch deren Bestimmtheit bedingt, und darauf also aller Bedacht zu nehmen. Jedoch ist der sachliche Inhalt dieser Bestimmungen auch keineswegs gleichgültig. Wenn eine Erbfolgeordnung z. B., wie dies bei Seniorat und theilweise auch bei Majorat der Fall ist, regelmäßig nur alte Männer beruft, so ist dies ein Fehler, theils weil schwache Regierungen zu befürchten sind, theils der Nachtheile eines häufigen Thronwechsels wegen. Ferner ist ein häufiges Springen von einer Linie auf die andere, wie dies

z. B. beim Majorate ſein kann, nicht räthlich, da dies eine Unſicherheit der Stellung für die einzelnen Mitglieder des Hauſes, und wohl auch großen Aufwand zur Folge hat. Am räthlichſten bleibt daher immer noch Primogenitur, wenngleich ſie häufige Erbfolge von Minderjährigen zur Folge haben kann.

5. Sehr begreiflich iſt der Wunſch in einer Monarchie, daß die Erziehung des künftigen Regenten, (ſomit eines jeden Prinzen vom Hauſe, da möglicherweiſe jeder derſelben zur Regierung berufen ſein kann,) ſorgfältig und zweckmäßig ſei. Soll nicht auf Koſten des Volkes und Staates eine vermeidliche Unfähigkeit ſich geltend machen, ſo muß ein Fürſt bei ſeinem Regierungsantritte mannchfache theoretiſche Kenntniſſe, Uebung in Geſchäften, Menſchen- und Landeskenntniß haben. Leider laſſen ſich hier nur Rathſchläge, aber keine ihre Erfüllung erzwingende Anſtalten geben, indem eine geſetzliche Beſchränkung des väterlichen Erziehungsrechtes leicht umgangen werden könnte, dann aber durch Lüge und Verbitterung ſogar Schaden angerichtet werden müßte [3]). Unter den Rathſchlägen aber möchten die wichtigſten die ſein: daß nicht durch übertriebene Strenge und Ueberhäufung mit Unterricht die Selbſtſtändigkeit gebrochen und Widerwille gegen geiſtige Bildung erweckt werde [4]); daß der Nutzen, welchen eine gemeinſchaftliche Erziehung mit Altersgenoſſen für Lernen und für Charakter hat, dem Fürſtenſohne nicht aus Hochmuth und falſcher Etikette entzogen werden möchte; daß fürſtliche Jünglinge ernſtlich in Staatsgeſchäften geübt, und nicht zur ausſchließlichen geiſteſtödtenden Spielerei mit dem Soldatenweſen und zur Verliederlichung durch Müßiggang verurtheilt werden.

6. Von großer Wichtigkeit, nicht blos aus Gründen des Sittengeſetzes ſondern auch der politiſchen Zweckmäßigkeit iſt endlich das Privatleben des Regenten und der Mitglieder

der fürſtlichen Familie. Je nach der Beſchaffenheit deſſelben wird es Anhänglichkeit und Achtung oder das Gegentheil zuziehen, was denn in beiden Fällen auch in ſtaatlichen Zuſtänden ſchwer in die Waage fallen kann. Ueberdies hat das Beiſpiel ſo hoch geſtellter Perſonen immer einen großen Einfluß auf Sitten und Gewohnheiten des Volkes; jedenfalls verſchlechtert ein ſchlimmes Beiſpiel. Wirkſame und ausführbare geſetzliche Einrichtungen ſind freilich auch hier nicht vorzuſchlagen, mit einziger Ausnahme etwa einer hausgeſetzlichen Beſtimmung, durch welche dem regierenden Fürſten ein weitgehendes Aufſichtsrecht über ſämmtliche Mitglieder des Hauſes eingeräumt wird; allein die Forderung der Staatskunſt ſteht deßhalb nicht minder feſt.

1) Es zeugt in der That von geringem ſtaatsmänniſchen Sinne, wenn Klüber, und von keinem ehrlichen Verhalten, wenn K. S. Zachariä bei allen ſich darbietenden Gelegenheiten gegen den Grundſatz der Ebenbürtigkeit der Ehen in fürſtlichen Familien zu Felde gezogen ſind. Romanenempfindſamkeit iſt hier ganz an der falſchen Stelle, und eine ſophiſtiſche Verdrehung von Geſchichte und Hausgeſetzen gerade in dieſer Frage beſonders ſchmählich, weil ungewöhnlich ſchädlich und gefährlich. — Nur in einem einzigen Falle können Mißheirathen auch von politiſchem Nutzen ſein, wie bereits Spinoza ſcharfſinnig bemerkt hat. Wenn nämlich ein fürſtliches Geſchlecht allzu zahlreich, dadurch aber ſich ſelbſt und dem Lande zur Laſt geworden iſt, mag eine Begünſtigung von Ehen, aus welchen keine weiteren Erbfähigen entſtehen, zweckmäßig ſein.

2) Es ſollte nicht erſt ausdrücklich bemerkt werden müſſen, daß ein Uebergang der Regierung auf eine weibliche Linie verſtändigerweiſe nur ſtattfinden kann, wenn ſämmtliche männliche Mitglieder des Hauſes ausgeſtorben ſind. Das Beiſpiel der engliſchen Succeſſionsordnung zeigt jedoch, daß eine Warnung hier nicht am unrechten Orte iſt. Dadurch nämlich, daß hier Weiber nur beim Erbgange in direkter Linie ausgeſchloſſen ſind, nicht aber wenn die Krone auf eine Nebenlinie übergeht, hat England Hannover verloren und appanagirte Linien, welche vorausſichtlich niemals zur Regierung gelangen, erhalten. Daß durch dieſe Erbfolgeordnung die Königin Victoria zum Throne gelangte, iſt allerdings ein ſehr günſtiger Zufall und mag im einzelnen Falle als reichliche Entſchädigung betrachtet werden; allein die Unrichtigkeit des Grundſatzes wird dadurch nicht geheilt.

3) Nichts kann thörichter, weil unausführbarer, ſein, als die Vorſchriften der franzöſiſchen Verfaſſung von 1791, der Cortes-Verfaſſung von 1812 u. ſ. w., welche die Erziehung des Thronerben in die Hände der Volksvertreter legen wollten. Welchen Erfolg würde eine ſolche von verhaßter Seite ausgehende Bezeichnung von Lehrern und Lehrgegenſtänden gegenüber von heimlichen Einwirkungen der Familie und der Umgebung haben können? Auch iſt handgreiflich, daß mit einer verfaſſungsmäßigen Erziehung des vermuthlichen Thronfolgers allein noch ſehr wenig gewonnen wäre, da niemals mit Beſtimmtheit zum Voraus angegeben werden kann, wer wirklich zur Regierung gelangen wird.

4) Wenn früher darüber zu klagen war, daß Prinzen ſo gut wie gar nichts lernten: ſo wird jetzt wohl zuweilen der entgegengeſetzte Fehler gemacht und durch Uebertreibung einer mechaniſchen Ordnung und durch Ueberhäufung mit Unterrichtsgegenſtänden froher Muth, freie Selbſtbeſtimmung und Freude an Bildung gebrochen. Die Folgen ſind in beiden Fällen ganz dieſelben.

§ 96.

γ. Zweckmäßige Ausübung der Regierungsrechte.

Leichter kommt das Staatsrecht darüber ins Reine, welche Regierungsbefugniſſe einem Staatsoberhaupte zuſtehen, als von der Staatskunſt die Mittel zur zweckmäßigen Anwendung ausfindig gemacht werden. Nur von letzteren iſt im Nachſtehenden die Rede.

1. Die Oberaufſicht. — Eine fleißige und genaue Unterrichtung über das thatſächliche Verhalten aller ſtaatlichen Zuſtände und Geſchäfte iſt von der höchſten Bedeutung. Sie gewährt Kenntniß von den geiſtigen und ſachlichen Verhältniſſen und Bedürfniſſen des Landes, von dem Gange der Verwaltung, von der Perſönlichkeit der Beamten, endlich iſt ſie Aufmunterung zur Pflichterfüllung für Viele. Mehr oder weniger kann eine ſolche Aufſicht in jeder Staatsform ſtattfinden; doch iſt allerdings die Regierung Einzelner geſchickter zur Ausübung, theils wegen des geringeren Zeitaufwandes für die Prüfung und Erledigung der einzelnen Geſchäfte, theils wegen der leich-

teren Möglichkeit einer Unterſuchung an Ort und Stelle. Die richtigen Mittel ſind übrigens:

a. Einziehung von theils regelmäßigen, theils außerordentlichen Berichten über alle Geſchäftszweige; wobei ſowohl auf gründliches Eingehen in die Gegenſtände, als auf vollkommene Wahrhaftigkeit zu dringen iſt. Natürlich muß der Inhalt auch gewiſſenhaft benützt und etwa vorgebrachten Klagen oder Vorſchlägen ſchleunige und kräftige Aufmerkſamkeit geſchenkt werden; andern Falles artet die ganze Maßregel in hohle Form und Zeitverderb aus. Sowohl Tüchtigkeit der Mittheilungen als Berückſichtigung des Inhaltes iſt aber nur dann zu erwarten und in der That auch nur dann möglich, wenn Berichterſtattungen ausſchließlich über wirklich bedeutende und kennenswerthe Verhältniſſe, ſomit nicht in erdrückender Zahl verlangt werden [1]).

b. Unvermuthete und nicht allzu ſeltene perſönliche Unterſuchungen durch das Staatsoberhaupt ſelbſt, alſo gelegentliche eigene Einſicht vom Zuſtande der Behörden und ſelbſt Anweſenheit bei ihrer Geſchäftsführung, Beſuch der öffentlichen Anſtalten und Arbeiten, Reiſen in die verſchiedenen Landestheile, aber ohne Prunk, mit Vermeidung unnöthigen Aufwandes und mit ernſtlichen örtlichen Unterſuchungen. (In Staaten, an deren Spitze moraliſche Perſonen ſtehen, ſind natürlich ſolche Unterſuchungen durch Abordnungen vorzunehmen.)

c. Unmittelbare Berührung mit dem einzelnen Bürger, ſei es durch regelmäßige öffentliche Gehörſtunden ſei es bei gelegentlicher Begegnung [2]).

d. Errichtung eines ſtatiſtiſchen Bureaus und Benützung der durch daſſelbe gelieferten Nachrichten. Eine wohlgeordnete und umfaſſende amtliche Statiſtik iſt das einzige

ſichere Mittel zur Kenntniß des Umfanges der vom Staate zu beſorgenden Aufgaben, der dazu vorhandenen Mittel, nämlich der Kräfte des Landes an Menſchen und Gütern, endlich der thatſächlichen Folgen mancher Geſetze und Zuſtände.

e. Vor der Einrichtung einer geheimen Polizei iſt dagegen zu warnen, weil dieſe weit mehr Schaden als Nutzen bringt. Die auf ſolche Weiſe erlangten Nachrichten ſind ſehr häufig unrichtig, wohl abſichtlich verfälſcht; Beſchuldigten wird keine Gelegenheit zur Vertheidigung und Aufklärung gegeben; die hier unvermeidliche Verwendung des Abſchaumes der Bevölkerung zu vertrauten Dienſtleiſtungen wirkt entſittlichend und ſetzt den Verwendenden ſelbſt in ein falſches Licht; die Koſten ſind bedeutend; hauptſächlich aber wird durch das bloße Daſein einer ſolchen Späheanſtalt das ganze Leben des Volkes vergiftet durch Erweckung eines allgemeinen Mißtrauens und durch das Gefühl unverdienter Verdächtigung. Nur in zwei Fällen mag eine Ausnahme ſtattfinden. Einmal, iſt in ſehr großen Städten eine geheime Ueberwachung des zahlreichen und gefährlichen Raub- und Diebsgeſindels kaum zu vermeiden. Zweitens aber kann weitverbreitetes Verſchwörungsweſen eine Verfolgung der geheimen Plane durch anſcheinende Genoſſen erfordern. Letzterer Fall ſetzt allerdings einen ſehr kranken Zuſtand des Staates voraus, und die Hauptſache wird eine gründliche Verbeſſerung desſelben durch alle taugliche Mittel ſein; allein bis zum Gelingen einer dauernden Heilung hat das Beſtehende ein Recht auf Schutz [8]).

2. Die Geſetzgebung. — Eine befehlende Norm mag (die Abweſenheit bewußt ſchlechter Abſichten angenommen) aus vier Gründen fehlerhaft ausfallen. Wegen Leidenſchaft des

Befehlenden; wegen Mangels an Urtheil von ſeiner Seite; wegen Unkenntniß der thatſächlichen Zuſtände und Bedürfniſſe; endlich wegen ſchlechter Form. — Den drei erſten und hauptſächlichſten Fehlern läßt ſich, ſoweit das Staatsoberhaupt in Frage ſteht, auf ein und dieſelbe Weiſe begegnen, nämlich durch Einrichtungen, welche daſſelbe nöthigen, die Anſichten Anderer erſt zu hören, ehe ſein ſchließlicher Ausſpruch erfolgt. In dieſem Falle iſt zu erwarten, daß Dritte nicht von gleicher Leidenſchaft beſeelt ſind, welche doch gewöhnlich etwas Perſönliches iſt; jeden Falles tritt genauere Ueberlegung ein; und es iſt wenigſtens wahrſcheinlich, daß durch die Theilnahme Mehrerer auch eine größere Sachkenntniß erzeugt wird, natürlich unter Vorausſetzung einer richtigen Bezeichnung der Perſonen. Das Verfahren hierbei iſt ein weſentlich verſchiedenes, je nachdem die Staatsgewalt von einem Einzelnen (etwa auch ganz Wenigen) oder von einer größeren Verſammlung gehandhabt wird. Im erſten Falle ſind zahlreiche, von dem Staatsoberhaupte möglichſt unabhängige Männer mit dem Rechte zu verſehen, ein beabſichtigtes Geſetz vor deſſen Erlaſſung collegialiſch zu berathen und entſprechende Anträge zu ſtellen. Je nach der Gattung und Art des Staates werden dieſe Räthe verſchieden ſein, und wird auch, je nach der Ausdehnung ihres Einſpracherechtes, der Erfolg ſich verſchieden ſtellen; allein anwendbar an ſich und mehr oder weniger nützlich iſt die Anſtalt in jeder Einherrſchaft. In einem hausväterlichen Staate ſind die Stammesälteſten naturgemäß berufen; im hausherrlichen Staate die bedeutendſten Vaſallen; der unbeſchränkte Fürſt mag einen Staatsrath beſtellen; in der conſtitutionellen Monarchie ſind die Mitberathenden vom Volke gewählt. Selbſt ein Deſpot kann eine Verſammlung ſeiner oberſten Diener einberufen, wenn er guten Rath verlangt. Jene Staatsformen dagegen, in welchen die höchſte Gewalt bei einer großen Ver-

ſammlung iſt, müſſen auf eine der Berathung und Beſchluß-nahme der Vielen vorangehende ruhige Erwägung, auf die Entwerfung eines folgerichtigen Planes und auf die Zuſammen-faſſung der auseinanderlaufenden Anſichten denken. Hier alſo iſt eine Vorberathung von wenigen aber bedeutenden Männern, und zwar bei geſchloſſenen Thüren, nothwendig. Dies kann denn nun in einer reinen Volksherrſchaft Aufgabe des Se-nates, in einer Ariſtokratie die des engeren Rathes ſein; in der repräſentativen Demokratie übernehmen Ausſchüſſe gegenüber von der Verſammlung die Vorberathung, die Ver-ſammlung ſelbſt aber gegenüber vom ganzen Volke, wo dieſes ein Veto hat. — Was aber die ſchlechte formelle Faſſung eines Geſetzes betrifft, ſo kann theils durch die bisher be-ſprochenen Einrichtungen, theils durch Beſtellung einer eigenen zur formellen Vollendung beſtimmten Behörde geholfen werden, theils endlich mag von Jedem, welcher einen Aenderungsvor-ſchlag macht, gefordert ſein, daß er denſelben in vollſtändiger Ausarbeitung und ſo, daß er unmittelbar als Geſetz eingefügt werden kann, vorlege.

3. Die Rechtspflege. — Die Gründe, warum dem Staatsoberhaupte nur eine beſchränkte Thätigkeit bei der Wie-derherſtellung geſtörter Rechtsverhältniſſe zuſteht, ſind oben, § 35, bereits näher erörtert. Von Maßregeln, welche aus dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit zu erörtern wären, kann daher nur bezüglich des Begnadigungsrechtes die Rede ſein. Es iſt eben ſo einleuchtend, daß ein ſolches Recht beſtehen muß zur Beſeitigung unbilliger Härten einer ſtreng logiſchen Geſetzesanwendung, als dieſes Recht nur dem Staatsober-haupte ſelbſt zuſtehen kann. Bei der Anwendung dieſes Rechtes wird nun unvermeidlicherweiſe ſubjektive Auffaſſung immer einen großen Spielraum haben, weil es ſich von dem Gegen-ſatze billiger Beurtheilung und ſtrengen Rechtes handelt; den-

noch iſt es wünſchenswerth, daß Einrichtungen getroffen werden, welche eine möglichſte Sicherung gegen unverdiente Ausübung der Begnadigung geben. Es ſind hierbei je nach der Verſchiedenheit der Staaten drei Fälle zu unterſcheiden. Wenn die Staatsgewalt von einer größeren, ariſtokratiſchen oder demokratiſchen, Verſammlung ausgeübt wird, iſt eine vorläufige Unterſuchung und ein Antrag von einer engeren Behörde nothwendig, zu vorläufiger Feſtſtellung der Thatſachen und zu überlegterer Abwägung der Gründe. Wenn dagegen das Begnadigungsrecht einem gewählten Haupte der ausübenden Gewalt zuſteht, wie namentlich in repräſentativen Demokratieen, ſo erſcheint die Mitwirkung eines Staatsrathes oder einer ähnlichen Behörde ſehr an der Stelle, theils damit das Vorrecht nicht zu perſönlichen und Partei-Zwecken mißbraucht werde, theils um den Regierungsvorſtand vor Zudringlichkeit und vielleicht ſelbſt Gewalt zu ſchützen. In Fürſtenthümern endlich iſt es räthlich, daß eine Ausübung des Begnadigungsrechtes wie jede andere Regierungshandlung betrachtet werde, daher auch nur unter der Verantwortlichkeit eines für Recht und Zweckmäßigkeit haftenden Rathes der Krone vor ſich gehe. — Die Ertheilung von maſſenhaften und ohne Unterſuchung des einzelnen Falles eintretenden Begnadigungen, Amneſtieen, iſt nur ganz ausnahmsweiſe vereinbar mit einer kräftigen Rechtspflege und dem Anſehen der Regierung; vor Allem darf ſie nie in Beziehung geſetzt werden mit perſönlichen Schickſalen des Staatsoberhauptes [4]). Am meiſten iſt zu einer ſolchen ausgedehnten Begnadigung zu rathen, wenn dadurch nach glücklicher Beendigung innerer Unruhen eine Verſöhnung der Parteien zuwege gebracht werden kann. Nur iſt auch dann als unerläßliche Bedingung vorauszuſetzen, daß die Gegner vollſtändig beſiegt und zur bedingungsloſen Unterwerfung geneigt ſind. Eine Begnadigung noch trotziger Feinde wird entweder

als ein Beweis von Schwäche, oder mit Hohn und mit Undankbarkeit aufgenommen, und bringt dem zur Unzeit Weichherzigen nur Nachtheil.

4. Bei der Vollziehung der Gesetze im Innern ist es eine Hauptaufgabe, das richtige Maß hinsichtlich der dem Staatsoberhaupte persönlich zuzuscheidenden Befehle zu treffen. Wenn nämlich auch allerdings bei einem regelmäßigen Fernestehen desselben leicht Willkür der Untergeordneten und Unordnung einreißt, so verliert anderer Seits ein Staatsoberhaupt bei einer Ueberhäufung mit Einzelngeschäften die Uebersicht. Während er dann sich an Unbedeutendem müde arbeitet, mag leicht in wichtigen Dingen Willkür oder Unbotmäßigkeit der Diener herrschen. Je nach der Größe des Staates und nach der Menge der Geschäfte muß also eine passende Ausscheidung der Fälle geschehen, welche zur eigenen Entscheidung des Staatsoberhauptes zu gelangen haben. Daß eine collegialisch eingerichtete oberste Behörde nur eine kleinere Anzahl von Geschäften zu besorgen im Stande ist, bedarf überdieß nicht erst der Erwähnung. — Als sehr unzweckmäßig erscheint, wenn in einem monarchischen Staate, welcher Art er sei, das Staatsoberhaupt nicht persönlich mit den Vorständen der verschiedenen Verwaltungszweige arbeitet, sondern eine Mittelstufe (Kabinetsräthe u. dgl.) einschiebt, deren bequeme Behandlung des formellen Geschäftsganges durch Unkenntniß des Stofflichen theuer erkauft wird.

5. Ein mächtiges Mittel zur Förderung des Staatswohles ist ein richtiges System der öffentlichen Belohnungen. Ueber die sittliche Pflicht des Regenten in dieser Beziehung ist bereits gesprochen, (s. oben, § 80;) es liegen aber auch die Gründe der Staatskunst zu einer verständigen Handhabung dieses Mittels sehr nahe. Wenn nämlich einer Seits besondere Bemühungen und Verdienste eine sichere Aussicht auf Beloh-

nung eröffnen, anderer Seits die vom Staate verliehenen Belohnungen wirklich auch einen entsprechenden Gewinn verleihen: so gereicht dies für Viele zu großer Aufmunterung, mehr als die erzwingbare Pflicht zu leisten. Der Beweggrund ist allerdings nicht der edelste und reinste; allein der durch die gesteigerten Anstrengungen erreichte Gewinn bleibt immer erworben für den Staat. Warum in republikanischen Staaten öffentliche Belohnungen gar nicht oder nur in sehr unscheinbarer Form und von geringem Werthe sollten vorkommen können, wie zuweilen behauptet wird, ist nicht einzusehen; nur versteht es sich allerdings, daß keine Rechtsungleichheit und keine Gefahr für die Gemeinfreiheit durch die Art der Belohnung entstehen darf. — Als Belohnungsmittel kann an sich jeder Gegenstand gebraucht werden, welcher dem damit Beliehenen wirklich Vergnügen gewährt und über den der Staat rechtlich und sittlich verfügen kann. Die verschiedenen Gesittigungsstufen und Gewohnheiten der Völker werden also allerdings die Benützung sehr abweichender Auszeichnungen und Genußmittel räthlich machen; jedoch gehört Geld wohl überall darunter, weil es die Möglichkeit zur Befriedigung der meisten subjectiven Wünsche gewährt. Ob im einzelnen Falle der Aufwand bei einer hohen Stellung des zu Belohnenden und bei einem großen Verdienste desselben nicht ein unerschwinglicher werden kann, ist freilich eine andere Frage. — Was aber immer gegeben werde, Bedingung einer richtigen Wirkung ist, daß die Belohnungen des Staates weder verschwendet werden, noch als kaum erreichbar erscheinen. Im ersteren Falle fällt die Auszeichnung und damit ein großer Theil der Belohnung und des Reizes derselben weg; eine den gewöhnlichen menschlichen Kräften nicht erreichbare Belohnung aber ist so gut als gar nicht verheißen [5]).

6. Der Befehl über die bewaffnete Macht verlangt eine wesentlich verschiedene Einrichtung, je nachdem

Mehrere oder ein Einzelner im Beſitze der Staatsgewalt ſind. — Im erſtern Falle iſt die Uebertragung an einen Untergeordneten unvermeidlich, hierbei aber einer Seits für eine genügende Gewalt deſſelben über das Heer im Dienſte zu ſorgen, anderer Seits Vorkehrung zu treffen gegen möglichen ehrgeizigen Mißbrauch der anvertrauten Macht. Letzteres mag bewerkſtelligt werden entweder durch häufigen Wechſel im Oberbefehle, was freilich ſeine ſehr bedenklichen Seiten hat; oder durch Ernennung eines Fremden, welchem es an Anknüpfungspunkten und Anhang zu verrätheriſchen Unternehmungen fehlen würde; oder endlich, und zwar am zweckmäßigſten, durch ſtrenge Ueberwachung und Verantwortlichkeit des Ernannten. — In Einherrſchaften dagegen iſt das Staatsoberhaupt ſelbſt der natürliche Anführer der bewaffneten Macht; bei perſönlicher Unfähigkeit oder Abneigung mag er einen Untergeordneten bevollmächtigen. Selbſt in einer Theokratie iſt die Führung der Waffen dem Staats- und Religionshaupte nicht unbedingt unmöglich, vielmehr hängt dies von dem Geiſte der betreffenden Religion ab. — Unter allen Umſtänden und in allen Staatsgattungen aber iſt die Beſtellung eines vom bürgerlichen Staatsoberhaupte verſchiedenen und von ihm unabhängigen Oberfeldherrn widerſinnig und verderblich.

1) Zweierlei darf bei der Auflage regelmäßiger Berichte nicht vergeſſen werden. Einmal, daß der Beamte in der Zeit, während er Berichte abfaßt, der eigentlichen Aufgabe ſeines Amtes, dem Handeln, entzogen iſt. Zweitens, daß die Verpflichtung zu Berichterſtattungen ſolchen Beamten, welche weder die Gewohnheit noch die Luſt haben, ihr Leben am Schreibtiſche hinzubringen, unerträglich werden und ſie ganz von Uebernahme des Amtes abhalten kann. Dieß iſt nun aber bei unentgeltlich oder faſt unentgeltlich Dienenden ein großer Fehler. Gerade die beſten Männer, welchen es um die Sache nicht aber um die Anfüllung der Regiſtraturen zu thun iſt, werden dadurch verhindert, dem öffentlichen Wohle das Opfer zu bringen, zu dem ſie unter anderen Umſtänden bereit wären; und leicht iſt man dann genöthigt, zu weniger Tauglichen ſeine Zukunft zu nehmen.

So hält z. B. in mehr als Einem Lande nur die übergroße Zahl der, außerdem noch gewöhnlich ganz nutzloſen, regelmäßigen Berichte tüchtige Bauern ab, die Stelle eines Gemeindevorſtehers anzunehmen, welche dann nur zu oft in die Hände verkommener Schreiber fällt, zum gleich großen Schaden des Staates und der Gemeinde. Wenn in England die Friedensrichter viele Berichte zu machen hätten, würden ſich die jetzigen Inhaber dieſer wichtigen Stellen wohl nicht dazu drängen.

2) Vgl. hierüber oben, § 80, Anmerkung 4.

3) Ueber die Wirkungen einer geheimen Polizei iſt nicht nur in jedem Lande, welches eine ſolche beſitzt, leicht Erkundigung einzuziehen; ſondern es geſtehen ſelbſt Solche, welche an der Spitze ſolcher Einrichtungen ſtanden, manche Nachtheile unumwunden ein. Man ſehe nur z. B. die Denkwürdigkeiten von Bourienne, Rovigo und Gisquet. Von der unbeſchreiblichen Nichtigkeit und Niederträchtigkeit des Treibens und der Nachrichten politiſcher geheimer Polizeien zeugen am beſten die gelegentlich veröffentlichten Mittheilungen aus ihren Papieren, ſo namentlich die ſogenannten ſchwarzen Bücher, welche 1829 in Paris und 1855 in Dresden erſchienen. — An einer ſyſtematiſchen und ausführlichen Darſtellung der ganzen Einrichtung, ihrer Mittel und des Aufwandes für ſie gebricht es bis jetzt noch. Ausführlich zwar, aber nicht ſehr zuverläſſig, ſind die Mittheilungen in Vidocq's Denkwürdigkeiten.

4) Es beweiſt gar geringe ſtaatliche Einſicht, wenn die Tagespreſſe ſo häufig auf die Ertheilung von Amneſtieen bei Gelegenheit irgend eines erfreulichen Ereigniſſes in der regierenden Familie hinzuwirken ſucht. Richtige Staatsweisheit iſt, die geſammte Rechtspflege in allen ihren Beziehungen von den perſönlichen Gefühlen und Intereſſen des Staatsoberhauptes ferne zu halten. Und überhaupt, was hat die Frage, ob eine gerichtlich erkannte Strafe gemildert werden könne, gemein mit einer Hochzeit oder einer Kindtaufe?

5) Die gewöhnlich von der Staatskunſt, und zwar im Leben ſowohl als in der Wiſſenſchaft gänzlich vernachläſſigte Lehre von den öffentlichen Belohnungen iſt vortrefflich bearbeitet in J. Bentham's Théorie des peines et des recompenses. — Eine höchſt merkwürdige Erſcheinung, welche, wenn ſie einſt verſchwunden iſt, kaum begreiflich ſein dürfte, iſt die faſt in ſämmtlichen europäiſchen Staaten ſeit dem Beginne des 19. Jahrhunderts eingetretene Ausartung des Ordensweſens. Es findet hier eine Vermengung von Auszeichnung wirklicher Verdienſte, äußerlicher Andeutung hohen Standes, wunderlicher gegenſeitiger Höflichkeit, endlich berechnender Sparſamkeit bei Gaſtgeſchenken ſtatt. Daß es ſich dabei nur von einer kleinen Zierrath und einem Stückchen ſeidenen Bandes handelt, ändert nichts an der Sache. Wenn und ſo lange die europäiſche Sitte dieſe an ſich faſt

werthloſen Gegenſtände wirklich als eine Staatsbelohnung anerkennt, iſt es keine gute Politik, ein an ſich ſo wohlfeiles und auch in anderen Beziehungen, z. B. durch die leicht anzubringenden Abſtufungen, ganz taugliches Belohnungsmittel durch übermäßige und unlogiſche Anwendung allmählig werthlos zu machen.

§ 97.

e. Sicherſtellung der Unterthanenrechte.

Selbſt die genaueſte geſetzliche Feſtſtellung der den Unterthanen zukommenden Rechte ſchützt dieſelben noch keineswegs gegen die Gefahr einer Verletzung durch die Regierung ſelbſt. Es vereinigt ſich vielmehr eine Reihe von Umſtänden zum Beſtehen einer beſtändigen Gefahr. Nicht ſelten iſt das Staatsoberhaupt bei ſtrenger Einhaltung eines ſolchen Rechtes in einem von ihm für nützlich erachteten Plane gehemmt. In anderen Fällen iſt gemeinſchädlicher Mißbrauch eines Rechtes durch den Beſitzer nicht in Abrede zu ziehen. Sodann mag das Staatsoberhaupt bei Verfolgung ſelbſtiſcher Neigungen und Leidenſchaften, überhaupt bei verwerflichem Gebrauche ſeiner Macht auf ſolche Rechte ſtoßen. Endlich und hauptſächlich liegt in jeder Macht ein Reiz, ſie möglichſt auszudehnen und entgegenſtehende Schranken niederzuwerfen. Allerdings ſind in jeden irgend geordneten Staaten Rechts- und Beſchwerdemittel angeordnet, welche auch gegen die einen Unterthanen verletzende Staatsgewalt angewendet werden mögen. Allein nicht nur iſt die Nothwendigkeit, Zuflucht zu derſelben nehmen zu müſſen, immer hart und eine Quelle von Störungen und Unkoſten; ſondern es reichen auch gegen ſo mächtige Verletzungsurſachen die gewöhnliche Befugniße zu Beſchwerden keineswegs immer aus. Alles aber ſogleich auf das gefährliche Recht des blos verfaſſungsmäßigen Gehorſams, alſo ſchließlich auf offenen Widerſtand gegen die ungeſetzlich handelnde Regierung, zu ſtellen, wäre eben ſo unklug als für den Staat verderblich. Es bedarf

alſo eigener, zum Schutze dieſer Rechte gegenüber von der Regierung ausdrücklich berechneter Einrichtungen; dies aber in jeder Art von Staat, die Volksherrſchaften am wenigſten ausgenommen.

Die zahlreichen Vorkehrungen, welche Geſchichte und Staatskunde kennen lehren, laſſen ſich unter drei Geſichtspunkte bringen: ſittliche und religiöſe Einwirkungen auf den Willen des Staatsoberhauptes; Theilnahme an gewiſſen, beſonders gefährlichen Regierungshandlungen von Seiten Solcher, welche bei der Vertheidigung der Bürgerrechte ein Intereſſe haben; Strafvorkehrungen gegen die Verletzenden oder ihre Gehülfen.

1. Sittlich-religiöſe Einwirkungen laſſen ſich in doppelter Weiſe verſuchen. Einmal, indem den betreffenden Geſetzen eine beſondere Heiligkeit beigelegt wird, namentlich durch Zurückführung derſelben auf göttliche Gebote und religiöſe Dogmen. Zweitens durch Anordnung feierlicher Eidesleiſtungen des Staatsoberhauptes, ſei es beim Regierungsantritte ſei es bei andern Gelegenheiten. Das erſte Mittel iſt allerdings nicht für alle Staatsgattungen gleich geeignet, namentlich paßt es für die trockene und ſelbſtiſche Rechtsgrundlage des Patrimonialſtaates und für die nüchterne Verſtandesauffaſſung im Rechtsſtaate wenig; doch iſt eine vollſtändige Unanwendbarkeit, wenigſtens bei einzelnen Geſetzen und Einrichtungen, auch hier nicht zu behaupten. Eine Eidesleiſtung dagegen iſt überall anwendbar. — Es wäre jedoch unklug, ſich allzuviel auf das eine und auf das andere zu verlaſſen. Die Geſchichte zeigt und die Kenntniß des Menſchen erklärt, daß ſolche Verſprechen oder heilige Vorſchriften keinen unbedingten Schutz gegen Mißbrauch der Regierungewalt gewähren. Leidenſchaft, Leichtſinn, Rohheit und Selbſttäuſchung gehen darüber weg. Es muß alſo nach Kräftigerem Umſchau gehalten werden.

2. Die ſchützende Theilnahme der Unterthanen

an Regierungshandlungen beruht auf dem doppelten Gedanken, daß Niemand leicht ſeine Zuſtimmung zur Verletzung des eigenen Rechtes geben werde; und daß die meiſten und wichtigſten Rechtsverletzungen gerade bei beſtimmten einzelnen Handlungen der Regierungen vor ſich gehen. Wenn man ſich dabei aber, wenigſtens in der unendlichen Mehrzahl der Fälle, mit einer Theilnahme nur Einzelner begnügt und dieſen die Vertheidigung auch der Rechte der Uebrigen anvertraut, ſo geſchieht dies, weil die Erlangung der Zuſtimmung aller Staatsbürger eine viel zu weit ausſehende und ſchwerfällige Maßregel wäre. — Auch hier iſt ſicherlich der Gedanke an ſich nicht unrichtig; doch iſt auch, unmittelbar zunächſt, von Vollkommenheit keine Rede. Unläugbar hat die Sache inſoferne große Bedenken, als einer Seits für einen in allen nöthigen Fällen eintretenden Schutz wegen Mangels an Einſicht, an Willen oder an Muth der Berufenen nicht eingeſtanden werden kann, und doch anderer Seits nothwendig ein Dualismus zwiſchen Regierung und Volk entſteht, welcher zu großen Hinderniſſen und Zwiſtigkeiten führen mag. Jedenfalls alſo muß nach der Auffindung ſolcher Vorkehrungen geſtrebt werden, welche die Handhabung des Schutzes wirklich wahrſcheinlich machen, und die doch die Staatsgewalt nicht in ihrem Weſen beſchädigen [1]). Hierzu iſt denn aber nach Erfahrung und Nachdenken, nothwendig:

daß die Auswahl der Namens der Geſammtheit Zuſtimmenden auf eine Weiſe getroffen werde, welche das Vorhandenſein der nöthigen geiſtigen Eigenſchaften mit großer Wahrſcheinlichkeit erwarten läßt;

das die Verhinderung der Regierung im Unrechtthun auf die nothwendigen und nützlichen Fälle beſchränkt und namentlich nicht ſo weit ausgedehnt werde, daß der Staat in Erfüllung ſeiner Rechte und Pflichten gehindert wäre;

daß die Staatsgewalt nicht zerſplittert werde in mehrere von einander ganz unabhängige Gewalten, die einander gegenüberſtehen und den Staat innerlich zerreißen; endlich

daß für Fälle einer ſchleunig nothwendigen Regierungshandlung die nothwendigen Ausnahmen von den gewöhnlichen langſamen Rechtsbeſchränkungen gemacht ſeien.

Die nähere Ausführung des Gedankens unter Einhaltung dieſer Verbindungen iſt nun aber auf verſchiedene Weiſe möglich; natürlich mit Abſtufungen des Erfolges.

a. So wie die Regierungsgewalt einem Manne übertragen iſt, kann auch die Vetretung der Volksrechte einem Einzelnen (oder ganz wenigen Einzelnen) anvertraut ſein. Ein ſolcher muß dann bei beſtimmten Handlungen der Staatsgewalt beigezogen werden, ſo daß ſie nur mit ſeiner Zuſtimmung rechtliche Gültigkeit erhalten; es mag ihm ferner das Recht eingeräumt ſein zur Beſeitigung bereits geſchehener Verletzungen mit Beſchwerden und Klagen aufzutreten. Zu ſeiner eigenen Sicherſtellung iſt ihm eine Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit wegen Amtshandlungen zuzuſichern; eine von Zeit zu Zeit eintretende neue Wahl aber mag Eifer und Uebereinſtimmung mit der Volksrichtung erhalten. — Die Wirkſamkeit der Einrichtung iſt wohl an ſich unzweifelhaft, aber ſie beruht lediglich auf der Perſönlichkeit, und iſt inſoferne keineswegs geſichert. Ebenſo iſt einem Ehrgeizigen oder von gehäſſigen Leidenſchaften Getriebenen große Macht gegeben zur Begehung von Unfug und zu gefährlicher Lähmung der Staatsgewalt. Die ganze Einrichtung iſt alſo, wenn auch nicht unbedingt verwerflich, ſo doch jedenfalls großen Zweifeln blosgeſtellt [2]).

b. Geht man von der Anſicht aus, daß die Intereſſen und

Rechte der Bürger wesentlich bestimmt seien durch ihre gesellschaftliche Stellung, sodann daß jeder die ihn zunächst berührenden Verhältnisse am genauesten kenne und am besten vertheidige, endlich daß das allgemeine Wohl aus der Befriedigung der Ansprüche aller Einzelnen bestehe: so folgt von selbst der Gedanke, zunächst jede einzelne Klasse der Unterthanen zur Vertheidigung ihrer besonderen Rechte zu berufen, und nur etwa das ganz Allgemeine mit den Vertretern Aller zu verhandeln. — Auch hier ist guter Erfolg zu erwarten, und namentlich nicht zu fürchten, daß kleinere gesellschaftliche und staatliche Kreise unter der Unbekümmertheit oder Abneigung der Mehrzahl zu leiden haben. Sodann hat diese Einrichtung den Vortheil, daß die Wahl der zur Vertheidigung ihrer Genossen Berufenen mit genauerer Kenntniß der Person und mit leichterer Beurtheilung der Befähigung geschieht. Allein die Einrichtung hat auch ihre Schattenseiten. Die Verhandlung und Uebereinkunft mit so verschiedenartigen und vielleicht zahlreichen Berechtigten ist nothwendig schwerfällig; häufig wird eine übereinstimmende Anschauung der verschiedenen Vertretungen nicht zu bewirken sein, dadurch aber Ungleichheit in den staatsbürgerlichen Verhältnissen entstehen oder Nothwendiges ganz unterbleiben müssen; vor Allem aber kann der einheitliche Gedanke des Staates darunter leiden, wenn die Bürger in der Vertretung ihrer besonderen Angelegenheiten ausschließlich stecken bleiben und dann vielleicht gerade in den wichtigsten Angelegenheiten sich nicht als Gesammtheit fühlen und nicht als solche handeln [3]).

c. Theils die soeben angedeuteten Erwägungen, theils das der neuzeitigen Gesittigung entspringende Gefühl der Gleichheit Aller vor dem Gesetze hat denn endlich zu der Auf-

faſſung geführt, nach welcher die Geſammtheit der Unterthanen ihre gemeinſchaftlichen Rechte gegenüber von der Regierung durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertritt. Hier ſteht denn das gemeine Recht in erſter Linie und Verletzungen einzelner Rechtszuſtände ſind hauptſächlich nur inſoferne Gegenſtand der Beſchwerde, als auch ſie gegen die allgemeine Aufgabe des Staates gehen. Die Wahl der Vertreter geſchieht von der ganzen Menge, welche nur etwa, zur Erleichterung der Sache, nach Bezirken und gleichen Volkszahlen abgetheilt iſt. Wenn die vertretende Verſammlung deſſen ungeachtet oft in mehrere Abtheilungen zerfällt, ſo geſchieht dies nicht zur beſondern Vertheidigung verſchiedener Rechtskreiſe, ſondern zur Verhütung von Uebereilung und zur Gewinnung einer gemäßigteren und umſichtigeren Berathung.

Von dieſen verſchiedenen Mitteln zur ſchützenden Theilnahme der Unterthanen an Regierungshandlungen iſt denn aber nicht in jeder Staatsart gleichmäßiger Gebrauch zu machen. Die Beſtellung eines einzelnen Volkstribuns iſt an ſich ſowohl in Monarchieen als in Ariſtokratieen anwendbar; und wenn ſie auch hauptſächlich im klaſſiſchen Staate üblich war, ſo iſt ſie doch an und für ſich keineswegs unmöglich auch im Rechtsſtaate der Neuzeit. Die Vertretung der einzelnen Stände paßt zunächſt für den hausherrlichen Staat, in welchem ſie auch geſchichtlich entſtand; allein wenn der Organismus der Geſellſchaft im neuzeitigen Rechtsſtaate wieder mehr Beachtung gefunden haben wird, dann kann, allerdings mit ſehr weſentlichen Veränderungen, dieſe Form der Vertretung auch itzt wieder Verwendung finden. Zunächſt jedoch iſt die aus der Geſammtheit hervorgehende Vertretung der Auffaſſung der jetzigen Zeit am meiſten angemeſſen; und zwar wird ſie nicht blos in Fürſtenthümern, ſondern auch in Volksherrſchaften gegenüber

von der ebenfalls gewählten Obrigkeit angewendet. Daß dagegen nicht nur in einer Deſpotie, ſondern auch in einer abſoluten Monarchie keine dieſer Anſtalten zur Beſchränkung des Staatsoberhauptes ſtattfinden kann, liegt ſchon im Begriffe ſolcher Staaten. Ebenſo iſt einleuchtend, daß Unterthanen-Kritik mit dem göttlichen Gebote in der Theokratie, auch wenn es durch Menſchenmund vermittelt wird, nicht wohl verträglich, für den Gläubigen freilich auch nicht nöthig iſt. In der reinen Volksherrſchaft endlich hat das Volk zwar wohl ſeine eigenen Leidenſchaften nicht aber ein formelles Unrecht zu fürchten, und bedarf alſo auch keines Schutzes dagegen.

3. Wie in allen menſchlichen Verhältniſſen, ſo mag auch hinſichtlich der Wahrung der ſtaatsbürgerlichen Rechte ein richtig berechnetes *Syſtem von Strafen* gute Wirkung thun. Daß es jedoch, außer einer entſprechenden Abſtufung der Strafübel, vorzugsweiſe eines einſichtsvollen und unerſchrockenen Klägers und eines ſelbſtſtändigen und mit der gehörigen Macht ausgerüſteten Richters bedarf, iſt nicht erſt zu erweiſen; leider iſt namentlich die letztere Forderung in einer Anwendung auf ungeſetzliche Regierungshandlungen ſehr ſchwer zu erfüllen. — Hinſichtlich des Klägers ſteht vor Allem feſt, daß nicht jedem Einzelnen aus dem Volke eine alsbald gerichtlich weiter zu verfolgende Klage zuſtehen kann. Eine ſolche Ausdehnung des Klagerechtes könnte zum ſchreiendſten Mißbrauche führen und die Bekleidung höherer Staatsämter ganz unmöglich machen, da auch der tüchtigſte und rechtlichſte Mann aus ſchlechten Gründen aller Art mit unerträglichem Zeitverluſte und Verdruſſe überſchüttet werden könnte. Die angebliche Beſchwerde des Einzelnen muß erſt von einer dazu beſtimmten Behörde geprüft und von derſelben aufgenommen ſein, wenn ſie Wirkung haben ſoll. Dieſe Behörde mag denn nun aber eigens dazu beſtimmt ſein, oder kann die zur Vertheidigung der Volksrechte ſonſt

ſchon beſtehende Verſammlung oder Perſon auch dieſes Recht erhalten. — Um einen Richter zu finden, welcher Rechtskenntniß, ſtaatliche Einſicht, Unabhängigkeit und eine Eindruck machende Stellung mit einander verbinde, ſind der Verſuche ſchon gar manche gemacht worden, ohne daß auch nur einer derſelben vor gegründeten Einwendungen geſichert wäre. Ein Oberhaus z. B., wo ein ſolches beſteht, iſt nicht unbefangen und nicht unbetheiligt genug; ein gewöhnlicher oberſter Gerichtshof bietet keine Sicherheit ſtaatlicher Einſicht; ein eigens für ſolche Anklagen zuſammengeſetzter Staatsgerichtshof wird leicht bei ſchwierigen Principienfragen in ſeine verſchiedenartigen Beſtandtheile zerfallen anſtatt dieſelben zu einem Ganzen zu verſchmelzen; rechtsgelehrte Richter ſind zu formell, Geſchworene leicht bewegt durch die augenblickliche Strömung der öffentlichen Meinung. Hier hat man ſich denn mit dem am wenigſten Unvollkommenen zufrieden zu ſtellen. Dies iſt denn aber wohl entweder, falls eine ſolche beſteht, eine zahlreiche Pairskammer mit einem Zuſatze hochgeſtellter Rechtsgelehrter; oder ein eigens zuſammengeſetzter Staatsgerichtshof, welcher zu gleichen Theilen aus einer Anzahl von der Regierung ernannter Mitglieder, gleichvielen durch eine mittelbare oder unmittelbare Volkswahl Bezeichneten, endlich aus einem dritten, ſei es durch gemeinſchaftliche Wahl ſei es durch Loos oder dergl. zur Ausgleichung und Verbindung beigefügten, Elemente beſtünde. — Als Angeklagter aber muß Jeder belangt werden können, welcher ſelbſtſtändig die Regierungsgewalt zu Verletzungen der Volksrechte zu verwenden im Stande iſt; in Monarchieen jedoch mit Ausnahme des Fürſten ſelbſt, deſſen Antaſtung den Schlußſtein des ganzen Gebäudes herausreißen würde, überdies ohne Zweifel ganz verzweifelte Angriffe auf das beſtehende Recht hervorrufen könnte. — Im Uebrigen mag die ganze Einrichtung ſowohl mit einer ſonſtigen Volksvertretung in Verbindung

geſetzt ſein, oder aber für ſich allein beſtehen. Im erſtern Falle hat das Vorhandenſein anderer Bemühungen um die Vertheidigung der Bürger keine Strafloſigkeit ſolcher Handlungen zur Folge, welche nicht verhindert werden konnten; nur darf natürlich eine Volksvertretung über ſolche Regierungshandlungen ſpäter keine Klage führen, zu welchen ſie früher ſelbſt ihre Zuſtimmung gab [4]).

1) Ueber die rechtlichen Verhältniſſe einer volksvertretenden Verſammlung ſ. das Nähere oben, § 32 und 48.

2) Die römiſchen Volkstribunen, der aragoniſche Justiza major, und im Weſentlichen auch die ſpartaniſchen Ephoren ſind Beiſpiele von der Betrauung einzelner Männer mit der Rechtsvertretung gegenüber von der Regierung. Ueber den Justiza major ſ. Breyer, G. W. F., De Justitia Aragonum. Jen., 1800; über die ſpartaniſchen Ephoren: Wachsmuth, Helleniſche Alterthumskunde, Bd. I, 1, S. 222 fg.; Schömann, Antiquitates juris publici Graecorum, S. 127 fg.; über das römiſche Tribunal aber: Becker, W. A., Handbuch der röm. Alterthümer, Bd. II, 2, S. 244 fg.; Lange, L., Römiſche Alterthümer, Bd. I, S. 592 fg.

3) Nicht zu verwechſeln allerdings mit der geſchichtlich ebenſo falſchen als politiſch verkehrten Galvaniſirung längſt abgeſtorbener Stände und ihrer Vertreter iſt die Auffaſſung der Volksrechte vom geſellſchaftlichen Standpunkte. Während jene Vertretungsart der Vergangenheit gehört, iſt dieſe möglicherweiſe die Form der Zukunft, wenn es gelingt, die Vertretungen der einzelnen geſellſchaftlichen Kreiſe zu einem das ganze Volk und den ganzen Staat umfaſſenden Ganzen zu verbinden, welchem die Beſorgung der vor Allen gleichmäßig wichtigen Angelegenheiten obliegt. Näheres über dieſen Gedanken ſ. in der Abhandlung: Das Repräſentativſyſtem, ſeine Mängel und die Heilmittel, (in der D. Vierteljſ.-Schrift, 1852, Nr. 3,) und Winter, A., Die Volksvertretung in Deutſchlands Zukunft. Gött., 1852.

4) Ueber das ganze Syſtem der Anklagen, namentlich aber über die verſchiedenen Möglichkeiten der Zuſammenſetzung eines Staatsgerichtshofes, ſ. meine Verantwortlichkeit der Miniſter in Einherrſchaften mit Volksvertretung. Tüb., 1837. Vgl. auch Laboulaye, E., Essai s. l. lois criminelles des Romains conc. la responsabilité des magistrats. Par., 1845.

2. Verwaltungspolitik.

§ 98.

a. Die Hauptſyſteme der Verwaltung.

Welcherlei Aufgaben immer ein Staat ſich vorſetze, ſo muß die Einrichtung ſeiner Verwaltung für gehörigen Vollzug der Befehle, für Vertheilung der Geſchäfte nach einem verſtändigen Plane, endlich für Tauglichkeit der einzelnen Behörden zur Beſorgung ihrer Aufgaben ſorgen. Zu dieſem Zwecke iſt denn eine Verſtändigung über die verſchiedenen Hauptſyſteme des Verwaltungsorganismus nothwendig.

Es ſind aber in dieſer Beziehung dreierlei Verhältniſſe zu unterſuchen; die Gliederung der einzelnen Behörden und ihre Zuſammenfügung zu einem mit dem Staatsumfange zuſammenfallenden Ganzen; die den einzelnen Behörden zu gebende innere Einrichtung; die perſönlichen Beziehungen der Staatsbeamten zum Staate.

1. Der Behördenorganismus eines Staates kann verſtändigerweiſe nach einem doppelten Grundgedanken geordnet ſein. — Entweder nämlich wird die ganze vom Staate zu beſorgende Geſchäftenmaſſe nach logiſchen Regeln und alſo mit Hinſicht auf ihren Gegenſtand vertheilt, und jeder Abtheilung die den Bedürfniſſen entſprechende Art und Anzahl von Behörden angewieſen. Dies iſt das ſogenannte Realſyſtem, wohl beſſer als logiſches bezeichnet. — Oder aber wird jedem einzelnen Theile des jetzigen Staates diejenige Verwaltungseinrichtung erhalten, an welche er von Alters her gewöhnt iſt, ohne Rückſicht darauf, ob eine Uebereinſtimmung mit dem Behördenorganismus in anderen Provinzen ſtattfindet. Nur diejenigen Staatsſtellen und Einrichtungen, ohne deren Gleichförmigkeit gar keine Einheit des Staates beſtände, dieſer ſich

vielmehr in mehrere unter demſelben Oberhaupte ſtehende Staaten auflöſen würde, ſind in dieſem Falle gemeinſchaftlich. So denn namentlich die Verwaltung des Heeres, der auswärtigen Angelegenheiten, vielleicht, jedoch nicht mit derſelben Nothwendigkeit, die oberſte Leitung der Finanzen, der Staatsrath, die Geſetzgebungsbehörde. Dieſe auf die Erhaltung des Herkömmlichen gerichtete Organiſation wird Provinzialſyſtem genannt, wäre aber wohl bezeichnender als die geſchichtliche unterſchieden [1]).

Bei dem Realſyſteme erſcheint das ganze Staatsgebiet als eine zuſammengehörige Einheit, welche in allen ihren Theilen völlig gleichförmig mit denſelben Behörden und denſelben ſachlichen und formellen Verwaltungseinrichtungen verſehen iſt. Zu dem Ende werden die Geſchäfte vor Allem in einige große Maſſen geſchieden, je nach ihrer inneren Verwandtſchaft, alſo nach den Hauptthätigkeiten des Staates; und zwar bildet die logiſch richtigſte Eintheilung fünf Maſſen, nämlich zwei für die Aufgaben im Innern: Rechtspflege und Polizei; zwei für die Beſorgung der auswärtigen Verhältniſſe: die Diplomatie und das Heerweſen; endlich noch die Herbeiſchaffung der ſachlichen Mittel für alle Zwecke des Staates, die Finanzen. In ſehr ausgedehnten Staaten, oder wo eine beſtimmte Thätigkeit aus örtlichen oder zeitlichen Gründen vorzugsweiſe zu berückſichtigen iſt, mögen aber auch einzelne Theile dieſer großen, weſentlich verſchiedenen Maſſen vom Stamme ausgeſchieden und zu einer den übrigen coordinirten Hauptabtheilung erhoben werden. So z. B. die Marine neben dem Landheere; die öffentlichen Bauten, die Förderung des Handels und der Induſtrie neben dem Polizeiminiſterium; eine eigene Verwaltung der Domänen ausgeſchieden aus dem Staatshaushalte. — Wie viele ſolche Abtheilungen nun aber gebildet ſein mögen, immer ſteht über allen dieſen einzelnen Geſchäftszweigen das

Staatsoberhaupt mit gemeinſchaftlicher Oberaufſicht und höchſtem Befehle, ſo daß alle Fäden des geſammten Gewebes ſchließlich in ſeiner Hand zuſammenlaufen. Unmittelbar unter ihm befindet ſich an der Spitze einer jeden Hauptabtheilung (eines Departements oder eines Miniſteriums) eine leitende Behörde. Dieſer untergeordnet ſind ſodann die zur Ausführung beſtimmten Staatsſtellen, welche übrigens wieder in verſchiedene Inſtanzen geordnet ſein können, wobei ſich denn immer die Zahl der gleichartigen Behörden nach Unten zu vergrößert, mit anderen Worten, der Umfang der Verwaltungsbezirke immer verkleinert, je tiefer ſie ſtehen und mit je mehr Einzelheiten alſo ſie zu thun haben. Da in den großen Hauptabtheilungen faſt immer noch eine weſentliche Verſchiedenheit der ihnen zugetheilten Geſchäfte ſtattfindet, ſo wird, in Verfolgung des Geſetzes der Arbeitstheilung, in den einzelnen Departements regelmäßig wieder eine Spaltung nach der näheren Verwandtſchaft vorgenommen, und es zerfällt alſo jedes derſelben wieder in eine größere oder kleinere Anzahl von Dienſtzweigen. So z. B. das Departement der Finanzen in die Verwaltung der Staatsgüter (vielleicht ſogar wieder der Forſten, der Bergwerke beſonders), der Steuern, des Bauweſens, der Kaſſenverwaltung und der Rechnungsablage; das des Innern in die Abtheilungen für Medicinalpolizei, für den Cultus, für Unterrichtsweſen, für Straßen- und Waſſerbau, für Gemeindeangelegenheiten, u. ſ. w. Sowohl die äußere Einrichtung und die Art des Geſchäftsbetriebes, als auch die Zuweiſung eigener geographiſcher Bezirke an die untergeordneten Stellen geſchieht auf möglichſt gleichförmige Weiſe, und zwar nicht nur für die Unterabtheilungen deſſelben Departements, ſondern auch für die Behörden der verſchiedenen Hauptabtheilungen. — Auf dieſe Weiſe entſteht ein ſyſtematiſch eingetheiltes und in allen ſeinen Theilen übereinſtimmendes Ganzes, welches ſich mit einer mehrſeitigen

in eine Spitze zulaufenden Pyramide vergleichen läßt. Einzelne Ausnahmen von dem Syſteme können durch beſondere Verhältniſſe geboten ſein, kommen aber gegen die regelmäßige Ordnung des Ganzen nicht in Betracht.

Ganz anders in einem Staate mit einer nach dem Provinzialſyſteme eingerichteten Verwaltung. Hier wird weder auf eine Gleichförmigkeit der Art und der Einrichtung der Behörden, noch auf eine gleiche Größe der geographiſchen Verwaltungsbezirke geſehen; ſondern wie in einem Theile des Staates eine Einrichtung der Geſchäfte herkömmlich iſt, wird ſie ihm auch gelaſſen. Die ganze Geſetzgebung der einzelnen Provinzen kann eine verſchiedene ſein, die Benennung und die Zuſtändigkeit der Behörden ungleich, die Zahl der Inſtanzen abweichend; und wenn je eine Uebereinſtimmung oder logiſche Abtheilung nach dem Geſetze der Arbeitstheilung ſtattfindet, ſo iſt dies zufällig, im Ergebniſſe nicht weſentlich und nicht durchgreifend. Von einem ſyſtematiſchen Ganzen iſt alſo hier keine Rede, ſondern nur von geſchichtlicher Ueberlieferung.

Die Wahl unter dieſen beiden Syſtemen iſt nicht ſo ganz leicht, als dies bei den formellen theoretiſchen Vorzügen des Realſyſtemes auf den erſten Blick etwa ſcheinen möchte. Allerdings erleichtert das Realſyſtem die oberſte Leitung des Staates durch ſeine Durchſichtigkeit und Gleichförmigkeit; es iſt aus denſelben Gründen für die Wirkſamkeit einer Volksvertretung dienlich; es verſtärkt durch die Uebereinſtimmung und Schnelligkeit der Ausführung die Kraft der Regierung; es vereinfacht die Geſetzgebung; macht die Verwendung der Beamten in allen Theilen des Staates gleich möglich; erhöht endlich durch die Allgemeinheit ſeiner Wirkungen das nationale Bewußtſein und die öffentliche Meinung: dagegen iſt es durch Vernichtung alter Gewohnheiten, wenigſtens anfänglich, verletzend; trägt es den örtlichen Bedürfniſſen und den Eigenthümlichkeiten der verſchie-

denen Volksstämme keine Rechnung, erbittert dieſe dadurch zunächſt und vernichtet ſie allmälig; verallgemeinert es einen gemachten Mißgriff einer höhern Behörde alsbald über das ganze Land; häuft es bei den oberſten Stellen, namentlich bei den Miniſterien ſelbſt, eine kaum bewältigbare Geſchäftenmenge an; und macht es dieſen eine nähere Kenntniß der Perſonen und einzelnen Fälle unmöglich. Eine ſo eingerichtete Verwaltung iſt eine gewaltige, leicht handbare und regelmäßig wirkende Macht, aber es iſt große Gefahr, daß ſie in Formalismus und Mechanismus ausarte. Es gehört Geiſt dazu, ſie zu organiſiren; allein ſie kann ohne Geiſt und Herz weiter betrieben werden [2]). — Das Provinzialſyſtem hat nahezu die entgegengeſetzten Eigenſchaften. Anſtatt eine Nationalität zu ſchaffen oder eine beſtehende zu ſtärken, erhält ſie kräftigen herkömmlichen Sinn und Stammesart; an der Stelle leichten und gleichförmigen Befehles gewährt ſie Zufriedenheit durch ihre Berückſichtigung des Gewohnten und durch genauere Bekanntſchaft auch der höheren Stellen mit den Bedürfniſſen des einzelnen Falles; anſtatt der Erleichterung der Geſchäfte durch logiſche Arbeitstheilung gibt ſie Zweckmäßigkeit derſelben durch örtliche Zutheilung; ein Fehler bleibt in kleinerem Kreiſe, aber auch ein Nutzen iſt nur örtlich; ſie fördert Anhänglichkeit an das Beſtehende, aber keine bewußte Vaterlandsliebe. — Unter dieſen Umſtänden iſt nun zwar wohl das Realſyſtem in der Mehrzahl der Fälle das räthliche, allein in Staaten, deren Bevölkerung aus weſentlich verſchiedenen Nationalitäten mit ungleichem Geſittigungsſtandpunkte und alſo abweichenden Lebensanſichten und Bedürfniſſen beſteht, oder da, wo ein Gebietstheil erſt kürzlich und nicht mit voller Zuſtimmung deſſelben erworben worden iſt, erſcheint die Beibehaltung einer provinziellen Verſchiedenheit der Verwaltung wenigſtens zunächſt noch als das Richtige.

2. Die Beſorgung jedes Staatsgeſchäftes kann, mit Ausnahme des wirklichen Handanlegens, einem einzelnen Beamten oder einer Mehrzahl übertragen ſein [3]). Die durchſchnittlichen Folgen der beiden Beſetzungsarten ſind nachfolgende:

a. Bei der Behandlung durch eine Mehrzahl (ein Collegium) iſt gewiß: eine größere Summe von Erfahrung; Widerſpruch gegen excentriſche Anſichten und beſondere Neigungen oder Abneigungen Einzelner; Erſchwerung von Beſtechung; aber auch größerer Zeitaufwand und Schwerfälligkeit. Wahrſcheinlich iſt: umſichtigere Ueberlegung; Entdeckung von Nachläſſigkeiten oder Fehlern im Schließen; aber auch geringere Theilnahme an der Aufgabe; weniger Thatkraft und Folgerichtigkeit; Zurückweiſung ungewöhnlich geiſtreicher Gedanken und gewagter Unternehmungen. Möglich endlich iſt: allmälige Gewinnung und feſte Einhaltung von Erfahrungsſätzen; dagegen auch geiſtloſe Starrheit und träges Feſthalten am Gewohnten.

b. Bei der Uebertragung eines Amtes an einen Einzelnen aber iſt gewiß: große Zeiterſparniß, leichtere Beweglichkeit, das Gefühl des Alleinſtehens mit heilſamen oder ſchädlichen Folgen je nach der Perſönlichkeit, großer Einfluß der Talente, Neigungen und Fehler eines Einzelnen auf den Erfolg der Geſchäfte, leichtere Möglichkeit der Einwirkung durch unerlaubte Mittel und von verſchiedener Seite; wahrſcheinlich: fühlbare Veränderung in der Verwaltung bei einem Wechſel der Perſon oder mit dem Alter, perſönliche Anhänglichkeit der Untergebenen an einen tüchtigen Mann, aber auch ſchlechtere Beſorgung ſolcher Geſchäfte, welche der Eigenthümlichkeit des Beamten nicht zuſagen; möglich endlich eine vollſtändige Vernachläſſigung der ganzen Aufgabe.

Da eine Verbindung beider Systeme zur Besorgung desselben Geschäftskreises kaum ausführbar ist, wenigstens gerade für die hauptsächlichsten Geschäfte das eine oder das andere gewählt werden muß: so ist es wohl das Geratheuste, nach der Art der wesentlichen Aufgaben der Staatsstellen ihre Besetzung zu bestimmen. Wo es sich also von möglichst allseitiger Erwägung, von der Benützung großer Erfahrung, von der Vermeidung von Einseitigkeiten und Wagnissen handelt, wird die betreffende Behörde collegialisch zu besetzen sein. Wenn hingegen persönliche Aufsicht, rasches Handeln, unmittelbares Auftreten und Bezahlen mit der eigenen Person Bedingung des Gelingens ist, ist ein einzelner Beamter mehr an der Stelle. Die Gefährlichkeit der letzteren Einrichtung ist sodann durch besonders sorgfältige Auswahl und durch strenge Verantwortlichkeit zu mildern. — Zu der ersten Art von Behörden gehören namentlich die Gerichte [4]), die oberste berathende Behörde, die leitenden Stellen der technischen Geschäftszweige; zu den mit einzelnen Beamten zu besetzenden aber die ausübenden und ausführenden Behörden, also namentlich, etwa mit Ausnahme der Gerichte, sämmtliche Behörden erster Instanz.

3. Von durchgreifender Wichtigkeit ist endlich noch die Art der Gewinnung der Beamten für den öffentlichen Dienst [5]). Es sind hier an und für sich viererlei Möglichkeiten: unter allen Bürgern umgehender Reihendienst; Zwangsbezeichnung Einzelner; Gewinnung unentgeltlich dienender Freiwilliger; endlich Uebertragung an bezahlte, zwar freiwillig sich meldende, aber nur unter gewissen Bedingungen angenommene Bewerber. Die durchschnittliche Tüchtigkeit der auf diese verschiedene Weise Gewonnenen ist eine sehr verschiedene. — Wenn bei einem Reihendienste etwa auch die Alleruntauglichsten ausgeschlossen werden, so kann doch hier nur auf das gewöhnlichste Maß der geistigen Fähigkeiten und auf ganz elementare Bil-

dung gerechnet werden, und muß ſehr häufig mit den Perſonen gewechſelt werden, wenn die Anſtalt nicht ihren Charakter verlieren ſoll; dagegen iſt allerdings die Zahl der zu Verwendenden ſehr groß, der Aufwand für den Staat unbedeutend, wenn überhaupt einer nöthig iſt, endlich möglicherweiſe allgemeiner Eifer [6]). — Bei der Zwangsaushebung hat man die Wahl unter den Tauglichſten, und es kann auch der Zahl nach nicht leicht fehlen; aber dieſe Art der Uebertragung der öffentlichen Geſchäfte iſt eine große Härte gegen die Betroffenen, welche ihrer eigenen Lebensbeſtimmung entzogen werden. Auf guten Willen kann ſomit keineswegs immer gerechnet werden. Auch iſt ein zeitweiſer Wechſel nothwendig zur Vermeidung allzu großer Unbilligkeit, damit aber immer neue Anlernung Ungeübter und anfänglich mangelhafte Beſorgung durch dieſelben untrennbar verbunden [7]). — Solche Männer, welche ſich freiwillig anerbieten dem Staate unentgeltliche Dienſte zu leiſten, haben die Vermuthung eines höheren Pflichtgefühles, entſchiedenen Eifers und entſprechender Kenntniſſe für ſich; ihr Anerbieten gibt dem Staate die Möglichkeit bedeutender Erſparniſſe; das ſittliche und ſtaatliche Anſehen ſolcher Beamten bei dem Volke wird bedeutend ſein. Auf der andern Seite iſt weder zu erwarten, daß ſolche Freiwillige überhaupt unangenehme, untergeordnete und mechaniſche Geſchäfte übernehmen, noch daß ſie ihre ganze Zeit dem öffentlichen Dienſte zu widmen gedenken. Mit ſtrengen Formen und großer Verantwortlichkeit würde man ſie ganz verſcheuchen. Es muß alſo entweder häufiger Wechſel oder eine große Anzahl gleichzeitiger Beſetzungen ſtattfinden, und wird überhaupt nur bei einflußreicheren und zu gleicher Zeit leichter zu führenden Aemtern von ſolchen Freiwilligen die Rede ſein. Daß aber überhaupt nur bei einem reichen und mit ſeinen öffentlichen Zuſtänden zufriedenen Volke die ganze Einrichtung denkbar iſt, bedarf nicht erſt des Beweiſes [8]). —

Bei freiwilligen aber um Bezahlung dienenden Bewerbern wird es, wenn nur die Gehalte entſprechend ſind, nicht leicht an Auswahl fehlen; der Staat kann jede ihm nothwendig ſcheinende Bedingung der Befähigung aufſtellen und ihre Einhaltung ſtrenge fordern, namentlich vollſtändige theoretiſche oder praktiſche Vorbereitung; der innere Dienſt mag lediglich nach Rückſichten der Zweckmäßigkeit und nicht nach den Wünſchen der Dienſtleiſtenden eingerichtet werden; es bildet ſich eine große Gewandtheit im formellen Geſchäftsbetriebe, ſowie vollſtändige Geſchäftskenntniß und reiche Erfahrung bei lebenslänglicher Uebung aus; endlich entſteht aus den Beamten, welche die Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte zu ihrer Lebensbeſtimmung gemacht haben, eine eigene Klaſſe der Geſellſchaft, die ſich feſt an die Regierung anſchließt und von dieſer mit Leichtigkeit nach den verſchiedenen Bedürfniſſen verwendet wird. Dagegen iſt freilich anderer Seits dieſe Einrichtung theuer; die Arbeit nicht ſelten die von Miethlingen; die Geſammtheit der Beamten den Bedürfniſſen und Anſichten des Volkes mehr oder weniger entrückt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß von dieſen vier verſchiedenen Arten der Aemterbeſetzung nur die Anwerbung bezahlter Freiwilliger vollſtändig durch alle Theile des Staatsdienſtes durchgeführt werden kann, da ſich bei der großen Verſchiedenheit der menſchlichen Neigungen, Kräfte und äußeren Verhältniſſe erfahrungsgemäß für alle Arten von Geſchäften Bewerber finden. Dagegen kann von einem Reihendienſte nur zur Beſorgung von ganz einfachen und durch jeden geſunden Menſchen ſogleich zu beſorgenden Geſchäften die Rede ſein; bei einem Syſteme des Zwanges nur von ſolchen Dienſten, deren Beſorgung im Nothfalle mit Gewalt erzwungen werden mag, und deren Einübung nicht allzu lange Zeit in Anſpruch nimmt; bereits erörtert aber iſt, welcherlei Geſchäfte allein für unent-

geltlich dienende Freiwillige taugen. Daher iſt es denn wohl das Richtige: ſo viele oder wenige Geſchäfte, als ſich irgend im concreten Staate dazu eignen, durch Reihedienſt beſorgen zu laſſen; Freiwillige zu verwenden, wenn die wirthſchaftlichen und ſtaatlichen Verhältniſſe des Landes es überhaupt möglich machen, und ſoweit ſolche Beamte verwendbar ſind; den Reſt aber mit bezahlten Bewerbern zu beſetzen. Eine Zwangsübertragung muß dagegen vermieden werden, ſoweit es nur immer möglich iſt. Freilich hat die Aufſtellung ungeheurer Heere dieſe drückende Laſt unvermeidlich gemacht, theils der unerſchwinglichen Koſten einer Anwerbung wegen, theils zur regelmäßigen Gewinnung der Mannſchaftszahl.

Die Verſchiedenheit der Staatsform iſt nur von geringer Bedeutung in der Lehre von der allgemeinen Organiſation der Verwaltung. Welcherlei letzte Zwecke der Staat auch zu verfolgen haben mag, immer müſſen die vorkommenden Geſchäfte gut beſorgt werden; und immer iſt dies von der Erfüllung derſelben Bedingung abhängig. Es ſind daher, außer den im Vorſtehenden bereits eingeflochtenen, nur wenige Bemerkungen in dieſer Beziehung zu machen. Wenn eine Staatsart eine beſonders ſtracke Vollziehung der ertheilten Befehle und eine ſehr fühlbare Gegenwart der Staatsgewalt verlangt, ſo ſind Einzelnbeamte beſſer an der Stelle, als Collegien. Eine Deſpotie z. B. läßt gar keine andere Einrichtung zu. Wo es ſich dagegen von Mäßigung der Gewalt handelt, wird der bedächtigere Gang einer Geſchäftsbeſorgung durch eine Mehrzahl gute Dienſte leiſten. Deshalb iſt dieſe Einrichtung namentlich in der abſoluten Monarchie des Rechtsſtaates anzurathen, damit ſie nicht in Gewaltherrſchaft ausarte. Je zahlreichere und verwickeltere Zwecke ein Staat zu erſtreben hat, deſto nöthiger iſt eine logiſche Abtheilung derſelben, während zur Noth dieſelbe Behörde mehrere einfachere Aufgaben verſchiedener Art beſorgen kann. Daher

denn das Realſyſtem in dem Staate der Neuzeit entſtanden iſt, während der Patrimonialſtaat mit weit geringerer Spaltung und Zahl der Stellen beſtehen mochte. Freiwillige Dienſtleiſtungen endlich ſetzen einen Staat voraus, in welchem ſich Vaterlandsliebe, Zufriedenheit und freie Bewegung entfalten kann; vergeblich wird man alſo in ſtrengen Einherrſchaften auf ſie rechnen; und in Theokratieen iſt ein Anerbieten Freiwilliger zur Ausführung der Gebote wohl kaum vereinbar mit dem Verhältniſſe des Menſchen zu der Gottheit.

1) Ueber den Begriff und die verſchiedenen Eigenſchaften des Real- und des Provinzialſyſtemes ſ. vorzugsweiſe Malchus, C. A. von, Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelb., 1823, Bd. I. Das Realſyſtem iſt übrigens eine verhältnißmäßig ganz neue Einrichtung. Sieht man ab von den allerdings, aber faſt bewußtlos, gleichförmigen Einrichtungen einiger Kolonieen und der aus ſolchen entſtandenen Staaten, ſo war Frankreich der erſte Staat, welcher ein logiſch gebildetes Verwaltungsſyſtem erhielt. Die verfaſſunggebende Verſammlung legte den Grund, und unter dem Conſulate wurde das Syſtem zur formellen Vollkommenheit gebracht. Dieſes Beiſpiel haben aber itzt faſt alle andern europäiſchen Staaten allmälig nachgeahmt; zuletzt auch Oeſterreich, welches freilich die Anwendbarkeit einer ſolchen Gleichförmigkeit auf ſeine verſchiedenen Bevölkerungen und Verhältniſſe erſt noch zu erweiſen hat. Nur England, welches auch in ſeiner Verwaltung das Geſchichtliche nach Möglichkeit erhält, mag noch als ein lebendes Beiſpiel von Provinzialverwaltung angeführt werden.

2) Eine ausführliche Erörterung über die Folgen des Realſyſtemes, namentlich aber über die daraus, wo nicht mit Nothwendigkeit ſo doch ſehr leicht, entſpringende Uebertreibung der Leitung aller Geſchäfte aus dem Mittelpunkte und durch die oberſten Behörden, (Centraliſation), ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. III, S. 197 fg. — Geiſtreiche Bekämpfungen des letzten, in Frankreich gar ſehr zu Tage getretenen, Uebels haben geliefert: Raudot, De la décadence de la France. éd. 2, Par., 1850; Derſ., De la grandeur possible de la France. Par., 1850; Richard, F., De l'administration intérieure de la France. I. II., Par., 1851.

3) Die verſchiedenen Eigenſchaften des Collegial- und des Bureauſyſtemes ſ. bei Malchus a. a. O., Bd. II, S. 1 u. fg.; nur iſt zu bemerken, daß dieſer Staatsmann dem Einzel-Syſteme in größerer Aus-

dehnung zugethan iſt, als gerechtfertigt werden kann. Die ſeltene Behandlung einer ſo wichtigen Frage iſt ebenſo ſehr zu tadeln als zu beklagen.

4) Unter den von den feſtländiſchen Anſichten ganz abweichenden Einrichtungen Englands iſt kaum eine merkwürdiger, als daß hier auf eine zahlreiche Beſetzung der Gerichte gar kein Gewicht gelegt wird, vielmehr der größte Theil derſelben, und darunter die wichtigſten, nur mit einem einzigen Richter beſetzt ſind. So iſt der Lordkanzler, ſind die Vicekanzler, die Richter bei den Aſſiſen, der Admiralitätsrichter u. ſ. w. Einzelrichter. Man ſucht hier die Sicherſtellung einer tüchtigen Rechtspflege durch die Gewinnung der erſten Männer des ganzen Standes der Rechtsgelehrten zu bewerkſtelligen, und ſtellt daher dieſe nach Rang, Anſehen und Einkommen ſehr hoch, damit aber möglichſt über Verſuchung und Unterwürfigkeit; das Uebrige wird ſodann dem Pflichtgefühle und der Oeffentlichkeit überlaſſen. Nichts iſt ungewiſſer, als ob dieſes kecke Syſtem zurückſtehe gegen unſere Auffaſſung, welche die Sicherung gegen Unfähigkeit und Verderbniß in collegialiſcher Beſetzung ſucht, bei welcher man denn aber natürlich ſowohl zu kleiner Bezahlung als zu Annahme von Mittelmäßigkeiten genöthigt iſt.

5) Vgl. oben, S. 253 fg.

6) Die Reihenfolge iſt in unſerm neuzeitigen Staate faſt ganz verſchwunden. Wohl mit Unrecht; vorausgeſetzt, daß ſolche Dienſtleiſtung auf die rechte Art von Verwendung beſchränkt iſt. Die Nöthigung der Bürger zum Geſchwornen-Dienſte beweiſt, daß ein der öffentlichen Meinung und den Intereſſen des Einzelnen entſprechender Auftrag vortrefflich beſorgt werden kann. Je höher die ſtaatliche Bildung eines Volkes ſteht und je mehr es durch Erfahrung zu dem Bewußtſein kommt, daß die Regierung das allgemeine Beſte will und auch wirklich leiblich zuwege bringt, deſto mehr und deſto höhere Geſchäfte kann man dem Bürger reihenweiſe übertragen; freilich findet auch das Umgekehrte in gegentheiligen Verhältniſſen ſtatt.

7) Die merkwürdigſten Beiſpiele von Zwangspflicht, nämlich Nöthigung zu höheren Aemtern, geben England und Hamburg. Jenes, indem die Bekleidung des Sheriſamtes auch gegen den Willen und bei Vermeidung einer ſchweren Geldbuße aufgetragen wird; dieſes, indem ſogar Theilnahme an der Regierung des Staates, nämlich Annahme der Senatorwürde, erzwungen wird, und zwar bei der harten Strafe der Verbannung.

8) Ueber das Syſtem der freiwillig und unentgeltlich Dienenden bleibt immer noch Vincke's Darſtellung der innern Verwaltung Großbrittaniens meiſterhaft; nur ſind vielleicht die Lichtſeiten zu ſehr hervorgehoben.

§ 99.

b. Die Politik der Rechtspflege.

Die Forderungen, welche an eine tüchtige Juſtiz aus dem Geſichtspunkte des Rechtes geſtellt werden müſſen, ſind bereits erörtert (ſ. oben, § 35, S. 264 fg.); ihre vollſtändige Erfüllung hängt jedoch vielfach von der Wahl zweckmäßiger Mittel ab. In dieſer Beziehung ſind dann nun aber vorzugsweiſe nachſtehende Regeln ins Auge zu faſſen [1]):

1. Die erſte Bedingung einer guten Ordnung der Rechtspflege iſt ſcharfe Beſtimmung ihres Gebietes, damit die ſämmtlichen mit irgend einem ihrer Zweige beauftragten Behörden zu einem Ganzen verbunden und von Fremdartigem ferne gehalten werden können; und zwar iſt dies nicht etwa nur in einem Staate mit Realſyſtem logiſch nöthig, ſondern es iſt überhaupt und bei jeder Organiſation der Verwaltung Bedürfniß, weil nur dann die rechtlichen Geſchäfte ausſchließlich nach Rechtsgrundſätzen beſorgt werden, ferner die verſchiedenen Rechtsanſtalten ſich gegenſeitig unterſtützen. Zu dem Ende muß denn

a. die geſammte Präventivjuſtiz (Rechtspolizei) als ein Beſtandtheil der Rechtspflege herbeigezogen und mit den erforderlichen, ausſchließlich für ſie beſtimmten Behörden verſehen werden. Daß dieſe letzteren keine Gerichte ſind, nicht nach gerichtlichen Formen zu verfahren haben, und daß ſomit ihre Beamten auch richterliche Eigenſchaft nicht in Anſpruch nehmen können, liegt allerdings im Begriffe der Sache; nichts deſto weniger haben ſie ihren von der Verwaltung i. e. S. ganz verſchiedenen Wirkungskreis, und ſind alſo auch nur mit dieſem zu beauftragen. Nur bei den untergeordnetſten zum Beobachten und Ausführen beſtimmten Agenten mag etwa eine Ausnahme gemacht

und können dieſelben auch noch zu andern Staatszwecken verwendet werden.

b. Auch die Entdeckung begangener Verbrechen iſt Sache der Rechtspflege (nicht der Polizei); und es müſſen ihr deshalb die entſprechenden Befugniſſe und Mittel eingeräumt werden.

c. Da die Rechtspflege nicht blos Anſichten auszuſprechen, ſondern vielmehr dem Geſetze Wirkſamkeit zu geben hat; da ferner die Würde des Amtes darunter leidet, wenn die Ausführung des Beſchloſſenen von anderen Behörden abhängt: ſo ergibt ſich, daß auch die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile Sache der Rechtspflege iſt, und zwar ſowohl in Civil- als in Strafſachen. Zu der unmittelbaren Handanlegung mögen etwa eigene Beamte beſtimmt werden, allein die Leitung und Beaufſichtigung muß den Behörden der Rechtsordnung anheimfallen.

d. Dagegen iſt wohl in Beziehung wenigſtens auf einen Punkt auch eine Folgewidrigkeit anzurathen. Sehr allgemein iſt bekanntlich die Einrichtung nach welcher den Gerichten die Beſtrafung ſchwerer Polizeiübertretungen und dagegen den Polizeibehörden die Beſtrafung der leichteſten Rechtsverletzung übertragen iſt. Nichts iſt nun allerdings leichter, als die logiſche Unrichtigkeit dieſer Beſtimmung nachzuweiſen; allein da einer Seits die größere Fertigkeit der Gerichte in Anwendung der rechtsſchützenden Formen, (welche denn doch auch bei Strafen wegen polizeilicher Verfehlungen wohlthätig ſind,) keinem Zweifel unterliegt, und da anderer Seits der Nachtheil und die Schwierigkeit, die Gerichte mit Bagatellſachen zu überladen, augenſcheinlich ſind: ſo ſcheint es hier in der That gerechtfertigt, zu Gunſten der Zweckmäßigkeit von dem ſtrengen Syſteme abzuweichen.

2. Eine gute Ordnung der Gerichte erfordert vor Allem

a. eine tüchtige persönliche Besetzung. Daß die allgemeinen Maßregeln zur Bildung und Gewinnung unterrichteter und ehrenhafter Beamten ebenfalls, und zwar mit besonderer Sorgfalt, angewendet werden, versteht sich von selbst. Es sind aber auch noch einige besondere Punkte zu beachten. — Die Zahl der Männer, welche die zu einem vollkommenen Richter nöthigen Eigenschaften in sich vereinigen, ist nicht eben groß. Je geringer also die Menge der Stellen ist, desto wahrscheinlicher ist es auch, daß dieselben ganz gut besetzt werden können. Daher erscheint denn die Beschränkung sowohl der Gerichte selbst als der bei denselben bestellten Beamten auf das geringste mögliche Maß als das an sich Richtige. Nur freilich setzt eine solche Uebertragung des Rechtsschutzes an Wenige und Vereinzelte eine kräftige öffentliche Meinung und eine stätige Ueberwachung durch dieselbe voraus; somit solche Staaten, in welchen Preßfreiheit besteht und die Bürger auch freiwilligen Antheil an öffentlichen Angelegenheiten nehmen, die Regierung aber keine ungesetzlichen und unrechtlichen Eingriffe sich erlauben kann. Andere Staaten werden sich bei collegialisch und zwar möglichst stark besetzten Gerichten besser befinden. — Von Wichtigkeit ist sodann das System der praktischen Heranbildung der Dienstkandidaten. Hier ist eine Wahl aus dem Advokatenstande einer Heranbildung mittelst Bekleidung untergeordneter Stellen aus zwei Gründen vorzuziehen. Einmal verschafft sie dem Stande der Sachwalter einen besseren Zugang; zweitens aber gibt sie die Möglichkeit, den künftigen Richter nach Kopf und Gesinnung genau zu kennen.

b. Wie nothwendig es iſt, die Richter mittelſt aller erlaubter Mittel unabhängig von ungeſetzlichem Einfluſſe, ſelbſtſtändig im Amte und ſicher gegen Verſuchungen zu ſtellen, bedarf nicht erſt eines Beweiſes. Hierzu dient nun allerdings in erſter Linie die Sicherſtellung im Amte; allein es bedarf doch noch mehr. Zunächſt eines genügenden Auskommens, damit nicht häusliche Noth zu Beſtechlichkeit oder zu gewiſſenloſer Nachgiebigkeit gegen die Regierung bewege. Sodann ein Syſtem der Beförderungen und Begünſtigungen (durch Gehaltszulagen u. ſ. w.), welches der Willkür möglichſt geringen Spielraum läßt. Endlich und hauptſächlich aber gibt Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eine ſo große Gewährleiſtung für ehrenhafte und geſchickte Ausübung des Amtes, daß ſie ſchon aus dieſem Grunde allein eingeführt werden müßte. Wenn aber in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten die volle Oeffentlichkeit aus Rückſicht auf die Parteien nicht paſſend erſcheinen ſollte, ſo läßt ſich der Nutzen zum großen Theile auch ſchon durch eine beſchränktere Zulaſſung zu den Gerichtsſchranken erreichen.

c. Das gerichtliche Verfahren hat zwei nicht ganz leicht zu vereinigende Forderungen zu berückſichtigen: die der Gründlichkeit in Herſtellung der Thatſachen und Beweiſe; und die der Schnelligkeit der Erledigung. Durch ſtrenge Fernhaltung inhaltloſer Formen, durch ein verſtändiges Beweisſyſtem, welches an geeigneten Stellen, namentlich in Straffachen, eine Entſcheidung nach moraliſcher Ueberzeugung geſtattet, durch Ausſchluß überzahlreicher und mehr zur Verſchleppung als zur Wahrheitsauffindung geeigneter Rechtsmittel, endlich durch Beſchränkung der Inſtanzen auf das nothwendige Maß läßt ſich zur Erreichung beider Anforderungen Bedeutendes leiſten.

d. Abkürzung oder wo möglich gänzliche Vermeidung der Unterſuchungshaft liegt ebenſoſehr im Vortheile der Angeſchuldigten als des Staates und der Erreichung des Rechtszweckes. Geſtattung von Sicherheitsleiſtung für unweigerliches Erſcheinen vor Gericht in allen vorausſichtlich nicht zu den höchſten Strafen führenden Fällen ſo wie Beſeitigung eitler Furcht vor Colluſionen macht dies möglich.

e. Eine gute Advokaten-Ordnung iſt nur um einen Grad weniger nützlich, als eine gute Einrichtung der Gerichte ſelbſt, weil die meiſten Rechtsſuchenden lediglich in den Händen ihres Anwaltes ſind. Die Hauptſache iſt, daß durch bedeutende wiſſenſchaftliche Bedingungen der Zulaſſung, durch eine ehrenvolle, einträgliche, unabhängige Stellung, endlich durch die Erhaltung der Möglichkeit einer höheren amtlichen Laufbahn die tüchtigſten Kräfte ſich dieſer Beſchäftigung zuwenden, und nicht etwa blos Solche, welche keine Ausſicht auf einen Staatsdienſt haben. Von ſehr zweifelhaftem Werthe, weil ſie freie Bewegung und Mitwerbung hindert und die Unabhängigkeit der Advokaten gefährdet, iſt eine Beſchränkung ihrer Zahl, oder gar eine, nach Belieben erfolgende oder verweigerte, Ernennung derſelben durch die Regierung. Jeden Falles ganz verkehrt aber iſt die Abſicht jener Geſetzgebungen, welche den Gebrauch von rechtsgelehrten Anwälten ganz zu verhindern oder ihre Benützung durch Feſtſtellung möglichſt kleiner Gebühren wohlfeil zu machen ſuchen. Schon das Recht des Staates zu ſolcher Beſchränkung, ſei es der Freiheit des Hülfeſuchenden ſei es der Bedingung der Hülfeleiſtung, iſt höchſt zweifelhaft; ganz ſicher aber iſt, daß auch durch ſolche Maßregeln der Ehrenhaftigkeit des Advokatenſtandes Abbruch gethan, dadurch aber der Ge-

ſammtheit, ſelbſt in politiſchen Beziehungen, unberechenbarer Schaden zugefügt wird.

3. Da die Unabhängigkeit der Gerichte nicht ins Abenteuerliche und Gemeinſchädliche zu übertreiben, ſondern auf die Leitung des einzelnen bürgerlichen oder Strafverfahrens und auf die Fällung des dadurch herbeigeführten Urtheiles, ſodann auf die den Richtern eingeräumten beſondern Vorrechte im Amte zu beſchränken iſt: ſo hat in allen anderen Beziehungen ein Juſtizminiſter dieſelbe Aufgabe, wie jeder andere Vorſtand einer Hauptabtheilung der Verwaltung. Daher iſt er denn berechtigt, vollſtändigſte Oberaufſicht über alle Zweige der Rechtspflege zu führen, die Vorkehrungen zu einer tüchtigen und ausreichenden Beſetzung der richterlichen und ſonſtigen Stellung in ſeinem Departement zu treffen, endlich ſelbſt allgemeine ſachliche und formelle Anordnungen, natürlich innerhalb ſeiner Zuſtändigkeit und des Geſetzes, zur Förderung der Rechtsordnung zu treffen. Ja ſelbſt hinſichtlich der eigentlich richterlichen Geſchäfte iſt eine Beaufſichtigung und eine Einrichtung, welche die Richter ihrer Seits zur ſtrengen Einhaltung des Geſetzes auffordert, ganz an der Stelle. Eine gut gegliederte und mit tüchtigen Beamten beſetzte Staatsanwaltſchaft, ohne deren Anweſenheit keine richterliche Handlung vor ſich gehen kann und welche berechtigt iſt, die Gerichte auf die beſtehende Geſetzgebung aufmerkſam zu machen auch im Nothfalle ein Rechtsmittel bei einem höhern Gerichte einzulegen, iſt daher ſehr zweckmäßig.

1) Bei dem ſonſtigen unüberſehbaren Reichthume der rechtswiſſenſchaftlichen Literatur iſt es geradezu unbegreiflich, daß es in keiner Sprache ein Werk gibt, welches die geſammte Juſtizpolitik in irgend befriedigender Weiſe behandelte. (Gar zu ungenügend nämlich iſt Gerſtäcker, C. F. W., Darſtellung der Geſetzgebungskunſt. I—IV. Frankf., 1837.) Viel vortreffliches liefert allerdings J. Bentham in ſeinen zahlreichen Schriften über Verbeſſerung des engliſchen Gerichtsweſens; allein es iſt auf die örtlichen

concreten Zuſtände berechnet, nicht zu einem Syſteme verarbeitet und zum Theile auch voll Paradoxie und verkehrten Scharfſinnes. — Ueber einzelne Fragen iſt freilich Tüchtiges vorhanden. So z. B. bleibt Feuerbach's Werk über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für alle Zeiten ein Meiſterſtück, trotz einzelner Mängel; Kitka, Verfahren bei der Abfaſſung von Geſetzbüchern, und Rousset, Redaction des lois, geben aus dem Leben gegriffene Regeln; während die berühmten Streitſchriften Thibaut's und Savigny's über Codifikation die entgegengeſetzten Seiten in dem großen Streite mit Geiſt vertreten, Geib aber (Reform des deutſchen Rechtslebens) die Ergebniſſe der wiſſenſchaftlichen Forſchungen zum Abſchluſſe bringt. Ueber die Staatsanwaltſchaft hat Schenk, (Traité s. l. ministère public), Ortolan et Ledeau (Le ministère public en France) und L. Frei (Die Staatsanwaltſchaft), über die Verhältniſſe der Advokaten aber K. Steinacker (Die Aufgabe des Advokaten) ſehr belehrend geſchrieben.

§ 100.

c. Die Politik der Polizeiverwaltung.

Eine Unterſtützung der vernünftigen und allgemeinen menſchlichen Lebenszwecke durch Staatskräfte iſt nur dann ſachlich vollſtändig, wenn ſowohl die phyſiſche Perſönlichkeit der Bürger, als deren geiſtige Intereſſen und endlich ihr Verhältniß zur Güterwelt ins Auge gefaßt ſind. Der Umfang der polizeilichen Thätigkeit iſt daher ſehr groß, und je höher die Geſittigung eines Volkes ſteigt, je verbreiteter und bedeutender demgemäß deſſen Lebensbeziehungen ſind, deſto umfaſſender werden auch die Anſprüche an den Staat. Wenn nämlich auch mit ſteigender geiſtiger und wirthſchaftlicher Entwickelung der Bürger die Fähigkeit derſelben, ihre Bedürfniſſe mit eigenen Mitteln zu erreichen, zunimmt, dadurch aber in manchen Beziehungen die Nothwendigkeit einer Staatsunterſtützung aufhört: ſo wächſt doch die Zahl und die Bedeutung der vom Staate verlangten Anſtalten in noch höherem Maße. Nicht alle Staatsgattungen verpflichten ſich freilich zu einer ſo weit gehenden oder überhaupt zu einer Förderung der bloſen Intereſſen der Bürger, (wie z. B. der Patrimonialſtaat oder gar die

Despotie;) allein bei der Mehrzahl spielt sie rechtlich und thatsächlich eine große Rolle. Eine zweckmäßige Vollziehung ist daher auch ein sehr gefühltes Bedürfniß. — Da bei einem Volke von moderner europäischer Gesittigung die hier in Frage stehenden Forderungen am weitesten getrieben werden, so dient eine nähere Bezeichnung dessen, was hier paßt und nöthig ist, auch als Fingerzeig für andere Zustände und Staaten. Etwas weniger zu leisten ist immer leicht; und für das Uebrigbleibende dienen die Regeln der vollständigeren Leistung durchaus.

1. Herstellung der den Verhältnissen des Landes angemessenen Volkszahl. — Weder eine zu dünne Bevölkerung, noch eine mit der Ernährungsfähigkeit im Mißverhältnisse stehende Ueberzahl ist wünschenswerth für die Einzelnen und für die Gesammtheit; sondern als der normale und die Entwicklung günstiger Verhältnisse begünstigende Zustand erscheint eine bedeutende und dadurch zu ernstlicher Arbeit genöthigte, jedoch nicht über die sicheren Unterhaltsmittel hinausgewachsene Volkszahl. Vgl. oben, § 89, S. 573. Da nun bei allen gesittigten Völkern von steigender Entwickelung entschiedene Gefahr einer Uebervölkerung besteht: so wird — seltene Ausnahmsfälle abgerechnet — die Polizei in der Regel die schwierige und undankbare Aufgabe haben, dieser natürlichen Neigung der Menschen zur Vermehrung entgegenzuarbeiten. Die hierzu führenden Mittel bestehen zunächst in einer Auseinanderrückung der zu gleicher Zeit lebenden Generationen, d. h. in Erschwerung der Ehen und häuslichen Niederlassung vor vollständig begründetem Unterhalte einer Familie; dann aber auch in Begünstigung von Auswanderung, wo denn freilich die vom Staate zu ergreifenden Maßregeln wesentlich verschiedene sind, je nachdem der Menschenüberfluß in einer dem Staate selbst gehörigen Kolonie geleitet werden kann, oder aber derselbe an fremde Staaten abzulassen ist.

2. Wie immer die Zahl der Bevölkerung beſchaffen ſein mag, ſo iſt es ein vernünftiger Wunſch aller Einzelnen und der Vortheil der Geſammtheit, daß jeder Lebende geſund ſei, und möglichſt lange am Leben bleibe. Allerdings wird hier ein verſtändiges Verhalten jedes Einzelnen, ſorgfältige häusliche Pflege in geſunden und kranken Tagen, endlich verbreiteter Wohlſtand die Hauptſache ſein; dennoch iſt eine Nachhülfe des Staates in vielen Fällen unentbehrlich. Dieſelbe umfaßt aber zweierlei Gattungen von Maßregeln:

a. die Medicinalpolizei; welche wieder die doppelte Aufgabe hat, einer Seits allgemeine Krankheitsurſachen, deren Beſeitigung die Kräfte der Einzelnen überſteigt, möglichſt zu entfernen, anderer Seits die nöthigen Heilmittel für dennoch eingetretene Erkrankungen zugänglich zu machen. In erſter Beziehung handelt es ſich von Schutzanſtalten gegen anſteckende und endemiſche Krankheiten; von der Wegräumung ſchädlicher Einwirkungen auf die Kindererziehung; von Maaßregeln gegen Verfälſchung der Lebensmittel; von Geſundmachung der Wohnorte. Der andere Zweck wird erreicht durch Erziehungsanſtalten für ärztliches Perſonal jeder Art; Ordnung des Apothekenweſens und der Geſundbrunnen; Anlegung von Heilanſtalten für verbreitete Uebel, welchen häusliche Pflege nicht gewachſen iſt (z. B. Geiſteskrankheiten); endlich Hülfe bei allgemeinen Seuchen.

b. Die Vorkehrungen zur Abwendung einzelner äußeren Lebensgefahren, z. B. Sicherheitsſchranken, nächtliche Beleuchtung der Wohnorte, Beſeitigung ſchadhafter Gebäude, Entfernung gefährlicher Gewerbe oder Vorräthe.

3. Hülfe bei ſchwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe. — Die Berech-

tigung der Forderung ist einleuchtend; ebenso die Nothwendigkeit einer Staatshülfe in vielen Fällen, so gewiß es auch die nächste Pflicht eines Jeden bleibt, sich und den Seinigen das Nothwendige durch Arbeit zu verschaffen. Auch hier aber wird der Staat in doppelter Richtung in Anspruch genommen.

a. Die Theuerung nothwendiger Lebensbedürfnisse ist eine Quelle großer Uebel für die Mehrzahl der Einzelnen und für die Gesammtheit. Der nächste Grund ist natürlich ein Mißverhältniß der verkäuflichen Vorräthe zu dem Bedürfnisse; ein sehr übler Umstand aber, daß bei drohender Theuerung es nicht bei dem materiellen Uebel bleibt, sondern theils die Unmöglichkeit auch nur auf kürzeste Zeit der Lebensmittel zu entbehren, theils der gewöhnlich einreißende panische Schrecken vor einem Mangel die Preise weit über die Nothwendigkeit hinaus und ins Unerreichbare steigert. Die in früherer Zeit den Staaten angemutheten und von ihnen auch vielfach vollzogenen Abwehr- und Erleichterungsmittel, z. B. Ausfuhrverbote, Vorrathsmagazine, Preisfeststellungen u. dgl., hat nun zwar Erfahrung und eine richtigere Lehre nicht blos als nutzlos, sondern selbst als positiv schädlich erkennen lassen; dennoch bleibt allerdings dem Staate auch außer der allgemeinen Begünstigung der Urproduction, der unbedingten Aufrechterhaltung des Handels mit Lebensmitteln und der Herstellung möglichst guter Verkehrswege, noch Manches zu thun übrig. So denn: möglichste Beschränkung des öffentlichen Verbrauches, verschärfte Aufsicht auf die mit Lebensmitteln handelnden Gewerbe, Herstellung von allgemeinen Speiseanstalten, Gewährung von Darleihen, vielleicht Unterstützung der Beziehung großer Massen von Lebensmitteln aus dem Auslande.

b. Noch weit regelmäßiger und in viel höherem Grade wird die öffentliche Unterſtützung für Solche in Anſpruch genommen, welche ſchon in gewöhnlichen und günſtigen Zeiten nicht im Stande ſind, ſich und die Ihrigen mit den nothwendigſten Lebensbedürfniſſen zu verſehen; alſo die Armenpolizei. Ob ſolche Unterſtützungsforderungen mit vollem Rechte gemacht werden können, mag beſtreitbar ſein; jedenfalls iſt aber die Gewährung ebenſoſehr Menſchenpflicht als Klugheitsmaßregel. Leider ſind nur die Mittel zur Erreichung des Zweckes kaum erſchwingbar, und zum Theile iſt noch nicht einmal das richtige Verhalten unzweifelhaft aufgefunden. Es muß hier nämlich wohl unterſchieden werden zwiſchen der Sorge für Einzelarmuth und den wegen Maſſenarmuth (Pauperismus) zu ergreifenden Maßregeln. — Bei der Einzelarmuth, d. h. der Dürftigkeit, welche aus ſubjektiven Gründen des einzelnen Falles entſteht, muß natürlich vernünftigerweiſe vor Allem das Abſehen auf Verſtopfung der Urſachen gerichtet ſein. Dieſe können denn aber entweder ſelbſtverſchuldete ſein, alſo Müßiggang, Liederlichkeit, vor Allem aber unvorſichtige Heirathen; oder aber zufällige, namentlich vorübergehender Mangel an Arbeit, Unfähigkeit zur Arbeit, Unglücksfälle u. ſ. f. Wie verſchieden hier nun die Bemühungen ſein müſſen, um dieſen Armuthsurſachen zu begegnen, bedarf keiner Auseinanderſetzung; ebenſowenig aber auch, daß es niemals dem Staate gelingen wird, alle dieſe Quellen von einzelner Armuth zu verſtopfen. Daher wird immer die Nothwendigkeit daneben bleiben, Unterſtützung für wirklich Verarmte zu gewähren. Auch dieſe aber erfordert wieder ſehr verſchiedene Anſtalten. Theils nämlich ſind die ſogenannten Hausarmen, d. h. die noch nicht in vollkommene Dürftigkeit

Verfallenen, je nach den Verhältniſſen des einzelnen Falles mit dem Fehlenden zu verſehen, theils aber vollkommen Hülfloſe in allgemeine Verpflegung zu nehmen, wozu denn, je nach den Verhältniſſen, Waiſenhäuſer, Hoſpitäler, Invalidenhäuſer u. dgl. zu errichten ſind. Nur eine Nebenfrage, aber freilich eine höchſt wichtige, iſt es, ob der ganze Staat dieſe verſchiedenen Ausgaben zu übernehmen habe, oder ob ſie, ganz oder theilweiſe, den einzelnen Gemeinden je für ihre Angehörigen zuzumuthen ſeien? Eine Verbindung allgemeiner, provinzieller und örtlicher Hülfen iſt wohl die richtige Löſung. — Maſſenarmuth iſt vorhanden, wenn der Mangel an nothwendigen Lebensbedürfniſſen nicht eine Folge individueller Verhältniſſe iſt, ſondern durch allgemeine ungünſtige Zuſtände großer Volksklaſſen und durch den Organismus der Geſellſchaft oder der Gewerbethätigkeit erzeugt wird. Es gibt nun aber verſchiedene Gattungen ſolcher Zuſtände. Einmal Maſſenarmuth der ländlichen Bevölkerung, welche denn wieder durch zwei einander gerade entgegenſtehende Zuſtände erzeugt ſein kann, nämlich entweder durch eine ſolche Zerſplitterung des Grundeigenthums, daß ſich die Eigenthümer nicht mehr von ihrem Antheile zu nähren vermögen, oder aber durch Latifundien, auf welchen zahlreiche Tagelöhner oder ungünſtig geſtellte kleine Pächter leben. Zweitens, Maſſenarmuth der Gewerbenden, erzeugt entweder durch die Erdrückung des handwerksmäßigen Betriebes durch übermächtige innere oder äußere Mitwerbung, ſodann und hauptſächlich aber durch den Fabrikbetrieb, wenn dieſer entweder ſtill ſteht oder zu niedern Arbeitslöhnen genöthigt iſt. Daß in allen dieſen Fällen von weitverbreiteter und aus allgemeinen Urſachen rührender Dürftigkeit nur, wenn überhaupt, durch ſehr umfaſſende

und tiefgreifende Staatsmaßregeln eine Abhülfe verſchafft werden kann, iſt einleuchtend; allein theils ſind dieſelben, wenn einmal das Uebel vorhanden iſt, ſehr ſchwer durchzuſetzen und beſten Falles nur langſam wirkend, wie z. B. die Wiederherſtellung einer richtigen Größe des Grundeigenthumes, theils iſt noch völlige Unklarheit über das richtige Mittel der Abhülfe, wie namentlich beim Gewerbeproletariate. Hier iſt denn nicht nur für die Thätigkeit des Staates noch ein unermeßliches Feld, ſondern vor Allem auch für die wiſſenſchaftliche Unterſuchung.

4. Die Ausbildung der ſämmtlichen geiſtigen Kräfte des Menſchen erfordert äußere Mittel, welche nur zum geringen Theile im Bereiche der Einzelnen liegen, oder durch freiwillige Vereine und geſellſchaftliche Kreiſe beſchafft werden. Daher denn die Nothwendigkeit einer Staatshülfe. Im Einzelnen aber bedarf es

a. zu Förderung der Verſtandesbildung und Kenntniſſe vor Allem einer großen Anzahl von Unterrichtsanſtalten, von der Dorfſchule aufwärts bis zur Akademie der Wiſſenſchaften; für die männliche und für die weibliche Jugend; für allgemeine Bildung und für beſondere Fächer. Je nach der Richtung der Geſittigung tritt die eine oder die andere Gattung ſolcher Anſtalten in den Vordergrund; es können auch ganz neue Zweige von Unterrichtsanſtalten nothwendig werden, wie z. B. in jüngſter Zeit ein ganzes Syſtem von Gewerbeſchulen entſtand. Geſorgt aber muß werden für Häuſer, für Lehrer und für Unterrichtsmittel. Manches wird hier allerdings den einzelnen Gemeinden überlaſſen werden können; aber oft und im Großen hat auch der Staat einzutreten, und in jedem Falle muß er das Ganze ineinandergreifend ordnen, überwachen und leiten. — Eine

zweite Aufgabe ſind ſodann die Beiſchaffung der Mittel für Fortbildung des erwachſenen Geſchlechtes durch öffentliche Sammlungen, belehrende Vorträge, Reiſeunterſtützungen u. dgl.

b. Die Ausbildung der Sittlichkeit iſt zunächſt Sache jedes Einzelnen und die der Kirche; doch ſind immerhin auch Forderungen an den Staat zu ſtellen. Einer Seits nämlich kann nur er durch Strafgeſetze ſowohl einzelne Handlungen als ganze Vorkehrungen unterdrücken, welche die Abſicht haben, zu Begehung von Unſittlichkeiten anzulocken, wie z. B. gewerbsmäßige Unzucht und Spielhäuſer; anderer Seits hat die Staatsgewalt Aufſehen erregende Beiſpiele grober Unſittlichkeit aus den Augen der Bürger zu entfernen, weil ihr Anblick ſittlich abſtumpft und weniger Feſten poſitiv ſchädlich iſt.

c. Um die religiöſe Ausbildung hat ſich der Rechtsſtaat (ſo wie überhaupt die Mehrzahl der Staaten) in normalen Zuſtänden und wenn er ſich auf ſeinem Standpunkte hält, wenig zu bekümmern, da die großen geſellſchaftlichen Kreiſe der Kirchen das Ganze übernehmen und in der Regel auch alle Mittel dazu beſitzen. Doch entgeht er nicht allen Forderungen. Einmal iſt, wenigſtens für die Mehrzahl der Kirchen, an den höheren Unterrichtsanſtalten Fürſorge zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Geiſtlichen zu treffen. Sodann bedürfen zuweilen kleine und arme religiöſe Gemeinden einer Geldunterſtützung, die ihnen auch dann zu gewähren iſt, wenn ſie der religiöſen Anſicht der Mehrzahl des Volkes oder des Staatsoberhauptes nicht angehören.

d. Die Ausbildung des Sinnes für das Schöne iſt die zarteſte Blüthe der Geſittigung, und ſie ſetzt, wenn ſie geſund und harmoniſch iſt, alle andern Arten von geiſtiger

Bildung voraus. Sie ist daher jedenfalls auch erst dann vom Staate zu unterstützen, wenn den sämmtlichen bisher besprochenen Förderungen geistiger Zwecke Genüge geleistet ist. Auch muß, wenn nicht Mühe und Geld verloren sein soll, die natürliche Anlage eines jeden Volkes berücksichtigt und auf die ihm besonders inwohnenden Anlagen die verfügbare Hülfe vorzugsweise gerichtet werden. Hier handelt es sich theils von Unterrichtsanstalten für Malerei, Sculptur, Musik u. s. w.; theils von der Schaffung und Zugängigmachung von Kunstsammlungen; theils von der Beschäftigung großer Künstler mit bedeutenden Arbeiten; theils endlich von der öffentlichen Aufstellung oder Aufführung von Kunstwerken.

5. Die Hülfsaufgabe des Staates hinsichtlich des Güterbesitzes seiner Bürger zerfällt in drei wesentlich verschiedene Abtheilungen. Erstens muß die Erwerbung von Gütern jeder Art möglichst erleichtert werden, damit die Thätigkeit und Sparsamkeit des Einzelnen keine für ihn unüberwindlichen Hindernisse finde. Zweitens handelt es sich davon, das bereits erworbene Vermögen gegen zufällige Wiederzerstörung zu schützen. Endlich sind diejenigen übermächtigen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich den einzelnen Arten von Wirthschaftsbetrieb, also der Erzeugung von Rohstoffen, den Gewerben und dem Handel entgegenstellen können. Die dem Staate hier obliegenden Maßregeln sind so vielfach, nach den Entwickelungsstufen der Völker so verschieden, zum Theil so umfassend und kostspielig, daß an dieser Stelle nicht sowohl eine vollständige Aufzählung und Begründung als nur eine beispielsweise Anführung versucht werden kann.

a. Die Erleichterung des Erwerbes überhaupt ist wieder doppelter Art. — Einer Seits nämlich haben geschichtliche Gestaltungen und Gesetze den freien Erwerb von Grund-

eigenthum erſchwert, ihn wohl ganzen Klaſſen der Bevölkerung rechtlich unmöglich gemacht. Da nun die Erwerbung von Grund und Boden aus ſittlichen, politiſchen und wirthſchaftlichen Gründen kein Monopol nur Einzelner ſein darf, ſo muß auf Hinwegräumung des übergroßen Beſitzes in den Händen Bevorrechteter hingearbeitet werden, alſo auf Verkauf der Staatsgüter, Verhinderung des Beſitzes in todter Hand, Wiederauflöſung von Lehen und Fideicommißverbänden. Eine ebenſo wichtige als ſchwierige und eine keineswegs noch zweifellos gelöſte Frage iſt dabei, ob die Veräußerung und Zerſtückelung des Grundbeſitzes vollkommen freigegeben, oder ob ſie gewiſſen Grenzen unterworfen werden ſoll, ſo daß etwa eine verhältnißmäßige Anzahl von großen, mittleren und kleineren Grundbeſitzungen beſtimmt würde. Da es ſich in allen dieſen von der Aufhebung oder dem Neugründen von Geſetzen und Rechtszuſtänden handelt, ſo iſt das Eintreten einer Staatsthätigkeit offenbar nothwendig. — Eine zweite Art von Unterſtützung des Vermögenserwerbes beſteht in der Förderung von Kapitalanſammlung. Allerdings kann Kapital, welches ja nichts anderes iſt, als Ueberſparung eines Theiles der Erzeugniſſe über den Verzehr, nur von den Einzelnen ſelbſt geſchaffen werden; auch ſind alle Vorſpiegelungen von ſchnellerer Kapitalerzeugung als ſolche durch die Zinſen oder neue Erſparniſſe möglich iſt, Selbſttäuſchung oder Gaukelei: aber es gibt Einrichtungen, welche entweder durch leichte und ſichere Anlegung ſchon der kleinſten Summen oder durch Zuſammenhaltung von Zinſen und Zinſeszinſen die Schaffung eines Kapitals erleichtern. Auch ſie können und ſollen im Allgemeinen von Privatperſonen eingerichtet und verwaltet werden; allein theils hat der Staat Aufſicht

über ſolche Plane zu führen gegen Unkenntniß oder abſichtliche Täuſchung; theils kann er zur Legung des erſten Grundes aufgefordert ſein, wenn es hierzu an Muth oder an Mitteln fehlt; theils endlich ſind nicht ſelten die Verhältniſſe ſolcher Kapitalgeſellſchaften zu den öffentlichen Kaſſen zu regeln. So gehört denn die Lehre von Sparkaſſen jeder Art, von Lebensverſicherungen, von Actiengeſellſchaften, von Wittwenanſtalten u. dgl. in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit.

b. Nur wenn das bereits Erworbene *vor nutzloſer Wiederzerſtörung geſichert wird*, bleibt das Volksvermögen auf gleicher Höhe; und nur wenn Derjenige, welcher einen unabwendbaren Verluſt erlitten hat, einen leidlichen Erſatz findet, mag er in ſeiner bisherigen Wirthſchaft ſich erhalten und weitere Güter hervorbringen. — Die Bewahrung der Habe gegen Zerſtörung durch Feuer, Waſſer, Thierkrankheiten iſt nun freilich ebenfalls zunächſt Sache der Eigenthümer, und keine Staatsmaßregel könnte die Aufſicht der Einzelnen erſetzen; allein gegen gewiſſe Gefahren vermögen doch nur große und zum Theil ſehr koſtſpielige Anſtalten zu ſchützen. Dieſe nun kann der Einzelne nicht errichten; und erfahrungsgemäß iſt auch keine große Hoffnung auf freiwilliges Zuſammenwirken. Daher denn wieder vom Staate Hülfe verlangt wird, und zwar namentlich: Einrichtung einer umfaſſenden Feuerpolizei, von der Verhütung eines Feuers an bis zur Löſchung eines ausgebrochenen Brandes; Errichtung von Dämmen und andern Kunſtbauten gegen Ueberſchwemmung; Abwehr und Heilung von Thierkrankheiten. — Entſchädigung für bereits erlittene Vermögensbeeinträchtigung kann natürlich nur dann gewährt werden, wenn den Beſitzer kein Vorwurf trifft; und die einzig verſtändige

Art eines ſolchen Erſatzes iſt die jedesmalige Vertheilung eines eingetretenen Schadens unter ſämmtliche einem gleichen Unglücke Ausgeſetzte, ſo daß jeder Einzelne nur Weniges zu tragen hat, der Beſchädigte aber in weſentlich gleichen Vermögensverhältniſſen bleibt. Auch hier bedarf es denn nicht ſelten einer Aufſicht auf Betrug und ſonſtige Verbrechen, wie nur die Obrigkeit ſie gewähren kann, oder auch der Errichtung einer Muſteranſtalt bei noch mangelnder Erfahrung und zur Ermuthigung der Einzelnen. Es ſind aber hauptſächlich Feuerverſicherungsanſtalten und Aſſecuranzen gegen Seeſchaden, von denen es ſich hier handelt. Bei ſteigender Bekanntſchaft der Bürger mit ſolchen Anſtalten mag ſich der Staat immer mehr zurückziehen.

c. Die Sorge für die Schaffung von Rohſtoffen, alſo in der Hauptſache für die Landwirthſchaft, umfaßt die Beſeitigung von rechtlichen und geſetzlichen Hinderniſſen, welche einer freien und einſichtsvollen Benützung des Grundeigenthums im Wege ſteht, alſo der Zehnten und anderer ähnlicher Grundlaſten, der Weideſervituten, der Frohnden, des Verbots der Culturveränderung u. dgl.; ſodann eine allgemeine, nach den verſchiedenen Bedürfniſſen, Mitteln und Faſſungskräften abgeſtufte Belehrung, ſei es durch Lehranſtalten, ſei es durch Schriften, ſei es durch Vereine, ſei es durch Ausſtellungen oder Sammlungen; endlich eine Nachhülfe in denjenigen Fällen, in welchen die Mittel des Einzelnen ein Verbeſſerungsmittel nicht aufzubringen vermögen, alſo z. B. die Herbeiſchaffung edler Zuchtthiere, die Unternehmung von Verſuchen auf öffentliche Koſten, die ſchnelle Verbreitung neuer Pflanzen. In welcher Weiſe hier die Polizei thätig zu ſein hat, iſt in der Hauptſache durch das Weſen des einzelnen Zweckes

angezeigt; im Einzelnen freilich besteht mannchfacher Zweifel in der Lehre und in der Uebung, und zum Theile sind die Unternehmen sehr weit aussehend, mühevoll und kostspielig. Eine Ausnahme von den gewöhnlichen Grundsätzen bildet die dem Staate obliegende Thätigkeit hinsichtlich des Waldbesitzes. Hier fordert nicht sowohl der Eigenthümer Unterstützung für seine Wirthschaft als vielmehr die Gesammtheit Schutz gegen Waldverwüstung.

Die den Gewerben zu verleihende Hülfe unterliegt zum Theile keinem grundsätzlichen Zweifel. So in Allem, was die Belehrung der Gewerbenden, ihre Aufmunterung und Belohnung bei besondern Verdiensten u. dgl. betrifft. Wohl aber gehören einige andere Gattungen von Maßregeln zu den allerbestrittensten staatlichen Handlungen, über deren Vollziehung oder Unterlassung der heftigste Streit in der Theorie herrscht und auch die Gesetzgebungen der Staaten weit auseinandergehen. Dies ist theils der Fall bei der Frage über Gewerbefreiheit, theils hinsichtlich des Schutzes der einheimischen Gewerbe gegen eine übermächtige Mitwerbung Fremder, also in Betreff des Schutzzolles oder des Freihandels. Es ist nur möglich, diese Fragen anzudeuten, nicht aber können hier die, ohnedem durch Umstände und Voraussetzungen sehr bedingten, Auflösungen gegeben werden.

Daß der Handel jedenfalls in demselben Grade besser gedeiht, in welchem er unbeschränkt der Einsicht, der Thätigkeit und den Mitteln jedes Einzelnen überlassen ist, wird von keiner Seite bestritten. Allein damit ist nicht gesagt, daß nicht der Staat vielfache und zum Theile höchst umfassende und kostspielige Unterstützungen zu geben habe. Es bedarf zur Erleichterung, Sicherstellung und Wohlfeilheit der Versendung von Waaren und Nachrichten,

ſo wie der Reiſen von Perſonen einer Reihe von Anſtalten. Zunächſt der Anlegung von Landſtraßen und Brücken, der Schiffbarmachung von Flüſſen und der Grabung von Kanälen, der Herſtellung von Hafeneinrichtungen, Leuchtthürmen u. dgl.; ſodann der Ausführung von Eiſenbahnen; endlich der Einrichtung von Poſten zu Waſſer und zu Land, jetzt auch der Telegraphen. Ferner einer richtigen Regelung der Märkte, der Feſtſtellung des Maßes und Gewichtes, vor Allem aber der Ordnung des Geldweſens, ſowohl des Metall- als des Papiergeldes, und der Creditpapiere. Wie weit durch die Unternehmungen von Privaten und Privatgeſellſchaften volle Befriedigung dieſer Bedürfniſſe geſchafft werden könne, iſt ſehr ſtreitig. Als Regel darf wohl gelten, daß die Thätigkeit der Einzelnen ſcharfſichtiger, behender und gewandter iſt, als die des Staates, dagegen die Einrichtungen der Regierungen mehr auf die Intereſſen der Geſammtheit gerichtet ſind und auch ſolche Forderungen befriedigen, bei welchen unmittelbar kein Geld zu verdienen iſt. Schwer fällt dabei freilich in die Wagſchaale, daß durch die Anlage ſolcher Unternehmungen, z. B. der Eiſenbahnen, dem Staate eine ſehr beſchwerliche Verwaltung und eine unüberſehbare, wenngleich möglicherweiſe ſich gut verzinſende, Schuldenlaſt zugetheilt wird.

1) Ueber die polizeiliche Thätigkeit des Staates in der vorſtehenden Auffaſſung ſ. meine Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates. 2. Aufl., Bd. I. II. Tübing., 1844. Daſelbſt denn auch die nähern Erörterungen über die einzelnen polizeilichen Anſtalten und die hinſichtlich derſelben beſtehenden Streitfragen; ferner Nachweiſungen der unüberſehbaren Literatur. Ein weiteres Eingehen auf dieſe Punkte würde für eine Encyclopädie alles Maaß überſchreiten.

§ 101.

d. Die Politik des Staatshaushaltes.

Die finanzielle Thätigkeit des Staates unterscheidet sich wesentlich von der in den andern Zweigen der Verwaltung hervortretenden, insoferne sie sich keinen selbstständigen Zweck setzt, sondern nur dazu bestimmt ist, die Mittel für die Zwecke des Staates herbeizuschaffen. Hieraus folgt denn Zweierlei. Erstens, daß die von der Finanzverwaltung herbeizuschaffenden Mittel ihrer Größe nach von den übrigen Dienstzweigen bestimmt werden; mit andern Worten, daß sich, wenigstens in Beziehung auf Nothwendiges, die Ausgaben nicht nach den Einnahmen, sondern umgekehrt die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten haben. Zweitens aber, daß die Finanzverwaltung zur Herbeischaffung der von ihr zu liefernden Mittel sich keiner Maßregeln bedienen darf, welche mit den Zwecken des Staates, also namentlich mit der Aufrechterhaltung einer Rechtsordnung und mit der polizeilichen Förderung der Lebenszwecke des Volkes, unvereinbar wären. Es würde nicht nur der logische Fehler des inneren Widerspruches, sondern der noch weit größere einer Vernichtung des Zweckes durch die Mittel begangen. — Die Verschiedenheit der Staatsgattung ist nur in untergeordneten Dingen bestimmend für die Regelung des Haushaltes, da die Verhältnisse der Menschen zu der Güterwelt überall dieselben sind.

Eine wohlgeordnete Finanzverwaltung hat demgemäß eine vierfache Aufgabe: erstens, die von den Leitern der übrigen Zweige der Staatsthätigkeit beanspruchten Geldforderungen, so wie die Nachrichten über die zu der Bestreitung etwa bereit liegenden Mittel zu sammeln und sie zu einem übersichtlichen, übereinstimmenden und folgerichtigen Ganzen zusammenzustellen; zweitens, die zur Deckung dieser Bedürfnisse nothwendigen

Mittel aufzuſuchen und herbeizuſchaffen; drittens, die Ausgaben wirklich zu leiſten, ſei es unmittelbar und im Einzelnen, ſei es im Großen durch Uebergebung von bedeutenderen Summen an die deren bedürftigen Verwaltungsbehörden; endlich, in dem ganzen Haushalte für Ordnung, Ueberſicht und Sicherheit des vorhandenen Vermögens ſo wie für Rechnungsablegung zu ſorgen.

Zu 1. Der Nutzen einer vollſtändigen Zuſammenfaſſung des geſammten Staatshaushaltes in einer klaren, logiſch angelegten und folgerichtig durchgeführten Ueberſicht iſt einleuchtend. Ohne eine ſolche iſt jeden Falles Ungewißheit darüber, was die Staatseinrichtung im Ganzen und in den einzelnen Zweigen wirklich koſtet, und kann dann auch kein Schluß auf das Verhältniß des Opfers zur Leiſtung, des Aufwandes zu dem Nationalvermögen gemacht werden, und iſt es nicht möglich, die Größe der Ausgaben für beſtimmte Staatseinrichtungen mit einander zu vergleichen; es mag ſogar möglicherweiſe der Staat ſeinem wirthſchaftlichen und politiſchen Untergange zutreiben, ohne daß eine rechtzeitige Warnung und ein aufrüttelnder Beweis der Thatſache ſtattfände. — Zur Erlangung einer vollſtändigen und zuverläſſigen Ueberſicht iſt aber mancherlei nöthig.

a. Vor Allem darf im ganzen Gebiete der unmittelbaren Staatsthätigkeit und zu Zwecken derſelben keine Ausgabe beſtehen, welche der oberſten Finanzbehörde unbekannt bliebe, und dieſe hat denn für die Verzeichnung unter der gehörigen Rubrik zu ſorgen. Dieß gilt namentlich da, wo bei Gelegenheit einer Einnahme und zu deren Erlangung auch eine Ausgabe gemacht wird (z. B. Erhebungsaufwand). Vermehrt nämlich auch die Aufzählung einer ſogleich wieder verausgabten Einnahme die verfügbaren Mittel des Staates nicht, ſo iſt ſie doch nicht weniger

von den Unterthanen erſt beigeſchafft worden und ſomit ihre Kenntniß nothwendig zur Ueberſicht über die Geſammtlaſten der letzteren. Es führt zu einer falſchen Beurtheilung der Verhältniſſe, wenn nur der Rein-, nicht aber auch der Rohertrag der Steuern u. ſ. w. angegeben und in Rechnung genommen wird. Ferner darf es auch da nicht unterlaſſen werden, wo ein eigenes Vermögen oder eine beſondere Einnahmsquelle zu Beſtreitung einer Staatsanſtalt beſteht, ſo daß Einnahme und Ausgabe thatſächlich nicht durch die allgemeinen Kaſſen gehen. Auch hier iſt, trotz der beſonderen Form, Staatsaufwand. Endlich findet es ſtatt bei etwaigen Staatsgewerben.

b. Nothwendig iſt ſodann die Aufnahme der blos provinziellen oder örtlichen Ausgaben in die allgemeine Ueberſicht, ſo ferne dieſelbe auf Staatsrechnung und mit Staatsmitteln geſchehen. Am leichteſten iſt dieß natürlich zu bewerkſtelligen, wenn dergleichen Beſtreitungen überall im Lande nach denſelben Grundſätzen und in denſelben Formen geſchehen; allein auch wo verſchiedene Einrichtungen beſtehen, muß für überſichtliche Kenntniß geſorgt werden.

c. Nicht blos die regelmäßigen Leiſtungen ſind aufzunehmen, ſondern auch außerordentliche, welche mit genügender Beſtimmtheit vorausgeſehen werden können. Letztere werden am zweckmäßigſten getrennt gehalten.

d. Sämmtliche Verwaltungszweige müſſen verpflichtet ſein, den Begehren der oberſten Finanzbehörde hinſichtlich der formellen Behandlung und Berechnung ſämmtlicher von ihnen beſorgten Geldangelegenheiten Folge zu leiſten, wenn ſie auch ſonſt und in ſachlicher Beziehung unabhängig ſind.

Zu 2. Unter den Deckungsmitteln des Staates ſtehen in erſter Reihe die Erträgniſſe des ihm ſelbſt zuſtehenden Vermögens. Ein ſolches Vermögen kann bei jeder Art

und Form des Staates vorhanden ſein, und es hängt — mit einziger Ausnahme des Patrimonialſtaates, in welchem ein beträchtlicher Beſitz des Staatsoberhauptes Grundlage des Beſtehens iſt, — die Größe deſſelben nicht ſowohl mit den zu verfolgenden öffentlichen Zwecken, als mit geſchichtlichen Vorkommniſſen zuſammen. Ebenſo können Veränderungen in dieſem Beſitze eintreten, ohne daß dadurch das Weſen des concreten Staates oder der Umfang und die Art ſeiner Leiſtungen irgend dadurch berührt würden. Vielmehr iſt die Frage, ob und welcher Beſitz von eigenem Vermögen und namentlich von Grundeigenthum des Staates vortheilhaft ſei, ganz verſchieden zu beantworten je nach der wirthſchaftlichen Ausbildung und nach der Zahl eines Volkes, und es iſt keineswegs immer ein Beweis von Verkommen oder nachläſſiger Verwaltung, wenn ein ſolcher Beſitz allmälig abnimmt. So lange er jedoch beſteht, iſt es Aufgabe der Finanzbehörde, denſelben möglichſt gut zu verwalten, d. h. den höchſten Reinertrag aus ihm zu ziehen, welcher nachhaltig und ohne Verletzung anderer ſtaatlicher Ausgaben daraus gewonnen werden mag. — Das Gleiche iſt der Fall bei den, in zweiter Linie in Betrachtung kommenden, Einnahmen aus Hoheitsrechten, welche zwar nicht der Vermehrung des Staatseinkommens wegen beſtehen, allein weil und ſo lange ſie aus andern Gründen eingehoben werden, ſorgſam und möglichſt nutzbringend zu verwalten ſind. — Kommt es aber, drittens, zur Erhebung von Steuern, (und dieß iſt in keinem Staate mit irgend verzweigten Zwecken und alſo Ausgaben zu vermeiden,) ſo ſteht eine Wahl zwiſchen den beiden Hauptgattungen, den directen und den indirecten, offen, und es iſt nun Sache des umſichtigen Staatswirthes, diejenigen Auflagen zu wählen, welche einer Seits den größten und ſicherſten Ertrag gewähren, anderer Seits dem Bürger das geringſte Opfer und Hemmniß bereiten. Der Geſammt-

Zuſtand der Geſittigung und der Volkswirthſchaft muß hier in jedem Lande das Nähere an die Hand geben. Unter allen Umſtänden können freilich directe Steuern ohne unvermeidlichen Ruin der Pflichtigen das reine Einkommen aus dem Beſteuerungsgegenſtande dauernd nicht überſchreiten; und wenn auch bei indirecten Steuern die höchſte mögliche Grenze weniger beſtimmt nach einem allgemeinen Satze feſtgeſtellt werden kann, ſo iſt doch durchweg einleuchtend, daß eine große Steigerung derſelben entweder eine dem ganzen Daſein des Staates zuwiderlaufende Beeinträchtigung der Lebenszwecke der Bürger zur Folge hat, oder ſie aber ihre eigene Abſicht verfehlt, inſoferne natürlich die ſteuerpflichtigen Handlungen möglichſt unterlaſſen werden. Nicht ſelten wird ſogar beides zu gleicher Zeit eintreten. Im Uebrigen ſind noch bei allen Arten von Abgaben folgende einzelne Zweckmäßigkeits-Regeln zu beachten:

a. Eine Steuer darf in keiner andern Weiſe und zu keiner andern Zeit erhoben werden, als durch ein Geſetz angeordnet iſt, damit Jeder ſeine Vorkehrungen treffen kann.

b. Eine Abgabe ſoll nicht früher erhoben werden, als die Regierung ihrer bedürftig iſt, damit nicht das Geld unbenützt in den Kaſſen liegt.

c. Jede Steuer muß in kleine Raten zerſchlagen und darf nur zu ſolcher Zeit eingezogen werden, in welcher den Pflichtigen die Bezahlung möglich iſt.

d. Unter den möglichen Erhebungsarten hat, bei gleicher Sicherheit, die wohlfeilere den Vorzug, da nur der reine Ertrag der Steuern für die Staatsausgaben verfügbar iſt.

e. Auch bei dem Steuerſyſteme iſt Alles zu vermeiden, was das Rechts- oder Sittlichkeitsgefühl des Volkes zerſtören könnte; ebenſo Quälereien und Eindringen in die Privat-

verhältniſſe, vor Allem wenn das Ergebniß derſelben in keinem Verhältniſſe zur Unannehmlichkeit ſtünde.

Eine abſolute Größe der dem Staate nöthigen und von ihm ohne Verderbniß des Volkes einzuziehenden Einnahmen iſt allerdings nicht anzugeben; doch iſt die Wichtigkeit nachſtehender Grundſätze einleuchtend. Die Geſammtſumme der Staatseinnahmen darf den geſammten Reinertrag der Volkswirthſchaft nicht überſteigen, weil ein großer Theil der Staatsausgaben wirthſchaftlich ſteril iſt, ſomit das Volksvermögen ſich um dieſen Theil vermindert, und zwar beim Gleichbleiben einer ſolchen Höhe der Forderung in geometriſchem Verhältniſſe; ſie darf aber nicht einmal regelmäßig ſo hoch ſteigen, weil ſonſt die durch Zufälle veranlaßten, doch nie ganz ausbleibenden, Lücken im Volksvermögen nicht ausgefüllt werden könnten, und ſomit ebenfalls allmälig Verarmung einträte. Je tiefer vielmehr die Staatsausgabe unter dieſem Reinertrage bleibt, deſto beſſer für das Wohlergehen des Volkes und für etwa künftige vermehrte Bedürfniſſe des Staates ſelbſt. Wenn alſo, auch bei gewiſſenhafteſter Wirthſchaft, die Mittel für die nothwendigen Ausgaben nachhaltig unter dieſer Bedingung nicht beigebracht werden können, ſo bleibt nur die Wahl zwiſchen einer weſentlichen Veränderung und Herabſtimmung der Staatszwecke oder einer Vereinigung des Staates mit einem größeren und reicheren. In vorübergehenden außerordentlichen Fällen dagegen, wenn einerſeits eine Ausgabe durchaus nöthig iſt, andererſeits aber regelmäßige Deckungsmittel fehlen und ſelbſt durch eine verſtärkte Beanſpruchung der Steuerkräfte und durch beſondere Erſparungsmaßregeln nicht beſchafft werden können, mag zu einer Schuldenaufnahme geſchritten werden. Soferne durch dieſelbe ein den Zinſen mindeſtens gleichkommender Ertrag erworben wird, iſt gegen die Maßregel unmittelbar wenig einzuwenden; doch darf auch hier nicht vergeſſen werden, daß

möglicherweiſe der Ertrag ſich mindern kann, während die Verpflichtung zur Zahlung von Zinſen und Kapital bleibt, und daß jedenfalls eine bedeutende Schuldenlaſt die Verwaltung des Staates erſchwert und ſeinen Credit für künftige Fälle ſchmälert. Wenn aber gar, wie dies gewöhnlich der Fall iſt, die aufgenommenen Summen auf eine nationalwirthſchaftlich uneinträgliche Weiſe verbraucht werden, ſo iſt der Schaden ganz offenbar, und möglicherweiſe wird der ganze Staat durch die übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten zerrüttet und gelähmt. Die Eingehung von Staatsſchulden ohne zwingende Nothwendigkeit iſt daher ein ebenſo großes Unrecht gegen die ſteuerpflichtigen Unterthanen, als unklug im Intereſſe des Staates und der Regierung. Nicht erſt der Bemerkung ſollte es bedürfen, daß eine Schuldenaufnahme jedenfalls nur auf die Weiſe gemacht werden darf, welche der Staatskaſſe die unter den vorliegenden Umſtänden größtmögliche Einnahme verſchafft. Ebenſo findet natürlich auch bei dieſer Finanzmaßregel der Grundſatz Anwendung, daß der Staat niemals unternehmen darf, was gegen Recht und Sittlichkeit iſt. Somit iſt eine zu vermeidende Bereicherung von wucheriſchen Unternehmern und eine derartige formelle Geſtaltung der Staatsſchuldſcheine, daß ſie zum Gegenſtande hohlen Börſenſpieles dienen können, ein gleich beklagenswerther Mißgriff.

Zu 3. Bei den Ausgaben iſt für ſtrenge Ordnung zu ſorgen, damit nicht durch Bezahlung an Unberechtigte, durch Verwendung zu nicht geſetzlich feſtgeſtellten Ausgaben, durch Ueberſchreitung genau beſtimmter Koſten, oder endlich durch Nichtberichtigung fälliger Verpflichtungen die Staatskaſſe in Schaden oder die Haushaltung in Verwirrung gerathe. Wie auch die Form der Verfaſſung eines Staates ſei, eine ſtrenge Einhaltung des Ausgabe-Etats im Ganzen und im Einzelnen iſt immer dringend nothwendig, und es darf namentlich eine

Abweichung von den durch das Staatsoberhaupt anerkannten Summen ohne deſſen Einwilligung niemals vorkommen. Daß in ſtändiſchen und in repräſentativen Staaten auch noch die Möglichkeit einer Verantwortung gegenüber von der Volksvertretung hierzu kömmt, iſt allerdings ein weiterer Grund zu gewiſſenhafter Pünktlichkeit, erzeugt aber keine eigenthümliche ſachliche Pflicht. Auch in anderen Staatsarten ſoll ehrlich und pünktlich gewirthſchaftet werden. — Daß übrigens nicht pedantiſch an der Form gehalten werden darf, wenn die Erreichung des Zweckes oder die Gewinnung eines großen Nutzens eine Abweichung verlangt, verſteht ſich, und zwar ebenfalls überall, von ſelbſt.

Zu 4. Sowohl die Rückſicht auf die Erreichung der beabſichtigten Staatszwecke, als die Verpflichtung zur möglichſten Schonung der ſteuerpflichtigen Bürger macht es dem Staate zur Pflicht, daß er bei der Verwaltung des Staatsvermögens die größte Ordnung und eine unerbittliche Strenge gegen alle dabei betheiligten Beamten handhabe. Es muß durch Einrichtung des ganzen Geſchäftsganges dafür geſorgt werden, daß alle Einnehmer von Staatsgeldern wirklich ſo viel einziehen, als ſie beauftragt ſind, und daß alles Eingezogene auch wirklich abgeliefert wird. Es iſt für die ſorgfältigſte Aufbewahrung aller Staatsvorräthe an Geld und Geldeswerth Sorge zu treffen; und daß dieſes wirklich geſchehe und von dem Staatseigenthume nichts entfremdet werde, durch entſprechende Maßregeln, z. B. unvermuthete Unterſuchungen, zu erzwingen. Auch wird zweckmäßigerweiſe von allen Verwaltern von Staatsgut eine entſprechende Sicherheitsleiſtung verlangt werden. In beſtimmten, nicht allzu langen Zeitabſchnitten muß jeder Verwalter von Staatsgut, und namentlich von Staatsgeldern, regelmäßig Rechnung ablegen, d. h. aufzählen und mit Beweiſen belegen, was er thun „ſollte“, was er wirklich gethan „hat“, und womit

er im „Reſte“ geblieben iſt. Dieſe Rechnungen aber ſind von eigens dazu beſtimmten zuverläſſigen Behörden genau und in möglichſt kurzer Zeit zu prüfen, aufgefundene Fehler auf das ſtrengſte zu verfolgen, ſei es bis zu deren Aufklärung und Wiederherſtellung, ſei es durch Ueberweiſung der Schuldigen an die ſtrafende Gerechtigkeit. Auch hier iſt Nachſicht gegen ungetreue oder nachläſſige Verwalter Beeinträchtigung des eigenen Vortheiles und Unrecht gegen die Bürger, welchen bei einer Entfremdung von Staatsgeldern entweder pflichtmäßige Leiſtungen des Staates nicht zu Theil werden, oder welche doppelt bezahlen müſſen zur Erreichung nur Eines Zweckes.

1) Das anerkannt beſte Werk über die Finanzwiſſenſchaft ſind Rau's Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft, 3. Aufl., Heidelb., 1850. Hier findet ſich denn auch eine reiche und wohlerwogene Auswahl der Literatur über die einzelnen Fragen.

III. Aeußere Politik.

1. Sicherſtellung des Staates.

§ 102.

a. Durch eigene Waffenrüſtung.

Vertheidigung gegen feindliche Angriffe wird noch für lange Zeiten, wenn nicht für immer, eine Nothwendigkeit für alle Staaten ſein; und wenn es ſchon zu bedauern ſein mag, daß die großen hierauf zu verwendenden Mittel der unmittelbaren Förderung menſchlicher Lebenszwecke entzogen werden müſſen, ſo kann doch nur die größte Kurzſichtigkeit oder eine thörichte Ueberſpanntheit ſie dem Staate verweigern wollen. Je höher vielmehr eine Geſittigung durch die Einrichtungen des Zuſammenlebens gefördert iſt, und je entſchiedener man ſie

erhalten und noch zu ſteigern wünſcht: deſto unerläßlicher iſt es, diejenigen Opfer zu bringen, welche zur Vertheidigung des Daſeins der bedingenden Einrichtungen erforderlich ſind [1]).

Die hierzu führenden Mittel ſind verſchiedener Art, beſtehen aber aus zwei Hauptgattungen, nämlich aus der eigenen Waffenrüſtung und aus den Verbindungen mit anderen Staaten zu gemeinſchaftlicher Vertheidigung.

Bei der eigenen Waffenrüſtung iſt ebenfalls wieder zu unterſcheiden zwiſchen der Vertheidigungsfähigkeit eines Staates, welche durch zweckmäßige Bildung des Gebietes und der Grenzen erlangt wird, und der Errichtung einer zur Bekämpfung der Feinde beſtimmten bewaffneten Macht.

1. Die Vertheidigungsfähigkeit des Staatsgebietes hängt theils von ſeiner Größe, theils von ſeiner geometriſchen Figur, theils endlich von der Art der Grenzen ab. Vergl. hierüber das oben § 88, S. 562 fg., Bemerkte. Zugefügt mag hier noch ſein, daß ein Staat jede von Recht und Sittlichkeit gebilligte Gelegenheit zu ergreifen hat, um die zu ſeiner Sicherſtellung wünſchenswerthe Geſtaltung des Gebietes zu erlangen; aber daß es auch ein Fehler iſt, wenn die natürlichen Verhältniſſe unbeachtet bleiben und der Staat ſich ehrgeizig über Landſtriche ausdehnt, welche jenſeits der natürlichen Grenzen liegen und die Vertheidigungskraft eher ſchwächen als verſtärken. — Wo keine der Kriegskunſt entſprechenden Grenzen erlangt werden können, muß durch Befeſtigungen das Fehlende erſetzt werden.

2. Die bewaffnete Macht mag nach drei verſchiedenen Hauptſyſtemen geordnet werden, von welchen jedes wieder ſeine Unterabtheilungen hat, deren Werth verſchieden und deren Annahme oder Verwerfung alſo Bedingung des Urtheiles iſt.

Das Syſtem der allgemeinen Volksbewaffnung beruht weſentlich auf drei Grundgedanken: auf Erdrückung

des Feindes durch die Menge der ihm Entgegengeſtellten; auf dem anzunehmenden Eifer der für Haus und Hof Kämpfenden; endlich auf die möglichſte Erſparung von Koſten in Friedenszeiten. Dagegen unterwirft man ſich auch von vornherein den Nachtheilen einer geringeren Waffenbildung des einzelnen Kriegers, einer weniger ſicheren Führung von Seiten der Anführer, endlich tiefen Eingriffen in das bürgerliche und häusliche Leben Aller. Das geſammte Urtheil iſt ein ſehr abweichendes, je nachdem eine der drei möglichen Formen des Syſtemes gewählt wird, nämlich der Landſturm, die Bürgerwehr (Nationalgarde), oder die Landwehr. Im erſten Falle wird die ganze waffenfähige Bevölkerung, kaum im Roheſten eingetheilt, bewaffnet und mit Anführern verſehen, ſo wie ohne nennenswerthe Uebung im Kriegsdienſte dem Feinde entgegengeworfen. Bei einer Bürgerwehr ſind zwar ebenfalls alle waffenfähigen Männer dienſtpflichtig; allein einerſeits werden ſie ſchon im Frieden, nach Maßgabe der Oertlichkeiten, zu militäriſchen Ganzen gebildet, mit Anführern verſehen und wenigſtens nothdürftig in den Waffen geübt, andererſeits wird hinſichtlich der Verwendungsweiſe und der Ausdehnung der Dienſtpflicht ein Unterſchied gemacht je nach dem Alter, den Familienverhältniſſen und, vielleicht, nach freiwilligen Anerbieten zu beſonderer Ausbildung. Eine Landwehr endlich beabſichtigt vollſtändige militäriſche Ausbildung der geſammten jüngeren Mannſchaft in möglichſt kurzer Zeit und mit Entlaſſung der hinlänglich Geübten zur Betreibung bürgerlicher Geſchäfte bis zu etwaiger Einberufung unter die Fahnen. — Hier iſt nun klar, daß ein Landſturm weder auf lange Zeit im Felde gehalten werden, noch daß er geübten Feinden unter gewöhnlichen Umſtänden ſiegreichen Widerſtand leiſten kann. Es kann alſo von dieſer Art der gewaffneten Macht nur entweder bei einem halbbarbariſchen mit Jagd und Viehzucht ausſchließlich beſchäftigten Volke, oder in einer von

Natur zur Vertheidigung sehr geeigneten Gegend, endlich etwa zur Vornahme eines gewaltigen aber verzweifelten einzelnen Stoßes die Rede sein [2]). — Schon geeigneter zu längerer und künstlicher Kriegführung ist eine gut geordnete Bürgerwehr; doch liegen auch hier sehr bedeutende Bedenken vor. Entweder nämlich wird die Waffenübung fort und fort mit Ernst und Verwendung der nöthigen Zeit getrieben; dann wird der für die Gesittigung und für die Volkswirthschaft so nothwendige Grundsatz der Arbeitstheilung in bedeutendem Maße verletzt, und überdies allen erwachsenen Männern eine fortlaufende mehr oder weniger empfindliche Ausgabe verursacht. Oder aber es wird die Einübung nur mäßig getrieben bis zum Augenblicke der Verwendung; dann ist eine Bürgerwehr nicht viel besser als ein Landsturm. Auch kann unter allen Umständen von einem länger dauernden Dienste der Familienväter außerhalb ihres Wohnortes nicht die Rede sein, und sind die Anführer nur zum geringsten Theile ihrer Aufgabe gewachsen. Nimmt man hierzu noch, daß die gegen einen äußeren Feind geringe Sicherheit gebende Einrichtung in den inneren Verhältnissen sehr gefährlich sein kann: so ist wohl bei gesittigten Völkern die Benützung von Bürgerwehr zu Kriegszwecken von sehr zweifelhafter Räthlichkeit. Jedenfalls müßte eine Zusammenziehung der jüngeren und unverheiratheten Mannschaft, oder die Bildung freiwillig aus der Menge Hervortretender zu eigenen Abtheilungen angestrebt werden, und nur bei diesen eine Verwendung im Felde stattfinden [3]). — Bei weitem das beste militärische Ergebniß liefert die Landwehr, und sie mag daher sei es zu einer ordentlichen sei es zu einer außerordentlichen Vermehrung anderweitiger regelmäßiger Streitkräfte empfohlen werden. Doch darf die, auch hier unvermeidliche, Störung der bürgerlichen Verhältnisse und die Lästigkeit der während vieler Jahre fortbestehenden Dienstpflicht für alle Gewerbenden

nicht überſehen werden; auch verſteht ſich von ſelbſt, daß ſelbſt eine gut eingerichtete Landwehr doch nur in Verbindung mit einem ſtehenden Heere (ſei es nun daß die junge Mannſchaft zur Ausbildung durch dieſes gehe, ſei es daß wenigſtens die Landwehr ſich an daſſelbe enge anſchließe,) allen Forderungen der Kriegskunſt entſpricht. Nicht alſo als die an ſich beſte, ſondern nur als die unter Umſtänden allein anwendbare Einrichtung der ſtreitbaren Macht kann daher Landwehr empfohlen werden [4]).

Ein ſtehendes Heer entſpricht vollkommen dem Grundſatze der Arbeitstheilung; es macht eine vollſtändige Ausbildung jedes einzelnen Beſtandtheiles möglich; geſtattet das Beſtehen eines eigenen Anführerſtandes, welcher mit dem Waffenwerke in allen ſeinen Beziehungen vollſtändig vertraut iſt und daſſelbe ausſchließlich und gewerbmäßig treibt; es bedarf einer weit kleineren Anzahl ſo vollſtändig Geübter und geſtattet daher eine weit größere Schonung der bürgerlichen Intereſſen und Fortſchritte; eine bewaffnete Macht dieſer Art iſt in jedem Augenblicke, zu jeder Art von Dienſtleiſtung und überallhin verwendbar. Dagegen iſt nicht zu läugnen, daß der Aufwand für die Unterhaltung ſo vieler, jeder Arbeit entrückter Männer ſehr koſtſpielig iſt und zur unerträglichen Laſt werden kann; daß ein an blinden Gehorſam gewöhntes und beſtändig verfügbares Heer vom Staatsoberhaupte auch zur Verletzung der Geſetze und zur Unterdrückung der Freiheit gebraucht werden mag; daß ſtehende Truppen ehrgeizigen Regierungen die Möglichkeit unnöthiger Kriege und ungerechter Eroberungen gewähren; daß eine unbeſchäftigte und nach Auszeichnung und Gewinn verlangende bewaffnete Macht gefährlich für den inneren Frieden und für die Freiheit der Beſchlüſſe des Staatsoberhauptes ſein kann. Obgleich alſo ohne allen Zweifel eine ſehr zweckmäßige Anſtalt zur Vertheidigung, ſind doch die ſtehenden Heere zu

einer der größten Laſten der Völker geworden; und wenn ſie auch nicht entbehrt werden können, ſo iſt wenigſtens der Wunſch und der Rath gerechtfertigt, ſie durch eine geſchickte Verbindung mit einer der übrigen Arten von Waffenrüſtungen in den möglichſt engen Schranken zu halten. — Im Uebrigen wird auch hier das Urtheil erſt durch die Auswahl unter verſchiedenen Möglichkeiten der Bildung eines ſtehenden Heeres abgeſchloſſen. Es kann nämlich ein ſolches beſtehen: aus fremden Soldtruppen, welche als ein abgeſondertes militäriſches Ganzes von dem Staate unter gewiſſen Bedingungen angenommen und während einer beſtimmten Zeit beliebig von ihm verwendet werden. Oder aber mag ein ſtehendes Heer zuſammengeſetzt ſein aus einzeln angeworbenen freiwilligen Bürgern, ſo daß Keiner gegen ſeinen Willen im Heere dient. Endlich kann das Heer durch Zwangsauswahl (Conſcription) zuſammengebracht ſein, wo denn, in der Regel wenigſtens, nur die Anführer freiwillig und bleibend die Waffen führen, die Uebrigen aber durch das Geſetz während einer beſtimmten Zeit zum Dienſte im Heere beſtimmt ſind. Fremde Miethtruppen erſparen nun allerdings dem eigenen Volke Zeit- und Arbeitsverluſt im Frieden, und Menſcheneinbuße im Kriege; auch zeigt die Erfahrung, daß bei richtiger Behandlung der Einrichtung vortreffliche Truppen auf dieſe Weiſe gewonnen werden können: aber ein ſolches Heer kommt ſehr theuer zu ſtehen, weil es ſich nur gegen gute Anwerbungsgelder und reichlichen Sold gewinnen läßt; es fehlt ſodann nicht an Beiſpielen von Treuloſigkeit und Unzuverläſſigkeit; endlich können die Miethlinge jeder Gewaltherrſchaft und Verfaſſungsverletzung zur Stütze dienen. Mit Recht werden daher fremde Soldtruppen von freiheitsliebenden Völkern verabſcheut; eine ausſchließende Verwendung derſelben iſt unter allen Umſtänden ſehr gewagt; und die Nothwendigkeit, zu ihnen ſeine Zuflucht zu nehmen, iſt

ein Beweis von tiefer Krankheit eines Staates oder Regierungsſyſtemes [5]). Die Anwerbung einzelner Freiwilliger aus dem Volke ſelbſt iſt jedenfalls eine Schonung der zu anderen Beſchäftigungen geneigten Bürger; und daß aus ſolchen Freiwilligen ſehr tüchtige Truppen gebildet werden können, zeigt die Geſchichte ebenfalls. Allein auch hier iſt der zur Anlockung erforderliche Aufwand groß, das Heer kann nicht mit Sicherheit und Schnelligkeit auf jede dem Bedürfniſſe entſprechende Höhe gebracht werden, wenn es aus irgend einem Grunde an Freiwilligen fehlt; die Angeworbenen gehören, zum großen Theile wenigſtens, zum Abſchaume der Bevölkerung, können nur durch eiſerne Zucht in Ordnung erhalten werden, und erfordern eine eigene Kaſte von Anführern, welche von der Mannſchaft ganz verſchieden und daher auch mit ihr militäriſch nicht gehörig verbunden iſt. Ein reiches Volk mag daher etwa den Kern ſeines Heeres auf ſolche Weiſe bilden, aber immer wird es ſich auch zur Anwendung einer der übrigen Arten von Waffenrüſtung verſtehen müſſen [6]). Die Bildung eines ſtehenden Heeres durch Zwangsauswahl gewährt die großen Vortheile, daß dem Heere eine faſt beliebige Stärke gegeben werden kann; daß es aus der Blüthe der Nation beſteht und alle Bedingungen tüchtiger Ausbildung, guten Verhaltens und intellectueller Anführung in ſich vereinigt; daß es verhältnißmäßig wohlfeil iſt. Aber freilich iſt die gezwungene Einreichung für die dadurch Betroffenen eine ſchwere Laſt und nicht ſelten eine Zerſtörung ihres ganzen Lebenszweckes; der volkswirthſchaftliche Nachtheil einer Unterbrechung der Ausbildung und Arbeit ſo vieler kräftiger junger Männer iſt höchſt empfindlich; vor Allem aber verführt die Leichtigkeit der Ergänzung oder Steigerung der Truppenzahl zu einer Uebertreibung der Vertheidigungsbereitſchaft, welche die beſten Kräfte der Völker im Frieden verſchlingt. Wenn gar keine Ausnahme vom Eintritte geſtattet wird, hat

das System außerordentlich harte Folgen für die Gebildeten; werden aber Befreiungen zugelassen, so entsteht entweder eine Rechtsungleichheit oder eine Begünstigung des Reichthums. Diese Art die stehenden Heere zu bilden, ist daher allerdings in militärischer Beziehung von hohem Werthe, dagegen zur kaum erträglichen Last für die meisten europäischen Völker geworden [7]).

Endlich mögen noch, freilich in seltenen Fällen, Militär-Kolonieen angelegt werden, deren gesammte männliche Bevölkerung sodann während des ganzen diensttüchtigen Alters zu den Waffen verpflichtet und auch in deren Führung von Jugend an geübt und ausgerüstet ist. Die unerläßlichen Bedingungen dieses Wehrsystemes sind der Besitz umfassender, zusammenhängender und fruchtbarer Staatsländereien, welche noch gar nicht bevölkert sind: oder wenigstens verfügbar gemacht werden können; sodann eine gehörige Anzahl von Freiwilligen, welche sich und ihre Nachkommen einem solchen unablöslichen Soldatenleben ergeben wollen. Namentlich das erstere trifft in gesittigten Staaten nur sehr selten zu, und es ist daher die Einführung von Militär-Kolonieen in der Regel ganz außer Frage. Allein selbst wo sie möglich ist, muß die Anlage wohl überdacht und darf sie der Ausdehnung nach nicht übertrieben werden. Theils erfordert die erste Herstellung große Ausgaben; theils wird leicht in dieser erblichen Soldatenkasse ein Prätorianerthum geschaffen, welches der Regierung ebenso gefährlich sein kann, als den Rechten des übrigen Volkes; theils endlich würde bei einer Kolonisirung des ganzen Heeres die übrige Bevölkerung der Waffen ganz entwöhnt werden, was denn einerseits dessen Unfähigkeit zur Vertheidigung auch in Nothfällen herbeiführen, andererseits die Macht der Militär-Kolonieen um so mehr steigern würde. Somit mag dieses System zur Vertheidigung der Grenzen gegen einen unruhigen Nachbar, zur Herrschaft in einem eroberten und ungerne gehorchenden Lande, oder endlich

zur nur theilweiſen Bildung der bewaffneten Macht des Staates angewendet werden; aber nicht als ausſchließliche Einrichtung [8]).

Seeſtaaten haben außer dieſer Beſchaffung der Vertheidigungsmittel zu Lande auch noch für Kriegsſchiffe zu ſorgen, theils zur Beſchützung ihres Handels auf den Meeren und in fremden Hafen, theils zur Vertheidigung des Landes gegen ſeewärts erfolgende Angriffe, theils endlich, um möglicherweiſe einen durch das Meer getrennten Feind erreichen und zu gerechtem Frieden zwingen zu können. Die zur Herſtellung einer Seemacht erforderlichen Mittel an Schiffen und deren Ausrüſtung, an Vorräthen aller Art, an ſicheren und befeſtigten Kriegshafen, endlich an geübter Mannſchaft ſind unermeßlich; daher iſt auch die gleichzeitige Herſtellung einer Land- und einer Seemacht nur großen und mächtigen Reichen, wenn überhaupt, möglich. Der Mangel an bewaffneten Schiffen freilich gibt den überſeeiſchen Handel eines Staates ſchutzlos preis, ſtellt den Staat in Anſehen und Macht weit tiefer, und zwingt ihm manche Demüthigung und Verlegenheit auf.

1) Ueber die Einrichtung des Kriegsweſens ſ. Xylander, J. R. von, Unterſuchungen über das Heerweſen. München, 1831. — Anſichten über Volksbewaffnung und Volkskrieg. Glogau, 1835. — Bercht, A., Das Kriegsweſen in Monarchieen. Frankf., 1841.

2) Neuere Beiſpiele einer mehr oder weniger glücklichen Verwendung von Landſturm ſind die Vertheidigung Tyrols im Jahre 1809, der royaliſtiſche Krieg in der Vendée, die Kämpfe der Araber in Algerien. Allein ſie ſämmtlich beweiſen auch die innere Schwäche des Syſtemes, indem trotz großer Tapferkeit und Aufopferung und bei mächtiger Unterſtützung durch die Beſchaffenheit des Landes doch der Zweck nicht erreicht wurde.

3) Die belehrendſten Ausweiſe über die Vortheile und Mängel, ja Gefahren einer Bürgerwehr, (Nationalgarde,) gibt die Geſchichte Frankreichs vom Jahre 1789 bis 1852. Aus rein militäriſchem Geſichtspunkte ſind namentlich die, nichts weniger als günſtigen, Erfahrungen der erſten Revolutionsfeldzüge ſehr beachtenswerth. Auch die Geſchichte des nordameri-

kaniſchen Befreiungskampfes iſt ein weſentlicher, ebenfalls nicht ſehr ermunternder Beitrag zur Würdigung dieſer Art von Volksbewaffnung.

4) Die am kräftigſten durchgeführte Landwehr hat Preußen; ſchon weit weniger brauchbar für Kriegszwecke iſt die engliſche Miliz; nur als vorübergehende Ergänzungen in Nothfällen dienen die Landwehren in Oeſterreich und Rußland.

5) Waräger, Condottieri, Landsknechte, Mameluken, Schweizer, Heſſen und Braunſchweiger, ſowie die deutſchen Legionen in engliſchem Sold ſind Beiſpiele fremder Soldtruppen, zum Theile auch ihrer Tüchtigkeit. Zu welcher allgemeinen Zerrüttung und Unſicherheit freilich die ausſchließliche Verwendung ſolcher Banden führen kann, zeigen die Zuſtände der italiäniſchen Staaten während der Verwendung der Condottieri. Schrieb doch ſchon Macchiavelli ſeine „Kriegskunſt", um zu Errichtung einer aus Bürgern beſtehenden bewaffneten Macht zu rathen. — Wie höchſt gefährlich für die eigene Regierung Miethtruppen werden können, haben die britiſchen Sipoys in Bengalen im Jahre 1857 erwieſen.

6) In ganz Europa iſt nur England reich genug, ſein ſtehendes Heer aus einzeln geworbenen Freiwilligen zuſammen zu ſetzen; allein wiederholt und auf ſehr bedenkliche Weiſe hat ſich auch hier die Unmöglichkeit gezeigt, die unter gegebenen Umſtänden nothwendige Stärke des Heeres auf dieſe Weiſe zu erreichen. Dann wird entweder durch Zuziehung der Miliz und Annahme fremder Miethtruppen nachzuhelfen geſucht, oder müſſen gegen große Subſidien auswärtige Mächte zu einer ungenügenden, unzuverläßlichen und doch koſtſpieligen Beihülfe beigezogen werden.

7) Die übeln Seiten des Conſcriptionsſyſtemes ſind in draſtiſcher Weiſe dargeſtellt von Schulz-Bodmer, W., Die Rettung der Geſellſchaft aus der Militärherrſchaft. Lzg., 1859.

8) Ueber Militär-Kolonieen ſ. Hietzinger, C. B. von, Statiſtik der Militärgrenze des öſterreichiſchen Kaiſerthums. I—III. Wien, 1820. — Lyall, Die ruſſiſchen Militär-Kolonieen.

§ 103.

b. Durch Bündniſſe mit andern Staaten.

Unzweifelhaft iſt es ſicherer und vortheilhafter, ein Unternehmen ausſchließend mit eigenen Kräften zu machen, als ſich mit Andern zu gemeinſchaftlicher Ausführung zu verbinden, denn es iſt ungewiß, ob man ſich mit dem Verbündeten über

die beſte Führung zu vereinigen vermag, ob derſelbe Wort hält, ob er ausdauert, ob nicht Zwiſtigkeiten über andere Gegenſtände entſtehen, u. ſ. w. Wenn alſo ein Staat mächtig genug iſt, um ſich mit ſeinen eigenen Kräften zu vertheidigen, ſo wird er im Allgemeinen wohl daran thun, dies auf ſeine Hand zu thun [1]). Anders natürlich, wenn der Feind übermächtig oder wenigſtens nicht entſchieden ſchwächer iſt. In dieſem Falle erfordert die Klugheit, daß man das kleinere Uebel wählt und ſich um Verbündete umſieht, um mit dieſen die Gefahr gemeinſchaftlich abzuwehren.

Ein fremder Staat kann ſich zu einem gemeinſchaftlichen Unternehmen aus doppeltem Grunde bereit finden. Entweder, weil er von dem uns bedrohenden Feinde für ſein eigenes Daſein oder für ſeine Rechte ebenfalls zu fürchten hat, namentlich wenn unſer Untergang den Angriff auf ihn erleichtern würde. Zweitens aber, wenn wir im Stande ſind, ihm für ſeine Hülfeleiſtung ſo große Vortheile in Ausſicht zu ſtellen, daß ſie die Nachtheile und Gefahren eines für ihn nicht nothwendigen Krieges überwiegen. Es bedarf keines Beweiſes, daß Verbindungen der erſtern Art theils ſicherer ſind, theils weniger Opfer für ihre Zuſtandebringung und Erhaltung erfordern. — Ehe jedoch auf ein Bündniß eingegangen und im Vertrauen auf daſſelbe ein gewagtes Unternehmen gemacht wird, iſt ſowohl der Umfang und die Nachhaltigkeit der Macht des zu einem Vertrage Geneigten zu unterſuchen, als deſſen Willensfeſtigkeit nach Möglichkeit zu erforſchen. Auch verdient es eine genaue Prüfung, ob nicht derſelbe gegenüber von dem gemeinſchaftlichen Widerſacher außer dem mit uns gemeinſchaftlichen Verhältniſſe auch noch ein beſonderes Intereſſe habe, durch deſſen Gewährung der Gegner ihn befriedigen und, vielleicht zu ſehr bedenklicher Zeit für uns, von dem Bündniſſe ablöſen könnte. Im letzteren Falle muß auch dieſer Wunſch

von uns ſichergeſtellt werden können, wenn ein verläſſiges Zuſammenwirken ſtattfinden ſoll.

Jedenfalls erfordert es die Klugheit, bei Eingehung eines Bündniſſes ſowohl den Fall der gegenſeitig zu leiſtenden Hülfe, (den ſogenannten casus foederis,) als den zu erreichenden Zweck möglichſt genau feſtzuſtellen. Sodann iſt das beiderſeitige Maß der Leiſtungen an Mannſchaft, Geld und Rüſtungen bündig zu beſtimmen, ſowie über Ergänzung und etwa nöthige Steigerung Verabredung zu treffen. Endlich muß die Führung des Befehles gegen den gemeinſchaftlichen Feind beſtimmt werden. In letzterer Beziehung iſt das Nebeneinanderſtehen verſchiedener von einander unabhängiger Befehlshaber ſehr bedenklich, indem leicht Meinungsverſchiedenheit über die Kriegsführung oder ſonſtiges Zerwürfniß entſtehen, dadurch aber die Einheit, Schnelligkeit und Kraft des Handelns gebrochen werden kann. Noch entſchiedener zu verwerfen iſt aber, nach aller geſchichtlichen Erfahrung, die Zuordnung von überwachenden und beſchränkenden Bevollmächtigten bei den höchſten Befehlenden, wenn die Führung ausſchließend Einer Macht überlaſſen werden ſoll. Bei einer ſolchen Einrichtung kann Hemmung in den beſten Planen und innere Zerrüttung des Heeres faſt mit Sicherheit in Ausſicht genommen werden [2]). Die einzig richtige Maßregel iſt alſo Uebertragung des vollen und unbeſchränkten Oberbefehles an den Mächtigſten der Verbündeten, oder an den, welcher unbeſtreitbar den beſten Feldherrn zu ſtellen im Stande iſt. Wird dies nicht für thunlich erachtet, etwa wegen entſchiedener Abneigung des Volkes und des Heeres ihr Geſchick einem Fremden anzuvertrauen, ſo iſt wo möglich eine getrennte Kriegsführung nach verabredetem gemeinſchaftlichem Plane dem Nebeneinanderſtehen Gleichberechtigter vorzuziehen. — Die Bezahlung von Subſidien an einen Verbündeten kann nöthig und vortheilhaft ſein, wenn es demſelben zwar weder

an Menſchen noch an Kriegsluſt, wohl aber an Geld fehlt. Nur ſind natürlich die Verabredungen ſo zu treffen, daß nicht nur die Gegenleiſtungen genau beſtimmt ſind, ſondern der Zahlende auch berechtigt iſt, ſich von der Einhaltung der Verſprechen zu überzeugen.

Hinſichtlich der Dauer eines Bündniſſes ſind Verabredungen von geringer Bedeutung. So lange die Noth oder der Vortheil gemeinſchaftlich iſt, wird auch das Bündniß halten; fangen aber die Intereſſen an auseinanderzugehen, ſo ſind Verſprechungen nur ein ſchwaches Band ferneren Zuſammenſtehens. Doch mögen allerdings zweierlei Bindemittel zur Verſtärkung des Vertrages in Anwendung gebracht werden. Einmal die Inausſichtſtellung bedeutender Vortheile, und zwar wo möglich gerade ſolcher, an deren Erlangung dem Verbündeten ſubjektiv viel gelegen iſt. Mißbrauch eines Verbündeten zum bloßen Werkzeuge und Unbilligkeit in Vertheilung des erlangten Gewinnes ſind ſchlechte Staatskunſt. Zweitens kann für den Bruch des Bündniſſes ein bedeutender poſitiver Nachtheil angedroht ſein, zu dem Ende aber eine Verabredung ſtattfinden auf Ueberlaſſung von Fauſtpfändern, Beſetzung von Feſtungen oder dergleichen. Freilich kein ſicherer Erſatz für mangelnden Willen und Muth.

Den zuverläſſigſten Schutz gewährt ein Bündniß, wenn daſſelbe zu einer über verſchiedene gemeinſchaftliche Beziehungen ſich erſtreckenden organiſchen Verbindung, und ſomit bis zu wenigſtens einer Analogie einheitlicher Macht ausgebildet wird. Eine ſolche enge Vereinigung mag denn nun aber ein Staatenbund oder ein Bundesſtaat ſein; je nachdem die Verbündeten ſich ihre Souveränetät in inneren und äußeren Angelegenheiten vorbehalten und nur völkerrechtlich zu gemeinſchaftlichem Schutze zuſammentreten wollen, oder ſie ſich im Gefühle abſoluter Unzuträglichkeit ihrer Macht ſelbſt zu einer

ſtaatsrechtlichen Einordnung in ein einheitliches Ganzes verſtehen. Vgl. oben, § 7, Seite 34. Als Kriegsanſtalt iſt natürlich von dieſen beiden Bundesarten die letztere die entſchieden kräftigere und ſchützendere; auch mag ſie außer der Vertheidigung gegen Fremde noch eine Menge von Bedürfniſſen befriedigen, welche von den vereinzelten Mitgliedern nicht bewältigt werden könnten: aber ſie fordert die Aufopferung eines beträchtlichen Theiles der Selbſtſtändigkeit ſogar in inneren Dingen. Die Gründung eines Bundesſtaates iſt daher ſelbſt in Republiken nur nach ſchweren Erfahrungen über die heimiſchen und äußeren Nachtheile einer Kleinſtaaterei zu erwarten; Fürſtenthümer gar bewegt erſt die äußerſte Gefahr von Außen oder im Innern dazu, weil hier zu der überall vorhandenen Abneigung einer Aufgebung voller ſtaatlicher Perſönlichkeit auch noch ein Abſcheu der Regierenden und ihrer geſammten Familien gegen ein Herabſteigen in ein Verhältniß des ſtaatlichen Gehorſams kommt [3]).

1) Die Weltgeſchichte iſt voll von Beweiſen der Unzuverläſſigkeit und Wandelbarkeit der Bündniſſe. Die Schwierigkeiten, eine zahlreiche Verbindung zuſammenzuhalten und zu gutem Ende zu führen, ſind gewöhnlich ſelbſt in ſolchen Fällen kaum überwindlich geweſen, wo die höchſte Gefahr durch einen übermächtigen Feind vor Augen lag. Wie belehrend ſind in dieſer Beziehung z. B. die Erfahrungen der großen Allianzen gegen Ludwig XIV, der Verbindung gegen Friedrich den Großen, der ganze Hergang der europäiſchen Coalitionen und Kriegführungen gegen die franzöſiſche Revolution von 1792 bis zum zweiten Sturze Napoleons; endlich ſelbſt wieder die Begebenheiten in deren jüngſten großen Verbündungskriege gegen Rußland!

2) Wenn es eines Beleges für die behauptete Unzuträglichkeit einer Abſendung von Bevollmächtigten zum Hauptquartiere eines Oberfeldherrn bedürfte, ſo würden ihn namentlich die unberechenbaren Nachtheile liefern, welchen die zur Ueberwachung Marlborough's abgeordneten holländiſchen Commiſſäre der gemeinſchaftlichen Sache zufügten. Es iſt nicht zu viel geſagt, wenn vor Allem ihrer Stumpfheit, ihrem Neide und ihrem Eigenſinne die Rettung Ludwig's XIV. zugeſchrieben wird. — Schwerlich kann es daher als ein glücklicher Gedanke erkannt werden, wenn in der Kriegs-

ordnung des deutſchen Bundes die Abordnung von Bevollmächtigten der verſchiedenen Abtheilungen des Bundesheeres in das Hauptquartier des Oberfeldherrn angeordnet iſt.

3) Daß Demokratieen leichter zur Aufhebung ihrer Selbſtſtändigkeit und zur Gründung eines Bundesſtaates bewogen werden können, als Monarchieen, zeigt das Gelingen in Nordamerika und in der Schweiz, ſowie das Mißlingen in Deutſchland. Wie wenig aber, auch nur zur wirklichen Herſtellung einer Macht in auswärtigen Angelegenheiten, durch einen bloßen Staatenbund geleiſtet wird, davon iſt freilich ebenfalls Deutſchland Zeuge, und zwar in ſteigendem Grade bei jeder neuen Probe.

2. Erlangung von Vortheilen.

§ 104.

a. Die Gegenſtände.

Jeder ſelbſtſtändige Staat hat allerdings die Aufgabe, die Zwecke des Zuſammenlebens nach Maßgabe ſeines Grundgedankens mit eigenen Kräften zu fördern. Dennoch iſt in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Fällen Mitwirkung des Auslandes zu einer vollſtändigen Erreichung nothwendig. Theils nämlich vermögen kleinere Staaten nicht immer alle Bedürfniſſe zu befriedigen, ſei es aus Mangel an geiſtigen Kräften, ſei es weil die pecuniären Mittel fehlen, ſei es endlich wo eine Anſtalt zu ihrem Gedeihen einer breiten Grundlage und eines großen Spielraumes bedarf; theils kann überhaupt der Natur der Sache nach oft Ein Staat einen wünſchenswerthen Zuſtand einſeitig nicht herſtellen, ſondern es gehört dazu die Zuſtimmung und Mitwirkung anderer unabhängiger Staaten. In allen dieſen Fällen muß der Staat, wenn er nicht ſich ſelbſt und den Seinigen ſchaden will, aus ſeiner Vereinzelung heraustreten und ſich mit fremden Regierungen verſtändigen, bald zu einem gemeinſchaftlichen Unternehmen, bald zur Gewinnung der Erlaubniß, die Einrichtung eines fremden Staates mit zu benützen, bald wenigſtens zur Erzielung

übereinſtimmender Grundſätze für das im Uebrigen getrennt bleibende Handeln [1]).

Eine vollſtändige Aufzählung der Gegenſtände, in Beziehung auf welche ein ſolcher friedlicher Verkehr wünſchenswerth oder nothwendig iſt, kann nicht aufgeſtellt werden, da ſowohl das Bedürfniß, als die Erreichungsmöglichkeit ſehr verſchieden und durch die örtlichen Verhältniſſe bedingt iſt; wohl aber mag eine Reihe von Fällen hervorgehoben werden, in welchen Vereinigungen unter den Staaten beſonders häufig und nützlich ſind.

1. Aus dem Gebiete der Rechtsordnung ſind es namentlich folgende Verabredungen:

a. Ueber die gemeinſchaftliche Abfaſſung von Geſetzbüchern. Daß eine gemeinſame Arbeit und ebenſo die übereinſtimmende Anwendung des Zuſtandegebrachten vorzugsweiſe ein Bedürfniß für kleinere Staaten iſt, verſteht ſich allerdings von ſelbſt; es kann jedoch eine gemeinſchaftliche Rechtsgeſetzgebung unter Umſtänden auch für größere Reiche ein Vortheil ſein, entweder nämlich wenn ein ſehr lebendiger Verkehr zwiſchen ihren Angehörigen ſtattfindet, oder aber als Stütze und Trägerin einer gemeinſamen Volksthümlichkeit. Nothwendig iſt übrigens in allen Fällen, wenn die Gemeinſchaft nicht bald wieder gelockert werden ſoll, eine Verabredung auch über ſpätere gemeinſchaftliche Verbeſſerungen und authentiſche Auslegungen [2]).

b. Ueber ein gemeinſchaftliches oberſtes Gericht. Auch hier ſind es hauptſächlich kleine Staaten, deren Verlangen nach einem gut beſetzten, ganz unabhängigen und bei genügender Mitgliederzahl dennoch vollſtändig beſchäftigten Gerichte durch eine gemeinſchaftliche Anſtalt befriedigt wird; möglicherweiſe kann aber auch ein gemeinſchaftlicher Kaſſationshof zur Erhaltung der gleichen Anwendung eines

gemeinſchaftlichen Geſetzbuches oder zu übereinſtimmender und gemeinſamer Ausführung völkerrechtlicher Verabredungen zweckmäßig ſein [3]).

c. Ueber gemeinſchaftliche Strafanſtalten. Natürlich nur zwiſchen kleinen Staaten zu verabreden.

d. Ueber gegenſeitige Erfüllung gerichtlicher Requiſitionen; wobei denn am zweckmäßigſten der Grundſatz feſtgehalten wird, die Requiſition eines ausländiſchen Gerichtes gerade ſo zu achten, wie die eines einheimiſchen, alſo einer Seits keine größeren Schwierigkeiten oder beſondere Bedingungen zu machen, aber auch anderer Seits kein Verlangen zu erfüllen, welches einem einheimiſchen Gerichte abgeſchlagen werden müßte.

e. Ueber die gegenſeitige Gültigkeit von Richterſprüchen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Von den drei Möglichkeiten des Verhaltens zu fremdſtaatlichen Richterſprüchen iſt die grundſätzliche Nichtanerkennung derſelben eine große Härte gegen Privaten und eine Läugnung der völkerrechtlichen Verpflichtung, zur Herſtellung einer Weltrechtsordnung mitzuwirken; die Anerkennung erſt nach vorangegangener ſtofflicher Prüfung eine unvollkommene Maßregel und faſt eine Beleidigung des fremden Staates; die vollſtändige gegenſeitige Anerkennung dagegen eine Wohlthat für Viele und eine Grundlage zu richtigen Verhältniſſen zwiſchen den Staaten. Natürlich wird übrigens auch in dem letzten Falle dem fremden Urtheile nur nach den dieſſeitigen Formen und innerhalb des dieſſeitigen materiellen Rechtes Vollziehung gegeben.

f. Ueber Auslieferung flüchtiger Verbrecher, mit Ausnahme der wegen politiſchen Vergehen Verfolgten. Endlich

g. über gemeinſchaftliche Vormundſchaften und

ſonſtige Vermögensverwaltung, wo ein unter obrigkeitlichem Schutze ſtehendes Vermögen in mehreren Staaten zerſtreut iſt, und alſo, in Ermangelung einer Verabredung unter denſelben, von verſchiedenen Behörden und nach verſchiedenen Geſetzen auch abweichend und vielleicht widerſprechend behandelt wird [4]).

2. Noch weit reichlicher und auch wohl in ihren Folgen fühlbarer ſind die Veranlaſſungen zu Verabredungen über gemeinſchaftliches Verfahren in polizeilichen Dingen. So denn namentlich folgende:

a. Wenn eine regelmäßige und beträchtliche Auswanderung ſtattfindet, ohne Zweifel alſo auch Bedürfniß iſt, kann der Staat ſeinen ſcheidenden Bürgern noch ſchließlich eine große Wohlthat erzeugen, überdieß den ihm ſelbſt zur Verminderung einer Uebervölkerung wünſchenswerthen Abzug fördern, wenn er durch Verträge mit denjenigen Staaten, nach welchen der Strom der Auswanderung erfahrungsgemäß geht, einen Vertrag zu ſchließen ſucht, welcher eine ſichere Reiſe, eine geſchützte Aufnahme und anfängliche Begünſtigung der Niederlaſſung verſchafft.

b. Ueber Quarantäneanſtalten mögen Verabredungen ſtattfinden zur Bewerkſtelligung einer ſichernden und einer gleichmäßigen Behandlung der Menſchen und Waaren, damit weder die Geſundheitszwecke verfehlt, noch auch durch Einräumung gefährlicher Erleichterungen künſtliche Ablenkungen der Handelszüge hervorgerufen werden.

c. Der freie Handel mit Lebensmitteln iſt gegen veraltete Anſichten und falſche Maßregeln der Theuerungspolizei zu ſchützen. Iſt der Vortheil auch zunächſt auf Seite regelmäßig einführender Länder; ſo haben doch auch verkaufende Staaten Nutzen von einer feſten Verabredung zu vernünftigem Verfahren.

d. Kleinere Staaten vermögen den Verſicherungsanſtalten nur dann eine verläſſige Grundlage zu gewähren, wenn ſie ſich mit Nachbaren über gegenſeitige Zulaſſung verſtändigen.

e. Die Volksbildung kann nicht nur in Ländern von geringerem Umfange und mit unzureichenden Mitteln gewinnen durch Verabredungen über gemeinſchaftliche Gründung und Erhaltung höherer Lehranſtalten [5]); ſondern überhaupt und in allen Staaten durch Verträge über gegenſeitigen Austauſch literariſcher Erzeugniſſe, durch gemeinſames Verbot des Nachdruckes, durch gelegentliche Ausſetzung großer Belohnungen für allgemein wichtige Erfindungen.

f. Die Sittenpolizei gewinnt durch gemeinſchaftliche Verbote von Glücksſpielen aller Art.

g. Das Verhalten des Staates zur Kirche erfordert in doppelter Beziehung nicht ſelten eine Verabredung unter mehreren Regierungen. Einmal zu gemeinſchaftlicher Gründung und Erhaltung höherer kirchlicher Anſtalten, wenn Beihülfe der weltlichen Gewalt verlangt wird, z. B. von Bisthümern, Seminarien u. ſ. f. Zweitens aber zu gemeinſchaftlichem Verhalten gegenüber von mächtigen und ehrgeizigen Kirchenbehörden [6]).

h. Vielfache Veranlaſſung zu gemeinſchaftlichen Beſtimmungen gibt die Gewerbethätigkeit der beiderſeitigen Unterthanen. So z. B. zu Verabredung über gleichförmige Behandlung der Erfindungspatente; zu Verträgen über Zollweſen, welche ſich dann bis zur Gründung bleibender und mächtiger Vereine zu gemeinſchaftlicher Zollpolitik und Zolleinnahme ausbilden können; zu Verabredungen über gemeinſchaftliche Regelung der Kinderarbeit. Vielleicht bringt die immer dringendere Nothwendigkeit, das ganze

Fabrikweſen nach gemeinſchaftlichen Grundſätzen zu behandeln, ſpäter noch zu ſehr ausgedehnten und tief einſchneidenden Verträgen über dieſen wichtigen Theil der Volkswirthſchaft.

i. Endlich gibt der Handel zu jeder Zeit Veranlaſſung zu nützlichen Verabredungen mit fremden Staaten. So ſchon überhaupt über möglichſte Freiheit der Ein- und Ausfuhr, gegenſeitige gerechte Behandlung der Kaufleute, Schiffer u. dgl.; ſodann aber noch über zweckmäßige Einrichtung und Aneinanderreihung der Verkehrswege, über gute und wohlfeile Poſtverbindung, über gemeinſchaftliches Maß und Gewicht, vielleicht Münzweſen; über gleichförmige Grundſätze in Betreff der Banken, der Creditpapiere u. ſ. f.

3. Selbſt in Finanzſachen mögen Verträge mit dem Auslande zu großem Vortheile gereichen. Abgeſehen von den Verabredungen in Beziehung auf Zoll und Handel, welche natürlich auch ihre wichtige finanzielle Seite haben, ſind z. B. Verträge in Betreff übereinſtimmender Behandlung gewiſſer Abgaben oder der Erträgniſſe aus Staatsmonopolien nützlich, ſei es zur Vermeidung von Mißvergnügen in höher beſteuerten Ländern, ſei es zur Abſchneidung von Schleichhandel [7]). Sodann haben ſchon häufig Verabredungen über Staatsſchulden ſtattgefunden, entweder zu ihrer Uebernahme oder zur Sicherſtellung derſelben.

1) Es iſt nicht gerade ein löbliches Zeichen unſeres Geſittigungsſtandes, daß die äußere Politik der Staaten zwar Gegenſtand der vielfachſten Verhandlungen und auch zahlreichſter ſchriftlicher Darſtellung iſt, hierbei aber hauptſächlich nur die Erwerbung von Gebiet und Macht, ſomit die Befriedigung von Ehrgeiz, Eitelkeit und Habſucht ins Auge gefaßt wird, nur ſelten aber die ſo reichliche Möglichkeit, durch verſtändiges und wohlwollendes Entgegenkommen den Unterthanen im Einzelnen und im Ganzen ſolche Vortheile zu verſchaffen, welche der vereinzelt bleibende Staat ihnen nicht gewähren kann. Sogar die für die Regierungen auf dieſem Wege zu erwerbenden Vortheile bewegen zu keiner häufigeren und eingehenderen Beachtung dieſer

Seite der internationalen Verhältniſſe; und ſo wie ſchon das Völkerrecht das Recht des Krieges und blutigen Zwanges unendlich vollſtändiger ausgebildet hat als das Recht des friedlichen Verkehres, ſo hat ſich auch die wiſſenſchaftliche Politik nur der gewaltthätigen oder liſtigen Seite des Staatenverkehres zugewendet. Hier hat unläugbar die Wiſſenſchaft noch eine ſchwere Schuld zu bezahlen. Ein Nutzen für das Leben wird aber hier um ſo leichter zu erreichen ſein, als in der That die Uebung der Lehre voraus iſt. Es iſt allerdings nicht daran zu denken, daß die Staaten wirklich ſchon alle und jede Forderung erfüllen, welche hinſichtlich der internationalen Nutzensförderung geſtellt werden können; allein im Ganzen muß ihnen das Zeugniß gegeben werden, daß ſie hier thätiger ſind als die Theorie. Nicht ſowohl den Syſtemen, ſondern weit mehr den Vertragsſammlungen ſind Grundſätze und Gegenſtände zu entnehmen.

2) Ein Beiſpiel gemeinſchaftlich zu Stande gebrachter Geſetzgebung iſt die deutſche Wechſelordnung; und ein zweites noch weit bedeutenderes wird die, hoffentlich gelingende, Verabredung eines gemeinſchaftlichen deutſchen Handelsgeſetzbuches ſein. Wie nothwendig aber in ſolchem Falle ein weiterer Vertrag über ebenfalls gemeinſame Aufrechterhaltung und Fortbildung iſt, beweiſt ſchon jetzt das Wechſelgeſetz, und würde unzweifelhaft in noch weit höherem Maaße des Handelsgeſetzbuch zeigen. Die Ausführung hat ihre Schwierigkeiten; allein wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

3) Gemeinſchaftliche Gerichte ſind nicht ſelten. In Deutſchland ſchreibt ſie die Bundesacte den kleineren Staaten geradezu vor; außerdem beſtehen die gemiſchten Gerichte zur Entſcheidung über Anklagen wegen Sklavenhandels u. ſ. w.

4) Der ganze gegenwärtige Zuſtand des internationalen Privatrechtes (mit Einſchluß der ſtrafrechtlichen Fragen) beweiſt die Nothwendigkeit beſtimmter und ausgedehnter Verabredungen. Da die Lehre über dieſe ſchwierigen Gegenſtände durchaus nicht feſtſteht, vielmehr die Anſichten auf das Bunteſte gemiſcht ſind und in den entgegengeſetzteſten Richtungen aus einander laufen, ſo iſt es kein Wunder, daß auch die Uebung der verſchiedenen Staaten ſehr verſchieden iſt, und daß dieſelbe Rechtsfrage von Land zu Land auf die abweichendſte Weiſe behandelt wird. Daher dann große Rechtsunſicherheit für die Einzelnen und Veranlaſſung zu unzähligen Verwickelungen unter den Regierungen; aber auch die Unmöglichkeit, anders als durch Verträge unter den Staatsgewalten zu helfen.

5) Ein höchſt erfreuliches Beiſpiel dieſer Art iſt die Geſammtuniverſität Jena.

6) Ein, freilich die Probe nicht beſtehender, Vorgang dieſer Art war die Verabredung der die oberrheiniſchen Kirchenprovinz bildenden deutſchen

Staaten, gegenüber vom römiſchen Stuhle nach gemeinſchaftlichen Grundſätzen zu verfahren.

7) Nicht ſelten ſind Verträge über gemeinſchaftlichen Salzpreis in benachbarten Ländern; ferner über gleiche Abgaben auf Getränke.

§ 105.

b. Die Mittel.

Von einem unmittelbaren Zwange gegen einen fremden Staat zum Behufe der Verwilligung eines Vortheiles für die dieſſeitigen Angehörigen kann natürlich nicht die Rede ſein. So ſehr auch die Sittlichkeit und der wohlverſtandene eigene Vortheil dem Eingehen in ſo wohlthätige gegenſeitige Verhältniſſe das Wort reden mögen: ein förmliches Recht auf die einzelne beſtimmte Einrichtung beſteht nicht. Nur mit freiem Willen des Nachbars iſt die Verabredung zu Stande zu bringen, und es iſt alſo Aufgabe der Staatskunſt, eine ſolche Geſinnung hervorzurufen. Die hierzu dienlichen Mittel ſind nach der Verſchiedenheit der Perſonen und Verhältniſſe mannichfacher Art, und eben darin beſteht die Klugheit, den in jedem einzelnen Falle mächtigſten Beweggrund zu erkennen und ſich dienſtbar zu machen. Doch laſſen ſich wenigſtens über einige der hier zur Sprache kommenden Mittel allgemeinere Sätze aufſtellen.

1. Die Ueberzeugung von der Nützlichkeit einer beantragten Verabredung iſt durch diplomatiſche Unterhandlungen anzubahnen und wo möglich zu bewerkſtelligen. Die Führung derſelben fällt eigenen Beamten, den Geſandten in ihren verſchiedenen Abſtufungen, regelmäßig zu, und bei ſtreng techniſchen Gegenſtänden, deren Behandlung genaue Fachkenntniſſe verlangt, werden wohl auch eigene Commiſſäre beauftragt. Sache des Geſandten iſt es, einer Seits ſeine Regierung auf diejenigen Gegenſtände aufmerkſam zu machen,

welche ſich zu einem vortheilhaften Vertrage zu eignen ſcheinen, anderer Seits nach ſeiner perſönlichen örtlichen Kenntniß den richtigen Zeitpunkt für die Verhandlung und die vorausſichtlich zum Ziele führenden Mittel zu bezeichnen [1]). Zu einer ſolchen Kenntniß in juriſtiſchen, polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten bedarf es nun aber freilich anderer Vorbereitungen und anderer Intereſſen und Gewohnheiten, als blos höfiſche und ariſtokratiſche Geſandte haben können; und es iſt daher auch auf regelmäßige und große Erfolge hier nicht zu rechnen, ſo lange nicht die ganze Bildung und Laufbahn dieſer Gattung von Staatsbeamten der vollſtändigen Erfüllung ihrer Aufgaben beſſer angepaßt iſt, als dies jetzt der Fall iſt. Die Schwierigkeiten einer durchgreifenden Verbeſſerung ſind allerdings groß, weil ſich die Verwechslung der Perſon der Staatsoberhäupter und ihrer perſönlichen Intereſſen und Liebhabereien mit den Aufgaben des Staates und dem Ernſte derſelben nirgends in dem Grade erhalten hat, als gerade in der auswärtigen Politik; und ſo denn auch beim Geſandtenweſen. Doch bedarf es nur einer großartigeren Auffaſſung der Aufgabe und eines ehrlichen feſten Willens, um auch in dieſem Zweige des öffentlichen Dienſtes eine Verbeſſerung einzuführen, wie ſie anderwärts ſchon längſt beſteht [2]).

2. Von den materiellen Mitteln zur Erwerbung eines internationalen Vortheiles ſteht die Einräumung eines Erſatzes in erſter Linie. Wenn das Angebotene einen reinen Gewinn zu gewähren ſcheint, ſo wird ein Austauſch keine großen Schwierigkeiten haben. Natürlich kann und ſoll nicht weiter geboten werden, als der zu erwerbende Vortheil an ſich werth iſt; allein ſehr häufig trifft es ſich, daß die Abtretung eines Werthes ein kleineres Opfer für den bisherigen Beſitzer iſt, als der durch die Erwerbung zu erlangende Vortheil ſich für den andern Theil geſtaltet oder wenigſtens erſcheint. Na-

türlich muß mit genauer Sachkenntniß nicht nur der unmittelbaren ſondern auch der mittelbaren Folgen einer Einräumung verfahren werden; ebenſo verſteht ſich, daß dem Gegner ein Vortheil in dem Maße angerechnet wird, in welchem er demſelben nützt, und nicht danach, wie wenig etwa die Einräumung dieſſeits koſtet: aber nichts iſt verkehrter und dem eigenen Vortheile hinderlicher, als wenn mit kleinlichem Neide dem Gegentheile jeder Vortheil mißgönnt wird, ſelbſt wenn derſelbe dieſſeits nicht einmal ſchadet. Es darf nie vergeſſen werden, daß der fremde Staat die von uns gewünſchten Zugeſtändniſſe nicht unſeres, ſondern vielmehr ſeines eigenen Vortheiles wegen macht, und daß jedenfalls nur derjenige Vertrag eine längere Dauer verſpricht, bei welchem beide Theile ihre Rechnung finden.

3. Ein allerdings zuweilen zum Ziele führendes, allein höchſt gefährliches Mittel ſind Retorſionen[3]). Durch die Erwiderung einer unfreundlichen und nachtheiligen Handlungsweiſe eines fremden Staates mittelſt eines gleichen und ſelbſt noch einſchneidenderen Betragens von unſerer Seite kann derſelbe vielleicht zur Beſinnung gebracht oder eingeſchüchtert werden, und inſoferne iſt das Mittel nicht unbedingt zu verwerfen; allein es iſt ebenſo möglich und ſogar wahrſcheinlich, daß der widerwillig geſinnte Nachbar durch eine Erwiderungsmaßregel erbittert und nicht blos in ſeinem Benehmen beſtärkt, ſondern ſogar zu noch weiter gehenden nachtheiligen Schritten veranlaßt wird. In ſolchem Falle iſt der Schaden aber ein doppelter. Einer Seits nämlich iſt das Opfer, welches eine Retorſion faſt immer erfordert umſonſt gebracht; und anderer Seits iſt der weitere zugefügte Nachtheil eine ſelbſtherbeigeführte Verſchlimmerung der bisherigen Lage. Aus bloßem Aerger und ohne genaue Unterſuchung der Verhältniſſe zu retorquiren iſt thöricht, und überdies unrecht gegen die darunter leidenden eigenen

Angehörigen. — Deshalb ist denn Retorsion als Mittel zur Erlangung eines Vortheiles nur in zwei Voraussetzungen räthlich. Erstens wenn mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß der Gegner nachgeben wird; was denn wohl der Fall ist, wenn ihm entweder durch die diesseitige Maßregel etwas absolut Nothwendiges entzogen wird, oder wenn ein mächtiges Interesse in seinem Lande darunter leidet. Zweitens, wenn die Retorsion von einem bisherigen Opfer befreit, welches lediglich einem allgemeinen guten Verhältnisse gebracht wurde. Hier wird jedenfalls etwas gewonnen, mag nun der Gegner in dem eigentlichen Streitpunkte nachgeben oder nicht.

1) Von den zahlreichen Werken über Unterhandlungskunst sind namentlich folgende zu bemerken: Vera e Cuñiga, El embaxador. Hisp., 1621, 4 (oft übersetzt und neu herausgegeben.) — Callières, de, De la manière de négocier avec les souverains. Par., 1716 (und später noch oft, auch in Uebersetzungen.) — Pecquet, De l'art de négocier. Par., 1737. — Mably, Abbé, Les Principes de négociation. à la Haye, 1757. (noch oft.) — Die politische Unterhandlungskunst. Lpz., 1811. — Martens, Ch. de, Guide diplomatique. Par. et Lpz., éd. 3., 1851. — Traité complet de diplomatie. I—III. Par., 1833. — Kölle, F., Betrachtungen über Diplomatie. Stuttg. u. Tüb., 1838. — Eine Auswahl aus den Denkwürdigkeiten berühmter Unterhändler zu treffen, ist nicht leicht bei der großen Zahl und der sehr verschiedenartigen Bedeutsamkeit derselben. Die am häufigsten benützten sind etwa die Mittheilungen des Cardinals d'Ossat (zuerst 1627); des Grafen d'Avaur, (1648 u. 1752); des Präsidenten Jeannin (1651); des Grafen Brienne (1719); des Großpensionärs J. de Witt (1735); des Lords Malmesbury (1845). Jeden Falles gehören zur Ergänzung und Aneinanderreihung die allgemeinen geschichtlichen Werke über die völkerrechtlichen Verhältnisse, also namentlich von Flassan, Schöll und Klüber.

2) Ueber die einem Diplomaten nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse, so wie über die Bildungsschule derselben s. Dresch, L. v., Kleine Schriften. München, 1827, S. 11 fg.; Rehfues, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die preußischen Gesandten. Stuttg., 1845.

3) Vgl. oben, § 65, S. 449.

II.

Geſchichtliche Staatswiſſenſchaften.

§ 106.

Begriff und Nutzen der geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften.

Ein vollſtändiges Verſtändniß des ſtaatlichen Lebens erfordert neben der theoretiſchen Lehre auch eine Kenntniß der Thatſachen, und zwar ſowohl ihres Herganges, als ihres letzten Beſtandes. In der allgemeinen Staatslehre wird der Begriff des Staates feſtgeſtellt und deſſen Weſen in den hauptſächlichſten Beziehungen erörtert. Die übrigen dogmatiſchen Staatswiſſenſchaften zeichnen vor, was mit dem Staate und in dem Staate zu geſchehen hat, ſei es vom Standpunkte des Rechtes aus, ſei es von dem der Sittlichkeit, ſei es endlich von dem der Zweckmäßigkeit. Allein hieraus ergibt ſich noch nicht, wie das Leben im Staate in der Wirklichkeit war und iſt. Dieſes wird erſt nachgewieſen durch die beiden geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften, nämlich durch die Staatsgeſchichte und die Staatenkunde, deren erſtere die genetiſche Entwickelung des geſammten ſtaatlichen Lebens, ſo weit unſere Kenntniß reicht, die andere dagegen eine geordnete und vollſtändige Schilderung der ſtaatlichen Zuſtände zu einer beſtimmten Zeit, alſo das thatſächliche Ergebniß jenes Verlaufes mittheilt [1]).

Die Nothwendigkeit und Erſprießlichkeit einer ſolchen Kenntniß der Thatſachen liegt ſehr nahe, und zwar für mehr als ein Bedürfniß.

Einmal iſt es ſchon in rein menſchlicher Beziehung Bedürfniß, zu wiſſen, welche Schickſale unſer Geſchlecht in der

hochwichtigen Beziehung ſeines geordneten Zuſammenlebens durchlaufen hat, und in welchen Zuſtänden demzufolge es ſich befindet. Dieſe Kenntniß gewährt den ſicherſten Schlüſſel zum Verſtändniſſe des Zweckes des menſchlichen Lebens und zur Einſicht in den wahrſcheinlichen weiteren Gang der Begebenheiten und Zuſtände des ganzen Geſchlechtes. Zu gleicher Zeit iſt ſie für den, welcher Urſachen und Wirkungen zu erkennen und ſie zu verbinden weiß, eine eindringliche Belehrung über die Bedeutung des Rechtes, der Sittlichkeit und der Klugheit, und über deren verhältnißmäßige Kraft. Das Leben im Staate iſt allerdings nicht die einzige bedeutſame Seite des Daſeins der Menſchen auf der Erde; aber es iſt eine der wichtigſten, und ohne ſeine vollſtändige Berückſichtigung iſt an eine richtige Beantwortung des Räthſels unſeres Daſeins nicht zu denken.

Dann aber dient, zweitens, Geſchichte und Statiſtik für den Theoretiker, ſowohl zur Erweiterung und Vervollſtändigung ſeiner Anſchauungen und Gedanken, als zur Prüfung ſeiner Lehrſätze. — Das wirkliche Leben iſt immer weit reicher als die thätigſte Einbildungskraft oder das ſchärfſte analytiſche Denken. Die Thatſachen, welche die Geſchichte oder die Erzählung beſtehender Zuſtände kennen lehrt, fordern daher vielfach das Nachdenken über Fragen heraus, welche ohne jene Kenntniß gar nicht aufgeworfen würden, und ſie machen auf Bedürfniſſe und auf Geſtaltungen des Zuſammenlebens aufmerkſam, welche dem bloßen theoretiſchen Scharfſinn entgehen würden, da er ſich von einer Subjectivität doch niemals ganz frei machen kann. Eine theoretiſche Staatswiſſenſchaft, welche nicht durch Benützung von Geſchichte und Staatenkunde ſtofflich vervollſtändigt worden iſt, muß nothwendig immer eine unvollkommene ſein und kann die ganze Fülle der menſchlichen Zuſtände nicht umfaſſen. — Allein eine ohne Berückſichtigung der in die Erſcheinung getretenen Zuſtände bearbeitete Wiſſen-

ſchaft läuft auch überdies noch Gefahr, ſachlich unrichtige Grundſätze aufzuſtellen. Leicht nämlich geht eine rein theoretiſche Lehre von einem höhern Grundſatze aus, welcher nicht ganz richtig iſt; oder aber ſie begeht einen Fehler in einer Schlußfolgerung. In beiden Fällen kommt ſie nothwendig zu falſchen Sätzen; und wenn denn auch die Entdeckung derſelben und der Nachweis ihrer Unrichtigkeit durch rein theoretiſches Verfahren nicht unmöglich iſt, ſo iſt doch die Auffindung auf dieſem Wege weder leicht noch ſicher, und es iſt namentlich der Beweis der Unrichtigkeit auch eben ein theoretiſcher, ſomit ſelbſt wieder möglichen Fehlern derſelben Art unterworfen. Von höchſter Bedeutung iſt daher eine Probe der Richtigkeit durch geſchichtliche Thatſachen. Dieſe weiſen auf unbeſtreitbare Art nach, ob die allgemeinen Vorausſetzungen, von welchen die Lehre ausgeht, auch der Wirklichkeit entſprechen, oder ob die Menſchen und Dinge thatſächlich anders ſind, als ſie von der Wiſſenſchaft angenommen wurden; und ſie zeigen, welche Folgen die Anwendung eines beſtimmten Satzes, ſei es überhaupt, ſei es unter gewiſſen Vorausſetzungen, in der That hat. Wenn nun das Ergebniß, wie häufig genug der Fall ſein wird, ein anderes iſt, als nach den Sätzen der Lehre zu erwarten geweſen wäre, ſo entſteht eine nicht abzuweiſende Forderung, die Gründe dieſer Verſchiedenheit aufzuſuchen, dadurch aber zur Einſicht der Wahrheit zu gelangen und die Theorie zu verbeſſern. Die theoretiſchen Staatslehren leiden gar ſehr unter der Unmöglichkeit, die auf wiſſenſchaftlichem Wege gefundenen Sätze durch ausdrücklich angeſtellte Verſuche im Leben zu erproben, indem in den allerſeltenſten Fällen ein Theoretiker in der Lage iſt, die von ihm aufgefundenen und für wahr erachteten Principien auch unmittelbar an einem wirklichen Staate zu erproben. Der einzig mögliche Erſatz für dieſen in der Natur der Sache liegenden Mangel iſt die Aufſuchung von

ſolchen Thatſachen in Vergangenheit oder Gegenwart, welche die Folgen der Anwendung des in Frage ſtehenden Satzes oder wenigſtens eines ſehr ähnlichen zu ſein ſcheinen. In Ermangelung eigener Verſuche mag der politiſche Theoretiker auf dieſe Weiſe wenigſtens die von Anderen unwillkürlich angeſtellten Experimente kennen und benützen [2]).

Endlich bedarf aber auch der praktiſche Staatsmann einer Kenntniß der geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften. Sie liefern ihm das, was er vor Allem bedarf, nämlich Erfahrung; und ſie lehren ihn den Schauplatz kennen, auf welchem er zu handeln hat, ſo wie die Elemente der Kraft und des Widerſtandes, welche er benützen oder berechnen muß. Mag es immerhin richtig ſein, daß die durch das eigene Handeln gemachte Erfahrung einen klareren und wirkſameren Eindruck macht, als die von Anderen und an fremden Verhältniſſen gemachten Erlebniſſe dieſes zu thun vermögen; und gibt es unzweifelhaft eine unmittelbarere und lebendigere Anſchauung, wenn ſtaatliche Zuſtände durch eigene Beobachtung und durch ein in Mitte derſelben zugebrachtes Leben erkannt worden ſind: ſo liegt es nun einmal in der Natur der Sache, daß ſelbſt der am günſtigſten Geſtellte nicht ſo Vieles und ſo Verſchiedenartiges ſelbſt erleben und nicht ſo weit und breit genaue perſönliche Unterſuchungen anſtellen kann, als eine vollendete ſtaatsmänniſche Ausbildung erfordert. Offenbar liegt alſo die Alternative nur ſo, daß ſich entweder der Staatsmann hinſichtlich der ſtaatlichen Erfahrungen und Anſchauungen theilweiſe mit fremden Erlebniſſen und Beobachtungen begnügen muß, oder daß er ganz leer bleibt. Hier kann denn aber kein Zweifel über das Beſſere ſein. Wenn aber nicht ſelten, und zwar mit Recht, die Klage gehört wird, daß die Geſchichte ſo wenig zur Belehrung und Warnung diene, ſo liegt die Schuld nicht an der Unbrauchbarkeit der Erfahrung und Erzählungen Anderer,

ſondern vielmehr an der nur allzu häufigen mangelhaften Bildung der Individuen oder an ihrer Trägheit im Denken und Vergleichen. Große geſchichtliche und ſtatiſtiſche Kenntniſſe befähigen an ſich noch nicht zum Staatsmanne; allein Unwiſſenheit iſt noch weit weniger ein Grund vollkommener Größe und Tüchtigkeit. Dieſe findet ſich vielmehr nur da, wo Geſinnung und Geiſt mit theoretiſchem und thatſächlichem Wiſſen verbunden ſind.

1) Es iſt ſchwer zu begreifen, wie in einem großen Theile der Encyklopädieen der Staatswiſſenſchaften die geſchichtlichen Disciplinen ganz übergangen werden. Am wenigſten kann die Entſchuldigung gelten, daß der Inhalt der Staatsgeſchichte und Statiſtik ſich auf eine irgend nutzbringende Weiſe nicht im Auszuge und zuſammengedrängt in engem Raume geben laſſe. Allerdings iſt dies nicht möglich, und die verſchiedenen von Pölitz u. A. angeſtellten Verſuche einer ſolchen Zuſammendrängung ſind kläglich mißlungen, ſelbſt wo ſie einen über die Gebühr großen Raum in Anſpruch nehmen; allein die Aufgabe einer vollſtändigen Ueberſicht über ſämmtliche Wiſſenskreiſe, deren Mittelpunkt der Staat iſt, erfordert doch gewiß eine Bezeichnung der Stelle, welche die beiden geſchichtlichen Wiſſenſchaften in dem Geſammtſyſteme einnehmen, und eine Hinweiſung auf ihren Werth und auf die richtige Methode ihrer Bearbeitung. Dies aber mag auch in Kurzem geſchehen.

2) Vortreffliche Bemerkungen über die Anwendung von Verſuchen zur Erforſchung der Wahrheit und über die Unzuläſſigkeit der Anſtellung abſichtlicher Verſuche in den Staatswiſſenſchaften, ferner über den theilweiſen Erſatz derſelben durch Beobachtung von Thatſachen ſ. bei Cornwall Lewis, G., Treatise on the methods of observation and reasoning in politics. Lond., 1852, Bd. I, S. 160 fg.

1.

Staatsgeſchichte.

§ 107.

1. Umfang und Eintheilung der Staatsgeſchichte.

Die Darſtellung des geſchichtlichen Herganges des Lebens der Menſchen im Staate zerfällt in zwei Haupttheile: in die Geſchichte des innern Staatslebens der verſchiedenen Völker; und in die Geſchichte des gegenſeitigen Einwirkens coexiſtirender Staaten, d. h. in die Geſchichte der Staatenſyſteme [1]).

1. Die innere Staatsgeſchichte läßt ſich in ſehr verſchiedenem Umfange auffaſſen und darſtellen. — Vor Allem in welthiſtoriſcher Auffaſſung, wobei denn aber ſogleich wieder eine doppelte Behandlung möglich iſt. Entweder wird, und es mag dies als das Jdeal gelten, die Entwicklung des ſtaatlichen Lebens aller geſittigten Völker von den erſten Anfängen beglaubigter Geſchichte an gegeben, und alſo ein vollſtändiges Bild dieſer Seite der geſammten Menſchheitsgeſchichte gewonnen. Oder aber kann auch nur ein kürzerer Theil der Geſchichte zum Gegenſtande genommen werden, dieſer dann aber wieder in vollſtändiger Umſpannung aller in dieſen Abſchnitt fallenden Staaten, ihrer Einrichtungen und Begebenheiten. Jn beiden Fällen iſt es Aufgabe der hiſtoriſchen Kunſt und eines richtigen Einblickes in die verſchiedenen Haupt- und Nebenarten des Staats-

gedankens den ungeheuren Stoff in natürliche Gruppen und Unterabtheilungen zu bringen. — In der Regel jedoch begnügt sich sowohl der Darsteller als der Leser mit weit geringerem Umfange, indem nur die Staatsgeschichte eines einzigen Volkes, oder höchstens einer einzelnen Gruppe von verwandten Stämmen, dargelegt wird. Hier wird denn von dem ersten Erscheinen des betreffenden Volkes in der Geschichte bis zur Gegenwart der Hergang der äußeren, d. h. räumlichen, Bildung des Staates und die Entwickelung seiner einzelnen Anstalten und Grundsätze in Verfassung und Verwaltung dargelegt. Es handelt sich davon, sowohl den Geist des Ganzen, als den Verlauf jeder wichtigeren Institution nachzuweisen; und begreiflicher Weise dürfen auch solche Gestaltungen des Staatslebens nicht übergangen werden, welche später vollständig erloschen sind, falls sie nur zu ihrer Zeit lebenskräftig und wirksam waren [2]). — Sodann kann aber die innere Staatsgeschichte auch monographisch bearbeitet werden. Hier wird denn die Geschichte einer einzelnen Einrichtung oder eines einzelnen Grundsatzes ausschließlich erzählt und auf andere Bestandtheile des Staatslebens nur insoferne Rücksicht genommen, als sie zur vollständigen Begreifung des hervorgehobenen Theiles erforderlich sind. (So z. B. die Geschichte des Fürstenthums, oder der Volksvertretung, des blos verfassungsmäßigen Gehorsams.) Im Uebrigen mag eine solche Monographie wieder in doppelter Weise angelegt sein; entweder nämlich als die allgemeine Geschichte der fraglichen Institutionen bei allen Völkern, welche sie überhaupt kennen, oder aber als Darstellung des nur in einem einzelnen Staate Vorgekommenen [3]). — Endlich kann die innere Staatsgeschichte selbst noch in Form einer Biographie erzählt werden, wenn nämlich an dem Gebaren eines sehr einflußreichen und namentlich wesentliche Umgestaltungen in seinem Vaterlande hervorbringenden Staatsmannes der

Verlauf wichtiger ſtaatlicher Ereigniſſe dargelegt wird. Hier ſpiegeln ſich denn die Ausgangszuſtände, die Aenderungsgründe, die Mittel und die Hinderniſſe, der Verlauf, endlich der günſtige oder ungünſtige Erfolg auf dem Hintergrunde einer Perſönlichkeit ab, zwar ſubjectiv aber ſcharf[4]).

Der Unterſchied dieſer verſchiedenen Behandlungsweiſen iſt hier derſelbe wie in der Geſchichte überhaupt. Eine weltgeſchichtliche Auffaſſung gewährt einen großen Ueberblick über den ganzen bisherigen Verlauf, weiſt jedem einzelnen Staate und jeder einzelnen Staatsart ihre relative Bedeutung an, und ermöglicht eine Wahrſcheinlichkeitsrechnung über den weiteren Verlauf. Die Darſtellung eines engeren Kreiſes kann weit mehr ins Einzelne gehen, dadurch ein gründlicheres Verſtändniß ermitteln, und namentlich, wenn die Geſchichte der vaterländiſchen Einrichtungen erzählt wird, Stoff zu unmittelbarer Verwendung im Leben geben. Man lernt aus der Entſtehung, dem Hergange und der Erprobung das Weſen und den Werth der verſchiedenen Staatsanſtalten und die Richtigkeit oder Falſchheit der leitenden Grundſätze kennen; namentlich aber wird man durch die Einſicht in das, was in der Wirklichkeit beabſichtigt war und geleiſtet wurde, bewahrt vor einer falſchen, etwa der Analogie fremder Staatseinrichtungen entnommenen, Auffaſſung. In noch höherem Grade, aber freilich auf ſehr beſchränktem Felde, findet dieſes ſtatt bei bloßen Monographieen. Solche können allerdings keine richtige Einſicht in das ganze Staatsgebäude gewähren; ſie ſind aber das einzige Mittel, einen Gegenſtand in allen ſeinen Beziehungen und in allen für das Leben und für die Wiſſenſchaft nothwendigen Einzelheiten kennen zu lernen. Es mag zweifelhaft ſein, ob die Thätigkeit des angehenden Schriftſtellers mit ſolchen Einzelngeſchichten beginnen ſoll; jedenfalls muß aber das Studium mit ihnen ſchließen. Daß endlich die Lebensgeſchichte und Lebensthätigkeit eines

einzelnen Mannes nur selten, und zwar wo es besonders begünstigten Naturen vergönnt ist in geeigneten Verhältnissen zu wirken, zum Träger staatsgeschichtlicher Mittheilungen gemacht werden kann, ist an sich klar; wo dies aber der Fall ist, tritt auch die Belehrung um so schärfer hervor, und ist namentlich die Anwendung auf andere ähnliche Verhältnisse um so leichter, weil Schwierigkeiten und Hülfsmittel auf eine Persönlichkeit bezogen und somit auch von anderen Individuen leichter aufgefaßt und verarbeitet werden können [5]).

2. Die Geschichte der Staatensysteme läßt weder eine dem Umfange nach so ausgedehnte und das ganze Leben des Menschengeschlechtes umfassende Darstellung, noch eine so große Verschiedenheit der Behandlung zu.

Dem Umfange nach ist sie nämlich weit beschränkter und sogar wesentlich lückenhaft, weil nicht auf jeder Gesittigungsstufe ein regelmäßiges und bewußtes Zusammenleben und gegenseitiges Einwirken der coexistirenden Staaten vorhanden ist. Nicht nur sind Jahrtausende vergangen, ehe die in den verschiedenen Welttheilen liegenden Staaten irgendwelche Kenntniß von einander nahmen und in irgendwelchen Beziehungen zu einander standen; sondern die Geschichte zeigt auch, daß selbst naheliegende Staaten und solche, welche gelegentlich feindlich oder freundlich zusammentraten, während langer Zeitabschnitte sich möglichst getrennt von einander hielten und kein gemeinschaftliches größeres Ganzes bildeten. Aufgabe einer wahrhaftigen Geschichte ist es daher, nur da Staatensysteme vorzuführen und den Verlauf ihres gemeinsamen Lebens zu schildern, wo in der That ein regelmäßiges Zusammenstehen und gegenseitiges grundsätzliches Einwirken stattfand. Ist es somit auch eine zu enge Auffassung, wenn nur von einem Systeme der europäischen Staaten, und auch bei diesen nur seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, die Rede zu sein pflegt;

und darf namentlich in einer allgemeinen Geſchichte dieſer äußeren Staatenverhältniſſe das gemeinſchaftliche Leben der helleniſchen Staaten, darf das Verhältniß Roms zu den allmälig von ihm unterjochten übrigen Staaten, endlich das Syſtem des chriſtlichen mittelalterlichen Weltreiches nicht übergangen werden: ſo iſt doch ein umfaſſendes, ſich klar bewußtes, und nach Grundſätzen gehandhabtes Zuſammenleben von Staaten hauptſächlich nur in Europa ſeit vier Jahrhunderten vorhanden geweſen, dieſes daher auch der Hauptgegenſtand der Darſtellung. Die jüngſte Ausdehnung deſſelben auf andere Welttheile iſt der Beginn eines neuen Abſchnittes dieſer Verhältniſſe, welche alle frühere weit hinter ſich laſſen wird nach Umfang und ſachlicher Bedeutung; allein hier iſt noch Alles in der erſten Geſtaltung [6]).

Zu einer paſſenden Behandlungsweiſe der äußeren Geſchichte des Staatenlebens iſt nur ein doppelter Weg. Entweder nämlich kann eine allgemeine Darſtellung gewählt, d. h. die Geſchichte eines ganzen Staatenſyſtemes dargelegt werden; oder aber mag ein beſtimmter einzelner Staat als Mittelpunkt genommen und auf ihn das Nebeneinanderbeſtehen und gegenſeitige Einwirken der übrigen Staaten bezogen werden, natürlich inſoweit er überhaupt dabei betheiligt iſt. Auf die eine Art ergibt ſich alſo z. B. die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtemes, ſei es in ſeiner Ganzheit ſei es nur in einzelnen Zeitabſchnitten, anderer Seits die Schilderung der Beziehungen Frankreichs, Englands u. ſ. f. zu den Welthändeln. Durch gute allgemeine Werke erhält man auch hier einen Ueberblick über den ganzen bisherigen Verlauf, ein Urtheil über das Betragen und die Bedeutung jedes einzelnen Staates, einen Ausgangspunkt für wahrſcheinliche Vorausſicht der Zukunft; eine localiſirte Auffaſſung dagegen lehrt die Urſachen kennen, welche einem beſtimmten wichtigen Staate ſeine Richtung

und ſeine jetzige Stellung gegeben haben, lehrt Fehler meiden und Vorzüge nachahmen, gibt endlich ſichere Vermuthung darüber, weſſen man ſich auch künftig von ihm zu verſehen hat. Beide Bearbeitungen verhalten ſich alſo wie allgemeine Welt- und beſondere Menſchenkenntniß.

1) Wenn mehrere encyklopädiſche Werke, z. B. die von Pölitz und von Bülau verfaßten, nur die Geſchichte der Staatenſyſteme nicht aber die innere Staatsgeſchichte als Theil der Staatswiſſenſchaften aufführen, ſo kann dieß nur von dem falſchen Gedanken herrühren, daß in einer Schrift ſolcher Art der Inhalt der Staatsgeſchichte, wenn ſchon etwa gedrängt, mitzutheilen ſei. Da dieß nun bei einer Geſchichte der Staatenſyſteme wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade möglich, dagegen natürlich hinſichtlich der inneren Geſchichte aller Staaten ganz außer Frage war, ſo wurde der (zu ſo verkehrtem Beginnen) ungefügige aber hauptſächlichſte Theil der Wiſſenſchaft über Bord geworfen, anſtatt daß eine Veränderung in der Methode vorgenommen worden wäre.

2) Nähere Angaben über beide Behandlungsweiſen der inneren ſtaatlichen Geſchichte ſ. unten, § 109.

3) Die Zahl der ſtaatsgeſchichtlichen Monographieen iſt in den Literaturen aller geſittigter Völker ſo bedeutend, daß jeder Verſuch einer Aufzählung an dieſer Stelle unmöglich, die Hervorhebung nur einzelner Werke aber zwecklos wäre. Die zur Staatsgeſchichte Deutſchlands, Englands und Frankreichs gehörigen ſ. aufgeführt und beurtheilt in den betreffenden Abſchnitten meiner Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. II und III.

4) Berühmte Abſpiegelungen ſtaatlicher Zuſtände in dem Leben einer Perſönlichkeit ſind z. B. Robertſon's Geſchichte Karl's V; Preſcott's Geſchichte Philipp's II.; Pertz's Lebensgeſchichte Stein's, Thier's Geſchichte Napoleon's I. als Conſul und Kaiſer.

5) Ueber den Werth der Geſchichte für den practiſchen Staatsmann ſ. die höchſt ſcharfſinnigen, wenn vielleicht auch etwas überkritiſchen, Bemerkungen von Cornwall Lewis, in Bd. I, S. 151 fg. des oben, § 106, Anmerk. 2, angef. Werkes.

6) Näheres über die hier einſchlagende Literatur ſ. unten, § 109.

§ 108.

2. Methode.

In welcher Ausdehnung aber immer eine innere oder eine internationale Staatsgeſchichte gegeben werden will, jeden Falles

hat ſie ſich eine Reihe von beſtimmten Aufgaben zu ſtellen und darf gewiſſe Forderungen nicht vernachläſſigen.

Vor Allem iſt die urſprüngliche Stammeseigenthümlichkeit des betreffenden Volkes, die daher rührende Geſittigung, und die aus dieſer wieder entſpringende Gattung des Staates ſowie deſſen urſprüngliche Aufgabe und Form darzuſtellen. Dieſe Beſonderheiten bilden die Grundlage der ganzen künftigen Entwickelung, und in der Regel ziehen ſie ſich als rother Faden durch alle ſpäteren Aenderungen. Natürlich iſt es eine Hauptaufgabe, etwaige ſpätere Umgeſtaltungen, ſei es daß ſie durch den Gang und den Inhalt der Geſittigung, ſei es daß ſie durch äußere Schickſale entſtehen, ſorgfältig nachzuweiſen und ihren Einfluß auch auf das ſtaatliche Leben zu zeigen.

Zweitens muß die Entwickelung der Verfaſſung und Verwaltung des Staates geſchildert werden; natürlich einer Seits mit vorzüglicher Hervorhebung des Wichtigen und Bezeichnenden; anderer Seits mit Nachweiſung von Urſachen und Wirkungen ſo wie im Zuſammenhange mit den äußeren Ereigniſſen. Von beſonderer Wichtigkeit, aber auch ſchwierig, iſt hier die Nachweiſung des Einfluſſes fremder Einrichtungen und Gedanken, wo ſolche herübergenommen und den naturwüchſigen Zuſtänden einverleibt werden, ſei es in Folge äußeren Zwanges, ſei es aus Ueberzeugung von deren Vortrefflichkeit [1]). Nicht ſelten wird in der allmäligen Entwickelung eines Staates auch die Literatur eine große Rolle ſpielen; und ſo wenig eine Staatsgeſchichte zur Aufzählung und Beurtheilung des Schriftenthumes im Allgemeinen beſtimmt iſt, ſo iſt doch in ſolchem Falle eine Ausnahme zu machen [2]).

Jedenfalls iſt, drittens, der Geſchichte der Geſellſchaft ein hauptſächlichſtes Augenmerk zuzuwenden. Allerdings fällt dieſelbe nicht zuſammen mit der Geſchichte des Staates, ſeiner Formen und ſeiner Erlebniſſe; allein da die Geſellſchaft das

natürliche Ergebniß der großen im Volke thatsächlich vorhandenen Interessen und Beziehungen ist, und da sie hauptsächlich als stofflicher Inhalt die Formen des Staates füllt, durch sie befriedigt wird oder gegen sie ankämpft: so dient eine richtige und genaue Kenntniß von ihr zum Verständnisse der Forderungen an den Staat und der daraus entstehenden inneren oder äußeren Bewegungen. Ein Staat, dessen Formen oder dessen Handlungsweisen im Widerspruche stehen mit mächtigen Bestandtheilen der Gesellschaft, ist in einem durchaus unnatürlichen Zustande, aus welchem sich entweder mächtige und vielleicht gewaltsame Aenderungen, oder auch möglicherweise ungewöhnliche, glückliche oder unglückliche, Bestrebungen zur Stützung des Bestehenden und zur gewaltsamen Aufrechterhaltung stille aber gefährlich bedrohter Institutionen allein erklären lassen.

Viertens müssen einzelne Begebenheiten oder Menschen Gegenstand ausführlicher Darstellung sein, falls dieselben entweder von entschiedenem Einflusse auf die Entwickelung der staatlichen Zustände waren, oder aber dieselben in besonders bezeichnender Weise den Geist einer Einrichtung oder eines Zeitabschnittes verkörpern.

Endlich soll, fünftens, nicht blos das Entstehen und Blühen staatlicher Anstalten oder Richtungen, sondern auch das allmälige Verkommen und Absterben im Ganzen oder Einzelnen nach dem Zeitpunkte, nach Ursache und Verlauf, endlich in seinen Folgen nachgewiesen werden[3]).

Bei der Geschichte der auswärtigen Verhältnisse ist neben der Erläuterung der von den Regierungen ausgehenden Handlungen und der staatlichen Interessen im engeren Sinne auch das gegenseitige Verhalten der Völker zu einander zu berücksichtigen und in seinen Einzelheiten nachzuweisen. So also namentlich die Aehnlichkeit oder Verschiedenheit der ganzen geistigen Richtung derselben in Beziehung auf Religion, sittliche

Weltanſchauung, Gewohnheiten, Höhe und Richtung der Bildung; ferner das Weſen ihrer wirthſchaftlichen Thätigkeit und die daraus entſtehenden Intereſſen freundlicher oder feindlicher Art; die Erinnerungen an früher erfahrene Unbilden und Kämpfe und die hieraus entſtandenen nationellen Abneigungen oder Mitgefühle. Alle dieſe zwar nicht in Formen und Geſetzen ausgedrückten Beſtandtheile des Völkerlebens ſind häufig von den größten Folgen auch für die Handlungsweiſe der verfaſſungsmäßigen Staatsorgane, ſelbſt da, wo eine unmittelbare Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Maſſe des Volkes nicht zuſteht, indem die Herrſchenden theils ſelbſt in der nämlichen geiſtigen Atmoſphäre leben, theils doch Rückſicht zu nehmen haben auf die Neigungen und auf die Befähigungen der Bevölkerungen, auf welche ſie ſich ſtützen und durch welche ſie wirken [4]).

Es iſt unmöglich, alle denkbaren Fehler in der Behandlung der Staatsgeſchichte einzeln bemerklich zu machen und vor ihnen zu warnen; doch mögen einige, als beſonders häufig vorkommend und in der That auch näher liegend, hervorgehoben werden. Vorerſt iſt die perſönliche Geſchichte der einzelnen Regenten kein Gegenſtand für die Staatsgeſchichte, in welcher dieſelben nur inſoferne einen Platz finden können, als ſie bleibende und weſentliche Veränderungen im Staatsleben hervorgerufen haben. Wo möglich noch ungehöriger iſt eine ins Einzelne gehende Geſchichte der Kriege, welche lediglich nur in ihren Ergebniſſen, falls dieſe von ſtaatlicher Bedeutung ſind, berückſichtigt werden können. Ferner ſind einzelne Ereigniſſe, und wären ſie in andern Beziehungen noch ſo auffallend und merkwürdig, nur dann ein gehöriger Stoff zur Beſprechung, wenn ſie entweder Veranlaſſung zu einer neuen Entwickelung des ſtaatlichen Lebens waren, oder wenn ſie etwa als beſonders bezeichnend für den Geiſt concreter ſtaatlicher Zuſtände erſcheinen.

Endlich iſt die Geſchichte anderer Rechtstheile, ſo namentlich des Privatrechtes, kein Beſtandtheil einer Staatsgeſchichte, außer wo ſie etwa von Einfluß auch auf die öffentlich-rechtlichen Zuſtände ſind. Es ſoll nicht in Abrede gezogen werden, daß die Darſtellung der geſchichtlichen Entwickelung des geſammten Rechtslebens eines Volkes eine wiſſenſchaftlich wichtige und fruchtbare Aufgabe iſt: allein dieſelbe geht weit über den hier zunächſt vorliegenden Zweck hinaus, und es iſt überhaupt die Verbindung des Rechtes der Einzelnen und der geſellſchaftlichen Kreiſe mit dem Staatsrechte von größerer Bedeutung für das richtige Verſtändniß des erſteren, als für die des letztgenannten [5]).

1) Bei einer Herübernahme fremdländiſcher Staatseinrichtungen iſt es eine hauptſächliche Aufgabe der Geſchichte, mit Beſtimmtheit hervorzuheben, inwieferne ſolche angenommene Grundſätze und Anſtalten bei der Verpflanzung in ein anderes Medium mehr oder weniger weſentliche Veränderungen erfahren haben, und die Urſachen zu bezeichnen, welche die, oft ſo auffallende, Verſchiedenheit der Wirkungen in beiden Ländern erzeugten. Ohne umſichtiges Eingehen in dieſe, oft nur innerlichen und erſt allmälig hervortretenden, Verſchiedenheiten iſt große Gefahr einer ganz falſchen Auffaſſung der Thatſachen und einer verkehrten Beurtheilung der Urſachen und Wirkungen. Ein belehrendes Beiſpiel dieſer Art ſind die Veränderungen, welche das repräſentative Syſtem bei ſeiner Verpflanzung von England nach Frankreich und ſo weiter in die übrigen europäiſchen Staaten erfuhr.

2) Zum Beweiſe, von welchem weitgreifenden Einfluſſe die politiſche Literatur auf die Geſtaltungen des Lebens und Staates ſein kann, braucht nur auf die großen franzöſiſchen Schriftſteller des 18. Jahrhunderts, oder unter den Engländern auf Delolme, Blackſtone und Burke hingewieſen zu werden.

3) Wie nothwendig es iſt, auch das Verkommen und die praktiſche Unwirkſamkeit von Staatsanſtalten in der geſchichtlichen Schilderung des öffentlichen Lebens mit Beſtimmtheit und Wahrheit hervorzuheben, zeigt ſehr deutlich ein Vergleich mancher früherer Werke über die Geſchichte der deutſchen Reichsverfaſſung mit den wirklichen Zuſtänden gegen das Ende des Reiches. Nach Pütter's Schilderung z. B. möchte es ſcheinen, als ſeien alle Einrichtungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch vollſtändig lebensfähig und wirkſam geweſen, während ſie doch zum größten Theile nur noch ein Schatten und mehr ein Hinderniß als eine Kraft waren. Hier wird eine richtige Einſicht in den wirklichen Zuſtand und in die Urſachen des

plötzlichen ſchmählichen Zuſammenſturzes erſt gewonnen, wenn die neueſten Schilderungen von Häuſſer, Biedermann u. A. verbunden werden mit denen der früheren Reichshiſtoriker.

4) Ohne eine tüchtige Schilderung der Nationalitäten iſt in vielen Fällen der eigentliche Grund der Erſcheinungen im Staatsleben nicht verſtändlich, namentlich in der Geſchichte der Staatenſyſteme. Wieviel erklärt nicht z. B. die Ruhmſucht, die Eitelkeit, die Kriegstüchtigkeit, die Selbſtüberſchätzung des franzöſiſchen Volkes, welche Eigenſchaften in den Handlungen der Regierung nur ihren formulirten Ausdruck finden und dieſem zur ſicherſten Stütze dienen? Die langſame Zähigkeit der Engländer, die perſönliche Ehrenhaftigkeit der Einzelnen und die rückſichtsloſe Selbſtſucht in öffentlichen Dingen gibt den Schlüſſel zum Verſtändniſſe mancher ſonſt unerklärlicher Handlungen und Erfolge ihrer Politik. Der Mangel an Gewiſſenhaftigkeit und an ritterlichem Ehrgefühle, ſowie die große Selbſtzuverſicht und die Gewinnluſt der Nordamerikaner aber wird, ſo iſt wenigſtens ſehr zu fürchten, von weſentlichſtem Einfluſſe auf die künftigen Zuſtände der geſittigten Welt ſein, und vielleicht ganz neue Factoren für die Weltereigniſſe liefern.

5) Bei der Beurtheilung des Werthes, welchen die neueren Staats- und Rechtsgeſchichten in Anſpruch zu nehmen haben, kommt vor Allem der Standpunkt des Benützenden in Betrachtung. Unzweifelhaft iſt die Nebeneinanderſtellung und gemeinſchaftliche Entwickelung ſämmtlicher Theile des ganzen Rechtsweſens zunächſt für den Rechtsgelehrten, dann aber auch für den Geſchichtsforſcher von großer Bedeutnng, und ſolche können denn namentlich die Verdienſte Eichhorn's, als des Gründers dieſer Behandlungsweiſe, nicht hoch genug anſchlagen. Allein für den Staatsmann iſt das Ziel doch überſchoſſen worden. So gewiß eine Ausdehnung der früheren hauptſächlich nur das Aeußere und die Formen berückſichtigenden geſchichtlichen Darſtellungen des ſtaatlichen Lebens nothwendig war: ſo iſt doch die jetzt gewöhnliche gleichmäßige Behandlung des geſammten Privatrechtes, der Prozeſſe u. ſ. w. nicht nur kein Bedürfniß für ihn, ſondern ſogar eine Störung und eine Ablenkung vom eigentlichen Ziele.

§ 109.

Literatur der Staatsgeſchichte.

Jedes allgemeine geſchichtliche Werk berückſichtigt natürlich mehr oder weniger auch den Staat und ſeine Einrichtungen, ſowie die Verhältniſſe zum Auslande; und bei vielen bilden dieſe Gegenſtände wenn auch nicht den einzigen ſo doch den

hauptſächlichſten Stoff. Eine ſcharfe Ausſcheidung der nur der Staatsgeſchichte gewidmeten Schriften aus der unüberſehbaren Menge der geſchichtlichen Arbeiten überhaupt iſt daher nicht leicht zu treffen; und es ſollen auch die im Nachſtehenden zu nennenden Werke keineswegs eine vollſtändige Aufzählung bilden, ſondern vielmehr nur als Beiſpiele und zur erſten Zurechtfindung dienen.

Jedenfalls iſt es zweckmäßig, die Geſchichte der äußeren Verhältniſſe, d. h. der Staatenſyſteme, zu unterſcheiden von denjenigen, welche nur die innere Geſchichte eines beſtimmten einzelnen Staates oder einer Gruppe von Staaten behandelt.

Die Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtemes iſt mit Bewußtſein des beſonderen Zweckes, d. h. mit Ausſcheidung aller anderen Seiten des menſchlichen Lebens, ſchon von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, und zwar namentlich in Deutſchland, behandelt worden. Schon im Jahre 1741 ſchrieb J. J. Schmauß ſeine „Einleitung zu der Staatswiſſenſchaft," welche die gegenſeitigen Verhältniſſe der europäiſchen Staaten im Ganzen und im Einzelnen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an mit Kenntniß und Einſicht darſtellte. Ihm folgte bald Achenwall (Geſchichte der europäiſchen Staatshändel. Leipzig, 1756), welcher durch ein gedrängtes Lehrbuch dieſe Auffaſſung der Geſchichte zum Gegenſtande des Univerſitätsunterrichtes machte. Großen Ruf erwarb ſich auf dieſem Felde ſodann Heeren, deſſen „Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtemes" (zuerſt 1809) in vielen Auflagen und Ueberſetzungen eine weite Verbreitung erhielt, und dieſe auch unzweifelhaft durch richtige Feſthaltung des Gedankens, verſtändige Eintheilung des Stoffes und reiche Beleſenheit verdiente. Wenn hierauf Pölitz durch einige ſeiner markloſen Arbeiten (Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtemes, als Band III ſeiner Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit;

und die Staatenſyſteme Europa's und Amerika's, 3 Bände, 1826) zwar die Zahl der Bücher vermehrte, nicht aber die Wiſſenſchaft förderte: ſo iſt Beſſeres zu rühmen von F. Bülau's Geſchichte des europäiſchen Staatenſyſtemes (3 Bde., 1837). Wirklich Bedeutendes iſt aber geleiſtet worden von den beiden Deutſchfranzoſen Koch (Tableau des révolutions de l'Europe, ed. 3, 1832, 2 Bde.) und Ancillon (Tableau des révolutions du système politique, 1823, 4 Bde.) und iſt vor Allem zu rühmen des Belgiers Laurent großes Werk über die Geſchichte des Völkerrechtes (ſ. oben, § 69 S. 467), welches auch in Beziehung auf die Erzählung der äußeren Ereigniſſe Meiſterhaftes liefert. Außerdem aber ſind die berühmten Werke von Schloſſer über die Geſchichte des 18. Jahrhunderts, von Thiers über die Geſchichte der franzöſiſchen Staatsumwälzung und über die des Kaiſerreiches, von Alliſon über die Zeit der franzöſiſch-engliſchen Kriege endlich Häuſſer's Deutſche Geſchichte und Gervinus' Neue Geſchichte hierher zu zählen, wenn ſie ſchon nur einen kürzeren Zeitabſchnitt behandeln und ſie ſich nicht ausſchließlich auf die auswärtigen Angelegenheiten beſchränkt haben.

Aelter und zahlreicher ſind die Darſtellungen der inneren Staatsgeſchichte. Allerdings beſteht wohl kein univerſalgeſchichtliches Werk, welches den Verlauf der inneren Entwickelung ſämmtlicher, oder auch nur der bedeutendſten Culturſtaaten zum ausſchließlichen Gegenſtande hätte, indem immer auch noch Schickſale von Perſonen und die andere Theile der Geſittigung betreffenden Ereigniſſe berückſichtigt ſind. Doch iſt eine bedeutende Anzahl von Schriften vorhanden, welche die Geſchichte des inneren Staatslebens, wenn auch nicht ausſchließlich ſo wenigſtens genügend, erörtern, zum Theile in weit umſpannender Ausdehnung, hauptſächlich aber mit Beſchränkung auf beſtimmte Länder.

Unter den umfaſſenderen Werken dieſer Art ſind namentlich zu nennen: J. von Müller's Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geſchichte und Schloſſer's Weltgeſchichte; ſodann, auf kürzere Abſchnitte der Weltgeſchichte beſchränkt, M. Duncker's Geſchichte des Alterthums; Spittler's Geſchichte der europäiſchen Staaten; J. G. Eichhorn's Geſchichte der drei letzten Jahrhunderte; Guizot's Histoire de la civilisation; Raumer's Geſchichte Europa's ſeit dem 15. Jahrhundert.

Weit reicher noch iſt die Literatur der Staatsgeſchichte einzelner Länder [2]).

Ueber die Staatsgeſchichte Griechenlands beſtehen, neben vielen andern, die trefflichen Arbeiten des Engländers Grote, und der Deutſchen Hermann, Wachsmuth und neueſtens Curtius.

Aus der faſt überreichen Literatur über Rom's ſtaatliche Entwickelung ragen hervor Niebuhr's großartiges Werk über die Anfänge, Mommſen's geiſtreiche Schilderung der Entwickelung, Gibbon's lebensvolle Darſtellung des Endes.

Für Frankreich beginnen die erſten Anfänge ſchon mit dem 16. Jahrhundert und gehen in ununterbrochener Folge bis auf die jüngſte Zeit herunter. Aus der großen Anzahl der hierher gehörigen Werke ſind namentlich hervorzuheben: Limnaeus, Notitia regni Franciae, 1655; Mlle. de Lezardière, Théorie des lois politiques de la monarchie française, 1792, neue Auflage 1844; Laferrière, Histoire du droit français, bis itzt 5 Bde., 1836; Warnkönig und Stein, Franzöſiſche Staats- und Rechtsgeſchichte, 1846; Schäffner, Geſchichte der Rechtsverfaſſung Frankreichs, 1850.

Die Geſchichte des engliſchen Staatslebens iſt zwar nicht in einem die geſammte Dauer deſſelben umfaſſenden Werke dargelegt, wohl aber ſind vortreffliche Arbeiten über größere Abſchnitte derſelben vorhanden, aus welchen unſchwer das Ganze

zuſammengeſetzt werden mag. Die angelſächſiſche Zeit haben Turner, Palgrave und Kemble, die normanniſche Zeit Mader und Philipps; die Entſtehung der parlamentariſchen Verfaſſung bis zu der Revolution vom Jahre 1688 Hallam, die Geſchichte des 18. Jahrhunderts Lord Mahon geſchrieben und in glänzendſter Weiſe hat Macaulay die Geſchichte der Rettung und Befeſtigung der bürgerlichen Freiheit in England durch Wilhelm III. wenigſtens begonnen.

In Deutſchland hat Möſer durch ſeine Osnabrückiſche Geſchichte an einem kleinen Lande meiſterhaft gezeigt, wie von den erſten Urſprüngen an und aus dem Volkscharakter heraus die innere Entwickelung eines Staates darzuſtellen ſei. Pütter gab eine ſehr überſichtliche, aber doch in mehr als einer Beziehung höheren geſchichtlichen Forderungen nicht entſprechende Schilderung der Entſtehung und des Herganges der zu ſeiner Zeit noch beſtehenden Einrichtungen des Reiches. Endlich aber ſtiftete Eichhorn durch ſein großes Werk über die deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte eine eigene Schule, welche in üppiger Blüthe ſteht und eine große Anzahl von umfaſſenden Werken und von Monographieen, ſowohl über die Einrichtungen von Geſammt-Deutſchland als über das ſtaatliche Leben einzelner Landestheile, geliefert hat und noch liefert.

Auf dieſer Grundlage ſtehend haben ſodann Bluntſchli, Blumer, Segeſſer und Stettler reiche Beiträge zur geſchichtlichen Kenntniß der Verfaſſung der Schweiz geliefert, Warnkönig die Rechtsgeſchichte von Flandern bearbeitet, Macieiowski aber die ſlawiſche Rechtsgeſchichte. Und ſelbſt für die Vereinigten Staaten von Nordamerika iſt bereits das Bedürfniß entſtanden, den Urſprung und die Entwickelung ihrer ſtaatlichen Einrichtungen gründlich feſtzuſtellen und zu entwickeln. Curtis, Reimann und Laboulaye haben daſſelbe auf eine treffliche Weiſe befriedigt.

1) Ein, freilich lange nicht vollſtändiges, Verzeichniß der Schriften über die Geſchichte der äußeren Staatsverhältniſſe ſ. in Klüber's Völkerrecht, Ausgabe von Morſtadt, S. 438 fg.

2) Die Zahl der Schriften über die innere Staatsgeſchichte iſt allzu groß, als daß hier mehr denn bloße Andeutungen gegeben werden könnten. An einer vollſtändigen Bibliographie über dieſen Theil der Staatswiſſenſchaften fehlt es allerdings, doch mögen verſchiedene Abſchnitte meiner Geſchichte der Literatur und der Staatswiſſenſchaften zu möglichſt theilweiſer Ueberſicht dienen. So Bd. I, S. 476 u. fg. für die Schweiz; daſelbſt S. 536 u. fg. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika; Bd. II, S. 8 u. fg. für England; daſelbſt 253 u. fg. für Deutſchland; für Frankreich, Bd. III, S. 24 fg. In Warnkönig's franzöſiſcher Staats- und Rechtsgeſchichte Bd. I, S. 9 u. fg. ſind Nachrichten über die franzöſiſche Literatur dieſer Art gegeben.

2.

Statistik.

§ 110.

1. Begriff und Umfang der Statistik.

Nicht blos die Kenntniß des Werdens, sondern — und selbst wohl noch in höherem Grade — die Kenntniß des Gewordenen im Staatsleben ist nützlich und nöthig. Der neueste Zustand ist das Ergebniß aller vorangegangenen, die Folge aller Ursachen; nur auf das Bestehende kann eingewirkt werden; und nur bei einem richtigen und vollständigen Begreifen des Bestehenden ist eine zweckmäßige Einwirkung gesichert.

Die Wissenschaft, welche die bestehenden Zustände kennen lehrt und erklärt, ist nun die Statistik. — Vielfach und mit Scharfsinn (freilich auch mit verkehrter Spitzfündigkeit) ist über die richtige Begriffsbezeichnung derselben gestritten worden, so daß eine eigene zahlreiche Literatur über das Wesen und den Zweck dieser jüngsten der Staatswissenschaften vorliegt [1]). Wenn man sich jedoch nicht durch seine eigene Gelehrsamkeit verwirren und durch logischen Luxus zu nutzlosen Grübeleien verführen läßt, so ist die Sache äußerst einfach. Die Statistik ist die Wissenschaft der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, weit in der Regel die Gegenwart schildernd, wohl aber auch befähigt zur Darstellung eines rückwärts-

liegenden Zuſtandes, wo deſſen Kenntniß wünſchenswerth erſcheint [2]).

Es ſind alſo bloße Thatſachen, welche die Statiſtik zu liefern hat. Die Gründe ihres Entſtehens und Beſtehens ſind in der Geſchichte zu ſuchen oder werden ſie von den dogmatiſchen Staatswiſſenſchaften geliefert. Je reiner ſich die Statiſtik an das Thatſächliche hält, deſto weniger läuft ſie Gefahr irre zu gehen, und zu deſto vielfacherem und ſichererem Gebrauche dienen ihre Mittheilungen. Sie liefert den Stoff zu Beweiſen und für die Kritik; allein ſie ſelbſt ſoll nichts zu beweiſen ſuchen und kein Urtheil fällen. Höchſtens mag ſie den unmittelbaren Zuſammenhang einer Thatſache mit einer anderen angeben, vorausgeſetzt daß derſelbe ganz klar vorliegt und keinerlei Zweifel über Urſache und Wirkung beſteht [3]). — Auf welche Art die Thatſache ſich äußert, und in welcher Form dieſelbe am deutlichſten auszudrücken iſt, macht keinen Unterſchied. Zuweilen wird dies am beſten durch Zahlen geſchehen; in anderen Fällen laſſen ſich Zuſtände durch Erörterungen mittelſt Worten darlegen; in dritten, ſelteneren, etwa auch graphiſch. Alle dieſe Arten von Aufzeigung der Thatſachen ſind gleich zuläſſig, wenn ſie am gehörigen Orte angewendet ſind; ganz unzuläſſig iſt es aber, aus den Thatſachen, welche ſich am kürzeſten und ſchärfſten in Zahlen darſtellen, eine eigene Abtheilung unter dem Namen der „politiſchen Arithmetik“ zu bilden, die übrigen aber als „beſchreibende Statiſtik“ zuſammenzufaſſen. Beides ſind unzertrennliche, beſtändig abwechſelnde und ſich gegenſeitig ergänzende Theile einer und derſelben Zuſtandswiſſenſchaft [4]).

Der Umfang einer ſtatiſtiſchen Darſtellung mag höchſt verſchieden ſein. Es läßt ſich denken, (wennſchon ſchwer darſtellen,) daß in einer Univerſalſtatiſtik die ſämmtlichen Zuſtände aller bekannter Staaten in ihren ſämmtlichen Beziehungen dar-

gelegt werden. Allein es ist ebensowohl möglich, ein in sich vollendetes statistisches Bild von nur einem einzelnen Staate zu geben, ja nur von einem einzelnen Theile des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens. Es besteht also z. B. neben einer Statistik von Europa eine Statistik von Frankreich; es kann aber auch nur eine Statistik der Rechtspflege in Frankreich, oder des Unterrichtswesens in diesem Lande gegeben werden, ferner eine Statistik seines Ackerbaues, seiner Gewerbe, oder selbst nur einzelner Bestandtheile derselben, etwa des Bergbaues u. dgl. Je beschränkter der Umfang ist, desto leichter läßt sich ohne Verwirrung und Ermüdung in große Einzelheiten eingehen. Ob aber die allgemeinere Uebersicht oder das einzelste Wissen von größerem Werthe ist, hängt von dem Gebrauche in jedem besonderen Falle ab.

Strenge genommen hat die Statistik nur staatliche Thatsachen zu melden; allein eine Berücksichtigung auch gesellschaftlicher Zustände dient nicht blos zur Belebung der Darstellung und zur Ausdehnung der Kenntnisse, sondern kann auch zur vollständigen Erreichung des nächsten Zweckes nicht wohl entbehrt werden, da die Gesellschaft die nächste Grundlage und der unmittelbare stoffliche Inhalt des Staates und somit das richtige Verständniß der Einrichtungen des letztern durch eine Einsicht in jene bedingt ist. Nur darf die Berücksichtigung der nicht unmittelbar staatlichen Zustände nicht auf solche Seiten des Volkslebens ausgedehnt werden, deren Regelung keine Aufgabe für den Staat ist und welche von keiner Bedeutung für die Schätzung seiner geistigen oder sachlichen Kräfte sind. Durch die Schilderung politisch gleichgültiger Sitten oder bloßer Natur- und Kunstgegenstände wird die Grenzlinie zwischen Geographie, Ethnographik und Statistik zur Ueberbürdung und Verflachung der letzteren verrückt [5]).

Ein großer Irrthum ist es übrigens, wenn die Statistik

ſich beſchränkt auf die Schilderung der ſachlichen Zuſtände im Staate. Auch die geiſtigen Verhältniſſe des Volkslebens ſind von höchſter Bedeutung für den Staat und vom Standpunkte deſſelben. Daß leichter eine Täuſchung bei ihrer Erkundung ſtattfindet, als bei zählbaren und wägbaren Gegenſtänden, rechtfertigt nicht etwa ihre Nichtberückſichtigung, ſondern erfordert nur eine richtige Methode der Erforſchung und vielleicht eine andere Art von Darſtellung.

1) Die große Zahl der Schriften über den Begriff, das Weſen und die Methode der Statiſtik iſt nicht ſowohl ein wiſſenſchaftlicher Gewinn als eine pſychologiſche Merkwürdigkeit. Für den unbefangenen Blick liegt die Wahrheit klar vor; und je mehr Gelehrſamkeit und Scharfſinn auf dieſe Prolegomena der Statiſtik verſchwendet werden, deſto unklarer wird das Ergebniß, ſo daß man am Ende Gefahr läuft, den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr zu ſehen. — Eine Aufzählung und Beurtheilung dieſer wunderlichen Literatur ſ. in meiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Bd. III, S. 648 fg. Aus der großen Zahl der hier aufgeführten, zum Theil ſehr umfangreichen, Schriften ſind etwa folgende vorzugsweiſe zu merken: Schlözer, A. L., Theorie der Statiſtik. Gött., 1804. — Butte, W., Statiſtik als Wiſſenſchaft, Landshut, 1808. — Cagnazzi, L. S., Elementi dell' arte statistica. I. II. Nap., 1808. — Mone, F. J., Theorie der Statiſtik. Heidelb., 1824. — Gioja, M., Filosofia della statistica. I. II. Mil., 1826. — Dufau, P. A., Traité de statistique. Par., 1840. — Fallati, J. J., Einleitung in die Wiſſenſchaft der Statiſtik. Tüb., 1843. — Knies, C. G. A., Die Statiſtik als ſelbſtſtändige Wiſſenſchaft. Kaſſel, 1850. — Jonak, C. A., Theorie der Statiſtik. Wien, 1856.

2) Es liegt nicht im Begriffe der Statiſtik, daß nur die Gegenwart, alſo der jüngſte Geſammtzuſtand des Staates, geſchildert werde; vielmehr hat es gar keinen wiſſenſchaftlichen Anſtand, eine Statiſtik irgend eines, vielleicht längſt verſchwundenen, Staates zu einer beliebigen früheren Zeit zu entwerfen; z. B. eine Statiſtik des römiſchen Reiches zu Auguſtus Zeiten, oder Frankreichs unter Ludwig XIV. Die Schwierigkeit eines ſolchen Rückgreifens in die Vergangenheit iſt nur eine thatſächliche und keine wiſſenſchaftliche, indem es in der Regel an gehörig ausführlichen und zuverläſſigen Quellen fehlt. Der ſo oft bekrittelte Satz Schlözer's: daß die Geſchichte eine ſich bewegende Statiſtik und die Statiſtik eine ſtillſtehende Geſchichte ſei, iſt ebenſo geiſtreich als in der Hauptſache richtig; und es iſt

daher lediglich Sache des Beliebens und der Kenntniſſe, einen ſtatiſtiſchen Durchſchnitt in einer Geſchichte zu machen, wenn und wo eine ſolche Geſammtüberſicht über die Zuſtände wünſchenswerth erſcheint.

3) Die Statiſtik iſt vor Allem dadurch in Mißkredit gekommen, daß ihre Thatſachen willkührlich und oft vollkommen fälſchlich als Urſache und Wirkung verbunden worden ſind, oder daß wenigſtens einſeitig Eine Gattung von Thatſachen als Begründung eines Urtheiles und als Rechtfertigung einer Forderung aufgeführt wurde, wo in der Wirklichkeit eine große Anzahl verſchiedener Zuſtände zuſammenwirkten, und ſie alſo ſämmtlich zu berückſichtigen waren. Dies iſt aber offenbar kein Fehler der Wiſſenſchaft, ſondern nur ein Vorwurf für die ſie unrichtig Benützenden.

4) Ueber die Ueberſchätzung der Zahlen und die Unzuläſſigkeit einer Zurückführung der geſammten Statiſtik auf Thatſachen, welche in Zahlen ausgedrückt werden können, ſ. meine Geſchichte und Literatur der St.-W., Bd. III, S. 668.

5) Wenn in früherer Zeit die geſellſchaftlichen Zuſtände in der Regel in der Statiſtik vernachläſſigt wurden und dieſe dadurch leer und formell erſchien: ſo iſt jetzt Gefahr zur Uebertreibung in entgegengeſetzter Richtung. Abgeſehen auch von falſchem Geiſtreichthun in der Schilderung geſellſchaftlicher Zuſtände, iſt es eine Ueberſchätzung derſelben, wenn nur ihnen eine Wichtigkeit für das menſchliche Leben und für die Erreichung ſeiner Zwecke zugeſchrieben, die Einrichtungen und Grundſätze des Staates aber als etwas Gleichgültiges und blos Aeußerliches vernachläſſigt werden. Ein Vorwurf in dieſer Beziehung läßt ſich den ſonſt ſo geiſt- und lehrreichen Arbeiten von Riehl nicht erſparen.

§ 111.

2. Die Quellen.

Wenn eine ſtatiſtiſche Schilderung nicht irre führen und Schaden ſtiften ſoll, anſtatt zu belehren und zur Grundlage von Staatshandlungen zu dienen, ſo müſſen ihre Angaben wahr und vollſtändig ſein.

Die Schwierigkeiten einer ſolchen Erkundung der Thatſachen ſind nun aber groß; theils wegen ihres häufig ſehr bedeutenden Umfanges und ihrer großen Zahl, theils weil nicht ſelten der Forſcher keinen Zutritt zu der vollſtändigen und genauen Wahrheit hat, ſie ihm wohl aus Mißtrauen und

Widerwillen absichtlich verheimlicht wird; theils endlich weil viele Arbeit und bedeutendes Geschick dazu gehört, die gewünschten Thatsachen abzulösen von ihren Umgebungen und Verbindungen. Die Folge hiervon ist nun aber eine doppelte. Einmal muß sehr genau zwischen den verschiedenen Quellen unterschieden werden, aus welchen statistische Angaben gezogen werden können. Nicht alle stehen auf gleicher Stufe der Zuverlässigkeit, sei es nach dem Umfange sei es nach der inneren Wahrheit. Zweitens aber hat sich begeben, was sonst bei keiner Staatswissenschaft der Fall ist, daß in vielen Staaten amtliche Einrichtungen getroffen sind zur Auffindung und zur Bearbeitung des statistischen Stoffes, und daß sich überhaupt die Regierungen der Statistik in höherem Grade und unmittelbarer annehmen, als dies bei anderen Kenntnissen über den Staat der Fall ist.

Die Quellen der Statistik zerfallen demgemäß in amtliche und private. — Die ersteren sind aber wieder theils von eigens dazu bestimmten Behörden, statistischen Bureaus, gesammelt und bearbeitet, theils entstehen sie bei anderen Regierungsorganen, in der Regel zum Zwecke einer unmittelbaren Anwendung oder wenigstens Zurechtfindung in dem aufgetragenen Geschäftskreise. Weder die einen noch die andern sind nothwendig zur Veröffentlichung bestimmt; und wenn diese auch bei den Arbeiten der statistischen Bureaus in größerem Maße stattfindet, so pflegt es um so weniger bei den statistischen Sammlungen der übrigen Behörden der Fall zu sein. Allerdings macht die Stufe der politischen Gesittigung hier einen mächtigen Unterschied, insoferne nicht nur überhaupt freisinnigere und ihrer guten Absichten sich bewußte Regierungen zu Mittheilungen geneigter sind, sondern namentlich auch die constitutionelle Staatsform häufige Veröffentlichungen staatlicher Zustände zur Folge hat. Je größer der Antheil der Bürger

an den öffentlichen Maßregeln, und je mächtiger der Einfluß einer aufgeklärten öffentlichen Meinung in einem Lande ist, desto vollständiger und freiwilliger sind auch die statistischen Mittheilungen von Seiten der Regierung. Beispiele hiervon sind England, Belgien, Nordamerika. Aber auch Frankreich, Oesterreich und Preußen, Bayern, Baden u. A. haben Bedeutendes zu Tage gefördert [1]). — Die von Privaten gesammelten und verarbeiteten statistischen Thatsachen sind natürlich von höchst verschiedenem Umfange und Werthe, je nach den Mitteln zur Erforschung der Wahrheit und nach der Absicht bei der Arbeit. Die Beobachtungen können blos gelegentlich und bei der Verfolgung anderer Zwecke gemacht sein; oder aber werden die Forschungen absichtlich und systematisch angestellt. Ferner mag ein Einzelner statistische Thatsachen sammeln und zusammenstellen, oder aber setzen sich freiwillige Vereine von Privatpersonen diesen gemeinsamen Zweck und verfolgen ihn mit zusammengelegten Mitteln. Einzelne Vereine dieser letzteren Art haben Bedeutendes geleistet [2]).

Nur sehr selten sind die sämmtlichen statistischen Angaben über die Zustände eines ganzen Staates aus einer und derselben Quelle zu schöpfen, indem gewöhnlich nur einzelne Gegenstände von den amtlichen oder freiwilligen Arbeiten ins Auge gefaßt werden, und somit die sogenannte atomistische Statistik sowohl der Masse als der Zuverlässigkeit nach weit vorwiegt über die systematische und allumfassende.

Sache der Wissenschaft ist es nun, die verschiedenen Quellen aufzufinden und zu einem möglichst befriedigenden und gleichförmigen Ganzen zu verarbeiten. Scharfsinn und Sachkenntniß führen zu richtiger Beurtheilung des Grades der Zuverlässigkeit der einzelnen Quelle und Nachricht; Pflicht der wissenschaftlichen Wahrhaftigkeit aber ist es, nichts zu überschätzen, Lücken nicht willkührlich auszufüllen und die Quellen

der Benachrichtigung anzugeben. Von amtlichen Bearbeitern läßt sich mit Recht eine größere Vollständigkeit und Ausführlichkeit verlangen; privatschriftstellern wird Unbefangenheit und rücksichtslose Aufdeckung der ganzen Wahrheit leichter werden.

Eine vergleichende Statistik entsteht, wenn die Mittheilungen von den Zuständen verschiedener Staaten nebeneinander gestellt und daraus denn die Verschiedenheiten oder Uebereinstimmungen derselben nachgewiesen werden. Eine Quelle im engeren Sinne ist eine solche Zusammenstellung natürlich nicht; dennoch kann sie Vieles lehren, was aus einer vereinzelten Darstellung nicht hervorgeht oder worauf wenigstens ohne solchen äußeren Anstoß die Aufmerksamkeit nicht leicht fällt. Natürlich hängt die Möglichkeit einer richtigen Vergleichung wesentlich davon ab, daß die Mittheilungen über die verschiedenen Staaten in Beziehung auf die Zuverlässigkeit gleich und daß sie nach derselben Methode gesammelt und dargestellt sind. Auch hier ist nicht die Wissenschaft, sondern der Leichtsinn, die Unwissenheit oder die vorgefaßte Absicht der Benützenden Schuld daran, wenn Ungleichartiges mit einander verglichen oder auf verschiedenen Voraussetzungen Beruhendes als gleichbeweisend angenommen wird.

1) Die Zahl der amtlichen statistischen Bureaus und der Umfang ihrer Mittheilungen ist allmälig ein sehr beträchtlicher geworden. Kaum ist noch ein gesittigter größerer Staat, welcher nicht mehr oder weniger reichliche Beiträge zu seiner genaueren Kenntniß sammeln und veröffentlichen läßt. Eine vortreffliche, bei Gelegenheit des großen statistischen Congresses in Brüssel im Jahre 1853 gesammelte Uebersicht über die gesammte amtliche Statistik Europa's und Amerika's gibt Fallati in der Tübinger Zeitschrift für St.-W., 1853, S. 633 u. fg. Ueber den Stand der administrativen Statistik in Deutschland insbesondere s. denselben in der genannten Zeitschrift, 1850, S. 727 u. fg. Ein, freilich wohl nicht vollständiger, Versuch einer Aufzählung sämmtlicher amtlicher statistischer Arbeiten ist aber gemacht in meiner Geschichte und Literatur der St.-W., Bd. III, S. 691 fg.

2) An einer vollſtändigen Ueberſicht über die ſtatiſtiſchen Vereine fehlt es. Einen belehrenden Beitrag hiezu gibt jedoch ebenfalls wieder Fallati, Die ſtatiſtiſchen Vereine der Engländer. Tüb., 1840.

§ 112.

3. Geſchichte und Literatur der Statiſtik.

Die Statiſtik iſt die jüngſte der Staatswiſſenſchaften, indem ſie ein bewußtes Daſein und eine beſtimmte Benennung erſt ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts hat. Ihren, trotz ſeiner etymologiſchen Fehlerhaftigkeit, ſchnell in alle europäiſche Sprachen aufgenommenen Namen hat ſie nämlich erſt von Achenwall in Göttingen erhalten.

Dies iſt allerdings nicht ſo zu verſtehen, als ſeien nicht ſchon in ſehr frühen Zeiten einzelne amtliche ſtatiſtiſche Arbeiten vorgenommen worden. So iſt z. B. Nachricht von Berichten über die Zuſtände des perſiſchen Reiches unter den Achämeniden vorhanden; die Chineſen haben ſchon im Schu-king vielfache ſtatiſtiſche Nachrichten; in Egypten ſcheint ein Kataſter vorhanden geweſen zu ſein. Kaiſer Auguſtus ließ das römiſche Weltreich vermeſſen, die Bevölkerung zählen und vielfache ſonſtige Nachrichten zuſammentragen; die ſpätere notitia dignitatum iſt auf uns gekommen. Im Mittelalter ſind frühe Verzeichniſſe der Lehen und Reichniſſe, Grundbücher und Urbarien entſtanden; das Domesday book Wilhelm's des Eroberers iſt noch heute von praktiſchem Werthe. Die Berichterſtattungen der venetianiſchen Geſandten enthalten einen Schatz von Nachrichten über die Zuſtände vieler europäiſcher Länder während mehrer Jahrhunderte.

Ebenſo hat es nicht an ſchriftſtelleriſchen Arbeiten Einzelner gefehlt, welche mit mehr oder weniger Recht als ſtatiſtiſche bezeichnet werden können. Schon unter den Griechen haben ſich große Schriftſteller, wennſchon wohl nicht mit ſcharfer wiſſen-

ſchaftlicher Abſonderung von Staatsrecht, Politik und Erdbeſchreibung, mit der Schilderung ſtaatlicher und geſellſchaftlicher Zuſtände beſchäftigt, ſo namentlich Ariſtoteles in ſeinen Politieen, Herakleides, vor Allem aber Dikaiarchos; leider ſämmtlich nicht auf uns gekommen. Unter den Römern und Byzantinern ſind wenigſtens die Verwaltungseinrichtungen des Reiches beſchrieben worden, wie z. B. von Conſtantinos Porphyrogenetes. Beſonders aber haben die Araber ſich zahlreich mit Erdbeſchreibung und dabei auch mit ſtaatlichen Schilderungen beſchäftigt, von welchen uns namentlich Abul-Feda, El-Maſſudi, Edriſi, Ibn-Haukal und Ibn-Batuta bekannt worden ſind. (S. Wüſtenfeld, Die Literatur der Erdbeſchreibung bei den Arabern, in Lütte's Zeitſchr. f. Erdkunde, Heft 1.) Endlich ſchloſſen ſich noch gegen das Ende des Mittelalters Italiäner mit bereits bewußteren Arbeiten an; ſo namentlich Aeneas Silvius Piccolomini (Pius II), Macchiavelli, namentlich aber in etwas ſpäterer Zeit Contarini, F. Sanſovino u. G. Botero. In Frankreich zeichneten ſich alsdann Peter d'Avity und ſeine Fortſetzer, in Holland die elzeviriſchen Republiken, in Deutſchland Sebaſtian Münſter aus.

Jedoch, wie geſagt, erſt gegen das 18. Jahrhundert begannen die wiſſenſchaftlich bewußten Bemühungen. Nachdem ſchon Herrmann Conring die Staatenkunde zur Univerſitätswiſſenſchaft gemacht hatte, ſtellten namentlich Achenwall und Gatterer die Grundlagen feſt, ſchrieben Toze, A. Baumann und Büſching ausführlichere ſtatiſtiſche Werke. Und da ſich auch allmälig ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts die politiſche Arithmetik mehr und mehr ausbildete und dadurch namentlich die Bevölkerungskunde eine ſichere Grundlage bekam, ſo nahm ſowohl die amtliche Beſchäftigung mit dem Zuſtande der Staaten, als die ſtatiſtiſche Privatſchriftſtellerei einen immer größern Aufſchwung. Jetzt iſt kein irgendwie geſittigtes Land,

welches nicht, zum Theil in sehr großer Anzahl, statistische Werke in seiner Nationalliteratur aufzuzählen hätte [1]).

Zu bedauern ist, daß es keine vollständige und auch die neuesten Erscheinungen umfassende Bibliographie der Statistik gibt [2]). Eine bloße Auswahl besonders bemerkenswerther Schriften zu treffen ist aber einerseits nicht genügend, andererseits insoferne ein vergebliches Unternehmen, als statistische Werke die schlimme, in der Natur der Sache selbst liegende, Eigenthümlichkeit haben, daß sie bald veralten und dem wirklichen Zustande der Dinge nicht mehr entsprechen. Eine tüchtige statistische Arbeit mag daher allerdings auf längere Zeit als Anhaltspunkt und Muster für erneuerte Darstellung dienen, und sie wird jedenfalls mit der Zeit eine geschichtliche Quelle [3]); allein immer wieder wird sie, so vortrefflich sie sein mag, durch neue Bedürfnisse und Darstellungen verdrängt, und immer muß sich daher der Staatsmann und der Gelehrte nach neuen Erscheinungen und nach den jüngsten Forschungen und Darstellungen umsehen. Die gelehrte Bücherkunde in diesem Fache ist also in beständigem Wandel begriffen. — Doch sind allerdings einzelne Namen für alle Zeiten festgestellt, insoferne ihre Träger das geleistet haben, was zu der gegebenen Zeit möglich und für diese Bedürfniß war. So denn unter den Deutschen A. Humboldt, Meusel, Malchus, Schubert, J. G. Hoffmann, Diterici, Hermann, Memminger, Engel, Becher, Czörnig, Rheden; unter den Engländern Sinclair, Mac-Culloch, Bowring, Mac-Gregor, Porter; unter den Italienern Balbi, Romagnosi; unter den Franzosen Peuchet, Ch. Dupin, Schnitzler, Legoyt; unter den Belgiern Quetelet, Heuschling; unter den Schweizern Franzini, unter den Nordamerikanern Warden, Seibert, Morse.

1) Ueber die Geschichte der Statistik s. Fallati, Einleitung, S. 107 u. fg.
2) Da Meusel's Literatur der Statistik, 2 Bde., 1806 und 1807,

längſt veraltet iſt, ſo iſt eine Bücherkunde des Faches nur mit großer Mühe und unvollſtändig zu erlangen. Am hülfreichſten ſind noch: Erſch's Literatur der Geſchichte und ihrer Hülfswiſſenſchaften. Leipz. 1827; Heuſchling's Ueberſicht über die ſtatiſtiſchen Literaturen von Frankreich und von Deutſchland in dem Bulletin der belgiſchen Commission centrale; und Fallati's Anführungen in ſeiner mehrerwähnten „Einleitung."

3) Es iſt kaum möglich, die Bedeutung guter ſtatiſtiſcher Werke für ſpätere Geſchichtsforſchung und Geſchichtsſchreibung hoch genug anzuſchlagen, indem ſie ſowohl den allein richtigen Hintergrund geben, auf welchem ſich die einzelnen Menſchen und Handlungen in ihrer ganzen Bedeutung und Umgebung abheben, als namentlich auch die Kräfte und die Einrichtungen der Staaten kennen lehren, deren Erlebniſſe zu ſchildern und begreiflich zu machen ſind. Wie ganz anders würden wir die Geſchichte von Athen und Sparta, von Karthago, von Rom, von Karl dem Großen u. ſ. w. verſtehen, wenn wir gute gleichzeitige ſtatiſtiſche Schilderungen dieſer Länder und dieſer Zeitabſchnitte hätten! Die nach Jahrhunderten mit dem größten Aufwande von Gelehrſamkeit und Scharfſinn aus allen Arten von gelegentlichen Mittheilungen und Bruchſtücken zuſammengeſetzten Schilderungen bieten doch nur ein ſehr lückenhaftes und nicht ſelten ohne Zweifel ein unrichtiges Bild dar.

Alphabetiſches Sachregiſter.

Die Zahlen weiſen die Seiten nach.

A.

Adel, Mittelpunkt eines geſellſchaftlichen Kreiſes 21, ſiehe auch Ariſtokratie.

Adminiſtrativjuſtiz, ſ. Verwaltungsrechtspflege.

Advokaten-Ordnung 660.

Agenten 481.

Alterthum, klaſſiſches, Arten der Staaten während deſſelben 100. 318. Auffaſſung des Staates während deſſelben und beſonders die Plato's, Ariſtoteles und Cicero's 174. Unkenntniß deſſelben der Idee der Volksvertretung 238. Unbekanntſchaft des philoſ. Völkerrechts 406. Syſteme der Staatskunſt auf Grundlage der antiken Staatsanſicht 555.

Ambaſſadeur ſ. Botſchafter.

Amtsgeheimniß der Staatsbeamten 258.

Analogie, deren Bedeutung für das poſitive Staatsrecht 390.

Anerkennung der Regierungshandlungen der Vorgänger durch den Nachfolger, ſ. Regierungshandlungen.

— des Staats nach europäiſchem poſitivem Staatsrecht 474.

Ariſtokratie, Staatsform nach antiker Auffaſſung 100. 322. Form des Staats nach Auffaſſung des Rechtsſtaats 348. 101. Vermögensariſtokratie 350. Geburtsariſtokratie 350 fg., deren Grundſätze und Organiſation der Regierung 352 fg. Rechtsverhältniſſe der Staatsbürger 353. 329. Literatur 354. 398. Verfaſſungspolitik 599.

Ariſtoteles, deſſen Auffaſſung des Staates 175. 176.

Armenpolizei 666.

Armuth, Einzel- polizeiliche Maßregeln hiergegen 666.

Aſylrecht 427. 429. 438. 483.

Auslegung, authentiſche eines Geſetzes, deren Begriff und Befugniß zu dieſer 140. Einfluß des philoſophiſchen Staatsrechts auf Geſetzesauslegung 188.

Auslieferung flüchtiger Verbrecher 431. 700.

Auswanderung, Recht der Unterthanen 225. Gegenſtand von Verabredungen zwiſchen Staaten zu gemeinſchaftlichem Verfahren zu deren Ueberwachung und Schutz der Auswandernden 701.

B.

Beamten ſ. Staatsbeamten.
Bedeutung gemeinſchaftliche perſönliche, Mittelpunkt eines geſellſchaftlichen Kreiſes 21.
Beglaubigung der Geſandten 481.
Begnadigungsrecht, deſſen Ausübung 630.
Behördenorganismus 644.
Bekanntmachung der Geſetze 142.
Belohnungen, Syſtem der 521. 631.
Beſchäftigung, gleiche, Mittelpunkt eines geſellſchaftlichen Kreiſes 22.
Beſchwerde, Recht der, der Staatsbürger wegen Nichterfüllung gerechter Anſprüche oder bei Erduldung poſitiven Unrechts 228, das der Stände in der durch ſolche beſchränkten Monarchie 363, der Volksvertreter in der Repräſentativmonarchie 366. 636.
Beſitz, gemeinſchaftliche Verhältniſſe deſſelben nach deſſen Art und Größe als Mittelpunkt geſellſchaftlicher Kreiſe 23.
Bevölkerungspolizei 663.
Bevölkerungswiſſenſchaft 576. 124.
Bevorrechtung, Syſtem der 584. 587.
Botſchafter, Ambaſſadeur 478.
Briefgeheimniß 228.
Budget des Staats 296. 677.
Bündniſſe bei gemeinſamer Kriegführung, deren Arten und Umfang 491. 441. 693.
Bundesſtaat, Staatenverbindung, Begriff und Organiſation deſſelben 37, als Kriegsanſtalt 696.
Bureau, ſtatiſtiſches 626.
Bureauſyſtem der Verwaltung 649.
Bürgerrechte ſ. Menſchenrechte.
Bürgerwehr, Form der allgemeinen Volksbewaffnung 688, als polizeiliche Anſtalt 608.

C.

Cäremoniell unter den Staaten 475.
Cicero, deſſen Auffaſſung des Staates 174. 177.
Civilliſte 290.
Civilrechtspflege, deren Aufgabe als wiederherſtellende 268, beſ. in internationalen Fällen 268 und internationales Privatrecht, im Falle eines Streites wegen angeblich verletzten Rechts zwiſchen dem Unterthan als ſolchem und dem Staate als befehlende Macht 269, Forderungen an den Staat zu deren Verwaltung 270. Organiſation ihrer Verwaltung 268, 658 fg. Urtheilsvollzug 657. Verabredungen zwiſchen Staaten über die gegenſeitige Giltigkeit der Richterſprüche in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten 700.
Collegialſyſtem der Verwaltung 649.
Colliſion der Pflichten 501. 510. der Staatskunſt mit dem Recht 543, mit dem Sittengeſetz 547.
Colonialweſen 566. 570.
Commiſſarien 481.
Communismus 586. 588.
Conſcription ſ. Zwangsauswahl.

Consularagenten ſ. Conſuln.
Conſuln, Begriff derſ. 479. Exequatur 480. Arten derſelben. Generalconſuln. Conſuln. Conſularagenten oder Viceconſuln daſ.
Convocirung 497.

D.

Demokratie als Staatsform nach antiker Auffaſſung 100. 105. 321, als Form der Staatsgattung des Rechtsſtaats, deren Grundlage 335 fg. Erwerbung des Bürgerrechts 337. Arten derſ. 337. Verfaſſungspolitik 599. Literatur 397.
— reine autokratiſche, deren Begriff und Bedingungen ihrer Exiſtenz 337. 333. Organiſation der öffentlichen Geſchäfte — Volksverſammlung — Ausſchuß 339. Staatsbürgerliche Rechte 341. Staatsoberhaupt 617. Verfaſſungspolitik 599. Literatur 397.
— repräſentative, Begriff und Grundgedanke derſ. 341. 333. Organiſation der Regierung 344. Wahl der Volksvertreter 342. Volkstribun 640. 642. Stellung der vertretenden Körperſchaft 343. Staatsbürgerliche Rechte der Einzelnen 345. Verfaſſungspolitik 599. Literatur 397.
Deſpotie, Begriff 370. 102. 103. 106. Grundſätze 373. Stellung der Beamten 373. Unterthanen, deren Stellung 375. Regierungsmittel 374. Literatur 375. Verfaſſungspolitik 600.
Deutſchland, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſelbſt 183. Entwicklung, erſte, der Idee der Repräſentation im Mittelalter 238.
Diplomatie ſ. Geſandter. Diplomatiſche Unterhandlungen deren Nutzen zur Förderung von abzuſchließenden Staatsverträgen 705.
Dualismus, Syſtem, in der Monarchie mit Volksvertretung 367. 370.

E.

Ehe, deren Ordnung in dem erblichen Fürſtenthum 620.
Ehrenrechte der Staaten nach poſitivem europäiſchem Staatsrecht 475.
Eigenthum, feindliches im Kriege 486.
— Schutz deſſelben 228, deſſen ſtaatliche Bedeutung 583. Güterſyſteme 584, ſtaatliche Bedeutung der Größe deſſ. 591.
Einkommenſteuer 292.
Einquartirungslaſt 282. 284.
Encyklopädie einer Wiſſenſchaft, Begriff derſelben, deren Aufgabe, Umfang und Methode 46. Anwendung dieſer Grundſätze auf ſolche der Staatswiſſenſchaften 48. Literatur derſelben 57.
England, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſelbſt 180.
Erbfolgeordnung 202. 357. 368. 622.
Erbfolgerecht 202. 357. 621.
Exequatur der Conſuln 480.
Expropriation ſ. Zwangsenteignung.
Exterritorialität der Geſandten nach philoſophiſchem Völkerrecht 436. 438, nach poſitiveuropäiſchem Völkerrecht, Umfang deſſelben 482.

F.

Faktion deren Begriff 150.
Familie als erſte und nothwendige menſchliche Verbindung 3. 10. Zweck und Dauer derſ. 11. Geſetze für dieſelbe und deren Arten 13.
Finanzſachen, Verträge über ſolche zwiſchen Staaten 703.
Finanzverwaltung ſ. Staatshaushalt.
Fourierismus 586. 588.
Frankreich, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſ. 181.
Frei Schiff frei Gut 496.
Freiheit, perſönliche der Staatsgenoſſen im Rechtsſtaate 330.
Freizügigkeitsrecht der Staatsgenoſſen im Rechtsſtaat 331.
Fremdenrecht, Unbekanntſchaft des claſſiſchen Alterthums von demſelben 320, in der Demokratie des Rechtsſtaats 337. Fremdenrecht nach phil. Völkerrecht 424.
Friede, ewiger 433.
Fürſtenthum, erbliches, Ordnung des Uebergangs der Gewalt 619. Ehe der regierenden Familie 620. Erbrecht 621. Erbfolgeordnung 622. Erziehung des Regenten 623. Privatleben 623.

G.

Garantie, Uebernahme einer ſolchen durch einen unbetheiligten Staat als Sicherungsmaßregel für einen Staat 444.
Geburtsariſtokratie ſ. Ariſtokratie.
Gedankenfreiheit, Recht des Unterthans auf dieſe 227. 235. 330, in der reinen Demokratie 340.
Gehorſam, der bloß verfaſſungsmäßige 142. 149.
Geißeln, Stellung ſolcher, als völkerrechtliche Sicherungsmaßregel 445.
Gemeinſchaftsordnung unter den Staaten, deren Begriff und Grundlage 418 fg. Grundſätze 430 fg. Mittel zur Verfolgung der der Rechte und Intereſſen gegenüber anderen Staaten 432. Geſandtſchaften 434. Staatsverträge 438. Garantieleiſtung durch einen unbetheiligten Staat 444. Beſtellung von Unterpfändern 445. Stellung von Geißeln, beſ. Intervention 447. Schiedsgericht daſ., Retorſion 449 fg. Repreſſalien 451. Abbruch des diplomatiſchen Verkehrs 452. Krieg 453 fg.
Generalconſuln ſ. Conſuln.
Gensdarmerie 607.
Gerichte, deren Unabhängigkeit 211. 217. 270 fg. 360. 659. 661, deren Beſetzung 658. Competenz und Vollzug der Urtheile derſ. 657, deren Verfahren 659, gemeinſchaftliche oberſte Gerichte 699. Juſtizminiſter, deſſen Stellung zu denſ. 661.
Geſandter, Begriff deſſelben 435, deren Gattungen: Geſandte 477, deren Rangklaſſen 478. Conſuln deſſen Klaſſen 479 fg. Außergewöhnliche diplomatiſche Agenten und deren Arten 480. Beglaubigung und Abberufungsſchreiben 481. Unverletzlichkeit der Perſon deſſ., ſeines Perſonals, Familie und Dienerſchaft 482. Exterritorialität derſelben nach philoſophiſchem 436, nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 482 fg., die darin begriffenen Rechte daſ.

Geſandtſchaftsrecht des Staatsoberhaupts 213, als Mittel der Gemeinſchaftsordnung nach philoſophiſchem Völkerrecht 435, nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 477, ſ. Geſandter. Literatur 469. 483.

Geſchäftsträger 478.

Geſchworene, deren ſittliche Pflichten 533.

Geſellſchaft, deren Begriff und Grundlage 3. 18. Mittelpunkte der Kreiſe derſelben, Gemeinſchaft der Nationalität und Sprache 20. 580, gemeinſchaftliche Abſtammung von geſchichtlich ausgezeichneten oder rechtlich bevorzugten Familien 21, gemeinſchaftliche perſönliche Bedeutung daſ., gleiche Beſchäftigung 22, gemeinſchaftliche Verhältniſſe des Beſitzes nach Größe und Art 23 fg. Gemeinſchaft der Religion 24, enges räumliches Zuſammenwohnen 26, geiſtiges und ſtoffliches Ergebniß derſelben für das Leben der Menſchen daſ., Arten ihrer Geſetze 27, Recht des Unterthans auf Entwicklung ſeiner geſellſchaftlichen Verhältniſſe 227, dieſelbe als Grundlage der beſchränkten Monarchie zur Beſtimmung der zur Mitwirkung berechtigten Klaſſen 362.

Geſellſchaftsrecht, deſſen wiſſenſchaftliches Verhältniß zum Staatsrecht 193. 197.

Geſellſchaftswiſſenſchaft, überſichtliche Entwicklung derſelben nach wiſſenſchaftlichen Geſichtspunkten 44.

Geſetz des Staats. Begriff und Umfang 137, Arten: Verfaſſungsgeſetze, einfache Geſetze, Verordnungen oder Verfügungen 138. Eigenſchaft der Allgemeinheit 139. Befugniß des Staatsoberhaupts zu deren Erlaſſung daſ., authentiſche Auslegung 140. Umfang der Geſetzgebung ihre Beſchränkung 140 fg. Bekanntmachung der Geſetze 142. Form der Geſetze 146. 629. Codifikation 147. Vollzug der Geſetze 631, deren Arten zur Regelung der Lebenskreiſe der Individuen 9 der Familien 13, der Geſellſchaft 27.

Geſetzgebung, ſtaatliche, deren Umfang 137. Befugniß zu derſelben 139. Beſchränkung derſelben als Nichtverpflichtung zu phyſiſch Unmöglichem, Unabänderlichkeit des Geſetzes, Verbot der rückwirkenden Kraft deſſelben, Verbot des Eingriffs in wohlerworbene Privatrechte, Ausnahmen hiervon; Geſetzgeber kann keiner ſeiner Normen eine Giltigkeit gegen eine höhere Art von Geſetzen geben — blos verfaſſungsmäßiger Gehorſam ſ. d. 140 fg., der Geſetzgebung ſind ihrem Inhalte nach folgende Eigenſchaften nöthig: folgerichtige Durchführung des concreten Staatsgedankens 143. Befriedigung des wirklichen Bedürfniſſes durch genaue Erforſchung des Thatbeſtandes und Berückſichtigung der Wiſſenſchaft und fremden Geſetzgebung 144. Verhältnißmäßigkeit der Mittel 145. Bedürfniß einer ſolchen für die wiederherſtellende Rechtspflege 270. Beſchränkung der Ausübung des Geſetzgebungsrechts des Staatsoberhaupts 627. Verbindung mehrerer Staaten zu gemeinſchaftlicher G. 699.

Gewerbepolizei 674. 702.

Gewohnheitsrecht, Begriff des-

ſelben und Bedeutung für das poſitive Staatsrecht 389. 137, als Quelle des europäiſchen poſitiven Völkerrechts 463.

Glückſpiele, gemeinſchaftliche Verbote der Staaten hiergegen 702.

Gottesdienſt, freier, Recht der Geſandten hierauf 483.

Grenze des Staats, deren Nothwendigkeit 126, deren Regulirung als völkerrechtliche Pflicht 426, ihre politiſche Bedeutung 564, ihre militäriſche Bedeutung 685.

Grundeigenthum, Monopoliſirung des 584, polizeiliche Maßregel hiergegen 670.

Grundrechte der Staatsbürger 233. 237.

Güterſyſteme 584 fg.

H.

Handel, polizeiliche Anſtalten hierfür 674. Verabredungen über denſelben zwiſchen Staaten 703, beſ. freier Handel mit Lebensmitteln 701.

Hausſuchung 228.

Heer, ſtehendes, als Mittel zur zwangsweiſen Ausübung der Regierungsrechte 608, als Mittel zur Sicherſtellung des Staates gegen Außen 688. Bildung deſſelben: fremde Soldtruppen, freiwillige Bürger, Conſcription 689.

Hochverrath 221.

Hörigkeit, Recht des Unterthans auf Befreiung von derſ. 227. 235.

Hoheitsrechte ſ. Regierungsrechte.

Holland, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſelbſt 181.

Humanitarier 589.

I.

Individuum, das, in ſeinem eignen Lebenskreiſe 3. 5. Lebenszweck deſſelben und Mittel zu deren Erreichung 6. Arten der Geſetze zur Regelung der Lebenskreiſe der einzelnen Individuen 9, deren Stellung in der Familie ſ. d. in den Stamm ſ. d. in der Geſellſchaft, ſ. d. im Staat ſ. d.

Interpretation, authentiſche, eines Geſetzes ſ. Auslegung.

Intervention, Recht der 421. 423. 447 fg. 476.

Italien, Ausbildung des neuern philoſophiſchen Staatsrechts daſelbſt 184.

Juſtizminiſterium, deſſen Stellung zu den Gerichten 661.

K.

Kaperei 485. 490.

Kapitalanſammlung, Sorge der Polizei hierfür 671.

Kapitulation 489.

Kaſte, erbliche, Eintheilung des Volks in ſolche in Bezug auf Eigenthum 584.

Kirche, Verhältniß zwiſchen dem Staate und derſelben 330. 332. Verabredungen von Staaten über daſſelbe 702. Förderung derſelben durch gemeinſame Unterſtützung hierzu verbundener Staaten daſ.

Krieg, deſſen Begriff und Weſen 454. 213. Vertheidigungskrieg, deſſen rechtliche Erlaubtheit, Ankündigung des Kriegs 454, erlaubte Dauer und Umfang der Mittel 455 fg. Wirkungen des Krieges auf die Rechtsfähigkeit der ſtreitenden Staaten 457.

Kriegsankündigung 454. 459.
Kriegsdienſtpflicht 280, beſ. im Patrimonialſtaat 307.
Kriegsrecht nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 484 fg. Rechtmäßigkeit der kriegführenden Regierung 484. Feind in völkerrechtlicher Bedeutung, daſ. Kaperei 485. Maßregeln beim Ausbruch des Krieges daſ., Verfahren gegen den bewaffneten Feind, unbewaffnete feindliche Unterthanen 486. Staatseigenthum, Privateigenthum des Feindes daſ., völkerrechtliches Staatseigenthum 487. Schiffe und deren Ladung 488. Verträge während des Krieges daſ.
Kriegsweſen, deſſen Nothwendigkeit zur Erreichung der Staatszwecke 280. 214. Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme der Vertheidigung durch perſönliche Leiſtung oder Beiſchaffung der Geldmittel, Bildung der Militärmacht, Zwangsenteignung zu militäriſchen Zwecken, Einquartierungslaſt, Beſetzung der Befehlhaberſtellen 281 fg.

L.

Ladung der Schiffe im Krieg, Grundſätze hierüber nach poſ. europ. Völkerrecht 488.
Landſturm, Form der allgemeinen Volksbewaffnung 688.
Landwehr, Form der allgemeinen Volksbewaffnung 688.
Lebensmittel, freier Handel damit, als Gegenſtand von Vereinbarungen zwiſchen Staaten 701.
Lehensmonarchie, die Militäriſche, als Form des Patrimonialſtaats 307.

M.

Majeſtätsverbrechen 221.
Maſſenarmuth 667.
Medicinalpolizei 664.
Menſch, der ſ. Individuum.
Menſchen-Bürgerrechte 233. 237.
Militär-Colonien 691.
Militärweſen, Nothwendigkeit desſelben zur Erreichung der Staatszwecke 214, ſiehe ſonſt: Kriegsweſen, Heer, ſtehendes.
Miniſter, bevollmächtigter, außerordentlicher Geſandter 478.
Miniſterreſident 478.
Miniſter-Verantwortlichkeit 220. 641.
Mitbewerbung, freie, Syſtem der 585. 588.
Mitregentſchaft 609.
Mittelalter, Auffaſſung des Staates während deſſelben und der Einfluß der chriſtlichen Religion, der antiken Philoſophie und der hierarchiſchen Anſchauung hierauf 177 fg. Ausbildung der Volksvertretung im Staate 238. Unbekanntſchaft des philoſ. Völkerrechts 407.
Mittheilung während des Krieges, deren Art und Ausführung 488.
Monarchie, als Staatsform nach antiker Auffaſſung 100. 323, als Form der Staatsgattung des Rechtsſtaats 355 fg. Erwerbung der Fürſtenwürde: Wahlmonarchie, Erbmonarchie 356 fg. Arten der Monarchie 358 fg. Literatur 367. Verfaſſungspolitik 599, ſiehe auch Fürſtenthum, erbliches.
— unbeſchränkte, Begriff, Zweck und Aufgabe. Geſetzgebung. Stel-

lung der Staatsbeamten. Unterthansrechte 358. Literatur 368. 398. Verfassungspolitik 599.

Monarchie, durch Stände beschränkte Begriff 360. Berechtigte Klassen deren Festsetzung 362. Beschwerderecht 363. Mitwirkung der Stände bei Regierungshandlungen das. Verfassungsurkunden 364. Literatur 368. Verfassungspolitik 599.

— mit Volksvertretung, Begriff und Grundgedanke 364 fg. Art der Mitwirkung des Volkes, Beschwerderecht desselben 365. 232. Sicherstellung der Volksvertreter 366. Parlamentarisches System 367. Dualistisches daselbst. Literatur 399. Verfassungspolitik 599.

Monopol des Staats 289. 584. des Grundeigenthums, Maßregeln hiergegen 584. 670.

N.

Négociateurs sans qualité 480.

Neutralität, Grundsatz derf. nach philosophischem Völkerrecht 432. nach posit. europ. Völkerrecht 492 fg., insbes. Rechte und Pflichten der Neutralen 493. Handel der Neutralen zur See 494. insbes. Kriegscontrebande 494. Verbot des Besuchs blokirter Häfen oder Küstenstriche 495. ob Neutrale während eines Kriegs eine Art von Handel mit einer der kriegführenden Macht treiben dürfen, die ihnen im Frieden nach den Gesetzen dieses Staates nicht zusteht? 496. ob frei Schiff frei Gut und unfrei Schiff unfrei Gut mache? Das. Handelsschiffe unter Convoi eines Kriegsschiffs ihres Staates, deren Durchsuchung ihrer Ladung von Kriegsschiffen streitender Mächte 497. Strafen des verletzten Handelsrechts der Neutralen das. Litteratur des Seehandels derf. 498. insbes. in Kriegszeiten 469.

Nordamerika, Ausbildung des neuen philosophischen Staatsrechts daselbst 184.

O.

Occupation, Erwerb von Staatseigenthum nach positivem und europäischem Völkerrecht 473.

Offensivbündniß, dessen rechtliche Ungiltigkeit nach philosophischem Völkerrecht 441. nach posit. Völkerrecht 491.

P.

Parlamentarismus, System desselben in der Monarchie mit Volksvertretung 367. 370.

Partheien im Staate, 150. 157. deren Begriff 150 fg. Vorkommen, Nutzen und Nachtheile derselben für den Staat, Arten derselben 152 fg., sie sind keine gesellschaftliche Gestaltung 29.

Patriarchie, deren Begriff und Grundlage 98. 103. 298. Bestellungsarten des einheitlichen Oberhaupts derselben 299. Regierungsaufgaben des Oberhaupts 299. Finanzwesen und Gesetzgebung 300. Litteratur 301. Verfassungspolitik 598.

Patrimonialgerichtsbarkeit 609.

Patrimonialherrschaft, Begriff, Grundlage und Entstehung der-

selben 100. 103. 301. Arten derselben 307 fg. Stellung des Oberhaupts in derselben 302 fg. Arten der Erwerbungen derf. 303. Rechtliche Stellung der Unterthanen 303 fg., insbef. Sicherungen derselben zu deren Schutz, Kriegsdienstpflicht 304. 307. Verwaltung 305, insbef. Gesetzgebung. Polizei 305 fg. Staatshaushalt 306. 288. 290. Stellung der Beamten 260. -Litteratur 308. 396. Verfassungspolitik 598.

Pauperismus f. Massenarmuth.

Plato, dessen Auffassung des Staates 175. 176.

Politik f. Staatskunst.

Politische Rechte der Unterthanen, deren Arten und rechtliche Folgerungen aus ihrer Einräumung 229 fg.

Polizei, Begriff und Aufgabe, Voraussetzungen zu deren richtiger Verwaltung 274. Berechtigung des Staats zur zwangsweisen Ausübung derf. Art und Vollzug derf. 278, die im Patrimonialstaate 306. Politik der Polizeiverwaltung 662, deren Aufgabe insbef. für Bevölkerungspolizei 663. Medicinalpolizei 664. Theurungspolizei 665. Armenpolizei 666, polizeiliche Thätigkeit für Volksbildung, Sittlichkeit 667. Güterbesitz 670. Gewerbe und Handel 674. Sicherheitspolizei 672. Organe zur Verwaltung der Polizei 607.

Polizei, geheime 627.

Präventivjustiz, deren Aufgabe und Zweck 210, insbef. 264 fg. 650.

Prise, Prisengericht 488.

Privatrecht in seinem Unterschiede vom Staatsrecht 191 fg.

Privatrecht, internationales 269. 431, dessen Litteratur 433. 470.

Prozeßrecht, dessen Verhältniß zum Staatsrecht 195.

Provinzialsystem des Behördenorganismus 644. 647.

Q.

Quarantänenanstalten, Verabredungen zwischen Staaten über solche 701.

R.

Race 17. 120.

Ratification von Staatsverträgen nach philosophischem Völkerrecht 440. 442.

Realsystem des Behördenorganismus 645.

Rechnungsrecht 683.

Recht des Kriegs und Friedens 213.

Rechtsordnung, Sorge des Staatsoberhaupts für deren Aufrechthaltung 210.

Rechtspflege, deren Zweck und Verwaltung 264 fg. Forderungen an dieselbe vom Rechtsstandpunkte 269, die politischen Bedingungen zu deren Verwaltung 656 fg. Begnadigungsrecht des Staatsoberhaupts und dessen Beschränkungen 628 fg.

Rechtsstaat, Grundgedanke dieser Staatsgattung 324. Sein Verhältniß zur Theokratie und dem classischen Staate 101. 105. Rechte der Staatsgewalt 326 fg. Allgemeine Rechte der Staatsgenossen 329 fg. Arten des Rechtsstaats: Demokratie, Aristokratie, Monarchie f. dort. Systeme der Staatskunst auf Grundlage des

modernen Rechtsſtaats 557 fg.
Regalien 289. 291. 292. 679.
Regierungshandlungen der Vorgänger, deren Anerkennung durch den Nachfolger 207.
Regierungsrechte des Staatsoberhaupts 209, ſolche für das innere Staatsleben 210 fg., ſolche für die auswärtigen Staatsverhältniſſe 213 fg. Mittel zu deren Ausübung 214 fg.
Religion, Gemeinſchaft der als Mittelpunkt geſellſchaftlicher Kreiſe 24. Bekenntniß zu einer beſtimmten, des Staatsoberhaupts, rechtliche Bedeutung hiervon für die Staatsarten 204. Syſteme der Staatskunſt auf Grundlage religiöſer Weltanſchauung 556.
Religionsfreiheit, Recht des Unterthans auf dieſe 227. 235, im Rechtsſtaate 330.
Repreſſalie, deren Begriff und Zweck 451. 213.
Requiſitionen, gerichtliche, deren gegenſeitige Erfüllung 700.
Reſtauration 205. 208.
Retorſion, deren Begriff und Gegenſtand 449. 213, als Mittel einen Staat zu vertragsmäßiger Einräumung von Vortheilen zu zwingen 707.
Revolution, beſteht im Recht zur gewaltſamen Aenderung des Staats und wann? 162 fg. 526.
Richter, natürlicher, Niemand darf demſelben entzogen werden. Ausnahmen hiervon 271 fg.
Rückwirkende Kraft der Geſetze 141.

S.

Schiedsgericht, zur Beilegung völkerrechtlicher Streitigkeiten 447 fg.
Schiffe im Kriege, Grundſätze nach poſ. europ. Völkerrecht 488.
Schutz, der höhere des Staatsoberhaupts 220.
Seehandel, deſſen Rechtsverhältniſſe. Bearbeitungen dſſ. 469.
Seemacht, deren Vertheidigungsmittel 692.
Selbſtregierung des Volkes 245.
Sicherheitspolizei 672.
Simonismus, St. 585. 588.
Sittengeſetz, deſſen Bedeutung für den Staat 499 fg., ſittliche Aufgabe der Staatsverfaſſung 514, ſittliche Pflichten des Staatsoberhaupts 517, der Staatsbürger 524 fg., der Staatsbeamten 530, der Volksvertreter 532, der Geſchworenen 533 fg., in auswärtigen Verhältniſſen 535 fg., Verhältniß zur Staatskunſt 543. 547.
Sittenpolizei 669.
Sklaverei, Recht des Unterthans auf Befreiung von derſelben 227. 235.
Socialismus 585. 588.
Souverainetät, Recht des Staats, hierauf 415. 420, Folgen dieſes Grundſatzes, Recht auf eigenes ſtaatliches Daſein, Wahl der Regierungsform, ungeſtörter Gebrauch der Kräfte, Vereinsrecht, Recht auf äußere Achtung und Ehre, Vergrößerungsrecht 420 fg.
Staat als Art menſchlichen Zuſammenlebens 3. 30. Begriff und Zweck 65 fg. Kritik anderer Auffaſſungen 73. Entſtehung deſſelben 84. Verſchiedenheit der Staaten nach Inhalt und Form 97 fg. Aenderung und Untergang des

Staates, deren Veranlaſſung und Art der Ausführung, ob zur Revolution berechtigt 158 fg. Verhältniß deſſelben zur Kirche im Rechtsſtaat 330. 332, ſittliche Aufgabe deſſ. 507. Bedeutung des Eigenthums für denſ. 583. Grenze, Gebiet ſ. d.

Staat, der claſſiſche, Grundgedanke dieſer Staatsgattung 318. Stellung der Bürger — Kriegsdienſtpflicht allgemeine, — 319. Rechtloſigkeit der Fremden. Hausſclaverei 320. Arten dieſer Staatsgattung 321, als reine Demokratie, Ariſtokratie und ſtändige Regierung eines Einzelnen. Literatur 323. 397.

Staat, der haushherrliche, als Art des Patrimonialſtaats 307.

Staatenbund, Begriff und Umfang deſſelben 37, als Kriegsanſtalt 696.

Staatenſyſteme, Geſch. derſ., deren Umfang und Darſtellungsweiſe 719.

Staatenverbindungen, Nothwendigkeit derſ. 34 fg., deren Arten: Staatenbund, Bundesſtaat, Verbindungen ſtaatlicher Vereine 38.

Staatsanwaltſchaft 661.

Staatsbeamten, Organe zur Ausführung der Regierungsrechte 214. 249. Gewinnung derſ. Reihendienſt 251. 253. 650. Zwangsauswahl 252. 254. 650. Erbgang 253. Vertrag mit dem Staate 252. 261. 650. Vertrag mit dem Inhaber 252. Maßregeln zur Sicherſtellung einer guten Beſetzung 255. 650. Rechtliche Natur des Staatsdienſtverhältniſſes und deren Folgen 256. Pflichten derſ. als Beſorgung der Geſchäfte 256. Gehorſam, Verantwortlichkeit wegen Amtsmißbrauchs gegen das Staatsoberhaupt, die Unterthanen, deren Vertreter — Staatsgerichtshöfe 257. 363. 641. Amtsgeheimniß 257. Rechte derſ., Gehalt, Schutz und Vertretung 258. Ernennungsrecht derſ. 250. Dauer des Staatsdienerverhältniſſes 259. Entlaſſung durch Urtheil und Recht 260. 263, deren Stellung im Patrimonialſtaate 260, in der abſoluten Monarchie 360. Beſetzung in der Ariſtokratie 353, ſittliche Pflichten derſ. 530. Behördenorganismus, deren Syſteme 644.

Staatsbürger, Begriff deſſelben 114. Arten der Berechtigungen derſelben im Staate 116, deren öffentliche Stellung im claſſiſchen Staate 319, deren Rechte in der reinen Demokratie 341. 337, in der repräſentativen Demokratie 345, in der Ariſtokratie 353, in der abſoluten Monarchie 360, in der durch Stände beſchränkten Monarchie 361, in der Monarchie mit Volksvertretung 364, im Rechtsſtaat im allg. 329, in der Theokratie 314, im Patrimonialſtaate 304, in der Despotie 375, ſittliche Pflichten derſ. gegen den Staat 524.

Staatsbürgerliche Rechte der Unterthanen 224 fg.

Staatseigenthum, deſſen Beſtand nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 472, beſ. Erwerb durch Occupation und deren Art. Ausſchluß des Beſitzerwerbs durch Verjährung.

Staatsgebiet, Nothwendigkeit

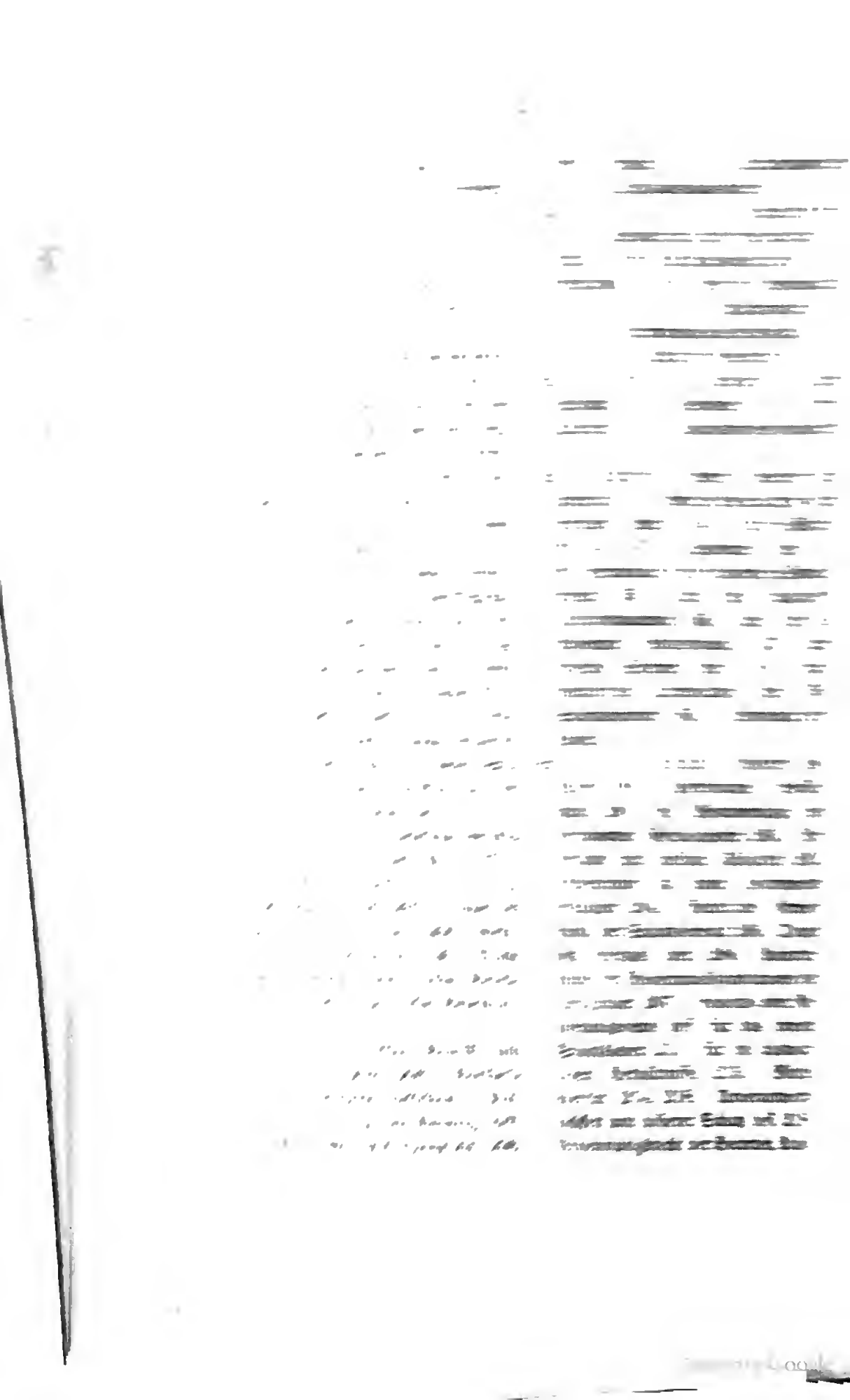

nahmen hiervon 250 fg. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten gegen daſ. wegen Mißbrauchs des Amts 257. 363. 641. Standesgemäße Unterhaltung deſſ. durch den Staat 290. Befehl über die bewaffnete Macht 632, oberſte Leitung der Verwaltung des Staatsguts 291, in der Patriarchie 299, in dem Patrimonialſtaate 301. Erwerb der Stelle in der Theokratie 314. Geſandtſchaftsrecht 435. Mitwirkung bei Staatsverträgen 439. Staatsoberhaupt erwirbt durch einen Staatsvertrag mit einem Auswärtigen kein Recht zur Nichtberückſichtigung eines verfaſſungsmäßigen Mitwirkungsrechts der Stände oder zur Beſeitigung eines Rechts der Unterthanen 441. 443, ſittliche Pflichten deſſ. 517 fg. Zahl derſ. 614. Berufungsart, beſ. in dem erblichen Fürſtenthum 618 fg. Oberaufſichtsrecht 625. Geſetzgebung 627. Begnadigungsrecht 629. Belohnungen durch denſelben, deren Syſtem 631.

Staatsprüfungen 255. 263.

Staatsrecht, philoſophiſches, Begriff und Umfang deſſelben 170. Geſchichte deſſelben im klaſſiſchen Alterthum — Plato, Ariſtoteles und Cicero — 174, im Mittelalter 177, neuere Zeit, beſ. Deutſchland 183. England 180. Frankreich 181. Holland daſ. Italien, Nordamerika 184. Bedeutung und Einfluß desſelben für das Leben und die Wiſſenſchaft 185. Abgrenzung gegen andere Gebiete geiſtiger Thätigkeit, beſ. gegen Privatrecht 191. 196. Straf- und Prozeßrecht 195. Geſellſchaftsrecht 193. 197. Bedeutung deſſ. für das poſitive Staatsrecht 391. Eintheilungen deſſ. in allgemeines und beſonderes 197.

Staatsrecht, poſitives, Begriff deſſelben 377 fg. Arten 378. Zweck der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung deſſelben 379. Stellung deſſelben in Encyclopädien der Staatswiſſenſchaften 381. Arten ſeiner Bearbeitung: dogmatiſche 383. 386, geſchichtliche 384. 387, vergleichende Darſtellung deſſelben 385. 388. Quellen deſſelben 388. Literatur 392 fg.

Staatsromane 561.

Staatsſchulden 295. 297. 681. 703.

Staatsſittenlehre, deren Begriff und Nothwendigkeit 499 fg. Grundſätze derſ. 505. Methode ihrer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung 511.

Staatsverfaſſung ſ. Verfaſſung.

Staatsverträge 438. Vorausſetzungen zu deren Giltigkeit 439. Gegenſtand derſelben 440, rechtliche Möglichkeit der Leiſtung daſ. Dauer derſ. 441, als Quellen des europäiſchen poſitiven Völkerrechts 462, deren Gattungen 462. Sammlungen ſolcher 470, politiſche Bedeutung derſ. zur Erlangung der Mitwirkung des Auslandes 698, insbeſ. für gemeinſame Geſetzbücher 699, gemeinſames oberſtes Gericht daſ. Strafanſtalten, gerichtliche Requiſitionen. Urtheilvollziehungen in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. Auslieferung von Verbrechern, Vormundſchaften 700. Auswanderung. Quarantänenanſtalten, freier Handel mit Lebensmitteln 701. Ver-

ſicherungsanſtalten, Volksbildung, Glücksſpiele, Kirche in deren Verhältniß zum Staat. Gewerbe 702. Handel und Finanzſachen 703.
Staatsverwaltung, ſ. Verwaltung.
Staatswiſſenſchaften, deren Verhältniß zu andern Wiſſenſchaftskreiſen 42. Erforderniſſe eines richtigen Syſtemes derſ. 43. Umfang, Aufgabe und Methode einer Encyklopädie derſ. 48. Literatur derſ. 57. — Bedeutung der Sittenlehre für dieſ. 502, — geſchichtliche Staatswiſſenſchaften, deren Begriff und Nutzen in menſchlicher Beziehung, für den Theoretiker und praktiſchen Staatsmann 711 fg.
Stadtgemeinde, die herrſchende als Form des Patrimonialſtaats 308.
Stände, deren Stellung in der durch ſolche beſchränkten Monarchie, Umfang ihrer Mitwirkung 363. Beſchwerderecht daſ., ihre Mitwirkung bei der Frage über die geiſtige und körperliche Fähigkeit des Staatsoberhaupts zur Beſorgung der Staatsgeſchäfte 203. 208. Grundgedanke der Theilnahme der Unterthanen durch ihre Vertreter an Regierungshandlungen 636 fg.
Stamm, Entſtehungen und Wirkungen deſſelben 15. Unterſchied von der Familie. Arten ſeiner Geſetze daſ.
Statiſtik, deren Begriff 732, deren Umfang 733. Quellen derſ. und deren Arten 736, ihre Stellung in einer Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften 48, ſtatiſtiſche Bureaus 626. 737. Geſchichte und Literatur derſ. 740.
Statthalter 610.
Steuerfreiheit 293, der Geſandten 483.
Steuern 291. 292. 679 fg.
Steuerverweigerung, das angebliche der, 232. 236.
Strafanſtalten, gemeinſame, 700.
Strafen, Syſtem derſ. 521. 606. 641.
Strafrecht, deſſen wiſſenſchaftliches Verhältniß zum Staatsrecht 195.
Strafrechtspflege, deren Aufgabe und Forderungen an den Staat zu ihrer Verwaltung 269 fg. 608. Competenz und Urtheilsvollzug 657.

T.

Theokratie, Begriff und rechtliche Begründung derſ. 99. 105. 309. Grundprincipien derſ. 312. Arten derſ., reine und dualiſtiſche. Grundſätze derſ. über Erwerbung der Prieſterwürde, bewaffnete Macht, deren Ordnung 311. 314. 315. Literatur 315. 397.
Theuerungspolizei 665. 701.

U.

Unfrei Schiff, unfrei Gut 496.
Unterpfänder, Beſtellung ſolcher als völkerrechtliche Sicherungsmaßregel 445.
Unterſuchungshaft 660.
Unterthan, Begriff deſſ. 114. Dauer und Ausſchließlichkeit dieſes Verhältniſſes, Ausnahmen hiervon 115. Verpflichtungen derſ. und deren Umfang 223, beſ. Kriegsdienſtpflicht 280. 307. Staatsbürgerliche Rechte 224. Politiſche

Rechte 229. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Amtsmißbrauchs 258. 331. 641. Rechtliche Stellung derſ. in der Patrimonialherrſchaft 303, in der reinen Demokratie 341, in der mit Vertretung 345, in der Ariſtokratie 353, in der abſoluten Monarchie 360, in der durch Stände beſchränkten 361, in der mit Volksvertretung 365, in der Despotie 375. Mittel zur Sicherſtellung der Unterthanenrechte beſ. durch Theilnahme an Regierungshandlungen, Art der Theilnahme 635 fg.

Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts 218 fg.

Unverletzlichkeit der Geſandten 436. 482.

Urtheile, gerichtliche, deren Vollziehung 657, im Ausland 700.

Uſurpation 205. 206. 208.

V.

Vereinigungsrecht der Unterthanen 227. 231. 331. 340.

Verfaſſung eines Staats. Begriff derſ., iſt nicht lediglich Theil der Rechtsordnung 130, rechtliche Entſtehung und Abänderung derſ. 132. 84. Verhältniß der Verfaſſung eines Staats zu deſſen Verwaltung 132, ſittliche Aufgabe der Verfaſſung 514.

Verfaſſungsgeſetze, deren Begriff 138, ſiehe im Uebrigen „Geſetz".

Verfaſſungsurkunden, deren Bedeutung und Nutzen 131. 135. 138, ſiehe im übrigen „Geſetz", in d. abſolut. Monarchie 359, in der beſchränkten Monarchie 364. Sammlungen ſolcher 393 fg.

Verfügung ſ. Verordnung.

Vergrößerungsrecht des Staats nach philoſophiſchem 423, nach poſitivem europäiſchem Völkerrecht 475.

Verhaftung 228.

Verkehr, diplomatiſcher, ſ. Geſandter, Geſandtſchaftsrecht. Abbrechen deſſ. 452.

Verkehr, internationaler, der Staaten 284. 535.

Verkehrsanſtalten des Staats, deren Benutzung durch fremde Staaten für deren unſchädlichen Verkehr 426.

Verkehrsübung, Nothwendigkeit derſelben für den Staat 416. 424 fg. Folgerungen hieraus 424 fg.

Verjährung, Ausſchluß dieſer Erwerbart beim Staatsgebiet und Eigenthum 473.

Vermittlung ſ. Intervention.

Vermögensariſtokratie ſ. Ariſtokratie.

Vermögensſteuer 293.

Verordnung oder Verfügung, deren Begriff 138. 389, ſiehe i. übrigen „Geſetz".

Verſicherungsanſtalten, Vereinbarungen zwiſchen Staaten über ſolche gemeinſame 702.

Verwaltung eines Staats, Begriff und Umfang — iſt nicht nur Rechtsinſtitut 131. Aufgabe und Verhältniß derſelben zur Verfaſſung des Staats 132. Mittel zur Ausführung 245. Verbindlichkeit zur Entſchädigung der Unterthanen bei ungerechtfertigtem Einſchreiten und Unterlaſſen 247, die im Patrimonialſtaate 305. Syſteme des Verwaltungsorganismus 644. Art der

Staatsverwaltung in politiſcher Bedeutung 649.
Verwaltungsrechtspflege 273.
Vice-Conſul ſ. Conſuln.
Volk, Begriff deſſ. 69. 119. 123. Bedeutung der Bevölkerung nach ihrer Zahl für den Staat 119. 573, der Abſtammung 120. 576, der Geſetze des menſchlichen Lebens 121. 124, des Grades der Bildung 122. 579, der geſellſchaftlichen Gliederung 580.
Völkerrecht, philoſophiſches, Begriff deſſ. 402 fg. Grundgedanken deſſelben: Souveränetät des Staats 415. 420 fg. Verkehrsübung 416. 424 fg. Gemeinſchaftsordnung 418. 430 fg. Unbekanntſchaft des philoſophiſchen Völkerrechts im klaſſiſchen Alterthum 406, im Mittelalter 407, wiſſenſchaftliche Ausbildung deſſ. durch Hugo Grotius 408 fg. Literatur deſſ. 412 fg.
Völkerrecht, poſitives europäiſches, Begriff und Umfang deſſelben 461. Quellen. Staatsverträge 462. Gewohnheitsrecht 463. Bearbeitungen der Geſchichte deſſelben 465 fg.
Volksbewaffnung, allgemeine, Syſtem der, 685.
Volksbildung als Aufgabe der Polizei 669, deren Förderung durch Verträge zwiſchen Staaten 702.
Volksherrſchaft ſ. Demokratie.
Volksſouveränetät 108. 111.
Volksvertretung, Unbekanntſchaft derſ. im claſſiſchen Alterthum. Ausbildung derſ. im Mittelalter in Deutſchland 238, ob Mandatsverhältniß oder freier Auftrag Richtſchnur der Zuſtändigkeit 239, aktives Wahlrecht 240, paſſives 242. Stellung derſelben in der repräſentativen Demokratie 343, die in der Repräſentativmonarchie 366, politiſche Bedeutung derſ. und deren Organiſation 636, ſittliche Pflichten der Vertreter 632.
Volkstribun 640. 642.
Vormundſchaften, gemeinſchaftliche als Gegenſtand von Verabredungen zwiſchen Staaten 700.

W.

Waarendurchfuhr, deren Geſtattung als völkerrechtliche Pflicht 428.
Waffenſtillſtand im Kriege, deren Arten 489.
Wahlrecht, aktives, 240 — paſſives 242.
Widerſtand, paſſiver, Berechtigung der Bürger hierzu 525.
Wohlerworbene Privatrechte, Verbot der Verletzung derſ. durch Geſetze. Ausnahmen hiervon — Zwangsenteignung ſ. d. — 141.

Z.

Zuſammenſchaarung, deren Begriff 151.
Zwangsauswahl, Bildung ſtehender Heere mittelſt derſ. 689.
Zwangsenteignung, Berechtigung des Staats zu derſelben 141. 282.
Zwiſchenherrſcher 205. 208.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01677 7347

BOUND

NOV 1 1951

UNIV. OF MICH.
LIBRARY